BOSTON PUBLIC LIBRARY
3 9999 06398 894 1

Boston Public Library
Boston, MA 02116

No. DD801.W65S21
v.8

IVLIVS FRIDERICVS DVX WIRTEMBERGÆ & TECCÆ,
Comes Montispeligardi, Dominus in Heidenheim, Fundator Lineæ Brentianæ et Oelfnensis, Curator Ducis Wirtenb. et ejusdem Ducatus Administrator.

Natus 4. Junii MDLXXXVIII. Denatus 24. April. MDCXXXV.

Jos. Störcklin sculp. A. V.

Christian Friderich Sattlers

Herzoglich-Würtenbergischen Geheimden Archivarius, des Königl. Groß-Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen gelehrten Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würklichen Mitglieds

Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Herzogen.

Achter Theil.

Mit 73. Urkunden und einigen Kupfern bestärket.

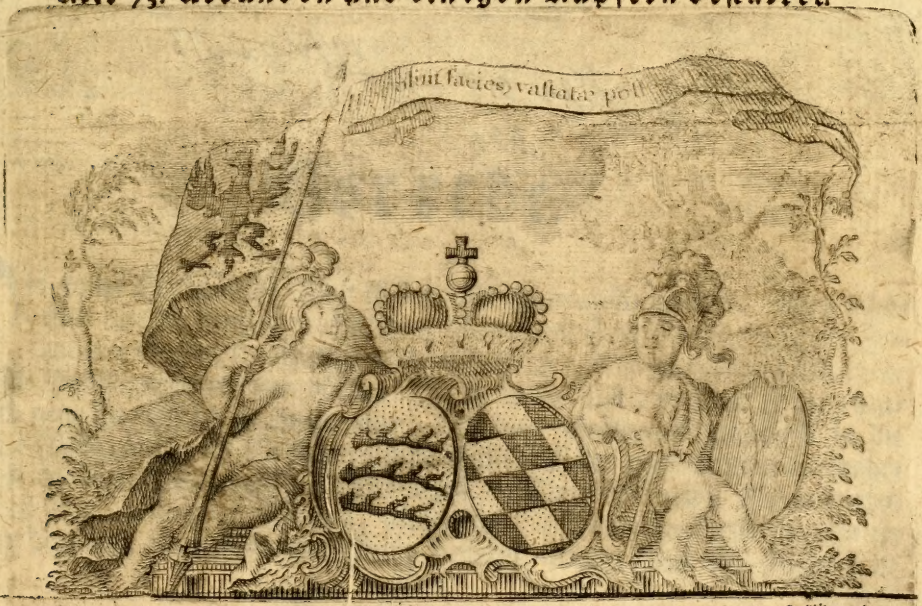

Ulm, bey Aug. Lebr. Stettin 1776.

BOSTON PUBLIC

*DD801
.W65S21
vol. 8

19 Vols in 18
Dec. 28 - 1953
025

Vorrede.

Die ganze Europäische Welt ist dermahl theatralisch worden. Alles wimmelt mit theatralischen Werken. Zutheuerst Calender und gelehrte Zeitungen werden theatralisch und ich beförchte, daß villeicht gar eine theatralische Postille hervortretten dörfte. Doch ist die Welt zu allen Zeiten theatralisch gewesen und ich beobachte nur, daß diser Geschmack zutheuerst in die gelehrte Welt, wann ich die theatralische Schrifftsteller anders unter die wahrhafftige Gelehrte zehlen darf, eingedrungen. Wann das ganze Theaterwesen in vielen Abwechslungen, Scenen, Auftritten, anständigen Actionen und einer mit denselben harmonierender Music bestehet, welche aus der fruchtbaren

Vorrede.

Erfindungskrafft verschiedener Erdichtungen und Vorstellungen der vielerley Gattungen von Menschen nach ihrer natürlichen oder verkünstelten Beschaffenheit entspringen: So darf man die Historie auch theatralisch, doch mit dem merklichen Unterschied betituln, daß die Historien nichts erdichtetes enthalten sollen. In gegenwärtigem Theil erzehle ich, wie das Herzogthum Würtemberg aus seinen Trümmern wieder zu einem ganzen Cörper geschaffen worden. Vielerley Abwechslungen, vielerley Auftritte zeigen sich darinn und, wann ich demselben einen theatralischen Titul geben sollte, so würde ich solchen unter dem Namen der unverhofften vollkommenen Restitution dises Herzogthums oder durch Beständigkeit, Treue und Geschicklichkeit besiegte Ränke und Arglistigkeit oder widrige Schicksale hervortretten lassen. Ich schäme mich aber dise Geschichte mit einem theatralischen Aufzug zu belegen. Der Inhalt dises Theils ist mir viel zu wichtig und ernsthafft. Er begreift nicht nur die Würtenbergische Restitution, sondern auch einen guten Theil der zu Münster und Oßnabrüg geführten Fridenshandlungen, welche ich als einen Faden gebraucht, von welchem ich in meiner Erzehlung mich leiten lassen müssen. Ich habe solchemnach zwar vorzüglich meine Gedanken auf den Zweck meiner Arbeit, nemlich die Würtenbergische Historie, gerichtet, bin aber dabey in die Geschichte des Anfangs, Fortgangs und Ende der sogenannten Westphälischen Fridens-Tractaten vielfältig hineingegangen um einen und andern Umstand daraus zu beleuchten oder den Zusamenhang und Triebfedern anzuzeigen. Man kan demnach solche Erzehlung wenigstens als einen Commentar dises obschon kleinen, doch in vielen Rucksichten sehr wichtigen Articuls des sowohl Schwedischen als französischen Fridens-Instruments betrachten. Pfalzgrav Carl Gustav, welcher im Namen der Kron Schweden die Nürnbergische Executions-Tractaten besorgte, rühmte wenigstens gegen Herzog Eberharden in einem Schreiben unter dem 25. May 1650. disen Puncten der Würtenbergischen Restitution als ein Meisterstück des bey disem Friden gebrauchten Würtembergischen Gesandten, des geheimden Rath Varnbülers, und als ein Kleinod dises Fridens-Instruments nach einem besondern Gesichtspuncten an, indem er sich diser Ausdrücke bediente:

„ Wie fürsichtig und sorgfältig E. L. Restitutions-Sach Er (Varn-
„ büler) auch noch bey den Westphälischen Fridens-Tractaten geführt, gibt
„ das Instrumentum pacis zu erkennen, darinn keinem einigen Stand
„ des Reichs mit solchen klaren, deutlichen, undisputierlichen Worten, spe-
„ cialiter, ja in individuo aller Orten, wie Euern Liebden, prospiciert
„ worden. Dahero auch kein einiger Stand so schleunig und ohne weiter
„ schädliches disputieren den effectum geschlossener Restitution sowohl ex
„ capite Amnistiæ, als gravaminum, wie E. L. erlangt hat, welches

„ Wir

„ Wir E. L. von Herzen gönnen, die Catholische selbst täglich an Dero
„ Gesandten rühmen und die übrige gravati nondum restituti erst em-
„ pfinden, wie schwer mit den regulis generalibus fortzukommen.

Dises letztere zeigte sich auch nach schon geschlossenem Executions-Receß, da der Costanzische Gesandte Köberlin alle regulas generales umzustossen sich unterstunde. Wie sehr man die Restitution durch Abweichung von disen Grundsätzen bey der hernach nidergesetzten Reichs-Deputation zu Frankfurt zu hintertreiben gesucht, kan man wohl ohne Aergernus nicht wohl aus deren Verhandlung erlernen, wovon ich in dem allbereit schon ausgefertigten nächst-folgenden Theil einige Proben vorlegen werde. Man siehet dessen Geist noch bey den meisten heut zu tag obschwebenden Religions-Beschwerden rumoren. Grundsätze, welche alle Bande der menschlichen Gesellschafft, Verträge, Reichs- und Fridensschlüsse aufzuheben und Unruhen im Reich zu stifften suchen.

Der Vice-Canzler Burkard nahm aber an disem Meisterstück fast mehrern Antheil, als der Varnbüler. Nur mußte der letztere die Ehre geniessen, solches an das Ende der Tractaten auszuführen, weil Burkard beyzeiten nach Hauß berufen wurde. Herzog Eberhard hatte das Glück dise beede eines unsterblichen Ruhms würdige Männer in seinen Diensten zu haben, welche durch ihre kluge Vorschläge und Erinnerungen sehr vieles zur Beförderung des Fridens und Beruhigung des ganzen Reichs beytrugen und alle bey den Fridenshandlungen anscheinende Hindernussen und einreissende Unordnungen aus dem Weeg raumen halfen. Ich glaube deßwegen den Beyfall zu erhalten, wann ich von disen beeden verdienten Männern eine kurze Nachricht entzwischen gebe und allenfalls die Hoffnung mache, daß eine hohe geschickte Feder durch Ausarbeitung wenigstens einer ausführlichen Biographie des unvergleichlichen Varnbülers derselben Angedenken verewigen werde.

Der erste Andreas Burkard war gebohren den 1. Julii 1594. Sein Vater war M. Georg Burkard, Lehrer auf der Hohen Schul zu Tübingen und seine Muter Magdalena, eine gebohrne Firkin. Ersterer stammte aus einem alten adelichen Geschlecht in Franken her. Ihr Sohn konnte unter die frühzeitige Gelehrte gezehlt werden, indem er schon in seinem eilften Jahr die academische Vorlesungen besuchte und im fünfzehenden als Meister in der Philosophie aufgenommen wurde, wo er unter 28. Candidaten die sibende Stelle erhielte. In dem Jahr 1610. begab er sich nach Altorf, und zwey Jahr hernach nach Jena und nach gnugsam gelegten Gründen in der Rechtsgelehrsamkeit nach Helmstätt, Rostock, Greiphswalde, Frankfurt an der Oder, Wittenberg und Leipzig. Nach hingelegten Reisen übte er sich unter Anleitung seines ältern Bruders D. Albrecht Burkards, der Stadt Nürnberg, wie auch

unterschiedlicher Fürsten und der fränkischen Ritterschafft Raths und Advocaten in der praxi und wurde zu wichtigen Verrichtungen zubereitet, und in dem Jahr 1618. von Herzog Johann Fridrichen zu Würtemberg als ein Rath von Hauß aus in Dienste genommen, da er den gradum Doctoris erhielte. So gleich brauchte ihn diser Herzog zu den wichtigsten und geheimesten Verrichtungen, wo er sich insonderheit die Vorlesungen seiner Lehrer über die Politic, welche damahls auf Hohen Schulen mit grossem Eyfer und Vortheil der Reichs-Stände getrieben wurde, zu nutzen machte, wie man solches in seinen so vielen Aufsätzen und in seinen so wichtigen Verschickungen sehr deutlich bemerket, daß er die Grundsätze der Politic befolget habe. In der That ist zu bewundern, daß heut zu Tag dise Wissenschafft so sehr vernachlässigt wird, welche vor Zeiten so vortreffliche und zu Diensten brauchbare Männer bildete, welche nicht erst durch die lange Erfarung klug werden mußten. Von seinen Verrichtungen wird man sowohl in den beeden vorhergehenden, als auch in disem Theil hinlängliche Nachrichten finden, daß solche hier zu widerholen überflüssig wär. Er wurde zwar im Jahr 1623. von Gr. Crafften von Hohenloh in seine Dienste aufgenommen, mußte aber solche sogleich wieder verlassen, weil Herzog Johann Friderich disen tüchtigen Mann nicht aus seinen Diensten entlassen wollte, sondern zu seinem damahls so betitulten Ober- oder nach der heutigen Canzley-Titulatur Regierungs-Rath aufnahm. Seine Verdienste beförderten ihn von einer Ehrenstuffe zur andern, bis er endlich Geheimder Rath und Canzler wurde. In seinen Geschäfften war er sehr behutsam und konnte sich rühmen, daß er bey so wichtigen und häckelichten Geschäfften niemahl einen Verweiß bekommen, wie er dann die Ehre GOttes, sein Gewissen, die Wohlfart seines Fürsten und dessen ganzen Hauses, wie auch seines Vaterlandes sorgfältig vor Augen hatte. Sein letztes, aber sehr verdrüßliches Geschäfft war die Fridens-Execution zu Augspurg. Den Friden an welchem er selbst so mühsam arbeiten half genoß er aber nicht lang, indem er nach seiner Heimkunfft sogleich in eine langwürige Krankheit verfiel, an welcher er den 25. Junij 1651. zur ewigen Ruhe eingieng. In seinen Verschickungen gerieth er zu dreyenmahlen in grosse Gefahr. Dann als er den 26. Sept. 1635. nach Wien auf der Donau reyßte, entstund ein solcher Sturm, daß die Schiffleute alle Augenblick den Untergang des Schiffes vermutheten. GOtt errettete ihn aber aus solcher Noth, indem das Schiff auf eine wunderbare weise gegen dem Ufer getrieben und erhalten wurde. In dem folgenden Jahr 1636. mußte er zu dem Churfürsten von Sachsen in das Lager vor Magdeburg reysen. Als er aber den 12. Junij wieder abreyßte, verfehlte sein Gutscher den rechten Weeg, und gerieth auf einen Damm, wo er nirgends ausweichen konnte und so nahe an die Stadt kam, daß er die Leute auf dem Wall mit einander reden

hören

hören konnte und dannoch keinen Schuß vernahm, bis er aus der Gefahr kam worinn er bey einer Stunde lang ausharren mußte. Das 3temahl wurde ihm der Donaustrom wieder den 24. Jan. 1638. gefährlich, indem die Eyß-Schollen dem Schiff die Zertrümmerung droheten, aber auch wunderbarlich von demselben abgetrieben wurden. Er verheurathete sich dreymahl, und hinterließ dessen ungeacht keine Leibes-Erben, sondern seine 88.jährige Muter begleitete ihn anstatt derselben allein zum Grabe. Es ist disem wohlverdienten Mann eine silberne Medaille zu Ehren geprägt worden, welche mir einer dessen Anverwandten mitgetheilt hat und ich solche hier vorzulegen mich schuldig erachte. Sein wohlgerathen Portrait stehet auch in dem 6.ten Theil des Theatri Europæi, welches dem noch vorhandenen nach dem Leben in Lebensgrösse gemachten Gemählde sehr ähnlich ist.

Der andere Gesandte Johann Conrad Varnbüler stammte ebenmässig aus einem alten adelichen Geschlecht, welches in Graubündten ehmals schöne Güter besaß, aber endlich genöthigt wurde sein Vaterland zu verlassen und sich zu Lindau burgerlich einzulassen, weil es vor Zeiten nichts seltenes war, daß Edelleute nicht nur in Reichs-Städten, sondern auch in Fürst- und Grävlichen

chen Städten als Burger aufgenommen zu werden verlangten. Unter disen wurde Niclas Varnbüler im Jahr 1544. als Rechtslehrer zu Tübingen aufgestellt, welcher Ulrich Varnbülern zeugete. Diser war unter Herzog Friderichs Regierung des Obern Raths- und Ehegerichts-Secretarius und hatte Agnes Königsbachin, eines Würtenbergischen Raths Tochter, zur Ehegattin, welche unsern unvergleichlichen Johann Conrad zeugten. Er erblickte die Welt den 29. Nov. 1595. und fieng an im Jahr 1613. unter Anleitung der damahligen Rechtslehrer Bocers, Halbritters, Bayers, Harpprechten und Magirus zu Tübingen an die Rechte zu studieren. Vornehmlich war die Politic, welche schon erwehnter massen damals zur Bildung künfftiger tüchtiger Staatsmänner sehr nöthig erachtet wurde und deren Kenntnus vortreffliche Räthe schuffe, sein Lieblings-Studium, wie er dann in seinen Aufsätzen sich bis an sein Ende vielmahls auf die regulas Politices bezoge. Nach zuruckgelegten Academischen Jahren begab er sich nach Wien theils den Kayserlichen Hof kennen zu lernen, theils die Reichs-Hof-Raths Praxin sich bekannt zu machen. Er hatte das Glück seinen Absichten genug zu thun, indem ihm sein Fleiß und Geschicklichkeit gar bald die Stelle eines Vormunds-Secretarien bey einigen Oesterreichischen Edelleuten über eines Freyherrn Christoph Weissen unmündigen Sohn verschaffte. Als aber die Religions-Verfolgungen gefährlich wurden, begab er sich wieder nach Hauß und wurde von Herzog Julius Friderichen an die Stelle seines verstorbenen Vaters aufgenommen. Kaum hatte er dieselbe angetretten, so wurde er vor vielen andern tüchtig erkannt dem sogenannten Conföderations-Convent der Evangelischen als Secretarius beyzuwohnen, wo ihm die Bündnus-Notul aufzusetzen anvertraut wurde. Dises war ein wichtiges Geschäfft, welches einen in der Staatskunst tiefe Einsichten habenden Mann erforderte, damit derselben ja nichts einverleibet würde, welches der Ehre und den Vorzügen des Teutschen Reichs in Ansehung der beeden auswärtigen Kronen nachtheilig werden könnte. Seine Geschicklichkeit erwarb ihm die Gunst aller Conföderierten und der Kron Schweden Reichs-Canzlers Oxenstirns, welcher ihn bey Herzog Eberharden deßwegen als Secretarien zu dem bekannten von ihnen errichteten sogenannten Consilio formato erbathe, wo er auch in Schwedische Dienste tratt. Er zog mit seiner ganzen Familie nach Frankfurt in der Hoffnung seine zeitliche Beförderung hier zu finden. Und er würde sie bey der Kron Schweden sehr zeitlich erlangt haben, weil man ihm die wichtigste und geheimste Sachen anvertraute, weil er sonst keinen Amtsbruder neben sich hatte. Allein die Nördlinger Schlacht vereitelte auf einmal solche Hoffnung, weil das Consilium formatum aufgehoben wurde und, indem Herzog Eberhard seine Lande dem Kayser überlassen mußte, er keine Zuflucht dahin nehmen konnte. Der Haß der Kayserlich-gesinnten gegen dem Canzler Löffler und Varnbülern

bülern war so ausschweiffend, daß sie auch sein zu Stuttgard gehabtes Hauß mit allen zuruckgelassenen Habseligkeiten zu einem Aschenhaufen machten. Er blieb demnach zu Frankfurt, wurde aber von Herzog Eberharden zu verschiedenen Verschickungen gebraucht, welche auf dessen Restitution abzweckten. Als der Herzog im Jahr 1638. wieder zu seiner obschon sehr geschwächten Regierung gelangte, ernennte er disen tüchtigen Mann sogleich zu seinem Regiegierungs-Rath und zwar mit so unterschiedener Gnade, daß er ihn allen andern vorzog. Im Jahr 1640. beförderte er denselben zur geheimden Raths-Stelle und erwählte ihn als Gesandter bey den Fridenshandlungen neben dem Canzler Burkarden seine Stelle zu vertretten. Varnbüler mußte zu Oßnabrüg den Tractaten mit der Kron Schweden und jener zu Münster mit den Franzosen beywohnen, obschon derselbe auch manchmal disem zu Oßnabrüg Beystand leisten mußte, je nachdem dieselbe hier oder dort mit mehrerm Eyfer betrieben wurden. Kaum hatte er Zeit nach geschlossenem Friden und seiner erst etliche Monate hernach erfolgter Heimkunfft von seinen bisherigen Handlungen Rechenschafft zu geben und sich bey den seinigen zu erholen, so mußte er sogleich auch bey den Executionshandlungen zu Nürnberg seine Dienste thun, obschon seine Gesundheits-Umstände sehr zu wanken anfiengen, wobey er sich grossen Ruhm erwarbe. Von seinen Amtsverrichtungen habe ich in disem und in vorhergehendem Theil viele Nachrichten mitgetheilet, woraus das hier abgängige ergänzt werden kan. Das schon oben angezogene Schreiben Pfalzgrav Carl Gustavs kan zum erhabenen Zeugnus von seinen Verdiensten dienen, worinn diser Fürst also an den Herzog schriebe: Daß er seine bey hiesigen (Nürnbergischen) Tractaten obgehabte *Legation* und *Commission* die ganze Zeithero mit besonderer *prudenz* und *dexteritaet* geführt, seine *Consilia*, wie mit gutem Bedacht verfaßt und auf das rechte *Fundament* gegründet, also auch mit unbeweglicher Standhafftigkeit verfochten und dabey sowohl das *Publicum* und *salutem Imperii*, als auch E. L. *particularinteresse* dergestalt fleissig mit grosser *vigilanz* und unverdrossener Mühe beobachtet, daß er davon grossen Ruhm und dessen von männiglichem, auch denjenigen, die es lieber anders gesehen, wahrhafftes Zeugnus und die Ehre und *respect* erlangt hat, daß er nicht allein von Uns und den Herrn Kayserlichen selbst zur *internunciatur* und *interposition* in den *Praeliminar*-Tractaten, die er mit guter Fürsichtigkeit zu glücklichem Schluß und gänzlicher *perfection*, darauff die würckliche *execution* mit des Röm. Reichs und insonderheit des Löbl. Schwäbischen Craises, auch E. L. Landen merklicher Erleichterung erfolget und dadurch ein sicheres *Fundament* zu gänzlicher *execution* des Fridens gelegt, bringen helffen, vor andern mit Beliebung der Chur-

Fürsten und Stände anwesenden Gesandten verordnet und erbethen, sondern auch im Namen des ganzen Reichs *majoris Collegii deputatorum* zu gleichmässiger *interposition* und *internunciatur* in dem schwerwichtigen *puncto restitutionis ex capite Amnistiae & Gravaminum* einmüthig vorgeschlagen und zum zweytenmal *publice* erbethen worden. Und obwohl hierinn die Herrn Kayserliche den *modum agendi* anders eingerichtet und zwar, wie sie selbst *contestiert*, allein um seines zur Augsp. Confession tragenden Eyfers willen und weil ihnen den *punctum gravaminum* einem Evangelischen allein solchergestalt unter handen zu geben bedenklich fallen wollen, haben doch sie Herrn Kayserliche mit und neben den 3. Reichs*collegiis* im Namen des ganzen Reichs neben dem Chur-Maynzischen Ihme E. L. Abgesandten hernach abermahlen zur übrigen Handlung mit den Herrn Königl. Französischen und wegen Frankenthal fürgeschlagen und erwählt. In welcher allen er sich solchergestalt bezeugt, daß wir mit allen seinen *consiliis* und *actionibus* gnädig wohl zufriden, Ihro Königl. May. in Schweden auch darob ebenmässiges gnädigstes Gefallen tragen und kein rechtgesinnter dem Heyl. Röm. Reich und E. L. selbst, auch Dero Fürstl. Hauß wohl *affectionierter* solche wird *improbieren* können, als wovon das Reich nicht geringen, vorderist aber E. L. und Dero Lande merklichen Nutzen und dannenhero wegen solcher Diener sich zu *gratulieren* Ursach haben, Ihne, wie Sie ohne das thun, wohl zu *aestimieren*, mit allen Fürstl. Gnaden zu meynen und als einen recht getreuen Diener im besten *recommendiert* zu halten. Und ob ihn zwar seine bißherige in *publico* geführte *actiones*, auch E. L. Dero Fürstl. Hauß und Landen erwiesene vielfältige grosse Treu von selbst *recommendieren*, würde Uns doch sehr lieb und angenehm seyn, auch zu sonderbarer Freundschafft gereichen, wann E. L. auch diß unser mit Warheit ertheilendes Zeugnus und *recommendation*, darumb Wir Sie freundlich ersuchen, bey sich noch etwas weiters gelten und Denselben ihne mit *particular* Gnaden, deren *extension* oder in andern seinen *desideriis* erfreulich und fruchtbarlich wollten geniessen lassen. Wir haben von Hertzen gewünscht, daß alle andere anwesende Gesandte mit gleichem Ernst und Eyfer das Werk angegriffen, mit gleichmässiger *dexterität* durchgangen und das Absehen eben sowohl fürnemlich auf das *publicum* mit anderer *respecten* Beyseitsetzung gerichtet hätten. Ausser Zweifel sollte das ganze Werk vor vielen Monaten zu gewünschtem Ende gebracht worden und der Fride mit höchstem des Reichs Nutzen, auch männiglichs Frolocken längst *exequiert* seyn.

Nach

Nach disen ruhmvollen Worten folgt nun die Stelle, welche ich schon oben einzurücken für nöthig erachtet habe.

Und als Varnbüler zu Ende dises 1650. Jahrs an den Kayserlichen Hof die Reichslehen im Namen seines Herrn zu empfahen geschickt wurde, ließ der Kayser durch den Reichs-Hof-Rath Lindenspür demselben aus freyem Willen und ungesucht eine Kayserliche Gnade anbieten, wobey diser meldete, wie es zwar an dem sey, daß die Kay. May. anfänglich ein Mißfallen an dem Nürnbergischen Præliminar-Receß getragen und gewünscht hätte, daß ohne solchen sogleich der Haupt-Receß errichtet worden wäre: In der Folge hätten Dieselbe aber eingesehen, mit was tieffer Einsicht und Klugheit er Varnbüler disen Præliminar-Receß zu stand gebracht, als ohne welchen es nimmermehr zu einem Haupt-Schluß gekommen wär.

Und in seiner Leichpredigt geben ihm die Personalien das Zeugnus, daß er in seinen Bemühungen unverdrossen, GOtt und seinem Fürsten getreu gewesen, weil er den richtigen Grundsatz angenommen, daß, wer jenem nicht getreu sey, sich auch kein Gewissen mache seiner Obrigkeit ungetreu zu seyn. Seine Amtspflichten erfüllte er so genau, daß viele solches für eine Schwärmerey auslegten und je mehr er zu Ehrenstellen erhaben wurde, destoweniger konnte er sich überwinden sich in Beobachtung seines Amts das geringste nachzusehen. Kein Stundenschlag vermochte ihn den Berathschlagungen ein Ende zu machen oder auf den folgenden Tag zu verschieben, sondern er verwendete nach Beschaffenheit der Umstände mit Hintansetzung seiner Leibes-Notturft ganze Tage auf dieselbe und konnte gleichwohl seinem Diensteyfer niemahls eine Genüge thun. Seiner politischen gründlichen Wissenschafft hatte er es zu danken, daß er bey den grösten Kayserlich und Königlichen Staats-Ministern den Ruhm erhielt, daß er die verwirrteste Angelegenheiten zu entwickeln die Tüchtigkeit besitze. Wie dann sowohl die Kayserliche, als auch die französische und Schwedische Bevollmächtigte bey den Westphälischen Fridenshandlungen sich öfters seines Raths glücklich bedienten, wobey er jederzeit alle falsche Neben-Weege vermeidete und dadurch den Namen eines ehrlichen und geradezu gehenden Staatsmanns behauptete, daß alle streitende Theile das Vertrauen auf ihn setzten ihm die Internunciatur aufzutragen und ihn so gar zu deren Uebernahm zu nöthigen. Als Personalien würden villeicht dise Lobeserhebungen wenigen Glauben finden, wofern sie nicht grösstentheils von obangeführtem Fürstlichem Zeugnus unterstützt würden.

Solche Verdienste wurden auch sowohl von Herzog Eberharden, als auch von dem Kayser erkannt und wohl belohnet, indem jener neben andern Gnadenbezeugungen auch denselben mit dem nach Absterben des adelichen Nippenburgischen Geschlechts im Jahr 1647. heimgefallenen lehenbaren halben Dorf Hem-

mingen und Frucht- und Weingefällen zu Meimßheim, Neuperg, Ulbach und Türkheim belehnte, und der Kayser beschenkte ihn nicht nur mit einer Gnadenkette und anhangendem Bildnus unter dem Ausdruck, daß Er mit dem Varnbüler gar wohl zufriden sey, sondern erneuerte und erweiterte auch die Vorzüge seines altväterlichen Adels mit Vermehrung seines Wappens, indem er vorhin nur zween creuzweis gelegte güldene Scepter im blauen Felde führte, nunmehr aber auch quadriert mit disem Schild noch einen weitern bekam, welcher in güldenem Feld einen aus einer blauen Cron aufwachsenden schwarzen feurspeyenden Drachen oder Greiffen, wie solchen seine Voreltern als Herrn von Greiffenberg geführt haben, vorstellet, wordurch sich dise adeliche Varnbüler von den andern ihres Geschiechts unterscheiden. Und weil man damals etwas grosses zu seyn glaubte, wann man ein Comes Palatinus wurde, so beehrte ihn der Kayser auch mit dem sogenannten grossen Comitiv und der Erlaubnus Doctores und Licentiatos Juris und Medicinæ zu creieren, nebst der Gnade, daß er solche Würde auf den tüchtigsten seiner Söhne vererben könnte. Dise Belohnung der Verdienste war ihm desto wichtiger, weil er mit seinen Handlungen bey den Fridens- und Executions-Tractaten insonderheit bey den Ordensleuten und ihren Anhängern, wie auch etlichen Evangelischen Gesandten viele Neider und Feinde wider sich erregte, welche durch solche Belohnungen beschämt wurden, zumahl in dem Adelsbrief unter den Verdiensten ausdrücklich seine Bemühungen bey beeden solchen Conventen zur Herstellung des Fridens angerühmt wurden. Die Worte des Diploms lauten also, daß " sonderlich er Varnbüler neben andern seinen von dem Fürstlichen „ Hauß Würtenberg tragenden functionen bey dem in Westphalen ohnlengst „ geschlossenen hochwichtigen allgemeinen Handlungen und darauf zu Nürn„ berg glücklich geendeten Executions-tractaten mit gutwillig übernomme„ ner internunciatur und Unterhandlungen, auch andern wichtigen Lega„ tionen und Verschickungen mit unsern und des Heiligen Reichs, auch un„ serer Erbkönigreich und Landen merklichem Nutzen nit ohne sonderbare Ver„ nunfft, discretion und dexteritæt zu unserm, auch des H. Reichs und „ des Herzogs zu Würtenberg sondern Wohlgefallen und Genügen und seinem „ selbsteignen Ruhm mit unverdrossenem Fleiß erwiesen ꝛc. Sie konnte aber auch Herzog Eberharden nicht gleichgültig seyn, weil seine vollkommene Restitution dadurch nochmals genehmigt und bestetigt wurde und er sich eine wahre Ehre daraus machen konnte einen solchen wackern und verdienstvollen Mann in seinen Diensten zu haben. Ja die Herzogliche Instructionen, welche Varnbülers Verrichtungen leiteten und aus welchen er nicht weichen durfte, wurden mittelbarer Weise selbst erhoben und gebilliget. Die Folge der Erneurung des Adels war aber auch, daß die Reichs-Ritterschafft sich für eine Ehre achtete

tete disen verdienstvollen Mann zu einem Mitglied ihres Staats-Cörpers aufzunehmen, ob er schon einige desselben Ansprachen und Grundsätze für unbillig erklärte, wie auch, daß ihn Herzog Eberhard zu seinem Ober-Vogt zu Leonberg ernannte, zu welcher Stelle sonsten nur den fürnehmsten des Würtenbergischen Adels die Thür eröffnet stunde. Nach solcher genossenen Ehre mußte er Herzog Eberharden auf dem Reichstag mit seinem Rath beystehen. Als er aber in der Capitulations-Sache wegen des Röm. Königs Ferdinands IV. Wahl nicht mit dem Kayserl. Hof gleiche Gesinnungen eröffnete und dieselbe nach dem Inhalt des Westphälischen Fridens eingerichtet haben wollte, so ließ ihn der Kayser zur Rede setzen, warum er mit so vielen Kayserlichen Gnaden beschüttet sich dem Kayserlichen Vorhaben vor andern Gesandten widersetze? Er rechtfertigte hingegen sein Betragen dergestalt, daß der Kayser seine Treue und Sorgfalt für die Wohlfart des Kayserlichen Hauses höchstvergnügt erkannte, indem diser Gesandte ihm antwortete, daß er dem Röm. König eine ruhige Regierung gönne, welche er durch Beobachtung dises Fridens nur allein erhalten könnte, indem er der Stände Rechte und Freyheiten vor Augen hätte, da andere Rathschläge nur Mißtrauen gegen ihm und den Ständen unter sich zur Folge haben würden. Nach geendigtem disem Reichstag widmete er den Rest seiner Jahre nur zur Vorbereitung zu einem seeligen Ende, welches den 10. April 1657. erfolgte, worauf er zu Hemmingen in der Kirch begraben wurde und in dem Chor derselben ein marmornes Grabmahl dessen Angedenken verewigte.

Nun muß ich noch von denen in disem Theil vorgelegten Münzen einige Rechenschafft geben. Ich liefere nemlich erstlich hier zwo Nachlesen von Herzog Ludwig Fridrichen und Julius Fridrichen, beeden Ober-Vormundern des damahl noch minderjärigen Herzogs Eberhards, welche ich theils durch Ihro Herzogl. Durchlaucht gnädigste Erlaubnus aus Höchstdero Münz-Cabinet, theils von andern schätzbaren Beyträgen geneigtest erhalten habe, so, daß ich mir bey nahe schmeicheln darf alle unter disen Herrn zum Vorschein gekommene Münzen, so wohl an Medaillen, als auch Münzen vorlegen zu können, welche sie als appanagierte Prinzen und als Vormünder ausgegeben haben. Sie erscheinen theils auf den so genannten Leisten, theils auf der erstern Münz-Platte. Und zwar sind

Auf der Leiste vor der Vorrede zu sehen

Fig. 1. eine von Herzog Ludwig Fridrich mit einem Kranz eingefaßte Medaille von Silber, worinn auf der einen Seite auf einem rautenförmigen Schild das vierfeldige damals noch gewönliche Würtemb. Wappen mit der Jahrzahl

1614. ohne Umschrifft und auf der andern Seite die beede Buchstaben L. F. ganz einfach stehen.

Fig. 2. zeigt einen Gulden das blosse Brustbild dises Herzogs als Ober-Vormunders mit einem Halßkragen im Harnisch und einer Feldbinde mit der Umschrifft: LVDOVIC: FRID: D: G: DVX. WIRT. & TEC: COM: MONT:

Auf der andern Seite das gekrönte Würtemb. Wappen mit der Umschrifft: DOminus IN HAIDEnheim CVRATor & ADMINistrator. 1629.

Fig. 3. Ein Thaler mit einem andern in dem Angesicht besser geschilderten Brustbild im Kragen und Harnisch mit der Feldbinde und der Umschrifft: LVDOVIC: FRID: D: G: DVX. WIRT. & TEC. COM. MONTP.

Auf der Kehrseite das Würtemb. Wappen mit den 3. Helmen und der Umschrifft: DO: IN. HAIDEN: CVRAT. & ADMINISTRATOR. mit der Jahrzahl 1629.

Fig. 4. Ein 15. Kreuzer-Stück mit des Herzogs Ludwigs Fridrichs Brust-Bildnus im Kragen und Harnisch mit einer Feldbinde und der Umschrifft: LV: FR: D: G: DVX. WIR. ET. TEC: CO: MO:

Auf der Kehr-Seite das gekrönte Würtemb. Wappen mit der Umschrifft: DOminus IN. HAIdenheim. CV: ET ADMI: und der Jahrzahl 1629.

Auf der zwoten Leiste.

Fig. 5. Eine silberne verguldte achteckigte Medaille, vorstellend den Herzog Julius Friderichen in ganzer Positur stehend und die Reichsfahne in der rechten Hand haltend mit der in der Ferne sich zeigenden Einnahm der Stadt Ephesus oben mit dem blossen Namen JVLIVS FRIDERI und unten ADMINISTRATOR. Es scheint aber, daß die mit Sturm eingenommene Stadt nicht die Stadt Ephesus, sondern eine in Schwaben gelegene Vestung oder Stadt gewesen, weil er nicht nur die also genannte Reichs-Sturmfahne in der Hand hält, welche zur Eroberung diser Asiatischen Stadt unschicklich gewesen wär, sondern auch der Herzog damals schon Administrator war, da er zu Felde gieng und des siegreichen Königs Gustav Adolphs Eroberungen beförderte. Oder könnte ihm der Gedanke beygegangen seyn, daß er seine Lieblings-Gedächtnusse von Eroberung der Stadt Ephesus und Mitylene mit seinem unter gedachtem König geübten Thaten durch die Reichs-Sturmfahne vereiniget der Nachkommenschafft zum Angedenken hinterlassen wollen.

Auf der avers-Seite erscheinet eine Schiff-Flotte zur See vor der Insul Mitylene oben mit dem Wort: DELECTATIO und unten den alleini-

gen

gen Namen: JVLII. Die Würtembergische Geschichtschreiber vermengen dise Insul Mitelena mit der Insul Maltha.

Auf der 3ten Leiste vor den Beylagen,

Fig. 6. Ein Thaler, worauf Herzog Julius Friderichs geharnischtes Brustbild biß auf den halben Leib mit einem Commando-Staab in der rechten Hand und der Umschrifft: JVLIVS. FRIDERICVS. D: G: DVX. WVRTEMBERG.

Auf der zwoten Seite: das Wappen mit den 3. Helmen bedeckt und mit der Umschrifft: CVRATOR. ET ADMINISTRATOR. 1631.

Auf der ersten Münz-Tafel.

Fig. 7. ist eine Münze, welche auf der einen Seite einen Meermann vorstellet, vermuthlich aus Liebe zu Abentheuren, welche er auf seinen Reysen gesehen oder aus Erzehlungen gehöret, mit der Umschrifft: JVLIVS: FRID: D: G: DVX WIRTE: ET TEC.

Auf der andern Seite das gekrönte Würtemb. Wappen mit der Umschrifft: COmes MONTispelicardi DOM. IN HEIDENheim. mit der Jahrzahl 1622.

Fig. 8. Ein doppelter Gulden auf der einen Seite das gekrönte Wappen habend mit der Umschrifft: JVLIVS. FRID: D: G: DVX. WIRT: ET TEC.

Auf der andern Seite ein Schild, welchen 2. im Graß ligende Hirsch halten und in welchem der Werth der Münz mit der Zahl 120. (Kreutzer) angezeigt wird. Unten in der Exergue stehet ein Schildlein mit dem Buchstaben B. als dem Zeichen des Munzmeisters und auf beeden Seiten die abgebrochene Jahrzahl 16 23.

Fig. 9. Ein 15. kr. Stück mit des Herzogs Julii Fridrichs geharnischtem Brustbild bis an den halben Leib mit einer Feldbinde einen Commandostab in der rechten Hand auf die Lenden stellend mit der Umschrifft: JVLIVS. FRID: D: G: DVX. WIRT.

Auf der Kehr-Seite 3. Schilde unter einer Krone, deren der zur rechten Seite stehende die 3. Hirschgewichte, der zur linke das Teckische Wappen und unter disen ein getheilter Schild auf dessen rechter Seiten der Reichs-Sturm-Fahn und auf der linken das Mömpelgardische Wappen und neben disem die abgebrochene Jahrzahl 1632. enthaltend mit der Umschrifft: Land-Münz.

Fig. 10. Eine dergleichen Münz mit des gedachten Herzogs Brustbild in einem Spitzen-Kragen mit der Umschrifft: JVLIVS. FRID: D: G: DVX. WIRT:

Auf dem Revers das gekrönte Würtemb. Wappen mit der Umschrifft: Landmünz und der Jahrzahl 1632.

Fig. 11. Eine Land-Münz mit dem Wappens-Schild und der Umschrifft: JVLIVS. FRID: D: G: DVX. WIRTEM.

Auf der andern Seite der Reichs-Apfel mit der Zahl 2. und neben der Jahrzahl 1631.

Fig. 12. Ein Hirsch-Gulden, auf dessen einer Seite das gekrönte Würtemb. Wappen mit der Umschrifft: JVLIVS. FRID: D: G: DVX. WIRT. ET TEC.

Auf der andern Seite ein im Graß ruhender Hirsch, welcher mit dem rechten Lauf einen Schild hält, worinn der damalige Werth der Münz, nemlich 60. (Kreuzer) stehet mit der Umschrifft: CO: MO: DO: IN. HEI. unten in der Exergue die Jahrzahl 1623.

Fig. 13. Ein dergleichen halber Hirschgulden mit dem gekrönten Wappen-Schild und der Umschrifft: JVLIVS. FRID: D: G: DVX. WIRT. ET. T.

Auf der revers-Seite ein Hirsch einen Schild haltend mit der Zahl 30. über dem Hirsch der Buchstab B. welcher des Münzmeisters Namen, Baur, bezeichnet. Die Umschrifft ist der vorgehenden gleich.

Herzog Eberhards III. Münzen.

Fig. 14. Eine Ducat mit des Herzogs Brustbild in einem Spitzen-Mantel mit der Umschrifft: EBERHARD. D: G: DVX. WIRTEMB.

Auf der Ruckseite das gekrönte ovale Wappen mit der Fortsetzung der Umschrifft: ET TEC: COM. MONT. DOM. IN. H. und über der Krone die Jahrzahl 1639.

Fig. 15. Eine Doppelducate mit des vorwerts sehenden mit einem Spitzen-Mantel und Harnisch-Kleid bekleideten Herzogs mit der Umschrifft: EBERHARD. D: G: DUX. WIRTEMBE.

Auf der Kehrseite das gekrönte Wappen mit der Umschrifft: ET. TEC: COM: MON: DOM: IN HEI. Zwischen den Zierraten des Wappensschilds stehest fast unerkenntlich die Jahrzahl 1648.

Fig. 16. Eine halbe Ducat ohne Jahrzahl mit den Würtemberg-Teck- und Mömpelgardischen Wappen-Schilden oben mit einer Krone bedeckt mit der Umschrifft: EBERHARD. D: G: DUX. WIR.

Auf der andern Seite der Reichs-Sturmfahn mit der Umschrifft: ET. TEC: COM: MO: DO: IN HE.

Fig. 17. Eine halbe Ducat mit des Herzogs rechts sehenden geharnischten Brustbild und Umschrifft: EBERH. D: G: DUX. WIRTEMB. ET Tec.

Auf dem revers das gekrönte Wappen und unten auf beeden Seiten zwischen dem Schild die Jahrzahl 1659. mit der Umschrifft: OMNIA CUM DEO.

Fig. 18. Eine Doppel-Ducate vorstellend das vor sich sehende geharnischte Brustbild des Herzogs in einer Feldbinde mit der Umschrifft: EBERHARD. D: G: DUX. WIRTEMBERG.

Die Kehrseite zeigt einen Palm-Baum mit auf beeden Seiten stehenden zwo Tauben und Oehlzweigen in den Schnäbeln mit der Umschrifft: IN MEMORIAM EXECutionis PACIS UNIVERS. Auf beeden Seiten des Palmbaums die abgebrochene Jahr-Zahl 1650. Von disem Geprag und Stempel sind auch silberne Münzen vorhanden. Der Herzog hat nach dem den 14. Oct. 1648. geschlossenem Friden keine Münze prägen lassen, weil die Widerspenstigkeit der Catholischen Geistlichkeit und andere noch weitaussehende Umstände schlechte Aussichten zur Dauer und Vollziehung desselben zeigten.

Fig. 19. Eine ganze Ducate mit des Herzogs geharnischtem rechts sehenden Brustbild in einem Spitzen-Kragen mit der Umschrifft: EBERH: D: G: Dux. WIRTEMB. ET TEC. CO: MONTP.

Auf der andern Seite das gekrönte Wappen mit der Aufschrifft: OMNIA CUM DEO. und neben dem Schild die Jahrzahl 1659.

Fig. 20. Eine Ducate mit des Herzogs geharnischten, eine Feld-Binde und Ordensband tragendem Brustbild, wo das Haar einer Peruque gleichet, mit der Umschrifft: EBERH. D: G: DUX WIRTEMB: ET TEC.&c.

Auf der Kehrseite das ovale gekrönte Wappen mit der Aufschrifft: OMNIA CUM DEO und der Jahrzahl 1669.

Fig. 21. Eine silberne GedächtnusMünz auf den im Jahr 1630. erhaltenen glücklichen Herbst einen Trauben mit dem Reben-Kranz umgeben vorstellend mit der auf beeden Seiten stehenden abgebrochenen Jahrzahl 1630. ohne Umschrifft.

Auf der Kehrseite in 6. Linien die Reimen IN DISEM IAHR VON MOST SEHR GUT. ALL KELTER UBERLAUFFEN THUT. Und unter denselben steht der Würtemb. einzele Wappen-Schild.

Fig. 22. Eine Oval silberne Medaille stellt des jungen Herzogs geharnischtes rechtssehendes Brustbild vor im breiten Spitzen-Kragen mit der Umschrifft: EBERHARDVS. D: G: DUX. WIRTEMB: &. TEC: COM. MONT. Und unter der Achsel die Buchstaben F. G. nebst der Jahrzahl 1634.

Auf der andern Seite das Würtemb. Wappen mit seinen 4. Feldern und 3. Helmkleinoden, über welchem der Sieg und Ruhm einen Lorbeer-Cranz hält mit der Aufschrifft: OMNIA CVM DEO.

Fig. 23. Ein Kopfstück mit des Herzogs Brustbild im breiten Spitzen-Kragen mit der Umschrifft: EBERHARD. D: G: DVX. WIRTEMB:

Auf der Ruckseite das gekrönte vierfeldige Wappen mit der Umschrifft: ET. TEC: COM: MO: DO: IN. HEidenheim. Unter der Kron die Jahrzahl 1639. Und unter dem Wappen in einer parinthesi die Zahl XV.

Auf der Zwoten Kupfer-Platte.

Fig. 24. Eine ovale silberne Medaille des Herzogs geharnischtes rechtssehendes Brustbild mit der Umschrifft: EBERHARD. D: G. DVX. WIRTEMB: ET TEC. COM. MON. DOM. IN. HEID: Und unter der Achsel die Jahrzahl 1653.

Auf der andern Seite das gewönliche Wappen mit den 3. Helmen und der Aufschrifft: OMNIA CVM DEO.

Fig. 25. Wiederum eine oval-Medaille mit des Herzogs geharnischtem Brustbild im Spitzenkragen mit voriger Umschrifft.

Auf der Kehrseite das Würtemb. Wappen mit den 3. Helmen und neben den Kleinoden die Jahrzahl 1659. Unter disem Geprág und Stempel ist auch eine guldene, wie auch eine kleinere vorhanden.

Fig. 26. Ein Thaler mit des Herzogs geharnischtem Brustbild in vollem Gesicht mit einem Spitzen-Mantel und mit der Umschrifft: EBERHARD. D: G: DVX. WIRTEMBERG.

Auf der Ruckseite das gekrönte Würtemb. Wappen und über der Kron die Jahrzahl 1640.

Fig. 27. Ein Thaler mit des Herzogs geharnischtem Brustbild im Halstuch, den Dänischen Elephanten-Orden auf der Brust habend nebst dem Ordensband unter der Umschrifft: EBERH: D: G: DVX WIRTEMB.ET. TEC. &c.

Die Ruckseite mit dem ovalen Wappenschild, welcher mit dem Fürsten-Hut bedeckt ist und mit der Aufschrifft: OMNIA CVM DEO. Auf disem Thaler habe ich keine Jahrzahl bemerken können.

Fig. 28. Ein Thaler mit des Herzogs Brustbild im Spitzen-Kragen mit vollem Gesicht, langen Haaren und Spitz- und Knebelbärtlen mit der Umschrifft: EBERHARD. D: G: DVX. WIRTEMBER.

Auf dem Revers der Würtemb. Wappenschild mit den 3. Helmen und neben dem Fräulen die Jahrzahl 1645. mit der Umschrifft: ET. TEC: COM: MONT. DOM. IN. HEIDE.

Fig. 29. Ein Thaler mit des Herzogs Bildnus im vollen Gesicht mit dem Spitzenkräglen unter der Umschrifft: EBERHARD. D: G: DVX. WIRTEMBERG.

Auf der andern Seite das gekrönte Würtemb. Wappen und unter der Kron mit der Jahrzahl 1647. Umschrifft: ET. TEC. COM. MONT: IN. HEIDE:

Fig. 30. Ein Thaler mit des Herzogs rechtssehendem geharnischtem Bildnus im Spitzenkragen mit der Umschrifft: EBERHAR. D: G: DVX. WIRTEMB. ET TEC &

Auf der Ruckseite der ovale Wappenschild mit einer Kron bedeckt. Neben dem Schild abgebrochen die Jahrzahl 1660. mit der Aufschrifft: OMNIA CVM DEO.

Fig. 31. Ein Bergwerksthaler mit des Herzogs geharnischtem Brustbild im Spitzen-Kragen und einer Feldbinde mit der Umschrifft: EBERH: D: G: DVX. WIRTEMB. ET TEC. &

Auf der andern Seite der grosse Christoffel das Jesuskind mit der Weltkugel in der Hand auf der rechten Achsel tragend und mit der rechten Hand den Würtembergischen mit dem Fürsten-Hut bedeckten Wappenschild haltend und in der Linken sich auf ein dürres Bäumlen stützend mit der durch die Jahrzahl 1669. abgebrochenen Umschrifft: OMNIA CVM DEO. In der Ferne des Ufers erblickt man Berge und Figuren von erstaunten Menschen.

Fig. 32. Ein Thaler mit des Herzogs Brustbild, ein Halßtuch und ein Ordensband anhabend mit der Umschrifft: EBERH. D: G: DVX. WIRTEMB. ET TEC. &.

Auf der Kehrseite stehet der mit einem Lorbeer-Cranz umfangene und mit einem Fürstenhut bedeckte Wappenschild mit der Umschrifft: OMNIA CVM DEO. und der Jahrzahl 1670.

Fig. 33. Ein Thaler mit dem Brustbild, wie in nächst vorgehendem und gleicher Umschrifft: OMNIA CVM DEO. Unter dem Kranz die Jahrzahl 1670.

Auf der Ruckseite wieder mit einem einiger massen abgeänderten Lorbeerkranz umgebener und mit dem Fürstenhut bedeckter Wappenschild mit der Aufschrifft.

Das Portrait betreffend, welches ich disem Theil vorgesetzet, so stellt es Herzog Julius Friderichen vor, welcher vor dem Antritt Herzog Eberhards Regierung als Ober-Vormunder eine kurze Zeit in diser Historie eine grosse Person gespielt hat. Er ist zugleich der Stiffter der Julianischen oder Oelßischen Linie gewesen. Und ich habe deßwegen geglaubt nicht unrecht gehandelt zu haben, wann ich dessen Bildnus um so mehr hier vorlege, da er gleichwohl als Ober-Vormunder und Administrator eben sowohl, als Herzog Ludwig Fridrich solches verdienet. Das Bildnus Herzog Eberhards wird in dem folgenden Theil, welcher auch schon ausgefertigt ist, erscheinen.

Nur muß ich noch zweyerley erinnern, nemlich daß in einer gewissen gelehrten Zeitung meine Herrn Amtsbrüder sehr empfindlich angetastet worden, als ob sie durch eine lächerliche Kalmäuserey und übertriebene Bedenklichkeiten, oder auch aus Neid, Trägheit und Ungeschicklichkeit ihre meiner bisherigen historischen Arbeit gleichmässige Bestimmungen unerfüllt lassen. Ich bin für die geneigte Aufnahm meiner Schrifften sehr verbunden, muß aber solcherley Aufforderungen meiner Herrn Amtsbrüder verbethen, ob ich schon nicht errathen kan, ob nur meine in gleichen Würtenbergischen Pflichten stehende Collegen, oder auch anderer Fürsten und Stände Archivarien mit diser anzüglichen Erinnerung gemeynet worden. Von den ersten kan ich den Herrn Recensenten

ver-

versichern, daß sie solchen Ausfall mit Verachtung übergehen, weil sie wohl bemerken, daß er ihre Bestimmung nicht wisse, aber eben deßwegen behutsamer in Beurtheilung ihrer Amtsverrichtung seyn sollen. Begreifft derselbe aber auch anderer Stände Archivarien unter diser Critic, so werden dieselbe sich selbst zu vertheydigen wissen, daß ihre Bestimmung eben nicht sey Auctor zu seyn und die Buchläden mit Schrifften und Beyträgen anzufüllen, sondern die Pflichten und Obligenheit gegen ihren hohen Herrschafften zu vollbringen, welche öfftens gute Ursach haben ihren Archivarien das Author seyn zu verbieten. Da ich bey allem disem in Gefahr gerathe ohne alle meine Schuld von einigen solcher Herrn Amtsbrüder beneidet oder angefeindet zu werden, welche ich versichern kan, daß ich selbst niemals einigen Gedanken gehabt durch gedruckte Schrifften in der gelehrten Welt bekandt zu werden, sondern von höhern Orten darzu veranlaßt worden dise Arbeit zu unternehmen, zu welcher auch GOtt bey meinem Alter mir die Gnade und Kräffte gegeben, daß ich sie bis auf dise Stunde glücklich vollbringen können, und sowohl meines gnädigsten Herzogs und Herrn Durchl. als auch der Gelehrten gnädigste und geneigte Aufnahme erhalten habe.

Das andere gehet Herrn Staats-Rath Mosern an, welcher in dem ersten Stück seiner Beyträge zu Reichs-Ritterschafftl. Sachen pag. 29. seqq. sich mir als einen Gegner aufgedrungen. Ich habe gemeynt gar nicht zu antworten, weil ich schon zerschiedene mahl mich erklärt habe, daß ich mich auf meiner Gegner Widersprüche in gelehrte Stritte nicht einlassen werde. Weil aber in näherer Betrachtung der mir gemachten Einwürfe sich alles darinn vereinbaret, daß durch eine Erklärung oder, wann Herr Staats-Rath belieben wollte nur diejenige Abhandlung von dem Ursprung der Ritterschafft in Schwaben, welche in dessen Schwäb. Merkwürdigkeiten pag. 684. stehet und die Vorrede zur ersten Fortsetzung meiner Würtenberg. Grävlichen Geschichte ohne Vorurtheil zu lesen, durch selbst machende Schlüsse seine Aufferderung vergeblich werde und, wann man einander nur verstehen will, ein leeres Spiegelfechten oder Andabatisches Gefecht entstehen würde, so bin ich gewiß, daß derselbe mir den Vorwurff nicht machen dörffte, als ob ich mir ein Lehrgebäude in den Kopf gesetzt und alsdann die Geschichte nach selbigem gebildet hätte, da ich versichern kan, daß ich vielmehr mein Lehrgebäude auf die Geschichte und Betrachtung der bey der Ritterschafft von Zeit zu Zeit vorgegangenen Veränderungen gegründet und so dann erst aufgestellet habe, folglich aber keine abentheurliche Sätze mir aufbürden lassen könne. Dann ich habe hin und her mich schon gnug erklärt, daß ich nicht nur zu Kaysers Maxen I. und Karls V. sondern schon in ältern Zeiten einer unmittelbaren Reichs-Ritterschafft das Daseyn eingeraumet habe. Ich habe aber auch bemerkt, daß der Schwäbische Bund und die Regierung Kaysers Ferdinands wichtige Epochen seyen, welche in der

Rit-

Ritterschafftlichen Verfassung grosse und für Fürsten sehr nachtheilige und bedenkliche Veränderungen zu Folgen bekommen. Ich kan mich hier nicht näher erklären, weil meine Absicht gar nicht dahin gehet mich in dise Materie einzulassen, zumahlen mir nicht unbekandt ist, daß disem Staats-Körper selbst nicht gefällig ist dieselbe mit vielem rütteln rege zu machen. Und da ich hoffe, daß Herr Staats-Rath so billig seyn werde mir im Gegentheil einzuraumen, daß vor 300. Jahren vor dem Schwäbischen Bund noch ein grosser Theil der heutigen sogenannten Reichs-Ritterschafft Landsässig gewesen, wie ich doch glaube, daß er so vielen vorhandenen und so deutlichen Urkunden nicht widersprechen werde, so wird der ganze Stritt, worzu er mich aufgefordert hat, geschlichtet und seine Anmerkungen ein leeres Stroh seyn, wobey ich ihm zutraue, daß er meiner mit Abentheuren und fernerer Zunöthigung verschonen werde, indem ich jeden nach seiner Einsicht denken lasse, und niemand deßwegen zu einem Ketzer mache, wann er meinen Begriffen zuwider denket, aber mir auch vorbehalte zu schreiben und zu reden, was ich der Warheit und meinen habenden Nachrichten gemäß zu seyn glaube, wie ich Herrn Staats-Rath versichern kan, daß viele der Würtenbergischen landsässigen Edelleute mit dem Unternehmen der Ritterschafft unter der Ferdinandischen Regierung als einer Erfindung gewisser Doctoren, welche mehreres Wasser auf ihre Mühlen leiten wollen, damit ihres gleichen Leute bey der Menge der auferstandenen Rechtsgelehrten zu Bedienstungen Gelegenheit finden oder, da sie zugleich in eines Reichsstands Besoldung gestanden, von diser Seite einen Zufluß in ihre Küsten geniessen möchten, sehr unzufriden gewesen und durch allerhand Ränke und Drohungen zu einem Beyfall bewogen worden. Wollte aber Herr Staats-Rath noch nicht beruhigt seyn wollen, so gebe ich mein Wort, daß ich mich nicht weiter einlassen werde.

Endlich werden die Leser diser Geschichte gebethen, weil einige wichtige Fehler aus Versehen in disen Theil eingeschlichen, solche zu gut zu halten und zu verbessern. Der eine ist pag. 49. lin. 17. wo anstatt der Worte: Worinn er behauptete, es also heissen muß: so behauptete er darinn. Und bey dem andern pag. 92. §. 58. lin. 22. muß das punctum nach dem Namen Oxenstiern, vor demselben und nach dem Wort bedaurten stehen. Ingleichem pag. 141. lin. 19. anstatt auf zu antworten, muß es heissen: Zur Antwort.

Womit ich mich und meine Arbeit zu fernerer Gewogenheit empfehle

Stuttgard, den 1. Junij 1776.

Christian Friderich Sattler

Herzoglich-Würtenbergischer Geheimder Archivarius, des Königl. Groß-Brittanischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen gelehrten Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würkliches Mitglied.

Zehen-

Zehender Abschnitt.

§. 1.

Mit dem Anfang des eingetrettenen 1641sten Jahrs hatte Herzog Eberhard gleichwohl bey den beschwerlichen in vorigem sibenden Theil berührten Regiments-Geschäfften die Freude seinen den 12. Decembr. gebohrnen Prinzen zur Tauffe zu befördern, welcher den Namen Eberhad empfieng, aber den 24. Febr. schon wieder aus diser Zeit abgefordert wurde. Dise Taufshandlung wurde im sogenannten langen Saal wegen der sich im Herzogthum ausbreitenden feindlichen Völker in der Stille vollzogen. Weil die Schwedische Armee in die obere Pfalz vorgerückt war den Evangelischen Ständen einige Lufft zu machen und man in den bayrischen Landen einen Einfall besorgte, so wurden die 3. bayrische Cavallerie-Regimenter zwar den 6. Januarii wieder abgeführt, die abgesetzte, unberittene und kranke aber samt der halben Bagage und jedes Regiments Secretarien wurden in beschlossenen Orten zuruckgelassen die Contributionen für die Regimenter beyzubringen.

1641 Die Unterthanen litten dabey demnach die gröste Beschwerden, weil sie ganz ausgesogen waren, und die Soldaten bey dem Abmarsch grosse Unordnungen begiengen und zu Fortbringung der unentbehrlichen Bagage Wagen und Pferde mit unerträglichem Gewalt erpressten und solche unter dem Vorwand bey sich behielten, daß sie bald wieder zuruckkommen würden. Der Herzog hatte disen Leuten schon an den auf dem Reichstag abgedrungenen 120. Römer-Monaten mehr dargegeben, als er schuldig war und dannoch nahmen die Erpressungen kein Ende. Derselbe war entschlossen auf den Sonntag Invocavit, als dem ehmals gewönlichen Termin, ein Hofgericht auszuschreiben und durch einen Präsidenten, zween Edle, vier gelehrte und zween von der Landschafft dasselbe zum erstenmahl wieder halten zu lassen. Es ereigneten sich dabey Schwürigkeiten, weil man nicht wusste, ob der Hof-Richter zu Stuttgard in der Canzley oder vor dem Hofgericht und die Beysitzer von dem Hof-Richter oder dem Herzog in Pflicht genommen und ob die Landschafftliche Beysitzer von disem oder der Landtschafft ernennt werden sollen. Dann die alte Räthe waren alle abgestorben und von den neuen konnte man keine Nachricht einziehen. Den 7. Januarii wurde dem Herzog schon wieder ein Kayserl. Mandat eingehändigt, worinn die Closters-Inhaber als unmittelbare Stände erklärt, der Herzog abermalen zum petitorio verwiesen und zur Wiedererstattung alles dessen, was den Inhabern als weggenommen angegeben war, angehalten wurde. Dise hatten aber den Kayserl. Hof theils mit ganz offenbaren Unwarheiten berichtet, welche der Natur und Beschaffenheit der Dinge nach unmöglich waren und nimmermehr erwiesen werden konnten, theils waren des Herzogs Handlungen nur solche, wordurch er seine Landesherrliche Obrigkeit behauptete, heils aber die Evangelische Lehre in dem Stand, wie sie sich den 12. Nov. 1627. befunden, den Unterthanen versicherte, welche Rechte ihm weder das Religions-Edict, noch der Prager-Friden, worein er aufgenommen war, noch die Regenspurgische Resolution benommen, noch derselbe sich solcher selbst oder zum Nachtheil der ganzen Evangelischen teutschen Kirche oder seines Stammens und Nachkommenschafft begeben können. Hingegen hatten die Inhaber sich höchst straffbare Gewaltthaten zu schulden kommen lassen, die zu Erhaltung des Kirchendiensts gewidmete Gefälle eingenommen und gleichwohl den Kirchen- und Schuldienern uneracht ihres vielfältigen Ansuchens ihre Besoldungen und unentbehrliche Narungs-Mittel vorenthalten, welches die Kayserl. Staats-Räthe selbsten mißbilligten. Man konnte auch nicht einsehen, wie es sich mit der beschwornen Kayserl. Capitulation und allen Reichs-Grundgesetzen reimen könnte wider einen gehorsamen, fürnehmen und getreuen Reichsfürsten auf das blosse ungegründete Fürgeben eines seiner Landesherrlichen Obrigkeit unterworfenen Mönchen oder Ordens-Manns, ehe und dann der Fürst darüber angehört worden, solche Mandaten sine clausula zu erkennen und sogleich mit der Execution den Anfang zu machen und zwar zu einer Zeit, da eben das Oberhaupt

des

des Reichs mit dessen Ständen in Handlung stunde das alte teutsche Vertrauen wieder aufzurichten, die Ruhe nebst der zerfallenen Justiz herzustellen und da den reconciliatis gravatis der Weeg geöffnet worden sich durch sonderbare Unterhandlungen ihrer Beschwerden, wo nicht ganz, doch einigermassen zu entledigen. Dise so klare Ungerechtigkeit drang den Herzog seinen Gesandten zu befehlen, daß sie vor den Chur-Fürstlichen und Städtischen Collegiis und zwar vor jedem besonders Audienz begehren sollten, dise unbegreiffliche und auch andern Ständen zu nicht geringem Nachtheil gereichende Beschwerden vorzutragen und von jedem Rath sich einen besondern Beyständer ausbitten, welche nebst den Dänischen und den Würtenberg. Gesandten bey dem Kayser um Abstellung dergleichen Executions-Processen oder wenigstens darum bitten sollen, daß der Herzog vorher über solche ungegründete Klagen gehört, der Gerechtigkeit gewährt und des Besitzes seiner Rechte nicht entsetzt werde. Der Dänische Resident D. Wilhelm Bidenbach, welchem als ehmaligem Rechtslehrer zu Tübingen die Beschaffenheit der Würtemb. Clöster wohl bekannt war, unternahm bey diser Gelegenheit die Schrifft auszufertigen, welche hernach unter dem Titul: **Gründlicher Beweiß, daß die Prälaten und Clöster des Herzogthums Würtemberg vor 90. 100. 200. Jahren zu demselben gehörig gewesen ꝛc. nebst dem an die Kays. May. damahls eingerichten Memorial oder Anzeige und Bitte ꝛc.** dem offentlichen Druck überlassen worden. 1641

§. 2.

Eben dazumahl schickte auch der damahlige Abt zu Murhard dem Herzog ein Kayserl. Paritori-Mandat, worinn demselben bey Pön 16. Mark Golds die Abtrettung der Stadt und des Amts Meckmül an den Bischoff zu Wien auferlegt wurde. Der Herzog schickte aber solches dem Abten wieder zuruck, welcher auch solches willig wieder annahm und sich nicht nur entschuldtigte, sondern sich auch vernehmen liess, daß es eine offenbare Nullität sey und Würtemberg weit bessere Gründe vor sich habe, als daß ihm solche Stadt und Amt mit einigem Schein Rechtens entzogen werden könnte. Und weil in gedachtem Mandat auch der Clöster gedacht war, daß der Herzog dieselbe in ihrer Unmittelbarkeit nicht stören sollte, so versicherte diser Abt beheurlich, daß er weder von dem Gesuch dises Mandats etwas gewusst, noch auch einen Gefallen darüber trage, welches er den andern angeblichen Aebten offentlich unter die Augen zu sagen keinen Scheu trage. Hingegen unternahm den 4. Januarii der Abt Christoph zu Maulbronn eine Aebtissin in das Closter Marien-Cron oder Rechenzhofen eigenmächtig einzusetzen und vermög obigen Mandats mit diser Aebtissin Eva Maria die Abtrettung des Closters und darzu gehörigen Güter und Gefälle zu begeh-

1641 ren ungeacht sie durch das Religions-Edict nicht darzu befugt war. Der Herzog blieb auch noch im Besitz desselben, worzu er sich desto mehr berechtigt erachtete, weil indessen die Kayserl. Resolution wegen der Amnistie den 12. Jan. wieder in Berathschlagung kame und von dem Churfürstl. Collegio dafür gehalten wurde, daß die particular-Tractaten auf die Seite gesetzt und hauptsächlich auf das Amnistie-Werk gesehen werden müsste. Den 15ten Januarii wurde diser Punct ebenmässig im Fürsten-Rath in Ueberlegung genommen. Des Churfürsten von Bayern Stimme war bedenklich. Dann ob er schon äusserte, daß man sich mit besondern Unterhandlungen nicht aufhalten, sondern alsobald ad punctum Pacificationis und Amnistiæ schreiten und auch die reconciliatos gravatos einschliessen sollte, welchem die mehreste Stimmen beyfielen: so schränkte er solche doch durch den angehängten effectum suspensivum ein, bis ein vollkommener innerlicher Fride seyn würde, wobey er seiner und der beeden Graven Schlick und Trautmansdorf nicht vergass und meldete, daß diejenige, welche sich vor andern vergangen, nicht zwar an Land und Leuten, aber doch an Geld, damit den interessierten ein Genügen geschähe, gestrafft werden sollten, womit er auf Herzog Eberharden zielte. Weil nun diser Gesandte die Unzufridenheit der Würtenbergischen voraussehen konnte, so entschuldigte er sich gegen denselben nach dem Rathgang sogleich, daß, wie sie wohl vermerkt haben werden, solches von ihm auf Anstifften anderer geredet worden und der Herzog von Würtemberg keine Unruhe fassen sollte, indem es keine Noth haben würde, und wann es auch von Oesterreich beharrt werden wollte, dannoch nicht zum Stand kommen könnte, weil eine Straffe ein Verbrechen voraussetze, dises aber vorher untersucht werden müsste, da zu besorgen, daß nichts gutes daraus entstehen dörffte und eine Amnistie und Straff nicht neben einander stehen könnten. Der Churbrandeburgische Gesandte D. Fritz versicherte ebenmässig, daß Bayern im Churfürsten-Rath sich ganz anders und dahin vernehmen lassen, daß die um- und auf des Kaysers Seite trettende Stände, wie auch die reconciliati gravati alsgleich, wann schon andere nicht beyträten, in vorigen vollkommenen Stand gesetzt werden müssten. Nur wollte diser Churfürst keiner Vorstellung wegen der Quartier Gehör geben, weßwegen die Würtembergische bey Uebergebung eines Memorials gegen dem Kayser die Worte unter das Gesicht sagten, welche der Herzog an sie geschrieben hatte, daß Gott endlich darein sehen würde, wann bey Menschen keine Erhörung zu finden wär (a). Die beede obgenannte Graven waren nun bey solchen Umständen eben so begierig zu wissen, wessen sie sich gegen dem Herzog bey einer allgemeinen Amnistie versehen könnten, damit sie gleichwohl Reichsgraven blieben und ein Stück Landes in dem obern Teutschen Reich haben könnten, als der Herzog, wessen er sich mit der Restitution in geist- und weltlichem getrösten dörffte, wann er disen Graven etwas geben wollte. Dann er gedachte, daß dieselbe die allgemeine Amnistie sowohl um

(a) vid. Beyl. num. 1.

ihres

ihres eigener Vortheils willen hindern, als befördern könnten. Und weil der Herzog theils noch mehrere wichtige Angelegenheiten an dem Kayserl. Hof auszuwürken hatte, theils noch bekommen dörffte, wo er diser Staats-Räthe Beystand bedürffig war, so musste er zwar beobachten, daß er sich dieselbe nicht zu Feinden machte, zumahl die abgerissene Stücke des Landes gleichwohl nach ihrem Erbieten als Lehen bey dem Herzogthum bleiben könnten und der Lehenhof mit zween ansehnlichen Graven vermehrt würde. Disem stund aber im Weeg, daß die Einwilligung der Stammsverwandten erfordert wurde, welche so leicht nicht erhalten werden konnte, weil die erectio Ducatus, die Familien- und Landes-Verträge solche nicht verstatteten. Die meiste derselben stunden in der auswärtigen Kronen Diensten, welche sich nebst der Landschafft dawider zu setzen vermuthet werden konnte, da es dem Herzog bey der Nachkommenschafft unverantwortlich fallen würde etwas von dem unzertrennlichen Herzogthum wegzuschenken, welches bey der allgemeinen Amnistie, deren man als nahe entgegen sahe, erhalten werden konnte, nachdem man so vielen Kummer ausgestanden hatte. Endlich liessen die beede Graven ihre Wünsche durch die Chur-Sächsische Gesandten an die Würtenbergische gelangen. Der Herzog mußte hier sehr vorsichtig gehen, weil die Chur Sachsen dabey verwickelt war. Dann der Kayser hatte diesem Hauß einige Güter überlassen, welche er vor dem Pragischen Friden dem Graven Schlicken geschenkt hatte und diser dem Churfürsten abtretten musste. 1641

§. 3.

Herzog Eberhard behalff sich bey so schlüpferigen Umständen mit der Auszüglichkeit und, weil ohnehin den 15. Januarii der Amnistie-Punct wieder vorgenommen werden sollte, so war leicht zu erachten, daß dessen Gesandte ebenmässig auf die allgemeine unbedingte Amnistie einstimmen musssten (b). Als man aber den 21. Januarii wegen der Dinge und Ansprüche, welche in die Amnistie gezogen werden sollten, sich berathschlagte, liesse sich ein gewisser Leuxelring als Stellverwalter des Schwäbischen Gravenbanks mit anzüglichen Auflagen wider den Herzog in seiner Stimme vernehmen, daß derjenige nicht aufgenommen werden sollte, welcher von Abschaffung des Kaysers habe berathschlagen helffen. Er widerhohlte alle diejenige Vergehungen, welche ihm aus verkehrtem Bericht von den Churfürsten im Jahr 1636 zu Regenspurg zur Last gelegt worden (c). Die Würtembergische Gesandten hielten es demnach für ihre Pflicht solche Verleumdungen in folgendem offentlichen Rath zu verweisen und den Herzog zu rechtfertigen, daß solche Lästerungen von dem ungetreuen Besolden erdichtet worden. Wegen der Haupt-Sache aber wollten sie den Pragerischen Neben-Recess nicht anerkennen und behaupteten, daß kein Verglich errichtet, sondern von dem Herzog aus Noth die vorgelegte Resolution angenommen worden-

 mit,

(b) vid. Beyl. num. 2. (c) vid. Beyl. num. 3.

1641 mithin ihm die in dem Prager-Friden gegründete restitutio ex amnistia zu statten kommen müsste (d). Und weil diser Leuxelring abermahls in der nächsten Session seine Verleumdungen zu behaupten suchte und solche mit der Freyheit der Stimmen rechtfertigte, so entdeckten die Herzogliche Gesandten, daß nicht nur die älteste und vornehmste Glieder dises Gravenbanks, sondern auch der Grav von Trautmansdorf durch seinen Secretarien ihr Mißfallen über das Leuxelringische votum bezeugten und keinen Antheil nähmen, mithin dise Läster-Stimmen aus dem Reichs-Protocoll ausgethan werden müssten. Da aber der vermeintliche Verglich zwischen dem Kayser und dem Herzog einen Anstoss geben wollte, so bestritten die Gesandten, daß bey dessen Beharrung nothwendig alle Handlung von der Amnistie ein lauteres Spiegelfechten seyn würde und alles, was zwischen beeden verhandelt worden, für keinen Verglich nach deren Natur und Eigenschafften gehalten werden könnte, sondern der Herzog nur wehmüthigst den Kayser um Milderung der vorgeschriebenen Resolution und Bedingungen gebethen und als er mit seiner zahlreichen Familie sich gänzlich aufgezehrt, aus Noth des Verschmachtens und Hungersterbens zur Unterwerfung gezwungen worden. Nun habe aber die Noth kein Gesetz, und schliesse allen zu einem Verglich erforderlichen freyen Willen aus, zumahl alle Kayserliche, Königliche und Erzherzogliche mit Brief und Sigeln bestetigte Verträge zernichtet würden. Wann auch der Herzog seine eigene Angelegenheit hintansetzen wollte, könnte er doch nicht sehen, wie ohne allgemeine Vergessenheit und Aufhebung, alles bißher vorgegangenen ein Grund zur Beruhigung des Reichs gelegt werden könnte, wobey er viele Ursachen anführen liess, warum ihm die entzogene Stiffter und Clöster wieder zuruckgegeben werden müssten (e). Den 28. Jan. wurde dise Materie wieder vorgenommen, weil die Catholische Stände in der vorhergehenden Session die Amnistie so sehr einzuschränken suchten, daß sie mit ihren 15. Ausnahmen dieselbe fast ganz aufhoben. Der Dänische Resident Bidenbach von Treuenfels setzte ein Bedenken darüber auf, welchem er den Namen eines Zahnstürers gab (f). Es machte grosses Aufsehen und entdeckte die gefährliche Absichten der Ordensleute in dem Herzogthum, daß sie die Unruhen im Reich unterhielten in der Hofnung dennoch den Zeitpunct endlich zu erreichen, wo sie ihren Zweck finden könnten. Sie hatten auch dem Leuxelring das unschickliche Votum in den Mund gelegt. Die Würtembergische (g) und andere Stimmen wurden daraus unterstützt und selbst die Catholische veranlasst auf dise Seite zu tretten, so, daß nunmehr durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen wurde alle auf die Ausschliessung aus der Amnistie abzweckende Puncten beyseit zu setzen, den Prager-Friden wegen der Restitution zum Grund zu legen, den Neben-Recess aufzuheben und die unter beschwerlichen Bedingungen ausgesöhnte mit den unaus-

(d) vid. Beyl. num. 4.
(e) vid. Beyl num. 5.
(f) vid. Beyl. num. 6.
(g) vid. Beyl. num 7.

unausgesöhnten in geist- und weltlichem gleich zu halten. Weil aber dises 1641
nicht zum Vortheil der geistlichen Stände gereichte und die Würtembergische Clöster ihnen sehr angelegen waren, so liessen sich einige wider die Mehrheit der Stimmen auf und behielten sich die Ausflucht bevor, daß der Zustand der Zeit dieselbe bewürket habe, indem durch Annäherung der Schweden gegen Regenspurg die Reichsständische Gesandte in eine Forcht gesetzet worden wären.

§. 4.

Dise so verwirrt auf dem Reichstag lauffende Geschäfften leiteten des Herzogs Bruder Prinz Ulrichen auf die Gedanken wegen seines eigenen und seines ganzen Stammens habenden Interesse ein Schreiben um Beystand an den Reichstag gelangen zu lassen, weßwegen er Landgrav Georgen zu Hessen und die Regierung zu Mömpelgard wegen der Mömpelgardischen Linie ersuchte ihn zu unterstützen. Beede machten aber Einwendungen, indem jener als der nächste Anverwandte und Mitvormunder Herzog Leopold Friderichs sich entschuldigte, daß er nicht gnugsam unterrichtet wär, dise aber den ermanglenden Befehl der Vormundschafft vorschützte. Herzog Eberhard fand selbst grosse Schwürigkeiten in der Ausführung dises Vorhabens, weil er solche auf den Fall einer verhoffenden Ammistie unnöthig, oder bey deren Entstehung für unnützlich erachtete in Betrachtung, daß, wann andere so wichtige und dringende Vorstellungen zur Ergreiffung der Amnistie und Aussönung nicht durchdringen könnten, dise Einwendung noch wenigere Ausmerksamkeit finden würde. Und wann es auf das beste gienge, so würde man ein neues Beyspiel haben, wie es zu Herzog Christophs und folgenden Zeiten wegen der Affterlehenschafft Grav Georgen und Herzog Fridrichen ergangen, welche mit der Ausflucht abgefertigt worden, daß den mannlichen Stammsverwandten noch kein Recht zustehe, sondern sie erst den Abgang der regierenden mannlichen Linie erwarten müssten. Es stund auch zu besorgen, daß, wann sich der Reichstag dem Ansehen nach zerschlagen, oder die angerathene Ammistie nicht genehmigt würde, man Anlass nehmen dörffte, die Stammsverwandte, deren bißher noch nicht gedacht, oder etwas beschwerliches angesonnen worden, zur Annehmung der Kayserlichen widrigen Resolution oder Genehmigung eines oder des andern zu verpflichten oder Herzog Eberharden selbst aufzubürden, daß er die Genehmhaltung des ausgestellten Reverses beybringen sollte. Herzog Friderich war ohn Wissen und Willen seines Herrn Bruders nach dem Prager-Friden in Schwedische Dienste getretten und stund noch in Französischen Diensten. Der Mömpelgardische Prinzen Gravschafft war obschon bey ihrer Mindejärigkeit in Französischen Schutz überlassen worden. Er müsste also ein Verbrechen begangen haben, welches dem Haus Oesterreich einen Vorwand geben könnte demselben entweder das

ganze

1641 ganze Herzogthum, oder wenigstens einen Theil zu entziehen. Herzog Julius Friderich hatte nicht nur die Conföderation zu Heylbronn unterschrieben, sondern auch Oesterreichische Lande von der Kron Schweden geschenkt angenommen und war unausgesöhnt gestorben, mithin hätte man bey dessen Nachkommenschafft leicht eine scheinbare Ursach erdichten können dieselbe von der Erbfolge auszuschliessen, dieselbe an sich zu ziehen oder wenigstens allerhand Beschwerden zu erwecken.

§. 5.

Indem nun der Herzog wegen seiner vollkommenen Restitution arbeitete, wurde das Herzogthum auf allen Seiten von Kriegs-Völkern heimgesucht. Von dem Churfürsten von Bayern hatte er keine Erleichterung der Winterquartier zu hoffen und es war nun dahin gekommen, daß die meiste Unterthanen von dessen Truppen von Hauß und Hof gejagt wurden. Die bey Heylbronn gestandene Kayserl. Völker verlangten den Unterhalt aus dem Herzogthum und droheten Gewalt anzuwenden. Die Französische und Schwedische stunden an den Gränzen und der Herzog wusste nicht, wohin er in der Noth auf allen fall fliehen sollte, weil die Vestung Neuffen zu eng für ihn und die seinige war und er aus seinem Lande nicht wohl zwo Compagnien aufstellen konnte, solchem andringenden Gewalt zu widerstehen. Er wusste auch nicht, wie er sich verhalten sollte, weil er das Unglück hatte daß allen seinen Handlungen eine verleumderische Deutung gegeben wurde. Die Weymarische Völker unter dem Commando des Generals von Oisonville wurden täglich erwartet. Der Obrist Widerhold machte sich solches zu nutzen, indem er den 19. Januarii mit einem Theil der Twielischen Besatzung die dem Graven Schlick damahls gehörige Stadt Balingen überfiel und solche ausplünderte. Man hatte einen Verdacht auf den obgedachten Arzt des Graven D. Oßwalden und den Evangelischen Stadtpfarrer, daß sie solche Einnahm befördert hätten und der erste konnte kaum seine Unschuld retten. Dann er war des Graven Rentmeister und hatte die Einkommen der Herrschafften und Aemter, welche ihm der Kayser geschenkt hatte, eingebracht. Er sollte solche ungefehr mit 20000. Thl. zur Kayserl. Artillerie-Kammer liefern. Widerhold erfuhr solches und war mit dem Arzt sehr wohl bekannt, welchen er unter dem Vorwand der Freundschafft besuchte und den von Oisonville unter verändertem Namen als einen Officier seiner Besatzung unvermerkterweis mit sich brachte. Sie hatten anstatt der Diener Soldaten bey sich im Hinterhalt gestellt, welche zum Theil morgens früh als Zimmerleute vor das Thor kamen und eingelassen zu werden begehrten. Einer von ihnen hatte ein Säcklen voll Nuss, welche er auf den Boden fallen liess. Indem die Wacht solche auflase, warff einer etliche Hand-Granaten unter sie. Bey dem dardurch entstandenen Feur und Dampf kamen die übrige versteckte auch herbey

und

und bemeisterten sich der Stadt, welche solchen Geld-Vorrath mit sich weg- 1641
nahmen und die Schlickische Amtleute ausplünderten, der Bürger aber verschonten (h). Einige Weymarische Mannschafft wurde als Besatzung darinn gelassen, welche auch eine zweymalige Belagerung aushielte, endlich aber dannoch dises Städtlein zu Ende des Aprils freywillig verliesse und noch einmahl ausplünderte. Der Oßwald musste sich aber gefallen lassen lange Zeit zu Hohen-Zollern, als ein Gefangner zu sitzen. Diser Ueberfall setzte nun die übrige Schlickische und die Hohenzollerische Aemter nebst der Ritterschafft am Schwarzwald in solchen Schrecken, daß sie sich mit dem Obrist Widerhold in einen Accord einliessen und in seinen Schutz begaben. Die übrige Weymarische Truppen veranlassten hingegen die Kayserliche Commendanten zu Asperg und Schorndorf zu mehrerer Bevestigung ihrer anvertrauten Plätze Anstalt zu machen. Sie forderten nicht nur von dem Herzog einen grossen Vorrath von Brenn- und Bauholz zu Palisaden, Schanzkörben ꝛc. sondern wollten auch, daß, was von den Besatzungen bißher muthwillig verdorben worden, von den Unterthanen wieder auf ihren Kosten in guten Stand gesetzt werden sollte, worzu doch weder die erforderliche Anzahl Leute, noch das Geld aufzubringen stund. Jene kamen den 8. Febr. wieder zu Balingen an und der Weymarische Obriste Johann von Rosa drange bey Calw ein, trieb die Ordensleute zu Hirsau weg, liess das Closter rein ausplündern und liess des Abts Ober-Amtmann gefangen wegführen. Den. 14. Febr. nahm er die Reichs-Stadt Weyl ein. Zwar verschonte er die Stadt Calw, von welcher er nur einen Trunk für seine Leute forderte, aber in das Land schrieb er unerschwingliche Contributionen und Brandschatzungen aus, daß der Herzog beynahe wieder genöthigt worden wär mit Verlassung desselben in das Elend zu gehen, zumahl dessen Feinde ihn bezüchtigen, daß dier Einfall auf sein Anrathen geschehen wär die Bayrische Quartiere zu vertreiben. Er musste sich deßwegen auf dem Reichstag durch seine Gesandte gegen dem Kayser und Reich entschuldigen, daß er solchen Gewalt nicht abtreiben könnte, sondern nur suchen müsste seine Unterthanen für gänzlichem Verderben zu erretten. Dann der Obrist Rosa forderte abgeordnete von den Aemtern Altensteig, Wildberg, Nagold, Rordorf, Dornstetten, Freudenstatt, Neuenbürg und Wildbad nach Weyl der Stadt sich wegen der Contribution zu vergleichen und verlangte an die Stadt und Amt Leonberg ihm monatlich 1000. fl. zu bezahlen. Dises veranlasste einen Bayrischen Hauptmann zu Kircheim 6. Monate Contributions- und Verpflegungs-Gelder von den Unterthanen unter sehr groben Schmäh-Worten gegen dem Herzog und seine Beamten zum Voraus zu begehren, ungeacht ihm der Herzog schon weit mehr, als man ihm schuldig war, abgetragen hatte. Diser ließ solchemnach den Hauptmann auf dem Rath-Hauß in Arrest nehmen und berichtete solches an den General von Mercy mit begehren denselben gebürend zu bestraffen und ihm Genugthuung zu verschaffen.

(h) vid. Beyl. num. 8.

1641 sen. Die Rosische Truppen zogen sich aber wider vermuthen unversehens über Calw, Wildberg und so weiters nach Offenburg zu dem Oisonvillischen Corps zuruck, bey welchem sich die meiste Commendanten der Vestungen Breysach, Hagenau rc. befanden. Man konnte nicht eigentlich erforschen, was ihre Absicht gewesen. Ihre Verrichtung aber war Artillerie und Pferde wegzufangen. Bey diser Gegenwart der Schwedischen Völker ereignete sich, daß 15. Schwedische Musquetierer in die Gegend von Sulz kamen. Nahe bey disem Städtlein ligt ein Berg-Schloss Albeck, welches mit 12. Bayrischen Soldaten besetzt war. Die Schweden verbargen sich in einem zwischen dem Schloss und Stadt liegenden Gehülz. Als nun der darinn commandierende Corporal mit einem Musquetier von dem Bayrischen Horstischen Regiment und zween Löwensteinischen Reutern sich Lebens-Mittel einzukauffen in die Stadt begeben wollten, wurden sie von den auspassenden Schweden angefallen, gefangen genommen und mit der Bedrohung vor das Schloss geführt, daß der Corporal nidergemacht werden sollte, wofern ihnen das Schloss nicht eingeraumt würde. Die hinterlassene acht Bayrische Soldaten durch ihres Corporals Schicksal gerührt übergaben solches und erhielten in der Capitulation die Erlaubnus mit Sack und Pack abzuziehen und der Corporal wurde gegen zween gefangene Schweden auf freyen Fuß gestellt. Nun nahmen zwar die 15. Schweden das Schloss in den Besitz und der Corporal begab sich mit seinen Leuten nach Tübingen zu seinem Regiment, erzehlte aber den Hergang ganz anderst, als ob die Burgerschafft zu Sulz eine Verrätherey gegen ihm begangen hätte, weßwegen dises Städtlein lang in grösster Gefahr stehen und das ganze Herzogthum solches entgelten musste, indem ein Bayrischer Kriegs-Commissarius, Hohenleutner, welcher den Ordensgeistlichen allzusehr ergeben war, nunmehr dasselbe drückte und je mehr sich der Herzog aller Orten beschwehrte und die Unmöglichkeit diser Quartiere vorschützte, die Unterthanen mit Executionen bedrohete und mit Einmischung anderer Officier und gemeinen, welche nicht zu seinen Regimentern gehörten, bedrängte.

§. 6.

Die Gegenwart der Weymarischen Völker verursachte aber bey den Ordens-Leuten eine unvermuthete Wendung. Dann da dise weltkluge geistliche besorgten, daß auf dem Reichstag die allgemeine unbedingte Amnistie durchtringen dörffte, so hängten sie sich nun an die Kron Frankreich in der Hoffnung bey den bevorstehenden Fridenshandlungen derselben Schutz zu geniessen und bey dem Besitz der Würtenbergischen Clöster zu bleiben. Es wurde allbereits versichert, daß der Abt zu Alpirspach von dem Baron d' Oisonville gegen monatliche Bezahlung 30. fl. in disen Schutz genommen worden. Und man vermuthete, daß Herrnalb, Maulbronn und Hirsau

au disem Beyspiel nachfolgen dörfften. Wenigstens erfuhr man bey den 1641
Westphälischen Fridens-Tractaten, daß der Französische Gesandte wegen Zuruckgab der Clöster an den Herzog die grösseste Schwürigkeit um dises Schutzes willen gemacht habe. Die Braunschweig-Lüneburgische und Hessen-Casselische Höfe schienen noch die einige Hindernus der Aufhebung des effectus suspensivi der Amnistie zu seyn, weil sie noch fest mit den beeden auswärtigen Kronen verbündet waren und der Kayser mit den Catholischen die Absicht führte solche von denselben abzuziehen. Wofern nun dise beede Häuser auf die Kayserl. Seite trätten und ihre Kräffte mit den Kayserlichen vereinigten, so versicherten die Catholische, daß die suspensio effectus amnistiæ keine Würkung mehr haben könnte, weil man vorher die innerliche Beruhigung des Reichs haben müsste, welches geschähe, wann alle Stände mit dem Kayser für einen Mann stünden. Als wenigstens der Bayrische Hof-Canzler Abeck auf dem Reichs-Tag noch immer auf diser Suspension beharrte und die Amnistie unter solcher Bedingung richtig zu seyn schiene, wendete sich derselbe gleich nach der Session zu dem Würtenbergischen Vice-Canzler Burkarden und sagte ihm: „ Wir „ haben heute hoffentlich ein gutes Werk geschafft und hat die diser Tagen von mir ge„ schehene Unterbauung die Sach nicht wenig beschleunigt, sonst dörffte es nicht „ also ergangen seyn. Jetzo seyen die Herrn an den Braunschweigischen und Hes„ sischen, daß sie sich auch wohl erklären und länger nicht aufhalten, sondern zu „ uns tretten. Geschicht dasselbe, so darf man auf nichts anders warten, sondern „ ich wünsche den Herrn Glück zum ganzen Herzogthum. Gleichwohl konnte man sich auf dise Versicherung nicht verlassen, weil die Graven Schlick und von Trautmansdorf nebst den Ordensleuten sich noch äusserst wider die allgemeine Amnistie sträubeten. Wegen der letztern schiene es keine Noth zu haben, weil der Grav von Trautmansdorf gegen dem Würtemb. Obrist-Lieutenant Pflaumern äusserte: „ Er möchte „ wissen, was die Stände so lang machten, die Amnistie und den Friden nicht „ selbst beförderten und dardurch die Land und Leute noch mehr zu Grund richten lies„ sen. Ihre Kay. May. wäre doch geneigt den Ständen zu willfahren. Warum „ man um etlicher Pfaffen und Clöster willen so viele Ungelegenheit machen sollte? „ Ihre Fürstl. Gnaden der Herzog von Würtenberg würde doch die Clöster alle „ und auch sonst mehr ihres Landes bekommen. Allein sey es bey ihnen eine richti„ ge, geschlossene und dahin conditionierte Sach, das alles nicht allein zu bewilligen, „ sondern auch in das Werk zu richten, wann man ihrer seits auch etwas dagegen, „ nemlich des Fridens, oder wenigst, daß man mit Rath und That darzu ver„ helffen wolle, versichert wär. Sonst wär es eine grosse Thorheit etwas aus Han„ den zu geben und dennoch den Feind und dessen Kriegslast auf dem Halß zu be„ halten. „ Gleichwohl fragte er wegen seiner Aemter Weinsperg und Neuenstatt, wie hoch sie hiebevor an Geld angeschlagen worden. Weil sie aber sehr verödet

1641 waren und mithin ausser dem Zoll sehr weniges abwarffen, so konnte man ihm keine tröstliche Antwort ertheilen. Nun schiene dem Herzog sehr bedencklich, daß die Churfürsten noch immer einen Unterschied zwischen den irreconciliatis und den mit Beschwerden ausgesöhnten in der Aufhebung des effectus suspensivi machten und jenen eine unumschränkte angedeyhen lassen, dise aber davon ausschliessen wollten. Und es wäre sehr unbillich gewesen, wann die letztere, welche die Waffen schon lang nidergelegt hätten und mit dem Kayser ausgesöhnt wären, unerträgliche Bedingungen eingehen müssen, und so vieles für den Kayser mit vielen Millionen aufgesetzt haben, sich gleichwohl jetzo der Amnistie nicht zu erfreuen haben sollen. Der Churmaynzische Gesandte Raygersperger hielte solches selbst für ungerecht und liess sich den 2ten Martii gegen den Reichs-Städten vernehmen, daß der Vertrag des Herzogs zu Würtenberg mit dem Kayser müsse aufgehoben und auch den andern beschwehrten geholfen werden. Den 15ten Martii tratt auch würklich das Churfürstl. Collegium dem Fürsten-Rath bey vorgenommener re- und correlation bey, daß die unter beschwerlichen Bedingungen ausgesöhnte ohne Entgeltnus zu allen ihren geist- und weltlichen Gütern zugelassen werden sollen, als wann sie niemahlen ausgeschlossen worden wären. Und zwar sollte die Zuruckgabe in Kirchen-Sachen geschehen, wie solche sich den 12. Nov. 1627. befunden, und in weltlichen Sachen, wie es im Jahr 1630. gewesen, als der König in Schweden den Teutschen Boden betretten hatte (i). Der effectus suspensivus aber wurde nach der Mehrheit der Catholischen Stände beharret, damit man, wie der Churbayrische Gesandte versicherte, die Lüneburg- und Casselische Höfe zur Vereinigung mit der Kayserlichen Parthey und Herumtrettung vermögen könnte. Dann man verhoffe desto eher zu diser Absicht zu gelangen, wann dise Höfen sehen daß es sich nur noch an disem einigen Puncten stossen wollte. Es würde auch solcher Anhang die Würkung der Amnistie durchaus nicht hindern. Eben diser Gesandte erinnerte deßwegen die Würtembergische selbsten, es bey den Lüneburgischen und Hessischen zu unterbauen, daß sie ja den Vorwurff nicht auf sich nehmen sollten, als ob sie die Wohlfart des Reichs aus den Augen gesetzt hätten.

§. 7.

Indessen wurde ein Grav von Wolkenstein von der Erzherzogin Claudia in dem von dem Herzogthum abgerissenen Orten und der Kayserl. Commendant zu Hohen-Urach, ein Grav von der Scheer, in der Gravschafft Achalm zu Landvögten verordnet und vorgestellt, weßwegen der Herzog sogleich den D. Planer dahin abordnete auf alles acht zu haben und im Nothfall zu protestieren. Die Weymarische schrieben:

(i) vid. Beyl. num. 9.

ben noch immer Contributionen aus und die Reichsvölker, welche die Reichs- 1641
Stände dem Reichs-Schluss gemäß für allem Gewalt schützen sollten und
welche doch unter solchem Vorwand dem Herzog und seinen Unterthanen so beschwerlich fielen, stellten mit ihrem Zuruckweichen denselben sogar bloß, daß sie ihm nicht einmahl mit einem Rath, wie er sich wider alle Verantwortung unverfänglich halten sollte, beystehen wollten, ungeacht er seine Land und Leute zu Diensten des Kaysers und des Churfürsten von Bayern aufgeopfert und weit mehrers, als er schuldig gewesen, gethan hatte. Er beschwehrte sich deßwegen auf dem Reichstag und verlangte, daß der effectus amnistiæ nicht erst unwürksam seyn und die Closter-Sache erst auf die Fridenshandlungen mit Frankreich ausgesetzt werden sollte. Dann es dörffte sonst eine Sache, welche allein von dem Teutschen Reich beygelegt werden könnte, einer ausländischen Macht zur Entscheidung überlassen und dieselbe erst wieder schwer gemacht werden, zumahl sich die Kron Schweden von solchen Tractaten nicht ausschliessen lassen würde. Nun kamen zwar einige Truppen herbey unter dem Bayrischen Obristen von Neuneck. Sie befreyten aber das Herzogthum nicht, sondern sie hatten nur die Ordre die bey einigen Ständen des Kraises noch ausständige Contributionen einzutreiben und die dem Graven Schlick von den Weymarischen oder der Besatzung zu Hohen-Twiel vorenthaltene Stadt Balingen wieder zu erobern. Auch von den Würtembergischen Städten und Aemtern forderten sie noch Contributionen, ungeacht der Herzog den Bayrischen Truppen schon weit mehr, als er schuldig war, bezahlt hatte. Dann es gebührten ihm an den aufgedrungenen 120. Römer Monaten monatlich 96000. fl. Die angewiesene Regimenter kosteten aber ohne Berechnung der von dem Soldaten begangenen Ausschweiffungen und ohne den Unterhalt der Besatzungen auf den Vestungen 361675. fl. mithin wurde das Herzogthum in fünff Monaten mit 265675. fl. — übersetzt. Die zu Horb im Quartier gelegene Spanier erleichterten die Unterthanen von den Weymarischen Contributionen eben so wenig und brachten die Unterthanen mit ihren Mißhandlungen und Raubereyen zur Verzweifflung, daß sie sich der Gegenwehr anfingen zu bedienen und einige theils als gefangene einbrachten, theil stödeten, aber nur die Verbitterung bey jenen vermehrten und sie zur Rache reizten. Endlich schickte man den Obrist-Wachtmeister Gil von Haes mit einiger Mannschaft das Herzogthum von den Französischen Völkern zu reinigen. Diser begehrte aber von dem Herzog ihm mit Proviant, Fuhren und andern Nothwendigkeiten beyzustehen, welches nicht in desselben Vermögen stunde, weil die Neuneckische Executions-Truppen den Unterthanen die Pferde und Vieh, welches sie zum Acker- und Feld-Bau nöthig hatten, wegnahmen und der Vorrath an Früchten schon durch die Bayrische aufgezehret war, daß man die gefährlichste Aussichten zu einer grausamen Hungers-Noth nahm, welche die noch vorhandene wenige Unterthanen aufzehren könnte, zumahl die Gil von Haessische, Latronische, Aichor-

1641 nische und Oesterreichische Völker bey ihren Quartieren und Durchzügen alles durchsuchten und verödeten, auch so gar die zu des Herzogs Unterhalt nöthige Gefälle, Früchten und Wein wegnahmen und keinen Schatten der Fürstl. Würde übrig liessen. Dann der Gil von Haeß herrschete in dem Land dergestalt, als ob er alsoluter Herr daselbst gewesen wär und führete solche verderbliche Truppen bey sich, dergleichen, so lang diser Krieg währte, noch keine das Herzogthum betretten hatten. Die Latronische wollten keinem Commando unterworffen seyn, zu welchem noch der General Geleen mit vier Cavallerie-Regimenter und mit 40. Stück Geschütz stossen sollte. Der Herzog wurde hierdurch so weit heruntergesetzt, daß, ungeacht ein Münz-Probationstag nach Nürnberg ausgeschrieben war, weder derselbe darzu erfordert, noch von den Münzstätten einige Proben dessen Münzwardein zugeschickt werden wollten. Nun fand derselbe zwar am Kayserlichen Hof alles gebürende Mitleyden und diser sagte Hülfe zu; aber der Churfürst von Bayern entschuldigte sich, daß man dem Soldaten durch gute Verpflegung und einige gestattete Freyheit einen Muth machen müsse. Man antwortete ihm, daß man deßwegen keinen Reichs-Fürsten zu Grund richten könnte, an dessen Erhaltung dem Reich mehr, als an des Soldaten Muthwillen gelegen wär. Der Kayser war auch über das Einrücken seiner Völker in das Herzogthum und Anweisung auf das dem Herzog zu seinem Unterhalt überlassene Amt Leonberg überaus ungnädig. Und weil man die Schuld nicht auf den Gil von Haes als einen Soldaten von Fortun legen konnte, welcher von den Tractamenten eines Reichsfürsten nichts verstunde, sondern alles Vergehen auf den Kriegs-Commissarien Bäuerlen warf, so bedrohete man endlich disen mit scharfer Bestraffung und versicherte den Herzog mit gewisser Hülfe. Dann die Kayserliche Staats-Räthe riethen ihm, daß, wann der Gil von Haes den Ausschweiffungen keinen Einhalt mit Bestraffung der Thäter thäte, er selbst zugreiffen und die ergriffene aufhenken lassen sollte, indem kein Hahn darnach krähen und die übrige gleichwohl ein Beyspiel daran nehmen würden.

§. 8.

Und so wollten auf dem Reichstag ebenmässig mit dem Aufsatz des Amnistie-Bedenkens einige widrige Aussichten sich hervorthun, weil die Catholische Churfürsten sich viele den Relationen und Correlationen ungemässe Aenderungen vorzunehmen unterstunden, da entzwischen die beederseitige Beschwerden zu Beförderung der Fridenshandlungen gegen einander auszuwechseln verabredet wurde. Die Catholische bezeugten sich aber nicht geneigt darzu, sondern begehrten von den Evangelischen, daß sie die ihrige zuerst übergeben sollten. Dise hingegen verlangten, daß jene die ihrige in gleicher Handlung zugleich überreichen müssten. Weil nun die Catholische

tholische gleichwohl so gleich sich zur Erledigung erbothen, hielten die Evan- 1641
gelische für unverantwortlich dise Gelegenheit aus Handen zu lassen, und übergaben solche den 7. April (k), ungeacht Herzog Eberhard dasselbe ungern sahe, weil er besorgte, daß das punctum gravaminum das punctum Amnistiæ in das stecken bringen würde. Vermög der Gesandten Relation vom 13. April gewann es aber ungefehr ein gutes Ansehen zur gütlichen Beylegung der Gravaminum, indem die Catholische sich erbothen alles beyzutragen, damit auch in disem Puncten Hülfe geschafft und der Grund zu gutem beständigen Vertrauen gelegt werden könnte. Der Churbayrische Gesandte D. Abeck liesse sich so gar vernehmen, daß die Catholische in dem Puncten der Politischen- und Justiz-Sachen mit den Evangelischen ganz einig wären und sein Churfürst noch mehrere gravamina an die Hand geben würde, welche beeden Theilen gewiß nicht mißfällig seyn dörfften. Die Religionsbeschwerden wären aber so beschaffen, daß man sich wohl auch hierinn zu einem baldigen Verglich Hoffnung machen könnte. Endlich wurde auch das Reichs-Gutachten den conclusis gemäss von dem Chur-Maynzischen Directorio ausgefertigt und von den samtlichen Evangelischen, wie auch dem mehrern Theil der Catholischen genehmigt. Aber der Chur-Maynzische Gesandte hielte es noch zuruck und man meynte, daß es aus Kayserl. Befehl geschähe, weil er vorher über die Osterferien zu dem Churfürsten nach München reysen und sich mit ihm deßwegen unterreden wollte. Hingegen zeigte sich endlich, daß der Bischoff zu Costanz wegen Denkendorf und der Bischoff zu Straßburg wegen Oberkirch noch Schwürigkeiten machten, in der Absicht eine Verwirrung einzumischen und die Sache auffzuhalten. Vermuthlich hatten sie noch Hoffnung durch listige Einstreuungen die ganze Sache zuruckzutreiben. Sie fanden aber zu gutem Glück kein Gehör. Dann der Grav Schlick und von Trautmansdorf als die vornehmste und angesehenste Kayserl. Staats-Räthe versicherten den Würtembergischen Vice Canzler Burkarden vor Gott „ daß der Kayser es „ mit Beruhigung des Reichs nunmehr ernstlich meyne und dabey keines Stands, „ Land, noch Leute, Religion oder sonst etwas achtete und es nur allein auf der „ Herzoge von Braunschweig und Landgraven von Hessen accommodation beruhe, „ welche den inner- und äusserlichen Friden in ihren Handen hätten und da sie sich „ zu Ihrer Kay. May. und dem Reich wenden wollten, allen Evangelischen Stän- „ den auf einmahl durchaus geholffen werden könnte, indem genug seyn würde, „ wann sie sich nur mit dem Banner nicht mehr conjungierten, sondern aufrecht stün- „ den, so daß weder ihnen Ministern, noch dem Kayser entgegen seyn würde, wann „ er Burkard und andere Evangelische Stände solches dem Braunschweigischen Ge- „ sandten eröffneten. Der Grav von Trautmansdorf setzte noch hinzu: Die Wür- „ tembergische hätten vor disem den König von Dänemark und den Churfürsten von Sach-

(k) Feustel Historie des 30. jährigen Kriegs c. 6. §. 129. pag. 587.

1641 „ Sachsen so vielfältig in diser Sache bemühet. Warum sie dann jetzo „ die Braunschweigische nicht gleichfalls dahin vermögen, indem gleichwohl „ des Herzogs von Würtenberg vollkommene Restitution allein auf der Herzoge von „ Braunschweig gutem Bezeugen beruhe „. Nun schienen dise Gesandte selbst darzu geneigt zu seyn und schickten ihren Mitgesandten Lampadius nach Hauß neue Verhalts-Befehle deßwegen einzuholen. Man macht sich die Hoffnung, daß, nachdem der eyferige Verfechter der Evangelische Religion und teutschen Freyheit, Herzog Georg, eben damahls in die Ewigkeit eingegangen war, bey den hinterbliebenen dises Werk zu gutem Ende gebracht werden könnte.

§. 9.

Als man nun solchemnach in der schönsten Aussicht zu einem baldigen Friden war, so wollte der Gegentheil einsmals solche Hoffnung entfernen, indem er das punctum gravaminum dermalen unter dem Vorwand auf andere Zeit und Orte ausgesetzt zu werden begehrte, weil ohnehin der Evangelischen Beschwerden entweder in dem Religion-Friden selbst oder dem Pragerischen Friden entschieden und auch so beschaffen wären, daß sie den Friden nicht hinderten, wann man nur entschlossen sey in Zukunfft nichts widriges gegen einander vorzunehmen, zumahlen sie mehrere gravamina hätten, bey deren Erörterung nur die Gemüther immermehr wider einander verbittert werden dörfften, welches dermahlen so viel möglich verhütet werden müsste. Die Evangelische hingegen beharrten bey obigen Versicherungen auf der Vergleichung dises Puncten, weil einige Stände den Prager-Friden gar nicht angenommen, noch für eine Richtschnur erkennen oder doch dessen Erleuterung haben wollten. Es war auch bey der Amnistie ein und anders unverglichen geblieben, welches doch der Catholischen Vertröstung gemäß zu dem Puncto gravaminum gezogen werden sollte, dessen sich die Evangelische nicht begeben könnten. Man vermuthete aber, daß die Catholische durch die Päpstliche Protestation (1) wider die Amnistie und die Vergleichung der Religions- und Kirchen-Beschwerden schüchtern gemacht worden. Es war ohnehin noch zweifelhafft, ob in dem Religion Friden alles entschieden sey, weil die Catholische denselben in unterschiedenen Puncten ganz anderst auslegten. Weil nun der Grav von Trautmansdorff beförchtete, daß die Amnistie ihre uneingeschränkte Würkung bekommen dörffte, so wollte er wegen der ihm geschenkten Aemter eine neue Versicherung haben und drang deßwegen durch den Brandeburgischen Gesandten sehr darauff, daß sich der Herzog noch vor der Kayserl. Resolution wegen der Amnistie mit ihm vergleichen möchte, worüber diser sehr verlegen wurde, weil bey abschläglicher Antwort diser Grav noch viele Beschwerlichkeiten verursachen und hingegen bey

(1) vid. Beyl. num. 10.

bey einer Gewährung dem Herzog sonst vieles nutzen könnte. Man hielte 1641
es ohnehin für eine göttliche Leitung, daß, ungeacht damahls die Waffen
dem Kayser sehr günstig waren, dannoch derselbe nebst allen Chur-Fürsten und
Ständen disen Amnistie-Puncten so starck betriebe und man so starcke Hoffnung zu
einem baldigen Friden hatte. Dann, nachdem die Geleitsbrief für alle Stände von
dem Kayser nach dem Wunsch der Schwedrn bewilligt waren, so sollte nunmehr
des Reichshofraths von Lützau Unterhandlung zu Hamburg wegen des Orts der
Fridens-Tractaten ihren Anfang nehmen. Die Zeit von 2 oder 3 Monaten wur-
de darzu bestimmt, inner welcher auch die Fridenshandlungen anfangen sollten. Di-
ser Gesandte meynte aber entweder, daß es ihm als einem tractierenden Gesandten
oblige seinem Gegentheil jeden Schritt schwer zu machen, oder hatte er von dem
Trautmansdorf geheimen Befelch dise Unterhandlungen wo nicht zu zernichten,
doch durch Schwürigkeiten aufzuhalten, bis er sich mit Herzog Eberharden vergli-
chen hätte. Der Herzog gab demnach seinen Gesandten auf sich mit disem Gra-
ven und dem Schlicken nicht zu übereylen, sondern bey den Bayrischen auszufor-
schen, wohin die Kayserliche Gesinnugen giengen und ob dise vielvermögende Staats-
Räthe in ihren Versuchen durchzudringen gemeynt oder vermögend wären, in wel-
chem Fall er das kleinste Uebel, jedoch unter der Bedingung, zu erwählen hätte, daß
er in Kirchen-Sachen nach dem Zustand, wie er den 12. Novembr. 1627. und in
dem Politischen, wie er im Jahr 1630. gewesen, ohne Aufschub gesetzt und ihm
auch die angesprochene Pfandschafften ebenmässig abgetretten, wie auch wegen der
Stiffter und Clöster auf immerhin ungekränkt gelassen und wider die Erzherzogin
Claudia geschützt werden müsste. Unter disen Bedingungen ware er gesonnen, ent-
weder ein Stück Gelds oder dem einen Weinsperg oder Neuenstatt und dem andern
Rosenfeld und Ebingen als ein Mannlehen mit Vorbehalt des Eigenthums und der
Religion zu überlassen. Jedoch machte er sich die Hoffnung, daß, weil er der für-
nehmste unter den mit beschwerlichen Bedingungen ausgesöhnten war, der Kayser
den Friden um seinetwillen nicht aufhalten, sondern dise Graven an gelegnern Orten
mit einer bessern Verehrung vergnügen und hingegen ihm das seinige, wie billig, las-
sen würde.

§. 10.

Nunmehr übergaben aber die Catholische dennoch den 16. Maji ihre Gravamina
und man fasste auch hieraus wieder eine Hoffnung, daß die Stände in das alte gute
Vertrauen gegen einander gesetzt werden dörfften. Man hatte schon einige Kayserli-
che und Churfürstliche Räthe bestimmt, welche die samtliche Beschwerden untersu-
chen und beylegen sollten. Jetzo wurde hingegen auch beschlossen disen einige vom

1641 Fürstenrath zuzuordnen und Herzog Eberhard wünschte, daß er auch ernennt würde. Den füglichsten Weeg meynte er zu seyn, wann die Directoria der Krayse darzu verordnet würden, weil bey so allgemeiner Fridenshandlung jeder Krayß seine Beschwerden und Wohlfart zu beobachten hatte und man insonderheit auf die Wiederherstellung derselben sein Augenmerk richten musste. Es wurde aber ein anderer Plan beliebet, daß neben dem Churfürstl. samtlichen Collegio auch die beede Directoria Salzburg und Oesterreich, Bayern, in sofern dises auch in dem Fürsten-Rath eine Stimme führte, die drey Bischöffe Bamberg, Straßburg und Costanz, einer von Prälaten und einer von den Graven deputiert werden sollten. Die A. C. Verwandte ernannten aus ihrem Mittel auch Acht Reichs-Stände, jedoch mit dem Anhang, daß weil in dem Churfürstl. Collegio sich drey Catholische, nemlich Maynz, Cölln und Bayern, (m) hingegen auf seiten der Evangelischen nur zween Churfürsten befanden und billicher massen diser Abgang aus dem Fürsten-Rath mit Zuordnung eines Fürsten aus nachstehenden ersetzt werden sollte, nemlich Sachsen-Altenburg, Brandenburg-Culmbach, Pommern, Würtenberg, Hessen-Darmstatt, Mecklenburg-Güstrow, Anhalt, Hennenberg, und einer von Graven und Herrn. Nachdem nun dises richtig schiene, weil der aufrichtige Wille des Kaysers zu Beruhigung des Reichs sehr scheinbar war, so zeigte dessen Staats-Rath ganz andere Absichten und brachte die zweyte Frage des Kayserlichen Vortrags mit Beyseitsetzung des Hauptpuncten auf die Bahn, wie bey Zerschlagung der Friedenshandlungen der Krieg fortzusetzen wäre. Weil sie auf die Verwilligung eines Geldbeytrags zielete, so entschiede sie sich ohne Nachdenken von selbsten mit der vor Augen liegenden Unmöglichkeit. Wenigstens war das Herzogthum Würtemberg zur Auflösung dises Räthsels nach dem Wunsch des Kayserl. Hofes untüchtig. Dann der Herzog konnte kaum für seine eigene Person die nöthige Lebensmittel aufbringen, und noch viel weniger Volk, Geld und Kriegsbedürfnussen anschaffen. Seine Unterthanen waren ausgehungerte und wegen der Kriegs-Ungemache ermüdete und nidergeschlagene Leute, mit welchen im Krieg nichts gerichtet werden konnte. Man machte im Reich Anstalten zu Fortsetzung eines innerlichen Kriegs zu einer Zeit, wo alle Nachrichten einen Krieg mit der Ottomannischen Pforte droheten. Nun wurden zwar dem Herzog dem Buchstaben nach an dem Beytrag zum Unterhalt der Winterquartiere 12900. fl. dem Monat nach abgenommen. Er mußte aber solche dennoch aus seiner Unterthanen Beutel zahlen, und der Ersatz wurde ihm auf eben so sehr erarmte Mitstände angewiesen, von welchen er nichts hoffen konnte. Die Last blieb ihm also dennoch auf dem Halß und das Herzogthum erlitte durch solche Winterverpflegung, Quartiere, Durchzüge, Plünderungen ꝛc. vom Anfang dises Jahrs biß auf den

(m) Der Churfürst von Trier war in der Acht und dessen Person in der Gefangenschaft zu Wien.

den lezten Tag des Julii einen Schaden von 385391. fl. Chur-Bayern 1641 und Salzburg stimmten nebst allen Evangelischen dahin ein, daß solche Frage jetzo gar nicht zu berühren, sondern die Lützauische Handlungen mit den auswärtigen Kronen wegen des Orts und Zeit der Friedens-Tractaten abzuwarten wären, weil es sonst nicht allein bey diesen das Ansehen gewinnen könnte, als ob man keinen Ernst zum Frieden, sondern mehr eine Absicht auf die Fortsetzung des Krieges hätte und folglich solche Berathschlagungen für eine neue Kriegs-Erklärung angenommen werden dörften. Der Churfürst hatte noch andere wichtige Ursachen, welche hier nicht berührt werden können.

§. 11.

Indessen ertheilte der Kayser dem Gil von Haes die ernstliche Ordre auf den 8ten Maji aufzubrechen und die Würtembergische Lande zu raumen und ließ auch an den Churfürsten von Bayern dringende Schreiben abgehen dises Herzogthum mit den Contributionen und Executionen zu verschonen und seinen Commissarien Einhalt zu thun. Aber alle diese Verfügungen waren fruchtloß und dem Herzog fieng es an gleichgültig zu werden, wie es mit der Amnistie und Behandlung der Gravaminum gienge, indem er sich des Erfolgs wenig zu erfreuen hatte, wann er wieder von Land und Leuten verjagt und zu einem untüchtigen Reichsglied gemacht würde. Dann z. E. in dem Städtlein Nagold waren nur noch 10. Personen übrig, welche aber selbsten auch im Arrest auf das Rath-Hauß gesezt waren von ihnen etwas zu erzwingen, was ihnen unmöglich war. Die Kayserliche Ordren an den obgemeldten Kayserlichen General wurden unterwegs aufgehalten und sie kamen sehr spät an. Er verließ zwar endlich das Herzogthum, hinterließ aber demselben einen durch seine Leute zugefügten Schaden von mehr, dann 50000. fl. Die Unterthanen erlitten nun bey aufgezehrtem Vorrath an Lebensmitteln den bittersten Hunger. Nichts destoweniger wollte der Bayrische Obrist von Neuneck und seine Commissarien die vollkommene Verpflegung noch auf 5. biß 6. Monate für die stärkste Löwenstein- und Mercysche Regimenter und nicht nur für den General-Staab, sondern auch für das Werthische Regiment noch zween Monate mit militarischer Gewalt erzwingen und dem Herzogthum noch andere Soldaten und Officier zum Unterhalt aufdringen. Der Herzog klagte wegen solcher Bedrückungen bey dem Kayser und diser erzürnte sich sehr, daß solche Leute wider seine ausdrückliche Ordre handelten. Insonderheit wurde er über die beede Regimenter von Rothwand und von Vera aufgebracht, welche sich geraume Zeit in dem Schorndorfer Amt verweileten, indem er vermeynte, daß sie schon zu dem General Lamboy bey Sedan gestossen wären, wohin sie sich eyligst zu begeben die Ordre hatten. Er bediente sich dabey des Ausdrucks, daß, wann

1641 der Herzog von Würtemberg disen Leuten Köpf und Hälse gebrochen hätte, er nichts wider den Kayserlichen Willen gethan und der Grav Schlick als Kriegs-Rath nur darzu gelacht haben würde. Wie dann dem Spanischen Gesandten augenblicklich durch den Obrist Leßlie solches hinterbracht werden mußte mit der Erinnerung, daß er zu Abführung diser Regimenter und Beförderung ihres Marsches schleunigen Befehl ertheilen sollte. Aber diser Eyfer hatte ebenmäßig keine Würkung, weil keine Ordre respectirt werden wollte und jeder Obrister, Rittmeister, Corporal mit ihren Mannschafften sich nach eigenem Belieben ohne Begrüssung der Reichs-Stände oder vorhergehende Nachricht einquartierten. Zu bewundern war, daß, wie ich oben gemeldet, das Schloß Albeck bey Sulz durch 15. Schwedische Soldaten eingenommen worden. Und eben so wunderbar schiene, daß im Junio dises Jahres 3. Bayrische Regimenter zu Belagerung dises Schlosses, in welchem nur 5. Schwedische Soldaten lagen, gebraucht wurden und nach einer Gegenwehr von etlichen Wochen dise kleine Besatzung die Capitulation erhielte, daß sie mit Sack und Pack, Gewöhr und brennenden Lunten abziehen dürfte. Nichts destoweniger hatte aber der Herzog von den noch in seinen Landen ligenden sogenannten Reichs-Völkern disen Nutzen, daß, als der Commendant zu Urach, Grav von der Scheer sich noch immer unterstunde für die Erzherzogin Claudia viele Eingriffe in dessen Landsfürstliche Obrigkeit zu unternehmen, er von den noch zu Herrenberg hinterlassenen Reichs-Truppen zur Sicherhaltung der Strassen einige Dragoner in die Stadt Urach legen ließ solchen Scheerischen Ausschweifungen Einhalt zu thun und disen trotzigen Commendanten im Respect zu erhalten.

§. 12.

Auf dem Reichstag wurde entzwischen das Reichs-Gutachten nach langem Aufenthalt dem Kayser übergeben. Und der Reichs-Vice-Canzler Grav Kurz entdeckte den 16. Julii dem Würtembergischen Gesandten Burkarden zu Regenspurg, „ daß der Kayser allbereit im Werk begriffen sey sich in dem Amnistie-Puncten zu „ entschliessen. Nun könnte man leicht erachten, daß Ihr Fürstlich Gnaden der „ Herzog von Würtemberg die Geistliche in dem Herzogthum zu gar starken Oppo„ nenten hätten, als welche der Kay. May. gleichsam Tag und Nacht in den Oh„ ren ligen sich zu der Amnistie nicht zu verstehen. Sie machten Ihrer May. eine „ Gewissens-Sache daraus. Dann sie wären einmahl in dem Besitz, aus welchem „ sie ohne Gewissensverletzung nicht mehr vertrieben werden könnten. Einmahl seye „ es eine von Kay. May. resolvierte und von dem Herzog angenommene Sach, mit„ hin davon auf andere kein Exempel zu nehmen ꝛc. Nun stünde dises Ihrer May. „ stark vor Augen, welche nicht wüßten, was Sie diß Orts thun könnten oder soll„ ten?

„ ten? Er müßte deßwegen von ihme Burkarden vernehmen, ob nicht Mit- 1641
„ tel und Weege zu Abhelfung diser Sache könnten gefunden werden, in-
„ dem Ihre May. die Gedanken hätten dem Herzog dergestalt zu helfen, daß man
„ künftig von diesen Leuten nicht mehr beunruhigt würde. Zu welchem Ende er
„ fragte: ob dieses nicht ein Mittel wär, daß der Herzog eines oder zwey Clöster,
„ als Maulbronn und Lorch disen Geistlichen in Handen lassen und die übrige behal-
„ ten möchte. Welchem aber Burkard antwortete: Man könnte leicht erachten,
„ daß der Herzog über der Erledigung dieses Puncten nicht geringes Verlangen tra-
„ ge. Derselbe habe es aber seither dem allmächtigen Gott, Seiner Kay. May.
„ und der Zeit anbefohlen und jederzeit davor gehalten, wie noch, daß, weil einmahl
„ kein ander Mittel bißher zu ersinnen, noch zu erdenken gewesen, wodurch im H.
„ Röm. Reich die innerliche Beruhigung beständig wieder zu wegen zu bringen seyn
„ möchte, dann daß mit und durch Ertheilung einer Universal-durchgehenden Amni-
„ stie die göttliche Allmacht das Gemüth der Kay. May. dahin lenken würde, damit
„ aller andern Respecten und Considerationen ungeachtet dieselbe sich endlich zu Er-
„ greifung solches so hoch desiderierten Mittels allergnädigst möchte disponieren las-
„ sen. Man könnte leicht gedenken, daß die Geistliche hierunter ihrem Gebrauch
„ nach sehr in contrarium arbeiten würden. Es sey aber auch zu hoffen, daß der-
„ gleichen heilloses Einstreuen bey Ihro Kay. May. und Dero hohen Ministris sol-
„ chen Verfang nicht haben werde, daß um diser Ordenspersonen und ihrer Absich-
„ ten willen die allgemeine Beruhigung des Vaterlands nur um einige Stunde, zu-
„ geschweigen so viel Jahre und Tage sollte aufgehalten und das dardurch noch immer
„ stromweis fortwährende Blutstürzen noch weiter unterhalten werden sollte. So
„ wäre es auch nunmehr an dem, daß der Herzog und andere bey disem puncto
„ Amnistiæ verwickelte Stände bißher nichts anders gesucht, als daß sie allein andern
„ Ständen, so gleich anfangs in den Prager-Frieden aufgenommen und aus dem-
„ selben nicht, wie der Herzog, ausgeschlossen worden, gleichgestellt werden möch-
„ ten. Mit was Gewissen nun Ihre Kay. May. denselben gleich anfänglich in den
„ Frieden aufgenommen, mit gleichem Gewissen könnten Sie ihn der Amnistie
„ mit gleichmäßiger Restitution geniessen lassen und würde seines Erachtens eini-
„ ges Gewissen hierunter im geringsten nicht verletzt. Mit was Gewissen
„ auch die Geistliche könnten und müßten zusehen, daß andere Stände dem
„ Prager-Friedenschluß nach in dem Besitz ihrer habenden geistlichen Güter biß auf
„ den Austrag der in gedachtem Friedenschluß verglichenen einem oder andern Wee-
„ gen verbleiben, mit eben demselben Gewissen könnten sie auch leyden, daß der Her-
„ zog gleich andern Ständen wieder eingesetzt würde. Der Grav konnte hierauf
nicht antworten, sondern fragte den Burkarden aus Befehl des Kaysers ferners, was
er vermeyne, was dieser dagegen zu geniessen haben würde, wann er sich in dem Amni-
stie-Puncten auf der Stände Gutachten willfährig erklärte? Diser antwortete aber,

1641 daß die innerliche Ruhe, getreue Zusammensetzung, Ehre des Kaysers, Ruhm und Dank bey denen, welche die Kayserliche Gnade genossen, eine reichliche Belohnung wär, zumahl der Vorwand den auswärtigen Kronen den Krieg zu führen benommen und die Friedenshandlungen sehr beschleunigt würden. Es beruhete nur an dem Verhalten der Braunschweig- und Hessischen Höfe, ob sie sich den Kayserlichen Absichten mehr nähern dörfften, worzu sie sich auch geneigt erklärten, wofern sie in puncto Amnistiæ Genugthuung erlangten und die Gravamina erträglich, nemlich alle, welche erst seit 1618. angesponnen worden, beygelegt würden.

§. 13.

Als nun den 29. Julij auf dem Reichstag die Frage entstund, wie dem Feind die inn- und ausserhalb des Reichs gebrauchte Mittel abgeschnitten werden könnten? und fast durchgehends die Mandata avocatoria und inhibitoria vorgeschlagen wurden, so gieng doch das Würtembergische votum auf einen ganz andern Weg, dann es erwiese, daß zwar dise die in den Reichsgesetzen hiebevor verordnete Mittel, aber die Würkung derselben ganz widrig gewesen. Man müsste demnach dermahlen andere Weege hervorsuchen, nehmlich 1.) dahin trachten, wie die umgetrettene Stände durch Beschliessung und festsezung einer unbedingten und unumschränkten Amnistie und Aufhebung aller erlittenen Beschwerden vorderist zu anderer Gesinnung gebracht und ihnen sowohl, als den Feinden der bisher gebrauchte Vorwand verrükt werde. 2.) Müssten die im Weeg gestandene Hindernussen weggeraumt und 3.) mit aller Macht an einem Frieden gearbeitet, mithin 4.) die aufzügliche Präliminar-Handlungen abgeschnitten werden, welche nach dem Beyspiel der Lüßauischen Tractaten nichts nutzten. Endlich 5.) sollte eine bessere Kriegszucht eingeführt werden, damit dem armen Mann durch die militarische Bedrängnussen nicht Anlass gegeben würde sich selbsten in das Kriegswesen in der Hoffnung einzulassen, daß er gleiche Ausschweiffungen begehen und seines erlittenen Schadens sich erholen könnte, und zu dem Feind überzugehen. Das erstere fand aber gleich grosse Schwürigkeiten, weil ein Englischer Gesandter eben damals die Churpfalz in die Amnistie eingeschlossen haben wollte. Man betrachtete aber am Kayserl. Hof dise Pfälzische Aussönung als eine ganz besondere Sache und der Gesandte sahe sehr wenige Hoffnung durchzubringen vor sich, weßwegen derselbe mit den Würtenbergischen in Bekandtschaft zu kommen suchte unter dem Vorwand, daß deren Hof vormals so genau mit dem Churpfälzischen verbunden gewesen. Dise entschuldigten sich hingegen, daß sie noch keinen Befehl wegen der Besuchung empfangen hätten, bis die Kayserl. Resolution wegen der Amnistie eröffnet wäre. Bey dem langen verweilen derselben wurden die Evangelische sorgsam, daß der effectus suspensivus beharret werden dörf-

dörffte und entschlossen sich durch eine bescheidene Replic den Kayser zu bitten, daß 1641
er dise Clausul weglassen und die Vollziehung einer unbedingten und uneingeschränkten Amnistie ergreiffen möchte. Und wann solche nicht verfangen wollte, so meynte Herzog Eberhard, daß entweder von gesamten, oder wenigstens doch den Evangelischen Ständen seinetwegen eine Vorstellung gemacht und zu Gemüth geführt werden sollte, wie viel unzähliche und unaufhörliche ihn und seine Lande drükende Beschwerden ihm aufgebürdet und von dem Kayser so viele Millionen aus dem Herzogthum gezogen worden. Weßwegen ihm etwan einsweilen wenigstens ein provisionale remedium ausgewürket werden könnte, wie es wegen der angemassten Unmittelbarkeit der Closters-Inhaber und in vielen andern Stücken gehalten werden könnte. Nun wurde endlich d. 20. Aug. die Kayserl. Resolution wegen der Amnistie im Fürsten-Rath eröffnet. Niemand war aber in disem wegen des effectus suspensivi interessiert, als der Herzog von Würtemberg, und wollte sich auch deßwegen niemand der Sache annehmen, und dem Herzog fiel zu schwer das Werk allein zu erheben. Er hatte über diß wenige seines Fürstl. Hauses kundige Räthe, welche er meistens zu Verschikungen gebrauchen musste. Mithin nahm er Ferdinanden Geißigkoflern zu seinem Geheimden Rath, Statthaltern, auch Hof-Canzley- und Land-Directorn in Dienste an, weil Erfarung, Verdienste und guter Verstand in ihm verbunden waren. Die ganze Restitutions-Sache des Herzogs schiene besorglich auf die Haupt-Fridens-Handlung und mithin auf die lange Bank verschoben zu werden. Die Hoffnung wegen Vergleichung der Gravaminum schiene auch nunmehr gar zu verschwinden, nachdem die Braunschweigische und Hessische Höfe, welche dieselbe bißher betrieben hatten, eine Erklärung auf dem Reichstag übergaben, worinn sie behaupteten, daß die unbedingte Amnistie der einige Grund zur Beruhigung des Reichs sey und sich rechtfertigten, warum sie sich die Schwedische Parthey zu verlassen nicht entschliessen könnten, daß, da der Kayserl. Hof die Evangelische als Missethäter behandle, ungeacht sie nur ihre Religion, Rechte, Freyheiten und die Aufrechterhaltung der Reichs-Gesetze vertheydigten, und den beeden Fürstlichen Häusern keine Zusage halte, sie genöthigt wären sich wider unbilligen Gewalt zu schützen und so lang darauf zu beharren, bis ihnen Genugthuung geschehen seyn würde. Dises war nun freylich ein bitterer Vorwurf und wurde für eine solche Beleydigung aufgenommen, daß der Kayser disen Gesandten sogleich inner vierzehen Tagen sich von Regenspurg wegzubegeben befehlen ließ und die ihnen ertheilte sichere Geleite widerrufte.

§. 14.

Weil aber die Closters-Inhaber noch immer neue Klagen wider den Herzog am Reichs-Hof-Rath einbrachten, so eröfnete der Reichs-Vice-Kanzler Gr. Kurz

mit

1641 mit Zuziehung des Reichs-Hof-Raths Hildebrands dem Burkarden den 22. Aug. aus Kayserl. Befehl, daß, weil die Restitution des Herzogs vermög des ergangenen Amnistie-Erlcts noch so lang, bis man zu völliger Vereinigung komme, unterbleibe, gleichwohl aber sich mit den durch die Regenspurger Resolution von 1636. in unterschiedliche Herzogliche Güter eingesetzten Inhabern, insonderheit aber mit den Ordensleuten allerhand Mißverstand erhoben hätte, welchen die Kay. May. künfftighin und bis zu völliger Restitution gern vermieden sähen, dise Majestät zu dem Herzog das Zutrauen habe, daß er besagte Inhaber biß dahin bey ihrem jetzigen inhaben nicht beunruhigen, sondern des Ausgangs erwarten werde. Burkard erklärte sich aber darauf, daß dise Mißhelligkeiten ohne des Herzogs verschulden und daher erfolgt seyen, weil die Ordensleute sich bißher niemalen zu einer offenbaren Pflicht schuldig erkennen, die Zehenden und Gefälle genau und streng einfordern, hingegen aber den armen Kirchen- und Schuldienern das wenigste an ihren Besoldungen nicht angedeyhen, sondern dieselbe den äussersten Mangel leyden lassen und auf solche weise die Unterthanen Pfarr- und Trostlos gestellt haben und gegen dem Herzog viele Vergehungen sich zu schulden kommen lassen, welches alles nur darum geschehe, weil, wann ihnen der Herzog Einhalt thun wolle, denselben der Zugang zu der Kay. May. und dem Reichs-Hof-Rath und daselbst auf ihre unwahrhaffte und zu hoch gespannte Klagen so gleich hochbeschwerliche Processe gestattet würden. Weßwegen er hinwieder bitte ihnen nicht sogleich auf ihr ungestümmes Anlauffen Glauben zuzustellen, sondern dieselbe zu beobachtender Schuldigkeit anzuweisen. Beede Kayserliche Räthe hielten selbst für unbillich, daß sich dise Geistliche ihrer Obligenheit also entziehen und versicherten, daß ein provisionale gemacht werden müßte, damit sie ihre Pflichten beobachten und man in Ruhe und Friden beyeinander leben könnte, sonst würde nöthig seyn disen unruhigen Leuten einen besondern Reichs-Hof-Rath anzuordnen. Nun hatte zwar der Herzog gleichsam sichere Hoffnung aus disem Vorhalt, daß ihm sowohl die geistliche Güter, Clöster und Stiffter wieder eingeraumt werden sollten: die Erfüllung schiene aber noch weit entfernt. Er meynte deßwegen, daß Chur-Sachsen und Brandenburg seine Angelegenheiten bey dem Kayser betreiben würden. Die Brandenburgische Gesandten versicherten aber, daß die Chur-Sächsische von ihrem Herrn ausdrüklichen Befehl hätten nichts wider die Catholische zu unternehmen. Nichts destoweniger hielten sie für rathsam bey samtlichen Chur-Fürsten und Ständen einzukommen, und sich über die suspensionem effectus zu beschweren, weil gleichwohl das Werk nochmahlen in Berathschlagung gezogen und die Ursachen, welche Evangelischer seits wider solche zu Gemüth geführt, aber in dem Gutachten ausgelassen worden, wieder auf die Bahn gebracht und so wohl den Catholischen, als dem Kayser augenscheinlich gewiesen werden könnte, daß der verhoffte Endzweck durch die suspensionem effectus nicht erhalten worden, noch zu erlangen sey. Villeicht

dörf-

dörfften sie alsdann selbst erkennen, daß man Evangelischer seits nichts unterlassen 1641
hätte den Frieden zu befördern. Insonderheit müßte wohl ausgeführt werden, daß die Inhabung der Clöster und die Erhaltung des Kirchen- und Schuldienstes in dem Herzogthum Würtemberg so genau mit einander verbunden, daß der Herzog ohne die Stiffter und Clöster seine viele Kirchen und Schulen unmöglich erhalten könne und wann suspensio effectus länger dauren sollte, alles vollends öd und wüst ligen müßte, zumahlen bißher die Seelsorg schlecht bestellt und die wenige übrige Kirchen- und Schuldiener in solchen übeln Umständen seyen, daß sie zu ihrem unentbehrlichstem Unterhalt so wohl ihrem Stand unanständige, als auch ihrem Dienst verhinderliche Arbeiten ergreiffen müßten (n).

§. 15.

Dem Herzog stunden also die Ordensleute und die beede Graven noch immer im Weeg, indem jene die Amnistie zu hintertreiben und die leztere einen Verglich zu errichten suchten. Insonderheit wollte der Grav von Trautmansdorf die Herrschafft Weinsperg nicht aus Handen lassen. Dises war sehr gefährlich, weil man sich auf disem Weeg eine böse Folge auch bey andern machen konnte. Doch befahl er seinem Gesandten in geheim dem von Trautmansdorf die Hoffnung auf den Fall einer vollkommenen Restitution zu machen, daß er gegen ihnen Graven nicht undankbar seyn wollte. Und weil nun bey gegenwärtiger Lage der Sachen wegen des ihm so nachtheiligen effectus suspensivi keine gute Aussichten vorhanden wären, durch seine Vorstellung etwas auszuwürken: so stund sein ganz Vertrauen noch auf den bevorstehenden allgemeinen Friedenshandlungen und auf einem Provisional-Mittel, daß ihm indessen gegen die Ordensleute alle hohe Landsfürstliche, Malefizische, Glait- und forstliche Obrigkeit eingeräumet würde. Dann es beschwerte sich eben damals der Pfarrer zu Adelberg M. Daniel Waidner sehr über den dasigen Closters-Inhaber, daß er ihm in seinen Filialien die Kirchen sperren lasse, die Proclamationen und offentliche Copulationen mit Gewalt an sich ziehen wolle, die Uebertretter bestraffe, die Kindstaufen erzwinge und solches bey greisenden Frauen unter hoher Strafe auferlegen lasse, kein Kinder-Examen gestatte und die Kinder in seine Kinderlehr zu kommen nöthige. Burkard versicherte aber den Herzog, daß, wann er bey dem Kayser allein besonders um die vollziehende vollkommene Restitution einkäme, es bey Chur-Sachsen, Brandeburg und allen Evangelischen Fürsten an möglichster Unterstützung nicht ermanglen würde. Zutheuerst der Chur-Bayrische Canzler Richel riethe solches dem Herzog, doch nur für seine Fürstliche Person und ohne der andern Interessenten

(n) vid. Beyl. num. 11.

1641 ten zu gedenken. Hingegen müßte zu Gemüth geführet werden, was er und seine arme Lande und Leute bey dem gemeinen Wesen beygetragen und daß er anderer vermeyntes Vergehen nicht entgelten könnte. Dann der effectus suspensivus wäre villeicht ohnehin unterblieben, wann die zwey einige fürstliche Häuser Lüneburg und Hessen auf die Kayserliche Seite umgetretten wären. Und wofern der Herzog den Churfürsten selbst um seine Unterstützung ersuchte, wollte er Gesandter sich zu aller guten Mitwürkung erbothen haben. Hingegen wollten die beede Graven in einer Gewißheit stehen und eine bestimmte Antwort haben, indem der Grav Schlick gern aus disem Handel kommen wollte und der Kayser zu merken anfieng, daß dise Staats-Räthe wegen der ihnen geschenkten Aemter den Frieden hinderten, welchen er doch gerne befördert gesehen hätte. Und der Grav Trautmansdorf wollte nichts dahinten lassen. Der Chur-Brandeburgische Gesandte D. Fritz wurde hierinn gebraucht und wünschte solchen Austrags erledigt zu seyn. Dem Herzog war aber solches Andringen immer beschwerlicher, weil ihm nicht allein unverantwortlich fiel seinen Stammsverwandten ein Stück Landes bey solchen Aussichten zu entziehen, sondern auch zu besorgen stund, daß der Churfürst von Bayern mit desto besserm Vorwand ein Beyspiel nehmen dörfte. Der Herzog wußte auch, daß beede Graven eine starke Neigung zu Vermehrung ihrer Einkünften hatten, worzu ihnen ganze Herrschafften tauglich schienen und befürchtete, daß sie sich mit seinen Anerbietungen nicht begnügen dörften, zumahl sich der Grav von Trautmansdorf wegen Weinsperg schon ziemlich deutlich vermerken lassen. Weil er sich aber wegen Aufhebung des effectus suspensivi in Ansehung seiner an dise Graven zu wenden hatte, so wollte er sie bey gutem Willen erhalten und ließ ein eigenhändig Schreiben an sie abgehen, worinn er ihnen überhaupt bey fürstlichen Worten eine Belohnung zusagte und sich wegen näherer Erklärung entschuldigte.

§. 16.

Anstatt aber guter Hoffnung zu gnädiger Kayserlicher Resolution und vertrösteten Provisional-Mittels lief den 11. Sept. eine paritoria wegen der Clöster ein, worüber deren Inhaber sehr übermüthig wurden und mit Reformationen und andern beschwerlichen Neuerungen droheten. Die Unterthanen wurden damit fast auf das äusserste gebracht. Der Churfürst von Bayern schlug seine Fürbitte wegen des effectus suspensivi ab, weil ihm nicht verantwortlich seyn würde dem Kayser zuzumuthen, daß er sogleich nach ergangenem Edict von dem Reichs-Schluß wieder abgehen solte, zumahl es hart genug gehalten solch Edict zu erlangen. Und die übrige Churfürstliche Gesandte stunden in gleichen Gedanken, weil man ohnehin vor dem Ausgang dises Reichstags keine Hoffnung sehe dise Sache wieder vorzunehmen und die Churfürsten

fürsten einen neuen Schluß gemacht hätten, daß, weil Braunschweig und 1641
Hessen gute Neigung verspüren liessen die der Amnistie angehängte Bedingung zu erfüllen, das Churfürstliche Collegium ungesaumt den Kayser seiner dem Churfürstlichen Collegial-Protocoll einverleibten Vertröstung wegen Aufhebung der suspensionis effectus erinnern wollte alle andere Einwendungen auf die Seite zu setzen. Die Erzherzogin Claudia machte ebenmäßig neue Bewegungen, indem sie in der Stadt und Amt Blaubeuren neuerdings die Catholische Religion den Unterthanen aufzubringen anfieng, und deren Untervogt Jacob Christoph Schmidlin nicht allein ein ernstliches Mandat an das Rath-Hauß anschlagen und zugleich in alle Amtsflecken ausschreiben ließ, worinn er die Catholische Predigten zu besuchen unter harten Straffen befahl und hingegen die Kinder in Evangelischen Orten taufen oder die Ehen einseegnen zu lassen mit noch grösserm Ernst verbothe, sondern auch solche Befehle sogleich vollzoge und alle diejenige, welche sich hierinn ungehorsam erwiesen, deren bey 40. waren, so lang in den Thurn und auf das Rath-Hauß sperrte, bis sie die gesetzte Strafe entrichteten. Weil nun solches dem ausdrucklichen Buchstaben des Pragerischen Fridens und Neben-Recesses gerad entgegen stunde, worinn lauter und teutsch versehen, daß alles der Religion halber in dem Land bleiben soll, wie es den 12. Nov. 1627. befunden worden, so gab der Herzog seinem nach Wien geschickten Gesandten D. Planer den Befehl solche Begegnus aller dienlicher Orten und insonderheit dem Churfürstlichen Collegio klagbar anzubringen und um Vermittlung zu bitten. Dann der Kayser war nach abgebrochenem Reichstag schon den 3. Oct. wieder nach Wien abgereißt und hatte die samtliche Churfürsten auf den 1. Nov. wieder zu sich dahin eingeladen. Nun übergab dieser auch den 2. Octobr. eine sogenannte paritoriam wegen des den Ordensleuten gegebenen Bescheids, daß Herzog Eberhard sich wohl zu erinnern wisse, worzu er sich bey seiner Wiedereinsetzung in sein Herzogthum verbindlich gemacht habe, Er wisse aber auch, was der Passauische Vertrag und Religionsfriede mit sich bringe. Mithin seye er erbiethig die Closters-Inhaber, so lang sie noch vermög der Amnistiæ im Herzogthum zu bleiben haben, bey allem, was seine Reversalien und der Religionsfried vermögen und die Ordensleute fordern können, es betreffe gleich die Religions-Uebung, die weltliche Obrigkeit oder Einsammlung ihres Einkommens, unbeunruhigt zu lassen. Er verhoffe aber, daß der Kayser ihm insonderheit wider den Religionsfriden nichts zumuthen, sondern sich mit diser Erklärung begnügen würde. Wofern aber dise Bitte dermahlen nicht statt fände, so hofte er, daß man ihn mit der Vollziehung des angezogenen Bescheids verschonen würde, weil der Ordensleute Forderungen noch allzunbestimmt wären und der Herzog nicht wüßte, wer die Kläger seyen, folglich auch sich darauf nicht einlassen und keine Execution erkennt werden könnte. Er hatte aber vorher schon durch seinen Agenten zu Wien eine Schrifft übergeben, worinn er angeführt, daß einige

1641 Worte der Kayserlichen Resolution vom 9. Dec. 1636. sub ambiguo & captioso verborum involucro verborgen seyen und anderst von ihm, als von den Ordensleuten ausgelegt worden. Man nahm solchen Ausdruck am Kayserlichen Hof sehr übel auf und gab solche Schrifft dem Agenten zuruck. Der Herzog wurde dadurch gedrungen sich zu entschuldigen, (o) und zu beschweren, daß dise Ordensleute sich zu einer Zeit, da eine Vergessenheit aller Beleydigungen und Herstellung in vorigen Stand von dem ganzen Reich beschlossen worden, unterstehen dörfen, solcher Rechte anzumassen, die sie niemahlen haben können. Dises dreuste Beruffen auf die Amnistie machte aber die obgedachte Graven aufmerksam. Sie waren ohnehin schon sehr auf des Herzogs Bitte ihn die suspensionem effectus amnistiæ nicht empfinden zu lassen, sondern ihn vollkommen alsobald zu restituieren, aufgebracht, so, daß Trautmansdorf dem Planer in der Kayserlichen Vorkammer eben so dreuste sagte, daß dem Herzog seine Bitte nicht gewähret werden könne, sondern man der Sache ihren geraden Weeg lauffen lassen müsse.

§. 17.

Indessen entschlosse sich der Kayserliche General Sparre die Vestung Hohen-Twiel zu belagern. Der Obrist Neuneck wurde schon im Julius nach Eroberung der Stadt Balingen beordert diese Vestung einzuschränken und den 9ten October kam der gedachte Sparr mit Kayserlichen und Bayrischen Truppen vor derselben an und versuchte es abermahls die Besatzung mit Kayserl. Gnaden-Verheissungen und schmeichelhafften Schreiben von der Stadt Schafhausen zur Uebergabe zu vermögen. Als solches bey dem Commendanten nichts verfangen wollte, griffen die Feinde die Vestung mit Ernst an und der Vogt zu Freudenstatt berichtete den 20. October daß die Kayserliche allbereits den Vorhof eingenommen und sich die Hoffnung machen in drey Wochen auch der Vestung meister zu werden, weil sie alle Tage Feuer einwerfen, daß man das Feur etliche Meilen weit sehen könne. Sie wurden aber wieder aus dem Vorhof vertrieben und der Commendant vertheydigte sich so wohl, daß sich die Belagerer keines grossen Vortheils rühmen konnten, sondern theils durch die Ausfälle und listige Anschläge der Besatzung theils durch Desertionen und winterliche Witterung grossen Schaden erlitten. Dann es war unweit der Vestung ein Erbsen- und Rübenacker, welchen die Feinde zum Theil abrissen. Widerhold steckte viele mit Banden gezierte Hüte in denselben, welche an Feuerschlösser angebunden waren. Als nun die Feinde abermals dergleichen Feldfrüchten holen wollten und an den Hüten zogen, wurden die meiste von solchen Selbstgeschossen erleget. Durch eine andere List legte er in die um den Berg befindliche Büsche Soldaten mit Piquen und Angeln

(o) vid. Beyl. num. 12.

Angeln, mit welchen sie die recognoscierende Wachten von den Pferden 1641
rissen und als gefangene auf die Vestung schickten, unter welchen ein soge-
nannter Angelreuter unter der Besatzung Dienste nahm und Herzog Eberharden nach geschlossenem Friden vorgestellet wurde. Der General Sparre versuchte endlich durch Unterminierung des Bergs dise Vestung zu gewinnen. Weil er aber nichts ausrichtete, entschloß er sich die Belagerung aufzuheben und machte alle Anstalten dazu, als die Schwedische im Elsaß gelegene und aus den Besatzungen gezogene Völker am Neuen Jahrstag des folgenden Jahres 1642. diese Belagerungs-Trouppen überfielen und aus ihren Werken trieben, daß sie ihr ganzes Lager, viele Wägen mit Proviant, Munition, Handgranaten und neuen Schanz-Zeug im Stich lassen mußten, zu welchem Sieg die Hohentwielische Besatzung durch einen tapfern Ausfall ein grosses beytrug. Dise Belagerung war auch dem Widerholden desto rühmlicher, als Sparre gegen dem Kayser und der Erzherzogin Claudia sich hoch vermessen hatte innerhalb drey Monaten ihnen die Vestung einzuliefern und gleichwohl die Vestung keinen sonderlichen Schaden nahm, ausser, daß eine Feurkugel, welche in den Hof des Schlosses gefallen, der Thüre zugeloffen, solche aufgestossen und zur grösten Verwunderung die samtliche Staffeln der einen Wendel-Stiege unbrauchbar machte (p).

§. 18.

Zu gleicher Zeit wurden zu Goßlar von den Kayserlichen Fridenshandlungen mit den Braunschweigischen und Hessischen Häusern angefangen um sie von der Krone Schweden zu trennen. Herzog Eberharden war sehr viel an disen Tractaten gelegen, und, weil er sich bey gutem Ausgang derselben die näheste Hoffnung zu vollkommenem Besitz seiner Lande versprechen konnte, so schickte er seinen Rath Joh. Conrad Varenbülern dahin, theils in geheim seine Angelegenheit dabey zu unterbauen, theils auszuforschen, wie diese Handlungen lieffen. Den 14. Nov. befahl der Kayser dem Herzog mandata avocatoria und inhibitoria an seine Lehenleut, Unterthanen, Hintersässen und Zugewandten ergehen zu lassen, wie solches auf lezterm Reichstag beschlossen war und der Kayser selbst schon in das ganze Reich ausgeschrieben hatte. Disen Befehl befolgte nun derselbe und ließ den 1. Dec. unter seinem Namen dergleichen Fürstliche Mandaten anschlagen. Das Amnistie-Edict wurde ihm gleichmässig als Krayß-Directorn zugeschickt, welches derselbe an die Behörde überendete um solche unter die Banksverwandte auszutheilen. Der Bischoff von Augspurg

(p) Theatr. Europ. P. IV. p 577. und ein auf die Schicksale diser Vestung gemachter poetischer Lobspruch, welchen ich im folgenden Theil vorlegen werde.

1641 spurg wollte aber die Exemplarien nicht annehmen, sondern schickte sie wieder zuruck mit der Entschuldigung, daß er auf dem Reichstag eine gewisse Erklärungs- und Protestationsschrift in Religions- und geistlichen Sachen sowohl die Lehre und Rechte, als auch die Güter und Personen betreffend übergeben habe. Der Herzog schickte demnach solches Edict dem Bischoff von Costanz zu dasselbe seinen geistlichen Banksverwandten bekannt zu machen. Endlich verglich sich Herzog Eberhard mit dem Abtt zu S. Blasi wegen des Jägeratzes, Roßmöhnin, Visitation der Kirche, Vogtgerichtshaltung und anderer Gerechtigkeiten zu Nellingen. Dann diser Abt betrachtete solche Propstey als eine Zugehörde seines Stifftes, von welcher er vorgab, daß sie um das Jahr 1320. von einem gewissen Außhelm von Nellingen als ein frey adelich und Tafelgut dem Abt geschenkt worden seyn solle. Er vermeynte deßwegen, daß die Herzoge von Würtenberg vermög des Cadauischen Vertrags keine Reformation darinn vorzunehmen befugt gewesen, sondern alle Gefäll und mithin auch die Anlagen dem Closter S. Blasi allein gehört haben, und deßwegen von dem Haus Oesterreich als Schutz- und Schirmherrn in die Matricul gelegt worden. Die Herzoge von Würtenberg widersprachen aber solches und behaupteten, daß dise Propstey von jeher der Gravschafft und Herzogthum Würtenberg einverleibt gewesen und von demselben wie andere landsässige Clöster belegt worden. Nachdem nun Herzog Eberhard wieder in seine Lande eingesetzt war, so suchte er seine Rechte über dise Propstey wieder hervor, belegte dieselbe mit den gewönlichen und ausserordentlichen Landesbeschwerden und ließ bey befundener Widersetzlichkeit mit Austreschung der Früchten und andern Executions-Mitteln verfahren. Dises brachte den Abt dergestalt auf, daß er nicht allein an dem Kay. Hof über diese Beschwerde klagte, sondern auch die Reyßmöhnin, Jäger- und Falken-Atz, Hundlegin rc. aufgehoben wissen wollte, weßwegen der Herzog ein Mandat nach dem andern erhielt. Den 15. December dises Jahrs verglich sich aber derselbe mit dem Abt zu S. Blasi und dessen Propsten auf vier Jahr lang, daß der Herzog sich für alle Anforderungen auf solche Zeit mit 35. fl. begnügen und hernach jedem Theil sein Recht vorbehalten seyn solle.

§. 19.

Bey disen so widerwärtigen Umständen drückte den Herzog der Geld-Mangel auf allen Seiten. Weßwegen er zu Ende dises Jahrs seinen Landschafftlichen grossen Ausschuß nach Stuttgard beruffte und demselben den Nothstand vorstellte. Der fürnehmste Punct war, daß er besorgt seyn mußte die auf dem Reichstag beschlossene 120. Römer Monate herbeyzuschaffen, damit er die Militarische Execution nicht erwarten dörffte. Man rechnete ihm jeden Monat an, als ob er das ganze Herzogthum

zogthum noch unzertrümmert besässe. Er stellte dem Kayser vor, daß er 1641
nur noch ungefähr einen dritten Theil seiner Lande besitze, mithin ihm auch
vermög des Reichsabschiedes, §. 71. nur einen dritten Theil beyzutragen obliege, zumahl er bey nächstgehabtem Winterquartier eine ganze Tonne Goldes mehr bezahlen müssen, als er schuldig gewesen und seinen Landen von vielen Jahren her der Kriegslast unaussetzlich auf dem Halß gelegen. Dise Vorstellung würkte zwar auch so viel, daß das Herzogthum mit Quartieren verschont blieb: aber dise Reichsanlage und der Unterhalt der Besatzungen in den Vestungen entzogen ihm alle Kräften seine Dienerschafft und Hofhaltung zu besorgen, welche nicht ohne Besoldung dienen wollten. Es war ihm um so mehr an deren Beybehaltung gelegen, als er ohne dieselbe die Gerechtigkeit und gute Policey wieder einzuführen nicht vermochte, welche bißher ganz verbannet schiene. Er hatte noch immer so viele Fürstliche Personen zu unterhalten, welche ihm alle Einkünften benahmen, welche zu eigenem Gebrauch und Aufrechterhaltung seines Staats, insonderheit bey den vielen kostbaren zum Nutzen des Herzogthums abzweckenden Gesandschafften erfordert wurden. In diser Zerrüttung, da alle ersonnene Mittel nicht hinlangten die geschwächte Mittel seiner Cammer wieder aufzurichten, nahm er seine Zuflucht zu seiner Landschafft um ihm nur so lang beyzustehen, bis er die ihm obligende Ausgaben wieder aus eignen Mitteln bestreiten könnte. Das Theologische Stipendium war seinem Umsturz sehr nahe, welches gleichwohl der Herzog nebst der richtigen Besoldung seiner Canzley und Dienerschafft als zwo Grundsäulen seines Staats betrachtete. Er sorgte demnach für beede und wünschte vielmehr die Anzahl der Pflänzlinge in jenem wegen einreissenden Mangels an Kirchen- und Schuldienern zu vermehren. Zu seinem eigenen Unterhalt hatte man ihm bey der Besitznehmung seines Landes die Stadt und Amt Stuttgard mit monatlichen 1800. fl. angewiesen. Es zeigte sich aber gar bald ein Ausstand von 12000. fl. weßwegen der Herzog eine solche Einrichtung verlangte, auf welche er sich verlassen konnte, weil er sein Cammer-Gut mit keinen neuen Schulden beladen wollte. Seine Landschafft sollte demnach in das Mittel tretten, dagegen er sich erbothe die ausserordentliche Fruchtzehenden fallen zu lassen, bey seinen Beamten alle Beynutzungen abzustellen und die seither seiner Wiedereinkommung versessene Ausstände nachzulassen, wofern die Landschafft sich ebenmäßig entschliessen könnte die Reste der alten Contributionen nachzusehen.

§. 20.

Ehe aber die Propositions-Puncten in Erwägung kamen, so erinnerte der Ausschuß den Herzog, daß gleichwohl nach dem Landtags-Abschied von 1565. der Prälatenstand auf ewige Zeiten der andere Landstand bleiben sollte, wie deßwegen hiebevor

1641 hiebevor auch Vorsehung geschehen und solche Prälaturen jederzeit mit gottsförchtigen, gelehrten und friedliebenden Theologen besetzt werden müßten, die auch ihre Stimm und Session bey den Land- und Ausschußtägen haben und was jederzeit zu der Herzoge und deren Nachkommen, deßgleichen zu des Fürstenthumbs, Landen und Leuten Nutz, Ehre und Wohlfart gereicht zu berathschlagen und vorzunehmen fürfällt dasselbe mit und neben der übrigen Landschafft getreulich erwägen, schliessen und, was verglichen, vollziehen sollen. Dem Kleinen Ausschuß lage demnach ob dises Recht und possessionem vel quasi, unerachtet dessen, was sich die jetzige Inhaber der Clöster eigenmächtig wider Recht anmassen, nach aller Möglichkeit zu erhalten und auf die Nachkommenschafft fortzupflanzen. Weßwegen der Ausschuß berichtete, daß er in Betrachtung des unterbrochenen Herkommens D. Melchior Nicolai, Lehrern zu Tübingen, welcher bißher als ein Abt zu Adelberg solche Stell im Kleinen Ausschuß vertretten, und M. Heinrich Daubern, dermahligen destituierten Abten zu Murrhard und anjetzo General- und Special-Superattendenten zu Vayhingen, als zwo wegen Tüchtigkeit berühmte Personen in solchen Ausschuß erwählt hätte und um deren Genehmigung bäthe, welches auch geschahe, aber die Besetzung des Prälatenstandes in dem grössern Ausschuss dermahlen noch auf eine andere Zeit verschoben wurde. Bey der Haupthandlung beschwerte sich die Landschaft sehr über den Accis. Dann obschon derselbe fürnemlich auf die Ausländer angesehen, u. bey seinem ersten Anfang einträglich gewesen, so befände man jetzt, daß die gröste Beschwerde auf die betrangte Unterthanen falle, weil die Fremde solcher auf ihre Waaren schlagen und was aus dem Land verkauft werde, wieder den Verkäuffer treffe. Die Landschafft bathe demnach sehr flehentlich dises ausserordentliche Mittel abzuschaffen, indem ohn dessen und anderer angebrachten Beschwerden Abstellung derselben unmöglich sey den Herzog in seinem Anligen zu erleichtern. Derselbe erbothe sich darzu und die Landschafft bewilligte einen Beytrag von 40000. fl. zur Besoldung der Canzley-Dienerschafft und 10000. fl. zur Erhaltung des Theologischen Stipendii und der Kirchendiener. Aber zum Unterhalt der Beamten konnte sie sich nicht entschliessen, eine Beyhülfe zu thun und bediente sich wegen der vielen von ihnen geniessenden Vortheile des Ausdrucks, daß nur der blosse Titul eines Beamten auf dem Land viel Gelds und einer halben Besoldung werth zu seyn scheine. Vielmehr riethe sie dise Diener dahin zu vermögen, daß sie bis zu bessern Zeiten Gedult tragen möchten und ihre Besoldungen zu verringern. Nun verlangte aber der Herzog an statt des abgeschafften Accises, dessen man sich wegen des gewisen erforderlichen baaren Geldes mit Nutzen bißher bedient hatte, andere Vorschläge, wie man zu einem gesicherten Geld-Vorrath gelangen könnte. Und weil ohnehin die Zeit sich aus damaligem grundverderblichen Zustand heraus zu ziehen, und das Land wieder in vorigen Wohlstand und Aufnahm zu bringen noch weit entfernet schiene, so wünschte er, daß die Landschafft

dise

dise ihm versprochene Beyträge nicht auf dises alleinige Jahr einschränken, 1642
sondern, damit er des jährlichen Ansinnens überhoben wär, auf etliche Jahre bewilligen möchte, indem er nicht gedenke dieselbe auf mehrere Zeit zu erstrecken, sondern sich erbothe zu Beförderung des Anbaues der wüstligenden Feldgüter einen Nachlaß an Zehenden, Gülten rc. zugestatten und auch zur Bevölkerung des Herzogthums alle mögliche Anstalt vorzukehren, aber aus den bißher gebauten Gütern, die gewönliche Steuren, als von den ältesten Zeiten her üblich gewesene Cammergefäll zu beharren und die Ausstände zu erfordern. Weil aber die Landschafft an ausstehenden Anlagen nichts nachlassen wollte und die verschuldete Städte und Aemter kein anderes Mittel zu ihrer Erholung erfinden konnten, so ermahnte der Herzog dieselbe nicht allzustreng mit solchen Schuldnern zu verfahren. Es kam damahls auch wegen der sogenannten Pfalburger eine Klage vor, welche insonderheit zu Stuttgard und in einigen andern Städten sich eindrangen, alle burgerliche Freyheiten genossen und gleichwohl der burgerlichen Beschwerden sich entzogen. Wegen diser gab der Herzog die Erleuterung, daß sie überall das gewönliche Beysitzgeld zum Beweiß ihrer Unterthänigkeit und zur Dankbarkeit für den Landsherrlichen Schirm liefern und dagegen alle Bürgerliche Beschwerden, wo sie wohnen, gegen gemeiner Stadt tragen und wann sie Handel treiben, ihre contribution davon geben oder sich dessen enthalten sollen. Erst den 18. Febr. nahm diser sogenannte grosse Ausschusstag ein Ende und der Herzog liess dessen Verrichtung dem ganzen Herzogthum bekandt machen, damit auch fremde durch reysende vernähmen, was er für Anstalten zur Bevölkerung seines Landes und Anbauung desselben gemacht hätte (q).

§. 21.

Biß hieher ruheten die Inhaber der Clöster nicht ihre einmahl gesuchte Unmittelbarkeit bey dem Kayserl. Hof durchzutreiben. Und der Herzog behauptete seine auf denselben habende Rechte, weßwegen jene eine paritoriam sententiam nach der andern erschlichen und disem unter Ansetzung einer Straffe von 50. Mark Golds anbefohlen wurde dise Prälaten in ihrer Unmittelbarkeit ruhig zu lassen. Weil aber mit dem Anfang des Jahres 1642. die Churfürsten einen sogenannten Collegial-Tag zu Wien hielten, so bediente sich der Herzog diser Gelegenheit seine Klage bey denselben anzubringen und um eine Fürbitte einzukommen, daß derselbe mit solchen Executio-

(q) Beyl. 13. Der damahls gemachte Abschied aber stehet in den gedruckten Landescompact pag. 509.

1642 cutionen und Pœnal-Processen wo nicht gar verschont, jedoch solche dergestalt gemildert würden, daß man damit so lang nicht fortführe, bis dergleichen Beschwerlichkeiten durch eine allgemeine Amnistie ein Ende gemacht werden und entzwischen durch ein sogenanntes Provisional-Mittel beede Theile zur Ruhe und Aufrechterhaltung ihrer Besitzsame behülflich seyn könnte. Nun wollten sich die Churfürsten zwar über der Untersuchung der Gerechtigkeit nicht einlassen, sondern berufften sich nur auf ihr im Jahr 1636. gegebenes Gutachten, daß zwar den Klöster-Inhabern der Besitz ihrer Religions-Uebung und Einnahm ihrer Gefälle ruhig gelassen, jedem Theil aber sein habendes Recht vorbehalten werden sollte (r), hielten aber dennoch diser Ordensleute ungestümmes Klagen dermahlen für sehr unbedachtsam und riethen dem Kayser gewisse Commissarien von beeden Religionen zu ernennen und ein Provisional-Mittel ausfinden, indessen aber alle paritorias und Pönal-Processe einzustellen (s). Nun hätte würklich vermög des letztern Reichstag-Abschieds der Fridens-Congress zu Münster und Osnabrüg den Anfang nehmen sollen und es wurden hin und her Crayßtäge deßwegen gehalten, weil man bey der schon so lang gewährten Unordnung fast keinen Weeg zur Ordnung mehr finden konnte das unter so vielen Gliedern zertheilte Reich zu beruhigen, wo jeder fast seine besondere Absichten geltend zu machen sich beeyferte. Im Schwäbischen Crayß zeigte sich der Parthey-Geist in seiner abscheulichen Gestalt, weil die Catholische Stände daselbst mit ihrer Mehrheit der Stimmen durchdringen wollten und behaupteten, daß der Reichs-Stände Gesandten gar nicht zu solchen Friedenshandlungen gezogen werden sollten, weil in dem Reichs-Abschied nichts davon enthalten wär, ungeacht allen Reichs Fürsten im §. 11. vorbehalten wurde ihre Gesandten dahin abzuordnen, damit sie des Reichs und ihrer Principalen Notturfft besorgen könnten. Der Fränkisch Crayß machte aber einen guten Vorgang, indem Marggr. Christian von Brandeburg dahin stimmte, daß, weil solche Tractaten das ganze Reich und jeden Stand insbesondere angiengen, solche sich nicht davon ausschliessen, noch das Recht Krieg und Friden zu schliessen entziehen lassen können, noch sollen. Am Kayserlichen Hof aber zauderte man mit den Anstalten zu dem bevorstehenden Fridens-Congreß, so sehr man sonsten die Begierde zur Beruhigung des Reichs rühmte. Die Churfürsten entschlossen sich demnach einen nochmaligen Collegial-Tag zu Maynz zu halten, worzu auch die Crayse eingeladen wurden ihre Notturfft vorzutragen, weil ihnen so viele starke Anmuthungen wider den letztern Reichsabschied aufgedrungen werden wollten. Die Puncten diser Berathschlagungen sollten aber seyn 1.) weil auf die von dem Churfürstl. Collegio dem Kayser eingehändigte Bedenken zu Beförderung des so höchstnöthigen Fridens keine Würkung erfolge, wie solche zu betreiben wär? 2.) Wie der obere und nidere Rheinstrom von dermaliger Gefahr zu retten

(r) Siehe im sibenden Theil der Beylagen num. 43. pag. 166.

(s) vid. Beyl. num. 14.

retten und fernerm Uebel vorzukommen? 3.) Wann mehrerer Succurs 1642
erfordert würde, woher man denselben und für so viele Völker die unentbehrliche Notturfft für Menschen und Pferde nehmen sollte? 4.) Wie das Reich bey seinem uralten Staat zu erhalten und zu solchem Ende inskünfftig auch die Ursachen, worburch man sich in solche Noth und Gefahr gestürzet habe, aus dem Grund wegzuraumen wären? 5.) Was deßwegen in Ansehung der Länder Lage und anderer Umstände an die Kayserl. May. und etwan auch an andere vorzustellen sey? 6.) Wie dem Venetianischen Präcedenzstritt gründlich abgeholffen werden könnte? Die Trierische, Sächsische und Brandeburgische Gesandten kamen nicht und es wurde auch nichts anders ausgerichtet, als daß sie Dietrich Adolphen von der Reck an den Papst und einige besonders vertraute Cardinäle schickten, welcher den Papst ersuchen sollte die Kron Frankreich zur Fridens-Beförderung zu vermögen (t). Hingegen wurde auf den 1. Augusti ein Reichs-Deputationstag nach Frankfurt beschlossen, wo ebenmässig alle Krayse ihre Nottufft vorbringen könnten, obschon derselbe eigentlich nur das Justitienwesen zum Gegenstand haben sollte. Der Bischoff von Würzburg nahm sich als Fränkischer Crayß-ausschreibender Fürst dises Werks vorzüglich mit Herzog Eberharden als Director des Schwäbischen Crayses an. Beede aber hielten dafür, daß der Fride zuvor gemacht werden müßte, ohne welchen das Justitzwesen nicht wohl in eine Ordnung gebracht werden könnte. Inter arma silent leges; hieß es hier. Doch wurde diser Convent noch bis auf das Ende dises Jahres verschoben.

§. 22.

Indessen war der Herzog mit einem Geschäffte in seiner Familie beladen. Dann Herzog Ludwig Friderichs Prinzessin Tochter Henrietta Louyse vermählte sich an seinem Hof mit Marggr. Albrechten von Brandeburg. Sie sollte schon im vorigen Jahr an den Hessen-Darmstättischen Hof kommen und nahm ihre Reyse von Mömpelgard aus über Stuttgard zu eben der Zeit, als gedachter Marggrav den Herzog zu besuchen auch dahin kam und eine Liebe gegen ihr gewann. Eine nicht vermuthete Schwürigkeit ereignete sich aber wegen des Heurathguts, als der Herzog bey vorgedachtem grossem Ausschuss-Tag dise Vermählung bekandt machte, damit die Landschafft die ihro obligende Fräulen-Steur besorgen könnte. Herzog Eberhard und der Vormundsstaat zu Mömpelgard hatten sich schon verglichen, daß die Würtenbergische Landschafft das gewönliche einer nicht von dem regierenden Hauß erzeugten Prinzessin gebührende Heurathgut von 20000. fl. der Mömpelgardische Staat aber den erforderlichen Geschmuck, Kleider und übrige Aussteur herbeyschaffen soll-

(t) vid. Beyl. num. 15.

1642 te. Die erstere hingegen glaubte ihre Beysteur nicht schuldig zu seyn, weil Herzog Ludwig Fridrich ein regierender Herr der Gravschafft Mömpelgard gewesen, welche von dem Herzogthum ganz abgesondert und der Würtenbergischen Landschafft nicht einverleibt wär, noch zu derselben etwas beytrüge. Sie entschuldigte sich ohnehin, daß jetzo das Herzogthum zertrümmert und nimmer in dem Stand sey, wie es zu derjenigen Zeit war, als diser Fürst-Brüderliche und andere Haußverträge errichtet worden, mithin sie auch dises Heurathgut nicht zu geben verbunden wär. Herzog Julius Fridrichs Prinzessin Julia Felicitas, welche sich im Jahr 1640. an Herzog Hannsen von Holstein vermählet hatte, wurde damahlen gar leer abgefertiget, weil man ihro nichts versprechen konnte. Der Herzog tratt demnach in das Mittel und versprach entzwischen 10000. fl auf gewisse Terminen der künfftigen Marggrävin zu bezahlen, bis dise Strittigkeit zwischen der Würtenbergischen Landschafft und der Gravschafft Mömpelgard entschieden wär, zumahl noch die Frage entstund, ob die Prinzessin für eine Tochter eines regierenden Herrn zu halten wär, welcher die Brandeburgische Räthe an ihrem Recht weder etwas vergeben, noch die 10000. fl. annehmen wollten, sondern auf der in dem Fürstbrüderlichen Verglich vom Jahr 1617. enthaltenen Verordnung beharrten. Nun wendete der Herzog ein, daß er das Heurathgut nicht, sondern seine Landschafft zu geben schuldig wär, dise aber nur solches von sich ab und auf den Mömpelgardischen Staat wälzen wolle. Ungeacht aber diser Stritts begehrte der Marggrav die Vollziehung des Beylagers mit der Erklärung, daß er sich mit dem anerbottenen Geld einstweil begnügen und übrigens seiner Gemahlin ihr Recht bis auf bessere Zeiten und Endigung dises Stritts vorbehalten, nichts destoweniger aber die Widerlage auf 20000 fl. einrichten wolle, als ob sie das vollkommene Heurathgut empfangen hätte, wie sie dann auch den Verzücht zu thun sich erbothe. Welchemnach das Beylager den 21. Augusti dises Jahrs vollzogen wurde, nachdem der Marggrav den Tag vorher angekommen und von Herzog Eberharden und dessen Bruder Ulrichen und von dem Pfalzgrav Leopold Ludwig von Lautereck eingeholet worden. Den 22. Augusti wurde die feyerliche Taufe der dem Herzog den 18. Febr. gebohrnen Prinzessin Sophia Louyse vorgenommen, weil sie nach ihrer Geburt wegen Schwachheit gäh im Gemach getaufft werden mußte. Sie wurde also nunmehr durch die Prinzeßin Anna Johanna, des Herzogs Schwester, in die Hof-Capelle getragen und ihre Taufe daselbst bestätigt. Den 26. dises Monats reyßte die neue Marggrävin unter Begleitung ihrer Frau Schwiger-Muter nacher Anspach ab. Weil sie sehr tugendhafft und liebreich war, so zoge sie die Herzen jedermanns an sich und wurde deßwegen von allen anwesenden Fürstlichen und andern Standspersonen beederley Geschlechts bis nach Waiblingen begleitet. Sie genoss aber das Vergnügen diser Ehe nicht länger als acht Jahre, indem sie den 24. Aug. 1650. in die Ewigkeit eingieng.

§. 23.

§. 23. 1642

Kaum aber hatte sich das Gemüthe Herzog Eberhards durch die angenehme Gegenwart seiner Gäste erheitert, so zoge schon wieder ein schweres Ungewitter über das Herzogthum auf, welches alle bißherige Frölichkeiten vergessen machte. Dann der Kayser veranlaßte einen Crayßtag und verlangte von demselben 40. einfache Römer-Monate zu Unterhaltung der Kayserlichen und sogenannten Reichs-Armee, solche innerhalb 10. Monaten zu bezalen und den Anfang der Zahlung auf den 15. Januarij des nächsten Jahres zu machen. Die Kayserliche Armee erlitte den 15. October bey Leipzig eine abermalige schwere Niderlage und die verschiedene in unterschiedlichen Crayßen zertheilte Armeen machten solche nachdenkliche Bewegungen, daß das Herzogthum in der abermaligen grösten Gefahr stund durch streiffende Partheyen, Durchzuge, Einquartierungen oder feindliche Einfälle empfindlichen Schaden zu nehmen. Herzog Eberhard sahe sich demnach schon wieder in die Nothwendigkeit gesezt den kleinen Landschafftlichen Ausschuss zusamen zu beruffen, welchem er dise Noth klagte und ein Bedenken verlangte, was zu des Herzogs und seiner Familie, wie auch der Unterthanen Sicherheit für Mittel zu ergreifen wären. Nicht weniger drohete der Neckarfluß durch sein einreissen zwischen Canstadt und Unter-Türkheim so gar der Stadt Stuttgard grosse Gefahr. Das Herzogliche Residenz-Schloß daselbst und andere Herrschafftliche Gebäude waren so baufällig und verdorben, daß man mit Sicherheit nicht wohl darinn bleiben konnte. Gleichwohl reichten die Kräfften seiner Cammer nicht hin einen solchen unwiderbringlichen Schaden zu verhüten, weßwegen er von seiner Landschafft einen erklecklichen Beytrag verhoffte. Ungeacht dieser bevorstehenden Gefahren drang aber dennoch der Herzog zugleich theils auf die Bevölkerung und Anbau seines Landes, theils auf die Einführung einer bessern Policey. Er hatte auf diejenige Güter Ansprache gemacht und sie als mit Grund und Boden seiner Cammer heimfällig erklärt, deren ehmalige Besitzer ausgestorben oder zu deren Zurukkunfft keine Hoffnung mehr vorhanden war, und wollte dieselbe um der Zehenden und Gülten willen wieder angebauet und den Mangel an Mannschafft ersezt wissen. Nun verspürte er, daß verschiedene Leute solche Güter anzunehmen und in Bau zu bringen geneigt wären, aber besorgten, daß, ehe sie einen Nutzen davon hätten, zu Contributionen und andern Beschwerden angestrengt werden dörfften. Weßwegen er ein Gutachten von dem Ausschuss verlangte, ob man solchen Leuten nicht auf einige Jahre nach Beschaffenheit der Umstände eine Befreyung von allen Abgaben versichern und ihnen eine mehrere Lust beybringen möchte. Die eingerissene Unordnungen in der Policey abzustellen fand viele Schwürigkeiten. Seine Räthe hatten keine Schrifften, woraus sie einen Plan machen konnten,

1642 ten, nach welchem alle Unterthanen zu leben verbunden wären. Betrübte Zeiten, wo man zur Erbarkeit, guten Sitten und Ordnungen keinen Weeg finden kan. Noch betrübter scheint zu seyn, daß die Gemüther und Herzen der Räthe selbst so ungearbeitet sich zeigten, daß sie in solchem Fall keine neue Ordnungen und Anständigkeit an die Hand zu geben die Geschicklichkeit besassen. Wie schmerzliche Aussichten müssen auf die Gottesforcht vorhanden gewesen seyn. Er versuchte disen Mangel durch die Land-Visitationen zu verbessern und wollte von einem Amt zum andern die verlohrne Policey wieder herbeybringen. Allein dises verursachte Unkosten, welche er wünschte, daß seine Landschafft solche übernehmen möchte, weil seine Cammer dieselbe nicht ertragen konnte.

§. 24.

Auf disen Vortrag bewilligte die Landschafft den ersten Puncten und bathe den Herzog solche Umlage sogleich in das Land auszuschreiben und wegen der im zweyten Puncten berührten Gefahr der Einfälle erinnerten sie ihn, wie nachtheilig seine Entfernung ihm selbst und seinem Land und Leuten nach der Nördlinger Schlacht gewesen sey und ersuchten ihn flehentlich ja nicht von seiner Residenz zu weichen oder sich von seiner Regierung wegzubegeben, sondern die getreue Unterthanen mit seiner Gegenwart zu unterstützen, wegen der straifenden Partheyen aber, besorgender Einfälle und Abnahm ihrer Pferde, Viehes, Früchten, Wein und dergleichen aller Ort zu befehlen, daß man sich der Thore bestmöglich versichern, die Schlagbäume wieder aufrichten und in allen Aemtern eine gewisse Anzahl Musquetierer und Dragoner von tüchtigen Unterthanen bestellen möchte, welche auf alle Fälle bald hie, bald dort straifen, die Strassen sauber halten, und zu solchem Ende ihre Röhre ausbessern lassen sollten. Insonderheit riethen sie, daß etliche Aemter sich nachbarlich verglichen und altem Gebrauch gemäß eines dem andern bey entstehender Gefahr zu Hülf eylen möchte. Wegen der Herstellung des Neckars und der Herrschafftlichen Gebäude entschuldigte sich der kleine Ausschuss, daß er nicht bevollmächtigt sey dergleichen einzuwilligen, obschon der Neckarbau keinen grossen Unkosten erfordern dörffte, indem die Pferd- und Handfronen unter der Aufsicht eines geschickten Mannes dises Werk auf sich nehmen könnten. Die Unvermöglichkeit lige vor Augen, zumahl ihnen der im vorigen Frühling eingefallene harte Frost den Herbst-Seegen entzogen, welcher doch in disem Herzogthum fast das einige Mittel sey den Unterthanen Geld in die Hände zu schaffen. Nichts destoweniger erinnerte der Ausschuss den Herzog seinen Beamten die Beybringung der ausständigen Contributionen und Anlagen einzuschärfen, indem man sich sonsten an ihnen zu erholen genöthigt würde. So konnte sich der Ausschuss auch nicht entschliessen in die Befreyung der wieder zum Bau gerichteten Güter ein-

zu-

zuwilligen, weil solches dasjenige, was der grosse Ausschuss im verwichenen 1642
Frühjahr verhandlet hätte, jetzo wieder umstossen würde. Vielmehr rieth
derselbe, daß der Herzog den damahls gefaßten Entschluß durch gedruckte Patenten besser bekandt machen und dardurch die noch ausser Lands geflüchtete Unterthanen und andere Baulustige herbeyziehen sollte. Die Policey aber wieder aufzurichten erkannte zwar die Landschafft die Land-Visitationen für das kräfftigste Mittel und glaubte nur, daß dises Werk wegen der erforderlichen Unkosten und beständigen Unruhen dermahlen keinen Bestand haben würde, weßwegen er meynte, daß entzwischen bis zu bessern Fridens-Zeiten die Synodi und Kirchen-Visitationen, wie auch die Vogt- und Ruggerichte solche Anstalt wohl ersetzen und gleichen Erfolg haben dörfften. Der Herzog begnügte sich aber mit solcher Antwort noch nicht, daß die Umlage ausgeschrieben werden sollte, sondern verlangte in der Umtheilung diejenige Städt und Aemter, welche damahlen mit schweren Quartieren belegt waren oder von den Gil de Hasischen, Benzenauischen und andern Völkern durch Quartiere, Durchzüge ꝛc. vor andern vieles gelitten, in mitleydenliche Rucksicht zu nehmen, damit sie einige Milderung geniessen möchten. Er wollte deßwegen vorher den Entwurff solcher Umtheilung selbst einsehen. Und weil er aus wichtigen Ursachen seinen Hofstaat auf eine kurze Zeit nach Kircheim verlegen müssen, so versicherte er bey dem zweyten Puncten, daß solches an dem nöthigen Beystand keinen Mangel bringen würde, indem er nur seine hochschwangere Gemahlin und Kinder in mehrerer Sicherheit sehen wollte, wie er dann allbereits Leute in die Städte und Aemter abgeordnet habe, welche die von dem Churbayrischen General von Haßfeld geschickte Patenten, wie allen feindlichen Anfällen begegnet werden sollte, zu vollziehen hätten. Der Herzog konnte aber nicht umgehen bey diser Gelegenheit seiner Landschafft die Klagen der Einwohner aus den Dörfern zu entdecken, daß die mit ihrem Vieh und Habseligkeiten geflüchtete Unterthanen mit ganz übermässigen Haußzinsen unbarmherzig beschwehrt und dise betrangte Leute genöthigt würden ihr Vieh, Früchten und was ihnen lieb sey, den ungezogenen Soldaten zum Raub stehen zu lassen, wobey die Amtleute und Gerichte billich eine mehrere Menschlichkeit blicken lassen sollten, wie er dann bey damaligen Umständen die Herstellung seiner Gebäude selbst auf eine andere Zeit aussetzte und seine arme Unterthanen mit der Beyhülfe verschonte. Nur verlangte er, daß der Neckar wieder schleunig in seinen vorigen Lauff gebracht und der bey geringem Eyßstoss befahrende Schade bey bevorstehendem Winter abgewendet würde. Daß aber der keine Ausschuss die Befreyung der neuangebauten Güter auf einige wenige Jahre nicht auf sich nehmen wollte, befremdete den Herzog, indem gleichwohl das einige Augenmerk sowohl von dem Herzog, als dem grössern Ausschuss genommen worden das Land wieder zu bevölkern und die Güter zum Anbau zu bringen, damahls aber nur an das Mittel der Befreyung nicht gedacht worden, welches als wirksamer,

1642 samer, dann die bey solcher Berathschlagung gemachte Schlüsse angesehen und beliebt worden wär. Nun hätten die zu Anfang dises Jahrs vorgeschlagene Mittel den erwünschten Erfolg nicht gehabt und die Vernunfft zeige, daß solchemnach kräfftigere ergriffen werden müßten disen so höchstnöthigen Zweck zu erlangen. Der Herzog führte dabey seiner Landschafft zu Gemüthe, daß er um des künfftigen allgemeinen Nutzens willen seinen eigenen Vortheil hintangesetzt und seine so hochbenöthigte Cammergefälle nachgesehen, auch in den ersten Jahren die Gülten und Zehenden namhafft zu vermindern versprochen, damit die Landschafft zu einer rühmlichen Nachfolge gereitzet würde, woraus ihr eigener Nutzen bald mit Herbeybringung arbeitsamer Leute und desto förderlicherm Ertrag verspürt werden könnte. Andere benachbarte Fürsten und Stände haben schon gleichen Anfang gemacht und sich wohl dabey befunden. Nun sey zu besorgen, daß sich die meiste arbeitsame Leute allein dahin ziehen und hernach bey dem Mangel an Leuten zuspät daran gedacht werden dörffte solchen zu ersetzen, damit das Land wieder angebauet würde. Er berührte noch eine andere Hindernus zur Bevölkerung seines Herzogthums, nemlich das allzuhoch angesetzte Burgergeld und die kostbare Meister-Stücke, wordurch mancher abgeschröckt oder gar abgewiesen würde, da die trübselige Zeiten eine kluge Nachsicht erforderten. In den übrigen meisten Puncten war derselbe mit seiner Landschafft einverstanden. Weil aber die Chur-Bayrische Völker allbereits in das Herzogthum eingerückt waren die Winterquartiere zu beziehen, so konnten die noch unverglichene Puncten nicht in das reine gebracht werden, sondern man mußte sie auf eine andere Zeit aussetzen.

§. 25.

Dise Völker gebrauchten den Vorwand zu solchen Quartieren, weil die Weimarische Armee auf den Gränzen stunde und die muntere Twielische Besatzung von derselben unterstützt es wagte den 31. Octobr. bis nach Blaubeuren zu straifen, wo sie das Closter ausplünderte und den Catholischen Abt gefangen mit sich wegführte. Sie hatte vorher schon im Julio die nahe bey Hohen-Twiel ligende Vestung Wildenstein durch List weggenommen. Dann Widerhold liess eine geringe Mannschafft sich in einen Haufen Mist verbergen, welche auf die Besatzung lauren sollte, welche die Messe in der nächsten Kirch zu hören die Vestung einem einigen Mann anvertraute. Als diser die verborgene Soldaten gleichsam aus der Erde auferstehend bemerkte, überfiel ihn ein solcher Schrecken, daß er aus Angst davon lief, die Thore offen ließ und disen auferstandenen das Schloss einzunehmen verstattete. Sie fanden eine schöne Beute darinn, mussten aber aus Zaghafftigkeit des sie commandirenden Officiers solches bald wieder an den Bayrischen General Mercy übergeben. Disen Verlust zu ersetzen bemächtigte sich Widerhold des Schlosses Homburg, welches er ausplünderte

derte und in die Aschen legte, einige Tag darauf den Commendanten Rosten zu Ra- 1643
tolfszell mit seinen bey sich habenden 60. Reutern schlug und disen nebst vielen Gefangenen auf die Vestung Twiel brachte. Der General Erlach brachte aus den Besatzungen im Elsass indessen 3000. Mann zusammen und zog auch aus der Vestung Hohen Twiel einige Mannschafft in der Absicht die Stadt Costanz und die in dem Boden-See ligende Insul Mainow zu überfallen. Als ihm aber solches nicht gelingen wollte, suchte er die Stadt Tuttlingen einzunehmen. Der Kayserl. Obrist Kreutz warf kaum noch vor dessen Ankunfft 200. Mann darein, wurde aber mit seiner noch übrigen Mannschafft von dem von Erlach bey Ebingen eingehohlt, geschlagen und biß nach Tübingen verfolgt. Widerhold drang indessen durch die gemachte Bresche in die Stadt Duttlingen ein und bemächtigte sich derselben (u). Weil aber der General Mercy dise Weymarische Völker aufsuchte, musste sich Widerhold mit seiner Artillerie wieder auf seine Vestung zurukziehen, und Mercy nahm ihm die Stadt Tuttlingen ab, welche nebst der Stadt Balingen von seinen Leuten ausgeplündert wurde. Die Weymarische drungen aber auch auf einer andern Seite in das Herzogthum ein und verfuhren auf gleiche Weise mit den Städten Botwar, Marpach, Murhard und Winnenden. Die letztere wurde nur von 80. Reutern berennet, welche in dem Amt alle Pferde wegnahmen und sich mit rauben bereicherten. Der dasige Vogt hatte schlechte Anstalt zum Widerstand gemacht die Thore, Mauren und Zugänge wohl zu verwahren, und die Feinde wurden ohne Noth eingelassen, weßwegen der Herzog den Unterthanen bevorbehielte sich wegen solcher Nachlässigkeit ihres Schadens an dem Vogten zu erholen. Das schlimmste aber war, daß die Partheyen sich nicht zu erkennen gaben von welcher Armee sie wären und die Gerichte nicht wusten, wie sie sich bey solcher Ungewißheit verhalten sollten. Die Schwäbische, Fränkische und Bayrische Crayse wurden demnach mit abermahliger Verwüstung bedrohet, weil man Nachricht hatte, daß Torstenson aus dem Sächsischen Crayß gegen Franken und die Weimarische durch Schwaben gegen Bayern anrückten und einander entgegen arbeiteten. Die Clöster Hirsau und Herrenalb wurden von disen ausgeplündert und der Abt des leztern gefangen weggeführt. Der Herzog befahl deßwegen seinem Vogt zu Neuenbürg eine tüchtige Person dahin zu verordnen, damit das noch übrige an Früchten, Vieh und Pferden vor andern straifenden Partheyen so viel möglich erhalten würde. Der Abt zu Murhard hatte gleiches Schicksal. Er flohe zwar bey Annäherung der Weimarischen mit seinen Conventualn und hinterliess den Befehl das vorhandene Vieh zu verkauffen. Der Herzog befahl deßwegen seinem Vogt zu Backnang einen verständigen Mann dahin zu verordnen, welcher sowohl auf das Closter, als auch auf die Stadt die nöthige Aufsicht haben und das verkauffen des Viehes und

(u) Puffendorf rer. Suec. lib. 14. §. 41. Theatr. Europ. Tom. V. pag. 50.

1643 und Früchten verhindern sollte. Dann er gedachte den Kirchen- und Schuldienern die ihnen vorenthaltene Besoldnugen damit zu reichen. Als aber diser Abt wegen ein und anderer Veranstaltungen in das Closter zuruckkam, wurde er den 30. Decembr. nebst seinem Prior und einem Conventualn durch eine Weymarische Parthie aus dem Closter aufgehoben, und weggeführt.

§. 26.

Nun liess zwar der Churfürst von Bayern durch seinen General Haßfeld alle nöthige Anstalten dagegen machen, weil viele Stände in diesen Craysen von ihm Hülfe begehrten: Sie wollten aber wider eine solche andringende Macht nicht hinreichen und es war ihm selbsten bang dabey, daß seine eigene Lande möchten angegriffen werden. Er ersuchte deßwegen einige der vornehmsten Stände aus den benachbarten Craysen auf den 15. Januarij ihre Gesandte nach Dinkelspül abzuordnen, ob villeicht Mittel zu Abwendung solcher einreissenden Gefahr gefunden werden könnten. (w) Weil Herzog Eberhard auch eingeladen war, so entschloss er sich ebenmässig jemand dahin zu schiken, ungeacht er wohl vermuthen konnte, daß die Weymarische ihn als einen Bayrischen Anhänger und Feind betrachten würden. Dann Marggrav Christian von Brandeburg berichtete an den Herzog im geheimsten Vertrauen, daß die Absicht diser Zusammenkunfft vorzüglich sey, wie doch leinstens zur Beruhigung des Reichs zu gelangen seye und die Fridens-Handlungen mit den beeden fremden Cronen befördert werden möchten. Die annäherende Weymar- und Französische Armeen verursachten aber, daß man dise Conferenz nach Donawöhrt verlegen musste. Der Herzog schickte seinen Geh. Rath Johann Friedrich Jägern dahin, als der Bayrische Feld-Marschall Grav von der Wahl und der Feldzeugmeister von Mercy beordert wurden nach Schwäb. Hall vorzurucken das weitere Eindringen der Feinde zu verhindern. Der Bayrische Canzler Bartholomäus Richel machte den 18. Januar den Vortrag über obbemeldte Puncten, und, weil bey dem zweyten die Abgeordnete eine Eröffnung von dem Verlauff der bißherigen Fridens-Handlungen verlangten, so ertheilte derselbe solche, wie man sie von einem Bayrischen Diener erwarten konnte, welcher alle Schuld des verzögerten Fridens auf die Franzosen und Schweden, als Feinde, legte (x). Dise Zusammenkunfft war aber vergeblich. Dann die Gesandte erinnerten sich sogleich, daß zu eben diser Zeit ein Reichs-Deputations-Tag zu Frankfurt gehalten wurde. Die Absicht desselben war eigentlich nur auf das Justizwesen im Reich gerichtet. Weil aber hierinn ohne den Friden im Reich nichts geschlossen werden konnte, so wurde diser Deputation auch aufgetragen auf Mittel und Weege zu gedenken, wie diser hergestellt werden könnte. Der Fränkische und Schwä-

(w) vid. Beyl. num. 16. (x) vid. Beyl. num. 17.

Schwäbische Crayß hatten den 7. Febr. beschlossen zu mehrerer Beförderung der all- 1643
gemeinen Angelegenheiten und besserm Ansehen der Deputation eine Gesandschafft an dieselbe abgehen zu lassen und ordneten denselben noch einen Ausschuss zu. Der Bayrische Crayß wurde auch von ihnen aufgefordert ihrem Vorgang nachzufolgen, den bißherigen schlechten Fortgang der Fridens-Tractaten und das dardurch verursachte Verderben des Teutschen Reichs vorzustellen, insonderheit aber zu erwägen, ob nicht, wann der Kayser die Sach länger verzögern und die von dem Churfürstlichen Collegio vorgeschlagene Gesandtschafft an die beede Kronen Frankreich und Schweden um Beschleunigung der allgemeinen Fridenshandlung gar verwaigern würde, die Deputation dennoch eine Gesandschafft abordnen und den Friden lieber auf allen nur immer möglichen Weegen suchen, als den Umsturz des Reichs erwarten sollte. Nichts destoweniger wurde dem König in Dännemark die Unterhandlung vorbehalten. Ferner wurde zu Donawörth wegen Beschützung der vorligenden drey Krayse geschlossen, daß die sogenannte Reichs-Armee disen Dienst auf sich nehmen könnte, aber dabey die Billigkeit erfordere von disen Krayseu unterhalten zu werden, wobey neue Klagen über den Kayser auf die Bahn gebracht wurden, daß derselbe nicht allein den ganzen Fränkischen Krayß für seine Völker behalte, sondern auch in Schwaben die Oesterreichische Lande und andere Stände von allen Beschwerden unter dem Vorwand freyspreche, als ob sie zu Unterhaltung anderer zerschiedener Besatzungen angewiesen wären. Beede, nemlich der Fränkische und Schwäbische Crayß, wurden dardurch veranlaßt Krayßtäge zu halten und eine Anlage zu Erhaltung der Reichs- oder Bayrischen Armee zu veranstalten und ohne einige Ausnahme anderer Stände auch die Oesterreichische Lande und die Reichs-Ritterschafft darzu zu ziehen, zu welchem Ende 5. Römer-Monate verwilligt wurden. Die Würtembergische Gesandte nahmen aber solchen Schluss nur in so fern an, daß sie solchen an den Herzog gelangen lassen wollten.

§. 27.

Dann nunmehr war die ganze Französische und Weymarische Armee in das Herzogthum eingedrungen. Sie führte einen ungeheuren Troß und Bagage und gegen 90000. Pferde mit sich, welches man von einer solchen Armee fast nicht glauben sollte Sie hatte sich schon in vorigem Jahr in dem Weinsperger und Meckmüler Amt eingefunden, wo sie 6. Wochen lang bliebe und endlich mit dem Anfang dises Jahrs sich fast durch das ganze Herzogthum ausbreitete. Die Clöster erhielten gleich anfänglich von dem Französischen Commendanten zu Breisach dem Freyherrn Pauln von Oysonville und von dem General-Major von Erlach Schutz- und Salve-Gardi-Brief, welchen die meiste Städt und Aemter nachfolgten. Herzog Eberhard,

1643 welcher beyder Armeen Unwillen zu verhüten grosse Ursach hatte, wollte solches nicht gutheissen. Gleichwohl konnte er auch nicht mißbilligen ein grösseres Unglück zu verhüten. Endlich wieß er selbige an seinen Herrn Bruder, Prinz Friderichen, welcher sich bey der Weimarischen Armee befande. Solche Vorsicht war höchstnöthig, indem aller Vorrath an Früchten, Wein, Futter ganz aufgezehrt und gröstentheils unnutzlich verderbt, die Unterthanen unmenschlich grausam behandlet, die Weibsleute in Gegenwart der Ehmänner und Eltern geschändet, arme unschuldige Kinder gebraten und verzehret, die Häuser und Güter verwüstet, und bey dem Abzug die Kirchen und halbe Dörfer abgebrannt, die Keltern und Herbst-Geschirre zu Wachtfeuern mißbraucht und alle nur erdenkliche Grausamkeiten von den Franzosen ausgeübet wurden. Die Bayrische Armee rückte den 9. Januarij von den Haßfeldischen Völkern verstärkt von Dinkelspül auch herab und der General Tupadel mußte sich von Schwäbischen Hall mit einigem Verlust zurückziehen. Dagegen setzte sich die Weymarische jenseit des Neckars zwischen Lauffen und Canstatt, an welchem letzterm Ort vorgedachter Prinz mit der ganzen Generalität den 16. Januar. anlangte, wo er sich der Brücke über den Neckar versicherte. Herzog Eberhard nahm hier Gelegenheit mit seinem jüngern Herrn Bruder, Prinz Ulrichen, disen Herrn zu besuchen und um Verschonung seines Landes zu bitten. Die Stadt Brackenheim sollte mit Quartiern verschont werden Aber die Officiere wollten dieser Ordre nicht gehorchen, sondern belegten dise Stadt mit ihren Knechten und das schöne Frauen-Closter zu Steinheim an der Murr wurde durch Verwarlosung eines Reuters nebst der prächtigen Kirche ein Raub der Flammen. Prinz Friderich musste auch all sein Ansehen anwenden die Stadt Stuttgard von Quartieren zu befreyen, wohin er wohlgesinnte Officier verlegte die Partheyen abzuweisen. Die Stadt Vayhingen triebe zwar die Feinde durch starke Gegenwehr ab, wurde aber nebst Brackenheim mit einem stärkern Angriff und gänzlicher Verheerung bedrohet. Den 18. Januarij kam die Bayrische Armee bey Heylbronn an, passierte hierauf den Neckar und folgte der Weymarischen hurtig nach. Beede Armeen stunden den 20ten dergestalt gegeneinander, daß man täglich eine Schlacht vermuthete. Dann die Bayrische stund bey Marbach und der General Quebriant mit der Französisch und Weimarischen auf dem Feld zwischen Canstadt und Waiblingen. Der General Rosa gieng der erstern schon entgegen, welche sich aber nicht einlassen, sondern die Lothringische Völker erwarten wollte. Was dise übergelassen hatte, verzehrte und verderbte die andere. Der Herzog stunde schon im Begriff mit seinen Unterthanen Hauß und Hof zu verlassen, wofern sie sicher hätten davon kommen können und die Herzogliche Gemahlin nicht täglich ihrer Entbindung entgegen sehen müsste. Kaum konnte er es erhalten, daß die Stadt Kircheim mit Quartieren verschont bliebe, ungeacht er des Churfürsten von Bayern Ordre und seiner Gemahlin Umstände zum Schuß hatte. Die Weimarische hatten es auch verlangt

langt dise Stadt zu besetzen, welchen es der Herzog aber verwaigerte und es 1643
nun desto weniger konnte vorgehen lassen. Die Herzogin wurde auch würk
lich den 13. Febr. mit einer Prinzessin entbunden, welche in der Tauffe den Namen Dorothea Amalia erhielte, aber in dem sibenden Jahr ihres Alters wieder aus der Welt abgefordert wurde. Den 21. Januarij wollte Jean de Werth die zu Grossen Heppach und in den benachbarten Orten einquartierte Weymarische Völker überfallen. Die Brücke über den Remßfluß war aber durch einen Haufen mit Steinen angefüllter Fässer verrammelt, welcher von einigen Soldaten bewahrt wurde. In dem Dorff selbst aber lagen 3. Cavallerie-Regimenter und 400. Dragoner, welche den Jean de Werth dergestalt empfiengen, daß 200. Mann auf dem Platz blieben, worunter des Anführers Bruder Stephan de Werth, ein Rittmeister, sich befand, viele in dem Remß-Fluß ertrunken, und viele Officier und Gemeinen gefangen wurden. Kaum hatte sich der von Werth selbst durch schwimmen gerettet, da er kümmerlich die sogenannte Alb erreichte und sich mit des Herzogs von Lothringen Völkern wieder verstärkte. Mit disen nahm er das Städtlen Münsingen ein, welches ganz ausgeplündert wurde. Insonderheit mußten die Kirchen und deren Diener seine Rache empfinden, indem man ihnen alles wegnahm und was nicht fortzubringen war, zernichtete. In die Kirche stellten sie ihre Pferde, zerbrachen die Stüle und zündeten dabey etliche Feuer an und Canzel- und Altar-Tücher mußten zum Raub dienen. Von hier gieng diser Bayrische General nach Göppingen, welche Stadt er nach einigem starkem Widerstand eroberte und daselbst treffliche Beute machte, aber auch schändliche Zeichen der Grausamkeit und Geilheit hinterliesse.

§. 28.

Den 30. Januar brach die Weymarische Armee gegen die sogenannte Filder auf, bey welcher Gelegenheit das schöne Frauen-Closter Weyler bey Esslingen bis an die Kirche, Amt- und Bandhauß vom Feur verzehret wurde. Der Marsch gieng gegen Nürtingen und Reutlingen und die Reichs-Armee stund bey Kirchheim, wohin die erstere diser entgegen gieng, daß man abermahls eine Schlacht vermuthete. Die Reichs-Armee entwich aber derselben, weil sie noch immer die im Anmarsch seyende Lothringische Völker erwartete und die Weimarische nahmen ihr Quartier zu Jesingen. Im Anmarsch hatte das Städtlein Beylstein das Unglück von den Lothringischen rein ausgeplündert zu werden. Die Kirchen Pfarrhäuser und das Rath-Hauß wurden beraubt, 16. Häuser abgebrannt, die Keltern ihres Geschirrs entblößt, alles Viehe geschlachtet und die Menschen bis auf die Haut ausgezogen. Weil aber Guebriant und Rosa besorgte, daß ihnen der Feind in den Rücken kommen wollte, so zogen sie sich gegen Reutlingen, wo abermahl beede Armeen einander fast

1643 im Gesicht stunden und man schon wieder glaubte, daß sie ohne Schlacht nicht von einander kommen würden. Die Stadt Nürtingen kam dabey in ein grosses Gedränge, weil eine Anzahl Reuter von der Reichs-Armee, welche sich nicht zu erkennen geben wollten, auf dieselbe ansetzte, aber mit Hülfe der daselbst ligenden Salvegarde abgetrieben wurde. Sie sollte nun die Rache empfinden, welches aber der Herzog durch Schreiben an die Generalität abwendete. Endlich wurde die Weymarische Armee zum weichen gebracht. Sie zog sich nach Rotenburg am Neckar. Weil sie an der Stadt Tübingen vorbeyziehen mußte, nahm diese von derselben eine Salvagardi ein, welches die Bayrische Besatzung im Schloß geschehen liess, weil alle Amts-Orte mit der Plünderung und Brand verschonet wurden. Beede Theile verglichen sich, daß die Salvagardi den freyen Handel und Wandel in und aus der Stadt nicht hinderten, und der Bayrischen Besatzung alle Nothwendigkeit absolgen liessen, dagegen dise die Weimarische versicherten, daß ihnen durch Ausfälle nicht widriges begegnen sollte. Der General Mercy liess bey solchen Umständen an alle Würtembergische Beamte und Unterthanen Patenten ausgehen, worinn er ihnen zusagte, daß, wann sie der Weymarischen Armee keine Hülfe erwiesen, sie als Freunde gegen allen Raub und Gewalt in seinen Schutz genommen seyn sollten. Nichts destoweniger wurde das Städtlein Waltenbuch von 2000. Bayrischen Reutern überfallen, die Mauren mit Laitern überstiegen, mit Aufschlagung aller Thüren und Kästen rein ausgeplündert, alles Vieh und Frucht-Vorrath weggenommen, die Geistliche und Weibspersonen auf das grausamste mißhandelt und die Bauren mit harten Schlägen gezwungen den ihnen abgenommenen Raub in das Bayrische Lager zu tragen. Ungeachtet nun Herzog Eberhard genug zu thun hatte seine Person und Familie, wie auch seine Unterthanen bey solcher Verwirrung, da beede Armeen den Meister spielten, gegen alle Unfälle zu schützen, so wurde doch dessen Verhalten nicht gleichgültig aufgenommen, sondern dasselbe bey dem Churfürsten von Bayern sehr gehässig eingetragen. Er entschuldigte sich deßwegen, daß bey einem solchen verwirrten Krieg, wo man nicht wusste, wer Freund oder Feind wär, auch die weiseste und erfahrenste Regenten sich nicht fassen und schicklich betragen könnten. Er hatte die Anstalten zum Winterquartier für die Bayrische ihm angewiesene Völker gemacht und geglaubt, daß sie solche ruhig geniessen könnten, als unversehens den 12. Febr. wieder eine grosse Anzahl Französischer und Weimarischer Völcker sich mit 12. Generaln, 4000 Pferden und 3. Brigaden Fußvolk zu Canstatt einfanden und 11. Tage lang da blieben, so, daß aller Wein, Frucht, und Lebensmittel aufgezehrt, alles Schreinwerk, Böden, Fässer aus den Kellern und alles Keltern-Geschirr zu unersezlichem Schaden der Communen, wie auch viele tausende fruchtbare Bäume verbrennt wurden. Kaum hatten sich aber dise schädliche Gäste entfernet, so kamen die Bayern wieder und waren so unverschämt eine Schadloßhaltung wegen der Silf Tage zufordern, deren Genuss sie entbehren

behren mussten und anderwerts erpresst hatten, und die arme entkräftete Unterthanen mit militarischer Execution zu bedrohen. 1643

§. 29.

Entzwischen wollten der Commendant zu Breysach Oysonville und der muntere Obrist Widerhold zu Hohen-Twiel auch ihr Glück versuchen. Den letztern gelüstete schon lang am Boden-See einen festen Fuß zu setzen. Weil es ihm bißher aller Orten mißlungen war, so wagte er es endlich bey der Stadt Uberlingen. Dann er erkundigte sich in der Stille, wie dieselbe verwahrt wär, und erfuhr, daß das gegen dem Boden-See gelegene sogenannte Grundthor mit einfachen Thor-Flügeln leicht durch Petarden eröffnet werden könnte. Obwohl nun beede Obristen sich des nahen Schlosses Blomberg bemächtigten, waren doch die Einwohner der Stadt sicher, weil sie niemahlen von einigem Feind überwaltiget worden. Den 19. Jan. aber näherten sich der von Oysonville und Widerhold um Mitternacht der Stadt und liessen die erste Petarde mit gutem Erfolg spielen. Dieses weckte zwar die Burgerschafft zur Gegenwehr auf und dise Feinde hatten auch von einem nahe gelegenen Thurn einigen Verlust an Leuten. Nichts destoweniger eröffneten sie auch die zwey andere Thore und wurden der ganzen Stadt meister, welche sie ausplünderten und grosse Beute machten. Mit den daselbst gefundenen 80. halben Cathaunen und Geschütze von kleinerem Calibre, wie auch dem grossen Vorrath an Wein und Früchten versahe Widerhold seine Vestung Twiel und der Oysonville legte eine Besatzung dahin und nahm im Namen der Kron Frankreich von den Einwohnern die Huldigung ein. Ein Kloster bothe hier dem Widerholden eine beträchtliche Geld-Summe zur Ranzion für die Plünderung an, welche aber derselbe nicht annahm und nur die Orgel aus demselben begehrte, welche noch zum Angedencken diser That in der Besatzungs-Kirche stehet. Der gröste Vortheil aber bestund darinn, daß ihm der ganze Boden-See offen und die ganze Gegend zu seinen Befehlen stund, welche er zum Nutzen der ihm anvertrauten Vestung verwendete und dagegen dise Nachbarn seines Schutzes geniessen liess (y). Dagegen musste Guebrient mit seinen Franzosen und den Weimarischen ohne etwas rühmliches ausgerichtet zu haben sich wieder aus Teutschland wegbegeben und über den Rhein zuruckgehen. Dann, nachdem seine Armee in Ober-Schwaben durch Mangel an Lebens-Mitteln sehr vieles gelitten hatte, versuchte er zwar bey Duttlingen durch das Spaichinger Thal wieder in das Herzogthum Würtenberg einzudringen: Weil ihm aber die Bayrische Völcker, welche aus disen Landen noch Lebens-Mittel gnug hatten, überall im Weeg stunden, hatte er keine andere Wahl mehr, als durch das Kenziger Thal an den Rhein zu gehen. Nun verlangte

(y) Theatr. Europ. d. l. pag. 51. Puffend. rer. Suec. d. l. §. 28.

1643 langte der Churfürst von Bayern dem zu Donawerth gemacht n Schluss gemässt die Beyträge zu Unterhaltung der Armee, welche den Feind verfolgte, gleichwohl aber auch ein Theil derselben die sogenannte refraichierungs-Quartier bezoge. Es sollte auch auf sein Begehren ein Crayßtag gehalten werden. Herzog Eberhard schlug beedes ab, indem er und seine Unterthanen zu allem Beytrag untüchtig gemacht wären, und liess solches an den Kayser gelangen, daß, ob er schon etliche Tonnen-Golds mehr, als seine Schuldigkeit gewesen, an der ausgeschriebenen Reichs-Contribution bezahlt habe, ihm dannoch von dem Bayrischen General-Commissariat unter androhender militarischen Execution nicht nur die verfallene Verpflegungs- und fourage-Gelder auf die angewiesene Regimenter gefordert, sondern auch der Bayrische General-Staab und gröste Theil der Armee nebst der Artillerie und den Kayserl. Obristen Königseck, Gallas und Lucas mit ihren Regimentern, wie auch die Lothringische Regimenter zu refraichierungs-Quartiern auf das Herzogthum verwiesen würden. Der Churfürst von Bayern drang aber doch durch, daß ein Crayßtag gehalten werden musste, wo aber wenig ausgerichtet wurde.

§. 30.

Nun hatte auch der Reichs-Deputations-Convent zu Franckfurt zu Ende vorigen Jahrs seinen Anfang genommen. Herzog Eberhard schöpffte grosse Hoffnung von demselben und empfahl dem Churfürsten von Sachsen seine Angelegenheit auf das neue, indem er ihm einprägte, wie hochnöthig sey dem Reich den Frieden wieder zu verschaffen. Dieses könnte aber nicht bewürket werden, als wann friedfertigte Gemüther sich bestrebten eine allgemeine Amnistie zu bewürcken und die bißher vorgetrungene suspensio Effectus derselben gänzlich aufgehoben würde, wobey er hoffe, daß auch bey diser Gelegenheit der Churfürst seiner eingedenk seyn und sich dahin verwenden möchte, damit die Einschränkung der auf lezterm Reichstag beschlossenen Amnistie zernichtet und der Herzog zu dem vollkommenen Besitz seiner Lande im geist- und weltlichen ohne fernern Auffenthalt gelangen könnte. Und weil er in diser Absicht gesonnen wär disen Convent ebenmässig zu beschicken, so bath er seinen Gesandten in ihrem Gesuch beyzustehen. Dise Hoffnung bestärkte sich, als der Abgeordnete der Stadt Frankfurt, Jacob Schütz, berichtete, daß man in 9. Sessionen allbereit weiter gekommen, als bey dem ganzen Reichstag und alle Deputirte einerley Meynung führten und nur Oesterreich und Bayern noch andere Absichten führten. Endlich zeigte auch dise Chur ihre Neigung zur Aufhebung der suspensionis effectus Amnistiæ und deren Gesandter Richel behauptete offentlich, daß, wann die Landgrävin von Hessen auch schon nicht auf die Kayserl. Seite trätte, und hingegen alle hohe und niedere Teutsche Officier, welche in Französisch- oder Schwedischen Kriegsdiensten stehen, die Versicherung gäben

ben, solche zu verlassen, dieselbe und alle andere der Amnistie sowohl in Ansehung 1643
ihrer Person als auch ihrer Güter geniessen und die auf die Aussöhnung des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg und der Landgrävin von Hessen mit dem Kayserl. Hof ausgesetzte Bedingung vollkommen aufgehoben seyn solle, welches aber eben nicht von allen, sondern nur von dem mehrern Theil und von den fürnehmsten Officiern zu verstehen sey, indem der Kayser sich damit begnügen werde, wann die Weimarische hohe Officiere mit ihren Regimentern nur die Französische Dienste verliessen, da sie im Gegentheil nicht verbunden seyn sollten in Kayserliche oder Bayrische Dienste zu tretten. Dann der Churfürst wollte sich das Mißvergnügen der Weimarischen Armee über die Französische Generals zu nutz machen, welches offentlich ausgebrochen war und nur von den Officiern abhienge eine andere Parthie zu erwählen. (z). Herzog Friderich von Würtenberg stund wegen seiner Tapferkeit in grossem Ansehen bey disen Völkern, mit welcher er bey der Schlacht vor Wolffenbüttel und auf der Kemper Landwehr den Sieg zu erfechten geholffen hatte, (a). Der Churfürst glaubte deßwegen, daß er vieles zu dem Umtritt diser Völker beytragen könnte. Als nun Herzog Eberhard den 7. Martij an die Reichs-Deputation ein Schreiben ergehen ließ, worinn er behauptete, daß er ungeacht der suspensionis effectus amnistiæ dennoch aus der Ursach seiner restitution fähig sey, weil die damahls vorzüglich zum Grund gelegte Aussöhnung des Braunschweigischen Fürstlichen Hauses allbereit erfolget sey und er sich bißher dahin beeyfert habe den Friden zu befördern, wie ihm das ganze Reich das Zeugnus geben könne. Daß aber diser Endzweck nicht erreicht worden, könne man ihm die Schuld nicht beymessen, sondern andern, deren Verhalten er nicht entgelten könne. Er habe solches auch nicht verschuldet, weil reichskündig sey, wie viele Tonnen und Millionen seither der Nördlinger Schlacht aus seinem Herzogthum gezogen worden und der letzte Einfall, da die Weimarische und Reichs-Armee anderthalb Monate in seinen Landen gelegen, ihm mehr als eine Million geschadet habe, welches in vielen Jahren nicht wieder ersetzt werden könnte. Er führte ihnen zu Gemüthe, daß, wofern seine vollkommene restitution erfolgte, solches auch bey andern einen erwünschten Eindruck machen und sie zu einem Umtritt locken dörffte, weßwegen er der Hoffnung lebte, daß die Deputierte Chur-Fürsten und Stände seinem Gesuch beytretten und bey der Kay. May. solches unterstützen wollten, zumahlen die Erfarung zeige, daß alle ergangene avocatoria wegen der suspensionis effectus Amnistiæ vergeblich gewesen (b). Dises Schreiben schickte er auch dem Churfürsten von Bayern, welcher solches seinen Absichten gemäß befand und den Herzog versicherte, daß

(z) Puffend. rer. Suec. d. l. §. 31.
(a) Hessenthalers Bericht vom Hauß Würtenb. pag. 53.
(b) vid. Bepl. num. 18.

1643 daß er selbsten auf die Widerrufung der suspensionis effectus dringe und der Herzog gute Gelegenheit habe durch seinen Herrn Bruder es dahin zu vermitteln, daß nicht allein derselbe sich der allgemeinen Amnistie theilhafftig machte, sondern auch andere darzu bereden möchte. Uebrigens meynte er aber, daß der Braunschweigische Umtritt noch nicht hinlänglich wäre, sondern zugleich auch die Landgrävin von Hessen disem Beyspiel folgen müßte, ohne welches er nicht wüßte, wie die Aufhebung diser suspension dem Kayser mit Fug angesonnen werden könnte (c). Der Herzog antwortete hierauf den 28. Martij bey seinem Fürstlichen reinen Gewissen, daß er nichts mehrers wünsche, auch alle seine Rathschläge und Handlungen nach allem seinem übrigen Vermögen und Kräfften allein dahin richte, wie doch dem grausamen, vor Gott, der Welt und Nachkommenschafft nimmermehr verantwortlichen Christenblut stürzen kräfftig gesteuret und die Verwüstung des teutschen Vaterlands abgewendet und in seine vorige Freyheit gesetzt, auch das alte teutsche Vertrauen zwischen der Kay. May. und allen getreuen beederseits Religionen zugewandten Chur-Fürsten und Ständen wieder aufgerichtet und festgesetzt würde, dessen er und sein Fürstl. Hauß vor andern bedürfftig sey und dem Churfürstl. eigenen Anbeuten nach des effectus Amnistiæ, nemlich der vollkommenen Restitution in geist- und weltlichem ohne weitere Hinderung würklich zu erwarten habe. Nun sey auch von den Teutschen bey der auswärtigen Kronen Armeen keine Hoffnung zum herübertretten, sondern der gröste Theil habe seine Absicht auf eine gänzliche allgemein durchgehende Amnistie und Vergessenheit alles seit 20. Jahren vorgegangenen gestellt. Er, Herzog, könne auch nicht sehen, da es nunmehr um die Aufhebung des effectus suspensivi zu thun, wie solche Stände, welche so viele Tonnen und Millionen zu Kayserl. Diensten aufgeopfert haben und ihre Lande vor andern verwüstet sehen müssen, ohne ihr Verschulden derjenigen Betragen, welche sich noch bey dem Feind befinden, entgelten können.„ Dises Schreiben schickte der Churfürst auch würklich an seine Gesandten nach Frankfurt die von dem Herzog gebrauchte wichtige Gründe mit andern Churfürstl. Gesandten in Ueberlegung zu nehmen und einen Schluß darnach zu fassen, wie es des Reichs Wohlfart erfordere.

§. 31.

Es zeigten sich demnach günstige Aussichten zu einem Friden, welcher auch von diser Reichs-Deputation wollte geschlossen werden. Die so langwührige Hamburgische Präliminar-Handlungen gelangten ebenmässig zu ihrer Richtigkeit, welches den Herzog veranlaßte den 27. April seinen Canzler Andreas Burkarden und seinen Geh. Rath Johann Conrad Varnbüler nach Frankfurt mit dem Auftrag zu schicken, daß sie

(c) vid. Beyl. num. 19.

sie nur auf das an den Deputations-Convent abgelassene Schreiben eine Privat-Unterhaltung besorgen und sich beklagen sollten, daß bey so unerträglichen 1643
Kriegsbeschwerden die auf dem Reichstag verabschiedete Ordnung nicht beobachtet, sondern von hohen und nidern Officiern und insonderheit von den Commissarien nach Belieben verfahren werde. Und weil die Krayse zu Besorgung ihrer Angelegenheiten eingeladen waren, so wurden sie befelcht den Schwäbischen Crayß oder vielmehr dessen patriotische Stände zu entschuldigen, daß die Catholische Stände auf veranlassen des Churfürsten von Bayern keinen Lust zu einer Abordnung bezeugten, auch sonsten zur Einigkeit und Zusamensetzung ihrer Kräfften keine Neigung spüren liessen. Daneben sollten sie den Bayrischen begreifflich machen, daß das von ihrem Churfürsten vorgeschlagene so genannte Temperament die Landgrävin von Hessen betreffend nicht in Betrachtung zu ziehen und nur die teutsche Officier bey der Weimarischen Armee auf Kayserliche Seite zu bringen nicht wohl in das Werk zu bringen, sondern eine unbedingte und uneingeschränkte Aufhebung des effectus suspensivi das einige wahre Mittel zu Erlangung solcher Absicht und des Fridens sey. Und weil vermuthet werden konnte, daß die Würtenbergische Closters-Inhaber sich alle Mühe geben würden sowohl bey den Catholischen Ständen, als auch der Kron Frankreich des Herzogs Absichten zu hintertreiben, so sollen die Gesandte sich beschweren, daß dise Leute wider ihre Pflicht, Eyde und die dem teutschen Reich schuldige Treu bereits bey der Kron Frankreich sichere Geleite, Schutzbriefe ꝛc. ausgewürkt und mit den angeblichen Feinden des Reichs sich in besondere Verbindlichkeiten eingelassen hätten. Dann es kamen zu Anfang dises Jahrs einige Conventualn von Lützel in das Closter Maulbronn, welche sich so gar unterstunden das Französische Wappen in dem Kloster und Maulbronner Amt aufzustellen, weil jenes Kloster behauptete, daß dises von jenem als dem ersten und ältesten Cisterzienser Kloster abhienge und aller Rechte desselben theilhaftig wär. Der Würtenbergische Vogt dises Amtes wollte solches nicht gestatten, und die Amtsorte mußten seine Befehle befolgen, damit sie nicht der Bayrischen Straffe empfinden dörfften. Der Abt des Klosters Bebenhausen, Alpirspach, und andere stunden auch in Französischem Schutz und zahlten dem Commendanten zu Breysach jährlich ein gewises Schutzgeld. Und dennoch wurden sie von dem Kayserlichen Hof auch geschützt. Dann ob sich schon Herzog Eberhard beklagte, daß die Inhaber der Klöster den Evangelischen Pfarrern in den Klosters-Dörfern die Besoldungen vorenthielten, das Jus patronatus dem Herzog an einigen Orten strittig machten, die Jagensgerechtigkeiten in strittigen Fürsten ausübten, die Wälder übermässig verwüsteten, den Wildbann schmälerten, die Noval-Zehenden, Frohndienste, Schutz und Schirm und Zollgerechtigkeiten sich zueigneten und der Kayser dem Churfürsten von Bayern und Marggr. Christian von Brandenburg zu Ende des vorigen Jahres aufgetragen hatte alle dise Strittigkeiten zu untersuchen

1643 und beyzulegen, so wollte doch jetzo derselbe nicht gestatten, daß ein remedium provisionale verglichen würde, weil er disen Ordens-Leuten einmahl den unmittelbaren Stand des Reichs zugestanden hätte. Der damahlige Würtenbergische Gesandte am Kayserl. Hof, D. Jäger erwiederte aber dem Kayser, daß der Vorwand der angegebenen Unmittelbarkeit falsch sey, indem die Ordensgeistliche nimmermehr in dem Besitz derselben gewesen und das Churfürstliche obwohl harte Gutachten vom Jahr 1636. und darauf gefolgte Kayserliche Resolution disen Puncten als strittig erklärt und zu rechtlichem Austrag verwiesen, bis dahin aber ein remedium provisionale eingerathen worden. In des Herzogs Reservalien von 1638. seye die Unmittelbarkeit nicht eingestanden und auf dem nächsten Reichstag die Ordensleute von Kayserl. May. und dem Churfürsten-Rath ab- und zur Ruhe gewiesen worden. Die Würtenbergische Gesandte zu Frankfurt bathen demnach die Deputierte disen Leuten kein Gehör zu geben, sondern mehr die allgemeine Beruhigung, als etlicher Mönche Vortheil vor Augen zu haben. Wofern aber bey disem Convent die Zernichtung des effectus suspensivi je nicht erhoben werden könnte, so wurde den Gesandten aufgegeben dahin sich zu bearbeiten, daß die Gemüther der Catholischen wenigstens vorbereitet würden, damit bey den bevorstehenden allgemeinen Fridenshandlungen des Herzogs vollkommene Restitution keinen sonderlichen Widerspruch finden dörffte. Weßwegen sie fleissig ausforschen sollten, was von den Deputierten Ständen für Vorbereitungen in formalibus und materialibus zu solchen Tractaten gemacht würden und was man für eine Aussicht darzu habe, zumahlen wohl unterbaut werden müßte, daß die Fürsten und Stände nicht davon ausgeschlossen, sondern mit vollkommenen freyen Sitz und Stimme darzu gezogen würden. Insonderheit sollten sie bey dem Churfürstl. Collegio sowohl schrifft- als mundlichen Unterricht geben, daß zwar auf dessen Vermittlung und Gutachten die Commission wegen der mit den Ordensgeistlichen habenden Zwistigkeiten erfolgt sey, aber wider die Churfürstl. Absicht und Willen der Hauptpunct der Closters-Inhaber Unmittelbarkeit auf das neue ungeacht aller gemachten Vorstellungen bestetigt, mithin der Herzog mehr, als zuvor niemahlen beschwehrt worden. Weßwegen sie bitten sollten sich diser Sache anzunehmen und wann die Commission sollte fortgesetzt werden, bey dem Kayser eine Fürbitte einzulegen, daß dieselbe sowohl auf die decretierte Puncten, als auch das remedium provisionale in dem Hauptwerk der Unmittelbarkeit bis zu völliger Aufhebung des effectus suspensivi Amnistiæ zu erhandlen befelcht würde.

§. 32.

So bald die Würtembergische Gesandte den 6. Maji zu Frankfurt angekommen waren, berichteten sie, daß zwar die allgemeine Fridens-Tractaten zu Münster und

Osna-

Osnabrüg den 1. Julii ihren Anfang nehmen sollten, aber die Churfürsten durchaus 1643
nicht gestatten wollten, daß alle Stände ihr Stimm-Recht dabey haben sollten, weil bey grosser Menge derselben alles dem Gegentheil sogleich verrathen würde und sowohl den König in Dänemark, als auch den Kayser und die Churfürsten es verdriessen dörfte, als ob man ein Mißtrauen in sie setzte. Sie wollten sich gleich zu Anfang dises Convents von dem Fürsten-Rath trennen, welches aber der Braunschweigische sogleich bemerkte und widersprach, gleichwohl aber ihren Schluß, ehe und dann sich die Fürsten vernehmen liessen, erwarten wollte. Damahls war die Frage, ob man zuerst das Justitzwesen oder die Beförderung des Friedens unter die Hand nehmen sollten. Sie waren eigentlich zu dem erstern einig und allein abgeordnet. Gleichwohl erklärten sie sich nach des Fürsten-Raths Meynung, daß man zwar den Friedens-Puncten zuerst angreiffen, aber jeder Gesandter sich durch einen dem Chur-Maynzischen gebenden Handschlag zum Stillschweigen verpflichten müßte. Dises war wider die Ehre der fürstlichen Gesandten. Sie erkannten solches für unnöthig, weil jeder seinem Principaln und dem Reich, wie die Churfürstliche, verpflichtet wären. Des Fürsten-Raths Schluß gieng also dahin, daß die Friedens-Tractaten von allen Chur-Fürsten und Ständen nach den Kraysen besucht und ihr jus suffragii behauptet werden sollte. Dise Formalität machte aber ein grosses Aufsehen und Schwürigkeiten bey den noch übrigen Materien, weil jeder Theil auf seiner Meynung beharrte, ungeacht der Fürsten-Rath den Reichstagsschluß auf seiner Seite hatte. Sehr betrübt war, daß die meiste Fürsten und Stände aus Geltmangel die Unkosten scheueten Gesandte dahin zu schicken, wo sie nicht besonders durch entzogene Güter und Lande sich beschwehrt befanden, ungeachtet es um die Freyheit und die Rechte derselben eben sowohl und vornehmlich zu thun war, welche sie hintansetzten. Herzog Eberharden war selbsten bang, wo er bey so vielen Kriegsbedrängnussen dise Gesandschaffts-Kosten aufbringen sollte, da er gleichwohl seine Gesandten standmäßig erhalten mußte, indem nur die Bayrische Völker vom 2ten Decembr. 1642. bis auf den 5ten Maji 1643. sein Herzogthum mit Ausnahm 8. Aemter, welche die Berechnung noch nicht eingeschickt hatten, mit Winterverpflegung und Refraichierungs-Geldern 202728. fl. ohne anderwertigen Schaden kosteten. Marggrav Christian von Brandenburg ermunterte ihn aber durch Schreiben zu dieser Beschickung. Dann ob zwar die meiste Schwäbische Stände aus Forcht den Kayserlichen Hof zu beleydigen keinen Lust darzu bezeugen und die Catholische versichert gnug seyen, daß ihre Anhänger sowohl in Religions- als weltlichen Sachen nichts unterlassen würden, was zu ihrem Aufnehmen gereiche, dennoch der Churfürst von Brandenburg rathe sich von solchen Tractaten nicht absondern zu lassen und insonderheit dem Herzog von Würtenberg nicht verdacht werden könne disen Schritt zu thun, weil so leicht keine solche Ge-

1643 legenheit mehr sich ereignen dörfte seines Hauses Angelegenheiten zu besorgen und sein Herzogthum in vorigen Stand zu stellen.

§. 33.

Nun wurde zwar obangezogenes Würtembergisches Schreiben an die Deputation ad dictaturam & deliberationem genommen, aber die Churfürstliche Gesandte nahmen es nur ad referendum und der Fürsten-Rath schlug dises Gesuch vor der Ankunft der Würtenbergischen Gesandten durch die Mehrheit der Stimmen ab, weil die suspensio effectus Amnistiæ durch einen Reichsschluß einmüthig beliebt worden, aus welchem zu weichen und aus disen Schranken zu schreiten dem collegio deputatorum nicht gebührte, auch sonsten von dem Kayser ungnädig aufgenommen werden dörffte, zumahl die Herumtrettung des Hauses Hessen-Cassel nicht erfolget sey. (d). Dise Antwort war aber noch nicht ausgefertigt, als die Gesandte anlangten, welches die Evangelische sich zu Gunsten des Herzogs zu Nutzen machten und einwendeten, daß eine Gesandschafft von dem Herzog angekommen sey, da desselben als eines fürnehmen Fürsten des Reichs Abgeordnete billig, wo nicht in vollem Rath, doch per deputatos sollen gehört, mit ihnen weitere Unterredung gepflogen und alsdann nach befundener Beschaffenheit ein Schluss gemacht werden könne. Der Braunschweig- und Nürnbergische Gesandten riethen demnach sich deßwegen formlich bey dem gesamten Collegio anzumelden und um eine Audienz zu bitten, wo sie des Herzogs Anligen beweglich vortragen könnten, indem es sonst das Ansehen gewinnen würde, als ob sie nur um eine Antwort ansuchten und folglich aller Unterbauungen ungeacht mit der abschlägigen Antwort abgefertigt werden und wegen ermanglenden Creditivs nicht füglich eine Gegenantwort ertheilen könnten. Dise aber könnte unmaßgeblich darinn bestehen, daß zwar von der Deputation eigentlich nur das punctum Justitiæ sollte abgehandelt, aber doch wegen dringender Noth der Fridenspunct demselben vorgezogen werden. Weil nun diser ohne Aufhebung der suspension gar nicht, oder schwerlich erhalten werden könnte, so könne auch nicht ungnädig geditten werden, wann Ihro Kay. May. darum angegangen würde. Die Bedingung wegen Hessen-Cassel sey auf dem Reichstag und bißher niemahl beharret, sondern vorzüglich auf den Umtritt des Hauses Braunschweig gesehen worden, welcher nunmehr erfolget sey und das übrige könne von Hessen-Cassel noch erwartet, dem Herzog aber eines andern Fehler zu entgelten nicht zugemuthet werden. Nun zweifelten noch viele Evangelische an einem guten Erfolg, weil so viele reservationes, Einschränkungen und Bedingungen von ihrem Gegentheil in den Weeg gelegt werden dörfften, daß von der Amnistie selbst wenig überbleiben und, wofern solche Einschränkungen von der

(d) vid. Beyl. num. 20.

der Deputation anerkannt wären, die Sache bey den Friedens-Tractaten 1643
noch schwerer gemacht würde. Dise Besorgnus wurde aber von den Würtenbergischen leicht entkräfftet, weil auf dem Reichstag eine vollkommene Amnistie beschlossen und nur deren Vollziehung aufgeschoben worden, mithin dieselbe nimmer gestümpelt werden könne. Wie dann auch besser wäre, wann ja der Gegentheil noch einige Einwendungen im Verborgenen hätte, daß er sich jetzo damit erklärte, weil denselben noch beyzeiten begegnet werden könnte, zumahl alsdann den fremden Kronen und sowohl dem Hauß Braunschweig, als auch Hessen noch bevorstünde für die Restitution und Freyheit der Fürsten und Stände zu sprechen. Entzwischen würden die mit grosser Beschwehrung ausgesönte Stände mit unerträglichen Executions-Processen hart gedrückt, die Unterthanen zur Verzweiflung gebracht, der militarische Zwang und die dem Reich zum Unterhalt aufgetrungene Reichs-Armee darzu mißbraucht. Es wär ohnehin noch sehr ungewiß, ob die Friedenshandlungen den 1. Julij ihren Anfang nähmen, weil König Ludwig XIII. den 14. Maji in die Ewigkeit eingegangen sey.

§. 34.

Der Chur-Sächsische Gesandte hörte dise Vorstellungen mit besonderm Vergnügen an, weil er von seinem Churfürsten den ernstlichen Auftrag hatte auf die Aufhebung der suspension zu dringen, weßwegen er aus den Reichstags-Protocollen erwiese, daß die conditio suspensionis durch des Braunschweigischen Hauses Trennung von den fremden Kronen erhoben und auf Hessen-Cassels oder der Weymarischen Armee Absprung gar nicht gesehen worden, obschon solches aus gewissen Ursachen dem Reichsschluß, wie er bekandt gemacht worden, dem Buchstaben nach nicht einverleibet, aber dannoch solchergestalt ad protocollum gebracht worden. Wie dann auch das von Bayern in Vorschlag gebrachte Temperament unerträglicher, als die suspensio selbst und zumahl unmöglich sey. Dessen ungeacht beharrte der Churfürst von Bayern noch immer darauf die schwürige Weymarische Armee von der Kron Frankreich abzuziehen und vermeynte, daß durch Herzog Eberhards Vermittlung dieselbe sich leicht zum Umtretten verleiten lassen dörffte. Er wäre zufriden gewesen, wann nur Tupadel, Oehmb und Prinz Friderich solche Dienste verlassen hätten, weil er gänzlich glaubte, daß die übrige selbst folgen würden, in welchem Fall er versicherte, daß es an der Vernichtung der suspension keinen Mangel oder Auffenthalt haben sollte, zumahl er sagte, daß er dem Herzog das Glück und die Ehre gern gönnte dadurch einen unsterblichen Namen zu erwerben und seine Land und Leute vollkommen wieder zu erlangen. Die Würtenbergische Gesandte betrachteten aber dise Vorschläge von grösserer Wichtigkeit, indem der Herzog schon einen Versuch gewagt hatte, aber jederzeit vermer-

1643 merken mußte, daß die Weymarische Officier nicht traueten, sondern ihr Absehen auf den würklichen Erfolg der aufgehobenen suspension des effectus amnistiæ stellten, indem sie sich entschuldigten, daß eine solche eingeschränkte Amnistie keine Amnistie wär. Der Herzog von Würtenberg könne ja nicht zum Genuß der Amnistie gelangen, ungeacht er schon lang von der Conföderation abgetretten, sich dem Kayserlichen Willen überlassen und bißher alles für denselben aufgesetzt habe. Aus disem Beyspiel können auch andere vermuthen, wessen diejenige, welche bißher wider den Kayser ihre Waffen gebraucht hätten, sich zugetrösten haben würden. Man könnte viele Exempel beybringen, daß einer oder der andere ungetretten wär und dannoch den vertrösteten Endzweck nicht erhalten hätte, welches auch bißher die Ursach gewesen, warum die Mandata avocatoria keine Würkung gehabt hätten. Der Chur-Sächsische machte aus disem allem den fernern Schluss, daß kein ander Mittel wär, noch erdacht werden könnte die so nöthige Absicht zu erreichen, als wann die unbedingte Amnistie zur schleunigen vollkommenen Vollziehung gebracht würde, weil alsdann die gemeldte Officier keinen Vorwand mehr hätten bey den auswärtigen Kronen zu bleiben.

§. 35.

Entzwischen hinderte die Mißhelligkeit zwischen dem Churfürstl. Collegio und dem Fürsten-Rath noch immer, daß die Würtembergische Gesandten nicht so bald zur Audienz gelangen konnten, indem sich der letztere das Jus adlegandi nicht benehmen lassen wollte, weil es dem Herkommen und Ordnung des Reichs, wie auch dem letztern Reichs-Abschied zu wider wär. Wenigstens müssten Abgeordnete von jedem Crayß den Tractaten beywohnen, weil 1.) die Crayß-Verfassungen auf die Handhabung des Landfriedens gegründet und deßwegen dise materia belli & pacis ein eigentlicher Gegenstand der Krayß-Berathschlagungen sey, wie auch aus diser Ursache bey Ernennung der ordinari Reichs-Deputierten dahin das Augenwerck genommen worden, daß aus jedem Krayß wenigstens ein Stand genommen und in solcher Absicht im Jahr 1570. aus dem Burgundischen, Schwäbischen, Ober- und Nider-Sächsischen Krayßen den vorigen ein Stand zugegeben worden. 2.) Könnte von jedem Krayß die Notturfft des Reichs besser bedacht und den Reichs-Deputierten an die Hand gegeben und 3.) bey den Haupt- und allgemeinen Tractaten von den Abgeordneten jeden Krayses eigene Beschaffenheit und Anligen vorgetragen werden, zumahl 4.) bey der Handlung mit den auswärtigen Kronen es ein besser Ansehen und Nachdruck haben würde, wann solche vermerkten, daß von allen Fürsten und Ständen ihrem Oberhaupt einmüthiger Beystand geleistet würde und 5.) die Kronen selbst verlangen zu tragen scheinen, daß die Reichs-Stände samt und sonders zu diser Friedenshandlung gezogen würden, wie auch 6.) solche Krayß-Abordnung den Friden sehr befördern könnte, indem die

Fürst-

Fürstliche Deputierte kein Mißtrauen weder in die Kayserliche Commissarien 1643
noch Churfürstl. Gesandte setzten, noch an ihren Vorrechten einigen Eingriff zu thun begehrten, sondern nur ihr althergebrachtes Recht und Freyheiten behaupteten. Die Gedanken der Deputierten bekamen nunmehr auch wegen des effectus suspensivi eine ganz andere Wendung, indem diser Punct zu den Fridens-Tractaten gezogen werden wollte, und man damit umgieng dise Deputation nach Münster und Osnabrüg zu verlegen. Welchemnach den Herzogl. Gesandten gerathen wurde seine Angelegenheit wegen der Restitution und gänzlichen Aufhebung des effectus suspensivi noch vorher bey disem vollen Convent anzubringen. Alle Glieder desselben erkannten die Nothwendigkeit diser Aufhebung. Sie wusten aber auch, daß der Kayser es sehr ungnädig auffnehmen würde, wann jemand solche wieder auf die Bahn bringen wollte, weßwegen sie den Vortrag derselben der Kron Schweden zu überlassen sich entschlossen. Herzog Eberhard besorgte daher, daß sie auf diser Meynung beharren dörfften und befahl deßwegen auf solchen Fall nur wohl zu unterbauen, daß ihm wegen der Erzherzogin Claudia Eingriffe und Gewaltthätigkeiten Hülfe verschafft würde. Unter disen Verwirrungen fiengen einige Abgeordnete so gar an zu behaupten, daß bey den künfftigen Fridenshandlungen nichts, was das Reich oder die Stände unter sich berühre, angebracht, sondern allein mit den auswärtigen Kronen wegen ihres Begehrens und was davon abhange, gehandelt werden solte. Dises veranlaßte eine allgemeine Bestürzung Nur die Würtenbergische Gesandte wurden nicht davon gerühret, weil sie hofften, daß die auswärtige Kronen nicht darein willigen würden, deren fürnehmste Genugthuung ihrem Vorgeben nach darinn bestunde, daß eine allgemeine unbedingte Amnistie eingeführt und die Freyheiten der Teutschen Fürsten nebst der Religion in Sicherheit gestellt würden. Der Fränkische Krayß hatte auch Gesandte an disen Convent abgeschickt und sich erbothen die Würtenbergische Proposition wegen solcher uneingeschränkten Amnistie durch ein beweglich Memorial zu unterstützen.

§. 36.

Den 19. Maji wurde den Würtenbergischen Audienz von der Reichs-Deputation ertheilt, da sie zuerst in ein abgesondert Zimmer geführt und darauf von den Oesterreich- und Bayrischen auf dem Fürstenbank befindlichen Gesandten abgehohlet wurden. Ihre Anrede bestund in einer Danksagung für die Sorge den so höchstnothwendiger Friden wieder herzustellen: welchen aber die bißherige suspensio effectus Amnistiæ sehr erschweret habe, weßwegen nöthig sey solche aufzuheben und den Friden durch eine allgemeine Vollziehung der auf dem Reichstag einhellig beschlossenen Amnistie zu erleichtern. Der Herzog hätte die Nothwendigkeit seiner vollkommenen Restitution schon durch ein Schreiben erwiesen, indem dieselbe nicht sowohl seinen besondern, als

1643 vielmehr des ganzen gemeinen Wesens Nutzen zum unumstößlichen Grund habe und nicht anderst zu hoffen sey, als daß die Kayserl. May. auf der Deputation eyferige Vorstellung bewogen werden dörffte zur einstmaligen Beruhigung des Reichs dise eingerathene Vollziehung der unbedingten Amnistie zu genehmigen und des Herzogs von Würtenberg bißherige Treue und Ehrfurcht damit zu belohnen. Zugleich aber konnten sie die grosse Noth dises Herzogthums und auf demselben gelegenen Last der Quartiere und unerschwinglich von dem Kayser erhöheten Contributionen nicht mit Stillschweigen übergehen, zumahl das Rebwerk, worauf doch fast des ganzen Landes alleinige Narung beruhe, durch einen späten Mayenfrost sehr gelitten hätte (e). Diser Vortrag wurde sehr wohl aufgenommen und von der Deputation die Vertröstung gegeben, daß sie sich auf das Schreiben und dise Rede ferners entschliessen wollte, worauf die Gesandte von obigen Abgeordneten wieder begleitet wurden. Sie machte einen solchen Eindruck, daß der Chur-Sächsische Gesandte D. Leuber die Chur-Mayuzische, Cöllnische und Chur-Brandeburgische Gesandte desto leichter dahin vermochte durch ein Reichs-Gutachten dem Kayser die Aufhebung des effectus suspensivi anzurathen. Als die Würtenbergische auch bey den Chur-Bayrischen eine Privat-Audienz erhielten und von disen in dem Hof-Thor empfangen wurden, so erbothen sich dieselbe so gar von dem Kayser, von ihrem Churfürsten und andern fürnehmen Catholischen Ständen unter Kayserlich, auch Chur- und Fürstlicher Hand und Sigel den Weymarischen hohen Officiern die Versicherung zu verschaffen und die Amnistie zu gewähren. Doch sagten sie, daß ihr Churfürst gar nicht auf disem Vorschlag zu beharren gedenke, sondern, wofern solcher nicht in das Werk gesetzt werden könnte, ein anderes Mittel auszusinnen, damit dem Kayser und andern interessierten Fürsten gleichwohl eine Genüge geschähe. Uebrigens erbothen sie sich dem Herzog dergestalt beyzustehen, daß er wieder zu allem, was er zuvor gehabt, gelangen könnte. Und der Chur-Sächsische drohete mit dem heimgehen, wofern die Aufhebung der suspensionis effectus Amnistiæ nicht schleunig beschlossen würde, indem sein Churfürst die Kosten zu solchen langwürigen und vergeblichen Handlungen nicht ertragen könne, zumahl der Chur-Cöllnische Gesandte selbst für sehr unbillich hielte um etlicher weniger Ordensgeistlicher willen das ganze Reich zu Grund gehen zu lassen. Der Würzburgische aber riethe nicht allein des Herzogs eigne Restitution, sondern auch und noch vielmehr die allgemeine Amnistie zu betreiben, als worauf er selbsten zu stimmen befolcht sey. Und der Bambergische äusserte, daß Würtenberg gar wohl gethan die Gesandte selbst nach Frankfurt zu schicken, weil sonst der Amnistie-Punct ganz bey disem Convent übergangen und schlechterdings an die allgemeine Fridenshandlungen verwiesen worden wär. Nur bedaurten die Fränkische, daß sie von andern Kraysen nicht besser unterstützt würden. Endlich liessen sich

(e) vid. Beyl. num. 21.

sich die Mayntzische vernehmen: Es gehe auch, wie es wolle, so muß 1643
Würtenberg restituiert werden, wobey sie die Würtenbergische Gesandten sehr lobten, welche solche Erleuterungen an die Hand gegeben, welchen man Beyfall zu ertheilen sich nicht entbrechen könnte. Sie wünschten, daß, da so hochnothwendig wär, sich wegen der allgemeinen Amnistie und des puncti gravaminum, wie auch der Pfälzischen Restitution zu vergleichen, doch wenigstens ein Anfang daran gemacht werden möchte und daß jeder nicht nur auf seinen eigenen Vortheil, sondern auch auf den Nutzen des gemeinen Wesens bedacht seyn möchte. Nur machte der Chur-Cöllnische, wiewohl auch nur in Privat-Discursen, einige Schwürigkeiten, indem er sich verlauten ließ, daß er seines Theils Gewissenshalb zur purification der Amnistie nicht rathen könne, weil Würtenberg so viele Klöster und geistliche Güter hätte, welche ihm wieder abgetretten werden müßten. Doch, wann der Kayser es dem Reich für nutzlich erachte, wollte er es nicht mißrathen. Die Würtenbergische löseten ihm disen Zweifel auf, daß es nicht mehr um eine Amnistiam sanciendam zu thun sey, welche schon auf dem Reichstag geschlossen und der Gewissens-Scrupel schon benommen worden, sondern die Frage seye jetzo nur, ob die Wohlfart des Reichs zu befördern die suspensio als ein Anhang der Amnistie aufzuheben wär. Und weil ohne Bezahlung des Soldaten keine Kriegs-Zucht bey den Armeen einzuführen möglich wär und zu jener hingegen keine Mittel mehr vorhanden seyen, so bleibe nichts übrig, als den Friden zu befördern, den Aufschub der Vollziehung wegzuraumen und allen Ständen Sitz und Stimme bey den künfftigen Fridenshandlungen zu gestatten.

§. 37.

Entzwischen liefen von dem Schwedischen zu solchen Tractaten bevollmächtigten, Johann Adler Salvius die Einladungs-Schreiben an den Herzog ein (f), nachdem die zu Berichtigung der Präliminar-Handlungen gebrauchte Gesandte siben ganzer Jahre einander auf die Probe gesetzt hatten, welcher am besten durch schlaue Ränke den andern hinterführen könnte, da indessen so vieles Menschenblut vergossen und so unzähliche Seuffzer und gen Himmel steigende Thränen durch die erleydende Drangsalen erpreßt wurden. Weil der König von Dännemark dieselbe vermittelt hatte und man vermuthen konnte, daß er auch bey den Haupt-Tractaten der Fridensstiffter seyn dörffte, so schickte Herzog Eberhard seinen jüngsten Bruder, Prinz Ulrichen, an denselben, als welcher ohnehin in dises Königs Dienste zu tretten geneigt war. Er reyßte mit Anfang des Junij von Stuttgard ab mit seinem ihm zugegebenen Hofmeister und Ober-Vogten zu Nagold Gr. Carl Philiberten von Candel und sollte den geheimden Rath Varnbüler zu sich ziehen, welcher ihm in seiner Verrichtung beyzustehen und nach derselben sogleich nach Oßnabrüg sich zu befördern den Auftrag hatte.

(f) id. Bl. num. 22.

1643 Die Wichtigkeit der noch fortwährenden Geschäffte zu Frankfurt gestattete aber disem tüchtigen Mann solche Reyse nicht zu thun. Und der Prinz mußte sich auch daselbst verweilen, welche Zeit er mit Unterbauung seines Herzogl. Hauses Angelegenheit hinbrachte und den 24. Junij auf anrathen die Chur-Sächsische, Brandeburgische, Braunschweigische, Darmstättische, Nürnberg- und Ulmische Gesandten tractierte. Den 1. Julij reyßte er von dannen zu Wasser ab, hatte aber das Unglück unweit Düsseldorf von ungefähr 40. Schnapphanen auf dem Rhein geplündert zu werden, so daß er kümmerlich mit dem von den Würtenbergischen Gesandten nachgeschickten Geld Coppenhagen erreichen konnte. Bey der Deputation hingegen befahl Herzog Eberhard nach der Veranlassung des Schwedischen Einladungsschreibens dahin unvermerkt die Unterbauung zu thun, daß dieselbe verstärkt, noch mehrere Evangelische darzu gezogen und er selbsten auch beygeordnet werden möchte, weil von dem Schwäbischen Krayß nur der Bischoff von Costanz derselben beywohnte, ungeacht diser Krayß sehr bedürfftig war, daß auch Evangelische Stände demselben zugeordnet würden. Gleichwohl schien er darüber in einer Verlegenheit zu seyn, als die zur Reichs-Deputation verordnete Evangelische Stände eine Zusamenkunfft veranlassten und seine Gesandte auch darzu berufften. Wenigstens erforderte es grosse Behutsamkeit, weil solches gar leicht von den Kayserlichen und Katholischen ungleich geditten werden konnte, als ob sie sich durch disen Weeg in die Rathgänge einringen wollten. Er hatte ohnehin das Unglück, daß man ihm ein und anders ungünstig auslegte, wo er nicht die geringste widerwertige Absicht hatte, auch manchmal nicht daran gedenken konnte, daß solches verkehrt auszudeuten möglich wäre. Solchemnach erlaubte er zwar solche Conferenzen zu besuchen, gleichwohl aber nach Beschaffenheit der Umstände sich entweder mit dem Mangel eines Verhaltungs-Befelchs zuentschuldigen, oder sich so herauszulassen, wie man in vollem Rath vor Catholischen und Evangelischen sich zu erklären kein Bedenken haben könnte. Dise Zusamenkünfte hörten aber von selbsten auf.

§. 38.

So gute Aussichten nun die mündliche Vertröstungen zu einer baldigen Restitution zeigten, so widrig schienen solche zu werden. Dann obschon das Capitul zu Maynz durchaus nicht darein willigen wollte, daß der Krieg um etlicher Klöster und darinn befindlicher etlicher Religiosen oder anderer dergleichen Rucksichten willen fortgeführt werden sollte, so machte doch das starke Zureden etlicher Räthe den Churfürsten zweifelhafft, weil man ihme beyzubringen suchte, als ob er sich durch seine Stimme zur Abschaffung des effectus suspensivi die Ungnade des Kayserlichen Hofes zuziehen dörffte. Ueberhaupt beobachtete man, daß Cathol. seits niemand mit gebührendem Ernst wegen befahren-

der

der Ungnade des Kays. Hofes den Amnistie-Puncten zu berühren Lust habe und deß- 1643
wegen solchen lieber zu den allgemeinen Friedenshandlungen verweise und, wann nicht Chur-Sachsen und Brandeburg dise Sache durchtreibe, dise für das allgemeine Wesse so wichtige Gründe den Privat-Absichten einzeler Personen weichen würden müssen. Wegen der Oesterreichischen Gewaltthätigkeiten aber war hier gar keine Hülfe zu hoffen, weil die Deputierte die Beschwerden der Stände anzuhören nicht bevollmächtigt waren. Der Chur-Bayrische Gesandte eröffnete hierauf ganz andere Aussichten. Sein Chur-fürst hatte nicht Ursach sich für der Ungnade des Kayserlichen Hofes zu förchten, sondern diser war in der Lage, daß er dem Unwillen des ersteren ausweichen musste, damit sich derselbe nicht von ihm trennen möchte. Dessen Gesandter erklärte sich demnach rund, daß sein Churfürst um der wenigen Ordens-Personen willen, welche noch in Würtenberg wären, den Krieg nicht länger fortsetzen würde und er wohl vermerke, daß nur kein Catholischer den Anfang mit gleichmässiger Eröffnung seiner Stimme mache und jeder die Beleydigung des Kayserl. Hofes und insonderheit der hohen Minister auf sich zu nehmen Scheu trage, wie dann auch die Chur-Mayuzische deßwegen in keiner Einigkeit stünden. Dises bekräfftigte der erste Mayuzische Gesandte von Schwalbach und liesse sich gleichwohl vernehmen, daß, wann schon seine Collegen ungern zu einer geraden Erklärung kämen, es endlich doch seyn müsste und sein Churfürst ihnen den Befehl darzu gegeben habe. Ob aber schon der Chur-Brandeburgische übrigens gleicher Meynung war, so machte er doch bey disem Handel die gröste Schwürigkeit, weil er verlangte, daß die Amnistie und ihre Würkung bis auf das Jahr 1618. erstreckt werden sollte. Dann er gedachte auch die Pfälzische Händel einzuschliessen, welche damahls ihren Anfang genommen hatten. Die übrige Deputierte hingegen wollten solche Erstreckung nicht auf sich nehmen, weil diser Handel als ein besonderes Werck auf dem Reichstag ausgenommen worden und es das Ansehen gewinnen wollte, als ob sie den ganzen Reichstagsschluss übern Hauffen werfen wollten. Doch gab endlich der Brandeburgische nach und begehrte für dißmahl nur noch die unbestimmte und unbedingte Aufhebung der suspensionis effectus Amnistiæ mit dem Vorbehalt bey den Fridenshandlungen auf disem Termin zu beharren. Nachdem nun dise Schwürigkeit gehoben schiene, verabredeten sich die Cöllnische und Bayrische Gesandte miteinander einen gleich günstigen Bericht wegen der Amnistie und deren Einschränkung an ihre Höfe zu schicken und darauf zu dringen, daß die letztere gar abgeschafft werden sollte. Man hätte meynen sollen, daß Bayern wegen der ihm von dem Kayser überlassenen Herrschafft Heydenheim solches hindern würde. Der Gesandte D. Abeck entdeckte aber im Vertrauen, daß sein Chur-fürst hier nichts nachtheiliges zu besorgen hätte, indem er wegen der Gewärleistung diser Herrschafft gesichert wär und wohl wüsste, an wen er sich erholen müsste, dem Herzog aber gern geholfen sehen möchte. Er für seine Person wolle sich nur nicht zuerst darüber vernehmen lassen. Dann er erinnere sich noch wohl, daß, als er auf letztern

1643 Reichstag den ersten Grund = Stein zur Amnistie gelegt, wie übel es ihm von vielen Catholischen aufgenommen worden. Nichts destoweniger versicherte er, daß, wann Mayntz und Cölln auf solche aufhebende suspension den Antrag machten, er auch ohne erwartenden fernern Churfürstl. Befehl sich alsbald gleichförmig erklären würde. Nun that sich aber eine neue Schwürigkeit hervor, indem die Catholische Churfürsten solche ihre Gedanken und Stimmen nicht als einen Reichsschluss, sondern nur als einen Rath an den Kayser gelangen lassen wollten. Der Chur = Sächsische setzte sich hefftig dawider, weil 1.) solches im Reich nicht hergekommen daß dergleichen Räthe dem Kayser gegeben und demselben der Ausschlag freygestellt werde. 2.) Wäre es wider der Stände Rechte, als welche auf Reichstägen, welche diser Deputations = Tag dermahlen vorstellte, die eine Helffte und der Kayser die andere hätte. Wofern nun die mehrere Stimmen wider Verhoffen disem ein mehrers einraumten, so wollte er rund dawider protestirt haben, damit dem Reich und dessen Ständen kein solch schweres Nachtheil und Eingang zugezogen würde. Wie dann auch 3.) auf den Fall, wann sich der Kayser widrig resolvierte der Weeg zu replicieren abgeschnitten wäre. Er Chur = Sächsische behalte sich deßwegen das Recht zu replicieren auf alle Fälle bevor und sein Churfürst sey fest entschlossen, wann man schon auf disem Deputationstag zu dergleichen Reichsschluss aus unnötiger Furcht nicht schreiten wollte, darauf zu beharren, daß der Amnistie = Punct und die Restitution der Evangelischen, besonders aber des Herzogthumbs Würtemberg der erste seyn und ehe und bevor zu keinem Friden geschritten werden sollte. Und möge man sehen, welcher um einiger Klöster willen länger Krieg haben wollte. 4.) Weil man zu Regenspurg das Reichsgutachten im Amnistie = Puncten als einen Reichsschluss gegeben, so könne man jetzo darüber um so weniger Bedenken haben, dessen effectum suspensivum wieder durch ein Reichsgutachten aufzuheben, als man bißher in der That erfaren, was für Schaden das Reich durch solchen und den deßwegen so hitzig fortgeführten Krieg empfunden hätte, wie dann 5.) die Nothwendigkeit erfordere die Ursachen dises Gutachtens nicht nur in einem Anhang, wie die Catholische wollen, vorzulegen und es erst auf die Bedingung auszusetzen, wann es dem Kayser gefällig sey. Dise Gründe vermochten gleichwohl die Catholische von ihrer Meynung abzugehen, zumahlen sich der Chur = Sächsische verlauten liess, daß die Evangelische ein für allemahl die ihre restituiert haben wollten oder man möge sehen, wie es gehen werde. Worauf der Chur = Maynzische Gesandte von Schwalbach antwortete: Lasset uns um Gottes willen keinen Religions = Krieg anfangen. Wir haben Krieg genug gehabt und wollen jetzt keinen mehr haben. Und der Chur = Cöllnische setzte hinzu, daß die Gründe in dem Würtembergischen Schreiben an die Deputation und in diser Gesandten Vortrag allzuwichtig gewesen, alß daß er denselben hätte widerstehen können.

§. 39.

§. 39. 1643

Bey disen so günstig anscheinenden Aspecten wollte nun Herzog Eberhard den gewissesten Weeg erwählen und befahl seinen Gesandten wohl zu unterbauen, daß in dem künfftigen Reichs-Gutachten der Würtembergischen so beträchtlichen Restitution namentlich und ausdrücklich gedacht und daß es in geist- und weltlichem ohne einige Bedingung in seinen ehmaligen Stand und Besitz hergestellt, wie auch, daß dem Kayser ein modus exequendi an die Hand gegeben würde. Er hatte gute Ursach solches zu begehren, weil der Costanzische Gesandte zwar nicht ungeneigt zur Entkräfftung des effectus suspensivi war, aber solches nur auf die weltliche Rechte über die Würtemb. Klöster einschränken wollte, indem er wegen des geistlichen, vermuthlich der zu den Clöstern gehörigen weltlichen Güter und Einkünfften, welche von den Ordensgeistlichen aufgezehrt würden, als O d narius seinen untergebenen nichts zu Nachtheil eingehen könnte. Dann der Herzog suchte nichts anders, als allen andern Ständen in der Amnistie und Widereinsetzung in alle geist- und weltliche Rechte gleichgehalten zu werden, wie der klare Buchstabe der in das Reich verkündeten Amnistie lautete, worauf er auch beharrte. Namentlich aber seiner in dem Gutachten zu gedenken, wollte Schwürigkeiten finden, in dem sowohl des Sächsischen, als Bayrischen Gesandten Absehen nur allein dahin gerichtet war auf dem Buchstaben des letztern Reichs-Abschieds zu bestehen und die alleinige suspensionem effectus wegzuraumen. Das Schicksal der unter Beschwerungen ausgesöhnten wäre dardurch lauter und klar entschieden und habe bißher jedermann geglaubt, daß Würtenberg vorzüglich unter denjenigen verstanden werden müsse, welche der uneingeschränkten Amnistie geniessen sollten. Welchemnach gar nicht nöthig sey, dessen jetzo mit Namen zu gedenken. Niemals hatte sich Chur-Sachsen so herzhafft für die Glaubensgenossen offentlich erklärt, als oben gemeldet worden. Das Feur erkaltete aber schon wieder und die Zaghafftigkeit nahm wieder die Oberhand ein. Dann der Gesandte gab den Würtenbergischen zu verstehen, daß, wann sie auf ihrem Begehren des Herzogs so ausdrücklich zu gedenken beharrten, es bey den häckelichten Catholischen Ständen, insonderheit bey Cölln und Bayern das Ansehen gewinnen dörffte, als ob etwas verdächtiges darunter verborgen seyn müsste. Es würden ohnehin am Kayserl. Hof noch Leute seyn, welche erst Anlass nehmen würden dem Herzog noch Schwürigkeiten zu machen, da ohne das namentliche Angedenken niemand zu finden seyn dörffte demselben etwas in den Weeg zu legen. Und eben so unräthlich wurde erachtet eines modi exequendi Anregung zu thun, weil auf dise Weise nur ein unnöthiger Auffenthalt entstehen dörffte, da der Herzog bey vorhandenem Reichsschluss sich der noch in fremden Händen befindlichen Güter selbst bemächtigen konnte. Diser fand aber sicherer zu seyn, wann ihn der Kayser selbst wieder einsetzte.

1643 te, indem seine ausgestellte Reversalien dadurch aufgehoben würden und bey der Selbsthülfe viele Gefahr zu besorgen wär. Er befahl deßwegen, daß seiner zwar nicht directe, doch per indirectum namentlich gedacht werden könnte, daß nemlich der Fränkische Krayß und der Herzog von Würtenberg um die purificationem Amnistiæ eingekommen und die deputati derselben Gründe so überzeugend befunden, daß sie solche dem Kayser rathen müssten. Weil aber der Herzog in seinem Schreiben und in dem Vortrag seiner Gesandten auch auf die Zulassung der Fürstlichen Gesandten mit vollkommenem Recht der Stimme sein Augenmerk mit dem Fränkischen Krayß genommen hatte, so entzweyete sich das Churfürstl. Collegium mit dem Fürsten-Rath abermahls und beede übergaben ihre Gutachten besonders den Kayserlichen Commissarien.

§. 40.

Den 10. Augusti wurde von dem Churfürstl. Collegio der einmüthige Schluss abgefasst und dem Kayser durch den Weeg eines Reichsschlusses die Aufhebung der suspensionis effectus Amnistiæ ohne fernere Einschränkung angerathen und bey dem Fürstenrath durch die Mehrheit der Stimmen. Und man hatte die beste Hoffnung, daß der Kayser sich solches auch gefallen lassen werde, zumahl weder die Kayserliche Commissarien, noch die Oesterreich- und Burgundische Gesandte das geringste widersprochen hatten. Der Herzog drang auch soweit durch, daß seiner durch des Chur-Mayntzischen Raygerspergers Gefälligkeit namentlich zu etlichen mahlen in dem Gutachten gedacht wurde. Beynahe hätte aber der sonst für das Hauß Würtemberg wohlgesinnt geschienene Lüneburgische Gesandte disen Schluss gehindert, indem er wider Vermuthen von dem verkehrten Gedanken ergriffen worden, daß man das ganze Amnistie-Wesen auf die allgemeine Fridens-Tractaten verschieben sollte, weil er sich die Hoffnung machte alle deßfalls sich ergebene Schwürigkeiten daselbst leichter zu erheben. Der Gedanke war um so sonderbarer, als noch ungewiß schiene, ob die verabredete Fridenshandlung ihren Fortgang haben dörffte, weil sich bey der übergrossen Verwirrung leicht etwas unerwartetes ereignen können, welches alle gehabte Hoffnung abzubrechen vermögend gewesen wär. Wunderlich war es und unverantwortlich, daß, da die Catholische selbst zur Aufhebung der suspensionis effectus Amnistiæ geneigt waren, die Evangelische das Werk erst auf Tractaten verweisen und den Herzog nebst so vielen tausenden in Angst und Noth steckenden Unterthanen zu Grund gehen lassen wollten, zumahl derselbe jederzeit vertröstet worden, daß, wann Braunschweig sich von den beeden Kronen Franckreich und Schweden absonderte, wie auch geschehen, seine Restitution unfehlbar geschehen würde. Man beobachtete auch hernachmals bey den Osnabrügischen Fridenshandlungen, daß diser Gesandte viele Verwirrung angerichtet habe. Gewiß war aber der Herzog zu Hauß in dem grösten Gedräng wegen der noch im Herzogthum befindlichen Weimarischen und Bayrischen

rischen Völker. Mit den letztern war er ohne alle Proportion belegt und die Lieferungen zu den Völkern, welche die Weimarische von dem Herzogthum abtreiben sollten, 1643
nahmen kein Ende. Der Herzog musste von jedes geringsten Officiers Willen abhangen und der Unterthanen Haab und Gut war dem gemeinen Soldaten zum Raub überlassen. Und obschon jedermann dem Herzog zur baldigen Restitution seiner Lande glückwünschte, so stunden dennoch solche Besorgnussen noch in dem Weeg, welche dieselbe noch sehr weit entferneten. Dann der Churfürst von Sachsen hatte vor Abfassung des gedachten Reichsschlusses (g) den 24. Julii durch ein widerwärtiges Schreiben dem Kayser ganz verkehrte Gesinnungen beygebracht. Auf der einen Seite unterstützte er das Reichs-Gutachten, daß der Kayser demselben mit Aufhebung des effectus suspensivi beytretten, und mit fürdersamster Restitution derjenigen, welche ihn inständig und mit vielen Fürbitten begleitet darum angiengen, den Friden befördern wollte, weil die fremde Kronen dadurch alles Vorwands und Beschönung ihrer Waffenführung entblösst oder doch zu deutlicher Eröffnung ihres Begehrens veranlasst würden. Aber disem gerad entgegen machte er den Einwurff, wordurch dises wohlgemeynte Gutachten scheitern musste, daß
„ durch Genehmigung desselben, wie er gar gern bekennen müsste, der Kay. May.
„ wenige Materie zum tractieren bey den Fridenshandlungen in Händen bliebe. (h)
„ Die Erfahrung habe auch bißher hell an den Tag gelegt, daß, wann gleich Ihre
„ May. einem oder anderm in fremden Bund gewesenen Stand zu Land und Leuten
„ völlig restituiert und dardurch der Kronen Vorwand, als ob sie ihre Waffen zu diser
„ Restitution führten, in der That aus dem Weeg geraumt, doch die Kronen zu Erweisung
„ ihrer angerühmten affection und Werkstellung ihres Vorgebens weder einigen Ort
„ des Reichs dagegen zuruckgegeben, noch die Waffen jemals abgelegt, sondern von
„ Tag zu Tag hefftiger fortgesetzt haben. Wird auch die Zeit öffnen, was sie nach er-
„ theilter völliger Amnistie und restitution thun werdent. Man konnte sich bey solchem Betragen auf Chur-Sachsens Worte und Werke nicht verlassen, welches offentlich warm, und heimlich des Kaysers Gunst beyzubehalten kalt aus dem Mund und Feder gehen liesse. Ingleichem liess die Erz-Herzogin Claudia wider die Würtemb. Restitution bey der Deputation eine Protestation den 22. Augusti einlegen, daß ihro die Grav- und Herrschafften Achalm, Hohen-Staufen und Blaubeuren unter dem Schein der aufgehobenen suspensionis effectus entzogen werden könnten. Dise seyen aber dem Hauß Würtenberg gar nicht wegen einiger Kriegshandlung, noch wegen eines verwürkten Verbrechens abgenommen, sondern der Oesterreichischen Vormundschafft

(g) vid Beyl. num. 23.

(h) Und dannoch haben die Münster und Osnabrügische Tractaten gezeigt, daß nach geschlossener Amnistie viele Materie übergeblieben, den Friden schwer zu machen.

1643 schafft als dero unwidersprechlich zugehörige Güter in der Kayserl. Resolution vom Jahr 1636. und des Herzogs Reversalien vom 14. Octobr. 1638. vorbehalten worden. Und endlich musste der Herzog besorgen, daß, weil des Guebrients Armee durch des Herzogs von Enguien Völker verstärkt worden, dise zu der Weimarischen stossen und wieder in das Herzogthum Würtenberg einbrechen dörfften, da dann die Klosters-Inhaber in demselben, wie vormals geschehen, wieder Schutzbriefe suchen und sich nicht allein in dem Besitz der Klöster neuerdings handhaben, sondern auch bey künfftigen Fridenshandlungen von der Kron Frankreich mit des Hauses Würtemberg und des ganzen Evangelischen Wesens unwiderbringlichem Schaden geschützt werden könnten.

§. 41.

Entzwischen hatten ohnehin den 13. Julij dise Ordensleute und insonderheit die von ihnen als Verwalter aufgestellte Jesuiten Klagen an dem Kays. Hof angebracht, daß ihnen der Herzog wegen des Unterhalts der Evangelischen Prediger ihre Einkünfften mit Arrest beschlagen lassen. Sie wendeten sich zugleich an den Churfürsten von Bayern, dessen Gewissen von disen Ordensleuten vollkommen eingenommen war. Ihrer Art nach hatten sie auf ihr Gewissen genommen denselben mit offenbaren Unwarheiten zu hintergehen und der Churfürst warnete auch den Herzog so, daß man dise Ränke deutlich bemerken konnte. Am Kayserlichen Hof wusste man die Weise ihre Klagen vorzubringen aus der Erfarung besser, weßwegen ein ganz gemässigtes Schreiben schon vom 20. Julij einlief, worinn der Kayser zwar den Herzog auch erinnerte dises Zwangmittels sich nicht zu bedienen, aber auch den Ordensleuten ernstlich befahl den Predigern ihre Besoldungen und Unterhalt zu reichen, weßwegen der Herzog zwar dankte, aber wegen des erstern sich zugleich entschuldigte, weil seine Unterthanen von ihrem sauren Schweiß den Zehenden und Gülten reichten und die Ordensgeistliche so unverantwortlich handelten und die Seelen pflaglos stellten. Dann die Clöster seyen von Alterohr schuldig gewesen jährlich ein nahmhafftes an Geld und Früchten an die geistliche Verwaltungen zu liefern, dessen sich dise Ordenspersonen waigern und den Herzog disen armen bedrangten Kirchen- und Schuldienern um so mehr seine Hülfe angedeyhen lassen müsse, als sich jene darzu schuldig zu seyn bekennen, aber durch unnöthige Processe nur die klagende Prediger umtreiben wollen. Eben damahls kame auch eine sehr weitläufftige gedruckte Schrifft zum Vorschein unter dem Titul: Considerationes super Voto Amnistico Francofurti nuper 22. Augusti emisso, prout & in quantum illud juxta quorundam consulentium mentem ad Illustriss. Ducem Wirtenbergiæ restitutaque in illa Cœnobia extenditur. Cum licentia superiorum Viennæ Austriæ Typis Matthæi Cosmerovii in aula Coloniensi Anno 1643. Die Gründe

der

der Reichs-Deputierten und Herzog Eberhardens Betragen wurde auf das ge- 1643
hässigste behandelt und auf allen Seiten machte dise Schrifft grosses Aufsehen.
Zu Wien aber wurde sie sehr wohl aufgenommen. Dann dem Kayser wollte das Gutachten der Frankfurtischen Deputation gar nicht gefallen und es verursachte an disem ganzen Hof eine ungemeine Bestürzung. Man verspürte nicht undeutlich, daß das Chur-Fürstlich-Sächsische Schreiben einen grossen Eindruck daselbst in die Gemüther gemacht habe. Herzog Eberhard schickte deßwegen seinen Regierungs-Rath Mylern von Ehrnbach an disen Hof und den von Frankfurt zuruckgekommenen Varnbüler auf den Crayßtag zu Ulm, weil der Kayser eine Contribution an den Fränckischen und Schwäbischen Krayß von 100. Römer-Monaten ausgeschrieben hatte, und die Bayrische Armee abermahl die Winter-Quartier in dem Herzogthum nehmen wollte, ungeacht dieselbe in disem Jahr nur an Erpressungen weit über 200. Römer-Monate gekostet, der Soldat die Ernde selbst geschnitten und der Unterthan dessen ungeacht eine grosse Menge an Proviant zu den Armeen liefern müssen. Myler sollte sowohl wegen disen Bedruckungen, als auch wegen der Restitution Vorstellungen thun. Sie fanden aber kein Gehör. Die Bayrische Völker rückten ungefragt ein, wohin sie wollten. Man sahe am Kayserl. Hof mit eyfersichtigen Augen das Verfahren des Churfürsten an und der von Questenberg liesse sich gegen dem Myler vernehmen, der Kayser habe alle seine Kleinodien zu Aufbringung Gelds angegriffen und den Soldaten gegeben, weßwegen ihm unmöglich falle den Krieg länger auszuhalten. Hingegen Bayern führe den Grundsatz alle Beschwerden auf seine Nachbarn zu legen und sey wunderlich, daß diser Churfürst nichts in seinem Lande leyden wolle, ungeacht der Kayser selbst die seinige nicht verschone. Wegen des Reichsgutachtens aber berichtete diser Gesandte, daß der Kayser sich des Caroli V. Sprichwort errinnere: ubi concedere difficile & denegare periculosum est, ibi differre remedium est. In disem Entschluss verwiese er das ganze Amnistiewesen an die allgemeine Fridenshandlungen nach Münster und Osnabrügg. Und ein vornehmer Kayserl. Staats-Minister bediente sich des Ausdrucks des Chur-Sächsischen obangeführten Schreibens. Wann man sich vor den Tractaten alles begebe und einwillige, wie es vor disem Krieg gewesen, was man dann bey den Universal-Tractaten nachlassen könne oder für Vortheile in der Hand habe?

§. 42.

Zu allem Glück bekamen die Kayserliche und Bayrische Waffen eine günstige Wendung. Dann nachdem die Weimarische Armee durch den Graven von Guebrient verstärkt worden, so wurde beschlossen sich der Stadt Rotweil zu bemächtigen. Dise Arbeit kostete vielen Soldaten und dem Guebriant selbst das Leben. Dennoch wurde

1643 sie den $\frac{8}{18}$. Nov. durch Accord eingenommen und Prinz Friderich von Würtenberg als Commmendant mit seinem Regiment dahin gelegt. Die Französische und Weymarische Armeen zogen sich hierauf nach Tuttlingen in der Absicht einer Ruhe zu geniessen. Sie glaubten sicher zu seyn, als sich der Herzog von Lothringen, Grav Hatzfeld und Mercy bey Balingen conjungierten und nach Sigmaringen giengen. Weil diese ihre Bagage gegen Ulm zuschickten, so meynten die Weymarische, daß der Feind die Bayrische Lande zu decken gleichen Weeg nehmen würde. Sie waren wegen eines Angriffs unbesorgt. Die meiste und vornehmste Officier nebst der Artillerie befanden sich zu Tuttlingen als ungefähr die Bayrische und Kayserliche Völker vor diser Stadt unter Bedeckung eines fallenden starken Schnees erschienen, sich der vor der Stadt gestellten Artillerie unversäumt bemeisterten, die Stadt selbst sogleich umringten, daß keine Hülfe mehr erfolgen könnte, und die zu Möringen befindliche Franzosen theils tödeten, theils gefangen nahmen. Der Weimarische Verlust war beträchtlich, indem man 7000. Gefangene zehlte ohne die Todte zu rechnen. Dise Niderlage hatte auch sogleich die Eroberung der Stadt Rothweil zur Folge, indem zwar die Officiers freyen Abzug erhielten, die gemeine aber sich unter die Bayrische unterstossen lassen mussten. Der Prinz that anfänglich tapfere Gegenwehr und man behauptete durchaus, daß wofern er entweder nur die gerinste Hoffnung zu einem Entsatz gehabt oder keinen Mangel an Pulver vermerkt hätte, die Uebergabe nicht so leicht erfolgt wär (i). Durch disen Sieg wurden Herzogs Eberhards Feinde stolz, daß seine gehabte Hoffnung scheitern und er selbige nur noch auf die künfftige ungewisse Fridenshandlungen gründen musste. Die Klosters-Inhaber wurden so muthig, daß sie den 12. Dec. bey dem Reichs-Hof Rath Ladung und Proceß ex L. Diffamari begehrten, damit demselben auferlegt werden möchte, alle wider dise Prälaten habende Ansprachen rechtlich in petitorio auszuführen in der gänzlichen Zuversicht die ganze Kloster-Sache aus dem Prager-Friden und der allgemeinen Amnistie auszuziehen, damit es das Ansehen gewinnen könnte, als ob dise Sache nicht aus der Ursache des Kriegs, sondern ex capite Justitiæ herrührte. Die in dem Schreiben des Herzogs an die Reichs-Deputation angeführte Gründe hatten aber gleichwohl vermuthlich auch am Kayserl. Hof so starken Eindruck, daß sie kein sonderliches Gehör fanden, zumahl der Churfürst von Bayern darauf beharrte, daß die Amnistie unaufhältlich vollzogen werden müsste, obschon der Churfürst von Maynz an den Kayser geschrieben hatte, daß nicht nöthig sey der Deputation Reichs-Schluss zu genehmigen, weil es nur ein Gutachten sey. Diser Churfürst hatte aber vom Pabst ein Schreiben erhalten, worinn er ersucht worden ja nicht zuzugeben, daß einige geistliche Güter den Evangelischen, als Ketzern, zum Nachtheil der Kirche in Händen gelas-

(i) Theatr. Europ. part. V. pag. 191. seq. Puffend. rer. Suec. lib. XV. §. 34.

lassen würden, wie die Frankfurtische Deputation beschlossen habe (k). Nun hat- 1643
te die Königin Christina von Schweden schon den 5. Aug. an die verwittibte Land-
grävin von Hessen ein Schreiben abgehen lassen, daß, weil das Römisch Reich nicht beruhigt werden könnte, es würde dann der Pragerische Fride gänzlich aufgehoben und alle und jede, insonderheit aber die Evangelische Stände in Religions- und weltlichen Sachen in ihre alte Freyheiten gesetzt und aber gleichwohl zu besorgen stünde, daß ein und anderer Evangelischer Stand theils aus Furcht, theils andern Rucksichten für seinen eigenen Wohlstand wenig bey den Tractaten sprechen dörffte, da dann die Kron Schweden, wann sie von den Ständen verlassen wär, ihren Endzweck allein schwerlich erhalten könnte, so ersuchte sie die Landgrävin alle Stände, welchen etwas an den Fridenshandlungen und ihren Freyheiten und Vorzügen gelegen, zu ermuntern, daß sie für ihre eigene Sache selbst auch unter ihrem Königlichen und Landgrävlichen Beystand sprechen und die gemeinnützige Absicht befördern sollten. Dises Schreiben schickte die Landgrävin unterm 30. Octobr. Herzog Eberharden zu mit der Ermanung dessen Inhalt zu befolgen. Er erhielt aber auch bald darauf von den Schwedischen Bevollmächtigten Gesandten ein Schreiben, worinn er ersucht wurde Gesandte zu den Fridens-Tractaten abzuordnen, indem sie ihm die sichere Geleitsbriefe zuschickten. Sie warneten ihn aber zugleich sich durchaus in keine besondere Tractaten einzulassen (l), indem dise Kron den festen Entschluss gefaßt habe einen allgemeinen sichern Friden in dem Teutschen Reich zu behaupten. Dem Herzog war solches erwünscht, weil er hoffte, daß die Frankfurtische Deputation ein Ende nehmen würde, welche der Kayser nur zu dem Ende fortgesetzt haben wollte, damit die Teutsche Fürsten und Stände viel eher dise, als die allgemeine Tractaten beschicken möchten (m).

§. 43.

Weil nun dem Herzog an Besuchung diser Tractaten alles gelegen war, er aber die darzu erforderliche Unkosten nicht aus seinen Einkünfften erschwingen konnte, das ganze Land hingegen aus disen Verschickungen eben so wohl einen Vortheil hoffen konnte, so beruffte er wieder die beede Landschafftliche Ausschüsse zusamen. Die Universität Tübingen und das Theologische Stipendium waren ihrem Umsturz nahe. Die Kirchen und Schuldiener litten harten Mangel an ihrem Unterhalt.

(k) Gärtners Westphäl. Fridens-Canzley. part 2. num. 25. pag. 66.

(l) Beyl. 24. Puffend. rer Suec. d. l. §. 53.

(m) Gärtners Westph. Frid. Canzl. part. 1. n. 327. pag. 679.

1643 Der Accis, als das fast einige Mittel immerzu einen baaren Pfenning zu Bestreitung der Gesandschafftskosten in Bereitschafft zu halten, war aufgehoben. Die Canzley-Verwandten schienen wegen grossen Ausstands an ihren Besoldungen schwürig zu werden, weßwegen die Noth auf allen Seiten auf den Herzog eindringen wollte. Es zeigte sich deutlich, daß die nothwendigste Geschäffte und Gesandschafften zu grossem Nachtheil des Herzogthums bey nahe unterbleiben mußten. Er verlangte demnach ernstlich, daß die Landschafft ein für allemahl immerzu mit einer Baarschafft gefasst seyn und ohne den geringsten Auffenthalt in Ermanglung des Accises andere nöthige Mittel ausfinden sollte, welche Baarschafft aber zu nichts anderm, als zu ihrer Bestimmung angewendet und übrigens als ein geheiligter Schatz aufbewahrt werden sollte. Andere Fürsten und Stände hätten auch durch die Noth gedrungen zu ungewöhnlichen Mitteln greiffen müssen, weil dise keinem Gesetz oder Vertrag unterworfen sey, indem sonsten ohne dise ausserordentliche Mittel alles und mit demselben auch die Verträge, Freyheiten und Gesetze zu Grund gienge. Es ereignete sich aber ein Mißverständnus zwischen den beeden landschafftlichen Ausschüssen und den nicht darzu verordneten Städten und Aemtern, indem dise auch den landschafftlichen Berathschlagungen beywohnen wollten, weil sie auf erstere den Verdacht geworffen hatten, als ob sie dem Herzog ohne habende Vollmacht mehrers verwilligten, als ihnen gebührte, sich demnach grössern Gewalts anmasseten und die Austheilung der Umlagen nicht nach den Umständen jedes Amts machten. Diser Umstand nöthigte den Herzog den vorhin ausgeschriebenen Ausschusstag in eine allgemeine Landesversammlung zu verwandlen. Das Maulbronner Kloster-Amt ziehet hier die Aufmerksamkeit jedes der Sachen kundigen Lesers wegen seiner sorgsamen Einsicht und Treue gegen dem Hauß Würtemberg auf sich. Dann es schickte einige Abgeordnete ab aus Beysorge, daß in künfftigen Zeiten dessen Ausbleiben an dessen Sitz und Stimme nicht nachtheilig werden könnte oder für einen Ungehorsam ausgerechnet werden möchte. Es beklagte sich aber sehr über seinen betrübten Jammerstand, indem es nicht nur seinem Prälaten eine Schatzung zahlen, sondern auch seinen Antheil an Contributionen zur Landschafft einschicken und sich mit gedoppelter Ruthe straffen lassen müßte, ungeacht es das Unglück habe, daß bey allen Durchzügen die Völker durch dasselbe geführt würden und fast gar nichts im Amt angeblümt werden könnte und der Prälat seinen Unterthanen alles hinwegnehme. Die übrige Closter-Aemter waren auch beruffen, aber ich finde nicht, daß sonst eines erschienen wär. Die abermalige Quartiere verursachten ein allgemeines Weheklagen und die Unterthanen waren meistentheils im Begriff Hauß und Hof zu verlassen und der Herzog sahe keine Hoffnung vor sich in seinem Begehren durchzudringen. Die ganze Schuld lag auf den Generalitäten und Commissarien, welche keinen Vorstellungen Gehör geben wollten, ungeacht der Churfürst von Bayern versprochen hatte das Herzogthum nicht über

über sein Vermögen zu beschweren und die Austheilung der Quartiere dem Herzog zu überlassen, welchem aber nicht nachgelebt wurde. Das Nürtinger Amt hatte an diese Commissarien schon 700. Schöffel Dinkel geliefert und nun sollte es noch 1600. Schöffel abtragen. Man sahe demnach einer grossen Theurung entgegen, welche aber gleichwohl abgewendet wurde. Die viele erforderte Beyträg und die Schwürigkeit bey so zerrüttetem Zustand des Lands die Mittel darzu auszufinden verzögerten disen Landtag bis zu Ende des Martii des folgenden Jahres, da auch den 21. Martij noch von dem grossen Ausschuss die Vorstellung gemacht wurde demselben zween Prälaten zuzuordnen, damit gleichwohl, obschon die Clöster von Catholischen Aebten besetzt wär, dennoch das Herkommen beybehalten würde. In welcher Absicht derselbe Joseph Schlotterbecken, damahligen General- und Special-Superattendenten zu Marpach und Wendel Bülfingern Stadtpfarrern zu Nürtingen erwählte und des Herzogs Genehmigung erhielte. 1644

§. 44.

Entzwischen wurde zwar die Frankfurtische Reichsdeputation noch fortgesetzt, aber die Fridenshandlungen durch die langsame Ankunfft der Französischen Gesandten sehr aufgehalten. Der König von Dänemark sollte dieselbe vermittlen, war aber den Schweden verdächtig und dise kündeten ihm den Krieg an, damit sie dises Unterhändlers loß würden. Gleichwohl behaupteten sie, daß solches die Fridenshandlungen durchaus nicht hindern sollte und erkannten dagegen die Republic Venedig zu Unterhandlung. Indessen beschäfftigte sich der Obrist Widerhold mit Beunruhigung der Catholischen Stände in Ober-Schwaben, welche vieles Ungemach von ihm erleiden mußten. Der Churfürst von Bayern entschloss sich demselben Einhalt zu thun und die Vestung Hohen-Twiel entweder zu belagern oder doch einzuschliessen. Das letztere wurde erwählt und, weil er andern zum Vortheil keine Kosten aufwenden wollte, so forderte er solche unter Bedrohung der militarischen Execution von den Schwäbischen Evangelischen Ständen unter dem Vorwand, daß sonst die zur Blequade bestimmte Trouppen zu schanden gehen müßten. Herzog Eberhard mußte selbst monatlich 3000. fl. beytragen, ungeachtet er vorher zum Unterhalt der Bayrischen Armee wieder noch einmal soviel, als er nach der Matricul schuldig war, geliefert hatte. Beede Theile wurden dises Geschäffts müde, indem Widerhold nicht so lang eingeschlossen seyn konnte und seine Feinde mit meistens glücklichen Ausfällen immerzu allarmierte, daß sie ein Ende diser Blequade wünschten. Um sich derselben zu entledigen nahm man Zuflucht zu Tractaten, welche ihm von der Erzherzogin Claudia durch den Commendanten zu Costanz, Obristen Johann Gaudenz von Rost und dem Obrist Eschern, wie auch von dem Bischoff von Costanz durch seinen Thumb-

Dechan-

1644 Dechanten Joh. Jacob von Brastberg im Maymonat anerbothen wurden. Man bothe ihm grosse Geld-Summen an ihn zu gewinnen. Man führte ihm den schlechten Zustand des Herzogthums Würtemberg zu Gemüth und die Annehmlichkeit der Ruhe und des Fridens. Man versprach ihm Beförderung und schilderte die Falschheit der Franzosen. Ueber dises erbothe man sich, daß die Vestung nebst allen Aemtern des Lands, wie es vor der Nördlinger Schlacht gewesen, dem Herzog abgetretten werden sollten, nur 4. Clöster wurden ausgenommen, welche man behauptete vor dem Passauischen Vertrag nicht zum Herzogthum gehört zu haben. Der Widerhold sollte auf der Vestung bleiben und nur einen zugeordneten Commendanten neben sich haben. Die Besatzung solle auf 50. Mann herabgesetzt werden, und Widerhold aller Contributionen sich enthalten und sich ganz neutral bezeugen, dagegen ihm der Churfürst zum Unterhalt der Vestung monatlich 1000. fl. bezahlen und ihn gegen die Cron Frankreich unterstützen wollte (n) Alle Vorstellungen fanden aber keinen Eingang in das Gemüthe dieses treuen Dieners, sondern er wiese sie mit der kurzen Antwort „ab, daß man ihm zwar auf zerschiedene Weise zugesetzt und um die ihm anvertraute „Vestung gebuhlet habe, er aber seinem Herrn getreu zu dienen begehre, welches an„dere auch thun sollten. Insonderheit habe einer ein übeles Mittel gebrauchen wo„len, worauf er wenig halte. Wegen der Franzosen wisse er wohl, wie weit ihnen „zu trauen sey. Er lasse aber solches an seinen Ort gestellet seyn. Das Mittel, „welches ihm durch den Stadtschreiber zu Stein am Rhein vorgeschlagen worden, „hingegen sey eben dasjenige, warum er bißher seines Gegentheils Feind gewesen „und hoffe er den Herzogen von Würtenberg ihr Land durch dasselbe wieder zu be„kommen. Wie man aber in demselben hause, so plage er diser Feinde Orte eben„mässig, wie er könne. Bey diser standhafften Antwort des Widerholden beruhete es, biß derselbe bald darauf bey einem vorgenommenen Straif 80. für die Republic Venedig geworbene Reuter überfiel, einige nidermachte, die andere zerstreute und 40. gefangene nebst 70. gesattelten Pferden und einer schönen Beute auf die Vestung brachte. (o) Dise wieder in die Freyheit zu setzen, versuchte man einen andern Weeg und bedeutete ihm nochmalu, daß man gar nicht gemeynt sey die Vestung dem Herzog zu entziehen, sondern vielmehr, daß ihm dieselbe zu Handen gestellt werden sollte. Es könnte auch gar leicht dahin gerichtet werden, daß man nicht nur die dem Herzog entzogene obere Aemter zum Unterhalt der Vestung, sondern auch in seiner Maaß das ganze Land wieder abträtte. Widerhold wusste, daß man an einem allgemeinen Friden arbeitete und hielte dafür, daß man den Ausschlag diser Tractaten erwarten müsste. Gleichwohl gab er vor, daß er dem gemeinen Wesen zum Besten nichts abgeschlagen haben wollte,

(n) Theatr. Europ. d. l. pag. 409.

(o) Theatr. Europ. d. l. pag. 328.

te, wann man ihm nachstehende Puncten eingehen würde, daß man ihm 1.) bewilligte 1644
Herzog Friderichen, welcher in Weymar. Diensten stünde, in diser Sache zu Rath
zu ziehen, weil er ohne dessen Wissen und Willen nichts zu thun gesonnen sey. 2.) daß dem regierenden Herrn Herzog Eberharden und dessen Brudern Herzog Friderichen, als Evangelischen Fürsten, das ganze Herzogthum, nichts ausgenommen, wie es ihr Herr Vater Herzog Johann Friderich besessen, wieder eingeraumt und des Prager-Friedens nicht gedacht, sondern selbiger abgethan, 3.) die vier obere Aemter zum Unterhalt der Vestung, wie es zuvor gewesen, überlassen, 4.) die Jesuiter ausgeschafft und an ihre Orte, wohin sie gehören, verwiesen, wie auch alle Stiffter und Klöster in vorigen Stand gestellt, 5.) die Strittigkeiten zwischen Oesterreich und Würtenberg gänzlich aufgehoben, 6.) alle Kayserl. und Bayrische Besatzungen aus dem Land abgeführt und endlich 7.) dasselbe in eine unumschränkte Neutralität gesetzt werden solle. Widerhold setzte aber auch noch einige Puncten hinzu, welche seine eigene Person betraffen.

§. 45.

Ehe ich den weitern Fortgang diser Tractaten berühre, muß ich wegen der Jesuiten noch einige Nachricht geben, welche dise Widerholdische Vorschläge erleutern. Dann dise Ordensleute hatten weder vor, noch nach dem Religions-Friden jemah's einen Schuh breit Lands in dem Herzogthum besessen. Nichts destoweniger suchten sie in diesem fruchtbaren Land einzunistern und die Stiffter nebst den Frauen-Klöstern zu haben. Zu einem Sieges-Zeichen des von den Jesuiten unterdrückten Herzogthums Würtenberg wollten sie ihrem Ordens-Stiffter und Patronen Lojola jährlich 12000. fl. nach Rom liefern. Der Kayser hatte zwar denjenigen Orden, welchen dise Stiffter vor der Reformation einverleibt waren, dieselbe wieder eingeraumt, aber die Pröpste nahmen ihren Sitz nicht daselbst, sondern liessen solche durch sogenannte Administratores und Vicarios aus dem alleinigen Jesuiter Orden verwalten, welche sich unterstunden sich der den Stifftern nicht gehörigen Pfarrkirchen anzumassen, der fürnehmsten Evangelischen Theologen, welche in denselben das Predigamt geführt, Grabmäler wegzureissen, neue Altäre aufzurichten und andere Neuerungen vorzunehmen. Der Universität Tübingen waren unter Herzog Christophs Regierung von den Propstey-Gefällen zu besserer Unterhaltung der Gottesgelehrten Lehrer, worunter der Propst selbsten einer seyn sollte, einige einverleibt. Dise Gefälle entzog aber des neuen Catholischen Propsts Grav Graßen Vicarius D. Albrecht Faber, ein Jesuite, der Hohen Schul und machte derselben die collationes graduum & honorum scholasticorum strittig, indem er auf dises Recht solche Ehrenstellen zu vergeben als des Propsts Amts-Verweser Ansprach

1644 te, welches der Hohen Schul den Untergang drohete. So hart aber dise Bedingungen in den Augen des Hauses Oesterreich und des Churfürsten von Bayern schienen, so machten die Unterhändler Hoffnung, daß alle dabey befindliche Schwürigkeiten gehoben werden könnten. Der Obrist Widerhold gab sogleich durch den obgedachten Stadtschreiber von Stein am Rhein dem Herzog von disem Vorgang vollkommene Nachricht, als sich zugleich ein Bayrischer Gesandter anmeldete, welcher auf Beschleunigung diser Tractaten drang und nicht zu weichen Befehl hatte, bis Herzog Eberhard einige Räthe nach Hohen-Twiel abordnete, mit welchen er selbst dahin reysen sollte. Nun wusste sich der Herzog nicht zu rathen, weil ihm solche Uebereylung Verdacht erweckte und er sich erinnerte, daß sich Widerhold hiebevor die Vestung an Oesterreich abzutretten so hartnäckig geweigert hatte und auch dermalen kein anders erwartet werden konnte. Damit ihm aber nicht beygemessen werden möchte, als ob er seines theils zur Beruhigung des gemeinen Wesens und insonderheit des Schwäbischen Krayses etwas unterlassen hätte, schickte er einige seiner vertrautesten Räthe an die Bayrische Generalität Dero Gesinnung zu vernehmen, wie man dise heylsam vermeynte Absicht erreichen könnte. Dise hielt nun für den besten Weeg jemanden an den Commendanten der Vestung Twiel abzuordnen und seine fernere Erklärung zu vernehmen. Die Würtembergische Räthe, nemlich der Haußhofmeister Anton von Lützelburg und D. Joh. Fridrich Jäger reyssten, also in Begleitung des Chur-Bayrischen General-Commissarien Bartholomä Schäffers dahin, wo endlich den 21. May ein Accord auf ratification verglichen wurde, daß er Widerhold dem Herzog die Vestung Hohen-Twiel unter der Bedingung einantworten wolle, daß 1.) solche dem Herzogl. Hauß Würtemberg auf ewige Zeiten verbleiben und von dem Erzhauß Oesterreich niemahl einige Ansprache daran gemacht werden soll. 2.) Und weil ohnehin das Herzogthum vollkommen vermög der allgemeinen Amnistie restituirt werden soll, so versicherte sich er Widerhold, daß der effectus suspensivus derselben aufgehoben und der Churfürst von Bayern solches befördern werde. Dagegen 3.) derselbe versprach alle Feindseligkeiten gleichmässig aufzuheben, doch, daß 4.) der Churfürst die noch bey den Ständen ausstehende Contributionen à 35000. fl. auf sich nehmen und sogleich 15000. fl. bezahlen, das übrige aber in Monatsfrist, bis dahin die Kayserl. und Bayrische Genehmigung erwartet werde, abtragen und solche Ausstände an die Contribuenten fordern solle, da übrigens beeden Theilen sicherer Wandel und Handel in währendem Waffenstillstand gegen einander versprochen wurde. 5.) Wurde ihm Widerholden und seiner Besatzung, auch Pfarrer und Kellern ein Pardon von dem Kayser ausbedungen und wann 6.) die Vestung belagert würde, sollte der Kayser oder der Churfürst dieselbe entsetzen und für den Kosten weder an die Vestung, noch an den Herzog einige Forderung zu machen befugt seyn. 7.) Nach der Uebergabe soll dem Herzog frey stehen die Commendanten-Stelle entweder jemand anders zu übertragen oder ihm Widerholden zu lassen und 8.) verspricht

sich

sich diser, daß alles dises unverbrüchlich gehalten werde. (p) Diser Verglich war 1644
aber gar nicht nach dem Geschmack des Kaysers und des Churfürsten. Gleich der erste Punct war anstössig. Dann eben derselbe war dem ganzen Anschlag derselben gerad entgegen, weil ihre Absicht dahin gieng, daß die Vestung nur darum an den Herzog übergeben werden sollte, damit er durch allerhand Ränke, Bedrückungen und Gewalt in seiner Unmacht gezwungen werden könnte, die Vestung an das Erzhauß Oesterreich zu überlassen. Widerhold merkte solches und war so vorsichtig die Vestung auf ewige Zeiten zu versichern. Die Ratification erfolgte demnach nicht, sondern die Bloquierung wurde wieder vorgenommen, welche aber nicht lang daurete, indem zu Anfang Augusti die Weymar- und Französische Armee die von der Bayrischen belagerte Vestung Freyburg entsetzte und dise mit grossem Verlust sich durch den Schwarzwald zuruckziehen musste. Die Feinde zogen demnach mit solcher Zaghafftigkeit von Twiel ab, daß sie ihr ganzes Lager, viele Munition und Proviant im Stich liessen und, als sie von Widerholden verfolgt wurden, noch 4. Artillerie Stücke nebst einem Hauptmann verlohren. (pp) Indessen giengen hin und her sehr widrige Gerüchte von disem Verglich, daß sich der Herzog gegen Chur-Sachsen, Chur-Brandeburg und den beeden Marggraven zu Anspach und Culmbach rechtfertigen musste, daß ihm die Hände gebunden, er selbsten in Kayserl. und Bayrischem Gewalt und weder des Widerholden, noch der Vestung mächtig sey.

§. 46.

Nun hatten indessen die Französische Gesandten von Münster aus den 6. April an Herzog Eberharden und andere Stände des Reichs Einladungsschreiben ergehen lassen, worinn sie sich beklagten, daß von den Ständen noch keine Gesandte zugegen wären, ungeacht um ihrentwillen die Waffen ergriffen und bißher geführt worden. Der Kayser masse sich das Recht Krieg und Friden zu schliessen mit etlichen wenigen an, welches gleichwohl von dem ersten Anfang des Reichs den Ständen neben ihm gehöre. Sie wollten also mit beeden handlen. Man wisse schon lang, daß das Hauß Oesterreich das ganze Europa unter seine Herrschafft zu bringen, eine allgemeine Monarchie zu errichten und die Unterdrückung der Teutschen Freyheit zum Grund zu legen suche. Dises Hauß wolle die Fürsten und Stände von dem Recht Friden zu machen ausschliessen und sich solches allein zueignen. Wofern nun dise darzu stillsitzen, seye es um die Teutsche Freyheit gethan. Dise und andere dergleichen Vorwürfe und Gründe die Stände zu bewegen, daß sie die Fridenshandlungen selbst beschicken möchten, konnten in allweg dem Kayser nicht gleichgültig seyn. Sie waren der Warheit nicht ungemäß. Dann er wollte würklich die Stände von den Haupttractaten entfernen, welches die Franzosen für ungereimt hielten und solche wichtige Gründe dagegen anführten, wel-

(p) vid. Beyl. num. 25. (pp) Pufendorf. d. l. lib. 16. §. 28.

1644 che tüchtig waren die teutsche Fürsten von der Nothwendigkeit zu überzeugen, daß ihre Gesandten den Tractaten selbst beywohnen müssten (q). Der König hatte ohnehin seinen Gesandten in einem besondern Schreiben anbefohlen, daß sie dem Herzog von Würtenberg wegen dessen Verdienste gegen seiner Crone in dessen Angelegenheiten den möglichsten Beystand leisten und ihm 3000. fl. an seiner verfallenen Pension zahlen sollten (r). Zu gleicher Zeit hatte auch die muthige Landgrävin Amalia Elisabetha von Hessen-Cassel den 30 April ein Schreiben an die noch fortwährende Deputation zu Frankfurt abgehen lassen, worinn sie derselben ihre Meynung mittheilte, wie nöthig es sey, daß die Stände selbst zum Fridenschluss mitwürketen, indem man wohl überlegen müsste, daß, wann sie dise Gelegenheit versäumten, sich dieselbe so leicht nimmermehr ereignen dörffte, und daß die Stände durch ihr Zurukbleiben und Absondern sich von dem Recht Krieg und Friden zu schliessen selbst ausschliessen und ein grosses Nachtheil zuziehen würden, zumahl die auswärtige Cronen selbst nicht ohne die Stände Friden zu schliessen sich unterwinden, sondern, wann dise nicht erscheinen wollten, die Hand von ihnen abziehen dörfften (f).

§. 47.

Herzog Eberhard war bißher noch unentschlossen, ob er es wagen sollte Gesandte nach Münster und Osnabrüg zu schicken, weil er des Kaysers Ungnade besorgen mußte, als ihn Marggr. Christian von Brandenburg durch ein abermaliges Schreiben vom 23. May. ermunterte. Dann er meldete, daß jeder Stand bey sich selbst verspüre, „ was für Beschwerden den Fürsten und Ständen zugewachsen und wie man sie auf das „ schimpflichste behandlet habe, so, daß christliche Obrigkeiten Bedenken tragen ge„ gen ihre Unterthanen und Bauren dergleichen zu unternehmen. Nichts destoweni„ ger, wann jeder dabey stillschweigen und seine Noth zu klagen Scheu tragen, mit„ hin den Friden nicht befördern wollte, so würde hernach eine Noth aus der andern ent„ springen und folglich Fürsten und Ständ und ihre Nachkommen zu Grund gehen. „ Jeder meynte, daß es in seinen Mächten nicht stünde, und weil keiner den Anfang „ machte, sondern nur einer auf den andern sähe, so würde auch die Hauptsache auf„ gehalten und verwahrloset. Weil nun ohnehin in dem letzten Reichstags-Abschied den Ständen die Fridenshandlungen zu beschicken ausdrücklich vorbehalten worden, so entschloss er sich dennoch seine Gesandte dahin abzuordnen. Solches geschahe aber erst im folgenden Jahr. Dann beynahe wäre alle Hoffnung zu den Fridens-Tractaten verschwunden, weil der Kayser den 31. May. der Reichs-Deputation zu Frankfurt durch

(q) vid. Beyl. num. 26.
(r) Beyl. 27. conf. Gärtners Fridenscanzley. Part. II. num. 343. pag. 676.
(f) vid. Beyl. num. 28.

durch seine Commissarien sein Mißfallen über das Französische Einladungsschreiben 1644
eröffnen liess, daß dasselbe zu Aufwieglung der Stände wider ihr Oberhaupt gereiche und keine andere Absicht habe, als dieselbe zu einem ausländischen fremden Schutz und Oberhaupt zu ziehen, daneben aber ihn, getreue Churfürsten, das Hauß Oesterreich und andere zu sehr an ihren Ehren angreiffe. Der Kayser ließ auch an den Herzog und andere Fürsten Beschwerungsschreiben den 14. Junij ergehen, worinn er seine bißherige Bemühungen den Friden im Reich wieder herzustellen sehr herausstriche und hingegen alle Schuld des verzögerten Fridens auf die beede Cronen Frankreich und Schweden legte, als welche letztere so gar den König von Dänemark von der Unterhandlung mit Gewalt wegzustossen feindlich überzogen habe. Die Franzosen hätten aber eine unzulässige und unvollkommene Vollmacht übergeben (t) und ein ehrenrührig und übermüthig Schreiben an die Reichs-Stände gelangen lassen den Friden von dem Reich noch länger zu entfernen, damit solches seine vorige Stärke, für welcher sich die Franzosen jederzeit förchten müssen, nimmer erlangen könnte, sondern endlich ihnen zufallen dörffte. Er erwarte aber von den Reichs-Deputierten ein Bedenken, was für eine Ahndung wider eine solche Lästerschrifft vorgenommen werden solle, zumahlen die Franzosen dergleichen Schreiben auch an solche Fürsten ergehen lassen, welche nicht mit ihnen, sondern mit dem Kayser verbündet gewesen und sich unterstanden haben auf dem Reichsboden Geleitsbriefe zu geben, mithin in die Kayserliche Rechte einzugreiffen, weßwegen er hoffe, daß der Herzog seine Treue noch ferner beweisen und solchen Schreiben kein Gehör geben würde (u). Der Herzog beantwortete dises Kayserl. Schreiben mit der grösten Behutsamkeit, daß er sich jederzeit seiner Pflicht gegen der Kayserl. May. als seinem Oberhaupt erinnern würde und das beste seyn dörffte, wann er solche anstössige Schreiben verachten und mit dem Werk selbsten durch Beförderung des Fridens dergleichen Bezüchte widerlegen wollte (w).

§. 48.

Entzwischen unterbrach gleichwohl dise Schreiben bey nahe die Fridenshandlungen, zumahl nicht nur der Kayser sich in den neuentstandenen Krieg zwischen Schweden und Dänemark mischete und disem den General Hatzfeld zu Hülfe schickte, sondern auch das Reich darein gezogen werden wollte. Dasselbe mußte aber vorher darüber vernom-

(t) Gleichwohl hatte der König seinen Gesandten aufgegeben dise Vollmachten nach dem Wohlgefallen der Kayserlichen einzurichten und sich mit ihnen zu vergleichen, weil er dises wichtige Fridenswerk nicht aufzuhalten begehre. Gärtners Fridens-Canzley. part III. n. 4. pag. 31.

(u) Dises Kayserl. Circular-Schreiben ist ganz zu lesen in Gärtners Westph. Fridens-Canzl. part. 3. n. 21. pag. 125. hier aber nur im Auszug Beyl. 29.

(w) vid. Beyl. num. 30.

1644 nommen und auf den Kraysstagen berathschlagt werden. Die redlichgesinnte suchten solches abzuwenden und Herzog Eberhard getraute sich nicht solches an die Krays-Stände zu bringen, weil er wusste, daß die Catholische durch die Mehrheit der Stimmen zu dem Krieg rathen würden, welchen er zu verhüten gedachte. Die Reichs-Deputation zu Frankfurt daurte noch fort und beschäfftigte sich noch immer mit Durchgehung der neuentworfenen Reichshof-Raths Ordnung, als den 27. Maji eine Kayserliche Resolution wegen der Amnistie daselbst ankam, welche aber weder der Erwartung der Deputierten gemäß, noch entscheidend war. Der Herzog hatte noch seinen Gesandten bey diesem Convent, bey welchem er sich über das gewaltthätige Verfahren des Abts zu Kayßheim wegen des Frauen-Klosters Liechtenstern und über der Erzherzogin Claudia unternehmende Reformation zu Göppingen beschwerte. Zur Verwunderung kam solche Klage gleichwohl zur dictatur, welches villeicht nicht geschehen wär, wofern nicht einige Catholische Ursach gehabt hätten genaue Nachricht davon zu haben, weil des Herzogs Vorstellungen auch bey ihnen einen Eindruck machten. Das Amnistiewesen war ohnehin dasjenige, worauf alle Deputierte ihr Augenmerk vorzüglich richteten. Das Churfürstl. Collegium beschloss demnach seine Einwendungen wider die Kayserl. Resolution zu machen, welches Cölln, Bayern und Sachsen für höchstnöthig anrühmten, weil 1.) die Deputierte durch so wichtige Gründe bewogen worden die suspensionem Amnistiæ anzurathen, welche theils schon zu Nürnberg und Regenspurg, theils auch zu Frankfurt auf die Bahn gekommen und welchen sie nicht widerstehen könnten. 2.) Weil nichts destoweniger der Kayser sich auf solche weder auf die eine, noch andere Weise eingelassen, sondern nur gemeldt, daß er wegen eingefallener Verhinderungen mit der Amnistie-Ertheilung noch in etwas zuruckhalten müsse, weßwegen nöthig sey ihm vor Augen zu legen, daß, wann er die von den Deputierten angeführte Gründe gegen die Hindernüsse auf die Waagschale legen wollte, dieselbe sehr weit gewichtiger, als dise seyn würden, zumahlen 3.) die fremde Cronen doch auf die Amnistie dringen müssten um sich bey den Ständen angenehm zu machen, welches aber 4.) dem Kayser schimpflich und dem Reich schädlich fallen, auch in folgenden Zeiten zu Trennungen Anlass geben dörffte, auf welchen Zweck 5.) die Franzosen in ihren Schreiben arbeiten, dagegen 6.) der König in Dänemark sehr hoch empfinden würde, wann seine wegen der Amnistie gethane Vorstellungen kein Gehör fänden. Wie dann auch 7.) die gehorsame Stände der Landgrävin von Hessen Widersetzlichkeit nicht zu entgelten hätten. Und obschon 8.) die suspensio effectus amnistiæ auf allgemeinem Reichstag geschlossen worden, so erforderte doch jetzo der Nothfall solche wieder aus dem Weeg zu raumen, zumahlen 9.) die Kays. Commissarien selbst etliche Sachen an disen Deputations-Convent gelangen lassen, welche gar nicht dahin gehören, dagegen 10.) die Mehrheit der Stimmen solche Aufhebung beharrte und den Schluss zu disem Reichsgutachten gemacht hätte, weil der ganze Churfürsten- und der Städt Rath nebst dem grö-

sten

sten Theil des Fürsten-Raths, der ganze Fränkische Krayß und alle Evangelische damit einstimmten. In dise Replic vertröstete man die Klage wegen Liechtenstern und Göppingen einzubringen, welches schon geschehen wär, wofern die Catholische Stände sich nicht bey ihren Principalu deßwegen Bescheids erhohlten. Churmaynz und das Oesterreichische Directorium konnten sich wegen der Würtembergischen Geistlichen Güter nicht darzu entschliessen, worauf aber Chur-Bayern und Cölln antworteten, daß dise Clöster nicht so viel werth wären, daß sie den Friden im Reich hindern sollten. Erst den 2. Sept. wurde auch im Fürsten-Rath zu Frankfurt beschlossen den Kayser unverzüglich zu bitten, daß er doch den effectum suspensivum aufzuheben sich überwinden wollte. Nun hielte zwar das Oesterreichische directorium solches für überflüssig, weil der Kayser ohne solche Erinnerung darzu geneigt sey. Weil aber dise Versicherung noch ungewiß war und die Fürsten und Stände schon über Jahr und Tag keine Nachricht hatten, wie ihr erstes Gutachten aufgenommen worden und gleichwohl vieles an der Beförderung lag, so drangen sie um desto eyfriger auf die baldige Ausfertigung. 1644

§. 49.

Mit der Ankunft der Gesandten zu Münster und Oßnabrüg von den Teutschen Fürsten verweilte es sich noch immerhin, worüber insonderheit die Französische Bevollmächtigte verdrüßlich wurden. Der König schrieb deßwegen selbst an Herzog Eberharden den 20. Augusti, worinn er seiner Gesandten hitziges Einladungs-Schreiben unvermerkt entschuldigte und versicherte, daß er seine tüchtigste Räthe zu disen Handlungen geschickt und ihnen nicht nur seine Willens-Meynung dergestalt entdeckt sondern auch mit gnugsamer Vollmacht versehen, daß sie aus eigner Vollmacht ohne hinter sich bringen alles handlen und schliessen können, was zu Widerherstellung des Fridens dienlich seyn möge. Er habe ihnen auch gemessenen Befehl gegeben in demjenigen, was das Teutsche Wesen betreffe, nach ihrem besten Verstand zu Werk zu gehen und insonderheit der Herzoglichen Würtenbergischen Gesandten Gedanken und Gutachten darüber zu vernehmen. Wie dann dieselbe der Königlichen aufrichtigen Gesinnung und Fridens-Begierde Zeugen seyn werden, indem ihm der Kayserl. widrige Vortrag zu Frankfurt wider seine Gesandte sehr unerwartet gewesen. Sie würden aber eine solche Bescheidenheit bey solcher Begegnus bezeugen, daß man wohl verspüren werde, wie wenig er sich des glücklichen Fortgangs seiner Waffen bediene, wodurch auch alle widrige Ränke beschämt werden müssten. Nur verlangte er von dem Herzog, daß seine Gesandte von gleichem Trieb geleitet würden (x). Dises Schrei-

(x) Der Französ. Staats-Secretair Brienne schrieb an die Franz. Gesandte zu Münster, daß dise Schreiben und des Kaysers Beschwerden den Hof in die gröste Verlegenheit

1644 Schreiben war noch mit einem andern von eben disem Datum begleitet, worinn der König seine Fridensbegierde und seine Sorge für die betrangte teutsche Stände anrühmet, wie er dann zugleich ein Creditiv für seinen Residenten zu Straßburg anhängt und den Herzog ersucht ihm vollkommenen Glauben zuzustellen (y). Diser dankte hierauf dem König für seine Sorgfalt den Friden herzustellen, erbothe sich seine Gesandten mit nothwendigen Verhaltungs-Befehlen zu schicken und entschuldigt sich, daß das Schicksal seines Herzogthums und die zwischen den Kayserlichen und der fremden Kronen Gesandten wegen ihrer Vollmachten bißher entstandene Zwistigkeiten solches bißher verhindert hätten, wobey er zugleich um Befehl an die Generals ansuchte, daß sie den Schwäbischen Krayß und insonderheit seine Lande mit Feindseeligkeiten verschonen sollten (z). Dann beede sowohl die Französische, als Bayrische Armeen stunden wieder theils im Herzogthum, theils auf dessen Gränzen. Jede setzte dasselbe mit Abnahm der Pferde, Viehes, Früchten und insonderheit der im Feld stehenden Trauben, als der alleinigen Hoffnung der Unterthanen in den empfindlichsten Schaden. Herzog Eberhard schrieb deßwegen den 4. Sept. an den Marggraven zu Culmbach, daß es wegen solcher Trangsalen mit seinen Landen auf das äusserste gekommen, nachdem die Franzosen sich der Vestung Philippsburg bemächtigt hätten, weil sie allerhand Anmuthungen an seine Unterthanen machten, welche nimmermehr zu ertragen seyen. Ihn selbsten aber und seinen Staat betraff nun ein neues Ungemach, indem die Glaubiger aufwachten und von den Reichs-Gerichten ein Mandat nach dem andern erkannt wurde, ungeacht Reichskündig sey, daß er seiner Einkünfften nicht mächtig und sich nicht getraue wegen der ihm über Vermögen und ohne Proportion auferlegten Kriegsbeschwerden seinen eigenen und seines engst eingezogenen Staats Unterhalt zu erlangen, seine Unterthanen aber Bettelarm seyen.

§. 50.

Noch ein Umstand setzte über dises alles den Herzog in eine Verlegenheit, als den 2. Sept. abermahl von dem Kayserl. Hof eine paritoria wegen der von den Ordensleuten angemassten Uebung und Einführung der Catholischen Religion, Landesfürstlicher Obrigkeit und Gewaltsame in weltlichen Händeln, wie auch wegen Abnahm und Sperrung der Gefälle und Güter erfolgte, weßwegen sich der Herzog bey dem Frankfurter Deputa-

heit setzten und daß er Befehl habe die Exemplarien aufzusuchen und den Uebersetzer auszuforschen und wegen der harten Ausdrücke zu bestraffen. vid. Gärtners Fridens-Canzley. Tom. III. n. 25. pag. 975.

(y) Beyl. 31.

(z) Beyl. 32.

Deputations-Convent (a) und dem Churfürsten von Bayern beklagte. Beede erbothen sich willig am Kayserl. Hof die nöthig Vorstellungen zu thun und die Deputation nahm in der 179. und 180. ten Session das Würtembergische Gesuch wegen einer Fürsprach bey dem Kayser in Sachen des Abts von Kaßheim und des Frauen-Klosters Liechtenstern, wie auch wegen der zu Göppingen unbefugter weise vorgenommenen Reformation in Berathschlagung. Der Herzog hatte die Jurisdiction des Reichs Hof-Raths in Religions-Sachen nicht eingeraumt. Dagegen behauptete Chur-Bayern dieselbe als ein Catholischer Fürst und wollte die Fürbitte durchaus nicht gestatten, es wär dann, daß der Herzog den Prager-Friden zum Grund legte. Die Reformation zu Göppingen wurde durch die Mehrheit der Stimmen für rechtmässig erklärt, ungeacht noch nicht im geringsten beygebracht werden konnte, daß die Erzherzogin einiges Recht zu diser Stadt hätte. Der Chur-Sächsische Gesandte widerlegte das Churbayrische Vorgeben und behauptete weitläufftig, daß der Herzog weder die Jurisdiction des Reichs-Hofraths in Religions-Sachen, noch die concurrentiam dises Reichsgerichts mit dem Kayserl. Cammergericht anerkennen, noch solche statt haben könnte. Die Bayrische Einwendungen wurden als unnöthig erklärt, weil Würtemberg zur Zeit der bekannt gemachten Amnistie in dem Besitz des Klosters Liechtenstern gewesen und sich sowohl auf dise, als auch auf den Prager-Friden schon beruffen hätte. Dise Klage machte aber bey den Evangelischen und den samtlichen Deputierten ein Aufsehen, daß die Hof-Processe in Religions-Sachen nicht aufhören wollten und auf solche Weise die neuverfaßte Reichs-Hof-Raths-Ordnung vergeblich von der Deputation zu Frankfurt in Ueberlegung genommen würde. 1644

§. 51.

Den 4. Sept. liessen die Französische Gesandte ein abermaliges Schreiben an Herzog Eberharden ergehen, wobey sie zugleich das erste obangezogene Königliche Schreiben überschickten. Sie beklagten sich, daß man ihr voriges Einladungs-Schreiben ganz anderst aufgenommen habe, als ihre Absicht gewesen, wendeten aber solche nur dahin, daß des Königs ernstlicher Wille gewesen die Fürsten und Stände einzuladen, woran niemand zweifelte. Sie wüßten indessen, wie viele Hindernüssen ihnen in den Weeg gelegt worden deren Wegraumung man nun mit vieler Zeitversaumnus erwarten müßte. An ihnen liege die Schuld nicht, weil sie bey Auswechßlung der Vollmachten mehr nachgegeben, als sie schuldig gewesen. Sie spotteten aber dennoch der Kayserlichen, daß sie mit den Schweden nicht zufriden wären, weil dise die Dänische Unterhandlung verworfen und hingegen die Venetianische genehmigt hätten. Und weil die Schweden auch der Teutschen Stände Vermittlung vorgeschlagen, die Kayserliche aber verweigert hatten, so konnten die Franzosen sich gleich-

(a) vid. Beyl. num 33.

1644 gleichwohl nicht überwinden auch disen Umstand zu ihrem Vortheil zu gebrauchen, als ob solches zu der Stände Beschimpfung gereichte. Sie behaupteten, daß alle von den Schweden geschehene Vorschläge verworfen würden den Friden zu hindern, so daß leicht wär die Kayserliche wegen der auf sie gelegten Beschuldigungen wegen der Einladungsschreiben zu beschämen. Und endlich wurden die Stände erinnert bey den angestellten Fridenshandlungen einsten zu erscheinen und den Churfürstlichen und Kayserlichen Widerspruch nicht zu scheuen, weil sie durch den Reichstags-Abschied selbsten darzu berechtigt wären. Die Billigkeit erfordere solches, weil der Krieg auf der Stände Kosten geführet worden. Sie begehrten weder dem Kayser etwas an seinen Vorzügen und Rechten, noch den Evangelischen das geringste zu entziehen, sondern sie suchten nebst den Schweden jedermann ohne Unterschied der Religion zu seinen Rechten zu verhelffen, welche sie vor disen Unruhen genossen. Endlich erinnerten sie die Fürsten, daß sie die Zeit nicht versaumen, noch einer auf den andern sehen sollte (b). Dises Schreiben würde in allweeg seine Würkung gethan haben, wofern die Fürsten nicht an der Franzosen Aufrichtigkeit noch gezweifelt hätten. Marggr. Christian von Brandeburg benahm Herzog Eberharden den 26. Octobr. disen Zweifel, und erinnerte ihn, daß, wann es von ihnen nicht aufrichtig gemeynt wär und sie ein anders im Sinn führten und dennoch männiglich mit Arglist und Falschheit das widrige beybringen, hintergehen und die Warheit verbergen wollten, es doch zuletzt nicht allein der Französischen, sondern auch der ganzen Schwedischen Nation ausgerückt werden könnte und beede sich in unauslöschlichen Schimpf und Spott und üble Nachrede bey der jetzigen erbaren Welt und bey der künfftigen Nachkommenschafft setzen würde. Zu gleicher Zeit wurde ein Schreiben der Schwedischen Bevollmächtigten an die Deputierte zu Frankfurt bekannt, worinn sie ihre Verwunderung bezeugten, daß alle Stände des Reichs über den Krieg sich so hefftig beschweren und nach dem Friden seufftzen und, da die auswärtige ihnen darzu verhelffen wollten und nicht nur siben ganzer Jahre alle ihre Gedult angewendt, nur die Präliminarien zum Stand zu bringen, sondern auch nunmehr schon seit Jahr und Tagen an dem zum FridensCongress bestimmten Ort sich aufhielten, dannoch von den Teutschen niemand daselbst angekommen. Indessen hätten dise ruhig zugesehen, wie ihr Vaterland von dem Krieg verwüstet worden, als ob sie solches nichts angienge. Was dann bey solchen Umständen die auswärtige thun sollten, welche alle Mittel und Weeg zu ihrer Beruhigung hervorgesucht und sie zur Herstellung ihrer alten Freyheit Aufnahm und Glanzes eingeladen hätten. Herzog Eberhard aber entdeckte den Französischen Gesandten, daß die Ankunfft der Teutschen Stände schon längsten geschehen wären, wann die bisherige eckelhaffte lange Tractaten nicht eine schlechte Aussicht zu einem Friden und fruchtbaren Handlungen

(b) vid. Beyl. num. 34.

lungen gegeben hätten, so, daß man zu zweiflen anfieng, ob dieselbe nicht 1644
bey ihrem Anfang unterbrochen werden und alle Kosten und Mühe bey zeitiger Erscheinung verlohren gehen dörfften. Jedoch, weil nunmehr eine neue Einladung an die Stände ergangen, so werde er ungesäumt seine Gesandte mit den nöthigen Aufträgen abordnen. Nur ersuchte er auch dise Königliche Bevollmächtigte sein Gesuch wegen Verschonung seiner Lande an ihrem Hof zu unterstützen (c). Dann der an den Fränkischen Krayß abgeordnete Varnbüler berichtete, daß die Churfürsten von ihrer Meynung abgegangen und jetzo gern sähen, wann auch andere Fürsten und Stände dise Tractaten beschickten, wie dann der Churfürst zu Bayern allbereit als Herzog von Bayern einen Gesandten zu disem Fridens-Congress abgeschickt habe.

§. 52.

Nun war der Fränkische Krayß ebenmässig gesonnen die Abordnung einiger Stände und Gesandten von des Krayses wegen nach Münster und Oßnabrüg in das Werk zu setzen. Er besorgte aber, daß dessen Absicht von einem einigen Krayß nicht erreicht werden könnte, sondern von andern unterstützt werden müsste. Er liesse deßwegen den 30. Octobr. solchen Schluss an den Schwäbischen Krayß gelangen mit der Erinnerung solche Bahn gleichfalls zu betretten. Dises veranlasste eine Krayßversammlung nach dem Eintritt des folgenden Jahres, wo aber die Catholische viele Schwürigkeit machten, weil sie den Unwillen des Kaysers und des Churfürsten von Bayern befürchteten. Die immerfort währende Drangsalen des Krieges drangen endlich dannoch so weit durch, daß beschlossen wurde den Kayser um die Erlaubnus zu solcher Beschickung zu bitten und den Bayrischen Krayß um den Beytritt zu ersuchen. (d) Der Krayß hatte gute Ursach darzu, weil der Weimarische General Rosa mit dem Eingang dises Jahres mit 2000. Mann über den Rhein gieng und durch den Schwarzwald in das Herzogthum Würtemberg eindrang. Die Städte und Aemter Freudenstadt, Dornstetten, Nagold, Neuenbürg, Liebenzell, Calw, Wildberg und Leonberg erlitten hier mit Quartiern, Wegnehmung der Pferde und Plünderung der Häuser sehr empfindlichen Schaden. Und ob er schon den 29. Januarij über Nagold zuruck gieng, so drohete er doch nur mehrere Völker an sich zu ziehen und es an andern Orten nicht besser zu machen. Auf der andern Seite des Neckars zogen sich die Bayern zusamen und füllten alle beschlossene Orte dergestalt mit Soldaten an, daß der Jammer nicht genug zu beschreiben war. Die Bitte des Herzogs an den König und dessen Gesandte war demnach vergeblich und man konnte den Partheyengeist des Französischen Hofs deutlich bemerken, als derselbe den Würtenbergischen Stifftern und Klöstern vollkommenen Schutz angedey-

(c) vid Beyl. num. 35. (d) vid. Beyl. num. 36. und 37.

1645 gedeyhen liess, welchen die Herzogliche Lande nicht erlangen konnten. (e) Dann nunmehr wurde auch das bißher unangefochtene Schloss zu Nagold mit Gewalt eingenommen, der von dem Herzog an disen General-Major mit einem Creditiv versehene Abgeordnete gefangen behalten und an den Weibsleuten die abscheulichste Unthaten begangen. Der Herzog hatte damahl seinen Mömpelgardischen Vormunds-Canzler Christoph Forstner an den Hof zu Paris geschickt sowohl seine Angelegenheit bey den Fridens-Tractaten zu recommendieren, als auch sich über den Commendanten zu Philippsburg Vautorte wegen des dem unruhigen Inhaber des Klosters Maulbronn über die Gebühr wider den Herzog leistenden Beystandes zu beschwehren. Er konnte aber wegen des letztern zu keiner resolution gelangen, weßwegen er endlich disen Hof verließ und dises Geschäfft einem von Polheim, als Agenten, übertrug. Diser sagte dem Staats-Secretario Tellier unter das Gesicht, daß man nur dem Catholischen Ort zu gefallen solche Aufzüglichkeit gebrauche, damit derselbe die Einkünffte seiner Abtey einzuziehen die Zeit gewinnen könnte. Solches sey aber der Allianz mit Schweden und den Evangelischen ganz zuwider, in welcher ausdrücklich bedungen worden, daß dise Kron die Evangelische Fürsten und Stände in dem Genuss der geistlichen Güter ruhig lassen und zu den entzogenen wieder verhelffen wollte. Wofern nun der König den Inhalt solcher Allianz nicht hielte, so würde die Kron Schweden und die Landgrävin von Hessen auch nicht mehr verbunden seyn wollen den bißher den Catholischen zu gut gekommenen Schutz angedeyhen zu lassen.

§. 53.

Endlich fand der Herzog sehr nöthig seine Gesandten nemlich seinen Canzler Andreas Burkarden und den geheimden Rath Johann Conrad Varnbülern nach Münster abzuschicken. Weil der Schwäbische Krayß der beeden ausschreibenden Fürsten Räthe als Gesandte ernennet hatte und dise Fridenshandlungen von den Kraysen besucht werden sollten, so wurde der erste zu disem Geschäfft erwählt und der Varnbüler sollte nur des Herzogs eigene Angelegenheiten besorgen. Beede bekamen aber den 3. Febr. dannoch einerley Verhaltungs-Befehl zuvordrist auf die uneingeschränkte Amnistie zu dringen und sich der Gründe zu bedienen, daß nicht nur die fremde Kronen Frankreich und Schweden von der Zeit an des geschlossenen Prager-Fridens sich über die Ausschliessung einiger mit ihnen verbündeten Fürsten und Ständen beschwehrt hätten und dises bißher ihr Vorwand des Krieges gewesen, sondern auch, weil nach dem Zeugnus aller Geschichte alle einheimische Kriege nicht besser, als durch eine allgemeine Amnistie d. i. eine Vergessenheit aller Beleydigungen und Restitution aller unglücklichen in ihre vorhe-

(e) vid. Beyl. num. 38.

vorherige Ehren, Freyheiten und Güter beygelegt werden können. Auf welche Weise die Kays. May. bey dero Thron, Würden und Gewalt, jedoch in den Schranken der Wahl-Capitulationen, Güldenen Bull und anderer Reichsgesetze bestetigt, den auswärtigen Kronen, den Chur-Fürsten und Ständen ihre Rechte, Vorzüge und Freyheiten aufrecht erhalten und dem ganzen Reich gleichmässig seine Ehre, Wohlfart und gutes Vertrauen hergestellt, wie auch dasselbe in den Stand, wie es im Jahr 1618. gewesen, gesetzt würde. Dises Jahr wurde aber darum als ein annus decretorius erwählt, weil auch die von den Ständen des Reichs mit den beeden Kronen Frankreich und Schweden den 18. Decembris 1634. zu Worms errichtete Allianz §. 7. mit den Worten dahin ihr Absehen gehabt: Status Germaniæ, qualis ante hos motus fuit, maneat salvus & is, qui fuit Anno 1618. ante horum motuum tempus, reducatur tam ratione Religionis & Ecclesiæ, quam libertatis publicæ. Und wann je diser terminus nicht zu erhalten wär, so sollten die Gesandte sich wenigstens bewerben, daß ein anders Jahr zwischen 1618. und 1627. auf ewige beständige Zeiten festgesetzt würde, damit alles fernere disputieren, Gezänk und der Weeg zu dergleichen Unruhen und erbärmlichen Zerrüttung abgeschnitten würde. Bey welchem Puncten sie vorzüglich dahin zu sehen hätten, damit von seiten der Erzherzogin Claudiæ und der Ordensleute oder auch von andern weder offentlich, noch heimlich etwas unternommen oder erschlichen würde, wie man sich allbereits unterstanden hätte. Dann sie sollten unbeweglich „ darauf bestehen, daß dem Herzog alles miteinander, es sey Geist- oder Weltlich, „ eigen oder Pfandschafft, und aus Gelegenheit dises Kriegs entzogen, wieder in den „ Stand, worinn es im Jahr 1618. gewesen, oder in einem andern beliebenden ter- „ mino à quo sich befunden, mit allem vollkommenem Recht, insonderheit aber mit al- „ len Archiven und Urkunden, deren er entsetzt und die Inhaber zu ihrem Vortheil „ entweder boßhafftig mit verkehren oder zerstümlen mißbrauchen, wieder zuruckgegeben würde. Und weil die dem Herzogthum aufgedrungene Ordensleut seither des Herzogs Widereinsetzung in die Regierung eine abscheuliche, und recht aufrührische Lästerschrifft in offentlichem Druck ausgehen lassen, worinn sie nicht nur den Herzog mit unerhörten und unwahrhafften Verleumdungen an seinen Fürstlichen Ehren höchststräflich antasteten, sondern auch der Kay. May. der gesamten Churfürsten und der zu Frankfurt versammleten Reichs-Deputation nicht verschont hatten, (f) so wurde den Gesandten aufgegeben sich offentlich darwider zu beschweren, indem man auf solche Weise die Ehre des ganzen teutschen Reichs, das Ansehen der Kayserl. May. und die Gewalt, Vorzüge und Obrigkeit der Chur-Fürsten und Stände zu verletzen und so gar den Pabst, Cardinäle, Bischöffe und Prälaten, ja auch ausländische Kronen zu offentlichem Krieg aufzuruffen und aller Orten unter den bedenklichsten Insinuationen und Drohungen Lermen zu blasen, keinen Scheu trage. Der Herzog behielte sich demnach seine Rechte

(f) Dises waren die obberührte considerationes super voto Amnistico.

1645 bevor und glaubte um so weniger befugt zu seyn sich seines Rechts zu seinen Klöstern zu begeben, als sie sich ihrer vermeynten Ansprache darzu selbsten verlustig gemacht hätten, weil die Geistliche der auf den Landfriden gesetzten Straffe eben sowohl, als die weltliche fähig seyen. Sie könnten sich auf des Herzogs Reversalien nicht beruffen, weil er durch äusserste Noth und mit Gewalt darzu getrungen worden und dieselbe durch Reichs-Schlüsse aufgehoben seyen, folglich in keine Betrachtung mehr gezogen werden könnten. Die auswärtige Kronen aber könnten sich von ihrer Verbindlichkeit ihm zu allem demjenigen, was er ehmalen in geist- und weltlichem besessen, wieder behülflich zu seyn vermög der Wormser-Conföderation nicht entledigen. Wofern aber wider verhoffen die Ordensleute dennoch einiges Gehör fänden, sollten die Gesandte bey der Kron Schweden und andern Evangelischen mit Anführung der Staats-Ursachen seine Angelegenheit zu Gemüth führen, was für unüberdenkliches grosses Nachtheil der Evangelischen Kirche durch das ganze Reich zuwachsen würde. Dabey befahl der Herzog auch seinen Gesandten, daß, wann je die Churpfälzische Sache nicht unter die Amnistie gezogen werden könnte, sie es dannoch dahin einleiten sollten, daß solche noch bey währenden Fridenshandlungen gütlich beygelegt würde, weil gleichwohl ohne derselben endliche Vergleichung kein beständiger Fride zu hoffen wär.

§. 54.

Der zweyte Punct diser Instruction betraff die Genugthuung der beyden auswärtigen Kronen. Wegen der Kron Frankreich meynte der Herzog, daß dieselbe keine begehren dörffte, indem sie sich jederzeit erklärt, daß die Freyheit der teutschen Fürsten ihr alleiniger Zweck wär, weil sie dadurch in eine Sicherheit gesetzt würde. Und der Französische Gesandte Feuquiere habe den 17. Julij 1634. die Stände versichert, „wie die „ Königl. Würde nimmermehr einiges Bedenken haben würde alle diejenige Orte, „ welche zu dem Erzbistum Trier oder zum Elsaß gehören, dem Reich bey einer all„ gemeinen künfftigen Fridenshandlung wieder einzuraumen. Wollen auch keine an„ dere Schadloßhaltung oder Belonung begehren, als daß sie die Ehre davon tragen „ wollte den Ständen aufrichtig und mit tapferm Muth Beystand geleistet zu haben. Wie auch König Ludwig XIII. selbst dem Schwedischen Reichs-Canzler in Person mundlich dergleichen zugesagt. Die Kron Schweden hingegen habe sowohl in dem zu Heylbronn geschlossenen Bund, als auch hernach mehrmahlen eine Schadloßhaltung gefordert, weil sie ihr edelstes Kleinod, ihren tapferen König, in disem Krieg verlohren und sonst viele Helden ihrer Nation aufgesetzt. Weil nun solche Ersetzung ihres unschätzbaren Verlusts nicht wohl zu verwaigern ware, so wurden die Gesandte nur befelcht, daß solche den Evangelischen nicht allein aufgebürdet würde, weil aus den Historien bekandt sey, daß sonst dergleichen Schadloßhaltungen jederzeit den Anfängern

und

und Stifftern solcher Unruhen aufgelegt worden. Nun seyen aber die Evan- 1645
gelische dieselbe nicht, indem des seeligen Königs in Schweden Kriegs-Erklärungen und einiger catholischer Stände eigene in offentlichen Reichs-Urkunden befindliche Geständnusse augenscheinlich erweisen, daß den Evangelischen ihre Vertheydigung von den Catholischen abgenöthigt worden, wobey der Herzog hoffte, daß die Kron Schweden den erbärmlichen Zustand der Evangelischen, welche vor andern Religions-Verwandten gelitten, beherzigen möchte und daß ihr König eben sowohl die von den Catholischen erlittene Schmach rächen wollen, mithin nicht allein zu Rettung der Evangelischen, sondern auch um seiner eigenen Ehre willen die Waffen ergriffen habe. Der fürnehmste Zankapfel seye bißher und von Anfang dises Kriegs die Reichs-Beschwerden gewesen. Dise betreffen nun theils politische Händel, welche wieder entweder beede Religions-Verwandte, oder einige besonders betreffen. Ueber dieselbe habe man sich offt berathschlaget und allbereit nehme sie die Franksurtische Reichs-Deputation in Erwägung. Weil aber dise den Krieg erregt haben, so müsse man sie vor allen Dingen bey disen Fridenshandlungen aus dem Weeg raumen. Vorzüglich hatte der Herzog sein Augenmerk auf den Religions-Puncten gerichtet, indem er wegen der politischen Sachen keinen sonderlichen Widerstand vermuthete. In solcher Gesinnung verlangte er, daß der Religionsfride wegen der Religion und geistlichen Güter in ein besseres Liecht gesetzt, das so genannte Jus episcopale von der Landesherrlichen Obrigkeit nicht getrennt, die Reichsfürsten in ihren Landen, in Ansehung deren sie als Reichs-Stände betrachtet werden, die Reichs-Städte in und ausserhalb ihren Mauren und die freye Reichs-Ritterschafft auf ihren freyen unmittelbaren Gütern die freye Bestellung der Religion und Kirchenwesens haben sollen, die Stiffter, Klöster und geistliche Güter aber, welche die Evangelische im Jahr 1618. gehabt, in solchem Stand gelassen werden möchten.

§. 55.

Der damahlige Würtemb. Statthalter Geißkofler, ein Mann von aufgeklärtem Geist, welcher ihm auch eine wahre Gottesfurcht empfahl, erinnerte aber bey der Abreyse des Varnbülers das Herzogl. Consistorium die Verfügung zu machen, daß ein Buß-Beth- und Fasttag durch das ganze Herzogthum gehalten werden möchte, weil nicht allein alle Nachrichten übereinkamen, daß sich eine starke Französische Armee im bevorstehendem Früling demselben nähern und den gänzlichen Untergang verursachen dörffe, sondern auch ein Fridens-Convent gehalten werde, um dessen glücklichen Fortgang Gott anzuruffen und um des ersten gnädige Abwendung zu erflehen wär. Es scheint aber, daß die Fasttäge damahl noch sehr unbekannt gewesen, weil die Consistorial-Räthe M. Wilhelm Heerbrand, D. Johann Valentin Andreä und

M. Johann

1645 M. Johann Joachim Schülin sehr zaghafft in ihrem Gutachten waren, indem sie „ zwar dafür hielten, daß ein nüchtern Herz und stille eingezogener Wandel zum „ eyfrigen Gebeth sehr ersprießlich wär, gleichwohl aber befördchteten, daß die unwis„ sende in der Gemeinde sich daran stossen dörffen. Sie hielten deßwegen dafür, „ daß man dieselbe durch eine besondere Erinnerung belehren sollte, daß solch Fasten „ ein freywillig, ungezwungen und in Gottes Wort gegründtes Fasten seyn sollte. Es verschobe sich auch dise Anstalt, daß diser Fasttag erst am Sonntag Rogate verkündet wurde, vermög dessen die Gemeinde wegen beharrlicher Sünden und Greuel bestrafft und gedachtes Fasten auf den 15. May, als damahls einfallendem Himmelfarthstag, gehalten wurde. Gott liess sich auch dise Bußübung dergestalt gefallen, daß den 21. Sept wegen Abführung beeder in dem Land gelegenen feindlichen Armeen und wegen ganz wunderbarer Errettung von gänzlichem Untergang eine Dankpredigt über Klagl. Jerem. c. 3. v. 22. gehalten werden konnte. Den Herzog ersuchte auch bey Abschickung dessen Gesandten die Reichs-Stadt Kaufbeuren sich für sie zu verwenden, damit die Evangelische Religion, deren der gröste Theil der Burgerschafft zugethan gewesen, wieder hergestellt würde. Dann sie wurde im Jahr 1627. von etlichen Catholischen Mitburgern durch falsche Klagen bey dem Kayserl. Hof angebracht, gegen welche sie sich, weil sie solche nicht in Erfarung bringen konnte, zu keiner Verantwortung gelassen, sondern ohne sie zu hören mit der Execution der Anfang gemacht, die Catholische Religions-Uebung eingeführt und die Lehre der Augspurgischen Confession daraus verbannet wurde.

§. 56.

Nun war des Statthalters Muthmassung wegen eines Französischen Einfalls würklich sehr gegründet. Dann dise Armee gieng den 19 Martij bey Bußheim über den Rhein und war den 29. ten schon in dem Herzogthum. Sie bestund aus 6000. Mann berittener und 2000. unberittener Cavallerie und 3500 Mann Infanterie, und wurde von Turenne angeführt. Diser war noch auf den Gränzen des Herzogthums, als er auf Ordre seines Königs dasselbe in seinen und der Kron Frankreich Schutz nahm und seiner Armee bey Leib- und Lebens-Straff keine Feindseligkeit auszuüben oder den Feldbau zu verhindern, sondern jeden bey dem seinigen zu lassen und die Unterthanen sicher raysen und schaffen zu lassen die Ordre ertheilete. Es wurde aber nichts gehalten. Die Bayrische hatten sogleich die Städte Tübingen, Nürtingen und Canstatt besetzt und sich bey Waiblingen gelagert auf Turennens Vorhaben ein wachtsames Aug zu haben. Diser hatte bey Botwar Posto gefaßt. Nachdem er aber Nagold, Wildberg, Altensteig und Leonberg besetzt hatte, gieng er gegen Schwäbischen Hall zu. Bey disen Umständen gieng Mercy gegen Bayern selbige

Lande

Lande zu bedecken und der Schwäbische Crayß stunde den Franzosen offen. Die Stadt 1645
Stuttgard war in der grösten Gefahr ausgeplündert zu werden, weil der General Erlach der Französischen Armee den Rucken zu decken Liechtenau, Stollhofen, Kuppenheim und Oberkirch einnahm und mit 3000. Mann auf den Würtembergischen Gränzen straiffte. So bald die Inhaber der zu disem Herzogthum gehörigen Stiffter und Klöster von der Annäherung der Französischen Völker Nachricht erhielten, kamen sie zu Göppingen zusamen die Mittel zu berathschlagen, wie sie sich des Französischen Schutzes und ihres Besitzes versichern könnten. Weil sie des Graven von Avaux besondern Eyffer für die Religion wußten, so wendeten sie sich auch an disen um sowohl bey den Generaln eine Fürbitte einzulegen, als auch die Angelegenheit ihrer Klöster bey den Tractaten anzubefehlen. Dagegen mußte das Herzogthum in der kurzen Zeit, als die Armeen darinnen lagen, das Elend des Krieges desto mehr empfinden. Das Städtlein Liebenzell wurde ausgeplündert und, obschon der Herzog bey dem Turrenne und der hohen französischen Generalität um Abstellung dergleichen Ausschweifungen bitten ließ, und seinen Statthalter selbst an sie schickte, so fand doch solches kein Gehör unter dem Vorwand, daß man den Soldaten auch eine Lust vergönnen müßte. In dem übrigen Theil des Landes aber war alles aufgezehrt, daß fast kein Stück Brods mehr zu haben war, und der Herzog stund wegen der von Bayern an die Crone Frankreich suchenden Neutralität in Sorgen, daß ihm beede Armeen auf dem Halß bleiben möchten. Die Cron Schweden wurde selbsten auch aufmerksam darüber, weil sie wußte, daß der Churfürst allezeit in grossem Ansehen bey Frankreich gestanden und das Absehen geführt habe die Kayserl. Cron auf das Hauß Bayern zu bringen. Ingleichem wurden bey dem Anmarsch der Franzosen Lauffen und Güglingen rein ausgeplündert und sie machten unerschwingliche Forderungen an das Herzogthum unter bedrohender militarischer Execution, welche gleichwohl wegen schnellen Aufbruchs nach Hall unterblieben. Varnbüler bekam Nachricht von dem Herzog von solchen Feindseligkeiten und meynte, daß Grav Oxenstirn durch Schreiben bey der Französischen Generalität etwas gutes auswürken könnte. Aber diser machte schlechte Hoffnung dazu, bevor solches bey dem Herzog von Longueville gnugsam unterbaut wäre und diser entschuldigte sich, daß er mit den Generals und ihren Verrichtungen nichts zu thun hätte. In solcher Noth hatte also der Herzog keinen Beystand. Er und die samtliche Fürstliche Personen seines Hauses hatten nicht ein Flecklein in ihrem Gewalt, wo sie nur wenige Tage sicher seyn konnten. Er gerieth deßwegen auf die Gedanken sowohl bey dem Kayser, als der Kron Frankreich den Vorschlag zu thun, daß ihm die Vestungen seines Landes eingeraumt werden möchten. Am Kayserl. Hof schiene es wohl aufgenommen zu werden, wurde aber dem Reichs-Hof-Rath zur Ueberlegung heimgegeben, wo dise Sache verligen blieb. Indessen geschahe die Schlacht bey Mergentheim, da die Franzosen durch

1645 ihre Sicherheit sich abermals das Unglück einer Niderlage zuzogen, welches dem Herzogthum eine Erleichterung verschaffte, weil beede Armeen sich ein wenig entferneten. Als aber der Herzog von Enguien mit einer neuen Armee nachruckte, wurde er mit einer neuen Gefahr bedrohet. Dann diser zog sich von Heydelberg herauf in der Absicht die Stadt Heylbronn zu belagern und begehrte von dem ausgezehrten Herzogthum eine fast unerschwingliche Anzahl von Lebens-Mitteln an Früchten, Wein, Bier mit Bedrohung der militärischen Execution. Seine Armee war schon in dem Neustätter Amt und die Partheyen durchstreifften das ganze Land. Die Reichs-Armee hingegen machte dagegen allerhand Bewegungen und zoge sich endlich über Gmünd und Schorndorff in das Ramßthal und lagerte sich den 29. Augusti bey Beutelspach und Waiblingen. Herzog Eberhard sahe keine Rettungsmittel vor sich, als die lautere Unmöglichkeit vor Augen zu stellen und demütig um Verschonung zu bitten. Bey dem Herzog von Enguien wollte aber keine Vorstellung verfangen, sondern er drohete, daß er auf den Verwaigerungsfall das begehrte selbst abholen und das ganze Land umkehren wollte. Der Churfürst von Bayern hatte auf der andern Seite einen Verdacht auf den Herzog gefaßt, als ob er mit dem von Enguien ein geheimes Verständnus errichtet hätte und befahl demnach einem Obrist-Lieutenant alle Früchten, Wein und Vieh aus dem ganzen Herzogthum wegzunehmen und auf die Vestungen zu liefern, alle Wägen zu zerschlagen, was man nicht fortbringen könnte, zu verderben, und so gar die noch auf dem Feld stehende Früchten zu verbrennen. Diser war schon mit 250. Pferden zu Canstatt angekommen, und hatte den in dortiger Gegend befindlichen Vorrath theils nach Asperg, theils nach Schorndorf bringen lassen. Der General Mercy befand solches Verfahren für sehr unbillig und ertheilte dem Obrist-Lieutenant die Ordre sogleich wieder von Canstatt aufzubrechen und sich zur Armee zu begeben. Dann weil seine Armee sich im Ramßthal lagerte, so würde er selbst in Gefahr gestanden seyn bey seiner sogenannten Reichs-Armee den grösten Mangel am Unterhalt zu sehen. Diser Vorfall veranlasste aber den Herzog den 30. Aug. den Kayser zu erinnern, daß der Churfürst von Bayern doch die von ihm besetzte Vestungen demselben abtretten möchte, weil die nachruckende Französische Völker sich solcher bemächtigen möchten, indem sie in Bayrischen Händen wären, dagegen solches, wann der Herzog dieselbe besetzte, nicht so leicht zu befahren wäre. Sie seyen ohnehin so beschaffen, daß sie keinen Feind aufhalten oder demselben grossen Widerstand thun könnten. Das Mißtrauen des Kaysers gegen dem Herzog wegen Hohen Twiel vereitelte aber solches Gesuch, weil er vor allen Dingen verlangte, daß dise Vestung aus der Kron Frankreich Gewalt gebracht würde und hingegen der Herzog keine Wissenschafft haben wollte, wie fern sich der Obrist Widerhold mit diser Kron eingelassen hätte. Gleichwohl versprach er seiner seits alles zu thun, was zu Erlangung der Kayserlichen Absicht ersprießlich wär.

§. 57.

§. 57. 1645

Entzwischen war Varnbüler den 5. Martij zu Münster angekommen seinen Gesandtschafts-Posten anzutretten. Zwar hatte Prinz Roderich von Würtenberg, ein Sohn Herzog Julij Friderichs, als er aus Frankreich nach Hamburg reyßte, gegen Herzog Eberharden seine Dienste bey den Fridenshandlungen anerbothen. Weil er aber zu Paris solche Absichten dabey eröffnet hatte, welche den Grund-Sätzen des regierenden Hauses nicht gemäß waren, so wurde dise Gefälligkeit verdächtig und Herzog Eberhard beantwortete ihn nur, daß seine Gesandte allbereits unterwegs seyen die Gebühr zu beobachten und, weil der Prinz ohnehin mit anderwertigen Geschäfften beladen, so wollte er ihm mit einem solchen verdrießlichen Auftrag nicht beschwerlich seyn. Varnbüler behauptete demnach disen wichtigen Platz und legte den 19. Martij daselbst bey dem Graven von Nassau und Isaac Volmarn die erste Visite ab und gab in dem Vortrag nur zu vernehmen, daß er angekommen sey, damit im Fall die Chur-Fürsten und Stände auch bey disen Tractaten zu Rath gezogen würden, jemand wegen des Herzogl. Hauses Würtemberg zugegen wäre, welcher zur Wohlfart des gemeinen Wesens das seinige beytragen könnte, wie dann der Herzog seinen Canzler Burkarden und ihn zu solchem Ende abgeordnet habe. Vorzüglich aber bathe er dise Kayserliche Gesandte sich des Herzogs Restitution bestens empfohlen seyn zu lassen (g). Bey diser Gelegenheit fragte der Kayserliche Commissarius Volmar den Geh. Rath Varnbüler, ob er auch den Französischen und Schwedischen Bevollmächtigten aufwarten wollte, worüber er etwas beunruhigt sich bezeugte, doch gestand er ihm in allweg, daß er als ein Fürstl. Gesandter das Ceremoniel zu beobachten und auch dise um Beförderung des Fridens, woran Herzog Eberharden vor andern vieles gelegen sey, weil er am meisten gelitten habe, zu ersuchen befelcht sey, zugleich aber sey ihm aufgetragen dise Gesandte um Vermittlung bey der Generalität zu bitten, daß sie das Herzogthum Würtenberg so viel möglich verschonen möchte. Dises liesse sich Vollmar zwar gefallen, machte aber von den Französischen Zusagen eine sehr schlechte Schilderung, daß denselben nicht zu trauen sey und solche Fürbitten wenig würken dörfften, wie die tägliche Erfahrung sie belehre. Nichts destoweniger rühmten Varnbüler bey den Französischen Bevollmächtigten Graven d'Avaux und Servient das grosse Vertrauen, welches der Herzog in sie setze, daß sie den Friden aufrichtig zu beschleunigen sich beeyferen würden und bath sie dahin mitzuwürken, daß alles in Teutschland wieder in denjenigen Standt gesetzt werden möchte, worinn solches im Jahr 1618. vor den Böhmischen Unruhen gewesen, damit das Gleichgewicht beeder Religionen, worauf das Wohl des Teutschen Reichs und die Sicherheit der auswärtigen benachbarten

(g) vid. Beyl. num. 39.

1645 Kronen beruhe, wieder hergestellt würde. Er beklagte sich, wie dem Herzog so viele Herrschafften und Güter nur allein darum entzogen worden, weil er zu Aufrechterhaltung des gemeinen Wesens sich in das Heylbronnische Bündnus mit der Kron Frankreich eingelassen und seine Truppen zu Besetzung der Vestung Udenheim hergegeben. Der Herzog hoffte deßwegen, daß nicht allein sie Bevollmächtigte demselben wieder zu dem entsetzten behülflich seyn würden, sondern auch das Herzogthum von den Königl. Armeen verschont bliebe (h).

§. 58.

Nach disen erhaltenen Audienzen reyßte Varnbüler sogleich nach Osnabrüg bey den dasigen Kayserlichen und Schwedischen Gesandten sich anzumelden. Jene waren der Grav von Lamberg und der Reichs-Hofrath Crone und diese der Baron Johann Oxenstiern, ein würdiger Sohn des Reichs-Kanzlers Axel Oxenstirn und Johann Adler Salvius. Der Vortrag bey beederseits Gesandten war einerley Inhalts mit den vorigen. Die Kayserliche beklagten sich bey der Audienz, daß beede auswärtige Kronen sich in die Teutsche Unruhen gemischt hätten und wünschten, daß die Reichs-Stände sich mit dem Kayser näher verbänden und dise Feinde von dem Teutschen Boden trieben. Varnbüler hatte aber den Muth denselben die trockene Warheit zur Antwort zu ertheilen, daß ihr Wunsch nicht in der Stände Mächten wäre und die beede Kronen zu Ergreiffung der Waffen dardurch wären gereitzet worden, weil sie in dem Gleichgewicht beeder Religionen und in der Restitution der beleydigten Stände ihre eigene Sicherheit suchten. Man habe deßwegen dem Kayser die vollkommene Amnistie schon so offt und so dringend angerathen. Wofern nun die Kay. May. sich selbst überwinden und den Ständen die würkliche Vollziehung einer uneingeschränkten Amnistie angedeyhen liesse, so würde den Kronen der Vorwand des Kriegs ohne Blutvergiessen oder Gewalt benommen und sie zur Beförderung ihres Vortrags sich genöthiget sehen. Als aber Varnbüler auch den 3. April bey den Schweden Audienz hatte, erfreueten sich dise sehr, daß der Herzog disen ihnen schon bekannten Mann, welcher schon bey dem Consilio formato in Schwedischen Pflichten gestanden, geschickt hätte, wobey sie hingegen die so langsame Ankunfft der Ständischen Gesandten, durch welche der Fride so lang aufgehalten worden, bedaurten Oxenstiern. machte aber dennoch demselben einen schweren Einwurff, daß gleichwohl der Herzog von Würtenberg sich zu keiner confœderation oder Verbindlichkeit mit Schweden verstehe, den Prager-Friden angenommen habe, darüber sich mit dem Kayser in Unterhandlung eingelassen und Reversalien ausgestellt, dise Kron aber niemahls zu Rath gezogen, sondern sich deren Beystands gleichsam begeben habe. Dises seyen lauter solche wichtige

(h) vid. Beyl. num. 40.

tige Puncten, welche man ihnen mit Grund entgegen setzen könne, und folglich 1645
die Kron sich desselben jetzo nimmer annehmen könnte. Varnbüler erzehlte ihm aber den ganzen Hergang mit allen Umständen, daß man ihm ohne einige rechtliche Erkanntnus 5. ansehnliche Stiffter, und 14. treffliche Mannes-Klöster nebst einigen weltlichen Grav- und Herrschafften, welche zusamen bey nahe zwey drittel des Herzogthums ausmachten, und zugleich der zuvor so hochberühmten Hohen Schul zu Tübingen, des Collegii Illustris daselbst und des so in grossem Ansehen gestandenen Theologischen Stipendii Einkünfften entzogen und andern zugeeignet, zur Austilgung der Evangelischen Religions-Uebung den Grund gelegt, auch mit Abschaffung derselben bereits hier und da den Anfang gemacht, die Catholische Religion auch so gar in seiner Residenz eingeführt habe und noch heut zu tage von der Erzherzogin Claudia und den Mönchen immer weiter gegriffen und alles mit Gewalt durchgetrieben werde. Ochsenstirn war sehr wohl mit disem Unterricht zufriden und versprach, weil die Stände und insonderheit das Hauß Würtenberg gern sähen, wann die Kronen ohne Zuziehung der Stände ihre Fridensvorschläge eröffneten und nur darinn der Stände Anligen vortrügen, damit nicht länger zuruckzuhalten. Sie hofften aber, daß dise sie tapfer unterstützen würden. Worauf sich aber Varnbüler entschuldigte, daß dermalen noch Würtenberg es nicht wagen dörffte sich zu frühzeitig etwas vernehmen zu lassen, weil es die Kayserliche und Bayrische Besatzungen und immerwährende Quartiere im Herzogthum hätte und in Gefahr stünde in einem Tag eingeäschert zu werden, daß der Herzog ohne Lande den Friden doch nicht geniessen könnte. Dise Visite wurde auch von den Schweden so wohl aufgenommen, daß der erste bevollmächtigte Baron von Oxenstiern den 14. April aus besonderm Befelch seiner Königin dem Varnbüler die Gegenvisite mit drey sechsspännigen Wagen und feyerlichem Aufzug gab.

§. 59.

Weil nun die Schweden den Plan ihres Vortrags bey Eröffnung diser Tractaten mit den Franzosen verabreden mußten, so vernahmen sie, daß dise sich nicht zu dem Antrag auf die Ueberlassung der geistlichen Güter in der Evangelischen Hände entschliessen oder höchstens solchen nur auf die Güter, welche vor dem Passauischen Vertrag in Evangelischen Händen gewesen, einschränken wollten. Man antwortete aber dem eyferigen d' Avaux, daß man nichts neues einführen, sondern nur alles wieder in den alten Stand setzen müsse, welches dem zwischen beeden Kronen errichteten Bündnus gemäß wär, weil gleichwohl das Religionswesen von den Majestäts-Rechten und Freyheiten abhienge, welche man den Teutschen Stände nicht absprechen könnte. Dieselbe zu retten habe Frankreich eben sowohl, als die Kron Schweden, die Waf-

1645 fen ergriffen. Der Kayser habe eine Monarchie in dem Teutschen Reich einzuführen gesucht und die Einförmigkeit der Religion zum Grund legen wollen. Disen Endzweck nach und nach zu erreichen habe derselbe das Religions-Edict verfassen lassen in der Absicht zuerst die Hauptkirchen, Stiffter und Clöster den Evangelischen zu entziehen, hernach die geringere Kirchen als Filialen anzusprechen und der Catholischen Religion einen festen Fuß zu verschaffen, endlich aber, als alleiniger Beherrscher des Reichs nach dem Grundsaß der Evangelischen, daß jedem Landsherrn das Recht eine ihm selbstbeliebende Religion einzuführen gebühre, die Evangelische Religion aus dem Reich zu verbannen. Der Anfang darzu sey in Böhmen und in der Pfalz gemacht worden, wordurch der Kayser so mächtig worden, daß die benachbarte Reiche selbst in Gefahr gestanden von ihm verschlungen zu werden. Frankreich und den Staaten der Niderlanden habe man indessen anderwerts zu schaffen gemacht. Schweden habe man verachtet und dannoch den König in Polen beweglich ersucht keinen Friden zu machen. Das Herzogthum Meklenburg habe man seinen rechten Erbherrn entzogen und sich auch zur See forchtbar zu machen angefangen. Beede Kronen seyen darüber aufgebracht worden sich solcher Macht und Absichten zu widersetzen und die Teutsche Stände bey ihrer Freyheit und Vorzügen zu erhalten. Nun hätten sie so viele Tonnen und Millionen aufgewendet und so vieles Blut vergossen, welches alles vergeblich wäre, wann man von den ersten Gründen abweichen, die Evangelische verlassen und um etlicher weniger Mönche willen dem Kayser eine unumschränkte Herrschafft verschaffen und durch die Einförmigkeit der Religion selbst den Weeg darzu bahnen wollte. Die vorige Könige in Frankreich haben selbst zu der Zeit, da sie zu Hauß die Hugonoten verfolgten, dannoch den Protestanten im Teutschen Reich mit Volk und Geld Hülfe geleistet und hinwiederum von disen mehr, als von ihren eigenen Glaubensgenossen Beystand erhalten. Würde nun Bayern bey der Chur und die Mönche, welche alle Reichs-Stände seyn wollten, bey dem Besiß der Clöster gelassen werden, so würde es einem Kayser etwas leichtes seyn das ganze Reich wider die Kron Frankreich zur Rache durch die Mehrheit der Stimmen aufzubringen, zumahl man den Reichs-Städten ihr Recht auf Reichstagen zu benehmen, oder wenigst zu schmälern trachte. Sie sollten auch wohl bedenken, daß das Französische Reich fast auf allen Seiten mit Spanischen und Oesterreichischen Landen umzingelt sey. Dise Einwürffe waren zu schwer aufzulösen und die Franzosen sahen sich gedrungen wegen der geistlichen Güter nachzugeben. Nur die Bayrische Chur machte ihnen noch zu schaffen, weil sie disem Hauß selbst darzu geholffen hatten (i).

§. 60.

(i) vid. Beyl. num. 41.

§. 60. 1645

Entzwischen rayßte auch der Canzler Burkard mit dem Costanzischen Gesandten D. Köberlin nach Münst r. Weil nun eben dazumahl Prinz Friderich in Hessische Dienste getretten war und Burkard durch Cassel reysen mußte, so wurde ihm aufgegeben hier den erbärmlichen Zustand des Herzogthums zu erkennen zu geben und disen Prinzen zu ersuchen, daß er bey den Französischen Generaln, welchen er die Hessische Völker zuführen sollte, es unterbauen möchte, damit der Aufbruch befördert, gut Regiment gehalten und alle Unordnungen zu Erhaltung Land und Leute abgestellt würden. Als aber der Gesandte noch in der Durchreyse zu Frankfurt war, kam die Kayserl. Resolution den 10. April daselbst an wegen Aufhebung der suspensionis effectus Amnistiæ mit dem Befehl, daß die Reichs-deputation zu Frankfurt aufgehoben seyn sollte. Der Herzog trug ihm deßwegen auf, daß, wann keine neue beschwerliche Bedingungen und Vorbehälte dariun enthalten wären, er an gehörigen Orten es dahin unterbauen sollte, damit die interessierte Fürsten nach Gelegenheit die Vollziehung selbsten zu übernehmen die Erlaubnus erhielten, weil bey disen verwirrten Zeiten und Umständen solches nicht wohl durch Commissarien geschehen könnte. Und weil das Stimm-Recht bey den Fridenshandlungen noch immer den Fürsten und Ständen schwer gemacht werden wollte, so bekam Burkard den Auftrag dises vorzügliche Recht so viel immer möglich zu beharren, wofern aber die Tractaten sich darüber zerschlagen oder wenigstens dieselbe sich verzögern sollten, mit andern nicht Deputierten sich zu unterreden und gestalten Sachen nach mit ihnen einzustimmen. Nun war dises nur eine Vertröstung des Kaysers an seine Commissarien zu Frankfurt, daß er auf der Reichs-Stand so inständiges Anhalten entschlossen sey den effectum suspensivum amnestiæ zu relaxieren, welches sie den Churfürstlichen anzeigen sollten. Die Ausfertigung und Benennung der Executions-Commissarien wollte er mit ehestem ergehen lassen und habe es indessen einstellen müssen, weil die darzu gehörige Schrifften noch zu Prag ligen (k). Man hatte demnach nur eine relaxation und keine vollkommene Aufhebung zu erwarten, wie es sich auch in der Folge gezeigt hat, ungeacht die Reichsdeputierte um dise inständig gebethen hatten. Es verweilete sich aber mit diser Ausfertigung noch geraume Zeit, weil weder alle Kayserliche Commissarien, noch die Deputierte mehr zu Frankfurt waren, als man sich noch berathschlagte, wie man dise Resolution zur Wissenschafft gelangen lassen sollte, indem schon den 9. April die letzte Session gehalten wurde. Burkard reyßte demnach nach Cassel, wo er den 21. April von der Landgräfin Amelia die Versicherung erhielte ihren Gesandten aufzutragen, daß sie nicht allein mit den Würtenbergischen von allem, was in Sachen, die das gemeine We-

(k) Volmars diar. sive protoc. actor. publ. Monast. & Osnabrug. pag. 157.

1645 „ Wesen angiengen, vorgienge sich fleissig unterreden und zu einem Zweck
„ arbeiten helfen, sondern auch in dises Fürstl. Hauses besonderem Anligen bey
„ der Cronen Frankreich und Schweden bevollmächtigten Gesandten allen möglichen
„ Beystand und Hülfe leisten sollten. Wie dann auch die Landgräfin sich erbothe so-
„ wohl bey der Französischen Generalität wegen Verschonung des Herzogthums, als
„ auch wegen Zuruckgab des Berg-Schlosses zu Nagold ihre mögliche Handbiethung
„ gern und willig anzuwenden. Weil aber die Amnistie gleichwohl am Kayserlichen Hof zu relaxieren beschlossen war, so befördtete der geitzige Grav von Trautmansdorf, daß er die beede Aemter Weinsperg und Neuenstatt unentgeltlich zuruckgeben müßte und liess durch den Dänischen Residenten Bidenbach dem Varnbüler eine Auslosung derselben vorschlagen oder daß der Herzog ihm dieselbe erblich überlassen sollte. Das letzte war bedenklich, weil die Haußverträge wegen Unzertrennlichkeit des Herzogthums im Weeg stunden und der Herzog die schönste Hoffnung hatte vermög der Amnistie zum Besitz diser Aemter zu gelangen. Der andere Vorschlag dieselbe mit 120000. fl. wieder einzulösen war unmöglich, weil der Herzog eine solche Summa Gelds aufzubringen nicht vermochte. Gleichwohl erbothe er sich dem Graven eine Forderung von ungefähr einer Tonne Golds abzutretten, welche das Haus Würtenberg einem Freyherrn von Greifenberg auf ein Bergwerk in Crain vorgeliehen und diser dasselbe mit einer richtigen Forderung auf der Kayserl. Hof-Kammer versichert hatte. Ungeacht sich nun der Grav derselben leicht hätte bemächtigen können und der damalige Besitzer des Bergwerks solches wieder in guten Gang gebracht hatte, so beharrte er dannoch auf seinem Begehren und der Herzog musste sich wider seinen Willen in eine Unterhandlung einlassen, weil er bey abschlägiger Antwort den Unwillen dises das Gemüth des Kaysers in Händen habenden Ministers nicht auf sich laden wollte. Der Kayser hatte ihm selbst für die Abtrettung diser beeden Aemter schon 180000. fl. anerbothen. Ob er aber zu gewissenschafft gewesen dem Kayser etwas abzunehmen, lasse ich dahin gestellt seyn. Gewiß aber ist, daß er die Handlung mit dem Herzog so geheim gehalten wissen wollte, damit ja der Kayser nichts davon erfahren könnte. Und dises Geheimnusses bediente sich auch der Herzog, daß er die Unterhandlung so lang möglich aufzuhalten suchte.

§. 61.

Nun kam den 4. May. auch der Canzler Burkard mit dem Costanzischen Gesandten zu Münster an und beede statteten als Gesandte von dem Krayß bey den Kayserlichen, Französischen und Schwedischen Bevollmächtigten ihre Visite ab zu einer Zeit, da die erstere noch immer den nicht unter der Frankfurtischen Reichs-Deputation begriffenen Fürsten das Recht zu Sitz und Stimme schwer machten. Die Evangelische

gelische Fürsten setzten sich hefftig dagegen, weil bey den Deputierten die Catholi- 1645
sche mehrere Stimmen hatten und vermittelst derselben jederzeit ihren Vortheil durchtrieben. Die auswärtige Kronen behaupteten dagegen, daß die Stände ihnen herzhafft beystehen und ihre Freyheit, Religion und Kirchen offentlich verfechten sollten, damit den Kronen nicht aufgebürdet werden könnte, als ob sie solche Vorwände aus Begierde zum Krieg gebrauchten und die Stände mit dem Betragen ihres Kaysers zufriden wären und entweder ihre vorgegebene Vorzüge und Freyheiten nicht gehabt hätten oder solche gering achteten. Nun hatten sich zwar die Schwedische den 25. April schon wegen ihres Vortrags bey dem Eingang zu den Tractaten verglichen. Es wollte sich aber der Stritt einmengen, ob man den mittelbaren Reichs-Unterthanen auch den Zutritt und sicheres Gelait zu den Fridenshandlungen gestatten sollte, wie die beede Kronen verlangten. Jedermann beklagte, daß der so höchstnöthige Fride um solcher schlechter Händel willen aufgehalten werden solite. Und als Burkard zu Osnabrüg bey den Kayserl. Gesandten Graven von Lamberg und dem Crane Audienz erhielten, bezeugte der erstere seine Verwunderung, daß etliche Stände Crayßweis, andere besonders erschienen und anjetzo auch die ordentliche Reichs-Deputierte erwartet würden, welches nothwendig eine Verwirrung in den Geschäfften verursachen müsste. Der Kayser habe sie deßwegen an die letztere gewiesen. Dagegen wollten die Schweden und die mehreste Stände sich an der Deputation Handlung nicht sättigen lassen, sondern im Angesicht und unter Beystimmung des ganzen Reichs handlen, weil die Königin keinen Winkelfriden haben, sondern mit dem ganzen Reich tractieren wollte. Sie wären erbiethig mit ihrer Proposition hervorzutretten in der Hoffnung, daß die Stände sich entzwischen über der Art und Weise zu handlen vergleichen würden, indem die Kronen wegen des sichern Gelaits für die mittelbare die Fridenshandlungen nicht aufhalten wollten. Obschon aber Herzog Eberhard entzwischen auch über die obberührte considerationes super voto Amnistico durch den Dänischen Residenten zu Wien, Bidenbach, eine Widerlegung ausarbeiten lieff, so trauten doch die Würtemb. Gesandte nicht damit hervorzurücken, weil die Franzosen solchen Puncten nicht gern berührten und man besorgen musste, daß die Schwedische und Französische Proposition dadurch aufgehalten werden dörffte und nach derselben Gelegenheit genug an der Hand war durch die Hülfe den Schweden auf gänzlicher Erstattung der geistlichen Güter zu bestehen, als welche versicherten, daß sie Muth und Willen genug hätten damit durchzudringen, wann schon der Pabst, dessen Nuntius und die Franzosen sich zu widersetzen unterstehen wollten, indem sie die Bündnusse mit der Kron Frankreich und den 4. Obern Kraysen genug zu gebrauchen wüssten.

§. 62.

1645 §. 62.

Herzog Eberhard hatte indessen zu Hauß mit dem Gottshauß Salmansweiler und dessen Abt Thoma einige Verdriesslichkeiten. Es hatte zu Nürtingen einen Hof mit schönen Gefällen schon in dem 13ten Jahrhundert, mit welchen Grav Eberhard in Zwistigkeit stund wegen der Obrigkeit und anderer Rechte, welche er und seine Vorfahren, wie auch die Graven von Urach über disen sogenannten Mönchshof zu haben behaupteten, worüber er sogar in den Kirchen-Bann kam und dadurch solchergestalt in das Gedräng geriethe, daß er im Jahr 1294. einen Verglich suchte, vermög dessen dise Strittigkeiten durch erwählte Austrags-Richter beygelegt werden sollten. In der Untersuchung zeigte sich, daß Gr. Eberhards Voreltern das Recht zu Nürtingen gehabt einen Schultheissen und Richter zu setzen und folglich einen Gerichtszwang ausgeübt haben. Die Entscheidung fiel also für den Graven günstig aus und die Güter wurden für landsässig erklärt, daß sie einen halben Rayßwagen zu halten und den Jägerraß und alle Beschwerden mit dem Land zu tragen verbunden wären. Diese fielen nun dem Gottshauß in dem so langwürigen und hefftigen Krieg zu schwer und es meynte, daß es zu hoch angelegt sey. Endlich erfolgte den 19. May. der Vergleich, daß der Abt und Convent Herzog Eberharden disen Hof mit allen darzugehörigen Gütern anerboth, damit sie sich dises Lasts entledigen und der Herzog ihnen die versessene Beschwerden nachlassen möchte, indem sie noch 600. fl. an Steuren schuldig waren. Gleichwohl begab sich der Herzog seines Rechts sehr ungern, bewilligte aber endlich solches doch anzunehmen und entliess dem Closter auch die Schirm-Gülten und Frohnen zu Tiefenhülen, Frankenhofen und Stetten und befreyete ihm ein Zehend-Oeschlein in ersterm Flecken.

§. 63.

Nachdem nun die Ständische Gesandten zum theil nach und nach angekommen und entweder die Höfe der kriegführenden Kronen oder deren Gesandte sich genug in der Kunst geübet hatten, welcher den andern überwinden würde, indessen aber ein Jahr nach dem andern hingienge, worinn das Reich fast seinen Untergang vor Augen sahe, machten endlich die Schweden und Franzosen den Anfang an den Tractaten, indem den $\frac{1}{11}$. Junij die letztere durch die Mittlende Gesandte, nemlich den Päpstlichen Nuncius und den Venetianischen Contareni zu Münster und die Schweden durch ihren Gesandschaffts-Secretarium Milonius zu Osnabrüg den Kayserlichen ihre Fridens-Propositionen (1) im Original, dem Thur-Fürstl. Collegio aber und dem Magdeburgischen als Vorsitzenden im Fürsten-Rath durch Abschrifften übergeben liessen. Die Kayserliche theilten solche nur den Deputierten zu Osnabrüg per dictaturam sogleich mit,

(1) Dise sind zu lesen in Adami relatione tract. Westph. c. V. §. 2. Pufend. rer. Suec. lib. XVII. §. 65. Feustel Ursachen des 30. jähr. Kriegs. c. 8. §. 1. & 2. Theatr. Europ. Tom. V. pag. 792. seqq.

mit, worüber sich die beede Würtenbergische sehr beschwehrten, indem sie sich gleich- 1645
wohl ohne Absicht auf die Deputation als Gesandte eines Reichs-Fürsten durch Credi-
tive beglaubiget hätten. Der Reichs-Hof-Rath Crane entschuldigte sich aber mit einem Irrthum seines Dieners, welcher dem Costanzischen angesagt und gemeynt hätte, daß es genug wär, weil sie als Abgeordnete des Krayses erschienen wären. Zwar erbothe er sich ihnen eine Abschrifft zu geben, liesse sich aber zugleich vernehmen, daß sie Kayserliche den zur Dictatur beruffenen Ständen kein Recht dadurch einraumen wollten auch den Rathgängen beyzuwohnen, weil sie von keinem Collegio repræsentativo, als der ordinari-Deputation wüssten, wobey sie bathen, daß die Würtenbergische bey dermaligen Umständen keinen Unwillen darüber fassen oder stifften möchten, weßwegen ihnen wohl gefalle, daß sie vorher einige Erleuterung von ihnen verlangt hätten. Gleichwohl stund noch alles in einer Verwirrung durch Umstände, welche zum theil nicht viel zu bedeuten schienen und gleichwohl grosse Verhindernus verursachten. Dann leyder erregten die Churfürstl. Gesandten den zur Unzeit angespannenen Excellenz-Stritt, welchen anfänglich der Bayrische Gesandte allein betriebe und die andere zwar mißbilligten, doch solchen Titul sich auch nicht, jedoch nur auf disen Convent und ohne Folge, mißfallen liessen, weil sie dem Venetianischen Gesandten den Vorgang strittig machten. Den Fürstlichen Gesandten war dise Zwistigkeit sehr beschwerlich, weil sie verhindert wurden den Churfürstlichen die Visite zu geben und sich miteinander wegen nothwendiger Unterbauungen zu unterreden. Der andere Umstand war, daß die Kayserliche nur dem Deputations-Convent das Jus suffragii allein bey den Handlungen gestatten und die übrige Fürsten und Stände ausschliessen wollten. Der Dritte bestund darinn, daß man zweiffelte, was man für Interpositores zwischen den Kayserlichen und der beeden Kronen Gesandten zu Osnabrüg aus den Ständen gebrauchen sollte, als die meiste dafür hielten, daß 2. Churfürstliche, 2. Fürstliche und zween Städtische erwählt und disen gleichwohl gestattet werden sollte den Rathgängen beyzuwohnen, daß sie solchemnach mehr internuntii, als interpositores wären. Die Würtembergische Gesandten mißriethen aber disen Vorschlag höchstens, weil dadurch die Ausschliessung der Fürsten und Stände von dem Stimmrecht als gewiß anerkennt worden wär. Wiewohl die Kayserliche selbst nach angehörter Französisch und Schwedischer Propositionen von den Ständischen zu Osnabrüg Vorschläge verlangten, wie die Fridenshandlungen geführt werden sollten, worüber eine lange Zeit hingieng, weil die zu Münster befindliche Gesandte auch darüber gehört werden und sich mit jenen vergleichen mußten. Beede Theile kamen darinn überein, daß sie auf die consultationem collegialem nach den Bänken einstimmten. Die Abordnung der Krayse wurde demnach unbrauchbar. Obwohl aber hierinn die Reichsgesetze ganz deutlich waren, so wollten doch einige theils unruhige, theils in der Reichs-Verfassung unerfahrne Köpfe grosse Schwürigkeiten machen, daß man in der Hoffnung den Friden zu befördern sich davon entfernte. Herzog Eberhard sahe indessen gern,

1645 daß die Berathschlagung durch die Krayse aufhörte, weil er sich bey den Krayßbänken durch die Mehrheit der Catholischen Stimmen keine günstige Aussichten versprechen konnte. Dise wichtige Veränderung veranlasste denselben den Varnbüler und den ihm zugegebenen Secretarien Schickard nach Hauß zu beruffen und den Canzler Burkarden mit dem Canzellist Kniseln zu Oßnabrüg zu lassen, damit ihm jener mundlichen Bericht von ein und anderm erstatten und neue Befehle erhalten sollte, weil solchemnach auch die Reichs-Deputation erloschen war und die Fridenshandlung nach Art der Reichstäge geführt werden sollte. Die Kayserliche erkannten nun selbst wider ihren Willen und Befehl die Nothwendigkeit alle Chur-Fürsten und Ständ zu den Deliberationen zu ziehen, weil ihnen dise Handlung ohne derselben Beystand zu schwer und zu wichtig fallen wollte und sie den Befehl hatten nichts ohne ihren Rath zu schliessen. Als aber diese Sache zu Münster an die dasige Stände gebracht wurde, machte Hessen-Cassel nicht allein zur ungereimtesten Zeit wieder einen Vorzugs-Streit mit den Würtenbergischen rege in der Hoffnung, weil es niemahl in seiner unrechtmässigen Ansprache darzu gelangen konnte, dieselbe mit dem Ansehen ihrer Waffen durchzutreiben und sich diser Gelegenheit zu bedienen, sondern der Gesandte liesse sich selbst nicht undeutlich vermerken, daß man sich den unglücklichen Jammerstand des zu Boden gedrückten Hauses Würtenberg jetzo zu nutz machen und noch mehr zuruckſetzen wollte, indem die Landgrävin demselben den so höchstbedürfftigen Beystand entziehen würde, wofern es sich allein widersetzen wollte, obschon das Hauß Würtenberg bißher in dem beständigen Besitz des Vorsitzes gewesen. Unglückselige Gedenkungs-Art, welche Herzog Eberhard von einer sonst großmüthigen Amalia nicht vermuthen, noch glauben konnte, aber bey disen Tractaten noch mehrere Beyspiele von derselben gewahren musste.

§. 64.

Nun meynte Herzog Eberhard, daß der Staat von Mömpelgard auch einen Gesandten nach Münster abordnen, oder wenigstens, weil der Französische Schutz und Schirm über dise Gravschafft in vorigem Jahr erneuret worden, von dem Kayser und Reich die Genehmigung bey disen Fridenshandlungen auszuwürken suchen sollte solchen Schutz noch auf längere Zeit hinaus zu setzen, weil dem Reich seine Rechte jederzeit vorbehalten worden, mithin weder dem Kayser, noch dem Reich etwas abgienge und weil man in zufallenden Nöthen derselben dennoch nicht zu Hülf eylen könnte. Burkard bekam deßwegen unterweilen den Auftrag darzu. Diser verbathe sich aber denselben, theils, weil er des Mömpelgardischen Staats nicht gnug kundig, theils weil es überhaupt gefärlich wäre einem mächtigen Potentaten einen solchen Staat lang anzuvertrauen. Der Mömpelgardische Vormunds-Canzler hielt aber beedes für unnötig wegen diser Gravschafft

schafft bey den Handlungen zu erscheinen, indem zwar auch einige Prälaten und Ordensleute in den Jahren 1629. und 1630. etliche geistliche Güter angesprochen, aber 1645
diser Staat sich mit ihnen verglichen und einige andere in Burgund gehabte Gefälle tauschweise überlassen, folglich der Herrschafft den ruhigen Besitz ihrer geistlichen Güter verschafft hätte. Die Herrschafften Granges und Franquemont seyen zwar von den Spaniern in Besitz genommen, aber dise von dem Herzog von Weymar wieder daraus gesetzt und die Lande dem jungen Herzog zuruckgegeben worden. Die Herrschafften Clerval und Passavant habe das Parlament zu Dole nur vorenthalten, damit man die in Burgund ligende Besatzungen von derselben Einkünfften unterhalten könnte. Sie seyen also nicht eingezogen gewesen und gedachtes Parlament habe zu freywilliger Zuruckgabe die Hoffnung gemacht. Wegen Abführung der Französischen Besatzungen könne man ruhig seyn, weil der König gnugsame Versicherung deßwegen gegeben habe. Ueber dises sey noch sehr zweiffelhafft, ob auf den Fall, wann der Fride zwischen Spanien und Frankreich nicht zugleich mit den Teutschen geschlossen würde, solche Abführung rathsam seyn dörffte. Und würde demnach überflüssig seyn, daß um deßwillen der Mömpelgardische Staat Unkosten auf Beschickung der Fridenshandlungen verwenden sollte, sondern die Würtenbergische Gesandte möchten nur bey den Französischen unterbauen, daß in dem künfftigen Fridens-Instrument dises Staats also Meldung geschähe, damit solche Abführung der Besatzungen auf jedesmaliges Verlangen der Würtembergischen Prinzen geschehen sollte. Wegen des Schutzes tratt der Forstner aus Anleitung der politischen Grund-Regeln dem Burkarden bey, daß man disen Puncten gar nicht berühren, sondern nur in dem Friden der Gravschafft Mömpelgard also gedenken sollte: Principes Wirtenbergici lineæ Mombelgardensis cum omnibus suis ditionibus expresse hac pace comprehendantur & in eum statum, quo ante hujus belli initia fuerunt, redintegrentur atque specialiter in possessionem duorum feudorum Burgundicorum Clerval & Passavant restituantur. Vicissim Gallici milites, qui nunc temporis in oppidis & arcibus Mombelgard, Hericourt, Blamont, Francmont, Granges & Horburg in præsidio sunt, inde ad primam dictorum principum requisitionem educantur, simulque Comitatus Horburgici & Dynastiæ Richewilensis incolæ à menstrua contributione, decimis militaribus aliisque oneribus hactenus impositis liberi & immunes maneant.

§. 65.

Ich habe vorhin gemeldet, daß der Kayserl. Hofstarke Hoffnung von Aufhebung der suspensionis effectus Amnistiæ von sich gegeben und versichert habe, daß die Ausfertigung bald erfolgen sollte. Nun zeigte sich, wie derselbe so gar keinen Willen darzu gehabt, indem man nach so langer Zeit das Reichs-Gutachten erst jetzo dem Reichs-

1645 Hof-Rath und dem geheimden Rath zu berathschlagen überliess, wo sich Leute fanden, welche neue Ränke und Vorbehälte ausdichteten dem Hauß Würtenberg solche Hoffnung zur Amnistie gar zu benehmen und überhaupt die Fridenshandlungen schwerer zu machen. Weil Herzog Eberharden sehr vieles daran gelegen war, so klagte er solches dem Churfürsten von Sachsen, welcher ohnehin auch von dem Kayser ersucht wurde dem Herzog Nachricht zu geben, daß nicht allein von der Vestung Hohen-Twiel den benachbarten Ständen noch immer mit Feindseeligkeiten begegnet würde, vor deren Abstellung er sich nicht entschliessen könne die Restitution vorgehen zu lassen, sondern auch die Herrschafft Heydenheim dem Churfürsten von Bayern für etliche Tonnen Golds verpfändet wär und der Kayser nicht vermeynte schuldig zu seyn solche auf seine Kosten auszulösen. Der Churfürst liess deßwegen unterm 15. Julij ein Schreiben an den Herzog ergehen, worinn er sein bißheriges Bezeugen den Friden herzustellen anrühmte und zu Gemüth führte, ob es ihm und seinen Landen noch ferner zuträglicher wär die schleunige Restitution seiner Lande und fürnemlich der geistlichen Güter und deren ruhigen Besitz um der einigen Herrschafft Heydenheim willen ausser acht zu lassen oder auf diese unabwendlich zu dringen, die Abtrettung der geistlichen Güter dardurch auf sich beruhen zu lassen und die kostbare Waffen bis zu anderwärts verhoffender Restitution in dem Herzogthum zu unterhalten. Der Churfürst meynte, weil der Herzog vormals ein ansehnliches Stück Gelds anerbothen, daß er jetzo solches Mittel gebrauchen sollte, damit das liebe teutsche Vaterland um eines oder des andern besondern Stücks willen nicht in längere Unruhe verwickelt würde, (m) weil sonsten der Kayser die purificirte Amnistie dem Reichsschluss gemäß zu ertheilen entschlossen sey, und solche nächstens auszuschreiben gedenke. Dem Herzog fiel solches Ansinnen sehr schwer, weil er solchemnach besorgen musste, daß man ihm alle Schuld der vorenthaltenen unbedingten Amnistie beymessen dörffte, wofern er die bemeldte Herrschafft nicht auf seinen Kosten nehmen würde und daß man villeicht dardurch das ganze Amnistie-Wesen nur in das Stecken bringen, folglich den Krieg länger unterhalten, und ihn zum Vorwand nehmen wollte, ungeacht er mehr, als kein Stand des Reichs, erlitten und sonst zu Beförderung des Fridens alles mögliche gethan habe. Dann man wusste ohnehin wegen der Vestung Hohen-Twiel seine Unschuld, daß er derselben und des Commendanten nicht mächtig wär und gleichwohl wollte man die Vorenthaltung derselben ihm zur Last legen ungeacht es nur auf der Ratification des mit dem Widerholden verabredeten Verglichs beruhete, welche aber der Kayser und Bayern nicht ertheilen wollen. Solches bath er den Churfürsten von Sachsen dem Kayser beweglich mit wahrhaffter Anführung des ganzen Hergangs vorzustellen und zugleich auch ihn wegen der Herrschafft Heydenheim zu entschuldigen, daß, wann man ihm die Abtrettung derselben ammuthen wollte, solches nicht in seinem Vermögen stehe, weil sie dem Herzogthum einverleibt sey, und vermög der Lands-

(m) vid. Beyl. num. 42.

Lands-Grundgesetze, Kayserl. und Königlichen Freyheiten und Familien-Verträgen 1645
nicht von demselben abgerissen und zu Nachtheil seiner Brüder und Vettern veräussert werden könnte. Er wüsste auch nicht, aus welchem Recht der Kayser solche Herrschafft verpfänden können? Und warum die Amnistie wegen verwaigernder Auslosung der Herrschafft sollte in das Stecken gerathen können, weil zumahl der Kayser sich hiebevor öffters rühmlich erklärt habe dero Interesse um Beförderung der allgemeinen Reichs-Beruhigung willen gern zurukksetzen zu wollen. Die Kays. May. haben ohnehin Mittel genug den Churfürsten von Bayern schadlos zu halten. Daß er aber nach errichtetem Prager-Friden ein Stück Gelds anerbothen, sey dem Churfürsten unverborgen, daß solches nicht angenommen werden, er seiner Land und Leute deßwegen entrathen müssen und der Kayser und Churfürst von Bayern nicht allein die angebothene Summe vielfach aus dem Herzogthum gezogen, welche er mit leichter Mühe über die hundert Millionen erweißlich machen könne, wordurch er nunmehr ausser Stand gesetzt sey, dasjenige, was er dazumahl anerbothen, auf sich zu nehmen. Der Herzog bath vielmehr bey dermaliger Beschaffenheit der Tractaten, da die Amnistie von dem Reich und den Gesandten zu Oßnabrüg und Münster geschlossen, ihn in keine particular-Handlungen einzuflechten, da er nicht sehen könne, wie jetzo der Fride durch ihn aufgehalten werden könnte, sondern vermuthlich derselbe nur mehr durch besondere Vergliche gehindert werden dörffte, weil er noch mehrere Gegner habe, welche ihm dergleichen Vergliche anmuthen würden. (n) In einem Neben-Schreiben beschwehrte sich der Herzog aber, daß seine Lande mit der ganzen Bayrischen Cavallerie und 5. Kayserl. Regimentern nebst den General-Stäben belegt gewesen und er noch über dises zu dem errichteten Magazin zu Heylbronn beytragen und die Besatzungen auf den Vestungen seines Herzogthums unterhalten müsste.

§. 66.

Nun mengte sich auch der Gouverneur Vautorte zu Philippsburg in die Zwistigkeiten des Herzogs mit dem Abt zu Maulbronn und es zeigte sich aus dessen Schreiben, daß die von den Schweden bey den Französischen Gevollmächtigten gethane Vorstellungen wenigen Eingang gefunden, sondern dise Strittigkeiten so gar an den Französischen Hof gezogen werden wollten. Eben dise Gesandte bezeugten sich überhaupt anstatt des schuldigen Beystandes dem Herzog sehr widerwertig, damit sie den Ordensgeistlichen den Besitz der Clöster erhalten möchten und es stunde dem Herzogthum eine Gefahr bevor, ohne, daß der Herzog errathen konnte, von wem er damit bedrohet würde. Er klagte solches durch Schreiben seinem Canzler Burkarden mit dem Befehl, daß er sich bey den Schwedischen Gesandten beschweren sollte, und diser antwortete den 5. Sept. daß

(n) vid. Beyl. num. 43.

1645 daß er wegen solcher obstehender Gefahr sein bewusstes Instrument gebrauchen wollen, aber in der Bestürzung, wie er es hin und her gelegt, keinen Verstand herausbringen können, so, daß er dasselbe dem Secretarien Knisel geschickt dises Räßel aufzulösen. Aber auch diser habe es ebenmässig nicht anderst, als auf die Französische Bevollmächtigte verstehen können. Er habe deßwegen bey dem Herzog von Longeville um eine Audienz gebethen, aber solche unter dem Vorwand nicht erhalten können, weil seine Geschäfften es nicht zuliessen. Indessen näherten sich die Weymarische Völker dem Herzogthum wieder und die Bayrische verschanzten sich bey Waiblingen und dessen Amtsflekken Korb. So bang Herzog Eberharden dabey war, so bald kam er aus der ihm bevorstehenden Gefahr, indem beede Armeen sich unvermuthet zuruckzogen und das Herzogthum befreyeten, weßwegen derselbe ein Danckfest auf den 21. Sept. ausschreiben liess. Er wurde auch durch ein Kayserliches Schreiben vom 29. Aug. erfreuet, daß nunmehr die Stände des Reichs bey der bevorstehenden Fridens-Versammlung zu Sitz und Stimme gelassen werden sollten, indem die Kayserl. May. ausdrücklich meldete, daß sie den Chur-Fürsten und Ständen an ihrem habenden Recht und Gerechtigkeit nichts zu benehmen oder entziehen zu lassen ein für allemahl entschlossen seyen, auch Dero Gesandte darzu den Auftrag haben. Sie begehrten demnach, daß der Herzog auch seine Gesandte dahin abordnen sollte neben andern im Reich hergebrachten Reichs-Räthen die Handlung fortzusetzen. (o) Der Herzog dankte hierauf für den bezeugenden Eyffer zum Friden und gute Gesinnung gegen dem Reich mit dem Bericht, daß ihm sein grosses Anligen angetrieben seine Räthe zu dem Fridens-Convent abzuordnen und den Friden zu befördern.

§. 67.

Es folgte aber sogleich den 22. Decemb. ein anders Kayserlich Schreiben, worinn dem Herzog gemeldet wurde, daß des Kaysers Absicht bey der auf nächstverwichenem Reichstag kund gemachten Amnistie nicht die gewünschte Würkung gehabt. Nun habe er zwar den effectum suspensionis aufzuheben sich entschlossen, aber dabey sich erinnert, daß Kayser Ferdinand II. auf der Churfürsten Gutachten in seiner darauf den 9. Dec. 1636. gegebenen Resolution die Herrschafft Heydenheim zu seiner freyen Disposition vorbehalten und der Herzog solches in den unterm 27. Oct. 1638. ausgestellten Reversalien nicht allein willig angenommen, sondern auch den folgenden Tag bey Fürstl. Ehren, Worten, Trauen und Glauben an Eydesstatt widerhohlt habe, worauf dise Herrschafft dem Churfürsten von Bayern für 500000. fl. eingeraumt worden. Er könnte bey solchen Umständen also ihn die Aufhebung des effectus suspensivi nicht geniessen lassen, bis der

(o) vid. Beyl. num. 44.

der Herzog die gedachte Summe an den Churfürsten bezahlt hätte und die von der 1645
Vestung Hohen Twiel gegen den Nachbarn vorgenommene Feindseligkeiten einge-
stellt würden (p). Widerhold hatte ohnehin den 4. Jul. bey Rothweil 300. Bayrische Reuter überfallen und ihnen 6000. Rthl. abgenommen. Der Herzog antwortete aber, daß er sich seiner Reversalien zwar wohl erinnere, aber der Kayser gleichmässig beherzi-
„ gen möchte, daß durch den letzten Regenspurger Reichs-Abschied und die in demsel-
„ ben von Ihro Kay. May. und den samtlichen Chur-Fürsten und Ständen geschlos-
„ sene und in das Reich publicierte Amnistiam, darunter vermög klaren Buchsta-
„ bens und der Reichs-Protocollen tam plane exclusi quam reconciliati aut resti-
„ tuti gravati und also insonderheit und mit Namen auch er Herzog und sein Hauß,
„ Land und Unterthanen ohne anderweitige condition, Bedingnus und Ausnahm be-
„ griffen, die Sache in einen andern neuen und nach Art, Natur und Eigenschafft
„ der Amnistiæ in den Stand gerathen, als wann weder vorgedachte Kayserl. resolu-
„ tion, noch auch die von ihm unterzeichnete reversales vorhanden wären, sondern
„ auf die so mehrfältig bey jüngstem Reichs-Deputations-Convent zu Frankfort durch
„ widerhohlte Reichs-conclusa eingerathen und nunmehr von Kay. May. placitierte
„ und lautbar gemachte purification und cassation des effectus suspensivi er Herzog
„ auch ohne alle Außnahm und Bedingnus wieder in seine vorige Rechte eingesetzt
„ werden sollte. Weil er nun bißher über alle Proportion und Vermögen viele Mil-
„ lionen mehrers, als die Kayserliche und Reichs-Bewilligungen ihm auferlegt,
„ zum Unterhalt der Reichs-Armeen beygetragen, mithin seine Land und Leut von
„ neuem erkaufft habe, auch dise dergestalt zu Grund gerichtet worden, daß ihm al-
„ le Hoffnung zur Einlösung der Herrschafft Heydenheim abgeschnitten sey, so hof-
„ fe er, daß die Kays. May. ihn der Amnistie, wie andere Stände, geniessen lassen
„ und mit der angesonnenen Auflage verschonen, sondern vielmehr vollkommen in
„ geist- und weltlichem, wie seine Voreltern solches Herzogthum vor disen Unruhen besessen, restituieren möchte. Wegen der Vestung Hohen-Twiel entschuldigte sich der Herzog auch hier wieder, daß er weder diser Vestung, noch ihres Commendanten mächtig sey (q).

§. 68.

So wichtig nun dise Gründe waren, welche Herzog Eberhard sowohl gegen dem Churfürsten von Bayern, als auch nachgehends gegen dem Kayser gebrauchte, so konnte er sich doch wohl vorstellen, daß sie keinen Eingang finden würden. Weil aber die Kron Schweden in ihrer den 11. Junij ausgestellten Proposition und deren §. 3. ausdruckenlich auf eine allgemeine und uneingeschränckte Amnistie und vollkom-

(p) vid. Beyl. num. 45. (q) vid. Beyl. num. 46.

mene

1645 mene Restitution aller derjenigen, welche mit beeden Cronen Schweden und Frankreich in einer Verbindung gestanden, oder noch stünden, gedrungen und namentlich des Herzoglichen Hauses Würtenberg gedacht hatten und die Kayserliche Gesandte in ihrer Antwort den 24. Sept. ohne Ausnahm dises Herzogl. Hauses die Amnistie anerkannten und nicht nur alle in währendem Krieg errichtete Vergliche, wohin die Würtenbergische im Jahr 1638. ausgestellte Reversalen gehörten, sondern auch die suspensionem effectus Amnistiæ vernichteten und für unkräfftig erklärten (r), so hatte der Herzog keine andere Hoffnung als zu den allgemeinen Fridenshandlungen, zumahl er von beeden Cronen erbethen war sich einig und allein an dise zu halten. Nur bedaurte er den langen Verzug derselben durch allerhand unvermuthete Nebenstritte von der Art und Weise, wie man bey den Reichs-Ständen handlen sollte und ob die Magdeburgische und Hessische Gesandten zu disen Tractaten gezogen werden könnten. Ingleichem wurden zwischen den zu Münster und Osnabrug befindlichen Gesandten wegen der zertheilten Reichs-Collegien ernstliche Schrifften gewechselt und das so höchstnöthige Vertrauen je länger, je mehr entfernet. Zu Münster befanden sich nur von Evangelischen der Culmbachische und Würtenbergische Gesandten. Sie waren wegen ihrer obhabenden Crayßverrichtung da, welche aber nunmehr zu Ende gieng, weil die Fürsten und Stände nicht curiatim, sondern viritim ihre Stimmen geben sollten. Der Kayser rückte nun den 10. Oct. mit der Resolution über die Aufhebung der suspensionis effectus Amnistiæ zwar hervor. Man hatte aber Ursach viele Einwendungen dagegen zu machen, weil in dem Patent (s) weder die Zeit bestimmt war, wann die Abtrettung der angesprochenen Güter vollzogen, noch die Art und Weise, wie sie zu Werk gerichtet werden sollte, vorgeschrieben, sondern vielmehr alle, welche etwas abtretten sollten, gleichsam zu Einbringung ihrer Ausflüchten aufgefordert, mithin die ganze Amnistie übern Haufen geworfen wurde, ungeacht in dem Regenspurger Reichs-Abschied mit trockenen Worten versehen war, daß die Vollziehung ohne Ruksicht auf einige exception geschehen sollte. Der Chur-Fürsten und Stände Absicht wurde also gänzlich hintangesetzt, welche vielmehr dahin gieng, daß vor allen Dingen diejenige, welchen etwas entzogen worden, in vorigen Stand gesetzt, das abgenommene wieder zugestellt werden und erst, wann dises geschehen, denjenigen, welche Spruch und Forderung an einen solchen hätten, dieselbe unbenommen seyn sollte. Diejenige, welche solche Amnistie geniessen wollten, waren demnach in der äussersten Bestür-

(r) Adami d. l. pag. 96. Non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim per proscriptiones, confiscationes, res judicatas, generales aut particulares transactiones aut aliis quocunque modo factis in contrarium mutationibus, præterquam de quibus proximo Recessu Imperii Anno 1641. Ratisbonæ aliter statutum fuit, atque sublata atque abolita suspensione effectus Amnistiæ ibidem sancitæ.

(s) Dises Patent stehet in Adami relat. histor. pac. Westph. c. 7. §. 11. pag. 125. Feustel d. l. c. 8. pag 809.

Bestürzung, zumahl der Chur-Bayrische Gesandte Krebs den Venetianischen Gesandten versicherte, daß die beschwehrte Stände durch besonders ernannte Commissarien restituiert werden sollten und insonderheit der Herzog von Würtemberg und andere alle sowohl geistliche, als weltliche Güter, welche ihnen abgenommen worden, wieder bekommen würden, wie solches der Kayser allbereit beschlossen habe. (t) Als aber dise Resolution den 25. Sept. den Ständen durch den Chur-Maynzischen eröffnet wurde, war der erste Französische Bevollmächtigte Herzog von Longeville darüber so betretten, daß er nicht einmahl die Gedult hatte 6. Pferde vor seinen Wagen spannen zu lassen, als er dieselbe den Hessen-Casselischen hinterbringen wollte. Der Würtenbergische aber war aus Unmuth unentschlossen, was er gedenken sollte, indem, wann der Herzog solche Amnistie angenommen haben würde, er sich allen Ausflüchten der Ordensleute und anderer unterwerfen, den Kayser und dessen Reichs-Hof-Rath für seinen Richter erkennen, eines gewissen widrigen Bescheids gewärtig seyn, die Kronen auf eine Seite werfen und sich alles Beystandes verlustig machen müssen. Auf der andern Seite, wann er solche Resolution auf sich beruhen liesse und sich derselben nicht theilhafftig machte, so hatte er die Kayserliche Ungnade zu besorgen und, wann sich die Tractaten zerschlagen sollten, zwischen zween Stülen nidersitzen, Chur-Sachsens und anderer Ständ Beystand verlieren und bey versaumter diser Gelegenheit, insonderheit, wann sich das Kriegs-Glück ändern sollte, solche nicht mehr erlangen können. Verwunderlich war aber jedermann, daß, nachdem der Kayser dem Churfürsten von Sachsen den Entwurf dises Patents zugeschickt hatte, derselbe keine Erinnerung dabey gethan, wordurch alle dise Mißverstände hätten vermieden werden können. 1645

§. 69.

Herzog Eberhard wurde nunmehr auch mit einer andern Gefahr bedrohet, indem Kayserl. und Bayrische Völker die Winterquartier in seinen Landen nehmen wollten. Er reyßte deßwegen den 3. Oct. selbst mit seinem Statthalter Geißkofler zu Erz-Herzog Leopold Wilhelmen als Kayserl. Generalissimo nach Eppenheim und erhielte zwar von disem die Vertröstung, daß mehr nicht, als zwey Regimenter in die refraichier-Quartier gelegt werden sollten. Die Bayrische Generalität hingegen bürdete ihm über dise noch 8. Regimenter zu Pferd und drey zu Fuß samt dem General-Staab und Artillerie auf, welche so gleich aufbrachen und einrückten, damit der Herzog es nimmer ruckstellig machen könnte. Bey dem Fridens-Convent eröffneten sich bessere Aussichten. Dann obschon die Magdeburgische, Hessische, Badische und Naussauische Gesandten von den Catholischen noch nicht zu den Tractaten zugelassen werden wollten und die Französische und Schwedische Gesandten mit dem Aufbruch derselben droheten,

(t) Volmar. Diar. pag. 173.

1645 wofern man disen Ständen den Sitz und Stimm verwaigern wollte. Die Hessen-Casselische droheten so gar, daß die Bayrische von dem Chur- und Fürsten-Rath ausgeschlossen werden müssten (u). Und obschon die Frankfurtische Reichs-Deputation beschlossen hatte, daß die Religions- und politische Beschwerden der Stände erst nach geschlossenem Friden verglichen werden sollten: so eröffnete doch der Kayserliche Gesandte Volmar ganz unvermuthet dem Vicekanzler Burkarden den 11. Sept. daß Ihro Kay. May. denen beeden Kronen nachgeben und die Vergleichung des puncti gravaminum derselben nicht zuwider sey, weßwegen sie den Graven von Trautmansdorf mit dem ausdrücklichen Auftrag nach Münster und Oßnabrüg schicken dahin sich zu verwenden, daß, weil dise Reichsbeschwerden der Zunder zu disem grossen Feuer gewesen „ auch diß Orts zwischen den Catholischen und Protestierenden bey disen Fridens-„ Tractaten ein richtiges gemacht, disen Beschwerden aus dem Grund geholffen und „ die Sach dahin gestellt werde, daß jeder Theil dem andern in dem, was er theologice „ dafür halte, das er zu Erlangung seiner Seeligkeit zu glauben nöthig habe, unge-„ irrt bleiben lasse, die Politische Sachen aber, welche davon abhiengen, durch einen „ beständigen Verglich abgethan würden, wie hiebevor Kaysers Ferdinands I. Neigung „ dahin gegangen und durch GOttes Gnade vermittelst des Passauischen Vertrags und „ Religion-Fridens zu Werk gerichtet worden. Volmar ersuchte so gar Burkarden es auch bey andern Protestirenden dahin zu unterbauen, daß sie auf disen Endzweck arbeiteten und ihre Gedanken, wie disen Beschwerden abzuhelffen wäre, zusammen zu tragen und entweder den Catholischen vorzulegen oder Vorschläge von ihnen zu begehren und hernach sich durch eine fridliebende Deputation zu unterreden belieben wollten, daß man sich darunter noch unter währenden Tractaten vergleichen möchte. Nun waren die Evangelische allbereits im Werk begriffen, alle solche Beschwerden reifflich zu erwägen und auf solche Weege zu gedenken, wie dieselbe auf billiche, thunliche und schleunige Weise dergestalt mit der Güte abgethan werden dörfften, daß man hinfüro beederseits freundschafftlich und im Friden neben einander wohnen könnte. Burkard entdeckte aber gar bald, daß man Catholischer seits wenige Neigung darzu hätte und etliche Geistliche sich vernehmen liessen, daß sie eher sterben, als zugeben wollten, daß durch Vergleichung der Religions-Beschwerden den Kirchen- und Geistlichen Gütern das geringste entzogen oder ihre vermeynte zu denselben habende Ansprach genommen oder geschwächet würde. Burkard antwortete deßwegen dem Vollmar, daß solchemnach die Gemüther beeder Partheyen und sonderheitlich der Catholischen Geistlichen dahin vorbereitet werden müssten, damit man allerseits derallgemeinen Wohlfart zu gutem und aus Liebe zum Friden etwas nachgäbe, woran die Evan-

(u) Gärtners Westph. Fridens-Canzley part. VI. n. 2. pag. 10. und num. 61. pag. 298. & pag. 300.

Evangelische das ihrige zu thun nicht entstehen würden. Herzog Eberharden 1645
aber machte man zu seiner vollkommenen Restitution noch immerzu Hoffnung, indem der Venetianische Gesandte als Mediateur gegen dem Hessen-Casselischen sich vernehmen ließ, daß Würtenberg vor allen Dingen in alle seine Güter und Rechte eingesetzt werden müsste, und ihm in geist- und weltlichen nicht das geringste abgehen sollte.

§. 70.

Bey solchen Erklärungen schiene zwar dem Herzog wieder eine Hoffnung aufzuleben: Allein die Blicke derselben waren in seinen Augen noch sehr schwach, weil er in des Volmars Reden und Neigung ein gar schlechtes Vertrauen setzte. Diser war ein gebohrnes Würtenbergisches Landskind, indem dessen Vater Stadtschreiber zu Weinsperg war. Er studierte die Theologie und kam in Nassauische Dienste, wo er mit seinen Graven Johann Ludwig zur Catholischen Religion übergieng und dadurch den Grund zu seinem zeitlichen Glück legte. Der Herzog warnete deßwegen seinen Canzler mit disem Gesandten behutsam umzugehen und ihm nur mit allgemeinen Antworten zu begegnen oder sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen, weil ihm dises Manns Handlungen und Rathschläge dahin bekannt seyen, daß ihm weder die Wohlfart des gemeinen weltlichen Wesens, noch der Kirche, am allerwenigsten aber seines angebohrnen Landesfürsten am Herzen lige, sondern er nur lauter Verfolgung, Ruin und Untergang desselben suche. Die Volmarische Reden dünkten ihn solchemnach sehr verdächtig zu seyn. Die Magdeburgische und Casselische Sessions-Strittigkeit wurde indessen durch die Vorschläge des Culmbachischen und Würtembergischen Gesandten glücklich gehoben, als die Franzosen und Schweden würklich im Begriff stunden die Tractaten abzubrechen, und eine Trennung der Münster- und Osnabrügischen Gesandten wegen ihrer Uneinigkeit über dem modo consultandi bevorstunde, welche durch diser beeder Gesandten dringende Erinnerungen und hefftiges Bitten gleichmässig abgewendet wurde. Nun langte ohnehin auch der Grav von Trautmansdorf den 19. Nov. zu Münster an, woraus man neue Hoffnung zu einem erwünschten Friden schöpffte. Herzog Eberhard hatte gewiß Ursach mit hefftigem Verlangen demselben entgegen zu sehen, weil 6. Obristen-Stäbe und 30. Compagnien zu Pferd seine Lande fast gar aufzehrten und es das Ansehen gewinnen wollte, als ob der Churfürst von Bayern den alten Groll noch nicht vergessen hätte und das Herzogthum Würtenberg ganz zu Grund zu richten den unedlen Schluss gefaßt hätte. Der Herzog nahm deßwegen Gelegenheit sich des Schwedischen Beystandes bey den Fridenshandlungen genauer zu versichern, als er bey der den 21. Oct. ereigneten Geburt seiner Prinzessin, Christinen Charlotten, die Königin die Gevatterschafft auf sich zu nehmen ersuchte. Dann nun sollten die Tractaten

1645 wieder zu ihrem erwünschten Lauff kommen, welchen aber das neue Amnistie-Edict schier zu vereiteln schiene oder wenigstens schwer machte. Zu gutem Glück waren die Catholische selbst mit demselben unzufriden, weil es das wieder auflebende Vertrauen unter den Ständen von neuem aufhebte. Der Chur-Maynzische ließ deßwegen dem Brandeburgischen bey Ueberschickung eines Exemplars melden, wie er selbsten auch bemerkt habe, daß in disem Edict noch das alt Lied gesungen würde, und er nur bitte noch einige Tage Gedult zu haben, weil man die Hoffnung habe, daß etwas besseres nachfolgen dörffte. Dann der Grav von Trautmansdorf gab Versicherung, daß eine unbedingte und uneingeschränkte Amnistie von dem Kayser erfolgen würde. Er hatte eine geheime Instruction von dem Kayser mit sich gebracht, welche ihm diser Herr mit seiner eigenen Hand geschrieben mitgegeben und von welcher sonst keine Seele etwas wusste. Sie mochte in Ansehung der Würtembergischen Restitution sehr gnädig gewesen seyn, weil der Grav sich bald nach seiner Ankunfft zu Münster vernehmen liess, daß er der erste seyn wollte, der dem Herzog von Würtenberg, was er von disem Herzogthum besässe, wieder abtretten wollte. Doch konnte er sich nicht überwinden seine Habsucht hintanzusetzen. Dann er erforderte den Würtembergischen Gesandten den 28. Nov. zu sich und eröffnete ihm zwar seine Neigung die beede Aemter Weinsperg und Neuenstatt dem Herzog abzutretten, sagte aber sogleich, daß er es nicht umsonst thun würde, sondern solche Bereitwilligkeit mit $\frac{120}{111}$ fl. vergolten wissen wollte, da man ihm bis zur Zalung entweder dise Aemter verpfänden oder bey des Herzogs Unvermöglichkeit andere Weege und Mittel ergreiffen könnte. Weil der Kayser dise Restitution befohlen, wollte er sich derselben nicht widersetzen und habe auch den seinigen schon befohlen alles von Wein, Früchten ꝛc. an andere Orte zu bringen, hoffe aber dagegen, daß der Herzog seinem Anerbiethen gemäß ihn der getreulich geleisteten Dienste geniessen lassen würde. Wofern er nun solche Versicherung erhielte, wollte er sogleich den Befehl ertheilen die beede Aemter an den Herzog abzutretten. Dann man bemerkte, daß des Kaysers ganzer Plan noch immerzu dahin gieng vor allen Dingen samtliche Stände des Reichs auf seine Seite zu bringen und hernach einen allgemeinen Angriff zu thun, damit die Französische und Schwedische Armeen als gemeine Feinde aus dem Reich zu jagen und sie zur Zurucklassung des eroberten zu nöthigen ohne eine Genugthuung zu bekommen. (w) Und als Burkard und der Costanzische als Schwäbische Krayßgesandte ihm den Besuch abstatteten, sagte er bey Gelegenheit der Reichsbeschwerden: „ Wir müssen sehen, daß wir selbige Sachen, wo müglich, noch bey diser Fridens-„ handlung zur Richtigkeit bringen. Es müssen aber die Herrn Catholische sowohl, „ als die Herrn Evangelische ihr Absehen dahin stellen, daß sie einander bey gleich „ und recht lassen wollen, als zum Exempel, wann ihr Herrn Catholische (sich gegen

(w) Bougeant d. l. part. II. pag. 468. edit. Rambach.

„ gen D. Köberlin wendend) wolltet dafür halten, daß die Evangelische euch alles 1645
„ wieder restituieren sollten, was ihr zur Zeit des Passauischen Vertrags und Reli-
„ gions-Fridens ingehabt, das wird nicht geschehen. Hingegen (zu D. Burkarden
„ sich wendende) wann Ihr Evangelische den Herrn Catholischen auch alles
„ zu entziehen begehren würdet, ja auch so gar die Prätensionen darzu zu nehmen,
„ was seither des Passauischen Vertrags und Religions-Fridens denselben entzogen
„ worden, das wird abermahl nicht recht seyn.

§. 71.

Nachdem nun die Stände sich endlich wegen des modi consultandi verglichen hatten, daß Gesandte von beeden Religionen sowohl zu Münster, als zu Osnabrüg seyn und über die vorgetragene Materien sich beratschlagen, folgends aber nach geschehener re- und correlation das verglichene in einen gemeinschafftlichen Schluss bringen sollten, so musste Varnbüler den 28. Nov. wieder nach Oßnabrüg reysen, wo er den 17. Decemb. anlangte und zwar die Sachen zu Antrettung des puncti gravaminum ganz vorbereitet antraff, aber sowohl den alten Excellenz-Stritt, als auch eine noch neue Zwistigkeit wegen Einschliessung der Reformierten in den Friden in der grösten Gährung fand, indem man disen Glaubensgenossen das Recht dise Religion in ihren Staat einzuführen nicht einraumen wollte und hingegen der Churfürst zu Brandeburg so sehr auf diser Einschliessung beharrte, daß er sich von andern Evangelischen zu trennen drohete. Trautmansdorf suchte indessen ungeacht seiner Versicherungen die Würtemb. Restitution schwer zu machen, indem er die Schweden beredete, als ob der Herzog mit ihm und andern Interessenten in besondern Unterhandlungen stünde und deßwegen weder Frankreich, noch Schweden sich desselben anzunehmen hätte, sondern es bey solchen particular-Tractaten und dem in das Reich ergangenen Amnistie-Edict zu lassen wär. Burkard begegnete aber solchem Vorgeben bey dem Baron Oxenstirn dergestalt, daß Herzog Eberhard sein ganzes Vertrauen nächst Gott auf die Cron Schweden und die allgemeine Tractaten setzte, von welchen er auch nicht abweichen würde. Mit diser Antwort war der Gesandte sowohl zufriden, daß er versicherte, daß der Restitutions-Punct zu erst erledigt werden sollte, weil die Cron Schweden wegen dessen die Waffen ergriffen hätte und sich durch keine Belonung oder Schadloshaltung davon abwendig machen lassen wollte. Sie seye nun ohnehin durch des Geh. Raths Varnbülers Ankunfft überzeugt, daß der Herzog von dem gemeinen Wesen nicht aussetzen würde und gedächte einen solchen Friden zu schliessen, daß ihm auch kein Baur zurückbleiben müsste. Die Schwedische Bevollmächtigte brachten aber so gleich ihre Forderungen wegen der Genugthuung auf die Bahn, welche so ausschweiffend waren, daß die Handlungen auf dem Spitz stunden entweder zu brechen oder zu einem unvermu-

thet

1645 thet schleunigen Schluss zu kommen. Dann sie begehrten ein Stück von Pommern, ein Stück von Mecklenburg, ganz Schlesien, die Stiffter Bremen, Verden, Münden, Oßnabrüg und Halberstadt. Ja es schiene selbst ein Stück von Oesterreich und Bayern nicht von ihrer Ansprach sicher zu seyn. Sie wurden aber darum so dreuste, weil man gewisse Nachricht hatte, daß die Ottomannische Pforte die Christenheit und insonderheit die Republic Venedig mit einem Krieg bedrohete. Der Friede würde auch sehr befördert worden seyn, wofern der beeden auswärtigen Kronen Bevollmächtigte die Neigung des Graven von Trautmansdorf zum nachgeben nicht mißbraucht und die so fast unzähliche Stritte über Formalitäten die Tractaten nicht gehindert hätten.

§. 72.

Nun wär zwar dem Varnbüler seine Verrichtung zu Osnabrüg angenehm gewesen, weil er noch einiger massen in der Kron Schweden Pflichten und mit derselben Gesandten, welche zu Osnabrüg mit den Kayserlichen handelten, in guter Bekandtschafft stund. Er hatte aber sogleich im Anfang einen harten Kampf auszustehen, indem die Frage aufgeworffen wurde, ob die Würtenbergische Gesandte von der Deputation nicht ausgeschlossen werden sollten. Sie war sehr schwer zu beantworten. Dann auf der einen Seite war es zu erwünschen, weil 1.) der Evangelischen erster Vortraz wegen der Religions- und anderer Reichs-Beschwerden sehr hart und anstössig schiene, indem man den Catholischen sehr trokken unter die Augen sagte, daß sie dises hefftige und langwürige Kriegsfeuer angezündet und unterhalten hätten, welches, ob es schon wahr seyn mochte, dennoch bey dem Vorhaben Friden zu schliessen desto unzeitiger war, weil der Gegentheil ohnehin keine Lust bezeugte, sich in einen Verglich oder Tractaten einzulassen. Die Würtembergische hatten keinen Gefallen daran und besorgten, daß der Fehler auch im Fortgang diser Verhandlung begangen werden dörffte, da dann Würtenberg, wann es sich schon glimpfiger bezeugte, dennoch die Schuld mittragen und sich gehässig machen müsste. Wofern nun auch 2.) dise Tractaten langwürig oder gar zerschlagen würden, dörfften die Deputierte üble Nachrede, Hass und Rache ihren Höfen auf den Halß ziehen, welches Würtenberg schon gnugsam empfunden hatte, wie dann 3.) Chur-Bayern allbereits in einem Schreiben an den Herzog alle Schuld des verzögerten Fridens den Evangelischen zur Last legte. 4.) War Würtenberg ohnehin schon durch den unnöthigen Sessions-Stritt mit Cassel ausgeschlossen, welches zu ändern bey den Evangelischen Unwillen und bey den Catholischen einen Verdacht erwecken und bey beeden das Ansehen gewinnen könnte, als ob man sich eindringen, und, wie man schon hiebevor am Kayserl. Hof beschuldigt worden, in allen Stücken auctor und primus motor seyn wollte, welches man hernach entgelten müssen. Und wann schon 5.) Würtenberg nicht bey der Deputation zugelassen

lassen würde, so könnte es doch sein Anligen nicht allein bey den Deputierten unter- 1645
bauen, sondern auch in offenem Rath den abstattenden Relationen und Berathschla-
gungen beywohnen und seine Angelegenheiten betreiben, wie dann 6.) in dem ersten
Aufsatz der Religionsbeschwerden das Würtembergische Interesse wohl beobachtet
worden. Auf der andern Seite war dagegen wohl zu erwägen, daß 1.) kein Fürst
im Reich wegen der mittelbaren geistlichen Güter mehr, als Würtenberg, interessiert
und deßwegen billig wär ihm vollkommene Gelegenheit zu Besorgung seiner Notturfft
zu verschaffen. 2.) War Würtemberg schon auf dem Reichstag zu Regenspurg und
hernach von der Reichs-Deputation zu Frankfurt zu diser Deputation verordnet,
welches von etlichen wenigen zu Osnabrüg anwesenden Evangelischen nicht abgeändert
werden konnte, zumahl 3.) der Sessions Strit von Hessen-Cassel ohne Noth und
wider Brief und Sigel erregt worden und Würtemberg mit Pommern und Meklen-
burg verglichen gewesen. 4.) Gereichte es disem Fürstlichen Hauß zu grossem Schimpf,
weil es für das gemeine Evangelische Wesen jederzeit treffliche Rathschläge an die Hand
gegeben und darüber in solchen unsäglichen Verlust und Jammerstand gekommen,
wann es jetzo erst von solcher Ernennung zu solcher Deputation wieder abgewiesen und
ihm stillschweigend ein oder anders ungleiches aufgebürdet werden wollte. Dagegen
wär 5.) Hessen-Cassel Calvinisch, da man nicht wusste, was diser Hof für eine
Gesinnung gegen die Evangelische habe, weil er sich in diser Sessions-Strittigkeit
so gefährlich und bedrohlich allbereit vernehmen lasse, dessen 6.) nicht zu gedenken, daß
es unschicklich gewesen wär, wann Burkard zu Münster im Namen Würtenbergs
seine Sitze und Stimme behalten und Varnbüler zu Osnabrüg ausgeschlossen und mit-
hin nur mit vergeblichem Kosten gegenwärtig bliebe, da es 7.) nur in den Verdacht
gerathen mußte, als ob er bey Schweden eine besondere Verrichtung hätte, weil
man wohl wußte, daß Würtenberg in seinen gegenwärtigen Umständen das Vermö-
gen nicht habe Leut für die lange Weil daselbst zu unterhalten.

§. 73.

Kaum war das Jahr 1646. angetretten und die Glückwünsche eingenommen, so beantworteten die Französische und Schwedische Gesandten bey dem Graven von Trautmansdorf die Kayserliche Erinnerungen über jener Höfe erste Vorschläg zum Friden. Die Schwedische verrichteten solches zu Osnabrüg und die Franzosen zu Münster, aber nur mündlich, damit man durch schrifftliche Handlung zu keiner Weitläuffigkeit Anlaß gäbe. (x) Der Schwedische Gesandte Salvius gabe dem Varnbüler deßwegen gute Hoffnung, weil der Cron Schweden fürnehmste Genug-

thu-

(x) Das dabey geführte Protocoll ist zu lesen in Gärtners Westph. Fridens-Canzley Th. VII. pag. 380. num. 69.

1646 thuung seyn würde, wann alle Stände vollkommen in ihre Rechte, Freyheiten und Güter wieder eingesetzt und ihre Beschwerden erledigt würden, indem die Krone wegen ihrer eigenen besondern Satisfaction sich nach dem Betragen der Kayserlichen auch billich finden lassen wollte. Nebst disem erzehlte er ihm von einem mit dem Trautmansdorf gehaltenen Discurs, da er dessen Gegenwart für ein gutes omen angepriesen, weil bißher wenige Leute und die Kronen selbst am wenigsten geglaubt haben, daß es dem Kayser ein Ernst zum Friden sey. Weil aber er Grav, als ein Minister, der bißher das ganze Schicksal des Reichs in seinen Händen gehabt und dasselbe geleitet, auch alle seine Gedanken noch würklich damit beschäfftiget habe, sich gefallen lassen sich in eigner Person zu dem Ort der Fridenshandlungen zu erheben, so habe die ganze Christenheit die Hoffnung gefasst, daß dieselbe zu baldigem erwünschten Ende gehen würden. Er habe aber aus allen dises Graven Unterredungen so viel wahrgenommen, daß er gern sähe, wann das Haus Würtenberg sich mit ihm wegen der beeden Aemter vergliche. Der Grav habe ein solches Alter schon auf sich, welches gemeiniglich zum Geitz geneigt sey und villeicht wegen führenden kostbaren Staats das Geld und Einkünfften nöthig habe und durch eine Art der Freygebigkeit gewonnen werden könnte. Von dem Land sey nicht rathsam ein Stück aufzuopfern, zumahl der Grav wohl sehe, daß er die ihm geschenkte Güter nicht behaupten könne. Man konnte aus disem Discurs wohl merken, daß der Grav die Schweden selbst zu Unterhändlern gebrauchen, und dise sich ihm gefällig erzeigen wollten. Der Herzog wurde darüber betretten, weil solche Vergleichung nun nimmermehr hintertrieben und noch weniger ohne Vorwissen und Bewilligung der Schweden unternommen werden konnte. Er stund aber in Gefahr von den Haupt-Tractaten ausgeschlossen zu werden und musste auch besorgen, daß der Grav Schlick und andere gleiches Ansinnen thun dörfften. Nun hatte aber der Grav schon lautbar gemacht, daß er mit dem Herzog in Unterhandlung stünde und daß man sich beederseits wohl vergleichen könne ohne in Sorgen zu stehen, daß solches dem Herzog wegen der Folge nachtheilig seyn würde, indem der Grav Schlick seine Güter unentgeltlich wieder abtretten müsste. Demselben war des Salvius Rath desto befremdlicher, weil Oxenstirn denselben und dessen Gesandten ganz beweglich ersucht hatte sich in keine particular-Tractaten einzulassen. Er wusste aber noch nicht, daß dise beede Schwedische Gevollmächtigte einander ganz und gar zu wider gewesen und gar zerschieden gedacht haben. (y) Um dises Geheimnus auszuforschen begab sich Varnbüler zu dem Chur-Brandeburgischen ersterm Gesandten, Graven von Witgenstein. Dann obschon die noch nicht beygelegte Excellenz-Strittigkeit die Fürstliche hinderte die Churfürstliche zu besuchen oder ihrer Höfe Angelegenheiten bey disen zu unterbauen, so wusste doch diser Würtembergische Gesandte den Vortheil beyzubehalten, daß er disen Graven nicht als ein Gesandter, sondern, weil

(y) Man lese hievon Rambachs Vorrede zu dem 4ten Theil des Bougeants Historie des 30. jährigen Krieges. pag. 20. und pag. 26.

weil beede ehmals dem consilio formato beywohnten, aus guter Bekandtschafft 1646
besuchen, seines Hofes Notturfft besorgen und dannoch ihm als einem Graven den Excellenz-Titul geben konnte. Diser erzehlte ihm nun, daß Trautmansdorff gegen ihm vermeldet, wie man sich am Kayserl. Hof verwundere, daß, da alle andere Churfürsten sich gegen dem Kayser wegen der purificierten Amnistie bedankt, Chur-Brandenburg allein solches unterlassen hätte. Als aber der Grav von Witgenstein die Mängel diser Amnistie entdeckte und stark auf die Pfälzische und Würtembergische Restitution drange, behauptete Trautmansdorf, daß beede Sachen durch particular-Tractaten entschieden werden könnten, zumahl alles, was dem Hauß Würtenberg entzogen worden, nur Adlersfedern seyen, welche die andere Federn nicht neben sich leyden könnten, sondern solche verzehrten. Der Brandeburgische habe von solchen Privat-Verglichen nichts halten wollen und Trautmansdorf mit einem Gelächter Abschied genommen. Dann Herzog Eberhard hatte indessen sich dennoch in Particular-Tractaten eingelassen. Varnbüler versicherte indessen den Salvius nochmals in einer den 18. Januar. bey ihm gehabten Audienz, daß der Herzog jederzeit in allem ausgestandenem Unglück sein Vertrauen nächst Gott auf die Krone Schweden und das gemeine Wesen gesetzt habe und dabey unverändert zu bleiben gedenke. Solchemnach werde er sich durch particular-Vergliche von den offentlichen Handlungen nicht trennen, wohin auch die von dem Graven von Trautmansdorf selbsten angesonnene Handlung nicht angesehen sey, indem Herzog Eberhard nur um allerhand Rucksichten willen sich zu einem Geschenk oder Gnadengeld erbothen, in der Hoffnung, daß, weil der Grav um ein solches zu erhalten die Fridenshandlungen schwer mache und das gemeine Wesen darunter merklich Noth leyde, durch Wegraumung diser Hindernus die allgemeine Tractaten befördert und der Fride erleichtert, wie auch durch den erlangten Vortheil des Besitzes solcher Güter dasjenige aus dem Genuss des Einkommens ersetzt werden dörffte, was dem gemeinen Wesen zu gutem dem Graven nachgesehen worden. Aber hier äusserten sich sogleich die verschiedene Gedenkungs-Arten diser beeder Gesandten, indem Salvius nochmals aus vorbenannten Ursachen des Herzogs Vorhaben billigte mit dem hinzusetzen, quod pecuniam commodo loco negligere maximum sit lucrum. Dann er war so geitzig, als der Grav von Trautmansdorf und verstund die Kunst eben so gut einen kleinen Verlust zu leyden um einen grossen Vortheil zu erhaschen. (z) Oxenstirn hatte hingegen eine edlere Gesinnung und hielte einen solchen des Geschenkes unwürdig, welcher um seines Privat Nutzens willen die Wohlfart eines ganzen Reichs hintansetzte und dasselbe vielmehr in solcher Noth und Jammer stecken liesse. So eigensinnig er aber sonst beschrieben wird, so gab er dennoch hier auf des Varnbülers Erklärung nach und half endlich selbst darzu, wie sich in der Folge zeigen wird.

(z) conf. Rambach. d. l. pag. 27.

1646 §. 74.

Nachdem nun zu Anfang dises Jahrs die Französisch und Schwedische Repliquen übergeben wären, entstunde die Frage, ob Würtenberg das Votum zu Münster oder zu Osnabrück führen sollte? Die meiste Evangelische hielten davor, daß es an letztern Ort geschehen möchte, weil genug wär, wann Braunschweig, Culmbach, Cassel und Baden-Durlach zu Münster blieben, indem ersteres und Cassel den Catholischen gewachsen gnug seyen. Der Herzog meynte ebenmässig, daß seine beede Gesandte zu Osnabrüg ihre Stimmen führen sollten. Hingegen behaupteten beede auswärtige Kronen, daß sie nichts ohne der gesamten Stände Einwilligung eingehen und annehmen wollten, da sowohl die Französische, als auch einige Catholische Gesandte sich erklärten, daß sie keine andere Deputation, als in gleicher Anzahl von beeden Religionen wünschten, weil ein guter Theil der nicht sonderlich interessirten und gleichwohl fridbegierigen Catholischen in allgemeinen Reichs-Sachen für die Freyheit der Stände und Herstellung des Fridens mit den Evangelischen gleiche Sprache führten und versicherten, daß sie bey dem Vorgang der Evangelischen desto freyer und beherzter einstimmen könnten, als wann sie unter den alleinigen Catholischen wären. Weil nun Würtenberg gleich anfangs nach Münster deputiert worden und sowohl den Französischen, als Ständischen Gesandten nachdenklich fallen dörffte, wann Würtenberg gleich anfangs, ehe solches einer Handlung der Deputation beygewohnt, aussetzen und Münster verlassen wollte so begab sich Burkard wieder nach Münster um zugleich dasjenige, was von den interessierten Catholischen wider dises Herzogliche Hauß vorgebracht werden dörffte, zu unterbrechen. Dem Herzog fiel ohnehin auch sehr beschwerlich, daß er in der Schwedischen Replic bey dem §. was den Kettenspurgischen Reichstag ꝛc. unter diejenige gesetzt worden, welche von der Amnistie gänzlich ausgeschlossen wären, indem er besorgte, daß bey etwan zerschlagenden Fridenshandlungen solches zu seinem Nachtheil angezogen werden dörffte, als ob er dasselbe den Schweden selbst an die Hand gegeben hätte, daß er, der Amnistie nicht fähig erachtet worden wäre. Er befahl deßwegen seinen Gesandten es dahin einzuleiten, daß, obwohl die Kay. May. wie auch Chur-Fürsten und Stände insgemein dafür halten, daß Würtenberg in der Amnistie mitbegriffen, auch ein solches die Reichs-Protocollen, der klare Inhalt der Amnistie und unterschiedliche von dem Churfürstl. Collegio besonders und so dann das von der gesamten Chur-Fürsten und Ständen Deputierten zu Frankfort ertheilte Gutachten und Reichs-Schlüsse gnugsam zu erkennen geben, sich nichts destoweniger noch Leute fänden, welche ein solches freventlich widerrechten, ja gar offentliche Schrifften dawider ausgehen lassen, deßwegen die Schweden sich destomehr vorzusehen hätten, damit dem Herzog kein Nachtheil zugezogen würde. Wie dann die Inhaber der Clöster Maulbronn und Adelberg so unverschämt waren von ihren Unterthanen mit Gewalt cartes blanches zu erpressen und Schreiben an die Kay.

Maj.

Maj. und den Churfürsten von Bayern darauf zu setzen, als ob dieselbe bäthen 1646
sie nimmer unter Würtembergische Obrigkeit kommen zu lassen, ungeacht dise Leute ihrer Aebte sehr überdrüssig waren, weil sie sehr von ihnen geplagt wurden. Und der Amtmann des Abts zu Maulbronn, Bernhardini, suchte der Unterthanen Gewissen so sehr zu bedrängen, daß er sie an dem Gottesdienst auch an den höchsten Festtägen zu hindern wagte und sie zu Abrechnungen oder Amts-Geschäfften erforderte. Obwohl nun der Würtenbergische Vogt Hannß Ulrich Stenglin, dawider alles einwendete, was zu Behauptung der Landsfürstl. Oberkeit dienlich schiene, so hatte doch solches keine Würkung, weil der Schutz des Französischen Statthalters zu Philippsburg alle des Vogts Bemühungen entkräfftete.

§. 75.

Der Gesandte Burkard beschwehrte sich bey dem Graven von Trautmansdorff sowohl über dises Vergehen und bathe disem falschen Angeben kein Gehör zu geben, als auch daß seither der publicirten Amnistie noch niemand restituirt worden, sondern die Ordensleute in dem Herzogthum Würtenberg sich ohne Scheu vernehmen lassen, daß sie die Amnistie nichts angehe, sie weder derselben unterworffen, noch solcher nachzuleben entschlossen wären, folglich nur ein Gespött damit treiben. Ueber dises sey zwar den Worten nach die suspensio effectus Amnistiæ aufgehoben, aber disen Leuten ihre nichtswerthe Ausflüchten und exceptionen auch in der Execution selbst einzuwenden vorbehalten, worduch die Amnistie auf einem andern Weeg keine Würkung hätte, welcher gefärlicher, als der vorige wär. Er Grav wüsste die Mittel, wie der Herzog ohne Nachtheil des gemeinen Wesens oder schädliche Folge restituirt werden könnte. Wofern er nun disen Zweck erreicht haben würde, so könnte er der Herzoglichen Dankbarkeit versichert seyn. Worauff derselbe gleichsam verwundernd antwortete, wie er auch von „ andern mit Befremden hören müsste, daß man der in das Reich ausgeschriebenen „ purification der Amnistie solchen Verstand bey den vorbehaltenen exceptionen beymes„ sen wollte, als ob dadurch die Exception auch in causis liquidis & in Amnistia speciali„ ter non exceptis wollte aufgehalten oder ohne Würkung gemacht werden. Nachdem „ aber der Herzog von Würtenberg im geistlichen anno 1627. und im weltlichen anno „ 1630. im Besitz gewesen, so habe er sich auch keiner exceptionen zu befahren, als „ welche am Kay. Hof nicht angenommen würden, sondern der Herzog auf gebürendes „ Anmelden vollkommen restituiert werden sollte. Er wäre zwar der Pfaffen und Or„ densleut Freund, aber sie machen es manchmal zu grob, daß man ihnen nicht beyste„ hen könnte. Er schlug demnach das Mittel vor, daß der Herzog, weil die zween „ Monate von zeit der publicierten Amnistie verflossen, den Kayser um einen executo„ rem und zugleich um eine Erleuterung der Amnistie bitten sollte, indem ihm das pu-

1646 „ b'icum universale noch immer offen bliebe. Er Grav begnüge sich mit des Her-
„ zogs Fürstlichem Wort und sey zum Abtretten bereit. Dise Erklärung des Graven fande Burkard sich verbunden den Schwedischen Bevollmächtigten offenherzig zu entdecken und um ihren guten Rath zu bitten. Beede konnten es nicht mißrathen, daß der Herzog die beede Aemter in Besitz nehmen sollte, jedoch mit der Erinnerung, daß er sehr behutsam verfahren und im übrigen sich von den gemeinen Tractaten nicht trennen sollte. Dann sie stunden in der Hoffnung, daß, wann die Restitution ex Amnistia und die Abhelffung der Religions- und Reichsbeschwerden verglichen wäre, man nicht mehr Ursach hätte den Krieg fortzusetzen. Zu bedauren aber stunde, daß man noch immerzu sich selbst mit Nebensachen, wie die Tractaten geführt werden sollten rc. aufhielte. Der Herzog wünschte den Friden-Schluss am hefftigsten, weil seine Lande ohnaufhörlich von den Bayrischen Besatzungen in den Vestungen und den im Quartier ligenden Völkern sehr hart bedrücket wurden. Und obschon derselbe sich bey dem Kayser und dem Churfürsten beklagte, so fruchtete doch alles Vorstellen nichts, sondern man bemerkte vielmehr, daß, wann der noch menschlicher denkende Kayser den Churfürsten um Abhelffung diser Beschwerden ersuchte, solches von disem oder vielmehr seinen unersättlichen Commissarien übel aufgenommen und die Trangsalen erschweret wurden.

§. 76.

Nun wurden den 24. Januarij die Haupt-Berathschlagungen wegen des Fridens angefangen, weil nunmehr der sogenannte modus consultandi verglichen war. Zwar wurde auch verabredet, daß, welcher Stand an dem einen Ort seine Stimme führte, solches an dem andern nicht thun, gleichwohl hingegen den Rathgängen als ein Zuhörer beywohnen könnte. Varnbüler wurde aber zu Osnabrüg eben sowohl, als Burkard zu Münster von den Directo iis aufgeruffen. Sie besorgten, daß man wider ihr Votum protestieren dörffte, weßwegen sie sich verabredeten auf solchen Fall ihre Freyheit selbst dergestalt einzuschränken, daß, wann man von der Anzahl der Stimmen redete, die Würtenbergische an beeden Orten geführte Vota nur für eines gerechnet werden sollten. Bey disen Berathschlagungen wurde sogleich der Anfang mit dem Amnistie-Puncten gemacht und zu Oßnabrück durch das mehrere geschlossen, daß solcher auf das Jahr 1618. gesetzt werden sollte. Als nun das Oesterreichische Directorium in dem Vortrag meldete, daß Würtenberg allbereits durch die Amnistie restituiert worden, so nahm Varnbüler solche Nachricht mit Dank nach ablegtem seinem Voto auf mit der Erleuterung, daß solches Hauß vollkommen in geist- und weltlichem durch die Regenspurger-Amnistie und darauf erfolgte Purification restituiert seyn sollte, wünschte aber, daß es dessen auch durch würkliche Execution

in

in der That und mit Nachdruck geniessen möchte, welches sogleich geschehen könnte, 1646
wie er der Hoffnung lebte, daß die angezogene Restitution nicht nur in Worten bestehen würde. Zu gleicher Zeit wurde ein Schluss zu Osnabrüg gemacht, daß Würtenberg nebst Sachsen-Weymar, Eisenach, Culmbach, Braunschweig-Zell, Wolfenbüttel, Onolzbach, Pommern-Wolgast, Hessen-Cassel, Baden-Durlach, und die Fränkische Graven von seiten der Evangelischen des Fürsten-Raths zur Deputation wegen des puncti gravaminum abgeordnet und zwischen Würtenberg und Hessen-Cassel eine alternation für dißmahl und ohne Nachtheil diser Fürstl. Häuser in ihren habenden Rechten oder bey künfftigen Reichs-Versammlungen verglichen seyn sollte. Varnbüler wurde auch würklich introduciert, als zu Münster den 29. Januarii der Chur-Maynzische Gesandte Raigersperger dem Culmbachischen Gesandten und dem Burkarden der Catholischen Antwort auf der Evangelischen gravamina und der Catholischen Gegenbeschwerden mit der Erklärung zustellte, daß die Catholische nicht gemeynt wären, sich in einen ferneren Schrifftwechsel oder weitläufftigen Wortstreit einzulassen, sondern hofften, die Evangelische werden sich freund- und friedlich erfinden lassen, worzu auch sie Catholische geneigt wären. Und als Grav Trautmansdorff obige von dem Varnbüler gegebene Erleuterung vernahm, schickte er wider alles Vermuthen disem Gesandten einen Befehl an seinen Amtmann zu Weinsperg und Neuenstatt zu, daß, weil die Amnistie ihre Richtigkeit habe, er beede Aemter mit allen ihren Zöllen, Rechten und Gerechtigkeiten dem Herzog abtretten und sich nur einen Schein ausbitten solle, daß er Grav dem Kayserlichen Befehl in dem puncto Amnilliæ vollkommenen Gehorsam geleistet habe, welches sich auch die Schwedische Bevollmächtigte unter der Bedingung gefallen liessen, daß der Herzog sich sonst der allgemeinen Tractaten nicht begeben möchte.

§. 77.

Den 8. Febr. kam bey den Evangelischen der sogenannte geistliche Vorbehalt in Verathschlagung, ob? und wie sie solchen bey dem puncto gravaminum behaupten wollten. Herzog Eberhard hielte aber dise Beschwerde den Umständen der Fridenshandlungen nicht gemäß und glaubte, daß man dermahlen zufriden seyn könnte, wann die Evangelische bey allen mittelbaren und unmittelbaren Stifftern, Clöstern und geistlichen Gütern, welche sie im Jahr 1618. im Besitz gehabt, mit allen ihren Rechten, Sitz und Stimmen auf Reichstägen, Würden und anderm, was sie im Reich und sonsten hiebevor zu geniessen gehabt, beständig und ewig, sowohl inner- als ausserhalb Rechtens unangefochten blieben, dagegen man den geistlichen Vorbehalt nicht allzuhartnäckig beharren müsste, wie man dann versichert seyn könnte, daß man am Kayserl. Hof auch nicht ungeneigt darzu wäre. Die Sächsische Häuser beharrten aber auf dem geist-

1646 geistlichen Vorbehalt, ungeacht der Vorstellungen, daß sie solchen nicht behaupten würden, ob sie schon gerechte Ansprach darauf machen könnten. Burkard beklagte sich deßwegen in einem Bericht vom 20 Febr. „ daß dise Gesandte mit ihren Köpfen bis zum „ Anstossen durchdringen. Es heisse bey ihnen nur immer: Man muß. Sie meynen „ daß die von den Obern Kraysen alle ihre Sachen für Glaubens-Artikel annehmen „ sollen und wollen sich nicht beybringen lassen, daß es mit denselben eine ganz an„ dere Beschaffenheit habe und, wann das Werk einmal überworffen sey, daß es sie „ endlich doch eben sowohl, als die Obern Krayse treffen könne. So wollte auch in puncto Amnistiæ fast durch die mehreste Stimmen behauptet werden, daß man von der Regenspurger-Amnistie wegen der darinnen thaltenen Einschränkungen ganz abgehen und schlechterdings auf eine neue allgemeine Amnistie, welche im Jahr 1618. ihren Grund habe, bedacht seyn sollte. Varnbüler mißriethe aber solches höchstens, indem nicht allein die Regenspurger Amnistie gleichwohl von sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen beschlossen, in das Reich verkündet, in der Catholischen Aufsatz widerhohlt und sowohl Würtenberg, als auch Nassau-Sarbrücken daraus für restituiert angegeben worden, diser Tractaten Fort- und Ausgang hingegen noch ungewiß wären und, wann sie sich zerschlügen, die Regenspurger-Amnistie von ihrem Gegentheil oder von dem Kayserl. Hof, welcher sich ohnehin sehr ungern darzu entschlossen, gar für ungültig erklärt- und abgethan werden dörffte, dahero, wann auch solche nur für unzulänglich gehalten werden wollte, dieselbe doch als gültig auf das Jahr 1618. erstrecket werden müsste. Wenigstens behauptete der Grav von Trautmansdorf gegen diejenige, welchen die Zurukgabe der bemeldten beeden Aemter nicht gleichgültig dünkte, daß er nichts gethan, als der Amnistie und der Kayserlichen deßhalb ergangenen Verordnung gemäß gelebt habe und gar nicht zweifele, daß andere ihm nachfolgen würden. Damit aber solches desto bälder geschähe, wär das einige Mittel solche vollkommener Restitution bey dem Kayser zu suchen, indem er versichern könnte, daß es dort nicht anstehen würde, sondern der Kayser nur darum gebethen seyn wollte, zumahl er allbereit Schreiben von Wien empfangen hätte, welche auf disen Zweck zielen und er selbst des Herzogs Ansuchen nach seinem Vermögen unterbauen wollte. Die Schweden wurden über diser Erklärung unruhig, und es schiene, daß sie vielmehr die Ehre solcher Restitution der Reichs-Stände selbst haben, als dem Kayser lassen wollten. Sie eröffneten deßwegen dem Würtembergischen Gesandten, daß sie dem Herzog ja nicht rathen wollten seine Restitution am Kayserl. Hof zu suchen und dabey die in der Regenspurger-Amnistie enthaltene Bedingungen zu berühren. Wann aber der Kayser solche selbst anerbiethe, würden sie es ihm nicht mißgönnen.

§. 78.

§. 78. 1646

Indessen tratt der Trautmansdorfische Amtmann, Johann Rodenhöfer, die beede Aemter Weinsperg und Neuenstatt dem Herzog den $\frac{11}{21}$. Febr. ganz bereitwillig ab, weßwegen diser an den Graven ein Dankschreiben ergehen ließ, worinn er denselben bey seinem Fürstl. Wort versicherte, daß er sich gegen ihm wegen einer Verehrung, „ welcher er damalen keinen Namen aus der Ursache geben könnte, weil er ihm gern „ mit einem satten Fundament begegnen wollte, darzu er aber noch zur Zeit keine „ Mittel habe, nach deren durch eine vollkommene Restitution gewartender Erlangung „ er also und dergestalt sich erzeigen wollte, daß er sein dankbares Gemüth und daß er sei„ ne zu ihm und seinem Fürstl. Hauß tragende gute Affection würklich zu erkennen „ begehre, darab im Werk und nicht mit Worten zu verspüren haben solle. Er dankte aber auch daneben dem Graven Oxenstirn nicht allein für die Einwilligung in dise Abtrettung und Annehmung derselben, sondern auch für die dabey gegebene Erinnerungen, welche er seiner Gedenkungs-Art gemäß zu seyn versicherte. Nichts destoweniger gab er fast unvermerkter Weise zu erkennen, daß die Schwedische Gesandte auch etwas zu der Zurückgab der beeden Aemter mitgewürket haben. (a) Dann er gab ihm zu verstehen, daß dieselbe unter die Erstlinge ihrer Bemühungen zu zehlen seye. Die Ordensleute gedachten aber ganz anders, als der Grav von Trautmansdorf. Vielmehr suchten sie ihren Besitz der Würtenbergischen geistlichen Güter zu behaupten. Damit sie disem Vorgang ausweichen möchten, so berichteten nicht allein die Capuciner zu Heydenheim und ihre Genossen ohne Grund nach München, daß die Burgerschafft gern unter der Bayrischen Herrschafft zu bleiben wünschte, sondern die Ordensleute hielten auch eine Zusamenkunfft zu Weyl der Stadt und fertigten einen aus ihrem Mittel, Placidum Räubern, Conventualn zu St. Bläsi und Administratorn des Klosters Lorch, nach Wien ab das Restitutions-Werk des Herzogs entweder zu hintertreiben oder wenigstens schwer zu machen. Das Hauß Oesterreich der Insprugischen Linie war der gefährlichste Gegentheil des Würtenbergischen Hauses, welches erstere eine Protestation wider die Schwedische Gegen-Antwort wegen des Amnistie-Punctens in Ansehung der von seinem Hauß angesprochenen Pfandschafften Achalm und Hohenstauffen und für heimfällig gehaltenen Lehens Blaubeuren übergab und sich solche vorbehielte. Der Canzler Burkard beschwehrte sich über alles dises unternehmen bey dem Graven von Trautmansdorf, indem man dem Hauß Oesterreich niemals einer Pfandschafft oder heimfälligen Lehens geständig gewesen, allenfals aber demselben zu Recht stehen werde, da indessen gleichwohl die Amnistie alle entzogene Güter ohne Ausnahm begreiffe, daß sie vor allen Dingen restituiert werden müßten.

We-

(a) vid. Beyl. num. 47.

1646 Wegen der Inhaber der Klöster gab nun der Grav die Vertröstung, daß dise abtretten müßten, weil der Herzog im Jahr 1627. im Besitz derselben gewesen und die Ordensleute den Französischen Schutz suchten, welches man als ein grosses Verbrechen anrechnete, da der Kayser die Krone Frankreich als einen Reichsfeind betrachtete. Dann zur Verwunderung wollte man nicht mehr in Erwägung nehmen, daß es ein einheimischer bürgerlicher Krieg wär, der Kayser nebst dem Churfürsten von Bayern sich als Häupter der Gegen-Parthey aufgeworfen hätten und der Evangelische Theil sich wider die erlittene Bedrückungen nur zu vertheydigen hätte. Wegen der vermeynten Pfand- und Lehenschafften meynte der Grav einen Verglich auf die Bahn zu bringen. Die Eyfersucht des Kaysers und der Kron Schweden, welcher Theil die Ehre der Restitution haben sollte, erschwerete aber solchen. Dann obschon von dem Graven die gewisse Hoffnung einer vollkommenen Widereinsetzung gegeben wurde, so wußte er doch, daß die Erzherzogin Claudia oder ihr Sohn Carl mächtigen Beystand am Kayserlichen Hof zu geniessen hätte und daß sie aufs hartnäckigste ihre vermeynte Ansprache durchzutreiben suchen würde. Auf der andern Seite stund der Herzog in Gefahr, daß die Schweden, wann man ihnen den Ruhm entziehen wollte, sich seiner nicht mehr annehmen dörffte, welches zu verhüten die Klugheit erforderte, weil ohnehin dise Restitution des Herzogthums Würtenberg die wichtigste war und sehr zweifelhafft schiene und die Schweden leicht den Vorwand nehmen konnten sich diser schweren Arbeit zu entladen, als ob man sich der gemeinen Sache entziehen wollte.

§. 79.

Gleichwohl wollte es der Herzog bey so widerhohlten Trautmansdorfischen Versicherungen zu erst versuchen, ob dises Graven Vorgang bey andern einen Eindruck zur Nachfolge gemacht hätte. In diser Absicht mußte der Kirchen-Kastens-Advocat Wilhelm Christian Faber die Jesuitische Inhaber der Stifftskirche zu Stuttgard vor die Canzley erfordern und ihnen vorhalten, daß, nachdem diser Grav den Anfang an der Restitution gemacht, sie dises Stifft mit seinen Zugehörden ebenmässig an den Herzog ohne Verzug abtretten sollten. Sie wendeten aber ein, daß sie nicht eigenen Gewalts wären, sondern die Befehle des Bischoffen von Costanz und ihres Ordens Obern einholen müßten, welcher hingegen dise Patres in ihrer abschläglichen Antwort stärkte. Den 7. Mart. befahl der Herzog dem bekannten Thomæ Lansio und seinem Vogt zu Tübingen Sebastian Mitschelin einen Versuch bey dem Prälaten zu Bebenhausen zu thun, welcher aber mit gröster Ehrerbietigkeit antwortete, daß, wann er so freye Macht hätte mit seinem Closter so eigenwillig zu schalten und zu walten, als der Grav von Trautmansdorf mit seinen Städten und Aemtern, so würde er des Herzogs Begehren sogleich ein Genügen thun. Weil er aber aus Befehl der Kayserl. Maj. und

seiner

seiner Obern die Administration wider seinen Willen übernommen und denselben 1646
er gehorsam seyn müßte, so wisse er nichts zu bewilligen. Wofern ihm aber ein Kayserlicher Befehl zum Abzug vorgelegt würde, wollte er das Closter stracks einraumen. An den Abt zu Maulbronn schickte er seinen Vogt zu Vaybingen, Joh. Eberhard Brauchen, mit gleichem Aufftrag. Diser beruffte seine zween Conventualn und seinen Amtmann, Diepold Schwäbliu, zu sich und antwortete in deren Gegenwart, daß er des Graven von Trautmansdorf verfahren auf sich beruhen liesse, aber ohne Kayserl. Befehl nicht weichen könnte. Wofern hingegen der Fride mit seinem Gotteshauß aufgehalten werden sollte, so wollte er es gern zum Schlachtopfer geben, da ihm übrigens nicht zu verdenken sey gegen dise Aufforderung zu protestieren, daß sie ihm nicht nachtheilig seyn sollte. Beede Theile machten einander vielen Kummer. Dann der vermeynte Abt wurde von dem Chur-Trierischen Canzler, D. Binder, unterstützt, weil diser Churfürst zugleich das Bistum Speyr besaß und durch weithergeholte Gründe das Kloster als ein Filial des Bistums ansprach. Er hatte mit dem Commendanten zu Philippsburg die Abrede genommen disem Abt wider den Herzog beyzustehen. Und diser wollte nichts von seinen Rechten der Landsfürstlichen Obrigkeit vergeben, damit man ihm nicht vorrücken könnte, daß er an dises Kloster keine Ansprach mehr machte. Die Closters-Unterthanen waren sehr bedaurenswürdig, indem der Würtenbergische Vogt dieselbe straffte, wann sie seine Befehle nicht befolgten und der Commendant zu Philippsburg beorderte einen Rittmeister Gachadat auf beschehene Klagen von dem Abten so gleich in das Herzogthum einzufallen und alles zu verheeren. Der Vogt Stenglin, welcher die Aufsicht über dises Closter hatte, stund dabey viele Gefahr aus, weil ihn die Mönchen bey den Franzosen, Lothringern und Bayern durch Verleumdungen verhaßt machten, weßwegen ihn einstens ein Lothringischer Obrist Mailard bey nahe auf dem Schloß zu Dürmenz zum Fenster herausgestürzt hätte, wofern er nicht diser Gefahr mit genauer Noth entgangen wär und die Bayrische versprachen demjenigen 100. Ducaten, welcher ihn tod oder lebendig liefern würde. Die Abtretung des Klosters Denkendorf sollte der Vogt zu Stuttgard, Jacob Israel Mezger, von dem dortigen Administratorn, Johann Schnitzern, begehren. Er hatte den Befehl vom 9. Mart. daß er sich nicht nur auf den Trautmansdorfischen Vorgang, sondern auch auf die in das Reich verkündte Amnistie beruffen sollte, vergaß aber das letztere zu melden. Diser Schnitzer war von dem Bischoff von Costanz dahin verordnet, weil der Kayser ihm im Jahr 1630. dise Propstey zu seiner Tafel geschenkt hatte. (b) Ungeacht aber derselbe sonst ein wunderlicher und hitziger Kopf war, so bezeugte er sich doch dermahlen ganz bescheiden, indem er nur meldete, daß er solches ansinnen an disen Bischoff berichten wolle und nicht zweifle, daß der Bischoff in Ansehung der freundschafftlichen Nachbarschafft dem Herzog sein Verlangen gewähren dörffte. Hingegen

(b) Man sehe hievon den vorhergehenden 7. ten Theil pag. 23.

1646 gegen entrüstete sich der Inhaber des Closters St. Georgen, als ihm der Vogt zu Dornstetten Joh. Fridr. Berblinger gleiche Abtrettung anmuthete, indem er sich endlich vernehmen ließ, daß er eher vermuthet hätte den Vorgang von dem Hauß Oesterreich, dem Churfürsten von Bayern und dem Graven Schlicken als von dem Graven von Trautmansdorf zu hören. Weil aber diser Abgeordnete gar nicht befelcht war sich mit disem Ordens Mann in einen Wortstreit einzulassen, so besänfftigte er denselben nur, daß er sich mit überflüssiger und weitläuffiger Ausführung seiner vermeynten Rechten nicht bemühen dörfen, zumahl man alle seine Gründe gar leicht widerlegen könnte. Die andere Inhaber der Clöster bedienten sich gleicher Entschuldigung, daß sie von dem Papst, dem Kayser und ihren Obern Befehl zu solcher Widergabe erwarten müßten.

§. 80.

Weil nun jener Ordensmann des Hauses Oesterreich und des Gr. Schlicken gedachte, so wagte es Herzog Eberhard durch seinen Vogt zu Schorndorff, Alexander Reinharden, an den Oesterreichischen Ober-Vogt-Amts-Verwaltern, Hanß Andreas von Stuben, an den Unter-Vogt Franzen Bocken und den Keller, Hannß Ulrich Würthen, die Abtrettung der Stadt Göppingen in der Hoffnung zu begehren, daß sie vermög der Amnistie und des von dem Graven von Trautmansdorf versicherten Kayserlichen Willens den Befehl darzu haben dörfften. Die Erzherzogin Claudia, als Vormunderin ihres Sohns Carls war aber sehr weit von solchen Gedanken entfernet. Dann als sich vorgemeldte Beamten mit dem Mangel eines hierzu nöthigen Befehls entschuldigten und der Herzog deßwegen unterm 11. Martij selbsten auch schrifftlich an dise Erz-Herzogin mit zu Gemüth-Ziehung des Trautmandorfischen Beyspiels und Gehorsams gegen der Kayserl. Maj. sein Begehren gelangen ließ, daß sie ihm ohne weitern Vorzug, wie sich der Herzog ausdrückte, die Stadt Göppingen, das Amt Blaubeuren mit dem Kloster, Pfullingen, Achalm und Hohenstauffen einraumen möchte, indem er nicht zweifle, sie werde die allgemeine Beruhigung des Reichs, welche nicht wenig von dergleichen Restitutionen abhange, wie auch die allgemeine Fridenshandlungen sehr befördern: so antwortete sie den 3. April nur, daß ein grosser Unterschied zwischen dem Recht ihrer Söhne und des Inhabers Weinsperg und Neuenstatt sey, welchem nachzufolgen ihro um soweniger zugemuthet werden könne, als ihre Söhne noch minderjärig wären, welchen sie nichts vergeben dörffte. Burkard betriebe aber dise Restitution auch zu Münster bey dem Kayserl. Gesandten Volmar, welcher besonders von der Erzherzogin bevollmächtigt war. Dann er sagte, daß man einen Unterschied zwischen der Restitution und Ansprache machen müßte und einmahl jene von der Amnistie nicht getrennt werden könnte, weil die Entsetzung des Herzogs

unwidersprechlich aus dem Krieg herrühre und mithin auch die Restitution ver- 1646
mög der Amnistie geschehen müsse. Dahingegen, wann dise geschehen und das Hauß Oesterreich noch eine rechtliche Ansprach zu haben vermeyne, das Hauß Würtenberg der bemeldten Amnistie auch in Ansehung der Verordnung wegen der Pfandschafften ebenmässig ein Genügen thun würde. Volmar erkannte die Richtigkeit dises Satzes und meynte nur, daß dise Sach in der Güte zwischen beeden Fürstlichen Häusern beygelegt werden könnte. Burkard blieb aber unbeweglich dabey, daß die Restitution vorher geschehen müsste und nach diser erst ein Verglich statt haben könnte, weßwegen er den Volmar bathe dise Sache bey seinem Hof dergestalt einzuleiten, daß die zwischen Erzherzog Leopolden und Herzog Johann Friderichen gepflogene vertrauliche Freundschafft und Liebe auch auf deren Nachkommenschafft fortgepflanzt würde. Diser nahm es auch auf sich, aber getröstete sich dagegen, daß Würtenberg dem Erzhauß Oesterreich wegen der Französischen Forderungen nicht entgegen seyn sollte. Dann dise waren sehr hoch und nach der Kayserlichen Meynung zum erstaunen gespannet. Noch unbegreifflicher mußte ihnen seyn, daß die Kron Spanien, die Freundin des Kayserlichen Hauses, selbst die Franzosen darzu antriebe und sogar die Gewährschafft auf sich zunehmen versprach und daß Chur-Bayern gleiche Gesinnung führte. Ungeacht man aber dise Pfandschaffts-Sache sehr stark betriebe, so wurde doch in dem Aufsatz der Evangelischen Stände der correlation über den Amnistie-Puncten dieselbe, wie auch die Restitution der Lehenschafften, Archiven und anderer schrifftlichen Urkunden mit stillschweigen übergangen. Burkard erinnerte solches und unterbaute es bey Culmbach, Pommern-Stettin, Hessen-Cassel und den Fränkischen Graven, daß dieselbe eingerückt werden müßten, obschon das Oesterreichische Directorium sich schwerlich dazu entschliessen wollte. Und, als zu Osnabrück bey dem puncto gravaminum vorgeschlagen werden wollte, daß man die Uebung der Religion auf beeden Theilen gleich durchgehends gestatten sollte, und solches viele Schwürigkeit fande, so erinnerte Varnbüler bey solcher Gelegenheit, daß solches wenigstens in dem Herzogthum Würtenberg nicht möglich wär, weil die Augspurgische Confession vermög von Kaysern, Königen und Churfürsten bestetigten Verträge und Landtags-Abschieden dermassen bevestigt worden, daß man in Ewigkeiten keine andere Religion darinn dulden sollte.

§. 81.

Indessen tratt auch der Würtenb. Statthalter Geißkofler eine Unterhandlung mit dem Graven Schlicken wegen Ueberlassung der Vestungen im Herzogthum an. Diser bezoge sich aber darauf, daß vorher die Vestung Hohen-Twiel erobert werden müßte, wordurch alle Hoffnung auf dise Tractaten zernichtet wurde, weil der Commen-

1646 dant diser Vestung sich unter Vorbehalt der auf das Herzogliche Hauß schuldigen Ruck-sicht nach dem Tod des Herzogs von Weymar zusehr gegen dem General Erlach verpflichtet und sich der gänzlichen disposition desselben überlassen hatte, weil er von dem Lauff der Tractaten entweder gar keinen, oder wenigst keinen zulänglichen Unterricht hatte. Herzog Eberhard war darüber sehr betretten, weil ihm an der Ueberlassung der Vestungen sehr viel gelegen war, als von welchen die gänzliche Restitution des Herzogthums damals abhieng und bey fernerer Fridenshandlung sowohl der Kayser, als auch die beede fremde Kronen beleydigt werden konnten, zumahl auch des Widerholds versehen von den Schweden mit einer Eyfersucht betrachtet wurde. Der Herzog berichtete aber den 11. Martij an den Kayser, daß ihm der Grav von Trautmansdorf seine ingehabte Aemter wieder eingeraumt und er gehofft habe, es würden andere seinem Beyspiel folgen. Weil aber solches nicht geschehen, sondern alle Inhaber der ihm entzogenen Güter einen Kayserlichen Befehl erwarteten, so bathe er die Kay. May. denselben an alle Inhaber seiner noch nicht erhaltenen geist- und weltlichen Güter ergehen zu lassen (c), und damit einen Anfang zur Beruhigung des Reichs zu machen. Dagegen übergab der Jesuiter-Provincial P. Speisser eine Klage an den Kayserl. Hof, daß der Herzog seinen Ordensleuten wegen solcher Restitution hart zusetze. Von diser Härte war aber Herzog Eberhard sehr weit entfernet und der Kayserliche Hof nicht gesonnen in des Herzogs Begehren zu willigen. Beede Schrifften wurden dem Reichs-Hof-Rath übergeben, zumahl auch der Abt zu Wiblingen, als Administrator des Priorats Reichenbach bathe dasselbe als gar nicht in die Amnistie gehörig den Kayserl. Gesandten zu Münster und Osnabrüg bestens zu empfehlen. Und der Abt zu St. Blasi als Inhaber des Klosters Lorch bathe ihm Verhaltungs-Befehle zu ertheilen, weil das Hauß Oesterreich dabey merklich interessiert seye und er dieses Kloster gegen eine Anlehnung einer beträchtlichen Geld-Summe erhalten habe. Die Kayserl. Geh. Räthe hielten es aber für etwas unerhörtes, daß man einem bey noch währendem Krieg das abgenommene zuruck geben sollte, zumahl mit voriger Restitution der verhoffte Nutz nicht geschaffet worden. Dise Ausflucht war aber den Umständen nicht gemäß, weil der Herzog in den Prager-Friden aufgenommen war und dessen Früchten geniessen sollte, jetzo aber als ein Feind angegeben und ihm das seinige vorenthalten wurde. Und obschon der Dänische Resident zu Wien als zugleich Würtenb. Gewalthaber, Wilhelm Bidenbach, ihnen unter das Gesicht sagte, daß es ein seltsames Ansehen im Reich gewinnen dörffte, wann man derjenigen, welchen ihre Güter abgenommen worden, jetzo mit solchen ungereimten Ausflüchten nur spotten und ihnen das ihrige nicht angedeyhen lassen wollte so wollte doch nichts dergleichen bey ihnen verfangen. Gr. Kurz entschuldigte sich dahin, daß des Herzogs Begehren etwas ausserordentliches wär, welches er nicht auf sich nehmen könnte,

(c) vid. Beyl. num. 48.

könnte, indem auch bey dem ordentlichen Weeg, nemlich einem Fridens- 1646
schluß, wenig Dank von den Ordensleuten aufgehoben werden dörffte. Der Bidenbach antwortete ihm aber, daß die Reichs-Schlüsse und Kayserliche Resolutionen klar seyen und keine solche Ausflüchte gestatteten. Und das Frankfurtische Deputations Gutachten, welches der Kayser genehmigt hätte, schliesse die Verzögerung des würklichen Genusses der Amnistie bis zum allgemeinen Fridenschluß ausdrücklich aus, wie dann die Kayserliche Gesandte zu Münster solches für eine ausgemachte Warheit ausgäben.

§. 82.

Indessen drang Trautmansdorf noch immer auf den Friden und daß Würtenberg seine Restitution zu Wien besser betreiben sollte. Und damit er desto grössere Hoffnung darzu machte, sagte er einsten zu Burkarden: „ Macht mit den gravaminibus nicht „ lang, so wollen wir, ob GOtt will, bald Fride haben. Bayern will nicht mehr „ kriegen. Der Kayser kans allein nicht. Fürsten und Stände brauchen Friden und „ keinen Krieg. Die Franzosen gehen stark zu Feld. Die Schweden ligen mit gros- „ ser Macht im Reich und wollen sich mehr verstärken. Der Türck ziehet mit aller „ Macht an. Wir müssen Fride machen. Die Brandeburgischen haben begehrt, „ man sollte mit der Schwedischen Handlung wegen Pommern still stehen, bis ihr „ Churfürst selbst komme. Er Grav habe ihnen aber gesagt: Ja, wann unterdessen „ Frankreich, Schweden und der Türk feyerten oder ab dem Reich wären. Summa, „ wir müssen Friden haben. „ Die Tractaten in puncto gravaminum wurden auch würklich angetretten und die Catholische wähleten den 25. Martij ihre Deputierte nach Oßnabrüg darzu, unter welchen auch Adamus Adami war, welcher im Fürsten-Rath Corvey vertratt, sonsten aber Prior des Würtenbergischen Klosters Murhard war und in diser Gestalt die Angelegenheiten der Würtenb. Klöster besorgte. Er war eigentlich von Mülheim am Rhein gebürtig und wurde von den Inhabern diser Klöster in ihre Gemeinschafft aufgenommen, damit er ihre vermeynte Rechte wider Herzog Eberharden mit Mund und Feder verfechten sollte. In diser Absicht kam er nach Münster im Namen derselben als ihr Gewalthaber Sitz und Stimme zu führen, weil ihre Inhaber unmittelbare Reichs-Stände seyn wollten. Herzog Eberhard trieb aber denselben in solcher Abordnung ab, weil diese Ordensleut auf dem Reichstag im Jahr 1641. ebenmässig abgewiesen worden, bis er dennoch als Abgeordneter des Fürsten von Corvey bey diesem Fridens-Convent erschiene und unter diser Larve sie vorstellte (d). Dagegen wurden des Herzogs Abgesandte wieder von diser Deputation ausgeschlossen. Des Graven von

(d) vid. Præf. ad Adami relat. histor. Pac. Westph. pag. XIV.

1646 von Trautmansdorf hefftiges Erinnern verursachte, daß man nach Ankunfft der Catholischen Deputierten zu Oßnabrüg den 2. April mit Abhandlung des puncti gravaminum den Anfang machte. Zur allgemeinen Verwunderung ersuchten dise Ankömmlinge die Schwedische Bevollmächtigte um die Interposition in der Erledigung der Religions-Beschwerden. Dises Vertrauen schiene disen aber verdächtig und sie trugen Bedenken dieselbe auf sich zu nehmen, weil sie besorgten, daß es nur darum geschähe, damit sie als Interponenten und Mittler den Protestanten keinen Beystand mehr leisten könnten, welchen die Catholische sehr förchteten. Die Evangelische ersuchten sie aber auch um dise Bemühung, welche sie zwar zu unternehmen zusagten, doch mit diser Versicherung, daß sie disem Theil nichts begeben und zuvor mit den Französischen Gesandten sich deßwegen unterreden wollten, ohne deren Einwilligung sie nichts auf sich nehmen würden. Der Catholischen Absicht gieng aber ihrem Vorgeben nach nur dahin, daß die Schwedische die Evangelische von den allzuharten auf gelindere Weege leiten möchten. Es thaten sich aber gleich anfangs wichtige Schwürigkeiten hervor, indem die Frage auf die Bahn gebracht wurde, ob dasjenige, was deßhalben geschlossen würde, auf ewige oder nur auf eine gewisse bestimmte Zeit kündig seyn sollte. Die Catholische drangen auf das letzte, weil eine auf die Ewigkeit daurende Vergleichung nicht in ihren Mächten stünde und gleichwohl eine Gewissens-Sach wär. Doch gebrauchten sie die Mässigung, daß kein Theil den andern deßwegen bekriegen oder mit Gewalt zwingen, sondern ein unpartheyischer Richter gebraucht werden sollte. Die meiste Evangelische hingegen behaupteten das erstere, weil nicht nur der Religionsfrid, über dessen Erklärung dermahlen gestritten würde, auf die Ewigkeit eingerichtet wär und disem ein zeitlicher Verglich nachtheilig wär oder derselbe über einen Hauffen geworfen würde, ungeacht die Catholische selbst bisher darauf beharret hätten, daß sie solchen nicht umstessen wollten, sondern auch ein immerwährender Zunder zu Unruhen und Mißtrauen unterhalten würde, welches der Kayserlichen Willensmeinung gerad zuwider wär. Der Nachkommenschafft würde dabey wenig geholfen seyn, wann sie wieder in einen solchen erschröcklichen Krieg verwickelt würde, weßwegen auch die fremde Kronen für ihre eigene Sicherheit sorgten und nimmermehr in einen zeitlichen Verglich willigen wollten. Salvius verlangte hierüber von dem Würtenbergischen Gesandten eine Erleuterung über der Catholischen Meinung. Diser vergnügte ihn mit der Antwort, daß der Catholischen Vorfaren bey dem Religions-Friden auf alles, was die Evangelische vor demselben in Besitz gehabt, um des Fridens willen auf immer und ewig Verzücht gethan, und dabey weder des Papsts Einwilligung gedacht, noch sich über Gewissens-Stiche beklagt hätten. Damals habe Teutschland nur ein einiges Jahr den Krieg empfunden

und

und hätten dennoch die Catholische so bald nachgegeben. Jetzo seyen sie von aller Ver- 1646
antwortung frey, da das Reich von einer mehr als zwanzigjährigen Unruhe befreyet werden müßte. Wofern es aber je nicht seyn und die Tractaten sich zerschlagen wollten, so würde es Herzog Eberharden auch nicht entgegen seyn auf eine bestimmte, aber lange Zeit disen Stritt wegen der geistlichen Güter wieder hervorzusuchen, doch, daß man gnugsame Versicherung bekomme, daß nach deren Verfliessung beede Theile weder durch Gewalt, noch Kayserliche Befehle solche einander abzudringen die Macht haben sollen. Dise Antwort gefiel dem Salvius desto besser, weil er sie gar wohl gegen die Franzosen gebrauchen konnte, bey welchen sie desto eher Beyfall finden mußte, weil die Sicherheit ihres Reichs auf dem Gleichgewicht der beeden Religionen in Teutschland beruhete. Er meynte aber, daß die Avtonomia, oder Freystellung der Religion der bequemste Weeg zur Beruhigung des Reichs wär, welcher hingegen dem Varnbüler nicht gefallen wollte, weil sie mehrere Zerrüttung stifften dörffte. Gleichwohl wäre gut, wann eine Gleichheit zwischen beeden Religionen beybehalten würde und, wann ein Catholischer zur Evangelischen Lehre übergienge und sein Bistum verlöhre, so wäre auch billich, daß, wann ein Evangelischer sich zur andern Religion wendete, derselbe seine Pfründe ebenmässig verlöhre, wie man an Besolden, Hunnius und andern vor Augen habe.

§. 83.

Bey dem Amnistie-Puncten sahe es nicht weniger sehr gefärlich aus, indem die Ordensgeistliche durch den Adami alles hervorsuchten die vollkommene Widererstattung der Klöster und Stiffter zu zernichten oder wenigstens recht schwer zu machen. Der Herzog schmeichelte sich deßwegen nur damit, daß, weil der auswärtigen Kronen ganzer Vorwand des Kriegs sich auf die vollkommene Restitution der Stände gründete und nicht allein sie solches in allen ihren Wechselschrifften behauptet, sondern auch die Catholische selbsten den Besitz der geistlichen Güter auf das Jahr 1627. und im weltlichen auf 1630. zum Grund des Fridens geleget hatten, seine Restitution keine Noth haben dörffte. Gleichwohl befahl er seinen Gesandten allen Fleiß anzuwenden, daß er nicht nur wieder in seine Lande eingesetzt würde, sondern auch in deren ruhigen Besitz durch Bestellung einer unpartheyischen Justiz-Pflege bleiben könnte. Und weil derselbe gewarnet wurde, daß der General Erlach wegen der Vestung Hohen-Twiel heimliche Ordre bekommen haben sollte, welche er weder dem Obristen Widerholden, noch sonst jemanden eröffnen dörffte, so wurde der Herzog beunruhigt und in die Sorge gesetzt, daß man auf den Fall des Fridens versuchen dörffte den Widerholden auf die möglichste Art aus der Vestung zu bringen. Seine Gesandte erhielten deßwegen den ernstlichen Befehl sich dahin zu bearbeiten, daß die Vestung

1646 durch den Friden ihrem rechten Herrn wieder abgetretten würde. Als nun die Evangelische zu Münster dem Französischen Gesandten Servient neue Vorschläge wegen des geistlichen Vorbehalts und der Beständigkeit des Verglichs überbrachten und unter den Abgeordneten auch der Würtemb. Canzler Burkard war, so antwortete der Franzose, daß die Gütlichkeit der beste und einige Weeg disen Anstand zu heben wär mit dem Zusaß, daß die Catholische zwar mit seiner Nation wegen der Religion über„ einkommen, hingegen hielte dise im übrigen dieselbe für Feinde. Die Evangelische „ seyen im Glauben und Religion mit den Franzosen unterschieden und hingegen ihre „ Freunde und Bundsgenossen, deren hohe Verdienste um die Kron Frankreich von „ vielen Jahren her nichts anders, als alle Freundschafft erforderten, um welcher wil„ len auch ihre Majestät die Waffen ergriffen und bis jeßo fortgeseßt hätte. Er ver„ sicherte deßwegen, daß sie Bevollmächtigte der Evangelischen getreue Beyständer, „ in Kirchen-Sachen aber getreue Mittler seyn wollten. Wie dann auch die Kron „ Schweden ohne der Kron Frankreich, und hinwiederum dise ohne der Kron Schwe„ den, die beede Kronen aber ohne der Evangelischen Stände Satisfaction keinen Fri„ den schliessen würden. Ungeacht diser Sprache seßte aber der Französische Gouverneur zu Philippsburg, Vautorte, den Herzog als einen Bundsverwandten in grosse Verlegenheit, weil er den Inhaber des Klosters Maulbronn noch immerzu in seinen Schuß nahm und die vor anderthalb Jahren an das Herzogthum Würtenberg geforderte Contributionen hervorsuchte. Die von dem Königl. Hof an den Herzog von Enguien erlassene Befehle für Herzog Eberharden fanden hier keinen Eingang, sondern er wollte ausdrückliche Ordre haben, daß solche Befehle auch auf Contributionen zu verstehen seyen, indem der Herzog gleichwohl auch dem Feind solche gebe. Nun vermeynte der Herzog denselben durch Vorstellungen auf andere Gedanken zu bringen, daß ein anders sey, was man gezwungen und ein anders, was man willkürlich thun müsse und daß sehr unbillich wär, wann der Feind einem alle Safft und Krafft mit Gewalt benehme, und der andere Theil, welcher sich für einen Freund, Bundsgenossen und Beschützer angebe, denselben gar vollends aussauge oder die Haut über die Ohren abziehe. Sie fanden aber kein Gehör. Dann die Bayrische Völker hatten in disem Herzogthum die Winterquartier genommen. Ungeacht sie aber nunmehr in das Feld geführt werden sollten, so verlangten sie dennoch die fernere Verpflegung und Unterhalt und es bekam das Ansehen, als wollten sie dem Herzog so lang auf dem Hals ligen bleiben, bis sie um ihren bis auf den erlangenden Friden hinterstelligen Sold befridigt würden.

§. 84.

Indessen hatte der Herzog auch bey dem Grav Schlicken einen Versuch gewagt, ob er sich mit demselben vergleichen könnte. Er bothe ihm auch die auf dem Greiffenber-

gischen

gischen Kupfer-Bergwerk stehende Forderung an. Aber auch diser entschuldig- 1646
te sich dieselbe anzunehmen unter dem Vorwand, daß wenig oder gar nichts bey solcher Abtrettung zu hoffen wär und erbothe sich den 10. April die beede Aemter Tuttlingen und Rosenfeld unter der Bedingung dem Herzog zuruckzugeben, daß er das Amt Balingen und die Stadt Ebingen ihm und seinen mannlichen Nachkommen dergestalt überlassen möchte, daß, wann er oder seine mannliche Erben mit Tod abgiengen, dise Güter dem Herzoglichen Hauß mit allen Rechten, Verbesserungen und dazu erkaufften Gütern heimfallen sollten. Oder wann solcher Vorschlag unannemlich wär, so möchte ihm der Herzog das Dorf Trochtelfingen überlassen und die halbe Herrschafft Justingen erkauffen, welches dermahlen leicht in das Werk zu setzen wär, dazu dann er Grav die andere Helffte an sich bringen wollte. Nach Abgang des Schlickischen mannlichen Stammens sollte hingegen dise ganze Herrschafft dem Hauß Würtenberg erblich heimfallen. Die Unzertrennlichkeit des Herzogthums vernichtete aber den ersteren und das Unvermögen des Herzogs den andern Vorschlag. Der Herzog sahe demnach kein ander Mittel vor sich, als dasjenige, welches ihm Gr. Oxenstirn gerathen, nemlich sich nicht von den gemeinen Tractaten zu trennen. Seine Gesandte warneten ihn deßwegen sehr sich wohl vorzusehen, indem gedachter Grav noch immerzu wegen der Trautmandorfischen Handlungen eine Eyfersucht und Verdacht im Herzen hatte, daß der Herzog kein Vertrauen zu diser Krone hätte und die Ehre seiner Restitution lieber dem Kayser gönnte, worduch aber dieselbe sich äusserst beleydigt erachten würde da doch durch ihr Ansehen und Gewicht dasjenige, was dem Herzog schwer gemacht würde, erleichtert werden musste. Es hatte ohnehin das Ansehen, als ob das Fridenswerk zu einem baldigen Schluss kommen dörffte, wofern man solchen nicht mit Fleiß wegen allerhand Absichten in die Länge ziehen oder noch einen ungewissen Streich wagen wollte. (e) Aber auch hier nahm man die gegenseitige unbilliche Gesinnungen wahr. Dann in des Fürsten-Raths Bedenken über beeder Kronen replicas wurden die Worte gebraucht, daß Würtenberg und Nassau-Sarbrücken durch die Amnistie geholffen wär. Als man aber den 16. April. die Bedenken der 3. Reichs-Räthe abgelesen hatte, bemerkte man in der correlation, daß dise Worte ausgelassen und ausgestrichen und hingegen in dem Ende dises Articuls gesetzt worden, daß res cognitæ ac decisæ, transactæ, Pfandschafften, auch Städte, Schlösser, Vestungen, Archiven und andere unbewegliche Güter und Befugsamen rc. von der Amnistie ausgenommen werden sollten, wovon doch weder in den Votis und Schlüssen, noch in der vorher dictierten correlation etwas gedacht worden, sondern vielmehr die vota der Catholischen ganz anderst gefallen. (f) Nun rüttelten solches zwar die Evangelische, mußten sich aber zufriden geben, als man sich entschuldigte, daß solches nur als die Meynung einiger Catholischen in dem Amnistie-Puncten

(e) Volmar diarium pag. 300.
(f) Gärtners Fridens-Canzley Tom. IX. pag. 282.

1646 cten berühret und hingegen in der Evangelischen dabey gesetzten Bedenken alle Worte des correlations-Aufsatzes beybehalten worden. Als aber bey dem puncto Gravaminum die Catholische in ihrer den 18. April gehaltenen Conferenz und gethanen Erklärung die gefärliche Clausul gebrauchten, daß den Evangelischen, nur solche geistliche Güter bleiben sollten, so viel sie deren anno 1627. in Handen gehabt und licitis viis & mediis nicht wieder in Catholische Hände gekommen rc. und welche die Herrn Augspurgische Confessions-verwandte eodem anno & tempore innen gehabt und NB. noch haben rc. (ff) so entdeckten sich ihre Absichten, daß, was sie in puncto Amnistiæ mit der einen Hand dargereicht, mit der andern im puncto Gravaminum wieder entziehen wollen. Würtenberg und Oetingen waren dadurch sehr hart angegriffen und Varnbüler sahe sich genöthigt den Schwedischen solche krumme Wege anzuzeigen, als wordurch der Tractaten nur gespottet würde. Dise empfanden es sehr hoch und sagten allen Beystand zu, hielten sich aber dabey versichert, daß, gleichwie sie sich mit fernerem Schrifft-wechßlen nicht zu bemühen, sondern gleichsam einen Entwurff eines Instrumenti pacis auf den Tisch zu legen gedächten mit der Erklärung, daß sie davon nicht weichen, sondern entweder solchen Entwurff vollzogen oder einen grausamen Krieg angekündet haben wollten, also auch die Stände mit ihnen standhafft dabey bleiben würden, was sie pro ultimo zu beharren vermeynten. Sie konnten drohen, weil allbereit ein Succurs von 8000. Mann frischer Völker aus Schweden auf dem Weeg war.

§. 85.

Als nun die Kayserliche den 21. April den Schwedischen zu Osnabrüg ihre duplicas übergaben, bemerkte man so gleich, daß die obangeregte ausgelassene Worte wieder hineingesetzt und hingegen die eingeschobene wieder ausgelassen worden. Der Paderbornische Gesandte Puschmann machte dabey die Hoffnung, daß die Catholische auch die in dem puncto gravaminum beygesetzte Clausul fallen lassen dörfften. Weil aber dise sich ad protocollum vernehmen liessen, daß ihre ganze Instruction erschöpfft sey und sie wieder nach Münster abreysen wollten, so besorgte man nicht ohne Grund, daß sie die Tractaten in puncto gravaminum abbrechen möchten, weil sie niemahls einigen Lust bezeugten solche beyzulegen. Weßwegen die Evangelische veranlasst wurden die Verhandlungen aus ihren Schrifften und Protocollen zusammen zu tragen und sowohl die Kayserliche als Schwedische zu bitten, daß sie sich durch Fortsetzung der Con-

(ff) Adami relat. histor. de pacif. Westph. c. 12 §. 5. pag. 231. ibi: ut ea omnino, quæcunque Anno 1627. 12. Nov possederint Confessionistæ, nisi interea in Catholicorum potestatem legitime venerint, possideant adhuc annis XL. &c. & pag 232. ibi: quotquot eorum anno 1627. 12. Novembris possederunt & etiamnum possident. Conf. Meiern Acta pac. Westph. Tom. II, Lib. XV. §. 9. pag. 579. seq.

Conferenzien in das Mittel legen möchten. Nichts destoweniger reysste der Grav 1646
von Trautmansdorf mit seinem ganzen Hofstaat und samtlichen Catholischen nach Münster, jedoch mit der Vertröstung, daß sie die Handlungen nicht abbrechen, sondern nur den andern Catholischen von dem bißher verhandelten Nachricht geben wollten. Die Evangelische zu Osnabrüg waren aber dannoch in Sorgen, daß jene die Clausul wegen der geistlichen Güter, welche viis & mediis licitis nach dem Jahr 1627. in ihren Gewalt gekommen, durch die Franzosen durchzutreiben suchen dörfften. Den 27. April übergaben aber die Kayserliche den Schweden noch eine Art eines Instrumenti pacis, worinnen gleichwohl nur der Catholischen Vota beybehalten und hingegen der Evangelischen Erinnerungen und Begehren mit Stillschweigen übergangen worden. Und besonders behielte sich derselbe dem Hauß Oesterreich die beede angesprochene Pfandschafften und das für heimgefallen angegebene Lehen Blaubeuren bevor. Dem Chur-Hauß Pfalz wollte er die Berg-Straff und andere Güter entziehen und hingegen dem Hauß Bayern die Chur-Würde bestetigt wissen (g). So wohl die Schweden, als auch die meiste Evangelische wurden durch das erste Begehren sehr aufgebracht, daß letztere auch mit Würtenberg eine gemeinschafftliche Sache des ganzen Evangelischen Wesens daraus zu machen und solche Sache nicht nur den Schwedischen, sondern auch den Französischen Bevollmächtigten, wie auch den Hessischen Gesandten bestens zu empfehlen beschlossen, weil Herzog Eberhard von Chur-Sachsen versichert worden, daß er gleich nach Annahm des Pragerischen Fridens vollkommen restituiert werden sollte. Nun sey solches nicht nur durch die Regenspurger Amnistie und den Frankfurtischen Reichs-Schluss besteiget, sondern das Hauß Oesterreich habe viel mehrers dem Herzog entzogen, als zu den Pfand- und Lehenschafften gehöre und die solche betreffende Schrifften zu Handen genommen, daß er ohne den Beystand diser Fridenshandlungen keine Gelegenheit zu seiner Vertheidigung ergreiffen könne. Die Schwedische Gesandte sagten deßwegen bey einem Besuch den Kayserlichen unter die Augen: Wann sie eine Vorantwort und der Schwedischen Gedanken auf ihre duplicas wissen wollten, so hatten sie davor, daß dise weder in materia, noch forma das geringste taugen. Und Salvius versicherte besonders, daß die Schwedischen von demjenigen, was sie bißher in ihren Vorträgen und Wider-Antworten wegen Würtenberg begehrt hätten, nicht im geringsten abgehen würden und allbereit im Begriff stünden ein anders Fridens-Instrument zu entwerffen und darinn erstlich eine allgemeine uneingeschränkte Amnistie und Einsetzung in die Güter und Rechte, wie solche jeder in dem Jahr 1618. ingehabt und genossen, so dann aller derjenigen, welche sich beschwehrt befänden und unter selbigen besonders die Würtenbergische vollkommene Restitution zu begehren. Weil aber die Kayserliche den Franzosen keinen solchen Entwurff eines Fridens-Instruments wie den Schweden zugestellt hatten,

(g) conf. Pfanner. histor. pac. Westph. lib. 3. §. 55. u. 56. pag. 315. und 316.

1646 ten, so wollten jene keine Conferenz oder Fridenshandlung mehr mit den Kayserlichen vorgehen lassen, indem bey den Präliminarhandlungen abgeredt worden, daß sowohl die Münster- als Osnabrügische Tractaten in gleichem Schritt fortgehen sollten. Dise Formalität hinderte aber nunmehr solche sehr mit allgemeiner Bedaurung, weil man fast der durchgängigen Meynung war, daß gegen dem Pfingstfest die Tractaten durch einen Friden zu Ende gebracht werden dörffien.

§. 86.

Die Satisfaction der Kronen hingegen zeigte sich sehr widerig, weil Frankreich die Vestung Breysach disseit Rheins verlangte und durchaus davon nicht abstehen, der Kayser aber dieselbe nicht abtretten wollte. So wollte auch der Churfürst von Brandeburg nicht in die Ueberlassung Pommern einwilligen, daß es auf diser Seite noch gefährlich genug aussahe. Herzog Eberhard wendete sich zum Gebeth zu GOtt und verordnete, daß auf den 10. May, nemlich den Sonntag Exaudi in seinen Landen ein allgemeiner ausserordentlicher Buß- und Beth-Tag ohne Fasten sollte gehalten werden. Weil die Anstalten dabey von den heut zu Tag in disem Herzogthum üblichen Buß- und Beth-Tägen sehr unterschieden waren, so verdienen sie bemerkt zu werden. In Ansehung der Kirchengebräuche wird man eben sowohl den Unterschied selbst inachtnehmen. Dann es wurde in Stuttgard gleich Morgens um 8. Uhr zusammen geläutet und die Orgel nicht angestimmet, sondern nach dem Geläute das Lied: Komm Heiliger Geist, Herre GOtt rc. und nach demselben die 3. Gesetze des Glaubens gesungen. Worauff der erste Diacon M. Johann Jacob Beck auf die Canzel getretten und die allgemeine Beicht und Absolution vorgesprochen, ferner den 79. Psalmen nebst den gewönlichen Sonntagsgebethen mit dem Vater-Unser verlesen und wieder in die sogenannte Tröst-Kammer oder Sacristey gegangen. Als nun entzwischen der 51. Psalm, nemlich das Lied: O Herre GOtt begnade mich rc. gesungen wurde, tratt der Consistorial-Rath Zeller auf die Canzel und predigte über den 81. Psalmen nebst der Verlesung der Litaney und der gewönlichen Gebether. Diser Morgen-GOttes-Dienst wurde mit Absingung des Liedes: Gib Frid zu unserer Zeit rc. beschlossen. Um 12. Uhr wurde die gewönliche Catechismus-Predigt gehalten, weil man damaln noch nicht durch catechisieren die Jugend lehrte, sondern den Brenzischen Catechißmus durch Predigten erklärte. Mittags um 3. Uhr fieng nach gegebenem Zeichen mit der grossen Glocke der Abend-GOttes-Dienst an mit Absingung der zwey Lieder: GOtt der Vater, wohn uns bey rc. und Ach GOtt! vom Himmel sieh darein rc. Darauf von dem Consistorial-Rath Schübel der 85. Psalm und das schöne Bethstunden-Gebeth verlesen, nachmals das Lied: Nun bitten wir den heiligen Geist rc. gesungen und der 16. und 17. Vers des 81. Psalmen an das Herz

der

der Gemeinde durch eine Predigt gebracht und nach Verlesung der gewönlichen Gebethe mit Absingung des Liedes: Erhalt uns, Herr, bey deinem Wort ꝛc. der GOttesdienst dieses feyerlichen Tages beschlossen. Ob der Jesuitische Kirchen-Dienst damahl unterblieben oder ob derselbe morgens vor 8. Uhr gehalten worden, weil damals dise Ordensleute das Stifft zu Stuttgard noch inne hatten, hab ich nicht bemerken können. In den andern Kirchen diser Stadt und auf dem Land mussten die Anstalten wegen Mangel an Kirchen-Dienern eingeschränket werden. In dem Ausschreiben dises Bußtags vom 4. May. erinnerte aber der Herzog die Vorsteher der Gemeinden, daß „ nachdem die leydige Erfarung dises Jahrs mit sich gebracht, daß durch die allzu„ frühe Hoffnung des Fridens und daraus erwachsener Sicherheit wider die Herzogliche „ heylsame, wohlverfasste und mehrfältig ausgeschriebene ganz ernstliche Befehle und „ Ordnungen mit allerhand Uppigkeiten, überflüssigen Hochzeiten und Gastungen, un„ ziemlich hoffärtigen Kleidern, Ungedult, Ungerechtigkeit, Finanz, Veruntreuung, „ Betrug im Handel und Wandel und dergleichen unverantwortlichen Sünden und „ Lastern in viel Weeg gröblich verfahren und darinn zuviel nachgesehen worden: Als sollen solche und andere Stück bey Vermeidung fürstlicher hoher Ungnade vermieden und abgestellt und 8. vor und 8. Tag nach Pfingsten alle Hochzeiten, Gastereyen, Tänze ꝛc. verbothen werden. 1646

§. 87.

Damahls nemlich den 14. May. beruhete es noch bey den Fridenshandlungen auf der Kronen fernern Erklärung über die Kayserliche duplicas, zwischen den Ständen aber auf weiterer Handlung in puncto gravaminum und es stund darauf, daß die Schweden einen andern Entwurff eines Fridens-Instruments zu Papir bringen und darauf dergestalt bestehen wollten, daß man entweder einem nahen Friden entgegen sehen oder die Hauptsache auf das wankelhaffte Glück der Waffen setzen musste. Entzwischen kamen Tractaten wegen eines Waffenstillstandes zwischen der Cron Frankreich und dem Churfürsten von Bayern wieder auf die Bahn. Dise Cron war nicht ungeneigt solchen zu schliessen, damit man denselben von der Parthey des Kaysers trennen möchte, wordurch die Waffen der beeden Kronen ein grosses Uebergewicht über dise zu gewinnen schienen. Die Schweden konnten sich aber nicht darzu entschliessen, weil sie dem Churfürsten nicht traueten. Man bemerkte deßwegen, daß damals das Vertrauen zwischen Frankreich und Schweden nicht so groß war, daß ein Theil dem andern einen Vortheil im Krieg vor geschlossenem Friden gönnete. Herzog Eberhard meynte aber, daß ihm sehr viel daran gelegen sey, weil er davor hielte, daß ihm von der Kron Frankreich die Vestung Hohen-Twiel und von dem Kayser und Bayern die ihm gehörige Vestungen auch vor dem Friden bey einem solchen Waffen-Stillstand abgetretten werden könnten.

Die

1646 Die Schweden hingegen hielten solches für unthunlich und bezogen sich auf den künfftigen Friden-Schluss, wo bessere Hoffnung vorhanden wär, weil nicht allein die Kronen selbst auf die allgemeine Restitution der Stände und insonderheit ihrer Mitverbündeten in den vollkommenen vorigen Stand drangen, wie es vor dem Krieg gewesen, sondern auch die Kron Frankreich bey ihrer satisfaction der Vestung Hohen-Twiel nie gedacht solche darein zu ziehen, vielmehr aber in dem angesprochenen Elsass selbst alles, was dem Reich unmittelbar oder den Reichs-Ständen gehörte, von demjenigen, was dem Erzhaus Oesterreich zustund, sorgfältig unterschieden und an dises allein Ansprach machten. Wie dann auch der Kayser dise Vestung eben so wenig der Kron Frankreich, als dise jenem gönnen, sondern sie lieber in des Herzogs Händen lassen würde, indem kein Theil von ihm etwas zu beförchten hätte. Weil sich aber Widerhold zu weit mit Frankreich eingelassen hatte, so machte solches den Herzog sorgfältig, daß er bey den Schweden unterbauen liesse, damit die Vestung ausdrücklich in dem unter der Feder seyenden Entwurff des Fridens-Instruments unter dasjenige, was an die vormahlige Besitzer abgetretten werden sollte, gesetzt und die Entschuldigung gegen die eyfersüchtige Franzosen gebraucht würde, daß es nur wegen Oesterreich geschähe, weil dises Hauß leicht neue Forderungen, wie bey den Pfandschafften, auf die Bahn bringen dörffte. Die Schweden verlangten deßwegen von den Würtenbergischen Gesandten einen Aufsatz, wie sie vermeynten, daß in dem Entwurff des Fridens-Instruments der Würtenbergischen Restitution auf das kürzeste gedacht werden könnte. Hier hatten sie nun selbst Gelegenheit sowohl der Vestung Hohen-Twiel, als auch der Gravschafft Mömpelgard namentlich zu gedencken, weil man wegen der Französischen satisfaction wachsam zu seyn Ursach hatte, damit sie nicht unter dise gezogen würde.

§. 88.

Nun berichtete D. Bidenbach von Wien an den Herzog, daß dessen Restitution ex Amnistia nicht sowohl bey dem Kayser, als vielmehr bey dessen Staats-Räthen hafftete, ungeachtet er aus der Aufhebung des effectus suspensivi ein gewonnen Recht hätte und die Verzögerung der Restitution zur Verspottung und Vernichtung der Reichsschlüsse gereichte, zumahl diejenige, welche die Güter und Klöster abzutretten verweigerten, nunmehr von der Zeit der verkündeten purificationis Amnistiæ in mala fide stünden. Dises sagte er zwar den Kayserl. Staats-Räthen und sie erkannten die Richtigkeit: Aber sie waren Staats-Räthe, bey welchen der Vortheil des Oesterreichischen Staats und der Clerisey die Gerechtigkeit unsichtbar machte. Der Kayserl. Gesandte Crane bezeugte deßwegen in einer dem Varnbüler den 20. Maj. gegebenen Visite grosses Mitleyden mit dem Herzog, wo er unter anderm eine betrübte Klage über den üblen Zustand des Reichs führte, was der Krieg für eine grausame Bestie wäre, welche

welche nicht allein alles verzehre und verwüste, sondern auch dabey alle Sünden und 1646
Laster hegte. Er bewunderte, daß ungeacht der erleydenden Trangsalen die Leute nicht frömmer, sondern ärger würden, und daß die Ständ des Reichs ihre Kräfften nicht mit ihrem Oberhaupt zusammensetzten und dise Bestie fortjagten, da das Wasser schon bis an das Maul gienge. Als er neben andern Reichshofräthen jetziger Kay. May. im Jahr 1634. bey dero Feldzug folgen und sich eine zeitlang zu Stuttgard aufhalten müssen, habe er mit Augen angesehen, wie hart das Unglück des Kriegs das Herzogthum Würtemberg betroffen, und könne leicht erachten, daß es bißher nicht besser worden, weßwegen er dem Herzog Dienste erweisen zu können wünschte, indem er das Vertrauen zu ihm trage, daß er als ein tapferer teutscher Fürst die gemeinschafftliche Reichs-Sachen zu Aufrechterhaltung der teutschen Freyheit ihm eyfrig angelegen seyn lassen werde, wobey er sich sehr über den Churfürsten von Bayern beklagte, daß, ungeacht die Franzosen den Rhein für eine Gränzscheidung zwischen Frankreich und Teutschland verlangt, dannoch der Churfürst dem Kayser gerathen diser Krone die wichtige Vestung Breysach zu überlassen, welches sie Kayserliche mit der einem treuen Churfürsten obligenden Treue und Pflicht nicht reimen könnten, zumahl Würtenberg und Bayern selbst der grösten Gefahr ausgesetzt wären. Das beschwerlichste bey solchem Betragen sey, daß, wann am Kayserl. Hof nicht alles nach des Churfürsten Gutdünken bewilligt werde, diser gleichbald drohe den Kayser zu verlassen, welcher die Last des Krieges nicht ertragen könne. Endlich wollte diser Gesandte wissen, ob die Evangelische auf dem ewigen Besitz der Clöster und geistlichen Güter beharrten? Welches aber Varnbüler mit der Unwissenheit beantwortete, indem sie beede Gesandte mehr auf den Besitz der Sache selbst, als auf dessen Daurung ihr Augenmerk wendeten.

§. 89.

Diser Gesandte hatte aber darum eine bestimmte Antwort zu erhalten gewünscht, als eben dazumahl der Inhaber des Klosters Adelberg im Namen der übrigen Ordensleute an dem Kayserl. Hof eine Klagschrifft überreicht hatte, daß Herzog Eberhard aus Anlass der in das Reich verkündten Amnistie die Inhaber der Klöster mit thätlichen Handlungen aus dem Besitz derselben zu bringen und ihnen die freye Verwaltung zu sperren unterstehe, wie er dann mit etlichen Schnapphanen unter dem Vorwand, daß es Schweden seyen, erst den 12. May. in das Kloster Adelberg eingefallen, den alten Priorn seines geistlichen Habits und Kleider beraubt, die Kirchen- und Kloster-Geräthe weggenommen, disen alten Mann grausam mit Hand und Gewöhr behandlet und ihm das Kloster zu betretten verbothen, weßwegen er im Namen aller Prälaten um Abstellung solcherley Angriffe, um Handhabung ihres Besitzes, um Befehle an die Bayrische in dem Herzogthum ligende Völker ihnen beyzustehen und endlich um Be-

1646 fehle selbst an den Herzog sich mit dem zu begnügen, was ihm das Recht und die Friedenshandlungen einraumen würden, bathe. Dises zu erhalten bedienten sie sich folgender Gründe, daß 1.) die in dem Herzogthum Würtenberg ligende Stifte und Klöster ihrer Stifftung nach mehrentheils älter, als der Herzoge von Würtemberg Gräflicher Stand und Herrlichkeit sey. 2.) daß sie von Kaysern, Königen, Fürsten und Graven, welche mehrere Ober- und Herrlichkeiten, als die Graven von Würtenberg, gehabt, gestifftet und aus ihrem Eigenthum mit Sitz und Stimme auf Reichstägen und Ueberlassung aller Regalien und obrigkeitlichen Rechte begabt und 3.) von den Graven von Würtenberg nichts gestifftet worden, weßwegen 4.) die Kayser solche in ihren Schutz genommen und die Vorsehung gethan haben, daß sie nimmermehr davon veräussert werden sollen, welchem zu folge 5.) die Klöster von aller Würtembergischen Obrigkeit befreyet in des Reichs Schutz stehen und 6.) in des Reichs Matricul eingetragen stehen und ihren bestimmten Anschlag daselbst haben, auch 7.) die Reichs-Hülf an Volk und Geld an sie, wie von andern freyen Reichs-Ständen, gefordert worden, wie dann 8.) auch, nachdem die Herzoge von Würtemberg solche schon unter ihre Bottmässigkeit gezogen, das Reich dannoch sein Recht noch durch Einladungen zu Reichstägen aufrecht erhalten und ungeacht 9.) die viele von den Graven zusammenerkauffte Herrschafften endlich in ein einiges Herzogthum geschmelzet worden, so haben die Herzoge doch nichts mehr als die Herzogliche Würde und keine Macht über die Klöster erhalten, sondern es hätten 10.) die Graven anfänglich nur einen willkürlichen Schutz gehabt, woraus sie nachgehends eine ewige erbliche Schutz- und Schirmsgerechtigkeit und endlich nach und nach eine Landesfürstliche Obrigkeit geformet und 11.) unter solchem Vorwand den Ordensgeistlichen die Klöster weggenommen haben, welche aber 12.) ihr Recht allezeit vorbehalten und solches vermitteist des Religions-Edicts wieder behauptet haben, wie dann auch 13.) dise Klöster niemals Theile oder Zugehörden des Herzogthums gewesen, sondern wider den Cadauischen Vertrag den Ordensgeistlichen entzogen worden. So grundloß und wider die offenbare Warheit aber dise und noch andere in Ansehung der Amnistie vorgebrachte Gründe waren, deren sie keinen erweisen konnten, so nahm der Reichs-Hof-Rath solche doch als gültig und heilige Evangelien an. Die Sophisterey mussten lauter in der Natur und in dem Amnistischen Edict gegründete Sätze seyn. Gleichwohl konnte man des Herzogs Recht aus der Amnistie auch nicht verwerffen, und vermuthete, daß die Protestierende Stände insgesambt die Parthie des Herzogs ergreiffen und, wann der Kayser ihm die Hülfe versagen oder ohne satten Grund aufhalten und nur der Ordensgeistlichen Gründe mittheilen würde, das Amnistie-Patent als ein Spiegelfechten angeben und behaupten dörffen, daß man sich auf das Kayserliche Wort in nichts zu verlassen hätte, woraus sowohl der Kay. May. als den Ordenspersonen vieles Unheil zugehen könnte. Nun erinnerten sich zwar die Reichs-Hof-Räthe des Einwurffs der Catholischen, daß ihre Anspra-

che

che auf die Klöster und des Herzogs Beschwerden nicht auf dem Krieg, Amnistie, 1636
Prager-Fridenschluss oder Religions-Edict sondern auf dem Cadauer Vertrag beruhe, nach welchem Herzog Ulrich die nicht zu seinen Landen gehörige Klöster ihren Orden nicht entziehen sollen. Sie übergiengen aber des Herzogs vormals wider disen Satz vorgebrachte Widerlegung, daß die Klöster schon im Jahr 1442. in der erectione ducatus und von König Ferdinanden I. bey dessen Inhabung ja so gar bey dem Interim als landsässig betrachtet und behandlet worden, sondern führten dagegen nur an, daß gleichwohl die Amnistie samt der Vernichtung des Effectus suspensivi zur Beförderung der innerlichen Ruhe gereichte. Weil aber die Fridens-Handlungen noch sehr weitaussehend waren und dise Sache auf der Auslegung des Amnistie-Patents um so mehr beruhete, als beede Theile sich auf dieselbe berufften, sie Reichs-Hof-Räthe aber zu dessen Errichtung nicht gezogen worden, so wusten sie nicht anders zu rathen, als daß der Kayser sowohl des Herzogs Bitte um die Restitution, als auch der Ordensleute Schrifften an seine Gesandte zu Münster und Oßnabrüg schicken und von ihnen ein Gutachten erfordern möchte, da entzwischen der Kayser beede Theile zur Ruhe weisen könnte. (h)

§. 90.

Ingleichem hatte Herzog Eberhard eben sowohl neue Ursach wegen der Vestung Hohen-Twiel und der Pfand- und Lehenschafften besorgt zu seyn, weil die Kayserliche in ihrer letzten Erklärung vom 29. May. neuen Kalenders art. 9. wegen der Französischen Satisfaction mit disen Worten begehrten, daß Hohen-Twiel geschleifft werden sollte: cum itidem castrum Hohen Twiel in Landgraviatu Nellenburgensi ad Austriam spectante situm ex novis & antiquis pactis domui Austriacæ à Ducibus Wirtenbergicis tradi debuisset, nec tamen hi pactis hactenus steterint, Sacra Cæs. Majestas desiderat, Castrum hoc ad evitandas futuras contentiones postulantibus etiam Helvetiis destrui & funditus deleri. Dises Begehren wurde aber nicht nur von allen Reichs-Ständen als höchst-unbillig verworfen, sondern der Französische Gesandte Avaux versicherte auch den Canzler Burkard mit disen Worten: Per nos (Gallos) nihil decedet Duci Wirtenbergico. Id scribat suæ, Celsitudini, ut certa sit. Und als die Franzosen auch wegen der Pfand- und Lehenschafften den Unterricht erhielten, daß das Hauß Würtenberg von je her bis auf die Nördlinger Schlacht in deren ruhigem Besitz gewesen und dieselbe erst nach solcher von dem Hauß Oesterreich entzogen worden, so fällten sie das Urtheil, quod spoliatus ante omnia sit restituendus. Nur machte disen Gesandten die Wienerhandlung von dem Jahr 1638. noch einigen Zweifel, welcher ihnen aber dadurch benommen wurde, daß, weil der Herzog in den grösten Nöthen gewesen und

(h) Gärtner d. l. Tom. IX. pag. 762. num. 136 und pag. 924 num. 164. Moser Sammlung der Reichs-Hof-Raths Gutachten zur Erleut. des Westph. Fridens. part. I. num. 7. pag. 45.

1646 man ihm nur vorgeschrieben, so habe ihm jedermann und auch zuthenerst der Cardinal Richelieu gerathen einsweilen mit etwas vorlieb zu nehmen, als das ganze Land zu verlieren und mit seinem ganzen Hauß zu Grund zu gehen. Ueberhaupt aber müßten die reconciliati gravati vermög der in das Reich verkündten Amnistie vollkommen restituiert werden, unter welchen nach der Absicht aller Churfürsten und Stände der Herzog von Würtenberg vorzüglich begriffen gewesen. Die Franzosen bemerkten insonderheit daß der Kayserliche Hof mit disem Hauß am härtesten verfahren und jetzo auch neuerdings die Herrschafft Heydenheim nicht abtretten lassen wollen, bis der Herzog die von dem Kayser gemachte Schuld vorher bezahlt hätte, ungeacht die Wienerhandlung durch die Amnistie aufgehoben und zernichtet worden, welches die höchste Ungerechtigkeit wär. Nichts destoweniger machten diese Gesandte den Herzog aufmerksam, weil sie von ihrer Satisfaction nur die Städte und Bistümer Straßburg und Basel jenseit Rheins ausschlossen und ihn folglich in die Sorge setzten, daß sie dannoch auch auf die Grafschafft Mömpelgard und die zugehörige Herrschafften ein Aug gerichtet hätten. Die Schweden hingegen geriethen in ein Nachdenken, daß dem Hauß Würtemberg so viele Güter von den Kayserlichen angesprochen würden, weßwegen sie desto nöthiger erachteten in dem Fridens-Instrument aller und jeder entzogener Stücke namentlich zu gedenken. Der Lindauische Abgeordnete Heyder unterstützte die Würtenbergische wegen Hohen-Twiel sehr stark und veranlasste den Graven Oxenstirn zu versichern, daß dergleichen Ränke, so lang die Kron Schweden aufrecht stehe, nicht angehen würden. Als er aber solches dem Mayntzischen Gesandten ebenmäßig zu verstehen gab und daß alle dem Hauß Würtenberg gehörige und vorenthaltene Stücke benahmset werden müßten, antwortete diser: Ey behüte Gott, das wäre viel zu weitläufftig. Weil er aber dagegen den Graven ersuchte für Chur-Mayntz die Bergstraß und die Stadt Erfurt ausdrücklich zu benennen, so beantwortete diser den Mayntzischen, daß der Herzog von Würtenberg und andere beschwehrte Stände ebenmässig sowohl, als der Churfürst von Mayntz Reichs-Stände und würdig seyen, daß ihrenthalben mehr als vier Buch Papir überschrieben würden und wann ihnen Mayntzischen recht sey der begehrten Orte nahmentlich zu gedenken, warum man dann solches den Evangelischen mißgönnen soll? Wobey er Grav den Varnbüler bathe die Evangelische zu erinnern, daß sie die Augen wohl aufthun sollten, weil sein Herr Vater, der Schwedische Reichs-Canzler ihm geschrieben, was diese Kron nicht für dißmal ausrichten werde, darzu dörffte sie sobald keine Gelegenheit mehr erlangen. Alles, was die Kayserliche gegen ihnen und gegen Frankreich bißher gethan, sey weder in materia, noch forma etwas nutz. Dann sie sehen wohl, daß Grav Trautmansdorf und die Oesterreichische mit falschen Ränken umgiengen. Die Schwedische wollten deßwegen ein Instrumentum pacis auf den Tisch legen und zeigen unter welchen Bedingungen man entweder Friden oder Krieg haben könne und müsse. Die Chur-Sachsen habe solche Schwedische handlungen jetzo gelobt und sich zur Mitwürkung

kung erbothen. Er Grav habe ihnen aber geantwortet: Seine Königin wünschte, 1646
daß der Churfürst vor Zehen Jahren solche Sprache ergriffen, so würde es besser im Reich stehen.

§. 91.

Nun gab den 1. Junij der Grav d'Avaux dem Burkarden die ganze Erleuterung, wie falsch der Gr. Trautmansdorf und seine Collegen seyen, indem sie stark in sie Franzosen gedrungen das Haus Oesterreich wider Würtenberg dergestalt zu handhaben, daß sie sich dises letztern Hauses gar nichts annehmen sollten. Sie hätten aber die Sach ganz anders angegeben, als sie Würtenbergische sich vernehmen lassen, und unter andern gesagt, daß es wegen der Pfand- und Lehenschafften, wie auch wegen Hohen-Twiel eine klare und ausgemachte Sache wär, wogegen Würtenberg nichts einzuwenden habe. Sie Französische seyen dardurch dahin gebracht worden, daß sie sich erklärt hätten: Sie begehrten den Oesterreichern in richtigen Forderungen keinen Eintrag zu thun: Aber auf den von Würtenberg erhaltenen Unterricht müßten sie dessen Gründe für wichtiger und gerechter erkennen und dabey bleiben, daß spoliatus vor allen Dingen restituiert werden müsste. Die Oesterreicher handelten unbillich, weil sie allem Ansehen nach sich bey Würtenberg wieder erholen wollten, was sie an Frankreich abzutretten gedächten, welches sich aber nicht thun lassen wollte. Und wann die Kayserliche wegen Mömpelgard gegen ihn etwas gedächten, so gaben sie ihm auf zu antworten, daß, wie er von den Französischen Bevollmächtigten versichert worden, die Kayserliche die Französische Meynung nicht recht eingenommen hätten und wann das Hauß Würtenberg von Oesterreich so wenig, als von der Kron Frankreich angefochten würde, so würde es wegen der Pfand- und Lehenschafften und andern demselben abzutretten habenden Gütern keine Noth haben. Welches auch Servient widerhohlte mit der Versicherung, daß so lang die Französ. Waffen glücklich seyn würden, der Herzog nicht das geringste verlieren sollte. Dise Erleuterung war desto angenehmer, weil der Reichs-Hofrath Crane sich gegen dem Varnbüler vernehmen lassen, daß die Franzosen auch die Gravschafft Mömpelgard in ihre Satisfaction begehrten. Diser suchte aber, wie es sich hernach entdeckte, nur das gute Vernehmen zwischen der Kron Frankreich und dem Herzog zu verstören, indem die Franzosen solches für eine lautere Unwarheit erklärten, weil dises Fürstliche Hauß allzugrosse Verdienste bey ihrer Krone hätte, als daß man demselben etwas zu entziehen begehrte, sondern nunmehr allen Fleiß anwenden wollte die angebliche Pfand- und Lehenschafften dem Herzog in die Hände zu liefern. Allem Vermuthen nach hatten also die Kayserliche die Vestung Breysach zu erhalten dagegen die Gravschafft Mömpelgard den Franzosen anerbothen und als solches keinen Eingang finden wollte, der Crane es auf dise schieben wollen, welche es aber, als der Grav Oxenstirn dasselbe dem Französ. Residenten la Barde vorhielte, rund widersprachen und eine unfreundliche

1646 Antwort darauf ertheilten. Nun konnten zwar die Würtenbergische damahls wegen Mömpelgard ohne Sorgen seyn: aber die Pfand und Lehenschafften machten ihnen desto mehr zu schaffen. Weil nun damahl Herzog Friderich in Casselischen Diensten und dem Fridens-Congress nahe war, so klagten ihm die Würtenbergische Gesandte schon den 9. Maji durch ein Schreiben ihr Anligen, daß, ungeachtet sie die schönste Hoffnung zu vollkommener Restitution in geist- und weltlichem gehabt, weil insonderheit nicht allein die Kayserliche Bevollmächtigte sich jederzeit so mund- als schrifftlich, ja erst kurzlich den 1. May in ihrer den Königlich-Schwedischen übergebenen Duplic mit ausgedruckten Worten erklärt, daß dem Herzog von Würtenberg durch die Amnistie geholfen wär, sondern auch das Hauß Oesterreich selbst dergleichen Sprache offentlich und im Fürsten-Rath geführt und der Grav von Trautmansdorf sich dessen sowohl gegen den Schweden, als auch gegen ihnen Gesandten mit hohen betheurten Versicherungen verlauten lassen, ihnen jetzo von den Kayserlichen und Oesterreichischen dannoch in einem den Schwedischen übergebenen Plan des Fridens-Schlusses die Lehen- und Pfandschafften Blaubeuren, Achalm und Stauffen und mit selbigen, was Oesterreich bißher dem Hauß Würtemberg gewaltthätig unter solchen Ansprüchen ohne den geringsten Grund entzogen, nemlich das ganze Amt und Stadt Blaubeuren, das ganze Amt und Stadt Göppingen und bey nahe alle zu dem Uracher-Amt gehörige Dorfschafften disem Erzhauß vorbehalten wollen. Obwohl nun sie Gesandten überall die möglichste Unterbauung gethan, daß man dem Hauß Oesterreich niemahls eine Ansprach eingestanden, so bathen sie doch disen Prinzen sich sowohl der Landgrävin Beystand hierinn zu erbitten, als auch sie bey den Kronen Frankreich und Schweden zu unterstützen. Solchemnach wurden allerhand Aufsätze gemacht, wie die Würtemb. Restitution in das Fridens-Instrument eingerücket werden könnte.

§. 92.

Wegen des puncti gravaminum bemerkte man bey den Catholischen noch immer schlechten Lust solche Tractaten fortzusetzen, so, daß, weil auch einige Evangelische den Bogen wieder höher zu spannen anfiengen, es zu einem Verglich geringes Ansehen gewann. Und bey den Evangelischen gieng alles in die gröste Verwirrung, weil weder Chur-Sachsen, noch Chur-Brandeburg sich des Directorii unterfangen wollte, sondern der Braunschweigische Gesandte Lampadius wegen seiner mit dem Salvius habender alter Schulfreundschafft und dahero noch gegeneinander tragenden Vertrauens sich eines unbegränzten Vorzugs anmassete, den sonst das directorium führenden Magdeburgischen, Sachsen-Coburgischen, Weimarischen, Altenburgischen und Eisenachischen, wie auch den Zell- und Wolfenbüttelischen nach seinem Willen leitete und die Hessen-Casselische, Mecklenburg-Sachsen-Lauenburg- und Baden-Durlachische Gesandte zu Anhängern hatte. Er drang mit seinen ausschweifenden Vorschlägen durch die

Mehr-

Mehrheit der Stimmen überall durch und die Schweden pflichteten ihm meistens, 1646
wo nicht in allem bey. Die Würtenbergische mußten sich deßwegen sehr behutsam bezeugen, weil sie gelindere Gedanken führten und fast aus Zwang sich ihren Grundsätzen nähern mußten, damit sie keinen Verdacht oder Beleydigung auf sich laden möchten, welche bey der Mehrheit der Stimmen ohnehin vergeblich gewesen wär. Sie hatten desto mehr Ursach darzu, damit sie nicht in dem puncto Amnistiæ eben sowohl, als in puncto gravaminum verlassen würden, wo sich ohnehin noch schlechte Aussichten eröffneten. Zu allem Glück machte der Maynzische ihnen wieder einen Muth, indem er sie versicherte, daß bey dem letztern Puncten die Abtrettung der Würtenbergischen Klöster nur darum schwer gemacht werde, weil deren Inhaber so stark darauf drängen, welchen sie Catholische nicht aus Handen gehen könnten. Wann aber der Friede nur an disen geistlichen Gütern sich stossen wollte, so würde derselbe bald geschlossen seyn. Unglücklicher weise wurde der alte Vorgangs-Stritt zwischen den Reichs-Städten und der Ritterschafft wieder rege gemacht, welcher zwar ein Aufsehen machte, aber nicht so viel zu bedeuten hatte, als die damahls auch auf die Bahn gekommene Ausschliessung der Evangelischen Stände des Schwäbischen Krayses von allen Deputationen. Herzog Eberhard hatte sich dessen um so weniger versehen, als gleichwohl in diser gemeinschafftlichen Sache der Evangelischen Kirche ein Krayß, wie der andere, in Betrachtung gezogen werden sollte, und dise in keinem Kraiß so hoch, als in disem, beschwehrt worden, welcher mit Catholischen fast rings umgeben und in dem ganzen Kraiß die beede Religionen vermengt waren und worinn sowohl allgemeine, als auch besondere Beschwerden, fürgiengen, wovon die Abgeordnete der andern Krayse keinen gründlichen Unterricht hatten. Die Würtemb. Gesandte hatten desto mehr Ursach sich darüber zu beschweren, weil solcher Schluss nur von den obgemeldten Gesandten der Nidern Krayse gemacht worden, welche aus eiteln Absichten das ganze Fridens-Werk an sich ziehen wollten und gleichwohl, wie sich solches in der Folge gezeiget, demselben nicht gewachsen waren. Aus disem Mangel der gnugsamen Tüchtigkeit konnte aber gar leicht den samtlichen Evangelischen der Obern Krayse ein unersetzlicher Nachtheil zugezogen werden, wie dann die Würtembergische sogleich einen Beweiß anzuführen wusten, daß dise Evangelische Deputierte in der den Kayserl. und Schwedischen Gesandten, wie auch dem Chur-Maynzischen directorio übergebenen Verzeichnus der Erz- und Bistümer nebst den Abteyen zwey der vornehmsten Würtenbergischen Klöster, Maulbronn und Königsbronn aus Unwissenheit unter die Catholische unmittelbare Klöster gezehlet haben, welchen Fehler hernach mit grosser Mühe abgeholffen werden musste (i). Diser Fehler geschahe eigentlich von dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thumbshirn, welcher weder mit andern Evangelischen, noch weniger aber mit den Würtenbergischen Abrede gepflogen hatte. Er bekam deßwegen einen der-

(i) Adami relat hist. pac. Westph. c. 13. §. 15. p. 253. & §. 21. p. 164.

1646 derben Verweiß und wurde ihm aufgegeben hinfüro in dergleichen gemeinschafftlichen Angelegenheiten ohne Vorwissen der interessierten nichts fürzunehmen. Nun zerrissen zwar die Schwedische Gesandten disen Aufsatz vor des Tumbshirns Augen. Aber diser Fehler war noch nicht getilget. Dann nachdem die Würtenbergische den 11. Junij offentlich wider denselben protestierten, wurde der Schluss gemacht die Exemplarien von den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, wie auch dem Chur-Maynzischen directorio abzuforderu. Die erstere gaben solches zuruck, aber von den Maynzischen konnte es nicht erhalten werden. Sie waren so beßhafft eine andere Verzeichnus auszufertigen und eben disen Fehler wieder zu begehen weßwegen sich sowohl die Catholische, als Evangelische beklagten. Weil nun solchemnach den Maynzischen nicht zu trauen war, so übergab Burkard den 16. Junij den samtlichen Catholischen Chur-Fürsten und Ständen eine Protestationsschrifft und bath das Maynzische Directorium solche Protestation ad protocollum zu nehmen. Adamus Adami, welcher sich der Herrn Reichs-Prälaten in Schwaben Abgeordneten nennte, setzte diser Protestation den 28. Junij sogleich eine Gegen-Protestation entgegen, worinn er zu behaupten auf sich nahm, daß beede Klöster je und allweg von Anbeginn ihrer Stifftung von aller Fürstlichen Obrigkeit befreyet gewesen und dem Reich die vielfältige Hülfen an Volk und Geld geleistet haben und noch in disem Stande seyen, weßwegen er dem ganzen Prälatischen Collegio seine Rechte vorbehalten haben wollte. Weil er lauter unrichtige Gründe gebrauchte, und das Gegentheil ohnehin schon bekandt war und die Catholische selbst mit dem Adami nicht zufriden seyn konnten, so beruhete die Widerlegung auf sich, sondern die Würtemb. Gesandte gaben nur in der Unterhaltung bey andern wohlmeynenden Evangelischen Gesandten die Gefahr, welche den Obern Kraysen bedrohet wurde, zu verstehen. Dann es waren 3. Catholische aus dem Schwäbischen Krayß zu Abthuung der Religions- und Reichs-Beschwerden verordnet, nemlich der Bischoff von Costanz, in dessen Juris-Dictions-Sprengel ein grosser Theil der Würtenbergischen geistlichen Güter vor der Reformation gehörte. Im Namen der Prälaten der bekandte Adam Adami, ernannter Prior zu Murhard und Gewalthaber der gesamten Inhaber der Würtembergischen Klöster und im Namen der Schwäbischen Graven und Herrn Johann von Leuxelring, von dessen Gedenkungs-Art und Betragen merkliche Spuren in den obangeführten Beylagen 3. 4. und 5. anzutreffen sind. Sie waren begeistert für ihre Religion und Richter in ihrer eigenen Sache, woraus man sogleich urtheilen konnte, welche partheyische Sprache sie führen würden. Die Würtemb. Gesandte berufften sich auf die reichskündige nutzliche Verwendung der geistlichen Güter auf so treffliche Pflanzschulen, welche der ganzen Evangelischen Kirche so vortreffliche Lehrer erzogen, auf das sogenannte Collegium illustre und Universität, von welcher dem ganzen Reich, ja fast allen Theilen Europens gedienet worden. Der Herzog glaubte solchemnach ein anders um die Evangelische verdient zu haben, damit sein Haus wieder in vorige Aufnahm und Ansehen gesetzt

setzt würde, als daß sie in den Reichs-Schlüssen zu Regenspurg und Frankfurt zu 1646
wider zu seiner grossen Beschimpfung ausschliessen.

§. 93.

Entzwischen machte auch der Commendant zu Philippsburg la Claviere Herzog Eberharden grosse Beschwerlichkeiten, indem er nicht allein sehr starke Contributionen an das Herzogthum forderte, sondern auch den Inhaber des Klosters Maulbronn noch immerzu in seinen Schutz wider den Herzog nahm. Diser beklagte sich wieder an dem Französischen Hof darüber, fand aber wegen der Contribution kein Gehör, weil man die Königliche Vertröstungen nur auf die Feindseligkeiten einschränkte. Nun unternahm diser Commendant viele Einfälle in dise Lande die begehrte übermässige Lieferungen mit Gewalt beyzutreiben, und belegte nicht nur unter solchem Vorwand den Würtembergischen Handelsleuten ihre auf viele tausende geschätzte Waaren zu Mayntz mit Arrest, sondern nahm auch von einem einzechten Hof im Altenstaiger Amt einen Bauren mit seiner Magd und eilff Stücken Rind-Vieh gefangen weg. Der Herzog schickte einen Hauptmann Lohrmann an ihn solchen Unfug vorzustellen, welchen er aber mit Arrest belegte und den Herzog nöthigte seinen Ober-Vogt zu Tübingen, Moritzen von Croneck, an ihn abzuordnen, damit er dessen Loßlassung und die Einstellung der militarischen Executionen auswürken möchte. Die erstere erfolgte, aber wegen des andern wurde das Herzogthum mit Feuer und Schwerd bedrohet. Endlich liesse sich derselbe gefallen einen Accord vorzuschlagen, wie viel ihm der Herzog monatlich liefern wollte. Aber hier wusste sich diser nicht zu rathen. Die Bayrische Armee zog sich zu Anfang des Mayen im Herzogthum zusamen und lagerte sich bey Felbach. Das Haupt Quartier war zu Waiblingen. Er musste demnach die Ungnade des Kaysers und den Unwillen des Chur-Fürsten von Bayern zu seinem und des Landes Nachtheil vor Augen sehen, wofern er sich mit den Franzosen, als ihren Feinden in einen Accord einzulassen entschliessen wollte, wie ihn die Erfarung bißher belehrt hatte. Auf der andern Seite musste er besorgen und erfuhr es würklich, daß diser Commendant den Herzog durch widrige Berichte an dem Hof zu Paris verdächtig oder gar verhasst machen dörffte und er solches bey den Friedenshandlungen entgelten müsste. Ueber dises Ungemach empfand Herzog Eberhard auch die Noth der Schuldner, welche durch andringende Glaubiger vermittelst richterlicher Execution gepresset werden. Die Erzherzogin Claudia weckte einige dergleichen Leute auf und dise drangen bey dem Cammergericht streng auf die Zalung. Weder des Herzogs, noch seiner Unterthanen Vermögen konnten einige Mittel zu deren Beruhigung anschaffen, mithin wußte er ihnen auch nichts als den betrübten Zustand seines Landes entgegen zu setzen. Dises wollte nichts verfangen. Er suchte sich mit dem Mittel der Revision Lufft zu verschaffen, welches am Cammergericht nicht angenom-

1646 men, sondern der Eyd für Gefährde angesonnen wurde, welchen seine Gewalthaber in seine Seele zu schwören zu gewissenhafft waren. Mithin stund er in Gefahr noch einen Theil seiner Lande und Einkünffte durch die Einsetzung der Glaubiger in die Unterpfande zu verlieren. Endlich bediente er sich eines Reichsbedenkens, daß die Reichsgerichte bey Erkennung der mandatorum de solvendo eine billige Mässigung gebrauchen und sowohl auf dermaligen betrübten Zustand des Reichs, als die Umstände des Schuldners sehen sollten, damit kein Reichsstand übereylt würde. Allein dises Bedenken und Reichsschluss sollte nach des Cammergerichts Meynung keine Würkung bey dem Herzog von Würtenberg haben, weil dessen Glaubiger von dem Hauß Oesterreich unterstützt wurden.

§. 94.

Den 26. Junij beruhete es darauf, daß von den Catholischen ein Schluss auf die letzte Evangelische Erklärung gemacht und disen übergeben würde, womit es sich sehr lang verweilete. Dann die Chur-Sächsische Gesandten hatten besondere Tractaten mit den Kayserlichen über dem puncto Gravaminum angezettelt, deren Ausgang die Catholische, wie man vermuthete, erwarten wollten. Die Schweden wurden dadurch sehr beunruhigt. Sie beklagten sich, daß man sich auf dises Churfürsten Handlungen so gar nicht verlassen könnte und derselbe durch disen ganzen Krieg bey dem einigen Plan geblieben unordentlich zu handlen. Er hätte gewußt und genehm gehalten, daß sie Schwedische zu Unterhändlern und Mittlern in diser so wichtigen Sache von den Evangelischen erbethen worden, und jetzo, da sie ihre den Kayserlichen gethane und von dem Churfürsten selbst empfangene Vorschläge den Sächsischen und andern Evangelischen hätten vorlegen sollen, sich von disen trenne und sich in solche besondere Handlung einlasse. Es stunde demnach zu besorgen, daß, weil der Churfürst durchaus der Evangelischen Kirche allzuviel an ihren Rechten und Freyheiten zu vergeben gewohnt war, die Schweden nunmehr aus höherm Ton mit ihrem Gegentheil sprechen dörfften, welches desto mehr zu bedauren gewesen wäre, weil man hoffte, daß die Catholische sich der Evangelischen Begehren jetzo mehr als zuvor nähern würden. Unter disen neuen Verwirrungen reyssten Oxenstirn und Varnbüler von Osnabrüg nach Münster und diser in der Absicht sich mit dem Canzler Burkarden und jener mit den Französischen zu unterreden. In der Ruckreyse ereylte der Grav den letztern und ersuchte ihn zu sich in seinen Wagen zu setzen. Und der bey ersterm gewesene Edelmann musste sich des Varnbülers Gefärthe bedienen. Der Grav rühmte bey diser Begleitung die besondere Ehre, welche ihm im Jahr 1634. vor dem Nördlinger Treffen zu Stuttgard und Tübingen erwiesen worden und ihn ohnehin jetzo verpflichte dem Herzog durch seinen Beystand möglichste Dienste zu leisten. Weil dise Zusammenkunfft durch ihre baldige Heimkunfft unterbrochen wurde, so ließ er durch den Schwedischen Gesand

sandschaffts-Secretarium Milonium, welchen die Königin eben damahls mit einem 1646
adelichen Gut und dem Namen Biörenklau begnadigt hatte, von seiner Verrichtung bey dem Französischen Bevollmächtigten wegen des Herzogs von Würtenberg die Nachricht geben, daß dise alles, was wegen dessen in das Instrumentum pacis gebracht werden solle, ratificiert und gut geheissen hätten. Servient habe zwar bey Verlesung aller der Ort, welche dem Herzog noch in geist- und weltlichen ermangelten, mit lachendem Mund vermeldt: Er habe für gewiß gehört, daß der Herzog seine Restitution bey dem Hauß Oesterreich suche und nicht begehre, daß dieselbe durch dise Tractaten geschehen soll, sondern solche von Oesterreich erwarte. Nachdem aber Gr. Oxenstirn gefragt habe: Ob er solches von den Würtenbergischen selbst gehört? so seye die Antwort gewesen: Nein, aber wohl das Gegentheil. Eben diser Französische Gesandte habe auch wegen Mömpelgard eingewendet, daß Frankreich eine Besatzung daselbst habe, aber sich auch sogleich dabey erklärt, daß seine Krone keine Ansprach daran zu machen begehre.

§. 95.

Indessen fuhren die Sachsen-Altenburgische Gesandte Thumbshirn und August Carpzov bey den Fridenshandlungen fort bey dem unbefugter weise angemasften Directorio unter den Evangelischen und ihren verkehrten Unternehmungen alles in Verwirrung zu setzen und dadurch ihren Glaubensgenossen vielen Schaden und Verdruß zuzuziehen, wie dann die obgedachte falsche Verzeichnus den Catholischen unmittelbaren Klöster nicht mehr zur Hand gebracht werden wollte und gleichwohl in offenem Druck erschiene. Sie entschuldigten sich aber, daß etliche Evangelische, insonderheit von den Reichs-Städten, alles verhandelte so gleich den Kayserlichen und Catholischen verriethen, mithin nur die von ihnen ernannte Deputierte im Vertrauen zusammen kommen, einen Schluss machen und die andere solchen annehmen müssten. Sie spannten auch den Bogen in dem puncto gravaminum zu hoch, weßwegen Salvius, an welchen sie sich sonst hiengen, selbst ihr Betragen mißbilligte und mit den Würtenbergischen eine Sprache führte, daß man mildere Gedanken ergreiffen und das Evangelische Wesen weder in neue Gefahr setzen, noch ihre harte Vorschläge den übrigen gelinder denkenden aufzubringen begehren sollte. Die Kayserliche bezeugten ebenmässig ein Mißfallen über dise Unordnung und berichteten solche an ihren Hof, wordurch der Kayser bewogen wurde an Sachsen-Altenburg, Coburg, Weimar und Braunschweig Schreiben ergehen zu lassen und ihnen zu verweisen, daß ihre Gesandten viele Deputationen und einseitigen nachdenklichen Umgang und Handlungen mit den Schweden unternähmen, deren sie von den übrigen Ständen weder Auftrag, noch Beyfall hätten. Das gröste Aufsehen aber machte noch immer, daß die Evangelische Ständ des Schwäbischen Krayses durch sie von allen Deputationen ausge-

1646 schlossen wurden ungeacht dise am meisteninteressiert waren. Nun entschuldigten sich diseGesandten, daß, weil die Evangelische Stände in den Obern Kraysen mit vielen Catholischen umgeben wären, sie nicht so keck seyn würden wider dise zu reden, da hingegen die Ober- und Nider-Sächsische allein für den Riß stehen könnten. Dise Ausflucht war eitend genug, da sie bisher wohl verspüren könnten, daß die Obere Krayse Muth genug gehabt ihre Beschwerden vorzutragen und ihre Meynungen für das gemeine Evangelische Wesen herzhafft zu entdecken. Bißher hatten die Würtembergische Gesandte theils aus Liebe zum Friden, theils aus Forcht, daß sie von disen Leuten verlassen oder gar verrathen werden dörfften, nur zugesehen, was dise Scene für ein Ende nehmen werde. Nachdem sie aber durch dise Kayserliche Schreiben und die ihnen vorgehaltene Fehler beschämt wurden, so drangen sie mit glücklichem Erfolg auf Verbesserung diser Tractaten. Der Herzog hatte schon den 3. Julij aus obangeführten Gründen an die beede weltliche Evangelische Churfürsten, an die beede Marggraven zu Culmbach und Anspach und an die Herzoge von Braunschweig Beschwerungs-Schreiben abgehen lassen, (k) und man liess seiner Bitte Gerechtigkeit widerfahren, wobey insonderheit der Marggrav von Culmbach sehr bedaurte, daß es zwischen den Evangelischen Gesandten zu zeiten sehr seltsam hergehe und schlechte Zusammensetzung und Einigkeit verspürt werde, auch etliche sehr auf ihrer vorgefassten Meynung beharren und offt unnöthige widerwertige Dinge hervorbringen, woraus nur mehr Mißtrauen und Verlängerung der Fridenshandlung erfolge.

§. 96.

Nun sollten die Schweden die Antwort der Evangelischen auf die den 3. Julij übergebene Erklärung der Catholischen in das reine bringen. Sowohl ihre eigene Satisfaction, als auch die Chur-Pfälzische Restitution machten ihnen viele Sorgen, indem wegen der erstern das Chur-Hauß Brandeburg und der Herzog von Mecklenburg nicht in ihr Begehren einwilligen wollten und die Franzosen wegen des andern Puncten sich für Bayern nachdrücklich erklärt hatten. Sie Schwedische waren auch wegen Verfassung des Amnistie-Puncten nicht einig. Dann ob sie schon darinn übereinstimmten, daß man in weltlichen Sachen von dem termino a quo nicht abgehen solite, weil die Allianz mit ihren Bundsgenossen davon zu weichen ihnen nicht gestattete, und hingegen in Kirchen- und Religions-Sachen davon abgegangen werden könnte: so konnten sie sich doch darinn nicht vergleichen, ob alles dasjenige, was restituiert werden sollte, namentlich und besonders benennt werden müsste, oder ob es genug wär, wann man disen Puncten in gewissen Hauptsätzen dem Aufsatz einverleibte. Der erstern Meynung pflichtete Grav Oxenstirn bey und die andere behauptete Salvius, welcher zur Entscheidung

(k) vid. Beyl. num. 49.

dung den Würtembergischen Canzler Burkarden zu sich beruffte. Diser fiel aber der 1646
erstern Meinung bey, indem man an der Würtenbergischen Restitutions-Sache bemerken könnte, wie nöthig eine namentliche und ausdrückliche Benennung sey, da die Schwedische und alle Evangelische aus den Kayserlichen und Oesterreichischen votis zu glauben gegründete Ursach gehabt, daß Würtenberg unter der allgemeinen Regul der Amnistie begriffen sey und sowohl in geist- als weltlichem vollkommen restituiert werden müsste und gleichwohl hernach so viele Ausnahmen gemacht worden, wordurch disem Fürstl. Hauß viele Herrschafften und Güter entzogen werden wollen. Salvius liesse sich endlich solches gefallen und erbothe sich den Entwurf des Fridens-Instruments einigen Gesandten zuzustellen, damit sie die Ordnung und Rang der Stände recht beobachteten und hier kein neuer Vorzugsstritt aufstünde, dann es beruhete nun darauf, daß die Franzosen und Schweden ihre entworffene Instrumenta pacis gegeneinander hielten, damit beede Kronen keines Widerspruchs beschuldigt werden könnten. Der Satisfactions-Punct verursachte aber einen beträchtlichen Auffenthalt, als die Chur-Sächsische den Evangelischen neue Vorschläge zu einem Fridensplan vorlegten, welche zwar von den meisten mißbilligt wurden, aber dennoch die schädliche Folge hatten, daß die Gemüther der Evangelischen wegen ihrer Gesinnungen sich sehr von einander entferneten. Dise neue Verwirrung aus dem Weeg zu raumen und dem Gegentheil alle Weege zu dessen gewönlichen Abweichungen abzuschneiden beschäfftigte sich nunmehr bey der Fortsetzung der Tractaten die meiste Gesandte, welche solche befördert zu sehen wünschten. Dann man beobachtete, daß dise Glaubensgenossen den Kunstgrif gebrauchten, was sie in einem Stück bewilligten, hernach durch Einschränkungen das verwilligte entweder zu vernichten oder fast unbrauchbar zu machen suchten. Disem auszuweichen wurde in der den 14. Julij gehaltenen Session der Vorschlag auf die Bahn gebracht die Schwedische durch eine Deputation zu ersuchen, daß sie als von beeden Theilen erbettene Interponenten die Handlung mit den Kayserlichen, doch auf Ratification und hinter sich bringen antretten möchten. Varnbüler hintertrieb aber solches, weil es bey den Kayserlichen und Catholischen ein beleydigendes Aufsehen verursachen dörffte und drang vielmehr auf die Beschleunigung der deliberationen, weil die Schweden ohnehin vor weiterer Handlung der Evangelischen Gedanken über der Catholischen sogenannte endliche Erklärung in puncto gravaminum wissen wollten und derselben Interposition dannoch aufrecht erhalten würde, wie man auch alsdann die Hoffnung hätte, daß die so sehr getrennte Evangelische Meynungen sich mit einander vereinigen könnten, weil sowohl zu Münster, als zu Osnabrüg über solche Erklärung berathschlagt und eine Vergleichung gesucht würde. Die Schweden entzogen nun se bsten auch den Sachsen-Altenburgischen, Weymarischen und Braunschweigischen Gesandten ihr Vertrauen und trugen Bedenken ihnen ihre Gedanken und Vorhaben zu entdecken, weßwegen sie ihnen nur eröffneten, daß der Grav von Trautmansdorf durchaus den terminum a quo in Amnistie-Puncten nicht auf das Jahr 1618. gesetzt wis-

1646 sen wollte, weil solcher den ganzen Plan der Ferdinandischen Regierung vernichtete, dagegen er das Jahr 1620. sich gefallen liess. Man konnte also leicht die wahre Ursach diser Verwaigerung errathen, weil er beförchtete, daß bey Genehmigung des Jahres 1618. die Pfälzische Händel auch unter die Amnistie gezogen werden dörfften und die Chur-Pfalz nach deren Maßgab vollkommen in vorigen Stand gesetzt werden müßte, in welchem Fall der Kayser dem Churfürsten von Bayern keine eroberte Länder hätte zuwenden können, sondern denselben von seinen eigenen hätte befridigen müssen.

§. 97.

Unerachtet nun die Catholische die offtermeldte sogenannte letzte Erklärung über das punctum gravaminum erst kürzlich übergeben hatten, so wurde ihnen doch verdrüßlich, daß die Evangelische nicht in wenigen Wochen ihre Gegen-Erklärung gethan hatten. Der Grav von Trautmansdorf forderte deßwegen den 25. Julij den Lüneburgischen, Würtenbergischen, der Fränkischen Graven und den Nürnbergischen Gesandten zu sich und hielte ihnen vor, daß man bißher dise Gegen-Erklärung erwartet habe, weil an der Erörterung dises Puncten das ganze Haupt-Fridens-Werk vornehmlich anstünde und der Catholischen Erklärung so beschaffen wär, daß man sich nicht lang damit aufzuhalten und derselben Gewissen und Staat durch mehrere Zumuthungen zu beschweren Ursach habe, zumahl sie sich ohnehin in keine fernere Schrifftwechßlung mehr einlassen würden (l). Nun waren die zu Münster anwesende Evangelische mit ihrem Bedenken damals schon fertig und schlugen denen zu Osnabrüg befindlichen eine enge Zusamenkunfft zu Lengerich vor ihre beederseitige Bedenken gegen einander zu vergleichen und einen Schluss zu fassen. (ll) Die Münsterische Abgeordnete waren Lüneburg, Würtenberg, Pommern, die Wetterau- und Fränkische Graven und die Stadt Colmar und die Osnabrügische Sachsen-Altenburg, Weymar, Braunschweig-Calenberg, die Wetterauische Graven und die Städte Frankfurt und Ulm. Dise Zusammenkunfft machten sich der Würtembergische Canzler Burkard wegen der von den Kayserlichen angesprochenen Pfand- und Lehenschafften, auch Rasierung der Vestung Hohen-Twiel zu nutz. Dann als er sich deßwegen an den Evangelischen Fürsten-Rath zu Münster wandte, gab man ihm an die Hand solch Anligen auch zu Osnabrüg anhängig zu machen, damit die dortige Gesandten sich mit den Münsterischen unterreden und vergleichen könnten, ob sie sich sowohl bey den Kayserlichen um Abstehung von dergleichen Ansprachen, als auch bey den Französischen und Schwedischen um Beystand bewerben sollten. Beedes wurde beliebt und dem Burkarden frey gestellt auch bey dem Maynzischen directorio seine Klage anzubringen, damit durch die Dictatur auch allen Ständen die unbilliche Forderung

(l) conf. Volmari Diar. ad 4. Aug. pag. 340.
(ll) Pfanner hist. pac. Westph. part. 3. §. 94. & 96. pag. 366.

derung wegen Hohen-Twiel bekandt würde, indem solche nicht nur wider 1646
die Rechte der Fürsten, sondern auch dem Reich selbsten an diser Gränzvestung sehr vieles gelegen sey, zumahl man es wegen der Eydgenossen wohl zu bemerken hatte, welche solche Rasierung in Vorschlag gebracht zu haben vorgegeben wurde. Bey Verfassung obgedachter Gegen-Erklärung brachten einige unruhige Köpfe unter den Gesandten zu Oßnabrüg die unnöthige und hieher gar nicht gehörige Fragen auf die Bahn 1.) Ob der Reichs-Städte Stimmen curiatim oder viritim gelten? 2.) Ob sie wegen Menge ihrer Stimmen das mehrere machen, und damit 3.) den Fürstlichen zum Nachtheil etwas schliessen können? 4.) Ob der geringsten ReichsStadt Stimme so vieles Ansehen, als des fürnehmsten Fürsten, habe? 5.) Ob die Städte es nicht den Fürsten zu verdanken haben, daß ihre Stimme für entscheidend gehalten werden? Beynahe hätten sie eine gänzliche Trennung des Fürstlichen und Städtischen Collegii zur Folge gehabt, weil die mehreste Städte schon entschlossen waren den Rath nicht mehr zu besuchen, sondern ihre Räthe besonders zu halten und ihre Schlüsse den Churfürstl. Sächsischen und Brandeburgischen zu hinterbringen. Varnbüler legte sich aber sowohl im Fürsten-Rath, als bey den Städten in das Mittel, bey welchen letztern der Abgeordnete von Eßlingen, Georg Wagner, getreuen Beystand durch seine Unterbauungen leistete, daß sich am folgenden Tag die meiste Reichsstädtische bey Rath wieder einfanden und ihre Stimmen, jedoch mit der Protestation, daß man solche mit vollkommenem Stimm-Recht in quantitate & qualitate aufnehmen sollte, ablegten.

§. 98.

Als nun den $\frac{14}{24}$. Augusti die Evangelische ihre Gegen-Erklärung zu Oßnabrüg an die Kayserliche Gesandte übergeben hatten, bezeugten die Catholische eine ausserordentliche Unzufriedenheit darüber, weil sie vermeynten lauter Widersprüche und extrema darinn gefunden zu haben. Sie glaubten, daß die beede Kronen und insonderheit die Franzosen den Verglich hinderten. Der Churfürst von Bayern schrieb deßwegen schon den $\frac{5}{15}$. Aug. an Herzog Eberharden, daß dise Kron ihr Absehen „ dahin gerichtet habe, wie sie zwischen Kay. May. und den Ständen des Reichs, „ und zwischen den Ständen selbst das eingerissene schädliche Mißtrauen nicht allein „ noch länger unterhalten, sondern auch immerzu vermehren, entzwischen aber unter „ allerhand Vorwänden das Reich und dessen Ständ ohne Unterschied der Religion „ nach und nach bezwingen und deßwegen nicht nur ihre Saiten auf das höchste spannen, „ sondern auch den A. C. Verwandten solche Sachen an die Hand geben möchten „ welche zu keiner gütlichen Vergleichung, vielmehr aber zu grösserm Mißverstand „ Anlass geben. Zu welchem Ende er den Herzog ermahnte alle mögliche und er„ trägliche Mittel und Weege zu ergreiffen, wie die Stände mit ihrem Oberhaupt

dem

1646 „ dem Kayser und unter sich selbst als getreue Glieder wieder vereinigt, die schädli-
„ che Trennungen aufgehoben und rechtschaffener Fride und Einigkeit zu Rettung
„ des armen Vaterlands erhalten werde, worzu die Vergleichung der beeder seitigen Be-
„ schwerden den besten Grund legen würden Dises könnte geschehen, wann die A. C. Ver-
„ wandte nicht auf extremis bestehen, sondern sich auf die von den Kayserlichen vor-
„ gelegte Vergleichungs-Mittel so erklären, daß man daraus abnehmen könne, daß
„ sie ihre Catholische Mitglieder nicht zu unterdrucken, sondern mit disen in gutem Ver-
„ nehmen zu leben und das ganze Reich von seinem Untergang zu erretten begehren.
„ Ihme sey jederzeit leyd gewesen, daß die Evangelische den Bogen zu hoch gespannt
„ und allerhand ganz neue und vorher bey einigem Reichstag niemals angesprochene
„ Dinge hervorgesucht, auch etliche das äusserste bißher hartnäckig beharrt, da-
„ bey aber das heylsame Fridenswerk bis daher aufgehalten haben. Daran seyen
„ seines ermessens etlicher Protestierender Gesandte am meisten Ursach, welche biß-
„ her bey sich keine billigmässige Vergleichungs-Mittel statt finden lassen, sondern
„ aus unzeitigem Eyfer in der Religion mit Drohungen und Hülf der fremden Kronen
„ eher das Vaterland zu grund gehen lassen, als von ihren Meynungen abgehen
„ wollen. Endlich ersuchte er den Herzog die achte Chur-Fürsten-Stelle auch zu
„ bewilligen, indem der Schwedische Gesandte Oxenstirn, als er unlängst bey den
„ Französischen zu Münster gewesen, sich mit ihnen verglichen und als einen un-
„ ter ihnen gemachten Schluß den mediatorn förmlich eingehändigt hätten, daß der
„ Wilhelminischen Bayrischen Linie die Chur mit allen ihren Vorzügen und Rechten
„ beständig bleiben und den Pfalzgraven die letzte Churstelle eingeraumt werden soll.
Der Herzog antwortete sogleich den 8. Aug. eyfertig, daß seine Gesandte bißher das Zeugnus gehabt, daß sie die gemässigteste Mittel vorgeschlagen und er sie bey nächster Post nochmals erinnern wolle dise Churfürstl. Gesinnung zu beobachten. Er bath ihn aber hinwiederum wegen der Pfandschafts-Sachen und Hohen-Twiel durch seine Gesandte, sowohl bey den Kayserlichen, als auch andern Catholischen zu unterbauen, daß er vollkommen in geist- und weltlichem an Landen, Leuten, Gütern, Haab und Urkunden restituiert und bey dem ganzen effectu Amnistiæ gelassen würde. Dises bewilligte auch der Churfürst sogleich und erinnerte den Herzog sowohl für sich selbst, als auch bey andern es zu unterbauen, daß die Amnistie dem Reichs-Schluß gemäß von 1641. ohne fernern Widerspruch, bevorab in Ansehung des termini à quo in ihren Würden und Kräfften bleiben möchte, weil der Herzog sich auf dieselbe berufften und gleichwohl die protestierende guten theils sich zu der auf letzterm Reichstag einhellig geschlossenen und in das Reich verkündeten Amnistie nicht mehr verstehen, sondern davon abgehen wollen (m).

§. 99.

(m) vid. Beyl. num. 50.

§. 99. 1646

Eben damahls war die Schwedische und Französische Armee im Anzug gegen dem Herzogthum Würtenberg und der General-Major Duglas berennte Heylbronn mit 6000. Mann Cavallerie, zu deren Unterhalt der Französische General-Commissarius Tracy eine unerschwingliche Lieferung an Früchten, Wein und Bier an das Herzogthum unter bedrohender militarischer Execution forderte. Dise Gefahr berichtete Herzog Eberhard sogleich an den Kayser und Chur-Bayern mit seiner Entschuldigung, daß er dem Reich zu gutem seine Land und Leute nicht gänzlich ruinieren lassen könnte und gezwungen sey mit Lieferung an dise Armeen solches abzuwenden. Er hoffe deßwegen, weil ohnehin dem Reich mit seinem Verderben weniger, als mit seiner Erhaltung geholffen sey, daß die Kayserl. und Bayrische Commendanten zu Schorndorf, Asperg, Urach, Tübingen, Schiltach, Hornberg und Albeck sich nicht rächen, noch der Kayser und Churfürst widrigem Anbringen Gehör geben würden. Dann bey diser Annäherung der feindlichen Armeen lieffen die Aebte, Mönchen und ihre Amtleute aus ihren Klöstern und die Unterthanen nahmen ihre Zuflucht zu dem Herzog, welcher den 19. Aug. Leute abordnete, welche disen Bedrangten alle mögliche Hülffe und Beystand leisten sollten. Die Mönchen konnten demnach leicht dem Chur-Fürsten oder andern nach ihrer Gewonheit, wie der Herzog aus der Erfarung wusste, Verleumdungen hinterbringen. Diser befahl nun, den Aebten nichts an ihren Einkünfften zu entziehen, konnte aber gleichwohl nicht umhin, bey diser Gelegenheit die den Pfarrherrn und Schuldienern vorenthaltene Besoldungen wegen ihres Anlauffens zuruck zu behalten und disen auszutheilen. Der Intendant zu Philippsburg beschwehrte sich am meisten hierüber wegen des Klosters Maulbronn. Der Herzog zeigte ihm aber, daß er von dem Kayser darzu Erlaubnus habe. Ungeacht nun der Herzog einen ordentlichen Residenten, Jordan Guesont, am Französischen Hof hatte, so schickte er doch den Mömpelgardischen Canzler Forstner auch dahin, sich über die Feindseligkeiten der Turennischen Armee zu beschweren, welche anfänglich das erste Quartier zu Neuenstatt, das andere zu Botwar, das dritte zu Waiblingen und das vierte in dem Flecken Winterbach hatte, nachgehends aber die Stadt und Vestung Schorndorf belagerte und nach Verlauf zehen Tagen eroberte. Bey welchem Durchmarsch nicht allein in den berührten Städten und darzugehörigen Dorfschafften alle Lebens-Mittel aufgezehrt wurden, daß weder für Menschen, noch Viehe das geringste überbliebe, sondern auch die übrige Aemter eine übergrosse Anzahl an Proviant, Wein, Vieh rc. nebst etlich hundert paar Schuhen, Bückel, Hauen und 120. mit Sattel und Zeug versehenen Pferden oder für jedes 40. Reichsth. liefern mussten. Das Witgensteinische Regiment zu Pferd und die Schlagmännische Dragoner blieben zu Canstatt, deren

1646 Unterhalt fast täglich 1488. fl. kostete. Der Französischen Besatzung zu Schorndorf mußte der Herzog monatlich 2000. Rthl. für die Unterhaltung und 700. Rthl. Servis bezahlen und über dises Lieferungen nach Philippsburg, Breysach und Stollhofen thun. Und weil er in die von ihren Amt- und Ordensleuten verlassene Herrschafft Heydenheim und darein gehörige Klöster Königsbronn, Anhausen und Herbrechtingen, wie auch in die Städte Göppingen, Blaubeuren und Murhard, und in die Klöster Lorch und Adelberg Leute geschickt, dieselbe als seine unwidersprechliche Unterthanen zu schützen, so hoffte er, daß dise nicht besonders angelegt, sondern zu dem Herzogthum gerechnet werden dörften. Ungeacht aber die Kron Frankreich vermög des Heylbrennischen Allianz und der vielfältigen Versicherungen ohnehin schuldig war, dem Herzog zur Restitution seiner Land und Leute zu helffen, so wurden doch gedachte Aemter mit besondern Salvegarden versehen und besonder mit Contribution und Lieferung angelegt, wie auch die Ordensleute wieder in die Klöster eingesetzt. Dises Betragen wurde von der Kron Schweden sehr übel empfunden, weil es wider den ausdrucklichen Buchstaben der Allianz lieffe. Die Franzosen waren aber schon mit ihrer Entschuldigung fertig, daß sie nach der Conföderation zwar alles in den Stand zu setzen schuldig wären, wie es vor disen Unruhen gewesen: aber dises sey nicht so zu verstehen, daß sie solches durch die Waffen, sondern durch die Tractaten vollziehen sollten, weil sie sonst einen grossen Hass bey dem Päpstlichen Stul und bey der Pfafferey, wie sie solche nannten, zu befahren hätten, zumalen ihre Königin und Regentin ein Weib und von Natur abergloubig sey, welche, wie sich Servient ausdrückte, vermeyne, daß sie es lang im Fegfeuer büssen müsste, wann etwas der Religion entgegen vorgienge. Wann sie sich auch bey dem puncto grav minum einiger massen widersetzen würden, so sollte man sich nicht daran kehren, indem sie solches nur thun würden, damit sie die Schuld auf die Schweden legen könnten. Doch versprach der Gr. Oxenstirn entweder durch den Schwedischen Gesandten am Französischen Hof oder durch dessen hinterlassenden Geschäfftsträger es daselbst zu unterbauen, daß diejenige Ordensleute, welche selbst gewichen, nimmer eingelassen und denjenigen, welche geblieben, mehrere Rechte nicht eingeraumt würden, als ihnen der Kayser selbst eingeraumt hätte.

§. 100.

Nunmehr hatte der Herzog dreyerley Besatzungen auf den Vestungen seines Landes, nemlich Kayserliche, Bayrische und Französische, welche täglich auf einander streiften oder wenigstens unter disem Vorwand in die Dörfer einfielen und mit guter Beute sich beladeten. Der Handel und Wandel und die Sicherheit der Straffen und des Feldbaues litten sehr vieles dabey. Der König in Frankreich hatte kürzlich dem Mömpelgardischen Vormunds-Statthalter, Georg Christoph von Sternenfels, die Vertröstung gegeben,

daß,

daß, wann der Kayser und Bayern dem Herzog seine Vestungen einraumten, er sol- 1646
che auch die Neutralität geniessen lassen wollte. Dises war eine Französische Erfindung, weil der König sich leicht vorstellen konnte, daß weder der Kayser, noch der Churfürst solches thun würden. Nichts desto weniger schmeichelte er sich mit der süssesten Hoffnung in seinem Gesuch bey disen beeden glücklich zu seyn, und begehrte von dem König eine nähere Versicherung. Gr. Oxenstirn, welchem er solches durch seine Gesandte hinterbringen ließ, schien ihm solche Hoffnung zu benehmen, weil villeicht die Französische Generaln andere Absichten haben und denken dörfften, daß, weil die Kayserliche und Bayrische die mehrste und sonsten ausser Schorndorff alle übrige Vestungen besetzt hatten, durch solche Besatzungen ihre Armeen geschwächt würden. Nun benahmen ihm die Würtemb. Gesandten zwar seine Meynung, indem sie ihn versicherten, daß dise Vestungen keine starke Besatzungen nöthig hätten und auch nicht von solcher Wichtigkeit wären, daß man viel Zeit und Volk dabey verlieren und bey derselben Belagerung einem ohnehin bedrangten Fürsten seine Lande vollends verderben müsste. Die beträchtlichste Bedenklichkeit entstund aber bey dem Herzog aus dem übertriebenen Religions-Hass, daß solcher sowohl bey den Kayserlichen und Bayern, als auch den Franzosen durch gleiche Ausschweiffung und Verheerung dem Herzogthum den Untergang bedrohete. Gleichwohl liessen sich die Kayserliche mit den Französischen und Schwedischen Gesandten in einen Verglich ein, bey den allerseitigen Generaln einen Versuch zu thun, ob nicht ein Waffen-Stillstand zu errichten wäre, daß die Conföderierte disseits und die Kayserliche und sogenannte Reichs-Armeen jenseits der Donau bleiben und beede das Herzogthum Würtenberg sich zur Verschonung angelegen seyn liessen, welches desto leichter geschehen könnte, als man den Conföderierten zur Ausbreitung und Unterhalt schon ganz Böhmen und Mähren, Franken und Schwaben überlassen hatte. Diser Entwurf war damals noch vergeblich, da indessen Herzog Eberhard von dem Gouverneur Claviere zu Philippsburg und dem Abt zu Maulbronn abermahlen viele Trangsalen leyden musste. Die Französische Gesandte zu Münster nahmen sich der Sache nichts an. Und der Königl. Hof war entweder durch des Königs Beichtvater für den Abt allzusehr eingenommen oder wenigst in dergleichen Geschäfften sehr säumig, weil zumahl das Maulbronner Amt zum Unterhalt der Besatzung gezogen wurde. Dem Herzog blieb demnach nur der einige Rath noch übrig, dem Abt und dem Claviere in etwas durch die Finger zu sehen, bis sich zeigte, wie es mit den Tractaten wegen der gravaminum gienge, indem sonst die Verbitterung und die Bedrängnussen nur zunehmen und die Unterthanen anderer Aemter es entgelten dörfften.

§. 101.

Nun wurde indessen den 18. Aug. die Evangel. Gegen-Erklärung den Kayserlichen durch Deputierte, nemlich Culmbach, Würtenberg, Fränkische Graven und die beede Städte Nürnberg und Colmar auch zu Münster übergeben, wobey sich der Grav

1646 von Trautmansdorff vernehmen liess, daß in disen zwey und zwanzig eben so viel, als in den vorigen 55. Articuln enthalten wär. Weil sich nun die Catholische nicht mehr darauf einlassen wollten und man damahl meistens mit der Französischen und Schwedischen Satisfaction beschäfftigt war, so beruffte Herzog Eberhard seinen Geh. Rath Varnbülern nach Hauß, worüber, weil auch andere Gesandten heimreyßten, der Grav Oxenstirn sein Mißvergnügen bezeugte, jedoch disen versicherte, daß, weil die Französische nach Osnabrüg kommen würden, sich mit den Schwedischen wegen eines Aufsatzes des Instrumenti pacis zu verabreden, sie Schwedische dem Hauß Würtenberg durchaus nichts vergeben und obschon die Franzosen nicht so eyfferig reden, dannoch auch demselben nicht entgegen seyn würden. Varnbüler mußte demnach noch eine Zeitlang zu Oßnabrüg bleiben. Eben dazumahl lief die Nachricht ein, daß der Fride zwischen der Kron Spanien und den Staaten geschlossen wäre, welches die Franzosen wegen ihrer satisfaction sehr geschmeidig machte. Man muthmasste, daß diser Fride die Tractaten befördern und den Friden zwischen Frankreich und Spanien zur Folge haben dörffte, wobey die Teutsche Stände Ursach hätten auf ihrer Hut zu stehen, weil nicht allein die Allianz zwischen Frankreich und Schweden sich ihrem Ende nahete, sondern auch zu besorgen stund, daß dise beede Kronen mit dem Kayser, so gut sie könnten, Fride machen und den Ständen ihren innerlichen Krieg zu ihrer eigenen Aufzerung über den Halß lassen dörfften. Bey der Ubergab der Evangelischen Gegen-Erklärung führten nun dem Schluss zu Lengerich gemäß die Deputierte den Kayserlichen Bevollmächtigten sehr beweglich zu Gemüth, wie unbillich es sey, daß, wann das Hauß Oesterreich durch Kriegs-Unfälle seinem Feind etwas zuruck-lassen müsste, dasselbe solches von seinem Mit-Stand zur Entschädigung verlangen oder mit Gewalt abnehmen wollte. Der Kayser könnte es vermög seiner Capitulation nicht gestatten, krafft deren er die Chur-Fürsten und Stände bey dem ihrigen zu erhalten verbunden und eben darum zu diser Würde erhoben wär. Nun antworteten zwar die Kayserlichen, daß, was sie von Würtenberg begehrten, sie vermög des Rechts darzu befügt seyen. Die Deputierten wendeten aber dagegen ein, daß, wofern sie Oesterreichische ihre Ansprach durch den Weeg Rechtens vermeynten zu erhalten, sie solches versuchen könnten, aber mit Gewalt zu nehmen sey durch den Land- und prophan-Friden verbothen. Dann der Herzog von Würtenberg sey ein Fürst des Reichs und in demselben gesessen, auch deßwegen erbiethig vor einem gebührenden Richter das Recht zu geben und zu nehmen. Auf den andern Weeg würde sich das ganze Reich dawider setzen, weil es eine Folge auch bey andern Ständen werden könnte. Indessen benachrichtigte Servient den Mömpelgardischen Canzler Forstnern, daß die Kayserliche durch die Mediateurs neue Vorschläge wegen der Französischen Satisfaction gethan, welche aber so unbillig wären, daß dise Mittler selbst darüber ungedultig worden, indem sie, so viel Würtenberg betreffe, nicht allein unter andern

ver-

verlangten, daß die Franzosen darzu behülflich seyn, ja darauf dringen sollten, damit die angesprochene Lehen- und Pfandschafften dem Hauß Oesterreich verbleiben müßten, sondern auch daß die Kron Frankreich gegen Abtrettung der Herrschafft Heydenheim an den Herzog von Würtenberg dem Churfürsten von Bayern 500000. fl. bezahlen und dise Kayserliche Schuld auf sich nehmen sollte (n). Das erstere gedächten sie mit eben demjenigen Hauptgrund zu beantworten, mit welchem die Kayserliche ihnen in der Marpurgischen Erbfolg-Sache begegnet wären, daß dise eine causa Justitiæ wär und folglich keinem Theil sein Recht durch die Tractaten benommen werden könnte, welcherley Beschaffenheit es auch mit disem Stritt zwischen Oesterreich und Würtenberg habe. Das andere Begehren sey so ungereimt, daß es nicht verdiene beantwortet zu werden. Dann Frankreich habe mit diser ungerechten Einraumung der Herrschafft Heydenheim nichts zu thun gehabt und der Kayser sey nicht befugt gewesen seine Schulden mit anderer Fürsten Gut zu bezahlen. 1646

§. 102.

Entzwischen wurde der Evangelischen Gegen-Erklärung in puncto Gravaminum in die lateinische Sprache übersetzt und den 24. Aug. auch den Französischen Gesandten überreicht, wobey die Deputierte sich sehr über der Catholischen Wankelmut beschwehrten, daß man auf solche Weise nicht mit ihnen handlen könnte, indem sie bey dem auf 100. Jahre den Evangelischen Gewährungsweise versprochenen ruhigen Besitz der geistlichen Güter vormals sich des Weegs Rechtens gänzlich begeben und jetzo solchen Verzücht wieder zuruckgenommen, von dem Zweck ein gutes Vertrauen unter den Ständen zu stifften weit abgewichen und solche Bedingungen angehängt, wo sie auch nachzugeben schienen, welche härter, als die Beschwerden selbst wären. Sie bathen also die Catholische zu ermahnen, daß sie sich doch näher zum Ziel legen möchten. Der Herzog von Longueville antwortete, daß, weil die gravamina bißher der Ursprung und Ursach aller Trennungen zwischen den Ständen und der allzustarken Anhängigkeit der Catholischen an das Hauß Oesterreich gewesen, sie Gesandte auch jederzeit gewünscht hätten, daß solche Beschwerden untereinander gütlich verglichen würden, als worzu sie alles mögliche beyzutragen bereit wären. Die Deputierte, unter welchen auch der Würtenbergische Gesandte war, bemerkten, daß nach 100. Jahren der Kayser sich als Richter aufdringen dörffte, da gewiß der Entscheid wider sie Evangelische ausfallen würde, welchen alsdann der Kayser auch schleunig zu vollziehen trachten könnte. Der Weeg Rechtens sey ohnehin unbegreifflich, weil weder ausgemacht noch auszufinden sey, wer Richter seyn könnte und auch noch kein gewisses ungezweiffeltes Gesetz vorhanden wäre, nach welchem dise Stritigkeiten

(n) conf. Volmari Diar. pag. 345.

1646 tigkeiten entschieden werden müßten, da es nicht um die Religion, sondern um die sogenannte geistliche Güter zu thun sey. Etliche Catholische liessen sich eine solche Temporalität gefallen, welche die würkliche Krafft und Würkung eines beständigen Besitzes in sich selbst führte, wann nur zu verhütender Verletzung ihres Gewissens und Verantwortung der Sache äusserlich eine andere Gestalt gegeben würde: Etliche waren aber nicht alle. Avaux liesse sich dabey insonderheit vernehmen, daß der Kron Frankreich Interesse auf Erhaltung der Evangelischen Stände Freyheit und Wohlstand beruhe. Weil aber sie Französische Mittler wären, so könnten sie gleichwohl nicht ermanglen die Evangelische zu aller Mässigung zu erinnern. Der Spanische Pigneranda und andere Spanier wären diejenige, welche dise Vergleichung auf alle Weise und Weege zu verhindern begehrten, damit kein Fride zwischen Teutschland und Frankreich gemacht würde, wohin auch des Kaysers Absicht gieng, die Spanische Händel in die Teutsche Reichs-Sachen einzuflechten und dadurch die Stände darein zu verwicklen. Die Bestürzung der Catholischen und ihre dringende Klagen über die offterwehnte Evangelische Gegen-Erklärung schiene aber den Franzosen dannoch zu Gemüth zu gehen, indem jene vorgaben, daß man ihre Religion aus dem Reich vertreiben wollte und sie dagegen eher mit Hintansetzung der Teutschen Freyheit sich an die Kron Frankreich zu ergeben, ja lieber sich zu Stücken zerhauen, als von den Evangelischen sich solche Dinge aufbürden zu lassen entschlossen wären, unter welchen insonderheit die Restitution der Würtenbergischen Klöster begriffen wäre. Sie führten solche bittere Klagen gegen jedermann und sonderheitlich drangen sie in die Kayserliche, daß man ihnen diejenige Klöster lassen sollte, welche sie noch besässen (o). Am meisten aber beunruhigte sie die angesonnene Avtonomia oder Freystellung der Religion. Dann sie stunden in schweren Sorgen, daß sie innerhalb zwanzig Jahren keinen einigen Catholischen Unterthanen mehr haben würden, wann sie die Evangelische Lehre in ihren Landen dulden müßten, welches eben das ware, was sie aus dem Reich verjagen nennten. Die Franzosen schienen darüber betretten zu seyn, weil sie unter der Avtonomia auch die Einführung des offentlichen Gottesdienstes begriffen zu seyn meynten. Der Würtenbergische Canzler Burkard belehrte sie eines andern und sie begriffen den Unterschied zwischen dem Recht die Kirchen zu reformieren und einen offentlichen Gottesdienst einzuführen und zwischen der Duldung der Gewissens-Freyheit diejenige Religion zu erwählen, welche jeder für sich für die beste hielte selig aus der Welt in die Ewigkeit einzugehen, gar wohl und hielten nunmehr solche für sehr billig. Nur lag ihnen noch die Schwürigkeit im Weeg, daß, wann eine Obrigkeit einen Unterthanen von anderer Religion wegen eines bürgerlichen Verbrechens bestraffte, diser immer die Schuld auf einen Religionshaff legen und viele Uneinigkeit daraus entstehen dörffte, hofften aber, daß auch diser Stein aus dem Weeg geraumt werden könnte.

§. 103.

(o) conf. Adami relat. c. XIV. § 17. pag. 292. & §. 15. pag. 288.

§. 103. 1646

Ungeacht aber die Catholische auf dem Besitz der Würtenbergischen Klöster beharrten, so hatte doch Herzog Eberhard noch gute Hoffnung zu derselben Restitution. Er hatte den Beystand der Schweden gewiß, welche zu dem Varnbüler das ausserordentliche Vertrauen hatten ihm nicht nur den Aufsatz des entworfenen Fridens-Instruments vor dessen Auslieferung lesen zu lassen, damit er die Notturfft seines Herrn Principaln beobachten könnte, sondern auch recommendations-Schreiben an die Generaln ergehen liessen, die Würtembergische Lande so viel nur immer möglich zu verschonen. Und der Schwedische Resident Schering Rosenhan, wie auch der HessenCasselische Gesandte Vultejus versicherte, daß dem Herzog bey dem Fridensschluss nichts zum Nachtheil geschehen, noch die Kron Frankreich sich etwas widriges aufbürden lassen würde. Dann sie Französische hätten sich erklärt, daß, was die Religion beträffe, die Schwedische darunter handlen möchten, welches sie an ihrem Ort unterstützen wollten. Dise hatten nun freye Hände bekommen, weil der Satisfactions-Punct zwischen ihnen und den Kayserlichen geschlossen war, und sie sich ihrer Bundsverwandten ungehindert annehmen konnten. Sie hatten Ursach den Fürsten und Ständen gute Worte zu geben und ihren Vortheil zu beobachten, als solcher Schluß den Schweden und Teutschen Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden sollte. Wie dann auch zur Beruhigung der letztern abgeredet wurde, daß weder die Französische, noch Schwedische Satisfaction einige Gültigkeit oder Würkung haben sollte, bis die puncta Amnistiæ, Gravaminum und der Reichsangelegenheiten zu der Chur-Fürsten und Stände Zufridenheit verglichen seyn würden. Dann man beschäfftigte sich jetzt vornemlich mit der Schwedischen Satisfaction und den Religions-Beschwerden. Beede Puncten hatten das Unglück, daß sich die Gesandten mit einander entzweyeten. Dann bey dem erstern beharrte Oxenstirn fest darauf, daß ganz Pomern an die Kron Schweden fallen solle, dagegen Salvius eine Mässigung behauptete und deßwegen auch gegen Forstner sich vernehmen lieff, daß diser Kron fürnehmste Satisfaction meistens auf vollkommener Restitution und Erhaltung der Vorzüge und Freyheiten der Chur-Fürsten und Stände beruhete, indem sie wegen der Pomerischen Lande sich so erzeigen wollten, daß jedermann damit zufriden seyn könnte. Dann die Franzosen hatten die Schweden bey ihrer Zusamenkunfft zu Osnabrüg beweglich gebethen dem Blutvergiessen ein Ende zu machen und auf ihren bisherigen Forderungen nicht so hart zu bestehen, widrigenfalls die Kron Frankreich sich nicht länger mit Christenblut besudlen wollte. Bey dem puncto gravaminum aber billigte der Herzog von Longueville die Freystellung der Religion und Avaux verwarff dieselbe. Ueber dises eröffnete sich bey den Evangelischen ein neuer gefärlicher Austritt. Dann als der Churfürst von Sachsen seinen Gesandten befahl nunmehr mit andern Evangelischen die

Hand

1646 Hand an das Werk zu legen und das Directorium bey ihnen zu übernehmen, setzten sich die bisherige sogenannte extremisten und angemaßte directores der Evangelischen, nemlich Sachsen-Altenburg, Weymar, Magdeburg und Braunschweig-Lüneburg hefftig dawider. Die Schweden waren sehr verlegen darüber und es stund zu besorgen, daß gedachte extremisten sich allzusehr an die Schweden hängen und eine gefärliche Trennung der Evangelischen verursachen oder gar auf die Catholische Seite tretten, weit mehreres nachgeben und alles schwerer machen dörfften. Ihre Grundsätze waren in alleweg den Chur-Sächsischen nicht gemäß. Sie beharrten auf den extremis hartnäckig, dagegen man freylich wußte, daß Chur-Sachsen bezüchtigt würde gar zu gelinde Weege zu betretten. Gleichwohl war diser Chur das directorium von allen Evangelischen einmüthig aufgetragen, von derselben angenommen, und sowohl ehmals zu Leipzig, als auch auf letzterm Reichstag geführt worden. Beschwerlich war aber hingegen, daß die Chur-Sächsische sich mit keinem Befehl zu solcher Uebernahm rechtfertigen konnten, sondern nur vermuthet wurde, daß sie von den Kayserlichen und Catholischen zu solchem Schritt verleitet worden, weil dise nicht nur ein grosses Vertrauen zu diser Chur trugen, daß dieselbe gelindere Saiten in puncto gravaminum aufziehen würde, sondern auch eine Trennung unter den Evangelischen suchten. Dann man hatte den Schweden einen Verdacht beygebracht, als ob die Abhandlung des puncti gravaminum von Osnabrüg hinweg und nach Münster gezogen, folglich sie davon ausgeschlossen werden dörfften. Sie faßten demnach den Entschluß den Kayserlichen und Catholischen um kein Haar zu weichen, das Chur-Sächsische directorium nicht zu erkennen und sowohl das Ort, als auch die Weise zu handlen allenfalls mit Gewalt zu behaupten, wobey sie sich wider Chur-Sachsen mit harten Ausdrücken vernehmen liessen, „ daß sie standhafft bey den Evangelischen verbleiben und ohne gründliche Erörterung der Gravaminum ecclesiasticorum von einiger particular-satisfaction nichts hören wollen. „ Und obwohl diser Chur als dem fürnehmsten Mitglied der Evangelischen Stände die direction gebührte, so wären doch deren bißher geführte schädliche Rathschläge und Handlungen nur mehr als zu bekandt, daß sie sich mit keinen Fugen solcher direction anmassen könnte. „ Diser Stritt gab also eine Aussicht zu einer gänzlichen Zerschlagung der Fridenshandlungen, als zu allem Glück sich endlich eröffnete, daß es ein blosser Mißverstand war, indem man zu Oßnabrüg in der Meynung stund, als ob dise Chur das directorium über das ganze Werk führen wollte, wobey ein und das andere an seiner gesuchten Uebermacht verlieren mochte, da es doch nur um die directionem consilii zu thun war, welche einem vorsitzenden Stand ohnehin gebührte. Dise Strittigkeiten verhinderten aber den Lauff der Tractaten sehr zu jedermanns Bedauren, weil der Gang der Waffen indessen so viele tausende unschuldige Unterthanen zu Grund richtete.

§. 104.

§. 104. 1646

Nun kam der Waffenstillstand mit dem Churfürsten von Bayern wieder in Bewegung, wo auch die Sorge des Herzogs wieder aufwachte, daß bey Vertheilung der Quartier sein Herzogthum nach der bißherigen Gewonheit stark und über Vermögen überlegt werden dörffte. Dann die Gutachten der allerseitigen Generaln waren indessen eingeloffen. Dem Herzog wurde deßwegen mißrathen den Forstner an den Französischen Hof abzuordnen, weil es dessen Ehre zuwider wär einen solchen Minister von solchen Verdiensten und Ansehen darzu zu gebrauchen und keine andere Abfertigung zu erhalten, als daß er an die Generäle verwiesen würde, zumahl er ohnehin schon einen Agenten und seinen Hauptmann Lohrmann daselbst hatte und alles Gesuch keinen Eingang finden wollte. In welcher Rucksicht er sich auch mit dem Commendanten Vaurort und dem Gouverneur Claviere zu Philippsburg verglische vom 1. April an monatlich 1200. fl. zu liefern und dagegen erhielte, daß dise nicht allein den bißherigen Ausstand fallen liessen, sondern sich auch erbothen sich nicht mehr in die Händel des Herzogs mit dem Inhaber des Klosters Maulbronn zu mengen. Er erhielte aber die verdrüßliche Nachricht, daß nunmehr auch der Bischöffliche Straßburgische Gesandte zu Münster neue Mißhelligkeiten wegen der Herrschafft Oberkirch erregte, weil der Bischoff Erzherzog Leopold Wilhelm nicht verbunden seyn wollte krafft der Amnistie die ganze Herrschafft oder den Pfandschilling, sondern nur die Verbesserungen zu erstatten. Doch machte die Hoffnung zum nahen Friden und der Schwedische Beystand dise Schwürigkeit nicht so wichtig. Dann es schiene, daß, wann die Evangelische zu Osnabrüg unter Beystand der Schweden die Conferenzen mit den Catholischen wieder antretten würden, der Fride mit dem Ende dises Jahrs erfolgen, und die fürnehmste Schwürigkeiten noch in dem damals laufenden Monat Octobris verglichen werden könnten, zumahl die Franzosen sehr stark auf den Friden drangen. Dann ein gewisser Godofredus, welcher sich als ein Geschichtschreiber bey der Französischen Gesandschafft befand derselben in ereignenden Fällen aus der Historie Erleuterung zu geben, vertraute dem Forstner, daß, als der Schwedische Abgesandte la Gardie am Französischen Hof die Würtembergische restitution sehr nachdrücklich empfohlen habe, seine Gesandten sich offentlich vernehmen lassen, wann die Schweden und Teutsche Stände billiche Vorschläge anzunehmen verwaigerten, sie von den Pflichten des Bündnusses befreyet seyn würden. Der Braunschweig-Lüneburgische Lampadius, der Sachsenaltenburgische und Weymarische verglichen sich aber zu Münster mit etlichen Catholischen unter Vermittlung des Würzburgischen durch eng gepflogene Tractaten den punctum Gravaminum beyzulegen. Es schiene auch diser Weeg glücklich erwählt zu seyn, indem es sich nur noch meistens an der Avtonomia stossen wollte, da kein Theil dem andern zu weichen gedachte, bis endlich der Würtembergische Canzler Burkard

1646 kard dem Costanzischen Gesandten Köberlin bey einem Besuch das Mittel zu überlegen anheim gab, daß man zwar keinen Unterthanen zu einer oder der andern Religion zwingen könnte, sondern solche frey gestellt, aber, wofern eine Obrigkeit eine solche Person nicht beybehalten wollte, derselben der freye Zug gestattet werden sollte. Dises liessen sich die Catholische nicht mißfallen. Allein den Schweden und den übrigen Ständen wollten dise von ihnen also genannte Winkel-Tractaten nicht anstehen, weil sie zu einem aufrichtigen und beständigen Friden offentliche Handlungen voraussetzten. Die Schweden flogen demnach mit etlichen zu Osnabrück befindlichen Evangelischen nach Münster dise heimlich gepflogene Tractaten zu unterbrechen und dise Fridenshandlung wieder in ihre Ordnung einzuleiten, wo sie selbst auch mitwürken könnten. Es war ohnehin unbegreifflich, daß dise vorsitzende Gesandten durch ihre Unbeugsamkeit nicht von den extremis abzugehen bißher den Friden so sehr lang aufgehalten hatten, und nun denselben zu befördern sich gezwungen sahen der auf gelinderen Weegen gehenden Stände Meynungen so schleunig beyzutretten. Doch wollten sie den Namen haben ihrem Vaterland dises Kleinod zu schenken und den Ruhm allein davon zu tragen. Dann sie betratten sogleich wieder den vorigen Weeg ihren Zweck zu erreichen, indem sie die meiste Evangelische, welche ihnen den mildern Plan an die Hand gegeben, ausschliessen wollten. Aber auch dises mißbilligten die Schweden, welche durch Wegraumung solcher Hindernussen noch immer die feste Hoffnung faßten gegen Ende dises Jahrs die Ruhe in Teutschland hergestellt zu haben. Sie hatten grosse Ursach dieselbe zu befördern, weil das starke Gerücht ergieng, daß Spanien, Frankreich und die Staaten untereinander stark am Friden arbeiteten, da sie beförchten mußten, daß ihnen die Spanische Macht auf den Halß fallen dörffte. Gewiß zeigten die Schwedische Bevollmächtigte, daß sie in der Kunst zu negotieren alle Stärke besässen, weil sie nicht nur mit den Kayserlichen und ihren Anhängern, sondern auch so gar mit denjenigen, welche unverwandt auf ihrer Seite zu stehen verbunden waren, kämpfen mußten.

§. 105.

Dise Schwedische Vorstellung brachten nun den Braunschweigischen Gesandten und seine Anhänger zur Erkenntnus ihres begangenen Fehlers, welchen sie nun bestens zu entschuldigen suchten. Dann Lampadius entdeckte nun dem Varnbüler, daß sie bey dem Fridensschluß zwischen obgedachten Potenzen die Beysorge getragen, daß die Kayserliche alsdann je länger, je weniger die Ruhe im Teutschen Reich herzustellen begehren würden. Sie hätten deßhalben den vorbemerkten Weeg einer geheimen Conferenz erwählt, aber dabey niemahlen die Absicht gehabt etwas endliches zu schliessen, weil sie wohl wüßten, daß sie ohne Einwilligung und Mitwürkung der übrigen Evangelischen vergebliche Mühe auf sich nähmen, sondern nur Vorbe-

rei-

reirungsweise davon sich zu unterreden, wie die Sachen fürohin anzugehen 1646
seyn möchten, damit der punctus gravaminum nicht verliegen bliebe, sondern der Fride im Reich beschleunigt würde. Hier bekam Varnbüler Anlaß seine Verlegenheit zu entdecken, daß dise Gesandten ihr Vorhaben vor ihm und seinem Collegen so sehr verborgen gehalten, ungeacht Würtenberg am meisten an disen Sachen gelegen sey, indem es noch bis auf den heutigen Tag am meisten leyde und für das Evangelische Wesen gute Gesinnung geführt, die Evangelische Lehre mit nutzlicher Anwendung der geistlichen Güter vor allen andern Ständen reichskündiger massen befördert, so, daß alle andere Genossen diser Religion im Schwäbischen Krayß auf dasselbe sehen müßten und derhalben die meiste Städte desselben ihre Abgeordnete an Würtenberg gewiesen hätten. Es sey wider alle Billigkeit schon vormals gewesen, daß man disen ganzen Krayß bey der Deputation ad punctum gravaminum übergangen habe, welches Verfahren auch von andern sehr übel aufgenommen worden, welche dardurch auf die Gedanken gerathen sich ebenmässig zusamen zu thun, quoad materialia & formalia einen Schluß zu fassen und solchen an den Graven von Trautmansdorf gelangen zu lassen. Er Varnbüler habe aber wegen befahrender Trennung und anderer beschwerlichen Folgen solches abgewendet, sey für den Riß gestanden und habe nur vorher mit seinem Collegen Burkarden seine Gedanken theilen und hernach bey dem Altenburgischen sich um die wahre Beschaffenheit diser heimlichen Handlungen erkundigen wollen, damit man einen sichern Schluß fassen könnte. Er wüßte wohl, daß er im Verdacht gestanden und auch bey den Schwedischen eingetragen worden, als ob sie Würtenbergische aus allzugrosser Begierde zu ihrer Privat-Restitution sich übereylen dörfften. Ihre bißherige Handlungen hätten aber deutlich gezeigt, daß sie den gemeinen Angelegenheiten des Evangelischen Wesens weder wenig, noch viel zu begeben entschlossen seyen, worzu sie auch ausdrücklich befelcht seyen. Auf welchen Verweiß der Braunschweigische sich näher herausließ, daß anfänglich nur Würzburg, nachgehends aber auch Eychstätt, Bamberg, Salzburg und Costanz erwogen, was dem Reich an Vergleichung des puncti gravaminum gelegen, welche die Kayserliche zu verhindern gesucht hätten. Dise ihre Gedanken hätten diese Bischöffe durch die dritte Person an die Altenburgische und Braunschweigische gelangen lassen, welche sich solches mit Genehmhaltung der Schwedischen auch gefallen liessen und vorschlugen anfänglich dise beede Evangelische nach Lengerich, ein zwischen Münster und Oßnabrüg gelegen Ort, abzuordnen und den Chur-Sächsischen einige Nachricht davon zu geben, damit es nicht das Ansehen gewinnen möchte, als wann sie denselben durch eigene Tractaten vorgreiffen wollten. Was aber Würtenberg betreffe, so sey daselbst verglichen worden, daß die mittelbare geistliche Güter ohne allen Unterschied und Ausnahm den Evangelischen ewig verbleiben sollen.

1646 §. 106.

Nichts destoweniger wurden die Fridenshandlungen auf Betreiben des Graven von Trautmansdorf den 5. Nov. wieder dergestalt hervorgesucht und beliebt, daß ein Versuch zu Münster gemacht würde, wie weit man vermittelst der Interposition der Kayserlichen und Schwedischen mit den Catholischen kommen dörffte. Wann man aber zu einem Schluß kommen würde, so könnte dannoch solcher, weil Oßnabrüg zu Abhandlung des puncti gravaminum theils der Schwedischen Gesandschafft zur Ehre, theils, weil die Franzosen dise Tractaten den Schweden überlassen hatten, bestimmt war, daselbst bekandt gemacht, das Datum auf solchen Ort gestellt und den Schweden die Ehre gelassen werden. Dann er hatte von dem Kayser den Verhaltungs-Befehl erhalten den Friden zu beschleunigen. Diser Herr zeigte einige Zeit her eine Nachgiebigkeit gegen den Protestanten, welche man vorher von dessen Hof nicht erwarten konnte. Die Stadt Kempten hatte bekandtermassen viele Strittigkeiten mit dem dasigen Stifft, welches eine Herrschafft über jene zu haben sich anmaßte und die Catholische Religion in der Stadt einzuführen suchte. Die Magistratspersonen wurden unter allerhand Vorwänden ab- und ein Catholischer Rath eingesetzt. Die Evangelische Burgerschafft beschwehrte sich darüber bey dem Kayser, welcher dem Herzog von Würtenberg, dem Bischoff von Costanz und der Stadt Ulm die Commission aufftrug den Evangelischen abgeschafften Magistrat wieder einzusetzen und der unruhigen Burger Beschwerden wider denselben zu untersuchen. Der Costanzische subdelegierte, Matthias Vogel, als Vicarius generalis reißte die Burgerschafft zu einer Aufruhr in der Hoffnung am Kayserlichen Hof, wie vormals, durchzudringen. Die Würtenbergische und Ulmische subdelegierte stunden demnach in grosser Gefahr getödet oder sehr mißhandelt zu werden und Herzog Eberhard wurde deßwegen genöthigt ihnen einige Mannschafft von seinem Landvolk zuzuschicken, welche die Burgerschafft in der Ordnung erhalten sollte. Dise war darüber sehr ungeduldig und verklagte den Herzog bey dem Kayser mit den unverschämtesten Verläumdungen und der Costanzische Vogel führte die Feder dabey. Der Kayser war aber jetzo auf des Herzogs gethanen Bericht so billich die Abschickung solcher Mannschafft nicht allein genehm zu halten, sondern auch der Catholischen Burgerschafft zu befehlen, daß sie sich diser Kayserlichen Commission Verfügungen gehorsam unterwerfen sollte, wobey zugleich ihre Gewalthaber aus der Stadt verwiesen wurden.

§. 107.

Salvius genehmigte die obgemeldte Tractaten und wegen der Art darinn zu verfahren wurde verglichen 1) dieselbe schleunig fortzusetzen, 2) doch, daß nur mündlich

Ich in Abwesenheit der Protocollisten über die Verglichs-Mittel gehandelt werden 1646
sollte, dannoch aber den Deputierten freystünde sich der Schreibtafeln zu bedienen, damit sie den andern Ständen von dem verhandelten Nachricht geben könnten. Gleichwohl sollte 3.) allen zur Beschleunigung der Handlung angesagt werden, wobey die Deputierte beeder Religionen in einem besondern Saal und die Deputierende von jeder Religion in zwey abgesonderten Zimmern sich versammlen und die Deputierte allzeit den nicht Deputierten von allem passiertem Nachricht geben oder, wo es nöthig, Bescheids erholen könnten. 4.) Wurde den Evangelischen freygestellt, ob sie die Deputation verringern oder wen sie aus ihrem Mittel darzu verordnen wollten, da dann den 8. Nov. durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen wurde es zwar bey der bisherigen Deputation bewenden zu lassen und zu solchem Ende Braunschweig-Calenberg und die Wetterauische Graven von Osnabrüg nach Münster zu beruffen und Würtemberg sowohl wegen des Schwäbischen Krayses, als auch seiner besondern Angelegenheit beyzuordnen. Den 10. Nov. wurde also sogleich der Anfang der Conferenzen zwischen beederley Religions-Verwandten gemacht und der erste Articul der letztern Evangel. Erklärung unter die Hand genommen und, da dise den terminum restitutionis auf 1621. die Catholische aber auf 1627. gesetzt haben wollten, verglichen wurde, daß das Jahr 1624. zu solchem Termin bestimmt seyn sollte. Zugleich wurden von den Evangelischen diejenige Puncten zusammengetragen, worinn beede Religions-Verwandte noch unterschiedener Meynung waren. Unter den fürnehmsten Puncten, welche auch Würtenberg berührten, war auch diser, daß die Catholische alle abgeurthelte Sachen und Vergliche in ihrem Werth und Verbindlichkeit zu erhalten verlangt. Hier musten nun die Würtenbergische Gesandten alle ihre Aufmerksamkeit anwenden sowohl wegen der Klösser, als auch weil die Oesterreicher die angemaßte Lehen und Pfandschafften rüttelten und meynten durch die Französische vermittelst eines übergebenen Aufsatzes durchzutringen, wo sie behaupteten, was sie vorhin schon den 11. Julij auch gegen Gr. Oxenstirn beygebracht hatten. (p) Diser Aufsatz beruhete aber auf falschen vorausgesetzten Gründen, welche die Würtembergische durch eine andere Schrifft widerlegten. (q) Es ereigneten sich ohnehin neue Schwürigkeiten, als die Evangelische zu Osnabrüg ein grosses Mißvergnügen über diese Münsterische Tractaten wegen der Religions- und Reichsbeschwerden bezeugten und disen an letzterm Ort befindlichen Gesandten keinen Gewalt ertheilen wollten. Dise Uneinigkeit der Evangelischen konnte ihnen unüberdenkliche Gefahr zuziehen, zumahl auch die Schwedische Bevollmächtigte hierinnen selbst nicht einig waren, indem Oxenstirn zu Oßnabrüg und Salvius zu Münster bleiben wollte. In diser Ueberlegung schrieben die Münsterische an den Varnbüler, daß er den Graven zur Bewilligung diser Tractaten vermö-

(p) vid. Volmari diarium p. 333.

(q) Dise ist allzuweitläuffig, als daß sie hier vorgelegt werden könnte.

1646 gen sollte, indem sie solche weder nach Münster zu ziehen, noch von der Kron Schweden und dem Oxenstirnischen Beystand abzugehen gesonnen seyen, sondern nur die Tractaten einigermassen durch eine vorgängige Bearbeitung befördern wollten. Dise Handlungen wollten auch zwischen den Deputierten der beeden Religionen nicht von statten gehen und die Catholische konnten weder unter sich einen Schluss wegen ihrer Uneinigkeit machen, noch sich entschliessen ihrem Gegentheil das geringste nachzugeben. Endlich wurde von den Evangelischen und dem Salvius ein anderer modus agendi vorgeschlagen, daß durch die Kayserliche und Schwedische untereinander gehandlet und ihnen eine Deputation von beeden Theilen nur zu Erstattung nöthigen Berichts zugeordnet werden sollte.

§. 108.

Den 16. Nov. wurde der Anfang damit gemacht, aber in Haupt-Puncten nichts beschlossen, hingegen von den Würtenbergischen darauf gedrungen, daß die Catholische eine deutliche Erklärung der im §. 9. ihrer den 12. Julij ausgestellten Verglichs-Vorschlägen enthaltenen Clausul wegen Restitution der mittelbaren geistlichen Güter von sich geben sollten. Die Clausul war mit disen Worten verfaßt: **Doch sollen hievon ausgescheiden seyn und bleiben diejenige Klöster und Stiffter, so** *notorie extra territorium occupantium* **gelegen, auch die sonsten andern Catholischen Ständen** *incorporiert* **oder anderwerts zuständig seyn** ꝛc. indem man sich Evangelischer seits nicht dazu verstehen könnte, zumahl sie ganz unlauter, was? und wer darunter zu verstehen sey? Dann die Catholische Ordensleute meynten sich den Cadauischen Vertrag zu Nutz zu machen und in diser Absicht vorzugeben, daß alle Würtembergische Klöster ausser dem Herzogthum gelegen wären. Denkendorff war von dem Kayser des Bischoffs von Costanz Tafel-Gütern einverleibt. Lorch war von demselben an Bezahlungsstatt dem Stifft St. Bläsi überlassen und die übrige wurden von den Ordensleuten als ihrem Orden zuständig angesprochen. Der Grav Trautmansdorf übernahm sogleich die Erklärung zu geben, daß dise Clausul vorzüglich von den Würtenbergischen Klöstern zu verstehen sey, wobey er insonderheit die Klöster St. Georgen, Reichenbach, Maulbronn, und Herrnalb, wie auch und die Pfand- und Lehenschafften benennte und dabey meldete, daß es mit der Herrschafft Heydenheim eine gleiche Bewandnus habe. Und obwohl die Evangelische Deputierte sich hefftig widersetzten, daß sie weder eine solche Ausnahm bewilligen, noch die Würtembergische Klöster zurucklassen könnten, weil selbige bekannter massen aus Gelegenheit des laidigen Religions-Edicts dem Hauß Würtenberg entzogen worden und solchemnach desto eher nicht allein darum zuruckgegeben

ben werden müßten, sondern auch, weil einmal die allgemeine Regul auf das Jahr 1646
1624. beschlossen worden, vermög deren eine allgemeine Gleichheit erfordert würde und keine Ausnahm statt fände: so wollte solches bey dem Graven dennoch keinen Eingang finden, indem er nur auf alle Einwendungen antwortete, daß es mit Würtenberg ein anders sey. Die Catholische schienen noch gelinder zu gehen, indem sie dem Herzog freystellten, ob er sich mit ihnen vergleichen oder die Sache mit dem Rechten ausführen wollte, in welchem Fall die Clausul ausgelassen werden könnte. Diser Weeg war aber dennoch gefährlicher, weil er unter lauter Dornen bedeckt lage. Wobey es damals verbliebe. Am folgenden Tag aber war der Grav wegen der Lehen- und Pfandschafften eben so hartnäckig, als zuvor. Und als man ihm zu Gemüth führte, daß gleichwohl Würtenberg keiner Pfandschafft mehr geständig sey und die darunter begriffene Güter erst aus Gelegenheit des Kriegs von Oesterreich mit Gewalt weggenommen worden und mithin wenigstens vermög der Amnistie restituiert werden müßten: so wußte er keine andere Ausflucht mehr, als daß er deßhalb mit den Französischen Gesandten in Unterhandlung stünde, welche es aber herzhafft widersprachen. Bey diser Conferenz stellte sich der Grav sehr ungebärdig, indem er bald den Kopf schüttelte, bald sich in seine Haare fuhr oder hinter den Ohren kraßte oder sonst unanständige Gebärden machte, dagegen Salvius in gleicher Gemüthsstellung blieb und dise Zusammenkunfft nur als eine Gelegenheit brauchte seines Gegentheils Gedanken zu erforschen und den festen Entschluss faßte einen abermaligen Entwurf eines Fridens-Instruments zu verfassen, solchen auf der Kayserlichen und Catholischen Tisch zu legen und zu sagen: Eligite pacem aut bellum.

§. 109.

Bißher waren die Catholische noch immer über der Evangelischen Gegen-Erklärung betretten, so, daß sie zu keiner fernern Handlung vermocht werden konnten, und die Hoffnung zu einem nahen Friden sehr zweifelhaft gemacht wurde. Churfürst Maximilian von Bayern beklagte sich deßwegen sehr gegen dem Marggr. Christian von Culmbach, daß niemand den Nothstand des Vaterlands beherzigen und die Ruhe herstellen wollte. Er legte die Schuld auf die Evangelische, welche so unbeugsam gegen seine Glaubensgenossen wären. Der Marggrav bedaurte solches gleichmäßig in der Antwort, beschuldigte aber mit glimpfigen Vorstellungen die Catholische, daß sie den Friden hinderten, indeme er ihm zu Gemüth führte, daß die A. C. Verwandte nichts unbilliges begehrten (r). Die Kayserliche meynten, daß, weil die Catholische sich in keine Handlung mehr einlassen wollten, sondern behaupteten, als ob die Evangelische sich selbsten widersprächen, lauter extrema

(r) vid. Beyl. num. 51.

1646 trema beharrten und neue Forderungen auf die Bahn brächten, dise eine andere Erklärung von sich geben sollten. Salvius verwunderte sich höchstens, daß man solche Bezüchtigungen hervorbrächte und sagte, weil Crane den Protestierenden ihre vermeynte Widersprüche vorhielte, daß diser Kayserliche Gesandte wohl ein guter Jurist, aber ein schlechter Logicus seyn müßte. Die Evangelische Deputierte entschlossen sich demnach schon den 3. Octobr. sich gegen den Catholischen wegen solcher und anderer Bezüchtigungen zu beschweren: dise leztere waren so beschaffen, wie man sie von Ordensleuten erwarten konnte. Die Evangelische begehrten, daß sie sich gleiches Rechts zu erfreuen haben sollten mit ihnen Catholischen und disen traumete nur von weltlichen Gütern, Land und Leuten, weßwegen sie auch die Auslegung machten, als ob die Evangelische Land und Leute mit ihnen getheilt haben wollten. Dise erbothen sich hingegen, daß, wann man ihnen einiges extremum, welches mit Grund als ein solches erwiesen werden könnte, oder einen Widerspruch darthun würde, sie bereit wären solchen zu widerruffen. Und weil zu des Beschwerden-Puncten Erledigung der Ort Oßnabrüg durch Schlüsse bestimmt war, so wollten die Evangelische Deputierte jene darzu vermögen, daß sie ihre Glaubens-Verwandte dahin beruffen sollten. Weder die Catholische, noch Evangelische wollten aber zu Osnabrüg handeln, weil der Grav von Trautmansdorf zu Münster krank lag, ohne welchen sie sich in den Tractaten keinen Fortgang versprachen: die zu Osnabrüg befindliche Evangelische Gesandten wurden aber ohnehin sehr aufgebracht, daß die Kayserliche wider so vielfältige Reichs-Schlüsse und Zusagen solche Forderugen und Auswege wider Würtenberg vorzubringen unternahmen, welches sie belehrte, wie wenig denselben auch ihrerseits zu trauen wär und daß man den ersten Kaimen solcher Ungerechtigkeiten begegnen müsste. Es beförderte auch einen neuen Schluss sich mit den Münsterischen Handlungen nicht einzulassen und noch vielweniger den dortigen Gesandten einigen Gewalt zu geben, sondern den Beschwerde-Puncten zu Osnabrüg abzuhandlen. Und als Varnbüler disen Vorgang dem Würzburgischen zu Gemüth führte, daß doch seine Glaubensgenossen um etlicher weniger Klöster oder eines Fürstl. Hauses privat-Vortheil nicht in beständigem und in disem Fall ungerechtem Krieg bleiben und das ohnehin sehr über seinen Trangsalen ermüdete Reich vollends zu Grund gehen lassen wollten: versicherte diser hoch, daß er bißher der gänzlichen Meynung gewesen, als ob es mit den Würtenbergischen Klöstern, wie mit andern seine Richtigkeit habe, wie er dann allenfalls befelcht sey das Kloster Murhard abzutretten, überhaupt aber den Friden und die Wohlfart des Reichs mit Hintansetzung aller andern Neben-Absichten zu befördern. Der Herzog hatte ohnehin von vertrauten Orten die sichere Nachricht, daß der Grav Schlick sich vernehmen lassen, was massen dem Hauß Würtenberg ungütlich geschehe.

§. 110.

§. 110. 1646

Es entdeckte sich aber solche Ungütlichkeit immer mehr. Dann als die Catholische den 21. Nov. den Kayserlichen und dise den 23. dises Monats den Evangelischen eine neue Erklärung zustellten, so bestund der Kayserlichen Vortrag gegen disen darinn: Sie hätten zwar vermeynt, daß es bey der Catholischen den 12. Julij ausgelieferten compositions-Vorschlägen bleiben sollte. Weil sie aber der Evangelischen Einwendungen dagegen vernommen, so hätten sie sich mit etlichen vornehmen Catholischen unterredt und deren Meynung ihrer von dem Kayser erhaltenen Instruction gemäß befunden alle äusserste Mittel und Weege zu suchen, damit dise Zwistigkeiten beygelegt und hernach auch mit den Kronen der Fride geschlossen werden könnte. Sie hofften demnach, daß die Evangelische sich nunmehr zur Ruhe begeben und sich versichern würden, daß dises sowohl des Kaysers, als auch der Catholischen letzte und schließliche Erklärung seyn werde. Wobey sie sich vorbehalten wollten, daß es bey diser Vergleichung anderst nicht sein Verbleiben habe, als wann es auch mit den übrigen bißher noch mit den Ständen unverglichenen Puncten, worunter auch die Pfälzische Sache gehöre, zur Richtigkeit kommen und der Fride erhalten werden könnte. Der Grav Trautmansdorf sagte aber noch besonders: Wann die Evangelische sich dise Erklärung nicht gefallen lassen wollten, so müsse er nur gedenken, daß ihnen GOtt Sinn und Gedanken verruckt habe. Und gegen Burkarden ließ er sich vernehmen: Würtenberg muß auch etlich Clöster hergeben. Diser antwortete aber, daß der Herzog von Würtenberg zu der Kays. May. und Chur-Fürsten und Ständen das Vertrauen habe, daß er bey demjenigen gelassen werde, was ihm der Regenspurger Reichsschluß und die bißher in das Reich verkündete Amnistie-Patenten zugesichert haben. Der Grav vermeynte indessen dise Tractaten zu Münster zu behalten und verlangte deßwegen, daß die Evangelische daselbst auf obbemeldte Catholische Erklärung antworten sollten, welche sich dagegen entschuldigten, daß sie ohne die Osnabrügische Gesandten keinen Schluß machen könnten, worüber man auch der Würtenbergischen Klöster und Pfandschafften gedachte. Alsbald fiel der Grav auf den Verdacht, daß Burkard an solcher Verweigerung die Schuld trage und sagte: das kommt von dem Würtenbergischen her. Das Kloster Maulbronn büßelt ihn. Diser antwortete aber so gleich: Ja! nicht nur das Kloster Maulbronn, sondern die ganze Ansprache. Dann der Herzog sehe nicht, wie er ärger gehalten werden sollte, als alle andere Stände, zumahl er nichts anders suche, als was der im Jahr 1641. zu Regenspurg gemachte und seithero von dem ganzen Reich widerhohlte, auch von der Kay. May. selbst purificierte Reichsschluß mit sich brächte, dessen er als ein Reichs-Fürst billich geniessen sollte. Zwar gab der Grav zur Widerantwort, daß man gleich-

1646 wohl den beständigen Besitz der Klöster und geistlichen Güter erwerbe, welchen die Catholische nicht ohne einen Ersatz hinschleudern könnten. Burkard brachte ihn aber zum Stillschweigen durch die Frage: Ob dann eben der Herzog von Würtenberg das Lösegeld geben müsste, zumahl noch zweifelhafft sey, ob der beständige Besitz oder ein Stillstand den Evangelischen nutzlicher wär? Die dem Herzog widerfahrende Unbilligkeit nahmen die Chur-Sächsische, Chur-Brandeburgische, Altenburgische und Weymarische sehr hoch auf und die Französische versicherten den Hessen-Casselischen, daß Würtemberg vollkommen in geist- und weltlichem restituiert werden müßte, worzu sie ausdruckliche Verhaltungsbefehle hätten und dabey fest verbleiben würden. Die Catholische verriethen aber noch eine andere Absicht, indem sie allen andern Fürsten ihre Klöster insgesamt zu geben und zu lassen versprachen. Sie hofften, daß dise froh seyn würden das ihrige zu erhalten und Würtenberg im Stich lassen. Man machte zu Osnabrück sowohl über die Münsterische Verhandlungen, als auch der Kayserlichen Forderungen grosses Aufsehen, welches verursachte, daß man von jenen nichts wissen oder hören wollte. Grav Oxenstirn ruffte seinen Collegen Salvius von Münster ab und Varnbüler schrieb den 19. Nov. an den Burkarden, daß alle Oßnabrückische den grösten Unwillen gefaßt und ihm versprochen hätten Würtenberg aus allen Kräfften beyzustehen, weil es um des ganzen Evangelischen Wesens willen in solche Bedrückungen und Noth gerathen sey. Weil nun das punctum gravaminum zu Osnabrüg abzuhandlen sey, und nicht allein das Würtenbergische Votum zu Münster für ungültig gehalten werde, sondern auch in letzterm Orte nur 11. Evangelische Stimmen, und hingegen zu Osnabrüg derselben achtzehen seyen, so würde er wohl thun, wann er durch seine Gegenwart dise Anzahl vermehrte.

§. 111.

Nun erklärten sich auch die Catholische nach der von dem Graven von Trautmansdorff erhaltenen Anleitung deutlich, was sie unter der obengemeldten Clausul für Klöster begriffen haben wollten, und welche sie nicht zum Herzogthum Würtenberg gehörig erachteten, nemlich die in den Herrschafften Achalm, Stauffen und Blaubeuren gelegene Klöster Lorch, Adelberg, Blaubeuren, Pfullingen, Maulbronn, Herrnalb, St. Georgen und Reichenbach. Und der Herzog war sorgfältig wegen Oberkirch, weil diese Herrschafft in der Ortenau gelegen, dise aber dem Hauß Oesterreich von der Kron Frankreich überlassen worden, da dises Erzhauß leicht einen Vorwand nehmen dörffte eine Ansprach darauf zu erdichten. Der Grav gieng noch genauer mit der Sprache heraus, daß bey diser Erklärung das vorzüglichste Augenmerk auf die Oesterreichische Pfand- und Lehenstücke genommen werde, worunter etwan zwey Klöster mitbegriffen wären. Werde nun Herzog Eberhard sich entschliessen dem Hauß Oesterreich,

reich, was ihm gehöre, gutwillig zu überlassen, so werde es wegen des übrigen keine 1646
Noth haben. Oesterreich lasse das ganze Elsas und Sundgau um des Fridens willen dahinten, mithin sey billich, daß man ihm wieder gebe, was ihm gehöre. Dises letztere widersprach aber Burkard, und behauptete, daß Würtenberg disem Hauß niemals eine Pfandschafft oder Lehensheimfälligkeit eingestanden habe, in welchem Fall der Reichsabschied von 1641. klare Maaß gebe, daß zuerst die Restitution geschehen müsse und übrigens jedem sein Recht gehöriger Orten zu suchen vorbehalten werde. Der Kayser und das Hauß Oesterreich, sagte Burkard, sey also desto mehr verbunden dessen geniessen zu lassen, als letzteres ein offenbares Spolium begangen und mehr weggenommen, als es berechtigt gewesen, indem es zu der Herrschafft Stauffen das ganze Amt Göppingen und zu Achalm fast die ganze Gravschafft Urach und zu dem, was unstrittig Lehen wär, das ganze Amt Blaubeuren und die der Hohen Schul zu Tübingen gehörige Güter und Einkünfften mit Gewalt entzogen. Er Grav habe erst vor weniger Zeit sich verlauten lassen, daß beede Herrschafften Achalm und Stauffen nur um 12000. Ducaten verpfändt worden. Nun sey bekandt, daß Herzog Christoph einen solchen Bau nach Göppingen gesetzt habe, welcher nicht mit einer Tonne Golds erbauet worden. Deßgleichen habe er auch zu Pfullingen ein neues schönes Schloss gestifftet, wobey dem Graven und jedem vernünfftigen Menschen zur Beurtheilung heimgestellt werde, ob diser berühmte hochverständige Fürst, wann er gewußt oder dafür gehalten hätte, daß Göppingen oder Pfullingen um 12000. Ducaten eingelößt werden könnte, solche kostbare Gebäude aufgeführt haben würde. Und wann schon die angesprochene Klöster auch in andern Landen Gefälle haben, so könnten sie doch nicht für ausländisch angesehen werden, indem die Oesterreichische und andere ausländische Klöster auch Gefälle in dem Herzogthum Würtenberg haben, so habe sich doch niemand beygehen lassen, selbige als Würtenbergische Klöster anzusprechen. Worauff der von solchen Gründen überzeugte Grav hoch betheuerte, daß Maulbronn und die übrige Klöster dem Herzog von Würtenberg vollkommen überlassen und was zu den Pfand- und Lehenschafften nicht gehörte, willig zurückgegeben werden sollte. Die Ordensleute bathen aber den Würtenbergischen Gesandten vor und nach Gott, wie diser es unterm 27. Nov. berichtete, ihnen doch nur St. Georgen und Reichenbach zu lassen, indem sie selbsten sich wegen Maulbronn und Herrenalb den Oesterreichern widersetzen wollten, als welche dise und andere Klöster nur darum schwer zu machen suchten, damit sie die Pfandschafften dem Herzog abdringen könnten, wie solches der Grav nicht unlauter eingestanden habe. Weil nun der Inhaber des Klosters Maulbronn sowohl bey den Kayserlichen, als seinen Ordensbrüdern solche wankende Hoffnung vor sich sahe, begab er sich selbst an den Französischen Hof die Gewissen daselbst zu verwirren, und seinen Besitz fest zu setzen. Er fand aber daselbst kein Gehör, indem der Cardinal Mazarin selbst den 29. Nov. an den Herzog schrieb, daß dise Sache des gedachten Orts das Reich berühre, worein

1646 sich dise Krone nicht zu mengen begehre und allenfals zu Münster entschieden werden müßte, wo derselben Bevollmächtigte den Befehl hätten dem Herzog in allen gerechten Sachen gebürenden Beystand zu erzeigen. (t) Und diser wurde bewogen sich über das kecke Betragen des Abts bey dem Fridens-Convent selbsten auch zu beschweren. (u)

§. 112.

Des Klosters Anhausen, und der Herrschafft Heydenheim, wie auch der Stadt Göppingen und der meisten übrigen Klöster hatte sich der Herzog selbst bemächtiget. Dann als im Augstmonat die vereinigte Französische und Schwedische Armeen sich dem Herzogthum obgedachter massen näherten, kam alles in Furcht und Schrecken. Die Oesterreichische und Bayrische Beamte flohen aus denen ihnen anvertrauten Städten und Aemtern und die Inhaber der Klöster lieffen mit ihren Mönchen davon. Die Unterthanen suchten bey solchen Umständen, als die Schwedische Partheyen das ganze Herzogthum durchstreifften, die offene Orte ausplünderten, die bemaurte mit Gewalt überstiegen und beraubten und die verlassene Stiffter und Klöster übel behandelten, bey dem Herzog ihren Schutz, welchen er ihnen nicht versagen konnte. Nichts destoweniger schickte der Oesterreichische Keller zu Göppingen diser Stadt ein bedrohliches Schreiben zu, worinn er sie als Rebellen tractierte und zur Straffe allen erleydenden Schaden und Genugthuung von ihro verlangte. Solches abzuwenden versuchten Burgermeister und Gericht sich mit dem Commendanten zu Schorndorff in einen Verglich einzulassen und sowohl ihre Stadt, als auch die Oesterreichische Beamte seinem Schutz jedoch ohne Nachtheil des Herzogs an seiner Gerechtigkeit anzuvertrauen. Diser liesse solches aber nicht zu, sondern schickte überall an die von den Amtleuten verlassene Aemter gewisse Commissarien, welche den Unterthanen bey der Generalität und Officiern den möglichsten Beystand leisten sollten. Der Churfürst von Bayern nahm solches sehr übel auf und beschwehrte sich gegen dem Herzog unterm 23. Nov. darüber, welcher sich aber entschuldigte, daß er disen Unterthanen in ihrer Noth um so eher verpflichtet gewesen beyzustehen, als er vermög der in das Reich verkündten Amnistie und darauf ferners erfolgten Reichs-Schlüsse ein gegründetes Recht sowohl zu der Herrschafft Heydenheim, als auch anderen ihm entzogenen Herrschafften habe, mithin dise Unterthanen für die seinige noch halten könne und ihnen allen Schutz und Beystand schuldig zu seyn erachte, damit sie aufrecht erhalten würden. Weil nun solche Absicht den unschuldigsten Zweck habe, so verhoffe er, daß der Churfürst denselben nicht wiederig ausdeuten möchte, indem er gar nicht eigenmächtig sich in den Besitz diser Herrschafft einzudringen, sondern den Ausgang der Fridenshandlungen abzuwarten entschlossen sey. Dessen ungeacht war der Churfürst noch nicht beruhigt, weil ihm beygebracht worden, daß der Her-

(t) vid. Beyl. num. 53. und 54.
(u) vid. Beyl. num. 55.

Herzogl. Commissarius durch einen uncatholischen Kirchendiener zu Heydenheim zwo 1646
verlobte Personen zur Ehe einseegnen, daselbst Evangelischen Gottesdienst halten, predigen und das Nachtmal halten lassen, welches ihm nicht gebührt habe. Dann er beruffte sich darauff, daß solches Eingriffe in seine der Enden habende Rechte wären, indem er vermög des Religion-Frideus und der Landfürstl. Obrigkeit die Catholische Religion einführen und bißher ruhig ausüben lassen. Dennoch begnügte er sich, daß solches dem Commissarien verwiesen und fernere dergleichen Eingriffe verbothen würden.

§. 113.

Indessen langte auch der unruhige Prinz Roderich von Würtenberg, ein Sohn des Herzog Julij Friderichs zu Münster an. Er nahm den Vorwand die Angelegenheiten des Hauses Würtenberg zu unterbauen. Herzog Eberhard sahe solches sehr ungern, weil eben diser Prinz ihm vorher am Französischen Hof vielen Verdruß machte und ihn anzuschwärzen suchte in der Hoffnung, daß er durch dise Krone ein Stück des Herzogthums erhaschen möchte. Man mußte ihm aber seinen Willen lassen, weil er vorgab, daß er nach Dänemark reysen wollte seine Belohnung zu befördern, zu welcher man ihm wegen seiner Bemühung bey dem Friden zwischen Schweden und Dänemark Hoffnung gemacht habe, unterwegs aber zu Münster und Oßnabrüg dem Hauß Würtenberg seine gute Dienste zu leisten bereitwillig wär. Weil ihm in Frankreich seine Hoffnung fehl schlug, so versuchte er hier seine Absicht zu erreichen, zu welchem Ende er alle Gesandte besuchte und ihnen eine dunkele Anzeige der Ursache seines Hierseyns mittheilte. Jedermann verwunderte sich um so mehr über dise Erscheinung, als er versicherte, daß er mit des Herzogs gutem Willen hieher gereyßt wäre. Die Gesandte der beeden Kronen erriethen das Räthsel und liessen dem Canzler Burkarden bedeuten, daß Herzog Eberhard disen Prinzen hätte bey sich behalten sollen. Sie gaben ihm auch zu verstehen, daß er sich hier wenige Hoffnung in seinem Gesuch machen dörffte, indem solches nicht zu den Fridenshandlungen gehörte, sondern er es bey dem regierenden Herzog anbringen müßte. Dann er vermeynte nicht nur ein Stück des Herzogthums, sondern auch eine Vestung zu bekommen, worzu Mazarin mochte eine Vertröstung gegeben und ihn nach Münster verwiesen haben, damit er ihn von Paris und der Orten entfernen möchte, zumahlen er vorgab, daß durch seinen Beystand diser Cardinal zu dem Ruder des Regiments gekommen sey.

§. 114.

Ungeachtet man nun hätte meynen sollen, daß die Kayserliche auf so dringende Einwendungen wider ihre Ansprache auf die vermeynte Pfand- und heimfällige Lehen-

1646 schafften nachgeben würden, so drangen sie jetzo nur desto unbeweglicher darauff. Die Schwedische Bevollmächtigte ersahen aber desto deutlicher daraus, daß es der Ehre und Ansehen der Kron Schweden sehr verkleinerlich seyn würde in diser Sache nachzugeben. Oxenstirn ließ sich deßwegen vernehmen, die Kayserliche wären zwar der Meynung, daß, wann nur die Schwedische Genugthuung richtig, es mit den Reichshändeln keine Noth mehr haben würde: Sie wollten aber nicht begreiffen, daß die Restitution der Reichsstände zur vorherigen Freyheit bey ihnen eben so hoch, als die Schwedische Genugthuung und Sicherheit angesehen werde. In das petitorium könnten sie sich nicht wohl einlassen, weil solches nicht zu den Fridenshandlungen gehörte und sie nicht gemeynt wären jemand sein Recht zu benehmen. Die Würtemb. Gesandte deuteten aber in der Antwort darauf, daß die Kron Schweden dessen ungeacht Ursach hätte auf eine Entschädigung des Hauses Würtenberg und nicht nur auf seine Restitution zu dringen, weil solches um der alleinigen Conföderation willen bisher dergleichen Bedrükkungen erdulden müssen, welche darinn bestehen könnte, daß dise Güter für lauter unansprüchig Eigenthum restituiert und heimgegeben würden, zumahlen der Kayser so viele Tonnen und Millionen aus dem Herzogthum gezogen und solche wider die Kron Schweden gebraucht, wie auch das Hauß Oesterreich ohnehin wider alle Rechte und Reichsverfassungen durch die gewaltthätige Entsetzung und Einnahm derselben sich aller seiner vermeynten Ansprüche verlustig gemacht habe. Ich habe schon oben gedacht, daß die Würtenbergische Gesandte wider eine Kayserliche Schrifft eine sogenannte Gegeninformation bekandt gemacht haben. (w) Dise hatte so gute Würkung, daß so wohl die Catholische, als die Evangelische dafür hielten, der Herzog könnte auch im petitorio im Stand Rechtens nicht verlustigt werden. Für disesmahl aber sey es der gemeinschafftlichen Absicht gemäß, daß der Herzog ex Amnistia restituiert werde, weßwegen samtliche Evangel. Stände den 23. Dec. einmüthig den Schluß faßten, sich desselben hierunter als einer gemeinschafftlichen Sache eyfrigst anzunehmen. Bey disen für Oesterreich so widrigen Aussichten nahm Volmar seine Zuflucht zu einem vorschlagenden Verglich und deßwegen anbietenden besondern Tractaten, worzu sich aber weder die Gesandte, noch der Herzog verstehen wollten, sondern sich auf die allgemeine Fridenshandlungen und die Reichsschlüsse berufften. Endlich suchte Volmar die Stände zu bereden, daß die Forderungen, welche Würtemberg wegen der Klöster und Pfandschafften machte, nur Privat-Forderungen wären, und gar nicht unter die allgemeine Reguln der Amnistie gehörten. Solchem Vorgeben mußten nun die Gesandte entgegen arbeiten, daß der Herzog nur dasjenige, was ihm aus den wider die Evangelische Kirche ausgebreiteten Grundsätzen des verderblichen Religions-Edicts und dem daher entstandenen Krieg, auch wegen gemeinschafftlicher Verbindungen der Evangelischen Stände in Absicht auf die abgedrungene Gegenwehr und Ver-

(w) siehe oben §. 107.

Vertheydigung der Freyheit entzogen und bißher vorenthalten worden, aus allgemei- 1646
nen und offentlich verkündeten Grundsätzen zu einem heylsamen Friden, nemlich der Amnistie, zuruckfordere und begehre, daß er auch in puncto gravaminum wegen seiner Clöster und geistlichen Güter andern Ständen gleich gehalten werden möchte. Dagegen vielmehr Oesterreich eine Privat-Forderung aufstelle, welche sich auf einen bey nahe vor 300. Jahren gemachten contract gründe und disen Krieg gar nicht berühre, mithin nach dem Kayserlichen Angeben von disen Fridenshandlungen gar abzuweisen oder wenigstens der Fride deßwegen nicht zu erschweren wär. Dem Herzog stund aber nur noch sein im Jahr 1638. ausgestellter Revers im Weeg, da er erst bemerkte, daß in allen von den Catholischen ausgestellten Erklärungen in den Worten **ungeacht aller** *Litispendentien*, **Urtheln**, *Commissionen*, *mandaten*, *executionen* ꝛc. allezeit die Vergliche und darauf gestellte Reversalen ausgelassen worden, wobey man vermuthlich die Absicht geführt habe ihm sowohl wegen der Klöster, als Pfandschafften neue Strittigkeiten erregen zu können. Dise Beysorge ware aber schon durch der Evangelischen letztere Erklärung auf die Seite geraumt, wo auf der Würtenbergischen Gesandten Erinnerung auch der transactionen gedacht wurde. Es war solches desto nöthiger, weil die Catholische sich noch immer vernehmen liessen, daß sie im puncto gravaminum in allem und nur mit Ausnahm der Würtemb. Klöster und der Stadt Augspurg nachgeben wollten. Ihre Drohung schiene desto gefährlicher, weil ungeacht des obberührten Schlusses etliche Evangelische davorhielten, daß man um derselben willen den Krieg nicht länger führen könnte.

§. 115. 1647

Sie wurde auch darum nachdenklich, weil die Schwedische Gesandte die Evangelische fragten, ob dieselbe in dem puncto gravaminum auf die letztere Erklärung der Catholischen noch etwas nachlassen wollten? Diejenige, welchen etwas abzutretten war, suchten diser Frage sorgfältig auszuweichen. Und der Braunschweigische Lampadius warnete seine Glaubensgenossen und hielte davor, daß man vielmehr dise Bevollmächtigte ersuchen sollte ihren gethanen Versicherungen gemäß dise Sachen selbsten zu entwicklen. Dann, wann die Frage offentlich auf die Bahn gebracht würde, dörfften die meiste interessierte Stände verlassen werden, weil die Meynungen der Gesandten sich sehr geändert hatten. Sie waren des langwürigen Jammers müde und führten die Sprache der Verzweiflung, daß sie um ihrer Mitstände willen nicht zu Grund gehen wollten. Die Chur-Sächsische brachten solche Gedanken andern bey und führten das Exempel des Chur-Brandeburgischen Hauses an. Die Würtenbergische waren aber disen bey dem Graven Oxenstirn mit der Antwort zuvor gekommen, daß ihr Herzog allein wegen des gemeinen Evangelischen Wesens und des mit der Kron Schweden ge-

trof-

1647 troffenen Bündnusses fast alle Drangsalen allein erleyden müssen und unverantwortlich wär, wann jetzo von denjenigen, für welche dises Hauß alles aufgesetzt, dasselbe verlassen würde, so, daß auf diser Seite wenigstens nichts nachgelassen werden könnte, zumahl solches der beeden Kronen Frankreich und Schweden Ehre sehr nachtheilig wär, wann dises Fürsten-Hauß um ihrentwillen gestrafft würde. Zwar meynten auf Anstifften der Kayserlichen die Bayrische dennoch einen Verglich zuwegen zu bringen. Die Würtenbergische beharrten aber darauff, daß ihr Herr vor allen Dingen vollkommen in vorigen Stand gesetzt werden müßte, und ihm vorher kein Verglich angesonnen werden könnte. Dann 1.) hätte er aus den Reichs-Schlüssen in der Amnistie-Sache ein erlangtes Recht, dessen er sich nicht begeben könnte. 2.) Sey er aller hierzu benöthigten Urkunden von Oesterreich entsetzt, wider welches er ohne solche Waffen nichts ausrichten könne. 3.) Hätten sie Gesandte keinen Befehl zu einem Verglich und erst eine Instruction einzuholen dörffte so weitschichtig werden, als die Fridenshandlungen selbst, wordurch der Fride selbst nur aufgehalten würde. Die Bayrische erkannten die Wichtigkeit diser Gründe und die Oesterreicher unterstunden sich auch nimmer solche Versuche zu thun. Herzog Eberhard glaubte indessen, daß der Schweden obgemeldte Frage nicht sowohl in Absicht auf seine Restitution geschehen, indem sein Vertrauen auf sie solche Vermuthung nicht zuliesse, sondern er gedachte, daß ihr Absehen vielmehr auf den Puncten der Religions-Freystellung in Catholischen Landen, der Justiz-Pflege und Sitz und Stimme der Evangelischen Erz- und Bischöffe auf Reichstägen gerichtet wär, welche Materien damahls auf dem Tapet waren und wo die Schweden einen starken Widerstand vermutheten. Viel gefährlicher war wenigstens das ausgesonnene Mittel ein Mißtrauen zwischen den Schwedischen und Ständen auszubreiten, indem vorgegeben wurde, daß, wann die Schwedische Genugthuung richtig wäre, dise Gesandte die Hessen-Casselische Satisfaction und die Bezahlung ihrer Kriegs-Völker auf die Bahn bringen und, wann dise verglichen wären, das punctum gravaminum und die Reichs-Sachen auf die letzte Berathschlagungen versparen, solche kurz entweder abbrechen oder auf einen Reichstag verschieben dörfften. Herzog Eberhard befahl disem Plan sich äusserst zu widersetzen, indem eben diser Beschwerden-Punct dasjenige Uebel sey, welches das schädliche Mißtrauen zwischen den Ständen des Reichs verursacht und dises grosse bey nahe unlöschbare Feur des so langwürigen verderblichen Kriegs anzündet habe, von den Catholischen aber niemals weggeräumt oder getilget werden wollen. Der Bambergische und Costanzische betheurten dabey hoch, daß sie nichts mehrers wünschten, als daß diser beschwerliche Punct beygelegt werden möchte und daß der Vorbehalt der Catholischen wegen der Würtemb. Klöster und Pfandschafften weder mit ihrem, noch vieler anderer Catholischen Wissen oder Einwilligung in disen Puncten eingeflochten worden. Sie erkannten die vollkommene Restitution des Herzogs für geschlossen und gerecht, welche billich in das Werk

gesetzt

gesetzt werden sollte. Wie dann auch solches bey den Kayserlichen darauf be- 1647
stunde, daß, wann die Evangelische den Termin des Jahres 1624. beharrten und denselben nicht mit Ausnahmen oder Anhängen einschränken oder ausdehnen würden, es im übrigen auf seiten der Catholischen wegen der geistlichen Güter keine Noth haben dörffte. Nur ließ sich Volmar noch unbestimmt vernehmen, daß die Ordensleute ein paar Clöster wegen erhaltener und in Krafft Rechtens ergangener Urtheln in die Ausnahm bringen würden. Was aber das weltliche betreffe, werde man sich der Wiener-Tractaten erinnern, wo das Hauß Oesterreich Tyrolischer Linie wegen der vorbehaltenen Erbfolge in dem Herzogthum protestiert habe, daß man zu dessen Nachtheil weder so viele Güter verschenken, noch den Ordensleuten zu viel Rechte einraumen sollte.

§. 116.

Um den Evangelischen den ihnen beygebrachten Argwohn zu benehmen entschlossen sich die Schweden endlich, nachdem sowohl der Grav von Trautmansdorf, als auch Volmar sich mit dem Anfang dises Jahrs von Münster nach Oßnabrüg begeben hatten, die Tractaten wegen der Religions- und weltlichen Beschwerden den 28. Januarij mit den Kayserlichen unter Zuziehung gewisser Abgeordneter des Evangelischen Theils wieder anzutreiten. Grav Oxenstirn erinnerte dise wegen der Würtenbergischen Angelegenheiten ihn nicht zu verlassen, sondern ihm unbeweglich beyzustehen, und versicherte die Stände, daß sie Schweden auch, wann schon ihr eigener Satisfactionspunct verglichen wär, von dem Beschwerden-Puncten und den Reichs-Sachen um so weniger ausstehen könnten und würden, als ihre fürnehmste Genugthuung darinn beruhete. Der hitzige Salvius sagte sogar, daß, wann es wegen Würtenberg anstehen wollte, kein ander Mittel vorhanden wär, als der Evangelischen billiche Forderungen in das Fridens-Instrument einzutragen, und solches auf den Tisch zu legen mit den Worten: aut pacem, aut bellum, welches er schon längst gern gesehen hätte. Gleichwohl liesse sich der Anfang diser Conferenzen so wohl an, daß man sich Hoffnung zu einem baldigen Friden machen konnte, weil die Kayserliche eine gute Neigung zum Nachgeben verspüren liessen und die Catholische wegen so zerschiedener Meynungen sehr getrennt waren. Den 30. Jan. wurde die zwote Sitzung gehalten, wo fast alles vorgekommene verglichen wurde. Nur an der Würtenbergischen Angelegenheit der angemoßten Pfandschafften und angesprochenen acht Klöstern, wie auch der Reichs-Pfandschafft bey Lindau wollte es sich stossen, bey welchen das alleinige Oesterreichische Interesse stark verwickelt war und folglich ein Uebergewicht geben sollte. Die letztere Sache wurde zu weiterer Handlung ausgesetzt. Wegen der Würtenbergischen Restitution nahmen Salvius und die Deputierte sich der Sache standhafft an, konnten aber die Kayserliche nicht zum Weichen bringen. Zwar liess sich

1647 der Grav von Trautmansdorf in einem Wortwechsel vernehmen, daß die Catholische Maulbronn wider geben wollten, indem er glaubte, daß die Franzosen sich wegen dises Klosters verwenden würden, weil es in Französischem Schutz stunde. Er sagte, daß dasselbe so gut wär, als die andere siben, welches der Deputierte Langenbeck mit dem Zusatz zwar bejahete, daß es so gut als manches Bistum sey: allein Salvius und die übrige Deputierte wollten so wenig von der vollkommenen Restitution, als die Kayserliche von dem Gegentheil abgehen, welche endlich disem Wortstreit damit ein Ende machten, daß sie mit den Würtenbergischen selbst reden wollten, wobey es damahlen verbliebe. Dise wollten sich aber durchaus in keine besondere Nebenhandlungen einlassen, sondern drangen auf die vollkommene Restitution, als auf eine schon geschlossene Sache und wurden von allen Evangelischen, insonderheit von Chur-Sachsen eines Beystandes vertröstet, daß wann die Kayserliche nicht durch Tractaten weichen wollten, dieselbe durch ein Fridens-Instrument nachgeben müssten. Die Kayserliche zauderten aber ihrem Versprechen nachzukommen und mit den Würtenbergischen zu reden. Und dise trugen Bedenkens um Gehör bey ihnen sich anzumelden, weil ihre Restitution schon wohl zehenmal beschlossen gewesen und jedesmahl neuerdings unter allerhand Vorwänden strittig gemacht worden, wie dann Gr. Oxenstirn sich sehr darüber verwunderte und sagte, die Würtembergische Sache sey so klar und gerecht, daß die Oesterreichische es würden bessers Kaufs geben müssen und die Schweden allenfalls eine conditionem pacis daraus machen.

§. 117.

Nun wurde von den Evangelischen eine Deputation und unter selbigen auch Burkard an den Graven d' Avaux wegen der in dem Beschwerden-Puncten noch obschwebenden strittigen Sachen abgeordnet. Diser den Ordensleuten sehr ergebene Gesandte erinnerte sie aber nur zum Nachgeben, weil die Kron Frankreich bey disem teutschen Wesen schon viele Millionen aufgewendet und die Geistlichkeit des ganzen Königreichs ein grosses Geld hergeschossen hätte die Catholische Religion aufrecht zu erhalten, welche schwürig werden dörffte, wann sie vernehmen sollte, daß sie Bevollmächtigte sich zu Unterdrückung und Verjagung der Ordensleute gebrauchen lassen, wobey er insonderheit auch der Würtembergischen Klöster gedachte. Worauf aber die Deputierte antworteten, daß sie Evangelische niemahl die Catholische Religion oder ihre Geistlichkeit zu verjagen oder zu verfolgen begehrt, sondern sie verlangten nur, was sie vor dem Jahr 1618. und vor disem Krieg gehabt, wovon die Catholische sie verdrungen hätten. Die Conföderation zu Heylbronn der beeden Kronen mit den Evangelischen verbinde sie demnach ihnen zur Restitution behülflich zu seyn. Was die Würtenbergische Klöster betreffe, setzte Burkard hinzu, seyen dieselbe schon von etlich

Jahr-

Jahrhunderten unter der Würtenbergischen Landesfürstlichen Obrigkeit gestanden, im Jahr 1535. zur Reformation gezogen und dem Herzogthum so genau einverleibt worden, daß sie nimmermehr davon getrennt werden könnten. Die Catholische seyen gröstentheils selbst mit deren Restitution zufriden. Nur das Haus Oesterreich wolle sie um dessen eigenen Vortheils willen noch schwer machen. D'Avaux wollte sich aber noch nicht zufriden geben, weil ihm die Kayserliche beygebracht hatten, daß Würtenberg 30. Klöster habe und daß es besser gewesen wäre, wann die Ordensleute gar niemals darein gekommen wären, als daß sie nun daraus gejagt werden sollten, und daß die Pfaffen, wie er sagte, durch Tractaten den Besitz diser Klöster erhalten hätten. Der Zweifel wurde ihm aber benommen. Dann, wann der Herzog wohl 60. oder 100. Klöster hätte, so folgte doch nicht daraus, daß dieselbe in der Ordensleute Händen bleiben sollten. Es seyen auch keine Tractaten, sondern nur ein aufgedrungen Decret und Resolution aufzuweisen, welche der Herzog in seiner grösten Noth und Gefahr mit seinem ganzen Fürsten-Haus durch Hunger und Mangel zu Grund zu gehen annehmen müssen. Die Deputierte wünschten selbst, daß die Religiosen niemals in die Klöster gekommen wären. Sie hätten sich aber mit Gewalt vermittelst des Religions-Edicts eingedrungen, weßwegen das ganze Reich die Widerabtrettung etlichmahl beschlossen und beede Kronen solche Schlüsse zu behaupten auf sich genommen hätten. Bey dem Beschluss diser Audienz aber bathen die Deputierte nur, daß, wann sie Französische Gesandte je nicht wollten oder könnten beystehen, sie sich gleichwohl wenigstens nicht widersetzen wollten. Der Grav bezeugte hierüber seine Zufridenheit, zumahlen auch der Churfürst von Bayern sich gegen Herzog Eberharden zu allem möglichem Beystand erbothe und nur noch einige litispendentias auf die Bahn brachte. Die Würtenbergische Gesandte wurden aber eben dadurch erinnert desto mehr auf die Versicherung eines immerwährenden Besitzes der Klöster und auf die Vernichtung aller Litispendentien zu dringen. 1647

§. 118.

Entzwischen unterredeten sich auch die Chur-Sächsische mit den Kayserlichen mit der Vorstellung, daß gleichwohl Würtenberg vermög des zwischen dem Kayser und dem Churfürsten von Sachsen zu Prag geschlossenen Fridens in den vollkommenen Besitz seiner Lande wieder eingesetzt werden müßte und, wann die Kayserliche solches nicht erkenneten, dem Herzog die in das Reich verkündte Amnistie zustatten komme, weil verhoffentlich der Grav von Trautmansdorf dasjenige nicht selbst umstossen würde, worzu er durch die Abtrettung Weinsperg und Neuenstatt einen guten Eingang gemacht und was er damit gutgeheissen hätte. Man wußte auch mit keiner Antwort zu begegnen, als daß man eine flüchtige Hoffnung machte, daß, wann Würtenberg wegen Heyden-

1647 heim noch einiger massen nachgeben würde, keine grosse Schwürigkeiten mehr zu beförchten seyn dörfften. Auch der Sachsen-Altenburgische Gesandte von Thumbshirn versicherte den Burkarden alles Beystandes, indem er nicht glaubte, daß die Kayserliche sich der Würtemb. Restitution mit Ernst widersetzen dörfften. Sie hätten zwar einen Aufsatz begriffen und den Schwedischen zugeschickt, welcher in den Hauptstücken mehrentheils und fast von Wort zu Wort in Ansehung der Würtenbergischen Klöster und Pfandschafften mit dem vorhergehenden übereinstimme: die Schweden bezeugten aber je länger, je mehr eine ausserordentliche Standhafftigkeit, daß man dem Hauß Würtemberg die vollkommene Restitution behaupten und nicht einen Bauren zurucklassen müßte. Er erinnerte sich noch mit grosser Dankbarkeit der Gnade, mit welcher er ehmalen in das Fürstliche Collegium zu Tübingen aufgenommen worden und erzehlte, wie der Würzburgische Gesandte die Würtenbergische Restitution für billich gehalten, aber von dem letztern Kayserlichen Aufsatz nichts wissen wollen und ihm nichts davon kund gethan worden, weil man wisse, daß ihm und den meisten Catholischen die Würtembergische Restitution sehr gleichgültig sey, wann sie nur den Fride hätten. Die Kayserliche hätten dise Sache auf sich genommen. Könnten sie nun etwas erhaschen, so würden sie als Catholische Glaubensgenossen solches nicht wegwerfen, im widrigen Fall aber auch sich zufriden geben. Ueberhaupt hatte das Kayserliche harte Betragen auf ihrer Seite eine ganz widerwertige Würkung, weil die Schweden und die samtliche Evangelische dardurch nur desto eyfriger gemacht wurden Herzog Eberharden beyzustehen und der Lüneburg. Gesandte Langenbeck liesse sich im Eyffer offentlich vernehmen: Das müßte ein nichtswürdiger Bube seyn, welcher Würtemberg nicht beystehen wollte. Als die Kayserliche solches vermerkten, beschwehrten sie sich sehr, daß ihr Aufsatz zur Dictatur gekommen und den samtlichen Evangelischen bekannt gemacht worden, indem sie denselben den Schwedischen nur darum geschickt hätten, damit sie sich darinn ersehen, ihre Gedanken, wo man widriger Meynung wär, beysetzen und etwan durch eine enge Conferenz solche Hindernussen des Fridens vollends wegraumen könnten.

§. 119.

Entzwischen wurde zu Ulm an einem Waffenstillstand und mit Chur-Bayern an einer neutralität und Auswechßlung etlicher Plätze gearbeitet. Herzog Eberhard besorgte hierbey, daß bey solchen Handlungen die Würtembergische mit Bayrischen sogenannten Reichs-Völkern besetzte Vestungen jetzo erst der Kron Frankreich eingeraumt und dadurch die bey den Fridenshandlungen soweit gebrachte Restitution schwer gemacht werden möchten. Er ließ deßwegen bey dem General Wrangel durch die zu Osnabrüg befindliche Schwedische Gesandte unterbauen, daß die zu den Ulmischen Tractaten abgeordnete Generale Mortaigne und Duglas den Befehl von ihm erhielten des Herzogs Interesse unver-

unvermerkt der Franzosen beobachten möchten, damit wann Bayern sich zu Abtrettung 1647
der Vestungen entschliessen dörffte, dieselbe nicht in Französische Hände, sondern dem Herzog als dem rechten Eigenthums-Herrn überlassen würden. Die Abrede wurde auch würklich so genommen, daß Chur-Bayern den Franzosen und Schweden den Schwäbischen und Fränkischen Krayß abtretten, alle Quartiere verlassen und die besetzte Plätze den Conföderierten übergeben und die Würtenbergische Vestungen ihrem Landesfürsten zu freyem Gewalt eingeraumt werden sollten. In währenden Tractaten belagerten aber die Franzosen die Vestung Hohen-Tübingen und den 7. Martij eroberten sie dieselbe unter der Befelchshabung des General-Leutenants von Hocquincourt, womit sie gleichwohl 3. Wochen zubrachten. Der Herzog meynte nun, daß er durch disen Weeg auch wieder in den Besitz der Herrschafft Heydenheim kommen könnte, weil sie ebenmässig in dem Schwäbischen Krayß und disseit der Donau und des Lechs gelegen wär. Allein hier fanden die Schweden solche Schwürigkeiten, daß sie nicht durchdringen konnten, weil der Churfürst sich durchaus nicht darzu entschliessen konnte (x) Der Herzog mußte auch besorgt seyn, daß die Turennische Armee gar von der Donau und Lech zuruckgehen und die Winter-Quartiere nebst den Schwedischen Völkern in dem Schwäbischen Krayß nehmen dörfften. Er liess deßwegen an dem Französischen Hof durch seinen Residenten Guesont ansuchen, daß man seine Lande damit verschonen möchte, indem er die Contributionen zum Unterhalt diser Armeen und der Französischen Besatzungen zu Schorndorf, Philippsburg, Stollhofen in seinem so sehr erarmten Land nicht neben den Quartieren haben könnte und dise ihn ausser Stand setzen würden jene zu liefern. Mazarini erkannte solches und liess den Generalen die nöthige Ordren zugehen das Herzogthum als eines Bundsverwandten Lande so viel nur immer möglich mit Quartieren und Contributionen zu verschonen. (y) Dises zu erlangen kostete aber viele Mühe. Dann der noch immer feindselige Churfürst von Bayern hatte auch Leute an disem Hof, welche die Verdienste des Herzogs gegen diser Krone zu verkleinern und gar zu vernichten suchten, indem sie vorgaben, als ob er die bißherige Lieferungen nur aus Zwang gethan hätte und den Feinden der Kron mehr als derselben ergeben wär. Der Herzog schickte deßwegen seinen Capitain Caspar Lohrmann nach Paris disem Hof solche widrige Einstreuungen zu benehmen, indem er vielmehr von dem Churfürsten, welcher fast alle Vestungen des Herzogthums besetzt halte, alle erdenkliche Drangsalen erleyden müßte, wann er den Französischen Völkern einige Nothwendigkeiten zugehen liess, und ersuchte auch zugleich den Prinzen von Conde die Pathenstelle seines den 7. Januarij gebornen Prinzen Wilhelm Ludwigs auf sich zu nehmen. Die Hülfe von disem Hof erschiene aber schier zu spät, als die Französische Armee wieder in das Feld gehen sollte. Sie hatte ohnehin die Klöster in ihren Schutz genommen, daß dieselbe

 nicht

(x) vid Beyl. num. 56.
(y) vid. Beyl. num. 57.

1647 nicht einmahl zur Verpfleg- und Unterhaltung der dem Herzogthum angewiesenen Regimenter gezogen werden wollten. Und als den 19. Mart. zu Münster beschlossen wurde zum Unterhalt des Cammergerichts drey seither 1641. verfallene Zieler zu bezalen, so liesse sich der Herzog entschuldigen, daß er nicht wohl 100. Rthl. beyzubringen wüßte, weil die Franzosen ihm in die Herrschafftsgefälle eingriffen. Insonderheit zogen sie in den von Oesterreich und dem Graven von Schlick dem Herzog entzogenen Aemtern allen Zoll, Umgeld, Zehenden und andere Gefälle an sich, jedoch mit dem Anerbieten, daß der Herzog solche gegen Bezalung 9200. fl. auf zween Monate einzunehmen die Erlaubnus haben sollte. Dann die Oesterreichische und Schlickische Amtleute waren alle entwichen und der Herzog hatte gewisse Aufseher an die Orte geschickt den Unterthanen beyzustehen und die Ordnung aufrecht zu erhalten. Er verglich sich deßwegen mit dem Französischen Commendanten zu Schorndorf, dem Obristen Rußwurm, und versprach ihm innerhalb zween Monaten dise Summa zu bezahlen. Er mußte aber auch den Bayrischen Besatzungen den Unterhalt mit monatlichen 10000. fl verschaffen, und der Herzog hatte keinen Vortheil von seiner Sorgfalt die Einkünffte diser Aemter einzuziehen. Dann nachdem sich die Französische Armee entfernete und die entflohene Amtleute wieder herbey kamen, ruffte er auch gemeldte Aufseher wieder ab und liess denselben die entzwischen eingezogene Gefälle zustellen, damit es die Unterthanen nicht entgelten dörfften.

§. 120.

Bißher hatten die Kayserliche ihrem Vertrösten nach mit den Würtenbergischen wegen der Pfandschafften und Clöster selbsten zu handlen sich gegen ihnen nichts vermerken lassen, bis endlich den 18. Febr. der Grav von Trautmansdorf denselben durch den Culmbachischen Gesandten bedeuten ließ, wie er wohl leyden könnte, wann sie sich bey Volmarn anmelden liessen. Dises setzte sie in eine Verlegenheit. Sie wußten, was sie den Kayserlichen für Hochachtung schuldig wären und daß dise das Ausbleiben übel aufnehmen würden. Auf der andern Seite war ihnen bedenklich sich selbst um eine Audienz zu bewerben, weil es das Ansehen gewinnen könnte, als ob sie sich selbst angäben, welches sie äusserst zu vermeyden Ursach hatten. Dann man konnte nichts anders vermuthen, als daß man ihnen besondere Verglichshandlungen anerbieten und sie dadurch von den allgemeinen Tractaten trennen wollte. Sie hatten keinen Befehl dazu und stunden in Gefahr die Schwedische in Unwillen zu setzen, zumahl die vollkommene Restitution schon so offt durch offentliche Reichsschlüsse verabschiedet war und nicht auf neuen Handlungen, sondern nur auf der Vollziehung beruhete, mithin von den Haupt-Tractaten nicht getrennt werden konnte. Als aber noch an selbigem Tag der Schwedische Gesandtschaffts-Secretarius Biörenklaw den Kayserlichen eine Erklärung

rung in der Pfälzischen Sache überbrachte und aus Gelegenheit des letztern Kayserl. 1647
Entwurfs, es puncti gravaminum sich vernehmen ließ, daß die Schwedische Gesandte der gehaltenen Conferenz entgegen viele wichtige Puncten gefunden, worüber sie nothwendig der Evangelischen Gedanken wissen müßten, vermeldete der Grav von Trautmansdorff so gleich, daß es gewiß die Würtembergische Klöster seyen. Biörenklaw bejahete solches, daß es einer der fürnehmsten Puncten sey, welchen die Schwedische nicht nachgeben würden, noch könnten. Worauff der Grav antwortete: Wann es biß dahin kommt, wird es damit auch keine Noth haben. Der Grav Oxenstirn entdeckte hierauf den Würtenbergischen Gesandten das Geheimnus, daß die Kayserliche vermeynt hätten, als ob nach berichtigter Schwedischer Satisfaction dise Gesandte alles nach dem Sinn des Kayserlichen Hofes bewilligen dörfften, wie sie dann auch die Französische und insonderheit den Comte d'Avaux ziemlich weit auf ihre Seite gebracht hätten. Dises sey aber der Schweden Absicht gar nicht, als welche ihrer Zusage gemäß sich der Pfälzischen und Würtembergischen Sache sowohl wegen der Clöster, als auch der Pfand- und Lehenschafften besonders eyfrigst angelegen seyn lassen würden, als ob es der Krone eigne Sache wär. Die Französische Reden sollte man sich nicht anfechten lassen, erinnerte der Grav wieder, weil sie wegen der Religion nicht anderst könnten, aber sich auch nicht widersetzen würden. Nun wurde der Kayserliche Aufsatz von den Evangelischen in Erwägung genommen und einmüthig ohne Widerspruch mit besonderm Eyffer beschlossen dem Herzog von Würtenberg nicht das geringste zuruckzulassen, indem dises eine Sache von grossem Nachdenken sey, welche wohl einen besondern Convent erforderte. Die Schweden verlangten aber von den Evangelischen einen Aufsatz, wie er dem Instrumento pacis einverleibt, und auf nächstkünfftigen Monath Martius der Fride geschlossen werden könnte. Sie erhielten solchen auch den 27. Febr. oder 8. Martij, und er war fast durchaus gleichen Inhalts mit dem vorigen, was die Würtemb. Restitution betraff. Nur erinnerte Varnbüler in dem art. IX. des puncti gravaminum, §. 25. ubi igitur &c. noch der Würtembergischen Klöster nahmentlich Meldung zu thun mit den Worten: interque illa specialiter etiam Monasteria, fundationes atque bona ecclesiastica omnia & singula à Principe Wirtenbergico anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto possessa. Und zu Ende dises §. phi begehrten die Evangelische nach den Worten in priorem statum restituantur hinzuzusetzen: Nec Evangelici posthac in habita vel recuperata possessione ullo modo turbentur, sed perpetuo conserventur & protegantur. Die Catholische hatten damahl keinen so grossen Abscheu mehr vor der Vergleichung dises Beschwerden-Puncten, als sie vorhin verspüren liessen. Sie waren des Kriegs überdrüßig und drangen deßwegen selbst darauf, daß diser Punct bald berichtiget würde. Wenigstens waren die fürnehmste so gesinnt. Nur ein Leuxelring, Adami und andere geringe Fridensstörer streubten sich noch. Die Evangelische erbathen deßwegen die Schweden in ihrem gemeinen Namen noch eine unmittelbare Conferenz mit den Kayserli-

1647 serlichen anzutretten und sich auch in ihrer Abwesenheit zu vergleichen, so dann, was nicht verglichen werden könnte, in das Fridens-Instrument zusetzen.

§. 121.

Nunmehr brachte aber die Ritterschafft durch ihren Abgeordneten Wolfgang von Gemmingen eine so unvermuthete, als nachdenkliche Ansprach auf eine Ausnahme von aller Landsfürstlichen Obrigkeit bey disen Fridenshandlungen auf die Bahn. Wie sie überhaupt nicht dahin gehörte, so wurde sie auch durchaus für eine Sache gehalten, worinn kein Fürstlich Hauß so vielen andern mitverwickelten Chur- und Fürstlichen Häusern, unter deren Obrigkeit viele mittelbare Mitglieder dises Staats-Cörpers gesessen, zum Nachtheil etwas schliessen oder nachsehen könne. Im ganzen aber hielte man davor, daß man derselben nichts einraumen, sondern dieselbe zur Ruhe weisen sollte, womit auch Herzog Eberhard vorzüglich einstimmte. Dises Geräusche hörte auch bald auf. Hingegen setzte der Hildesheimische Gesandte die Würtembergische in Unruhe. Dann die Catholische hatten zwar in ihrer letzten Erklärung die obangeführte ausdrükliche Meldung der Würtenbergischen Klöster beybehalten, aber dagegen die Clausul eingeschalten: Hinc tamen excepta sunto Monasterium S. Georgij in nigra sylva, Monasterium Reichenbach, itemque Monasterium Blaubeuren cum ditione cognomine ad domum Austriacam spectante & Heidenheim pro $\frac{500}{m}$ florenorum Rhenensium Electori Bavariæ tradita, cujus tamen reluitio Duci Wurtenbergiæ pro eadem summa libera sit. Obbemeldter Hildesheimische D. Stein meynte nicht, daß es viel zu bedeuten hätte und wünschte den Würtembergischen in einem abgestatteten Besuch Glück, daß es mit ihrer Restitution so weit gekommen wär und es nur noch an 3. Klöstern anstünde. Gleichwohl könnte er im Vertrauen nicht verbergen, daß man an fürnehmen Orten übel aufnehmen würde, wann Würtenberg alles so genau behaupten und gar nichts zurucklassen wollte. Dann es würde nur für einen Eigensinn angesehen und, wann der Gegentheil schon weichen müßte, doch der Zweck eines guten Vertraueus nicht erhalten werden können, weil immerzu eine Gemüts-Bewegung zuruckbleiben und endlich eingewendet werden dörffte, daß alles Zurucklassen aus Zwang geschehen. Burkard gab ihm Erleuterung, indem er sagte, daß die Kayserliche zwar die Pfandschafften und einige vermeintlich darzu gehörige Klöster in ihrem letzten Aufsatz wegen des puncti gravaminum nimmermehr ausgenommen, aber auch solche nicht abzutretten versprochen hätten, wobey Würtenberg niemahl sicher wär oder ruhig seyn könnte, zumahl sie immer neue Forderungen hervorbrächten und nun die Herrschafft Heydenheim als eine Ausnahm in ihrem Aufsatz auf die Bahn gebracht hätten, welche gleichwohl auch 3. Klöster begreiffe. Würtemberg begehre nichts neues oder mehrers, als was ihm mit Gewalt und Ungerechtigkeit abgedrungen

gen worden, und daß es nicht allein andern Ständen gleich gehalten, sondern 1647
auch was von dem ganzen Reich beschlossen und als billich und recht erkannt wor-
den, vollzogen würde. Zu einem Unwillen habe man keine Ursach sich zu versehen, weil vielmehr der Kayser und der Churfürst von Bayern sich an dem unsäglichen Schatz und so vielen Millionen begnügen könnten, welche sie seither der Nördlinger Schlacht an Geld, geldswerth, Kostbarkeiten, Wein, Pferden, Vieh und unschätzbarer Mannschafft, von welcher unterschiedliche Regimenter aus disem Herzogthum aufgerichtet worden, aus demselben gezogen, des Brandschadens nicht zu gedenken. Die Kron Schweden habe dem Herzog zu einer Schadloßhaltung die Hoffnung gemacht, welche derselbe aber um des Fridens willen gern dahinten lassen und nicht einmahl eine Vergütung der weggenommenen Nutzung begehren wollte, sondern nur der Billigkeit nach das abgenommene verlange. Wofern man aber dise schwer zu machen gedenke, so werde disem Fürstl. Hauß nicht zu verdenken seyn, wann man auch jenen Ersatz der Schäden und eine Genugthuung, wie andere, forderte. Er D. Stein konnte sich nicht gnug verwundern, daß man noch neue Ansprachen wegen Heydenheim machen wolle und hielte selbst für billich, daß solche Umstände wohl in Erwägung gezogen würden. Wie dann auch der Grav von Trautmansdorf aus einem gelindern Ton zu sprechen anfieng. Dann als er den Vice-Canzler Burkarden den 14. Martij über der Lage der Fridenshandlungen zu sprechen zu sich erforderte, sagte er: Wir haben ja vermeint der Sache „genug gethan zu haben, indem wir die Forderung wegen der Pfandschafften alle be„reits so lang nachgelassen, bis das Herzogthum auf ereignenden und verglichenen Erb„fall (so doch in Gottes Handen stehet) auf das Hauß Oesterreich kommen und ei„nes mit dem andern würde consolidiert werden. Burkard konnte dises unvermuthete Nachgeben fast nicht begreiffen. Als aber der Grav ihn mit den Worten, daß dem nicht anderst seye, versicherte, nahm er solche Erklärung mit Danksagung als bekannt an. Und als die Kayserliche den 19. Martij die samtliche zu dem puncto Gravaminum Deputierte zu sich erforderten und sie erinnerten, daß man nunmehr Evangelischer seits sich beruhigen und nicht weiter in sie dringen wollte, indem, wie man solches von den Schwedischen selbst vernehmen werde, sie sich dergestalt erklärt hätten, daß verhoffentlich die A. C. Verwandte alles dasjenige erlangt, was sie gesucht hätten hätten, so wendete sich der Grav gegen dem Würtenbergischen in solcher offentlichen Handlung und in Gegenwart der übrigen Kayserlichen Bevollmächtigten und „Deputierten und sagte: Ihr habt nun, was ihr gesucht. Seht, wir tretten „euch die Pfandschafften wieder ab und so gar die Lehenschafft geben Wir euch, „darzu Wir doch so groß Recht haben, und insonderheit Blawbeuren. So bekommt „Ihr auch Eure Klöster alle, was wollt ihr dann weiter haben. Mit Heydenheim „steht es noch etwas der Gelder halber an, so darauf stehen. Es gehört aber ad „punctum gravaminum nicht, sondern ist ad punctum Amnistiæ ausgesetzt, da als-

1647 „ dann weiter davon geredt werden solle, das mögen Sie ihren Herrn kecklich nach „ Haus schreiben. In Summa bey den Herrn Schwedischen werdet Ihr alles fin„ den, wie Wir uns erklärt haben. Seht nur, daß man sich nicht länger aufhalte, son„ dern das Werck befördere. Burkard liess dasjenige, was wegen Heydenheim ge„ meldet worden, auf die Seite gesetzt und nahm wieder die Erklärung wegen der Pfand„ schafften und Klöster mit gebührendem Danck an und erinnerte ihn nur der Einwen„ dungen, welche er wegen Heydenheim vor etlich Tagen gemacht, zum besten des Fürsten-Hauses Würtenberg ingedenk zu seyn. Und Volmar erklärte sich damahl gegen dem Sachsen-Altenburgischen: Das Hauß Oesterreich sey ein Hauß Oesterreich gewesen, ehe es die angesprochene Strücke Lands gehabt, könne es auch noch ohne dieselbe bleiben, doch werde Würtenberg demselben des Rechten stehen müssen. Man konnte sagen, daß er aus einem zwar hohen aber gedämpfften Ton gesprochen, weil er gesehen, daß er den ihm entgegen gesetzten Gründen nicht widerstehen könnte und gleichwohl die Ehre des Hauses Oesterreich aufrecht erhalten müsste.

§. 122.

Bey disen Umständen erinnerte der sonst schwärmerische Tumbshirn nicht unrecht, daß gewissen Nachrichten zufolge bey erfolgender nochmaliger Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden man sich in vielen Puncten gütlich vereinigen würde, indem sich die Meynungen bey veränderten Kriegs-Umständen, da Bayern den Waffenstillstand eingegangen hatte und der Kayser der Schwedischen Macht nicht gleiche Kräfften entgegen setzen konnte, sehr verändert hätten und man durchaus dafür hielte, daß es beständiger und daurhaffter sey sich in der Güte zu vergleichen, als durch ein Fridens-Instrument Gesetze vorzuschreiben, weil der Gegentheil jedesmahl bey der Vollziehung den Zwang zur Ausflucht nehmen könnte. Die Schwedische zeigten sich geneigt. Man grieff nun auch den Amnistie-Puncten neben den Religions-Beschwerden an. Bey beeden hielte es sehr hart. Dann die Kayserliche verabscheueten bey der Würtenb. Restitution die ausdrückliche Benennung aller und jeder Klöster und Herrschafften zum höchsten unter dem Vorwand, daß solche unnötig und genug sey gewisse Hauptsätze aufzustellen, wie die Evangelische solche nur immer haben wollten. Dann man hielte gänzlich dafür, daß es dem Kayserl. Hof bedenklich geschienen so grosse Reyhen der Güter dem Fridens-Instrument einzuverleiben, welche derselbe aus Gelegenheit des Kriegs an sich gezogen und solche der ganzen Welt vor Augen zu legen, weil gleichwohl der Fridensschluss offentlich bekannt gemacht werden müsste. Die Schweden beharrten darauf ungeacht die Würtenbergische Gesandte meynten, daß man dem Kayser endlich hierinn wohl nachgeben könnte, wann die Specialitæten nur fleissig dem Protocoll einverleibet und die allgemeine Sätze wohl mit

Clau-

Clausuln verwahrt, auch sogleich Anstalten zur Vollziehung gemacht würden. 1647
Der Herzog war mit den Schweden gleicher Meynung und befahl seinen Gesandten klüglich von ihrer habenden Instruction nicht abzuweichen. In dem Beschwerden-Puncten aber schiene es nur ander Freystellung der Religion oder Avtonomie sich zu stossen, welchen der Kayser sich nicht aufdringen lassen wollte. Die Anzahl der Evangelischen war beträchtlich in seinen Erblanden. Sie hatten durch die Majestätsbriefe die Erlaubnus und schöne Freyheiten erhalten. Dise wollte aber der Kayser ihnen nicht halten, weil sie in seinen Augen als Rebellen erschienen, welche in vorigen Zeiten zu Beschützung ihrer Religions-Freyheit die Waffen wider seine Vorfaren ergriffen hätten. Als deßwegen die Würtemb. Gesandte die Frülings-Lust zu geniessen den 24. Mart. vor das Thor spatzieren fuhren und ihnen der Grav Trautmansdorf begegnete, stieg er aus seinem Wagen und sagte zu Burkarden, daß er mit dem Graven von Oxenstirn alle Puncten durchloffen und in allem wohl mit ihm überein zukommen hoffe. Nur möchte dem Kayser und Hauß Oesterreich die freye Ausübung der Evangelischen Religion nicht aufgedrungen werden, welches ein solcher Anstoss sey, worüber sie lieber alles zu Grund gehen lassen würden. Und gegen einer Evangelischen Deputation, welche ihn beweglich für die Evangelische Unterthanen in den Kayserl. Erblanden wegen der Religion bathe, liess er sich vernehmen, daß, wann sie von disem Puncten abstünden, der Fride in zween Tagen geschlossen werden könnte. Er tratt auch sogleich mit Oxenstirnen in eine Conferenz. Hier wurden aber sehr harte Reden gewechselt, und von Trautmansdorfen endlich gemeldet: Er könnte und wollte in puncto gravaminum weiter nichts mehr thun, als er sich bereits erklärt hätte und sollte es auch zum Bruch kommen. Als aber Oxenstirn ernstlich fragte, ob hiemit die ruptur angekündt seyn sollte, damit er sich darnach richten könnte? schränkte Trautmansdorf solches nur allein auf die freye Religions-Uebung in den Kayserl. Erblanden ein. Gleichwohl giengen beede Theile unverrichter Dingen auseinander. Die angekommene allzufrühe Nachricht von dem geschlossenen Friden zwischen Frankreich und Spanien machte nun ein grosses Aufsehen und hatte in allweg in die Oßnabrügische Tractaten einen grossen Einfluß, weil zu beförchten stund, daß die Kron Spanien nunmehr ihre freye Hände dem Kayser anerbieten dörffte. Wie dem sey, so veranlaßte der Vorgang mit dem Gr. Trautmansdorf und dise erdichtete Fridenspost eine Zusamenkunfft der Evangelischen, wo alles vorher geschlossene beharrt und nur wegen der Pfandschafften der andern Reichs-Stände noch begehrt wurde, daß bey erfolgender Einlösung derselben den Unterthanen die Uebung derjenigen Religion freygelassen werde, zu welcher sie sich im Jahr 1624. bekannt hätten und gleichwohl dem Eigenthums-Herrn seine Religion daneben einzuführen frey stehen soll. Bey dem puncto Avtonomæ in den Kayserl. Erblanden wollten aber die Stände sich nicht einlassen, noch selbigen auf sich nehmen, weil sie weder die Gewissen wider die Majestätsbriefe kränken, noch

1647 das Gegentheil mit dem Degen behaupten könnten und ohnehin dise Sache von den Kronen enschieden werden müsste.

§. 123.

Bey solchen Umständen bezeugte sich der Grav Trautmansdorf seinen bisherigen Vertröstungen ganz widerig und da er vorhin wegen der Würtenb. Klöster, Pfand- und Lehenschafften versicherte, daß seine Forderungen an dieselbe nachgelassen seyen bis das Herzogthum selbst bey ereignendem Absterben des Hauses Würtenberg dem Hauß Oesterreich heimfiel, so behielte er nunmehr mit sehr zweydeutigen und dunkeln Ausdrücken dem Hauß Oesterreich seine Rechte bevor und beharrte auf das neue die Ansprache des Churfürsten von Bayern auf die Herrschafft Heydenheim. Solches geschahe aber nicht disem Erzhauß zu gefallen, sondern, damit die Evangelische auch noch wegen des in Ansprach genommenen Bistums Osnabrüg nachgeben möchten. Oxenstirn war darüber so aufgebracht, daß er nicht allein die Würtenbergische mit Betheurungen versicherte sie hierinn nicht zu verlassen, sondern auch sich gegen den Kayserlichen erklärte, daß alles, was die Kron Schweden und die Evangelische sich wegen der Obern Pfalz und der Churwürde gegen Bayern erbothen, krafftlos seyn sollte, wofern dises Hauß wegen unentgeltlicher Abtrettung der Herrschafft Heydenheim nicht nachgeben wollte. Dann man bemerkte auch, daß Trautmansdorf in vielen andern Stücken ebenmässig zurückgegangen, welche man in mündlicher Conferenz für richtig und geschlossen gehalten hatte. Villeicht mochte aber der Catholischen Klagen darzu Anlaß gegeben haben, daß die Kayserliche den Protestirenden gar zu viel nachgäben. Dann dise Glaubensgenossen hielten den 6. April eine besondere Zusammenkunfft, wo sie grosse Beschwerden unter einander gegen dise Gesandte führten und unter andern beklagten, daß sie sich sogar zu den Franzosen wenden müssen, welche die Kayserliche zu mehrerer Standhafftigkeit aufmuntern sollten. Jene hätten auch allen Beystand zugesagt, wann sie sich nur auf diser Beständigkeit verlassen könnten. Ja die sogenannte geistliche Stände fragten endlich, ob dises der Stiffte Dank wär, da von denselben so ansehnliche Hülfen zu disem Kriegswesen geleistet worden? (z) Der Oesterreichische Gesandte nahm es auf sich die Kayserliche zu vertheydigen und beschuldigte vielmehr sie Catholische einer Uneinigkeit und Unbeständigkeit, welche den Kayserlichen mit keiner Standhafftigkeit an die Hand giengen. Er gab ihnen einen Verweiß, daß sie bey den Franzosen einen Beystand gesucht hätten, weil man sich auf derselben Zusagen nicht verlassen könnte, als die nur zweydeutige Sprache führten. Man kan gar leicht errathen, daß Adami und Leuxelring unter den Mißvergnügten gewesen, weil der Oesterreichische insonderheit die Kayserliche wegen der Würtenbergischen Klöster entschuldigte, daß gar

(z) Adami d. l. c. 23. §. 12. pag. 443.

gar nicht dise, sondern diejenige solche vergeben hätten, welche auf dem Reichstag den 1647
Herzog sowohl in Kirchen- als weltlichen Sachen vollkommen wieder einzusetzen beschlossen haben. Den 14. April wurde eine abermalige Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schwedischen veranlaßt, da die letztere wegen Würtenberg die Vorbehalts-Clausul der Rechte und Ansprüche in Ansehung der Lehen- und Pfandschafften nicht bewilligten und die erstere die Bezalung der $\frac{500}{m.}$ fl. wegen Heydenheim behaupteten, gleichwohl aber solches für keine Schuldigkeit, sondern als eine Verehrung betrachtet wissen wollten, welche der Herzog dem Hauß Oesterreich wegen vieler vorgespiegelter Wohlthaten nicht wohl versagen könnte. Beede Theile beschlossen endlich die Würtemb. Gesandte selbsten zu vernehmen, wiewohl die Schweden sogleich einwendeten, daß schlechte Hoffnung zu gewüriger Antwort von disen Gesandten wegen Heydenheim vorhanden sey und daß des Herzogs vollkommene Restitution ohne Entgeld eine conditio sine qua non des Fridens seyn müßte, wie auch die Gesandte keine Vollmacht darzu haben dörfften. Wegen der Vorbehalts-Clausul bathen hingegen dieselbe, daß, wofern sie je nicht unterbleiben könnte, ihnen vergönnt werden möchte selbst einen Aufsatz zu machen, wie sie unnachtheilig zu begreiffen wär und daß sie dem Hauß Würtenberg ebenmässig seine Rechte vorbehalten könnten. Man arbeitete damahls so eyfrig an dem Fridenschluß, daß nicht einmal des eingefallenen Osterfests verschonet wurde. Und es gieng auch so schleunig und glücklich fort, daß man fast nicht vermerken konnte, was den Friden aufhalten oder die Fortsetzung des Kriegs veranlassen könnte. An der Würtenbergischen vollkommenen Restitution zweiffelte fast niemand mehr und nur das Bistumb Osnabrüg machte noch das meiste Geschäfft, weil der Französische Gesandte Grav d' Avaux behauptete, daß es in Catholischen Händen bleiben müßte, doch, daß die Evangelische Religion und die politische Verfassung aufrecht erhalten bliebe. Die Schwedische hingegen schlugen eine Abwechßlung vor, daß der dermalige Bischoff Franz Wilhelm im Besitz bleiben, demselben aber sogleich ein Evangelischer Coadjutor gegeben werden sollte, wovon sie nicht weichen wollten.

§. 124.

Der Sachsen-Altenburgische machte nun einen abermaligen Schritt durch voreylige einseitige Tractaten und Anmassung eines Directorii, woraus eine schädliche Trennung der Evangelischen erfolgte, welche viele Unordnung bey den Fridenshandlungen verursachte und den Gegentheil veranlaßte aus einem andern Ton wegen Osnabrüg und sonsten zu sprechen oder wenigstens an sich zu halten. Da aber indessen Herzog Eberhard bemerkte, daß man ihm seine Restitution vor allen andern so schwer machte und die Kayserliche Gesandten an Erfindung neuer Ansprüche einen uner-

1647 schöpflichen Reichthum zu haben vermeynten, so machten sie denselben so vorsichtig auf alles aufmerksam zu seyn. Und weil in dem Schwedischen Aufsatz des vorzulegenden Fridens-Instruments die Aemter und Flecken Weinsperg, Neustatt, Meckmül, Neidlingen und Pflumern mit Stillschweigen übergangen worden, so besorgte er, daß nach geschlossenem Friden Trautmansdorf, Volmar und der Bayrische Canzler Richel an disse Oerter neue Ansprachen hervorsuchen dörfften. Er befahl deßwegen solche ebenmässig namentlich in dem Instrument auszudrucken, daß, weil er sie zum theil schon hatte, dieselbe ihm bleiben und die andere ihm abgetretten werden sollten. Dann Weinsperg und Neustatt waren schon in einem andern Entwurff benennet und nachgehends wieder ausgelassen worden. Und dem Graven Trautmansdorff wurde noch immer das Prädicat eines Graven von Weinsperg und Herrn zu Neustatt gegeben. Es hatte aber damit keine Noth, weil die Kayserliche sich den Schwedischen Aufsatz durchaus sehr wohl gefallen liessen und dem ihrigen vorzogen. Solchemnach wurde den 20. April wieder zwischen beeden Partheyen eine Conferenz gehalten, wo Volmar abermals wegen Heydenheim auf Bezalung der 500000. fl. bestunde, aber von Oxenstirn die Antwort erhielte, daß Würtenberg nicht zugemuthet werden konnte die Kayserliche Schulden zu bezahlen. Damals verblieb es dabey und die Kayserliche liessen sich gefallen, daß Würtenberg seine Rechte und Forderungen wegen der Pfand- und Lehenschafften sich ebenmässig, wie Oesterreich, vorbehielte. Des folgenden Tags fragte Volmar den Oxenstirn: Ihr Excellenz! Wir seynd ja nunmehr *in puncto restitutionis* allerdings richtig bis an die Pfälzische und Badische Sache? Welche Frage der Grav mit Ja! beantwortete. Weil nun der Kayserliche weder des Herzogs von Würtenberg, noch viel weniger der Herrschafft Heydenheim mehr gedachten und die Schweden den 14. April aus diser Sache eine solche Bedingung machten, ohne welche der Fride nicht geschlossen werden könnte, so ließ der Schwedische Biörenklaw den Würtenbergischen Gesandten, welche sich damahl beede wieder zu Osnabrüg befanden, wissen, daß sie nicht anderst gedächten, als daß die Kayserliche solche Forderung gänzlich fallen lassen. Man schmeichelte sich aber umsonst mit diser Hoffnung, indem dise in den folgenden Conferenzen wieder aufs neue nicht allein dem Hauß Würtenberg die vorbehaltene rechtliche Vertheydigungs-Mittel nicht annehmen, sondern auch die Zuruckgabe der Herrschafft Heydenheim strittig machten. Man bemerkte demnach, daß der Kayserliche Hof wenigstens einen Fürsten des Reichs, welcher mit den beeden Kronen in der Allianz gestanden, züchtigen wollte, damit andere sich an disem Exempel spieglen sollten und daß man den Herzog von Würtenberg darzu ausersehen habe. Der Vice-Canzler Burkard entdeckte solches den Schweden und erinnerte sie, daß solches auch diser Krone zur Schande gereichen würde. Als nun die Kayserliche noch nicht nachgeben wollten, so sagten die Schweden ihnen trocken unter die Augen, daß, wann sie bey solcher Hartnäckigkeit beharren

harren wollten, die Tractaten vergeblich seyen und besser wär dieselbe gänzlich abzu- 1647
brechen, worauff sie ohne Abschied zu nehmen von einander giengen. Die Kayserliche liessen sie aber noch selbigen Abend ersuchen die Fridenshandlungen nicht abzubrechen, indem man versichert seyn könnte, daß an ihnen Kayserlichen nichts ermanglen sollte, was zu Erlangung des Fridens dienlich seyn könnte. Nun wurden zwar die Conferenzen fortgesetzt und dem Hauß Würtenberg wegen der Lehen und Pfandschafften seine Rechte vorbehalten, aber wegen der an Chur-Bayern für die Herrschafft Heydenheim zu bezahlen geforderten Geld-Summe wollten sie nicht weichen, ob sie schon keinen Vorwand ihres Begehrens anführen konnten, sondern nur meldeten, daß es Würtenberg ein geringes wär und dasselbe es wohl thun könnte, indem es gleichwohl das Land genossen hätte. Hätte der Kayser voraus sehen können, setzte Trautmansdorf hinzu, daß diser Herzog von seinen Reversalen einen solchen Absprung thun wollte, würde er den Herzog nimmermehr zum Besitz des Herzogthums haben kommen lassen. Und obwohl die Schweden antworteten, daß sie solches nicht eingehen würden und wohl vermerkten, wie es dem Kayser nur darum zu thun wär Würtenberg um solch Geld zu straffen, wordurch der Kron Schweden zu nahe getretten würde, so wollte doch alles Zureden nichts verfangen. Oxenstirn versicherte aber den Burkarden, daß seine Krone nicht aussetzen, sondern dem Herzog die vollkommene Restitution verschaffen würde. Dagegen diser Gesandte dem Graven erzehlte, wie viel Unrecht das Hauß Würtenberg seit anderhalbhundert Jahren von dem Erzhauß Oesterreich erlitten hätte, und daß der Herzog auch das ihm zertrümmert und zerstümmelt zuruckgegeben Land wegen der Kayserlichen, Oesterreichischen und Bayrischen Bedrückungen nicht geniessen können.

§. 125.

Nun wollte man noch eine andere Ursach entdecken, warum es mit der Restitution der Herrschafft Heydenheim so schwer hielte, welche eben sowohl und besser, als die Burkardische Muthmassung, den Umständen angemessen schiene. Die Herrschafft war dem Churfürsten sehr gelegen. Sie gehörte ehmals seinen Voreltern. Man wußte, daß der Herzog in solchen Umständen war, wo so leicht keine Auslösung zu vermuthen stund. Der Churfürst wollte sie deßwegen auch bey Erhandlung des Waffen-Stillstands nicht aus seinen Handen geben. Und es hatte nun das Ansehen, daß man dem Herzog lieber ein Stück von der Untern Pfalz dagegen geben und nur erwarten wollte, wie die Pfälzische Handlungen verglichen würden. Weil nun auch die Schweden selbst auf die Gedanken verfielen, ob nicht bey der Pfälzischen Sache die $\frac{555}{m}$ fl. dem Hauß Bayern vergütet und der Kayser gleichwohl ohne der Chur-Pfalz Schaden diser Schuld entlediget werden könnte, so verzoge sich die ganze Handlung wegen

diser

1647 diser Herrschafft bis zur Endigung der Pfälzischen Restitutionshandlungen, welche nach Münster verschoben wurden. Nun mußte der Vice-Canzler auch wieder seinen Auffenthalt daselbst nehmen auf alles vorgehende genaue Achtung zu haben. Dann man mußte besorgen, daß die Franzosen, mit welchen man nun wegen des Amnistie-Puncten zu thun hatte, dem Churhauß Bayern wegen Heydenheim einen Gefallen thun und des Herzogs Angelegenheit hintansetzen dörfften, zumahl auch das punctum gravaminum mit ihnen berichtigt werden mußte. Disen Bevollmächtigten ertheilte demnach der Herzog seinem Gesandten den Befehl vorzustellen, daß er bey den Ulmischen Stillstandshandlungen gleichwohl darein gewilligt habe, daß bemeldte Herrschafft, wiewohl mit Vorbehalt der Würtenbergischen Rechte auf dieselbe und nur bis zum Fridenschluß, dem Hauß Bayern bleiben solle, damit die Franzosen einen desto bessern Accord bekämen. Es wär deßwegen unbillig, wann sie Franzosen dem Hauß Würtenberg etwas vergeben wollten. Als aber Burkard bey dem Volmar Abschied nahm und sich wegen Heydenheim beschwehrte, antwortete diser, daß um solcher Sache willen der Krieg nicht fortwähren sollte mit dem Anhang, daß, wann man aus allen übrigen Sachen sowohl kommen könnte, man bald einen Friden haben würde. Dises erzehlte er nachaehends den Schweden, welche solche Rede sogleich auffnahmen, indem der Gr. Oxenstirn sagte: Darauf werden wir vest bestehen, das mag sich Volmar wohl versichert halten. Und Salvius setzte hinzu: Das hören wir gern und es muß nun auch dabey bleiben.

§. 126.

Nunmehr drangen aber auch des Herzogs beede Brüder Prinz Friderich und Ulrich auf eine Theilung und dessen Schwester Sibylla, welche sich mit Herzog Leopold Friderichen von Mömpelgard in ein Eheverlöbnus eingelassen hatte, auf ein Heurathgut an, wie solches den Prinzessinen des regierenden Hauses sonsten zu geben verglichen war. Der Herzog war über dise zur Unzeit gemachte Forderungen sehr betretten. Er betrug sich gegen seine Geschwistrigte sehr brüderlich, so weit seine Umstände es zuliessen. Herzog Ulrich wendete seine mit Gr. Heinrich Wilhelms von Solms Tochter Sophia Dorothea eingegangene Eheverlobung vor, an deren Vollziehung er verhindert würde. Und Prinz Fridrich klagte mit einer empfindlichen Unzufridenheit über den schlechten Beytrag zu seinem Unterhalt. Sie wollten eine Theilung, da der Herzog selbst noch nicht wußte, was ihm bey den Fridenshandlungen gelassen werden dörffte. Bey seiner so mühsamen Regierung wünschte er selbst der Versorgung seiner Geschwistrigten entladen zu seyn, damit jedes für sich selbst eine gute Haußhaltung zu führen und für seinen Unterhalt zu sorgen lernte. Er getraute sich dabey zu erweisen, daß sein bisheriges Einkommen meistentheils auf seine Geschwistrigte und Anverwandte verwendet worden und

er

er so mit ihnen getheilt habe, daß, wann seine Landschafft ihm nicht nach vielem und be- 1647
weglichem Zureden mit ihren Beyträgen unter die Aerme gegriffen, er nach seinem gebrauchten Ausdruck mit guten Zähnen nichts zu beissen oder zu brechen gehabt hätte. Er war weder vermög der erectionis ducatus, noch eines andern Haußvertrags verbunden ihnen ein Stück Landes einzuraumen. Herzog Friderich meynte, daß eine Umlag auf alle Städt und Aemter gemacht werden könnte ihm die benöthigte Gelder zu verschaffen. Er konnte und mußte als ein Glied dises Fürsten-Hauses wissen, daß solches nicht in des Herzogs Mächten stünde, sondern vermög der Landesverfassung eine solche Umlag von der Landschafft erhandlet werden müßte. Die Umstände der Städt und Aemter waren ihm nicht unbekandt, daß sie sehr entkräfftet und durch die immerwährende Kriegs-Trangsalen ausser Stand waren den letzten Tropfen ihres Schweisses herzugeben, zumahl dieselbe 300000. fl. nur an Contributionen in disem Jahr abtragen mußten. Nichts destoweniger lud der Herzog seine Brüder auf den 2. Augusti ein sich wegen ihrem Begehren mit ihnen zu verabreden, ungeacht man die klare Unmöglichkeit vor Augen sahe die Prinzen zu vergnügen oder ihr Deputat zu erhöhen. Dise Zusamenkunfft wurde aber durch die Verlegung 9. Weimarischer Regimenter in das Herzogthum und durch die Unsicherheit der Strassen hintertrieben und die Prinzen mußten sich dermahlen mit der Zusage begnügen, daß jedem jährlich 4000. fl. geliefert werden sollen.

§. 127.

Die Fridenshandlungen bestunden den 1. Junij darauff, daß die Schweden von ihrer Satisfactione militari redeten, welche unerträglich war, und gleichwohl sich noch nicht mit der Sprache herauszugehen getraueten. Sie beruheten ferner noch auf der Freystellung der offentlichen Religions-Uebung in den Kayserlichen Erblanden, welche der Kayser durchaus nicht gestatten wollte und auf der Franzosen übertriebenem Begehren, daß Frankreich dem König von Portugall mit Hülfs-Völkern beyzustehen erlaubt seyn und gleichwohl der Kayser der Kron Spanien nicht beystehen solle. Dise drey Puncten lagen wenigstens den Kayserlichen am meisten auf dem Herzen, welche sie einigen Deputierten Evangelischen eröffneten, unter welchen auch Burkard sich befand, und sie ersuchten die Schweden dahin zu vermögen, daß sie von solchen unbillichen Forderungen abstehen und die Franzosen gleichmässig davon ableiten möchten. Wegen Heydenheim redete aber der Grav von Trautmansdorf dem Burkarden zu dem Kayser etwas zu Ehren zu thun, weil derselbe um des Fridens willen selbst vieles thue, seine ganze Kriegsmacht auf sich selbst ligen, für die Pfälzische Kinder 40000. Thl. zu zahlen übernommen und sonst zu andern Dingen sich verpflichtet habe. Als aber der Würtenbergische dagegen die Reichsschlüsse anführte, den grossen auf dem Herzogthum ligenden

1647 genden Schuldenlast und den Unterhalt so vieler Fürstlichen dem Herzog auf dem Hals ligender Anverwandten entgegen setzte, bathe der Grav nur im Hauptwerk der Tractaten das seinige beyzutragen, da alßdann sie Kayserliche sich auch billich finden lassen wollten und der Fride deßwegen nicht aufstossen noch zerschlagen würde. Weil nun die Tractaten von Oßnabrüg nach Münster verlegt wurden mit den Franzosen das verhandelte gleichfalls richtig zu machen, so begaben sich beyde Würtemb. Gesandte auch dahin und hatten in der abgelegten Visite bey den Französischen Gelegenheit die Heydenheimer Restitution zu unterbauen. Der Herzog von Longeville ertheilte ihnen die geneigte Antwort, daß sie sich mit den Schwedischen allbereits wegen des Herzogs von Würtenberg dergestalt verglichen, daß derselbe damit zufriden seyn würde. Und der Grav d' Avaux erzehlte ihnen, daß die Kayserliche gleich anfangs in der Französischen Satisfaction und seithero noch immer darauf bestanden die Herrschafft Heydenheim von dem Herzogthum abzureissen. Sie Franzosen hätten hingegen jederzeit, wie noch, darauff beharrt die vollkommene Restitution auch diser Herrschafft an den Herzog als einen conföderierten Fürsten, Freund und Nachbarn zu erhalten, der alles bey solcher Allianz aufgesetzt und erst durch grössern Gewalt bezwungen, doch auch nicht ohne Rath und Vorwissen ihres Königs und dessen Crone sich accommodieren müssen, weßwegen Sie sich mit den Schwedischen verglichen hätten von solcher vollkommenen Restitution nicht auszusetzen. Wie dann dise Kron, ob sie schon mit ihren Waffen und Geld Schorndorf, Tübingen und andere beträchtliche Ort eingenommen und also gleich andern wohl Ursach suchen könnten dergleichen Ansprach zu machen, so begehrten sie solches doch nicht zu thun, sondern wollten HohenTwiel, Schorndorf und anders ohne alle Entgeltung bey dem Fridenschluss abtretten und damit erweisen, daß sie mit so unaussprechlichem Unkosten nichts als die teutsche Freyheit zu erkauffen gesucht haben.

§. 128.

Als auch die Schweden wegen des puncti Amnistiæ dem Kayserlichen einen neuen Aufsatz wegen der Würtenbergischen Restitution zustellten und in nächstfolgender Conferenz andeuteten: Nunmehr wird es mit Ihro Fürstl. Gnaden von Würtenberg seine Richtigkeit haben und Deroselben vollkommene Restitution nicht weiter schwer gemacht werden? schwiegen die Kayserliche, welche alle fünf gegenwärtig waren, still darzu und die Schwedische nahmen solches als eine stillschweigende Bejahung auf. Der Vestung Hohentwiel aber wurde nun auch sowohl in dem art. IV. als auch art. XVI. §. 14. Loca ipsa &c. und zwar in ersterm namentlich und in letzterm überhaupt als einer zur Abtrettung gehörigen Vestung gedacht. Weder der Kayser, noch jemand anderer von dem Gegentheil hatte sie in Handen und man könnte zweiflen, warum man wegen der Zurukgabe diser in freundschafftlicher Gewalt stehenden Vestung

stung besorgt gewesen. Die folgende Nachrichten werden aber gnugsamen Beweiß 1647
geben, daß dise Fürsorge nicht vergeblich gewesen. Gleichwohl wollte man in der letzten Stelle ihrer nicht namentlich Meldung thun, damit man den Franzosen keinen Anlaß zum Nachdenken geben möchte, als ob man ein Mißtrauen in sie setzte. Dann die Aussichten waren damals sehr critisch. Ungeacht die Catholische den Kayserlichen Gewalt gegeben hatten mit den Schweden und Evangelischen zu Oßnabrüg zu handlen, so wollten sie doch jetzo nicht mehr an dise Tractaten und Schlüsse gebunden seyn, weßwegen sich die Evangelische den 18. Junij sehr bey den Kayserlichen beschwehrten, daß man auf dise Weise nimmermehr zum Friden kommen könnte, zugleich aber versicherten, daß sie ihrer seits nicht davon weichen würden (a). Und obschon die Kayserliche wegen Heydenheim einiger massen nachgaben und jetzo nur 250000. fl. forderten, so wollten sie doch, wie die Würtenbergische aus dem Kayserlichen den Schwedischen eingehändigten anderwertigen Aufsatz ersahen, das Dorf Pflaumern dem Volmar vorbehalten. Ueber das erstere wurden die Schweden sehr empfindlich aufgebracht, weil sie daraus abzunehmen vermeynten, daß der Kayserliche Hof nicht sowohl aus einer Habsucht auf disem Geld beharrte, sondern daß dessen Absicht vielmehr wär den Herzog wegen seiner Confoderation mit den beeden Kronen zu strafen und dise zugleich zu beschimpfen. Dises war genug die Schweden zu reitzen, daß sie nur desto weniger nachzugeben sich entschlossen. Das Dorf Pflaumern hingegen war erst vor 40. Jahren erkaufft und dem Blaubeurer weltlichem Amt einverleibt. Nachdem aber das Haus Oesterreich sich dises Amts bemächtigt hatte, wurde das Dorf wieder davon abgetrennt und dem Volmar geschenkt. Der Herzog trug deßwegen Bedenkens es ihm zulassen, weil er besorgte, daß Bayern, Oesterreich, Trautmansdorf, Schlick und andere sich darauf beruffen dörfften, daß er als der geringste in besserm Ansehen, als dise hohe Häuser stünde. Desto nöthiger war also dises Dorfs in dem Fridens-Instrument mit Namen unter den der Ruckgabe unterworfenen Gütern zu gedenken, damit Volmar nicht durch dessen Uebergehung Schwürigkeit zu machen Gelegenheit finden möchte. Schweden setzte einen grossen Zweifel in die Franzosen, ob sie ihr Wort halten und den versprochenen Beystand thun würden, da sie jedermann bey dermaligen ihrem schlechten Zustand gute Worte gäben und nur die Sachen aufzuziehen suchten, damit sie zu ihrer Erholung Zeit gewinnen könnten. Die Kayserliche merkten solches, sprachen aus hohem Ton, gaben niemand ein gutes Wort, und giengen in vielen Stücken von dem ab, was zu Oßnabrüg verhandlet worden. Die Schweden wollten aber auch nicht weichen.

§. 129

(a) vid. Beyl. num. 58.

1647 §. 129.

Nun legten die Schweden den Würtenb. Gesandten die Frage vor, wie lang sie sich halten sollten im Fall die Kayserliche in ihrem Eigensinn fortfahren und es eher zur Auffstossung der Fridenshandlungen kommen lässen wollten? Es waren nur drey Weege zu sehen, nemlich 1.) ihre endliche Meynung in den unverglichenen Sachen zu Papir zu bringen, den Kayserlichen ohn alle weitere Ausnahm oder Handlung vorzulegen und die Wahl zwischen Krieg und Friden zu geben, so dann den Ausgang GOtt zu befehlen. 2.) Via protractionis, nemlich zuzusehen, wie die Waffen einen Fortgang haben würden und gleichwohl die Tractaten an der Hand zubehalten, worzu die Franzosen geneigt waren, da sich Mittel und Weege gnug zeigten die Schuld der Verzögerung auf die Kayserliche zu legen. Der 3te Weeg war um des Fridens willen nachzugeben. Die Frage war zu wichtig, als daß sie von disen Gesandten auffgelößt werden konnte. Gleichwohl glaubten sie auch nicht, daß die Würtenbergische Restitutions-Sache die Handlungen auffstossen würden, weil sie schon so offt durch offentliche Schlüsse zugesagt worden, mithin auch Treu und Glauben aufrecht erhalten werden müßten. Sie gehöre nicht nur zum Beschwerden-Puncten, sondern auch zur Amnistie, welche von Kay. May. und Chur-Fürsten und Ständen mehr als einmal geschlossen und als billig und nothwendig erkennt worden. Die Ehre der Kronen sey damit verwickelt, worüber die Tractaten nicht aufgehoben werden könnten, zumahl das Würtenbergische Begehren nimmer auf den Handlungen, sondern nur auf der Vollziehung beruhe und die Kayserliche selbst versichert hätten, daß sie deßwegen den Krieg nicht fortsetzen würden. Weil es nun schiene, daß Vollmar einen Versuch thun wollen etwas von Herzog Eberharden zu erhaschen und gleichwohl disem nicht wenig an desselben guter Gesinnung gelegen war, so entschloß er sich das Gut Pflaumern dem Volmar unter der Bedingung auf Lebenslang zu überlassen, daß er in der Religion keine Aenderung vornehmen wollte. Doch befahl er seinen Gesandten, solches Anerbieten nur auf den äussersten Fall zu thun. Wider alles Vermuthen wichen die Kayserliche von ihrem Plan ab und liessen auch den 30. Junij dem Herzog die 250000. fl. nach. Nur Volmar beharrte noch auf Pflaumern, einem Dorff, welches von allen Einwohnern entblößt und auch sonst ganz verödet war. Herzog Eberhard nahm sich auch damahlen mit Hülfe Herzog Augusts von Braunschweig des Stiffts zu Straßburg an, daß hinfüro acht Thumbherrn darinn seyn sollten, wie solches im Jahr 1627. gewesen, worzu sie von den Kayserlichen gute Vertröstung erhielten. Die Fridenshandlungen hätten solchemnach eine günstige Wendung erhalten können, wofern die Krone Frankreich damahls ihre Hände besser darzu hätte bieten wollen, deren Gesandte sich immer entschuldigten, daß sie zu keinem Schluß bevollmächtigt wären.

Dann

Dann sie mußten auch ein vorzügliches Augenmerk auf ihren Krieg mit Spanien neh- 1647
men. Bey solchen Umständen wurde dem Graven von Trautmansdorf verdrüßlich länger von dem Kayserlichen Hof entfernt zu bleiben. Die Catholische machten daselbst viele Versuche denselben in die Kayserliche Ungnade zu stürzen. Und der Kayser wünschte selbsten seinen Liebling bey sich zu haben, damit er für den wider ihn gebrauchten Ränken der Jesuiten sicher seyn möchte. Dagegen die Evangelische ein desto besseres Vertrauen zu ihm trugen und seine Abreyse verwünschten, worzu er schon alle Anstalten gemacht hatte. Hier enstund nun eine neue Frage: Ob der Krieg insgesamt länger fortzuführen oder zwischen dem Kayser und Schweden auch ohne die Kron Frankreich zu schliessen? Und wie solches geschehen könnte? Sie war dem Herzog und seinen benachbarten Ständen wegen der von den Franzosen besetzten Plätze sehr nachdenklich. Die Würtenb. Gesandte stimmten dahin ein, daß diser Kron Bevollmächtigte möchte erbethen werden den Friden zu befördern. Endlich wurde beschlossen zwischen dem Kayser und der Kron Schweden ein endliches und unabänderliches abzureden und nichts destoweniger die Handlungen mit den Franzosen eyfrig fortzusetzen und daß entzwischen die Feindseligkeiten aufhören sollten. Nun waren noch neun unvergleichene Puncten, welche Würtenberg nicht berührten. Nur bey dem Executions-Puncten wurde wegen diser Restitution erinnert, daß den Widerspenstigen eine Straff anzusetzen wär, weil die Erfarung bezeugte, daß auf hiebevor beschlossene Amnistie nach Aufhebung des effectus suspensivi kein Mensch derselben nachzuleben begehrt hätte und daß jedem, welchem etwas abzutretten wär, durch eignen Gewalt den Besitz zu ergreiffen die Erlaubnus gegeben werden soll. Dagegen wurde aber beliebt, daß die Execution des Fridens durch Commissarien nach den Kraysen geschehen sollte.

§. 130.

Indessen sollte der zwischen der Kron Frankreich und Chur-Bayern geschlossene Waffen-Stillstand vollzogen und Herzog Eberharden alle von dem letztern besetzte Würtembergische Vestungen eingeraumt werden. Der Herzog schickte deßwegen den 25. Junij seinen Ober-Vogt zu Nagold und Altensteig, Graven Carl Philiberten von Candel an den Französischen Hof zu bitten, daß den Königlichen Commissarien gemessene Befehle ertheilt würden disen Puncten genau auszuführen. Und weil das Schloß zu Tübingen, welches die Franzosen erst kürzlich eingenommen hatten, kein Gränz-Ort oder wichtiger Platz wär, sondern nur die Stadt und Universität Tübingen nebst den benachbarten Aemtern unnötiger weise in das Verderben gesetzt würden, so wurde ihm aufgetragen nicht allein zu bitten, daß ihm in Ansehung seiner diser Kron geleisteten Dienste in Beförderung und Unterhaltung dero Armeen und der Hohen Schule zum besten dises Schloß eingehändigt, sondern auch den Generals die mög-

1647 lichste Verschonung des Herzogthums anbefohlen würde. In seiner Anwesenheit zu Paris beschwehrten sich die Mönche des Cisterzienser Ordens über den Herzog und seine Dienerschafft, daß sie von disen in ihren Gerechtigkeiten und Freyheiten beunruhigt und auch sonst ungebürlich behandelt würden. Sie wurden aber mit ihren Klagen an disen Gesandten und den Residenten Guesnt verwiesen, und hingegen die von dem Herzog gesuchte Einraumung der Vestungen abgeschlagen, weil dise Krone mit dem Churfürsten in einem heimlichen guten Verständnus stunde, jedoch den Generaln und Officiern die Ordren zugesandt die Unterthanen so viel nur immer möglich zu schonen. Bey den Fridenshandlungen bezeugten die Französische Gesandte sich dem Herzog damahls gar nicht günstig. Dann als sie den 20. Julij den Kayserlichen ein Fridens-Instrument übergaben, fand man eine unvermuthete Clausul demselben bey dem Würtenb. Restitutions-Articul eingeruckt, daß dem Bistum Speyr seine in dem Herzogthum Würtenberg habende geistliche Güter vorbehalten seyn sollten. Sie beunruhigte die Gesandte um so mehr, als sie sich nicht erinnern konnten, daß dises Stifft jemahls eine Ansprach an ein geistlich Gut gemacht oder bey Erörterung der gravaminum das geringste angebracht worden wär. Sie vernahmen aber nur so viel, daß der unruhige Adami im Namen der Inhaber der Würtenberg. Klöster noch allerhand Ränke hervorsuche dise Restitution schwer zu nehmen. Alle übrige Catholische Stände gaben vor keinen Antheil daran zu nehmen. Die Franzosen begehrten so gar den Kayserlichen rund anzuzeigen, daß man an die bißherige Handlungen gar nicht mehr gebunden seyn, sondern die Fridensbedingungen verbessern wolle. Dises machte dagegen die Kayserliche wieder so hartnäckig, daß nichts mit ihnen geschlossen werden konnte, welches selbst auch die Schweden auf die Gedanken leitete, den Franzosen Beyfall zu geben, zumahl Wrangel an den Oxenstirn berichtete, daß der Confödierten Waffen dermahlen in bestem Stand seyen und der Soldat sehr begierig sey in die Kayserl. Erblande zu gehen und die Religion daselbst aufrecht zu erhalten. Sie hatten noch Materie gnug, worüber sie die Tractaten abbrechen könnten, besorgten aber, daß diejenige, welche nunmehr ihr Begehren erhalten, durch solche Auffloßung des Werks oder durch Vorbehalt freyer ungebundener Hände in neue Gefahr gestürzet würden, weil die Kayserliche auch ungebundene Hände würden haben wollen, zumahl man nicht wüßte, was Frankreich für verborgene Absichten führte und ob nicht unter der eingerückten Clausul noch etwas anders versteckt sey. Die Würtenberg. Gesandte mißriethen die Abbrechung der Fridenshandlungen höchstens, indeme schon soviele grosse Schwürigkeiten aus dem Weeg geraumt worden und noch Hoffnung vorhanden sey auch dise zu überwinden. Grav Oxenstirn begab sich deßwegen zu den Kayserlichen und drang auf eine Resolution, indem auf den widrigen Fall sie sich nicht befremden sollten, wann sie die Schweden auch von Verbesserung der Fridensbedingungen sprechen würden. Die Würtenbergische legten ihm selbst in den Mund, daß bey dem erwünschten Lauff der Waffen sie sich Hoffnung

nung machen könnten, die ihnen zugesagte Genugthuung, die von Zeit der geschlosse- 1647
nen Amnistie und Aufhebung des effectus suspensivi gefallene Einkünfften der ihrem Herzog vorenthaltenen Herrschafften oder einen Theil Landes von denjenigen, welche das Fürstl. Hauß um Land und Leute zu bringen gesucht, zu begehren, da biß daher ein solches zu äussern ihnen niemahlen in den Sinn gekommen. Die Speyrische Clausul aber war ihnen um so verdächtiger, als die Chur-Trierische Gesandte, welche auch zugleich das Speyrische Votum im Namen ihres Churfürsten als zugleich Bischoffen in disem Stifft führten, selbst nicht wußten, was derselbe für Gerechtigkeit und geistliche Güter im Herzogthum vorbehalten wollte. Zumahl ihnen nicht unbekannt war, daß er die Restitution der Klöster selbst nicht zu hindern begehre. Es mußte also diese Clausul nur von den Einkünfften zu verstehen seyn, welche der Stifft in dem Herzogthum im Jahr 1624. zu geniessen gehabt und welche er aus einer Fürsorge in das Instrument einzurücken begehrte. Die Franzosen selbst erkannten dise Clausul als unnötig und gestunden, daß sie selbige nur dem Churfürsten zu überflüssigem Gefallen eingeschaltet hätten.

§. 131.

Bey solchen Umständen ruheten die Fridenshandlungen, indem die Gesandte in der grösten Unruhe unter sich waren. Herzog Eberhard konnte zu Hauß ebenmäßig keine Ruhe geniessen, weil eines theils die Franzosen zu Heylbronn eine Citadell und weitläufftige Vestungswerke anzulegen in vollem Werk begriffen waren, welches dem Herzogthum und allen Benachbarten zu grösstem Nachtheil gereichen konnte. Anderntheils weil man anfieng zu Münster von einer Satisfaction der Schwedischen Kriegs-Völker zu reden. Der Herzog war um so mehr darüber betretten, als der Schwedische Assistenz-Rath Eßken eine unzahlbare Summe forderte. Er meynte, daß man eine Rucksicht auf die Proportion nehmen sollte, was etwan ein oder der andere Stand mehr oder weniger in disem Krieg gelitten hätte. Dann, wann man berechnete, was das Herzogthum nur von der Heylbronnischen Conföderation an biß zum Nördlinger Treffen theils an seiner schuldigen Gebühr, theils mit ausserordentlichen Beyträgen und was es nach disem bißher allen kriegenden Theilen vorgeschossen, wie viel es durch Brand, Plünderung, Verödung, Ermanglung der Unterthanen, Unbau der Felder u. d. g. Schaden genommen, dörffte eine unaussprechliche Summe erscheinen. Man hatte aber keine Hoffnung dazu. Den dritten Kummer machte die Grafschafft Mömpelgard. Dann die Franzosen hatten in ihrem letzten ausgehändigten Entwurff eines Fridens-Instruments die Restitution diser von ihnen besetzten Grafschafft mit Stillschweigen übergangen. Es stund demnach zu besorgen, daß sie eine Ansprach darauf machen dörfften. Nun versicherten zwar die Kayserliche, daß die Franzosen sich niemahl etwas von disen

Lan-

1647 den in ihre Satisfaction zu ziehen verlauten lassen: Sie warneten aber doch die Würtenbergische Gesandten sich wohl vorzusehen, indem, wann die Franzosen betheurten keines Schuhes breit von solcher Gravschafft zu begehren, es doch die Meynung bey ihnen haben würde, daß sie ein so weniges nicht, sondern weit mehrers verlangten. Man vermuthete aber, daß diser Gravschafft darum keine Meldung geschehen, weil der König durch eine eigene Gesandschafft bey dem Herzog werben ließ dieselbe an den Prinzen von Conde käufflich zu überlassen. Das Französische Augenmerk war also dannoch auf dise Gravschafft gerichtet. Die vierte Besorgnus machte ihm, daß der Waffenstillstands-Accord von Bayern nicht wollte gehalten werden, welches die Umstände des Herzogthums Würtenberg sehr nachdenklich machte. Dann der General Wrangel hatte die Ratification der Ulmischen Neutralitäts-Tractaten durch einen Rittmeister an den Churfürsten überschickt. Diser Officier begieng aber den Fehler dieselbe auszuantworten ohne die Bayrische dagegen zu fordern, welches zugleich hätte geschehen sollen. Der Churfürst machte also nunmehr Schwürigkeiten, das verglichene zu vollziehen und insonderheit Herzog Eberharden die Vestungen einzuraumen unter dem Vorwand, daß sein Bruder der Churfürst zu Cölln und sein Coadjutor dabey interessiert seye, welche der Königsmark feindlich behandle und der Commendant zu Asperg aus Bayrischen in die Kayserliche Dienste getretten sey, mithin es nicht mehr in seiner Macht stehe solche Vestung abzutretten. Wegen der übrigen Vestungen habe er durch seinen Gesandten in Frankreich solche Umstände angebracht, worüber die Französische Gesandte zu Münster den Schwedischen gebürende Eröffnung thun würden. Nun antwortete der Wrangel, daß Königsmark nur die Kayserliche aus den Cöllnischen Landen treiben wollte, weil sie nicht selbst weichen wollten und zu disem sey er durch die Ulmische Tractaten verbunden. Den Aspergischen Commendanten sey Bayern schuldig auszuheben und alsdann die Vestung dem Herzog zu übergeben. Daß aber Bayern sich wegen der Würtenbergischen Vestungen an Frankreich gewendet haben solle, sey seltsam zu vernehmen, weil dise Krone nicht allein mit solcher Restitution nichts zu thun habe, sondern solche zwischen den Schwedischen und Bayrischen abgeredet worden, sondern auch dise Sache nicht für die Fridensstiffter gehöre, weil die Ulmische Tractaten von den Fridenshandlungen ganz abgesondert seyen. Man wollte aber Nachricht haben, daß Chur-Bayern von dem Französischen Hof, welcher für disen Chur-Fürsten als einen schlauen Herrn sehr eingenommen war, die Contribution und Quartiere in dem Herzogthum Würtenberg ausgebethen und diser solches bewilligt habe. Dises machte den Herzog sehr besorgt, daß Schweden dasselbe genehmigen dörffte theils der Kron Frankreich sich gefällig zu erweisen, theils damit es die Bayrische Waffen nicht von neuem auf den Hals bekommen möchte. Dann man wußte, daß die Schwedische Gesandte zu Münster in der Pfälzischen Angelegenheit dahin von Frankreich vermocht worden, daß sie alles nach dem Gefallen des Churfürsten verglichen haben, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß er aus Erkantlich-

keit

keit nicht auf die Kayserliche Seite zurucktretten möchte, weil der Kayser dem- 1647
selben in seinen Nöthen, da die Schweden seine Erblande mit einem Einfall bedroheten, sehr angelegen gewesen und fast demütig gebeten habe ihn und seine Lande nebst der Catholischen Religion mit seinen Völkern aus diser Gefahr zu retten. Der Churfürst gebrauchte am Französischen Hof folgende Gründe, daß er 1.) befürchte, wann schon die Vestungen an Würtenberg überlassen würden, die Kayserliche sich derselben bemächtigen dörfften, wovon sowohl der Churfürst, als die Kronen viele Ungelegenheiten haben könnten. 2.) Habe er verhofft, daß entzwischen dem Ansehen nach der Fride geschlossen würde, da er ohnehin die Vestungen hätte abtretten müssen. Weil aber solcher sich verweile, so sey ihm unmöglich seine Völker so eng und auf sich selbst zu behalten. Er könnte aber 3.) selbige nicht abdanken, weil er sich durch dise Anstandshandlung der Kron Spanien und des Hauses Oesterreich Unwillen zugezogen und deren Rache zu besorgen habe. Bey solchen bedenklichen Aussichten beruffte der Herzog seinen Vice-Canzler Burkarden, nachdem die Würtenbergische Restitution meistens beschlossen war, nach Hauß, ihn als seinen ältesten und erfahrensten Rath in seinen Angelegenheiten zugebrauchen. Als er aber von den Französischen Gesandten Abschied nahm, führte er ihnen beweglich zu Gemüth, wie der Herzog nicht glauben könnte, daß die Kron Frankreich ihn als einen mitallierten Fürsten, welcher all sein Vermögen derselben zu gutem aufgesetzt und darüber seine Lande verlohren, nunmehr dem Churfürsten zu des ohnehin zerstümmelten Herzogthums äusserstem Ruin also überlassen und hintansetzen könnte, da dises Churhauß als ein Feind der Confoderation nicht nur Tonnen, sondern viele Millionen aus dem Herzogthum gezogen habe. Der Churfürst sey verbunden nach eingehändigter Schwedischer Ratification als ein teutscher Fürst zu halten, was er versprochen und dem Herzog seine Vestungen abzutretten. Derselbe zahle monatlich zum Unterhalt der Bayrischen Besatzungen 10000. fl. und sollte jetzo noch Bayrische Quartier über den Hals bekommen? Der Grav d'Avaux wollte aber mehr nicht wissen, als daß die Kron Frankreich ersucht worden sich bey Schweden zu verwenden, daß ihre Armee einige Besatzungen aus etlichen Orten in Franken und Schwaben herausziehen und Bayern überlassen möchte, damit man disen alten verschlagenen und in guter Verfassung stehenden Fürsten auf der Seite behalten möchte. Von Würtenberg aber sey kein Wort gedacht worden. Des Graven Servient Antwort stimmte mit diser Rede ein und diser hielt die Quartiere für sehr unbillig.

§. 132.

Entzwischen war der Grav von Trautmansdorf den $\frac{6}{16}$. Julij von Münster nach dem Kayserl. Hof abgereyßt, nachdem noch selbigen Tags zwischen dem Volmar und

1647 Salvius eine vergebliche Conferenz gehalten worden in Meynung noch vor diser Abreyse den Friden zu schliessen. Ich habe schon gemeldt, daß ihn die Catholische schon lang gern von den Fridenshandlungen entfernet gewünscht haben. Insonderheit waren zween Jesuiten zu Münster, Köler und Mühlmann, welche ihn gegen dem Kayserlichen Beicht-Vater sehr verleumdeten. Sie nennten ihn den Æsculapius, indem er eine verdrüßliche Gesichtsbildung hatte und sein Leib auch nicht gut gestaltet war. Weil er in der Evangelischen Lehre auferzogen wurde und deßwegen auch auf der damahls sehr berühmten Hohen Schul Tübingen studiert hatte, so war er dem Jesuiter-Corps sehr verdächtig, daß er noch heimlich den Evangelischen günstig seyn möchte. Den Spaniern war er niemals hold, weßwegen auch diese seinen Abschied von Münster beförderten, zumahl sich die Catholische Ordensleute an dise hiengen und hofften, daß alles zu Oßnabrüg zu ihrem vermeynten Nachtheil verhandelte abgeändert werden dörffte. Dise hebten nun ihre Häupter bey disen schmeichelhafften Aussichten wieder empor. Aber mit der Entfernung dises Graven wurde auch der so nahe scheinende Fride wieder um einige Monate entfernet, ob er schon mit der Heimreyse nicht sehr eylete, sondern sich unterwegs in der Nähe der Tractaten eine geraume Zeit aufhielte und dem Fortgang derselben in seiner Abwesenheit zusahe. Die zuruckgebliebene Kayserliche Gesandten wollten aber mit den Schweden nichts mehr handlen, sondern entschuldigten sich, daß sie neue Verhaltungs-Befehle erwarten müßten. Mit den Franzosen giengen sie noch ihren Weeg. Varnbüler ersuchte deßwegen den 28. Aug. den Salvius und den 4. Sept. den Kayserl. Gesandten Crane bey den Franzosen so viel auszuwürken, daß der Heydenheimer unentgeltlichen Restitution in dem Französischen Entwurff des Fridens-Instruments eingerückt und beybehalten und daß sowohl die Gravschafft Mömpelgard, als andere von Französchen Völkern besetzte Plätze dem Herzog abgetretten würden. Und weil die Franzosen den Herzog von Lothringen von dem Friden auszuschliessen verlangten, der Kayser aber auf dessen Restitution drang, so wurde auch der Chur-Fürsten und Stände Reichsgutachten erfordert, welche folgenden Schluß den 7. Aug. machten, „daß, weil er wegen eines Theils seiner Lande ein Stand und Mitglied des Reichs „sey, derselbe in solcher qualität von den Fridens-Tractaten mit dem Reich nicht „auszuschliessen, sondern ihm dahin die Hand zu bieten sey, damit er in berührter qualität in den Friden mitbegriffen werden möge. Obwohl nun des Herzogs von Würtenberg hier mit keinem Wort gedacht wurde, so unternahm doch der Chur-Maynzische Reigersperger denselben in dem Aufsatz dises Reichsgutachtens namentlich durch eine unschickliche Vergleichung einzumischen, „daß Seine Durchl. (der Herzog von Lothringen) keineswegs mehr, als andere und in specie der Herzog von „Würtenberg zuruckzusetzen, sondern vielmehr in Betrachtung diser Convent zu dem „End angestellt, daß ein allgemein durchgehender Fride nicht allein im Röm. Reich, „sondern in ganz Europa gestifftet und ein jeder interessierter gehört und ihm geholffen werde.

werde. Der Herzog von Lothringen hatte sich mit dem König in Frankreich 1647
durch etliche Tractate verglichen, welche er niemahls gehalten und man bürdete Herzog Eberharden von Würtenberg nunmehr durch dise Vergleichung auf, daß er sich ebenmässig mit dem Kayser verglichen habe, welches er bey den Fridenshandlungen wieder über den Haufen zustossen suche. Seine Gesandte beschwehrten sich aber offentlich über dise unschickliche Vergleichung und Einmischung, von welcher man offenbar urtheilen konnte, daß sie aus einer unlautern Feder herrührte, weil Würtenberg keine Tractaten jemahls mit dem Kayser gepflogen, sondern die Kayserliche Resolution von der grösten Noth gedrungen annehmen müssen, und wann auch würklich einige Verglichshandlungen vorgegangen wären, von jenen auf dise wegen der weltkündigen Ungleicheit kein Schluß gemacht werden könnte. Sowohl einige Catholische, als auch samtliche Evangelische nahmen solches dem Maynzischen hoch auf und sagten ihm mit den nachdrücklichen Worten unter die Augen: „ Daß dise „ ganz impertinenter, inconvenienter und invidiose eingebrachte Vergleichung und „ exemplification billich auszustreichen und man dise heillose Tücke mit Händen greifen könnte. „ Man erfuhr aber, daß diser unglückliche Gedanke in des Adami Hirn entsprossen sey, welcher nebst andern seines gleichen tückischen Ordensleuten unausseßlich wider den Herzog arbeitete (b). Der Churmaynzische sahe sich demnach beschämt in die Nothwendigkeit gesetzt dise Worte auszustreichen, zumahlen auch der Chur-Brandeburgische über dise Reichs-Canzley sich beschwehrte.

§. 133.

Nun liessen die Catholische Gesandte zu Münster schon den 4ten Julij ein Schreiben an den Churfürsten von Bayern abgehen, worinn sie die A. C. Verwandte abermals bezüchtigten, als ob dise die Catholische Religion aus dem Reich verdringen wollten, ungeheure Vorschläge und Forderungen auf die Bahn brächten und keinen Ernst zum Friden bezeugten, weßwegen sie Catholische für rathsamer hielten durch die Fortsetzung der Waffen von den Evangelischen bessere Fridens-Bedingungen zu erzwingen. Marggrav Christian von Brandenburg konnte solches nicht auf sich und seinen Glaubensgenossen ligen lassen und wendete sich gleichmässig an disen Churfürsten mit einem Schreiben,

(b) Eben diser Adami konnte auch in seinen relationibus oder arcanis Pacis Westphal. c. 26. §. 5. p. m. 498. sich nicht überwinden diese Vergleichung wieder zu rütteln und zwar die Benennung des Herzogs von Würtenberg auszulassen, aber so auf ihn zu deuten, daß man sehen kan, wen er in den Worten gemeynt habe: quandoquidem Carolus Dux pacis hujus æque consors esse debeat, ac alii Imperii Ordines, qui partim speciales cum Cæsare conventiones inierant, partim à pace generali Pragensi legum dictamina acceptarant, quæ tamen omnia modernæ pacis conditionibus debeant primas concedere.

1647ben, worinn er sich auf die bisherige Verhandlungen beruffte, daß die Evangelische nichts anders suchten, als neben den Catholischen in Frid und Einigkeit zu leben, alles Mißtrauen und Verachtung der Religion verabscheueten, von welcher ein jeder vor Gott Rechenschafft zu geben hätte, und dasjenige, was ein und anderer Theil für sich recht und billich befinde, auch seinen Mit-Stand geniessen zu lassen forderten. Und wann auch einige unter ihnen harte Saiten aufgespannt hätten, so sey doch unbillich solches alle entgelten zu lassen und den unschuldigen aufs neue den Krieg anzukünden, wie solches die Schwedische Generalen aus dem bemeldten Schreiben schliessen könnten. Erinnerte deßwegen den Churfürsten allen gefaßten Argwohn seinen Glaubensgenossen zu benehmen und die Fridenshandlungen nicht zerschlagen zu lassen. (c) Diser rühmliche Fürst wendete sich zugleich an den Churfürsten von Sachsen, worinn er sich ebenmäßig über den Stillstand der Tractaten und jene blutgierige Anschläge und Schlüße beschwehrte und daß dise auch das mit vieler Mühe, Sorg und Unkosten schon verglichene wieder über den Haufen zu werfen sich erklären. Nun wollte er in seiner Mässigung niemand bezüchtigen, daß er die Fridens-Anschläge zerstöre, weil jeder Theil sich der Fridens-Begierde rühmte. Er hielt aber doch für nöthig, daß, wie die Catholische gleichsam aus einem Ton sprechen und vertrauliche Rathschläge fassen, auch die Evangelische gleich gesinnt seyn sollten, und hoffte, daß nicht alle Catholische so kriegsüchtig seyn würden, weßwegen er davorhielt, daß etliche Fridensbegierige von beeden Theilen sich vereinigten, die noch unverglichene Puncten ohne Affecten erwägen und beylegen und hernach dem Kayser und übrigen Ständen zur Genehmigung vorlegten, indem er keinen Gefallen trage, daß alles durch der ausländischen Kronen Hände gehen sollte. Er ermunterte deßwegen den Churfürsten nicht allein hierinn sich durch sein Ansehen zu verwenden, sondern auch wegen ihrer mit Hessen habender Erbvereinigung zum Verglich zwischen beeden Hessischen Häusern behülflich zu seyn und die Notturfft bemeldter Erbeinung in Ruckſicht auf dasjenige, was wegen der Schwedischen Satisfaction vorgegangen, zu berathschlagen. (d) Ich hätte dise Schreiben hier nicht vorlegen sollen, wofern solche nicht wieder zu Ergreiffung der Fridenshandlungen grosses Gewicht gegeben hätten, zumahlen das angeführte Schreiben der Catholischen vom 4. Julij ein grosses Aufsehen machte und die Evangelische vermochte alle Mittel hervorzusuchen, damit die Tractaten wieder in vorigen Gang gebracht werden möchten.

§. 134.

Entzwischen kündete der Churfürst von Bayern den Schweden den 16. Sept. den Waffenstillstand wieder auf und der Herzog sahe seine Hoffnung vereitelt, daß er seiner Vestun-

(c) vid. Beyl. num. 59.

(d) vid. Beyl. num. 60.

Vestungen wieder mächtig würde. Die Catholische hingegen bekamen dadurch neuen 1647
Muth, daß sie nunmehr hartnäckiger wurden und den vesten Vorsatz faßten alle bißhe-
rige Fridenshandlungen wieder umzustossen. Dagegen versicherten die Kayserliche, daß Seiner Majestät Wille dahin gienge alles verglichene als geschlossen zu halten und dabey zu bleiben, das Waffenglück möchte sich auch wenden auf welche Seite es wollte. Die vornehmste Catholische, nemlich Chur-Bayern, Salzburg, Lamberg, Würzburg, Maynz und Cölln stimmten damit überein und erwarteten nur eine gleiche Erklärung und Fridensbegierde von den beeden auswärtigen Kronen, indem sie sagten, daß der Adami, Leuxelring und der Bischoff Franz Wilhelm von Osnabrüg als die unruhigste Köpfe den Krieg auf ihre Gefahr und Schaden fortsetzen möchten. Volmar bezeugte sich deßwegen sehr unwillig über sie und ihre Anhänger, daß sie des Kaysers und dessen Gesandten Handlungen erst verdächtig machen wollten, als ob sie zu dem geschlossenen keinen Gewalt gehabt hätten, da sie doch nichts eingegangen hätten, als worzu sie von ihnen und von den vornehmsten Catholischen bevollmächtigt gewesen. Der gegenwärtige Zustand des Reichs habe auch nicht anderst zu schliessen gestattet und der übrigen mißvergnügten so betitulte Judicia theologica, vehicula, ponderationes, Schreiben ꝛc. seyen lauter sophistische cavillationes und närrische Träume Und Crane behauptete, daß man in dergleichen Fällen nicht jedermann recht thun könne. Der Kayser müsse Friden haben und seine Gesandte werden ihn auch schliessen. Nur machte die sogenannte Avtonomia oder die Freyheit der Religion in den Kayserlichen Erblanden die gröste Schwürigkeit. Herzog Eberhard wünschte mit diser Materie verschont zu bleiben. „ Auf der einen Seite fiel demselben unverantwortlich so viele Tau-
„ send Seelen entweder vertreiben oder im Gewissen beschweren zu lassen um einer
„ Religion willen, welche gleichwohl im Teutschen Reich durch offentliche Gesetze als
„ zulässig erkannt und welche dise Leute und ihre Voreltern durch Verträge so theur
„ erworben und zumahl in solchen Landen, wo die Evangelische in der Anzahl die Ca-
„ tholische weit übertroffen und welche ohne Schwächung des nöthigen Gleichgewichts
„ unter beeden Religionen, als des Grunds, worauff die Sicherheit im Reich be-
„ ruhet, nicht vertilgt werden könnte. Auf der andern Seite wußte er sich auch aus dem Zweifel nicht herauszuwicklen, ob es erlaubt sey die Religion in einem fremden Gebiethe mit dem Schwerdt aufrecht erhalten und fortzupflanzen, indem bißher die Evangelische solche Klage wider die Catholische geführt und eine solche That mißbilligt hätten. Es sey dises Werk ohnehin nicht von menschlichen Kräfften, sondern ein solches, welches man der göttlichen Regierung, Weißheit und Allmacht überlassen müßte. Bey welchen Betrachtungen der Herzog für das Beste hielte disen bedrangten Leuten den Weeg der Fürbitte vorzubehalten und indessen nur dem Instrumento pacis einzuverleiben, daß man sich über disen Puncten nicht vergleichen können. Diser Gedanke fand auch solchen Beyfall, daß er endlich auf dise Weise als ein Mittel den Friden zu

1647 befördern in dem Fridensschluß eingerücket worden, als wobey gleichwohl den Evangelischen kein Vorwurf einer Einwilligung gemacht und der Weeg diesen Puncten bey guter Gelegenheit auf die Bahn zubringen offen behalten werden konnte. Bedenklich war dabey, daß der Kayser eben damahl in dem Königreich Hungarn die freye Uebung der Evangelischen Religion gestattete und eben dise Nation in vorigem Jahr den Herzog und die Stadt Straßburg deßwegen ersuchte derselben 60. Evangelische Prediger zuzuschicken, welche die ihnen wieder abgenommene Kirchen versehen könnten (e), und daß er solches den Teutschen Erblanden nicht erlauben, sondern eher Kron und Scepter verlieren wollte.

§. 135.

Weil nun aller Warnung und Zureden ungeachtet die Catholische nichts davon hören wollten, daß das von dem Graven Trautmansdorf verglichene bündig seyn sollte und, wie die Kayserliche selbst klagten, mit einigen derselben nicht zu recht zu kommen war, so erinnerten die Gesandte der samtlichen Sächsischen Fürstl. Häuser den Crane sehr beweglich um etlicher unruhiger Köpfe und ihrer angemaßten Widersprüche willen der Kayserl. May. und Dero Bevollmächtigten den Schimpf nicht zu erweisen und, was so bedächtlich geschlossen, wieder in neuen Zweifel zu ziehen und das Reich in längeres Blutvergiessen und gänzliches Verderben zu versencken. Man wollte aber damahlen wissen, daß der Kayser ingeheim den Graven von Trautmansdorf an den Chur-Sächsischen Hof geschickt habe einen neuen Prager-Friden zu schliessen und solchen den Ständen aufzudringen. Es hatte einen Schein der Wahrscheinlichkeit, weil disem und dem Brandeburgischen Hof, den Königen von Polen und Dänemark und den Staaten von Holland die Schwedische zunehmende Macht und Ansehen verdächtig werden wollte. Nun hätte Herzog Eberhard nichts widriges dabey zu befürchten gehabt: Er fand aber in der Ungewißheit doch für nöthig ohne diser Abwege zu gedenken an den Churfürsten zu schreiben, ihm seine Angelegenheit nochmals schlechthin anzubefehlen und nur zu bitten, daß auch der Churfürst dasjenige, was zu Osnabrüg und Münster verglichen worden, als geschlossen beharren möchte. Der Churfürst von Bayern bezeugte indessen ebenmässig sein Mißfallen in der Antwort auf obangezogenes Brandeburgisches Schreiben über den Stillstand der Fridenshandlungen, entschuldigte aber seine Glaubensgenossen wegen des obbemeldten Schreibens, daß sie sich über der Evangelischen Stände beharrendes Betragen beschweren und aus solchem den Verdacht gefasset hätten, als ob dise keine aufrichtige Begierde zum Friden trügen. Er wünschte, daß beede Theile nicht auf sogenannten extremis bestehen blieben, sondern einander mehrers durch nachgeben das unter ihnen herrschende Mißtrauen benehmen, die verglichene Puncten zu einem Schluß bringen und

(e) Theatr. Europ. part. V. pag. 1053.

und was nicht verglichen werden könnte, entweder auf anderwertige Vergleichung oder 1647
zu rechtlichem Austrag verweisen möchten. Durch die Zusamenstossung seiner Völker mit den Kayserlichen habe er nichts mehrers gesucht, als die den Fridenshandlungen nachtheilige Ausbreitung der Schwedischen Macht einigermassen zuruckzutreiben und den Friden durch Aufkündung des Waffen-Stillstands zu befördern, wobey er sich zugleich beschwehrte, daß die Schwedische Gesandte dem Reich Gesetze vorschreiben wollten und allenfalls den Krieg noch auf 24. Jahre ankündigten, weßwegen er den Marggraven ersuchte den Friden möglichst zu befördern. (f) Ein anderes Schreiben aber ließ diser Churfürst den 21. Octobr. an den Kayser ergehen, worinn er nicht undeutlich bekennte, daß einige Catholische in keinem Stück nachgeben und auch die Kayserliche Gesandte nichts mehr vom Friden hören wollten, weßwegen er das Mittel vorschlug eine aus Evangelischen und Catholischen bestehende Deputation niderzusetzen, welcher die Kayserliche Commissarien beywohnen und durch ihre Vermittelung die Sach zu gutem Ende gebracht werden solle. Wofern aber der Catholische Theil sich hartnäckig widersetzte, so meynte er, daß der Kayser mit den beeden Kronen und Evangelischen Ständen Fride machen und die Widerspenstige ihrem Schicksal überlassen sollte. Und weil die Evangelische so sehr zu dem Friden geneigt waren, so riethe er sich diser Gelegenheit zu bedienen, ehe sie von den Schwedischen widrige Eindrücke einnähmen, welche ohnehin wegen des aufgekündten Waffenstillstandes auf Rache wider ihn bedacht seyn würden. In diser Absicht müßten die verglichene Puncten als geschlossen angenommen und die übrige durch etliche der vornehmsten Catholischen Stände, welche man zum Friden geneigt wüßte, beygelegt, auch dise zum nachgeben erinnert werden, indem man sich von den Evangelischen hierinn viel gutes versprechen könnte. Mit einem Wort, er wollte Friden haben, wie er solches in dem Accord wegen Vereinigung seiner Truppen mit den Kayserlichen anbedungen habe. Und weil wegen Absterben des Churfürsten zu Maynz das Directorium erledigt sey, so erinnerte er den Kayser bey dermaligen Umständen eben nicht so genau auf dem Herkommen im Reich zu beharren, sondern einsweilen dasselbe jemand andern aufzutragen, weil ein Verzug von jeder Minute höchstgefärlich werden dörffte. (g)

§. 136.

Nun hofften die Catholische von dem Kayserl. Hof unterstützt zu werden, in welcher Absicht sie ein Bedenken verfaßten und mit Uebergehung der Kayserlichen Gesandten, ungeacht sie dasselbe ihnen einzuhändigen versprochen hatten, damit man darüber in eine Conferenz tretten könnte, solches heimlich nach Wien schickten. Obwohl aber Volmar ihnen bedeutete, daß sie nichts ausrichten würden und es bey allem zu Münster und

(f) vid. Beyl. num. 61.

(g) vid. Beyl. num. 62.

1647 und Osnabrüg geschlossenem unabänderlich bleiben müßte, so waren ihm doch die Hände entzwischen gebunden, daß er die von den Sächsischen Höfen vorgeschlagene Conferenz und Fridenshandlungen nicht fortsetzen konnte. Disen Stillstand machte sich der Herzog zu nutz, daß er auf den Unterhalt seines Fürsten-Hauses bedacht seyn konnte. Dann es fielen ihm so viele Prinzen zur Last, dergleichen Anzahl bey demselben Hauß noch niemahls gefunden wurde, und zwar zu einer Zeit, da es am wenigsten im Stand war solche zu erhalten. Er erinnerte sich, daß bey dem Stifft Straßburg auch Evangelische Stifftsherrn angenommen würden und dermahlen etliche Stellen erledigt wären, und wendete sich deßwegen den 22. Octobr. an den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel als Statthalter des Stiffts und empfahl ihm seinen Prinzen Wilhelm Ludwigen und seinen Vetter Manfreden, Herzog Julij Friderichs Sohn, indem er disem Fürsten zu Gemüth führte, in welchem Jammerstand er und seine Lande nur darum gesetzt worden, weil er der Evangelischen Kirche getreu beygestanden und bey derselben all sein Vermögen aufgesetzt und gleichwohl jetzo 27. Fürstl. Personen bey so betrübten Zeiten und Umständen und auf dem Hals habenden schweren Schulden-Last den Unterhalt verschaffen müßte, unter welchen eilff Prinzen wären. Daß ferner Herzog Friderich im Jahr 1600. den beschwerlichen wegen der Bischoffswahl zwischen den Cathol. und Evangelischen Stifftsherrn entstandenen Krieg im untern Elsaß abgewendet und im Jahr 1604. einen Verglich auf einige Jahr zustand gebracht, vermög dessen die Evangelische in dem Besitz diser Canonicaten bis auf 1627. geblieben. Weil auch dises Recht denselben nicht genommen, sondern das Stifft in den terminum restituendorum miteinfalle, so habe sich Würtenberg einen Verdienst bey den Evangelischen erworben, daß die Evangelische Stellen wieder ersetzt werden müssen. Nun sey dises fürstliche Hauß fast der nächstgesessene Evangelische Stand, welcher die seinen Religionsverwandten an solchem Stifft gehörige, aber sehr geschwächte Rechte wieder in Aufnahm bringen könne, welches seinem Hauß zu bewürken von andern nächstgesessenen Ständen hiebevor aufgetragen worden. Die Noth erfordere solches, weil die Evangelische in den Obern Kraysen merklich geschwächt seyen und der Bedacht darauf genommen werden müsse, wie sie wieder zu bessern Kräfften und Ansehen gebracht werden möchten, damit den verstärkten Catholischen ein Gleichgewicht entgegen gesetzt werden könnte, zumahlen allbereits zu Münster und Oßnabrüg verglichen worden, daß auch dises Stifft wieder in seine vorige Rechte und Zustand, worinn es im Jahr 1624. gewesen, gesetzt werden sollte. Herzog August ertheilte ihm auch eine gewührige Antwort, welche aber erst im Jahr 1653. zur Erfüllung kam.

§. 137.

Und weil einige Catholische dem Herzog auf das neue seine Restitution strittig machten, so gebrauchte er solchen Stillstand zur Unterbauung seiner Angelegenheit durch

durch Schreiben an etliche Chur- und Fürsten. Den Churfürsten von Sachsen erin- 1647
nerte er, wie ihm unentfallen seyn werde, „ wasmassen derselbe sowohl gegen der in
„ Gott ruhenden, als jetziger Kay. May. sich jederzeit sorgfältig so mund- als schrifft-
„ lich vernehmen lassen, daß bey dem Prager-Friden zwischen Ihro May. und ihm
„ Churfürsten, wie die Formalien gelautet, es eine abgeredte, geschlossene, abge-
„ handelte und verglichene Sach gewesen, daß so bald der Herzog von Würtenberg
„ sich zu demselben, wie gnugsam geschehen sey, verstehen werde, alle Ausschliessung
„ aus disem Friden aufgehoben und er im geist- und weltlichem völlig wieder restituiert
„ werden soll. (h) Sowohl der Chur-Fürst von Sachsen, als Brandeburg, versi-
cherten ihn ihres Beystandes und Herzog August von Braunschweig antwortete unter
dem 27. Nov. noch mit nachstehendem Ausdruck, „ daß mit dem Graven von Traut-
„ mansdorf vor dessen Abreyse die Abrede dahin genommen worden, dise (nemlich
„ die Würtenbergische) Sache unter die capita deliberanda nicht mehr zu ziehen, son-
„ dern dasjenige, was hierunter einmahl tractiert worden, bey erfolgendem Friden-
„ schluß zur gänzlichen Richtigkeit vollzogen werden soll. Bey dem Kayser machte aber
obgedachtes Churbayrisches Schreiben den erwünschten Eindruck, indem er unterm 2.
Nov. befahl die von den Sächsischen Höfen und Gesandten angerathene Conferenzen an-
zutretten und allen äussersten Fleiß anzuwenden den Friden zu beschleunigen, auch, wann
es schon zu keinem Verglich gebracht werden könnte, es doch zu keinem Bruch kommen
zu lassen. (i) Es war hohe Zeit, daß der Kayser dise Resolution ergriff, weil man
schon in grossem geheim damit umgieng demselben einen Römischen König an die Seite
zu setzen, welcher mit der Kron Spanien in keiner Verbindung stunde oder solche groß
zu achten Ursach, sondern nur des Reichs Wohlfart und Nutzen vor Augen hätte.
Nun war aber zu bedauren, daß der Churfürst von Sachsen sich abermahl gegen dem
Kayserlichen Hof entweder allzuforchtsam, oder zugefällig bezeugte, indem er ver-
schiedene wichtige Puncten nachzusehen im Begriff stund und solches vor der Zeit sehr
unbedachtsam bekannt machte. Bey den Catholischen gieng es ebenmässig sehr verwirrt
zu. Sie sollten zu den obgemeldten Conferenzen etliche fridfertige und zwar fürnehme
Stände abordnen Sie konnten aber weder wegen der Wahl, noch wegen der ihnen
zuzustellen beschlossenen Verhaltungsbefehle einig werden, sondern, weil sie vorgaben,
daß sie alle dabey interessiert wären, so wollten sie auch alle bey den Handlungen gegen-
wärtig seyn, wo man noch vielem tollem Widerspruch entgegen sehen konnte. Und
eben dises war es, was man gern von seiten des Kaysers, der vernünfftigen Catho-
lischen und der Evangelischen vermeiden wollte. Dann sie hatten schon Nachricht, daß
der Kayser ihr überschicktes Bedenken verworfen und auf dem, was einmahl geschlossen,
zu beharren gedenke.

(h) vid. Beyl. num. 63.
(i) vid. Beyl. num. 64.

1647 §. 138.

Nichts destoweniger wurden die Conferenzen in puncto gravaminum den 8. Nov. von den Kayserlichen wieder angefangen. Die Chur-Sächsische schränkten aber dise Handlungen so gleich nur auf die unverglichene Puncten ein und die übrige Evangelische verlangten, daß dieselbe durch die bißher mit Nutzen gebrauchte unmittelbare Tractaten zwischen den Kayserlichen und Schwedischen verglichen werden müßten. Volmar liess sich mit der Antwort auf keines diser Forderungen ein, sondern erinnerte nur, daß, wann die Evangelische in den noch unverglichenen Puncten den Bogen nicht zu hoch spannten, verhoffentlich die Catholische, welche nicht einen einigen verglichenen Puncten unangefochten liessen, auch nichts mehr davon berühren dörfften. Es wurde also dermahlen nichts geschlossen. Varnbüler meynte deßwegen von dem Volmar in einer Privat-Audienz herauszulocken, ob man Catholischer seits noch ernstlich darauf beharrte auch die verglichene Puncten wieder anzugreiffen, indem er seines Herrn fridfertige Gesinnung und Mässigung rühmte, welcher nichts suchte, als was ihm aus Veranlassung des Kriegs und schädlichen Religions-Edicts entzogen worden, durch den Friden mit Hintansetzung aller gewaltsam erlittener Schäden wieder zu erlangen, dabey aber versicherte, daß die Evangelische auf dem allbereits geschlossenen unbeweglich bestehen würden. Seine Bemühung war aber vergeblich. Mithin beruhete es dermahlen nur auf der Evangelischen Beständigkeit und herzhafften Muth, wie auch Wrangel die Schwedische Bevollmächtigte erinnerte in der Haupt-Sache ja nichts zu vergeben, weil er seine Armee in den nächsten Tagen in einen sehr respectablen Stand setzen würde. Ein unversehener Stritt schien aber die Tractaten wieder zu hindern, als die Schwedische von dem Volmar eine Vollmacht zu den Osnabrügischen Handlungen begehrten, weil er bißher nur zu den Münsterischen bevollmächtigt war, damit man Catholischer seits keinen Vorwand nehmen möchte das mit ihm verhandelte anzufechten oder gar über den Haufen zu werfen. Dann das obangezogene Kayserliche Schreiben schien ihnen nicht hinlänglich zu seyn. Und ein anderer Umstand beunruhigte die Evangelische, weil der Bericht einlieff, daß der Kayserliche Fiscal nicht allein wider alle Lehenleut im Reich gar stark verfahre, welche ihre Lehen von dem Kayser noch nicht empfangen oder erfordert haben, sondern auch diejenige vorlade, welche ihre Lehen zwar erfordert, aber darüber keinen Muthschein oder Indult empfangen hätten. Obwohl nun bey disen Fridenshandlungen von den Chur-Fürsten und Ständen nicht nur der Bedacht genommen war diser Sache durch einen absonderlichen Sphum in dem Fridens-Instrument zu gedenken, sondern der gewisse Schluss gefaßt wurde, daß dergleichen Stände ausser Gefahr gesetzt seyn sollten. So war dennoch Herzog Eberhard hierinn sehr besorgt, weil noch in keinem Entwurf der Fridens-Instrumente diser Punct enthalten war, daß, wann man ihm schon krafft des Fridens alles zuruck zu geben schuldig wär, man

ihm

ihm doch auf diser Seite seine Restitution schwer machen dörffte. Weßwegen 1647
er seinen Gesandten aufgab disen Schluß dem Fridens-Instrument einverleiben zu lassen, welches auch in dem §. si quæ feuda &c. art. IV. §. 50. erfolgte.

§. 139.

Man erwartete indessen eine Kayserl. Resolution auf der Catholischen Gutachten, ohne welche nicht wohl in den Handlungen fortgefahren werden konnte. Sie wollte aber nicht zum Vorschein kommen. Man gerieth deßwegen auf den nicht unzeitigen Verdacht, daß es dem Kayser und seinen Gesandten ungeacht der gegebenen Versicherung kein Ernst zum Friden sey und dise nur auf den Friden zwischen Frankreich und Spanien warten, damit man mit Hülf der letztern Kron dem Churfürsten von Bayern für seine Neutralitätsgeschäffte den verkehrten Dank geben könnte. Diser merkte es selbsten und drohete zu den Kronen überzutretten, wofern der Fride nicht beschleunigt würde. Dann er hatte schon ein hohes Alter von 74. Jahren erreicht und es hatte ihm gelungen seine Absichten durchzutreiben. Nun war er wegen seines bevorstehenden Absterbens in Ruckſicht auf seinen noch minderjärigen Erbprinzen sehr besorgt, es dörffte ihm seine schon erlangte Hoffnung zu der Churwürde und der Obern Pfalz entgehen oder wenigstens unsicher werden. Ein bald geschlossener Fride konnte ihn allein diser Sorge entladen. Ein guter Theil der vornehmsten Catholischen und die samtliche Evangelische unterstützten ihn, daß man wider den Gegentheil einen besondern Nachdruck vermuthen konnte. Die Kron Schweden bezeugte aber eine Eyfersucht gegen disen Herrn, welchem sie die Ehre nicht gönnte, daß er durch Aufhebung des Waffenstillstands das arbitrium belli & pacis an sich gezogen und dise Kron gleichsam zu Annehmung der vormals verwaigerten Fridensbedingungen gezwungen hatte. Dann die Schweden wurden durch Bayern zum Weichen gebracht, daß sie ihren Plan in Oesterreich einzufallen nicht ausführen konnten. Die Französische Macht war zu schwach ihnen beyzustehen. Die Contributionen giengen wegen der überall ausgesogenen Unterthanen nimmer so reichlich ein und ihr Ansehen fieng sehr an zu wanken. Weßwegen man auch auf diser Seiten die Beförderung des Fridens wünschte, wobey Wrangel sein bestes that, indem er sich bald wieder erhohlte und eine wohl ausstaffierte Armee von 16000. Mann Cavallerie und 6000. Mann zu Fuß aufbrachte. (k) Und damit die Fridenshandlungen nicht gar abgebrochen scheinen möchten, so suchte man indessen die Satisfaction der Schwedischen Völker zu betreiben. Bey diser Fassung nahmen die Schwedische Gesandten in einem Besuch bey den Kayserlichen Anlass auch von dem Beschwerden-Articul zu reden, wobey sie sich zwar erbothen disen eine Verzeichnus

(k) Etwas sonderbares war in disem Krieg, daß, da jetzo das Fußvolk die Stärke und grössern Theil einer Armee ausmacht, damahlen solche in der Cavallerie bestund und deren Anzahl die Infanterie fast bey allen Armeen mehr als um die Helffte übertraff.

1647 der noch strittigen Puncten zuzustellen, aber von den Kayserlichen keine deutliche Erklärung erhalten konnten. Dann dise mußten wegen der mißvergnügten Catholischen sehr behutsam handlen, indem der Schwäbischen Graven abgeordneter, der unruhige Leuxelring, sich nicht entblödete in einer herausgegebenen Schrifft diser Gesandten Handlungen anzugreiffen, seine Unzufridenheit über den terminum 1624. zu äussern und unter anderm auch der Würtenbergischen Klöster Sache einzumischen, indem er darinn meldete: Aliquot monasteria intra & extra Ducatum Wirtenbergiæ sita sunt in Diœcesi Augustana, quæ ad manus Laicorum & Acatholicorum propter restitutionem modo post annum 1624. factam devenire volunt. Cæsaris Legati contra transactionem Cadavicam post pacta Passavica iterum confirmatam, contra cognitionem & sententias Imperatoris & Consilii aulici, contra spontaneam conventionem ipsius Ducis transegerunt. Endlich wurden die Chur- und Fürstlich-Sächsische, die Brandenburgische und Braunschweigische über so langem Zaudern und Widerfechten ungedultig und beschwehrten sich den 18. Nov. bey den Kayserlichen darüber unter hoher Betheurung, daß ihre Principalen in disen Kriegsflammen, Sclaverey und Contributionen nicht länger sitzen, noch mehrerm unmenschlichem Blutvergiessen zusehen könnten. Sie brachten es auch darzu, daß wieder eine Conferenz gehalten wurde, welche aber fruchtlos abgieng, indem die Kayserliche die schon verglichene immerwährende und ewige Ueberlassung der unmittelbaren und mittelbaren Klöster auf das neue in Zweifel ziehen wollten, weil sie aus Ehrerbietung gegen dem Päbstlichen Stul solchen Puncten nicht wohl eingehen könnten. Die Schweden wurden dadurch so aufgebracht, daß sie droheten, wann die Catholische von dem schon verglichenen im geringsten abgehen wollten, ebenmäßig von demjenigen, was sie Chur-Bayern bewilligt hätten, zuruckzugehen. Dises hatte die Würkung, daß die Catholische den 2. Dec. einen Aufsatz ihres Begehrens ausfertigten, worinn sie sich erklärten, daß Würtenberg bey allem dem, was verglichen worden, bleiben soll. Nur das Closter St. Georgen nahmen sie aus, welches sie als eine Beute erhaschen wollten und mit einigen Beweggründen ihre Ansprach bescheinten. Weil nun Bayern seine Churwürde und die obere Pfalz zu verlieren in Gefahr stund, so wendete sich Varnbüler an dise Gesandte und beklagte sich, daß ihre Religionsgenossen dises Kloster ausnehmen wollten, ungeacht eine allgemeine Amnistie geschlossen und vermög derselben auch dises Kloster an den Herzog zu geben versprochen worden. Dise Gesandte betheurten aber, daß ihr Chur-Fürst den Friden zu befördern des Herzogs vollkommene Restitution angerathen hätte und nicht allein das Zaudern der Catholischen höchstens mißbillige, sondern auch denen zu verantworten überließ, welche den Friden so liederlich und schon etliche Monate hinderten.

§. 140.

§. 140. 1647

Mit den weltlichen Catholischen hatte es überhaupt keine Noth, weil nur die geistliche so widerspenstig sich bezeugten. Dann der Churfürst von Trier wärmte seine Ansprach oder vielmehr Vorbehalt an seine unbestimmte geistliche Rechte und Güter wieder auf und die übrige gaben endlich nach einem Auffenthalt von siben Monaten ihre Erklärung nur stückweis von sich, worinn sie alles bißher vom Anfang verhandelte von Puncten zu Puncten durchhechelten und zu neuen Tractaten ziehen wollten. Ungeacht sie erst vor wenigen Tagen sich mit dem Kloster St. Georgen begnügen zu lassen vernehmen liessen, so unterstunden sie sich jetzo so gar bey dem Amnistie-Puncten alle Klöster wieder strittig zu machen. Der Geist diser Gattung Leute verriethe sich deutlich, indem sie nur Gründe zu neuen Händeln an der Hand zu behalten suchten. Offentlich beharrten sie nur auf gedachtem Kloster und dem Priorat Reichenbach. Ihre Absicht konnten sie aber doch nicht verbergen, daß, wann sie dise zween Finger hätten, sie eine Ansprach an die ganze Hand, das ist, an alle Klöster beybehalten wollten. Mit der fide publica spielten sie nur. Sie sollten nun ihren endlichen Entschluß von sich geben, brachten aber solche abscheuliche Sätze auf die Bahn, dergleichen bey disen ganzen Handlungen niemahl gehört worden. Sie berufften sich z. E. wegen St. Georgen auf eine wider Würtenberg ergangene Urthel, welche Varnbüler aus vielen Gründen als nichtig verwarf. Dann 1.) hatte man keine Erklärung des Religion-Fridens, worauff die Abfassung der Urthel als auf einem Gesetz beruhete. 2.) Hatte sich Würtenberg damahl in den Hauptstritt nicht eingelassen, sondern nur die exceptionem fori declinatoriam eingewandt, so, daß folglich nur über disem, und noch nicht über jenem geurtheilt werden konnte, weßwegen das Herzogl. Hauß das Revisions-Mittel ergriffen. 3.) Würde dises Kloster nicht entzogen diser Urtheil ein Genüge zu thun, sondern das leydige Religions-Edict zu vollziehen, welches Gültigkeit jetzo aufgehoben war und aus disem Grund die vollkommene Restitution mehr als zehenmal offentlich beschlossen wurde, von welchem man ohne Verletzung offentlicher Treu und Glaubens nicht abgehen konnte. 4.) Konnte es der Herzog sowohl in Rucksicht auf seine Pflichten gegen dem Reich, als auch gegen seinem ganzen Stammen, wie auch wider sein Gewissen nicht auf sich nehmen zur Verringerung des Herzogthums etwas wegzugeben, zumahl 5.) die Vogtey über dises Kloster theils im Jahr 1444. an Grav Ludwigen zu Würtenberg, theils im Jahr 1532. an König Ferdinanden als damaligen Inhaber dises Herzogthums, wie es im Kaufbrief ausdrucklich versehen war, durch rechtmässigen Kauff gebracht und 6.) die Herzoge von dem Kayser ordentlich damit belehnt worden. Weil man nun Catholischer seits dem Hauß Würtenberg vorrückte, daß es um zwey Klöster willen den Friden aufhielte, so machte Varnbüler den Schluß

1647 aus obgemeldten Gründen, daß man demselben die Verzögerung nicht, sondern vielmehr denjenigen zur Verantwortung aufbürden könnte, welche sich mit Gewalt in eines andern Gut eingedrungen und es hernach, ob schon dessen Restitution mit offentlichen Schlüssen des ganzen Reichs unter Treu und Glauben festgesetzt worden, um etlicher halsstarriger und unbottmässiger Mönche willen noch immer abzwacken wollen. Villeicht würde Varnbüler in seinem Eyfer weiter gegangen seyn. Allein die Schweden brachen alle dise Schwürigkeiten ab, indem sie sich auf solche zerstückelte Erklärungen durchaus nicht einlassen wollten, sondern ihre letzte Resolution, worauff der Krieg oder Friden beruheten, erwarteten, zumahl vermög obangeführten Kayserlichen Schreibens der Kayser befohlen hätte nur die noch unverglichene Puncten durch gütliche Mittel zu vergleichen, widrigenfalls er verbunden wär von Amtswegen darein zu greiffen, wie ihn der Churfürst von Bayern erinnert hätte. Sie wurden von den Evangelischen unterstützt, welche den Kayserlichen dreuste unter die Augen sagten, daß, wann bey längerm Zaudern der Catholischen ein Unheil entstünde, sie vor GOtt und der Welt entschuldigt seyn und es denen heimgegeben haben wollten, welche solchen Verzug veranlaßten. Varnbüler insbesondere aber hielt bey diser Conferenz mit dem Mayntzischen eine eindringende Rede, indem er sich nochmals auf die viele Reichsschlüsse beruffte, über welchen der Grav von Trautmansdorf als der vornehmste Kayserliche Bevollmächtigte in Gegenwart aller noch anwesender Kayserlicher Gesandten seinem Herrn durch den Vice-Canzler Burkarden und ihn Varnbülern vor seiner Abreyse mit dem Vermelden Glück wünschen lassen, daß sie Würtenbergische Gesandten sich tapfer gewöhrt, und alles erhalten, was sie nur begehrt hätten. Volmar würde sich noch erinnern, daß er den Burkarden nicht allein vor dessen Abreyse ebenmässig versichert, daß der Kayser alles geschlossene genehmigt hätte und der Herzog bey demselben unangefochten bleiben werde, sondern daß auch diser selbst solches an unterschiedliche Chur- und Fürsten geschrieben habe. Was es nun für ein Vertrauen unter den Ständen und was für Schande es vor der ganzen Welt dem Reichs-Oberhaupt seyn würde, wann alles solches fast zu End der Fridenshandlungen wieder umgestossen werden wollte, das gebe er ihnen Kayserlichen und samtlichen Catholischen wohl zu überlegen, weil das Vertrauen der Stände untereinander der Grund zur Wohlfart des Reichs sey. Der Kayser verlange einen Friden, welcher Bestand habe. Derselbe könne aber nicht erhalten werden, wann alle solche Stützen und Bande umgerissen werden wollten, nemlich die Amnistie und der Verglich über den Beschwerden-Puncten. Die Amnistie bestehe 1.) in oblivione injuriarum, 2) in remissione damnorum & ablationis rerum mobilium sive se moventium, 3.) in restitutione ablatorum quoad immobilia & jura. Was das erste betreffe sey der Herzog, sein Herr, bereit alle die einem Fürsten unleydenliche Beschimpfungen und Gewaltthätigkeiten, welche er grossentheils von den eingedrungenen widerwertigen Religiosen erlitten, nachzusehen und erkläre

sich

sich auch bey dem andern auf allen Fall, wann ihm das seinige wider abgetretten 1647
würde, alle unersetzliche Schäden und Verlust, welcher sich erweißlich auf 100. Millionen belauffe, dahinten zu lassen. Aber er verlange dagegen die vollkommene Restitution zu geniessen und habe das Zutrauen zu Kay. May. und vernünfftigen Chur-Fürsten und Ständen, daß sie ihm das Gegentheil nicht zumuthen würden, sondern muthmassete, daß nur die Ordensleute durch ihr ungestümmes Anlauffen dem Herzog durch allerhand Clausuln und sophistische Ausdrücke seine Restitution schwer zu machen begehrten, wollte aber nicht hoffen, daß um solchen unverschämten Anlauffens willen das ohnehin so sehr geplagte Fürstl. Hauß Würtenberg, welches dergleichen Verfahren um das Reich nicht verdient habe, vollends zu grund gerichtet werden wollte. Nun wollten die beede Chur-Maynzische Reigersperger und Krebs noch ihr Gespött damit treiben, und sagten, daß die Worte in ihrer Erklärung: præsentibus adhuc vel illuc destinatis adhuc superstitibus pro se & suis successoribus &c. nicht zu verstehen seyen, als ob dem Herzog keine Klöster verbleiben sollten, indem er ja noch Jungfrauen-Klöster hätte, welche mit keinen Religiosen besetzt seyen. Varnbüler gab aber denselben seine Empfindlichkeit zu erkennen, daß sie über seine Wehmuth noch scherzen und in so sonnenklaren Sachen Fallacias gebrauchen wollte. Dann was der Herzog nicht verlohren hätte, das bedörffe keiner Restitution, sondern man wolle nur die Ruckgabe dessen, was ihm durch den Krieg und das Religions-Edict entzogen worden, welches letztere durch den Prager-Friden und so viele Reichsschlüsse ungültig erkläret und aufgehoben worden. Alle dise Klöster seyen aber in dem puncto Amnistiæ ausdrücklich benahmßt, worauf sich die Catholische selbst beziehen. Wo dann Treu und Glauben bey der Kays. May. und den teutschen Ständen bleibe? Auf disen Verweiß fieng Raigersperger an im Ernst zu reden, daß sie Gesandte befelcht wären, das gute Vertrauen mit allen Ständen und sonderlich auch mit Würtenberg wieder aufzurichten und mit demselben vertraulich zu unterreden, ob villeicht ein Temperament zu finden wär, als worauff dise Sache beruhe. Disen Satz widerlegte aber Varnbüler, indem die Temperamenten nur bey unverglichenen Puncten statt fänden, dagegen die Würtenbergische vollkommene Restitution auf dem Frankfurtischen Deputationstag von ihnen Chur-Maynzischen selbsten zu beschliessen gut befunden worden. Dieselbe beruhe demnach nimmer auf Verglichs-Mitteln, sondern auf der alleinigen Vollziehung. Und weil die Chur-Maynzische in dem Wahn stunden, als ob die Evangelische durch die Abtrettung so vieler Klöster mehr, als die Catholische erlangten, indem jene nicht allein den vorigen Besitz, worauf dise sich noch immer die Ansprach vorbehalten hätten, sondern auch das beständige Inhaben erhielten, mithin dise sich aller Hoffnung wieder dazu zu gelangen entsetzt sehen müßten: so vernichtete Varnbüler solche Einwendung damit, daß man den punctum Amnistiæ mit dem puncto gravaminum nicht vermengen müßte. Dann durch den

ersten

1647 ersten erlangte der Herzog den Besitz und durch den letztern die Beständigkeit und ewige Dauer desselben, dagegen den Catholischen der geistliche Vorbehalt, welcher ihnen von der Evangelischen Vorfordern niemals eingewilligt worden, eingeräumt und, wann man je von Verglichs-Mitteln reden wollte, von dem Herzog der Ersatz aller erlittener Schäden nachgesehen worden. Ueber dises alles bleiben die viele Catholische Stiffter in so grosser Anzahl ihnen gesichert, dagegen die ihnen Evangelischen bleibende Klöster für nichts zu achten wären.

§. 141.

Der Bischoff von Straßburg verlangte aber jetzo auch einen Vorbehalt wegen der Herrschafft Oberkirch, weil die Würtenbergische in ihrer so pünctlichen Erzehlung aller der Stücke, welche disem Hauß restituiert werden sollten, auch diser Herrschafft gedacht und mit Heydenheim als einem Eigenthum in dem Fridens-Instrument verbunden hatten. Er beförchtete, daß solches dem Recht der Auslosung Nachtheil bringen dörffte, weil er Oberkirch als eine Pfandschafft betrachtete und ihm nur die Religion anlage, da ein grosser Theil der Unterthanen zur Evangelischen Lehre abgetretten war. Gleichwohl war in dem entworfenen Fridens-Instrument schon verglichen, daß alles in den Stand gesetzt werden soll, worinn jeder vor seiner Entsetzung gewesen und dabey auch jedem vorbehalten seine Einwendungen und Rechte dawider auszuführen. Wofern nun alle dergleichen Vorbehälte in dem Fridenschluß hätten eingerückt werden wollen, so würde ein ungeheurer Foliant daraus worden seyn. Man hatte demnach Ursach sie damit an eine einmal gesetzte Haupt-Regul zu weisen. Solche Vorstellung hatte auch bey des Stiffts Abgeordneten, Hannsen von Giffen, die Würkung, daß er von seinem Vorbehalt abzustehen versprach. Indessen fielen die Kayserliche bey so vielen Widersprüchen und Vorbehälten auf die Gedanken, daß die Königliche Schwedische Bevollmächtigte mit ihnen allein unter Ausschliessung der Stände handlen sollten, da man hernach den Fridenschluß den Ständen auf einem Reichstag vorlegen und ihre Einwilligung begehren könnte. Die Schweden wollten aber disen Weeg nicht erwählen, theils weil sie den Ständen das Recht an der Schliessung des Fridens theil zu nehmen nicht entziehen wollten, theils weil man keine sichere Aussicht haben konnte, wann der Gegentheil um seines Vortheils willen Treu und Glauben brechen und auf die Seite setzen wollte. Die Ordens-Leute konnten solche Vorwürfe gar wohl verdauen und sie beunruhigten dieselbe nicht sowohl, als der Verlust der Klöster. Nur die Kayserliche suchten der Catholischen Verfahren zu entschuldigen, und meynten eine Ausflucht darinn gefunden zu haben, daß gleichwohl vieles zwischen den Kayserlichen und Schwedischen verglichen worden, da man die Interessenten nicht darüber gehört habe und mithin nach dem Schwedischen

Grund-

Grundsatz wegen Mangels der Einwilligung das verglichene ungültig seyn 1647
müßte. Oxenstirn konnte disen Zweifels-Knotten nicht auflösen, sondern
mußte sich bey Varnbülern Raths erholen, theils weil er dessen durchdringenden Verstand wußte, theils weil es vornehmlich die Würtenbergische Sache betraff. Diser sagte, daß in der Pfälzischen Restitutions-Sach ebenmässig geschlossen, der Schluß nicht durch die Dictatur bekandt gemacht, noch weniger des Reichs Genehmigung verlangt, von den Pfälzischen Stamms-Verwandten weder Catholische, noch Evangelische darzugezogen und sogar dieselbe mit ihrem ausdrucklichen Widerspruch nicht einmal angehört worden. Nichts destoweniger behaupten sowohl die Kayserliche, als auch Catholische, daß dise Sach geschlossen sey und nicht mehr geändert werden könnte. Dises Recht könnte Würtenberg auch eben sowohl für sich gebrauchen und begehren, zumahl der Amnistie- und Beschwerden-Punct hieher anschlagen und zwar jener, weil er nicht ohne Vorwissen der interessierten einseitig, sondern durch gemeine Reichsschlüsse zu Regenspurg, Frankfurt, Münster und Osnabrüg und zwar an letztern Orten mehrmahlen unter einhelliger Genehmigung des Kaysers, der beeden Kronen und des Reichs Stände geschlossen worden. Der Beschwerden-Punct hingegen sey von den Kayserlichen und Schwedischen auf ertheilten Gewalt der beederley Religions-Verwandten Stände und zwar in Gegenwart gewisser Deputierten richtig gemacht, von welchem man nicht abgehen könne. Als nun den 12. Dec. die Kayserliche der Catholischen ganze Haupt-Erklärung den Evangelischen aushändigten, sagte Volmar in seinem Vortrag gar bedenklich, „ daß weil „ die Catholische in allem gleichwohl sich dahin erklärt hätten, daß Fürsten und „ Stände beeder Relizionen jeder bey Stand, Land und Leuten sicher verbleiben „ könne, auch die Ansprüche auf die nach dem Passauischen Vertrag genommene „ strittige geistliche Güter gefallen und den Evangelischen bleiben sollen, so hofften „ und erinnerten sie die A. C. Verwandte, daß sie nunmehr bey solchen Sätzen „ und Gründen es auch beruhen lassen, keine extrema beharren und also den Friden „ befördern wollten. Nunmehr klagten aber die Schweden eben so sehr über die Catholische wegen Bremen, als vorhin die Würtenbergische wegen der geistlichen Güter sich beschwehrt hatten und meldeten, daß sie bißher nicht recht glauben können, daß die Catholische solchergestalt verfahren, ihre theur gegebene Zusagen zurückziehen und dasjenige nicht halten wollen, was so offt heilig und offentlich geschlossen worden.

§. 142.

Weil nun Varnbüler bey solcher Bewandnus diser Volmarischen Versicherung geringen Glauben zustellen könnte, daß die Catholische sich der Würtenbergischen Klöster ohne Vorbehalt begeben hätten, so drang er nun darauff, daß dise Sache nicht

1647 mehr bey den Handlungen hinfüro angenommen, sondern alle neue etwan machende Forderungen verworffen und ausgestrichen würden. Insonderheit begehrte er an die Kayserliche einen Beystand wider etliche widerspenstige unruhige Köpfe und bathe sie das geschlossene und was die allgemeine Grundsätze des Fridens mit sich bringen, zu beharren, dem sich aufdringenden Gegentheil seine Unbefugsame beweglich zu Gemüth zu führen und bey wieder anfangenden Conferenzen sich mit diser Sache nicht aufzuhalten und etlicher mittelbarer und landsässiger Leute Widerspruch nicht zu achten, zumahl man versichert seyn könnte, daß die Schweden jetzo viel weniger, als zuvor, nachgeben würden. Vollmar mußte auch würklich eingestehen, daß ihm ausser zway einigen Klöstern, welche nicht viel zu bedeuten hätten, nemlich Reichenbach und St. Georgen, kein Würtembergisches Kloster wissend wär, welches mit einigem Recht angesprochen werden könnte. Varnbüler gestunde zwar, daß Würtenberg nicht viel über den dritten Theil der Güter, welche zu dem Kloster St. Georgen gehören, zur Zeit der Einnahm besessen, behauptete aber, daß disem Fürstenhauß das übrige wider den Religions-Friden entzogen worden und würde jetzo noch viel verkehrter und abgeschmackter seyn, wann die zugehörden als accessoriu das Kloster selbst als das principale nach sich ziehen sollte. Uebrigens müsse das verglichene gehalten und nicht erst durch Verglichsmittel in Zweifel gezogen, sondern nur über dem unverglichenen dergleichen gesucht werden, indem man sonst zu keinem Friden gelangen könnte, welches endlich die Kayserliche selbst als wahr erkannten und die Widerantrettung der Fridenshandlungen zu befördern versprachen, indem es bey demjenigen, was zu Regenspurg und Frankfurt geschlossen und von dem Kayser genehmigt worden, verbleiben müßte, das Kriegsglück falle auch, wie es wolle. Nichts destoweniger wurde bey der den 21. December. gehaltenen Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden die Würtenbergische Klöster-Sache wieder in Zweifel gezogen und von Volmar endlich als ein Verglichsmittel vorgeschlagen, daß der Herzog die Ordensleute in den Klöstern bleiben lassen, aber die hohe Obrigkeit über sie behalten sollte, wie es vor der Reformation gewesen. Wenigstens sagte er, könnte der Herzog ein besser Gewissen auf disem Weeg behalten. Welchem aber Oxenstirn antwortete, daß man nur restituieren und das übrige des Herzogs Gewissen überlassen sollte. Hier verliessen der Sachsen-Altenburgische von Thumbshirn und der Weymarische, welche vorher den Bogen so hoch gespannet hatten, auf einmal den Varnbüler und gaben Vollmarn durch ein anderes vorgeschlagenes Verglichsmittel den Beyfall in so fern, daß man nur erst restituieren, aber den Klöstern und dem Herzog seine Rechte in peritorio durch eine besondere Clausul vorbehalten könnte. Der Schwedische Gesandte Salvius fieng selbst auch zu wanken. Oxenstirn blieb aber aus den zum Eckel schon so offt widerhohlten Gründen und vermög der allgemeinen zum Grund diser Tractaten gelegten Sätzen fest bestehen, daß Würtenberg in geist- und weltlichem in seinen Besitz und Rechte eingesetzt werden

mußte

müßte, wie es solche vor disen Kriegs-Unruhen gehabt und genossen habe, und daß 1647
hier keine Temperamenten mehr statt fänden. Wobey er sehr über die Altenburgische, Weymar- und Coburgische Gesandte klagte, daß sie die einige wären, welche bey disen ganzen Handlungen alles durch unüberlegtes rennen und lauffen und ihre unzeitige Vorschläge in Verwirrung setzten. (1) Die Altenburgische wurden aber dennoch wieder auf den rechten Fußsteig gebracht. Dann ob sie schon einwendeten, daß zu Regenspurg und Frankfurt die Restitutio in pristinum statum, nemlich salvis juribus & actionibus religiosorum geschlossen worden. So begriffen sie doch endlich, daß Würtenberg nur vermög der Amnistie in vorigen Stand gesetzt werden müßte, zufolge des puncti gravaminum aber eben so gut und villeicht mit noch bessern Gründen, als andere Stände, den beständigen Besitz begehren könnte. Sie versicherten deßwegen allen Beystand, zumahl sie von ihrem Herrn widerhohlten Befehl darzu hatten. Durch des Volmars Kunstgriffe wurden aber sowohl die Schweden, als auch die Würtenbergische Gesandte ganz irre gemacht. Dann die Kayserliche hatten den $\frac{7}{17}$. Decemb. über der Evangelischen Fridensvorschläge ihre sogenannte correctiones den Catholischen über das punctum Amnistiæ zugestellt und ihre Gutachten darüber verlangt. Bey dem Würtembergischen Restitutions-Puncten übergiengen sie die Klöster-Sache mit Stillschweigen und gedachten nur des Trier- oder Speyrischen Vorbehalts. Die Catholische setzten aber hinzu: Catholici censent eos, qui adhuc in monasteriis ibidem specificatis Religiosi præsentes vel illuc destinati adhuc superstites sunt, pro se & successoribus suis in possessione relinqui oportere. Als aber die Kayserliche solche correctiones oder differentias den 25. Dec. etlichen Evangelischen einhändigten, fand man dise Stelle wieder ausgelassen, woraus die Würtembergische schlossen, daß die Catholische Ansprache an die Klöster gefallen und nachgelassen worden. Die Schweden aber wurden dadurch irre gemacht, daß die Kayserliche von ihrer Verrichtung mit ihnen den Evangelischen ganz widrige Nachricht ertheilten. Dann als sie einigen Evangelischen gedachte differentias übergaben, so meldete Volmar, daß sie Kayserliche mit den Schweden nicht einig werden können, dise aber dennoch auf sich genommen hätten über alle Puncten mit den Evangelischen zu sprechen mit dem fernern Versprüch, daß wann letztere damit zufriden seyen, sie auch nichts dawider einzuwenden begehrten. Dises widersprachen aber die Schweden äusserst, indem sie versicherten, daß sie nur wegen 2. Puncten mit den Evangelischen sich zu unterreden versprochen, in den übrigen allen aber, wie auch in dem puncto Gravaminum hätten sie unverruckt darauf bestanden, daß es bey dem verglichenen bleiben müsse, zumahl der Kayser und seine Gesandten bißher ihr Wort darauf gegeben und sie verhoffentlich den Kayser und sich selbst nicht unmündig machen würden. Sie Schweden fänden auch nicht nöthig mit den Ständen zusprechen, als welche zu unmächtig wären wider den Kayser und Bayern Krieg zu führen, sondern die Kronen würden und müßten sich des Werks wegen ihres dabey habenden

(1) conf. Pufend. rer. Suec. lib. 19. §. 192.

1647 Interesse, als ihrer eigenen Sache annehmen. Es kam auch den Schweden wunderlich vor, daß die Kayserliche nur stückweise ihre sogenannte differen ias ausbändigten. Sie ihres Orts verlangten das ganze Instrument, welches sie durchgehen, ein anderes dagegen verfassen und unter der conditione pacis aut belli auf den Tisch legen wollten.

1648 §. 143.

In diser zweydeutigen Lage der Fridenshandlungen wurde nun das Jahr 1648. angetretten, welches der Wuth der Waffen ein Ende machte, obschon die Bedrükkungen noch nicht aufhörten. Bis aber der Zweck des Fridens erreicht wurde, mußten nichts destoweniger noch viele Hindernussen aus dem Weeg geraumet werden, welche die Inhaber der Würtemb. Klöster verursachten, indem sonst der Fride bälder erfolget wär, wann die Kayserliche nach ihrem Befehl hätten handlen können. Dann die Ordensgeistliche setzten ihnen sehr zu, daß sie denselben nichts vergeben sollten. Wenigstens mußten sie anderst offentlich und anderst heimlich denken und reden. Sie hatten den 31. Dec. den Evangelischen die Wahl gegeben, ob sie die letzthin gethane Fridensvorschläge annehmen oder den Krieg fortgesetzt haben wollten? Das letztere hätten die Schweden abgewendet, indem sie sich zur Fortsetzung der Tractaten anerbothen hätten, wo aber im Beschwerden-Puncten nichts fruchtbarliches ausgerichtet worden, weil die Schweden von Puncten zu Puncten nicht gehen und von dem verglichenen nicht abgehen wollen. Ungeacht dessen liess sich Volmar den 1. Jan. gegen Varnbüler in einem Besuch vernehmen, daß er das Speyrische Reservat für unbillich oder wenigstens für sehr überflüssig halte, auch im übrigen der Herzog von Würtemberg wegen dessen vollkommener Restitution ausser Gefahr stehe und restituiert werden müßte. Als nun Varnbüler fragte, warum dann derselbe so lang aufgehalten und mit dergleichen Abänderungen den Schweden der Vorwand zur Fortsetzung des Kriegs gleichsam in die Hände gespielt würde? antwortete Volmar: Es werde sich schon ergeben, wodurch die Schweden verborgener weise zu einem tapfern Widerstand von ihm aufgefordert wurden, damit Adami und Leuxelring ihnen Kayserlichen keinen Vorwurf machen könnten. Nichts destoweniger konnte Varnbüler dises Räthsel nicht auflösen, welches man von einem solchen erfahrnen Mann nicht vermuthen sollte, biß ihm der Chur-Trierische Gesandte D. Anetan den Schlüssel darzu gab, daß auf des Prälatischen Gewalthabers ungestümmes anhalten die Worte: Catholici censent eos &c. in ihre letzte Erklärung gesetzt, aber ihm sogleich von andern angeditten worden, daß solcher Beysatz nicht angehen werde. Der Herzog möchte es demnach nicht so hoch auf- noch sich darüber zu betrüben Ursach nehmen, weil die übrige Catholische es doch nicht beharren würden. Gleichwohl konnte er ihm nicht verhalten, daß etliche Evangelische sich verlauten lassen, als ob sie um 3. oder vier Klöster willen den

Krieg

Krieg nicht fortsetzen könnten. Nun antwortete zwar Varnbüler, daß dise es von 1648
ihren Klöstern verstanden haben müßten. Dann, wann sie die Würtenbergische Klöster darunter verstünden, so wäre es wider den allgemeinen Schluß, daß keiner ohne ausdrücklichen Befehl seinem Mitstand etwas von seinen Land und Leuten wegvotieren sollte. Er wurde aber auf einer andern Seite in neue Sorgen gesetzt. Dann es wurde, wie schon vormals geschehen, wieder von dem Gegentheil ausgesprengt, als ob man sichere Nachricht hätte, daß die Tractaten zwischen Spanien und den Niderlanden, wie auch zwischen beeden Kronen Spanien und Frankreich sehr stark zum Schluß eyleten, weßwegen auch die Schweden nunmehr hefftiger auf die Beförderung des Fridens drangen und keine Stunde versaumen wollten, weil sie beförchteten, daß die Spanier sich wieder in die Teutsche Händel mengen und der Fride nicht mehr so vortheilhafft geschlossen werden dörffte. Varnbüler hatte die Fürsorge, er dörffte bey solchen Umständen übereylt und ein oder das andere Kloster aufzuopfern gezwungen werden. Er hatte sich wenigstens schon darzu bereitet dem Herzog alle Landsfürstliche Obrigkeit darauff vorzubehalten und dem Reichs-Canzler Oxenstirn durch ein Schreiben des Herzogs Angelegenheit zu empfehlen, (m) als die Evangelische sich den 12ten Januarij gegen den Catholischen erklärten, daß sie nun kein Jota von dem schon verglichenen weichen könnten, zumahl solches ohne empfindliche Schmälerung der Kayserlichen Reputation und Beschimpfung der Kayserl. Bevollmächtigten nicht geschehen könnte. Hingegen erbothen sie sich in den noch unverglichenen Puncten zu weichen und ihre Begierde zum Friden offentlich und thätlich zu bezeugen.

§. 144.

Eben damahls kam von dem bekandten gelehrten Conring, einem Lehrer in der Arzneykunst, eine Widerlegung des im Jahr 1647. bekandt gewordenen Judicii theologici super quæstione, An pax, qualem desiderant Protestantes, sit secundum se illicita? ex principiis Christianis, sententia Veteris Ecclesiæ, summorumque Pontificum deductum iis, qui publica tractant, conscientiam suam curant aut alienam dirigunt, lectu utile ac necessarium opera & studio Ernesti de Eusebiis civis Romani, aus der Presse unter dem verkappten Titul: Pro pace perpetua protestantibus danda Consultatio Theologica auctore Irenæo Eubulo Theologo Austriaco. Das erstere wurde von dem Leuxelring und seines gleichen Leuten sehr wohl aufgenommen. Solchem mehrere Stärke zu geben folgte von eben disem Verfasser ein sogenanntes vehiculum Judicii Theologici, welches aber nur in anderer Ordnung und andern Worten nicht mehr und nicht weniger sagte, als das Judicium selbst. Von vernünfftigern Catholischen wurden beede gering geschätzt, so, daß Conring dieselbe einer Beantwortung un-

(m) vid. Beyl. num. 65.

1648 unwürdig geachtet hätte, wofern er nicht eines theils befürchtete, daß gleichwohl auch andere Catholische dardurch auf schädliche Weege geleitet werden dörffen: anderntheils, weil der berühmte Gottes gelehrte Dorschæus solcher Schrifft aus Gründen der Evangelischen Glaubens Lehre seine Discussionem brevem Judicii theologici und des Vehiculi entgegen gesetzt hatte. Er vermuthete nicht ohne Grund, daß dise Schrifft den Catholischen Augen entzogen und als eine von einem Protestanten gemachte Arbeit denselben zu lesen verbothen oder sonst unbekannt gelassen werden dörffte. Dises bewog disen Evangelischen Gelehrten den Conring unter dem Namen eines Catholischen Gottesgelehrten seine Widerlegung ausgehen zu lassen, damit sie nicht den Catholischen verdächtig würde. In diser Absicht machte er gewisse Sätze, welche er mit Gründen aus der politischen Verfassung und aus Catholischen Schrifftstellen bestärkte. Sie hatte auch das Glück von beederley Religionsverwandten wohl aufgenommen zu werden und den Friden stark zu befördern, in welcher Ruckſicht ich derselben auch hier zu gedenken um so weniger Anstand gefunden, als sie so grosses Aufsehen machte und die Gesandte sie für würdig hielten an ihren Höfen auszubreiten. Sie wurde anfänglich nur geschrieben nach Osnabrüg geschickt und Lampadius, welcher als Braunschweigischer Gesandter disen Fridenshandlungen noch beywohnte, hielt sie für würdig, daß sie gedruckt in jedermanns Hände käme, worzu er selbst eine Vorrede ungebethen verfertigte, aber bey Conringen keinen Dank damit verdiente. Niemand konnte vermuthen, daß ein Protestant oder Arzt der Schrifftsteller wär, zumahl Lampadius übel damit zufriden war, daß diejenige Lehre, welche die Propheten und Apostel aus göttlichem Eingeben und unser Heyland selbst aus seinem heiligen Mund uns hinterlassen, eine Ketzerey genennet würde. Es schien auch würklich bey der nächsten Conferenz nach Bekandtwerdung diser Schrifft, als ob sie schon bey den Kayserlichen einen Eingang gefunden. Dann die Würtembergische vollkommene Restitution wurde anfänglich wieder bestritten. Als aber die Schwedische in dem Amnistie-Puncten fest auf derselben bestunden und sich vernehmen liessen, daß sie das Fürstl. Hauß Würtemberg gewissenshalber durchaus nicht verlassen, noch einiges Jota von dem zu Regenspurg, Frankfurt und Münster geschlossenen nachsehen könnten, so machten die Kayserliche auch keine Schwürigkeit mehr es dabey bewenden zu lassen. Nur wollte es sich noch wegen der Herrschafft Heydenheim einiger massen stossen, weil der Churfürst von Bayern keine Schadloßhaltung von dem Kayser erlangen konnte, da man zu besorgen hatte, daß jener als ein mächtiger und unter den Waffen stehender Herr die Zuruckgab solcher Herrschafft bey der Vollziehung des Fridens erschweren dörffte, obschon die Kayserliche selbsten sagten, daß dise Schwürigkeit von selbst fallen würde.

§. 145.

§. 145. 1648

Weil aber die Catholische das geschlossene unter dem Vorwand noch nicht verbindlich erkennen wollten, indem bey dem Schluß zugleich verabredet worden, daß vor geschlossenem Friden niemand darzu verpflichtet seyn sollte, nemlich solchen Schluss sogleich zu vollziehen, sondern des Fridenschlusses zu erwarten, weil noch ungewiß werden konnte, ob sich der Friede nicht zerschlagen dörffte, so tratt der Churfürst von Sachsen besondere Handlungen aus Ungedult mit dem Kayser an Dessen Gesandte wohnten den Rathgängen und Deputationen der Evangelischen nicht mehr bey. Sie wollten mit Uebergehung der Schweden und der übrigen Evangelischen wieder die Ehre haben einen löcherigen Prager-Friden zu schliessen. Die Kayserliche hatten auch würklich Befehl mit ihnen alleinig zu handlen, weil der Kayser sich schmeichelte, daß er bey den wankelmütigen Gesinnungen dises Hofes weniger Widerstand finden dörffte. Der demselben vorgelegte Plan und Vorschläge machten ihm gute Hoffnung darzu. Die übrige Vorsitzende wurden mit disem Entwurf eingeflochten. Das Städtische Collegium unterbrach aber solche alles in Verwirrung bringende Unternehmungen und erklärte sich rund gegen ihnen, daß man weder an solchen Unterhandlungen einigen Gefallen trage, noch damit einstimmen werde, zumahl die furchtsame Sachsen der Obern Kraynse Angelegenheiten schon für verlohren achteten. Solchem zu begegnen beschlossen dise Kraynse, wann offentlich zu eines oder des andern Nachtheil votiert oder beschlossen werden wollte, dawider zu protestieren und es den Schweden zu hinterbringen. Bey solcher Aussicht übergaben die Catholische den 24. Januar. ihre sogenannte letzte Entschliessungen, welche aber für die Evangelische schlechter, als die vorige befunden wurden. Bey dem Würtembergischen Amnistie-Puncten behielten sie wieder die beede Klöster St. Georgen und Reichenbach bevor und im puncto gravaminum übergiengen sie ihre Wünsche mit stillschweigen. Man glaubte, daß, weil einige Tage zuvor der Fride zwischen der Kron Spanien und den Staaten geschlossen wurde, die Catholische sich einen Vortheil daraus versprächen und den Bogen desto höher spannten. Man konnte sich aber auch nicht auf dise Erklärung verlassen, weil sie bey derselben Uebergebung mundlich protestierten, daß sie nur durch die Mehrheit der Stimmen also beschlossen worden und einige andere besondere Erinnerungen den Kayserlichen zugestellt hätten, welche sowohl gegen den Schwedischen, als auch den Evangelischen sich darüber vernehmen lassen würden. In der Haupt-Sache nahmen sie zwar für bekannt an, was ihnen nachgelassen worden, wollten aber von ihren aufgestellten Sätzen nicht allein nicht weichen, sondern auch den von ihnen selbst vorgeschlagenen Termin des Jahres 1624. in dem puncto gravaminum verwerfen und sich zu nichts, was schon mit so vieler Mühe zum Schluß gebracht war, verbunden erachten. Dises brachte die Schweden und die Evangelische dergestalt auf, daß die

letz-

1648 letztere sich durch eine Deputation bey den Kayserlichen beschwehrten, welche ihnen die tröstliche Erleuterung gaben, daß unter den mehrern alle Catholische zu verstehen seyen, welche den Friden ernstlich begehrten. Nur der eigensinnige Bischoff zu Osnabrüg, Adami und Leuxelring seyen anderer Meynung, welche ihre besondere Gedanken ihnen schrifftlich zu erkennen gegeben, womit man sich aber nicht aufhalten könnte und deßwegen auch nicht von demjenigen Werth geschätzt würden, daß man sie den Evangelischen mittheilte.

§. 146.

Unterdessen wollten die Kayserliche dennoch keinen Schritt thun sich dem Fridenszweck zu nähern, weil sie wegen des mit den General-Staaten geschlossenen Fridens noch mit allerhand Betrachtungen sich beschäfftigten. Sie machten zerschiedene Wendungen den Friden aufzuhalten und das ganze Fridenswesen auf eine entscheidende Schlacht zu setzen. Der erste Churbrandenburgische Gesandte mußte deßwegen den Kayserlichen zu Gemüth führen, daß der Kayser ja nicht Thron und Scepter und der teutschen Fürsten Freyheit auf das Spiel setzen, sondern bessere und sichere Mittel ergreiffen sollte, nemlich dasjenige, was in Anwesenheit des Graven von Trautmansdorf mit den Kronen geschlossen worden, in Vollziehung zu bringen, weil sonst nicht nur das ganze Reich in Gefahr stünde vollends zu Grund gerichtet zu werden, sondern auch niemand mehr mit den teutschen Fürsten zu tractieren unternehmen dörffte. Insonderheit drang diser Gesandte sehr stark auf die Würtenbergische vollkommene Restitution, als wovon sein Churfürst nicht im geringsten weichen würde. Die Kayserliche ärgerten sich über dise Erklärung sehr, und Vollmar sagte enblich im Unwillen mit bezeugender Verwunderung, daß Würtenberg wegen noch zwey einiger geringen angesprochener Klöster nicht nachgeben wollte und solche vollkommene Restitution noch nie richtig geschlossen, sondern die damahls zu Münster den Schwedischen angebothene Vorschläge nicht angenommen worden, auch dises Fürstenhauß sonst wider alle Hoffnung zu dem Besitz des übrigen ganzen Landes gelange. Habe es etwas in disem Krieg gelitten, so sey solches ein allgemein durchgehend Unglück und müßte Würtenberg es für eine Verhängnus Gottes halten. Dises war nun eine Antwort, welche des Volmars vorhin gethanen Erklärungen ganz entgegen stunde. Varnbüler belehrte aber den Graven von Witgenstein mit Widerholung der schon offt angeführten Beweggründe und setzte hinzu, wie er sich nicht gnug verwundern könnte, daß man mittelbaren Privatpersonen und Unterthanen zu gefallen ein so hohes Fürstliches Hauß des seinigen entsetzen, Treu und Glauben brechen, oder das Kayserliche Wort zuruckziehen und noch Krieg darüber führen wolle. Das Land stecke in grossen Schulden, für welche die für gering angegebene Klöster auch haffteten. Und wann auch ein geringes Glaich von diser Kette getrennt würde, so stehe sie

in

in Gefahr unbrauchbar und ganz zerstückelt zu werden. Der Herzog habe durch Aus- 1648
saugung des Landes so grossen Schaden und von seinem Gegentheil den grösten Schimpf und Verdruß erlitten und jetzt wolle man von ihm erzwingen disen Leuten Stücke von seinem Herzogthum zu überlassen und zu schenken. Wider die Catholische letzte Erklärung bediente sich Varnbüler jetzo nur der allgemeinen Haupt-Grund-Sätze, daß ein jeder wieder in den Stand gesetzt werden sollte, in welchem er im Jahr 1624. gewesen. Und das Speyrische Reservat gedachte er mit einem Gegen-Reservat zu entkräfften. Aber eben dises machte wieder einen Auffenthalt, weil der Churfürst seinen Vorbehalt ohn den Würtenbergischen eingerückt haben wollte. Es wurde ihm aber sein Begehren abgeschlagen, weil, wann ihm sein Vorbehalt rechtmäßig scheine, dem Herzog das Gegen-Reservat billich seyn müßte.

§. 147.

Den 29. Jan. übergaben endlich die Kayserliche auf Verlangen der Schweden ihre Vorschläge sowohl im puncto Amnistiæ als gravaminum in Form eines Fridens-Instruments mit der Anzeige, daß sie nicht weiter weichen könnten. Würden nun die A.C. Verwandte sich dieselbe also gefallen lassen, so werden die Kay.-May. und die Catholische Chur-Fürsten und Stände sie dabey schützen, im widrigen Fall aber in keiner Verbindlichkeit weder zu disem jetzo übergebenen, noch zu demjenigen, was mit Graven von Trautmansdorf verhandelt worden, stehen. Gleichen Vortrag gebrauchten sie auch gegen den Schwedischen Bevollmächtigten, mit dem Begehren den Schluß noch vor Einlangung der Ratificationen des Spanischen und Holländischen Fridens zu befördern, damit dise die Ehre nicht hätten auf teutschem Boden ihren Friden geschlossen zu haben, ehe die Teutsche selbst sich darüber vereinigen könnten. Wie sie sich dann auch erbothen, daß, wann man in disen beeden Puncten einig sey, es bey der Satisfaction beeder Kronen und den sogenannten æquipollentiis bleiben und die Aufsätze in den punctis executionis, assecurationis und satisfactionis Castelanæ dergestalt folgen sollten, daß die ganze Welt die Kayserliche Fridensbegierde verspüren würde. Die Würtenbergische vollkommene Restitution wurde auch hier wieder festgesetzt und die Ansprach auf die beede Klöster St. Georgen und Reichenbach nachgelassen. Herzog Eberhard hätte können zufriden seyn, wofern die obbemeldte Bedrohung der Kayserlichen ihn nicht beunruhigt hätte. Dann dise setzte ihn in die äusserste Verlegenheit, weil, wann die Schweden und der gröste Theil der Evangelischen den Catholischen Entwurff nicht bewilligten, dahin stund, ob derselbe sich von ihnen trennen und für seine Person und Hauß dise Erklärung der Catholischen annehmen sollte oder nicht? In beeden Fällen war die Gefahr vor Augen gegenwärtig und dabey noch ungewiß, ob der Kayser einen oder den andern Stand, welcher den Catholischen beygetretten, dabey lassen dörffte, da man von beeden Theilen in das

1648 Gedränge kommen könnte. Ausserhalb diser bemeldten beeden Klöster, wie auch des Oetingischen Klosters Christgarten und der Elisabethen Capell zu Nürnberg, welche bey der allgemeinen Regul geblieben, waren die Catholische wenig von ihren vorhergehenden Erklärungen gewichen. Der Herzog war demnach der Meynung, daß man offent„ lich und im Namen aller Evangelischen dafür danken, dasjenige, was in solchem Ent„ wurff des Instruments demjenigen gemäß wär, wessen man sich mit dem Graven „ von Trautmansdorf in seinem Anwesen verglichen, dankbar und dabey verbindlich an„ ne men und versichern sollte, daß man Evangelischen theils dabey beständig verblei„ ben und nichts neues auf die Bahn bringen wollte, dessen aber sich auch gegen der Kay„ serl. May. und den Catholischen versehe und sie bitte, weil ohnehin die Evangelische „ aus Liebe zum Friden in unterschiedlichen wichtigen Puncten durch gebrauchte Mässi„ gung gewichen, daß der Kayser und die Catholische es nunmehr im übrigen bey dem „ verglichenen und in das Reich offentlich kundgemachten ebenmässig verbleiben und in „ demselben weder einige Neuerung oder Aenderung, noch auch in den unverglichenen „ Puncten gewisse Gesetze auf gebieterische weise aufbürden möchten, als welches wi„ der die Natur der Fridenshandlungen und einer gütlichen Uebereinkunfft, auch wi„ der die im Röm. Reich hergekommene Art und Eigenschafft offentliche Gesetze und „ Verfassungen zu errichten oder zu erleutern wäre, wann man zumahlen unter solchen „ Drohungen den Kronen und Mitständen dieselbe auf ringen wollte, indem jene sich „ schwerlich an solche Weise binden lassen würden und man aus der Erfarung habe, „ wie viel Unheyl solche Art zu verfahren verursacht habe. Doch erbieten sich die Evan„ gelische in solchen noch unverglichenen Puncten, so viel Gewissens und jetzigen des „ lieben Vaterlands höchstkläglichen Zustands halber nur immer geschehen könne, mög„ lichste Verglichs-Mittel gütlich erhandlen zu helfen und den Friden vollends zu be„ richtigen und darzu allen Fleiß anzuwenden. Die Schweden waren aber auch durch dise Drohung sehr empfindlich gemacht und entschlossen sich derselben eine andere aut pacis aut belli entgegen zu setzen, weil sie in dem letztern Catholischen Aufsatz unterschiedliches in dem puncto Justitiæ und Autonomiæ bemerketen, welches ihre Kron in Ewigkeit nicht bewilligen könnte, wann auch schon die teutsche Stände damit zufriden wären. Sie beklagten dabey sehr, daß einige Evangelische sich durch solche Drohungen erschröcken und zaghafft machen lassen. Es stund demnach wieder auf der Spitze, daß die Tractaten entweder abgebrochen werden oder der Fride schnell erfolgen konnte.

§. 148.

Weil aber in dem letztern Kayserlichen Vortrag auch gemeldet wurde, daß die Churfürsten samt und sonders mit dem Kayser einverstanden seyen und denselben ihres Beytritts versichert hätten, so wollten sich die Evangelische vor einer fernern Entschliessung

sung bey disen erkundigen, ob und wiefern sie der Kayserlichen Gesandten Worten 1648
Glauben zustellen dörfften. Die Churfürstliche Gesandte widersprachen auch würklich solche Genehmigung und Vollmar schränkte seine mit so vollem Mund vorgebrachte Worte nochmals selbst nur dahin ein, daß der Churfürstl. Beytritt zu hoffen wär. Nun wurde eine Deputation so wohl an die Kayserliche und Schwedische, als auch an die Catholische beschlossen von den erstern neue Entschliessungen zu hören und von den letztern zu vernehmen, was man sich zu ihnen zu versehen hätte. Der Vortrag aber an dise sollte nach dem erstbemeldten Würtenbergischen Vorschlag und Votum eingerichtet werden. So wohl die Kayserliche, als Schwedische erzehlten nur, daß es auf der Ruptur der Tractaten stünde, weil die erste nicht alles für geschlossen gehaltene schlechterdings dafür erkennen, sondern der Catholischen Einwilligung erfordern und die Schweden solches nicht eingestehen wollten. Weil aber gleichwohl die Kayserliche eine fernere Conferenz und Erklärung von Puncten zu Puncten verlangten, so konnte man wenigstens daraus schliessen, daß sie auf der letztern Drohung nicht zu bestehen gesonnen wären. Hingegen zogen die Catholische ihre Erklärung wegen St. Georgen wieder zuruck und wollten dises Kloster neuerdings von der Restitution ausgeschlossen wissen. Ueber welche veränderliche Wankelmüthigkeit sich Varnbüler bey den Kayserlichen beklagte und endlich hervorbrach, daß man der Catholischen Genehmigung der vollkommenen Würtenbergischen Restitution gar nicht vonnöthen habe und dise, wann auch schon kein Fride erfolgte, geschehen müßte, weil solche von dem ganzen Reich ohne Ausnahm eines Stücks schon öffters beschlossen und von dem Kayser durch offentliche Ausschreiben bestetigt worden. Er nahm zugleich die letztere Catholische Erklärung, so viel selbige dieses Fürsten-Hauß betraff, mit Dank an und bath solche Annehmung nebst der weitern Erinnerung ihrem Protocoll einzuverleiben, daß wegen der übrigen Erklärung der Catholischen der Herzog weder in gemeinschafftlichen Sachen der Evangelischen überhaupt, noch einem oder anderm Particular-Interessenten etwas zum Nachtheil annehmen oder schliessen könnte. Die Kayserliche nahmen es auch auf sich, dise Erklärung des Würtenbergischen Gesandten in ihrem Protocoll zu bemerken. Es war ein günstiger Schritt für den Herzog, weil dise Gesandte dadurch verpflichtet wurden sich den ungestümmen Ordensleuten zu widersetzen. Und eben so gut war nun auch der Franzosen Gesinnung. Dann als Servient den 5. Febr. nach Osnabrüg kam, gab er die Versicherung von sich, daß die Kron Frankreich überhaupt alles, was mit dem Graven von Trautmansdorf verhandelt worden, gehalten wissen wollte. Die Schweden wollten, daß er sie schrifftlich ausstellen möchte. Dises war ihm aber wegen der Verbindung mit dem Päbstlichen Stul, Furcht vor dem anwesenden Päbstlichen Nuntius und Hochachtung gegen der sogenannten Geistlichkeit bedenklich. Er wollte keinen Verweiß von disen auf sich laden, sondern alle Schuld auf die Schweden legen. Gleichwohl erbothe sich diser Franzoß auf einen anderen Weeg solche Genehmhaltung richtig zu machen.

1648 §. 149.

Entzwischen wurden die Churbrandeburgische Gesandten über die langweilige Fridenshandlungen und Unzuverlässigkeit der Catholischen Erklärungen ungedultig und schlugen den Chur-Maynzischen und Bayrischen einen vermeynten kürzern Weeg zum Friden durch engere Conferenzen und Ausschliessung der Kayserlichen und Schwedischen vor, daß nemlich etliche wenige fridfertige von beederley Religion zusammentretten, den Friden schliessen und die andere Stände zum Beytritt einladen sollten. Diser Entwurff konnte aber nicht verborgen bleiben und wurde den Kayserlichen verrathen, welche dem Chur-Maynzischen einen solchen Verweiß gaben, daß diser Plan sogleich in das stecken gerieth. Doch wurde Varnbüler in Unruhe gesetzt, als er aus dem Protocoll diser geheimen Fridens-Stiffter vernahm, daß Bayern seine Ansprach auf die Herrschafft Heydenheim wieder hervorgesucht und vorgegeben habe, als ob Schweden darein willigen wollte, damit es disen Churfürsten wieder von dem Kayser trennen möchte. Und ob ihm schon solches unglaublich vorkam, so fand er doch nöthig auf den Grund zu kommen und sein Anligen dem Graven Oxenstirn zu entdecken. Diser wollte von dem erstern nichts wissen, indem Bayern bißher es bey dem geschlossenen wegen Heydenheim beruhen lassen. Wegen des andern Vorgebens schalte er auf diejenige, welche solches von den Schweden sagten, indem er das gute, welches er disem Churfürsten wünschte, nicht mit ihm theilen, und lieber dasjenig, was er unter gewisser Bedingung versprochen, zurucknehmen wollte. Dann die Kron Schweden sey von den Franzosen hintergangen worden. Und wann der Fride nicht erfolgte, so würde sie auch nicht mehr in der Verbindlichkeit gegen ihnen stehen. Demnach sollten nun die Tractaten wieder fortgesetzt werden. Die veränderliche Wendungen der Catholischen erweckten aber die Beysorge, daß keine Zuverlässigkeit bey der bißherigen Weise zu handeln seyn dörffte. Man wußte, wie schlüpferig sie sich den 29. Januarij betragen, da sie, was sie vormittags fest zu halten und solches zu behaupten zusagten, nachmittags wieder einschränkten. Sie waren nicht einig und nicht wohl zween oder drey führten gleiche Gesinnungen, welches die Handlungen sehr erschwerte. Auf der andern Seite hatte man die gewisse Nachricht, daß die Kayserliche endlich wohl bey dem mit dem Graven von Trautmansdorf geschlossenen verbleiben würden, wann sie nur die Versicherung hätten, daß auch die Schweden nichts neues auf die Bahn bringen würden. Bey welcher Ueberlegung für das rathsamste erachtet wurde bey dem von den Evangelischen hiebevor vorgeschlagenen modo agendi zu bleiben, daß die Kayserliche mit der Kronen Bevollmächtigten handlen und von beeden Religionen einige darzu gezogen werden, welche aber in besondern Zimmern bleiben und nur gehört werden sollten, wann einige Erleuterungen erfordert würden. Die Kayserliche gedachten ganz anderst, bezeugten aber doch endlich ihre Zufridenheit, als die Evangelische ihre differentias zu überreichen sich erbothen, damit hernach darüber tractiert werden

den könnte. Der Sachsen-Altenburgische Gesandte machte aber eine neue Ver- 1648
wirrung, indem er nicht nur wenigere noch strittige Puncten angab, als in dem gemeinen Evangelischen Schluß enthalten waren, sondern auch von einigen verglichenen Puncten abzuweichen sich eigenmächtig unterstund. Die Schwedische bezeugten ein grosses Mißvergnügen darüber und Oxenstirn liesse sich gegen Varnbülern vernehmen, daß sie Schweden nicht im geringsten von dem geschlossenen abgehen würden und solches zu thun gar keine Ursach fänden, es wäre dann, daß die Catholische ebenmäßig in einigen Hauptstücken weichen würden.

§. 150.

Es bezeugte aber der Churfürst von Sachsen auch bey solchen langweiligen Tractaten seinen Unwillen und ließ den gesamten Evangelischen, doch jedem besonder, den Vortrag thun, daß, weil er unmöglich das Reich in solchen Kriegsflammen zu grund gehen lassen könnte, man sich nicht an die Kronen anhängig machen, den Catholischen durch die Gewalt der Waffen nichts wider ihr Gewissen und Vermögen abdringen, sondern in einigen Puncten nachgeben und unter anderm auch nicht nur das Kloster St. Georgen überlassen, sondern auch das Hauß Würtenberg wegen Heydenheim die 500000. fl. über sich nehmen sollte. Hierdurch bekam Varnbüler Gelegenheit das ungereimte in disem unüberlegten Vortrag zu zeigen. Dann nach einer Danksagung für die Fridensbegierde gegen D. Leubern wünschte er, daß der beeden Religionen Stände noch in solchem Stand, Ansehen und Vermögen stünden sich ohne der Kronen Hülfe vergleichen zu können. Hingegen sey bekandt genug, daß es mit der Kronen Macht im Reich zu weit gekommen und sie das arbitrium pacis & belli in ihre Gewalt gebracht hätten. Er müsse aber auch vermerken, daß der Churfürst von seinen Räthen schlecht genug unterrichtet wär, weßwegen er ihne Leubern bathe den übrigen Evangelischen solchen Vortrag nicht zu thun, weil es z. E. wegen Heydenheim und St. Georgen nur zur Erregung allerhand Zweifel Anlaß geben dörffte, welche Puncten schon etliche mahlen verglichen wären, welches vermuthlich dem Churfürsten hinterhalten worden, indem derselbe disen Vorschlag sonst gewiß nicht auf die Bahn gebracht haben würde, weil Herzog Eberhard versichert sey, daß er ihm seine vollkommene Restitution nicht mißgönne, zumahl dises Kloster den Friden nicht gehindert hätte, auch der Herzog nicht sowohl auf die wenige Einkünffte, als vielmehr auf den Schandflecken die Rucksicht nähme, welcher nicht nur Ihme und seinem Fürstlichen Hauß, sondern auch der ganzen Evangelischen Sache angeschmitzet und allen Privilegien, Verträgen rc ein Loch gemacht würde. Und wann schon der Herzog hierinn nachgeben wollte, die Schweden solches um ihrer Krone und ihres verstorbenen Königs Ehre willen nicht thun könnten. Die übrige Gesandte hielten disen Sächsischen Vorschlag ebenmässig für einen unreifen Ge-

1648 danken und entschuldigten sich, daß sie ihre Instructionen von ihren Höfen und nicht von dem Churfürsten von Sachsen zu empfangen hätten. Nun sollten die Conferenzien den 17. Febr. ihren Anfang wieder nehmen bey den Schwedischen und die Evangelische waren schon bey dem Sachsen-Altenburgischen versammlet auch dahin zu fahren, als ungefähr der Chur-Maynzische D. Mell dieselbe benachrichtigte, daß die Conferenz nicht für sich gehen würde. Man legte die Schuld auf die Schweden, daß sie den Französischen Residenten la Court dabey haben wollten und begehrten, daß die Evangelische und Catholische nicht in ihrem Quartier, sondern an einem andern Ort warten sollten. Weder die Kayserliche, noch Schwedische wollten aber von einer Abänderung wissen, sondern beede Theile waren im Begriff die Conferenzien anzutretten und bey der Nachfrage entdeckte sich, daß die Catholische dise Conferenz wollten aufgeschoben haben um noch Zeit zu einigen Unterbauungen zu gewinnen, welches sie mit dem gewöhnlichen Vorwand entschuldigten, daß ein Mißverstand unterloffen sey. Die Conferenzien wurden solchemnach am Tage Concordiæ (den 18. Febr.) wieder mit dem Justitz-Punct angefangen, welcher aber zur grösten Uneinigkeit Aussichten zeigte, weil die Sachsen wegen der Präsentation und Anzahl der Cammer-Gerichts-Beysitzer gegen das Reichsübliche Herkommen und Schlüsse den übrigen Kraysen eine grosse Ungleicheit aufdringen wollten. Varnbüler widersetzte sich disem Entwurf um so mehr, als die Abtheilung in Catholische und Evangelische bey disem Präsentationswerk eine neue Erfindung war. Er hatte aber niemand von dem Schwäbischen Krayß, welcher ihn unterstützte. Dann so sehr solcher Nachtheil des Schwäbischen Krayses dem Marggraven von Baden-Durlach zu Gemüth zu gehen schien, so lag ihm doch sein Privat-Interesse näher an, welchem demnach der Vortheil des ganzen Krayses hierinn aufgeopfert werden mußte. Hessen Darmstadt hätte wegen seines Krayses dem Herzog beystehen sollen, aber er hatte fast gleiche Ursache mit Baden solches zu unterlassen. Dises letztere Hauß hatte den Sachsen-Altenburgischen und den Braunschweigischen Gesandten wegen seiner Angelegenheiten bey den Fridenshandlungen zu Beyständern und Hessen-Darmstadt eben dieselbe zu interponenten in der Marpurgischen Erbfolgs-Strittigkeit erbethen, welche eben diejenige waren, welche disen unbilligen Entwurf auf die Bahn gebracht und durch solche Ränke durchgetrieben hatten, welche sonsten von jedermann verabscheuet wurden (n). Weder die Darmstättische, noch Durlachische Gesandten durfften solchemnach denselben widersprechen, sondern man hoffte, daß auf dem nächstkünfftigen Reichstag ein anders könnte verglichen und alles wieder in vorige Ordnung eingeleitet werden, weil nur den Friden zu erhalten solcher Entwurf von den Kayserlichen und Schwedischen durch ihre Unterschrifft genehmigt wurde.

§. 151.

(n) vid. Beyl. num. 66. und 67.

§. 151. 1648

Den 14. Martij wurde aber in dem puncto gravaminum eine glückliche Conferenz gehalten, indem das meiste bißher strittige verglichen wurde. Und obschon wegen St. Georgen in Ansehung der Würtenbergischen Restitution noch ein harter Wortstreit entstunde, so überwanden dennoch des Herzogs für sich habende Gründe allen Widerspruch. Der Bambergische Gesandte war dermahlen der hartnäckigste Gegner. Dann ob er schon von disem Bischoff keinen Befehl darzu hatte, so war er doch als Gewaltträger des Bischoffs von Costanz darzu bevollmächtiget. Endlich wurde die Ansprache an dises Kloster vollkommen nachgelassen, weil die mehreste und fürnehmste Catholische mit ihren Stimmen durchdrangen und unter Beyfall der Kayserlichen dem Herzog seine vollkommene Restitution gewähreten. Wobey neben den Schwedischen und samtlichen Evangelischen die Kayserliche das ihrige treulich thaten und, wie ihre eigene Worte lauteten, authoritative es von den Catholischen erhielten. Ich bediene mich hier der eigenen Ausdrücke des Geh. Raths Varnbülers, welcher in der Entzückung über solchen seinen erfochtenen Sieg auch der Würtenbergischen Landschafft davon Nachricht mittheilte (o). Zur Bestetigung dises Verglichs wurde diser bisher so hartnäckig bestrittene Punct auf seiten der Kayserlichen von dem bevollmächtigten Crane, auf seiten der Schweden von dem Salvius, im Namen der Catholischen von dem Chur-Maynzischen Reigerspergern und anstatt der Evangelischen von dem damahligen Sachsen-Altenburgischen Directorio von Thumbshirn unterschrieben und mit des Kayserl. und Schwedischen Gesandschaffts-Secretarien Pittschafften besigelt. Der Kayserliche war Egon Gail und der Schwedische Gustav Hanson. Wegen Pflumern hatte es auch keine sonderbare Schwürigkeit, weil denen Catholischen nicht viel daran gelegen war und Volmar darein willigen mußte, indem das Hauß Oesterreich, Bayern, Trautmansdorf, Schlick nebst der viel vermögenden Geistlichkeit sich die Abtrettung ihrer Güter und Klöster gefallen lassen mußten und diser Gesandte wegen seines Privat-Nutzens den Friden nicht alleinig aufhalten konnte. Der Grav Oxenstirn ließ dem Herzog zur verhoffenden vollkommenen Restitution glückwünschen, zumahl auch das punctum gravaminum, welches schon von 80. Jahren her die leydige Quelle der Unruhen in Teutschland war und die Flammen dises so verzehrenden Kriegs entzündete, nunmehr auch nach so lange vergeblich gesuchter Vergleichung gütlich beygelegt und der rechte Grund zum Friden geleget wurde. Es mußte um so eher als ein erstaunlich grosses Werk betrachtet werden, weil alsobald nach errichtetem Religionsfriden die Catholische Geistlichkeit solchen zu untergraben und durch tausend Ränke zu durchlöchern suchte, der Evangelischen Kirche

(o) vid. Beyl. num. 68.

1648 che mit so vielen Beschwerden zusetzte und sich niemalen, auch noch in währenden Fridenshandlungen zu derselben Vergleichung entschliessen konnte, sondern diser auf alle Weise zu entgehen gesucht hatte, und dannoch jetzo durch mächtiges Ansehen des Kayserlichen Hofes und der fürnehmsten Catholischen Chur- und Fürsten zu Stand gebracht wurde. Es hatte aber auch bey dem Kayserlichen Gesandten Volmarn die unvermuthete Würkung, daß derselbe auf einmahl gut Würtenbergische Gesinnungen entdeckte und sich erklärte, daß das Hauß Oesterreich dem Hauß Würtenberg wegen absonderlichem Sitz und Stimm der Gravschafft Mömpelgard bey Reichs-Versammlungen weiter nicht mehr entgegen seyn werde und daß er den Speyrischen Vorbehalt wegen etlicher geistlicher Güter wieder aus dem Fridens-Instrument wegthun wollte, weil die Trierische und Speyrische Gesandte selbst keine Befugsame darzu aufbringen könnten. Doch hatte solche gute Gesinnung keinen lautern Grund, sondern andere Gesandten hatten ihm die Hoffnung gemacht, daß der Herzog ihm das Gut Pflumern schenken werde, welcher gleichwohl zu nichts wenigerem geneigt war, weil es von den Kayserlichen und Schwedischen nicht wohl aufgenommen werden konnte und insonderheit Salvius der Schwäbischen Ritterschafft einverleibt zu werden und ein Rittergut in Schwaben zu besitzen wünschte.

§. 152.

Bey disen hervorbrechenden Fridens-Sonnestralen beeyferte sich Herzog Eberhard seine Lande je länger, je mehr wieder in die alte gute Ordnung zu bringen. Die Würtembergische Kirche verdiente sein vorzüglichstes Augenmerk, weil sie so grossen Einfluß in die allgemeine Christliche Kirche hatte. Er erkannte, daß unser theuerster Erlöser derselben Haupt, und er derselben würdige Diener (oo) zu verschaffen und zu unterhalten verbunden wär. In solcher Ruksicht hatte er schon zu Anfang dises Jahrs den grössern Ausschuß seiner Landschafft zusamenberuffen und unter anderm einen Beytrag zu Erhaltung des Theologischen Stipendii und Besoldung der Kirchen und Schuldiener begehrt. Er meynte, daß zu Unterhaltung des erstern monatlich 400. fl. erfordert würden. Seine Landschafft konnte sich aber in Betrachtung der so gar wohlfeilen Zeiten, da Wein, Salz, Schmalz und Brod niemahls in so geringem Werth gewesen, nicht darzu entschliessen und glaubte, daß man mit den hiebevor bewilligten monatlichen 300. fl. und den sogenannten Stipendiatengeldern gar wohl ausreichen könnte. Dise Wohlfeile war aber hier gar keine Anzeige glücklicher Zeit, sondern eines Mangels an Geld und Leuten, welche auch bey so vielen verödeten und wüstligenden Feldgütern das von dem angebauten erwach-

(oo) Wollte Gott, daß alle zu solchem Dienst bestimmte studierende und würkliche Diener es auch so zu Herzen nähmen, worzu sie beruffen wären.

erwachsene ungeacht der starken Lieferungen zu den Armeen nicht verzehren konnten. 1648
Wegen der Kirchendiener hatte sie schon 23000. fl. vorgeschossen und hingegen von
den noch bey dem Land seyenden Frauen-Klöstern wurde wenig oder nichts in den
Kirchen-Kasten geliefert, von welchen und andern noch übrigen geistlichen Gefällen die
Landschafft meynte, daß die Pfarrer und Schuldiener wohl erhalten werden könnten.
Nicht weniger führte dieselbe grosse Klagen wider die zu den auf dem Land vorgenommenen Vogtgerichts-Commissionen ausgeschickte Regierungs- und Cammer-Räthe.
In vorigen Zeiten wurden die hierzu erforderliche Unkosten von den Kellereyen und
Cammergefällen bezahlt und nachgehends von den Straffen der schuldbaren Personen wieder ersetzt. Nun wurden aber dise Unkosten den Städten und Aemtern aufgebürdet, woraus erfolgte, daß nicht nur die unschuldige mit den schuldigen leyden,
sondern auch neue Umlagen gemacht werden mußten, wordurch die Zahlung der
Kriegsschatzungen in das stecken gerieth en, und manchmal schädliche militarische Executionen veranlaßt wurden. Gleiche Beschwerde lief wider einige von der Canzley abgeordnete Commissarien ein, welche die von der Zeit der Nördlinger Schlacht und geschehener Einnahm des Landes an geführte Rechnungen der Städte, Aemter und Communen untersuchen sollten, aber mit offt unnöthigen Unkosten viele Zeit damit zubrachten, da gleichwohl dem Herkommen nach dises Geschäfft von den Stadtschreibern
verrichtet werden konnte. Nicht weniger beschwerte sich die Landschafft über die zu
Einbringung der Contributions-Ausstände ausgeschickte sogenannte Press-Commissarien, welche den Unterthanen zur Last fielen, weil dise die Amtleute und etliche vom
Gericht darzu gebrauchten und sie mit grossem Unkosten müssig im Wirthshauß blieben. Die Umstände des Landes waren freylich nicht darnach beschaffen solche Auslagen zu erleyden. Dann es hatten nicht nur 3. Cavallerie-Regimenter von der Turennischen Armee die würkliche Quartier in dem Herzogthum bezogen, sondern der
General Wrangel nahm auch zu Göppingen, nachdem er die Bayern daraus vertrieben, das Hauptquartier und hatte mehr als 4000. Mann zu Pferd in die umligende Orte gelegt. Von der Königlichen Schwedischen Hauptarmee lag ein Regiment zu Winnenden, eines zu Backnang, eines zu Murhard, eines zu Münsingen
und die Artillerie zu Blaubeuren im refraichir-quartier, durch deren hin und wiederziehen die Unterthanen in das Grundverderben gestürzet wurden. In den benannten Aemtern wurde alles sogar aufgezehrt, daß weder für Menschen, noch Vieh die
geringste Lebens-Mittel übrig blieben. Die den obbemeldten 3. Französischen Cavallerie Regimentern angewiesene Aemter verglichen sich zu Verhütung gänzlicher
Ueberstossung über 70000. fl. zu erlegen, ihre noch übrige beste Pferde zu überlassen und über dises noch zum Unterhalt und Verpflegung der Armeen eine unerträgliche
Summe an Proviant und anderm anzuschaffen. Man sahe dem gänzlichen Untergang
des Landes entgegen, welche man den Freunden des Herzogs zu verdanken hatte.

1648 Und die süsse Hoffnung, welche die Franzosen und Schweden zu Oßnabrüg erfochten hatten, wurde durch eben dise Völker fast gar vernichtet. Dem Herzog gieng solches desto mehr zu Herzen, als der Fride so nahe bey dem Schluß stunde und er sich schmeichelte seine Lande in baldigen blühenden Stand zu setzen, da er zu künfftigem Beytrag insonderheit zu den Schwedischen Satisfactionsgeldern ganz untüchtig gemacht wurde. Prinz Roderich berichtete ohnehin auch von Paris, daß die Kron Frankreich bey Restitution der Vestungen und der Klöster wegen des der Catholischen Clerisey versprochenen Schutzes dem Herzog genug zu schaffen machen dörffte.

§. 153.

Nachdem man nun mit dem puncto gravaminum fertig war, so wollte man jetzt den Amnistie-Puncten vollends richtig machen und fieng auch an von der Execution des Fridens zu reden. So viel nun die Restitution der Weltlichen Güter betraff, war die Art und Weise dem Herzog gleichgültig, indem er hoffen konnte, daß der Churfürst von Bayern, das Hauß Oesterreich, und der Grav Schlick keine Schwürigkeit machen würden. Aber wegen der sogenannten geistlichen Güter hatte man Ursach besorgt zu seyn, weil Adami sich durch offentliche Dictatur vernehmen liess, daß die Ordensleute in Würtenberg sich eher Todschlagen lassen, als weichen, ja keinem Kayserl. Befehl oder Fridenschluß Gehorsam leisten oder die Clöster verlassen, sondern den würklichen Gewalt und Ausjagung erwarten wollten, damit sie einigen Vorwand mit der Zeit hätten, daß sie sich des Besitzes niemals mit gutem Willen, begeben hätten. Bey dem Amnistie-Puncten und dessen §. Tandem omnes &c. hielt es sehr hart, weil die Kayserliche solchen nicht anderst, als nach ihrem Aufsatz bewilligen wollten. Sie wendeten vor, daß der Kayser den Schweden in geheim 600000. Reichsthl. zu bezahlen versprochen, wann dise nachgeben würden, woraus man schliessen könnte, wie viel dem Kayser an diser Sach gelegen, wobey Vollmar erzehlte, daß, als der Grav von Trautmansdorf eben abreysen wollte, sie Kayserliche der Salvius gefragt, ob dann der Kayser über disem §. Tandem omnes &c. den Krieg fortzusetzen gedächte? und als sie Kayserliche hinwiederum ihn befragten: Ob dann die Kron Schweden deßwegen den Krieg fortführen wollte? Habe Salvius die Hand auf den Tisch geschlagen und gesagt: Ja! sie wolltens thun. Und darauf sey Trautmansdorf sogleich abgereyßt. Ingleichem war die Satisfactio militiæ Suecicæ noch übrig, welche vieles zu schaffen machte. Die samtliche Reichsständische Gesandte hatten dem Churfürsten von Bayern in ihrem Schluß nur den Bayrischen Krayß zugestanden seine Satisfaction daraus zu erheben, welches diser durchaus nicht annehmen wollte, weil ihm der Kayser ohne Vorwissen und Einwilligung diser beeden Krayse den Fränkischen und Schwäbischen Krayß angewiesen hatte.

hatte. Er drohete sogar, daß er demjenigen, welcher ihm zuwider seyn wollte, 10. 1648
oder mehr Regimenter auf den Halß legen würde, da er allem Anschein nach den
Herzog von Würtenberg in dem Verdacht hatte. Varnbüler behauptete aber, daß der
Churfürst nur aus dem alleinigen Schwäbischen Krayß vielmahl mehr von dem gezo-
gen, was man ihm nicht schuldig gewesen wär, als seine Satisfactio ausmachen wür-
de. Und weil die Catholische in dem zugleich berathschlagten Vollziehungs-Puncten
die Worte eingerückt haben wollten sub pœna privationis rei restituendæ sine tum ul-
tu & turbis, so beschwehrte sich auch der Varnbüler über dieselbe, als wordurch dem
Hauß Würtenberg wegen der Klöster grosser Nachtheil geschehen dörffte, wann ein
halestarriger Ordensmann nur wenige Musquetierer in sein Kloster nehmen wollte
und dem Herzog nicht erlaubt wär das seinige mit geziemender Gewalt demjenigen
abzunehmen, welcher durch seine Widerspenstigkeit sich des gebrochenen Fridens schul-
dig gemacht hätte. Diser Gesandte erinnerte ferner, daß weil sein Herr bißher den
ganzen Kriegsschwal auf dem Halß gehabt und noch würklich habe, da die Franzo-
sen allein eine unerschwingliche Summe erpreßten und das Grundverderben vor Au-
gen liege, das Herzogthum Würtemberg sich weder zu dessen Antheil an den Satis-
factionsgeldern nach der Matricul, noch zu dem dritten Theil an baarem Geld ver-
pflichten könne. Beede Bedingungen wurden auch von dem Fürsten-Rath als billich
angenommen. In währender solcher Berathschlagung stellten die Kayserliche den
4. Maji den Schwedischen ein anderes Instrument zu, welches zwar in etwas mit
den abgehandelten und unterschriebenen Puncten, doch an gar wenigen Orten und
nur in Formalitäten geändert, aber wegen der Würtemb. Restitution sowohl in dem
Amnistie- als Beschwerden-Puncten von Wort zu Wort ohne Aenderung geblieben
war. Herzog Eberhard dankte deßwegen dem Volmar durch ein Schreiben für sei-
nen obbemeldten Beystand in seiner Restitutions-Sache, worauf derselbe gegen Varn-
bülern sich vernehmen ließ, daß er den Befehl vom Kayser darzu gehabt habe und
nicht zweifle, daß das Hauß Oestereich alles willig vollziehen dörffte, was ihm ver-
mög des Fridens oblige, auch davor halte, daß der Herzog solches ungesäumt bey
dem Erzherzog suchen sollte. Er wüßte ohnehin nicht, wer dise Landesstücke jetzo
besitze, und ob solche nicht in fremde Hände gekommen, weßwegen eine besondere Re-
stitution unnöthig wäre. Nur eines besorgte er, daß dises Erzhaus die Vestung
Hohen-Twiel in gutem Angedenken behalten möchte, aus welcher dessen Landen so
vieler Schade geschehen sey. Wann von dem Obrist Widerholden zu erhalten wär,
daß er solche Vestung gegen Einraumung dessen, was dises Erzhauß dem Herzog
vermög der Amnistie abzutretten hätte, entweder jenem selbst übergäbe oder in solche
Neutralität setzte, daß man keine Feindseligkeiten mehr von ihm beförchten müßte,
so würden es die benachbarte Schweitzer selbst gern sehen. Bey solcher Gelegenheit
erzehlte er, wie es mit der vom Obristen Sparren vorgenommenen Belagerung, wel-

1648 cher er Volmar selbst beygewohnt habe, hergegangen und daß nur der Eigensinn desselben es gehindert hätte, daß die Vestung nicht zu einem Steinhaufen wäre gemacht worden, mußte aber doch bekennen, daß es sehr viel Volk gekostet hätte. Varnbüler empfahl darauf die Würtenberg. Angelegenheit, weil er Volmar insonderheit auch in Diensten des Oesterreichischen Hauses Insprugischer Linie stund, und erzehlte ihm dagegen den dermaligen Zustand derjenigen Herrschafften, welche Oesterreich eingenommen hatte und daß sie in Schwedischen Händen wären. Nun habe zwar der Herzog seine Leute zu Göppingen, Pfullingen und Blaubeuren, welche bey dem Ausweichen der Oesterreichischen Beamten den Unterthanen mit gutem Rath und Fürspruch beystehen sollten, solches aber die Absicht gar nicht habe sich mit Schwedischem Gewalt in den Besitz zu setzen, sondern man dises durch rechtmässige und glimpfige Weege zu erlangen suche, welche vermittelst förmlicher Abtrettung und Uebergab zu betretten wären. Wie dann zwar Herzog Eberhard Erzherzog Ferdinand Carln um die Abtrettung der ihm entzogenen Herrschafften ersuchte, aber kein Gehör fande. (p)

§. 154.

Entzwischen hatten wieder einige Evangelische in geheim zwischen beeden vergleichenden Theilen in dem puncto Executionis Ausweege zu finden sich angemaßt, welche den Entwurff davon den Kayserlichen vorlegten. Sie hatten aber den Kayser ganz mit Stillschweigen übergangen, gleich als ober nichts zu Vollziehung des Fridens beyzutragen hätte Man kan sich leicht vorstellen, daß die Kayserliche solches mit nicht geringem Mißfallen wahrgenommen haben. Volmar gab auch solches dem Varnbüler zu erkennen in der Meynung, daß alle Evangelische daran Antheil hätten. Diser entschuldigte sich aber, daß er einen andern Entwurf disen sogenannten Läuffern durch den Sinn zu fahren, doch mit Rath und zuziehung anderer interessierten Gesandten verfasset und darinn ausdrücklich gemeldet habe, daß die Kay. May. alle, welche etwas abzutretten schuldig wären, durch Kayserliche Mandaten ihrer Pflicht erinnern und zum Gehorsam und Vollziehung des Fridens ohne Ausnahm leiten solte. Dann es sey dem Herzog, seinem Herrn, niemahl in die Gedanken gekommen der Kay. May. den gebürenden Respect zu entziehen und ihm Varnbülern würde es unverantwortlich seyn sich dergleichen anzumassen. Nun sey zwar von denen, welche unter der Hand also handlen wollen, vieles von seinem Aufsatz beybehalten und hingegen nur die Kayserliche Mandaten ausgestrichen und mit Stillschweigen übergangen worden. Die Ursache könne er nicht errathen, noch glauben, daß sie eine widrige Meinung dabey gehabt haben. Die Stände in den Obern Kraysen seyen mit den Kayserlichen darinn ganz einig, daß, gleichwie die Amnistie vormahls durch

(p) vid. Beyl. num. 69.

Kay-

Kayserl. Mandaten in das Reich verkündet worden, also auch jetzo der Fri- 1648
densschluß durch dieselbe bekannt gemacht werden müßte. Und wann darinn einen Widerspenstigen und Fridenstörer mit einiger Gewalt zu Befolgung des Fridensch'usses zu zwingen erlaubt würde, so könnte man doch nicht sagen, daß er eigenmächtig und wider die Form seines Staats, sondern aus empfangenem Gewalt und Befehl von der Kays. May. sich dessen unterfangen habe. Ueber dise Erklärung verwunderte sich Volmar und versicherte, daß alles geschlossene unverzüglich und pünctlich, insonderheit was zum Amnistie-Puncten gehöre, noch vor der Abdankung der Völker und Abtrettung der Vestungen vollzogen und die Restitution zu stand gebracht werden müsse. Varnbüler nahm hier Anlaß sich zu beklagen, daß die Catholische bey dem Executions-Puncten in der Rucksicht auf Würtenberg und die dermal noch darinn befindliche Religiosen über der Clausul, daß einem solchem, welchem etwas abgetretten werden müßte, die Selbsthülfe erlaubt seyn sollte, soviel Bedenkens tragen, indem gegen die widerspenstige kein besser Mittel gefunden werden könnte, weil sich kein Catholischer so leicht wider die Ordensleute als einen Commissarien gebrauchen lassen dörffte. Der Schwedischen Truppen aber zu bedienen wär gefärlich, zumalen die in dem Herzogthum Würtenberg befindliche Religiosen mit unerhörter Unverschämtheit durch offentliche Dictatur erklärt hätten, daß sie ungeacht des Fridenschlusses sich eher zu Tod schlagen lassen, als aus ihren Klöstern weichen wollten.

§. 155.

Den 12ten Maji wurde wegen des quanti der Schwedischen Militien-Satisfaction geredt. Weil aber sowohl von den Kayserlichen, als auch Bayrischen der Fränk- und Schwäbische Krayß für disen Churfürsten zur Satisfaction beharrt werden wollte, widerhohlte Varnbüler seinen Vorwurf, daß derselbe zum Unterhalt der sogenannten Reichs-Armee viele Millionen aus dem Schwäbischen Krayß gezogen, welche man ihm nicht schuldig gewesen und daß niemand an zwo Armeen angewiesen werden könne. Ueberhaupt aber wollte er sich zu keinem Pfenning verstehen, bis der Herzog vermög der Amnistie vollkommen restituiert wär und beharrte darauf, daß alle der Generalin, Obristen und Officiern von den Unterthanen erpreßte Schuldscheine, vorgebliche Reste und andere dergleichen Forderungen aufgehoben und vernichtet werden möchten. Herzog Eberharden machte bey diser Gelegenheit ein Nachdenken, daß der Chur-Fürst von Trier mit keinem Churfürstl. Anschlag in der Reichs-Matricul, sondern nur mit 1216. fl. belegt war. Dessen Gesandter gab die Erleuterung, daß der Trierische vorhin Landständige Adel sich von disem Churfürstenthum loßgewürket und zu der Rheinischen Ritterschafft geschlagen, weßwegen

1648 demselben der dritte Theil seines Anschlags abgenommen worden. Weil nun der Würtenbergische Adel vermög der Erectionis Ducatus unläugbar zur Zeit der errichteten Wormser Matricul noch, wie bey Trier und allen andern Fürstenthumen Landständig gewesen und sich ebenmässig nach und nach zur unmittelbaren Reichs-Ritterschafft gesellet und sich der Landstandschafft entzogen, so vermeynte unser Herzog gleiches Recht zur Verminderung seines Churfürsten-Anschlags zu haben. Sie wäre in alleweg damahls nach allen Aussichten billig gewesen, wann er derselben geniessen können. Die Umstände paßten aber hier nicht auf sein Ansinnen, da alle Stände eine grosse Geld-Summe, welche sie damals noch mit zwo Millionen zu erheben verhofften, auf sich nehmen mußten, und jeder die Schwere seines Antheils von sich ab- und auf andere zu wälzen suchte, oder wenigstens niemand von diser Beschwerde befreyen wollte. Der Würtenbergische Versuch wurde also nicht in Betracht genommen, weil der Herzog biß daher noch in der Reichs-Matricul nach dem Churfürstlichen Anschlag belegt wurde und die Stände, wie in dergleichen Vorfällen gemeiniglich zu geschehen pflegt, bey so starker Anlage niemand verschonen wollten. Bayern forderte damals auch zwo Millionen für eine sogenannte Reichs-Armee unter schweren Bedrohungen, mußte aber bittere Vorwürfe dagegen einnehmen. Dann die Evangelische sagten, daß Oesterreich in seinem abgelegten Voto gleich anfänglich protestiert habe, daß man keiner Armee etwas schuldig sey und die Schwedische Satisfaction nur als von einer fremden Macht den Friden zu erkauffen erkannt worden, welches aber bey einem Reichsstand gegen dem andern unschicklich sey. Man erkenne auch keine Reichs-Armee, indem die unter solchem Namen aufgestellte Armee nur die Bayrische gewesen, welche er im Namen des Reichs zu halten von Chur-Fürsten und Ständen keinen Gewalt gehabt, sondern solche dem Reich gewaltthätiger Weise aufgetrungen habe, wordurch er weit mehr, als er befugt gewesen, von dem Schwäbischen und Fränkischen Krayß gezogen hätte. Ich kan mich hier nicht überwinden einige Ausschweiffung in diser Materie zu machen die Verdienste des theuren Varnbülers gegen dem ganzen Reich zu entdecken. Dann die Schweden machten den 20. Maji eine ungeheure Forderung von 10. Millionen Reichsthaler, dagegen die Chur-Fürsten und Stände nur vier Millionen unter sich bewilligten. Dises wurde den Schweden verrathen, woraus sie die Hoffnung schöpfften, daß sie durch ihre Standhafftigkeit die Stände zu einer grössern Summe verpflichten könnten. Gleichwohl giengen sie auf die 6. Millionen herab, von welchen sie durchaus nicht abweichen wollten, sondern vorgaben, daß sie neue Befehle erwarten müßten, welches den Friden nur verzögerte. Gr. Oxenstirn übergab noch über dises eine Forderung im Namen der Landgrävin zu Hessen, welche sich auf die Bayrische Satisfaction gründete. In dem Gedräng, worinn sich die Gesandte befanden ohne habende Instruction solche grosse Summen zu bewilligen oder die Hoffnung zu einem höchstnö-

thigen

thigen schleunigen Fridenschluß zu entfernen und bey andern sehr häckelichten Aus- 1645
sichten stunden die übrige Tractaten still und es fielen Fragen vor, welche sehr schwer zu entscheiden schienen, weil die Schweden in andern noch unentschiedenen Puncten nicht fortfahren wollten. Endlich wagte es Varnbüler nicht als ein Gesandter, sondern als ein alter Bekandter dem Oxenstirn aufzuwarten und unter der Hand Vorstellungen zu thun, welche der Grav nicht zu beantworten wußte. Die kräfftigste war, daß die Kron Schweden sich den unvermeidlichen Verdacht zuzöge, als ob sie keinen Lust zum Friden hätte. Dann er gab ihm zu bedenken, wann er an der Chur- und Fürstlichen Gesandten Stelle wär und man wollt ihm zumuthen ohne Erlaubnus jeden Tag mehr Millionen zu bewilligen, aber wegen der Bedingungen, unter welchen solche Summen bewilligt werden sollten, keine Versicherung zu haben oder von dem Gegentheil nicht eine zuverlässige Erklärung erlangen zu können, wie er es aufnehmen würde? Dise und andere dergleichen Vorstellungen bewogen endlich den Graven sich dahin vernehmen zu lassen, daß er alles Mißtrauen wegzuraumen seinen Ernst zum Friden bezeugen und, wann nur 5. Millionen Reichsthl. bewilligt würden, selbigen Augenblick auch auf die Fragen, wie die Satisfactions-Gelder von den Ständen zu erheben wären und wegen der Vollziehung des Fridens eine vergnügliche Erklärung erfolgen, die Conferenz mit den Kayserlichen wieder angetretten, der Fride innerhalb acht Tagen geschlossen werden und wann letzteres nicht erfolgte, alles unverbindlich seyn sollte. Er begehrte so gar an den Varnbüler einen oder andern Stand dessen zu versichern und zur Einwilligung zu vermögen. Diser gieng aber behutsam und machte sich bey dem Graven dadurch eine desto grössere Hochachtung, indem er sich entschuldigte, daß die Sach zu wichtig und gefärlich sey, zumahlen er von dem Herzog noch keinen Verhaltungs-Befehl deßwegen habe solche 5. Millionen zu verwilligen. Noch weniger aber könnte er andere darzu vermögen. Er habe sich ohnehin dermahlen nicht als ein Gesandter, sondern als ein Schwedischer Diener in dise Unterredung eingelassen, könnte aber versichern, daß der Herzog von Würtenberg aus Begierde zum Friden sich alles gefallen lassen würde, was in Dero Vermögen stünde und die mehreste Stimmen gut fänden. Des Graven Erklärung dörffte indessen am sichersten durch die Chur-Mayntzische Gesandten oder einen andern Vertrauten an die Reichs-Stände zu bringen seyn.

§. 156.

Disen Vorschlag ließ sich Grav Oxenstirn gefallen und begehrte an den Chur-Mayntzischen D. Mehlen und Braunschweigischen D. Langenbecken, seine Anerbietung den Ständen vorzutragen, welche solches unter denen von ihm selbst aufgestellten Bedingungen zu thun endlich auf sich nahmen. Bey der darüber erstatteten Relation und darauf erfolgter Berathschlagung verlangte aber der

1648 der Varnbüler, daß, wann schon der Fride auf seiten Schweden richtig sey, derselbe mit Frankreich zugleich geschlossen werden müßte. Dann, wann dise Kron unter den Waffen bliebe und die noch in Handen habende Plätze in Schwaben nicht abtretten sollte, so könnte sein Herzog weder für sich, noch für andere Stände etwas bewilligen, sondern es würde unfehlbar der Kayser und Churfürst in Bayern und folglich auch die Kron Schweden ihre Völker auch nach schon bezahlten Fridens-Geldern den Ständen auf dem Halß ligen lassen. Oxenstirn hatte sich ohnehin selbst erbothen den zu Oßnabrüg damahls anwesenden Grav Servient nicht wegzulassen, bis auch der Fride mit diser Kron geschlossen wär. Der Fürsten-Rath hatte die 5. Millionen ohne grosse Schwürigkeit auf sich genommen, aber das Churfürstl. Collegium machte den vollkommenen Schluß noch hinterstellig, indem es vorher eine Erklärung über die Frage, wie dise Gelder bezahlt werden sollten und über den Executions-Puncten wünschte, ehe es die fünf Millionen verwilligte. Die Schweden betrübten sich über solches Mißtrauen sehr, weil sie schon mit solcher Erklärung gefaßt waren und einen Courrier an Pfalzgr. Carl Gustaven, welcher allbereits mit frischen Völkern im Anmarsch aus Schweden begriffen war, bestellt hatten mit der Erinnerung mit disen Völkern zuruckzubleiben. Indessen lief die widerhohlte Kayserliche Resolution ein, daß alles, was zwischen der Kay. May. und der Kron Schweden Bevollmächtigten mit Genehmhaltung der Stände geschlossen worden, dabey verbleiben sollte und die Gesandte wohl zu den noch unverglichenen Puncten übergehen könnten. Dises eröffneten die Kayserliche den 3 Junij den Ständen, bezeugten aber ihr Mißfallen über die Verwilligung der 5. Millionen, und erbothen sich gleichwohl die Fridenshandlungen mit den Schweden wieder anzutretten, welche weder die Zahlung auf gewisse Termine, noch die vorbehaltene Genehmhaltung der Principalen annehmen wollten, ungeacht sie selbst zu Erleichterung der Stände die Termine vorgeschlagen hatten. Es wollten auch einige Catholische und, welches man mit grosser Verwunderung aufnahm, der Churbrandenburgische T. Fromhold im Fürsten-Rath davor halten, daß die Restitution nach der Vorschrifft des Amnistie-Punctens vor Auswechßlung der Ratificationen und vor Abtrettung der Vestungen nicht geschehen könnte. Varnbühler beschwehrte sich über dises Votum sehr und widerhohlte seine schon eröffnete Bedingung, daß sich sein Herr vor geschehener Restitution ex Amnistia zur Schwedischen Miliz-Befrittigung nicht verstehen könne, weil solche Gelder von den Unterthanen erhoben werden müßten und demnach dieselbe von demjenigen, welcher seiner Unterthanen nicht mächtig sey, nicht mit Nachdruck eingezogen werden können, sondern ein solcher zusehen müßte, wie derjenige, welcher abtretten sollte, indessen dieselbe dergestalt aussaugte, daß sie hernach gar nichts mehr beytragen könnten. Ueber dises sey die Amnistie die eigentliche Grundsäule des Fridens und müßte folglich damit der Anfang gemacht werden, damit das gute Vertrauen unter den Ständen wieder hergestellt und der Grund zur Beruhigung des Reichs zu erst gelegt würde. Dann es sey bekannt, daß bey den Schönbek-

bekkischen Tractaten es allein an der Amnistie und Restitution der Stände angestanden. 1648
Wann dieselbe damahl bewilligt und vollzogen worden wär, hätte man damahl mit drithalb Millionen können zur Befridigung der Kronen, und ihrer Völker zu recht kommen, der Soldat wäre schon vor zehen Jahren abgedankt und das Reich indessen nicht in solchen trübseligen Stand gesetzt worden. Nun sey zu vermuthen, daß die Kronen nicht davon abgehen würden, zumahl man fast zuvor sähe, daß, weil die Ordensleute in dem Herzogthum Würtenberg, der Catholische Magistrat zu Augspurg und villeicht auch andere die Vollziehung der Amnistie zweiffelhafft und schwer machten, die Völker nicht abgedankt oder abgeführt werden dörfften, worauf doch des Reichs Wohlfart beruhe, wofern solche Execution nicht gleichbald nach Schliessung des Fridens erfolgte, sondern solche bis zur Außwechßlung der Ratification aufgeschoben würde. Die mehreste Gesandten tratten auch disem Voto bey.

§. 156.

Weil nun die Schweden auf ihrer Härtigkeit die Zieler und die Bewilligung der Principalen nicht zu gestatten noch bestunden, so versuchte es Varnbüler wieder mit Oxenstirn als ein alter bekannter ausführlich zu reden und ihm begreiflich zu machen, wie unmöglich und unverantwortlich einem Diener sey, welcher nicht anderst als sub sperati in das quantum einer Geld-Summe einzuwilligen bevollmächtigt wär, ohne solchen Vorbehalt sich einzulassen ehe er wüßte, wer an der Zahlung theil nehmen und wem man zahlen soll? Dem Fränk- und Schwäbischen Krayß sey an disen Fragen wegen der Bayrischen Forderung sehr vieles gelegen, weil an den 5. Millionen dise beede Krayse bey nahe ein dritter Theil und über 2. Millionen Gulden treffen würde, welche doch fast die ganze Last des Kriegs allein von dessen Anfang an unnachläßlich getragen hätten, da es sehr ungerecht wär einem solchen Krayß zwo Armeen anzuweisen, welcher nicht wohl eine bezahlen könnte. Der Grav erkannte auch die Wichtigkeit solcher Einwendungen und schlug andere Mittel vor, welche wegen ihrer Weitläufftigkeit hier nicht wohl ausgeführt werden können. Die Handlungen gaben aber eine solche Aussicht, daß man schwerlich vor dem Ende des Feldzugs einen Fridensschluß hoffen konnte und die Schweden waren fest entschlossen die Waffen nicht ehe niderzulegen, bis der Fride geschlossen wär. Den ganzen Monat Junius brachte man mit der alleinigen Schwedischen Milizen-Satisfaction zu, und erst den 30.sten kam man zu einem Schluß, da bis dahin die Schweden keinen andern Puncten berühren wollten, jetzo aber sich erbothen die Conferenzen wieder anzutretten, da dann den 4. Julij der Anfang mit dem §. Tandem omnes &c. bey dem Amnistie-Puncten gemacht und solcher ausser einigen wenigen Formalitäten berichtiget wurde. Weil nun die Restitution nach disem Theil des Fridens gleichbald nach dem geschlossenen Friden geschehen sollte, wie der letztere Schluß lautete und die Evangelische bey dem starken Widerspruch den Varnbüler nicht nach Wunsch unterstützten, so beschwehrte er sich sehr gegen Herzog Eberharden, an welchen er zugleich berichtete, daß zwar die Kayserliche mit ihrer angewiesenen Satisfaction auf die Oesterreichische Erblande zufriden zu

1648 seyn scheinen, aber nach bezahlten Schwedischen Fridens-Geldern 100. Römer-Monate forderten, worzu ihnen der Thumbshirn ohne einigen Grund Hoffnung gemacht hatte. Nun wollte diser Würtembergische Gesandte solche nicht auf sich nehmen, sondern erinnerte nur, daß dergleichen Forderungen auf bessere Zeiten und Umstände verschoben oder auf diejenige, welche bißher nichts gelitten, mit Verschonung solcher Stände, welche ihre hiebevor beschlossene 120. Römer-Monate nicht nur ein- sondern manchmal zwey- und dreyfach beygetragen, umgelegt werden müßten. Die puncta Executionis, assecurationis, Jurium Status, commerciorum &c. waren aber den 10. Jul. soweit richtig gemacht, daß man täglich einem Fridenschluß entgegen sehen konnte. Nur die Unmittelbarkeit der Stadt Erfurt, die Oldenburgische Zoll-Sache und andere dergleichen Puncten, welche keinen Anlaß zu dem Krieg gegeben und eigentlich auch nicht in den Fridensschluß gehörten, legten noch einige Hindernusse ein, indem man wegen der Zeit der künfftigen Restitution keine Schwürigkeiten mehr machte. Es war demnach fast nichts mehr übrig, als sich über der Art und Weise den bevorstehenden Friden zu vollziehen zu vergleichen. Die Kayserliche beharrten noch auf den Kayserlichen Edicten und in krafft derselben auf der Execution durch die Krayß-Ausschreibende Fürsten und Krayß-Obristen, welches Herzog Eberharden nicht zuwider war, wann nur die Bedingung ausgelassen würde, daß niemand in eigner Sache zur Execution fähig seyn sollte. Und weil zu dem Würtembergischen Antheil des ersten Ziels der Schwedischen Fridensgelder bey nahe 60000. fl. wegen der dem Herzog entzogenen Güter ermangelten, so erinnerte Varnbüler die Clausul disem Puncten beyzusetzen, pro cujus summæ facilioni solutione impetranda liceat illos subditos, qui ex Amnistia veniunt restituendi, non moderno ipsorum possessori, sed vero Domino, cui ex Amnistia restituendi sunt, statim à conclusa pace etiam ante factam restitutionem secundum ipsorum quotam & proportionem collectare, nec in exigendis illis collectis moderni possessores ullum creent impedimentum (q). Dises wurde von andern Gesandten als sehr vernünfftig mit ihrem Beyfall eben sowohl beehrt, als auch der Satz, daß dem Landsfürsten nicht versagt werden könnte die Execution wider mittelbare und Unterthanen zu unternehmen, wann sie weder dem geschlossenen Friden, noch den Kayserl. Mandaten Gehorsam leisten wollten, dagegen solche Gewalt keinem Stand gegen seinem Mitstand eingeraumt werden könnte.

§. 157.

Weil nun bey dem Executions-Puncten verglichen worden, daß diejenige, welchen etwas zurückgegeben werden sollte, selbst Commissarien vorschlagen sollten, so ernennte Herzog Eberhard dem Kayser Marggr. Christian von Brandeburg-Culmbach und Grav Hugen von Königseck, welcher in grossem Ansehen wegen seiner Unpartheylichkeit stund. Dann der Bischoff von Costanz war sowohl wegen des Klosters Denkendorf, als auch in Ansehung der übrigen Klöster, welche in seinem Sprengel waren, selbst interessiert. Die Kayserliche machten aber Schwürigkeiten, und behaupteten, daß der Kay-

(q) Instr. pac. Suec. Art. XVI. §. 8.

ser

ser selbst die Commissarien ernennen und nicht eines jeden Wahl überlassen könnte, 1648
weil sonst jeder restituendus nur seine Günstlinge vorschlagen würde, da viele Partheylichkeiten unterlauffen und denen, welche abzutretten verbunden seyen, Ursachen zu klagen gegeben werden dörfften. Ingleichem wurde auch bey der den 15. Julij gehaltenen Conferenz von den Kayserlichen der Würtenbergischen Vestungen gedacht, welcher Abtrettung der Herzog gleich nach geschlossenem Friden verlangen würde, welches aber der Kayser nicht thun könnte, es wäre dann, daß die Kronen zu gleicher Zeit ihre in dem Herzogthum habende Plätze verliessen. Nun war der Herzog in allweg befugt vermög der Amnistie seine Vestungen zuruckzufordern, wie sie in dem Fridens-Instrument benennt waren; allein es gieng Herzog Eberharden bey, daß es mit seinen Vestungen unterschiedlich beschaffen wäre. Dann einige hatte der Kayser nur vermög der Regenspurger aufgedrungenen Resolution so lang mit Kayserlichen Völkern zu besetzen sich vorbehalten, bis einsten der Fride geschlossen wär, weßwegen solche vielmehr zu der Verordnung gehörten, welche §. 14. in dem Executions-Articul stünde und dise wären Hohen-Asperg, Urach und Schorndorf. Andere wären nicht gleich anfänglich mit Kayserlichen Völkern besetzt worden. Er fand demnach räthlich mit deren Abforderung einen Versuch zu thun, weil doch alle aus Gelegenheit des Kriegs eingenommen und die Regenspurger-Resolution aufgehoben worden und, wann es schwer fallen wollte, sich mit der Zuruckgabe der Klöster, Stiffter und verschenkten Güter zu begnügen und mit der Restitution der vesten Plätz gleich andern Ständen bis zur Ratification des Fridens zuzuwarten. Endlich wurde doch auch den 21. Julij der Executions- und Assecurations-Punct verglichen, daß also der mit Schweden gemachte Friden so viel als geschlossen und nichts mehr übrig war, als, daß die noch zu Münster anwesende Gesandte dasjenige, was zu Osnabrüg verhandelt worden, mit ihrem Beytritt genehmigten. Dise wollten sich aber nicht darzu verstehen. Sie waren fast alle von der Catholischen Parthie, welche es verdroß, daß man dise mit den Schweden gepflogene Tractaten nach Osnabrüg gezogen, wo sie ihre Ränke nicht sowohl spielen konnten. Sie beschwehrten sich, daß man ihnen das Stimm-Recht entzogen hätte, da man doch solches niemahl in Zweifel zog, sondern nur von ihnen mit Recht erforderte, daß sie solches an geziemendem Ort und zu gebürender Zeit gebrauchen sollten. Dann jetzo waren die Umstände des Reichs und der Fridenshandlungen gar nicht darnach beschaffen die gemeine Wohlfart des Reichs einigen wenigen Religiosen aufzuopfern und den Friden aufzuhalten. Ihr Eigensinn war auch solchen nicht gemäß, weil nicht nur aller Churfürsten und des grösten Theils der Fürsten und Stätte Gesandte zu Oßnabrüg waren, sondern auch fürnemlich darum, weil die Tractaten mit den Schweden vermög der præliminar-Abrede dahin verlegt waren und sowohl die Kayserliche selbst, als auch der beeden Kronen Bevollmächtigte sich daselbst aufhielten. Solche Vorstellungen überwanden endlich der Münsterischen Hartnäckigkeit, daß sie sich nach Oßnabrüg begaben, das verhandelte genehmigten und den 24. Julij der Fride mit den Schweden als geschlossen angenommen

1648 wurde, indem beede Theile einander das Wort gaben nichts neues einzubringen oder etwas zu ändern, da man noch zu guter letze sich über den §. 6. des Articuli XVI. genug zu kämpfen hatte, indem die meiste Catholische und auf ihr Anstifften auch die Kayserliche den Anhang des Executions-Puncten: Nec Directorum & Præfectorum circularis militiæ aut Commissariorum &c. durchaus nicht dem Fridens-Instrument einverleiben lassen wollten ungeacht man ihnen begreiflich machte, daß es die höchste Nothwendigkeit erfordere und dise Verordnung allen Rechten, Reichsgesetzen, Executions-Ordnung und dem assecurations-Puncten des Fridensschlusses gemäß sey. Nachdem aber der Bayrische Gesandte D. Ernst, welcher auch Würzburg und Basel vertratt, sich gleichgültig dabey bezeugte und die Reichs-Städte für dise Clausul sich erklärten, so wurde sie durch die Mehrheit der Stimmen beybehalten. Nichts destoweniger war sie noch nicht ausser Gefahr umgestossen zu werden, indem der Mayuzische D. Reigersperger wider alle Wahrheit die Kayserliche das Widerspiel versicherte und dadurch veranlaßte noch zween Tage darüber zu streiten, zumahl der zweyte Bayrische Gesandte D. Krebs seinem Collegen ganz zu wider stimmte und sich diser Clausul äusserst widersetzte. Weil nun die Evangelische hingegen auf derselben beharrten und die Deputierte mit den Kayserlichen selbigen Tag zu schliessen befelcht waren, so mußten sie in dem assecurations-Puncten eine andere Clausul um dise zu behaupten fallen lassen und die Worte legitimo modo supra convento & sine excessu beybehalten. (r) Varnbüler war wegen der Ordensleute darüber sehr betretten, weil er beförchtete, daß dise Leute ohne anlegende Gewalt nicht weichen, sich jedesmal diser Worte bedienen und jede Art sie aus den Klöstern zu bringen für einen Exceß ausgeben würden, wordurch nur neue Strittigkeiten entstehen dörfften. Man stellte ihn aber mit der Erleuterung zu friden, daß solche Worte nur von denen zu verstehen seyen, welche unter währenden Fridenshandlungen sich selbst durch eigene Gewalt oder vermittelst der Waffen in den Besitz ihrer angesprochenen Güter gesetzt hätten. Dann man sahe nun deutlich, daß die Ordensleute disen Friden zu durchlöchern suchen würden, wie man auch leyder hernach erfahren hat und die viele Religions-Gravamina noch heut zu Tag davon zeugen.

§. 158.

Den 27. Julij wurde bey den Königl. Schwedischen, weil die wechselseitige Ordnung es also erforderte, in Gegenwart der Kayserlichen und Schwedischen Bevollmächtigten, wie auch aller Chur-Fürsten und Stände Gesandten das Fridens-Instrument offentlich verlesen, welches die anwesende Gesandte mit ihren nach und nach durch die Dictatur erhaltenen Articuln collationierten. Jedermann wünschte, daß dises Instrument sogleich wär von den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten unterschrieben worden. Letztere entschuldigten sich aber, daß sie auch auf die Ehre der Kron Frankreich eine Rucksicht nehmen müßten und sich zu solchem bedenklichen Schritt nicht zu verstehen wüßten, bis auch mit diser Krone der Fride geschlossen

(r) Art. XVII. Instrum. Suec. §. 4.

sen wär und beede Instrumenten zugleich unterschrieben werden könnten. Varnbüler 1648
tratt in das Mittel mit dem Vorschlag, man möchte einander mit gebender Handtreu versprechen unveränderlich bey solchem Fridenschluss zu bleiben, welches durchaus beliebet und sogleich unter wechselseitigem Glückwünschen vollzogen, gleichwohl aber abgeredt wurde, daß entzwischen zwey Exemplarien verfertiget, von denen beederseitigen Gesandschaffts-Secretarien unterschrieben und gegeneinander ausgewechselt werden sollten. Wegen der Unterschrifft der Stände ereigneten sich aber neue Zweifel bey der Frage, ob alle Stände, welche in dem Friden aufgenommen seyn wollten, unterschreiben müßten? oder ob man es eines jeden freyem Willen heimstellen sollte? Das leztere wurde von den Catholischen behauptet, doch daß alle und jede bey Straff des Fridensbruchs verbunden wären den Friden nach allen seinen Puncten zu vollziehen. Dann sie sagten, daß sie niemand ohne besorgende neue Unruhe zur Unterschrifft zwingen könnten. Andere welche die Nothwendigkeit der Unterschrifft beharrten berufften sich auf den schuldigen Gehorsam gegen dem Kayser und Reich, auf das Exempel des Prager-Fridens, welcher auch nur von dem Kayser und dem Churfürsten von Sachsen unterschrieben und doch die Stände mit Feur und Schwerd darzu gezwungen worden und endlich auf das Exempel des ehmaligen Cardinals und Bischoffen zu Augspurg, dessen alleinige Protestation wider den Religionsfriden so viele beschwerliche Bewegungen im Reich verursacht hätte, woraus leicht abzunehmen sey, was bey sich ergebender Gelegenheit viele widersprechende Stände für Unheil anrichten könnten. Herzog Eberhard tratt diser Meynung auch bey, indem er nicht einsehen konnte, wie man sich eines beständigen Fridens versichern könnte, wann der Fride nicht von allen Ständen unterschrieben würde. Dise ganze Fridenshandlungen seyen nach der Form eines Reichstags geführt worden und müsse solchemnach der Fride als ein pragmatisches Reichsgesetz beobachtet werden. Die Reichs-Abschiede würden auch von allen Ständen unterschrieben, wann schon einer oder der andere ungleiche Gedanken dabey gehabt hätte. Varnbüler mußte sich demnach auf alle mögliche Weise dahin verwenden, daß entweder die Unterschrifft dem Reichs-Herkommen gemäß von allen Ständen geschähe oder den Widerspenstigen ein solch Gebiss angelegt würde, daß ihnen der Lust vergienge mit Fridenstörenden Ränken das Reich und die beede Kronen in neue Unruhe zu setzen. Diser Gesandte bekam auch den Befehl im Namen der Herzoge von Würtenberg wegen der Gravschafft Mömpelgard das Instrument zu unterschreiben, damit selbiger Staat im Besitz der Reichs-Standschafft verbleiben möchte, wegen der Fridensgelder des ersten Ziels aber es dahin einzuleiten, daß dem Herzog als Kranß-ausschreibendem Fürsten keines Weegs die Austheilung des Beytrags aufgebürdet würde, weil ohnehin jeder Stand selbst wüßte, was er beyzutragen schuldig wär und das Ausschreibamt nichts damit zu thun hätte. Und weil die Herrschafft Oberkirch in Schwedischen Händen war, so liess er dise Gesandtschafft ersuchen andern mit gutem Beyspiel vorzuleuchten und dem Obrist Mosern

1648 und Residenten Snolzky den Befehl zu ertheilen, daß sie solche unverlängt dem Herzog abtretten möchten. Ingleichem mußte der Varnbüler die Churbrandeburgische Gesandte erinnern, daß, weil an des Herzogs Frau Muter versprochenem Heuratgut weder an Hauptgut, noch Zinsen das geringste bezahlt worden, solche nunmehr nach geschlossenem Friden abgetragen würden. Dann der Herzog war schon besorgt die Schwedische Fridensgelder beyzeiten einzubringen und den Last der auf sich ligenden Völker vom Halß zu schaffen.

§. 159.

Bey solchen Aussichten eines so nahen allgemeinen Fridens befremdete aber Herzog Eberharden sehr, daß der Kayserl. Feldmarschall-Lieutenant von Bönnighausen mit zwo Compagnien Infanterie und 70. Mann Cavallerie auf die Vestung Asperg kam unter dem Vorwand die dortige Gegend von den Feinden zu reinigen. Er begehrte aber nicht nur sein Regiment zu recrutieren, sondern auch den Unterhalt desselben, welches dem Herzog sehr beschwerlich fiel, weil er nicht nur sein Cavallerie-Regiment auf 1000. Mann zu verstärken, sondern auch ein Regiment zu Fuß auf 2000. Mann anzuwerben die Kayserliche Ordre zu haben vorgab, wordurch ihm viele Unterthanen, welche der Obrist Dienste zu nehmen zwang und eine schöne Anzahl Pferde bey dem zaumlosen Verfahren der Officier entzogen wurden, als er vielmehr solches zu bevölkern trachtete. Die bißherige Besatzung war stark genug die Vestung und die darum ligende Gegend sicher zu stellen, zu deren Unterhalt der Herzog vom 1. Augusti 1647. bis auf jetzige Zeit 23577. fl. bezahlt hatte. Auf der andern Seite mußte er besorgt seyn, daß zwischen der Zeit des geschlossenen und ratificierten Fridens ihm die Verpflegung der Französischen Völker aufgebürdet und ihm nichts destoweniger die Anschaffung der Schwedischen Fridensgelder zugemuthet werden dörffte, welches beedes insonderheit bey der Franzosen bekannten Procedur, da sie nach belieben die Contributionen ansetzten und ganze Regimenter zur Execution anwiesen, dem Herzog und seinen Landen unmöglich fiel und dise in Gefahr stunden, erst nach geschlossenem Friden zu grund gerichtet zu werden. Weßwegen Varnbüler sich bearbeiten mußte, daß die Contributionen sogleich nach geschlossenem Friden aufhören sollten, oder, wann dises nicht zu erhalten wäre, wie es auch kein Gehör fand, daß doch die Verpflegungsgelder abgewendet und den Besatzungen nur der Unterhalt mit Wein, Fleisch, Brod und Fourage gegeben würde. Zu welchem Ende er bath, daß die Armeen an denen Orten, wo sie bißher gestanden, bleiben möchten. Nicht weniger stund der Herzog in der Forcht, weil die Franzosen in den besetzten Vestungen grosse und kostbare Verbesserungen vorgenommen, daß sie von ihm einen Ersatz fordern und vor dessen Abtragung solche Plätze nicht raumen dörfften, wie sie schon Andeutung darauf gethan hatten. Nun waren aber dise Vestungs-Gebäude zu Hohen-Twiel, Schorndorff, Tübingen und Heylbronn nicht sowohl auf diser Kron Kosten, als vielmehr von der Würtenbergischen Unterthanen Contribution, und mit ihrem Schweiß,

Schweiß, Blut und Handarbeit durch unaufhörliche Fronen aufgeführt. Es hatte 1648 aber dermahl noch keine Noth sich sorgfältig zu bezeugen, weil erst nach zwey Jahren dise Kron sich zur Abtrettung entschloß, da man an keinen Ersatz mehr gedachte. Hingegen hatte bißher der Commendant zu Philippsburg Claviere dem Herzog vielen Verdruß gemacht, weil er den Inhaber des Klosters Maulbronn in seinen Schutz genommen hatte und in allen seinen Eingriffen in desselben landesherrliche Obrigkeit begünstigte und die Würtenbergische Beamte in Beobachtung ihrer Pflicht hinderte. Der Herzog hatte solches schon lang dem Französischen Hof angebracht, konnte aber erst den 22. Junij einen Befehl auswürken, worinn dem Claviere befohlen wurde, daß, weil die Strittigkeiten des Herzogs mit gedachtem Inhaber an die Fridenshandlungen zu Münster verwiesen seyen, er sich darein um so weniger mengen sollte, als der Herzog jederzeit gegen der Kron Frankreich freundschafftlich gesinnt gewesen und den Inhaber nicht zu vertreiben oder ihm den Lebens-Unterhalt zu nehmen, sondern nur seine Rechte wider ihn zu behaupten begehre. (f) Die allzugrosse Ergebenheit dises Commendanten aber gegen die Ordensleute lieff ihm nicht zu dise Königliche Ordre so genau zu befolgen, daß er dem Herzog nicht manchen Verdruß zu erwecken sich bestrebte.

§. 160.

Nun wurde zu Ende des Monats Julij zu Osnabrüg auch der Aufsatz des Französischen Fridens-Instruments an die Hand genommen, worinn des Chur-Fürsten von Trier Reservat wegen Maulbronn wieder rege gemacht wurde. Weil aber solches schon einmal in dem Schwedischen Instrument ausgestrichen war und eine grosse Verwirrung in dem Beschwerden-Puncten hätte machen können, so wurde in der Berathschlagung von allen Ständen einhellig beschlossen, daß es nicht statt finden könnte oder das Würtenbergische Gegen-Reservat beybehalten werden müßte. Zweytens war bey disem Friden dem Herzog daran gelegen auf guter Hut zu stehen, damit wegen der zur Gravschafft Mömpelgard gehöriger Lande nichts nachtheiliges in dises Instrument eingeruckt würde, woraus dise Krone eine Ansprach folgern könnte, weil sie die von den Bistümern Metz, Toul und Verdun rührende Lehen so genau aufsuchte und sich dadurch verdächtig machte, daß sie auch auf andere Lande ein Aug geworfen hätte. Varnbüler hatte hohe Ursach wegen der beeden Herrschafften Harburg und Reichenweyher aufmerksam zu seyn, damit sie nicht unter die Französische Landsässerey gezogen würden, weil der Chur-Bayerische, Altenburgische und Chur-Brandeburgische Gesandte D. Fromhold in ihren mit den Franzosen gehaltenen Privat-Conferenzen dem Servient darzu Anlaß gegeben hatten und Salvius es sehr gut mit disem Gesandten meynte, welcher dem Hauß Würtenberg die vollkommene Abtrettung der Gravschafft Mömpelgard deßwegen schwer zu machen suchte, weil die Kron Frankreich einen Kauf um dieselbe durch einen Gesandten vorgeschlagen, der Herzog aber solchen verwaigert hat-

(f) vid. Beyl num. 70.

1648 hatte. Diser hätte deßwegen des Graven von Oxenstirn Gegenwart bey disen Fridenshandlungen gewünscht: Er war aber nach Hamburg verreyßt seine künfftige Gemahlin abzuholen und zu Osnabrüg das Beylager zu halten, worzu er auch den Varnbüler nebst dem Hessen-Casselischen D. Schäfer eingeladen hatte. Diser Würtenbergische Gesandte drang nun alles Nachtheil zu verhüten und gleichwohl dem Servient seine Beysorge nicht vermerken zu lassen nur darauf, daß das Französische Instrument dem Schwedischen wegen der Würtenbergischen Restitution gleichlautend mit ausdrücklicher Benennung der an den Herzog abzutretten seyenden Güter ausgefertigt würde. Er hatte aber wenige Hoffnung dazu, weil Servient kein Würtenbergisches oder anderes Kloster benennen und auch den punctum Gravaminum nicht in sein Instrument einbringen lassen, sondern nur sich auf das Schwedische beziehen wollte, damit es nicht das Ansehen gewinnen möchte, als ob Frankreich der Catholischen Kirche etwas begeben hätte. Und fast eben so viel Mühe machte das Speyrische oder Trierische Reservat, worüber eine ganze Stunde gestritten wurde, bis endlich der Würzburgische Gesandte den Servient durch seine Standhafftigkeit zum Weichen brachte, indem er zu Verhütung eines beschwerlichen Eingangs durchaus nicht in disen Vorbehalt willigen wollte, sondern ihm zu Gemüth führte, daß, wann hier ein solcher Riß in dem puncto Amnistiæ und Gravaminum gemacht würde, die Münsterische Dissidenten sich dises Exempels bedienen und alles bißher verhandelte über den Haufen werfen könnten, welches Servient als sehr wohlgegründet aufnahm und die Catholische erinnerte, daß sie den Trierischen Gesandten auch nachzugeben zureden sollten. Es wollte aber bey disen keine Vorstellung verfangen und Servient muthete Varnbüler zu selbsten Vorschläge zu thun, wie man durch andere Weege aus diser Sach kommen könnte. Diser antwortete ihm aber, daß die Trierische nicht ad speciem zu gehen oder einiges Recht nahmhafft zu machen vermöchten, weßwegen sowohl die Kayserliche, als auch Ständische Gesandschafften solchen Vorbehalt als unbillig verworffen, die Trierische solches selbst erkannt und darein gewilligt oder wenigstens bey Ablesung des Schwedischen Fridens-Instruments nichts erinnert hätten. Wären aber Widersprüche oder Protestationen bey dem Reichs-Directorio hinterlegt worden, so seyen solche schon vorher in dem Fridenschluß vernichtet worden, weil sonst kein einiger Articul unangefochten bleiben würde. Deßwegen sey es nicht mehr eine Sache, die den Herzog von Würtenberg allein berühre, sondern man müsse sie als eine allgemeine Angelegenheit betrachten, welche deßwegen aus allgemeinen Grundsätzen der Amnistie und des Beschwerden-Puncten beurtheilt und entschieden werden müßte, wie auch aus selbigen einige vernünfftige Catholische selbst disen Vorbehalt verworffen hätten. Servient gestunde gegen dem Salvius, daß ihm Varnbüler solche bündige Gründe an sein Gemüth gelegt, welche er nicht umzustossen vermöge, sondern nur dem Churfürsten von Trier zu gefallen zum Schein beharren müssen. Es hatte also dermahlen keine Noth. Hingegen machte

te diser Französische Bevollmächtigte noch wichtigere Schwürigkeiten wegen der Herr- 1648
schafften Harburg und Reichenweyher, welche er nicht für unmittelbar erkennen, sondern als Oesterreichische Lehen beharren wollte, indem dise Krone die Gravschafft Mömpelgard durch Kauf oder unter andern Ränken und die bemeldte Herrschafften unter disem Vorwand an sich zu bringen trachtete. Als deßwegen die zu den Französischen Tractaten deputierte Stände sich mit disem Gesandten den 15. Aug. sowohl wegen des Aufsatzes des Würtenb. Restitutions-Puncten, als auch der Französischen Satisfaction beschäfftigten, so bezeugte derselbe seinen Mißfallen darüber, daß sein König vermög des Schwedischen Instruments die mit Französischen Besatzungen belegte Vestungen abtretten sollte, indem derselbe solche Abtrettung sich von der Kron Schweden nicht könnte befehlen lassen, sondern ob es schon an der Restitution nicht ermanglen würde, dennoch dasjenige, was Schorndorff, Tübingen und Hohen-Twiel betreffe, geändert und namentlich auf dise Kron gesetzt werden müßte, daß Frankreich dise Orte abtretten wolle. Das übrige aber könnte durch Beziehung auf das Schwedische Instrument dennoch geschlossen bleiben, welches der Würtenbergische Gesandte sich auch gefallen ließ. Das Speyrische Reservat wollte auch wieder auf die Bahn gebracht und dem Herzog demselben gleichwohl auch einen Vorbehalt entgegen zu setzen gestattet werden. Die samtliche Deputierte verbathen sich aber beedes auf das inständigste. Endlich wollte der Grav auch den Schwedischen Articul wegen Mömpelgard nicht annehmen, indem er sagte, daß er noch keine genugsame Kenntnus von der Unmittelbarkeit der Stände im Elsaß habe. Und obschon alle Deputierte von diser Beschaffenheit Zeugnus gaben, so wollte solches doch nichts verfangen, sondern er gab zuletst dem Varnbüler nur einen Verweiß, daß er so argwönisch sey, ungeacht er dem Hauß Würtenberg keinen Nachtheil zuzuziehen begehre, sondern die Worte: in Alsatia & ubicunque sitas beybehalten wollte. Solchemnach wurde diser Articul beliebet, wie er in dem Französischen Instrument enthalten ist.

§. 161.

Dise Fridens-Aspecte und die damit vereinigte Umstände veranlaßten aber Herzog Eberharden auf den 14. Aug. wenigstens den engern Landschafftlichen Ausschuß zusamen zu beruffen, wo er demselben vortragen ließ, daß vermög eingekommener Berichte es endlich zu einem Fridenschluß gekommen und alle Theile einander mit gegebener Handtreu versprochen haben es bey dem verglichenen ungeändert bleiben zu lassen. Diser Fride habe aber durch Bewilligung der Fridensgelder mit 5. Millionen Rthl. erkaufft werden müssen, wobey gleichwohl auch die dem Herzog entzogene, aber ihm wieder heimfallende sowohl Geist- als Weltliche Güter ihren Antheil zu zahlen verbunden seyen. Das Herzogthum betreffe es 126. Römer-Monate mit 1828. fl. welches mit der baaren Angabe der zum ersten Ziel zu zahlen habenden 3. Millionen 82918. fl. und mit Anweisungen 55278. fl. betrage, welche bey der Ratification und Auswechßlung der Fridens-Instrumente bereit ligen müßten. Wiewohl nun solches

1648 den ausgesogenen Land und Leuten schwer genug fallen werde, so sey doch zu bedenken, daß das zertrümmerte Herzogthum wieder in seinen vollkommenen vorigen Stand geseßt, alle geistliche Güter aus der Gefahr fernern Anspruchs und Forderung gestellt und disem Herzogthum auf ewige Zeiten beständig einverleibt bleiben, Land und Leute jeßo und künfftig bey der wahren und allein seeligmachenden Religion erhalten und dise auf die liebe Nachkommenschafft fortgepflanzt werden könne. Nun erwarte der Herzog seiner getreuen Landschafft Vorschläge, wie solches Geld füeglich zusammengebracht werden könnte, damit die Abdankung der ihnen mit so grosser Beschwerde auf dem Hals ligenden Völker nicht gehindert würde. Wobey er zugleich nicht verhalten könne, daß er nicht allein von dem Schwedischen Feld-Marschall Wrangel zu Gevattern gebethen, sondern auch sein Gesandter zu des Graven Oxenstirns Beylager eingeladen worden, da wohl zubedenken, wie sehr sich der leßte um das Herzogthum verdient gemacht und ungeacht so vieler starker Widersprüche auf des Herzogs völliger Restitution geblieben und solche durchgetrieben. Wie auch betrachtet werden müßte, welche Sorgfalt der General Wrangel bißher für das Herzogthum vermerken lassen und wie sehr er dem Herzogthum noch hinfür nutzen oder schaden könne. Er hielte dafür, daß bey seinem Unvermögen die Landschafft jedem ein Geschenck von ungefähr 1000. bis 1500. Rth. übersenden möchte. Dann seine Einkünfften waren so gering, daß, als ein hartes Hagelwetter im Tübinger, Herrenberger, Böblinger, Altenstaiger und theils Calwer-Amt den 24. Julij ihre Ernde vollkommen zernichtete und sie den Herzog um Früchten zur Aussaat aufleheten, er ungeacht seines grossen Mitleydens ihnen aus Mangel des selbst benöthigten Vorraths ihre Bitte nicht gewähren konnte. Und als um dise Zeit des Jahres gewönlicher massen ein Synodus gehalten werden sollte, so war er nicht vermögend die hierzu beruffene vier General-Superattendenten zu speisen, sondern mußte den kleinen Landschafftlichen Ausschluß ersuchen sie neben demselben speisen zu lassen. Das leßtere bewilligte nun die Landschafft, aber der berührte Wetterschade verursachte eine schlechte Aussicht auf die übrige Forderungen, weil dise unglückliche Leute an der gewönlichen Contribution nichts beytragen konnten und ihr Antheil auf andere Aemter umgelegt werden mußte. Sowohl die Schwedische, als auch Französische Armeen näherten sich damahl ohnehin ebenmäßig dem Herzogthum. Alle Feindseligkeiten und Ausschweiffungen abzuwenden schenkte der Herzog beeden Generalitäten 52. Aymer Wein, welche die Landschafft mit 1620. fl zu vergüten sich schuldig erachtete, aber sie mit Gevatter-Geldern und Hochzeitschenckinen zu verschonen bath und wegen der Schwedischen Satisfactions-Geldern davor hielt, daß sich der Herzog bey dem Obrist Widerholden, welcher grosse Summen Gelds gesammelt hatte, um eine Anlehnung bewerben sollte.

§. 162.

Bey dem gehaltenen Synodo ergab sich, daß weil man eine geraume Zeit her durch Ersetzung vieler bey Kirchen und Schulen erledigter Stellen in dem Herzogthum das Theologische Stipendium zu Tübingen dergestalt erschöpfet hatte, daß ausser den Repe-

ten-

tenten und Vicarien keine alte magistri mehr vorhanden gewesen und die Ordnung der Dienstbeförderung allbereit solche Leute ergreiffe, welche vor vier oder fünff Jaren noch in den Land- und Trivial-Schulen und über anderthalb Jahr noch nicht magistri gewesen und die Theologie erlernet haben, mithin zu offentlichen Aemtern und Diensten noch nicht gebraucht werden könnten. Gleichwohl stunden noch unterschiedliche Kirchen und Schulen schon viele Jahre unersetzt, deren Bestellung die Communen sehnlich verlangten. Nun erbothen sich zwar etliche Ausländische der Gottesgelehrtheit beflißene zu solchen Diensten an. Sie wollten aber die beste Pfarren haben und man konnte weder wegen der Lehr, noch Zucht versichert seyn, indem sie fremder Sitten und Kirchen-Ceremonien gewohnt waren. Der Kirchen-Kastens-Advocat Wilhelm Christian Faber und der Consistorial-Rath D. Johann Valentin Andreä berichteten aber, daß sich bey dem verwichenen examine der in dem Land befindlichen Jugend eine starke Anzahl um die Aufnahm in das Stipendium angemeldet haben, unter welchen vierzig von 15. bis 18. Jahren seyen, welche bey deren Verweigerung zu andern Wissenschafften und Handthierungen gezogen werden dörfften. Nun sey zwar die Anzahl der verpflichteten Stipendiaten vollzählig, weil allbereit 60. derselben gegenwärtig seyen, deren Unterhalt aber kümmerlich aufgebracht werden könnte. Man müßte aber auch darauf bedacht seyn, daß bey der verhoffenden nahen Zuruckgab eines guten Theils des Landes und zuruckfallenden Kloster-Schulen und Abteyen denselben viele taugliche Personen abgehen dörfften oder auch, wann Seuchen und Krankheiten einfielen, viele Communen in Ermanglung der benöthigten Kirchendiener trostloß und ohne Bereitung zum wichtigen Hingang in die Ewigkeit hingerafft würden. Diser Besorgnus auszuweichen sey überaus rathsam die obige Anzahl mit 30. Stipendiaten zu vermehren. Zu deren Unterhaltung dörffte das füglichste Mittel seyn, wann bey allen Unterthanen ungefähr der vierzigste Theil an Korn und Wein dises Jahr abgefordert würde, welches nicht allein hinlänglich seyn könnte dise Anstalt zum glücklichen Erfolg zu bringen, sondern auch der Unterthan sich um so weniger darüber beschweren konnte, als solcher Beytrag zu Aufrechterhaltung der reinen Evangelischen Lehr und Fortpflanzung der Würtenbergischen Kirche gereichte. Der kleine Landschafftliche Ausschuß fand sich aber weder bemächtiget dises Mittel zu genehmigen, noch nöthig ausserordentliche Weege hervorzusuchen, sondern rieth für disesmahl die Anzahl der Stipendiaten nur mit fünfzehen zu vermehren, und die noch bey guten Einkünfften seyende Frauen-Klöster zum Beytrag zu ziehen, welche nebst den ausständigen Stipendiaten Gelbern und den monatlich von der Landschafft verwilligten 400. fl. hinreichten dise Pflanzschul aufrecht zu erhalten.

§. 163.

Entzwischen entstund zu Oßnabrüg ein abermahliger Auffenthalt des Fridens, indem bißher nur die Reichs-Deputierte mit dem Servient in Abwesenheit der Kayserlichen handelten, da hingegen dise solche Tractaten nach Münster ziehen wollten, wohin sie mit den Franzosen zu handeln angewiesen waren. Volmar hatte sich deßwegen

1648gen würklich dahin begeben den Oßnabrügischen Handlungen ein Ende zu machen, ob schon Servient nachgegeben hatte denselben hier auszuwarten und zu einem förmlichen Schluß vorzubereiten, welcher alsdann zu Münster ohne Nachtheil der Präliminar-Tractaten gemacht werden könnte. Es wurde demnach von samtlichen Ständen zur Ueberlegung genommen, ob die Reichsstände das mit den Franzosen ohne die Kayserliche geschlossene als verbindlich annehmen, unterschreiben und diser Krone die Versicherung geben könnten oder wollten, daß alles vollzogen würde, ungeacht die Kayserliche nicht beygewohnt hätten und dise Unterhandlungen nicht erkennen wollten? Alles gerieth über diser Frage in eine Bewegung. Varnbüler war mit den Schweden der gänzlichen Meynung, daß die Kayserliche nicht vorbeygegangen werden könnten, indem er unter Bezeugung seiner bißher zur Beförderung des Fridens geneigten Begierde davor hielte, daß die Reichsverfassung aufrecht erhalten werden müßte, nach deren Gemäßheit die Kayserliche besonders im puncto Assistentiæ nicht beyseit gesetzt werden könnten. Dann ob zwar derselbe das Reich insgemein sehr hoch berühre, so sey doch die Kay. May. und das Hauß Oesterreich auch nicht wenig dabey interessiert. Zwar könnte er wohl geschehen lassen, daß man Vorbereitungsweise zu Oßnabrüg, so weit dise Materie die Stände betreffe, reden sollte, aber es müßte mit dem Vorbehalt geschehen, daß nichts verbindlich wär, bis auch die Kayserliche darüber vernommen worden und ihre Einwilligung erfolgte. Dann man habe aus dem Prager-Friden die Folgen zu erlernen, indem nur darum so viel Unheil darauf erfolgt sey, weil derselbe ohne Einwilligung und Zuziehung der Kronen geschlossen worden und ihnen aufgetrungen werden wollen. Sollte nun der Kayser jetzo übergangen werden und hernach nicht einwilligen wollen, da er die Waffen in der Hand habe, so werde die Execution des Fridens vereitelt werden, weil ihm gleichwohl überlassen worden, dise Vollziehung durch Exicten zu befehlen, wie auch die Abdankung der Armeen unterbrochen würde, weil der Kayser in den Waffen bleiben und die Kronen solche auch in der Hand zubehalten genöthiget würden, wordurch die Last des Kriegs nur den Ständen auf dem Halß bleiben müßte. Die Franzosen schlugen deßwegen vor, daß man sogleich Courriers an die Generaln abschicken sollte, damit sie sich wegen Aufhebung der Feindseligkeiten mit einander vergleichen könnten. Maynz, Bayern, Brandenburg, Bamberg, Würzburg und Braunschweig waren schon damit einverstanden, daß solches geschähe und daß nach richtig gemachtem puncto Assistentiæ beede Instrumenta pacis von beeder Kronen Bevollmächtigten und den Ständen unterschrieben werden sollten. Diejenige nun, welche solches genehmigten und unterschrieben, müßten sich zugleich verbinden einander dabey zu schützen. Weil aber ohne die Kayserliche bißher gehandelt worden, so war solches sehr gefährlich, indem es gleichsam für eine neue Confoderation und Ankündung des Kriegs wider den Kayser aufgenommen werden konnte. Varnbüler wollte sich auch deßwegen hier nicht einlassen, welchem die Reichs-Städte und andere Stände nachfolgten und darauf beharrten, daß ohne Beystand der Kayserlichen nichts sicheres geschlossen werden könnte, so daß es endlich zum Schluß kam die Tractaten

ten nach Münster zu ziehen. Den 8. Sept. erfolgte auch die Abreyse der Gesandten da- 1648
hin, wo aber der Spanische Gesandte Anton von Brün den Friden zu verzögern und den Spanischen Friden mit Frankreich in das Teutsche Reichs-Geschäfft durch Drohungen einzumengen trachtete. Volmar erklärte sich hingegen, daß, was in gemeinen Reichs-Angelegenheiten dem Schwedischen Fridens-Instrument gemäß zu Oßnabrüg verglichen worden, es dabey bleiben sollte und weil auch der Stände Meynung in dem Französischen Satisfactionswerk mit der Kayserlichen Gesinnung übereinstimme und man nur noch wegen des assistenz-Puncten auf Verglichsmittel gedenken müßte, so würde man leicht vollends aus allem kommen. Der Churfürst von Bayern beförderte dises Fridensgeschäfft sehr durch ein an den Kayser abgelassenes bewegliches Schreiben, worinn er ihm vorstellte, in welche höchste Gefahr und Verderben er nicht allein sich und sein erzherzogliches Hauß, sondern auch ihn Chur-Fürsten und seine Lande und das ganze Reich durch längere Fortsetzung der Waffen stürzen würde, da endlich alle Chur-Fürsten und Stände von Ihro Kay. May. abtretten könnten und es alsdann dahin stünde, wie es mit der Kayserlichen Würde aussehen dörffte. Dann man hatte, wie schon gedacht worden, allbereits davon zu sprechen angefangen, daß man einen Römischen König erwählen und dem Kayser an die Seite setzen wollte. Weßwegen er den Kayser bath zu dem Friden zu eylen und solchen keine Stunde aufzuhalten, auch keineswegs das Spanische Interesse in den Teutschen Friden einzumengen, als welches weder er Churfürst, noch das ganze Reich geschehen lassen könnte. Dann er habe dasjenige, was zu Oßnabrüg von fridfertigen Ständen mit Servient abgehandelt worden, so fürsichtig, behutsam und weißlich bedacht gefunden, daß solcher Fride als ein vom Himmel gegönntes Geschenk mit beeden Armen zu ergreiffen sey. Volmar vertröstete die Stände auf eine Kayserliche Resolution, welche er auf seinen gethanen Bericht erwartete. Vermuthlich blieb dieselbe zulang aus und sowohl das Churfürstl. Collegium, als auch die meiste Oßnabrügische Gesandten fiengen an zu drohen, daß, wann die erwartete Kays. Resolution entweder abschläglich oder verzögerlich ankäm, sie sich die Erholung alles Schadens gegen dem Kayser vorbehielten. Dises war in allweg für den Kayserlichen Hof eine fremde Sprache. Der Kayser entschloß sich aber günstig und ein Courrier brachte den 25. Sept. den Kayserl. Gesandten den Befehl, daß, weil die Kay. May. alles zu Osnabrüg verhandelte genehm hielte, sie sich äussersten Fleisses bemühen sollten, damit der Fride zwischen dem Heyl. Röm. Reich und den Kronen nicht nur geschlossen, sondern auch vollzogen würde. Diser Currier verkündete sowohl zu Nürnberg, als auch zu Aschaffenburg dise frohe Bottschafft jedermann, welche mit desto grösserer Zuversicht aufgenommen werden konnte, als auch die Kron Schweden ihren Generaln die Ordre zufertigte aus den Obern Kraysen vor allen Dingen die Völker abzuführen. Der Kayserl. Befehl war aber in Ziffern geschrieben und das Unglück wollte, daß der sonst in Entdekkung solcher geheimen Schrifften geübte Vollmar dißmal nicht so glücklich war den Verstand der unter den Ziffern verborgenen Worte zu errathen, bis er endlich nach begierigem Nachforschen erst nach etlichen Tagen den Schlüssel dazu fand, worinn die Aussage des Curriers bestetigt würde.

§. 164.

1648 §. 164.

Die Kayserliche Gesandte waren über disem Befehl so sehr erfreuet, daß sie solche Resolution nicht nur so gleich den Ständen, sondern auch durch die mediatores dem Servient eröffneten und die Stände ersuchten solches ebenmässig dem entzwischen zu Osnabrüg wieder angekommenen Graven von Oxenstirn zu hinterbringen und ihn zu bitten, daß er sich nach Münster verfügen möchte, damit beede Fridens-Instrumente zu einer Stund und an einem Ort unterzeichnet und alsdann zu Münster und Oßnabrüg auf einen gewissen Tag der Schluss bekannt gemacht werden könnte. Sie hatten auch desto mehr Ursach froh zu seyn, weil sie dadurch des Verdrusses der langsamen Spanischen Tractaten überhoben wurden. Herzog Eberhard hatte indessen zwar die Hoffnung solche erfreuliche Zeitung auch von dem Varnbüler zu vernehmen: Sie wurde aber noch immerzu durch den Churfürsten von Trier und die Commendanten zu Philippsburg und Pforzheim geschwächet. Die beede letztere hinderten ihn noch immer wider die habende Königliche Ordre an der Ausübung und Behauptung seiner Landsfürstlichen Rechte über das Kloster Maulbronn, und griffen nicht allein in seine Obrigkeit, sondern steckten auch viele Würtenbergische Unterthanen zu Pforzheim in die härteste Gefängnusse. Keine Vorstellung fand Gehör und der Claviere war so verwegen den mit Pass und einem Trompeter an disen Gouverneur abgesandten Rath von Buwinghausen wider alles Völker-Recht in Arrest zu nehmen Erst den 20. October wurde diser seines Arrests entledigt, wobey der Claviere sich gleichwohl erbothe, wann der Herzog dem Maulbronnischen Inhaber alle seine abgenommene Früchten wieder in das Kloster führen lasse und ihm vor der Execution des Fridens keinen Eintrag mehr thun wollte, auch die zu Pforzheim gefangen ligende Unterthanen loßzulassen, wie auch den Würtenbergischen Pfarrern und Schul-Dienern zu ihrer Besoldung behülflich zu seyn. Die Früchten aber waren nicht mehr zu ersetzen, weil der Herzog sie schon unter den schmachtenden Pfarrern ausgetheilt hatte. Der Herzog liesse sich durch den Graven Oxenstirn bey den Französischen Gesandten beschweren, welche alle Hülfe versprachen. Sie erfolgte aber doch nicht, weil Claviere nur des Herzogs bey dem Empfang des Servients Schreiben spottete, endlich aber, nachdem er die Nachricht von geschlossenem Friden erlangte, die zu Pforzheim gefangene Würtenbergische Unterthanen ihrer Gefangenschafft entließ und auf erhaltene widerhohlte Königliche Ordre sich auch des unruhigen Inhabers des Klosters Maulbronn bemüssigte, jedoch die Contribution zu dem Unterhalt seiner Besatzung an das Herzogthum unter androhender militarischer Execution einzufordern noch bis auf den Schluss der Nürnbergischen Executionshandlungen fortfuhr. Der Churfürst von Trier wollte sich ebenmässig nicht zur Ruhe begeben, sondern, weil er bey den Fridenshandlungen nicht mit seiner Ansprach durchzudringen vermochte, versuchte er durch den Servient seine Absicht durchzutreiben. Bis daher hatte er sich nur ganz unbestimt einige in dem Herzogthum habende Gerechtigkeiten vorbehalten, daß weder seine Gesandte, noch der Herzog seine Absichten errathen konnten. Nun zeigte es sich, daß derselbe auf das Kloster Maulbronn

bronn sein Augenmerk genommen, welches er als eine Zugehörde des Bistums Speyr 1648
dem Herzog zu entziehen vermeynte. Man kan die Verwegenheit dises Churfürsten fast nicht begreiffen solches vorzugeben, da er wohl gewusst und wissen können, daß seine Gründe auf Unwahrheiten beruheten, und derselbe nur Schande davon tragen dörffte. Der Herzog antwortete auch dergestalt, daß Servient und jedermann deutlich die Unstatthafftigkeit diser Forderung einsehen konnte (t).

§. 165.

Der geschlossene Fride machte aber diser Zwistigkeit ein Ende, und befreyete auch Herzog Eberharden von seinen bißherigen Sorgen, welche er aber mit neuen verwechslen musste, wie er durch Vollziehung des Fridens zu dem Besitz der ihm entzogenen Landesstücke wieder schleunig gelangen möchte. Dann es wurde den 29. Sept. sämtlichen Ständen zu Rath angesagt die Fridens-Instrumente zu unterschreiben. Weil aber die Französische und Schwedische Gesandten noch einige Puncten unter sich vorher berichtiget haben wollten, so wurde es auf einen andern Tag verschoben. Den 3. Octobr. verglichen sich die sämtliche Stände wegen ihrer Unterschrifft, da durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen wurde, daß die ausserordentliche Deputierte unter der Vermeldung, daß es im Namen des Reichs geschähe und sowohl die gegenwärtige als die abwesende verbinden sollte, so dann diejenige, welche in dem puncto satisfactionis und æquipollentiarum interessiert wären und endlich alle übrige, welche darzu geneigt wären, unterschreiben sollten. Den 12ten Octobr. wurde noch vor der Unterschrifft des Fridens die Austheilung der Schwedischen Fridensgelder verglichen, an welchen der Schwäbische Krayß 984705. fl. und an solchen das Herzogthum Würtenberg, so viel die erste 3. Millionen betraff, an baarem Geld 74948. fl. und an Anweisungen 68722. fl. so dann an dem Beytrag zur Hessischen Satisfaction 8226. fl. mithin an obiger ganzer Summe 149896. fl. bezahlen sollte. Endlich wurde der 14te Octobr. alten oder der 24te neuen Calenders darzu ausersehen, daß die Fridens-Instrumenten von allen Theilen unterschrieben werden sollten. Unter währender diser Handlung berichtete der Varnbüler solchen Vorgang mit eylender Feder nur mit disen Worten:

GOtt hat einmahl sein Gnad geben, daß disen Nachmittag die Instrumenta pacis seyn unterschrieben worden. Deme sey dafür Lob und Dank gesagt. Und ich habs eylfertig bey gleich ablauffendem Curier mit gar wenigem unterthänig berichten wollen, mich gehorsamst befehlend. Datum Münster in dem Bischoffshof inter ipsum subscriptionis actum. Sambstags den 14. Octobr. 1648.

E. F. G.

unterthänig verpflicht gehorsamster
Rath und Diener
Joh. Conrad Varnbüler.

Sollte

(t) vid. Beyl. num. 71. und 72.

1648 Sollte nicht jeder Leser mit unsern lieben Voreltern in seinem Gemüthe eine Aufheiterung verspüren das Ende so langwüriger und grausamer Trangsalen, wie auch der Erzehlung solcher mit so vielen Arglistigkeiten geführten Tractaten zu vernehmen. Dann es wurden sogleich Courier an die Generalitäten wegen Aufhebung der Feindseligkeiten abgefertigt, wobey jedoch den Kronen auf ihr Verlangen von den Ständen eine Urkund gegeben werden musste, daß solche ständische Unterschrifft und Besiglung alle und jede Stände verpflichten sollte. Servient schickte einen von Adel, Jaques Girand, an den Turenne den Fridenschluss anzukünden, welcher damahls zu Tübingen mit dem ganzen Generalstab im Quartier lag. Diser Cavallier war begierig Herzog Eberharden die Hände zu küssen und zu dem erlangten Friden Glück zu wünschen. Nur Claviere hatte keine menschliche Empfindung, welcher ungeacht des überall erschollenen Friedens fortfuhr mit Eingriffen in die Herzogliche Rechte disen Herrn zu bedrängen. Und der Inhaber zu Maulbronn wollte mit Gewalt die auf Martini-Tag verfallende Gültfrüchten von den Unterthanen mit Geld bezahlt haben. Weil ihnen solches unmöglich fiel, befahl der Herzog, daß dieselbe der Clavierischen Execution zu entgehen sich theils nach Vaihingen, theils nach Leonberg flüchten und nichts geben sollten. Der unter dises Claviere Commando stehende Commendant zu Pforzheim aber begehrte, daß man ihm die Schultheissen ausliefern sollte, widrigenfalls er diese beede Städte feindlich angreiffen würde. Nun hatte Turenne disem Claviere nichts zu befehlen. Am Französischen Hof zu klagen war die Zeit zu kurz und der Herzog gerieth in das gröste Gedräng, weßwegen er desto mehr eylte seiner Klöster wieder habhafft zu werden, welches Geschäffte in künfftigem Theil wird erzehlet werden, da ich selbsten mit Freude über disem Fridenschluss die Feder niderlege. Ehe ich aber schliesse muß ich noch zum Ruhm des Varnbülers gedenken, daß die Kayserliche demselben sogleich überliessen einen Entwurff des Kayserlichen Fridens-Edicts zu verfassen, damit die offentliche Verkündigung des Fridens und Befehle zur Execution beschleuniget würden, welcher auch sowohl aufgenommen wurde, daß er von Wort zu Wort beybehalten und in das Reich verkündet wurde, wie ich dann auch eine von disem vortrefflichen Mann eigenhändig gemachte Disposition dises Fridens beylege, welche um so eher bekannt zu werden verdient, als sie fast zu einem Commentar desselben gebraucht werden kan (u).

(u) vid. Beyl. num. 73.

Beylagen

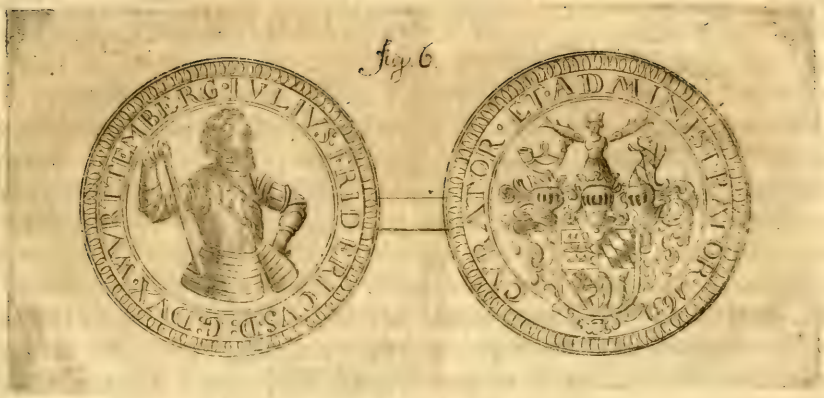

Beylagen.

Num. I.

Der Würtemb. Gesandten Memorial an die Kay. May. die in dem Herzogthum Würtenberg einquartierte 3. Regiment zu Pferd betr. d. d. 10. Jan. 1641.

Allergnädigster Herr, E. Kay. May. können im Namen und von wegen des Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Eberharden Herzogens zu Würtemberg und Teckh ꝛc. unser gnädigen Fürsten und Herrns auß sonderbaren von Ihro Fürstl. Gn. empfangenen gnädigen Befelch die Deroselben obligende ohnerträgliche ohngleiche ganz disproportionierte ja im heyl. Röm. Reich under gleichen Ständen und Mitgliedern desselben nicht wohl erhörte Kriegsbeläſtigung allerunderthänigst vorzutragen und E. K. M. als einen gerechtisten Kayser und allergnä-

digste väterliche Hülff und remedirung allerunterthänigst, ja umb Gottes des allerhöchsten und seiner ohnendlichen Barmherzigkeit willen allerflehentlichst zu bitten und anzuflehen nicht unterlassen. Und ist allergnädigster Kayser und Herr, an dem, ja notorium und Reichskündig, daß in dem hiebevor bey gueten fridlichen Zeiten, und da Ihrer F. G. Landen noch in vollem Flor, unzertrennt und unzerstückelt im Geist- und Weltlichen in einem vollkommenen corpore beysamen gewesen, dieselbe an des Schwäbischen Crayses Anlagen jedesmals in juster proportion ohngefehr den sibenden oder höchstens sechsten Theil beygetragen, Ihrer Fürstl. Gn. jedoch zu disem mahl und da die gaistliche Stifft, Clöster und Güeter, welche beynahendt einen Tritten Theil des ganzen Herzogthumbs constituiert, allermassen sie auch in den Landsanlagen den Tritten Pfenning jedesmals beygetragen, sambt noch vielen andern ansehenlichen Herrschafften, Stätten und Aembtern, welche zusamen wohl für den andern tritten Theil gehabten Lands zurechnen, darvon ganz abgerissen und außgesöndert, der alleinig überbliebene noch restierende, darzue an aller Mannschafft, Vich, Haab und Nahrung erschöpffte, meistens eingeäscherte oder doch sonsten öd und leer gestellte tritte Theil von 17. Regimentern die Trey und zwar die allerstärkste und costbarste zue Pferdt, also weit mehrers als ein vollkommenen recht sechsten Theil tragen, zuverpflegen und noch darzue die costbare Guarnison in vier Vestungen im Land, sambt des Herrn General-Wachtmeisters Staab und Bagage zue underhalten, nicht weniger von etlichen Aemtern die contribution nach Offenburg ausser Landts zue selbiger Kayserlichen Guarnisonen zue continuiren aufferlegt. Darbey es nicht verbleibt, sondern es werden auch darzue die Vestungen im Landt mit Kays. Guarnisonen noch mehrers bestärckt und den armen Underthanen neben disem so ohnerschwinglichen Quartiers-Last zuuerpflegen auffgetruugen, von den Commendanten der Vestungen aus denen Ihnen hiebevor zum Unterhalt assignierter Orthen der Beytrag und anderwertige Chur-Bayrische Quartier verwehrt, vom Herrn General-Quartiermeister und Obrist Holzen zue seinem Regiment die noch übrige von Ihrer F. Gn. possidierende Frauen-Clöster neben Dero zum Landt ohnwidersprechlich gehörigen Herrschafft Lewenstain, Abstadt, auch im Landt zue Winnünden vom Teutschen Hauß, so hiebeuor niemahls beschehen oder tentiert worden zu Underhalt des Spieglischen Regiments entzogen, auch noch der Underhalt auff das General-Commissariat zue Heylbronn angemuthet, welches ja zwischen Ständen eines Reichs und Gliedern eines Leibs ein solche weldkundigen disproportion, dergleichen im Röm. Reich nie erhört, welche auch weder Vernunfft recht sprechen, noch christliche Liebe billigen oder zue Widerauffrichtung vorigen alten Teutschen Vertrauens und Einführung der aequalität unter den Ständen einige Befürderung geben kan. Zum Exempel hat dem Herzogthum in Vorzeiten dem Einfachen Monat nach gebürth 1828. fl. zween Trittel Landts davon, gebürth Ihr Fürstl. Gn. noch zum übrigen Tritten Theil 607. fl. 20. kr. auff die Regiment appliciert,

ciert, da deren 18. im Crayß ligen, deren doch nur 17. sein, hätt dem Herzogthumb gebürth zum Sechsten Theil des ganzen Crayses drey Regiment und zwar nach proportion etwas zu Pferd und etwas zu Fuß, anjetzo, nachdem Ihrer Fürstl. Gn zween Trittheil Landts entzogen, gebürthe Ihro für dißmahl und bey jetzigem Zustandt allein ein Regiment und weiter keine Kayserliche Garnison in Vestungen.

So ist auch der Last so ohnerträglich groß, daß dem Landt solchen nur ein, Zugeschweigen Zwey oder mehr und wohl gar fünff biß Sechs Monat zu continuiren offenbahr unmüglich, noch dabey Kay. May. allergnädigstem Kayserl. Erbieten, resolution, Verspruch und glorwürdigster Intention gemäß der Soldat und Underthan bey und neben einander conserviert oder bey Leben erhalten werden könnten, sondern nothwendig beyde miteinander erhungern und zue höchstem Nachtheil und Schaden des ganzen Röm. Reichs zu Grund gerichtet und ohntüchtig gemacht werden müssen, allermassen es bereits nur zu Anfang und gleich acht tag nach bezogenen Quartieren im Land dahin gedigen, daß 18. Aembter laut deren eingekommen underschiedlichen höchstclüglichen Supplicationen resolviert ihr Hauß, Hof, angebaute Güetlein, Stadt und Ambt gänzlich zu verlassen, theilß den Officier und Soldaten ihr übrige ganze Substanz, so bey den vermöglichen im Land noch etwa in einem Stückh Brod, welches doch des Soldaten selbst zugeschweigen in Mangel andern harten Futters von der Menge der dienst-Troß- und pagage-Pferd gar bald und ehe als ein Monat herumblaufft, würdt auffgezehrt und verfüttert sein, geborgten Stückhlein Vich oder zwey bey gar wenigen, noch einem schlechten Trunck Wein, das übrige in gar geringem bestehet, angebotten und allein umb dise Gnad durch die Barmherzigkeit Gottes gebetten ihnen das rauhe Obs im Keller noch das Leben zu salvieren und daß sie nicht vor des Soldaten Augen Hungers verschmachten dörfften, zu lassen. Die wenige übrige Aembter, die etwa noch auff ein Monath kümmerlich ausdauren könnten, aus Beysorg in ansteheudem offenbahr vor Augen ligenden Mangel des Soldat Ungedult und tribulation gleichmässiges beneficium des bittern Elends mit Weib und Kindern in Mangel aller anderer menschlichen Mittel bey diser grausamen Winterkälte zuergreiffen desperat entschlossen sein. Dannenhero im ganzen Land solcher Jammer, Angst, Noth, seuffzen, gülffen, Winseln und wehekla-gen, daß es die leblose Creaturen erbarmen und zuem Mitleiden bewegen sollte, dergleichen auch, wie die überbleibende bezeugen, nach dem Nördlinger Treffen, weilen damahln noch Vorrath zue Leben enthalben war, niemahlen erhört werden, dahero dann auch der Soldat selbsten solches für ein offenbahr ohnmüglich Werckh hält, etliche aus angebohrnem menschlichem Mitleiden mit den armen Underthanen noch erbärmbd tragen, andere in zimblicher Ungedult außbrechen, umb Weiterung der Quartier alle zugleich mit und neben den Unterthanen inständig rueffen und schreuen, deren keinem aber zue helffen, weilen Ihr Fürstl. Gn. nicht wohl ein Stückh zuer höchsten nothwendigen Lebens Underhalt bevorbehalten, sonder under dem Soldaten das ganze Landt außgetheilt, in

menschlichen Cräfften und Vermögen nicht, sonder in verbleibender eilender ersprießlicher wohlergiebiger remedirung und Erleichterung, sie den Staat selbsten endlich verlassen und also nach angenommenem Friden ipso facto erst auß dem Friden gesetzt, von Land und Leuten verstossen und zue einem ganz untüchtigen Glied mit sambt Dero ganzen verwittib- und verwaißten Hauß gemacht werden müßten, welches weder E. Kay. May. allergnädigsten Kayserl. gerechtesten intention gemäß, noch auch die Churfürstl. Durchl. in Bayern als ein höchstlöblichster benachbarter Churfürst und fürnehmste Säule des Reichs wider die gegen Ihr Fürstl. Gn. mehrfältig contestirte wohlgemeinte affection und da Ihr F. G. ohne das so ohnaussprechlich viel vngemach gedultig außgestanden und übertragen, als ein gehorsamer Fürst des Reichs nunmehr so viel Tonnen und Millionen beygetragen haben, und verhoffentlich nicht zuegeben werden, daß Ihr Fürstl. Gn. und dero arme Unterthanen eben anjetzo mit eins vollendt übern Hauffen und gar zu Grund umbgekehrt und zue Boden gestürzt werden sollen.

Und ist die Unmöglichkeit solchen Quartierlasts so viel mehr am Tag, dieweilen notorium, daß seit des Nördlinger Treffens und occupation des Lands dasselbe von continuirenden Einlägerungen, Quartieren, Durchzügen, recrouten, Guarnigionen und dergleichen hohen Kriegsbeschwerden biß auf heutigen Tag nicht ein Monat gefeyert oder respiriert, alle Landstraffen Gottes mit Schwerd, Pestilenzischer Seuch und andern Kranckheiten, Teurung, Mißgewächs, besonders diß Jars strenglich angehalten, die Spanische Oesterreichische Völcker immerzue und anjetzo erst gar in Newlichkeit, wie auch die mitten durch das Land vor wenig Tagen marchierte, etlich tag stillgelegene underschiedliche Kayserl. Regimenter, Artigleria und pagage ein gueten theil Lands gewalthätig occupiert, rein außgeplündert, alles auffgezehrt, die Quartier leer und das Land in solchen Ruin und desolation gestellt haben, daß in manchen Dorffschafften mehr Wölff und andere wilde Thier, dann Menschen oder vernünfftige Creaturen anzutreffen.

Uber das und welches die Beschwehrung höchlich erhöhet und vermehrt, so bleiben die Soldaten guten theils bey der Ordinanz nicht. Etliche wollen E. Kay. May. Kayserlicher Ordinanz und Chur-Bayr. Memorial gar nichts wissen, noch dieselbe annemmen oder respectiren. Insgemein befinden sich bey den Regimentern viel reformirte, die wollen mit halber gage verpflegt seyn. Auf die absenten mehisten theils würdt die Verpflegung underm fürwandt, als ob sie in des Feldherrn Geschäfften, erzwungen. Die unberittene wollen für das Futter Haußmanns Kost, beneben aber den Sold an Geld sich darvon wieder zu mundiren, vollkommen bezahlt haben. So lassen sich ihrer viel an Servis in natura nicht benüegen, sondern würdt derselbe an Geld hoch angeschlagen und gespannen und doch benebens Holz, Liecht und Ligerstatt erfordert. Der Officieri Knecht und Diener wollen als Reuter verpflegt seyn, auch auff Pferd, ohnangesehen sie nicht beruffen (beritten) sondern allein der Wagen-Pferd sich bedienen, rauch- und hart, und noch absonderlich auf solche Wagenpferd das raue Futter haben. Ist ein grosser Uber-

fluss

fluss an pagage Pferden und bey der einigen Compagni in Hornberg derselben in 157. Auch haben die Officier über die Anzahl, sonderlich Herr Obrist Lewenstein in 50. Pferd. Die Officier in Städten reissen die Schlüssel mit höchster Beschwerd der Underthonen, auch manchsmaliger Versaumbnus der Reichs- und Krriegsgeschäfften, weilen die Potten bey Nacht nicht durchgelassen werden, zu sich und was dergleichen Trangsalen mehr in denen underschiedlichen Suppliquen sein.

Insonderheit aber und welches das allerbeschwerlichst und der sambtlichen Chur-Fürsten und Ständ zu Regenspurg einhölligem Schluss, auch mehrallerhöchst gedachter Röm. Kay. May. allergnädigster approbation und resolution diametraliter zu wider entgegen, auch zue Ihrer Fürstl. Gn. und aller anderer mit so hohen würcklichen Quartieren belegten und betrangten Ständen vollendem ohnausbleiblichem Undergang und endlichem Verderben nothwendig ausreichen mueß, so will der Soldat von hohen und nidern Officirn und gemeinen Knechten sich, wie von Ihr Kay. May. auch Chur-Fürsten und Ständen löblich bedacht worden, mit der halben Gage an Vivers auff denen mit Quartier belegten Ständen nicht contentirn und mit der andern halben an Geld sich auf die Kriegs-Cassa oder einen andern Beytrag verweisen lassen, sondern per forza den vollkommenen Unterhalt und Verpflegung an Geld und Vivers von Ihr Fürstl. Gn. und dero armen Unterthanen erpressen, Ihr F. G. hingegen des Vorschuss halber auff 2. 3. Monath anticipirn und das Geld vollkommen erhaben, doch beynebens freye Tafel darzue halten, theils brauchen an Vivers ein solchen Ubermaß, daß einer des tags auf 7. 8. biß 10. Maß Wein kommt, welches Ihr Fürstl. Gn. Landen des Monats sambt den Guarnigionen auf eine Ohn-Summa Geldts, dergleichen im ganzen Land, wann alles zue Geld könnte gemacht werden, nicht zufinden, belauffen, und die 120. Monat, so zue Regenspurg mögen bewilliget, von Ihro F. G. aber jedesmahls allein ad possibilitatem restringiert sein, so viel Ihr F. G. und dero noch wenigen übrigen Theil Lands noch proportionabiliter möchte betreffen, gar baldt würden bezahlt sein.

Wann dann, allergnädigster Kayser und Herr, Ew. Kay. May. aus disem allem allergnädigst zuesehen, wie hoch Ihrer Fürstl. Gn. und dero arme Landen bey diser Winter-quartierung gegen und wider alles Vermögen gravirt, beschwerdt und belegt und ja Ew. Kay. May. allergnädigste Intention nicht ist ein oder den andern gehorsamsten Stand also über alles posse zuebedrucken, sondern Sie sich vielmehr dahin allergnädigst resolviert, daß die quartier also angestellt werden sollten, daß zwar der Soldat accommodiert, Fürsten und Stände aber auch bey dem ihrigen conserviert werden mögen und da diser Last nicht erleichtert, Ihre Fürstl. Gn. nichts anders, als das bittere Exilium neben gänzlicher desolation und Verödung dero Lands vor sich sehen und zugewarten haben: Solchemnach ist und gelangt an Ew. Kay. May. im Namen hochgedacht Ihro F. G. unser allerunterthänigst Pitten und flehen, die geruehen bey so kundbarer Ohnmüglich- und Unbillichkeit mit der Churfürstl. Durchl. in Bayern unserm gnädig-

sten Herrn das Werck dahin allergnädigst zu dirigieren, damit solcher unsäglicher quartiersLast der 3. Regiment zu Pferd Ihr Fürstl. Gn. wieder alsobalden, ehe und dann Sie und die Militia consumirt und alle remedirung umbsonst und vergebens, abgenommen, aller auffgewandte Kosten und Schaden ab- und zusamen gerechnet, an den 120. Monaten decourtiert, Ihr F. G. mit weiterm Last verschont oder wann Sie ja noch was beyzutragen oder zu leiden haben, mit etwas Infanterj leidenlich u. erträglich belegt werden, dabey Ew. Kay. May. wir insonderheit allerunterthänigst bitten Ihrer F. Gn. under dero Kayserl. Secret-Insigel eine allergnädigste resolution zu ertheilen, daß Ihrer Fürstl. Gn. ein weiters und mehrers nicht, als den halben Theil an Vivers herzugeben angemutet, sonsten alle exorbitantien abgestellt, die Soldaten auf die Ordinanz und Memorial verweisen und derentwegen gehöriger Orten ernstliche ordre und befelch ertheilt werde.

Solche erzeigende hohe Kay. Gnad umb E. K. M. zu verdienen werden Ihre F. G. Ihro die Tag lebens allergehorsambst angelegen sein lassen, zu dero Kayserl. Hulden rc. Regenspurg den $\frac{10.\ Jan.}{31.\ Dec.}$ $16\frac{41.}{40.}$

Fürstl. Würtemb. zu disem instehenden Reichstag nacher Regenspurg verordnete Räth und Abgesandte

Ludwig von Janowiz.
Andreas Burckhard. D.

Num. 2.

Würtemberg. Votum puncto Amnistiæ auf dem Reichstag zu Regenspurg. d. 15. Jan. 1641.

Auff die gesterigs tags beschehene veranlassung und dabey eröffnete Meynung des Hochlöbl. Churfürstl. Collegii, wie in der deliberation des puncti Amnistiæ verfahren und daß namblichen alle particular tractatus beyseits gestellt und hauptsächlich auff das punctum Amnistiæ gesehen, auch was Ihr Kay. May. unserm allergnädigsten Herrn hiuwider für ein allerunterthänigstes Gutachten zuertheilen ohne vihle distinctionen und dismembrationen des Wercks eine resolution gefasst werden solle, haben die Fürstl. Würtemb. Gesandte nicht underlassen sich sowohl in Ihren von Ihrem gnädigen Fürsten und Herrn gleich anfangs gegebenen gnädigen Instructionen und befelchen, alß dem, waß Sie dise Zeithero auf erstatteten unterthänigen Bericht in einem und andern für weitere gnädige befelch und Information bekommen, der notturfft nach zuersehen, auch sonsten sich wieder zuerinnern, was hiebevor in underschidlichen deßwegen gehaltenen consultationibus in einem und dem andern fürgegangen. Gleichwie nun in allen humanis actionibus billich auff den scopum und intentionem derselben, alß wavon Sie dependirn und dahin selbige

bige nothwendig dirigirt werden müessen, zuesehen: Also hetten Ihr F. G. billich biß dahero Ihre in allen deren actionibus, consiliis & votis keinen andern Zweckh oder Zihl vornehmen oder vor Augen stellen können, als welche Kay. May. in dero Kayserl. Ausschreiben auff disen Reichs-convent allen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs selbsten vorgesteckhet und namblichen dahin zu laboriern, zu consultirn und zueberathschlagen, wie namblich das heyl. Röm. Reich unser so hochgeliebtes Vaterlandt vollents beruehigt, alle obstacula, so sich darwider eraignen, auß dem Weeg geraumbt und das guete teutsche vertrawen beständig wider auffgerichtet werden möchte.

Wann nun Ihre F. G. solchem so hochnöthigen Zweckh Ihren trewen und Pflichten nach, damit Sie dem heyl. Reich und zuuorderst Ihrer Kay. May. verwandt und zuegethan mit allem fleiß nochmahlen nachgedenckhen, können Sie zue demselben endlich zuekommen oder zugelangen einmahl bey deroselben einig ander Mittel und Weeg weder ersinnen, noch erdenckhen, dann daß von der Röm. Kays. May. unserm allergnädigsten Herrn, eine universal durchgehende ohnconditionirte Amnistia und restitution aller durch den Pragerischen Neben-Recess excludierten Fürsten und Stände des Reichs effective zu sanciren und aufzurichten allerunterthänigst erbetten werden möchte. Dann das Werck aus dem fundamento zue examinirn und von deme, was zue vorgehenden Zeiten vorgangen, nichts zureden, sondern allein dessen, was nach dem zue Prag getroffenen Fridenschluss bißhero geschehen, zu gedenckhen, So befindet sich ja einmahl klahr und offenbahr, daß kein höhers und grössers obstaculum, so den lieben so hochdesiderirenden Friden bißhero gehindert und dahingegen zu bluttiger continuation dises so schwehren Land und Leuth verderblichen Kriegs Ursach gegeben, alß daß zwar in besagtem Friden der mehste Theil deren im Reich vorgeschwebten Kriegs-Unruhe interessiert gewesenen Chur-Fürsten und Ständ in das ihrige völlig restituirt, andere aber des H. Röm. Reichs Stände von demselben ausgeschlossen und da schon einer oder der ander ad reconciliationem gelangt, derselbe doch mit solchen conditionen beleget worden, die auff grossen Verlust Land und Leuth, dismembration, Zertrümmerung und Zerstücklung Fürstenthumb, Landt, Grav- u. Herrschafften außgefallen, da doch alles, was durante hoc disturbio & bello civili vorgangen, zue einerley Zihl, Zweck und Intention angesehen gewesen, ohnnoth für dißmahlen weitere meldung dauon zuethuen, auch welcher theil etwan dem andern Ursach und Anleittung gegeben, mit einigem Wort nicht zugedenckhen.

Daß auch die Cron Schweden bißdahero das meheste fundament, Schein und Prætext derselben Waffen fortstellung und continuation auff besagte exclusion gesetzt, ein solches bedarff keiner weitläuffigen Außfüehrung, sondern es reden es die in den Truckh gegebene Chur-Fürstliche und Stände offentlich bekandte acta publica lautter und clar, indeme wissendt, daß die Cron Schweden sich mehrfältig erklährt den Krieg so lang zue-„ füehren, biß ein erbarer universal durchgehender Frid gemacht werde. Vinculum So-

„ cie-

„ cietatis humanæ erfordere ein solches. Die versprochne Trew und Redlichkeit wolle
„ kein anders zuegeben. Daran hange der Cron Schweden ganzer Staat, Sicherheit,
„ respect, Ehr und guetter Namen. Seye auch allezeit der Cron Schweden Forde-
„ rung gewesen und unmüglich, daß Reich anderergestalt zu tranquilliern. Dieselbe
„ Cron könne Ehren, Gewissens, respects vnd Dero aigenen Interesse halben Dero con-
„ fœderirte, biß Sie wieder in allem, was sie verlohren, restituiert, nicht verlassen:
„ Im Gewissen wäre sie darzu obligiert. Andere Potentaten hetten Ihr interesse dar-
„ bey und wäre nicht müglich das Reich anderer gestalt zue Ruehe zubringen, und was
dergleichen mehrfältig gethane so mündt-so schrifftliche Erklärungen mehr sein, welche
alle und daß es besagter Cron rechter Ernst damit bißhero gnuegsamb besterckt worden, daß
sie sich allein vmb der Wort: Nondum reconciliati willen fast 3. ganzer Jahr in Præli-
minaribus Pacis auffgehalten, dieselbe auch so lang behauptet und nicht fallen lassen, son-
dern dise so blutige Krieg immerfort und fort continuirt, biß endlich dise Wort auch den
passaporti einzurucken von Kay. May. allergnädigst bewilligt worden. Dahero dann of-
fenbarlich zuesehen, daß Sie ausser removirung dises obstaculi zu einigem Friden nim-
mermehr zuebringen. Wie sie dann auch sonsten ausser dessen Ihre Waffen selbsten unge-
recht æstimiren müesten, so sie in Ewigkeit nimmermehr thuen werden.

Ein solches bezeuge auch die Königl. May. in Dennemarck, die bißhero in ihren un-
terschiedlichen, so wohln durch Dero Gesandte mundlich gethanen Propositionibus, alß
abgangenen underschidlichen sonderlich erst nechster tagen reiterirten Schreiben jederzeit,
wie noch, dafürgehalten, daß ohne Ertheilung einer universal durchgehender Amnistie
und restitution keine Müglichkeit zum Friden mit der Cron Schweden zugelangen, ja
daß die Amnistia einmahl causa sine qua non pax fieri possit, ohnfehlbar zuehalten sey.
Massen dann Ihre Königl. May. ein sonderbares Bedauren mit dem heyl. Röm. Reich
tragen, ja es für ein Zaichen, daß GOtt seine Zorn-Ruthen von Teutschland noch nicht
abwenden wolle, halten thuet, daß durch Unterlassung der Amnistie so vihl hundert tau-
sent armer ohnschuldiger Underthanen alle Hoffnung des lieben Fridens, die sie auf di-
sen Reichstag gesetzt, benommen und hingegen alles Ubel, Elend und Jammer, so der
Krieg layder mit sich füehret, gleichsamb von newem zu endlicher desperation angedro-
het werde.

Gleiches hetten auch dise tag hero der Herrn Herzogen zue Braunschweig Lünenburg,
wie auch der Fraw Landgrävin zue Hessen Fürstl. Gn. sambtlichen Chur-Fürsten und
Ständen durch bewegliche und ansehnliche remonstrationes weitläuffig repræsentiren
lassen ohnnoth dieselbe als ein in omnia statuum memoria noch ohnumbgehende Sach
weitläuffig zuerholen.

Ob nun vor dem allmächtigen Gott und aller erbarn Welt verantwortlich, auch
der Röm. Kay. May. unserm allergnädigsten Herrn und dem Heyl. Röm. Reich un-
serm so hochgeliebten, aber so grundverderbten armen Vaterland zuerathen seyn wollte
umb

umb dises puncti Amnistiæ willen disen so bluettrieffenden Krieg länger zue continniren und das ganze heyl. Röm. Reich in solcher grausamen Kriegsflammen stecken und verderben und die vor der ganzen Welt Augen stehende vollende total desolation, verödung und Verwüstung, ja wohl gar endtlicher dismembration, Zertrimmer- und Zerstücklung fallen und kommen zuelassen und ob nicht viel besser biß so schwere obstaculum, so bißhero allen Zuetritt, Weeg und Zugang zu dem lieben so hochnothwendigen Frieden verstellet, aus dem Weeg zueraumen, das geben Ihre F. G. billich allen höch- und mehrverständigern anheimmbs. Einmahl aber ist es an deme, und hats die Erfahrenheit bißhero bezeugt, daß die Röm. Kay. May. und das heyl. Röm. Reich biß dato an Auffhaltung solcher Amnistiæ einigen Nutzen oder Vortheil nicht gehabt. Was aber hingegen für ohnerschätzlicher, unermeßlicher, ja mit keiner Vernunfft oder Gedancken nimmermehr begreifflicher Schaden, Jamer, Noth, Elend, Kummer, Herzleyd, betrübnus, ja sterben, verderben und verschmachten so vihl hundert und tausent armer geängstigter Seelen, dem Heyl. Röm. Reich, allen dessen Gliedern und Underthanen daraußerwachsen, das ist laider offenbar und am tag und sehen wirs ja noch täg-stündlich, ja augenblicklich zue unserer bespieglung vor Augen.

So ist beneben leichtlich zuerachten, daß so lang die Amnistia nicht sanciert und nicht jeder Fürst und Stand des Reichs, so in disem innerlichen Krieg mit dem andern in gleichen Rechten gestanden, wieder zu dem seinigen und jenigen, was von Gott und seinen hochgeehrten so hoch angesehenen Vorfordern an dem Reich auff Ihne so ansehlich devolviert und hergebracht, besessen, erworben und von Stam zue Stam transferiert worden, restituirt würdt, daß einig rechtes vertrawen zwischen Ständen und Ständen nimmermehr stabilirt oder durch einig ander Mittel, alß eine Universal-restitution zuewegen gebracht, vielweniger auff die liebe posteritæt (daran doch zue Legung eines sichern gewissen und beständigen fundaments zu künfftigem gutem Vertrawen und Verhuetung aller Mißtrewlichkeit, auch außbrechung im Herzen steckenden Grollens und Bitterkeit am allermehsten gelegen) transplantirt werden könne. Das gibt an die Hand und dictirt von selbsten einem jeden die natürliche Vernunfft. Es gebens aller Völker Historien und exempla, aller Politicorum, tam sacrorum, quam profanorum scriptorum æquabilis doctrina, daß in bellis civilibus zue einiger beständiger Ruehe nimmermehr zuegelangen gewesen, dann per Sanctionem universalis Amnistiæ, perpetuam oblivionem omnium præteritorum und restitutionem dessen, so jeder vor dem Krieg gehabt. Und seindt die exempla nicht foräs zuesuechen, alß insonderheit bekandt, was in nächsten hundertjährigen Religions-Kriegen in Franckhreich biß auf den jetzigen König Ludovicum XIII. vorgangen und niemahlen kein einig besser Mittel zue innerlichem Frid und Ruehe zu finden gewesen, als Amnistia generalis & restitutio universalis. Nach welcher Widerstifftung selbiges Königreich alsopalden wider zue seinem vo-

rigen Flor, esse und Würde erwachsen, auch König und Stände sich darbey der widrigen Religion ohngeachtet, zum besten befunden haben.

Was in unserm geliebten Vatterland Teutscher nation in dergleichen hundert Jahren und sonderlich bey Stifftung des Pussauischen Vertrags und Religionfridens, welche billich in disem Werckh pro Regula & Cynosuru Imperii annoch zuehalten, vorgangen, ist ebenmässig bekandt und offenbahr und hat einiger weitläuffiger Ausführung nicht vonnöthen.

Gleichwie durch Unterlassung aber dises so hochheilsamen Zwecks nicht allein die innerliche tägliche Unruhe, Mißtrawen und Mißhelligkeiten unter den Ständen und Gliedern eines Leibs noch täglich wächset und zuenimbt, auff die ohnschuldige Posterität fortgepflanzet und zuemahlen den außländischen Cronen ein stetswährender fomes die arma auff frembdem Boden ohne einigen ihren Verlust und Schaden, aber mit des Reichs zue dessen ewigem Spott vor Augen ligendem Grundverderben angezündet würdt: also und hingegen ist vermittelst göttlicher Hülff einiger Zweiffel nicht zuehaben, dann daß durch sancierung und stüfftung einer allgemeinen durchgehenden und würcklichen amnistiæ alles mißtrawen aus dem Grund erhebt, inwendig under den Ständen des Reichs alles in Fried, Ruehe, Sicherheit und dapferer Zuesamensetzung gestellt, außwendig aber das rechte, gewisse und sichere fundament zue dem allgemeinen Friden zuegelangen gelegt werden könne.

Demnach denn für Eines hieoben ex actis publicis und denen zwischen der im Namen der Röm. Kay. May. von Chur-Sachsen, Meckelburg und sonsten vnd der Cron Schweden gepflognen Tractaten offenbahr, daß dieselbe allen prætextum Ihres in Teutschland füehrenden und bißhero immerfort continuirten Kriegs einig und allein auf die restitution deren aus dem Friden excludierten Stände gesetzt, ist dannenhero ausser allen Zweifel zuestellen, daß per sanctionem universalis Amnistiæ Ihnen aller prætext, schein und bißhero gebrauchter Vorwandt des auffgehaltenen und verzogenen Fridens gentzlich entzogen und benommen und dahero eine starcke Staffel und Grundt zue dem lieben Friden ohnzweiffelich müesste und könnte gelegt werden.

Es würde 2.) darauß der Nutzen erfolgen, daß vihl vornembe dapffere Teutsche Cavalier, welche sich anjetzo bey den frembden Cronen in Diensten allein der Ursachen, und dises hohen obstaculi wegen, weiln sie daheimb von ihren Güetern verstossen und dieselbe in andern fremden handen sehen müessen, befunden, von denselben entzogen, wieder an das Reich gebracht und verursacht würden, eine grosse in dergleichen Fällen bekandte dependenz nach sich zueziehen, ohnnoth in offenbarer Sach weitere außführung zuethuen und weren villeicht, da es eine notturfft erachtet werden sollte, noch dergleichen ein und anderer wohl zue specificirn und namhafft zuemachen.

Was es 3.) Kay. May. für einen ohnsterblichen rhumb, hoheit, respect, Ehr und auctoritæt, da Sie sich diß Orths selbsten allergnädigst vberwinden sollten, cau-

firn und verursachen, wie hoch Dero in aller Welt berühmte Oesterreichische angebohrne clemenz noch weiter auff Secula hinauß ewig würde deprædiciert, und an Dero höchstlöblichsten posteritæt immermehrent continuiert werden, wasgestalten Sie auch Ihro alte interessierte Fürsten und Ständt obligirn, vinculirn und noch mehrers zue ohnaufhörlicher eyfferiger Trew, Bestendigkeit und zusamensetzung verbündlich machen würde, ist weitläuffiger deduction ohnvonnöthen und kan ein jeder vernünfftiger Mensch leicht erachten, welches aber alles aller politicorum Meinung, ja aller der grösten Potentaten Exempel noch für das höchste zue halten, ja allen Triumphis weit weit zu anteponiern und vorzuziehen ist. Lætior Tiberius, quia pacem sapientia firmaverat, quam si bellum per acies confecisset. Melius multo judicavit id Imperator unum civem seruare, quam multos hostes occidere. Et nulli magis egregii bellorum fines, quam quoties ignoscendo transiguntur. Sed nec exercitus. nec thesauri præsidia regni sunt, verum amici. Eorum copia Regibus sceptrum verissimum tutissimumque.

Da hingegen 4.) Ihr Kay. May. da Sie per tractatus Pacis mit den außländischen Cronen die Universalem Amnistiam, ohne welcher vorgehende Stifftung besorglich dieselbe in einige Tractatus nicht eintretten werden, zuegeben, dise hohe Ehr und deren Danckh andern frembden und außländischen gleichsamb überlassen und einraumen müesstten.

Es ist auch 5.) höchlich zuesorgen, da nicht beyzeiten zue der Amnisti gegriffen und den außwertigen Cronen der bißhero gefüehrte prætext und fomes ihrer Waffen benommen, es werde das Werckh von tag zue tag schwehrer gemacht, die vorhandene prorogationes confœderationum endtlichen zu Werckh gerichtet, ja noch wohl andere dergleichen Bündnusse im Reich mit den ausländischen Cronen und Potentaten verursacht werden.

Scheinte also 6.) für dißmalen und gleichsamb in disem momento, da man weisst, daß die zwischen Schweden und Franckreich bißhero gewesene confœderation auf den instehenden Martium zu End laufft und deren prorogation in völligen tractaten, wa nicht conclusis begriffen, die höchste Zeit zu seyn, zue dem Werck zu sehen, alle momenta temporum und die occasion genaulich inacht zuenemmen und nichts nicht zue vnderlassen, was zue deren Hintertreibung immer dienlich und ersprießlich seyn möchte. Fronte capillata &c.

Welches dann, da es versaumbt werden sollte, 7.) desto weniger weder bey den jetztlebenden, noch künfftigen posterierenden zuverantworten seyn würde, weiln aus vorangezogenen actis publicis bekandt, daß es nun vor etlichen Jahren allein an disem puncto gestanden und da es verblieben, unser geliebtes Vaterland schon zue selbigem mahl hette Ruehe und Friden erlangen und also das seithero vorgangne grausambe und nimmermehr verantwortliche unchristliche Bluetstürzen verhüetet werden können.

Und würden 8.) Ihre Kay. May. so Sie dise occasion ausser Acht lassen wollten, desto grössere Beschwernus auff sich zueladen haben, weiln Sie in Dero allergnädigstem

Ausschreiben der ganzen Teutschen Welt die Hoffnung gemacht, daß durch disen angestellten Reichstag vermittelst göttlichen Beystands und Hülffe disem so grausamben Landtsverderben durch Wiederstifftung guetten vertrawens zwischen den Ständen, Auffhebung alles Mißtrawens, reducirung des lieben Fridens und abraumung aller obstaculorum dermahlen eins ein End gemacht werden solle. Ja diser Hoffnung haben sich so vihl hundert und tausent armer biß auf den Tod verschmachteter Seelen bißhero gedultet und noch weiter alle betrüebnus under der Hoffnung über sich vollends ergeben lassen, daß es einmahl mit disem ohnerhörten Landsverderben ein Ende gewinnen und zue disem mahl patriæ securitas & quies werde erhalten werden. Sollte es nun, welches der allmächtige Gott gnädig verhüeten wolle, auch zu disem mahl fehlen und diser Reichstag ohn erlangung des lieben Fridens oder wenigst der verhofften Amnistiæ, alß des darzue gehörigen fundaments ablauffen, ist anders nichts vor menschlichen Augen zu sehen, dann daß alles übrige vollendts in die lauttere desperation, verzweifflung und Verzagung ohnauffhältlich würde gestürzet werden.

Was aber 9.) die laydige desperationes für glückliche Außgäng nach sich geführt, ist offenbar und bedarff mehr allegirens, als Ausführens.

Und ist 10.) wohl für eine sehr hohe Gewissens-Sach zu halten, da villeicht noch so vihl hundert und tausend elender verschmachteter Menschen zuerhalten, dieselbe durch längere continuation des Kriegs, welcher in underlassung der Amnistie stetigs sovirt würdt, auch neben dem andern grossen auffgezehrten Hauffen vollends an das Verderben zuegeben und also das ganze Vatterland zue einer lauttern Einödin, frembdern Potentaten zuem Raub und endtlich dem Erbfeindt Christlichen Namens zuer Beuth zuemachen, massen dann der laidige Augenschein es allenthalben nunmehr gnuegsamb zuerkennen gibt.

Auch 11.) wohl zuebenencken, daß einiger Zweiffel nicht zuehaben, falls diß Orts eine Universalis Amnistia sancirt, man anderseits zu der Gegenrestitution viel ehender, als mit längerer der Sachen Verzögerung zuebringen seyn würden, da sonsten eines das andere notthrungenlich steckhen und alles zueletst besorglich in der confusion und endlichen ruina gelassen werden müeßte.

Und da hingegen 12.) das Werck auff vihle und weitere conditionen gestellt werden sollte, nichts dann Sterckung dessen und alle jetzo mit wenigem angefüehrte difficultæten ohnfehlbar zue erwarten sein würden. Anderer hiebevor in underschidlichen zue gleichem End zweckenden Considerationen, Motiven und Bewegnussen diser Zeit brevitatis studio nicht zuegedenckhen, dahin man sich aber umb solcher Ursachen willen billich remittirt und gezogen haben will.

Hielten also Ihre F. G. unser gnädiger Fürst und Herr auß solchen angezeigten Ursachen concludendo dafür, es sollte Kay. May. unser allergnädigster Herr von Chur-Fürsten und Ständen allerunderthänigst und beweglichst ersuecht und gebetten wer-

werden, daß Sie amorem periclitantis & agonizantis Patriæ atque ita salutem publicam allen andern considerationen vorziehen, necessitatem publicam supremam legem seyn lassen, sich selbsten überwinden und allen entweder gar nicht oder nicht völlig restituirten Ständen des Reichs eine völlige Amnistiam & restitutionem in personis, rebus & bonis allergnädigst zuertheilen und dardurch das zue beständigem Friden mit den auswertigen Cronen einig und allein von so vihl Königen, Chur-Fürsten und Ständen guetgefundene und angesehene fundament zue Dero unsterblichem Rhumb und Bevöstigung Dero Kay. Throns allermiltist ohne einige condition, suspension oder andere Beschwerlichkeit, so, daß Werckh an sich selbsten in suo tam salutari scopo hindern möchte, stabilirn, gründen und legen. Doch ꝛc.

Num. 3.

Extract Leuxelringischen Voti in puncto Amnistiæ.

d. d. 21. Jan. 1641.

Loco voti wird 1.) vorausgesetzt, daß ratio boni publici & publicæ utilitatis selbsten an die Hand gibt, rathet und dictiert & omnes uno ore exclamant, quod delicta non debeant manere impunita .... Dahero ich auch eine disparitatem zu sein vermeine, ob einer oder der andere sich gering, oder doch nicht so hoch, oder ob er sich allzugrob vergriffen. Dann warum sollte summo bonorum scandalo & pessimo malorum exemplo derjenige simpliciter und ohne condition in die Amnistiam auffgenommen und ganz ohne Straff gelassen werden, der sich wider Ihre Kay. May. und das Römische Reich so weit vergangen, daß er sich auch unterstanden die Röm. Kay. May. unser allerhöchstgeehrtestes Oberhaupt so gar von dem Reich zuvertringen, von abdication des Röm. Kaysers, auch von translation des ein oder andern Churfürstenthums ad extraneos berathschlagen helffen, Vestungen im Reich in des Feinds Handen zu bringen underuommen, die dismembration im Reich befördert, donationes an Land und Leuth, auch Gubernament von dem Feind angenommen, die gantz ohnschuldige benachbarte, darunter auch Graffen und Herrn, von denen er im geringsten niemahlen beleidiget, feindlich überzogen und verfolget, getrewen Fürsten und Ständen ihre Plätze occupieret, Land und Leuthe abgetrungen und so lang pertinaciter vorenthalten, biß Sie endlich durch Kayserl. Waffen davon abgetrieben, der das ganze Römische Reich conspirando contra proprium patriam, ejusque statum & libertatem in einen newen modell zu giessen und dessen formam allerdings zu immuticren geschlossen. Bin demnach der Meinung, daß ein solcher, der so enormiter extra terminos geschritten, gleichwol ab amnistia nicht außgeschlossen, jedoch dariun mit gewissen conditionen, da es anderst noch nicht geschehen, auffgenommen werde. Diser hat auch vor keine Straffe anzuziehen, wann die Güter, so vor sich selbsten zu seinem Land nicht gehörig, sondern dem Reich

immediate zugethan, zu dem Reich wieder gebracht und in den alten Stand gesetzt werden. Derowegen in dem Prageriſchen Friden-Schluſſ wohlbedächtlich herkommen, daß Ihre May. den Gnaden-Thron niemandt geſperrt haben wollen, wie Sie dann je und allwegen die Schärpffe mit der clemenz und Gnädigkeit höchſtrühmlichſt temperirt haben.

Am andern gehet mein unvergreifflich votum dahin, daß diejenige, die und ihre Vor-Eltern recidivi worden und ſich mehrmahlen wider Ihre May. und das h. Reich auffgeleinet, andern in der Amniſtia nicht gleich zu halten, ſondern mit gewiſſer Maaß zu admittiren ſeyen oder bereits dergeſtalt darein auffgenommen worden. Errare humanum eſt, ſed perſeverare diabolicum. Et hujusmodi eo bono Reipublicæ aluntur, foveuntur, quo vipera in ſinu, mus in pera.

Drittens würd ſich nicht bald im Reich ein Exempel finden, wann einmahl jemandt ſich mit gutem Gewiſſen und Willen verglichen, daß ſolches extra omne decorum & τὸ πρέπον wiederumb mit Kayſ. May. disreputation und der intereſſierten unwiderbringlichen Schaden wider den von Chur-Fürſten und Ständen gemachten und acceptirten Schluſſ mit groſſer Verſchimpffung und Aergernus non absque nota, labe & macula Imperii auffgehebt und caſſiert worden.

Num. 4.

Votum Wurtembergicum in Comitiis ſuper rebus & actionibus ex Amniſtia excludendis. d. d. 22. Januar. 1641.

Wir haben uns an unſerm Ort gleichfalls zu erinnern, was bey geſtrigstags gehaltener deliberation in diſem hochlöbl. Fürſten-Rath anheute in conſultationem zuenemmen veranlaßt worden, und wollten Wir unſers theils auch alsgleich gern ſelbſten zu Eröffnung unſerer wenigen Meynung zu ſolchem puncto ſchreiten, wa uns nicht die höchſte unſerm gnedigen Fürſten und Herrn geſchworne Pflicht dahin verbinden thet etwas A dung und Anregung vorderiſt von deme zuethuen, was geſtrigs tags in einem von weg n Graven ung Herrn des Schwäbiſchen Banks vermeintlich geführten läſterlichen aber diſem hochlöbl. Fürſten-Rath gleichſamb nunmehr, quo Jure, qua patientia & tolerantia neſcimus, gewohntem Voto auff die Bahn gebracht worden, deſſen wir uns dann beſagten unſerer von unſerm gnädigen Fürſten und Herrn tragenden Pflichten und Eyden auch ohnvermeidenlicher Verantwortung gegen Ihre Fürſtl. Gn. und Der ganzen Fürſtl. Hauß halben der Urſachen billich anzunehmen haben, weilen aus einer und der andern läſterlich und maledicentiſſime, zumahlen, quod peſſimum, per moram & craſſiſſimam ignorantiam factorum angezogenen action wir anderſt nicht verſpüren können, auch verhoffentlich totus hic illuſtriſſimus conſeſſus anderſt nicht vermerken mögen, dann daß ſolche grawſame ausgegoſſene Läſterungen einig und allein

auff

auff hochermelt unsern gnädigen Fürsten und Herrn dirigiert und gerichtet, auch unter disen bösen Anzügen niemand anderst, als hochgedacht Ihro F. G. gemeint und verstanden werden. Und wäre noch zu ertragen und desto leichter zuverschmerzen, daß diser Calumniant Ihr F. G. also lästerlich anzutasten kein schewens getragen, indem Ihre Fürstl. Gn. ohne das bißhero mehrfältig erfahren müessen, daß Ihro, die doch in disen Krieg gleichsamb ohnschuldiger weiß in Dero 18. Jahr Ihres Alters ex summa injuria temporum & inevitabili necessitate re minime integra gleichsamb ohnwissend eingeflochten worden und nicht wohl Jahr und Tag Ihrer auß Noth angetrettner Regierung darinn bestanden, die ganze Zeithero Ihres gewährten Exilii und biß dato allerhand in Ewigkeit nimmermehr erweißliche imputata nicht sowohl von andern fremdden, sondern und vornemblich von Ihrer F. G. aigenen angebohrnen, aber ohngetrewen Landtkindern, umb die Ihr F. G. weder für sich, noch von Dero Vorfordern etwas ohngleiches meritiert, sondern, welchen Ihr F. G. vihlmehr jederzeit alle Gnad, Liebs und Guets erzaigt, ja welche Ihr F. G. mit 5. 6. und mehrfachem Eyd zuegethan gewesen, Ihro haben beylegen lassen und mit Gedult verschmerzen müessen. Diß ist das beschwerlichst, daß auch Ihr F. G. in Gott ruehenden hochlöblichen und in dem H. Röm. Reich anders, als gestrige Lästerungen außgewiesen, herkommenen und bekandten Fürstl. Vor-Eltern nicht geschont, sondern selbige in Ihren Ruhebetten und Fürstl. Gräbern von einer Privat-Person in totius Imperii facie erst unrüehig sollen gemacht werden. Es ist sich auch zuemahlen hoch zuverwundern, daß dergleichen in hoc illustrissimo consessu & conspectu quasi totius Imperii tam virulentissime & maledicentissime einzuetragen nicht unterlassen worden, da man eben in völliger deliberation begriffen, wie doch das im H. Röm. Reich zwischen den Ständen desselben eingerissen Mißtrauen abgestellet, hingegen guttes altes Teutsches Vertrawen widergebracht, gleichsamb de novo gestifftet und alle obstacula, so biß dahero dasselbe gehindert, removiert werden mögen, zue der Zeit, da die Röm. Kay. May. unser allergn. Herr sich selbsten allergn. ercläret, daß Sie nicht wohl sehen, was zu Vereinigung der Gemüetter dienlich und vorträglich sein möchte, dasjenige was bereits sopiert und vergessen, von newem wieder zue durchgehen und examinieren seyn sollte. Zwar wissen Ihr F. G. wohl, was gestalten biß dahero underschidlich famos-Schrifften wider dieselbe und dero bißher geführte actiones durch den Truck und sonsten spargiert worden, die auch Ihre Fürstl. Gn. wie Sie leichtlich thuen können, darumb billich auff sich und ihrem offenbaren Ohnwerth beruehen lassen, auch einiger Gegen-reposition, damit Sie doch in omnem eventum verhoffentlich genuegsamb gefasst, nicht würdig geachtet haben, weilen Sie aus allerhöchstgedacht Ihrer Kay. May. zue disem Reichstag an die samptliche Ständ des Reichs gethanen Ausschreiben vermerkt, daß Ihre Kay. May. vielmehr zu Sopierung, alß weiterer Auffblasung des in dem Heil. Röm. Reich so tieff eingewurzelten Mißtrauens allergnädigste Begierde und Willen tragen. Ihre F. G. aber können Ihro ja nimmermehr einbilden,

daß

daß die Schwäbische Graven und Herrn, deren zimblichen Theils Ihrer Fürstl. Gn. Lehenleut und also derselben mit Lehens-Pflicht und Ayden verwandt, welche Ihre F. G. und Dero Löbl. Vor-Eltern jederzeit alß einen ausschreibenden Fürsten des Crayses gepührlich respectiert, veneriert und geehret, die auch Ihrer Fürstl. Gn. Herrn Vatern hochseel. Gedächtnus neben andern Fürsten und Ständen des Crayses das Crayß-Obristen Ambt auß ohnzweifentlicher bester confidenz und Vertrawen hiebevor auffgetragen, Dero liebe Eltern und Vor-Eltern mit dem Fürstl. Hauß Würtemberg jederzeit in guetem lieben Vernemmen und Vertrawen gestanden, Dero diß orths sich angebenden Wortsprechern dergleichen lästerlich und injuriosissimum votum zuführen einigen Gewalt oder Befehl werden auffgetragen haben. Wihlweniger wollen im Namen hochgedacht unsers gnädigen Fürsten und Herrn Wir darvorhalten, daß wohlbesagter Schwäbischen Graven und Herrn in disem illustrissimo consessu sich befindende Mandatarii sich hierzu bekennen werden. Sollte es aber von einem und anderm, sonderlich denjenigen, die Ihrer F. G. mit Lehens-Pflicht zugethan, beschehen sein, haben Ihr F. G. Notturfft Deroselben Wir billich zu reservirren und vorzubehalten. Wa nicht, werden Ihre F. G. ja nicht verdacht werden, wa Sie Ihro wider dergleichen temerarium calumniatorem citra Mandatum suorum Principalium calumniandi privata libidine prurientem die Gepühr gleichfalls reservirten. Und wird hiemit vor disem illustrissimo consessu im Hauptwerck offentlich bezeugt, daß Ihr F. G. mit dem, was eines vorerwehnten ganz ohngetrewen und undanckbaren Menschens (der es nunmehr vor Gott zuuerantworten) suggestion an höhere Orth angebracht, dahero es diser Lästerer genommen, vor Gott und aller Welt zueviel und Unrecht beschicht, darüber dann auch Ihre Fürstl. Gn. niemahlen weder vernommen, noch gehört worden, sonsten Sie sich wohl zuuerantworten und solche zuelagen der Gepühr abzuleinen, wohl würden gewusst haben, welches, wie auch die causas dissensionis civilis, die darzue einen und den andern Theil bewegt haben möchten, Wir odiose nicht zuerüeren begehren, sondern billich an seinen Orth gestellt haben wollen, der tröstlichen Zuversicht, daß solcher Fridenstörer, denen es nur umb ihr pur lautere privatum zuethun extra & contra propositum consultationis propositæ vagierenden Calumnien kein Platz, noch Behfall gegeben, sondern die höhere Stände vielmehr ein grosses Mißfallen darüber tragen werden.

Ad rem aber zu schreiten haben wir uns mehrmahln vernemmen lassen, daß die Pragerische Fridens-Articul mit ihren gewissen terminis & limitibus sowohl ratione temporis, als personarum & rerum beschriben und die differentia allein in dem bestehe, daß in dem Pragerischen Neben-Recess etliche Fürsten und Stände davon ausgeschlossen und nicht in eodem Jure & iisdem conditionibus, quibus reliqui auffgenommen. Dahero, wann solcher Neben-recess auffgehoben und die in demselben begriffene Stände gestrigem gemachtem Concluso gemäß von der Exception in die regulam gesetzt, æquo & eodem Jure mit den andern und übrigen gleich anfangs in die Amnistie

auff-

auffgenommenen Ständen censiert und denselben, ohne welcher ja sonsten keine amnistia sein kun, allerdings exæquiert und gleichgehalten werden.

So befindet sich ratione rerum sive bonorum restituendorum in offterwehntem Fridenschluss §. Was aber anlangen thut rc. 2. §. Dagegen sollen und wollen Kay. May. rc. itemque §. Doch verstehets sichs in alleweg, daß in dem nächstvorstehenden periodo gemeldten Punctens der restitution nicht gemeint, auch nicht begriffen sein diejenige geist- und weltliche Güter, so zwar anno 1630. noch in Catholischer Ständ Händen gewesen, jedoch aber krafft unterschiedlicher Puncten dises Fridens-Schlusses den Augspurg. Confessions-Verwandten bleiben sollen, genuegsambe Erleuterung, daß namblich, was jedem Stand in geist- und weltlichem entzogen, widerumb restituirt und also alle Ständ einander exæquiert werden sollen. Zwar haben wir gestern aus einem voto vernemmen müssen, daß die Exclusio quorundam ab Amnistia vor eine pactierte Sach dergestalt gehalten werden wolle, daß davon invitis partibus nicht mehr zu weichen: Wann aber hingegen der Prager Neben-Recess, als pactum novissimum quod prioribus omnibus de Jure merito derogat, in seinen claren Worten consideriert und bedacht würdt, daß ex parte Serenis. Saxoniæ Electoriis die exclusio nicht ratificirt, sondern allein von den Gesandten ad referendum angenommen, seithero auch von Seiner Churfürstl. Durchl. mit einigem Wort nicht gehört worden, daß dieselbe dise exclusionem jemahlen approbiert hätten, vielmehr aber aus allen denen bißhero bey Kay. May. und sonsten im Reich geführten actionibus offenbar, daß Ihre Churfürstl. Durchl. jederzeit den punctum Amnistiæ & restitutionis universalis eyfferigst gesucht und getrieben, wie noch, ja wie Dero eigene Wort lauten, dise sach für eine zu Prag verglichene und verabschiedete lautere und clare Sach dergestalt gehalten, wann allein die excludirte Stände sich zu dem Prager Fridens-Schluss bekennen, daß alßdann Sie gleich andern des Prager Fridens völlig theilhafftig gemacht werden. So folgt hieraus je clar, ja augenscheinlich, daß die in dem Prager Friden gemeldte exclusio keines wegs für eine pactierte Sach gehalten werden könne und das destoweniger, weilen zumahlen Kay. May. Dero freyem Belieben und arbitrio expresse vorbehalten, die exception in totum vel pro parte wiederumb aufzuheben und Gnad zuerweisen, dahero dann keinem kein solch Jus acquirirt werden können, so Kay. May. nicht hinwiederum cassiern mögen. Noch vihlweniger hat man sich einiger transaction diß Orths zubehelffen oder zu allegirn, sintemahln wissend, daß diß Orths einige transactio nicht vorgangen, sondern alles in terminis meræ & absolutæ Cæsareæ resolutionis, die man endlich, weilen kein remedium vitæ mehr übrig gewesen, gleichwohl allerunderthänigst annehmen müessen, damit aber publicæ Imperii saluti & tranquillitati nichts nicht præjudicirt werden können, bestanden ist. Sollte demnach den gemachten Conclusis gemäß der Prager Neben-Recess auffgehebt und alle in demselben excipirte Stände in den Prager Friden auffgenommen werden, so folget ja fürsich selbsten, daß

solches cum effectu & quidem effectu restitutionis, sonderlich so vihl die reconciliatos gravatos belangt, als welche non personarum, sed rerum & bonorum ratione sich graviert befinden, nothwendig müssen verstanden werden. Massen dann in besagtem Prager Fridenschluss nicht nur von der Amnistia, sondern auch von der restitution selbsten obangeregter gestalt richtige Vorsehung beschehen, da dann gar incivil scheinen wollte die Amnistiam allein auff unicam particulam ejusdem zu restringiren, gestaltsambe auch der gestrigstags allegirte Gundelinus in tract. de Pace selbsten vermeldet, wie es auch ratio ipsa & experientia rerum agendarum magistra certissima ohne das an die Hand gibt, quod ad duo fere capita omnes Conventiones pacis reducantur, nempe ad depositionem inimicitiarum & ad retentionem vel restitutionem captorum. Tum c. 6. subjungit & Theologorum & JCtorum sententiam esse propter commodum Pacis posse Principe authore etiam Privatorum non consentientium bona alienari actionesve remitti. Et cap. 9. addit: Si pax cum diversæ religionis hominibus victoria quæri non posse videatur, posse, ne pax fieri desinat, etiam de religione (multo magis de bonis ejusdem temporalibus) nonnihil remitti, in hæc verba subjiciens: Nulla visa est alia ratio componendorum dissidiorum in Germania & aliquoties in Francia aliisque regnis adhibito prius judicio doctissimorum tum Theologorum, tum Jurisconsultorum, qui asseruerunt in tam misero Reip. statu ejusmodi pactiones licitas esse. Item & p. 17. ita scribit: Cum pacta amplam restitutionem præscribunt, restituuntur retro bona omnia actionesque omnes: An & beneficia ecclesiastica & quæ Clericis fuerunt acquisita? Maxime, neque per id videbitur Princeps secularis in res personasque ecclesiasticas Imperium usurpare, cum hoc per consequentiam tantum, modo contingat. Principaliter autem nihil aliud, quam quietem publicam Princeps procuret, in quo officio tanquam capiti omnia membra Reip. parere oportet, etiam Clericos.

Also ist bekandt, daß die in Gott ruehende Kay. May. Ferdinand II ehe Sie den Friden mit der Churf. Durchl. zu Sachsen beschlossen, zuvor alles wohl erwogen und nachdem Sie befunden, daß umb der darauff stehender grosser Gefahr und Verlusts willen nicht nur in geistlichen Güetern, sondern auch und fürnehmlich an Ihren und anderer Stände Landen, dieselbe auszuschlagen, nicht wohl würden verantworten können, haben Sie geschehen lassen, daß auch Dero geliebten Herrn Sohns Erz-Herzog Leopold Wilhelms Fürstl. Durchl. sich unterschiedlicher Erz- und Bistumber gänzlichen begeben.

Wann dann die Zeit und Läufften sich seithero nicht gebessert, sondern die Gefahren, Land und Leut verderben immer continuiren und zuenemmen, so kan man ja diserseits nicht befinden, daß Ihre Kay. May. Chur-Fürsten und Stände des Reichs Bedenckens haben sollten, es nochmahlen absque ulla exceptione so viel disen restitutionspuncten betrifft, bey dem Pragerischen Fridens-Schluss verbleiben zu lassen, sonderlich

lich wann bedacht würdt, daß derjenigen Güeter, derentwegen man anstehet, noch wenig, welche auch respectu der andern höhern und nidern mediat und immediat Stifftern so im Prager Friden ein geschlossen, für nichts, oder doch gering zuehalten, zuemahlen inspecto Imperii statu publico ejusque incolumitate keine erhebliche rationes beyzuebringen, warumb etliche wenige nicht der fürnembste Stüfft oder Geistliche Güeter besserer condition oder Rechtens, als die in dem Prager Fridenschluss begebene mediat und immediat-Stiffter und geistliche Güeter sein sollen. Und das alles umb desto mehr, daß wisslich und bekandt, daß alle dise Güetter an ihrem ganzen Werth nicht ersetzen mögen, was der Krieg und dessen continuation gleichsamb in einem Tag in dem H. Röm. Reich aller præteritorum zugeschweigen, depascieren und hinwegnehmen thut, sie auch alle also beschaffen, wann sie schon all ihr Vermögen zue disem Krieg contribuiren sollten, dieselbe jedoch weder ad pacem vel victoriam ohne die Amnistie und restitution nichts nicht nutzen oder beytragen können, zuegeschweigen, daß durch unterschiedliche vornehme Catholische bißhero mit vielem außgeführet worden, illis, qui tantopere possessionem suam ante paucos annos vi armorum adeptam jactitant, nec Jus agendi ad Monasteria & bona, quæ detinent, competiisse. Ob nun solchemnach Kay. May. Chur-Fürsten und Ständen zuerathen, daß umb deroselben willen über das nun in das eylffte Jahr laider vorgangne Christen-Blutstürzen und ohnüberdenckliche unter Christen niemahlen erhörte Grausamkeiten, Elend, Jammer und Noth, Verödung so vieler Chur-Fürstenthümer und Landen, Verschmachtung so vieler 100000. armer Seelen, noch solch Bluetstürzen und Landtverderben länger zue continuiren, ja des ganzen Reichs endlich besorgende und befahrende, ja gleichsam vor Augen stehende dismembration, Zertrümmer- und Zerstücklung einzuefüehren, ja endlich unser so hochgeliebtes Vatterland propter totalem & integram ruinam & desolationem dem Türcken und andern ausländischen Potentaten wegen gänzlich entzogener Kräfften zum endlichen Raub darzuestellen, das geben Kay. May. allen Chur-Fürsten und Ständen Wir weitter zue dijudicirn billich anheimbs. Und weilen wir auch aus dem abgelegten bayrischen voto verspühren, daß Ihr Churfürstl. Durchl. als ein alter hochverständiger in aller Welt bekandter Höchstlöblicher und erfahrner Regent zue gleichem Zweck zihlen und collimirn und wir ja nicht dafür halten können, daß die diser tagen per majora gefallene conclusa mit Auffhebung des Neben-Recess und Einnehmung in die Amnistie sine effectu von einigem Stand werden verstanden worden sein, auch ja einmahl zu dem äusserlichen Friden nimmermehr zu kommen, so lang man in dem H. Röm. Reich nicht selbst unter einander einig, hierzue aber sine restitutione der Vernunfft nach nimmermehr zu gelangen, alß wollen Wir alles, was in diser materia seithero pro plenaria restitutione statuum vorgegangen und sonderlich vor dißmahlen das Bayrische, Aldenburgische und gleichstimmende vota repetirt und erholet und uns darauff loco Voti referirt und gezogen haben.

Res judicatas betreffend hielten wir dafür, daß hierinnen Kaysers Friderici I. decision inachtzunemmen. Res judicatæ, dicit Imperator in tr. de pace Constantiæ, quæ de Jure & secundum leges & consuetudines contra aliquem vel aliquos de Societate latæ sunt, teneant, sicut de Jure contra eos tenerent, si gratiam nostram non habuissent, quæ vero contra aliquem vel aliquos de Societate latæ sunt, occasione guerræ seu discordiæ in irritum deducantur.

Actiones wären zu reserviren 1.) so in Pace Pragensi reservirt.

2.) So nicht ex bello aut Amnistia, sondern ex alia causa privata herrühren.

Num. 5.

Votum Wurtembergicum in Comitiis.

d. d. 25. Januar. 1641.

Es ist den Fürstl. Würtenb. Abgesandten von Herzen laidt, daß Sie diß Illustriss. Collegium mit verdrüßlichen personal-Sachen im wenigsten aufhalten sollen, da bekandt, daß die Haupt-deliberationes der Zeit also beschaffen, daß deren Wichtigkeit halben einige Zeit nicht zu verlieren. Gleichwie Wir aber diser Tagen vermeldt, daß Wir ja nicht hoffen wollen, daß einiger Grav und Herr, so dem Schwäbischen Banckh bey disem hochansehnlichen Fürsten-Rath verwandt und zuegethan, in die Kühnheit außbrechen und deren Gewalthabern die damahlen vermeldte imputata assertive in hoc tam illustr. Consessu vorzutragen in mandatis gegeben haben werde, also hätten Wir uns auch nimmermehr einbilden können, daß derselbe in dise Kühnheit noch weiter außbrechen und seine vorige calumnien noch mehrers durch sein anderwertiges votum zubestärken sich hätte unterfangen dörffen. Können und müessen demnach nicht umbgehen, disem hochlöbl. consessui zu erkennen zu geben, daß nicht allein der ältesten und vornehmbsten von der Schwäbischen Graven-Banck allhier anwesende mandatarii sich gegen vnß den Fürstl. Würtemb. Abgesandten außtruckhenlich dahin erclärt, daß dise Leuxelringische vota ohne all ihr Wissen, Willen und befelch, vielmehr aber zu deren höchsten displicenz abgeben. Er auch der Wortführer deßwegen mit Ihnen, wie sich wohl gebührt hätte, im geringsten vorhero davon nichts communiciert habe, dahero Sie sich dann darzu mit nichten verstehen könnten, sondern es haben auch Ihre hochgräfl. Exc. Herr Graff von Trautmansdorff, unser gnädiger Graff und Herr, nicht underlassen uns durch eigenen Dero Secretarium vorgestern zubeschicken, unß dero über solch ohne einigen Ihrer Grävl. Excellenz Befelch oder mandat von dem Leuchselring in dem hochlöbl. Fürsten-Rath geführtes votum tragende höchste displicenz und Mißfallen zuerkennen zu geben, darneben gnädig zuersuchen, weilen etwan von andern Chur- und Fürstl. Abgesandten ungleiche impression gefaßt werden möchte, als ob dergleichen widrige und weit außsehende verkleinerliche

vota

vota von Ihrer oder Herrn Graff Schlicken Excell. alß die bey disem Werck interessirt, hergeflossen wären, Sie deßwegen bey unserm gnädigen Fürsten und Herrn, alß andern Chur- und Fürstl. Abgesandten zuentschuldigen, des verhoffens, Sie bey selbigen in anderer discretion bekandt sein werden. Demnach dann hierauß nochmalen genugsamlich erscheinet, daß diser Leuchselring mit solchen seinen in den nächstvorgewesenen beeden Sessionibus abgelegten aigenwilligen votis über und wider habenden Befelch privato calumniandi studio ohnzweifenlich etlichen eines andern Bancksverwandten zugefallen gehandelt und indem er der sambtlichen oder mehrertheils der Schwäbischen Graven und Herrn Namen darunter mißbraucht, wider dieselbe, alß denen theils andere Weitläufftigkeiten daraus entstehen könnten, sich höchlichen vergriffen. Als haben im Nahmen unsers gnädigen Fürsten und Herrn Wir ganz gebührlich zu bitten, dise sein Leuchselrings in hoc illustris. Consessu sine mandato gefuehrte privat-vota zu delieren und da er ja bey weiterm votiren gelassen werden sollte, jedoch solche seine Vota anders nicht zu protocolliren, vielweniger zu attendieren oder under andere Vota zu zehlen, Er habe sich dann zuvordrist deßwegen mit andern anwesenden grävlichen Mandatariis underredt und zum wenigsten mit dem mehrerntheil derselben idque testato verglichen. Wie Wir dann nochmahlen contestiert und bezeugt haben wollen, was er Leuchselring in nächstem seinem voto unsers gnädigen Fürsten und Herrn wegen relative mit Beheuffung seiner calumnien angeführet, dasselbe anderst nicht beschaffen, dann daß es vff blosses Angeben eines trewlosen undanckbaren Fürstl. Würtenb. verpflichten und geschwornen Landes Unterthanen, Studiosi, Doctoris, Advocati, Assessoris, Professoris und Consiliarii beschehen und mit bestandt auff Ihre F. G. die auch darüber niemahlen vernommen worden, nimmermehr gebracht werden kan, protesiationem desuper factam iterum repetendo & petendo die Sach also ad acta zu nemmen und dabey ad rei memoriam zu erhalten.

Causam principalem quod attinet duo objiciuntur Ser. Principi nostro

1.) Transactio. 2.) Jus proprium detentoribus bonorum Ecclesiasticorum competens.

1.) Betreffend, ist es an dem, daß die Röm. Kay. May. unser allergnädigster Herr Ihro mit allerunderthänigstem einrathen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs allergnädigst gefallen und belieben lassrn, bey disem allgemeinen Reichsconvent von des H. Röm. Reichs und bessen, wie auch aller dero Glieder und angehörigen höchsten Anlagen und wie demselben zu remediren nothwendige deliberation und Berathschlagung anzustellen, insonderheit aber auch nicht nur von denen in dem Prager Friden und desselben Neben-Recess excludirten und ausgeschlossenen und noch allerdings nicht reconciliirten oder restituirten, sondern auch von denen Ständen zu tractiren und zu handeln, welche zwar restituirt, aber doch schwerlich graviert sich befinden, wie auch derselben gravamina entweder moderirt oder gänzlich tolliert, remittirt und aufgehoben

werden möchten. Wollen demnach Ihre F. G. unser gnädiger Fürst und Herr darfür halten, es werden J. K. M. nicht ungleich auffnehmen, noch Ihre F. G. ungnädigst gedencken und ansehen, wann Ihre F. G. sich die Deroselben vorgehende höchste gravamina und Beschwerden bey disem zu sogethanem end angesehenem Reichstag und Versamblung mit allerunterthänigster Gebühr und Bescheidenheit clagen thuen, in wohlmercklichem Bedenken, wann Ihre Kay. May. allergnädigste intention dahin gestellt sein, daß es bey denen imponirten und aus höchstangetrungener unvermeidenlicher Noth acceptirten und angenommenen conditionen verpleiben solle, So wäre ja alles, was de gravatis bißhero vor guth und zu Widerbringung innerlicher Beruhigung und Vertrawens sowohl von allerhöchsternannt Ihrer Kay. May. als Chur Fürsten und Ständen des Reichs nothwendig angesehen worden, lediglich vergebens, ohne allen effect und zuletst anders nichts, als ein pur lauteres Scheinwerckh, Indeme man aber in der gewissen allerunderthänigsten Hoffnung und zuuersicht begriffen, daß Ihrer Kay. May. allergnädigste intention zu obgemeltem Zweck sowohlen den pure irreconciliatis als reconciliatis gravatis zuhelffen angesehen, es ja auch vor aller ohnpartheyischer Welt ein seltzsam Aussehen haben würde, daß diejenige Stände, welche auff den zu Prag getroffenen Fridenschluss sich demselben also gleich submittiert, in Ihrer Kay. May. Trew und devotion getretten und biß dahero standhafftiglich dabey verblieben, ärgerer condition seyn sollten, als jenige, so sich bißhero in einem und anderm opiniatrirt. Also können wir auch nicht verhalten, daß dasjenige, was zwischen öffters allerhöchsternannt Ihrer Röm. Kay. May. und unserm gnädigen Fürsten und Herrn vorgangen, für keine eigentliche transaction oder dergleichen pactum, quod vim transactionis nach sich ziehen möchte, nimmermehr gehalten werden kan in Erwägung, daß zwischen Kay. May. und unserm gnädigen Fürsten und Herrn in diser Sachen (so sonsten juxta Jura manifesta nothwendig erfordert wird) keine andere tractaten oder Handlungen nicht fürgangen: Als nachdem Ihre F. G. gleich nach dem in termino acceptierten Prager-Fridenschluss sich der darinn vertrösteter massen, zu Land und Leuthen zu restituieren allerunderthänigst angeflehet und gebethen, Ihrer Fürstl. Gn. endlich eine Kayserl. resolution oder Decret, wie und wasgestalten Seine F. G. wieder restituirt werden solle, eröffnet worden, darüber zwar J. F. G. vilfältiges allerunterthänigstes Pitten und flehen umb Milterung und völlige restitution wehemütigst eingewendet, aber doch über jähr- und täglichs sollicitieren nichts anders haben erhalten können. Weiln aber J. F. G. und Dero in Zwanzig Personen sich erstreckenden Fürstl. Anverwandten, so Ihrer Fürstl. Gn. alle zu underhalten obgelegen gewesen nicht das geringste Lebensmittel auß dem Land, wie zwar in dem Pragerischen Neben-Recess versprochen gewesen, gefolget worden, als sind Ihre F. G. nachdem Sie sich in etlichen Jahren Ihres so hochlaidigen Exilii ganz und gar verzehrt und neben den Ihrigen Dero Leibes-Unterhalt nicht mehr gehaben können, aus äusserster necessitæt, so keinem Juri

noch

noch legi unterworffen, getrungen worden, damit nicht Sie, ihre ganze übrige Familia, auch überige wenige Land und Leuth allerdings verschmachten müssen, die aufferlegte überschwere conditiones einzugehen und anzunehmen. Dieweilen dann Ihrer F. G. Vertreibung vi armorum beschehen, die bey der Wiedereinlassung aufgelegte conditiones nicht durch beederseits güetliche Unterhandlung und freywilliges Belieben, sondern einerseits pro mero & absoluto Imperio & potestate statuiert, anderer seits aber urgenti extrema necessitate über vielfältiges depreciren wider Willen angenommen werden müssen: So hat ein jeder unpartheyischer leichtlich zu judiciren, daß alles, was vorgangen, vielmehr vi & metu, als libera voluntate beschehen und also den Namen einer Transaction nicht haben könne. Und wären an seiten unsers gnädigen Fürsten und Herrn ebenfalls sowohl Kayserl. und Königliche, als auch Erzherzogliche hohe Versprechnussen, Brieff und Sigel vorzulegen, daß das Herzogthumb Würtemberg an Clöstern, Schlössern, Städt und Aemtern ganz unzertrennt gelassen, auch die darinn fürgenommene Religions-Aenderung und reformation beständiglich erhalten werden solle. Zugeschweigen, daß die auffgetrungene conditiones seithero und ex post facto & tacitis subintellectibus, daran Ihre F. G. und Dero Rhäte niemahlen gedencken können, vielweniger darzu jemahls verbündtlich gemacht, dermassen extendiert werden wollen, daß der ganze Status des Herzogthumbs in politicis & ecclesiasticis darüber nothwendiglich zu Grund und Boden gehen müsste, auch nicht zuegedencken, daß Ihrer F. G. auch die Jura secundum constitutiones Imperii ossibus Principum inhærentia quoad privilegium primæ Instantiæ und sonsten nicht mehr gelassen werden wollen. Sonsten weist man sich wohl zu erinnern, was bona fides & vinculum societatis humanæ erfordert, davon man auch keinesweegs abzuweichen begehrt: Es ist aber, wie jüngsten in dem Churbayrischen Voto hochvernünfftige Anregung gethan worden, ganz nichts newes, sondern der ältern, zugeschweigen ex historiis des nächstverwichenen Seculi genugsamb bekhandt, daß pro bono pacis viele viele Urtheilen, transactiones und Handlungen, so unter wehrenden Kriegsleufften in Teutschland, Franckreich und Niderland vorgangen, bey darauff gefolgten Fridenshandlungen cassiert, auffgehebt und ex Actis Judiciorum abolirt und ausgeleschet worden. Dabey wohl zu consideriren, daß man nicht in solchem Stand, daß man den ausländischen Cronen conditiones pacis fürschreiben und Sie dieselbe anzunehmen zwingen könnte, massen solches durchaus noch genugsam erscheinet, daß davon noch consultiert werden solle, wie denselben Satisfaction zu geben, Nun ist aus deme, waß Wir bey der Haupt-deliberation dises amnistie-puncten auß den formalibus Ihrer bey denen hierunder gepflogenen tractaten gebrauchten eigenen Worten angezogen, leichtlich zu vermerkhen, daß solche satisfaction nicht darinnen allein bestehe, daß man Ihnen Geltt oder Gütter gebe, sondern daß Sie zuvordrist Satisfactionem honoris, existimationis & reputationis haben wollen, so da nimmermehr geschehen

schehen kan, wann einiger so mit Ihnen pro defensione & conservatione Religionis & libertatis ad finem consequendæ honestæ pacis, qui unicus confœderationis scopus fuit, alliiert gewesen, umb deßwillen vil oder wenig an Landt und Leuthen, geist- oder weltlichen Güttern sollte dahinden lassen müssen, als welches ein Anzeigen sein würde, daß Sie unbilliche Krieg und Entbörung in einem fremöden Reich erweckht, unnerantwortliche Bündnussen gesucht und gemacht, Ihre confœderatos endtlichen verlassen oder denselben zur restitution zuuerhelffen untüchtig gewesen wären, quod de se dici, qui suecos, vel unum saltem ex eorum principalioribus novit, nunquam patientur. Ja sie werden, wie es die bißhero allein in præliminaribus mit denselben gepflogene Handlungen ja offenbarlich und genugsamb zu erkennen gegeben, ohnfehlbar darfür achten, wann Ihnen in dem Stuckh, daran Sie Ihr und Ihres verstorbenen Königs Ehr, dignitæt, respect, auctoritæt und reputation zu dependiren vermeinen, nicht Satisfaction beschehe, daß Sie es anderst nicht auffzunemmen haben, dann daß man einigen Friden mit denselben zu stifften einigen ernstlichen Lust und Begierde nimmermehr tragen thue; Wie wir dann nicht zusamen zu reumen wissen, daß jenige, welche zuuor in bello sine dissensione civili pars gewesen, selbige jetzo in consilio als Accusatores und Judices sich erzeigen, und ehe und zuuor de Justitia causæ vel partium eine Gewißheit erlernet, sich Vrtheil zu stellen understehen, ja nicht schew tragen sollen sich noch grosser Beträffung vernemmen zu lassen, da es doch noch in weitem Feldt begriffen, welcher theil den andern in hoc bello intestino ad arma capessenda Ursach gegeben habe. Repetiren und erhohlen derowegen unsere jüngst in disem puncto abgelegte vota und wollen allerunderthänigst darfür halten, es werde die Röm. Kay. May. unser allergnädigster Herr jeniges, was zwischen Ihrer Kay. May. auff Deroselben vorgestellte pure allergnädigste resolution und die von unserm gnädigen Fürsten und Herrn darauff ex mera & toti orbi cognita necessitate zu Rettung Ihrer Fürstl. Gn. und der Ihrigen Lebens-Unterhaltung beschehene acceptation vorgegangen, in keine weitere consideration nehmen, vilweniger denselben zu insistiren begehre, sondern deren angebornen Kayserl. und Erzherzogl. clemenz und Güete nach dasselbe alles schwinden und fallen lassen, publicæ pacis bono es condoniren und sich davon einige füehrende prætensionem transactionis vel pacti nicht abwendig machen lassen. Weiln auch aus voriger consultation offenbahr, daß die Majora expresse dahin gegangen, daß Kay. May. dahin allerunderthänigst einzurathen, daß wie zuvor in puncto personarum geschlossen worden, alle sive irreconciliati sive reconciliati gravati in den Prager Fridenschluss auffgenommen und der auffgerichte Neben-Recess gänzlich cassiert, daß auch solcher Schluss quoad res, bona & actiones cum effectu verstanden und alle sive irreconciliati sive reconciliati gravati in den Prager Fridenschluss dergestalt auffgenommen, daß sie zu ihren entzogenen Haab und Güttern in geist- und Weltlichem nicht anderst wieder restituirt werden sollen, als

wann

wann Sie niemahlen durch einigen Neben-Recess excludirt, sondern gleich anfangs mit und neben andern Ständen in den Friden aufgenommen worden wären: Alß leben Wir auch unsers theils nochmahlen der gewissen Hoffnung, daß es bey solchem, als einem gemachten beständigen concluso sein ungeändertes Verbleiben haben werde. Thun auch im übrigen das jüngstgemachte conclusum gleich nach gemachtem Schluss und ehe diser punctus an die Kay. May. gebracht, mit den Fürstl. Braunschweig-Lüneburg. und Hessischen daraus zu communiciren, ihre Meinung zuuernemmen und weiter in consilio zu referiren, durchauß repetiren und erholen.

II. Punctum, quoad Jus proprium detentoribus bonorum Ecclesiasticorum competens & bona eis via Juris & Justitiæ restituta.

1.) Repetimus alles, was Wir zuuor in puncto exceptæ transactionis vorgebracht, nicht anders, alß wann Wirs von Worten zu Worten wieder dem Protocollo inseriert hätten.

2.) Wissen Wir uns einigen geistlichen Guts in dem Herzogthum Würtemberg, so den possessoribus jure proprio vel via Juris & Justitiæ restituirt worden, nicht zu erinnern.

3.) Sondern ist der ganzen Welt bekandt, was den Geistlichen vor geistliche Güter in dem Herzogthum Würtemberg manu militari wieder restituiert worden, dasselbe einig und allein in vim & executionem Edicti beschehen.

4.) Sollte man nun solche Güter pro bonis jure proprio restituiert halten wollen, so würdt dardurch die nun über die 80. Jahr in dem H. Reich zwischen beederseits Religion-Ständen agierte quæstio für dißmahl decidirt, der Verstandt und Außlegung des Religion-Fridens, so man doch bißhero auch den Majoribus nicht gestanden, dardurch gemacht, so aber sine maximo totius Status & Religionis Evangelicorum præjudicio nicht seyn kan, auch die Evangelische Stände nimmermehr werden zugeben können. Ja es würde neue protestanten geben, kein Reichs-conclusum nimmermehr darauß gemacht und also diser ganze convent vnuerrichter dingen dissipiert werden.

5.) Es würde durch solche Meinung das Edict, umb deßwillen doch so viele lange Jahr diese bluttrieffende Krieg neben andern Ursachen vornehmblichen geführt worden, ipso facto confirmirt.

6.) Der Prager Fridenschluss würde quoad potissimam sui partem, nempe ecclesiastica bona quod attinet, gänzlichen cassiert.

7.) Und was in demselben tacite auffgehoben oder wenigst suspendirt, das würde durch dergleichen Schluss von newem publice in Imperium Romanum introducirt.

8.) Alle geistliche Güter, welche vigore pacificationis Pragensis den Ständen restituiert, würden denselbigen aus Handen gerissen.

9.) Was über 40. Jahr Zwischen den Ständen und den Anmassern der geistlichen Güter güt- oder rechtlich zu entscheiden vorbehalten, würdt jetzo contra mentem & intentionem transigentium vel paciscentium ipso facto decidiert und erörtert.

10.) Allen Evangelischen Ständen newe quæstion movirt, und was

11.) tot curis, tot bellis sopirt, uff einmahl wieder resuscitiert, dahingegen

12.) niemand beschwehrt, sondern die bißhero gewesene Inhaber der geistlichen Güter, so per Edicti executionem darauß getrieben worden, allein in ihrer alten possession juxta æquissimum Prætoris Edictum, uti possideris, ita possideatis eingesetzt und gehet den Prætendenten, so darzu einige Anmassung zu haben vermeinen, nichts ab, indem selbigen ihre prætensiones suo tempore vorzubringen vorbehalten würdt.

Und ob man wohl sagen möchte, Es sollte dises andere inhabende geistliche Güter nichts angehen, so würdt es doch künfftig für ein præjudicium & rem statuum consilio jam decisum angezogen und gesetzt werden wollen, weiln dißmahln die von dem Fürstl. Hauß Würtemberg vorgenommene reformation der Kirchen und Clöster im Herzogthumb für unrechtmässig gehalten und erkennt und hingegen die jetzige Inhabere derselben ex Justitia & jure proprio restituiert worden, so seye billich nach ausgang der 40. Jahr auch alle andere geistliche Güter eodem Jure zu restituieren. Was aber endtlichen ein solches für schweres mißtrawen unter den Ständen geben und ein newes Fewer zu künfftiger Unruhe und motibus dardurch ohnfehlbar angezündet würde, das gibt man mehr verständigen zu dijudiciren anheim, zugeschweigen, daß bekandt, auch von unterschiedlichen Catholischen selbsten in offenen Truck außgegeben worden, daß den Ordensleuten einige action mehr zu solchen Gütern nicht gebühren thue. Und würdt solchemnach Würtemb. seits billich dafür geachtet, sollte die Amnistia cum effectu, wie bereits geschlossen worden, beschehen, so müsse auch die restitutio in geist- und Weltlichem dem claren Buchstaben des Prager Fridens nach, einiger ex vi tacti cassati vel minimum suspensi vorgangene restitution ohngeachtet würcklich beschehen, sonsten in effectu nicht gesagt werden könnte, daß einige Amnistia sancirt und gestifftet worden wäre.

Res judicatas betreffend.

Repetimus prius nostrum votum ex tract. de Pace Constantiæ: Res judicatæ quæ de Jure & secundum leges & consuetudines contra aliquem vel aliquos de Societate latæ sunt, teneant, sicut de jure contra eos tenerent, si gratiam nostram non habuissent &c.

Wann nun die temperamenta im Pace Pragensi hierunder consideriert werden, würdt sich einiger theil darüber zubeschwehren nicht Ursach haben.

Num.

Num. 6.

Bidenbachs Bedencken über diejenige 15. Exceptiones und Limitationes, welche der Amnistie angehenkt werden wollen oder Zahnstürer und Examen gedachter Limitationen. Sine dato 1641.

Vetus est fabula, der Teufel habe einsmahl einen Wißbaum gespitzet, daß nicht mehr, als ein Zahnstührer davon übergeblieben. Also will dem Ansehen nach die in consultation gezogene universal-Amnisti durch die proponierte 15. limitationes oder exceptiones dermassen durchbohret und durchlöchert werden, daß nichts als der blosse Namb und Schatt ohne das corpus davon verbleiben solle, ja daß dardurch auch nicht allein der Pragische Fridensschluss fast in den vornembsten articuln sufflaminiert, sondern auch dem ganzen Evangelischen Wesen und darunter auch denen, so der newen Amnistie gar nicht vonnöthen haben, zum höchsten præjudicirt und der Weg zue gänzlicher exterminirung aller Evangelischen gebahnet worden, wie auß nachfolgenden Glossematis erscheinen wird.

Prima proposita Exceptio sive limitatio.

Dasjenig, was durch ordentlichen Weeg Rechtens und gerichtliche Erkantnus *prævia causa cognitione & partis utriusque submissione* seine Erörterung erlangt und *in rem judicatam* erwachsen, als mit Hessen wegen Isenburg und andern.

Diese proferiert primo aspectu eine zimbliche speciem æqualitatis & justiciæ und möchte auf die Weise, wie in libro de pace Constantiæ § sententiæ quoque &c. exprimiert, wohl passiert werden, der Anhang oder die exemplification aber wegen Isenburg dabey zuesetzen, will derowegen nicht rathsam seyn, dieweil die Herrn Graven nicht darüber gehört und dem verlaut nach allerhand darunter vorgeloffen, so ad punctum Justitiæ oder andern gravaminibus gehörig seyn möchte, man auch nicht wissen kan, ob diß particular in dem Churfürsten und Stätt Rathe under den Amnisti-puncten in consultation gezogen würdet. Wann man sich ratione rerum judicatarum einer Regul vergleichet, so wird sich hernach schon finden, ob die Isenburgische Sach darunter gehörig und würdet mit Aussetzung derselben für dißmahl keinem Theil præjudiciert. Es sein auch hiebey diejenige Cammergerichts- oder andere Urtheln, darüber Revisiones oder andere suspensiv-Mittel gesuecht und an hand genommen worden, außzuenemmen, alß welchen nomen & effectus rerum judicatarum nicht competiert.

Secunda Exceptio.

Was mit den *exclusis accordiert, transigirt* und verglichen, auch mit darüber aufgerichten Brief und Sigeln bestetigt worden.

Hiebey ist zue wissen, daß die disseits angedeutete transactiones eben diejenige

conditiones seyn und in sich halten, so von Kay. May. etlichen in dem Neben-recess begriffenen und excludierten Ständen bey ihrer Auffnamb in den Prager Friden über und wider vielfältig deprecirn, flehen und pitten decretoria sententia zue höchster ohnerträglicher Beschwerde aufferlegt worden und von denselben von Landt und Leuthen verjagten aller Lebensmittel destituierten Ständen aus lautterer Bitterer noth, damit Sie nicht gar im Elend verschmachten, angenommen und eadem impressione & necessitare cogente mit vorgeschribenen reversen, ohne und vor deren außfertigung Sie nicht zue eines Schuoh breit des Ihrigen restituiert werden wollen, bestättiget werden müessen. Ob nun dergleichen Handlungen und conditiones, so eines theils ex mero arbitrio Victoris pro absoluto Imperio & potestate auffgesetzt und statuiert, anderseits aber metu majoris malitatis & vi majori incumbente ac extrema necessitate cogente accepti und verbriefft worden, unter diejenige conventiones oder transactiones zuzehlen, daran vinculum societatis humanæ haffte und ob nicht dergleichen Vertragshandlungen und verschreibung bey hernachgefolgten Fridenstractaten, da man sich zue beeden theilen æquo jure verglichen, zuem öfftern und fast gemeiniglich nachgelassen, cassiert und die dardurch gravierte restituiert worden, stellet man zu aller der Rechten und Historien kundigen Judicio. Und nachdeme hiebevor von allen dreyen ReichsRäthen pro bono publico und zu innerlicher des Reichs Beruehigung und Wiederaufrichtung bessern vertrauens für dienlich und nothwendig erachtet und Kay. May. berathenlich an die Hand gegeben, so Ihre May. ihnen auch nicht entgegen seyn lassen, daß deroselben die bey Ihrer offnamb in den Friedenstandt mit allerhand conditionibus (zu deren Haltung sie sich, wie obgemeldt verreversieren müessen) gravierte Stände zu milter- oder gänzlicher Nachlassung und aufhebung der aufgebürdeten Beschwerden recommendirt werden möchten: So ist sich fast zue verwundern, wie die Herrn Oesterreichische im FürstenRath anjetzo dahin kommen, daß sie in den Zweyen letztern sessionibus sich von einiger milter- oder nachlassung nichts vermerckhen lassen wollen, sondern die abgenöthigte, überschwere, vnerträgliche allein bey Würtemberg mehr dann ein halbes Fürstenthumb absorbirende conditiones præfracte behaubten und damit all dasjenige so zuuor deren reconciliatorum gravatorum halb für guet und nöthig angesehen worden, so viel an ihnen, verwerffen, vernichten und in summa die Amnistiam magna sui parte glatt abschlagen.

Tertia Exceptio.

Alle *Jura* und *actiones*, *quæ vi legitimæ alicujus conventionis* oder aus andern rechtmessigen Ursachen auf den Gütern bestehen und nicht von *occasion* des Kriegs oder auferlegter Straf herrühren.

Dise könnte sano & juridico sensu passirn, jedoch, und was für actiones durch die Pragerische Fridens-articul gar auffgehebet oder suspendiert, daß die also abgethan seyn oder in suspenso verbleiben, welchem zuwider die Geistliche und sonderlich die

die Prälaten prætendirn, wann crafft extendirender Amnistiæ und Prager Fridens einem irreconciliato oder reconciliato gravato ein geistlich Guet zu restituirn, so sollen den Gaistlichen dagegen alsobalden darauff zu klagen und dasselbe in Anspruch zuenemmen (ohne Zweiffel immediate bey dem Kays. Reichs Hofrath) freystehen, welches nicht allein den gravatis restituendis, sondern auch allen andern, die dergleichen Güeter haben, zu höchstem præjudiz gereichen und zue elusion der Pragischen Articul außlauffen würde, wie baldt mit mehrerm erwehnet werden solle, darumb auf dise und dergleichen bey der limitation suechende captiones wohl achtung zuegeben.

Quarta Exceptio.

Was *titulo oneroso* eingeraumt worden dabey zumahlen auch die *Eviction*, welche einem oder anderm Stand auf den Fall der *restitution* vorbehalten worden.

Man waißt sich nicht zue berichten, daß Kay. May. von all deme, was denen excludirten oder gravirten Ständen an Landt, Leuth oder Ligenschaffe genommen worden, etwas für sich behaiten oder noch in Besitz haben, sondern ist alles verschenckt, verkaufft, in solutum gegeben oder sonst alienirt. Sollten nun die restituendi dessen zu entgelten und zu demjenigen, so titulo oneroso in tertios transferirt, gar nicht oder doch non sine refuso pretio zuegelangen haben, so würde die Amnistie, die doch so einen schönen Namen einer generalitæt oder universalitæt haben sollte, in effecta ganz elusoria & Frustranea seyn. Dann keiner, so nicht der Außgeuth bekommen, sich ohne einen titulum onerosum, saltem recompensationis bene meritorum finden lassen würde. Und præsupponiren alle donation- und alienation-Briefe, melden auch expresse schwere verbrechen und dahero gefolgte Heimfälligkeiten, so in prepetuam infamiam deren, so die Güeter dahinden lassen müeßten, redundiert, und neben der Amnistie nicht bestehen kan. Was aber die Eviction oder den regress gegen die alienantes betrifft, hat man denen, welche etwa ein Guet titulo oneroso eingeraumet worden, Ihr jus, sonderlich, da Sie ihnen deßwegen bey den vorgangnen contracten und alienationen prospiciert, nicht zue mißgönnen oder zuebenemmen, doch daß die restituendi, so mit dem contract nichts zuethun gehabt, dessen nicht zuentgelten und die restitutio prætextu Juris retentionis, quoad ab alienante satisfiat, vel quocunque alio nicht aufgehalten werde.

Quinta Exceptio.

Was nicht *per modum pœnæ* vorbehalten, sondern *intuitu Juris & justitiæ restituiert* worden.

Diß ist eine sehr gefährliche cautel, einem gewissen Hause zue guet gesetzt; Gehets also an, so würdt ein jeder, der diese Jahr über, sonderlich nach dem Nördlinger Treffen im trüeben gefischet und etwas selbst mit Gewalt eingenommen oder von einem andern bekommen, einen alten prætext um dessentwillen er des vorenthaltenen Guets

würdt berechtigt seyn, herfürsuchen, ein caput Justitiæ darauß machen, den spoliarum so lang aus der possess halten wollen, biß ers ihme in dem unsterblichen petitorio wider abgewinne. Sollte aber eine rechtschaffene Amnistia cum effecta restitutionis vi ablatorum seyn, so soll und mueß alles, was bello & occasione belli quocunque prætextu unerkanndten ordenlichen Rechtens mit Gewalt oder de facto abgenommen und andern eingeraumbt worden, denen entsezten und spoliierten auch alsobalden de facto restituiert werden, doch, daß denen, so die Abtrettung zue thuen, ihre ältere Jura und actiones, so sie zue den abtrettenden Gütern zu haben vermeynen, vorbehalten und dieselbe in rechten zuegelassene gebührender massen zu prosequiren vnbenommen verbleibe. Nachdem aber diejenige, so andere Güeter an sich gebracht, zuegleich auch durch die darzue gehörige instrumenta und briefliche documenta zuehanden bekommen, dahero die spoliati restituenti, wann sie künfftig mit Recht belanget werden sollten, an ihren defensionibus Mangel leyden oder verkürzet werden möchten, so werden zuesambt den Güettern auch die darzue gehörige documenta billich zue restituiren seyn.

Sexta Exceptio.

Die Stüfft und Clöster, derentwegen nicht *propter reatum & in pœnam* sondern *intuitu Juris & Justitiæ* durch Kay. May. erkanntnus und verordnung vorgenommen worden.

Diß ist der rechte Cuniculus nicht allein die Pragerische Fridens-articul, so vihl die Geistliche Stifft und Güettere darin betrifft, sondern den ganzen Religionsfriden zu sufflaminiren. Dann sollte durch einen schluss resolviert werden, daß zuem Exempel dem Herzogen zue Würtemberg (vmb den es bey disem ganzen Amnisti-Puncten nunmehr am allermehisten zue thuen) diejenige Gaistliche Stüfft und Güetter, so Seiner F. G. Herr Vatter seel. Gedächtnus den 12. Nov. 1627. innengehabt besessen und gebraucht, Anno 1630. aber etliche Ordenslenthe und andere Geistliche in Executionem des bewußten Edicts manu militari darein gesezt und nach dem Nördlinger Treffen restabilirt worden, darumb nicht wieder zu restituiren und einzuraumen seyen, dieweilen sie besagten Geistlichen jure proprio gebühret haben und sie nicht in pœnam Ihr F. G. sondern intuitu juris & justitiæ durch Kay. Erkanntnus (quod non nisi de extrajudiciali dici potest) darein gesezt worden seyen. So würde 1.) eo ipso die von 80. Jahren zwischen beederseits Religionsverwandten in stritt gewesene quæstio von Reformation der Stifft und Clöster nach auffrichtung des Passauischen Vertrags oder ReligionsFridens auff einmal erörtert und decidirt und damit 2) zuegleich berüertes Edict (darüber so viel Bluet vergossen worden) ernewert, erfrischet und bekräfftiget, dessen Name doch 3.) in vielberüehrten Pragischen Fridens articuln studiose mit stillschweigen ganz supprimirt, der effectus, Crafft und Gültigkeit aber 4.) expresse suspendirt worden. Ob nun wohl 5.) in speciem vorgegeben

geben werden will, was dißfalls für der Würtemb. Clöster Inhabere wider den Herzogen statuirt werde, gehe andere der Augspurg. Confession verwandte, so auch Gaistliche Stüfft und Güeter inhaben, nichts an und sollen dieselbe sich dahero nichts zubefahren haben: So ist doch ohnmüglich, wann man statuiren und einraumen will, daß die Ordensleuth in Würtemberg zue der Stüfftern und Clöstern nicht in pœnam & propter exclusionem ab Amnistia & pacificatione Pragensi, sondern ex capite & intuitu Juris & Justitiæ restituiert worden seyen, daß solches nicht in universum allen Evangelischen, so diser Zeit geistliche Stüffter und Güetter in Besitz haben, von nun an præjudicirt. Quod enim hodie Juris in ducem Wirtembergicum statuitur, cur non etiam post 35. vel 40. annos in cæteros Augustanæ Confessioni addictos bona Ecclesiastica possidentes statuatur? si ipsis scientibus & non repugnantibus hodie declaratur & decernitur, Religiosos ad Monasteria in Wirtenbergia intuitu & ex capite Juris & Justitiæ ac jure proprio restitutos & in possessione relinquendos esse, quibus rationibus aut argumentis post aliquot annos negare vel persuadere poterunt etiam bona ab ipsis hodie possessa intuitu & ex capite Juris & Justitiæ non æque restituenda esse. Und demnach 6.) obberüerte nun 80. Jahr strittig gewesene quæstio sich über dem Verstand, außlegen und declaration des Religionfridens verhältet, so müeste folgen, wann die proponirte sechste exception oder limitation und darinnen exprimierte ratio ex voto des geistlichen Bancks Fürsten und Stände ob pluralitatem obtiniren sollte, daß die Außlegung, restrictio & declaratio des Religionfridens durchauß einzig und allein bey selbiger Bancksverwandten, als die jederzeit majora machen können, willkühr und arbitrio stehen würde. Dahero 7.) leichtlich ex compositione pacis vel potius classico belli Dillingano eine quæstio oder zwo erfischet und nach Anweisung desselben Buchs alle Evangelische per majora Catholicorum des Religion-fridens unfähig erklärt, darauß geschlossen und 8.) consequenter gar aus dem Reich eliminirt werden möchten. So ist 9.) Reichskündig, was sich der Beschreyten vier Clöster Sachen halb nun über 40. Jahr für Stritt enthalten. Unter disen ist das Closter Christgarten in der Graffschafft Oetingen auch begriffen. Solches ist nach vielbesagtem Nördlinger Treffen, indem der Herr Grav vertrieben gewesen, dem Cartheuser Orden eingeraumt worden. Solle es nun, wie die proponierte 6te limitation ausweiset, nicht in die Amnisti und restitution eingeschlossen werden, sondern der Herr Graff dessen destituirt bleiben, so folgen nicht allein die vorbedeutete schwere præjudicia, sondern würdet zuemahlen auch ein genzlicher Riss in die disposition der allgemeinen Reichs-constitution, daß namblich Pendente revisione die execution eingestellt verbleiben solle, gemacht. Berüeret also viel erregte 6te exceptio oder limitatio nicht nur etliche irreconciliatos oder reconciliatos gravatos sondern insgesambt alle Evangelische Stände nicht nur wegen ihrer inhabenden Geistlichen Güter, sondern zumahl wegen alles dessen, so Ihnen crafft Religionfridens

zuestes

zuestehet und gerührt und kan man je nicht sehen, warumb eben etliche wenige Clöster im Würtenbergischen und anderstwa melioris conditionis oder præcipio Jure vor so vihlen hohen und nidern mediat- und immediat-Stüfften respectu deren die übrige Würtembergische und andere ganz geringschäßig gehalten und fürnemblich nur umb etlicher weniger unruhiger Münch willen, denen es doch nur umb ihren Bauch zue thuen, das ganze Amnisti wesen so gar schwer gemacht oder wohl gar abrumpiert werden sollte.

Septima Exceptio.

Röm. Kay. May. dero Erbkönigreich und Landen angehörige Landsunterthanen und deren Güeter.

Was disen armen Leuten in futurum vorstehe, ist ex præteritis zue præsagirn und wohl zuebesorgen, es möchte ihnen, wann der Neben Recess aufgehebt werden sollte, das wenige, so ihnen zueguet darinn gesezt, auch nicht mehr verstattet werden wollen. Wie auch hochnachdencklich und fast cum infamia Evangelicorum conjungirt, daß die umb keiner unerbar- oder unredlichkeit willen außgeschafft, sondern allein Religionis causa an andere Orth, alß unter Chur-Sachsen emigrirt, nicht mehr in die Oesterreichische Landt sollen kommen, handlen oder wandlen dörffen.

Octava Exceptio.

Die Churpfälzische Sach und was deren anhängig.

Weil dise Sach zu absondorlichen tractaten veranlasset, so bleibt sie billich dahin gestellet, wegen des appendicis aber ist zu cavirn, daß nicht andere Stände, so etwa vor disem zwischen Anno. 1622. und 1630. oder hernach mit Pfalz Freundschafft gepflogen und tractatibus beygewohnt, durch disen Anhang oder reservat gefähret werden, wie böser Leute Rathschläge an hand geben.

Nona Exceptio.

Herzog Bernhards von Sachen-Weimar ꝛc. *actiones* und *Jura* und was davon *dependirt*,

Waist das Hochlöbl. Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen der Sach hierinnen Recht zuethuen.

Decima Exceptio.

Die Vöstungen, allermassen derenthalben im Prager Fridenschluss versehung geschehen.

Vestungen in eines andern Landt oder Stadt zue haben ist respective dominatus & servitutis species, zuem wenigsten eines Mißtrawens anzeig und würdt ein jeder getrewer Standt seine Vöstungen selbst zuverwahren wissen. Sollte man aber die Kayserl. Besaßungen je länger haben müessen, so wehre doch den Commendanten,

offi-

officirn und Soldatesca ihr Muthwill und Gewaltthaten wider die Stände und deren Unterthanen nicht, wie bißhero, zue verstatten, sondern bey hohen ohnausbleiblichen Straffen eine solche unüberschreitliche Fürsehung zuethuen, daß die Stände und ihre Unterthanen, auch frembde raisende und handtierende bey Ihrer Hoch- und Obrigkeit, Feldtbaw, Gewerb, Handel und Wandel allerdings ohnbeeinträchtiget und ohnbeschadet verpleiben mögen.

Undecima Exceptio.

Die allbereit würcklich erforderte und bezahlte Geltstraffen.

So wenig ein Pfaff ein Opfer wieder gibt, ist solcher Straffen restitutio zuehoffen, möchten also unter andern Kriegsschäden und consumptis dahinden gelassen werden.

Duodecima Exceptio.

Fructus percepti & percipiendi, damna & expensæ.

Non disconvenit naturæ Amnistiæ, kan dabey bleiben.

Tertia decima Exceptio.

Die *Litispendentiæ* und rechthangende Sachen.

Diß ist abermahlen ein Pfaffen-Stücklein, die da nicht gern die 40. Jahr über in Ruhe stehen, noch auch die Kriegsschäden verschmerzen, sondern, warumb sie einmahl zueclagen angefangen, dasselbe bey den Richtern, deren favors sie sich versichert wissen, zue ohnzweiffentlichem eingebildeten Obsieg gern ausführen wollten. Sed quarum rerum actionem non dari articulis Pragensibus conventum est, earum non detur. Si quæ motæ sunt, cessent & aboleantur. De quibus rebus actiones ad definitum tempus suspendi placuit, earum nomine, si quæ motæ sunt, in suspenso quiescant. Cæterarum actionum, quæ ex bello vel damnis bello datis aut exclusione ab Amnistia originem non traxerunt, ut quæque permittentibus legibus intenta est, suo marte decurrat.

Quarta decima Exceptio.

Die *Deposita*, so andern Ständen vorenthalten werden wollen.

Der depositorum halb, so vnder wehrendem Krieg erhebt und anderwerts verwendet worden, enthalten sich an dem Kaiserlichen ReichshofRath vnderschiedliche Rechtfertigungen und ist wegen eingewendter ansehnlicher und starckher auß den Pragerischen articulis deducierter exceptionen noch in keiner definitive gesprochen worden. Wollte sich auch ob multiplicem circumstantiarum varietatem nicht wohl eine General-Regul machen lassen. Die privilegia & favor depositorum sein bekandt: Und würdet wohl eingeraumet, wann bey einem privato etwas deponiert worden,

obgleich der deponens hernach auf der widrigen Seiten gestanden oder sich in Kriegsdiensten gebrauchen lassen, daß darumb dem depositario nicht gebühret habe das depositum privata autoritate zu intervertieren oder in seinen Nutzen zuverwenden, quia ex causa belli nihil ipsi debeatur. Grot. de Jure belli, lib. 3. c. 19. n. 1. Derowegen in einem solchen Fall der deponens actionem depositi von Rechts und Billicheit wegen bevor hat. Wann aber ein hoch- oder niderer Kriegsbefelchshaber oder anderer, so die Schwedische Parthei für Feind gehalten, etwa bey einem Burger oder andern in einer Reichs-Stadt an Geld oder Geldswerth viel oder wenig deponiert oder an Schulden außstehen gehabt, welches die Schwedische erkundiget und von dem verstorbenen König außgebethen, daß er darüber gemessene ernstliche Befelch abgehen lassen die deposita oder Schulden außfolgen zu lassen oder zu bezahlen und der depositarius oder debitor oder wohl auch desselben Stadt-Obrigkeit solchem Königl. Befelch nicht zu widerstehen oder selbigen abzuwenden vermöcht, dann ist der depositarius oder debitor, cui nihil imputari potest ob casum fortuitum vel vim majorem, cui resistere non potuit, entschuldiget und von aller action und Ansprach gesichert, uti probatur eleganti decisione 150. Matthæi de Afflictis per tot.

Es ist auch wohl geschehen, daß ein Kriegsbefelchhaber, so in einer Stadt Geld oder Geldswerth deponiert gehabt, dieselbe oder ihre Burger feindtlich angegriffen, beschädiget oder beraubet. Hat nun die Statt darauf sich ihres oder der ihrigen Schadens in totum vel pro parte zu erholen die deposita zu sich gezogen und zu dem Kriegswesen verwendet oder ihren Burgern zur Ergötzlichkeit überlassen, so ist damit nicht contra bonam fidem, sondern jure belli, quo res hostium ubicunque inventæ & captæ fiunt capientis, beschehen. Und hat je keinen Schein einer Billicheit, daß einer, dessen Hauß, Hof, Leut oder Guet von einem andern von aussen feindtlich angegriffen und tractiert werde, desselben seines Feindes Haab und Gutt, so er hinder sich in seinem Hause hat, nicht hinwiderumb auch feindtlich anzugreiffen haben, sondern sie seinem Feind, qui prior ab amicitiæ fide discessit, zu conserviren und verwahren schuldig seyn sollte.

Wann auch gleich ein deponent oder creditor nicht eben in Kriegsdiensten gebrauchen lassen und desselben deponiertes Gut oder Schuld von einer Stadt oder Stand, so in dem Krieg mitbegriffen gewesen, in usu belli & studio vel odio partium eingezogen und etwa zu Kriegs Notturfften verwendet worden, so ist dasselbe nicht weniger under die Kriegsschäden zu rechnen, alß wann einem solchen deponenten von der Stadt oder Stand ein Schloss, Hauß oder Hofe verbrennet, verwüestet oder geplündert worden were. Nun ist aller hinc inde zugefügter Schäden halb in den Pragerischen Fridens articuln §. zwischen der Röm. Kay. May. rc. außtrucklich und lautter versehen, daß derentwegen kein theil gegen dem andern nichts suchen, sondern alles durchaus gesunckhen, gefallen, aufgehoben und abgethan sein solle.

Und

Und ist hiebey insonderheit zu mercken, wann ein privatus seiner Obrigkeit, deren er nicht widerstehen können, ein hinter sich gehabtes depositum außliefern oder eine Schuld bezahlen müessen, daß selbiger dardurch liberiert worden und mit Recht nicht kan condemniert werden per dict. decis. Afflicti. Wider den Magistrat aber, qui nihil cum deponente vel creditore contraxit, actio depositi vel ex alia crediti causa gar nicht statt haben kan, sondern eine solche Obrigkeit nur ad damnum bello, tanquam injuria datum conveniert werden müsste, welches dann gerad in nechstangezogenem §. des Pragerischen Articul ein und demselben zuwider lieffe. Wa aber einig depositum bey den depositariis noch vorhanden oder eine Schuld nicht würcklich abbezahlt und eingehebet, da sollte dem deponenti oder creditori seine Forderung und action billich und von Rechtswegen unbenommen seyn. Dieweilen aber bey diser vierzehenden Exception fürnemblich etliche vornehme Reichs-Städt mercklich interessiert seyn, so will sich nicht wohl fügen derselben vngehört ichtwas sonderlich in universum darüber zu resolviren.

Quinta decima Exceptio sive limitatio.

Die *restitution* oder *immission* solle *auctoritate Cæsarea* beschehen.

Dise limitatio in sano sensu accepta were nicht zu respuiren. Wann sie aber also indefinite sollt stehen, würde das restitutionswesen inextricabiles exitus haben. Dann sollten die Immissiones durch Kayserl. Commissarios beschehen, so würden sie langsam zur stell zu bringen seyn und möchten die, so etwas restituiren sollten, allerhand exceptiones einstrewen und die Commissarii sich darüber entweder einer cognition anmassen oder Bescheids von Hofe erholen wollen und also die restitutiones lang hinauß verschoben werden. Unterdessen lieffen die schwere Unkosten über die restituendos, als Impetranten oder denen zu gutt die Commissiones angesehen Möchten auch unter den Partheyen Weiterung entstehen. Dergleichen Verzögerung, Umbtrieb und Kostspildung zu verhüten ist in der Niderländischen Anstandshandlung Anno 1609. art. 3. sonderbare Versehung beschehen, welche Baudius lib. 3. de induc. belli Belg pag. 311. also Lateinisch setzet: Hi, horumve hæredes aut successores vel mandatarii, quorum bona belli vel partium odio per manus injectionem capta aut fisco addicta fuerint, durantibus induciis ac privatæ autoritatis arbitrio non implorato legum ac magistratuum auxilio vindicando à quibuscunque possessoribus, ejusque utantor fruuntor vi & vigore præsentis tractatus, etiamsi in fisci jus & naturam transierint aut per oppignorationes, donationes, pacta conventa, transactiones aut quascunque renunciationum clausulas alienata fuerint ad excludendos eos, quibus jure competunt. Wollte man aber dergleichen Verordnung oder Verstattung zu geschwind achten, so könnte etwa ein solch Mittel ergriffen werden, daß 1.) authoritate Cæsarea

ein gewisser nicht lang hinaus gestellter terminus præfigiert werde, in welchem 2) diejenige so frembde Güter in Besitz haben, davon abtretten, auch 3.) darzu dem restituendo denuncieren und 4.) die restitution in desselben oder seiner Befelchhaber Hand thun, auch 5.) von Documentis, Haußgeräth oder anderm, so vorhin des restituendi gewesen, wie auch von noch vorhandenen fructibus nichts mit hinwegnehmen, noch 6.) an Gebäuwen einigen Schaden zufügen. Dagegen 7.) die raumende und abziehende von den restituendis mit Worten und Werckhen auch unbeschwerdt gelassen und 8.) ihnen freyer sicherer Abzug verstattet, auch alle gutte Beförderung darzue gethan werden solle. Do aber einer under was schein das beschehe in dem præfigirten termin nicht außweichen, sondern die restitution auffhalten wollte, so were dem restituendo billich zu erlauben sich seines guts widerumb eigener that oder auch mit Hülff seiner Befreundten oder der Craise zuebemächtigen und darein zusetzen oder aber mandata pœnalia sine clausula de restituendo, darwider einige exceptio nicht statt haben oder admittiert werden solle zu extrahiren.

Salvo cujusque rectius sentientis judicio.

Num. 7.

Votum Wurttemb. $\frac{28. \text{ Jan.}}{7. \text{ Febr.}}$ &c. 641.

Wir haben uns gleichfalls zu erinnern, was in nächstverwichener Session vorgangen, und daß etliche in underschidtlichen Votis angeführte exceptiones, so in p°. Amnistiæ ratione rerum, bonorum & actionum von einem und anderem particulariter movirt worden, zu papyer gebracht, den anwesenden Ständen dictirt, und zu weiterem Bedacht und Berathschlagung genommen worden.

Hierüber nun Württemberg. seits sich der Gebür vernemmen zu lassen, wissen Wir uns vorderist und præliminariter nicht anders zu erinnern, dann daß den $\frac{24}{14}$. Januar. durchaus und mehrers geschlossen worden, die Röm. K. Maj. Unsern Allergnädigsten Herrn allerunterthänigst zu bitten, daß der bewußte Neben-Recess aufgehebt, und alle sowohl reconciliati gravati als irreconciliati in die Regul deß Prager Friedens, also in die Amnistiam universalem, ohne Exception oder Limitation auffgenommen, und quoad hoc punctum allen andern Ständen des Reichs exæquirt werden sollen.

2do Ist den $\frac{22. \text{ Jan.}}{1. \text{ Febr.}}$ abermals sowohl per majora als ponderosiora vota dahin geschlossen worden, daß solche Amnistia cum effectu zu verstehen, undt dahin zu deuten seye, daß ratione bonorum & rerum ohne Underschidt derselben, sowohl die reconciliati gravati als irreconciliati in die Amnisti in totum & per omnia gleich

andern,

andern, welche so bald anfangs in dieselbe auffgenommen worden, also vndt dergestallt gezogen werden, daß sie auch aller derselben Commodorum würcklich und nicht anderst geniessen sollen, als wann sie in dem Neben-Recess niemal wären ausgenommen worden.

Und obschon, Drittens, von diesen majoribus & ponderosioribus puris ein vndt andere Exceptio angeführet, So seindt doch dieselbe alle allein dahin restringirt worden, wann solche Exceptiones nicht ex capite exclusionis herrüren, vndt der Art einer Amnistii nicht zuwider sein, dahingegen alle andere, welche aus solchem Capite exclusionis herfliessen, rejicirt, und expresslich verworfen worden.

Vndt ist fürs Vierte, waß in hoc p̃o. Amnistiæ für Exceptiones eingeführet worden, allein von etlich wenigen beschehen.

Da hingegen Fünfftens, die zu des ganzen Vaterlands aüsserst nothwendigsten Wohlfahrt außreichende Considerationes insgemein dahin ausgefallen, daß sonsten

1.) zu einem Innerlichen Frieden, Bestill- und Beruhigung der Gemüther, ohne dergleichen ohnconditionirte Amnistii nimmermehr zu gelangen.

2.) Daß, wo diß Fundament nicht vorderist gelegt, und den Exteris Ihr bißhero geführter Prætext genommen, mit denselben ad pacem nicht zu kommen.

3.) Daß es ja sonsten keine völlige Amnistia nimmermehr sein könnte, wann nicht die causa sine qua non welche bißhero in dem Neben-Recess, vndt deren darinn sich befindenden Exclusion bestanden, removirt, vndt alle Stände einander in restitutione exæquirt werden.

4.) Daß sonsten finis & scopus hujus Diætæ Imperialis, so in Wiederbringung Fridt vndt Ruhe vndt Alter Teutscher Vertrawligkheit vndt Auffhebung deß sogar hoch bißhero eingerissenen mißtrawens bestehe, nicht zu erlangen, sondern alles in dem alten Standt gelassen werden müßte.

5.) Sodann vndt daß dieser Vrsach wegen, amore pacis, zue Conservation des Reichs, Tranquillirung deß Vaterlands, vndt Abwendung weiterer täglich vor Augen liegender so ohnüberwindlicher Kriegs-Gefahr daß publicum dem privato billich vorgezogen werden solle.

Aus welchem allem dann, Sechstens, die von Chur Bayern, hochvernünfftig gemachte, jezo widerholte, wie auch in effectu durch die Salzburg. Vota bestetigte Regula von selbsten folgt, daß alles, was in dem Prager Friden nicht excipirt worden, auch bey den exclusis & gravatis nicht excipirt, sondern sie in demselben den andern Ständen durchaus exæquiert vndt gleichgehalten werden sollen.

Warbey man dann auch (7.°) daß Jüngst abgelegte Hennenbergische Votum repetirt haben will, alß worinn im Nahmen der Churfrstl. Durchl. zu Sachsen expresse vermeldet worden, daß sie zwar verhofft, durch den Pragerischen Schluß, den so hoch lieben Friden beständig zu wegen zu bringen, dannoch aber dasselbige biß

dato nicht sein, Ihre Churfl. Durchl. auch nicht sehen können, wie vmb eines oder deß anderen willen der Friden länger aufzuhalten, So wäre Derselbe nicht zuwider, daß ad tranquillandum imperium nicht eben daß Absehen so stricte auff den Prager Schluß gemacht, sondern möchten wohl leiden, daß in einem vndt dem andern passu, wo Salus Reipublicæ ein anders erforderte, davon (es wollte dann ein oder der andere Interessirte Theil den Krieg auff seine Costen länger führen, vnd andern Chur-Fürsten vndt Stände deß dahero empfindenden Schadens entheben) recedirt werden möchte.

Hisce præsuppositis, vndt demnach sowohl von der Kön. Maj. zu Dennenmarkh, als auch aus der Herrn Braunschweig-Lünenburg. wie auch Heßischen Abgesandten abgelegten Proposition, ingleichem auch andern mehrern allhie anwesenden, aber der Zeit ihrer Ursachen halber nicht votirenden Ständen vernemmenden Gedankhen, sovil insgemein zu verspüren, daß deren darvorhaltens zu Erlangung eines so höchstnötigen Fridens vorderist eine gänzlich vnconditionirte Amnistia vndt Restitutio erfordert werden wolle, Massen sich auch ja nimmermehr mit einander reumen noch concilijren lassen will, daß vnder den reconciliatis gravatis vndt irreconciliatis, denen obeingeführten Conclusis gemeß, quoad Amnistitiam & restitutionem kein Unterschidt gemacht, sondern sie allen andern Ständen durchauß sowohln ratione personarum alß rerum & bonorum exæquirt, vndt doch solcher Amnisti solche Conditiones und excepriones angehenkhet werden sollen, welche dieselbe auf einmal allerdings auffheben, cassiren, annulliren vndt absorbiren sollen, helt man zwar ex parte Württemberg für ohnnötig, über die gemachte conclusa von vilen weitern Exceptionibus einige weitläufftige fernere Anregung zu thun, Damit aber dannoch auch dißorts die Gebühr in Acht genommen werde, will man sich, jedoch cum expressa protestatione, oben allegirten conclusis & præliminaribus nichts nicht zu derogiren, sondern selbige vielmehr dahero wieder repetirendt vndt erhohlendt, auff die jezo in Deliberation gestellte puncta nachfolgender gestallt erkläret haben.

Vndt zwar anfänglich, soviel den I. Punct rerum judicatarum belangt, erhohlet man zuvorderist hierunder die hiebevor allegirte Decis. Imp. Frid. in Tr. de pace constantia: Ubi Imper: ita decidit: Res judicatæ, quæ de jure & secundum LL. & consuetudines contra aliquem vel aliquos de societate latæ sunt, teneant, sicut de jure contra eos tenerent, si gratiam nostram non habuissent, quæ vero contra aliquem vel aliquos de societate latæ sunt, occasione guerræ seu discordiæ in irritum reducantur. Wann nun hierzu Scopus Amnistiæ considerirt, ist der Schluß leichtlich zu machen, daß alles, was ex imputato reatu & prætenso crimine, dessen man einander noch nie bekanntlich oder geständig gewesen, auch in Bellis civilibus, als worinnen in perniciem RP. nicht contendirt wird, billich in keine Consideration gezogen werden solle, herrühret, in dieselbe billig einzuschliessen, dieweilen aber die

Facta

Facta und deren Beschaffenheit in einem und anderm nicht universaliter bekanndt, will sich auch keine richtige vndt lautere Decision darunder machen lassen, hielten aber unvergreiflich darfür, daß was nach denen in dem Prager Schluß determinirten Temporibus in respè Geist- vndt Weltlichem beschehen, in die Amnisti billich einzuschliessen, vndt die Interessirte Stände in den Standt, in dem Sie vormahlen gewesen, zustellen, daß andere aber, vndt waß zuvor vorgangen, ad punctum Justitiæ oder anderer gravaminum gezogen werden sollte, Wie Wir dann auch darvorhalten, daß von solchen rebus judicatis billich diejenige Cammer- Gerichts oder andere Vrtheil, darüber daß in den Reichs Constitut. zugelassene Remedium Revisionis suspensivum gesucht, excipirt, vndt ausgenommen werden sollen, alß welche nach laut Deputat. Abschidt de Anno 1600. in res judicatas, solang die Revisio unerortert bleibt, nicht gezähleit werden können.

Die andere Exception betr. bestehet vorderist der reconciliatorum gravatorum höchstes gravamen darinn, daß Selbigen zu Ihrer Reconciliation solche schwehre Conditiones annectirt, darüber Sie entweder in gänzlichen, oder doch sehr starkhen Verlust Ihrer vor dieser im Reich entstandener Unruhe gehabten Fürstenthumben vndt Landen gesetzet, daß auch daßjenige, waß bey Ihrer Vffnamb vber vndt wider vilfaltig depreciren, flehen vndt pitten, decretoria & resolutoria sententia, zu höchster Beschwerde vfferlegt, vnd von denselben alß von Landt vndt Leuth verjagt vndt vertriebenen, aller Lebens- Mittel destituirten Ständen auß lauterer bitterer Noth, damit Sie mit sambt Ihren numerosis Familiis Illustrissimis vi in imperio inaudita belegt gewesen, Ja in demselben nicht gar im Elend verschmachten, entlichen vndt da alles weiters Einwenden nicht helfen wollen, angenommen, vndt auß gleichem Nothzwang mit vorgeschriebenen reversen, ohne vndt vor deren Ausfertigung sie nicht zum geringsten deß Ihrigen restituirt werden wollen, bestätiget werden müessen, für solche conventiones vndt transactiones, daran vinculum societatis humanæ hafften thue, gehalten werden wollen, Demnach aber nicht allein hiebevor von allen dreyen Reichs-Räthen pro bono publico vndt zue innerlicher deß Reichs Beruhigung vndt Wiederaufrichtung bessern Vertrawens, vor dienlich vndt nothwendig erachtet, vndt K. Maj. (so Dieselbe Ihro auch nicht entgegen seyn lassen) daß Deroselben die bey Ihrer Aufnamb in den Friden- Standt mit allerhandt Conditionibus gravirte Stände, zu milter- oder gänzlicher Nachlassung vndt Aufhebung der aufgebürdeten Beschwerdten recommendirt werden möchten, berathenlich an Handt gegeben, sondern auch durch die in Newlichkeit gemachte Conclusa dahin insgemein geschlossen worden, daß auch die Reconciliirte gravirte restituirt werden sollen, welches aber in effectu anders nicht, alß in denen Güttern, so sie bißhero vermög der ergangenen Resolutionen vndt aus Höchster antringender Necessitæt andern vberlassen müssen, geschehen kan, diese Conditio auch ohne daß ex capite Exclusionis herrüret, vndt dahero der gemachten, vndt

durch

durch daß mehrere gefasten Regul noch nicht zu attendiren, vndt in Acht zu nehmen, vndt über diß alles da die reconciliirte gravirte Stände, so sonsten ausser deme, womit Sie Inhalt dieses Punkten noch gravirt, keiner fernern Restitution betürfftig sein, nicht auch den andern exæquirt werden sollten, daß Werkh für keine Amnistiam in effectu nimmermehr könnte geachtet, oder gehalten werden, zumahlen wie in dem hochvernünfftigen Bayerischen Voto hiebevor vermeldet worden, daß in der Welt, besonders vnserm geliebten Vatterlandt Teutscher Nation gar nichts newes daß boni publici c̃a, auch richtige, gewiße, vndt mit ihren nothwendigen rechtlichen requisitis versehene Transactiones (deren keines sich diß orts nimmermehr finden würdt) sowohl als res judicatæ rescindirt, annullirt vndt auffgehebt worden, zumahlen vndt da die reconciliati gravati nicht auch gleich andern restituirt, selbige in vil deteriorem conditionem, als die gänzlich irreconciliati gesetzt würden, welches ja aller Billigkeit entgegen wäre; Als kan man solchem nach nicht sehen, wie man dißorts daßjenige, waß angeregter Gestalt eines Theils ex mero decreto dictirt, andern theils aus eusserster Noth acceptirt worden, von der Amnistia excipiren, vndt also die Amnistiam in effectu cassiren sollte, sondern hat vielmehr bey der gesezten Regul sein Verbleibens.

Den 3ten Punkten betr. lassen Wir billich dahin gestellt sein, daß alle Jura vndt Actiones, quæ vi legitimæ, addimus, privatæ & liberæ conventionis einen vndt den andern competiren mögen, vorbehalten verbleiben, jedoch mit diesem Verstandt, daß vnderdessen, Jeder wider zuer Possession deß seinigen gelassen, dessen commodi nicht privirt, waß vor Actiones durch die Pragerische Fridens-Articul gar auffgehebt, suspendirt, dieselbe also absein, oder in suspenso verbleiben, Im überigen aber die competirende Actiones statis & positis temporibus zu prosequiren vorbehalten werden mögen.

Den Vierten Punkten betr. ist alles waß den excludirten Ständen an Landt oder Leuthen entzogen worden, verschenkt, in solutum gegeben, oder sonst alienirt worden, dessen aber die restituendi & gravati, weiln es sonst kein Amnistia wäre, billich nicht zue entgelten haben sollen, ist aber sonsten die Eviction oder regress erga alienantes denjenigen, welche ein Gut titulo oneroso bekommen, nicht zu mißgönnen oder zu benemmen, doch daß die restituendi, So mit dem Contract nichts zu thun gehabt, dessen nicht zu entgelten, die restituirte Gütter darvor nicht hafften, noch vielweniger die Restitutio prætextu juris retentionis, biß von den alienirenden Satisfaction geschicht, oder auf andere weiß oder Weeg auffgehalten werden.

Der Fünffte Punkt ist allzugeneral, vndt wegen der grossen generalitæt gar nicht oder schwerlich zue resolviren, dann vil Stückh einem oder dem andern abgenommen worden, deren restitutio anjezo vnder dem Schein, alß wann es intuitu juris & justitiæ beschehen, auffgehalten werden könnte, die Summa aber gehet dahin, solle eine

eine rechtschaffene Amnistia cum effectu restitutionis geschlossener massen sein, so soll vndt muß weder von pœna noch reatu vilmehr gesagt werden, sondern alles waß bello & occasione belli quocunque prætextu ohnerkanten ordentlichen Rechtens, einem oder dem andern mit Gewalt oder de facto abgenommen und andern eingeraumt worden, denen entsezten auch wider restituirt werden, doch daß denen, so die Abtrettung zu thun Ihre ältere Jura vndt Actiones, so sie zu den abtrettenden Güttern zu haben vermeinen, vorbehalten, vndt dieselbe im Rechten zugelassener massen zu prosequiren ohnbenommen verpleiben, zu welcher Restitution auch denn von Billigkheit wegen die briefliche Documenta vndt Instrumenta gehörig seyn werden, so diejenige, so Gütter an sich gebracht, mit denselben auch zu Handen bekommen haben, sonsten jeder sich mit einem jure controverso bedenckhen möchte.

Ad 6.

1.) Rühret dieser punctus ex capite exclusionis her, vndt ist dannenhero, dem gemachten concluso gemäß, in kein Consideration zu nemmen.

2.) Ist bekanndt, daß alles was von Geistlichen Güttern, einem vndt dem andern restituirt, daß dasselbe vi militari & in Executionem edicti beschehen, sonsten sie sich ratione restitutionis keines tituli Justitiæ, vilweniger einiges Juris proprii berühmen können.

3.) Diß Edictum nun ist bekannter massen per pacificationem pragensem tacite cassirt, oder wenigst suspendirt,

4.) Sollte nun 4. darfür erkennt werden, daß die Stifft vndt Clöster denen, so in vim Edicti & ejus executionis in dieselbe kommen, ex illo capite in Handen gelassen werden sollte, so würde dasselbe, darüber doch sovil Blut vergossen worden, ipso facto de novo confirmirt, Ja es würde dardurch die in dem Prager Friden gesezte Würkhligkheit vndt Effect dieses puncti gänzlich auffgehoben.

Vndt ist in summa an deme, daß diese Restitutio entweder ex legibus imperii indisputabilibus oder disputabilibus hergeflossen, jenes gehört ad punctum Justitiæ, ist es aus disputabilibus legibus beschehen, wie offenbahr, so ist es hiehero nicht, sondern ad punctum Amnistiæ & universalis restitutionis gehörig, vndt damit anderst nicht, als wie mit andern Ständen so anfangs in den vollständigen Friden auffgenommen worden, zu halten, vndt solche Geistliche Gütter den vorigen possessoribus wider einzuraumen, sonderlich weil sonsten durch die in diesem puncto angezogene Erkantnuß, bevorab da es allein secundum majora sollte gehen, dem nun in die 80. Jahr in dem H. Römischen Reich disputirlich gemachten, aber bey dem Prager Friden summo & industrioso studio maximaque prudentia mit Stillschweigen übergangenen Hauptwerkh ein sehr gefährlich vndt hochnachdenkhlich præjudicium, so als ein causa communis, in consequentiam alle Evangelische Stände, ja alles dasjenige, was Ihnen aus dem Religion Friden gebürt, berürt, zugezogen, vndt also zwischen den Ständen ein

newes weit aussüchtiges Mißtrawen eingeführt würde, dabey sich der jezige possessorn keiner mit Fugen zu beklagen, sintemahlen dieselbe anders nichts restituiren, weder was sie vor dem Krieg nicht gehabt, vndt würdt Ihnen doch Ihre Action, welche ihnen sonst auch von vilen ansehenlichen Catholischen Scribenten gänzlich abgesprochen würdt, zu seiner Zeit vndt Ort zue vollführen reservirt vnd vorbehalten, da hingegen den alten Possessoribus nichts newes, sondern allein das, was sie zuvor gehabt, vndt selbigen ohne daß ex prætoris Edicto nicht entzogen werden solle, wider restituirt würdt,

Ad 7.

Den 7. vnd die Erbvnderthanen betr. so dieser Punkt von denen, so im Neben Recess außgeschlossen, zu verstehen, weilen es ein Universal Amnistia sein solle, würdt nützlich vndt rathlich sein, auch vmb des Respects fremder Cronen willen, dieselbe gleichfalls dahin auffzunemmen.

Sollte es aber einen andern Verstand haben, hat es billich hirunter bey dem Religion Friden sein verpleiben;

Ad 8. die Pfälzische Sach betr.

Gehört diese Sach zwar auch ad punctum Amnistiæ, undt allgemeiner Tranquillirung des lieben Vatterlands; der modus tractandi aber ist billich an sein Ort zu stellen, doch dergestallt, daß diese Sach auch noch bey währendem diesem Reichstag zu Endt gebracht werden möchte, demnach aber die Wort, vnd was deren anhängig, etwas ohnlauter, würde nöthig sein, weitere Erklärung darüber zu thun ꝛc.

Ad 9.

Haben die Chur- vndt Fürstl. Sächsische bereits ihre Noturfft eingewendet, die nicht vnbillich in Acht zu nemmen, denen es Schmerzen genug, daß sie eines aus ihrem Chur- vndt Fürstl. Hauß entsprossenen solchen Helden, der zu dieser Zeit zu Widerbringung der allgemeinen Ruhe, das seinige auch wohl würde gethan haben, beraubt sein müessen,

Ad 10. Vestungen betr.

Weißt man sich zwar des Prager Fridens in diesem Stuckh wohl zu erinnern, dieweil aber dieser Convent zu Stifftung guten Vertrawens vndt vffhebung alles Mißtrawens angesehen, vndt gleichwohl die Kräfften des Landts in den Vestungen bestehen, dahin sich auch in casu necessitatis die Stände mit den Ihrigen salviren, sonsten aber sie auf dergleichen Nothfall ganz bloß sitzen müessen, also hielten Wir darfür, es sollten auch dieselbe den Ständen zu besserer Reconciliirung der Gemüther wider eingeraumet werden, die würdt ein jeder Standt zu K. Maj vndt des Reichs besten am sorgfältigsten beobachten, vnd zu verwahren wissen, auf allen fall aber die Restitutio

tio je difficultirt werden wollte, wäre den Commendanten, Officirn vndt Soldatesca ihr Muthwillen vndt Gewalthaten wider die Stände vndt dero Vnderthanen nicht zu gestatten, sondern bey hoher Straf eine solche Vorsehung zu thun, daß die Stände vndt deren Vnderthanen, auch fremde vndt reysende handtierende bey ihren hoch- vndt Obrigkheiten, Veldtbaw, Gewerb, Handel vndt Wandel vnbeeinträchtiget verpleiben können.

Ad 11. Geltstraffen.

Straff præsupponirt quidem reatum, aber pacis publicæ causa ist es billich nicht zu anden.

Ad 12.

Fructus percepti & percipiendi zu behalten, ist der Amnisti gemäß, dabey es sein verbleibens.

13.

Litispendentiæ occasione belli & ex bello herrürendt seindt billich, als der Amnisti zuwider, nicht zu consideriren, vndt nach dem obangeregter massen der Prager-Fridenschluß Vorsehung thut, daß etlichen Sach halber gar keine Actiones verstattet, andern aber auf gewisse Zeit ausgestellet, als solle es billich dabey sein Verbleibens haben.

14.

Deposita betref. weiln dabey allerhandt circumstantiæ (davon man keine Information, vndt die interessirte vorderist darüber zu hören, vnd keinem Theil darunder billich zu præjudiciren) einlauffen, seindt solche Sachen billich ad vindicationem privatam oder punctum gravaminum zu remittiren.

15.

Es ist offenbahr, was bey vndt under diesem Krieg, je einer dem andern quovis modo entzogen, dahero dann die restitutio von selbsten leicht beschehen kan, vndt ist derowegen ohnvonnöthen, hierunder vil moras, protelationes oder andere tergiversationes oder vil vergebentliche schwehre vnkosten, so alles ad scopum & intentionem dieser Restitution nicht dienlich, zugebrauchen, Possessio sua cuique restituenda. Würdt derohalben das beste sein, daß Kay. Maj. gleich nach dem Schluß die Vermittlung thun sollte, damit je ein Theil dem andern utrinque das seinige restituiren, vndt da einiger weiterer vngebührlicher Aufthalt beschehen, jedem selbst die Possession der Gebür zu apprehendieren bevorstehen solle.

Dabey Wir dann das vorige gleichmäsige Conclusum repetirt vnd erhohlet haben wollen, daß sobald die Consultationes in hoc puncto Amnistiæ zu Endt gebracht, aus dem gemachten Concluso auch nach vor vndt ehe K. Maj. allervnderthen. Gut-

achten ertheilt vndt überreichet würdt, mit den Fürstl. Braunschweig-Lünenb. vndt Hessen Casselischen Gesandten darauß Communication gepflogen, Sie darüber vernommen, vndt die fernere Noturfft bedacht werden solle.

Num. 8.

Extract Tuttlingen Tauffbuchs d. d. 20. Jan. 1641.

Parens	Infans	Compatres	Commatres
Joh. Fueß, Wagner Ux. Anna	Anna	Ihr Gn. Hr. Obrister auf der Vestung Hohentwiel Hr. Conr. Widerhold Hanns Fischer Prætor Georg Hurbe Huttmachr Jacob Reiß.	Maria Hß. Jacob Martus Uxor.

notatis Lector pie & candide, ausser was Ursachen sich begeben daß der Hr. Obrist allhero kommen, so ist WohlEhrengedachter Hr. Obrister d. 18ten huijus zuvor Nachmittag mit 30. Reüttern, und 100 Musquetiren, ungefehr, hiefürüber und männiglich unwissend auf Balingen zu gezogen, daselbsten Er d. 19ten Morgens für Tag ankommen, und nächst bey der Stadt in einem Teich sich still und verborgen gehalten, inmittelst etliche in Gestalt ZimmerLeütten, die nach Arbeit gefragt, und Träger, für das Thor geschickt, die sich grossen Frosts angenommen, und die Thorhüter gebetten, sie ein zu lassen, damit sie in eine Warme stuben kommen, und nicht so gar verfrieren dörfften, welche, weil sie mit Auffschliessung des Gatters guttwillig gewessen, nimt der vermeynten Träger einer seinen Bündel, darinen er Nuß gehabt, ab, und sagt, Er wolle Ihm ein wenig Nuß verehren, Läßts aber hauffen weiß herausser auf den Boden fallen, und stelt sich, als obs ihme ohngefehr geschehen, Indem die Hütter dieselbige gar eiffrig auf lessen, wirfft der andere vermeinte Träger etliche Hand-Granaten unter die Nuß, davon es alsobalden voller Feüer und Rauch worden, darüber sie im schrecken der Stadt zu geloffen, und das innere Thor zugeschlagen, daran aber Jene so bald ein Pedarden angehängt, und angezündt, welche das Thor mit grossem Gewalt eingeschlagen, und einem Burger so ein Gerber, den einen Fuß weggenomen. Bald ist der Hr. Obrist mit seinen Soldaten auß dem Hinterhalt herfür, eilet der Stadt zu, und bekomt es disseitiger, ohne allen der seinigen Schaden, ein, nimt den Comiss-Matzen, Ober-Vogten Thomar, einen Quartier-Meister, so die Contribution eingezogen, deßgleichen den Schultheissen, Substituten und etliche Amts-Vögte mit sich gefangen hinweg, und komt den 20ten Vormittag allhier, nimmt seinen Ußspenn zum Adler, und reißet nachmittag wieder der Vestung zu, die gesetzte Hr. Regierungs-

Räth

Räth sind gröblich ußgeblündert worden, sonderlich der von Themar, aber den Burggern ist nichts sonderliches widerfahren ꝛc. Ist das nit List, so weiß ich nicht, was man also nennen und heissen solle ꝛc. id quod ad rei memmoriam hieher verzeichnet worden.

Num. 9.

Extractus Correlationis, wie die in dem Fürsten-Rath verfaßt und den 15ten Martij 1641. bey der in publico beschehenen relation und correlation von dem Salzburgischen Directorio abgelesen worden.

d. d. 15. Martij 1641.

Es ist aber hierauf durch die mehrere dahin geschlossen worden, daß diser punctus Amnistiæ zu berathschlagen und abzuhandlen in denen terminis, wie davon im Prager-Friden disponirt und gehandlet worden, also und dergstalten, daß die darinn begriffene regula verbleiben und allein die angehenckte exception und Neben-recess, alß darob das vornembste obstaculum pacis & tranquillitatis publicæ und die Verhinderung der innerlichen Berüwigung und Vereinigung biß anhero bestanden wäre, aufgehebt werden solle. Jedoch in denen theyls in dem Prager-Friden ußtruckenlich begriffenen, theyls sonst in den Reichs-Verfassungen und in gemeinen Rechten fundirten præsuppositis und reservatis Gleichwohl und als man zu erleichterung der Consultationen für gut befunden, disen punctum Amnistiæ nicht allein generaliter abzuhandlen, sondern denselben in gewise absönderliche membra abzutheylen und volgendts ordentlich darüber zuberathschlagen: Alß seindt die volgende Consultationes auf dise 4. puncten gestellt worden: 1.) Von was Zeit die Amnistia den Anfang nehmen und haben solle?

2.) Was für Stände und Personen unter der Amnistia zubegreiffen?

3.) Welche bona, Jura und actiones bey der amnistia nachzusehen oder vorzubehalten?

4.) Was für Cautelæ und conditiones hierunder zugebrauchen?

So viel nun das erste Membrum betrifft, dieweil man sich erinnert, daß hiervon in dem Prager-Fridenschluss austruckenliche Versehung geschehen, daß namlich eine vollkommene Amnistia alles dessen so bey dises letsten Kriegsübung von anno 1630. an im Hayl. Römischen Reich nach Ankunfft des Königs in Schweden auf dem Reichs-Boden vorgangen, gestifftet und aufgerichtet: Alß ist es nochmalen dabey zu lassen für gut befunden worden.

Deßgleichen auch bey dem zweyten Membro dahin geschlossen worden, daß der dem Prager-Fridens-Schluss annectirte Neben-Recess gänzlich zu cassiren und aufzuheben, auch die Röm. Kay. May. allerunterthänigst zu pitten, damit auch die in ge-

dachtem Neben-Recess begriffene Stände des Reichs in die Amnistie aufgenommen und also andern Ständen, alß wann Sie niemahlen ausgeschlossen gewesen, gleich gehalten werden, dergestalt, daß auch die so vor anno 1630. im Kriegswesen gedient und in dise amnisti wegen des letztern Kriegs kommen, voriger Dienste halber nicht sollen besprochen werden und solchemnach alle übrige Stände und Glider des Reichs sowohl irreconciliirte, alß reconciliirte und noch gravati, sampt Ihren Räthen, Dienern und Unterthanen, die bey dem Gegentheyl ohne Unterschied Toga vel Sago gedient oder noch dienen, sie mögen Namen haben, wie Sie wollen, aller commodorum vel incommodorum des Fridens theylhafftig gemacht werden.

Dannenhero und nach Anleitung dises vorgehenden Schlusses es auch bey dem dritten Membro für gutt befunden worden, allerhöchstgedachte Kayserl. May. allerunterthänigst zu pitten, daß denen in dem Neben-Recess begriffenen und durch dessen Vffhebung noch in die Amnisti und in den Friden auffgenommenen sowohl den irreconciliierten, alß reconciliirten, aber noch gravierten Ständen des Reichs, nicht weniger auch ihren Räthen, Dienern und Unterthanen, so Toga vel Sago gedienet, oder noch dienen, alle ihre Gütter in Gaist- und Weltlichem und was davon dependiert, allodial und feudal, ingleichem alle Würden, dignitæt und Standt mit allen Juribus, actionibus und oneribus activis und passivis sowohl, alß andern im Friden begriffenen Ständen, auch Ihren Räthen, Dienern und Unterthanen wieder auff Maaß und Weiß, wie in dem Pragerischen Friden versehen, restituiert und abgefolget werden und Sie also auch dißfalls des Pragerischen Fridenschlusses geniessen mögen, aller-massen und gestalt, alß wann sie niemahlen von gedachtem PragerFriden außgeschlossen, sondern gleich mit und neben andern Ständen anfänglichen in die Amnisti auffgenommen worden. Was aber unter wehrenden disen Zeiten und Kriegsläufften für Schaden zugefügt oder Kriegskosten verursacht worden, darunter auch die allbereit würklich bezahlte oder sonsten gut gemachte, aber nicht die versprochene, oder allein angewiesene Gelttstraffen, sowohlen auch die fructus percepti und percipiendi zu verstehen, daß alles und jedes soll nach Außweisung der in obgedachter disposition des Prager Fridens allerdings gefallen und nachgesehen seyn.

Bey dem vierten und letsten Membro ist in consideration gezogen und darauff geschlossen worden, daß alles, was in puncto Amnistiæ gehandelt, berathschlagt und beschlossen, mit dem præsupposito zuverstehen, daß dardurch die so hoch verlangende innerliche Vereinigung erlangt werden und dannenhero der Effectus so lang in suspenso zuverbleiben, biß 1.) die besagte innerliche berüwigung und vereinigung des Reichs wirckhlich erfolget. 2.) Alle diejenige, welche sich beym Feind befinden, von Ihme separiert und herumbgetretten. 3.) Alle Stände des Reichs einer einmüthigen Conjunction und Zusamensetzung unter dem Oberhaupt verglichen und dieselbige zu Werckh gesetzet worden.

Schliess-

Schliesslichen hat man auch umb besserer Verständnus willen circa Executionem Amnistiæ bedacht 1.) daß die dahero unter den Ständen gebürende restitutio reciproca sein solle, dergestalt, daß jedem Theyl auf erfolgende Vereinigung das seinige wieder zugestellt und abgefolget, 2.) daß die publicatio Amnistiæ auff Maaß und Weise, wie es mit dem Prager Fridenschluss gehalten worden, authoritate Cæsaris und durch ein offentlich Edict in das Reich cum extensione Termini, doch absque præclusionis pœna geschehe. 3.) Daß auch die restitution und Immission der in der Amnistia auffgenommene Stände vermittelst Ihr Kay. May. Verordnung durch gewisse Commissarien und zwar ohn Zulassung der restitution verhinderlichen Exceptionen zu Verhüttung besorgender Irrungen und Widerwertigkeit vorgenommen werden soll.

Abgelesen von dem Salzburgischen Directorio erstlich bey der 59. Session im Fürsten Rath, dann wiederumb bey der 13. Session in pleno.

Num. 10.

Copiæ Protestationis Nuncii Pontificii contra punctum Amnistiæ.

d. d. 18. April. 1641.

Sacra Caesarea & Regia Majestas!

Cum in præsentibus Imperialib9 Comitiis de Mandato Vræ Cæsareæ Majestatis in hac Civitate Ratisbonensi convocatis conclusum fuerit infra scripti vel alterius tenoris ac diversa fuerint ab Hæreticis producta, ut ipsi vocant, gravamina, cumque hæc sint contra S. S. P. P. Decreta, concilia œcumenica generalia & constituiones Summorum Pontificum, Ideo Ego Caspar Archi Episcopus Athenarum S. D. N. Urbani VIII. ac S. Sedis Apostolicæ Nuncius Sanctitatis Suæ ac S. Sedis nomine, sicut Pastoralis sui officii sollicitudo postulat, Cæsaream Vestram Majestatem ut Romanum Principem & Ecclesiæ Romanæ Catholicæ Advocatum & defensorem rogo, requiro & hortor, ut majorum suorum vestigiis inhærens & ut pietatem Majestatis Vestræ decet, incolumitatem & integritatem Religionis Catholicæ & Ecclesiarum ac piorum locorum personarumque Ecclesiasticarum indemnitatem tueatur, neque permittat aut consentiat secus quid fieri, alias omni meliori modo ejusdem Sanctissimi & Sedis Apostolicæ nomine repugno, resisto, meque repugnare & resistere velle profiteor, prout certus sum, quod idem Sanctissimus ac ipsa Sedes Apostolica repugnabit, ac resistet. Ratisbonæ 18. Aprilis, Anno 1641.

Num.

Num. 11.

Schreiben Herzog Eberhards zu Würtemb. an die Kay. May. den Effectum suspensivum Amnistiæ in Ansehung seiner aufzuheben.

d. d. 7. Sept. 1641.

Allergnädigster Herr, Wessen Ew. Kay. May. auf Churfürsten und Stände und der abwesenden Stände Räthe, Pottschafften und Gesandten deroselben in puncto Amnistiæ überraicht allerunterthänigst Gutachten in unterschiedlichen dessen Membris und Einhaltungen allergnädigst erklärt und resolviert, das bin ich nicht allein von meinen bey dem annoch währenden Reichstag zu Regenspurg anwesenden Räthen und Abgesandten in unterthänigkeit genugsamb berichtet worden, sondern Ich habe es auch aus deme mir zugekommenen Abtruckh des unter Ew. Kay. May. Nahmen und Secret in truck verfertigten Kayserl. publicats mit mehrerm allergehorsamst verstanden.

Gleichwie ich mich nun sobalden anfangs von Herzen erfrewet, daß E. Kay. May. diß dem H. Röm. Reich und dessen endlicher tranquillir- und Berüwigung so hochheylsamb und nutzliches Werckh durch Chur-Fürsten und Stände und der abwesenden Räthe Pottschafften und Gesandten in gehörige Berathschlagung zu ziehen dero allergnädigst nicht mißfallen lassen: also hat mich auch, wie billich, noch mehrers zum höchsten erfrewet, daß Ew. K. M. nachdem bey vortsetzung solcher so höchst nothwendigen Deliberation und Berathschlagung in ermeldter Chur-Fürsten und Stände und der abwesenden Räth, Pottschafften und Gesandten gesamptem Rath einhelliglich dafür gehalten und befunden worden, daß zu völliger Berüwigung des Reichs die erthailung und publication einer general Amnistiæ das dienlichste und schleunigste Mittel seye, solchem einmühtigem Rath und dem darbey angehencktem unterthänigstem Bitten gnädiglich deferirt haben. Und wie hierauß Ew. Kay. May. gantz getrew Kayser u. Vätterliche zu endlicher tranquillirung des so hochnothleydenden allgemeinen Vatterlands Teutscher Nation tragende allergnädigste Affection und anneigung, derentwegen dann auch E. Kay. May. billich ewigwährender Rhumb, Preiß und danckh gebühret, in offentlicher Thatt genugsamlich zu verspüren: Also bin ich auch und nachdem insonderheit E. K. M. angeborne Kayserl. zumahl Erzherzogliche Milte und gnad der gantzen Welt allerhöchstrhümblichst bekandt, in diser noch weitern allerunterthänigsten Hoffnung und Zuversicht begriffen gewesen, es würden Ew. Kay. May. dero zu milde und Gnad von Natur geneigtes Kayserl. Gemüth auch noch weiter dahin entdeckt und die general Amnisti allen dabey interessirten Ständen, die sich derselben participant und theylhafftig gemacht ohne unterschidt alßgleich wirklich haben gedeyhen lassen, zumahlen verhoffentlich dardurch der bey disem gantzen Werckh Ewer Kay. May. und aller Churfürsten und Stände seits gehabte so höchstrhümblichste

lichste Zweckh der allgemeinen Berüwigung desto leichter und ehender zu erhalten gewesen seyn würde Demnach aber E. Kay. May. dabey sich dahin zuerclären allergnädigst beliebt, daß alles, was hierinn von Chur-Fürsten und Ständen und der abwesenden Räthen, Pottschafften und Gesandten deroselben gehorsambst eingerathen, gesucht und gebetten worden, nicht eher statt haben solle, biß der vorgestellte Zweckh u. Effectus der wircklichen Vereinigung und Zusamensetzung aller Stände mit E. Kay. May. alß Ihrem allerhöchstgeehrtisten Oberhaubt den Reichs-Constitutionen, Religion- und Prophanfriden auch Executions-Ordnung gemäß erlangt u. erfolgt seye: Muß Ich es zwar billich dahin gestellt und die dabey E. Kay. May. beywohnende hohe Considerationes dero höchsterleuchtestem Kayserl. Gemüth allerunterthänigst befohlen seyn lassen. Ich habe aber doch allerunterthänigst darfür gehalten, auch zu Ew. Kay. May. weltkündiger Kayserl. Milte und Gnad die allerunterthänigste confidenz und Hoffnung gestellt, es werden Ew. Kay. May. mich allergnädigst nicht verdenken, vielweniger zu einiger Kayserl. Ungnad aufnehmen, wann ehe und dann dise E. K. M. gefaste allergnädigste Erclärung hiernechst dem bevorstehenden Reichs-Abschiedt E. Kay. May. eröffneter allergnädigsten Intention gemäß einverleibt, bey deroselben Ich für mich und meines Fürstl. Hauses dabey so hoch waltenden Interesse allerunterthänigst einkommen und dieselbe hierunter umb allergnädigste Milderung und Einsehen allergehorsambst pitten werde.

Solchemnach, allergnädigster Kayser und Herr, geben Ew. Kay. May. mehrangezogene allergnädigste Erclärungen guter massen zu erkennen, wahin sowohl Chur-Fürsten und Stände und der abwesenden Räthe, Pottschafften und Gesandten, als auch vorderist E. K. M. bey respective Einrathung und resolvierung des dem puncto Amnistiae angehenckten effectus suspensivi Ihr allergnädigst und unterthänigst absehen getragen und das alles einig und allein dahin und auff disen scopum gestellt worden, daß namblichen hierdurch die innerliche Berüwigung des Römischen Reichs erlangt, die Stände samentlich herbey gebracht und die conjunction der Waffen desto eher befördert und erhalten werden möge, massen dann und daß Ew. Kay. May. auch mehrgemelter Chur-Fürsten und Stände Intention alleinig dahin gerichtet, darauß leichtlich abzunehmen, daß von den Meinigen Ich die gewisse Nachricht erlangt, daß Ew. Kay. May. auch Chur-Fürsten und Stände des Reichs in Bewillig- und Einrathung der General-Amnisti ohne einigen deren Effectus und Wircklichkeit suspension so hohes Bedenkhen nicht gehabt, wann man sich allein der conjunction der Braunschweigischen Lüneburgischen, wie auch Hessen-Casselischen annoch führenden Waffen hätte versichern oder versewissern können. Ob ich nun an meinem Ort von ganzer Zeit an des zwischen Ew. Kay. May. und des Herrn Chursürsten von Sachsen Lden zu Prag getroffenen Fridensschluss etwas auch das geringste unterlassen, was zu Erlang- und Zuwegenbringung erstangeregten scopi von mir immer hätte erfordert

werden können, gebe Ich der ganzen Welt, vorderist aber Ew. Kay. May. wie auch allen Churfürsten und Ständen des Reichs, alß denen alle meine bißhero geführte actiones genugsamblich bekhandt, allerunterthänigst und gebürend zu dijudicieren anheimbs. Ew. Kay. May. will Ich mit verdrüßlicher Erholung, wie unschuldig Ich und mein gantz zur selbigen Zeit verwaisstes Fürstliches Hauß in diß allgemeine Reichs-Vnwesen und innerliche Kriegsflammen ex inevitabili necessitate & mera temporum injuria, in welche sich auch die allerweiseste, klügiste, erfahrniste und geybtiste Regenten nicht finden, noch schicken können, in meinem noch nit völlig obgehabtem neunzehenden Jahr eingeflochten und gestürzt worden, für dißmahlen allerunterthänigst nicht beschwerlich seyn. Ew. Kay. May. aber tragen allergnädigst wissen, waßgestalten Ich mich alßgleich nach Insinuation des Prager Fridenschluss und sobalden mir nun von hochermeldt des Herrn Churfürsten von Sachsen Lden einige Oeffnung davon gegeben worden, zu demselben vermittelst langwihriger kostbarlicher Schickungen und in andere Weeg zu accommodiren, jeseithero auch nichts mehrers gesucht und begehrt, dann auch mit meinem Zuthun und cooperation die so höchstnothwendige innerliche Berüwig-Zusamensetz- und Vereinigung des allerhöchstgeehrtesten Haupts und Glieder under sich selbsten helffen zusamenbringen. Wünschen hätte Ich gleichwohlen von Hertzen mögen, hab auch verhoffentlich an keinem ort mit nutzlichen Erinner- und Underbawungen nichts nicht underlassen, daß solcher Zweckh aller orten hätte endlichen erraicht und zu Wircklichkeit gebracht werden können. Daß es aber biß dato wider Verhoffen nicht beschehen, hab Ich es zwar alß eine Sache, die in meinen aigenen Mächten, Cräfften oder wie man zu sagen pflegt, in mea vel facultate vel potestate nicht gestanden, dahin gestellt und dem allmächtigen GOtt zu seiner bestimpten Zeit befohlen sein lassen müssen. Ich will aber doch der allerunderthänigsten Zuversicht geleben, es werden Ew. Kayserl. May. hierunder mich, alß den unschuldigen und dem das factum tertii zu præstieren unmöglich, das geringste nicht entgelten lassen. Umb Ew. Kay. May. hab Ich auch verhoffentlich ein solches seithero in keinen Weeg, sondern ohne einigen ohngebürenden Rhumb zu melden, zuversichtlich ein anders allergehorsambst meritirt, indem Ew. Kay. May. nicht unbekhandt, waß zu deroselben und des heyligen Reichs diensten Ich und meine arme, zwar durch Krieg, Pest und Hunger gäntzlich zu Grund gerichtete Unterthanen biß dahero gelaistet und gethan haben. Ich will nicht erzehlen, wie vil Tonnen und Millionen von deme vor Nördlingen vorgangenem Treffen biß auf meine Immission und Widereinkunfft auß meinem Herzogthumb und Landen gezogen worden. In gewisser richtiger Liquidation aber würdt sich erzaigen, daß so mancher Ort in demselben zu finden, so manche Tonnen Golds zu Ew. Kay. May. Kriegsdiensten darauß gezogen worden. Was seithero erst angezogener meiner Immission beschehen, ist Ew. Kay. May. nicht unbekandt und wißlich, daß in den nächstverstrichenen

1639.

1639. und 1640. Jahren meine arme Leut mit ohnaufhörlichen Winter- und Sommer-quartieren belegt, auch sonsten mit unzahlbaren grausamen und ohnerträglichen Kriegsbeschwerlichkeiten, als Durchzüg vielfältiger ganzer Armeen, vieler Regimenter zu Ross und Fuß, Raub und dergleichen biß auf den Grund-Ruin betruckt gewesen und also abermahlen zu Befürderung des Kriegswesens vil Tonnen Golds hergeschossen haben und kan Ew. Kay. May. Ich in continenti mit ordentlicher specification liquidiren, daß nur von dem 5ten Decembris erst verwichenen 1640. biß auff Endung des Monats july diser 1641.ten Jahrs, also einig und allein in den nechst verflossenen acht Monaten meine arme ohne diß biß auf den Grundt verödete Unterthanen die Winter-Verpflegung, Durchzüg, Quartier und dergleichen nahend in die 400. und 50. tausent Gulbin gecostet haben. Ob nun mit solchen ohnzahlbaren Summen geltts Ich nicht meine arme Land und Leut gleichsamb de novo an mich gekaufft und dahero mit solcher allerunterthänigsten Bezaigung des völligen Nutzens der zu beruwigung des allgemeinen Vatterlands gutbefundenen General-Amnisti mich fähig gemacht habe, gib Ew. Kay. May. als einem allermiltesten gerechtisten Kayser Ich billich allerunderthänigst zu dijudiciren anheims. Ew. Kay. May. bietten allen denen, welche sich auff erlangende Nachricht diser Ew. K. M. publicirten Amnisti herbey thun, derselben Gnaden-Thür sich nähern und Dero Kayserl. Hulden sich theylhafftig zu machen begehren, ohngeachtet wie sie sich bißhero erzeiget haben, die restitution dero Land und Leuthen in geist- und weltlichem ohne alien Entgelt von selbsten an. Ich zweifle auch nicht, daß sich dieselbe solcher Kayserl. Gnad participant zu machen geneigt seyn werden. Wie solle Ich dann darfür halten können, daß E. K. M. mich alß dero Kayserl. devotion Ich mich alßgleich nach publicirtem Prager Schluss allerunderthänigst submittirt, in derselben bißhero getrewlich verharret und alles mein und der meinigen Vermögen dabey willig aufgesetzt, auch noch künfftig nach eussersten Cräfften darzu zu cooperiren erbiettig bin, hierunder weniger gnad, alß andere, denen Ich sonsten Ihre völlige restitution von herzen gern gönne, werden empfinden lassen? Ew. Kay. May. gib ich auch allergnädigst zu beherzigen anheimb, was für schwere Gedanckhen, Kümmernus und Wehmut ein solches bey mir und meinen noch Neunen übrigen Gebrüdern und Vettern verursachen würde? Hingegen aber zweiffle Ich nicht, lebe vielmehr der gewissen tröstlichen Hoffnung, da E. Kay. May. mich hierunder in Gnaden angesehen und mich mit aufhebung des Effectus suspensivi zu völliger und würklicher Geniessung Ew. Kay. May. nunmehr declarirter General-Amnisti allergnädigst werden gelangen und kommen lassen, es würden diejenige, so bißhero herbeyzutretten etwan Bedenkens getragen, und darvor gehalten haben, daß die völlige restitution auf alle Fäll schwer fallen und hergehen möchte, durch solche meine würckhliche und vollkommene restitution zur billichen accommodation der-

sto ehender animirt, stimulirt, geraitzet und getrieben, also dem allgemeinen Wesen dardurch mercklicher Nutzen geschafft und zuwegen gebracht werden. Sollte auch solches gegen aller Zuversicht schon nicht, oder nicht allerdingß beschehen, so würde doch Ew. Kay. May. dero unsterblicher Rhumb bey aller Welt und ganzer Posteritæt verbleiben, daß dieselbe an allem dem, was zu gänzlicher wiederherbeybringung aller Ständt deroseits immer hätte gethan und inacht genommen werden können, nichts nicht unterlassen hätten. Es geben auch E. Kay. May. damit der ganzen Welt augenscheinlich zuerkhennen, daß Sie als ein gerechtister Kayser nicht gemeint wären umb anderer aufhaltens willen den unschuldigen hierunder etwas entgelten zu lassen oder einen, wie den andern, mit gleichmässiger Straff gegen und wider anders Verschulden anzusehen. Und da E. Kay. May. auch Chur-Fürsten und Stände und der abwesenden Räth, Pottschafften und Gesandten Intention ob alleruntertthänigst angeregter massen dahin gestanden, auf den Fall der Herzogen von Braunschweig Lüneburg, wie auch Hessen-Cassel herbeytrettung die Amnistie ohne einige condition würcklich völlig und effective ergehen zu lassen, kan Ich nicht sehen, wie in unverhoffter Verbleibung deren E. Kay. May. mich mit dem Effectu suspensivo darüber länger aufhalten sollen, weilen Ich mit derselben actionen im geringsten und wenigsten nichts zu thun, mich derselben niemahln angenommen, noch theylhafftig gemacht, was aber zu dem scopo der innerlichen Berüwigung dienlich und also zu meiner restitution erfordert werden können oder mögen, an meinem Ort vollkommentlich præstiert und gelaistet habe; Neben deme auchohne das meine Herzogthumb und Lande also situiert und gelegen sein, daß weder E. Kay. May. noch des H. Reichs Feinde durch deren restitution den geringsten Vortheil und Gewin nicht erlangen, E. Kay. May. auch und das Reich keinen, durch die protraction aber wohl diesen Schaden und Nachtheil leyden dörfften, daß andere durch mein, alß eines gehorsamen, zu E. Kay. May. devotion gleich anfangs getrettenen und darinnen biß auff dise Stundt beharrlich und beständig verblibenen Standts längere Aufhaltung von acceptirung diser E. Kay. May. erthailten allergnädigsten Amnistiæ mit des heyl. Reichs noch weiterem Verderben möchten abgeschröckt werden.

Wann dann, Allergnädigster Kayser und Herr, Ich ausser allem Zweiffel setzen will, Ewer Kay. May. dise jetzo allerunderthänigst eingeführt und noch andere vil hohe Considerationes und Bewegnusse dero zu Kayserlichem miltem Hertzen und Gemüht gehen, dieselbe auch meine bißhero beständig geleistete trewe Devotion und mit aufsetzung alles Vermögens gelaistete alleruntertthänigste dienst allergnädigst beobachten, mich anderer Actionen nicht entgelten oder ob factum tertii, so in meinem Vermögen zu præstiren nicht ist, mit meiner restitution länger aufhalten lassen, sondern vielmehr durch meine restitution andern den allergnädigst angebottenen zutritt desto mehrers eröffnen, Sie auch desto ehender zu der so höchstnöthigen Herbey-

beytrettung hierdurch mit dero ewig ohnaußlöschlichem immerwehrendem Kayserlichen Rhumb allergnädigst anreitzen und bewegen werden. Deme allem nach ist und gelangt an E. Kay. May. mein allerunterthänigst gehorsambstes pitten, die geruhen nunmehr dero Kayserl. Gnaden-Thür gegen mir und meinem ohne das so hochbekränckhten Hauß völlig auffzuthun, den der Kayserl. Erclärung angehenckhten Effectum suspensivum Amnistiæ & restitutionis, so vil derselbe mich Berühren thut, allergnädigst fallen und mich ohne weitern Auffhalt zu meinen völligen Land und Leuthen in geist- und weltlichem dero allergnädigsten Kayserl. resolution und Erclärung gemäß noch vor disem Reichs-Schluss und Abschidt allergnädigst kommen zu lassen.

Hieran erweisen E. Kay. May. der ganzen Welt ein höchstrhümblich Werckh dero Kayserl. angebohrnen Milte, Güte und Clemenz, erzeigen mir und meinem Fürstl. Hauß eine hohe Kayserliche Gnad, die umb E. Kay. May. Ich und alle meine Fürstl. Angewandte die tbg unsers Lebens mit allen schuldigen allerunterthänigsten Diensten nicht allein für uns allergehorsamst zu demeritieren, sondern auch unsere ganze Posteritæt dahin jederzeit zu halten und zu erinnern so willig, so geneigt sein, E. Kay. May. zu dero Kayserl. Hulden und Gnaden mich und mein Hauß allerunterthänigst und Gehorsambst befehlendt. Datum Stuttgardt den $\frac{7}{17}$ Septembris Anno 1621.

Num. 12.

Würtenbergl. Imploration an die Kays. May. auf ausgewürckte paritoriUrthel der Ordensleute wider Herzog Eberharden.

d. d. $\frac{4}{14}$. Oct. 1641.

Allergnädigster Kayser und Herr, Euer Kay. May. allergnädigst Schreiben vom 11. Sept. in E. K. M. und des ReichsStadt Regenspurg datiert, hab Ich samt einer von Ew. Kay. May. ReichsHoff-Rath wider mich in Sachen die anmassende immedietæt und anders deren in mein Herzogthumb eingeführter Geistlichen und religiosen betreffend, zugleich selbigen Tag außgelassener paritoriUrthel den $\frac{5}{25}$ hernach mit allerunterthänigstem gebürendem respect wohl empfangen und alles Ihres Inhalts mit mehrerm in substantia und hauptsächlich aber dahin ganz bestürzt und wehmütig gehorsambist eingenommen, daß meines in solcher Sachen constituierten Anwalds aus unvermeidenlicher höchstnothgeträngter defension meines Rechtens gegen ein von gedachten religiosen meiner Clöster jetzigen Inhabern per falsissimas preces sub- & obreptitie außgewürcktes verschlossenes Kayserl. Befelch-Schreiben de dato den 1. Maji 1640. und darauff den 22. Nov. hernach erkandte sogenennte Executoriales eingereichte allerunterthänigste Anzeig und Bittschrifft alß unerheblich und etlicher darinn befindtlicher für anzüglich auffgenohmener Wort willen von allerhöchst-

gedacht E. Kay. May. Reichshoffrath verworffen, besagtem meinem Anwaldt und Agenten zuruckgegeben, mir hingegen denen obbenannten Executorialibus zu parieren und paritionem inner eines sehr kurzen termins von 6. Wochen bey nambhaffter Pön zu docieren aufferlegt worden.

Euer Röm. Kay. May. kan ich hierauff vor allen Dingen zu ferrer meiner allerunterthänigsten Entschuldigung und Erleutterung deren mit Kayserl. Mißfallen auffgenommener und geahndeter Wort doch mit allerunterthänigstem respect unangedeutet nicht lassen, daß Ich die bey meiner restitution und Immission ergangne von mir gehorsambst acceptierte Kayserliche resolutiones vom 9. Dec. 1636. und 9. Nov. 1637. darüber außgefertigte reversales, wie solches Gott dem allwissenden Herzenkündiger bekandt, in dergleichen Verstandt, wie es meine anmassende Gegentheil nunmehr für sich außdeuten wollen, niemahlen, sondern dahin allein, wie ich mich in meiner allerunterthänigsten Anzeig und Bittschrifft deutlich erklärt und expectoriert und dessen viel probabiles & justas causas beygebracht, auff und angenohmen mit allerunterthänigster Bitte E. K. M. hierunter mich, als den so hochbeschwehrten Theil, welcher de damno & læsione enormissima vitanda certiert umb so viel weniger verdenckhen wollen, weilen auch mein allein super lucro captando militierender Gegentheil in dem zu Ingolstatt in offnem Truckh publicierten Commentario nicht abredig, daß die Kayserl. resolution bey reservierung beydertheil Rechtens etwas unlauter scheine, dabey aber Ich, was in mehr angezogener allerunterthänigster Bittschrifft von ambiguitæt derselben immer befindlich, in deren Ablesung nicht auf die Kayserl. resolution an und für sich selbsten principaliter, noch vilweniger auff E. Kay. May. gerechtistes Kayserl. Gemüth oder dero Kayserl. Hoheit und authoritæt, die Ich jederzeit mit allergehorsambster devotion gebürendt veneriere, zu nahe zu tretten, sondern und fürnemblich auff meiner anmassenden Gegentheil ungleiche und verkehrte Außdeutung gezogen und verstanden, allermassen solches aus gedachter allerunterthänigster Anzaig und Bittschrifft, sonderlich §. Wann nun Ihre F. G. verbis: dasjenige so von den Impetranten vorgegeben und außgeruffen wird rc. & §. von solcher protestation &c. verbis: daß der von Gegentheil nächstreferierter Kayserl. resolution angedichter Verstand und außlegung rc. item §. So bekennen fürs sechzehende rc. verbis: darumben Sie die Gegentheil demselben ex suo cerebro &c. & §. Gleichwie nun die bißhero rc. verbis: die auslegung und extension, welche von den Clöster- und Stifft-Inhabern darüber gemacht werden will rc. und sonsten passim zu finden, gehorsamst bittend, E. Kay. May. geruhen hierauff das geschöpffte Kay. Mißfallen gegen mich und meine Räth allergnädigst schwinden zu lassen.

So vil aber das Hauptwesen an sich selbst betrifft, habe, allergnädigster Kayser und Herr, Ich nimmermehr verhofft, daß ehebemeldte Closters-Inhaber, meine anmassende Gegentheil, auff deren importunes Ansuchen solche Urthel ausser allem

Zweifel

Zweifel ervolgt, sich unterstehen sollten bey noch währender Reichsversamblung in conspectu totius Imperii und zwar zu der Zeit, in welcher E. Kay. May. aus glorwürdigster Kayserl. Anneigung zu allgemeiner Reichsberuhigung mit dero und des Reichs getrewen Chur-Fürsten und Ständen von der General-Amnistia, oblivion und restitution aller Ständ so sorgfältig nicht allein deliberiert, sondern auch auf allerunterthänigst eingeholtes der Chur-Fürsten und Ständt Gutachten zu einer Universal-Amnistia solchem Gutachten allerdings gemäß sich allergnädigst mit dero unsterblichem Nachruhmb resolviert und dieselbe ad omnium hominum notitiam in das ganze Reich publicieren lassen, sich noch weiter einer immedietæt und also desjenigen anzumassen, wessen sie sich doch weit ultra omnium hominum memoriam und weder vor noch nach dem Passauischen Vertrag, auch nicht zur Zeit eingeführten Interims oder hiebevoriger und jüngster Oesterreichischen Regierung und Inhabens meines Herzogthums unter den glorwürdigsten Kaysern Carolo V. Ferdinando I. mo und der jüngst in Gott seligst abgeleibten Kay. May. Ferdinando II. allen höchstlobseeligsten Angedenckens niemahlen haben anmassen dörffen, noch in krafft Religionfridens also Juris Imperii publici und der Erection und fundamental-Gesetz meines Herzogthumbs zumahlen wider ein so langes über aller Menschen gedenken verjährtes ruhig und unstrittiges Herbringen mit einigem Schein oder Fug Rechtens anmassen können, oder da sie gleich solcher anmassenden Immedietæt halben einiges Jus oder prætextum Juris (dergleichen Ich ihnen doch nimmermehr geständig sein, sie auch in Ewigkeit mit Bestandt und Fundament nicht werden beybringen können) jemahlen erlangt hätten, dasselbe doch bey nunmehr mit E. Kay. May. ewigwährendem höchstem Preiß resolvierter und ins ganze Römische Reich publicierter Universal-Amnistia und zwar bey zugleich täglich verhoffender herbeytrettung beyder Fürstl. Häuser Braunschweig und Hessen unverzugenlich zusampt den Clöstern selbst abermahls vigore Juris Imperii publici mir vollkommentlich wieder abzutretten und zu restituieren schuldig und verpunden und demnach dergleichen anjetzo erst nochmahln importune sich anzumassen und zu begehren, cum dolo faciat, qui petit, quod mox restituturus est, billich ein Abscheu, gegen E. Kay. May. aber ausser deren allergnädigsten Verordnung und Befelch solche Amnistia und restitution herfleusst, mehrern allerunterthänigsten respect tragen und den sambtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, mit dero allerseits Rath, Gutachten und Zuthun und zwar alleinig um der allgemeinen Reichsberuhigung willen die universalis Amnistia & restitutio allergnädigst beliebt, bewilliget und geschlossen worden, ein bessere Begierd zu Frid und Ruh contestiren hätten sollen. Allermassen ich dann bey so beschaffenen Sachen und von E. Kay. May. nunmehr resolvierter ins Röm. Reich publicierter Universal-Amnistie der allerunterthänigsten getrösten Hoffnung lebe, E. Kay. May. auch darumben allerunterthänigst gehorsambst und höchflehenlich Bitten thue, es werden und wollen E. K. M. allergnädigst geruhen, daß zu anfangs

erwehn-

erwehnte den 1. Maji abgeflossenen 1640. sten Jahres außgelassene Kayserl. rescript. darauff ertheilte Executoriales und paritori-Urthel allergnädigst wieder zu cassieren auffzuheben und abzuthun, auch alle anbedrohte Pön und Execution gleichergestalten umb ebenmässiger Ursachen und zwar damahl noch verhoffter, nunmehr aber resolvierter und geschlossener Amnistie willen in Causa plane simili des Closters Christgarten contra Oetingen höchstrühmlichst beschehen, gänzlich ab- und einzustellen und die annassende Klägere zu Ruh zu weisen.

Sollte aber wider meine allerunterthänigste tröstliche Zuversicht dise meine verhoffentlich nicht unbilliche Bitt noch zur Zeit nicht statt finden können, so bitte E. Kay. May. Ich allergehorsambist, die wollen in Dero Kayserl. gerechtestem Gemüth kayserlich und reyfflich erwägen neben deren nunmehr, es fall auch ratio & status belli, wie der immer wolle, unwiderrufflich in Weeg ligenden Universal-Amnisti und restitution das unüberdencklich und unermesslich hohe præjudicium, so durch Einraumung der immedietæt den Closters Inhabern mir und meinem höchstbetrangten und in vil Weeg beschwehrtem, auch wegen der Anwartschafft E. Kay. May. selbst eignem hohen Erzherzoglichem Hauß contra Jura Imperii & leges Ducatus fundamentales mit dessen vollender endlicher dismembration und Untergang würde zuwachsen, und demnach nicht gestatten, daß ich in causa tam ardua ohne alle vorhergehende citation, Verhör, Erkänntnuß und submission mit fürbeygehung und hindansetzung deren mir von Rechtswegen und dem üblichen Herkommen nach gebührender, nochmahlen per expressum zierlich reservierender bedingender ersten austräglicher Instanz umb importunen der Religiosen anlauffens willen nicht ohne scheinbare nullitæt, welches Ich doch allein zu meines Rechten conservation mit aller-unterthänigster veneration gemeldt haben will, mit übereylendem process und Execution soll beschwehrt werden, sondern die umb etlicher Wort willen verworffene und wieder zuruckgegebene Schrifft bey obangezeigter gründlicher derselben Erleuterung so fern in allergnädigste consideration ziehen und die annassende Klägere, dafern sie ja noch zur Zeit in meinem Herzogthum verbleiben und mich weitern Anspruch der Immedietæt nicht erlassen wollten, damit vorgebettener massen ad forum competens verweysen oder doch zu bedenckung meiner ferrern Notturfft & ad agendum, quod decet, einen fernern geraumben termin wenigst von 6. Monaten, weilen mir bey allerdings entzogenem und distrahiertem Archivo in so kurzer Zeit weiter auffzukommen unmöglich, ertheilen, oder aber damit E. Kay. May. in diser verdrüßlichen Sach von den religiosen mit ungestümmen unausseßlichem Anlauffen, oder auch von mir mit höchstgetrungener meiner defension und Gegen-Notturfft bey andern dero obligenden hohen Reichsgeschäfften nicht so offt importuniert werden dörfften dero Kayserl. hocherleuchtem Verstand nach auff ein billigmässiges provisionale remedium, wie es biß zu ehester verhoffender Universal-Restitution zu halten, allergnädigst bedacht seyn und denen wider E. Kay. May.

allergnä-

allergnädigst gerechtisten Willen und Intention von ihnen Clostersz-Inhabern je mehr und mehr verübenden grossen unverantwortlichen Insolentien, wie deren nur etliche der offtangezogenen allerunterthänigsten Anzeig und Bittschrifft sub lit. O. beygefüegt, mit Kayserl. Ernst steuren.

Wie nun hierdurch viele inconvenientien unterbrochen werden, meine allerunterthänigste petita auch der Billigkeit zuversichtlich nicht ungemäß, also thue in einem oder andern allergnädigster Kayserl. und gewühriger resolution Ich mich allerunterthänigst getrösten, Ewer Kays. May. auch mich und mein angefochtenes Hauß ferrers zu Kayserl. Hulden und Gnaden allergehorsamlst bevehlen. Stuttgard den $\frac{4}{14}$. Octobr. 1641.

Num. 13.

Ausschreiben an alle Städt und Aemter, Frauen-Clöster, Stifft- und geistliche Verwaltungen die geschlossene Umlag betreffend. d. d. 18. Febr. 1642.

Von G. G. Eberhard, Herzog zu Wurtemberg. ꝛc.

Nachdem wir auß tragender Landfürstlicher und vätterlicher Sorgfalt angelegenlich betrachtet, welchergestalten unser Herzogthumb und dessen angehörige Landschafft und Unterthanen bey disen langgewehrten, kümmerlichen Zeiten und Läufften wieder zu müglichstem Uffnehmen und Erquickhung zu bringen, haben wir für eine Notturfft ermessen, auch mit unser gehorsamen getruwen Landschafft Bevollmächtigten grösserem Außschuss in Fürstl. Gnaden Unterhandlung zu pflegen und besonders dem zu Regenspurg gemachten Reichsschluss gemäß die allda bewilligte Reichsanlag, neben der im Land noch obhabenden Garnisonen Verpflegung und andern höchstnothwendigen zu Erhaltung des Staats und Lands, wie nit weniger des Stipendii Theologici zu Tübingen mit andern Kirchen- und Schuldienern erforderten unvermeidenlichen Uſgaben samentlich in eine proportionirte Umblaag zubringen und außzuetheilen. Dieweilen sich dann befunden, daß Statt und Amt N. monatlich daran N. betreffen thuet: Aiß ist unser gnädiger und ernstlicher Befelch, daß ihr solche Summa sambt dem Versess vom 22. Octobris abgeloffenen 1641. Jars anzurechnen ohneingestellt volgendermassen uf das billigmässigste umbschlaget, daß Erstlich Ihr von Gericht, Rath und der Gemeinde ehrliche Leuth bestellet, die hierinnen Erbar, Usrichtig ohne affect und durchauß ohnpartheyisch vermög laistender Aydtspflichten verhandlen, daß keinem zuuil oder zu wenig beschehe, hierunder auch niemandt, es seyen Beambte, geist- oder weltlich, Edel oder Unedel, von Gericht, Rath oder der Gemeindt verschont werde, 2.) die ligende Güter, so gebauet werden, nach je-

des Orts altem herkommen aber nach ietziger Zeit Beschaffenheit in die Umblag gesetzt und dabey dise discretion gebraucht, daß diejenige Güter, so erst wieder ufgerichtet und zu künftigem Nutzen zu bringen, ringer als die andere angesehen, 3.) die einträgliche Handthierungen und was darinnen ligt, das Nutz tragen kan, die Krämereyen, Vich, Fruche- und Weinhandlungen (ausserhalb was man zum Haußbrauch bedarff, und aus aigenen Güetern erwachset, weilen selbige Güeter zuvor schon hoch in der Anlag stehen) wie nit weniger der Beckhen, Metzger und andere Handwercker, item die Wirthschaften und dergleichen, bey allen Dienern, Beambten, Edel und Unedel, Burgern und Inwohnern, so in dergleichen sonderbaren Commercien und Handthierung begriffen, ohne einigen Stands Unterschiedt umb ein dritthail höher, als die ligende Güter, in die Anlag gebracht, 4.) die Häuser, so ufrecht geblieben, und wa uff den Brandstätten uffgebaut und zubewohnen sein, halb so hoch, als die gebauete Häuser angelegt, 5.) die Gülten aber, wie auch die ungebawete Feldgüter und Brandstätt, demnach es der Stätt und Aembter ietziger Beschaffenheit nach damit ein grossen Unterschiedt gibt, sollen Burgermeister und Gericht jeder Orten die Billicheit nach befindenden Umständen und daß selbige jetziger Zeit nichts ertragen, hierunter macht zu nehmen überlassen und darauf alles besagtermassen von menniglich ohnfehlbar eingezogen, von Monaten zu Monaten zu der Landschafft Verwaltung völlig und richtig eingetragen werden, darüber dann unsere Vögt und Beampte sambt denjenigen, welche vermög Landtags Abschiedt von Burgermeister und Gericht darzue verordnet werden, ieder Orten ihre fleissige Ufsicht tragen, die Anlag-Register von Wochen zu Wochen under handen nehmen, sich darinnen ersehen, und alles bey Vermeydung ernstlicher Straff zu Werck richten sollen, damit die uff den Saumsal erfolgende höchstschädlichste militarische Executionen vorkommen werden können.

Hingegen haben wir uns mit unser gehorsamen Landschafft bevollmächtigten grossen Ausschuss aus angeborner Landsvätterlicher Milde in Fürstl. Gnaden dahin verabschiedet, daß nicht allein der Accis oder Extraordinari-media biß nächstkünftig quartal Cinerum, also den 23. diß Monats Februarii, sondern auch die bißhero auß höchster unumbgänglicher Noth in Ermanglung all anderer Mittel eingezogene extraordinari Zehenden gefallen seyn sollen, so dann daß Wir ferners der Unterthanen mit überflüssiger Frohn bevorab bey nöthigen Veldgeschäfften verschonen, dieselbe bey den Lägerbüchern und altem Herkommen manutenirt und die ausserthalb derselben noch weiter leistende notwendige Dienst mit Fuehr und anderm, darvon sich getrewe gehorsambe Unterthanen nit können, noch sollen entschütten mit einem zimblich und billichem Lohn den Lägerbüchern, Herkommen und jedes Orts yeblicher alter observanz gemäß bezahlen, nicht weniger auch wegen geclagten Uberfluss und Schaden des schwarzen Wildbretts neben den Jägern und Vorstleuten, die derentwegen bereits

reits befelcht seyn, ein oder andern Orts auch zween oder drey von den Communen, welche mit und neben den Vorstleuten dem schwarzen Wildbrett auf dem Feldt nachgehen, solches niderbürschen und also dem Uberfluss wehren sollen, beaydigen lassen, damit weitern Schaden bestmüglichst verhüeten und zuegleich auch diser Beschwerth ihre abhelffliche Maß geben wollen. Damit auch der Liebe Feldbaw und öd wüst ligende Güeter wieder aufgerichtet, die in der Fremde sich annoch aufhaltende Unterthanen und andere fremde Leut wieder und mehrers herbey gebracht werden: Alß haben Wir Uns in Landsfürstl. Gnaden ferner dahin mildiglich resolviert, sowohl die biß dato verfallene noch unabgerichtete Steuren insgemein, alß auch diejenige Gülten, zehenden und Gefälle, welche auf ungebaweten, öd und wüstgelegenen Gütern biß dato aufgeschwollen und sich auff eine ybergrosse Summa beloffen, ganz und zumahl nit allein nachzusehen, sondern auch bey denen vor andern mit beständigen starken Gülten Beschwerdten oder andern theilbaren Güetern, Huefen, Aeckern, Weinbergen und dergleichen, wie die Nahmen haben mögen, in Wiederaufrichtung derselben sonderbares gnädiges einsehen zu tragen, in den erstern Jahren wegen erfordernden grossen Bawcostens, massen hiebevor bereits mehrfältig beschehen, auf underthänig supplicirn nach befindenden dingen die Gülten und Theil auf ein leidenliches und erträgliches zuringern und in Summa alle Landsvätterliche Sorgfalt dahin zuestellen, wie das Land wider vermehrt und gebawet, in voriges Flor, auffnemmen und Eintrag wieder gebracht und also folglich den andern Landsbeschwerdten aus dem Fundament abgeholffen werde. Jedoch behalten Wir Uns nicht unbillig bevor sowohl die inskünftig von Georgij diß Jahrs anzurechnen, fürter hinaus gefallende Steuren von den Communen als ein uraltes Fürstliches Cammergefäll gegen Abrechnung mit den Kellereyen und Verwaltungen deßjenigen, was ingleichem von Georgij nechstkünfftig fürauß den Städt und Aembtern solchergestalt verfallen würdt, also auch von Zeit Unser Wiedereinkunfft in das Land diejenige hinterstelligkeit, welche auf gebaweten Güetern hafften, von denjenigen, welche solche gebawet, genossen und den Nutzen darauß erhoben (es were dann solche Schuldigkeit den aigenthumbern abzustatten under den Partheyen angedingt) zu erfordern und zu erheben, bevorab bey vermöglichen, denen ihre Fahrlässigkeit und zuruckhaltung billich nit zuestatten kommen, oder nachgesehen werden solle: dabey Wir auch noch ferner nach beschaffenen Dingen auf underthänig anmelden Gnad einzuewenden und zu dispensiren die Handt offen behalten.

Allermassen auch hinwiederumb eine gehorsame getrewe Landschafft in Erforderung außständiger Contributionen grosse moderation zuegebrauchen solche den gar unvermögenden gänzlichen nachzuesehen, den übrigen zu endlicher richtigmachung des Wercks auf herbey nahendt Invocavit einen termin anzusetzen, mit denselben nach Gelegenheit der Zeit, vermögens der Persohnen und anderer Umbständ abzu-

rechnen auf Gültbrief, Zihler und in andere thunliche Weeg nach billichen dingen zu accordiren, in unterthäniger Gehorsame versprochen: darbey doch abermahl denjenigen, welche bißhero ihre Gueter und Vermögen gebraucht, genossen oder sonst mit handthieren oder in andere Weeg Ihr nahrung vor andern erlangen mögen und ihre Schuldigkeit allein aus Fürsatz muethwillig anstehen lassen, dardurch dem Neben-Menschen sein Last desto schwerer gemacht, in keinen Weeg zuverschonen.

So dann haben Wür auch uf eingebrachte Beschwerden gnädig bewilliget, daß die Pfalburger sowohl zu Stuetgardt, als in andern Städten Uns als dem Landsfürsten das gewohnliche Beysitzgelld liefern, hingegen aber auch die Burgerliche Beschwerdten gegen gemeiner Stadt mit tragen, insonderheit auch, da Sie sich ufhalten, wie nit weniger andere Inwohnere, da sie commerciren, ihre contributionis, sie seyen vom Adel oder nicht, gleich andern darvon erstatten oder des handthierens sich enthalten sollen, des gnädigen Versehens unsere angehörige gehorsame Landschafft und unterthanen werden solche Fürstliche milte gnad nit allein in underthänigem danckh annehmen und erkennen, sondern auch ihr Ewern theils Euch obangeregter Umblag desto willfähriger undergeben und obligender Schuldigkeit nach damit jedesmahlen gehorsamblich einhalten; Allermassen solches alles, wie vorhin gemeldet, mit unser gehorsamen Landtschafft Bevollmächtigtem grösserm Ausschuss gnädig und underthänig verglichen und von uns ratificirt worden, dabey es dann also biß auf verhoffende mehrere erleuchterung fein ungeändert verbleiben haben würdt. Dessen Wir Uns auch in Landsfürstl. Gnaden endlich verlassen. Stuttgard den 18. Febr. 1642.

Num. 14.

Churfürstl. Gutachten an den Kayser wegen der Würtemb. Closter-Sache. d. d. 26. Jan. 1642.

Allergnädigster Kayser und Herr rc. Von des Herrn Herzogens zu Würtenberg F. G. anhero verordnete Rath D. Jägern seind wir nach besag beykommender underschiedlicher schriften der Lenge nach berichtet worden, welchergestalt bey Ew. Kay. May. hochlöbl. ReichsHofRaht vor etlichen Monaten in denen zwischen hochgedachten Ihrer F. G. und den Herrn Prælaten in Würtemberg annoch vorschwebenden differentien und controvertierender Immedietæt auff wohlermelter Herrn Prälaten allerunterthänigstes anruffen underschiedliche Decreta und rescripta wider seine Fürstl. Gn. außgelassen, auch darauf die Herrn Prälaten in ihrer immedietæt unpertubirt zu lassen, ernstliche Kays. Befehl ergangen, executoriales ertheilt, Ihrer F. G. insinuirt und Denselben bey Pön 50. Mark Golds gebührende Volg zu leisten und die parition in gewissem termino zu dociren aufferlegt worden, dannenhero

hero in Ihrer F. G. nahmen ermelter abgeordneter, sintemahln sein gnädiger Fürst und Herr sich diesfalß übereylt, auch derentwegen mercklich graviert und beschwerth befinde, Unß instendiges Bleiß angelangt bey Ew. Kay. May. wollen im nahmen unserer gnädigsten Churfürsten und Herrn Wir Unß in so weith underthenigst interponiret, damit die executio und pœnal process wo nit gar aufgehoben, yedoch in so weith suspendiert werden mögten, bis man den effectum der ins Reich publicirten General Amnistiæ erlangt, inmittels aber zu gänzlicher Abhelffung diser beschwerlichen sachen auff ein provisional-remedium gedacht und solches ehist müglich ergriffen werden mögte, alles mehrern Inhalts sein Abgeordnetens obigangezogener Uns uberreichter verschiedener memorialien und schrifften.

Ob Wir nun wohl daraus so viel ersehen, daß wider solche Kayserl. Decreta, Executoriales und paritorias Ihre Fürstl. Gn. underschiedliche viele Exceptiones eingewendet, Wir uns auch dabeneben erinnern, was bey nechstgehaltenem Reichstag diser noch strittigen immedietæt wegen und als sich die Herrn Prælaten der Session und Voti im FürstenRath anmasen wollen, uff des Herrn Herzogs Ansuchen von dem Churfürstl. Collegio eingerathen und darauff von Ew. Kay. May. für allergnädigste Anordnung erfolget, so ist man jedoch uf seitten eines hochlöbl. Churfürstl. Collegii nit gemeint, massen ihnen auch nit gebühren will, in die merita causæ sich einzulassen, sondern seynd im nahmen unserer gnädigsten Churfürsten und Herrn Wir viel mehr sorgfaltig, wie die hieraus besorglich entstehende nit geringe Ungelegenheiten müglichst vermitten, der Regenspurgische der amnistiæ halber gemachte und ins Reich publicierte Schluss observirt und beuorab jetzo, da man in gueter Hoffnung stehet und Ew. Kay. May. sich selbsten auch darinn allergnädigst eifferig bemühen, wie die völlige Vereinigung der Churfürsten und Ständ des heyl. Reichs zu Werckh gerichtet und dardurch der effectus suspensivus amnistiæ dem Regenspurg. Abschied nach aufgehoben werden möge, darwider nit gegangen werde. Derowegen Wir aus aller underthänigster getrewer wohlmeinung nit vorbey gekönnt, Ew. Kay. May. desjenigen Churf. Collegial-Gutachtens, so eben in diser beschwerlichen sachen und sonderlich der zwischen beeden partey en noch strittig sich enthaltenen immedietæt halber der jüngst abgelebten in Gott seligst ruhenden Kay. May. weyland Ferdinando II. Anno 1636. sowohl des possessorii alß petitorii halber übereicht und von Ew. Kay. May. gleich damahls under dato den 9ten Decembris allergnädigst placidirt worden allerunterthänigst zu erinnern, dasselbig hiemit allerdings in hoc passu zu wiederhohlen und Ew. Kay. May. allergehorsamblst zu pitten, die geruehen zu Abschneidung und Vorkommung allerhand Ungelegenheiten, die sowohl zwischen hochgedachtem Herrn Herzogen und den Herrn Prælaten, alß sonsten bey dem gemeinen Wesen nach gestalt der jetzigen Läufften und conjuncturen zu besorgen sich allergnedigst gefallen

zu lassen gewisse Kay. unparteysche Commissarios (und zwar weil es der Augspurgischen Confessions-Verwandter Geistlichen und der Vniversitæt zue Tübingen Underhalt mit concernirt, So thuen die Chur-Sächs- und Brandenburgische Bitten, daß solche von beeder Religion Verwandten angeordnet werden möge) zu ergreiffung eines provisional-Mittels und sonsten zu dem end allergnädigst zu verordnen, wie in obangezogenen Collegial Gutachten de Anno 1636 mit mehrerm angefüerth werden, inmittels aber nit allein die albereit ausgefertigte paritorias und executoriales in suspenso halten, sondern auch dem Herzog angetroheten Executiv und pœnal-processf allergnädigst einstellen zu lassen.

Dises gleichwie es zu gueter Verstendnus auch handhabung des Regenspurgischen der general Amnistiæ halber gemachten Schluss gereicht, also werden umb Ew. Kay. May. offthochgedachte Seine Fürstl Gn. dise Kay. allergnädigste Bezeugung zweifelsfrey in alle Weeg allerunderthänigst zuuerdienen sich eifferigst bemühen, und Ew. Kay. May. habens Wir allergehorsamst unuerhalten sollen, dero Wir uns rc. Wien den 26. Januarij 1642.

Num. 15.

Instruction der Rheinischen Churfürsten für ihren Gesandten nach Rom, den Papst als Unterhändler zu Fridens-tractaten zu vermögen.

d. d. 22. Maji. 1642.

Instruction, was unserer von Gottes gnaden Anßhelm Casimirs zu Mainz und Ferdinandten zu Cölln Erzbischoffen, auch Maximilians Pfaltzgrauen bey Rhein, Herzog in Ober- und Niedern Bayern, Westphalen, Engern und Bullion, des heyl. Röm. Reichs durch Germanien, und Italien, Erz-Canzlers, Erztruchsassen und Churfürsten abgeordneter nach Rom, der Würdig und Wohlgebohrne unser respective geheimer Rath, Dombdechant zu Paderborn, lieber andächtiger, getreu und besonder Dieterich Adolph von der Reck zu Bürl sowohl bey der Bäbstl. Heiligk. selbsten, als etlicher conndenten Cardinælen von unsertwegen und in unserm nahmen anbringen und negotieren solle.

Erstlich werden gedachtem unsern Abgeordneten unsere Credentiales an Ihr Babstl heyligk. und benebens etliche absonderliche an verschiedene Cardinalen, wie ingleichem an die Kayserl. auch beede Königl. Hispanisch- und Französische daselbst residierende Oratores, dern er sich zu seiner nacher Rom Ankunfft pro re nata zu bedienen und die inscriptiones darauff setzen zu lassen wissen würdt, hiemit zugestellt und benebens dahin erinnert, seine Gelegenheit dahin zuerichten, damit er sich ehestens auff die Reiß begeben und dise ihm anvertraute zu des heyl. Röm. Reichs unsers geliebten Vaterlands auch ganzer Christenheit verhoffenden nutz und besten, auch dermah-

mahlen einster Erlangung eines allgemeinen durchgehenden erbarn und beständigen Fridens und Verhüetung weitern unschuldigen Blutvergiessens angesehene legation verrichten möge.

So bald er nun zu besagtem Rhom glückhlich angelangt und zu den negotien gerüstet sein würdt, hat er sich in crafft vorerwehnten vnsers an Ihre Bäpstl. heyligk. gerichteten Creditivs bey Deroselben umb Audienz zubewerben, die Curialia gebüren, der massen zuuerrichten und diß ungevehrlichs anbringen zu thun, welchergestalt Wir die drey Rheinische Churfürsten des Reichs vns gutermassen erinnerten, mit was Eyffer und höchstrühmblicher vätterlicher affection und Sorgfalt Ihre Bäpstl. Heyligk. sich die Vereinigung der christlichen Potentaten bey disem so langwürigen Krieg sehr starck gegeneinander verbitterten Gemüther Ihro je und allwegen angelegen sein lassen, was dieselbige vor costbahr und ansehentliche legationen und schickungen zu den veranlaßten Fridenshandlungen gethan, darumb dann Ihre Bäbstl. Heyl. Wir hiemit gehorsambsten Danckh sagen und dieselbe zu fortsetzung Ihrer friedtliebenden intention nochmals ersuchen und erbitten thetten. Hauptsächlich aber hette er vnser Abgeordneter dises zu vermelden, wie daß das Heyl. Röm. Reich und all desselben eingesessenen getreue Churfürsten und Stände ein mehr und höhers bißhero nit gewünscht, als mit allen unter sich selbsten wieder in friedsame Einigkheit zugerathen, sondern auch und vornemblich mit den Ausländischen Cronen und potentaten und in particulari mit der Cron Frankreich in guter Verständnus zu bleiben und daß sowohl die Röm. Kay. May. als das Reich und alle dessen Chur-Fürsten und Stände bis dato im geringsten nichts underlassen, so sie zu erreichung dises löbl. Gottseligen intents immer dien- und rathsamb erachten können, so alles gleichwohl ohne einigen effect bis dato gewesen, dahero Wir die drey Rheinische Churfürsten bewogen worden dise legation an Ihre Bäbstl. Heyligk. und die Herrn Cardinaln vorzunehmen und bey demselben vns einiger information und vertrauten Raths und Berichts, wie dann zu Verhütung und abwendung mehrern christlichen Blutbadts, wieder Vereinigung so vornehmer und hoher christlicher Potentaten und König mit dem Reich und dessen mit jenen und dermahlen einster Wiedererlangung eines allgemeinen durchgehenden und bestendigen Friedens dem Werckh zu helffen seyn möge, erholen wollen. Dieweiln nun wohl zu vermuthen, daß für dem Anfang keine andere Resolution oder Erklärung eruolgen werde, alß daß Ihre Bäbstl. Heyligk. Principum Christianorum concordiam längstens gern befürdert gesehen, zu solchem endt auch ihre Legaten also lang und zwar mit so grossen Spesen und Uncosten zu Cölln erhalten und daß der Mangel weder bey Ihro, noch bey der Cron Franckreich bestanden hätte.

So könnte diser obiection damit glümpfflich begegnet werden, daß an seithen Ihrer Kayserl. May. und des heyligen Reichs dißfalls geringstens nichts hoffentlich erwunden habe; dann auch mit deme zu genüzen zu remonstriren und darzuthun sey,

daß

daß man auch in den præparatoriis alles möglichsts und eusserist nachgesehen, dieselbe gleichwohln bis nunmehr in das 6. Jahr richtig zu sein vermeint gehabt, an seithen der Cron Franckreich jedesmahln neue difficultaten herfür gesucht und der würckliche Congressus dardurch verhindert worden. Massen sich dann hierüber nit allein die Königl. Dennemarckische zu Hamburg anwesende Gesandte, sondern auch die Schwedische Ministri selbst die verursachte remora der Cron Franckreich heimbschreiben, wie solches alles aus verschiedenen von Hamburg eingelangten Berichten, und Schreiben genugsamb zu bescheinen ist. Gleichwie nun das Reich nicht erdenckhen könnt, aus was Ursachen gegen dasselbe die Cron Franckreich also continuirlich die Waffen zuführen gedächte; also möchte man dieselbe von Ihrer Bäbstl. Heyligk. im Vertrauen gern vernehmen und sich darnach reguliren und richten, angesehen die ganze Christenheit bey disem so lang gewehrten blutigen Krieg sich dermassen consumirt und enerviert, daß dardurch des Christlichen Namens Erbfeindten dem Türckhen gleichsamb alle orth und endten selbige zu überwältigen die thür und Thor geöffnet und unangesehen derjenigen Fridens prolongation ohnlengst zwischen der Röm. Kay. May. und dem Türkischen Kayser getroffen, abgehandelt und verglichen worden bey ersehender Gelegenheit oder bey der Ottomannischen Porten offt zufelligen unuersehenen Verenderungen man sich von selbigem orth weder zu Wasser noch zu Land recht versichert halten können, derowegen und weil die ganze Christenheit immerdar sowohl an Mannschafften, als andern Mitteln abnehme und sich in ihrem eigenen Blut mit vermehrendem Widerwillen und Hass ersticke, So seye das Reich umb so viel mehr auf alle thunliche Mittel und Weege bedacht, wie dises höchstschädliche Blutbadt dermahlen eines zu stillen und der wehrte liebe Friden ehestens wiederumb zu erlangen seyn möge. Und demnach man genugsam wüsste, auch beständig versichert wäre, daß Ihre Kay. May. selbe zu einem ehrlichen reputierlichen und bestendigen Friden inclinieren, zu dessen Erlangung auch an Ihro geringstens nichts biß dato erwinden lassen, So möchte man gern vernehmen, was dann für hauptsächliche difficultæten und obstacula, umb deren willen man bishero mit der Cron Franckreich nit zurecht und mit derselben wenigst zu einem würcklichen congress kommen können, im Weeg ligen mögen und wie man vermeinte, daß dieselbige zu separiren und zu stillen sein, mit dem Erbieten daß man an seiten des Reichs Ihrer Bäbstl. Heyligk. diesfalls aller möglichkeit nach gern anhandt gehen und deroselben under die armb greiffen wollte. Sollte nunmehr gedachter unser Abgeordneter entweder auß der Ihme erfolgender wiederantwortlichen erclärung oder andern darbey vorgehenden discursen ermercken, daß das meinste obstaculum pacis & lapis offensionis an deme bißhero bestanden, daß hiebevorn, wiewohln ganz unbeständig, ausgeben, unter den, daß man den ganzen Kriegsschwall aussem Reich in Franckreich zu ziehen intentioniert, so erfordert wohl die Nothdurfft, daß dise objection und Einwurff mit guten bestendigen rationibus und motiven begegnet und, nach-

deme

deme die Veranlassung bey den audienz - und conferenzen beschehen würdt, Ihrer Kay. May. und des Reichs Friedliebende intention anstatt aller wiedrigen bishero beschehener impression beweglichst zu Gemüth geführt, auch in particulari dasjenige Schreiben, so bey jüngstem Regenspurgischen Reichstag an die Cron Frankreich von den Herrn Churfürsten und Ständen und der Abgesandten Räth, Pottschafften und Gesandten abgelassen und in demselben Ihr Königl. Würden zur würcklichem Congress der veranlassten gütlichen Handlungen wiewohl vergeblich ersucht worden, mit eingeführt werden kan.

Fallß aber in discursen oder sonst dies vorkommen thete, daß Franckreich mit dem Reich à parte zu tractiren nit ungeneigt und von den conditionibus pacis seine confœderirte ihrem Belieben nach nicht ausgeschlossen haben wollte, wie solches die Königliche auff jetzt berührt abgangen Schreiben ervolgte Wieder-Antwort vorandeute und von andern Orten berichtet würdt, auch daß die Reichssachen von der Kron Spanien interessierte separiert und à parte tractirt werden mögte. So hette nunmehr gedachter unser Abgeordneter bey disem considerabili puncto sich mit allem Fleiß zuerkundigen, uf was weiß und Mittel man es mit Frankreich wegen des Reichs zu einem allein solchen particular - tractat zu bringen haben möchte. Und da Ihr Bäpstl. Heiligk. einige gewisse Veranlassung hierzu geben könnte, die Versicherung in der gesambten Chur-Fürsten und Ständte nahmen hinwieder zu thun, daß man sich zu benandter Zeit und Plaz hierzu auch bequemen und alle solche Fridenshandlung der ganzen Christenheit zum besten befürdern wolle. Gestalt sich dann Unser Abgeordneter dahin möglichst befleissen würdt, damit mit ehestem Zeit und Wahlstatt benennt werden mögte.

Alles übrige, so bey diser Romanischen negotiation ferner vorkommen möchte, würdt mehrgedachtes Unsers Abgeordneters, als dem der Reichsstatus und alle bißherige vorgangene Handlungen überflüssiglich wissend, bekandter discretion, dexteritæt und Vorsichtigkeit heimbgestellt und ihm benebens im Befelch ufgeben allen Erfolg zeitlich und von Posten zu Posten zu überschreiben, So würdt er letzlich auch beyden Herrn Cardinälen so wohl, als bey den anwesenden Königlichen Oratoren und andern Prälaten dergestalt sich zubezeugen wissen, damit zu einiger Offension oder andern ungleichen Gedancken keine Ursach gegeben, Ihr Kays. May. und des Reichs Nothdurfft gebührend beobachtet und benebens der intendierende scopus eines fürdersambsten würcklichen congress mit Frankreich und dermahlen einsten völligen Beruhigung des heyl. Reichs erreicht werden mögen.

Num. 16.

Schreiben Churfürsten Maximilians von Bayern an Herzog Eberharden zu Würtemb. wegen einer Zusamenkunfft des Fränkischen, Bayrischen und Schwäbischen Crayses.

d. d. 31. Dec. 1642.

Unser freundlich Dienst, auch alles guts zuuor, Hochgeborner Fürst, freundtlicher lieber Vetter. Es ist E. Lden ohne weitleiffige Erzöhlung vorhin gnuegsamb bekhandt und Laider nur zu vil vor Augen, in was grosse Gefahr, ruin und desolation das heyl. Röm. Reich und desselben gehorsambe Chur-Fürsten und Stendt durch dise noch continuirende langwürige Khriegsempörung gerathen und was darbey neben andern Craissen des Reichs insonderhait auch dise drey benachbarte und angrenzende Craiß, Franckhen, Bayrn und Schwaben für unaußsprechliche grosse Schäden und landsverderbliche Ungelegenheiten gelitten und ausgestanden. Und ob es wohl Gott nach seinem unerforschlichen Willen ein zeithero also geschickt, daß fast alle orth und vornemme Plätz, welche des Reichsfeindt in disen dreyen Craissen ingehabt, ausser Hohenwiel wider auß Irem Gewalt und darmit auch Sedes belli obschon nit ganz, doch in etwas aus in disen drey Craissen an andere khommen, so hat sich doch nachdem unlengst bey Leipzig vorgangnem unglückhseligem treffen Status belli soweith geendert, das allem ansehen nach nunmehr widerumb der ganze Kriegsschwal auf obgemelte drey Craiß sich herein welzen und mit allem Gwalt eintringen will. Inmassen die täglich einlangende auisi so vil mit sich bringen, das nit allein die Guebrianische und Weimarische Trouppen, sonder auch die Schwedische Armada unter dem Commando des Schwedischen Veldtmarschalch Dorstensohns sich aus den Ober- und Nider-Säxischen Craissen herauswerts gegen Francken mouieren und allbereit mit etlichen Trouppen durch den Tiringer Waldt gangen und in das Stifft Würzburg straiffen, auch die ganze Französische und Schwedische Macht besorglich nachfolgen. So baldt nun diß die Französische Commendanten an dem obern Rhein erfahren, ist nit zu zweiffen, gleichwie neulicher Zeit geschehen, also werden Sie auch widerumb etlichtau endt Mann aus den Quarnisonen hin und wider zusamen ziehen und darmit abermals in den Schwabischen Craiß einfallen und also Sie in Schwaben und die andere in Franckhen gegen einander arbeithen und sich auf das eusserist concertata opera bemühen in disen dreyen oberen Craissen, gleichwie in dem Ober- und Nider-Rheinischen, auch in dem Ober und Nider-Säxischen albereit geschechen, alles zu ruinieren und zu devastieren.

Welchemnach ietzundt forderist disen drey Craissen Franckhen, Bayern und Schwaben und allen derselben angehörigen Chur-Fürsten und Stendten angesagt ist, sich

sich zeitlich und wohl inacht zunemmen und auf alle erspriessliche und verantwortliche Mittel und Weeg zugedenckhen, wie sie sich nit nur vor der jetzundt antroenden und vor Augen stehenden, sondern auch vor denen ins khünfftig noch besorgenden mehrern und grösseren Gefahren, ehe Sie mit ihren von Gott anuerthrauten Landt und Leuthen gantz und gar zu grundt gehen, umb ihr libertet und freyen standt khommen und under frembde außlendische Dienstbarkeit und dominat gerathen, noch bey Zeiten darnor erretten und versichern wollen und khünden.

Dieweil dann etliche vornemme Fürsten und Stendt des Franckhischen und Schwäbischen Craiß in disen ihren Nöthen und Gefahren, welche thailß schon würklich empfinden, theilß noch besorgen und vor Augen sehen, unß als einen Nachbarn umb Hilf und Rath beweglich angesucht, wie auch die Obern mit mehrerm angezogene Gefahren selbsten nit weniger sehen und erkhennen, aber d ß Werckh, wie demselben zubegegnen und vorzukhommen, von solcher hohen Wichtigkeit und consideration befinden, das Wür nit unbillich bedenken haben, vnß daryber allein ohne vorgehende verthrewliche communication und conferenz mit etlichen benachbarten Fürsten aus gemelten beeden Craissen etwas zu entschliessen und einem oder andern zurathen, sonder für das beste und sicherste halten, gleichwie die Gefahr gemain, also billich auch die remedia mit gemeinem Rath in verthreulicher nachbarlichen conferenz bedacht und vorgenommen werden und zwar allein zwischen den vornehmbsten Stenden diser dreyen angrenzenden Craissen. Dann wiewohl wir die sambtliche Stendt diser Craissen gern darbey sehen wollten, so kondten doch die Augenscheinliche Gefahr und der sachen eilfertigkeit kheinen solchen Verzug leiden, bis alle Stendt möchten zusammen gebracht werden.

Als haben Wir aus sonderbarer Sorgfalt, die Wir sowohl für die Benachbarte, alß diesen Bayrischen Craiß tragen nit unterlassen wollen E. L. obvermelte unsere wolmainende Gedanken zu eröffnen und Dieselbige freundtlich zu ersuchen, daß Sie nicht allein von des Röm. Reichs allgemeinen, sonder auch umb diser obuermelten dreyen Craissen Franckhen, Bayrn und Schwaben und E. L. Landen zugleich darbey mit periclitierender Wohlfart und Sicherheit wegen Jro wollen gefallen lassen jemands auß dero Räthen auff Sonntag den 25 negst einfliessenden Monaths Januarij nacher des Heyl. Röm. Reichs Statt Tinckel pül abzuordnen mit Befelch und Instruction, daß er mit und neben anderer hernachbenannten Fürsten und Ständen abgeordneten Räthen, und Potschaften verthreulich conferieren, erwegen und berathschlagen helffen solle, was bey oberzehlten hochgefehrlichen Leuffen und conjuncturn sowohl zu nothwendiger defension, Rettung und Versicherung diser dreyen Craissen und jedes einuerleibten Standts in particulari, als sonsten auch in anderweg dem Römischen Reich insgemain nutzliches und ersprießliches vorzuenemmen sein mechte, damit doch unser geliebtes Vatterlandt Teutscher Nation nach so langen und vielen

ausgestandnen trang- und müheseligkeiten vor gentzlichem ruin und Undergang errettet und dermalen ainist auß disem höchstgefehrlichen von tag zu tag nur mehrers zunehmenden Unwesen wider in gute bestendige Ruhe gebracht und stabiliert werden könnte. Inmassen Wir dann in dem Fränckischen die Bischoffen zu Bamberg, Würzburg und Eychstett und beede Marggraffen zu Culmbach und Onolzbach, so dann in dem Schwäbischen Craiß die beede Bischöff zu Costanz und Augspurg, wie auch den Brobst zu Ellwangen und Abbten zu Weingarten albereit obiges alles auch zu Gemüeth geführt und darbey ersuecht, das ein jeder zu obangedeutem Zihl und endt jemands der seinigen mit solchem Bevelch und Instruction, wie oben gemelt, auf obbenannte Zeit und Mahlstatt abzuordnen sich gefallen lassen wolle.

Wie Wür derowegen von etlichen auß obwolgedachten Fürsten und Ständen alberait so vil Nachricht und von den übrigen die zuverlessige Hoffnung haben, Sie werden die Irige zu diser allein Inen selbsten und dem allgemeinen nothleidenden Wesen zum besten angesehenen conferenz auf obbemelte Zeit und Mahlstatt abordnen und zu solchem gemein nutzigen Werckh mit Rath und That cooperieren, also wollen Wür auch an E. L. gleichmessigen Bezaigung destoweniger zweiflen, Dero willfehrigen Antwort erwarten und die unsere gleichergestalt abordnen, auch alles dasjenige, was zu obangedeutem Intent dienen khan, verthreulich mit einrathen, befürdern und effectuiern helffen Verbleiben daneben E. L. angeneme freundtvetterliche Dienst zubezaigen berait. Datum München den letzten Decembris Anno 1642.

Von Gottes Genaden Maximilian, Pfalzgraue bey Rhein, Herzog in Obern und Nidern Bayern, des Heyl. Röm. Reichs Ertztruchseß und Churfürst.

E. L. gutwilliger Oheim

Maximilian.

Num. 17.

Bayrische Relation von den bißherigen Fridenshandlungen und dem dermaligen Zustand derselben. d. d. 19. Jan. 1643.

Der gestrigstags beschehenen Vertröstung nach wollen Wir die Churbayr. Abgesandten anietzo communication und eröffnung thun, was sich in negotio pacis nunmehr etlich Jahr zwischen der Röm. Key. May. und beeden Cronen Franckreich und Schweden samt den beederseits confœderirten und mitinteressirten verloffen und in waß Stand das Fridenswerckh sich anietzo befinde, damit die Herrn Abgesandte beeder

der Fränckh= und Schwäb. Krayß, wann Sie Seriem vom Anfang biß uff dise Zeit werden vernommen haben, sich alßdann mit ihren hochvernünfftigen Gedanckhen und vorschlägen, wie doch der Friden im H. Röm. Reich und congreis zu desselben Handlungen einist möchte befördert und ins Werckh gesetzet werden, desto besser eröffnen könden.

Und 1.) so ist usser jenigen Handlungen, welche Anno 1636. bey gehabtem Collegial- und Wahltag und hernacher rc. 1640. und 1641. bey dem Reichstag zu Regenspurg der Fridens congreis und tractaten halb vorgangen kund und wissend, waßgestalten zwischen Ihr Kay. May. und den beeden Cronen Franckhreich und Schweden gewise congreis und tractaten zu vergleichung des Fridens veranlasst, gewisse Mahlstatt, alß anfänglichs Cölln und Lübeckh, hernach aber uff der Gegentheil selbsten begehren Münster und Oßnabrückh allerseits placitiert und benennt darbeneben auch gewise Interponenten, alß zu den Cölnischen oder anjetzo Münsterischen der Papst: zu den Lübeckischen oder jetzo Oßnabrückischen Ihre Königl. May zu Dennemarckh erküest, nicht weniger auch zu disen beeden congreisen usser dem hochl. Churfürstl. Collegio zu iedem congreis zween vsser den Churfürstl. Deputirten und endlich auch allen vberigen Fürsten und Ständen des Reichs freygestellet worden, daß auch ein jeder nach belieben zu solchen tractaten möge abordnen. Nachdeme man nun gänzlich verhofft, es würden uff dise Veranlassung die Fridenstractaten ihren Fürgang bekommen, Inmassen der Papst den Cardinal Ginetti würcklich nacher Cölln abgeordnet und biß 1640. daselbst uffgehalten, zugleich auch Ihre Kay. May. Dero hochansehentliche Commissarios dahin geschickt und noch biß uff dise stundt der enden underhalten thuen, die andere interessierte auch diser seits sich in solcher Bereitschafft gehalten, daß so baldt die Französisch= und Schwedische Plenipotentiarii erscheinen würden, Sie gleich auch abordnen könnden: So hat doch uff Franz: und Schwed: seiten kein einige würckliche demonstrierung, weniger abordnung biß dahero erscheinen wollen, sondern es haben vielmehr die zu Hamburg sich befindende Franz: und Schwed. Ministri der passaporti halber ein und die andere difficultæt movirt, also, daß man fast 6 Jahr damit zugebracht und jetzo erst in decembri des 1641. sten Jahrs durch die Königl. Dennemärckische Deputirte zwischen den Kayserl. und Französisch= auch Schwed. Ministris vergleichen und ein gewisser Recess darüber uffgerichtet, auch Zeit zu der vßwechßlung der passaporti und zugleich würckhlicher Vortstellung der tractaten verglichen und geschlossen worden; Aber es haben sowohl die Französ= alß Schwedische Ministri abermahls newe scrupul moviert und ernstlich zwar die Spanische passaporti und Vollmachten anderergestalt nicht, als under des Königs eigenhändiger subscription annehmen und sich auch uff der Königl. Dennemärkischen Abgesandten starckhe Bemüehung nur eventualiter, wann namblich die passaporti allerdings richtig und außgewechslet sein werden, keineswegs bewegen lassen wollen, daß sie sich eines gewissen termins,

wann die tractaten anfangen sollen mit dem Kays. Ambasciatorn dem von Lüzow und nachgehends Graffen von Auersperg vergleichen wollen, sondern Sie haben auch noch darüber, alß Sie vernommen, daß die von Ihnen desiderirte Spanische passaporti vorhanden und Ihrer Kay. May. allbereit zugeschickt seyen, gleich alßbald newe re moras und vffzüg gesucht und wider die Kayserl. passaport und ratificaten (welche Sie doch anfangs für gnugsamb erkandt) kindische, mehr Grammaticalia, als Staatische Bedenkhen moviert, die diß orts nicht, ja verdrüßlich zuerzehlen. Ihro Kay. May. haben aber nichts destoweniger, damit den Französ: und Schwedischen die Maaß voll genug und in allem satisfaction gegeben werde, Ihre ratificationes nach derselben, wiewohlen unbillichem Begehren gemäß geendert und außgefertigt und allbereits dem Graffen von Auersperg nacher Hamburg neben den Spanischen passaportis überschickt, zugleich auch bey Ihrer Königl. May. zu Dennemarckh suchen lassen, daß Sie zu würcklicher Vßwechslung der verglichenen passaporti und ratificationen einen gewisen tag benennen und solche würcklich vornehmen, darbey auch nochmahls mit den Franz- und Schwedischen Ministris sich eines gewisen tags der congressen vergleichen wollen. Was nun hierauff zu Hamburg weiters vorgangen, darvon haben Ihre Churf. Durchl. in Bayern noch der Zeit kein Nachricht und hat man solche auch beym Kayserl. Hoff erst vor 14. Tagen eben so wenig gehabt, wie Ihre Kays. May. an Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern selbsten geschrieben. Uber diß alles sollen Sie die Churbayrische ferners nicht verhalten, alß das Churfürstl. Collegium in verwichenem 1642. Jahr der Pfälzischen tractaten halb am Kayserl. Hoff versamblet gewesen, daß ein solches allda auch das Fridensw erck in consideration gezogen und nachdeme sich die Hochl. Herrn Churfürsten der vielfaltigen variationen und Verzögerung der Gegentheil erinnert und darbey auch so viel inachtgenommen, daß mit denselben solchergestalten niemahlen was beständigs kan gehandelt, noch geschlossen werden, darauff sich sicher zuverlassen und darneben in consideration gezogen in waß gefährlichem und elendem Zustand das H. Röm. Reich je länger, je mehr einrinnt, ein Crayß und ein Standt nach dem andern ruinirt und dardurch sowohl den Chur-Fürsten und Ständen, als vorderist auch Ihr Kay. May. selbst die Mittel zu Ihrer und des H. Röm. Reichs versicherung und defension mercklich geschwächt und entzogen werden, und daß eben zu solchem End Ihre Kay. May. und dero gehorsambe Chur-Fürsten und Stände ganz und gar abzumatten, von allen mitteln und ausser den Waffen zu bringen obangezogene obstacula und vffzüg der Fridens-tractaten herfürsuchen und deren auch kein Ende machen sondern immerzu und so lange newe erdenckhen werden, biß Sie entwedern bey Ihrem Florierenden Glückh das Röm Reich ganz under Ihren Gewalt bringen oder demselben allerhandt unbillige und allein zu ihrem Vortheil dienende conditiones vorschreiben und vfftringen könden. So hat dem allemnach ein hochl. Churfürstl. Collegium sich einhällig dahin verglichen solchem Unwesen, dessen

sen sich die Französische und Schwedische Ministri oberzehlter massen gebrauchen, länger nicht zuzusehen, sondern Ihre Kay. May dessen alles Ihren schuldigsten Pflichten nach zu erinnern und zugleich auch Ihre vorangedittene beschwerliche Bedenckhen allerunderthänigst zu Gemüth zu führen und zumahlen auch andere Mittel, Gelegenheit und occasion an handt zu geben, wie dann auch Ihrer Kay. May. wohlermeldt Churfürstl. Collegium ein außführlich Gutachten mündt- und schrifftlich vorgebracht und darinn Ihr Kay. May. gebetten daß Sie Ihro wollten gefallen lassen, daß in Ihrem und des Reichs Nahmen eine Schickung in Franckreich möchte vorgenommen und darbey Ihre Kön. May. in FranckReich zu würcklicher Vortstellung der so offt verglichenen universal-Fridens-tractaten und congress ersucht und ermahnt werden möchten und hat zugleich auch solcher Schickung ein hochl. Churfürstl. Collegium Ihren Churfürstl. Durchl. in Bayern und Sachsen der Röm. Kayserl. May vorgeschlagen und derselben beneben auch heimbgestellt ob? und durch wen Sie ein gleichmässige Schickung, eben zu disem Ende auch an die Cron Schweden allergnädigst wolten vornehmen lassen.

Und obwohln dise Schickung an Franckreich von einem hochl. Churfürstl. Collegio principaliter zu fortsetz- und Beförderung der obvermeldten universal-congress und tractaten angesehen, so haben doch Leuth nit gemangelt, welche dise so trew gemeinte intention und Vorschläg Eines hochl. Churfürstl. Collegii ungleich außgedütten und an underschiedlichen Orthen solche Impressiones gemacht, alß wann man dergestalten principaliter allein ein particular-Friden zwischen der Kay. May. und dem Röm. Reich und der Cron Franckreich suchen und von dem universal congress gänzlich abweichen, Ihrer Kön. May. zu Dennenmarckh die übernommene Interposition, vß Handen ziehen und benehmen wollte, da doch der clare Inhalt des Ihrer Kay. May. übergebenen Collegial-Gutachtens weit ein anders und so viel mit sich bringt, daß sowohl bey der Cron Frankreich, als auch der Cron Schweden principaliter der schleunige und würckhliche Vortgang der universal congress und tractaten soll gesucht und sollicitirt werden. Wann aber die Abgeordnete vermercken würden, daß die Cron Franckreich umb allerhand anderer respecten und Ursachen willen zu den universal-Fridens tractaten nicht zu bewegen, sondern daß Sie sich selbsten gegen den Abgeordneten erklären und anerbieten würden mit Ihrer Kay. May. und dem H. Röm. Reich allein und absonderlich einen Friden zu tractiren und zu schliessen, daß die Abgeordnete sich darauff nichts schließlichs erklären, sondern allein gute Hoffnung in generalibus darzugeben, berichten und fernerer resolution erwarten sollten, biß die schickende Churfürsten sowohl mit Ihrer Kays. May. alß mit Chur-fürsten und andern Fürsten und Ständen communicirt, deliberirt und weitere resolution genommen haben werden. Undt ob man wohln uber dises collegial Guttachten nunmehr in das sechsste Mahl (Monat) ohnaußgesetzt die Resolution bey Kays. May. sollicitiert und auch

des

des hochl. Churfürstl. Collegii intention oberzehltermassen erleutert, auch deßwegen Schickungen und viel Schreiben an Ihr Kay. May. abgehen lassen, So hatt man iedoch kein andere resolution erhalten khönden, alß die obangezogene Ußwechßlungen der ratificationen und passaporti und durch underhandlung Königl. May. in Dennemarck den universal congress zu Hamburg zu erheben und in Fortgang zubringen und daß es derowegen solcher Schickung in Franckreich und Schweden nicht bedörffe ꝛc. Dieweil aber die bißhero von den Französisch und Schwedischen Ministris zu Hamburg gebrauchte proceduren augenscheinlich zu erkennen geben, daß sich uff Ihre Handlungen nichts zu verlassen und wann Sie auch schon was schliessen, selbiges nächstes wieder in disputation ziehen und wohl gar revociren, inmittels aber die Feindt im H. Röm. Reich je länger, je weiter progrediren und wie oben vermeldt, nicht nur Ihre Kay. May. in Dero eigenen Erblanden, sondern ein Crayß und Standt nach dem andern feindtlich überziehen und dardurch das H. Röm. Reich in solche extremiteten gerathen, daß es gegen Gott und dem H. Röm. Reich, auch der lieben posteritæt unverantwortlich fallen würde, wann man bey diser von tag zu tag wachsenden euseristen Gefahr und allenthalb erfolgender desolation des H. Röm. Reichs sich uff die noch bißhero allezeit ohne einigen Frucht abgeloffene Handlungen mit den Französischen und Schwedischen Ministris verlassen und alle andere Mittel außschlagen und nicht vielmehr zu dem Brunnen und Ursprung selbst gehen, mehrgedachten congress und tractaten bey den Principalen selbst suchen und sollicitiren sollte, zumahlen doch keine einige Hoffnung erscheint, daß die beede Cronen Frankreich und Schweden bey ihren victorien, progressen und erlangten grossen Vortheilen denselben den Friden entgegen tragen und anerbieten werden: So haben ihre Churf. Durchl. in Bayern usser getrewer wohlmeynender Sorgfalt für eine hohe Noturfft befunden Ihren benachbarten Fürsten und Ständen vermittelst diser vertrawlicher conferenz den ganzen Hergang des Fridenswercks vom Anfang biß uff dise Zeit communiciren zu lassen und zu derselben hochuernünfftigem nachgedencken stellen wollen, was bey so gestalten sachen zu mehrer Beförderung der Fridens-congress und Handlungen, neben dem, was zu Hamburg obgedachter massen vor- und in Handlung ist (zumahlen sich darauff nichts zuuerlassen) noch für andere Mittel und Weeg möchten ergriffen und vor die Hand genommen werden. Und haben die hochl. Churfürsten und Stände diser dreyen Crayß Francken, Bayern und Schwaben desto mehr Ursach alles, was biß dahero der Länge nach erzählt, reifflich und wohl zu bedencken und uff alle Weeg nach dem Friden zutrachten, weiln nunmehr alle der Reichsfeinden und Ihrer adhærenten consilia und actiones dahin zihlen, wie dise drey Crayß, welche dannoch der liebe Gott noch bißhero etwas bessers, alß die andere Crayß des Reichs conserviert und obschon nicht bey völligem, iedoch etwas ergibigern Mittel erhalten hat, in eben solchen verderblichen Stand stürzen könden, wie layder in andern Crayßen allbereit

bereit beschehen. Wollen nunmehr die Churbayrische Abgesandten anjetzo erwarten und vernehmen, waß über die jetzo ußführliche und ausser den Reichsactis selbst hergenommene Information den hochansehentlichen Herrn Abgesandten beeder Fränck- und Schwäbischen Crayß zu Gemüth gehen, und was dieselbe für Instructiones und Befelch haben, wie namblich und durch was Mittel der so hochnothwendige Friden deromahlen einist möge wiederbracht und der dahin angesehene congreß und tractaten ehist müglich fortgesetzt werden möchten.

Num. 18.

Schreiben Herzog Eberhards zu Würtenberg an die Reichs-Deputatos zu Frankfurt wegen seiner Restitution.

d. d. 7. Martij 1643.

Unsern freundlichen und gnädigen Gruß zuuor, Hochwohlgeborne, Wohledle, Edle, Veste, Hochgelehrte, Vorsichtige, Ehrsame und Weyse, Besonders liebe Herren und Freund, auch liebe Besondere! So balden Wir in Erfahrung gebracht, daß die Röm. Kay. May. unser allergnädigster Herr des heyl. Röm. Reichs unsers hochgeliebten Vaterlands Deputierte Chur-Fürsten und Stände sich zusammen thun und nach Anlaitung der jüngst zu Regenspurg bey damals gehaltener Reichs-Versammlung gemachter Verabschiedung das punctum Justitiæ und wie erstbesagtem Unserm lieben Vaterland die laider bey disem so lang gewehrtem unseligem und alles verzehrendem Kriegs-wesen gänzlich zerfallene Justitia wieder zu redressieren und mit GOttes des Allmächtigen Hülff und Beystand wieder in ihrigen richtigen Gang und Lauff zu bringen seyn möchte, deliberieren und berathschlagen werden, haben Wir Uns dabey zugleich auch dise Gedancken gemacht, demnach einmaln nach dem in aller Welt Historien und sonderlich in Unserm so hochgeliebten Vaterland bißhero mit grossem Schmerzen und Betrüebnuß auch gänzlichem Untergang vieler hundert und tausend unschuldiger Seelen und Menschen so vielfältig experimentiertem dicterio, Inter arma silent leges, ohne restabilirung und Widereinführung des so höchstnöthigen und von so viel Millionen Seelen mit ächzen klazen und seufzen in bluttrieffenden Zähren verlangenden Fridens, als der Grundfestin und Handhaberin aller Justitiæ und Gerechtigkeit dieselbe mit Bestand nicht wohl reducirt, vielweniger in ihrem esse und vigor conserviert und erhalten werden könne, Es werden allerhöchstgedachte Ihre Kay. May sampt des H. Reichs Deputirten Churfürsten und Ständen, auch denen zu endlicher tranquillirung und Beruhigung des allgemeinen Vatterlands bißhero in viel Weeg demonstrirtem Eyffer und Begierd nicht unterlassen bey solcher occasion und Zusammenkunfft auch principaliter und hauptsächlich darvon miteinander zu reden, wie doch dermals einist diß so höchstnothwendigste Fridenswerck in seinen

würcklichen Fortgang gebracht, das Heyl. Röm. Reich, unser so hochgeliebtes Vaterland nach außgestandem so unaußsprechlichem und unerschätzlichen Schaden, Noth, Jammer und Elend mit dem so höchst-desiderirten Friden wider beseeliget, alle und jede obstacula und remoræ, so denselben bißher entweder aufgehalten oder gänzlichen gehindert, auß dem Weeg geraumbt und also sowohl interne alß externe ein allgemeiner durchgehender beständiger Fride gestifftet und aufgerichtet werden möchte. Umb desto mehr Wir dann zum höchsten erfrewet worden, nachdem Wir in eusserliche, aber doch gewiße und glaubhaffte Erfahrung gebracht, daß hochbesagte deputirte Chur-Fürsten und Stände zu gleichmässigem so hochseeligem und eusserst nothwendigstem scopo, Zihl und Zweck bey gegenwärtiger Franckfurtischen Zusammenkunfft collimiren und zihlen, auch dero Gedanken und Intention zu solchem hochheylsamen Ende dirigiren und richten sollen. Und wie Wir von GOtt dem Allmächtigen nichts höhers wünschen, dann daß seine Göttliche Allmacht die vorhabende Consilia von oben herab also segnen und gebenedeyen wölle, damit erstbenannte dem ganzen Heyl. Röm. Reich und allen dessen angehörigen Chur-Fürsten und Ständen und deroselben von GOtt anvertrawten angehörigen so hoch, ja biß auf den Tod und die Seel geängstigt und gequälten armen Unterthanen so höchstnützliche Zweck dermaln einß glücklich und erfrewlichen erraicht, assequiert und erhalten werden möge: Alß haben Wir nicht umbgehen können, uns diser gegenwärtigen occasion auch für unser und unsers ganzen Fürstlichen Hauses so hohes particular-Anligen zu bedienen und dasselbe bey diser jetzigen so hochansehnlichen Zusammenkunft des hayl. Reichs deputierten Chur- und Fürsten und Ständen und im namen derselben den Herrn und Euch, alß deroselben für dißmals abgesandten Räthen und Bottschaften bestens zu recommendiren. Und ist solchemnach den Herrn und Euch ohnverborgen, wessen allerhöchstgedachte Ihre Kay. May. auff Chur-Fürsten und Ständen und der abwesenden Rhät, Pottschaften und Gesandten bey vorangezogener Regenspurgischer Reichsversamblung derselben in puncto Amnistiæ überreicht allerunderthänigst Gutachten in unterschiedlichen dessen membris und Einhaltungen allergnädigst resolviert solche gefasste allergnädigste Resolution, auch besagtem Reichs-Abschied ordentlich inserieren und einverleiben, wie nicht weniger auch also publiciren und in das Reich eröffnen lassen. Gleichwie unß nun so bald anfangs von herzen erfrewet, daß allerhöchstermelt Ihre Kay. May. diß dem heyl. Röm. Reich und dessen endtlicher tranquillier- und Beruhigung so hochheylsamb und nutzliches Werck durch Chur-Fürsten und Stände und der abwesenden Rhäte, Pottschafften und Gesandte in gehörige Berathschlagung zu ziehen, dero allergnädigst nicht mißfallen lassen: Also hat unß auch, wie billich, zu noch mehrerer Frewde bewegete, nachdem bey Fortsetzung solcher so hochnothwendiger deliberation und Berathschlagung in allen Reichs-Räthen einhellig dafür gehalten und befunden worden, daß zu völliger Beruhigung des Reichs die Ertheilung

lung und publication einer general Amnistiæ das dienligst und schleunigste Mittel seye, daß öffters allerhöchstermeldte ihre Kay. May. solchen einmüthigen Rath und dem dabey angehenckten unterthänigsten Bitten zu Bezeugung deren zu tranquillierung des Reichs tragenden Kayserl. und Vätterlichen affection mit dero ewigwährendem Ruhm und Preiß allergnädigst deferiert haben. Wir seind auch, nachdem insonderheit Ihrer Kay. May. angeborne Kayserl. zumahln Erzherzogliche Milde und Gnad der ganzen Welt allerrühmblichst bekandt, in diser noch weitern allerunterthänigsten Hoffnung gestanden, es werden Ihre Kays. May. solche ihr zur Milde und Gnad genaigtes Gemüth noch weiter dahin entdecken und die General-Amnistiam allen dabey interessierten Ständen, die sich derselben theilhafftig gemacht, ohne Unterschied alßgleich würcklich gedeyen lassen. Haben zumahlen dabey auch diß verhofft, es sollte hierdurch der bey solchem ganzen Werck principaliter vorgehabte so höchstrühmblicher Zweck der allgemeinen Beruhigung desto leichter und ehender zuerhalten gewesen seyn.

Demnach aber ihre Kay. May. dabey sich dahin zuerklehren allergnädigst beliebt, daß alles, was in solchem puncto Amnistiæ gehandlet, nicht eher statt haben solle, biß der vorgestellte Zweck und effectus der würcklichen Verainigung und Zusammensetzung aller Stände mit Ihrer Kay. May alß ihrem allerhöchstgeehrtesten Oberhaupt den Reichs Constitutionen, Religion- und Prophan-Friden, auch Executions Ordnung gemäß erlangt und erfolgt sey, haben Wir es zwar billich an unserm Ort dahin gestellt sein lassen müssen: Wir haben aber doch darumb die Hoffnung uns weder fallen noch sincken lassen, sondern vielmehr allerunterthänigst dafür gehalten, es werden Ihre Kay. May. nach Dero weltkündigen Milde und Gnad sich noch so weit überwinden und der mit ihrem effectu zum selbigen mahl suspendierten Amnistiæ dermahlen einß ihre völlige Krafft und Würcklichkeit geben lassen, massen Wir dann noch dise Stund in solcher allerunterthänigsten Hoffnung, Gedanken und Zuversicht begriffen sein.

Es ist ja bekandt. Es gebens auch mehrangezogene ihrer Kay. May. allergnädigste Erklärungen guter massen zuerkennen, wohin sowohl Chur Fürsten und Stände und der abwesenden Räth, Pottschaften und Gesandte, als auch vorderist Ihre Kay. May. bey respective einrath- und resolvierung der dem puncto Amnistiæ angehenckten suspension des effectus ihr allergnädigst und unterthänigst Absehen getragen und das alles einig und allein dahin auf disen scopum gestellet werde, daß namblich hierdurch die innerliche Beruhigung des heyl. Röm. Reichs erlangt und die Stände samentlich desto eher herbey zu gleichmässiger conjunction und Zusammensetzung gebracht werden möge, massen dann und daß Ihre Kay. May. auch mehrgemeldter Chur-Fürsten und Stände Intention einig und allein dahin gerichtet, darauß leichtlich abzunehmen gewesen, daß von unsern damaln zu Re-

genspurg gehabten Räthen wir die gewisse Nachricht erlangt, daß Ihre Kays. May. auch Chur-Fürsten und Stände des Reichs in Bewilligung und einrathung der General-Amnistie ohne einige deren effectus suspension so hohes Bedencken nicht gehabt, wann man sich allein vornemlich der Fürstlich Braunschweig und Lüneburg durch GOttes Gnad jeseithero nunmehr würklich erfolgten accommodation hette versichern oder vergewissern können. Ob Wir an unserm Ort von ganzer Zeit an des zwischen Ihrer Kay. May. und des Herrn Churfürsten von Sachsen, unsers freundlichen lieben Herrn Vettern und Herrn Vatters Lbden zu Prag getroffenen Friden-schluss etwas auch das geringste underlassen, was zu Erlangung und Zuwegenbringung erstangeregten scopi immer hätte erfordert werden können, geben Wir der ganzen Welt, der Röm. Kay. May. und allen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, als denen allen unsere bißhero geführte actiones gnugsamblich bekandt, allerunterthänigst und gebührend zu dijudicieren anheimß. Den Herrn und Euch wollen Wir mit verdrüßlicher erhohlung, wie unschuldig Wir und unser ganzes damals allerdings verwaisstes Fürstl. Hauß in disem allgemeinen Reichs-Unwesen und innerliche Kriegsflammen ex inevitabili necessitate & mera temporum injuria, in welche sich auch die allerweiseste, klügeste, erfahrneste und geübteste Regenten nicht wohl finden, noch schicken können, in unserm noch nicht völlig obgehabten Neunzehenden Jahr eingeflochten und gestürzet worden, für dißmaln nicht beschwerlich sein. Reichs- ja Weltkündig aber ist es, was gestalten Wir Uns also gleich nach Insinuation des Prager Friden-Schlusses und sobalden uns nur von hochermelt des Herrn Churfürsten von Sachsen Lden einige Oeffnung davon gegeben worden, zu demselben vermittelst langwühriger kostbarlicher Schickung und in andere Weeg zu accommodieren begehrt. So haben Wir auch seithero nichts anderß gesucht, dann daß auch mit unserm Zuthun und cooperation die so höchstnothwendige innerliche Beruhigung, Zusamenseß- und Verainigung des allerhöchstgeehrtesten Haupts und Glieder, so dann der Glieder unter sich selbsten zuwegen gebracht werden möchte. Wünschen hätten Wir gleichwohln von Herzen mögen, haben auch verhoffentlich an unserm Ort mit nutzlichen Erinnerungen und underbauungen nichts nicht underlassen, daß solcher Zweck aller Orten hätte erreicht werden mögen. Daß er aber wider hoffen aller Orten noch nicht beschehen, haben Wir es zwar als eine Sach, die in unsern eigenen Mächten und Kräfften nicht gestanden, dahin gestellt und dem allmächtigen GOtt zu seiner bestimpten Zeit befohlen seyn lassen müssen. Wir haben aber dabey immer die Hoffnung gehabt, Wir werden, als die Wir ohnschuldig und das factum tertij zu præsilieren uns unmöglich, dessen das geringste nicht zu entgelten haben. So haben Wir auch verhoffentlich um die Kayserl May. und das heyl. Röm. Reich ein solches seithero in keinen Weeg, sondern ohne einigen ohngebührenden Rhum zu melden zuversichtlich ein anders meritiert, indem reichskundig, was zu Ihrer Kay. May. und des

Reichs

Reichs Diensten Wir und unsere arme, zwar durch die ausgestandne unzahlbare viele Kriegsbeschwerlichkeiten gänzlich zu grund gerichtete Underthanen biß anher geleistet und gethan haben. Wir wollen nicht erzehlen, wie viel Tonnen und Millionen von dem vor Nördlingen vorgangnen Treffen biß auff unser Immission und Wiedereinkunfft aus unserm Herzogthum und Landen gezogen worden. In gewisser richtiger liquidation aber würde sich zeigen, daß so mancher Ort in demselben zu finden, so manche Tonnen Golds zu viel und öffters allerhöchstgedacht Ihrer Kay. May. und des Reichs Diensten darauß erhoben worden. Was seithero erstangezogener unserer Immission beschehen, ist Ihrer Kay. May. und insonderheit des Herrn Churfürsten in Bayern unsers freundlichen lieben Herrn Vettern Lben nicht unbekandt und wisslich, daß in den nächst verstrichenen 1639 und 1640ten Jahren hero unsere arme Leut mit unaufhörlichen Sommer- und Winter-Quartieren belegt, auch sonst mit unzahlbaren, grausamben und unerträglichen Kriegsbeschwerlichkeiten betruckt gewesen und also abermals zu Befürderung des Kriegswesens viel Tonnen Golds hergeschossen haben. So haben auch Ihrer Kay. May. in continenti mit ordenlicher specification Wir liquidiert, daß nur vom 5ten Dec. erstbesagten 1640ten biß auff Endung des Monats Julij des 1641ten Jahrs unsere arme in Grund verderbte Underthanen die Winterverpflegung, Durchzüg und Quartier nahend in die Viermalhundert und fünffzigtausend Gulden gekostet haben Was von selbiger Zeit an dieselbe abermals in Anno 1642. an Contributionen und andern zu Erhaltung der Reichs-Armee dargeschossen, begehren Wir mit einigem Wort nicht zugedencken, können aber die Herrn und Euch bey unsern Fürstl. wahren Worten versichern, daß allein dise nechstverflossene drey Monat hero, da Wir die ganze Weymarische über die anderhalb Monat und die Chur-Bayrische völlige Reichs-Armee dise ganze Zeit ob Uns gehabt und noch erst dise Stunde ob Uns und unsern armen Land und Leuten mit ihrem vollendem endlichen Grundverderben, ruin und Untergang liegen haben, dieselbe uns und besagte unsere arme Leute bereits mehr, dann eine Million gekostet. Wollen von deren uns und den unserigen mit Umbhawung vieler tausend fruchtbarer Bäum, Verbrennung der Weinkeltern und darzu gehörigen Geschirr, Verbrennung und Verödung vieler hundert, ja tausend Gebäuden, der Pfäl, Weingarten und dergleichen zuegefüegten unschätzbaren, ja das das Bedawrlichste in vilen langen Jahren, ja wohl nimmermehr nicht widerbringlichen Schaden das wenigst nicht melden. Ob nun mit solchen unzahlbaren Summen gelds Wir unsere arme Land und Leut nicht gleichsamb de novo an Uns erkaufft und dahero mit solcher allerunderthänigsten Bezeugung uns des völligen Nutzens deren zu Beruhigung des allgemeinen Vatterlands gutbefundenen General Amnisli fähig gemacht, geben der Römischen Kay. May. unserm allergnedigsten Herren, allen des Reichs Chur-Fürsten

und Ständen, den Herrn und auch Wir allerunterthänigst und vernünfftig zu dijudicieren abermals anheimbß.

Es bieten ja die allerhöchstberichtet ihre Kay. May. allen denen, welche sich auf erlangte Nachricht diser publicierten Amnisti herbey thun, deroselben Gnadenthür sich nähern und deren Kayserl. Hulden sich theilhafftig zu machen begehren, ungeacht wie sie sich bißhero erzeiget haben, die restitution Dero Land und Leuten in geist- und weltlichem ohne alles entgelt von selbsten an. Wie sollten Wir uns dann die Gedancken benemmen und die Hoffnung entziehen lassen können, daß Ihre Kay. May. Unß, alß Dero Kay. devotion Wir uns alsgleich nach publiciertem Prager-Schluss allerunterthänigst submittiert, in derselben getreulich verharrt und alles unser und der unserigen Vermögen dabey williglich aufgesetzt, auch noch künfftig nach eusserstem Kräfften dahin zu cooperieren erbietig seyn, unß nicht hierunder gleichmässige Gnad erzeigen, Chur-Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs diß ein solches von Herzen gern gönnen und zu dessen Erlangung willich und getreulich mitwürcken helffen, die Herrn und ihr auch dabey das ewrige nach Vermögen anzuwenden nicht unterlassen werden.

Denselben, vorderist aber Dero hohen Herrn Principalen geben Wir zu beherzigen anheim, was für schwere Gedanken, Kümmernus und Wehmuth ein solches bißhero bey vns und unsern noch neunen übrigen Gebrüdern und Vettern und bey theils derselben in empfundenem und gespürtem Mangel und Abgang aller fürstlicher Unterhaltungs-Mittel für widerige, vnß zwar für unsere Person höchstmißliebige resolutionen verursacht habe. Hingegen aber wollen Wir ausser allem Zweifel setzen, vielmehr der gewissen und tröstlichen Zuversicht und Hoffnung geleben, da Ihre Kay. May. unß hierunder in Gnaden ansehen und uns mit aufhebung des suspendierten effectus zu völliger und würklicher restitution und Geniessung der ins Reich publicierten General-Amnistie allwegen würden gelangen und kommen lassen, es würden diejenige, so bißhero (als sich manche hohe und nidere Officir biß auf dise Stund, ja täglich ohne schew vernehmen lassen) herbey zu tretten etwas Bedenkens getragen und darvor gehalten haben, daß die völlige restitutio sonsten und post cassationem suspensionis effectus zur Billichen accommodation desto ehender animiert, stimuliert, gereitzt und getrieben, also hierdurch dem allgemeinen Wesen merclicher grosser Nutzen geschafft und zuwegen gebracht werden. Es würden auch Ihrer Kay. May. dero unsterblicher Rhum bey aller Welt und ganzer Posteritæt allein verbleiben, Chur-Fürsten und Stände mit ihrer cooperation dises stattliche ohnauslöschliche Lob erlangen, daß dieselbe an allem deme, was zu gänzlicher Wiederherbeybringung aller Stände deroseits immer hätte gethan und inachtgenommen werden können, nichts nicht underlassen hätten. Und weiln zumaln vorangeregtermassen bey jüngstem Regenßburg. Reichs-Convent viel und offt höchstberührt ihrer Kay. May.

auch

auch Chur-Fürsten und Stände Intention ohne das dahin gestanden, auf den Fall der Fürstl. Braunschweigischen und Lünneburgischen accommodation und Herbeytrettung die amnisti ohne einige condition würcklich völlig und effective ergehen zu lassen, Dieselbe aber vorangezogner gestalt je seithero berait erfolgt, leben Wir dannenhero umb desto mehr der allerunderthänigsten Zuversicht, daß Ihre Kay. May. den effectum suspensivum länger nicht beharren, die deputierte Chur-Fürsten und Stände aber zu dessen cassation und Aufhebung das ihrige zu Erlangung offterwehnten so gemeinnutzigen scopi der innerlichen Reichs-Beruhigung und Wiederherbeybringung der übrigen getreuen mit bey- und zutragen, unsere völlige, würckliche restitution aber umb desto mehr ihrer seits durch die Herrn und euch befördern helffen werden, dieweiln Wir bißhero unsers theils alles, was zu solchem Zihl und innerlicher Beruhigung dienlich und also zu unserer vollkommenen restitution immer erfordert werden können, an unserm Ort willigklich præstiert und geleistet haben. Neben deme auch ohne das unser Herzogthum und Lande also situiert und gelegen seyn, daß weder Ihre Kay. May. noch Dero H. Reichs Feinde durch deren völlige restitution den geringsten Vortheil und Gewinn nicht erlangen, ihre Kays. May. auch und das Reich hierdurch keinen durch die längere suspension und protraction aber wohl disen Schaden und Nachtheil leiden dörfften, daß durch unsere, als eines gehorsamen zu ihrer Kay. May. devotion gleich anfangs getrettenen und darinnen bis auf dise Stund beharrlich und beständig verbliebenen Stands längerer Aufhaltung vor acceptierung diser ins Reich cum suspensione effectus publicierten Amnistie mit des H. Röm. Reichs noch weiterem Verderben, ruin, Schaden und unwiderbringlichem Nachtheil (wie es lander die experienz und der Augenschein und daß je seithero auch der so ernstlich ergangenen advocatorien ohngeacht sich eben um solcher Ursachen der suspendierten Amnistiæ und ihrer, der ihrigen und ihrer famlien dabey verlierenden interesse willen gar wenig zum herübertretten erzeigt und bequemet haben, mehr als gut bezeuget) möchten abgeschrecket werden. Wann Wir dann ausser allen Zweifel setzen wöllen, wann der Röm. Kay. May. im namen der deputirten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs von den Herrn und euch, als jetzo zu Franckfort sich befindenden deroselben Räthen, Abgesandten und Pottschafften ein solches, was anjetzo von Unß eingeführt und andere den Herrn und euch selbst beywohnende hochvernünfftige considerationes zu Dero Kayserl. Gemüth geführt, es werden Ihre Kay. May. ihro dasselbe allergnädigst zu Dero milten Herzen gehen, dabey auch unsere bißhero beständig erwiesene treue devotion und mit Aufsetzung alles Vermögens gelaistete allerunterthänigste Dienste allergnädigst beobachten, uns mit unserer völligen restitution länger nicht aufhalten, sondern vielmehr durch dieselbe andere den allergnädigsten angebottenen Zuetritt desto mehrers eröffnen, Sie auch desto ehender zu der höchstnöthigen Herbeytrettung hierdurch mit Dero ewigem unauslöschlichem immerweh-

wehrenden Kayserl. Ruhm allergnädigst anreitzen und bewegen werden, Wir auch nicht zweiflen wollen, es werden von ihren Herrn Principalen und Obern die Herrn und ihr zu getrewer dessen underbawung, cooperirung und Mitwürkung, als Stifftung eines so hoch und gemein und sonderlich zu Widerbringung der inner- und eusserlichen Beruhigung und Fridens eusserst nutzlichen Wercks vollmächtig instruiert und befelcht seyn. Deme allem nach ist und gelangt an die Herrn und euch unser freundlich, gnädigst und günstig gesinnen, die geruhen bey disem zue des Reichs Wohlfarth und tranquillirung verhoffentlich einig und allein angesehenen Deputations-Convent ein solches Dero beywohnenden, wohlvernünfftigen discretion nach mit Fleiß zu erwegen, dise unsere so hoch angelegene restitutions-Sache ihnen bestermassen dahin recommendirt und befohlen sein zu lassen, daß die öffters und viel allerhöchstgedacht ihre Kay. May. durch der Herrn und ewer allerunterthänigst treweyferigst interponirn, einwenden, cooperiren und unterbawen sich allergnädigst disponiren lassen nunmehr Dero Kayserl. Gnadenthür gegen uns und unserm ohne das so hoch bekräncktem Hauß völlig aufthun, die der ins Reich publicirten Amnisti angehenckte suspension des Effectus plenariæ restitutionis allergnädigst fallen und uns ohne weitern Aufhalt zu unsern völligen Land und Leuten in geist- und weltlichem Dero allergnädigsten Kayserl. resolutionen gemäß allergnädigst und noch vor weitern congress zu den allgemeinen Fridens-tractaten, als welche zweifelsfrey durch diese cassation und Aufhebung solcher suspension in merklich vil Weeg mehrers würde befürdert, facilitirt und beschleunigt und dardurch beeden kriegenden außwertigen Cronen aller bißher unter solchem Schein geführte prætext des Kriegs gleichsam auf einmaln und übern hauffen benommen und entzogen und also von dem ganzen H. Röm. Reich gleichsamb aus einem Mund geredt werden könnte, allergnädigst kommen zu lassen.

Hieran erweisen die Herrn und ihr im namen deroselben hohen principaln und Obern, als die Wir ohne das hierzu vorderist wohl genaigt wissen ein in der ganzen Welt höchstrühmblich Werck erzeigen Unß und unserm Fürstl. Hauß ein sonderbare Freundschafft, die umb hoch- und Wohl-gedachte Dero Herrn Principalen, die Herrn und euch Wir und alle unsere Fürstl. angewandte mit resp freund-vetterlichen diensten freundlich gnädig und allem gutem die Tag unsers Lebens nicht allein für uns zu demerciren, sondern auch unsere posteritæt dahin jederzeit zu halten und zu erinnern nimmermehr unterlassen wollen und verbleiben den Herrn und euch mit freundlichem gnädigem genaigtem Willen und allem guten jederzeit wohl beygethan. Datum Stuttgard den 7. Martij Anno 1643.

Num. 19.

Num. 19.

Schreiben Churfürsten von Bayern an Herzogen zu Würtenberg wegen Aufhebung der suspensionis effectus amnistiæ.

d. d. 31. Martij 1643.

Unser freundlich dienst, auch alles guts zuuor, Hochgeborner Fürst, freundtlicher lieber Vetter. Wir haben E. L. Schreiben vom 8. Martij sambt der Beylag wohl empfangen und darauß mit mehrerm inhalt ablesen vernommen, waß Sye Irer völliger restitution halber an die zu Franckfurth versamblete Chur- und Fürstliche, auch anderer Ständen deputirte in schrifften gelangen lassen und uns beynebens ersuechen den unserigen dariber nothwendigen beuelch aufzutragen. Bedanken uns hierauf gegen E. L. freundlich umb die beschehne communication und haben zwar nit underlassen, obbemelten unsern zu Franckfurth anwesenden Räthen über gedachtes Dero dahin abgangnes Schreiben die Notturfft anzubefehlen. Wir mögen aber beynebens E. L. nit verhalten, daß uns allbereit vor einlangung obberüerten E. L. Schreibens von besagt unsern Räthen von den Franckhfurtischen consulationen über das Fridenswerck in dem Röm. Reich so vill Bericht eingelangt, daß vorhero schon daselbst die cassatio und Aufhebung des effectus suspensivi deren zu Regenspurg publicirten Amnistiæ Generalis in consideration kommen, darüber uns nun aus beharrlicher wolmainender Sorgfalt und intention zu dermaliger Widerbringung des heilsamen Fridens im Röm. Reich zu Gemieth gangen. Wir haben auch unsern Frankfurtischen deputirten vorhero schon aufgetragen solches daselbst zu erinnern und vorzuschlagen, ob dises Werck der Aufhebung des effectus suspensivi Amnistiæ nit auf ein solches Mittel und temperament zurichten, weiln die confœderirte außlendische Cronen zu dem Friden so schlechten Lust und ernst erscheinen lassen, beynebens das Röm. Reich vornemblich und maistens mit der Teutschen Soldatesca zu diser Löbl. Nation höchsten verschimpf- und Verkleinerung bekriegen und zu Boden richten, wie dann E. L. in Dero Schreiben vornemlich auch diß anziehen, wann nur der effectus suspensivus Amnistiæ cassiert und aufgehebt würde, daß nit zu zweiflen, die bey den Reichsfeinden sich der Zeit noch befindende teutsche Officir und gemaine Soldaten alßbalden auf dise Seiten herumbtretten und sich der Amnistiæ Generalis theilhafftig machen werden, das derhalben im Namen Irer Kay. May. und aller Catholischen Churfürsten und Ständen, deren sich umb des allgemeinen Bösten wegen hiervon hoffentlich kheiner nemmen wird den Protestierenden Chur-Fürsten und Stenden insgemein und von denen allen bey den Französischen und Schwedischen feindts Armaden anfindigen Teutschen Officirn und Soldaten ohne Exception oder Underschiedt die Versicherung und parola gegeben, zu solchem Ende auch von den Protestierenden aigne Bekhannte und

Werthraute auch etwan mit Süppschafft zugethone Leuth zu ihnen abgeordnet und mit ihnen Handlung gepflogen werden möchte, daß sobaldt sie alle und jede, oder doch der gröste und maiste Theil von der feindtlichen Parthey ab und auf Irer May. und des Reichs seiten um, oder nur aus solchen ausländischen Kriegsdiensten würcklich tretten, daß alßdann der effectus suspensivus Amnistiæ aufgehebt oder da sich ein oder anderer mit der General-Amnistia nit zugeniegen versichert zu seyn vermainen möchte ihnen in realibus & personalibus noch ein mehrere und zumaln eine Special Versicherung erfolgen und daß die samentliche Herrn Churfürsten bey Irer Kay. May. hierzue cooperiren wollen: Es sollten auch diejenige, welche solchergestalt von dem Feind ab- und zu Irer May. und dem Reich umbtretten zu deren Kriegsdienst und sich wider bemelte auslendische Cronen gebrauchen zu lassen gar nit obligirt sein, sondern ihnen allerdings frey steen, bey der Kayserl. Immediat oder mediat Reichsarmada Kriegsdienst anzunehmen oder sich auf ihren Güettern oder an einem gelegnem und beliebigen Orth in Rhne niderzuthuen. Dieweiln derowegen die suspensio des effectus Amnistiæ Generalis zu keinem andern Ende angesehen und bißhero behaubt worden, dann allein den allgemainen Friden im Röm. Reich desto mehr zu facilitiren und zu befürdern und wann solcher reducirt, E. L. und andere des effectus Amnistiæ alßdann ohne weitere Hinderung würcklich zugeniessen, so wollen Wir dafür halten, Deroselben werde solches von uns wolmeinend vorgeschlagenes temperament nit allein an ihrem Orth ebenmässig für guet und nutzlich ermessen, sondern auch zu dessen unverlengter incaminirung willig und bestermassen cooperiren, darzue Sie vermittelst Ires bey der Guebrianischen armada anwesenden Bruderns ain guete occasion und apertur an der Hand haben, dergestalt, daß nit nur S. L. für sein Person sich obverstandner der Amnistie generalis also gleich wircklich theilhafftig machen, sonder auch andere Teutsche Officier und Soldaten, alß welche auf Ihne Zweifels ohne Jer sonderbares Absehen und dependenz haben zu ainem gleichmässigen vermögen kan, wiewol auch E. L. in Irem Schreiben under anderm anziehen, es sey alberait zu Regenspurg bey dem negsten Reichstag die cassatio effectus suspensivi auf den fahl bewilligt worden, wann die Herzogen von Braunschweig und Lüneburg sich accommodiren werden, so haben Wir doch von den Rhäten, welche Wir bey gemeltem Reichstag gehabt, solches nit, sondern diß verstanden und bringen auch die Prothocolla allein soul mit sich, daß bey Berathschlagung der amnistiæ und des effectus suspensivi soul gemeldt worden, wann beede Fürstliche Häuser Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Cassel sich accomodieren, von den Reichsfeinden separiren und Ire Waffen mit den Kays. Reichs Waffen conjungiren werden, daß alßdann der effectus suspensivus amnistiæ wider aufgehebt werden sollte.

Dieweil aber dise condition bißher an der Hessen-Casselischen Seithen nit adimplirt worden, wie meniglich bekhant und Reichskündig ist, so sehen Wir nit, wie man

man allein darumben, daß Sich die Herzogen von Braunschweig und Lüneburg accomodirt, die cassationem effectus suspensivi suechen und prætendiren khönd.

So Wir E. L. hiemit wolmaintlich erinder und zu Irer Gelegenheit gern Dero weitere Gedanckhen dariber vernemmen wollen, verbleiben Iro beynebens angenemme freundtvetterliche Beliebung zubezaigen berait. Datum München den 31. Martij Anno 1643.

Von Gottes Gnaden Maximilian, Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Obern und Nidern Bayern rc.

E. L. guetwilliger Vetter

Maximilian *mppria.*

Num. 20.

Extractus Reichs-Deputations-Protocolli wegen der Würtemb. Restitution ex Amnistia. d. d. 24. Apr. 1643

Oesterreich. Sie hätten Ihr Fürstl. Gn. des Herzogen zu Würtemberg vom 7. Mart. an dise Reichs Deputation abgegangenen Schreibens schlüßliches Begehren dahin gestellt zu sein eingenommen, daß die Röm Kay. May. durch der Churfürsten, auch deputierter Fürsten und Stände anwesende Gesandtschafft eyfferiges interponieren die suspensionem Effectus Amnistiæ auffzuheben und S. F. G. noch vor den erfolgenden congressen zu den Universal-Fridens-tractaten in geist- und weltlichen Gütern vollkommenlich zu restituiern angelangt werden sollte. Nun erinnerten Sie sich zwar Vorderist gar wohl, daß, als man kurz vor den Osterlichen Feyertagen von den obstaculis der innerlichen Beruhigung zu handeln angefangen und sonderlich eben diser punctus von cassation und auffhebung der suspension angeregt worden, daß man insgemein darfür gehalten, solche materiam biß nach den Feyertagen zu differiren. Und Sie möchten an Ihrem Ort im Namen Ihrer aller- und gnädigsten Herrschafft zu Oesterreich nichts liebers wünschen, dann daß es diser Frage nicht bedörffte, auch der Röm. Kay. May. und gemeiner Chur-Fürsten und Ständ hierunter geführte Fridliebende Intention allerseits dermassen wäre beobachtet worden, daß weder der Herzog zue Würtenberg, noch einiger anderer ReichsStand sich ob solcher suspension des Effectus Amnistiæ zu beschwehren Ursach zu nehmen hätte. Nachdem aber an sich selbsten bewusst, es auch die Regenspurg. Reichs-tags Acta und Protocolla gnugsamb zu erkennen geben thun, mit was eifferiger Müehewaltung und tiefferwogenen Rathschlägen es endlich dahin gebracht worden, daß die Röm. Kay. May. mit Chur-Fürsten und Ständen des Reichs und dise hinwiderumb mit Ihrer May. sich einhelliglich auff eine General-Amnistiam, zwar einzig und allein zue dem

Ende verglichen, daß darburch alle angehengte Reichs-Ständ wiederumb hergebracht, mit Ihrem Oberhaubt und Gliedern vereinigt und also nicht allein den feindlichen Cronen Ihre Schein prætext benommen, sondern auch dieselbe mit solcher einmüthigen zusamensetzung desto ehender zu Annehmung eines Erbaren und billigmässigen Fridens behandelt werden könnten, da man dann aus solcher guten gefasften Hoffnung und Zuversicht fast alles, was einem und anderm Stand nach Inhalt und Ausweisung geist- und weltlicher Rechten, der Reichs constitutionum, rechtmässiger compactaten und Transactionen gebühren mögen, hintangesetzt und das publicum bonum dem privato durchaus vortringen lassen: So erachteten Sie der Billigkeit gemäß seyn, daß es bey solcher condition zu verbleiben haben solle, sonderlich weilen diser Amnistie verglich auch dahin erweitert ist, es falle gleich das wandelbare Glück der Waffen, wohin es immer wolle. Dahero auch denjenigen, welchen durch die conditionem suspensi effectus ein jus quæsitum in der Hand verbleibt ganz ungütlich geschehen würde, wann ungeacht die bedingte accommodation der ungehorsamen Stände nicht erhalten, der effectus Amnistiæ in seinen völligen Lauff gerichtet, also ein und anderer Stand seines Juris quæsiti entsezt werden und nichts destoweniger zu sehen und gewärtig seyn müsste, was die ungehorsame Ständ mit den auswertigen Cronen noch in feindlichen Waffen verharren und die gehorsamen Ständ, wohl auch sonderlich diejenigen, die sich sonsten ihres juris quæsiti amore boni publici begeben hätten, mit Feur und Schwerdt verfolgen thäten. Sie könnten also gar nicht darzu einrathen, daß Ihrer May im wenigsten zugemuthet werden sollte, solche Enderung eines gemeinen wohlberathschlagten Reichsschlusses ohne Consens und Einwilligung aller Ständen vorzunehmen, sonderlich weilen solche Clemenz und Mildigkeit dem gemeinen Reichswesen einigen Frommen und Nutzen gegen den Ungehorsamben nit erhalten mag, als von denen nunmehr offentlich bekannt ist, daß sie ihre accommodation auff einige Kayserl. Clemenz und Mildigkeit im geringsten nicht, sondern allein auff die Universal-Fridens-tractaten setzen thuen. Da es nun mit denselben folgendts zu einem allgemeinen Verglich kommen mag, so werden diejenige, welche sich noch wegen ermanglender vollkommener restitution beschwerdt befinden wollen und mit denselben zugleich Ihr F. G. der Herzog zue Würtemberg ihr contento auch erlangen und sich biß dahin, weil es nunmehr mit den congressibus ad universales tractatus bewusster massen seine Richtigkeit hätte, ohne sonderbare Beschwerung wol gedulden mögen. Sie langte zwar äusserlich an, ob sollte man im ChurfürstenRath eines theils der Meynung seyn, daß hochgedachtem Herzogen die Intercession an Kay. May mit diser condition bewilligt werden sollte, wann S. F. G. die Weimarische Armada sambtlich oder derselben vornembste Häubter mit theils Regiment und Völckhern herüber zu tretten behandlen würden. Gleichwie aber bißher dergleichen Herumbtrettung durch die ausgekündte amnistiam von andern mit den feindlichen Cronen einhaltenden Ständen nicht hette mögen erhalten

werden

werden, also wäre auch wohl zu vorsorgen vor dißmahl und sonderlich, da nunmehr alles auf den General-tractaten stünde, alle Mühewaltung gegen ermeldter Weimarischer Armada vergeblich ablauffen und dahero sich J. F. G. ab solcher Condition, als die nicht in derselben Gewalt stünde, höchlich beschwehren oder wohl solches zumuthen dergestalt auffnehmen würden, ob hielte man Sie in Verdacht, daß Sie bey disem Kriegsvolck in sonderbahrem heimlichen Verstand begriffen weren. Dahero Sie auf seiten Oesterreich der unvorgreifflichen Meynung seyn wollten, man sollte in Beantwortung dises Würtemb. Schreibens solche conditiones gänzlich umbgehen und die Antwort simpliciter dahin stellen. Man hette zwar nichts liebers erwünscht, dann die Sachen aller orthen dermassen bewandt zu seyn, daß S. F. G. mit begehrter Intercession an die Röm. Kay. May. hette willfahrt werden können. Demnach aber es nunmehro mit den congressibus zu den Universaltractaten soweit zu endlicher Richtigkeit gelangt, daß dieselbe auf den $\frac{1}{11}$. Julij nechstkünfftig gewiß erfolgen und also die Fridenshandlungen in GOttes Namen vor die Hand genommen werden sollen, so hetten die Churfürstliche, auch deputirter Fürsten und Stände Gesandten bey disem Orth und bey so weniger Anzahl von der Pacificationis materia uff ein und andern Weeg fernere consultationes vorzunehmen Bedenckhens getragen, also auch nicht thunlich finden mögen Ihrer Kay. May. hierunder einigen Vorschlag zu thun, sondern dafür gehalten, es würde auch Ihre F. G. nicht beschwerlich seyn deßjenigen, was bedeute Universal-tractaten mit sich bringen möchten, mit Gedult zu erwarten.

Bayern. Erinnerten sich, was zu Regenspurg in puncto Amnistiæ, sonderlich ratione effectus suspensivi in hochlöblichem Fürstenrath vorkommen und welchergestalt zwar solcher effectus suspensivus pro obstaculo Pacis internæ gehalten, doch dabey infallibiliter præsupponirt worden, daß wann selbiger auffgehoben und die Amnistia pure & simpliciter extendirt werden sollte, sich alsdann die bey den Feinden befindende Officier und Völckher herüber begeben und die erwünschte Beruhigung des Reichs würckhlich erfolgen möchte. Ihr Churf. Durchl wollten nicht gern etwas, so zu bedeuter Beruhigung dienlich, unterlassen und könnten dahero nach reiffer der Sachen Erwegung geschehen lassen, daß, weilen der Frau Landgrävin zu Hessen accommodation (darauff billich zuvorderist zu sehen) wegen bekandter allianz vor den general-tractaten schwerlich zu hoffen, auff den Fall die Teutsche Knecht, sonderlich bey der Weimarischen Armee herüber kommen und sich accommodieren würden, alßdann Kay. May. allerunderthänigst eingerathen werden möchte den effectum suspensivum zu cassiren, die amnistie universaliter zu ertheilen und den herumbgetrettenen Deutschen Officiern und Knechten vollen universal-perdon, Paß und Versicherung zu ertheilen, auch Ihnen frey zu lassen sich entweder underzustellen oder zu Ruh zubegeben und im Reich nider zu thun. Zu welchem temperament sich

umb so viel, mehr zu verstehen, weilen der effectus suspensivus dardurch cassirt, auch der finis des allgemeinen Nutzens erhalten werden möchte. Wie aber solches am füglichsten ins Werckh zu richten und die apertur den Officirn und Knechten zu hinterbringen, hielten Ihre Churf. Durchl. darfür, daß Ihrer F. G. bey der Weinmarischen Armee sich auffhaltende Herr Bruder hierbey gute Officia würden præstiren können und demnach J. F. G. in der Antwort darzu Anlass zugeben seyn möchte mit dem Versprechen, daß, wann Sie diß Werckh dem gemeinen Wesen zum besten zu End bringen würden, alßdann der effectus suspensivus cassiert seyn sollte.

Burgund. Fuisse initio sententiæ, prius de obstaculis internæ pacificationis tractandum, sed cum hactenus circa materiam Pacificationis cum exteris versatum fuerit, hanc materiam demum remitendam fore ad Generales Tractatus. Attamen cum Dux Wirtenbergicus licet inermis magnæ tamen sit conjunctionis, sicuti ex copiis quarundam literarum apparet, adeoque dubitare non liceat, quin aliquid apud alios moliri possit, debere per responsum rescribi, non posse de hac materia tractari, nisi prius omnia officia præstet ad implendas eas conditiones, quæ circa punctum Amnistiæ Ratisbonæ præscriptæ sint.

Braunschweig. Wann in genere gefragt werden sollte, ob die Amnistia anderst, als zu Regenspurg sanciert und publiciert werden sollte, würde es eine absonderliche Umbfrag erfordern und Er sich seines theils obhabender Instruction gemäß anderer Gestalt nicht vernehmen lassen, als zu Regenspurg ex parte Braunschweig schrifft- und mündlich vorgetragen worden. Er verstünde aber dißmahl die Frag specialiter auf Würtemberg gestellt und weren gleichwohlen die von J. F. G. repræsentirte rationes der importanz, daß Deroselben, als die bey disem Krieg so viel zugesetzt, die restitution billich zu gönnen. Ob aber solche restitution pure oder sub conditione beschehen solle, wäre umb so viel mehr zubedenckhen, weilen unterschiedliche rationes difficiles, wa nicht impossibiles moviert worden. Und weilen demnach viel besser davon mit den Würtembergischen Gesandten mündlich, als anderweit schrifftlich zu handlen, als wär er nochmahl der Meinung, daß derselben Ankunfft zuerwarten, zumahlen J. F. G. zweiffels ohne bedencklich vorfallen möchte sich auff zukommendes Zuschreiben auff einen oder andern Weeg pure zu resolviren. Im übrigen sein in puncto Amnistiæ vormahls abgelegtes votum widerholend.

Würzburg. Demnach es sich selbst ergebe, daß man von J. F. G. zu Würtemberg Particular-Begehren nicht wohl reden könne, man erörtere dann die ganze Frage von der ganzen Amnistia, als hielte er dafür, daß nothwendig die Quæstion von dem ganzen Amnistie-puncten, wie im vorhergehenden Votis be-

beschehen, berührt werden müsste. Posito, daß die zu Regenspurg wohl erwogene Amnistia verum pacis internæ & consequenter externæ obstaculum seyn sollte, so seye doch schon vorhin in dem Costanzischen, jetzo aber in dem Oesterreichischen Voto angeregt worden, gebe es auch der Augenschein und die Experienz zu erkennen, daß die damahls gehabte Hoffnung auf kein recht fundament, sondern auf leichten Glauben gestellt worden, indem nicht allein weder Hessen, noch andere Generals und Officiers zu verhoffender Umbtrettung bewogen worden, sondern auch die Amnisti so weit das Widerspiel gewürcket, daß die Cavalliers bessere Französische Bestallung und so gar Vertröstungen zu Französischen Marquisaten dardurch erlangt haben. Die Ursach, warumb sich niemand bewegen lassen, wäre man erbietig, im Fall es in Umbfrag gestellt werden sollte, unvorgreifflich um so viel mehr anzuzeigen, als man ex parte Würzburg bey denen so lang gewehrten Hessischen Tractaten zimliche Nachricht davon erlangt. Zu Regenspurg hätte man an seiten Würzburg in puncto Amnistiæ votiert, doch sich betrogen gefunden und dahero nothwendig auff einen andern Weeg zugedencken, und weilen keiner mehr, als pacis universalis überig, wäre nach Beförderung desselben desto eifferiger zu gedencken. Zwar wäre Ihre F. G. zu Würtemberg die begehrte Restitution wohl zu gönnen: Man sehe aber nicht, wie ohne Nachtheil derjenigen, so eben dergleichen zu suchen und Ihrer Herrschafften zum theil ganz entsetzt, man solches bewilligen könnte, wie dann sonderlich im Fränckischen Crayß die Gräven von Hohenlohe ein gleichmässiges begehrten und man dahero, zumahlen theils solche Herrschafften des Herrn Bischoffen zu Würzburg Fürstl. Gn. Eigenthumb wären, welche billich auff allen Fall nichts zu entgelten gebethen haben wollte, das petitum in das conclusum zubringen, nemlich, daß die Graffschafft Weickersheimb Herrn Graven Georg Friderich von Hohenlohe oder J. F. G. fürderlich eingeraumbt werden möge. Liesse im übrigen eventualiter dahin gestellt seyn, die Antwort uff vorher angedeutete Weiß zu stellen.

Hessen. Anlangend das Fürstl. Würtembergisch Schreiben und dessen ad dictaturam gebrachte copias befänden Sie Fürstl. Hessischen Theils, daß dessen petitum zwar generaliter auff die cassationem effectus Amnistiæ und daß dahin der Röm. Kay. May. unserm allergnädigsten Herrn ein außführlich Gutachten gegeben, specialiter aber auch die völlige restitutiv des Fürstenthumbs Würtemberg in geist- und weltlichen Sachen bewilliget und ins Werck gestellt werden möchte, gerichtet ist. Und müessten Sie nicht allein bekennen, daß so viel specialiter die völlige restitution des Fürstenthumbs Würtemberg betreffe, demselben Schreiben solche rationes und Ursachen inferiert seind, die Sie für erheblich, billich und da Sie in acht genommen werden, dem Reich für nutzlich, die præterirung aber derselben für hochschädlich und gefährlich halten, sondern Sie sind auch der beständigen Meinung,

wann

wann omissis aliis præsertim præcedentibus rationibus nur der §. anfahend: Und weilen zumahln vorangeregter massen ꝛc. usque ad unem solches Schreibens von geist- und weltlichen Ständen ponderiert würde, die Herrn nachstimmende (weil es je tranquillitatem publicam betrifft,) einig werden können.

Anlangend aber generaliter die cassationem suspensionis effectus Amnistiæ, da möchten Sie Fürstl. Hessischen theils wohl wünschen, daß jetzo solch petitum der Röm. Kay. May. in einem Gutachten vorgetragen werden möchte. Demnach man aber in der den 17. Martij S. v. und zwar der 18ten Session über den punctum Amnistiæ gehaltener deliberation solche rationes befunden, derentwegen man dafür gehalten, es werde solche cassation suspensionis Effectus Amnistiæ ganz ohne Frucht und vergebens, dahero Kay. May. und dem Reich nur despectierlich seyn und solche allen Umständen nach biß zu den allgemeinen Fridens-tract ten und Handlungen, die GOtt secundiren wolle, verschoben werden müssen, So liessen Sie es nochmahls Ihres theils bey derselben obgedachter per majora gefallenen Meinung mit dem erinnern, daß so vil Hessen-Darmbstatt specialiter betreffe, Sie es allerdings bey ihrem damahls geführtem Voto verbleiben lassen, dasselbe wiederhohlen und weilen J. F. G. mit restitution der Graffschafft Isenburg einen Anfang gemacht, des effectus suspensæ Amnistiæ nicht erwartet, sondern hierinnen auf das publicum gesehen, andere werden disem auch nachfolgen und also die suspensio effectus Amnistiæ unter uns im Reich bald cassiert werden können. Wie dann ohne das J. F. G. auch nicht mißfällig seyn würde, da man ohngeachtet jüngst gefallener Meynung bey der Röm. Kay. May. umb völlige cassation mehrgedachter suspension effectus Amnistiæ, wie dieselbe ins Reich publiciert worden, durch Gutachten allerunterthänigst ersuchen wollte, weilen J. F. G. Gottlob keine suspension für sich bedörffen und bey solcher ins Reich publicierten Amnistia anderergestalt nicht mehr, als in einer Pfandschaffts-Sache, baaren Erlag betreffend, interessiert seind. Derentwegen und weilen auch sonsten J. F. G. die gemeine Rechten für sich haben, Ihr ihre Nothdurfft nochmals per expressum reserviert haben wollen.

Betreffend aber nunmehr specialiter die Fürstl. Würtemb. restitution, da ist gleichwohl augenscheinlich zu sehen, daß 1.) es mit des Herrn Herzogens von Würtemberg F. G. restitution, als welche totaliter herumgetretten, in Kayserl. Devotion und Kayserl. allergnädigsten Schutz, auch ein getreues Mitglied des Reichs seyndt, gemeiner Wohlfart wegen viel gelitten, und noch leyden, ein andere Bewandnus, als mit andern, so nicht herumbgetretten habe. 2.) So ist gleichwohl unlaugbar, daß J. F. G. von der Amnistia nicht ausgeschlossen, sondern fast specifice darinnen begriffen sind, dahero, weilen Sie je restituirt werden müssen, denen welche etwa anderer Meinung seindt, ob favorem salutis & tranquillitatis publicæ gleichgelten solle, es werden J. F. G. gleich jetzo oder nach cassierter suspension Effectus

Am-

Amnistiæ restituiert, ja etwan einer oder der andere in particulari nur mehr leyden und der ganze Löbliche Schwäb. Crayß viel Gefahr besorgen müsste, 3.) Alle noch beym Feind sich auffhaltende Immediati und mediati auf dises Hauß und dessen restitution neben den frembden Cronen ein starckes Absehen haben, 4.) Ganz nicht zu rathen ist, daß dise Sach biß zu den gemeinen tractaten remoriert würde, 5.) Auch zu hoffen und J. F. G. zu erinnern ist, daß Sie sich mit denen, welche am Kayserl. Hof interessiert seind, vergleichen und aller Weitläufftigkeit selbsten abhelffen möchten, 6.) und summatim, das Mißtrauen unter Geist und weltlichen Fürsten und Ständen nicht erlöscht, sondern nur wieder aufgeblasen würde, wann man alles, was geschlossen, in effectum zubringen von Tag zu tag differiren wollte, andere mehr Ursachen zu geschweigen: So wollten Sie hoffen, Ihrer Kay. May. würde nicht zu wider seyn, da Sie in einem ausführlichen Gutachten um dispensation mit dem Fürstl. Hauß Würtemberg allerunterthänigst ersucht und die Restitution ohnverzüglich fürgehen zu lassen erbetten werden sollten. Und könnte dannoch die Suspensio Effectus Amnistiæ gegen andere reservirt werden, doch männiglich hierinn unvorgegriffen.

Costanz. Die Amnistie und die Auffhebung der suspension wäre das Mittel nicht den scopum der Beruhigung des Reichs oder der Abziehung der Armeen von dem Gegentheil zu erreichen, Wäre auch J. F. G. nicht wenig angestanden, ob bey solcher Beschaffenheit in der Deputation möchte begriffen, in disem puncto Amnistiæ, weiters als zu Regenspurg geschehen, zu gehen, bevorab non auditis iis, qui sua interesse putaverint. Wiewohlen J. F. G. in specie des Herzogens zu Würtemberg F. G. als Mitausschreibendem Fürsten alles dasjenige gern gönnen, warzu Sie einigen rechtmässigen Zuspruch haben mögen. Mit dem ChurBayrischen Vorschlag würde nichts auszurichten und demnach die Antwort dem Oesterreichischen Voto gemäß zustellen seyn.

Münster. So weit, wie Oesterreich, daß keine so erhebliche Ursach vorhanden von dem Regenspurgischen concluso in puncto Amnistiæ abzustehen, sondern alles auff die General-Tract ten zu verweisen und des Herzogen von Würtemberg F. G. zubeantworten, wie Bayern vorgeschlagen, benebenst auch an die Fraw Landgrävin im Namen der sämbtlichen Ständ ein bewegliches Schreiben abgehen zu lassen von den jetzigen hostilitæten einen Abstand zu thun und dardurch die cassationem Effectus suspensivi Amnistiæ zu faciliriren, weilen im widrigen Fall Ihro die Verantwortung bey der posteritæt schwer vorfallen würde.

Prælaten. Wie Oesterreich und Costanz.

Graven. Wie Münster mit Widerholung des Würzburgischen Voti, so viel die restitution der Graven von Hohenlohe betrifft.

Cölln. Es wäre in hoc puncto Amnistiæ bey dem Regenspurgischen Reichs-Abschied billich zu lassen und, wie Würzburg und Costanz erinnert, auf die General-tractaten zu remittieren.

Nürnberg. So vil das jetz in Umbfrag vorgestellte Fürstl. Würtemb. restitutions-begehren in specie betrifft, wolle man sich mit dem Fürstl. Braunschweigischen abgelegten Voto und gethanem Vorschlag die täglich vorstehende Ankunfft der Fürstl. Würtemberg. Gesandten zuerwarten allerdings conformirt, im übrigen aber die universalem extensionem & purificationem Amnistiæ belangend, sich auf die zue Regenspurg an seiten des sambtlichen Frey- und Reichs-Stätt-Collegii alleruntertthänigst eingewandte Erinnerungen und bekanntlich geführte und übergebene Vota gebührlich und unvorgreifflich bezogen, benebenst auch das in dem Würzburgischen Voto wegen der Herrn Graven von Hohenlohe und derselben restitution beschehenes angeregtes Begehren widerhohlt haben.

Directorium. Hätten dreyerley differentes opiniones vernommen 1.) daß Ihre F. G. zu Würtemberg generaliter & negative zu beantworten.

2.) Ihr F. G. mit gewissen angedeuteten conditionen zu willfahren.

3.) Die Antwort biß auf Ankunfft der Gesandten zuverschieben.

Weilen nun aber die majora auff die erste opinion außgeschlagen, würde es dem Herkommen nach dabey zu lassen seyn.

Extractus re- & correlationis. d. d. 3. Maji.

Der ChurfürstenRath deutete an, daß an des Herzogen von Würtenberg F. G. ein Vorantwortschreiben abgefertigt und das Mittel wegen Herüberbringung der Weimarischen Teutschen Officier und Völcker gegen Vertröstung der darauff erfolgenden purificationis Amnistiæ darinn vorgeschlagen, wie nicht weniger die Landgräffliche Frau Wittib zu Cassel sowohl im Nahmen der deputirten Ständ und Gesandten, als auch vermittels Churfürstl. Durchl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg und Ihrer F. Gn. zu Darmstatt durch bewegliches Schreiben um Einstellung der bißher verübten gegen die posteritæt unverantwortlichen hostilitæten zu Beförderung gedachter purification erinnert werden sollte. In welchen beeden puncten doch der Fürstenrath mit dem Churfürstlichen nicht allerdings einig seyn können, sondern solche Vorschläg vergebentlich und fast bedencklich erachtet und dahero zu mehrerm Bedacht genommen.

Num. 21.

Num. 21.

Der Würtemb. Gesandten Anbringen an die Reichs-Deputation wegen Purificirung der Amnistie und erleydenden Kriegsbeschwerden. d. d. 19. Maji. 1643.

Gnädig, Großgünstig und Hochgeehrte Herrn rc. Der Durchleuchtig, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Eberhardt Herzog zu Würtemberg und Teckh rc. unser gnädiger Fürst und Herr hat uns in gnädigem Bevelch uffgetragen vorderist den hochansehnlichen Herrn Abgesandten Ihrer Fürstl. Gn. freundtlichen Gruß, günstig genaigten Willen, und benebens alles Liebs und guts und dabey zu vermelden, Es hetten Ihre Fürstl. Gn. mit besonders hohem und erfrewtem Gemüth bishero verstanden, wasgestalten nicht allein der hochansehnlichen Herrn Abgesandten hohe Principaln die endliche tranquillirung und Beruhigung des so hoch betruckten allgemeinen Vatterlands bißhero sich so hoch angelegen seyn lassen, sondern auch Sie die Herrn Abgesandte Ihre grosse Sorgfalt darbey höchstrühmlichst erwisen und nunmehr in die Welt bekannt gemacht haben, hetten derowegen nicht underlassen können zu contestirung J. F. G. zu gleichmässigem hochhaylsamben Zweck zihlende hohe Begird unß hiehero gnädig abzuordnen.

Gleichwie nun gegen der Herrn Abgesandten hohen Herrn Principaln S. F. G. solcher gefaßten höchstnützlichen eusserst nothwendigen und zu Dero unsterblichem Ruhmb ausraichenden Fridens-Intention ganz freundt-vetter- und Oheimblich gegen Ihnen den Herrn Abgesandten aber, des biß dato hierunder angewendeten grosses Fleisses und Mühewaltung freundt-günstig und gnädig zubedanckhen: Also ersuchen und bitten auch S. F. G. Sie die Herrn Abgesandte ganz freundlich in solchem so hochnothwendigem allgemein nutzlichen Werck noch ferner beständig zu continuiren, davon in keinen Weeg außzusetzen, sondern vielmehr noch ferner dahin omnibus modis zu laboriren, damit doch vermittelst göttlicher Hülff, Beystand und cooperation dermahleins solcher so höchstnothwendige scopus assequirt und erlangt werden möchte, welches dann neben und mit andern des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen, auch J. F. G. für Dero Person als ein getrewer gehorsamber Fürst und Stand des Reichs umb desto mehr zu wünschen und zu desideriren hohe Ursach, dieweilen layder Derselben Herzogthumb, Land, Leuth und Unterthanen durch die biß dahero so lange Zeit und Jahr hero continue und unabsetzlich obgehabte und noch diser Stund obhabende ohnzahlbare Kriegsbeschwerlichkeiten also und dermassen enerviert, abgemattet und in das Grundruin und Verderben gesetzet worden, daß, wa nicht der liebe Frid in kurzem zu erhalten, Dieselbe solchen grausamben Last zutragen einig ferner Mittel, Weiß, noch Weeg nicht wüsten, sondern anders nichts, als

den vollenden gänzlichen Untergang, wie viler Orthen bereits beschehen, zuerwarten, sie auch selbigen bereits vor Augen sehen thäten; Dannenhero J. F. G. umb desto weniger zweifflen wollen, auch die hochansehnliche Herrn Abgesandte nochmahlen freundtlich bitten thäten, weilen leyder solcher Zustand gleich J. F. G. auch in andern Chur- und Fürstenthumb sich befindet, beynahendt das ganze Röm. Reich als ein verzehrende Flammen durchtrungen und da der Höchste nicht mit Bescheherung des edlen wehrten Fridens in das Mittel tretten sollte, dasselbe auch die übrige wenige noch in etwas uffrechtstehende Stände besorglich ergreiffen und consumiren würde, also des gantzen H. Röm. Reichs total-ruin ohnfehlbar erfolgen müste, es werden Dieselbe Ihnen noch ferner die endliche Erlangung solches scopi mit seithero erwiesenem grossem und höchstrühmblichem Eyffer noch ferner bevorab mit rühmlicher Befürderung der Generalcongressen, alß warauff andere Fürsten und Stände mit so grossem Verlangen warten, dabey auch J. F. G. alß ein gehorsamber getreuer Fürst, nach Müglichkeit zu cooperiren erbietig, zu continuiren, höchstangelegen sein lassen.

Und seitemahlen gnugsamb bekannt und von den kriegenden theilen selbsten in offenem truckh und sonsten clärlich zu verstehen gegeben würdt, daß dieselben die Waffen nicht allein under anderm fürnemblich propter suspensionem Effectus Amnistiæ bißhero continuirt, sondern auch eben das die principal und HauptUrsach seyn mag, warumben noch so viel Teutsche bey fremden Cronen den Krieg dem Röm. Reich desto schwerer zu machen sich aufhalten und weder einige avocatoria, noch andere persuasoria wieder herumbzutretten sich bewegen lassen, demnach den allgemeinen edlen ReichsFriden desto besser zu facilitiren, auch bey verhoffenden Universal-Tractaten viel Zeit zu gewinnen, J. F. G. ermessens nach sehr befürdersamb seyn würde, die angedeute bey jüngstem Reichstag zu Regenspurg allein umb etlicher weniger nunmehr grössern theils wider gefallenen motiven willen angehenckte suspension nunmehr würcklich zu cassieren und die sonsten von allerhöchstgedachter Kay. May. und samptlichen Chur-Fürsten und Ständen principaliter und hauptsächlich umb befürderung des allgemeinen ReichsFridens willen und daß ohne deren publication und ertheilung der hochwerthe Friden weder zu hoffen, noch zu erlangen, einhelliglich beliebte Universal-Amnistiam zu vollkommenem Effect kommen zu lassen: alß haben J. F. G. aus getrewer Sorgfalt derentwegen jüngsthin bey disem hochlöbl. Deputatorum Collegio in Schrifften Erinnerung zu thun für nothwendig ermessen und zugleich damit Ihr aigen davon dependirendes restitutions Geschäfft bestens zu recommendieren nicht underlassen können.

Wann dann J. F. G. nicht zweiflen, es werden höchst- und hochbesagt der deputirten Herrn Chur-Fürsten, Fürsten und Stände anwesende hochansehenliche Räthe, Pottschafften und Gesandte die darinn ausgeführte und andere mehr deroselben selbst beywohnende bey jüngstem Reichstag zu Regenspurg in grosser Anzahl

bey-

beygebrachte und durch den offenbaren Augenschein im Werck selbsten je mehr und mehr herfürbrechende hohe Considerationen, motiven und Bewegnussen Ihnen zu zu Gemüth haben gehen lassen, in mehrer Betrachtung dieselbe alle solcher gestalten beschaffen, daß sie nicht sowohlen J. F. G. privat und aigen Interesse, als einig und allein das publicum universale und dessen bessere facilitirung, auch mehrer Beschleunigung der bevorstehenden Fridens-congressen und handlungen, daran ja der Röm. Kay. May. und dem H. Röm. Reich, soll es anders von disen schröckenlichen Kriegs Flammen nicht gar verzehrt und dem grausamben vnschätzbaren und vnersetzlichen Christenblutstürzen einist einmahl gesteuret werden, so hoch vnd J. F. G. nicht weniger, als an dero aigenem davon dependirenden restitution gelegen, in viel Weeg concerniren theten, zumahlen J. F. G. in deren gewissen Hoffnung und Zuversicht begriffen, wann der Röm. Kay. May. vnserm allergnädigsten Herrn an dessen Kay. May. es Ihro F. G. nicht weniger allerunterthänigst gebracht, von einem höchst- und hochlöbl. allhie versambleten Deputatorum Collegio dieselbe gleichergestalten eifferig repræsentirt und also Ihr F. G. hierunter nach Möglichkeit secundiert würden, es werden J. K. May. Ihro dasselbe zu Dero allermildestem Herzen und Gemüth gehen lassen und wie Sie biß dato an Ihrem Kayserl. höchsten Orth dero zu tranquillirung des H. Röm. Reichs tragende Kayserl. höchstrühmliche Sorgfalt und Begierde jedesmals allergnädigst contestiert und bezeugt und zu solchem Ende die von Chur-Fürsten und Ständen allerunterthänigst eingerathene universalem Amnistiam allergnädigst placirt und publicirt, also auch auf gleichmässiges dises hochlöblichen Collegii Deputatorum allerunterthänigst getrewistes einrathen die suspensionem Amnistiæ tanquam impedimentum pacis universalis, weilen bevorab Conditio suspensionis purificirt, nunmehr wieder zu cassiren und die universalem Amnistiam zu vollkommenem Effectu kommen zu lassen, allergnädigst belieben, damit vorderist dem H. Röm. Reich die höchstnöthige Ruhe befürdern und widerbringen, so dann auch daben insonderheit J. F. G. bißhero beständig erwisene Trew und devotion, auch mit Auffsetzung alles Vermögens geleistete Dienst allergnädigst beobachten und J. F. G. mit völliger restitution allergnädigst erfrewen. Alß ersuchen und Bitten auch die hochansehnliche Herrn Abgesandte J. F. G. nochmahlen ganz freundtlich, günstig und gnädig, es wollen dieselbe solchen höchstnothwendigen Amnisti-puncten und davon dependirendes erstöesagt J. F. G. so hochangelegen restitutions Geschäfft dahin bestens recommendirt und befohlen seyn lassen, auch an ihrem vornehmen orth dahin besteiffrig cooperiren helfen, damit solch gemeinnutzig Werck dermahl eins zu seinem würcklichen effect befürdert und allerhöchstgedacht Ihr Kay. May. durch das höchst- und hochlöbl. Deputatorum Collegium höchstgültige Interposition dahin disponirt werden möchte, daß die dem Regenspurger Abschiedt und der darinn außgekündten Amnistiæ angehenckte suspensio Effectus cassiert und aufgehebt

werden möge. Wie nun hierdurch zweiffelsfrey das allgemeine Fridenswerck in mercklich viel Weeg mehrers facilitiert und beschleuniget, den kriegenden Cronen alle under solchem Schein geführte prætext des Kriegs gleichsamb auf einmahl benommen und darauf also von dem ganzen H. Röm. Reich gleichsam aus einem Mund geredet werden könnte, also werden auch J. F. G. solche Bezeugung sowohlen umb Ihre Kay. May. alß auch der hochansehnlichen Herrn Abgesandten höchste und hohe Herrn Principaln, auch Sie selbsten mit dero ganzem Fürstl. Hauß respective allerunderthänigst, freund-vetter- und oheimblich, auch freundtlich, günstig und gnädig mit allem dero noch übrigem fürstl. Vermögen eusserst zu verdienen nimmermehr underlassen.

Beschließlichen ist dem höchst und hochlöblichen Collegio Deputatorum und den anwesenden hochansehnlichen Herrn Abgesandten layder mehr dann wohlbekandt, mit was unüberdencklichen grossem Kriegeschwahl disen ganzen Winter hero J. F. G. Herzogthumb und Landen dermassen belegt und beschwehrt gewesen, daß Sie nicht allein beede kriegende Armeen völlig ob sich gehabt, welche durch das ganze Land hindurch mit ohnerschäßlichem Schaden mit- neben- und beyeinander eine gute geraume Zeit marchiert, sondern nachdeme auch je seithero die Französische oder Weimarische Völckher dieselbe quittiert, Sie doch einen, als den andern Weeg mit der contribution und refrechements quartieren viler Regimenter zu Ross und Fuß von der Chur-Bayrischen Reichs-armee, auch theils der immediat Kayserl. Reichs- und der Lothringischen Völkher beschwehrt und dergestalt überlegt gewesen, daß allein dasjenige, was auf solche refrechements-quartier und contribution erstattet und bezahlt werden müssen, nicht nur die bey deme im Octobri 1642. gehaltenen Crayßtag bewilligte, hernach uff 60. und seithero von J. K. M. durch die absonderliche an die Stände gethane Schreiben uff 100. erstreckte Monat gänzlich erfüllet, sondern wie es die specificationes zuerkennen geben, auff mehr und vilfach übertroffen, dardurch aber das arme Land vollends dermassen ruinirt und in das Grundverderben gerichtet worden, daß es solchen Last länger zu erdauren unmüglich, und da demselben nicht in Bälde erleuchterung verschafft es ganz und gar zu einem ohnmächtigen und allerdings ohntüchtigen Glid des Reichs gemacht werden müsste.

Solchemnach ist und gelangt an dises höchst- und hochlöblich deputatorum Collegii hochansehnliche Herrn Abgesandte J. F. G. freund- auch respective günstig und gnädig gesinnen, Es wollen dieselbe in Beherzigung dises J. F. G. armen Land und Leuten obligenden so schweren und länger ohnerdaurlichen, auch wider des Reichs Verordnung allerdings ohnproportionirten Lasts, welcher auch insonderheit wegen des erst diser tagen erlittenen schweren Frosts und dardurch empfangenen Schadens des

Reb-

Rebwercks, daran doch des ganzen Landes Nahrung einig und allein dependiert und hafftet, noch mehrers ergrössert und zu ertragen unmüglich gemacht worden, Ihnen nicht entgegen sein lassen, Ihre F. G. vorderist an die Röm. Kay. May. unserm allerdigsten Herrn, so dann auch des Herrn Churfürsten in Bayern, unsers gnädigsten Herrn Churfürstl. Durchl. dahin durch allerunterthänigst und unterthänigste Intercessionaln zuuor schreiben, damit J. F. G. und Dero armen Land und Leuthen hierunter hinfüro, wo nicht gänzlich verschont, doch wenigst solcher gestalt, daß es noch erträglich und erschwinglich moderirt und erleichtert, und was für dißmahl über proportion bezahlt, hiernächst an den künfftigen Reichs Verwilligungen abgezogen und wann ja die Waffen noch weiter und biß zu Erlangung des allgemeinen Fridens geführt werden müssten, die zu Regenspurg wohlerwogene, aber bißhero wenig observirte Disciplina militaris würcklich angestellt und Fürsten und Stände darwider und wider die haylsambe Reichs-Crayß- und Executions-Ordnungen nicht beschwerdt werden mögen.

An disem allem erweisen des H. Reichs höchst- und hochlöbl. deputirte Chur-Fürsten und Stände und dero allhie anwesende hochansehnliche Abgesandte ein gemeinnutzig hochhaylsamb Werckh, sowohlen um die höchst- und hochernannte Herrn Chur-Fürsten und Stände als Principaln, unsere gnädigste, auch gnädige Chur-Fürsten und Herrn, auch Großgünstige Herrn, als auch die anwesende hochansehnliche Räthe, Pottschafften und Gesandte J. F. G. und Dero ganzes Fürstl. Hauß die tag Lebens mit allem respective freundt-Vetter- und Oheimblichen Diensten, auch Freundschafft, günstigen, genaigten und gnädigem Willen freund-Vetter-Oheimblich auch freundtlich, günstig und gnädig zubeschulden in keinen Weeg nimmer vergessen werden. Und diß ist, was bey disem hochansehnlichen Conventu hochgedacht unser gnädiger Fürst und Herr uns der Gebühr abzulegen in Gnaden befohlen und thuen dem ganzen höchst und hochlöblichen Reichs-Deputatorum Collegio unsern Gnädigsten, auch gnädigen Chur-Fürsten und Herrn und unsern Großgünstigen Herrn Dero allhie anwesenden hochansehnlichen Gesandten Wir unß für unsere Personen underthönigst, underthänig, underdienst- und dienstlich befehlen. Signatum Franckhfurt am Mayn den 19. Maji 1643.

Fürstl. Würtemb. zu disem annoch währenden Reichs-*Deputation*stag abgeordnete Räthe und Gesandte rc.

Num. 22.

Num. 22.

Schreiben des Schwedischen StaatsRaths Salvii an Herzog Eberharden worinn er ihn zu den Fridenshandlungen einladet.

d. d. 20. April. 1643.

Illustrissime Princeps
Domine observandissime!

Quibus initiis caussisque ortum est funestissimum hoc bellum Germaniæ, quantaque partium contentione ac vehementia hactenus gestum, id, pro dolor, notius est, quam ut hic referri conveniat. Multis quidem jam diu laboratum est à diversis Regibus, Electoribus, Principibus, ut amico tractatui submitteretur. Quin & ipsamet regna fœderata, ut omnes à se protractæ pacis execrationes amolirentur à longo jam tempore non modo diem locumque congressui nominarunt, sed & decentes salvorum conductuum formas, ne ullus adversariis moræ prætextus superesset, sponte offerri curarunt. Verumtamen sive horum consilia nondum paci matura fuerant, sive non potuerit peccatorum Christiani orbis gravitas, nisi tanto temporis intervallo, expiari, jam primum à tribus septimanis obtenti sunt, quos septem per annos quæsivimus necessarii salvi conductus. Quod si Regia Majestas Sueciæ potuisset Religionis fœderumque consortes deserere, fortasse citius faciliusque res tota confecta fuisset. At quoniam major publicæ, quam privatæ, nec minor sociorum, quam propriæ securitatis & honestatis ratio habenda fuerat; virtute & constantia superare oportuit, quas interim furias objecit inevitabilis belli necessitas. Nunc cum per Dei gratiam, interventu operaque Ser.mi Regis Daniæ dicta sit dies 11. proxime futuri mensis Julii inchoandis Osnabrugæ & Monasterii de pace universali tractatibus; ne ullus eorum, qui quacunque necessitudine S. R. Mti hoc bello conjuncti fuerant, præteriretur, impetratum est tandem à Cæsarea Majestate pro universis generale securitatis diploma. Cujus quidem cum authographo æquivaleat apographum; illo penes nos reservato, hoc à notario publico vidimatum Cels. Vræ decenter submittemus, quam primum omnes S. R. Mtis Sueciæ Legati, quod brevi futurum est, conjuncti fuerimus. Hoc vero Celsit. Vestræ in antecessum significare debui, ut, si placuerit suæ Domus Statusque desideria votaque spei publicæ pacis inserere, & diem sciat & suos interim ad eum tractatum paret. Et ut idem quoque alii, quorum interest, protestantes faciant ordines, benevole monere velit. S. R. Mtas Sueciæ sicut hactenus pro communi bono strenue fortiterque pugnavit, ita in posterum tractando operam dabit, ut quantum in se fuerit, honesta securaque pace universi potiamur.

Deus

Deus auctor pacis cæpta secundet, ut ex voto cuncta prospere cedant. Cujus divinæ protectioni Celsit Vestram devote commendamus. Hamburgi d. 20. Aprilis Anno 1643.

Celsit. Vestræ

obsequentissimus
Servitor
J. A. Salvius.

Num. 23.

Conclusum Chur- und FürstenRaths auf dem deputationstag zu Frankfurt in puncto Amnistiæ generalis.

d. d. 10. & 12 Aug. 1643.

Als man sich zu Anfang dises Deputationstags und denen dabey vorgangenen Deliberationen nach Veranlassung der Kayserlichen Proposition zwischen beyden Reichs-Räthen dahin einmütiglich verglichen, daß nächst Zuruckstellung des puncti justitiæ zu dem puncto pacificationis für erst geschritten und dahin alles angelegenen Fleisses getrachtet werden solle, wie nemblichen die Universal-Fridens-Tractaten und einfolgentlich ein allgemeiner durchgehender erbarer und sicherer Friden im Heyl. Röm. Reich, zu solchem Ende aber und vor allen Dingen die innerliche Beruhigung befürdert, das hochschädliche Mißtrauen abgethan und dahingegen zwischen Haupt und Glidern einsambe gute Verständnus erwecket, auch sonst alle annoch im Weeg ligende obstacula auf das allerförderlichst aufgehebt werden möchten. Und man sich dann auf seiten des ChurfürstenRaths wohlbedächtlich erinnert, welchergestalt fast jederzeit die dato zuruckgebliebene generalis Amnistia oder doch deren würckliche effectus vor das einzige obstaculum pacis internæ geachtet und daß eben die Feinde sich deren hiedurch im H. Reich zwischen Haupt und Glidern, auch disen unter sich selbsten entstandenen Trennung vornemblich bedient, den Fuß nach und nach allzuweit ins Reich gesetzt und die gehorsambe Churfürsten und Stände angefeindet, auch künfftig ohngezweifelt all solcher Trennung zu ihrem grossen Vortheil, des H. Reichs aber fernerer höchster Vernachtheilung sich bedient und da je wider alle bessere Zuversicht beyzeiten nicht remedirt werden sollte, noch weiter einen Stand nach dem andern bezwingen under Ihren dominat und also umb die hochschatzbare Teutsche Freyheit bringen werden, So haben die Churfürstl. Räthe und Gesandten in Betrachtung dises alles, vornemblich aber, daß nach besage des ersten under dato Franckfurt den 20. Maji nächsthin zwischen beeden Reichs-Räthen verglichenen, den anwesenden Kayserlichen Herrn Comissariis übergebenen Bedencken dieselbe der Zeit und bey deliberation dises schwerwichtigen puncten in Mangel Instruction sich hauptsächlich zu erclären nicht vermocht, sondern ihrer gnädigsten

Herrn Principalen resolution erwarten und bis zu Einlangung deren alles einstellen sollen, die Berathschlagungen dises Amnisti-punctens und zwar uff eingelangte dero allerseits gnädigsten Churfürsten und Herrn Erclärungen vertröster massen reassumiert und nach reiffem Bedacht auch in Ansehung sowohl underschidlicher Crayß und Stände bey gegenwärtiger Reichsdeputationsversamblung einkommener Memorialien und Bittschrifften, alß auch anderer vorkommener trifftiger motiven endlich dahin geschlossen, daß der Röm Kay. May. dero allergnädigsten Herrn durch ein sambtes Gutachten die cassatio sive Abolitio suspensionis Effectus der bey jüngstem Regenspurgischen Abschibt publicirten General-Amnisti nächst repræsentirung jetzigen des H. Reichs Zustandts, auch welchergestalt derselbe sich seithero des Anno 1641. gehaltenen Reichstags merckhlich geändert und die fremde Cronen in und an den Gränzen desselben mit überaus starcken Kriegsverfassungen befinden, pure und simpliciter einzurathen seyen und dises aus folgenden Ursachen, daß nemblichen und vors erste dise Amnestia zu Regenspurg allbereit verglichen, verwilliget und geschlossen und es nur ratione deoccupationis etlicher vorbehaltener Güter auf eine temporal Suspension, biß nemblichen die Zusambensetzung aller Stände erfolgt, gestellt seye, solche Zusambensetzung aber endlichen sive per particulares transactiones sive per pacem generalem erfolgen und also auch alle Güter restituiert werden müssen, So ist es blößlich nur umb das tempus intermedium zu thun, welches aber den possessorem wenig nutzen kan, hingegen vil böses Willens, nachreden und Verbitterung bey aus- und inländischen verursachen thut, gegen welche das commodum possessionis intermedii temporis gar nicht proportionirt und Sie dahero von selbsten zu der deoccupation nicht ungeneigt sich werden erzeigen können oder wollen. 2) Daß nicht nur die frembde Cronen den prætext führen und männiglich damit verblenden, alß wann Sie umb diser Amnisti vornemblichen den Krieg führeten, solchen prætext aber zu Boden legen, dem Reich und gemeinem Wesen nicht wenig nutzlich, indeme alßdann die Gemüether & Amor subditorum, in quo potissimus hostium nervus consistat, von ihnen können abgewendet werden: Sondern auch 3.) fast alle oder doch ein grosser Theil der Stände des Reichs anders nichts Amnistiam ruffen und darauff kein geringes fundament des Fridens, oder wenigst der innerlichen Einigkeit setzen, wie aus der Fränckischen Crayß-Stände, der Fürstl. Würtemberg. Gesandten, ja Ihrer Fürstl. Gn. zue Würtemberg selbsten, der Herrn Graffen von Hohenlohe, Lewenstein, Nassau-Sarbrücken, der drey ausschreibenden Reichs Städt und anderer mehr coram Statibus deputatis eingelangten Schreiben und gethanen Anbringen zusehen. Dafern nun Ihre Kay. May. länger zuruckhalten sollte, so möchte deroselben die Schuld der Verzögerung des Fridens beygeleget werden, welchen Unglimpff aber Ihre Kay. May. Ihro nicht gern uffgebürdet sehen werden. 4.) Dörffte im widrigen Fall denjenigen Ständen, so sich graviert hielten, Ursach und Anlaff gegeben werden, an die frembde Cronen sich zu henckhen und durch dieselbe

dieselbe Ihre restitution, weilen Sie sonsten daran diffidiren, zusuchen, welches aber den Fridenstractaten gar nicht vorständig, zumahlen die Gegentheil darburch nur stärcker gemacht werden.

Wie dann auch 5.) Ihrer Kay. May. nicht reputierlich, rhüm- oder dienlich, daß alßdann nicht Sie, sondern die fremde Cronen, den Danckh der restitution davon tragen sollten. Hingegen aber und zum 6.) werde es die Fridenstractaten nit wenig befördern, wann durch das Mittel der restitution alle Stände zur Einigkeit gebracht werden und also aus einem Mund reden, auch gleichfalls für einen Mann stehen, zumahlen die Feinde auf die dissensiones internas Ihr vornembstes Absehen dato gehabt und noch haben und vermittels deren ihre unbillige Begehren durchzubringen vermeinen.

Dieweilen auch 7.) die Kay. May. in dem Prager Friden versprochen, daß den exclusis dero Gnadenthür nicht versperrt sein solle, so were es anjetzo Zeit, daß dieselbe geöffnet werde, indem 8.) der gröste theil der ReichsStände solche inständig suchen thäte

Und ob zwar 9.) zu Regenspurg auf dem Reichstag darfür gehalten worden, daß die suspensio eine Ursach sein sollte, darburch die bey den Feinden sich noch verhaltende hohe und niderige Teutsche Kriegs Officier und Soldaten zu bewegen sich von den Feinden abzuthun, So hetten doch dieselbe, wie die Erfahrung bißhero genuegsamb bezeugt, den gewünschten und verhofften Effectum nicht, sondern plane contrarium gewürckhet.

Wann nun dise und andere mehrere rationes, welche Einem FürstenRath beyfallen und dem Gutachten einzuverleiben seyn möchten, Ihrer Kay. May. mit geziemendem allerunderthänigstem respect von den Reichsdeputierten Ständen vorgetragen und zugleich gehorsambst ersucht und gebetten werden, die suspensionem effectus zu cassieren und die Amnistiam pure & simpliciter den nondum & non plene restitutis zuertheilen, auch ferner gewisse annehmliche ohninteressirte in den ReichsCraysen gesessene Stände zu Executorn, welche ohne Verendrung einiger Exception so wider die Restitution eingewendet werden möchte, verfahren sollen, zuverordnen, So zweifelt ein Churfürsten-Rath keineswegs allerhöchstgedacht Ihre Kay. May darauf zu Beförderung des allgemeinen Ruhestandts im Reich allergnädigst sich willfährig zuerklären nicht ungeneigt seyn werden, hingegen sollen die reconciliati & plene restituti schuldig seyn, quocunque modo sich dahin zubearbeiten, daß die Teutsche Officier und Soldaten von den feindtlichen Partheyen abgebracht werden, jedoch solchergestalt, daß dises medium nicht vim conditionis, sub qua Effectus Amnistiæ concedi debeat, haben, sondern die restitutio dessen ohnerwartet und gleich alßbald ergehen solle.

Und dises ist, was Einem ChurfürstenRath bey anderwerter deliberation dises puncti zu Gemüth gangen und an Ihre Kay. May. zubringen seines theils vor rathsamb

samb ermessen, nicht zweifelndt, ein FürstenRhat die Notturfft zugleich ferner beobachten, ein gewisses conclusum fassen und dasselbe nicht allein zueröffnen, sondern auch sich nachgehendts mit dem ChurfürstenRhat zuuergleichen und also gesambterhandt die Notturfft an Ire Kay. May. zu bringen geneigt sein werden. Franckfurt den 10. Augusti 1643.

Conclusum im FürstenRath per majora.

den 12. Aug. 1643.

Es seye der Kay. May. unserm allergnädigstem Herrn allergehorsambst einzurhaten, daß Sie die suspension der Amnistiæ, so dem jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschied einverleibt werden, allergnädigst auffheben und cassiren wollten und werden im übrigen die restituti sich allesfleisses danckbarlich bemühen, damit sich die noch nicht accommodirte Stände, Officier und Soldaten von den Feinden widerumb würckhlich zu Ihrer Kay. May. und des H. Reichs gehorsamb begeben mögen.

Num. 24.

Literæ Legatorum Suecicorum ad Ducem Wurtemb. ut velit acceptis salvis conductibus per suos in tractatu pacis comparere & alios Circuli Suevici status ad id commovere. d. d. 14. Nov. 1643.

Illustrissime Princeps,
Domine observandissime,

Paucos ante menses notum fecimus Celsit. Vestræ diem dictum tractatui pacis promissis Salvis conductibus, ubi legati plures conveniremus. Convenimus ad Albim sub medium mensis Iunii, animo statim recta Osnabrugam eundi. Verum, quia nemo omnium, quorum interfuit, simul accinctus videbatur, coacti fuimus & Nos tam salvorum conductuum expeditionem, quam iter nostrum tantisper suspendere, dum de reliquorum intentione certiores redderemur. Nunc cum fama securior ferat, plures tum Cæsareos, tum exterorum Regum Statuumque legatos partim in itinere, partim in proeinctu esse ad loca conventui destinata: Constituimus & nos (postquam alter nostrum duos annos in Pomerania, alter septem Hamburgi, uterque jam tredecim hebdomadas ad Visurgim hic in limine Westphaliæ congressus expectaveramus) Osnabrugam movere, ne ulla in nobis protractæ pacis culpa reperiatur. Quia vero ibi nulla tractatio rite inchoari, nedum perfecte absolvi potest absque votis & suffragiis omnium Imperii Ordinum, quibus cum Imperatore jus & potestas competit de pace belloque statuendi, præcipue vero iis, quorum causam & suam toto hoc bello constanter egere fœderati Reges & Principes:

Id-

Idcirco hisce mittimus Celsit. Vestræ, quæ in eum finem à Cæsarea Majestate obtinuimus securitatis diplomata una cum nostris obsequiose rogantes, ut quemadmodum pro heroica sua prudentia facile considerare potest, quod omnes tangit, ab omnibus approbari debere, ita velit non ipsamet modo per suos comparere, sed & cæteros circuli consortes ad idem faciendum exhortari, ut omnes adsint, quo Deo auxiliante communi malo communibus votis eo majori cum spe prosperi successus remedia congrua adhibeantur. De S. Regia Majestate Sueciæ id sibi firmiter polliceri possunt universi Imperii ordines, sicut cum fœderatis suis semper judicavit separatos tractatus infidos & periculosos, ipsisque authoribus tam publice, quam privatim damnosos, ita eam omni studio & conatu in id incubituram, non ut separatim aut frustulatim, sed simul & universim parique passu interna pax cum externa, justa, decora, tuta obtineatur. Etsi enim pluribus de causis in bellum pertracta est, ea tamen præcipua semper fuit & inchoati & continuati meta, inprimis ut per iniquitatem temporum è legitimis fundamentis dimota, libertatisque Imperii pulcherrima compages & harmonia, tum huic innexa, ab aliquo autem tempore non parum quoque convulsa, vicinorum propriique status securitas, pristinæ vicissim integritatis firmitudini & constantiæ restituantur. Quod quidem cum proxime intimeque ipsos Imperii ordines, consequenter autem exteros concernat, eo zelosius id secum promoturos confidit Sua Regia Majestas, quo dicti Ordines prudentius vident, qualem præsens tractatus exitum habuerit, talem se posthac in sacris profanisque Rempublicam habituros. Det DEVS, pacis author, cunctis pacem anhelantibus veram pacem. Cujus diuinæque protectioni Celsit. Vestram obsequiose commendamus. Dabam Mindæ d. 14. Nov. Anno 1643.

Celsit. Vestræ

ad officia obsequiosa paratissimi

Johannes Oxenstierna, Axelson.

J. A. Salvius.

Num. 25.

Accord des Obr. Widerholden und Würtemberg. Räthe mit dem Chur Bayr. General-Commissario Schäffern wegen Übergab der Vestung HohenTwiel an Herzog Eberharden von Würtenberg.

d. d. $\frac{2}{3}\frac{1}{1}$. Maji. 1644.

Demnach auff vorgegangene Unterhandlung und Schickung des Herrn Obristen und Commendanten der Vestung HohenTwiel Herrn Conradt Widerholden der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Eberhard Hertzog zue Würtemberg

berg dero Hof-Marschälckhen und geheime RegimentsRäth, Herrn Antoni von Lützenburg und D. Johann Fridrich Jägern uf obbemeidte Vestung zue benandtem Herrn Obristen abgeschickht, denen Ihr Excell. Herr General-Feld-Marschall Freyherr von Merej, des durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Maximiliani Pfalzgrafen bei Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchsässen und ChurFürsten, Hertzogen in Obern und Nidern Bayern bey dero unterhabenden Reichßarmee, General Kriegs Commissariat anwesenden HofKriegsRath Herrn Johann Bartholomäum Schäfern beigeordnet: Also ist mit Ihme Herrn Obristen Widerholden und Ihnen jetzobenandten beiwesend Sein Herrn Obristen vornembster Officier zu Roß und Fuß volgendermassen abgeredt, gehandlet und verglichen worden, Alß Erstlich wolle Herr Obrister Widerhold, wie Hochgedachtem Ihro Fürstl. Gn. Er durch seinen zue deroselben abgevertigten gueten Freind, Herrn Johann Jacob Ymenhäusern, Stattschreibern zue Stein underthänig offerieren lässen, SeinerFürstl. Gn. und Dero hochlöbl. Fürstl. Hauß, Dero und denen von GOtt und der Welt mit Recht und Pillicheit an- und zugehörige VestungHohen-Twiel dergestalt und auf folgende Conditiones übergeben und mit allen den appertinentien einraumen wolle, doch das Erstlich und vorderist solche Vestung Ihro Fürstl. Gn. jetzo regierendem hochernanndtem Herrn Eberhardten Herzogen zu Württemberg und Dero Fürstlichem Hauß öwig verbleiben und von der Röm. Kay. May. unserm allergnädigsten Herrn wegen mit Deroselben neben anderm auch diser Vestung halb gepflogenen tractaten und derselben Uberlassung dem höchstloblichsten Hauß Oesterreich ferner nichts prætend'rt, noch gesuecht werden, sondern diser Punct in specie auch allerdings gefallen und remittiert sein solle.

Vors Ander, weilen die suspendierte Generalis Amnistia verhanden und ohne das Vermög derselben Ihre Fürstl. Gn. in Geist- und Weltlichem, auch Vestungen plenarie restituiert werden sollen, Alß will Er Herr Obrister Widerholdt sich versichert halten, Allerhöchstgedachte Röm. Kay. May. umb souihl mehrers Allergnädigst und Milttist geruehen werden, Ratione Ihrer Fürstl. Gn. die suspensionem Effectus Amnistiæ jetzo gleich zue cassieren und Dieselbe zu Dero Landen und Leuth in Geist- und Weltlichem vollkhommenlich khommen ze lassen, Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern Sich auch gnädigst bearbeiten werden Ihre Mayestät zue solcher restitution zue disponieren.

Dagegen Drittens ist Herr Obrist Widerholdt des Anerbiethens, biß solches beschehen werde, mit aller hostilitæt gäntzlichen inzuhalten und alleinig defensive zu gehen.

Jedoch, weilen Viertens die Garnison uff der Vestung HohenTwiel müesste ihren richtigen Underhalt ohne Angreiffung des Magazins haben und nun dero bey denen umb die Vestung situierten Ständen, die sich dato dahin in Contribution ein-

eingelassen, an solchen ihren Contributions- und Underhalts Geldern noch in 35000. fl. ausstehen: Alß will Herr Obrister ehist ein richtige Specification der hochlöblichen Chur-Bayrischen Generalitæt auslüferen und sich uff sein beschehenes Begehren vergwissigt halten, daß jnnert den nechsten Tagen Ihme Herrn Obristen Widerholdt für sein Garnison und deren biß auf erfolgende Kay. Ratification bedürfftiger Underhalt an genandter Außstendiger Contribution von Allerhöchstgedachter Kay. May. oder höchstgedachter Churfürstl. Durchl. in Bayern in Abschlag 10000. Reichsthl. oder 15000. fl. an Müntz paar uff Hohen Twiel erlegt, wie nicht weniger der Rest der 20000. fl. von dato einer Monatsfrist oder, wann die Kay. Ratificationes ehender erfolgen und die Vestung Hohen-Twiel hochgedachter Ihrer Fürstl. Gn. völlig abgetretten und übergeben seyn würdt, alßdann auch paar uff obgehörtes Orth bezahlt werden sollen. Hingegen wolle Er Herr Obrister Widerholdt noch seine Vndergebene an Contribution von den Herrn Ständen in disem Monatsfrist von heut gesetztem dato ahn zu rechnen, weitter nichts begehren, noch einfordern, sondern dieselbe derentwillen frei und unangefochten verbleiben lassen, damit derjenige Commissarius, welcher von der Röm. Kay. May. oder der Reichsarmada darzue deputiert würdt, solche 35000. fl. widerumben von denen auf der Beilag A. benandten Ständen, so dise Summa annoch schuldig, eintreiben und wiederumben zur Handt bringen khönne. Seithemahlen deß Herrn Obristen Widerholdten darfür halten nach, Sie auch lieber Ihnen, als Ihme die Bezahlung thun werden. Sollte aber die Kay. Ratification sich über obbemeldte vier Wochen Zeit verweilen und fernere tractaten gepflogen werden wollen, So will Herr Obrister dennoch uf der Defensiva verbleiben, doch, daß Ihme noch vier Wochen die uff der Beylag W. specificierte Contributiones für die Garnison auff der Vestung von obgedachter Commissarien einem bei den Ständen (die Er Herr Obrister damit zue beschweren nicht begehrt) eingebracht und von Monath zu Monath biß die Kay. Ratification einkhommen, auf die Vestung richtig geliefert werden. Allermassen auch biß uff ergehende Kays. Ratification die nechstgelegene Stände noch etwas Fronfuehren dem Herrn Obristen uff begehren (welcher doch, damit sie ihre Veldt-Arbaithen nicht dahinden lassen müssen, nit ubertreiben will) schickhen sollen. Ja, wann auch die Kays. Ratification biß auf die Hew- oder Erndzeit ausbleiben würde, So hat sich Herr Obrister vorbehalten, daß Er alßdann das Hew und Ernd, auch die Zehenden einbringen und einheischen möge und solle menniglichs ungehindert.

Ingestalten auch under disem wehrenden Stillstandt und biß Kay. May. die Ratification obbeschribner massen allergnädigst einschicken, dem Herrn Obristen und seinen untergebnen von der Vestung herab der freyer Pass und Repass ohne menniglichs hindern auch zue seinem Lust sich des Waidwerckhs zugebrauchen zugelassen seyn solle, Hingegen denen von der Reichs armada und allen herumgelegenen Beambten, auch

Unter-

Unterthonen gleichmässiger Pass und Repass von dem Herrn Obristen und den seinigen neben freyer Handlung vergonnt und zugelassen werden solle, doch, daß die von der Reichs armee außgehende Partheyen oder commandirte, auch sonst raisende von ihren Herrn Generalen oder Obristen, des Herrn Obristen Widerholds raisende und Partheyen aber von Ihme Herrn Obristen selbsten und bederseits nicht von ringern Officiern gefertiget und underschriebene Passzettul bei sich haben.

Fünfftens solle der Herr Obrist Widerholt, desselben sambtliche Angehörige und undergebene Officier, auch Soldaten, auch particular dienere sambt dem Pfarrer und Keller, so auff der Vestung Hohen Twiel sich befunden, jetzo und ins künfftig von allerhöchstgedachter Kay. May. ein solcher vollkommener General perdon under Kayserl. Handen und Decret allergnädigst, sowohl auch eben dergleichen absonderlich von hochgedachtem Herrn Herzogen zue Würtemberg Fürstl. Gn. vor Ubergab der Vestung eingehändiget werden, crafft dessen Er Herr Obriste, dessen Erben und jetzo sammentlich untergebene uns angehörige umb alle ufdato von Ihnen verybten Feindtliche auch andere actiones, wie die immer Namen haben und beschehen seyn mögen, in Ewigkheit nicht besprochen, gerechtsertigt, noch under einigem prætext angefochten werden, sondern was immer beschehen, alles gäntzlich perdonirt, vergessen, Todt und ab sein solle und daß alle die jetzo dem Herrn Obristen untergebene, welche hierumb under Sein Herrn Obristen Hand und Pittschaff Schein vorzuweissen haben, solchen General-perdons in so weit fähig und theilhafftig bleiben, auch darfür im Reich aller Orthen passiert werden sollen, allß wann Sie selbsten ein Kays. Original oder diploma solch völligen perdons in handen hetten.

Vors Sechßte, wann vor Richtigkheit der Kays. Ratification der Obriste Widerholt oder nach der Ratification und darauff versprochenermassen erfolgender völligen Vbergab aufrichtiger Vbergab die Vestung Hohen Twiel an gedacht Ihro Fürstl. Gn. zue Würtemberg von einiger feindtlicher Armee solche Vestung belagert oder ploquiert werden möchte, Sollen Aller- und höchstgedachte Kay. May. und Churfürstl. Durchl. in Bayern solche bey rechter Zeit zu entsetzen verbunden seyn, doch wegen deren uff die deß Succurs erlaufender Kriegßcosten halber an die Vestung oder Ihro Fürstl. Gn. zue Württemberg khein refusion oder Ergetzlichkeit suechen.

Sibendens wann nach eingelangter Kay. Ratification Er Herr Obrist seiner gethonen unuerenderlichen redlichen parolen nach Ihro Fürstl. Gn. die Vestung Hohen Twiel übergibt, solle dann Ihrer Fürstl. Gn. gantz frei und offen stehen das Commendo und Guarnison in solcher Vestung Ihrer Gnaden Belieben nach zuuerendern, anzuordnen oder jetzige zue confirmiren.

Schließlichen und zum Achten weil Er Herr Obrist diß alles ohne suechung deß Interesse dergleichen Ihme von andern vihlfaltig in grossen Summen angebotten worden und noch würdt ungezwungen ungetrungen, allein auß trewem redlichem und Chri-

Christenlichem teutschem Hertzen Ihr Fürstl. Gn. von Würtemberg und dero hochlöblichem Hauß, auch desto ehender Beruehigung diser Landen und des allgemeinen Reichswesens zum besten aufrichtig meinet zuehalten und zuethun verspricht, So will er sich dagegen auch Reciproce gegen Ihme und den Seinigen von Kay. May Churfürstl. Durchl. in Bayern, deren Generalitæten und sambtlicher Soldatesca, auch Ihrer F. G. zue Württemberg gleichmässiger Trew, intention und gantz keiner widerigen Begeguuß oder Actionen versehen.

Zu alles dessen stehter aufrichtiger Volliziehung hat Herr Obrist dise vo Ihm resolvierte und mit demselben verglichene auf Aller- und Gnädigste Ratification obhöchstgedachter dreyer hoher potentaten gestellte Puncten mit aigenen Handen underschrieben und seinem gewonlichen Pittschafft becräfftiget und unß obgenannte drei neben Ihme, daß diß sein endtlicher Will und Meinung seye, mit zu underschreiben und zu fertigen begehrt, So Wür auch bey oben beschribner wahrhafter vorgangnen Bewandtnuß und gepflognen Handlung gern gethan, Geben auff der Vestung Hohen Twiel den $\frac{3}{2}\frac{1}{1}$. Maji Anno 1644.

(L.S.) Conrat Widerholt.

(L. S.) H. B. Schäffer *manu propria.*
Antoni von Lützelburg mein pitschir hab ich nit bej mir gehabt.

(L. S.) Johann Fridrich Jäger *D.*

Num. 26.

Einladungs Schreiben der Franz. Fridensgesandten zu den Westphäl. Fridens-Handlungen. d. d. 6. April. 1644.

Celsissime Princeps,

Ut pridem Gallia, ut cupide pacem tota Christianitate sancitam voluerit, nec Celsitudo vestra nec e Germaniæ Proceribus quisquam nescire potest. Anni jam nobis quinque in hanc rem intentis perierant, cum tandem conspirare nobiscum visi sunt & in idem publicæ tranquillitatis studium trahi Domus Austriacæ Principes. Pepigimus Hamburgi utriusque partis cum potestate Legati, tempusque & locum habendo Conventui ediximus. Pactionem proxime consecutæ sunt & Galliæ & Sueciæ Ratihabitiones, Imperatoris & Regis Catholici non sunt consecutæ. Exacto deinde anno Adversarii quieta rursus consilia amplecti & pactis conuentis subscribere voluerunt. Ut primum pacis spes illa rediit, Lutetia moturi eramus. In-

tercessit luctuosa mors Regis nostri gloriissimæ memoriæ, quæ non est passa, nisi rebus domi constitutis aliud foris agitare. Ineunte vero Regnum fœlicibus auspiciis Ludovico XIIII. Reginæ Matri ac Regenti sapientissimæ juxta & sanctissimæ Principi nihil antiquius fuit, quam votis mariti defungi publicamque omni ope promovere concordiam. Ipsius mandato statim profecti, Hagam iter fecimus & Belgii Ordines huc quoque propediem legationem adornaturos in nostram sententiam adduximus. Nimirum pacis diuturnitati prospicientibus nobis cautio fuit, ut neque sine belli sociis ullo modo, neque cum iis indiligenter res tanta ageretur. Nunc à nulla re imparati adsumus, nec in nobis mora, nec in fœderatis erit. Utinam eandem Cæsarianis viam insistere visum esset, & Vos Germaniæ Principes magnam instituti operis materiam ad Congressum hunc accersere. Expeditiores exitus haberet negotium & serio rem agi crederemus. Jam vero nullus hic ab universis Imperii Ordinibus, nullus à singulis ablegatus. Ubi sunt, quorum maxime causa bellum susceptum est & fœliciter gestum? ubi illæ voces Amnistiam flagitantium & quæ nunc ultro se offert instaurandi Imperii occasionem? Hanc vel præcipuam inter belli causas sibi statuerunt Galli Suecique ac publice contestati sunt, eo consilio arma sumpserunt, nonnisi reddita Germaniæ libertate ponenda. Id secus interpretati Austriaci ita accipi voluerunt, quasi Regnis res suæ solummodo cordi essent, commoda Vestra obtenderentur. Utrius partis sincerior fuerit oratio, magna alterutrius mercede hic patefiet. Nunc demum detrahenda est persona, profitendumque palam in hoc ad pacem conventu, quod sibi quisque bello parari voluerit. Accedat igitur Celsissimus Princeps, veniant in rem præsentem, quotquot sunt Germaniæ Proceres, consiliorum factorumque nostrorum testes futuri atque haut dubie adjutores. Sane si rite atque ex ordine publicam Europæ causam auspicari & absolvere fas est, nonnisi cum Imperatore & Statibus simul ac semel transigatur oportet. Neque enim jus belli & pacis ei uni competit, neque Gallia, quæ Germanicam prætulit & constanter tutata est libertatem, in eaque non parum præsidii sibi esse sentit, hæc legitima Imperii & propriæ securitatis fundamenta convelli patietur nunquam. Norunt omnes seriem istam bellorum quibuscum tamdiu Christianus populus misere conflictatur ab isto ferme capite fluxisse, quod neque Principibus neque Ordinibus Imperii suus honor habitus sit, sua jura servata, nonnullis etiam dominia, immo & ipsa corporis libertas erepta fuerint. Quæ vero ad omnes ab ipsis Imperii primordiis ac primum latis legibus pertinent, ea ad unum fere contraxit paucorum potentia. Quid opus est verbis? Jamdiu circumfertur Domum Austriacam Europæ Monarchiam moliri: Basin tanti ædificii constituere in summo dominatu Imperii Romani ceu Centri Europæ: Hunc ut stabiliat, omnia Majestatis Jura, vim legum & munia Magistratuum Ordinibus Imperii paulatim ademit. Sola certe Electores & Principes aliquot in exilium egit. Sola hactenus Armorum jus sibi asseruit.

Et

Et nunc quoque Francofurti in eo tota est, ut sibi soli vindicet tractandæ pacis arbitrium. Quod nisi Celsitudo Vestra cæterique quibuscum diuisum Imperium Cæsar habet, mature prohibuerint, actum est de libertate Germanica, jactum firmatumque fundamentum Monarchiæ ubique regnaturæ. Cum vero Dei beneficio ita se dent tempora, ut liceat tantis malis mederi, ejusque rei causa frequentes fœderatorum Principum Legati Monasterium Westphalorum & Osnabrugam conuenerimus, impofituri tot conatibus pulcherrimum diem, hortamur Celsitudinem Vestram nomine Christianissimi Regis, ne cum publicæ rei, tum privatæ in tanta omnium expectatione desit & suos conrinuo Ministros huc mittat daturos nobiscum operam ne armis jam pene parta Tractatu dilabatur cautio communis securitatis. Idcirco Celsitudinis Vestræ & uniuersis Imperii Ordinibus Saluum Conductum impetrauimus; nec nisi eo impetrato pacis negotium processisset. Certe unum fuit è præliminaribus in quo diutius hæsimus. Renuebat omnino Imperator. Longo post tempore concedebat iis verbis, quæ infra dignitatem vestram essent ea sententia, quæ auctoritatem nullam præstaret. Vobis providendum est, ne quod tandem magna contentione vestri causa expressimus, insuper habeatis Si ita visum fuerit, si tantam sinatis rei bene gerendæ opportunitatem corrumpi, pace vestra dictum sit, hæc non erit Vestra Pax. Compositis cæteris Europæ partibus sola Germania de Statu dejecta non tantum à soluto legibus Imperatore, sed etiam, ut è re Hispanorum fuerit, ab extremis Gadibus aut bellandi, aut quiescendi suspensas habebit rationes. Itaque negotium Germanorum imprimis agitur. Quanto suo malo, quam miseranda patriæ calamitate summum illud in Imperio imperium ipsis steterit, superfluum est eloqui. Experti sunt & Pragensis pax fidem facit. Si vocatis, ut par erat, omnibus Imperii Principibus instituta fuisset illa tractatio, profecto liberæ gravesque sententiæ dictæ fuissent & incendium istud quo Germania finitimæque Provinciæ arserunt, quodque hodie ne ruina quidem restinguitur, nunquam foret excitatum. Sensissent, qua pollent prudentia, Ordines sub nomine ejusmodi pacis irritamenta belli latere, ut docuit eventus, qua pollent authoritate, monuissent, auertissentque. Tot malis ac tristi experientia edoctos vix credimus sese rursum præteriri passuros, in hoc maxime loco ubi de summa rerum agitur. Nec si liceat ipsis per Imperatorem & quidem facile licebit, alibi seorsim Collegium habere, nullius, quæ hic gerentur, insciis & inconsultis salva dignitate consentient. Moti scilicet celeberrimo Conventu tanti Principes in loco peregrino starent additamentum partium. Sed non solum in eo vertitur dignitas, vana illa sint & transmittantur. De jure, de fortunis res est. Magnis itineribus hinc dissiti, inania rerum ad ipsos perferrentur, arcanorum ignari, neque sincerum quicquam audirent, quod aliter, quam est, referri ipsis alterius interesset. Nimirum in tantis & impeditissimis negotiis os ori admovendum est omnia coram administranda: Internunciis, epistolis, rela-

tionibus, quodcumque libitum est, interpolatur facile adulteraturque. Animadvertant denique in peculiaria illa paucorumque Comitia gratiam facile irrepere (sordibus enim ibi esse locum vix quisquam suspicari audeat.) Utut sit, omnia Imperatoris arbitratu gerantur, necesse est. Quod non perinde usu venit, in majoribus comitiis, ubi numerus & authoritas æquitati suffragantur, veritatem in aperta luce collocant. Quæ quidem etsi aliter, quam veremur, casura, nullus præstare possit; Quis moram pensabit pacis tantopere concupitæ? Ejus miros amores cum profiteantur Cæsariani, non est, cur ad ambages confugiant, quæ necessario succidanea & subordinata illa Comitia consequentur. Postremo quis non jure metuat, ne inter longiores moras ex subitis armorum casibus nova consilia capiantur, quibus negotium pacis omnino intercidat.

Hæc sunt, Celsissime Princeps, quæ ex munere nobis imposito Celsit. Vestræ significata oportuit, pro publico quidem at singulari Imperii Principum bono, si serio animum adjecerint. Sin autem cunctatione sua, quod absit, vel adversariorum artibus fiat, ut præsentissimam opem ferenti, eosque in partem victoriarum vocanti amicissimo Regi non auscultent, frustra posthac errore an culpa amissum Imperii decus quæsierint, frustra Auream Bullam, Constitutiones Imperiales, Transactionem Passauiensem, frustra Capitulationem & Sacramenta Cæsarum aut Sanctionem pragmaticam, obsoleta nomina implorauerint. Unius domus patrimonium erit Germania; & quo Bohemia fato, primarium Imperii membrum, eodem utique totum Imperii corpus corruet. Denique sic habeat Celsitudo Vestra & quotquot estis Germaniæ Principes pristinam dignitatem, jura, libertatem aut hic recuperanda esse aut nullibi, talique imposterum fortuna usuros, qualem sibi communicatis nobiscum consiliis in hoc Christiani Orbis Senatu fecerint. Dab. Monasterii in Westphalia die 6. Aprilis 1644.

Cellitudinis Vestræ

ad officia paratissimi

Claudius de Mesmes. Seruien.

Num. 27.

Schreiben des Königs in Frankreich an seine Gesandten zu Münster dem Herzog von Würtenberg allen möglichen Beystand zu leisten. d. d. 16. April. 1644.

Je vous ai deja mande, que vous eussieuz à considerer les Interets de mon Cousin le Duc de Virtemberg en l'Assemblee de Munster & d'autant, qu'il sen va

va sur le lieu & qui m'a ici temoigné beaucoup de bonne volonté auec dessein de travailler de tout son possible à ce, qui sera bien de mon service soit à faire des Levées, soit à contribuer à l'accommodement de Suede & de Danemarck, je vous ecris celle-ci par l'avis de la Reine Regente, Madame ma Mere, pour vous dire, que vous ayez à entendre les propositions, qu'il vous fera & faciliter les moyens, qu'il peut tenir pour faire quelque chose à l'avancement des Affaires de la Cause commune. Je crois qu'il a sujet de satisfaction du bon traitement, qu'il à reçu de moi l'ayant fait payer de six mille livres pour la moitie de sa pension de l'annee derniere & remis à toucher par vos mains pareille somme de six mil livres du fond, que vous avez en reserve, à quoi vous satisferez en vertu de la presente, qui vous servira de decharge, celle ci n'etant à autre effect. Ie prie Dieu, qu'il vous aide Messieurs &c.

Num. 28.

Hessen-Casselisches Schreiben an die Deputation zu Frankfurt wegen Beschickung der Münster- und Osnabrügischen Fridenshandlung.

d. d. 30. April 1664.

Ammalia Elisabetha ꝛc.

Vnsern frl. auch günstl. gruß in wolgenaigtem guten Willen zuuor, Wolgeborne, Wol Ehrwürdige, WolEdle, Hochgelehrte, besonders liebe vnnd liebe besondere.

Welcher gestalt die Köne. Französ. vnnd Schweedische zu denen vorlengst allerseits beliebten General Fridens Tractaten verordnete herrn Plenipotentiarii, nach abgethanen Verhinternussen, endtlich zu Münster vnnd Oßnabruck, alß den darzu bestimbten Orten, glücklich angelangt, vnd es numehr an deme, daß man daselbst zur sach würcklich schreiten soll: Dauon werden die herrn genugsame nachrichtung albereit erlanget haben: Der Allerhöchste wolle seine gnad verleihen, damit der rechte Zweck hierunter gesucht, die blutige Quell deß so lang gewehrten grausamen Krieges in grund gestopffet, vnnd nicht allein in Vnserm geliebten Vatterland Teutscher nation: Sondern auch in der ganzen wehrten Christenheit zu deroselben Beruhigung, vnnd so vil betrangten seuffzenden herzen Trost ein beständiger Fried dermaleinsten getroffen werden möge.

Wir an Vnserm Ort, werden, so vil menschliche mittel vnd Cräffte hierbey Vermögen, vnnd in Vnserer Wenigkeit bestehet, solchen heilsamen Zweck Treueiferig befördern zuhelffen an Vnß nichts erwinden lassen: Inmassen Wir denen Herrn Vnßer darzu Tragende höchste begierde vnnd auffrichtige wolgemainte Intention in

Vnserm neulich an Sie abgelassenen widerantwortlichen Schreiben mit mehrerm Zuerkennen gegeben: Seindt auch zu dem ende Vnsere darzu deputirte Stände mit genugsamer Instruction vnnd Vollmacht naher obgedachten Orten ehistes Tages abzuschicken entschloßen: Dero Hoffnung vnd Zuuersicht, die herrn solchem hochwichtigen Fridensnegotio, daran die Conservation vnd Wolfarth des H. Röm. Reichs hafftet, im namen vnd von wegen Jrer hohen Principalen gleichfalls beyzuwohnen vmb so vil genaigter sein werden, weil Sie, wie wir erfreulich vernommen haben, in höchsterwehnter Cronen Franckreich vnnd Schweeden namen darzu durch Schreiben frl. ersucht vnnd invitiret worden: Welches gleichwie es für eine sondere Schickung Gottes zuachten, Also Vnß desto stärckere Hoffnung macht, dz die Handlung ohne frucht vnnd erwünschten effect zumal nicht abgehen werde, wann das zu Franckfurt annoch versamblete Corpus Deputatorum sich neben den Vebrigen Stenden dabey finden: vnnd eifferige handt mit anlegen würdt; Veberflüßig were, wann den herrn deßwegen weitleufftige remonstration zuthun, vnnd die nothwendigkeit so wol an dem nuzen solcher Jrer vnd der übrigen Stände gegenwart vnnd cooperation weitleufftig zu gemüth zuführen Wir vnß anmaßen wollten. Sintemal Sie solches alles selbst weit vernünfftiger vnd beßer alß Wir, erkennen v. absehen können. Vnserm geringen verstand nach, halten Wir darfür, dz darbey dises sonderlich wol Zu Consideriren sey. (1.) wofern die Stände des Reichs die iezige Jhnen an hand gehende stattliche Occasion den Fridens-Tractaten mit beyzuwohnen außer acht laßen. vnd versaumen solten, ob sich auch einige dergleichen über kurz oder lang wider præsentiren, oder hiernegst, wann man gern wolte, darzu wider zugelangen sein möchte. (2.) Ob nicht die Stände, durch Jhr absondern vnd zuruckbleiben sich selbst von dem Jure pacis & belli gleichsam außschließen: vnd ein gefehrlich præjudicium zuziehen würden: (3.) Wann die Außländische Cronen ohne beisein vnd Zuthun der Stände in keine Fridens-Tractaten sich einlaßen wolten, ob dann nicht dieselbe dardurch, vnd alle hoffnung zum friden zergehen: vnd vil darauff wartende betrangte Stände gar inn desperation gerathen möchten. Oder ob nicht (4.) ermelte Außländische Cronen, welche noch Jederzeit vorgegeben, vnd darbey bestanden, dz Sie dem Hey. Röm. Reich zum besten, vnnd vmb daßelbe bey Seiner Löbl. Vhralten Verfaßung, vnd die Stände bey Jhrer hergebrachten libertet zuerhalten, die Waffen bißhero geführet, vnd noch führten, anlaß nehmen möchten, wann Sie die Stände selbsten nicht herbey wollten, die hand genzlich von Jhnen abzuthun, oder doch wegen der sicherheit Jres estats, die sonsten vornemlich darauff gründen, daß dz Reich in seinen vorigen freyen Stand wider gesezet werde, andere denselben beschwerlichere mittel zuergreiffen vmb so vil eher vermrsacht werden.

Solche extremiteten nun, vnd was dieselbe vor Vnheil nach sich ziehen (so man dermaleinß zu spat bereuen vnd die wehrte posteritet in ewigkeit beklagen vnnd

be-

beseufftzen werden) auff alle mensch- vnd mögliche wege abzuwenden, haben billig alle getreue Stände deß Reichs, vnd rechtschaffene Patrioten eussersten Vleißes sich angelegen sein zulaßen, zuvorderst den grundgütigen Gott Inniglich anzuruffen, dz derselbe durch seine Göttliche Crafft die gemüther allerseits vom höchsten biß zum nidrigsten also regieren, lencken vnnd disponiren woll, damit durch förterliche einmütige Zusammentrettung, das so hochnothwendige gemainnuzige fridenswerck nicht allein förterlich ohne einigen weitern Verzug, vorgenommen: sondern auch mit rechtem ernst, eifer, vnnd nachtruck, getrieben vnnd fortgesetzet werden möge. Da dann nicht zu zweifeln, wann es nur einmal zur völligen Versamblung vnd handlung würcklich gelangen, vnd man sich darbey recht gegen einander expectoriren: den bißhero begangenen fehler ein Jeder an seinem ort vnpassionirt erkennen: Vnnd insgesambt, wie obgedachtem Vnheil vnd deme vor augen stehenden so wol gegenwertig: alß künfftigem Vebel zubegegnen, vnd, wie der höchst schädliche Riß im Hey. Röm. Reich zu consolidiren, dasselbe in ein gute Harmonj wider zubringen, zwischen haubt vnd gliedern, sodann vnter den glidern selbst, eine auffrechte Vereinigung, vnd dz alte Teutsche Vertrauen wider zu stifften, vnd endlich die allerseits so hoch desiderirte tranquilliter, vnd ein beständiger durchgehender Fride wider zuerlangen sey, mit hindansezung respecten, reifflich überlegen würdt, dz sich, durch Göttliche Verleihung, noch wol mittel darzu finden werden, Vnd demnach Vnß die herrn die ehre gethan, von solcher Consolidation, harmonj, vereinigung vnd tranquillitet, vnterm dato Franckfurt den 23. Maij negstabgewichenen 1643. Jars wolmaintlich mit Vnß zu Communiciren: So haben Wir die Kühnheit genommen, es hat Vnß auch darzu die nunmehr vorwesende würckliche antrettung der general Tractaten, sodann das an Vnß gleichsfallß abgangene Königl. Französische Invitation-Schreiben veranlaßet, Vnsere sorgfeltige gedancken vnd geringfügige mainung bey diser so hoch importirenden sach, den Herrn nochmalß zu eröffnen. Mit bitt, Sie geruhen solches, wie es von Vnß Treulich, auffrecht vnd wol gemaint, also auch zum besten zuuermercken. Die herrn thun Wir hiemit in Gottes gnadenreichen schutz befehlen. Vnd verbleiben rc. Caßel den 30. April. 1644.

Num. 29.

Extract Kayserl. Schreibens an Herzog Eberharden wegen der von den Französischen Gesandten an die Reichs-Stände erlassenen Einladungs Schreiben. d. d. 14. Juny. 1644.

Es ist aber offentlich am Tage, wie lang beeder Cronen Frankreich und Schweden Abgesandte aussenblieben und vergeblich auff sich warten lassen, welchergestalt auch die Cron Schweden eben zu der Zeit, da man Ihrer Gesandten Ankunfft

und

und daß die allgemeine Fridenshandlung dermahleins den würcklichen Fortgang erraichen würde, sich unsers Orts gänzlichen getröstet gehabt, besagtes unsers lieben Freunds und Oheimbs des Königs in Dennemarck Lden ohne alle vorgehende denunciation und Wahrung feindtlich überzogen und dardurch von Ihrer Lden wohlgemeinten allerseits beliebten fridfertigen Unterhandlung mit Gewalt hinweggestossen, zugleich auch damit verursacht, daß die Haupt-Tractaten zu Oßnabrugg in Steckhen gekommen, weilen weder unß, noch dem heyl Röm. Reich weder rüehmblich, noch thunlich were gewesen ohne unsern hochbeliebten Interpositorn und nunmehr gemachten Assistenten zu tractieren.

Neben diser widerigen Begegnung können Wir D. L. nit verhalten, was die zu Münster unlengst angekommene Französische Gesandte für ein unzulässige und unvollkommene Plenipotenz und Vollmacht zu vermeinter Legitimirrung Ihrer Person zu denen daselbst so lang erwarteten Tractaten übergeben, in deren nit allein die Schuld und Ursach diser langwührigen schweren Kriege, samt der Verzögerung des hochnöthigen Fridens unß und unsern treuen assistirenden Chur-Fürsten und Ständen wider die Gebühr und weltkündige Warheit auch wider alle Gewonheit, so bey dergleichen Fridens-Tractaten zumahlen in den Vollmachten eines jeden theils verordneten Gesandten pflegt gehalten zu werden, unleidenlicher Weise zu melden, sondern auch den Abgesandten selbst Ihr habender und berüemter Gewalt dermassen restringiert und eingespannt, daß mit Ihnen, wann gleich obiges impedimentum zu Oßnabrügg wegen mehrbesagtes unsers lieben Freundts und Oheimbs des Königs in Dennemarckh Lden nicht eingefallen wäre, sicherlich zu keiner Handlung in der Hauptsach geschritten werden könnte, wie Wir solche der Churfürsten, auch anderer deputierten Fürsten und Stände Räth, Pottschafften und Gesandten und deßwegen unsere an unsern Gesandten zu Münster abgangene Erklärungen unterm datis den zehenden und sibenzehenden Maji communiciern haben lassen.

Und als Wir gleich im Werckh gewest und unsern Abgesandten nacher Münster in Befehl gegeben, solche Mängel und Gebrechen wider die Französische plenipotenz den Interpositoribus daselbst gebührlichen zu remonstrieren und sich um fürderliche Einbringung einer andern genugsamen Vollmacht des andern Theils zu desto schleuniger Fortsetzung der Tractaten zu bemühen, haben Wir gleichwohl mit höchstem schmerzen vernehmen müssen, es auch billich eyfferig zu Gemüeth gezogen, was von jetzgedachten Französischen Gesandten bald nach Ihrer Ankunfft zue Münster vor ein übermüetig, ehrenrührig und weit aussehend Schreiben an die Churfürsten, auch andere deputierte Fürsten und Ständ und absonderlich an alle Reichs-Stände eingelangt ist, abgehen haben lassen, darinnen sich berüerte Französische Gesandten nicht allein fälschlich berühmen, sambt sie mit allen requisitis zu der allgemeinen Fridenshandlung gnuegsamb instruiert und versehen wären und dargegen die Verlängerung

der-

derselben ohne allen Grundt Uns anderwertig aufzuladen unterstanden, sondern sich auch nochmahlen understehen D. L. und andere getreue Chur-Fürsten und Stände wider uns gefehrlich aufzuwiglen und von ihrem ordentlichen Oberhaubt zu einem fremden Haubt und unter dessen vorgebildten Schutz und Schüerm zu ziehen, dorneben aber uns, unser Erzhauß, auch zugleich alle diejenige Chur-Fürsten und Stände, die es mit Uns und dem Heyl. Reich getrewlich meynen und sich des ausländischen Gewalts und Dominats mit abgetrungener defension und Rettung zu erwehren suchen, an unserer Kayserl. Hoheit, Ehr und reputation, auch die Chur-Fürsten und Stände des Reichs respective an ihrer Churfürstl. Preminenz, Amt, Stand und Wesen lästerlich anzugreiffen und zu verkleinern, auch etlicher Sachen zubeschuldigen und uns und denselbigen solche aufzurucken, die sich theils im Grund der Wahrheit weit anders verhalten, theils aber vorlengst ihre richtige undisputierliche Erledigung im Reich bekommen und zumahlen zu des christlichen Königs in Franckreich und selbiger Cron censur nit gehören. Es erscheinet auch aus erst angeregten Schreiben gnugsamb wasgestalten man sich bemühet an statt des von männiglich verlangten Friedens viel mehrers newe fœdera und Bluet-Verbündnus anzurichten, damit ja dieses unser liebes Vaterland so bald zu keiner Ruhe komme noch seine vorige Krafft und Stärcke für welcher die Franzosen jederzeit sich förchten müessen, wieder erlangen, sondern endlich Ihnen mit seinen aigenen Waffen und damit sie sich derselben zu der Teutschen Servitut gebrauchen mögen in die Hände falle. Ob Wir Uns nun wohl gegen D. L. versichert wissen, auch zu denen sambtlichen Chur-Fürsten und Ständen und einem jeden insonderheit freund-gnädig und gnädigist versehen, Sie werden die Gefahr und hochschädliche Trennung so über Sie und das Heyl. Reich sowohl, als wider uns und unser löbl. Hauß durch diß Schreiben gesucht würd, von selbsten wohl erkennen, sich auch in Erwägung Ihrer thewern Pflichten und Aydt, damit Ihrer jeder uns und dem heyl. Reich verbunden zu keinem solchen Rathschlag, darinnen wider unser und des Reichs Ehr und reputation, auch Sicherheit und Stand gehandelt würdt, nimmermehr verstehen, sondern vielmehr ein groß Mißfallen daran mit offentlicher demonstration erweisen und diß gefährliches Vorhaben nach aller Müglichkeit abwenden, auch dißfahls uns zu hülff und Rettung trewlich unter die Arm greiffen. Sintemahl aber der Feinde List und practiquen so groß, daß sie aller Orten, wo sie können oder vermögen, redliche teutsche Gemüther zuffführen und auff irrige Abwege zu bringen sich weder Mühe, noch Kosten thauren lassen: Als haben Wir nicht umgehen mögen D. L. auch der Churfürsten und Reichsdeputirten Fürsten und Stände zu offtbemeltem Reichs deputationstag abgeordneten Räthe, Pottschafften und Abgesandten dessen allergnädigst zu erinnern und dafür ganz vätterlich zu warnen, zumalen jetzbesagten Räthen, Pottschafften und Gesandten über diß noch wohlbewusst und genugsamb zu erkennen geben worden, was unter der Handt alß diß gemeine

Fridenstractaten zu Münster und Oßnabrück gleich ihren Anfang nehmen sollen, die Franzosen und Schweden (wie oben kürzlich berührt) durch ihre gefehrliche Instrument und Werckzeuge für listige Anschläge und parctiquen gebraucht, daß Sie Türggen und Tartern wider uns und folgents die gemeine Christenheit im Reich aufwiglen und den Türggen dahin verführen möchten dem Fürsten in Sibenbürgen nicht allein seinen consens zu einem unversehenen Bruch wider Vns und unser Hauß zu geben, sondern auch im Fall Wir Ihme mit unserer Macht überlegen seyn möchten, selbst würcklichen Beystand zu laisten, wie es Ihnen dann endlich in so weit gelungen, daß gedachter Fürst wider Trew und Glauben uns unuersehens überzogen und in unser Königreich Hungarn eingefallen, alles der intention und Meynung, daß Wir unsere und des H. Reichs vires distrahiren und mit unsern Waffen weder Ihme Fürsten in Sibenbürgen genugsamb resistiren, noch offtbemeltes vnsers besonders lieben Freundt und Oheims des Königs in Dennemarckh Lden wider die Schweden zu rechter Zeit gewührige Hülff laisten könnten, auf welchen Fall sie dann vermaynt gewonnen spihl zu haben und alßdann uns und unserm Hauß, wie auch nachfolgends dem Römischen Reich selbsten den laidigen Garauß zu machen. Wie aber der gerechte Gott mit seinem starcken Armb vns so weit beygestanden, daß Wir nicht allein den Ragozi nunmehr eines guten Weegs zuruckgetrieben und mit demselbigen wegen seiner accommodirung in würcklichen Tractaten begriffen, sondern auch bemeldtes Königs in Dennemarkh Lden einen ansehnlichen Succurs der allberait im Anzug ist, zu Hülff verordnet und der tröstlichen Hoffnung leben, der allmächtige Gott werde seine Hand noch weiter ob vns halten: Alß hat vnß gleichwohlen gebühren wollen vnser und des Heyl. Reichs Ehr und reputation nicht weniger, als unsers Hauses wider solche offentliche gefährliche diffamation und Handlung der Französischen Gesandten inobacht zunehmen, damit nicht durch allzuviel Stillschweigen und dissimulation wir uns gleichsamb selbsten an den schändlichen Aufflagen schuldig geben zu haben beym Gegentheil möchten angesehen werden, haben deßwegen unsern Kayserlichen zu Franckfurt anwesenden Commissarien Beselch aufgetragen eine proposition dises unsers Kayserl. Schreibens inhalt gemeß bey der Churfürsten, auch deputirten Fürsten und Ständte des Reichs Räthen, Pottschafften und Gesandten zu thuen und derselben Guettachten, wie sowohl wider solche Famos-schrifft, alß auch die Authorn ein resentiment genommen werde, begert, welches Wir auch gewertig seyn. Dann Wir ja nicht begreiffen können, auß was für Macht sich die Französische Gesandte unterstehen dörffen an alle Ständt des Reichs und auch gar an diejenige, die niemahls mit der Cron Franckreich in einige Bündtnus wider uns sich eingelassen, noch verhoffentlich ins künfftige einzulassen willens, dergleichen hochgefehrliche und weitaussehende Schreiben auf des Heyl. Reichs Boden unter unserm Kayserl. Glaidt, das Ihnen nur zum Fridens-tractat gegeben worden, außzufertigen.

Wir

Wir seindt bey D. Lden (wie vorgemeldt), schon versichert, daß Sie sich durch diß Schreiben im geringsten nicht verleiten lassen werden. Sie wissen allbereit, was unter den süessen Wörtern der lieblichen protection bey denen feindtlichen Cronen begriffen. Die Exempel aus neuen und alten Historien bezeugens, daß, wo man dieselbige angenommen, nichts anders, als beherrschung und Bedrückung darauß erfolgt ist.

Wann also D. L. hieraus den beschwer- und gefehrlichen Zuestandt des Heyl. Römischen Reichs vermercken und ohne Zweiffel für sich selbst alberait dahin gedacht seyn, wie solchem zu begegnen. Als begeren Wir an Dieselbige gnedigist, Sie wollen wider obberüertes feindliche auffrührische Schreiben dero Gegen-remonstration würcklich erzeigen sich darburch im geringsten nicht verlaiten lassen, sondern in unserer alß des heyl. Römischen Reichs ungezweiffelten Oberhaubts schuldiger devotion gehorsambst verbleiben und sich versichern, daß Wir, was zu D. L. und anderer getreuen Ständ Rettung vonnöthen ist, an unserm zuethuen nichts ermanglen lassen werden. Wir seindt auch dahin eusserst bedacht und beflissen, wie nicht allein an unserm Ort die würckliche Fortsetzung der allgemeinen Fridens-tractaten zu Münster und Osnabrügg nach der Möglichkeit befördert, sondern auch alle und jede in das Mittel geworffene difficultæten mit der Chur-Fürsten und Ständen Rath und zuethuen, gleichwohl aber mit unserer und des heyl. Reichs Hocheit und Sicherheit accommodirt werden möchte, wann nur dem andern Theil der Fride im Herzen und Gemüeth so ernstlich angelegen ist, alß sich derselbe eusserlich dessen berühmen thuet, Sein und verbleiben D. L. mit vetterlichem Willen, Kayserl. Gnaden und allem gutem jederzeit wohlbeygethan. Geben in unser Stadt Wien den vierzehenden Junij Anno Sechzehenhundert vier und vierzig, unserer Reiche des Römischen im achten, des Hungarischen im Neunzehenden und des Böhaimbischen im Sibenzehenden.

Ferdinand.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium
Johann Söldner D.

Vt Ferdinand graff Khurtz.

Num. 30.

Antwort Herzog Eberhards auf voriges Kayserl. Schreiben.

d. d. 30. Julij 1644.

E. Kay. May. allergnädigste Schreiben d. d. Wien den 14. ten nächstverflossenen Monats Junij, darinnen E. Kay. May. mir nicht allein der zu Münster sich befindenden Französischen Gesandten mangelhaffte plenipotenz und was dieselbe für ein nachgedencklich Schreiben so wohln an der Herrn Churfürsten und anderer deputierten Fürsten und Stände zu Franckfurt am Mayn annoch versamblete Gesandten, als

auch an andere Stände des Reichs absonderlich abgehen lassen, allergnädigst zu erkennen gegeben, sondern auch zugleich allermildist erinnern mich zu einigem Rathschlag wider E. Kay. May. und des Reichs Ehr, reputation, Sicherheit und Stand nicht zu verstehen, daneben die allergnädigste Andeutung thun, daß wegen des von der Cron Schweden gegen der Königl. Würden in Dennemark beschehenen feindlichen Ueberzugs die Oßnabrüg- und Münsterische Tractaten in etwas Aufzug gerathen und E. K. M. ohne höchstgedacht Ihren Kön. Würden als nunmehr socio belli zu tractiren weder thun, noch rathsam ermessen, Jedoch darbey sich allergnädigst erklären nichts destoweniger dahin bedacht zu seyn wie nicht allein die Fortsetzung besagter Tractaten befürdert, sondern auch die ins Mittel geworffene Beschwerlichkeiten mit Churfürsten und Stände Rath und zuthun accommodiert werden möchten, hab ich mit allerunterthänigster reverenz empfangen und dessen mehrern Inhalt allergehorsamst vernommen.

Nun soll E. K. M. ich allerunterthänigst nicht verhalten, daß dergleichen Schreiben von besagten Französischen Gesandten mir auch zukommen. E. Kay. May. aber mögen sich allergnädigst wohl versichern, daß weder dieselbe, noch ichtwas anders mich von meiner E. K. M. und dem Heyl. Röm. Reich schuldigen Treu und Pflichten immermehr abwendig machen, viel weniger von E. K. M. als meinem von Gott mir vorgesetzten Oberhaubt ich mich zue einem andern abziehen oder ich in einige Anschläg, so E. K. M. und dem Reich entgegen seyen, einwilligen, sondern in deren allerunterthänigsten Trew und devotion darinn gegen jeweilen regierenden Röm. Kaysern und Königen meine Löbliche Vorfordern jederzeit löblich gestanden, als ein gehorsamber Fürst und Stand des Reichs teutsch und standhafft verbleiben, auch alle meine Rathschläg und Handlungen dahin richten werde, wie daß E. K. M. als das höchstgeehrteste Oberhaupt in seiner höchsten dignität und Würde, zumaln Dieselbe alß das Haupt mit den Gliedern und die Glieder mit derselben in seiner höchstloblichsten harmonie vermittelst des hochheylsamen Bands der Reichs constitutionen und verfassungen beysamen conserviert und erhalten werden möge. Und gleichwie aus eingangs ermelten E. K. M. allergnädigstem Schreiben ich mit besondern hohen freuden allerunterth. verstanden, daß E. K. M. diser incidentien ungeacht jedannoch allergnädigst gemeynt die zu Münster und Oßnabrüg angestellte Fridens tractaten einen alß den andern Weeg befürdern und dahin trachten zu lassen wie die hervorgebrochene difficultäten durch andere Weeg beygelegt und accommodiert werden möchten: also haben neben allen andern getrewen und gehorsamben Fürsten und Ständen des Reichs E. K. M. ich allerunterth. und gehorsamst zubitten, die geruhen von solcher jederzeit aller Welt contestierten höchstrühmblichsten Fridens Begirde nicht außzusetzen, vielweniger sich weder eingangs vermeldt Französisch Schreiben, noch andere dergleichen difficultäten, welche bey solchen hohen Werckhen niemaln außzubleiben pflegen, davon abwendig machen zu lassen, sondern wie E. K. M. sich nach dero angebornen Kayserl. und heroischem Gemüth bißhero

hero in eben dergleichen vielen hohen occurrentien und Beschwerlichkeiten zu dero ewigen und unsterblichem Rhum, quæ omnium victoriarum maxima semper esse & æstimari solet, überwinden: also auch diß Orts nach dem Exempel anderer höchstlöblichsten Kayser nach Inhalt deren zu ewigwährendem Rhum noch vorhandenen Kayserl. rescripten zu continuiren und noch ferner die deroselben von Gott gegebene und Dero ganzem Erzherzogl. Hauß gleichsamb angebohrne Kayserl. Milde und Sanfftmut diß Orts im Werck durch fleissige Fortsetzung solcher Fridenstractaten dergestalt scheinen zulassen, damit das nun so viel Jahr und Tag in der grausambeu und zuvor niemaln erhörten erschröcklichen Kriegsflammen gestandene und nunmehr sich zu Grund und Boden neigende Vaterland vor dem sonsten vor Augen ligenden gäntzlichen ruin und Untergang errettet, dasselbe förderlich wieder in seine alte Ruhe und tranquillitæt gesetzt und dadurch dem so lang gewährten höchstklägliche Jammer und gransamblichen Christen Blutstürzen, auch Land- und Reichsverderben gesteuert und gewehrt werden möchte. Und wie E. K. M. dardurch den allergrössesten Namen, so jemals ainiger Römischer Kayser oder Potentat gehabt, davon bringen und erhalten und dardurch das Heyl. Röm. Reich und dessen Glieder allen ausländischen zum schreckhen in vorigen Flor setzen und bringen, auch nicht allein alle des Reichs eingesessene Chur-Fürsten und Stände zu ewiger Danckbarkeit verbinden, sondern auch alle dergleichen fremde imputationen mit dem Werck selbsten zu nicht und zu Wasser machen werden, also thue E. K. M. zu Dero beharrlichen Kayserl. Hulden und Gnaden ich mich und mein Hauß allerunterthänigst recommendiren, dabey aber E. K. M. von Gott dem allmächtigen alle Kayserl. prosperitæt allergehorsamst anwünschen. So Ewer Kay. May. zur allergehorsamsten Widerantwort ich allerunterthänigst ohnvermeldt nicht lassen sollen. Datum Stuttgard den 30. Julij 1644.

Num. 31.

Schreiben des Königs von Franckreich an den Herzog von Würtenberg wegen seiner Fridens-Absichten. d. d. 30. Aug. 1644.

Mon Cousin Personne ne peut plus douter que je trauaille au dessein de la paix generalle, en ayant desia rendu tant de tesmoignages non seulement au lieu de l'assemblee par mes Ambassadeurs, mais aussy en tous les endroits du monde ou je peu faire connoistre mes sinceres intentions; L'estat de mes affaires peut bien faire juger à tous les princes de l'europe, que ce n'est pas la force de mes ennemis, qui me pousse a cette resolution, puisque les bons succes ont tousjours suiui mes entreprises. Le feu Roy Monseigneur & pere à pris les armes pour le bien public & n'a jamais pretendu d'autre fruit des trauaux & de ses conquestes, que le restablissement des priuileges & des biens de ceux, qui en sont spoliez. Ses pansees

estoint si justes, que je les desire continuer & ne rien obmettre de ce, qui sera en ma puissance pour parvenir a une si louable fin & voulant vous confirmer les bons sentimens, que j'ai pris l'interest des Villes & estats de l'Empire en general & pour le vostre en particulier J'aj juge a propos de Vous ecrire celle cy par advis de la Reyne regente Madame ma Mere pour Vous dire, que j'employeray volontiere toutes les forces que Dieu a mise en ma main pour assister mes alliez, maintenir & conserver un chacun dans ses droits & pour deffendre la liberte publique; les divers advantages, qui sont de mon costé m'en donneront le moyen. Et la derniere Victoire remportee par mon Cousin le Duc d'Anguien sur l'Armee de Bauiere vous fait voir qu'il est temps, que ceux qui comme Vous souffrent beaucoup se resveillent pour songer à recevoir les effets de ma bienveillance & protection Royale affin d'obtenir plus facilement la jouissance de ce qui Vous appartient par un bon Traité general, ou Vos deputez assistent auec tous les autres, qui y sont conviez, pour etablir une ferme paix, qui donne une entiere seurete à Vos fortunes & a Vos conditions. Et d'autant, que j'ai chargé le Sr Stella de Morimont, que j'envoye en plusieurs endroits d'Allemagne pour venir aprés resider à Strasbourg de vous informer plus particulierement mes bonnes inclinations à fauoriser les sentimens, qui Vous doiuent esmouvoir pour Votre propre conservation. Je m'en remette a ce qu'il Vous fera entendre par telles Voyes, qu'il trouuera les plus commodes. Vous priant, d'adjouter toute creance a ce qu'il Vous dira & fera entendre de ma part, comme a une personne en qui j'ay parfaite confiance. Ce que me promettant je ne m'estendray d'avantage que pour prier Dieu qu'il Vous ayt, Mon Cousin, en sa sainte garde. Escrit à Paris le xxxce jour d'Aoust 1644.

Louis. L'Omeny.

Num. 32.

Würtemb. Antwort auf vorgehendes Französ. Schreiben.

d. d. 25. Oct. 1644.

Sire,

Sur ce qu'il a pleu à Votre Majesté en tesmoignage du Soing, vigilance & Zele, qu'Elle porte au restablissement de la paix & soulagement des Princes & Etats de l'Allemagne tiranniſez des guerres & reduits à l'Extremité des miseres, d'authoriser par le propres du $\frac{20}{30}$. Aoust passe, la Chrestienté & en particulier l'Allemagne est tenue de toutte raison de vous en rendre graces tres obeissantes & de vous supplier tres humblement à poursuivre vigoureusement ceste pointe, que Dieu benisse par un heureus succez. Ce sera la vraye pierre de touche, qui justifiera vos saintes tinentions portees à la paix, fera cottes aux memoires de l'Eternite une louange non pareille & ceste renommee, que Dieu pour le bien de son Peuple à voulu unir en la per-

personne Royale de V. Majesté touttes les belles vertus & les plus relevez tiltres de Tres-chrestien, Grand & juste, que Vos Ancetres de tres heureuse memoire ont acquis successivement par leur Valeur & prudhomie & laissez par herita ge à leur posterité. Il ne reste, que de mesnager les tres vives expressions de ces bons & salutaires desseings de V. Mté par une prompte depeche des Deputez aux Lieux nommez. A quoy Ie ne mancqueray pas de ma part, instruiray les miens à cooperer soigneusement pour l'advancement de la paix, de conferer à cette fin avec Vos Ministres excellents & tacheray à tout pouvoir, que les Estats du Cercle de Suabe se joignent aux mesmes Intentions pacifiques, suppliant très humblement V. Majesté d'excuser par la bonte le deslay jusqu'a present causé partie par les irruptions & foules des Armees, partie par les nouveaux accrochements survenus au faict des Legitimations. Il plaira pareillement à V. M.té dont je Luy fais treshumbles Instances de donner les Ordres convenables aux Generaulx de Vos Armees vers le Rhin, que toutes actes d' hostilité contre les Estats de Suabe soyent defendus, seculx & en particulier mes Domaines & subjects languissants espargnez & dispensez de charges de la guerre. Quoy faisont V. Majeste comblera les pauures affligez de bienfaits & graces, les obligera à une gratitude immortelle, donnera l'etre à ses Royales declarations & frayera le chemin de la paix merueilleusement. Dieu benira telles actions, les hommes publieront vostre grandeur & justice & l'Europe scellera sa felicité en une tres ferme Esperance de veoir resourdre la tranquillité de la patrie par vostre tres puissante entremise. Ce sont les Vœux de Celui, qui est

Sire

De Vostre Majesté

Stutgart le 25. Octobr. 1644.

treshumble tres obeissant Seruiteur
Le Duc de Wirtemberg.

Num. 33.

Würtemberg. Schreiben an die zu Frankfurt nidergesetzte Reichs-Deputation wegen der Ordensleut unruhigem Klagen an dem Kay. Hof. d. d. 9. Oct. 1644.

Unsern Gnädigen Gruß, genaigten Willen und alles Liebs und Guts zuuor, Wolgeborne, Ehrwürdig, Gestreng, Vest und Hochgelehrt, Besonders liebe Herrn und Freund, auch liebe Besondere.

Denselben ist zweifelsfrey in guter Gedächtnus ohnentsuncken, Es gebens auch die Beylag lit. A. und deren Anhang von N. 1. biß 10. inclusive mit mehrerer Aus-

füh-

führung zuerkennen, nachdem auf der nechst in Gott abgeleibten Kay. May. Ferdinandi II. glorwürdigsten Gedächtnuß bey dem hiebevor in Anno 1636. zu Regenßburg gehaltenem Churfürstl. Collegial- und Wahltag von dem hochlöbl. Churfürstl. Collegio in puncto Amnestiæ und neben anderm unsere restitution betreffend erfordert underthänigst Guttachten dieselbe sich in allergehorsambster dessen ertheilung under anderm auch der in unsere Land und Herzogthum wieder immitirten Geistlichen und Ordensleut und deren von denselben prætendirten Immedietæt und anderer Iurium halber dahin unterthänigst vernehmen lassen „ Nachdem Wir und gedachte Ordens„ leut jeder theil seines Intents underschiedliche Privilegia, Verträg, Recess und an„ dere Behülff in petitorio und possessorio allegirt und sich dasselbe in continenti „ paratis probationibus darzuethun berühmbt und also keiner Ursach habe sich zube„ schwären, daß ihme indicta causa seine Iura benommen worden, daß dannenhero „ einem jeden, sowohl Unß, als der Stiffter und Clöster dieselbe so gutt sie ein „ jeder hat, in Salvo gelassen und solche Strittigkeiten durch einen schleunigen pro„ cess gegen einander erörtert werden sollen. Ihre Kay. May. sich auch darauff solchem Gutachten gemäß underm dato Regenßburg den 9ten Decembr. bemeldten 1636ten Jahrs dises Buchstäblichen Inhalts resoluirt „ daß die Geistliche so zue ihren „ Stifftern und Clöstern restituirt worden, in solcher possession und dem Stand, „ in deme sie sich dann zumahl befunden verbleiben, jedoch ihnen sowoln alß Uns „ dem Herzogen wegen der Immedietæt und anderer prætendirten Iurium ihr Recht „ außzuefüehren unbenommen, sondern vorbehalten sein solle. Und Wir darauff, als Wir nochmals mit unserm reinen Gewissen bezeugen, solche Kayserliche Resolution in disem passu anderst niemals verstanden haben, noch auch verstehen können oder sollen, dann daß uns damit sowoln das possessorium als petitorium (gestaltsambe die Wort des Churfürstl. Collegii guttachtens teutsch und klar verlauten) gehöriger orten gebührend außzuführen durchaus reservirt und vorbehalten worden, umb desto mehr nicht allein die Geistliche und Ordensleut zuem selbigen mahl in einiger possession vel quasi immedietatis niemahlen gewesen und einig dergleichen und davon dependierendes nie keinesweegs exerciert, sondern Wir auch unß auß dem hochhaylsamben Religionfriden beständig zuerrinnern gehabt, daß ohne das und krafft dessen keinem Fürsten oder Stand des Reichs seine Iura auf dero in ihren Territoriis sich befindenden gaistlichen Güttern benommen, Wir zumahln in continenti dociren können, was es ratione immedietatis mit deren in Unsern Herzogthumben und Landen gelegenen Stifftern und Clöstern noch vor besagtem Religionfriden jederzeit für eine Beschaffenheit gehabt, ein solches auch Eingangs ermelte Anhäng gnugsamb zu erkennen geben, und aber dessen ohnerachtet, ja vil mehr dem schnurstracks zuewider ermelte gaistliche sich nicht allein undernommen Unß ermelter der hohen Landsfürstl. Obrigkeit anhängigen und von uns und unsern vorfordern über aller Menschen gedenckhen

von

von mehr dann zweyhundert Jahren ruhiglich hergebrachten und exercirten Rechten und Gerechtigkeiten de facto zue destituirn und dagegen sich selbst under einem sehr übel fundirten Vorwandt einer den 9ten Novembr. Anno 1637. ergangenen allegirten Kayserl. resolution in eine vermainte possessionem immedietatis einzusetzen, sondern und alß Wir Uns dagegen nicht ohnbillich opponirt und Unß bey deme, was obgedacht eines Churfurstl. Collegij gehorsambes Guttachten und darauff erfolgte Kayserl. resolution Unß expreßlich reserviert und gegeben, durch die in allen Rechten und Reichsgesetzen erlaubte Mittel und Weeg zue manuteniren begehrt, sich auch noch weiter unterfangen bey der Röm. Kay. May. löblichen Reichs-HofRath underschidliche hochbeschwerliche Hofprocess außzuewürcken und es ihnen damit so weit gelungen, daß anfänglich auf ihr blosses erklagen und angeben underm Dato den 7. Maji Anno 1640. ohne einige angehenkte Citation oder Terminsbestimmung besagter immedietæt halber ein verschlossen Kays. Monitorium oder Befelchschreiben, baldfolgends aber und ehe Wir darüber mit einem Wort im wenigsten gehört oder vernommen, ja auch ohngeachtet selbige, alß sie sich bey dem damals gehaltenen Reichstag vigore prætendirender Immedietæt der Session und Stimmen im FürstenRath anmaßen wollen, uf des Churfürstl. Collegii abermahlig gutachten von Ihrer Kay. May. selbsten damit allerdings ab- und zur Ruhe gewisen worden, den 22. Nov berührten Jahrs ganz beschwärliche Executoriales bey 50. Marck Golds obigem den 7. May ergangenem Kay. Befelch ein völliges Genügen zue laisten und sie die gaistliche bey gänzlicher Reichsimmedietæt zuelassen ab- und wider Uns ergangen, welchem dann hernachmals ohngeacht Unser dawider in jure & facto eingebrachte ohnhindertreiblicher allerunderthänigster Anzeig und Bitt den 11. Septembr. Anno 1641. eine hochbeschwerliche paritoria und derselben auf unsere darüber den $\frac{6}{16}$ Octobr. überreicht und in der bloß zuvor zu ernanntem Regenspurg von der Röm. Kay. May. auch Churfürsten und Ständen des Reichs gut befundenen, geschlossenen und in das Reich publicirte Amnistiam wol und festbegründtes allerunterthänigst Memorial gleichsobalden eine andere vom 6. Nov. ermeldten Jahrs gefolgt, in welchem Unß alles Unsers Einwendens ohngehindert vorberührten ußgangenen verkündten und reproducirten Executorialn und darüber erfolgter Paritorien alles ihres Inhalts gehorsamlich nachkommen zuesein und ein vollkommenes Genügen gelaistet zue haben zue dociren, Sechs Wochen pro omni termino & prorogatione bestimpt und angesetzt worden mit dem anhang, wofern Wir deme nicht nachkommen würden, daß Wir jetz als dann und dann alß jetz in die pœn berührter Executorialn und gefolgten paritori Urtheil einverleibt erklehrt, arctiores processus auch erkhandt und Wir den klagenden Prælaten in die Expensas condemnirt und verdampt sein sollen. Was massen wir uf solches alles hin ohnumbgänglich bemüssiget und verursacht worden unsern Recurs und Zueflucht zue dem hochlöblichen Churfürstl. Collegio, alß von welchem gleich anfangs in diser Sachen allerunderthä-

nigst Gutachten erfordert und resp. ertheilt worden, wiederumb zuenemmen und dasselbe, alß es in bemeldtem 1641.ten Jahr wegen der Pfälzischen Tractaten durch dero ansehnliche Räth und Pottschafften zu Wien versamblet gewesen, durch unsern geheimen Rath D. Johann Friderich Jägern so mundt = alß durch ein den $\frac{20}{30}$. Decembr. desselben Jahrs schrifftlich eingereicht Memorial ganz beweglich zue ersuchen, als die Grund = Seule des H. Röm. Reichs und ihrer Kay. May. geheymste Räth sich bey derselben vermittelst dero hochansehnlichen Interpo'ition unser in diser so hochwichtigen und die Beruhigung des Vatterlands concernierenden Sachen beyständig getrewlich anzunemmen und das Werck dahin zu dirig'ren, daß pendente Amnistia und deren effectu (alß nach deren erfolg Wir ohne daß vermög der Kay. May. allergnädigst in das Reich publicirten Resolution in geist und weltlichem allerdings und dergestalt restituirt werden sollen und müssen, als wann Wir niemals von dem zu Prag abgehandleten Friden außgeschlossen, sondern dessen alßgleich theilhafftig gewesen wären) Wir mit dergleichen hochbeschwerlichem process weiter nicht graviert, vilweniger mit einiger execution belegt, sondern biß uff die in bälde verhoffende cassation der suspension des Effectus entweder bey oballegirten Unß und Unserm Fürstl. Hauß nunmehr von 200. und mehrern Jahren hero über besagte Clöster rechtmässig hergebrachte Landsfürstl. Obrigkeit und deren davon dependirenden Rechten und Gerechtigkeiten noch ferners ohnperturbirt gelassen, oder da je hierunder gegen besserer Zuversicht noch zur Zeit etwas Bedencken getragen, daß doch unterdessen eingangs angezogenem Churfürstl. in Anno 1636. ertheiltem Gutachten gemäß alles auf ein solch provisional Vergleichungs = Mittel gestellt werden möchte wie es ad interim und sonderlich nach der darauf ins Reich publicirten allgemeinen Amnistia biß zue derselben gänzlichem würklichem Erfolg und Aufhebung der derselben angehenckten suspension des Effectus zwischen Uns und den Inhabern der Clöstern oder Ordensleut deren in unserm Herzogthum sich befindenden geistlichen Gütter halben solcher gestalt zu halten, daß sich darab weder einer, noch der andere theil mit fugen nicht zubeschweren, sondern man biß dahin doch ohne præjuditz des Hauptwercks beederseits in Rhue, Friden und Einigkeit auch gar zum allerwenigsten in einem solchen Stand, wie es vor und zuer Zeit ufgerichten Passauischen Vertrags und Religions = Fridens gewesen, beysammen verbleiben möge.

Nachdem dann nun ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium solch unser Begehren nicht allein der selbst = Billigkeit, sondern auch deren zu Beruhigung des H. Röm. Reichs in dasselbe zu Regenßburg publicirte Amnistie, wie nicht weniger öffters angezogenem in Anno 1636. sowohl das petitorij als possessorij halben gegebenen und von damaliger Kay. May. allergnädigst pla.id'erten und gehorsambsten Churfürstl. Gutachten ganß gemäß befunden und deßwegen vermittelst eines den 26. Januar. Anno 1642. datierten und den 27. ejusd. eingereichten allerunderthänigsten Bedenkens ihre Kay.

May.

May. allerunterthänigst gebetten „ zu Vorkommung allerhand Ungelegenheiten, die „ zwischen Uns und den Prälaten sonsten entstehen möchten, deßgleichen auch und „ damit der Regensburgische der Amnistiæ halben gemachte und ins Reich publicirte „ Schluss observiert und bevorab jetzo, da man in gutter Hoffnung stehe und Ihre „ Kay. May sich selbsten auch darinn allwegen bemühen, wie die völlige Vereini„ gung der Chur- Fürsten und Ständ des H. Röm Reichs zu Werck gerichtet und „ dardurch der effectus suspensivus Amnistiæ dem Regenspurg Abschied nach aufge„ hoben werden möge, dawider nicht gegangen werde, gewisse Kay. unpartheyische „ Commissarios zu Ergreiffung eines provisional- Mittels und sonsten zu dem En„ de, wie in oballegirtem Collegial- Gutachten de anno 1636. mit mehrerm außge„ führet worden, allergnädigst zuverordnen, immittelst aber nicht allein die allbe„ reit außgefertigte paritorias und executoriales in suspenso halten, sondern auch „ gegen uns die angedrohete Execution und pœnal- process allergnädigst einstellen zu lassen, alles mehrern Inhalts solchen allerunterthänigsten Churf. Guttachtens, welches sie auch nach etwas verzögerter Kayserl. allergnädigster Resolution mit anderwertigem Bedenken sub dato den 1. Maji besagten Jahrs aus eben vorigen considerationen gehorsamst secundirt und nachdem öffters allerhöchst Ihre Kay. May. sich darauf sub dato den 24. Junij doch dem Churf. Gutachten besonders der prætendirten Geistlichen Immedietæt halben etwas ungemäß erklert, noch weiter und also tertia vice repetirt und Ihre Kay. May. allerunderthänigst und gehorsambst bittend angelangt „ Nachdeme sie aus ihrem Anno 1636. eingereichten Gutachten befunden, „ daß Wir und die Prälaten in denen Terminis contradictoriis vornemblich versieren, „ daß Wir die Stifft und Clöster vor incorporirte Landständte des Herzogthumbs „ achten, dessen die Prælaten nicht geständig, sondern darinnen außgezogen und dem „ H. Reich ohne Mittel underworffen sein wöllen und daß ohne decision und Erör„ terung solchen Hauptstritts der intendirte Zweck einer richtigen friedlichen Beywoh„ nung nicht zuerreichen, der Weeg ordentlichen Rechtens aber zu erörtern zue lang„ samb, derowegen auf reiffe Berathschlagung kein dienlichers Mittel ersinnen können, „ alß daß Ihre Kay. May. allergnädigst belieben möchte ihre sonderbare Kay. Com„ missarios zuuerordnen, welche beede Partheyen aller in dem Gutachten erzehlter „ prætensionen halben nach Notturfft anhörten, darauf in einem und andern gütli„ che Handlung pflegen und mit beedertheil Vorwissen eine provisional- Vergleichung „ dergestalt machen theten, daß sich darab weder einer noch der andere Theil mit „ Fugen zubeschweren, Es wolten solchem allem nach ihre Kay. May. der Kay. Com„ mission uf solchen und dem deroselben erst in Newlichkeit den 26. Januar. und 1. „ Maji selbigen Jahrs von besagtem Churf. Collegio noch weiters allerunterthänigst „ trewmeinend eingerathenen Schlag umb desto mehr allergnädigst richten lassen, wei„ len laut der formalien das hochlöbl. Churfürstl. Collegium insgemein demselben zur Be„ ruhigung des H. Röm. Reichs und dessen Wohlfart, so billich suprema lex sein solle,

„ am dienlichsten befunden, zumalen schon dafür gehalten, wie es nunmehr die that „ bezeugt, daß auf solche Weiß, biß die ohne das in das H. Röm. Reich publicirte Amnistia „ ihren effectum vollend erraichen würd, denjenigen, so es angehet, auch den Königl. Chur- „ und Fürstl. Angewandten, die Uns geholffen sehen möchten, am annemblichsten seyn und dergestalt denselben beliebige Vergnügung gegeben werden könnte, alles mehrern Inhalts solches drittmaligen Churfürstl. Gutachtens, dabey es dann biß dato als Reichskündig nicht verblieben, sondern allerhöchstgedacht ihrer Kay. May. je seithero noch weiter sowoln von dem gantzen Churf. Collegio als andern deputirten Fürsten und Ständen von dem annoch wehrenden Reichs-deputationstag aus allerunderthänigst eingerathen worden, auß den vielen eingeführten considerationen, fürtringenden motiven und hochbewegenden Ursachen die Amnistiam nunmehr völlig ergehen zu lassen und die der Regenßburgischen amnistie angehenckte suspensionem effectus gänzlich zu cassiren, in welcher meinung die deputirte Chur-Fürsten und Ständ biß dahero beständig beharret und erst in newlichkeit solch ihr den 27. Augusti nechstverflossenen 1643. ten Jahrs ertheilt allerunterthänigst guttachten den 22. Sept. jüngsthin durch überschickte fernere allerunderthänigste Memorial allergehorsamst repetirt und erhohlet, zumaln es an deme, daß allerhöchstgedachte ihre Kay. May. sub dato Wien den 23. Dec. Anno 1642. eine Kay. Commission uf des Herrn Churfürsten in Bayern und Herrn Marggr. Christian zu Brandenburg L.L. wiewoln besagten Churfürstlichen Gutachten nicht allerdings gemäß erkennt und insinuiren lassen; Hätten ja bey solcher Beschaffenheit und Bewandnuß Wir nimmermehr gedenken, noch unß jemaln einbilden können, daß von dem Kays. Reichs Hoff Rath auß Wir mit einiger weiter paritorie oder Executions-Bedrohung angesehen oder dergleichen process noch under wehrenden dergleichen tractaten wider uns ergehen oder erkannt werden sollen. Was aber dessen alles ohngeachtet ohnzweifelich auf unserer widrigen Geistlichen und Ordenßleut gewohntes importunes anlauffen, abermals für eine hochbeschwerliche und also die dritte paritoria wider uns ergangen und uns den $\frac{22. \text{ Sept.}}{3. \text{ Oct.}}$ nächsthin insinuirt worden, das haben die Herrn und ihr ab der Beylag mit mehrerm zu ersehen.

Wann Wir dann hierdurch in nicht geringe perplexität und Bestürzung abermals gesetzet worden, gleichwohln aber allerunderthänigst nicht davor halten wöllen, daß allerhöchstermelt ihre Kay. May. Vnß mit der anbetrohten schwehren execution bey solcher Bekandten Reichs Beschaffenheit præcipiriren und übereilen, sondern wie solche paritori ohne Zweifel uff ungestümmes anlauffen per importunas preces adeoque sub & obreptitie ergangen. Also und dagegen auch auf Unser ferner allerunterthänigstes einwenden und bitten öffters angezogene so wohl fundirte so wohl für uns in diser unserer privat-Sach, als sonsten in publico totius Imperii ratione Amnistiæ & cassationis

tionis suspensionis effectus einkommene Churfürstl. und andere Collegial-Gutachten aus den darinn angezogenen hochbewegenden Ursachen und considerationen bey sich werden statt finden lassen, zumaln zu dem hochlöbl. Chur- auch der deputirten Fürsten und Stände Collegio das besondere freund-vetterliche und Oheimbliche auch gnädig und günstige Vertrauen gesetzt haben, wie auch Wir dieselbe diß Werck hiebevor wol erwogen, auch massen oballegirte so ansehnliche Interpositiones und Gutachten zu erkennen geben, sich dessen mit sonderbarem Ernst und Eyfer angenommen und nicht allein unserer seits für recht und billich, sondern auch hievorigen der Röm. Kay. May. unserm allergnädigsten Herrn ertheilten Gutachten, darüber erfolgten und darauff fundirten Kay. resolution, insonderheit aber deren durch allgemeinen Reichsschluss sancirten universal amnistie gemäß, also zu des Röm. Reichs desto stattlich und fürdersamer Beruhigung fürträglich und nutzlich erkanndt und gehalten, sonsten dise so ansehenliche und stattlich fundirte resp. Interposition und Gutachten nimmermehr ertheilt haben würden, alß welche tragenden hohen Ampts halben pro Imperio zu vigiliren, auch zu dessen tranquillirung die Amnistiam sanciren und schliessen helffen, daß sie auch dahin noch ferner zu cooperiren gemeint seyn, damit Wir dabey manutenirt und darwider alß in causa tam maximi præjudicii atque momenti auf einigerley weiß noch Weeg nicht beschwerdt werden und wir über diß ausser allem Zweifel seyen, weilen Wir nunmehr in solcher Clöster-Sach nicht in foro privatæ Justitiæ, sondern vielmehr in foro Imperii publico versiren, allerhöchstgedacht Ihr Kay. May. von selbsten allergnädigst genaigt sein werden, dem hochlöblichen Churfürstl. Collegio, alß den innersten und geheimbsten des heyl. Röm. Reichs Räthen und desselben Grund-Säulen, wie auch andern deputirten Fürsten und Ständen bevorab in Sachen des ganzen Reichs Wohlfart und Beruhigung, auch handhab dessen Satzungen und Abschied betreffend allwegen zu deferiren, salutem Imperii pro summa Lege zu halten und alles was deme entgegen sein mag, aufzuheben und auß dem Weeg zu raumen. Massen dann eben in gleichmessigem Fall des Closters Christgarten bey Herrn Graven von Oetingen auf eines hochlöbl. Churfürsten, auch deputirten Fürsten und Stände Collegii Interposition ebenmässig alle execution und process umb der publicirten Amnistie und andern dergleichen statum Imperii publicum concernierenden motiven willen eingestellt, suspendirt und er Herr Grav von Oetingen, biß dato in ruhiger dessen possession erhalten worden. Zugeschweigen, was es für ein seltzamb und beschwerlich ansehen so wol bey außwendigen, alß ingesessenen Chur-Fürsten und Ständen gewinnen würde, wann Wir bey solcher Beschaffenheit und nach deren Ihrer Kay. May. von dem gantzen Churfürstl. auch deputirten Fürsten und Stände Collegio, wie nicht weniger, auch mehrertheils andern Ständen des Reichs auß so hoch bewegenden Ursachen allerunderthänigst eingerathenen würklichen Amnistia und des effectus suspensivi

völlig und gänzlicher cassation erst mit solcher Beschwerlichen Execution belegt und bedrückt werden sollen.

Deme allem nach haben Wir nicht underlassen können, noch sollen, den Herrn und Euch dise uns zugehende hohe Beschwerung freundlich günstig und gnädig zuerkennen zu geben und dieselbe ganz angelegenlich zue ersuchen bey allerhöchstgedacht Ihrer Kay. May. vermittelst Dero ansehnlichen und stattlichen interposition dahin und zwar ob summam in mora periculum fürderlichst allerunderthänigst und gehorsambst einzukommen und alle thunliche Mittel und Weeg zuergreiffen und einzuwenden, damit Wir bey dem eingangs ermeldten in Anno 1636. zu Regenspurg ertheilten, auch hernach trina vice zu Wien repetierten und erholten Churfürstl. Gutachten gelassen, bey der zu Regenspurg geschlossenen und in das Reich publicirten Amnestie conserviert und erhalten, darwider, wie auch die erst newlicher Zeit von disem hochlöbl. Reichs-deputations-Convent auß in selbigem puncto und der cassation des suspendirten effectus ertheilte allerunterthänigste Gutachten mit dergleichen schweren und harten Executions-processen nicht graviert, vielweniger mit der angetroheten würcklichen unerträglichen Execution belegt, sondern das ganz Werck mit Einraumung der Ordensleut angemasten bey dem Regenspurger jüngsten Reichs Convent aber von Kay. May. selbst in puncto begehrter Stimm und Session gänzlich verworffener Immedietæt und andern bißhero daraus erfolgten processen und Executions commination biß zu würcklich vollkommener effectuirung der Amnistie in suspenso gelassen oder da je öffters allerhöchstermelt Ihre Kay. May. die obangedittene Interims-Commission noch fortgestellt haben wollte, dieselbe jedoch auf den schlag, wie es dem so vielfältig allegierten in Anno 1636. ertheilten und denen daraus gefolgten dreyen Wienerischen allerunderthänigsten Churfürstl. Gutachten gemäß, außgeschrieben und fortgesetzt werden möge. Dardurch würde die so hocherwünschte Beruhigung des ganzen so hochgeliebten Vatterlands desto mehrers befürdert, des Churfürstl. wie auch deputirter Fürsten und Ständ Collegii hohe auctoritæt und bißhero so trewgemeinte vilfältige allerunderthänigste Gutachten der Gebühr beobachtet, unß in unserer gerechten Sach geholfen und umb der Herrn und ewer hohe princip. In, auch euch selbsten wöllen Wir solche Bezeugung mit allen unsern freund vetterlich und oheimblichen Diensten auch resp. freundlich gunsten und gnaden wieder zue beschulden nimmermehr underlassen. Datum Stuttgard den 9. Oct. 1644.

Num. 34.

Num. 34.

Schreiben der Französischen Gesandten an Herzog Eberhard wegen Beschickung der Fridens-Tractaten. d. d. 4. Sept. 1644.

Celsissime Princeps

Quam constanter & publicæ tranquillitati & dignitati vestræ Rex Christianissimus faueat, ex his ab ipsius Majestate literis haud dubie Celsitudo Vestra grato in optimum Principem animo agnoscet. Id multis jam documentis perspectum, in hac vero pacis tractatione perspiciendum magis, spripta nuper ad Celsitudines Vestras epistolâ profitebamur, hortatique eramus, adessent frequentes Monasterii, testes futuri, num promissis nostris responsura res foret. Vestra hoc interesse plurimum, vestrique esse juris insuper monuimus. Quæ quidem Cæsariani in sequiorem sensum & à nostro plane alium detorquere posse rati, nobis vitio dederunt, quasi temere injussique scripsissemus Nunc ecce Regia dictis factisque nostris accedit authoritas. Ipse vos Rex, ipsa vos Imperii jura, ipsum hoc de Pace colloquium vocat. Omnino opperimur ab Imperii Proceribus ablegatos, nihil rerum agimus interea temporis: quorsum evadant tot injectæ ab Adversariis moræ & qua tandem commodissima ratione reduci illi in viam possint, circumspicimus. Submittat nobis Celsitudo Vestra tam Christiani, tam salutaris consilii adjutores. Agitabimus simul proferemusque in medium singula, quibus negotium pacis inchoari, ac proinde Pax ipsa confieri possit, nec in nobis quicquam desit, patiemur. Jam omnia summa fecimus, neque renuimus ad iniquas pane conditiones descendere. Imprimis, quod præmittendum fuit, mandata hic nostra procuratoria cum diversæ partis mandatis commutauimus, quod etsi itidem eodemque tempore Osnabrugæ ex pactis præliminaribus fieri oporteret, nec per Imperiales fieret, perreximus tamen, neque pedem, ut par erat, retulimus. Tum ne diutius in limine hærendum foret, utque omnis protrahendi negotii prætextus amoveretur (peccatum enim quidpiam in exordio Diplomatis verborumque apicibus arguebant) protinus per Illustrissimos Nuntium & Oratorem Venetum significandum ipsis curavimus, nos simul atque Mandata Osnabrugæ commutata fuissent in novam Mandatorum nostrorum formulam consensuros; modo illi sua in præcipuo capite manea & vitiosa corrigi quoque curarent. Denique licet tam multa iam præstitissemus, evicerunt tamen à non invitis Illustrissimi Mediatores, ut dum in sextum jam mensem producitur debita Osnabrugæ commutatio, hic nihilo secius utriusque partis Mandata ex compacto emendarentur, alia à Principibus utrinque nostris accerserentur. Hoc unicum stipulabamur æquissime, ut quæ tandem Monasterii diplomatis Procuratorii formula ad Imperiales pertineret, placeretque; eadem iisdem verbis concepta Osnabrugæ placeret, admit-

admittereturque, cum utrobique par agendi ratio tempusque præscripta sint. Nonnihil de Jure nostro & fœderatorum remisisse & merito quidem existimabamus. Nam nec Sueci à nobis dissenserunt, quamvis cur dissentirent, graves essent causæ & præteriri hoc pacto viderentur. Id postquam impetratum est consultant Cæsariani Monasterienses & Osnabrugenses medio inter utramque urbem loco bene longo tempore (ne scilicet nesciremus illos deliberatò omnem promovendæ pacis rationem abjecisse) oblatam conditionem sibi minime placere pronuntiant. Quid ipsis porro placiturum sit, non assequimur. Cæterum hæc neque à nobis debebantur, neque ab aliis exigi poterant. Ultro à Rege concessa sunt studio Pacis, cujus apud se potiora esse jura voluit, quam ipsius tractatus præliminaris & rerum judicatarum. Quæcumque autem sunt illa argumenta, quibus Procuratorii nostri Mandati vel formulam reprobare vel authoritatem elevare conantur adversarii, ea quantumvis futilia sint ac dicis tantum causa afferantur, uno verbo diluimus. Etenim cum nobis facta sit potestas faciendi satis ipsorum postulatis, certe voluntas non deest. Age congrediamur, nulla erit mora. Omnes formulæ, clausulæ, cautiones, concepta verba vel ad fastidium Prætoris adhibeantur: omnia quæ vel levissimam in animis suspiciosorum hominum umbram excitare possunt, expungantur. Procedat modo tantopere ab omnibus (utinam non à quibusdam in speciem tantum) exoptata pacis tractatio. Sed neque cessatum est a Suecis aut quidpiam prætermissum quo possent Imperiales ad constituendum tandem negotio initium permoveri. Causantur isti illatum Mediatori bellum, amoto Mediatore capita conferre nolle. At reponunt ea fœderati nostri, quæ nulla ars, nulla unquam ingenii solertia satis apte eluserit. Imprimis se Mediationem Venetam accepturos profitentur, quo quid ab illis commodius dici fierive, quid durius ab Adversariis repudiari possit non videmus. Hic Serenissimæ Reipublicæ fidem, æquitatem Legati, peritiam, dignitatem prædicare non est consilium, neque ea in dubium vocantur à Cæsarianis. Jugulum causæ petimus. Quænam ista prudentia est Monasterii Veneta interpositione uti velle, nolle Osnabrugæ? Cum etiam uterque conventus pro uno eodemque ex pactis censeatur. Nunquid pro locorum varietate sentiet Venetus, num aliud stans, aliud sedens loquetur? Offerunt se secundo loco Sueci Mediationi Vestræ, Celsissimi Imperii Principes, in quo quid prius miremur, incertum, vel Suecorum fiduciam, qui ab alienis, vel Cæsarianorum diffidentiam cum Vestra injuria conjunctam, qui ne quidem à suis æquitatem expectent. Postremo si neutra Imperatori Mediatio placeat, parati sunt nihilominus nullo nec interprete, nec sequestro Congressum instituere, rem amice coram & in os componere. Hæc omnia contrahendæ tractationis media cum liberaliter, sincere, publice à Suecis oblata sint, subit omnes mirari & merito, qui fiat, ut nulla æquissimarum conditionum accepta sit, repudientur cunctæ ac ne audiantur quidem. Qui Osnabrugæ sunt Cæsaris Plenipotentiarii (hos libenter

benter interrogatos vellemus, cujus tandem negotii causa illic hæreant) nefas esse ducunt vel hiscere, quod ad rem faciat, vel minimum illam in viam ingredi, qua ad pacem eatur. Ipsis sane & Imperialibus Commissariis ad Comitia Francofurtensia optime convenit. Illorum quippe altum silentium, cum dicenda est sententia super oblatis Mediationis conditionibus; horum oratio & grandes iræ eò plane, tendunt ut omnem non modo pacem, sed & spem pacis explodant. Nos minimo negotio criminationes eas refelleremus, quibus male accepti Regiæ erga Vos benevolentiæ & officiosissimæ inuitationis præmium convitia retulimus. Quod si non omni ejusmodi contumeliarum sensu careremus neque Rei publicæ condonatas vellemus perfacilis erat accusationis in nos institutæ depulsio. At cum ita se res habeat, ut nihil apud nos sit obtrectatione vilius, nihil pace carius, hanc silentio nostro redimere præstat, quam acri responsione iis ipsis gratam novæ litis materiem præbere, per quos nullus tandem altercandi finis esset. Monemur exemplo præeuntis Regis, cujus in Sacram Christianissimamque Majestatem cum parum quoque reverenter & parum Christiane dixerint, maluit ille magnifice contemnere, quam dignitatis suæ clementiæque oblivisci. Neque vero ullum esse arbitramur, qui, quod obduramus, modestiam hanc nostram infirmitati deputet. Absolvunt nos ab ista suspicione, quas Regi Deus, Dominoque nostro victorias ad vetera fortunæ Gallicæ ornamenta continenter addit: pretium videlicet animi ad pacem egregie comparati. Ei nos imprimis voluit Christianissimus Princeps, immo etiam singulariter uniceque uni cætera incuriosos incumbere. Est profecto cur hanc mentem illustresque conatus Celsitudo Vestra pro virili juvet, jubeatque suos se ibi Ministros quantocyus sistere, ubi parati sumus palam facere ac contestari inuictissimis rationibus & ipsis factis, Regem non modo pacis esse percupidum, sed illius pacis, quæ sit Germaniæ usibus accommoda.

Quin etiam habemus in Mandatis, ut Procerum Ordinumque Imperii non solum consilio (quanquam hoc maxime) verum judicio quoque utamur, nil insciis ipsorum Legatis de rebus Germaniæ aut deliberemus aut statuamus. Non evocantur ad Conventicula seditiosa. Per Comitia Ratisbone nuper habita, per acceptam à Cæsare tuti itineris fidem, per & Imperii Leges, cujus tanta pars sunt, Licet iis coactum hic ipso Deo authore Concilium adire, in eo sedere, sententiam dicere. Isto Jure suo si fuerint usi, factam sibi esse injuriam nemo conqueri nisi injuria potest. In ea autem tempora, negotiaque incidimus, ut nunc profecto jure illo utendum sit, aut nunquam. Huc pertinet, non Imperatoris, sed Imperii sumptibus bellum gestum esse, nolentes volentes in societatem belli adscitos Status. Quidni itaque & in consultationem pacis vocentur? Quidni jure societatis participes fiant tractationis illius, cujus beneficio è tantis malis possint emergere? Nam minime id contendunt fœderati Reges & Principes atque inprimis Rex Christianissimus, ut Imperatoriæ potestatis

legitima decora in dubium vocentur, aut violentur: Nec vel Galli Proteſtantium vel Sueci Catholicorum libertati ſtruunt inſidias, ſed utrique utrosque eum in locum reſtitutos cupiunt, quo ante has turbas ſecundum fundamentalia Imperii Jura æquabili inter Cæſarem Ordinesque temperamento feliciſſime conſtitere. Studium hoc honeſtiſſimamque voluntatem bonis probatum iri non dubitamus; præſertim vero Celſitudini Veſtræ omnibusque Germaniæ principibus vere Germanis. Cauendum autem ipſis maxime, ne tempus agendi deliberando conſumant in deligendis mittendisque Legatis alii alios circumſpectantes. Jamdiu ceſſamus, negotium urget. Videant etiam ne quorum primum vocem exemplumque patienter magis, quam caute ſecuturi expectant, iis forſitan per occultas artes præire non ſatis liceat, neue aliqui ſuis privatim commodis conſulant, Reipublicæ ſecuri. Quod ſi laboranti Patriæ ſuccurrere minus velint aut poſſint, certe non intercedent generoſis conatibus vindicantium libertatem publicam & orbi Chriſtiano pacem repræſentare ſatagentium. Hunc nos diem ſpe votoque præcipimus facturi ſedulo, ut nec privatis Celſitudinis Veſtræ nec Germaniæ totius parum commodaſſe videamur. Dabantur Monaſterii Weſtphalorum die 4. Septembris 1644.

Celſitudini Veſtræ

ad officia paratiſſimi

Claudius de Mesmes. Seruien.

Num. 35.

Herzogl. Antwort auf das Französische Einladungs-Schreiben, daß nächstens seine Gesandte erscheinen werden. d. d. 19. Dec. 1644.

Illuſtriſſimi & Excellentiſſimi Domini,

Quanta cura & ſolicitudine Chriſtianiſſimus Galliarum Rex ad reſtaurandam Germaniæ libertatem, ejusque inteſtinos motus componendos feratur: quanta porro dexteritate & conſtantia Excellentiſſimi ejus Majeſtatis Legati in arduo iſthoc negotio verſati fuerint, adhucque verſentur, Id vero, præter quod publice notum eſt, etiam veſtræ ſub initium Septembris Monaſterio nuper ad nos exaratæ literæ plusquam abunde teſtantur ſicut igitur præclaram atque omnino chriſtianiſſimam Regis Voluntatem merito veneramur, nihiloque minus veſtrum illud, Legati excellentiſſimi, de communi Patria noſtra bene merendi ſtudium indefeſſum grata mente agnoſcimus, ita viciſſim obnixe ſummaque animi contentione rogamus, ut Chriſtianiſſimi Regis ſacra Majeſtas ſalutaria iſta conſilia nunquam ex animo deponat, neve propter aliquorum forte pertinaciam aut moroſitatem, tædiove laborum ab inceptis ſe distrahi patiatur. Cæterum ad id, quod res eſt, venientes, accepimus omnino & ambabus, quod

quod ajunt, ulnis amplectimur benevolam Vestram ad institutos Tractatus invitationem, ocyus daturi operam, ut quanto primum tempore id fieri poterit, ex Nostris aliqui convenientibus instructi mandatis ad Vos mittantur. Neque vero est, ut quisquam putet, Nos aversо hactenus ab istiusmodi tractatibus fuisse animo, aut Regum serenissimorum nunquam satis laudatos ea in re conatus minoris, quam par erat, æstimasse vel omnino susque deque habuisse. Quin immo nihil magis in Votis habebamus, neque aliud Nobis prius aut antiquius erat, quam eò vel tandem deveniri, ut de remediis, & quonam pacto laboranti peneque agonizanti Germaniæ succurrendum, dequetollendis Statuum diffidiis atque adeo de Pace firma eaque honesta & tuta postliminio quasi recuperanda amicabilis & quidem seria Tractatio instituatur. Verum enim vero cum institutam Tractationem non jam de die in diem, sed plane in annos complures sine fructu protrahi videremus, ignari præterea quid ibi rerum ageretur & an omnino aliquis ex cæteris Principibus quenquam eo missurus esset, non videbatur consultum in ejuscemodi conventus, quos in solis prælimina-ribus consenescere ferebant, & de quorum successu plerique jam desperarant magnos eousque nemini profuturos sumptus impendere. Sed & facilis erat conjectura, unius aut alterius ordinis legatione nihil aut parum iri effectum cum in causa publica & quæ universos tangit, hujus aut illius sententia non stetur, sed communis omnium aut plerorumque saltem calculus & suffragia requirantur. Nunc vero posiquam clementi Christianissimæ Majestatis invitationi seriæ etiam atque gravissimæ excellentissimorum utriusque Coronæ Legatorum adhortationes accessere, nihil jam cunctandum existimantes toti in eo sumus, ut quam maturrime Nostrates in dictis locis compareant, suamque operam communi causæ pro virili adjungant. Quod ipsum nunc cum summopere nobis curæ sit, unum hoc, idque extremum majorem in modum rogamus, Velitis post tantos casus totque exantlatas pro communi causæ miserias aliquam nostræ familiæ, Ducatuoque sub immani onere dudum satiscentis rationem præ cæteris habere maxime autem ad Christianissimum Regem nostro nomine pro ea qua polletis authoritate diligenter intercedere, ut omnes gallicanæ militiæ incursiones, agrorum devastationes & quidquid porro est militaris insolentiæ tantisper & dum in commune consulitur à finibus nostris prohibeat eaque de re ad summos Exercituum Duces mandata dari curet.

Ita Vos summus Jehova diutissime incolumes sospiret, Vestrisque consiliis cœlitus adspiret, neque tam pios tamque salutares Tractatus desideratis successibus diutius frustrari patiatur. Eam vero gratiam, quam Vos, illustrissimi Legati, hac ratione apud nos inieritis, nulla obliterabit ætas, nulla unquam temporis vicissitudo ex animis nostris delebit. Valete. Scriptum die 19. Dec. 1644.

Num. 36.

Schwäbischen Crayses Schreiben an die Kay. May. wegen Beschickung der Fridens-Tractaten und deren Beschleunigung.

d. d. $\frac{26}{16}$. Januar. 1645.

Allergnädigster Herr rc. In was cläglichen höchstbetrübtesten jammerseeligsten grundverderblichsten Zustand unser allgemeines Vatterland Teutscher Nation besonders und vor andern diser hochlöbl. Crayß und dessen ingesessene Fürsten, Ständ und Unterthanen durch disen so langwührigen grausamen Bluetigen und alles verzehrenden unseeligen Krieg gerathen, das bedarff bey E. K. M. einiger Ausführung nicht. Der vor Augen ligende hochbetrübte Augenschein, indem alle Fürsten und Ständ dises Crayß mit Ihren angewandten Underthonen und angehörigen laider bis vff den Sumpff und Grund verderbt, von allem Nervo rerum gerendarum kommen, die Religion gleichsam mit füssen getretten, alle Policey aufgehoben und an deren statt laider nichts als unchristliches Gott- und ruchloses Leben eingefuehrt, so vil hundert ja Tausend Stätt, Märckh und Dörffer theils durch das Fewer verderbt, theils sonsten verödet, verwüstet, leer und ohnbewohnt dastehen und was bey dergleichen bishero erduldete unzahlbare Kriegsbeschwerlichkeiten mehr erzehlt werden könnten, gibt es laider mehr, dann guet ist, täglich zuerkennen. Von solchem Grundruin sich entlich wieder in etwas zu erholen und zuerschwingen, haben bishero Wir die anwesende, auch unser zu diser Crayß Versamblung deputirten Räth, Pottschafften und Gesandten abwesende Fürsten und Ständ unsere gnädige Fürsten und Herrn, auch Herrn Principalen und Obern ainig ander füglicher Mittel nicht wohl ersehen, als daß der so hochnothwendige von so vil Millionen Seelen bißhero mit so viel seuffzen, Winzeln und clagen verlangte liebe Frid dermahlen einist durch billichmässige auffrichtige redliche Mittel erhandelt und dardurch das gänzlich darnider ligende und agonizierende Vatterland wieder in etwas erquickt, erfrischt, recolligiert und restabilirt werden möge. Wie eyffrig nun E. K. M. Ihr bishero solch hoch und gemeinnutzig Fridenswerck auß Kayserl. Väterlicher Sorgfalt angelegen seyn lassen, das geben alle Reichs- und andere Handlungen, insonderheit E. K. M. so hoch ansehnliche costbare Absendungen zue denen zu Münster und Osnabrück angestellten Fridenshandlungen und was dabey biß dato in Abhandlung der præliminarien und sonsten vorgangen, der ganzen Welt mit E. K. M. ewigem unsterblichem Ruhm zuerkhennen. Und wie E. K. M. Wir und resp. hochbesagt unsere gn. Fürsten und Herrn, auch Principaln und Obern für solche Kayserl. hohe Sorgfalt die Tag lebens billich danckbar verbleiben und nichts mehrers von Gott wünschen, und E. K. M darumb allerunterthänigst und gehorsamst bitten, dann daß Dieselbe darinnen bis zu entlicher Erlangung solchen so hoch nothwendigen Fridenszwecks aller-

allergnädigst und ohnausgesetzt continuiren wöllen; Also und nachdem Wir auch andere Fürsten und Ständt dises Crayses unsere gnädige Fürsten und Herrn, auch Obern und Principaln die gewisse Nachricht erlangt, daß andere ChurFürsten und Stände des Reichs besagte Fridenshandlungen in krafft jüngster Regenspurgischer Verabschiedung durch die Ihrige zu beschicken bedacht und sie sich Ihrer bis dato obgehabten und noch obhabenden länger unausdaurlichen und unerschwinglichen Kriegsbeläſtigung, damit Sie so hoch und viel, als villeicht einiger Crayß des H. Röm. Reichs bishero belegt gewesen, billich erinnert, auch dabey dero und dero armen von Gott anvertrauten Underthonen und angehörigen trübseligen und mit Worten unbeschreiblichen ganz elend und höchsterbärmlichen Zustand, wie auch von Gott und der Natur zue dem lieben Vatterland und dessen Widerausrichtung ihnen eingepflanzte Liebe und affection zue Herzen und Gemüth gezogen, haben Wir und Sie nicht umbgehen können, noch sollen, ja vilmehr aus allerunterthänigst schuldigster devotion zue E. K. M. und dem lieben Vatterland und dessen tranquillerung tragender Liebe, hohe Begierd und affection ans und sich schuldig und pflichtig erkannt, auch Ihrerseits dises so hochnothwendige FridensWerck zu fundiren und dabey das Ihrige nach eussersten Ihren cräfften und vermögen zu cooperiren und beyzutragen, was zu dessen endlicher redressirung immer dienlich und ersprießlich seyn mag.

Wie nun Wir die anwesende, auch unserer der abgeordneten Räth, Pottschafften und Gesandten abwesend gnädige Fürsten und Herrn, auch Herrn Principalen und Obern uns und sich hierunder einer gleichmässigen Absonderung zue obbesagten zue Münster und Osnabrückh angestellten Fridenshandlungen einmüethig miteinander verglichen und E. K. M. allerunderthänigst wohl versichern mögen, daß solches in keinen Weeg zu der geringsten Schmälerung E. K. M. Kayserl. Hocheit, gebührenden respects und authoritæt, sondern allein zue contestirung Ihrer fridfertigen und zue der so höchstnothwendigen Beruhigung unsers so hochgeliebten Vatterlands Teutscher Nation dasselbe mit und neben Ew. Kay. May. und des H. Reichs Chur-Fürsten und Ständen zu seiner ewigen Ruhe und Florstandt bringen zu helffen, auch zue beobachtung deroselben dabey habenden nicht geringen interesse angesehen: Also bitten auch E. K. M. Wir die anwesende so für uns als auch Wür der abwesenden Fürsten und Stände Räth, Pottschafften und Gesandte im Namen öffters hoch- und wohlgedacht unserer gnädigsten Fürsten und Herrn, auch Herrn Principaln und Obern allerunderthänigst und gehorsamist E. K. M. auch ein solches anderst nicht, als wie es allerunterthänigst getrew und wohl und allein zu Befürderung des so edlen tewren werthen und höchstnothwendigen Fridens gemaint, allergnädigst auff- und anzunemmen, sondern vielmehr allermältist gestatten zu lassen, daß neben E. K. M. verordneten Kay. Commissarien, andern Churfürsten und Ständen des Reichs auch dises Schwäbischen Crayses Für-

sten und Stände und dero Abgesandte bey solcher allgemeinen Zusamenkunfft und Fridenshandlung des Reichs gemeine Notturfft berathschlagen und mit denselbigen, auch des allerhöchsten Hülff, Beystand und Mitwürckung einen endlichen Schluss machen mögen.

E. K. M. bitten auch Wir die Anwesende, auch im Namen der abwesenden Fürsten und Stände unserer gnädigen Fürsten und Herrn, auch Herrn Principaln und Obern zu disem Crayß Convent deputierte Räth, Pottschafften und Gesandten allerunterthänigst und gehorsamst E. K. M. Ihro allergnädigst belieben und gefallen, auch dessentwegen an öffters erwehnte dero hochansehnliche Kayserl. Commissarios allergnädigst befelch ergehen lassen wolle, was wegen des oballegierten so hoch betrübten zustands unsers geliebten Vatterlands Teutscher nation und dasselbe von sonsten vor Augen stehenden total-ruin, verderben und Untergang zu erretten, vor allen andern tractaten und Handlungen der Anfang an dem teutschen Reichswesen gemacht, dasselbe vor allen andern in die Fridenstractaten gezogen und mit Gotteshülff hingelegt und zue Frid, Ruhe und Einigkeit gebracht werden möge.

Hieran erweisen E. K. M. ein dem Allmächtigen Gott als dem rechten Fridens-Fürsten, wohlgefälliges der ganzen wehrten Christenheit, insonderheit aber dem H. Röm. Reich höchstnöthigen und rhüemlichen Kayserl. Danck, welches E. Kay. May. zu Dero ewigwehrenden Rhum geraichen und umb dieselbe unser so hoch betrübtes Vatterland, dessen eingesessene Chur-Fürsten und Stände, auch insonderheit Wir dises Craises anwesende, auch unserer der Abgesandten Räth, Pottschafften und Gesandten gnädigen Fürsten und Herrn, auch Herrn Principalen und Obern die Tag lebens nit allein allerunterthänigst und gehorsambsten Diensten zu verdienen nimmermehr unterlassen werden. E. K. M. zu Dero Kayserl. Hulden und Gnaden Uns, auch resp. unsere Gnädige Fürsten und Herrn, auch Principaln und Obern nebens Uns allerunterthänigst und gehorsambst Befehlend. Datum Ulm den $\frac{26}{16}$. Januarij Anno 1645.

Num. 37.

Schwäbischen Crayses Schreiben an den Bayrischen Crayß wegen bemeldter Beschickung. d. d. $\frac{27}{17}$. Januar. 1645.

Ew. Churfürstl. Durchl. Hochfürstl. Gnaden und Durchl. auch Hoch- und Ehrwürdin, Gnädigen, auch unsern Großgünstigen hochgeehrten Herrn seind unsere underthänigst, underthänig, auch freundt-bereitwillige Dienst zuvor, Gnädigste, Gnädige Fürsten und Herrn, auch freundtlich Großgünstig, hochgeehrte Herrn.

Denselben sollen Wir underthänigst, auch underthänig freund- und dienstlicher Wolmeinung ohnverhalten nicht lassen, Nachdem des hochlöblichen Fränckischen Crayses

Crayses Fürsten und Stände zu Bamberg jüngsthin versamblet gewesene Räth und Gesandten unterm dato $\frac{9 \text{ Nov}}{30. \text{ Oct.}}$ des nächstverwichenen 1644.sten Jahres uns den anwesenden dises Crayses Ständen auch unserer der abwesenden Fürsten und Stände zu gegenwärtiger Crayß-Versamblung deputierten Räthen und Pottschafften gnädigen Fürsten und Herrn auch Herrn Principaln und Obern underthän-freundt- und guter Meinung zu erkennen gegeben, was massen Ihre auch gnädige Fürsten und Herrn, auch Herrn Principaln und Obern sich dahin miteinander verglichen, daß sie die hiebevor gut befundene Beschickung der Universal-Fridens-tractaten zu Münster und Oßnabrück endlich zu Werck zu setzen resolviert, dabeneben Vns, auch resp. hoch- und wohlbesagte unsere gnädige Fürsten und Herrn, auch Herrn Principalen und Obern ganz eyfrig ersuecht, weilen diß Werckh einem Crayß allein zuerheben unmüglich und doch allen andern auch in specie disem Löbl. Schwäbischen Crayß hoch und vil merckhlich daran gelegen, daß Wir auch resp. unsere gnädige Fürsten und Herrn, auch Herrn Principaln und Obern geruhen wollten besagte Fridenstractaten gleichfalls von disem Crayß aus zu beschickhen und also hierunter hochwolbesagten Fränckischen Crayß mit gleichmässiger Schickung zu secundiren, daß Wir die anwesende Stände, auch Wir der abwesenden Fürsten und Ständ Räth, Pottschafften und Gesandten Vns bey gegenwertiger Crayß Versamblung zusammen gethon, das Werck seiner hohen importanz und Wichtigkeit nach reiflich überlegt und endlich vermittelst eines einmüetigen concluſi dahin miteinander vereinbart und verglichen, daß längst innerhalb 3 oder 4. Wochen von dises hochlöblichen Schwäb. Crayses wegen eine Abordnung zu besagten Universal Fridens tractaten nacher Münster und Oßnabrück beschehen und mit gesambtem zuthun anderer des Reichs Chur-Fürsten und Ständen auch von dises Crayses wegen alles Fleisses dahin laborirt und cooperirt werden solle, ob vermittelst göttlichen Beystands dermahleins der unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation so hochnothwendige Frid durch getrewe zusammensetzung wieder zuwegen gebracht und erhalten werden möchte.

Wann Wir dann in reiffem Nachgedencken dafür gehalten, daß diser so hochheylsame Fridens scopus ohne allen Zweifel desto ehender würde erhalten und erhebt werden können, wann neben disem Schwäbischen auch andere benachbarte, sonderlich aber der Hochlöbl. Bayrische Crayß die Ihrige zu gleichmässigem Ende abschicken würden, das Werck auch an sich selbsten also beschaffen, daß an dessen redressierung unserm allgemeinen Vatterland Teutscher Nation und also allen des Reichs Crayßen insgesamt mercklich viel und hochgelegen: Alß haben Ewer Churfürstl. Durchl. Hochfürstl. Gnaden und Durchl. hoch- und Ehrwürdin, Gnaden, auch unsern Großgünstigen Herrn dises Crayses Vorhaben nicht allein unterthänigst, unterthänig, freundt- und gebührlich notificieren, sondern dieselbe auch sowohln für uns, als

im

im nahmen unserer gnädigen Fürsten und Herrn, auch Herrn Principaln und Obern aus deroselben gnädigem gemessenem Befelch solchermassen ersuchen und Bitten wollen, Sie geruehen nicht allein Ihres theils offtbenannte General-Fridenstractaten fürderlich gleichmässig gnädigst, gnädig und großgünstig zu beschicken und also disen und den hochlöbl. Fränckischen Crayß hierunter bestmüglich zu secundiren, sondern auch zugleich bey der Röm. Kay. May. unserm allergnedigsten Herrn und anderer diensamer hoher Orten einzukommen, damit die Befürderung und Beschleunigung solchen so hochnothwendigen Fridenswercks desto mehrers und eyffriger zu Werck gesetzt werden möge ꝛc. Und thuen damit ꝛc. Ulm den $\frac{8}{18}$. Jan. Anno 1645.

Num. 38.

Schreiben der Französischen Gesandten an die Würtenberg. Closters-Inhaber wegen des Königl. Schutzes. d. d. 28. Febr. 1645.

Messieurs, Avant que vostre lettre du deuxieme de ce mois nous fut rendue, nous avons donne compte au Roy & a la Reine Regente se Mere de ce que Monsieur le Nonce nous avoit representé touchant les subjects d'apprehension, ou vous estes, d'estre inquiete en la pouissance de vos benefices & biens en dependants. Et nous croions encore, que avant la reception de la presente vous aures desja receu par auetre voie des marques du soing que leur Majestés prennent auec plaisir selon leur Zele & deuotion pour les choses, qui concernent nostre Religion. Vous ne lairres pas, Messieurs, d'en voir une Confirmation par la letre du Roy cy enclose pour M. le Marechal de Turenne. Et nous ne doubtons point, que quant il aura ueu ce qui est des Intentions de leurs Majestes il ne donne tous les Ordres, qui peuvent estre necessaires pour vostre satisfaction, a la quelle nous serons tres aises d'auoir peu contribuer quelque chose & de continuer en toutes occasions à vous tesmoigner que nous sommes

Messieurs

vostre tresaffectionnez Seruiteur

Auaux. Seruient.

A Messieurs les Abbes, Prevotz & Administrateurs des Monasteres restitues dans la Suabe.

Mon Cousin, Plusieurs raisons m'aiant convier à prendre soing de la Conservation des Monasteres & Dignites mentionnes au memoire icy jointes m'a fait expedie a chascun d'eux mes letres de protection & sauvegarde. Et par ce que je veux, qu'elles resentent l'effect de la grace, que je leur ay accordée, je vous escrit

escrit la presente par l'auis de la Reine Regente Madame ma mere pour vous dire, que vous ferez chose, qui me serat tres agreable de tenir la main a ce, qu'il ne soit logé aucuns gens de guerre dans les dites Monasteres, ny leve sur eux aulcunes contributions. C'est, que je vous recommende bien particulierement, par ce que je veux prendre soing de la manutention des personnes Ecclesiastiques & tout ce, qui lear appertient. Sur ce je prie Dieu, qu'il vous ait, Mon Cousin, en sa garde. Escrit à Paris 26. Feburier. 1645.

Louis.

A Mon Cousin le Mareschal de Thurenne, Lieutenant General en mon Armee d' Allemagne.

Les Monasteres de Maulbronn, Bebenhausen, Herrenalp, Kœnigsbronn, Liechtenstern, Mariazel, Kirchbach, Ordre de Cisteaux. Adelberg ordre de Premonstre. Murhart, Hirschaw, Albirsbach, Lorch, Anhausen, Blaubeuren, S. Georgen ordre S. Benoist. Denckendorff, Herbrechtingen, ordre S. Augustin. Fullingen Ordre S. Claire. Les Dignites de Stugart, Bachanang, Tubingen, Herrenberg, Gœppingen.

Num. 39.

Vortrag des Würtemb. Gesandten Varnbülers gegen den Kayserlichen Commissarien Graven von Nassau und Reichs-Hof-Rath Vollmarn zu Münster. d. d. 19. Mart 1645.

Ewer hochgräfl. Gn. und Excellentien lasst der durchleuchtig hochgeborne Fürst und Herr, Herr Eberhard Herzog zu Würtenberg und Teck, Graff zu Montbelgard, Herr zu Heydenheimb rc. mein gnädiger Fürst und Herr, Seiner Fürstl. Gn. freundlichen Gruß, geneigten Willen und alles guts vermelden und gleichwie S. F. G. jederzeit mit unterthänigstem Danck erkennt die die hohe Kayserl. vigilanz und Vorsorg, auch aufgewendte grosse Mühe und Kosten, dem H. Röm. Reich seine Beruhigung und höchstnothwendigen Friden in sich selbs und mit auswärtigen Cronen widerzubringen: also haben Sie auch mit höchsterfrewtem Gemüth zu Ihrem sonderbaren Trost vernommen, daß allerhöchstgedacht Ihr Kay. May. zu vermehrung dero ohnsterblichen glori und ohnvergesslichen daucks solch Fridens Werck nach mühsamber Beylegung deren circa præliminaria viel Jahr her gewährten Strittigkeiten nunmehr zu würcklichen Gott gebe glückseligen tractaten so weit gebracht und darzu einen guten Anfang gemacht. Der Gott des Fridens wolle solches hohes von so vilen Millionen ge-

ängstigter christlichen Herzen mit vielen seuffzern und Thränen langgewünschtes seeliges FridensWerck vermittels Ewer Hochgräfl. Gn. und Exc. hochrühmblich treweyfferig und ohnverdrossener cooperation von oben herab solchergestalt seegnen und benedeyen, daß dabey der so hoch verlangte Zweckh der Beförderung Göttlicher Ehre, Trost und Erquickung seiner betrangten Kirchen auff Erden, stabilirung Ihrer May. Kayserlichen Throns, Befridigung des ganzen H. Röm. Reichs, Widerbringung dessen vorigen Hoheit, Flors, Macht und schöner Harmonie mit conservation der getrewen Chur-Fürsten und Stände præeminenz, Hoheit, libertæt, Recht und Gerechtigkeit und allerseits reducirung vorigen Vertrawens sowohl in dem Reich, alß auch mit außwärtigen Benachbarten Cronen und Gewälten einst einmahl beständig erreicht und so viel Millionen Seelen unter den gnädigsten Fittigen des Röm. Adlers ihres in disem etlich und zwanzig Jährigen Krieg erlitten ohnaußsprechlichen Elends und Jammers mit Friede und Ruhe in gerechtester Regierung wider ergötzt und getröstet werden mögen.

Allermassen dann nun ein solch hoch und allgemein nutzliches Werck alle Christliche Herzen mit ihrem Gebett und seuffzen zu Gott, insonderheit aber getreue Chur-Fürsten und Stände mit getreuem Einrathen und möglichster cooperation zu befürdern vor Gott, auch aus obligenden schweren Pflichten gegen Kay. May. und dem H. Reich und dann aus eingepflanzter Liebe gegen dem Vaterland Teutscher Nation und Ihren so hochbetrangten von Gott zum Schutz anvertrauten Unterthanen hochverbunden. Also haben auch hochgedacht Seine F. Gn. Mein gnädiger Fürst und Herr, aus obligend so hoher Schuldigkeit und nach dem Exempel underschiedlicher Chur-Fürsten und Stände, auch nach Anlass letztern Reichsabschidts zu Regenspurg und deme annoch zu Frankfurt beysamben versambleten Hochl. Collegio Deputatorum jüngstin ertheilter allergnädigster Kayserl. Resolution solchen Fridens-tractaten mit einer Abordnung zu besuchen nicht können vorbeygehen, fürnämblich zu dem Ende, damit zum Fall Chur-Fürsten und Stände quovis modo zu den Tractaten möchten gezogen, oder sonsten darbey Sachen vorkommen und proponiert werden, darüber getrewer Chur-Fürsten und Stände Gedanckhen zu vernemmen, jemand von ihrer Fürstl. Gn. und Dero Hauses wegen zur stell seye, so mit und neben andern getrewen Chur-Fürsten und Ständen oder Dero Gesandten das publicum Imperii zu obangedeuttem Zweckh, doch in allweeg mit allerunderthänigstem respect und schuldigstem Gehorsamb gegen Kay. May. als dem höchsten Oberhaupt und Deroselben Kayserl. Administration Hoheit und respect unabbrüchig gebürend verhandlen und zu gewünschtem gutem Schluss bringen, auch J. F. G. selbs eigene Notturfft und bestes dabey mit beobachten mögen. Darüber dann J. F. G. sowohl bevorderst Dero geheimen RegimentsRath und Vice-Canzlern D. Andreas Burckarden, welcher mit gesambten löbl. Schwäbischen Crayßes Abordnung ehistes wird folgen, als auch meiner wenigen Person gnädigen Befehlch

ertheilt

ertheilt ein solches alles Vermög übergebenen Creditivs Ew. Hochgräfl. Gn. und Exc. als hochansehnlichen Kayserlichen Herrn Plenipotentiario underthänig gebürendt zu eröffnen und fürzutragen, zugleich aber auch dieselbe in Ihrer F. G. nahmen angelegenlich zuerbitten, Ew. Hochgraffl. Gn. und Exc. wollen in der bereits rhümblich übernommenen hohen Mühewaltung der allgemeinen Fridenshandlung nicht allein mit angefangenem grossen Eyffer ohnaußsetzlich continuieren und damit Ihnen selbst einen ohnsterblichen Nahmen erweckhen, auch Fürsten und Stände, ja die ganze Christenheit sich höchlich obligiren, sondern auch, wann es bey solchen Universal-Fridens-Tractaten ausser Zweiffel ad punctum universalis Amnistiæ & restitutionis und zur purification bißhero suspendierten Effects kommen wird, vermittels deroselben hohen authoritæt aller Orten und insonderheit bey höchstermeldter Kay. May. Ihrer F. G. und Dero betrangten Fürstlichen Hauses dahin allerunterthänigst und im besten gedenckhen, damit S. F. G. alß ein getrewer Fürst des Reichs, der bißher bey Ihrer K. May. und dem Reich Land und Leut so getreulichst und gleichsamb biß uff den letzten Blutstropffen auffgesetzt, auch der Früchten eines allgemeinen Fridens mit vollkommener aus vielen fürtrefflichen motiven von Churfürsten und Ständen des Reichs mehrfaltig eingerathener restitution aller destituierter Geist- und weltlicher Güter, Pfand- und Herrschafften, Land und Leuten, sambt darzu gehöriger Documenten und Archiven erfreulich geniessen und hierumb bevorderist offt allerhöchstbesagter Kay. May. allerunterthänigsten und Ew. hochgräffl. Gn. und Exc. immerwehrenden hohen Danckh sagen mügen.

Und E. Hochgräfl. Gn. und Exc. thun Ihre F. G. sich und Ihr Fürstl. Hauß solchergestalten zu aller Wohlgewogenheit und bester affection freundlich, Ich aber für mein wenige Person zu beharrlichen Hochgräffl. Gnaden mich unterthänig gehorsamlich empfehlen.

Num. 40.

Propositio Legati Wurtemb. ad Legatos Gallicos Comitem d'Avaux & Servientium, d. d. 3. Apr. 1645.

Serenissimi Potentissimi atque Christianissimi Galliarum & Navarre Regis illustrissimi & Excellentissimi Domini Legati atque Plenipotentiarii, Domini gratiosi.

Non ex illustrissimarum saltem Vestrarum Excellentiarum iteratis invitatoriis, sed & ex ipsis Sacræ Regiæ Majestatis literis hortatoriis Celsissimus Princeps Eberhardus Dux Wurtembergicus & Teccensis, Comes Mompelgardensis, Comes in Heydenheim &c Dominus meus clementissimus Regiam S. Majestatis & indefessam, illiusque Excellentiarum Vestrarum Curam atque sollicitudinem pro restituenda Orbi Christiano pace,

tranquillanda Germania, atque tuenda Ordinum & ſtatuum libertate, nec non Regii atque benevoli erga ſuam Celſitudinem favoris & amoris conteſtationem benignam, ea qua decet reverentia & gratitudine libenter percepit. Atque glorioſiſſimum hoc vereque Regium Chriſtianiſſimoque condignum propoſitum indefeſſo ſtudio promovere deſiderans cum primis mox ſecuturo Celſitudinis ſuæ vice Cancellario & Conſiliario intimo D. Andrea Burcardo legationem nomine tam univerſi Suevici Circuli, quam ipſius etiam Celſitudinis ſubeundam demandavit, mihi vero in ſpecie quoque injunxit, ut quam primum Monaſterium accederem & ante omnia illuſtriſſimis Excellentiis Veſtris Celſitudinis ſuæ benevolam ſalutem atque propenſi ad grata omnis generis officia promptitudinem denunciando ſingularem confidentiam erga Excellentiarum Veſtrarum nunquam ſatis deprædicandam dexteritatem vigore traditarum Credentialium teſtatam facerem, ſimulatque debita obſervantia petorem, ne hoc in arduo negotio Excellentiæ Veſtræ ullo labore aut ulla moleſtia defatigari ſe partiantur, ſed multo magis ad Chriſtianiſſimi Regis Regniq. Galliæ, nec non proprii Excellentiarum Veſtrarum Nominis imortalem & æternam gloriam hisce (utinam felicis auſpicii & exitus) tractatibus pacis univerſalibus conſtantiſſimo animo tam diu inſiſtere fortiter non dedignentur, donec virtute Divini Numinis, illuſtriſſimarum inſuper Excellentiarum Veſtrarum laudatiſſima atque multum efficaciſſima cooperatione Orbi Chriſtiano ſua pax, Imperio Romano & finitimis regnis cujlibet ſua Majeſtas, ſuus ſplendor atque honos, ſtatibus ſua libertas & reſtitutio plenaria in priſtinum, quo res Germaniæ & confinium ante motus Bohemicos Anno 1618. optime ſe habuerunt, ſtatum, ſicque æquilibrium Romani Imperii atque in eo radicata publica & communis Imperii atque vicinorum ſecuritas ut pote ſuscepti hujus funeſtiſſimi belli primaria cauſa & ſcopus principalis plenarie ſequatur. Illuſtriſſimas inſuper Excellentias Veſtras, ut & neminem in Imperio & extra illud latere poteſt, Celſiſſimo Principi Wurtembergico plurimas ditiones, Arces, dominia, Monaſteria, Comitatus, civitates, pagos &c. ereptos eſſe, atque in hunc usque præſentem diem ab aliis detineri ex hac ſola ac unica cauſa, quod Princeps inſons, atque nullius alioquin criminis reus cauſæ communi ſe addixerit, confœderationi Heilbronnenſi ſubſcripſerit, arma & conſilia cum fœderatis coronis atque circulis conjunxerit, una cum proxime prædefuncto Galliarum Rege Chriſtianiſſimo glorioſiſſimo præſidiarum militem in Caſtello Udenhemio aluerit & uno verbo præ reliquis fœderatis omnes vires in ſuppetias confœderatorum forti animo conſtantiſſime contulerit. Recuperationem omnium ea occaſione amiſſorum & reſtitutionem omnimodam atque plenariam tam in Eccleſiaſticis, quam Politicis univerſali atque illimitata in his tractatibus pacis univerſalibus Amniſtia ſancienda & ſtabilienda nullis obſtantibus particularibus Tractatibus, obligationibus & reverſalibus ut pote extremæ neceſſitatis coactione, ſicque vi, metu aut quacunque alia ratione initis ab omnibus fœderatis & cauſæ atque bel-

li

li sociis, cum primis vero à Christianissimo & Potentissimo Rege & Regno Galliæ Germanicæ libertatis vindice gloriosissimo, nec non ab Excellentiis Vestris Illustrissimis tanquam Plenipotentiariis augustissimis devote & amice petit Illustrissimus Princeps Wirtenbergicus, Dominus meus clementissimus qui à communibus omnium fœderatorum Consiliis non discessit, neque aliam nisi communem causam eo fundamento, ea ratione & iisdem viribus, quibus & reliqui fœderati, fovit, egit, defendit, spe fretus certissima Justitiæ causæ & regiæ ejusque multifariæ promissionis. In quem finem etiam Sacræ atque Christianissimæ ipsius Majestati Salutem Imperii publicam in promovenda pace publica, salutem item propriam, salutem etiam illustrissimæ familiæ, salutem denique ditionum & subditorum universalem in restituenda Domu Wirtenbergica pristinæ tam libertati, quam possessioni submissæ & illustrissimis Vestris Excellentiis summopere commendat. Resolutionem ulterius benignam & celerem præsentis hujus peculiaris petitionis ob summum atque præsentissimum Ducatui Wurtenbergico instans belli atque totalis Excidii periculum anxie desiderat sæpe dictus Celsissimus Princeps debito eoque sempiterno gratitudinis vinculo Christianissimæ Regiæ Majestati & illustrissimis Vestris Excellentiis pro tot & tantis regiis beneficiis & gratissimis meritis cum Illustrissima familia devinctus & obligatus. Et illustrissimis Excellentiis Vestris etiam ego me meaque humilime commendo.

Num. 41.

Extract der Relation der Schwedischen über den Discours mit den Französischen Gesandten wegen Restitution der Clöster und geistlichen Güter. d. d. 16. April. 1645.

2c. Wann es an die bona Ecclesiastica und an die Religion kommt, so stutzen die Französische, haben anfangs darzu gar nicht, hernach allein sich zu den Geistlichen Gütern, welche ante Transactionem Passaviensem eingezogen worden, verstehen wollen; Monsieur de Avaux hab hierinn einen unzeitigen Eyfer, ambiere ein Cardinalat, spendiere ein groß Geld hin und wider in die Clöster und auff die religiosen sich dardurch beliebt zu machen und zu recommendieren. Wolle sedem Apostolicam und die Clerisey nicht gern offendieren, hab aus solch unzeitigem Eyfer die Fridenshandlung zwischen Schweden und Polen in Preussen, darunter Frankreich und Engelland pro interponentibus gebraucht worden, allerdings machen zerschlagen, indem er durchaus in Liefland das exercitium Catholischer Religion behaupten wollen. Ihnen sey zwar bereits starck begegnet und repræsentiert, daß hierunter nichts neues, sondern allein das Religion-Wesen im alten Stand zu lassen vi fœderis gesucht werde. Das habe seine dependenz von den Juribus Majestatis & libertatis, welche den Stati-

bus Imperii gebühren. Dieselbe zu retten und zuerhalten habe die Cron Franckreich selbß neben der Cron Schweden die Waffen ergriffen. Es wäre ja bey allen Politicis pro primo principio & fundamento principalissimo gehalten ad stabiliendam absolutam Monarchiam conformitas Religionis. Solche im Romano Imperio zu introduciren und die Jura Majestatis Cæsari cum Statibus competentia allein an sich zu ziehen hätte Kayser Ferdinandus alle Consilia & vires adhibiert und, weil er wohl gewusst, daß simpliciter die Religion zu ändern und auszurotten die zarte Gewissen viel zu hart offendieren und sich in keinen Weeg practicieren lassen würde, als hab man einen schein-prætext müssen erdencken und zu solchem Ende anno 1629. das Edictum de restituendis bonis ecclesiasticis, darunter die Clöster und hohe Stiffter hin und wider im Reich, auch die Thumbkirchen in den Städten, hernach alle kleine Kirchen als bilaln anzusprechen, also überall einen Fuß zu setzen, alßdann ex jure territorii der Evangelicorum eigenen fundament nach zu reformieren, in das Reich ausgelassen zu der Zeit, da Böhmen subjugiert, der Pfalzgrau vertrieben, König in Dennemarck mit der Röm. Kayserl. May. Friden geschlossen, der Röm. Kayser ohne Noth oder Ursach in die 100000. Mann auff die Beine gebracht, auf der Ständ Mittel erhalten, damit alle Werbungen, deren man sich hätte zur defension wollen gelüsten lassen, zu dämpfen und niderzulegen. Es hätte der Herzog von Fridland zu eines frembden Potentaten Gesandten gesagt: Wer nun dem Römischen Kayser die Monarchiam über die ganze Christenheit verwöhren wollte, wann nicht des Kaysers clemenz und Güete ihne selbs darvon thäte abhalten? Und damit die benachbarte frembde Cronen, welche solches zeitlich subodoriert und gleich nach des Pfalzgraven Friederichs proscription das Werck für gar verdächtig angesehen und derentwegen sowohl die Cron Frankreich, als die Herrn Staaden und andere benachbarte gar eyfferig an den verstorbenen König Gustavum Adolphum dem Werck nicht länger zuzusehen geschrieben, anderwerts impliciert bleiben und im Reich den Kayser nach Gefallen dominieren lassen sollte, so habe der Pabst, Spanien und das Hauß Oesterreich beweglich an Polen gesonnen mit Schweden, welches Königreich man doch damahlen von geringer consideration gehalten, keinen Friden zu schliessen. Frankreich habe man mit Fleiß in das Mantuanische Wesen eingeflochten, contra Belgas ansehnliche Hülffe geschickt, auch damahln den considerablen Einfall in die Velaw gethan, darüber die Staaden selbs judiciert, daß ihr ganzer Staat periclitiere und demnach dem König in Schweden 3. Regimenter teutscher Knecht, so er damahln auffgebracht, und für sich selbs hoch bedörfft, gleichsam mit Gewalt ihren Staat damit zu succurieren weggenommen. Es wäre ja bekandt, aus was für Schein-Ursachen und wie man ohne Scheu mit angehangt und sich selbs damit verrathen, aus andern rationibus politicis das Herzogthum Mecklenburg wäre eingezogen und die rechte natürliche Erb-Herrn dessen destituiert worden, den Ansee-Städten ein Monopolium zur See alle Kauffmannschafften allein zu treiben und sonst

keine

keine Schiff passieren zu lassen zwar angebothen, aber darunter nichts anders, als eine grosse quantitæt Schiffe zu erzwingen gesucht, so die Städt auch bald eingesehen und sich nicht darzu verstanden, dagegen sich Fridland einen Herrn des Baltischen Meeres genennt, also daß um diser Ursache willen und weil damit den Schweden gar zu nahe gekommen, welche die Schären oder die Alpes für ihre Krafft, und die Seehäfen in Mecklenburg, Pommern rc. für ihre Pasteyen und Brustwehren, das übrige teutsche Reich und dessen æquilibrium für ihre Aussenwerck halten, die Cron Franckreich auch, welche ihre eigene Gefahr hiebey ebenmässig zeitlich wahrgenommen, so inständig es begehrt, solche intentiones und fundamenta absoluti dominatus zu unterbrechen, das Reich in sein æquilibrium und die Status in vorige ihre libertæt zu setzen, mit und neben der Cron Franckreich die Waffen ergriffen, so viele Tonnen und Millionen Gold spendiert, so viel Armeen zu Wasser und Land gehabt, so viel unzählich Christenblut vergossen und den Krieg bißhero continuiert. Diß alles würde vergebens und umsonst angewandt seyn, wann man von den ersten principiis abweichen, die Evangelicos verlassen, um etlicher Mönche willen dem Kayser das fundamentum absolutæ Monarchiæ, welches in conformitate religionis oder da eine vor der andern im Reich so gar prædominieren sollte, bestünde, einraumen wollte. Vorige Könige in Franckreich dieses wohl considerierend haben auch zu den Zeiten, da sie in ihrem Königreich die Hugonoten zum hefftigsten verfolgt, den Protestirendem im Reich doch allen Vorschub und Hülff mit Volck und Geld gethan, auch hinwiederumb von den Protestirenden in Nothfällen mehr Hülff, als von den Catholischen ihren Glaubensgenossen empfangen. Es wollten doch nur die Französische Herrn plenipotentiarii bedencken, wann für dißmalen Friden gemacht würde und Bayern sollte bey der Chur und die Catholische in den eingezogenen oder noch prætendierenden Clöstern und Stifftern gelassen werden und über etlich wenig Jahr ein Römischer Kayser aufftretten und dem Reich proponieren würde, es hätte die Cron Franckreich die Schweden ins Reich gelöckert, demselben wäre dardurch solch unermessliche ruin und Schaden zugezogen, man müsste sich dessen wieder an Frankreich zu erholen und zu rächen auff Gelegenheit und Ursach bedacht seyn, ob nicht auf solchen Fall der Kayser vermittelst Churbayern die majora im Churfürsten- und vermittelst so vieler Mönch, welche alle Reichs-Ständ seyn wollen, die majora auch im Fürsten-Rath leicht erhalten können. Den Städten sahe man ohne das an ihr votum zu disputieren. Dabey wollten sie wohl bedencken, wie das Königreich Franckreich situiert und mit Spanisch- und Oesterreichischen Königreichen und Landen gleichsam verschlossen und bloquiert sey. Darüber sie Französische nicht zu antworten gewusst, sondern bekennen müssen, dem wäre also und es darüber ratione der geistlichen Güter etwas näher gegeben, allein mit der Chur wegen Bayern wüssten sie nicht Rath, weilen er von der Cron Franckreich darinn confirmiert. Denen aber geantwortet worden, daß darzu sich wohl Mittel finden würden und man

die

die Chur bey disem Herrn ad dies vitæ, hernach aber wieder auf das Hauß Pfalz solche fallen lassen könnte.

Num. 42.

Chur-Sächsisch Schreiben an Herzog Eberharden, daß die Würtemb. Restitution allein auf der conduite des Obr. Widerholden und Befridigung des Churf. von Bayern wegen Heydenheim beruhe.

d. d. 15. Julij. 1645.

Unser Freundlich dienst und was Wir Liebs und Guts Vermögen zuvor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Oheim, Sohn und Gevatter. E. L. werden sich ohne Zweifel guter ma ssen erinnern, in was gefährlichen Zustandt beyde alle unsers GlaubensVerwandte deren vier obern Creiße und insonderheit E. L. samt Dero Landen und Leuten nach der Nördlingischen Anno 1634. gehaltenen Schlacht eingeronnen, da dann die mehrern Reichs Stände Augsburgischer Confession Vns gleichsamb ohnaufhörlich angelegen, Wir wollten die anfangs bloß zu den præparatorien angesehenen Leutmaritzischen und Pirnischen Handlungen forthin ohne längern Verzug hauptsächlich führen und dem nothleidenden Religonswesen durch fördersambste Schliessung eines Fridens eilende Rettung und Sicherheit erwerben helffen; also gar, daß der Schwedische Reichs Canzler Axel Oxenstirn selbst uns darzu ganz beweglich und mit diser Fürstellung anmahnen lassen, es dörffte sonst ein new Theatrum (wie seine Worte gelautet) aus Franckreich in Teutschland aufgeführt und euserstes Unglück zugezogen werden: Alß Wir nun selbiger Zeit nicht nur bey uns selbst wahrgenommen, sondern auch von andern Ständen erinnert worden, in was Noth, Angst und Besorgnus unsere Glaubensgenossen fürnehmlich in besagten vier OberCreisen vorangedeuteter massen geschwebet, dabeneben aber für Augen gesehen und in der That erfaren, daß der gewesene Schwedische Feld-Marschalch Johann Banner (welcher damahls neben uns für Prage gestanden, hernach seinen Abschidt genommen und in die eusserste Gränzen des Nider Sächsischen Creises gegen der See gerücket) durch keine des Reichs Canzlers, obschon vielmahls widerhohlte scharfe Ordre zu bewegen gewesen in mehrbedeutete OberCreise zu gehen, weil er gegen der Catholischen Macht zustehen nicht getrawet und die vier OberCraise dergestalt ohne alle Rettung geblieben, ein Ort nach dem andern von den Schwedischen Besatzungen mit sehr harten und unserer Christlichen Religion höchstbeschwerlichen und abbrüchlichen conditionen, wie sonderlich an der guten Stadt Augspurg zu sehen, in der Catholischen Hände gerathen, seynd Wir desto mehr verursachet worden in dem Hauptwerck zu verfahren und lieber etwas mögliches den Evangelischen Ständen und Religion zu erhalten, als sie mit sampt der Religion in endlichen Verderb sincken und gar hülfflos zu lassen. Was nicht nur unter gepflegener

Hand-

Handlung zu Prag, sondern auch hienach in specie E. L. und Dero Landen wegen fürgelauffen, wessen man Sie beym Churfürstl. anno 1636. gehaltenen Collegialtag beschuldiget, wohin unserer Herrn Mit-Churfürsten Gutachten bey solchem Tage gegangen, worauff sich vorige Kay. May. glorwürdigsten Andenkens resolviert, wie Wir neben andern verwandten Ständen in Schrifften und durch Gesandte für. E. L. beweglich und vielfältig einkommen, wo hingegen jetzige Kay. May. endlich E. L. mit Einwilligung Ihrer Landschafft sich erkleret und obligiert, davon weitschweiffige Ausführung zu thun achten Wir von unnöthen, Bleiben nur bey dem, daß die Catholischen Chur-Fürsten und Stände (wie E. L. bewust) bey neulichstem Reichstage gewilliget durch Einrathung der Amnistie den Evangelischen Ständen zu Widererlangung dessen verhülfflich zu seyn, was unter währendem Kriege in der Catholischen Hände kommen, doch, daß die Evangelischen ein gleiches thun und mit einmüethiger Zusammensetzung sowohl etlichen Evangelischen selbst, als Catholischen Reichs-Ständen die ihnen zustehende Oerter und Länder aus der fremden Cronen Händen recuperieren helffen, sollten. Inmassen dises alles sampt darzu gesetzten reservaten unter deme ins Reich publicierten und dem Reichstagsschluss einverleibten Amnisti-patent enthalten stehet.

Wir unsers Orts hetten wünschen mögen (darzu es auch an trewherziger Anmahnung nicht ermangelt hat) daß die übrigen Evangelische Stände sich etwas eher zum Zweck gelegt, in anmerkung, daß es Göttlichem Befehl und natürlicher Billigkeit gemeß, was einer ihme von einem andern gethan haben will, er solches ihm hinwider thun solle und daß wohl keine nation unter der Sonnen leicht zu finden, wann sie von einer andern feindlich angegangen, ein Ort, ein Land nach dem andern ihr entzogen und daß es Jure belli geschehe, offentlich und ohne schew fürgegeben wird, die nicht alle ihre Macht zusammensetze und nach eusserster Möglichkeit sich bewerbe das ihrige wieder zu erlangen und sich bey voriger Freyheit, præeminenz und Verfassung zu schützen. Daß aber die bedingte zusammensetzung nicht erfolget, die restitution daher nachblieben, den auswärtigen Cronen mehr Plätze und Länder des Reichs in die Hände gespielt und des geängstigten Vaterlands Beruhigung je länger, je weiter hinausgeworfen worden, das betauren Wir als ein getrewer Churfürst des Reichs nicht unbillich, hoffen für GOtt und aller Welt an dem entzwischen verursachten Blutvergiessen, seuffzen, flehen und weheklagen so viler tausend bedrangter umb all das ihrige gebrachter Christen, auch was noch weiter für Unheil erfolgen möchte, unschuldig zu seyn.

Nichts desto minder und hintangestellt derer im Reichs-Abschiede vorbehaltenen, aber bißher aussenbliebenen zusammensetzung etlicher Reichs-Stände haben Ihre Kay. May. durch einen hierzu sonderbaren Abgeordneten Uns (in Ansehung, daß der Amnisti-punct von uns durch unser Erinnern anfangs zur Handlung kommen)

diser tage vergewissert, auch hierüber verfasste project und Copien eingeschickt, daß sie nunmehr auf der Reichsdeputierten aus Franckfurt an Sie gethanes Gutachten sich zu resolvieren und die Amnisti oder vielmehr restitution nach Besage und Inhalt des Reichsschlusses fördersamst zu publiciern gemeint sey. Wir haben aber vermercken können, daß so viel E. L. restitution belanget noch zweyerley Difficultæten im Weege ligen, Einmahl daß von E. L. Vestung Hohentwiel den benachbarten Ständen noch immer Feindseligkeiten und grosser Schaden zugefügt würden, vor deren Abstellung Ihrer May. bedenck- und unverantwortlich fiele die restitution ergehen zu lassen, Andern theils daß die Herrschafft Heydenheimb auf etlich Tonnen Goldes bey Chur-Bayern unterpfändlich hafftete, welche von dem Ihrigen abzulösen Ihrer Kay. May. verhoffentlich mit Billigkeit nicht zugemuthet werden möchte, deßhalben Ihre Kay. May. an Vns allergnädigst begehrt, Wir wollten E. L. hievon Nachricht geben und dadurch den so lange getriebenen amnisti-punct zu endlichem Schluss und gänzlicher Richtigkeit dermahleins befördern helffen.

Wie Wir uns nun einigmahl nicht zu Sinn kommen lassen, E. L. etwas zu verschencken oder Ihr in einem oder anderm maß zu geben, Also werden unsers Verhoffens E. L. unbillich nicht befinden, wann Sie auf erlangte restitution bey dem Ihrigen ruhig verbleiben könnten, daß Sie zugleich auf alle Mittel zu sinnen, damit aus denen Ihr zustehenden örtern, die Benachbarten gleichermassen unbeunruhiget und ohne Schaden bleiben möchten, worzu unsers ermessens E. L. ohnschwer zu gelangen vermögen, weil der jetzige Commendant zu Hohentwiel, Conrad von Widerholt, in deme mit E. L. deswegen abgeordneten Räthen Antonio von Lutzenburg und D. Johann Friderich Jägern in Beyseyn des Chur-Bayrischen Commissarii Johann Bartholomä Schäfers den 21. Maij vorigen 1644. Jahres ohne allen andern Vorbehalt und respect auf einigen auswertigen Potentaten zur Abtrettung solcher Vestung in E. L. Hände sich anerböthig gemacht und bloß auff E. L. und Dero authoritæt (wie nicht unbillig) sein Absehen gerichtet, dauon er nunmehr und auf erfolgte restitution abzuweichen keine erhebliche Ursach fassen kan.

Wegen der Herrschafft Heydenheim erinneren Wir uns, daß bereits in anno 1635. und 1636. derselben halben an Chur-Bayern beschehenen Verpfändung, auch daß sie nicht eben ein uraltes Pertinenz-stück des Herzogthums Würtemberg, sondern wegen derer auf die Pfälzische Execution in anno 1504. angewandten Unkosten an gedachtes Herzogthum jure retentionis kommen were, Nachricht eingeführt ist. Wie Wir nun E. L. gerne gönnen, daß Sie alles und jedes nach eigenem Wunsch behaupten und wieder erlangen möchten: Also werden Sie ohne einig Vnser erinnern bey sich selbst bedencken und reiflich überlegen, ob es Ihr sowohl ihren Landen und Leuten zuträglicher sey gegen förderlicher restitution, fürnemlich der geistlichen Gütter und derselbigen ruhigen Inbehaltung wegen bemelter Herrschafft Heidenheimb und etwas

außm

außm Wege zuhalten, oder ob Ihr mehr beliebig auf dieselbe unabwendlich zu dringen, dergestalt die restitution der geistlichen Güter in suspenso zu lassen und die kostbaren KriegsWaffen bis zu Erlangung völliger restitution noch ferner in Ihren Landen zu fomentieren.

Unsers theils würden Wir uns gehabter und zu E. L. restitution (ohne Rhum zu melden) treulich angewandter Bemühung halber an deme vergnügen lassen, wann E. L. wie Sie sich auf unser gutgemeintes Einrathen vor diesem zu einem ansehenlichen stück Geldes erbothen, also desselben Sie nunmehr indenck bleiben und solche Mittel ergreifen wollen, durch welche das liebe Vaterland umb eines oder andern particularstückes willen in weitere Unruhe nicht verwickelt und E. L. Lande nicht etwa mehr Verderbnus, als der Werth solcher Herrschafft villeicht austragen mag, zugefügt werden dörffte, Wie Wir dann an E. L. sorgfeltigem nachdencken und rühmlichen inclination zu dem lieben Friden kein Mißtrauen setzen.

Haben dises E. L. aus trewhertzigem Gemüth zu eröffnen keinen Umbgang nehmen mögen, die Wir dem Schutz des Höchsten empfehlen und Ihr zu freundwilligen Diensten stets beflissen bleiben. Datum Dreßden am 15. Julij. Anno 1645.

Von Gottes Gnaden Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heil. Röm. Reichs Ertzmarschalch ꝛc. ꝛc.

E. L. treuer Oheim, Vatter und Gevatter
Johann Georg, Churfürst.

Num. 43.

Antwort Herzog Eberhards auf vorstehendes Chur-Sächsisches Schreiben. d. d. 30. Julij 1645.

Freundlich lieber Herr Vetter, Herr Vatter und Gevatter ꝛc. Ew. Gnaden an Uns vom 15ten diß auß Dero Residenz, Stadt Dreßden abgangen freundtvetterliches schreiben, ist uns vorgestrigs tags zue unsern Handen wol eingelüeffert worden, darauß Wir fordrist und hauptsächlich ersehen, welchergestalten die Röm. Kay. Mtt. Unser allergnädigster Herr nunmehr auf der Reichsdeputierten auß Franckfurt an Sie gethonen Guetachten sich zu resolvieren die Amnisti oder vielmehr restitution nach Besag und Inhalt des Reichsschlusses auch mit hindanstellung etlicher dem Reichs-Abschiedt einverleibten reservaten fürdersambst zue publiciren allergnedigst gemeint sein und dessen E. G. durch einen hierzue sonderbar abgeordneten vergwüßert, auch hierüber verfasste project und Copien eingeschickt haben.

Nichts erfrewlichers auff diser Welt hette Unß in Unserm so hoch affligierten Zuestandt für dißmahl zum höchsten unserm Trost können fürkommen nicht allein der Ursachen, daß auch Wür für unser particular verhofft, wie noch, Wür werden nach

vihljährig außgestandenem Exilio, entsetzung grössern Theils Landt und Leuthen und andern unüberdenckhlichen Trangsahlen vermittelst solcher Amnisti oder Restitution mit wieder Abtrett- und einantwortung vollkommener, wiewohl grössern theils in grundt ruinierter verödeter und noch darzue mit schulden höchstbeschwerdter Landt und Leutten in Gaist- und weltlichem erquickt und ergötzt werden, alß auch und zwar fürnehmblich darumb, dieweiln, wann Wür gleich darbey in particulari so hoch oder allerdings gar nicht interessiert weren, Wür jedoch, so Wür mit Gott und unserm christlichen Gewüssen können bezeugen, jederzeit beständiglich dafür gehalten, auch nochmahlen und je länger, je mehr darfür halten müessen, daß eine solche Universal-Amnistia oder restitution der Fürsten und Ständt das einige, fürnembste, rechte und sicherste Mittel und fundament dem heil. Röm. Reich, Unserm thodkrankhen lieben Vatterlandt den Edlen werthen Frieden und mit demselben voriges auffnehmen, auch das verlohrne Vertrawen unter den Ständten selbs wieder- hingegen die nun etlich und zwantzig Jahr in dem H. Reich mit dessen vor Augen ligender höchstcläglichster ruin und desolation grassierte Bluettrieffende Waffen ab dessen Boden zubringen und mit den auswertigen Cronen zue voriger nachbahrlicher Verständnuß zuegelangen. Allermassen dann (darbey anjetzo der außwertigen in Waffen begriffenen Cronen viel Jahr hero mehrfältig geführten in offenen Truckh publicirten so hohen contestationen und prætexten, auch jüngsthin in beeden locis Tractatuum eröffneten propositionen zugeschweigen) eben auß solchem fundament E. G. selbst dise Amnistiam und restitutionem zue dem unsterblichem Ruhmb und immerwehrendem höchsten Danckh anfangs urgiert, sambtliche Chur- Fürsten und Ständt bey allgemeiner Reichsversamblung dieselbe hierunter treffentlich secundirt insgesambt füer Guet befunden, auch die Reichs-deputati zue Franckfuhrt die purificationem zue zerschiedenen mahlen allerunterthönigst, nicht weniger die königl. Würdin zue Dennenmarckh und Norwegen ꝛc. ganz eiffrigst und beweglichst eingerathen, Wür auch in dem an E. Gn. jüngsthin den 5ten hujus von Unß abgelassenen freundtvetterlichem schreiben, daß Wür den effectum und purificationem solcher Amnisti und Restitution zue facilitierung der angestellten Universal-Tractaten und daruon verhoffenden allgemeinen Friedens dienlich und fürträglich ermessen, auß hoher Begürdt und Liebe gegen demselben getrew gemeinte Erinuerung gethon haben. Seyn insonderheit mit E. Gn. hocherleuchten Gedanckhen, daß nehmlich bey solchem Zuestandt und von allerhöchstgemelter Kay. May. und dem gesambtem Reich beliebter Amnistia von demjenigen, was zuuorhero fürnehmblich aber seit der bey Nördtlingen Anno 1634. gehaltenen Schlacht büßhero beedes in publico und dann in particulari Unsertwegen fürgangen, viel zugedenckhen oder daruon weitschweiffige außfüehrung zuethun nicht vonnöthen, ganz gleicher mainung, dahero Wür uns auch darmit nicht wollen aufhalten, welchergestalten Wür Unß gleich nach geschlossenem und publiciertem Friden der Röm. Kay. May. zu allerunderthönigstem respect und

gehor-

gehorsamb und dem publico zum besten auff E. G. getreues einrathen in Hoffnung vertrösteter vollkhommener restitution in allem allerunderthönigst gehorsambst accommodiert, der necessitæt gewichen und was Wür darbey erlitten und übertragen.

Das aber würde und müesste Unß büß in thod betrüeben, wann bey publication und Werckstellung deren so beweglich treweyfferig mit stattlichen rationibus eingerathenen, mühesamb erhandleten von öffters allerhöchstgedachter Kay. May. und dem ganzen Reich guetbefundenen Amnistia erst in specie Unserthalb sollten difficulteten im Weeg ligen, umb welcher wüllen ein solch hochnöthig heylsamb Werckh sollte länger suspendirt, die costbahre Kriegs-Waffen fomentiert, das liebe Vaterlandt in weitere Unruhe verwickelt und unsern Landen nochmehr Verderbnuß und schaden zuegezogen werden. Dann gleichwie im ganzen H. Röm. Reich einiger Fürst oder Standt nicht zuefinden, welcher seit obgedachter Schlacht vor Nördlingen und bey seithero continuirtem hochlaidigen Krieg höher affligirt, betrangt und gedruckht, als eben Wür, Unser Fürstlich Hauß, arme Landt und Unterthonen. Also können E. G. hocherleucht und die ganze Welt unschwehr ermessen, was grosse Begürdt Wür tragen auß solchem unglücklichen in bessern und auß denen verzehrenden Kriegsflammen in vorigen Fridenstandt zue gelangen und an allen hierzue dienlichen, doch beynebens Uns auch müglichen und zulänglichen Mitteln nichts erwinden zue lassen, allermassen unsern hierzue habenden Eyffer Wür alß ein getrewer gehorsamber Fürst des Reichs obhabenden schweren Pflichten nach bißhero in Unsern consiliis und actionibus dermassen contestirt, daß verhoffentlich weder die Kay. May. Unser allerhöchstgeehrtes Oberhaupt, noch auch E. G. oder andere getrewe Churfürsten und Ständ an Uns jchtwas werden zue desideriren wüssen, insonderheit Unß von Ihr Kay. May. und dem ganzen H. Röm. Reich unschuldig und werden so wohl bevordrist E. G. alß auch deren zue Regenspurg gehabte ansehnliche fürtreffliche Räth und Abgesandte Unß dessen selbs hohes und beständiges Zeugnus geben können, daß die bey dem Reichs-Abschüdt zu Regenspurg dem Amnisti-Puncten mit angehengte reservata von einem oder dem andern büßhero nicht haben wollen acceptiert oder adimplirt werden, dannenhero Wür auch dessen einige imputation oder entgeltnuß nicht werden tragen können.

Was könnte Uns auch erfrewlichers begegnen, als wann nicht allein die Vöstung Hohen-Twiel, sondern auch alle Unsere Vöstungen wieder in Unsern Handen und Gewalt Und von darauß weder Wir, noch die Benachbarte einige molestie, Gefahr und schaden zue gewarten haben möchten. Daß bey erstbesagter Vöstung Hohen-Twiel auff eine geraume Zeit vorhero zwischen etlichen Oesterreichischen Beambten und dem Obristen Widerholden ohne alle unser Vorbewusst gepflogene Unterhandlung und Tractaten Wür auff begehren Chur. Bayr. Löblicher Generalitet alles dasjenige vermittelst beschehener Abordnung thuen, reden, handlen und schreiben lassen, was löbl. besagte Generalitæt durch dero abgeordneten General-Commissarium Bartholomä Schäf-

fern nur begehrt, fürgeschrieben und ad pennam den Unserigen dictirt und Wür also dabey gethan, was in Unsern Cräfften und Vermögen auch hat können angemuthet werden, dessen haben E. G. Wür baldt darauff vom 21. Junij 1644. umbständlich in Schreiben verständigt und würdt uns auch heut zu tag Er General-Commissarius gründliches Zeugnus geben, daß aber der verhoffte effect darauf nicht erfolgt, die Röm. Kay. May. unser allergnädigster Herr, auch des Herrn Churfürsten in Bayern unsers freundtlichen lieben Herrn Vetters Lden die ratification solcher Handlung (dahin sie billich gestellt gewesen) in bestimbter Zeit einzuschicken allergnädigst und hohes Bedenckhen getragen, das haben Wür zue ändern nicht vermöcht. Es hat uns auch zu thun nicht gebührt. Hingegen aber ligt am tag, daß ein mehres weder damahlen in unsern mächten gestanden, noch auff den heutigen tag dieser Vöstung disposition in unsern Mächten oder Vermögen stehe, es schreibe oder rede auch Widerholdt, was er immer wolle, welches unß, wann sonderlich seine Actiones ein anders und so viel weisen, daß sein Vorgebener auff unß und unser Hauß gestellter respect zu seinem selbst aignem Vortheil und Glimpff angesehen seye, nicht kan oder soll præjudicirn, der zuemahlen dem Verlawt nach (dann Wür dauon nichts gründliches wissen können) seithero sich auch eines andern resolviert und mit der Cron Franckreich sich auff ein Newes sehr tüeff engagiert haben solle, dahero Wür auch Unsers theils dise Vöstung wider unsern als natürlichen Herrn Gewalt und Handen zu bringen, dem Reich zue conserviren und weiteren darauß befahrenden schaden zu decliniren, abermahl kein bequemlichers Mittel, als die Beförderung des edlen hochwehrten Fridens und hierzue nothwendig erachtete vorgehende purificationem & effectum Amnistiæ sive restitutionis ersinnen können und daß Wür dasjenige, was nicht in unsern Cräfften oder Mächten, nicht præstiren können, vor Gott, Kay. May. E. G. und dem H. Reich verhoffentlich werden entschuldiget sein, getrösten uns darbey, wann allerhöchstgedachter Kay. May. E. G. dise wahrhaffte Umbstände beweglich, wie Sie wohl vermögen, darumben Wür auch dienst- Vetter- und söhnlich hiemit bitten, werden repræsentiren, Ihr Kay. May. werden darbey allergnädigst gern acquiescieren und darmit die erste unserthalben angezogene difficultæt superiert und überwunden sein oder Wür doch derselben nicht zu entgelten haben.

Belangendt nun die Bey der Herrschafft Heidenheimb fürfallende andere difficultæt, ist selbige Herrschafft von weit mehr, dann hundert Jahren, also ultra omnium hominum memoriam in crafft der Erection disem unserm Herzogthumb und der Landschafft incorporiert, hat auff den Landtägen Stimm und Session, kan vermög der Landtscompactaten, fundamental-Gesetzen, Kay. und Königl. priuilegien in præjudicium so vieler unser Brüeder- und Adgnaten, die darvon auch Ihren Titul und Nahmen führen, von unß nicht alieniert oder von dem Landt abgerissen werden. So wüssen Wir nicht, quo titulo, auch umb was für eine Summa von öffters allerhöchst-

höchstgedacht Ihrer Kay. May. des Herrn Churfürsten von Bayern Lden solche Herrschafft verpfändt, zweifflen beneben in keinen Weeg, es werden Ihre Kay. May. welche sich hiebevor allergnädigst und höchstrhümlich erklärt Ihr Interesse umb befürderung der allgemeinen Reichsberuhigung wüllen gern zuruckzusetzen, andere viel bessere Mittel und Weeg haben des Herrn Churfürsten Lden anderwerts hierunter zu begegnen, als daß durch längere Vorenthaltung diser Herrschafft (welche zu redimiren bey Reichs- und Weltkundiger unsers Lands ruin, Armuth, Elendt und überhäufften Schulden pur unmüglich) die Amnistia ohne unser Verschulden sich steckhen, der bißherige prætextus, und unter oder mit demselben der Krieg continuiren sollte; Erinnern uns zwar bedächtlich, was gleich nach publiciertem Friden E. G. gegebenem getrewem Rath zu folge und respect unsere vollkommene restitution zue befürdern, Wür uns wegen eines stückhgellts vernehmen lassen, hingegen aber ist E. G. auch ohnverborgen, daß solches niemahls ist acceptirt worden, sondern Wür beynahendt der zwey drittel unserer vollkommenen Landen biß heutigen Tag destituiert und entsetzt bleiben, daranß in solcher Zeit die von unß angebottene Summa vielfach gezogen, Wür hingegen durch anderwertigen unglaublichen Beytrag zue den Armeen, Guarnisonen in Vöstungen, Contributionen und unzahlbaren Exactionen, Beschwerden, Costen und schaden, dessen Wür mit leichter Mühe über die 100. Millionen liquidieren können, in solche Armuth und Unvermögen gesetzt werden, daß dasjenige, was Wür dazumahl mit Hülff unserer vollkommenen Landten zu prælliren verhofft, weiter nicht in unsern Cräfften und Vermögen.

Hingegen so wollen auch E. G. sich bedächtlich zu erinnern freundt-vetter- und Söhnlich gebetten sein, daß dieselbe unsere vollkommene restitution in Geist- und weltlichem auff unsere submission und Fridens acceptation (massen solche in bestimbter Zeit erfolgt) jederzeit für ein eingewülligte verglichene und verabschiedete sach gehalten, der in Gottseeligst verstorbenen Kay. May. glorwürdigsten Angedenckhens es öffters allerunderthänigst zue Gemüth geführt und uns dessen gleichsamb durch schreiben versichert. Wann dann hierzue anjetzo die von Kay. May. und dem H. Röm. Reich auff viel und offt widerholtes gutachten beliebte und geschlossene Amnistia, welche zuemahlen, wie alle gravatos reconciliatos, also besag den Reichsprotocollen auch uns und unsere Landen vollkommen und in specie mit einschliesst, darzuekombt und E. G. hocherleuchten dafürhalten nach des andern vorigen nicht viel zuegedenckhen, so wollen Wür getröster Hoffnung geleben, es werde auch unser hievoriges in weit anderm Standt beschehenes, zuemahlen aber gar nicht acceptiertes erbieten unß weiter nicht verbinden, noch verfänglich, was auch nicht wohl zuezumuthen seyn, solchen vielfältigen Reichs-Conclusis zue præjudiz unß und unserm dardurch erlangten jure, sowohl diß Orths, alß bey andern gleichmässig interessierten, von denen Wür bereits auch sehr darunter angefochten werden, zue befahrenden consequenz gegen unserer Fürstl. Familiæ und

posteri-

posteritæt zue schwerer Verantwortung durch newe particular-tractaten, von welchen eben fürnemblich und allein doch das publicum nicht dependiert und welche besorglich noch das publicum mehr hindern, als befürdern könnten, uns weiter einzuflechten und vber alles das, welches Wür bißhero mit höchster Gedult übertragen, gleichsamb eine newe andung oder entgeltung über uns per modum contractus ergehen zu lassen, wollen dafür und unß versichert halten offtbesagtes Herrn Churfürsten in Bayern unsers freundlichen lieben Herrn Vetters Lden weder die Herrschafft Haydenheimb selbst zueruckh und in dero Handen zuelassen, noch auch eine vnß unmöglich fallende Summa gelts dafür bey wenig angedittener Beschaffenheit von uns begehren, sondern vielmehr derer von Ihrer Lden sowohl, als auch E. G. und den sambtlichen Churfürsten und Ständ so eyfferig eingerathenen und zue Befürderung allgemeiner Reichsberuhigung für nöthigeteten Amnisti ohne weitere newe condition oder Anhang den vielen Reichsconclusis gemeß um dieselbe in ihrer authoritet und vigor zuerhalten, den geraden Lauff zu lassen begehren werden. Bitten hierauff E. G. ganz dienst-Vetter und Söhnlich, Sie wollen solche und andere mehr dergleichen considerationes bey sich etwaß gelten lassen, Ihro zue dem publico tragender Churfürstl. eyfferiger vigilanz und zue unß und unserm betrüebten Hauß, Landt und Leuthen, insonderheit aber darinn periclitirender Euangelischer Religion habender Liebe, hohen Favor und zueneigung nach durch dero hohe Authoritæt und Wohlvermögenheit bey öfters allerhöchstgedachter Kay. May. mit gutem glümpff solche Vermittelung und Underbawung thuen, damit Wür und vnser Fürstenhauß der einmahl geschlossenen unconditionierten Amnisti ohne einigen beschwerlichen Anhang oder reservat den Verabschidungen und Reichsconclusis gemeß gleich andern Fürsten und Ständen erfrewlich geniessen und nunmehr einest zu denen von Gott und der Natur auff unß ererbten Herzogthumb, Landen und Leuthen in geist- und weltlichem plenarie und vollkhommentlich restituirt und darmit der lieb Friden befürdert werden möge. Gleichwie nun hiebeuor angezogenen Reichsconclusis und Verabschiedungen hierdurch ein Benüegen geschicht, die innerliche Beruhigung und guts Verständtnus zwischen dem höchstgeehrten Oberhaupt und Glüdern restabiliert und gepflanzt, auch die vorseyende Universal-Fridenshandlungen mächtig facilitiert und befürdert und das liebe Euangelium, zue dessen außbraitung Wür so hoch verbunden, in disem Schwäbischen Craiß conserviert, also würdt auch solche Bezeugung E. G. zu immerwährendem Rhumb geraichen, dieselbe werden neben Befürderung des publici unß und unserm Fürstl. Hauß ein hohen Favor erweisen und unß noch mehrers zue unauffhörlichem Danckh obligiren, inmassen dann E. G. und deroselben Churfürstl. Hauß die Tag lebens freundt-vetterliche gehorsambe Dienst zu jeder occasion zuebeweisen Wür unß sambt unsern Angehörigen sorgfeltigst und eyffrigst angelegen sein lassen werden. Stuttgardt den 30. Julij Anno 1645.

Num. 44.

Num. 44.

Kayserl. Schreiben an Herzogen zu Würtenberg wegen Beschickung der Fridenshandlungen. d. d. 29. Aug. 1645.

Ferdinandt der dritte von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc.

Hochgeborner Lieber Vetter und Fürst, D. L ist Vnuerborgen, was massen in dem jüngstgehaltenen Reichstag zu Regenspurg zwischen Vnß, auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs und der abwesenden Räth, Pottschafften und Gesandten verglichen und geschlossen, auch dem Reichs Abschied einverleibt worden, daß unsere und des H. Reichs Churfürsten, wie Sie es rathsamb und gut befünden, die ihrige zu den bevorstehenden Fridenshandlungen ein und andern orths abordnen mögen, wie dann auch allen andern Reichsfürsten crafft berüerts Reichs-Abschiedts verstattet und zugelassen ist die ihrigen dahin ebenwohl und zwar zu dem endt abzuschickhen, damit Sie mit unsern Kays. Commissarien des heyl. Reichs und ihrer Principalen Notturfft in Zeiten communiciren mögen.

Solchem einmahl gemachten und verglichenen Reichsschluss seindt Wir jederzeit nachgegangen und ist allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs die ihrige zu besagten Fridenstractaten abzuschicken Unsern Kays. Gesandten mit Rath daselbst beyzuspringen und zu assistiren, hierinnen Ihr freyes Jus Suffragii zugebrauchen und Ihnen von uns unverwehrt gewesen. Inmassen Wir solches auch dem Fränckischen und Schwäbischen Crayß sowohl etlichen Fürsten absonderlich in Antwort Gnädigst zuuerstehen gegeben bey welchem Wir es auch nochmahlen allerdings verbleiben lassen.

Und nachdem unsere Kayserl. Gesandte sowohl zu Münster und Oßnabrügg die besondere Fridens Mittel schon für lengsten proponiert, beeder Cronen Franckreich und Schweden gevollmächtigte auch den Eilfften Junij am Tag der allerheiligsten Dreyfaltigkeit Ihre Propositiones an beeden Orten zu Münster und Oßnabrügg gleichfals eröfnet und übergeben und Wir nun jetzberüerte propositiones in reiffe Berathschlag- und Erwegung gezogen und darbey befunden, daß Chur-Fürsten und Ständt des Reichs darbey mercklich interessiert, Wir aber denselben an Ihrem habenden Recht und Gerechtigkeiten nichts zu *derogiren* und entziehen zu lassen ein für allemahl gänzlich entschlossen seind, auch darauff unsere Kaiserliche Gesandte albereit gnugsamb instruirt haben, wessen sie sich hierüber mit vorgepflogener mit der Chur-Fürsten und Stenden des Reichs Abgesandten, Räth und Pottschafften gegen beeder Cronen gevollmächtigte hinwider ercleren sollen: Als haben Wir

dise der Sachen Bewandnus D. L. andeuten wollen mit dem gnädigsten Begehren, D. L. wollen, wo es nicht allbereit geschehen, entweder Dero Gesandte selbst zu vorernennten tractaten mit genuegsamber Instruction und Vollmacht abordnen oder einem andern von den Reichsständten oder deren Abgesandten solche Vollmacht auftragen und dieselbe dergestalt instruieren, daß sie die Fridenshandlungen in dem Standt, in welchem sich dieselbe zu ihrer Ankunfft befinden neben den andern im heyl. Reich hergebrachten dreyen ReichsRäthen antretten und fortsetzen, auch mit unsern Kayserl. Gesandten guete Correspondenz halten und Ihnen mit Rath und That getrewlich assistieren helffen. Dann Wir einmahl ohne einige Verlängerung der Zeit berüerte Fridenstractaten zubefürdern und zu einem gewünschten Endt durch göttlichen Beystand (dafern die außländische Cronen mit Erbarn, billich und christlichen Mitteln sich begnüegen lassen werden) zu bringen uns vorgenommen haben. So Wir D. Lden zu Dero Nachricht und Wissenschafft andeuten wollen, Seyn und verbleiben daneben Deroselben mit Vetterlichem Willen, Kayserl. Hulden und allem guten wohlbeygethan. Geben in unserer Statt St. Pölten den Neun und zwanzigisten Augusti Anno Sechzehenhundert fünff und vierzig, unserer Reiche des Römischen im Neundten, des Hungarischen im Zwainzigisten und des Böhaimbischen im Achtzehenden.

Ferdinand.

Justus von Gebhard.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium
Johann Söldner.

Num. 45.

Kayserl. Schreiben an Herzog Eberharden wegen der Herrschafft Heydenheim und der Widerholdischen Feindseligkeiten.

d. d. $\frac{12}{22}$. Sept. 1645.

Ferdinandt der Dritte, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Hochgeborner lieber Vetter und Fürst, dr Lden würdt sich unabfällig zu erinnern wissen, waßmassen Wir auf jüngst gehaltenem Reichstag zu Regenspurg auf einrathung und guetbefinden der samptlichen Chur-Fürsten und Ständen und der abwesenden Räth, Pottschafften und Gesandten ein General-Amnistia unterm dato des zwanzigisten Augusti Anno Sechzehenhundert Ain und Vierzig durch ein offenes Patent publiciert und solche nachgehends selbigen Reichstagsschluss einuerleiben lassen. Welche unsere Kayserl. Amnistia dahin angesehen und gerichtet gewesen, damit eine gemeine Zusammensetzung aller Reichs Stände wider Unser und des Heyl. Reichs Feinde erhebt

erhebt werden möchte, dahero dan der würckhliche effect solcher publicierten General-Amnistia biß zu Erlangung solches scopi und Zwecks in suspenso gelassen worden.

Nun haben Wir Uns gnädigst versehen, es würden alle bey unsern und des Heyl. Reichs Feinden sich befindende Reichs Stände oder auch diejenige, so zwar bey den Feinden nit, aber auch mit Ihren Waffen vor Uns nit stehen, sich zu solcher Zusammensetzung aus Lieb des Vatterlands gegen ausländischen Cronen bewegen haben lassen und dardurch den effectum suspensivum Amnistiæ für sich selbst fallen machen. Es ist aber D. L. überigs wissend, wie wenig unsere Kayserl. Gütte und der gesambten Chur-Fürsten und Stände zugleich eingewendte officia bey den jehnigen verfangen, so auch bis anhero der allgemeinen Zusamensetzung nit allein im Weeg gestanden, sondern sich auch ungeendert feindlicher seits gehalten.

Wann aber gleichwohl der Churfürsten, auch deputierter Fürsten und Ständen Räthe, Pottschafften und Gesandten bey dem zu Franckfurt gehaltenen Reichs-deputation Convent zu unterschiedlich mahlen zur cassation und abolition solcher suspension eingerathen, so seindt Wir ehist den effectum suspensivum mit gewisser maaß aufzuheben gnedigst entschlossen. Erinnern Uns aber hierbey forderist, wasmassen Unser freundtlicher geliebter Herr Vatter, weylandt Ferdinand der ander Römischer Kayser glorwürdigisten Gedächtnus in Dero den Neundten Decembris des Sechzehenhundert und Sechs und dreysigisten Jahres der Churfürsten L. zu Regenspurg ertheilter resolution die Herrschafft Heydenheimb zu Dero freyer disposition sich vorbehalten, solches auch Dr Lden sub dato Straßburg den siben und zwanzigsten Octobris hernachgefolgten Sechzehenhundert und siben und dreysigisten Jahres freywillig acceptiert und all solchem unverbrüchlich nachzulleben in den bey der restitution und immission Dr L. zu Dero Fürstenthum und Landen herausgegebenen Reservalien sub dato Stuttgart den Acht und zwanzigisten Octobris Anno Sechzehenhundert acht und dreyssig bey Fürstlichen Ehren, Worten, Trawen und Glauben an Aydtstatt gelobt und versprochen haben, massen in crafft solcher Außnamb, reservaten und reversalen die Herrschafft Heydenheimb, alß welche in Unser und Unsers geliebten Herrn Vatters höchstseligsten Angedenckens freyen disposition gestanden und noch stehet, Unsers auch lieben Vetters und Schwagers des Churfürsten in Bayern L. umb ein Summa paar dargeliehenen und zu Kriegs-Ausgaben gebrauchte Fünffmahl hundert tausendt Gulden hinumb gelassen worden.

Ungeacht Wir nun zu publicierung erstgemeldter Amnistiæ billiche Bedenckhen haben sollen, auch der jüngste Reichs-Abschiedt noch zur Zeit Unß hierzu nit Ursach gibt, so seyn Wir doch auß Kayserlicher Milde derselben effectum suspensivum nach Inhalt mehr angezogenen Reichs-Abschieds aufzuheben und neben andern Ständen auch De. L. dessen geniessen zu lassen gnedigst und folgender Art entschlossen, daß nemlich oberwente Herrschafft in Chur-Bayern L. Händen so lang verbleibe und Ihr

mit aller Nutzung, wie bißhero, vorbehalten seye, bis erstlich von Dr L. dise Fünffmalhundert Tausendt Gulden des Churfürsten L. baar bezahlt werden.

Weilen Uns vors ander wegen der Veindtlichen trangsahlen, so den benachbarten Reichs-Ständen auß der Vestung Hohenwiel zugefüegt werden, underschiedliche Clagen und Beschwerungen fürkommen und in deme D. L. der Amnistiæ bey erfolgender Aufhebung des effectus suspensivi nach Inhalt des Reichs-Abschieds zu geniesser hett, also mehr alß billich ist, daß die Betrangte Stände auß mehrermelter Vestung Hohenwiel verner unbelestigt verbleiben, förderst aber Dr. L. ohne das obligt, deroseits alles in vorigen Standt zuesetzen und dise Vestung vom Feindsvolckh und aller deren Benachbarten daraus erfolgenden Ungelegenheiten zu befreyen

Alß ist über das, was hieoben wegen der Herrschafft Heydenheim vorbehalten, Unser gnädigstes Begehren und weiterer Vorbehalt, könnten auch Dr. L. die Ufhebung des effectus suspensivi Amnistiæ anderer gestalt nit zue würcklichem Genuss kommen lassen, alß daß D. L. zuuor daran seye, damit die Befreyung diser Vestung würcklich erfolge und also erstgedachte Ständ mit dergleichen Feindseligkeiten dermahleinsten verschonet werden und bleiben mögen. Haben dise unsere Kayserliche Resolution Dr. L. nit verhalten wollen, seyn darbey deroselben Erklärung gewertig, auch mit Kayserl. Gnaden und allem gutem wohl beygethan. Geben auf unserm Schloss zu Linz den zwey und zwanzigisten Septembris anno Sechzehenhundert fünff und vierzig, unserer Reiche des Römischen im Neundten des Hungarischen im zwanzigisten und des Böhaimbischen im Achtzehenden.

Ferdinand.
Ut
Ferdinand Graff
Kurz.

Ad mandatum Sacræ Cæs.
Majestatis proprium
Johan Söldener D.

Num. 46.

Antwort Herzog Eberhards auf voriges Kayserl. Schreiben.

d. d. 19. Sept. 1645.

E. Röm. Kay. May. ab Dero Kayserl. Schloss zu Linz vom $\frac{12}{22}$. Sept. an mich abgangen allergnädigst Kayserl. Schreiben ist mir durch expressen Kayserl. Currier gestern abends wohl einbehändigt worden so Ich mit allerunterth. gebürenden reverenz erbrochen, verlesen und was E. Kay. May. sowohl insgemein wegen purification der Amnisti und Cassation deroselben auf jüngstem Reichstag zu Regenspurg mit anbedingten suspension sich auf der Churfürsten, auch deputierten Fürsten und Ständ Räth, Pottschafften und Gesandten bey dem zu Frankfurt gehaltenen Reichs-deputations-Convent

vent unterschieblich widerhohltes allerunterthänigst Gutachten und einrathen allergnädigst kayserlich resolviert, alß auch an mich wegen der Herrschafft Heydenheim und Hohen-Twiel absonderlich allergnädigst begehren, nach Notturfft allergehorsambst eingenommen.

Daß nun E. Röm. Kay. May. vorderist und für Eins solche Reichsgutachten und darinn befindtliche wichtige hocherhebliche rationes und motiven neben dem, was in puncto Amnistiæ und deren purification auch von der Kön. Würden zu Dennemarck und Norwegen und andern getreuen Churfürsten und Ständen in particulari für gut, notwendig und der allgemeinen Reichsberuhigung fürträglich ermessen und öffters bestimmend gehorsamlich allerunterthänigst eingerathen worden bey sich solchen valor finden und bewegen lassen den effectum suspensivum mit hintansetzung noch zur Zeit dabey habenden Bedencken aus Kayserl. milde auffzuheben, das gereicht E. Kay. May. zu Verehrung Dero Glorwürdigsten Namens und unsterblichen Ruhms und E. Kay. May. verbleiben alle getreue von Herzen Fridensbegierige Chur-Fürsten und Ständ, welche die Universal-Amnistiam und restitutionem der Fürsten und Ständ jederzeit für das einige fürnembste und sicherste Fundament des allgemeinen edlen und hochwerthen Fridens gehalten, derentwegen zu ewig währendem hohem Danck obligiert. Ich und mein höchstaffligiertes Hauß, arme Leut und Unterthanen aber insonderheit haben unß dessen um so vil mehr höchlich zu erfreuen, alldieweilen gewiß kein einiger Fürst oder Stand im Heyl. Reich zu finden, welcher bey disem unseligen Krieg höher affligiert, bedrangt und getruckht und dahero wie des allgemeinen Fridens und vorigen Ruhestands, also auch im übrigen vollkommener restitution so viler destituierter geist- und weltlicher Gütter alles vermittels einer Universal-Amnistia und deren würcklicher purification höher vonnöthen hat.

Dabey ich mich gleichwohln und für das andere nicht weniger allergehorsamst wohl erinnere, was nach publiciertem Pragerischen Fridenschluss auf mein in bestimbtem termin beschehene allergehorsamste acceptation wegen meiniger damahlen verhoffter, auch von des Herrn Churfürsten in Sachsen meines freundlichen lieben Herrn Vettern, Vattern und Gevattern Lden durch Schreiben vertrösten, vollkommener restitution biß auff Annum 1638. und also alles in der Zeit, ehe und bevor von E. Kay. May. und gesambten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs eine Universalis Amnistia & restitutio tam exclusorum quam reconciliatorum gravatorum gut befunden, geschlossen und ins ganze Röm. Reich publiciert worden in einem und andern fürgangen, und wessen sich derentwegen nicht allein die in Gott letst seligst verstorbene Kay. May. glorwürdigsten Angedenckens insgemein und ratione der Herrschafft Haidenheimb insonderheit allergnädigst resolviert, sondern auch welchergestalten Ich gewisse von damahligen Kayserl. Commissarien mir fürgelegte reversalien, hab ich anders der schon zuvor längst resolvierten restitution und immission in einen Theil meiner Lande geniessen

sen und damit mich und meine numerose Familiam von etlich und zwanzig allen verwittibten und verwaißten Fürstl. Personen vom Hungers verderben erretten wollen, unterzeichnet, deren consequenz und effect Ich auch, wie E. K. M. selbst allergnädigst wissens tragen, und dem ganzen Röm. Reich bekandt, biß auf heutigen Tag neben unzahlbaren unermesslichen hohen Kriegs-Trangsalen meiner seits in höchster Gedult übertragen. Es wollen aber E Röm. Kay. May. hingegen auch allergnädigst beherzigen und Ihr lassen zu Gemüth führen, daß durch letzten Regenspurg. ReichsAbschied und in demselben von E. K. M. und den samtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs beliebte, geschlossene, bereits ins Reich publicierte Amnistiam, darunter besag clahren Buchstabens und der Reichs protocollen tam plane exclusi, quam restituti gravati und also in specie und mit Namen Ich und mein Hauß, Land und Unterthanen ohne anderweitige condition, Bedingnus oder Ausnahm begriffen, die Sach in einen andern Weeg und nach Art, Natur und Eigenschafft der Amnistiæ in den Stand gerathen, als wann weder jetzt gedachte Kays. resolution, noch auch die von mir unterzogene reversalien in medio, sondern auff die so mehrfaltig bey jüngstem Reichs deputations-Convent zu Franckfurt durch widerholte Reichsconclusa und allerunterthänigste Gutachten angerathene und nunmehr von E. K. M. allergnädigst placitierte im Reich hin und wider mit Dero unsterblichem Ruhm und höchstem frohlocken getreuer Chur-Fürsten und Ständ und anderer so viel tausend höchstbedrangter Christlicher Herzen laut gemachte purification und cassation des effectus suspensivi Ich, der Ich mich so zeitlich allergehorsamst accommodiert, E. K. M. und dem Heil. Röm. Reich meine unterthänigste devotion und Treu in allen consiliis und actionibus bißhero genugsam und verhoffentlich solchergestalten contestiert, daß ich hierunter nicht gern einigem Stand des Reichs wollte weichen, sowohl als andere Reichsglieder zu vorigem freyem Stand, vollkommenen Land und Leuten in geist- und weltlichem ohne einige Außnahm oder condition und Bedingnus wieder solle eingesetzt und gelassen werden.

Bey welch beschaffenen Sachen und weilen zumahlen Ich bißher weit über all proportion und Vermögen auch nicht nur 4. oder 5. Tonnen, sondern viel Millionen mehrers, als E. K. M. oder auch die Churfürstl. und gesamte Reichsverwilligungen mir aufgelegt, zu Underhaltung der Reichs armeen beygetragen, also damit gleichsam meine Lande de novo theur erkaufft, darmit aber nicht weniger auch durch die grausame von allerseits kriegenden Theilen ervolgte unverschmerzliche Landesruin, desolation und verderben, deren auf meinem Land ohne mein Verursachen stehenden grossen Schulden anjetzo zugeschweigen, in solches Unvermögen gestürzt, daß einige weitere Gelder zu erlegen mir oder dem ganzen Landt schlecht unmüglich, also der regress und alle Hoffnung zu der Herrschafft Haydenheimb in perpetuum durch Aufflegung einer auch weit geringern Summa mir würde genommen und abgeschnitten, ein solches aber E. Kay. May. und aller getreuen Chur-

Fürsten

Fürsten und Stände, auch des Herrn Churfürsten in Bayern, meines freundlich lieben Herrn Vettern Lden selbst allerseits glorwürdigst, löblichst und bestgemeinter intention zugegen, der allgemeinen auff universalem Amnistiam gegründten Reichsberuhigung zu mehrerm desselben ruin und desolation wider meinen Willen und Verschulden mit höchster meiner Betrübnus besorglich mehr verhinderlich alß fürträglich seyn würde.

Solchem nach gelebe zu E. K. M. Ich als ein getreuer gehorsambster Fürst des Reichs der allerunterthänigsten getrosten Hoffnung, Bitte E. Kay. May. auch gehorsambst, Sie geruhen mich allergnädigst für entschuldigt zu halten, mich und mein höchstbetrangtes Hauß mit Kayserl. Gnaden anzusehen und als ein gütigster Kayser und Herr dem ganzen heyl. Röm. Reich zum besten mich gleich andern der Universal-Amnistiæ und vollkommenen restitution meiner Land und Leut in gaist- und weltlichem in den Stand, wie Ich und meine Voreltern vor entstandener Reichs-Unruhe solche besessen, dahin auch die frembde Cronen Zielen und ihre propositionen darauff gegründet, ohne weitere Ausnahm, Bedingnus und Vorbehalt allergnädigst und erfreulich würklichen Genuss empfinden zu lassen.

Belangend nun ferner und fürs dritte die Vestung Hohentwiel, thue Ich den Schaden und Gefahr so von solchen und andern benachbarten in fremder Cronen Händ gerathenen Vestungen dem heyl. Reich und sonderlich disem Schwäbischen Craiß zuwachsen, mit höchstem Schaden wohl empfinden, ist mir demnach herzlich laidt, daß ein solches zu ändern weder in meinen Cräfften, noch Vermögen, E. Kay. May. höchsterleuchtestem Verstand nach werden dieselbe allergnädigst unschwer ermessen können, daß solche und andere zu dem Herzogthum Würtemberg gehörige Vestungen wider in meine als rechten angebornen Erbherrn Handen und Gewalt zu wünschen und damit vil unermesslichen Schaden und Gefahr von mir meinen armen Landen und unterthanen abzuwenden mir die Natur an Hand gebe Was auch in particulari der Vestung Hohentwiel halben Ich sowol gleich anfangs meiner gesuchten restitution gearbeitet und letztmals alß durch gewisse Oesterreichische Ministros eine geraume Zeit ohne mein Wissen mit dem Obrist Widerholt tractiert und endlich durch den Chur Bayrischen General Freyherrn von Merzy an mich deßwegen etwas gebracht worden, durch die meinige ad præscriptum negocieren und in Summa an mir nichts erwinden lassen, das ist Reichskündig und an E. K. M. hab Ich ein solches allerunterthänigst gehorsambst gelangen lassen. Daß aber alles ohne Frucht abgangen, seithero Widerholt dem Verlaut nach in mehrere obligation gegen der Cron Franckreich eingetretten und abermahlen in meinen Mächten nicht stehet ihne durch Gütte zu Abdrettung der Vestung zu disponieren, vilweniger durch anderwertige ernstliche Mittel, daran es mir notorie ermangelt, zu bezwingen, dessen werde Ich vor GOtt, Euer Kay. May. und dem ganzen heil. Reich verhoffentlich wohl entschuldigt seyn, E. Röm. Kay. May. auch alß ein gerechtester, sanfftmütigster

tigster Kayser mir ein mehrers zu præstieren, als in all meinen menschlichen Kräfften und Vermögen nicht aufferladen, noch umb der reichskündigen impossibilitæt willen mich bey effectuierung deren beschlossenen und ins Reich publicierten Amnisti und allergnädigst nunmehro resolvierten deroselben purification das geringste entgelten lassen, sondern vielmehr allergnädigst Kayserlich erwegen, daß gleichwie meines allerunterthänigsten ermessens durch Ertheilung einer allgemeinen Amnistie, auch purification oder cassation deroselben suspension und also durch vorgehende würckliche vollkommene restitution der Fürsten und Stände inhalt unterschidlich obangezogener allgemeiner Reichs und in particulari Königl. Würden in Dennemarck und anderer getreuen Chur-Fürsten und Ständ mehrfältig bestgemeynten allergehorsamsten Gutachten und einrathen nach ein beständiges fundament zu allgemeiner Reichsberuhigung, davon zugleich E. K. M. allein die Glori, Ruhm und Danck gebührt, gelegt würde, also verhoffenlich darauff auch die Widerabtrettung dergleichen inhabender Pläß und Vestungen desto leichter volgen und zu capitulieren seyn werden.

Dannenhero an E. Kay. May. mein abermahlig allerunterthänigste gehorsamste Bitt, Sie geruhe dise der Vestung Hohentwiel eingebrachte höchstnöthige allerunterthänigste Entschuldigung allergnädigst wohl auffzunehmen, dieselbe bey E. Kay. May. statt und Plaß finden und mich die Unmüglichkeit an vollkommener meiner restitution nichts hindern, noch entgelten zu lassen, sondern durch ehist verhoffende purification der Amnisti und dabey zugleich mit eingeschlossener meiner vollkommenen restitution Dero Kayserl. Ruhm mit Befürderung der allgemeinen Reichsberuhigung zu vermehren und zu allerunterthänigster immerwährender Danckbarkeit Deroselben mich und mein Hauß ewig obligieren. Wie dann zu allergnädigster Willfahrung, auch Kayserlichen Hulden und Gnaden E. Röm. Kay. May. Ich mich und mein bedrangtes Hauß, arme Land und Unterthanen allerunderthänigst gehorsamst bevehlen thu. Geben zu Stuttgard den $\frac{12}{19}$. Sept. 1645.

Num. 47.

Schreiben Herzogs Eberhards an Gr. Oxenstirn wegen Zurukgabe der beeden Aemter Weinsperg und Neuenstatt.

d. d. 27. Febr. 1646.

Unsern Gruß zuvor, Hochwohlgebohrner Graff, besonders lieber Herr und Freundt. Uns haben die hochgelehrte unser Vice-Canzler, geheime Regiments-Räth und liebe Getrewe Andreas Burckard, der Rechten Doctor und Johann Conrad Varnbühler neben anderm mit mehrerm unterthänig berichtet, was wegen restitution und Wiederabtrettung unserer beyder Stätt und Aembter Weinsperg und Neuhenstatt mit dem Herrn Graffen, seinem Collega Herrn Salvio, auch Herrn Graffen von Trautmans-

mansdorff Sie sambt und sonders geredt, darinn fürgangen und von dem Herrn Graffen dabey für sorgfältige bestgemeinte Erinnerungen beschehen. Wie Uns nun dieselbe mit Dancknehmen Gemüth umb so viel mehr erfreulich zu vernehmen gewesen, weilen solche hochvernünfftige Erinnerungen unsern bey disem Werck selbß gefassten Gedanckhen conform, also haben Wir die apprehension denselben gemäß allerdings eingerichtet, wie davon dem Herrn Graffen obgedachte Unsere in locis Tractatuum anwesende Räth und Abgesandte werden gebührende relation empfangenem Befelch gemäß unterthänig erstatten werden.

Sintemahl aber unverneinlich, daß Wür zu einer solchen freyen unbedingten restitution, wie insgemein unserer annoch destituierter Landen, also insonderheit der besagten beeden Aembter ohne der Königl. May. und der Cron Schweden mächtige assistenz Dero königl. bevollmächtigter hochansehnlicher Legaten höchstrühmlichste dexteritæt cooperation und vermittels deren erhaltene Universal-tractaten nimmermehr würden gelangt seyn oder gelangen mögen, dannenhero disen noch zur Zeit fast unvermuthlichen erfolgten restitutions-Befelch nicht anders, als gleichsam für primitias und den ersten effect solcher universal-tractaten halten können: Also thun Wür nächst Gott vorderisten höchstermeldter Königl. May. und Cron Schweden auch Dero hochansehnlichen gevollmächtigten Herrn Legaten und insonderheit dem Herrn Graffen hiemit billich dessen gebührenden hohen Danck zumessen und denselben höchstangelegenes Fleisses noch weiter ersuchen, der Graff in dem bißhero pro Imperio, Statuum Imperii libertate & cum privis Evangelica & securitate communi höchstrümblich erwiesenen Eyffer verharren, sich damit umb das heyl. Röm. Reich und die ganze Christenheit noch mehrers meritieren und mit demselben auch die übrige vollkommene restitution Unserer Landen in geist- und weltlichem in bestem recommendat erhalten wolle, deme Wür hierumb zu immerwehrendem Danck obligiert und insgemein zu Erweisung angenehmer Freundschafft jederzeit geneigt und willig verbleiben. Stuttgard den 27. Febr. 1646.

Num. 48.

Herzogl. Wurtemb. Memorial an die Kays. May. umb Dero vollkommene restitution. d. d. 11. Mart. 1646.

Allergnädigster Herr ꝛc. Mit was grossem Verlangen Ich nunmehr etlich Jahr uff meine völlige restitution in Gaist- und weltlichem gewartet, das ist E. K. M. aus demjenigen, was Deroselben Ich zu etlich unterschiedlichen mahlen, so mundt so schrifftlich allerunderthänigst vortragen lassen, ohnverborgen und zweifelsfrey noch in frischem allergnädigsten Angedenckhen.

Gleichwie nun E. Kay. May. geheimbster Rath, Cammerer, Obrister Hoffmeister, und zu denen allgemeinen Fridenshandlungen abgeordnetes Haubt E. K. M. gevollmächtigten Gesandschafft, der Hoch-Wohlgeborne, Mein besonders lieber Herr und Freund, Maximilian, Graff von Trautmansdorff, Freyherr auff Gleichenberg Negaw, Burgaw und Detzenbach, Herr auff Bischoffdeinitz, Mörsekaw und Tschetzschönitz rc. Ritter des güldin Flüss rc. Meine eine zeithero ingehabte Stätt und Aembter Weinsperg und Newenstatt am Kocher mit allen ihren Zöllen, Recht und Gerechtigkeiten Mir frey und gutwillig würcklich abgetretten und eingeantwortet und damit andern jetzigen Inhabern Meiner noch nicht restituierten Geist- und Weltlichen Güter mit einem guten löblichen Exempel vorgangen, als bin Ich der tröstlichen Hoffnung und Zuversicht gewesen, es werden Mir gedachte Innhabere gemellte Meine vberige bis dato noch ingehabte Gaist- und Weltliche Güeter cum pertinentiis ebenmässig ohne längern Verzug gutwillig wieder abzutretten und einzuraumen Ihnen nit entgegen seyn. Zu welchem Ende Ich dann dieselbe zum theil zue guetwilliger Abtrettung und restitution gebührend erinnern lassen. Dieweil aber ohne E. K. M. expressen Kayserl. Beveich sie sich darzue nicht verstehen wollen: Alß gelangt an E. K. M. Mein allerunderthänigst gehorsambstes pitten, Sie geruhen an mehrbesagte Innhabere Meiner noch nit restituierten Gaist- und Weltlichen Güter allergnädigste Kayserl. Erinnerungs-Schreiben allerfürderlichst ablauffen zu lassen, daß sie Mir offtberührte Meine biß dato ingehabte Gaist- und Weltliche Güeter mit allen darzue gehörigen Recht und Gerechtigkeiten ohne läng zu Verzug gleicher gestalten gutwillig abtretten und einraumen sollen.

Wie nun dardurch E. K. M. Ihre bezeugte allerlöblichste Intention dem betrangten Vaterland zu sonderbarer Erquickung ins Werck stellen, die so hochnöthige innerliche Beruhigung und die Universal-Friedenstractaten mercklich facilitieren und befördern auch Ihro einen unsterblichen Namen erweckhen; also will solche Kayserl. hohe Gnad Ich mit Meinen allerunderthänigsten Diensten gehorsambst zu verdienen Ich Mir die Tag meines Lebens getreulich angelegen seyn lassen. Und E. K. M zu beharrlichen Kayserl. Hulden und Gnaden thue Ich Mich und mein ganzes hoch assligiertes Fürstliches Hauß, wie allwegen, allerunderthänigst und gehorsambst befehlen. Datum Stuttgardt den 11. Martij. 1646.

Num. 49.

Schreiben Herzog Eberhards an etliche Churf- und Fürsten des Reichs wegen seiner Ausschliessung von der deputation in puncto gravam.

d. d. 3 Jul. 1646.

Freundlicher lieber Herr Vetter, Herr Vatter und Gevatter, Wir müssen von unsern zu Münster und Oßnabrüg bey denen daselbst angestellten Universal Fridens

dens-tractaten anwesenden Abgesandten mit sonderbarer Bestürzung vernehmen, welchergestalten die Evangelische Fürsten und Stände des Schwäbischen Crayses und in particulari auch Wir von den verordneten deputationen, sonderlich in puncto gravaminum gänzlich übergangen und umb so vil ausgeschlossen worden seyn sollen. Nun hätten Wir uns solcher Exclusion umb so viel weniger versehen, weil gleichwohl billich, daß in hac communi Evangelicorum causa ein Crayß so wohl, als der ander beobachtet werde, die Evangelische auch in keinem Crayß des Reichs quoad religionem, Jurisdictionem & bona Ecclesiastica so hoch graviert und interessiert, als eben in dem Schwäbischen Crayß, als welche mit Catholicis rings umbgeben und durch den ganzen Crayß vermengt, darinnen auch viel Special und particular gravamina fürgehen, darvon die Herrn Deputati aus andern Craysen (in deren Legalitæt Wir sonsten einigen Zweiffel nit setzen) nit so gründliche Nachricht und informationem facti haben, aus deren Mangel bald denen Evangelischen in dem Schwäbischen Crayß ein oder ander præjudicium leichtlich zuwachsen möchte. Gestalten dann in deren den Kayserl. und Königl. Schwedischen Herrn plenipotentiariis, wie auch dem ChurMaynzischen Directorio von der Evangelicorum Deputatis übergebenen Verzaichnus unsere zwey vornehme Clöster Maulbronn und Königsbronn ex errore under die immediat Clöster vnß und unserm Fürstl. Hauß zu beschwerlichem Verfang und besorgender Weitläuffigkeit gezehlt, welchem Fähler zwar von unsern Abgesandten mit grosser Müeh und Arbeit wider geholffen worden, dergleichen Wir noch weiter umb so vil mehr zuebesorgen, weil die Herrn Catholici Ihres theils drey auß dem Schwäbischen Crayß ad punctum gravaminum deputiert, als Costanz, Prælaten und in deroselben Namen ein Prior von Murrhardt, auch wegen der Graven und Städt D. Leichselring, wohlwissend, was Ihnen an der Religion in disem Crayß gelegen, welche zumahlen alle drey in vilen stückhen denen Evangelischen, wie insgemein in Religione, also insonderheit der gaistlichen Jurisdiction und Güter halber extremezu wider und fürnemlich bey denen uns entzogenen Clöstern und geistlichen Güetern merckhlich interessirt seyn.

Weil Wir aber als Reichs- und Weltkündig mit nußlicher Anwendung der geistlichen Güter auf so treffliche Seminaria, illustre Collegium, Universitatem &c. darauß dem ganzen Reich, ja der Christenheit totius Europæ gedient worden, ein anders und bessers meritiert, unser Fürstlich Hauß auch von den Evangelicis vielmehr wieder aufgerichtet und in vorige consideration gebracht, alß noch weiter durch solche dem bey jüngst zu Regenspurg gehaltenen Reichs- wie auch dem Frankfurtischen Deputations-Convent gemachtem concluso und Abschiedt schnurstrackhs zuewider lauffende exclusion und praeterition sollte Beschimpfft und umb so vil ausser respect gesetzt werden. Als haben an E. Gnaden Wir solche ohnverhoffte Begegnus clagend gelangen zue lassen und dieselbe umb dero hochgültige Interposition freundvetterlich zu ersuchen keinen

Umbgang nehmen können. Allermassen dann an E. Gnaden unser dienst-freundt-vetterliches pitten gelangt, Sie geruhen durch Deroselben zue Münster und Oßnabrügg habende vortreffliche Herrn Abgesandten gehöriger orthen die nothwendige Erinner- und underbawung thuen zue lassen, damit bey angeregten Deputationen, welche allem Ansehen nach noch lang währen werden, die Evangelische Fürsten und Stände offtberührten Schwäbischen Crayses und insonderheit auch Wir admittirt werden möchten.

Wie nun dardurch E. Gnaden zue Dero unsterblichem Ruehmb des allgemeinen Evangelischen Wesens Wohlfahrt befüedern, auch Ihro unß und unser so hoch affligirtes Fürstl. Hauß hoch obligiren, alß wollen umb E. Gnaden Wir solche Bezaigung uff alle und jede begebende occasion dienst-freundt-Vetterlich zuebeschulden, unß die Tag unsers Lebens treulich angelegen seyn lassen und verbleiben Euer Gnaden ohne das zu Erweisung aller angenehmer freund-Vetterlicher Diensten jederzeit ganz willig und bereit. Datum Stuttgard den 3ten Julii Anno 1646.

Num. 50.

Churbayrisches Schreiben an Herzogen zu Würtenberg, woran es haffte, daß er noch nicht restituiert werden wolle. d. d. 27. Aug. 1646.

Wir haben E. Lden Antwortschreiben sub dato 8. dises an unß abgangen zurecht empfangen und darauß mehrern Inhalts vernommen, wessen Dieselben sich vorderist wegen der allgemeinen Fridenstractaten und der Pfälzischen Sachen nochmalen erbieten, dann auch etlicher von den Kayserl. Commissarien in denen sowohl den Französischen als Schwedischen Plenipotentiarien außgeantworteten project und Erklärungen eingeruckten und den Ständen, in specie E. Lden an Ihrer völligen restitution præjudicierlichen reservaten halber beklagen und deßwegen uns ersuchen, daß Wir mittelst unserer Gesandten dergleichen wollen abstellen helffen.

Wie Wir nun zu sonderm freundt-vetterlichem Gefallen vermerckt und derowegen uns auch gegen E. Lden bedanckhen, daß Sie sich Ihrestheils zue allem demjenigen nochmalen erbieten, was zu ehister Widerbringung des lieben Fridens, insonderheit aber einer völligen Vergleichung der Religions Gravaminum, wie auch der Pfälzischen Sachen dienlich und ersprieslich seyn wirdt, also haben Wir hingegen, daß E. Lden an Dero verhofften völligen restitution wollen verhindert werden, ungern verstanden und wollen derwegen nicht unterlassen unsern Räthen zue Münster zubefehlen, daß sie mit andern Chur- und Fürstlichen Gesandten conferiern, auch mit und neben ihnen cooperiren sollen, damit E. Lden zue Ihrem verlangen möge geholfen

sen werden. Allein ist gar vermuetlich, die von E. Lden verlangte restitution möchte sich darumb steckhen, weilen die Protestirende gueten theils sich zu der auff jüngsterm zu Regenspurg gehaltenem Reichstag einhellig geschlossenen und in das Reich publicirten Amnisti, worauff doch E. Lden dero völlige restitution selbst fundiren, anjetzo nit mehr verstehen wollen, sondern bey den general-Fridenstractaten in vil Weeg, insonderheit aber auch ratione termini à quo widersetzen, derowegen werden E. Lden Dero verlangen umb viel mehr facilitiern und befürdern, wann Sie sowohl für sich selbsten, als auch bey andern protestirenden durch Ihro abgeordnete daran seyn, daß ermelte Amnistia dem allgemeinen und einhelligen Reichs-Schluss gemäß ohne fernere contradiction bevorab in puncto gedachten termini à quo in ihren Würden und Cräfften verbleibe. Wollten Wir Ew. Lden in wolmeinender Widerantwort nicht verhalten und verbleiben Dero rc. Datum München den 27. Aug. 1646.

Num. 51.

Extract Schreibens Marggr. Christians von Brandeburg an Chur-Bayern wegen Beförderung der Tractaten in puncto gravaminum. d. d. 2. Oct. 1646.

Hochgeborner Fürst, Freundlicher lieber Herr Oheimb und Schwager, Ew. Lden Schreiben sub dato den 12. Sept. haben Wir zurecht, wiewohl es spat durch die ordinari Post über Nürnberg empfangen und daraus Deroselben fernere sorgfältige fridliebende Gedanken bey denen zu Münster und Oßnabrügg vorgehenden Tractaten und was Ew. Lden darneben zu Gemüth gehet und sonsten gern vernommen, daß Dieselbe mit uns in dem auch einig, daß zu fürderlicher und beständiger Beruhigung des Heyl. Röm. Reichs kein besser Mittel, als die rechtschaffene Vergleich- und Zusamensetzung der Stände unter sich selbst und mit ihrem Oberhaupt durch ehiste billigmässige und allerseits erträgliche erörter- und Abhelffung der Gravaminum seyn könne: Bedauren aber hingegen herzlichen, daß sowohl von Ew. Lden zuuordrist Wür freund-oheimblichen verständiget, als auch von unsern bey den Fridenstractaten habenden Gesandten und anderer Orten berichtet werden, wie so gar man nicht das grosse Elend, Noth und Jammer unsers geliebten fast ganz agonicirenden Vatterlands bedenken, dem Friden mit keinem ernst recht nachjagen und so übel sich darzu schicken und accommodiren, sondern nur ein jeder seine Fridens-Begürde rühmen, den Verzug und uffenthalt aber dem andern Theil zueschieben und ob bald uff diser, bald uff jener seiten die extremitæten beharret, beygemessen werden will. Unterdessen aber würdt der Zuestand im Vatterland je länger ie mehr gefährlicher, daß durch mit Thränen, weußlen, flehen und seuffzen der armen ausgesogenen Land und Leute führenden und continuierenden Krieg nach Verhengnuß GOttes leichtlichen sowohl

das ganze H. Röm. Reich, alß auch insonderheit Chur = Fürsten und Stände in solche Noth, Verderb und schimpf unverschuldter Dingen weiter einsinckhen dörfften, welchem Unhail hernacher zu helffen oder zu remediren gar zu spath und unmüglich fallen, ja wohl so dann gerne dasjenige, so anjetzo groß difficultirt und darüber gestritten würdt, wünschen möchte, daß man nit so hart und starck darauff bestanden, sondern billiche und erträgliche Mittel hetten belieben lassen; Und scheint anjetzo, wie wür aus dem fernern Lauff vermerckhen, daß man mehr hinter = als vor sich handlet, indeme wann gleich eine Erklär = oder Meinung verglichen und durch die Kayserl. Commissarien außgeantwortet worden, hernacher gleichsam revociert werden will, so nicht allein den Friden mächtig hindert, sondern auch ungleiche Gedanckhen und Mißtrauen verursachen kan. Wür könnten wohl mit GOtt und gutem Gewissen bezeugen, daß unß theilß proceduren, die bey wohrenden Fridens=tractaten büßhero je büßweilen sowohl von einem, als andern Theil vorgangen, nit wenig betrüben und werden gewiß diejenigen, so hierinn Ursächer und des Fridens verhinderer seyn, es seye gleich auf welcher seiten es wolle, gegen dem gerechten GOtt, der aller hertzen und gedanckhen waißt, es schwerlich verantworten können. Wür haben an unserm wenigen Ort jederzeit trewlich gerathen, damit alle diffidentien und exacerbationes der Gemüeter möchten verhüetet und dargegen eine rechtschaffene teutsche Vertrawlichkeit zwischen den Ständen beeder Religionen uffgerichtet, beständig gestifftet, und durch einmüethige getrewe Zusamensetzung der Röm. Kay. May. unserm allergnädigsten Herrn und unserm lieben Vatterland mit rechtem ernst und Nachdruck unter die Arm gegriffen und nicht alles zu Hohn und Spott der höchstlöbl. Teutschen Nation prostituiert und uff die Spitz gesetzet, auch nicht alles so genaw gesuechet, sondern die æquitæt, billichkeit und gleicheit unter den Reichsgliedern gehalten und observiert und kein theil vor dem andern beschwehrt oder gedruckt werden möchte. Dann da solche Verträg und Vergleich gemacht würden, daß uff einer seiten der Vortheil in handten und noch immerzu glüende Kohlen in der Aschen behalten werden, kan leichtlich hernach wiederumb ein Fewr auffgeblasen und das letste ärger als das erste werden, wie man dann layder ein frisch Exempel an dem Prager = Friden, da man den Pirnischen Ussatz solgends dergestalt glossiert, limitirt, restringiert, reserviert ꝛc daß nunmehr daraus leyder noch grösser grawsamber Bluetvergiessen, Reichs und vieler Länder Ruin erfolget, wie das vor Augen ligende erbärmliche Spectacul unsers geliebten Vatter = Lands allzusehr bezeugt. Und wann man immer zue solchen gedanckhen nachhenget und jeder Theil uff seiner gefasten Meinung bestehet und kein Theil dem andern nachgeben oder gütte Vermittlung und Beylegung annehmen will, so ist freylich kein beständiger Friedt nimmermehr zu hoffen. Wie offt und vielmahls flehentlich und wehmüetig mit genuegsamben rationibus bey vielen offenen Conventen, jüngstem Reichstag und

sonsten gebethen worden, man wollte doch anderer gestalt zue dem Friden thuen, ehe vollendts es in den laydigen Standt, als jetzo, Gott erbarme es, kommen möchte, dasselbe ist gnuegsamb bekannt und theils in offenem Truck. Aber es haben sich immer zu fridhässige Leut gefunden, die zue disem Kriegsfewer mehr Oehl als Wasser zugetragen. Da nun solcher Verlauff sollte seinen Fortgang haben, so würdt neben Ew. Lden auch uns alle geschöpffte guete Hoffnung zu dem höchstnöthigen Friden allerdings Benohmen, da doch bey der geschehenen Erklär- und Gegenerklärung und in Erwegung derselben Wir unserer Wenigkeit nach dafür gehalten, es wären dieselbe noch also bewandt, daß sie könnten durch friedtliebende Gemüther und Unterhandlung der Billichkeit nach also vermittelt werden, daß selbige mit fuegen, wo man den affecten nicht allzuviel nachhienge und mehr uff das privatum als publicum sähe, noch wohl entschieden werden könnten. Und damit nochmals E. Lden Wir aus Teutschem uffrichtem, redlichem Gemüeht unsere wohlmeynende Gedancken mehrers eröffnen, So wollen Wir zu unserer besserer Information, aber keines Weegs zu einiger Vergreiff oder Maßgebung E. Lden nur etlich wenig Puncten zu dero hochuernünfftigen fernerm nachsinnen freundlich zu erkennen geben, weilen ja der erste Punct wegen des geistl. Vorbehalts fast einer unter den schwersten seyn soll, dessen sich die Herrn Catholische keines weegs begeben wollen, ob dann derselbe nicht dahin könnte vermittelt werden, nachdeme ohne das die Herrn Catholische die nach dem ReligionsFriden eingezogene geistliche Stiffter in hundert oder mehr Jahren, wie man sich noch vergleichen würdt, nicht ansprüchig zue machen, im wenigsten aber mit Krieg oder Waffen solche anzufechten gemeint, ob nicht hingegen auch, weiln Ew. Lden vor unß bekanndt, wie stracks bey und nach dem ReligionFriden diser Punct von den protestirenden hefftig gestritten, daß auch die Augspurg. Conv. Verwandten hierüber innerhalb hundert oder mehr verglichenen Jahren die Catholischen mit dergleichen Vorwandt sich auch nicht beschweren, sondern die Sache, biß man sich deßhalben güetlich vergleichen möchte, in suspenso und ausgesetzt liesse in Betrachtung, daß die Religion an ihr selbst noch unverglichen und bey dem Religionfriden und andern Reichsabschieden biß uff endtlichen güetlichen Vergleich jedesmals verschoben worden. Dann daß jetzo die A. C. verwandten sich deßjenigen ewiglich verzeihen oder was die Herrn Catholische hierinnen suchen und begehren, gleichsamb confirmiren sollten, das wird verhoffentlich denenselben auch nicht anzumuthen sein oder vor eine extremitæt gehalten werden, wann sie sich dessen verwaigern. Vors andere gibt der Religions- auch zuem Theil der Prager Frid richtig Zühl und Maaß, wie es mit den vor dem Augspurgischen und Religionsfriden eingezogenen mediat-Stifftern, Clöstern und andern gaistlichen Güettern und deren samtlichen Zugehörungen, welche die Augspurg. Confessions-Verwandte Chur-Fürsten und Ständte des H. Röm. Reichs Vorfahren noch vor dem uffgerichten Passauischen Vertrag oder Religions-Friden eingezogen oder innenge-

habt.

habt, gehalten und daß derselbe weder inn- noch ausser Rechtens zu haltung eines beständigen ewigen Fridens nicht besprochen oder angefochten, auch keine Citation, Mandat und Processl darwider erkennt werden solle. Anjetzo aber will dises difficultiert und solche unter die nach dem Passawischen Vertrag und Religion-Friden eingenohmene Stiffter und Clöster zue künfftiger Ansprach gleichsamb gerechnet und dieselbe nicht zuruckgelassen werden, da doch billich es bey dem Buchstaben des Religion-Fridens auch tißfalls im übrigen oben bey der einmahl geschehenen Erklärung der 100. oder mehrern Jahren, deren man sich noch vergleichen würdt, zu lassen wäre.

Drittens und Viertens wegen der geistlichen Jurisdiction, Visitation, Correction und dergleichen Juriam lässt man es auch billich bey deme, waß hierinn der Religionfriedt disponirt und ein jeder 1621. in possessione gehabt. Daß also Wür an Unserm wenigen Ort nicht sehen oder spühren können, daß bey solchen billichen vorhin verabschüdeten und verhandelten Sachen es verbleiben zu lassen die Augsburgische Confessionsverwandte etwas unbilliches oder extremitæten begehren. Und weilen des Herrn Churfürsten zu Sachsen Lden, auch Wür, so viel Uns gebührt, Unserer Mitreligions-Verwandten und deren Gesandten treue-eyfferig und wohlmeinend erinnert und erinnern lassen nach aller äusserster Müglichkeit daran zu seyn, damit ja uff diser Seiten nichts ungleiches oder unbilliches, weniger extremitæten beharret werden möchten: Sintemahl S. Lden sowohl darüber, als Wür keinen Gefallen haben, noch uns leichtlich darzu verstehen werden: So haben zu E. Lden auch Wür das sonderbare hohe Vertrauen, inmassen Wir dieselbe auch darumb dienstfreundlich ersucht und gebethen haben wollen, Sie werden an deren hohen vornehmen Ort und respect nach auch bey Ihren Religions-Verwandten alle nachtrückliche gute Erinnerung thun, damit auch uff derse bigen seiten nicht alles gleichsamb durch die Banck verworffen, sondern auch billiche, vernünfftige und christliche Vermittelung considerirt und mit rechtem Ernst und Eyffer der Friede einmals ergriffen und nicht durch unnöthige Wortgezänck, Cavillationes und durch mancherley sophisterey, contraria, absurda, contradictiones &c heraus-gesuchet und dargegen das Hauptwerck und realia zuruckgelassen werden möchten, sintemahln man ohne dergleichen, wa man nur will und Lust darzu hat, durch christliche Sanfftmueth und Bescheidenheit ein ander besser verstehen, unter den Reichsgliedern und zum theil hohen Anverwandten guter Fried und Einigkeit, man noch wohl haben und erhalten kan, darzu der allerhöchste noch ferner sein Gnad verleyhen und den Frieden von oben herab, da Menschen denselben nicht geben mögen, bescheren wolle. Und haben Wür nochmals Unserm Abgesandten auffgetragen nicht allein seiner vorigen instruction bey allen Gelegenheiten fleissig nachzusetzen und allen denjenigen Consiliis, die zur Beruhigung unsers lieben Vaterlands und zu beförder- und Erhaltung des so höchstnöthigen Fridens, guter Verständnus und Vertrawlichkeit dienlich, beyzupflichten,

ten, sondern auch mit E. Lden vornehmen Abgesandten guete correspondenz zu pflegen ꝛc. ꝛc.

Num. 52.

Propositio Evangelicorum Deputatorum, so sie bey den Catholicis zu Oßnabrüg abgelegt. d. d. 3. Octobr. 1646.

Obwohlen man Evangel. seits gehofft, daß die Catholici auff dero längst ausgestellte Erklerung in fernere Handlung würden eingelassen haben, so wäre doch das Widerspihl und noch darzue erfolgt, daß man vernehmen müste, wie theils der Herrn Catholischen in Münster ungleiche discurs von der Evangelischen Intention führten, ihre declaration pro extremis, novitatibus, contradictionibus ausschreyen, auch die nicht unbillich begehrte æqualitæt dergestalten sinistre interpretieren, alß wann die Evangelici prætendirten, daß die Catholici mit ihnen ihre habende Land und Leuth thailen sollten, so ihnen doch nie zu sinn kommen. Die æqualitas verstüende sich nicht uff das quantum, sondern vielmehr das quale, æquo & pari jure müste man mit und neben einander leben, da anderst ein bestendiger Eingang gestifft werden solle. Wie aber Evangelici nicht zweifflen, daß solche Einstrewungen nichts wären, als artificia etlicher bösen Leuth, welche nur mehrere Verbitterung zwischen den Ständen anzurichten suechten: Also hätten sie die Evangelici durchauß gegen Ihnen wohlmeinendt dahin expectorieren wollen, daß Ihre intention je zu anderst nichts angesehen, als was an sich selbst billich und recht. Da auch sie Catholici ihnen eine extremitæt und solchen Post, den sie mit raison nicht nachzugeben vermöchten, in ihrer declaration zeigen könnten, wären sie des willigen erbiethens ihnen darinn etwas zueweicher und nachzugeben und weilen der elende Jammerstand des armen Vaterlands allerseits erfordert, damit doch alle müegliche Weeg zur Ruhe und Einigkeit ergriffen werden, Bethen sie, die Herrn Catholische wollten nicht allein solches ihren Religions-Verwandten in Münster communiciren und selbigen den unrecht gefasften Wahn benemmen, sondern auch dahin vermögen, daß sie wieder herüber ordnen und die mundliche tractaten reassumiren, ihnen auch aus dem Sinn bringen wollten, daß weder locus, noch modus tractandi auf Arth, wie sie es vorhätten, sich würde ändern lassen, weilen Oßnabrügg einmahl zu disen tractatibus gravaminum ernambst, auch der modus mundlich zu conferiren allerseits placitirt worden, welche conferenz zwar Evangelischen theils nicht dahin gemeint, daß man, was ehedessen wider weitleufiges recessiren, sondern vielmehr von puncten zu puncten conferiren und wie weit in einem und anderm die Sach gebracht werden könnte, tentiren sollte. Immittelst dann auch verglichner massen die Kayserliche und Schwedische die tractaten immediate antretten könnten. Es hätten die Herrn Schwedische die Evangelicos erst gestern zue sich kommen lassen und ihren dissensum,

daß sie nimmermehr der Crone Schweden den despect widerfahren, selbe von der Handlung außschliessen und die tractaten nach Münster ziehen zu lassen nachgeben könnten, contestiert. In modo varierten die Herrn Kayserliche in ihren propositionibus selbsten, bald wollten sie mit diser Sach nichts zu thuen haben, sondern sollen sich die Ständt selbst vereinigen, bald wollten sie haben, die Evangelische sollen mit ihnen handlen, dahero dann der einmahl placitierte modus, da die Kayserliche und Schwedische miteinander, so dann auch die Ständ unter sich selbsten Handlung pflegen und zusehen sollen, wie weit in disem puncto zuesamen getretten werden könnte, als der beste billich behalten werde, inmassen man dann zu solchem End vorige Pitt die Herrn Münsterische zu nochmaliger deputation zuebewegen widerhohlt haben wollte.

Darauff haben die Catholici sich der ungleichen discurs halben entschuldigt und gebetten, was einer oder der ander vor sich discurrirt, dem Corpori Catholicorum nicht zu imputieren. Daß ein modus tractandi certus utriusque partis consensu dergestalten ergriffen worden, davon ganz nicht gewichen werden können, noch auch daß eben die Tractaten auf Oßnabrüg gewidmet, könnten sie nicht gestehen, sondern was darumben vorgegangen, wäre bloß discurs weise ohnvorgreifflich beschehen, Sie hetten aber gern verstanden, daß die Evangelische sich zur moderation und daß sie in denen Päßen, wo man ihnen extrema erweisen würde, zu weichen erklärt. Die Catholische würden ebenermassen sich alles Glimpfs befleissen und Unrechts nichts beharren wollen, Bäthen, die Herrn Evangelische in so guter Meinung umb so viel mehr beharren wollten, weilen einmahl ihre letste Erklerung mit so vielen weitgreiffigen clausulis angefüllt, die Catholischen theils nimmermehr würden nachgesehen werden können.

Darauff von den Evangelischen deputierten ihnen das, was ratione modi & loci Tractatuum angeregt, abgeleinet worden. Und alß man in discursu auch auf Avtonomiam kommen, sagte Richtersperger, derselben sollte man nun nicht gedencken, dann sonsten alle Tractaten vergeblich. Der Römische Kayser werde darein nimmermehr willigen, lieber alles zu hauffen gehen lassen. Evangelici sollten in ihren Ländern disponiren und andern kein Ziel, noch Maaß geben. Die reformation stüendt jedwederm Landsfürsten frey. Und ob ihme wohl pacta und Majestätsbrief opponiert werden, bestüende er doch uff seiner Meynung und sagt, daß solche verwürckt wären.

Num. 53.

Num. 53.

Schreiben des Cardinals Mazarin an Herzog Eberharden wegen Erleichterung dessen Beschwerden. d. d. 29. Nov. 1646.

Monsieur,

Pour respondre à la Vostre du 20.me du passé je diray a Vostre Altesse, que comme cette Couronne n'a jamais manquè de connoistre dans les Occasions l'Affection & le zele que la Maison de Wirtenberg à tesmoigne par le passé pour ses Interests, qu'elle trouverà ausy le Roy tousjours tres disposé a luy donner des marques de sa bonté & bien vueillance, que la Neutralité que sa Majesté accorda l'annee passée a V. A. en est une preuue visible & que pour cela mesme elle ordonnera aux Gouuerneurs de Brisac, Philipsbourg & Stothouen d'obseruer ceste neutralité en tout ce, qui leur sera possible & que l'Etat des conjoinctures le permetra. Mais ce, qui est de plus considerable en cette Matiere est, que les facilitez, que Sa dicte Majeste apporte a l'acheminement de la paix, fait bien veoir auec quelle passion elle desire le soulagement de touts ses voisins & alliez, qui souffrent des rencontres & des accidents ineuitables de la guerre. De sorte que ce temps selon toutes les apparences n'estant pas loin les subjects des souffrances & des plaintes cesseront aussy bien tost de tous costez & l'on aura en partie l'obligation de ce grand bien aux bonnes intentions de la France. V. A. ne doibt poinct faire difficulté d'envoyer quelqu'un comme elle en a eu la pensee vers Mons. le Mareschal de Turenne & Mons. de Tracy pour des Interests qu'elle a à traitter auec Eux. Je m'assure, qu'elle demeurera satisfaicte de cest Envoy & qu'elle receura toute la satisfaction, qu'elle en peut raisonnablement attendre pour ce, qui est de l'Abbaye de Maulbronn, comme ceste affaire est l'interest direct & precis de l'Empire, & que cette Couronne n'y peut prendre part qu'indirectement. Elle ne se peut aussy decider, que dans l'Assemblée de Munster, ou V. A. doibt croire que Messieurs les Plenipotentiaires du Roy ne seront point contraires à ses pretentions, si ellessont trouueez legitimes & justes. Elle me fera aussy, s'il lui plaist l'honneur de croire, qu'en mon particulier je serai tousjours bien aise de luy pouuoir tesmoigner l'Estime, que je fais de sa personne & la passion auec la quelle je suis

Monsieur

Paris le 29. Nov. 1646.

de V. A.

Tres humble & tres affectionnè Seruiteur
le Cardinal Mazarin.

Num. 54.

Schreiben des Königs an seine Bevollmächtigte zu Münster dem Herzog von Würtemberg in allem beyzustehen. d. d. 14. Dec. 1646.

Mon Cousin & Messieurs les Contes d'Auaulx & de Seruien.

Encores que je vous aye cy deuant escrit pour Vous recommander la personne & les interests de mon Cousin le Prince Eberhard de Wirtenberg, neantmoins par ce, que i'ay ce qui le touche autant à Cœur, que le merite l'Affection, qu'il a tousjours faict paroistre pour le bien & Advantage de la cause commune, Je vous fais encores la presente par l'advis de la Royne Regente Madame ma Mere pour vous dire, que vous ferez chose, qui me sera tres aggreable de fauoriser & appuyer puissamment les interests de mon dict Cousin dans le Traitté de paix conjoinctement auec ceux de mes autres Alliez en sorte qu'il en recoyve toute la satisfaction que la Justice de ses demandes & pretensions luy peut faire esperer. A quoy m'assurant, que Vous vous employeriez de tout Vostre pouuoir. Ie prie Dieu qu'il Vous ait mon Cousin & Messieurs les Contes d'Auaulx & de Seruien en sa saincte & digne garde.

Escrit à Paris le 14. Decembre 1646. Louys.
de Lomenie.

Num. 55.

Memorial der Würtemb. Gesandten an Churfürsten und Stände wegen der von den Ordensleuten bey Frankreich gesuchten Schutzes. d. d. 20. Nov. 1646.

Nachdem unterschüdtliche newerlich erst eingeführte Religiosen in dem Herzogthum Würtemberg aus denen Würtembergischen eine Zeitlang ingehabten Clöstern bey Ankunfft der confœderierten Armeen selbs ultro gewichen, dieselbe sambt darzue gehörigen Grundt-Unterthanen verlassen und allerdings leer gestellt, haben Ihre Fürstl. Gn. von Würtemberg alß ohne das ohnwidersprechlicher LandsFürst zu mehrer der Clöster selbs und der armen Unterthanen conservation und Schutz mit gewisen Bedienten dieselbe bestellt und versehen, welche aber nunmehr wieder zuruckkommen und referieren, daß die ausgewichene religiosi und vermeinte Inhaber derselben Clöster theils in Person, theils durch ihre Bediente und Administratores mit Königl. Französischer Protection und Salva Guardien sich wider einfinden, auch theils Orthen sonderlich der Inhaber Maulbronn under dem Patrocinio und assistenz der Königl. Französ. Guarnison in Philippsburg weit mehrer Jurium wider das Fürstl. Hauß Würtemberg und desselben sowohl über das Closter, als insonderheit über das Amt Maul-

Maulbronn unwidersprechlich habende von undencklichen Jahren hergebrachte hohe Landsfürstl. Oberkeit sich anmassen, weder von der Kay. May. ihnen jemahln eingeraumbt und nachgesehen worden und sich insolent vernehmen lassen, Sie werden von der höchstlöbl. Cron Franckhreich bey Ihrem Inhaben wider Würtemberg schon manutenirt werden.

Nun seyn Ihre Königl. May. und höchstlöblichst gedachte Cron Franckhreich nicht zuuerdenckhen, So ferr Sie die Ordensleuth Ihrer Religion, welche anno 1618. sich ein- und andern Orths im Röm. Reich befunden, bey Ihren damahl gehabten und hergebrachten Possession und Juribus biß vff endtlichen Schluss der Universaltractaten, dahin auch die mit höchstlöblichster Königl. May. und Cron Schweden geschlossene und öffters renovierte fœdera zühlen, schützen. Daß aber gleichwohl auch die enige, welche erst occasione des Kriegs und durch die Waffen wider den Religion-Friden und alle Reichs-constitutionen sich eingetrungen, sollten durch der confœderirten Waffen bey solcher Ihrer vitiosa Possessione & violenta detentione manuteniert oder in die Orth, welche sie aus überzeugtem Gewissen ihrer ungerechten Sachen selbs ultro verlassen und leer gestellt, von newem wieder eingeführt, mit protectoriis und Salva guardien stattlich versehen, vor denen Ständen des Reichs verschont und in ihrem unrechtmessigen gewaltthätigen Beginnen noch gehandhabt, also im Grund der Warheit Evangelische Fürsten und Stände noch mehrer subjugiert, verringert, geschwächt und unterdruckt werden, das kan der Königl. May. in Franckhreich und deren hohen Staats-Ministrorum Meinung nimmer seyn, zumahlen ein solches wider das fundamentum aller confœderationum, insonderheit wider der Königl. May. und Cron Schweden dahin jederzeit gehabte, auch specialiter eben sowohl denen Evangelicis, als von der Cron Franckhreich den Catholicis zum besten bedingte Intention wider viel hohe Königl. jedesmahls geführte contestationes wider die zu Münster und Osnabrügg abgelegte Propositiones und Replicas, crafft deren alles in Politicis & Ecclesiasticis vorderist wieder in dem Standt, dabey man sich Anno 1618. zue allen theilen wohl befunden, gesetzt werden, wider das æquilibrium Romani Imperii und darvon dependierender der außwertiger Cronen selbs aigner securitæt contra Jura & libertatem Statuum, welche zu restabiliren die höchstlöblichste Cronen die Waffen ergriffen, hingegen zu bestettigung des Prager Fridens und darbey umb deren den Cronen gelaisteter tapferer Dienst und mit denselben geschlossener confœderationen willen angehengter exclusion und Bestraffung der Fürsten und Ständt des Reichs, welche exclusionem wieder zu cassieren, bißhero die Waffen mit Vergiessung so vielen Christenbluts und ruin so mancher edlen provinzen continuiert worden, zu nicht geringem Nachdencken, præjudiz und consequenz der Fürsten und Ständ des Reichs mit unausbleiblichem macul und bösem Nachclang der geführten allgemeinen Sach selbsten ausraichen, ja der Kay. May. selbs eigenen Intention, derent-

wegen ins Reich publicierter Amnistia, auch seithero erfolgter cassation suspensionis effectus, der Herrn Catholischen publice in votis und in den Reichsbedenken mehrfältig widerhohlter Erklärung, crafft dessen alles sowohl in genere Statibus Ecclesiasticis in Imperio Romano ad annum 1627. als auch Würtemberg in specie, als ob es von dem Friden niemahlen wär ausgeschlossen worden, plenarie soll restituiert werden, entgegen lauffen und in effectu das hochbetrangte Fürstl. Hauß Würtemberg von den confœderierten bey verliehenem Sieg deroselben Waffen mehrers Vngemach, als von denen Herrn Kayserlichen und Catholischen Ständen zu befahren haben, da doch notori und Reichskündig, daß der unschuldige Herzog allein umb der eingegangenen confœderationen und darbey vor andern Ständen, wie Ihme jederzeit imputiert werden wollen, viribus & consiliis bezeugten Eyffers willen von Land und Leut verjagt worden, dieselbe lang mit dem Rucken angesehen und das bittere Elend bauen müssen, darüber eine unsägliche über die 100000. sich erstreckende Anzahl armer Unterthanen durch Schwerd, Hunger, Pest und Verfolgung verlohren, das Land in vor Augen liegende so höchstklägliche Einäscherung, desolation und Verwüstung, Er selbs aber in bißherige erlittene schwehre Servitut, Schimpf und Verachtung eingeronnen und welches ja die höchstlöbl. Cronen wohl zubeherzigen allein umb der confœderation willen, sonderlich mit Franckreich, wie aus etlicher Herrn Churfürsten zu Regenspurg Anno 1636. der Kay. May. ertheiltem Gutachten und darauf erfolgter resolution, wiewohl Principe non citato, nec audito & sine ulla legitima causæ cognitione in continenti zu belegen, Seiner Fürstl. Gnaden sowohl die geistliche Güetter nemblich an der Zahl 17. Clöster und 5. Stiffter, als neben denselben noch andere zwölf unterschiedliche ansehenliche weltliche Graff-Herrschafften, Städt und Aembter und also bey nahendt zwey dritte Theil Dero Landen abgenommen worden, deren vollkommene restitution aber Ihre Fürstl. Gn. durch die confœderationen zu Heylbronn, Franckfurt und Worms, auch andere mehrfältige hohe Königl. Contestationes, Propositiones, Replicas &c. nicht allein von den höchstlöblichsten Cronen obligatorie versichert, sondern auch obangeregter massen von Kay. May. und den sambtlichen Ständen des Reichs vertröstet und seitemahl ja die religiosi bey sothaner Beschaffenheit gar keinen titulum mehr zue den Würtembergischen Clöstern übrig haben, notorie iniquissimi detentatores seyn krafft publicierter Cassation suspensionis effectus Amnistiæ, wann sie anders dem Röm. Kayser und dem Reich schuldigen Gehorsamb leisten wollten, billig langst wieder, auch ohnerwartet des Fridenschlusses hätten sollen, oder doch nunmehr, weilen in omnem eventum man super restitutione ipsa einig, allein in termino (welcher er falle auf annum 1618 1621. 1624. oder 1627. Würtemberg plenarie auch im geistlichen restituiert) noch zur Zeit etwas different, von selbs sollten weichen. Also ist je ein grosse insolenz, impudenz, und vermessenheit, daß bey offt höchstlöbl. gedachter Crone Franckreich oder dero hohen Herrn

Gene-

Generalen sie per importunas & falsas preces umb weitere und newe introduction in diejenige Ort, die sie schon selbs quittiert, auch protection und manutention ansuchen und sich erst mehrer jurium, als zuuor jemahlen wollen anmassen. Höchstgedachte Cron wird auch sowohl, als dero hohe Herrn Generales sich zu dergleichen, wann sie der wahren Beschaffenheit Recht informiert, nimmermehr bewegen lassen, sondern vielmehr, wie sie jederzeit höchstlöblichst contestirt, dahin trachten, das Fürstl Hauß Würtemberg in consideration obiger motiven von vilen Jahren hero der höchstlöblichsten Cron Franckreich geleister nutzlicher Dienst und anderer mehr hocherheblicher rationum plenarie in geist- und Weltliches, insonderheit auch die von dem hochlöbl. Hauß Oesterreich ansprechende und occasione hujus belli gewaltthätig occupirte Pfandt- und Lehenschafften, auch die Vestungen laut absonderlichen Memorials heissen zu restituiren und darbey zu schützen.

Num. 56.

Schreiben des Herzogs zu Würtemberg an die Königin in Schweden wegen restitution seiner Vestungen und Herrschafft Heydenheim. d. d. 19. Mart. 1647.

Durchleuchtigste Großmächtige Fürstin, Euer Königl. Mayseyen unser Ehrengebührend, Freundlich dienst, auch was Wir mehr Ehren Liebs und Guts Vermögen, allezeit zuvor. Freundliche liebe Frau Muhm und Gevatterin ꝛc.

Wir stellen ausser allem Zweyfel, Es werde Ewer Königl. May. deroselben bestellter General Major Duglas mit mehrerm unterthänigst referiren und vortragen, was bey denen zue Ulm vorgewesenen Anstandstractaten unter anderm auch wegen unserer Vestungen und Herrschafft Haidenheim tractirt, gehandelt und geschlossen worden. Nun haben Ewer Kön. May. zu solchen tractaten ernennte Herrn Generales unser dabey versierendes hohes Interesse zue unserm sonderbaren danckuehmenden Gefallen und Ihrem hohem Nachrhumb sich hoch angelegen seyn lassen unsern zu solchen tractaten abgeordneten Rath in deren von Uns Ihme gnädig auffgetragenen Negotiation bestermassen secundiert und die Sachen dahin zuvermittlen sich eusserst bearbeitet, damit uns neben unsern Vestungen auch gemeldt unser Herrschafft Haidenheim vermittelst solcher tractaten wo nicht restituiert und eingerhaumbt, jedoch in dem Standt, in welchem sie in wehrenden disen Tractaten sich befunden, gelassen werden möge. Dieweil aber solches über allen angewendten möglichsten Fleiß nicht zu erhalten gewesen, sondern besagte unsere Herrschafft Haidenheim des Herrn Chur

für,

fürsten in Bayern Lden ad interim und mit außdruckenlicher reservation und Vorbehalt unserer Rechten auch, deßjenigen, was bey denen für dißmahlen zu Oßnabrügg noch wehrenden Universal Fridenstractaten wegen restitution Haidenheim, dahin es auch solchergestalten expreßlich verwiesen worden, noch ferners Uns zum besten ohnfehlbar geschlossen werden würdt, wieder eingeraumbt werden solle, haben Wir es endlich, wie ungern Wir auch daran gekommen, geschehen lassen müssen.

Gleichwie Wir aber versichert, daß Ewer Kön. May. von uns nimmermehr außsetzen oder von Land und Leuthen Unserm Hauß zu prejudiz das wenigste zuruckhlassen werden, allermassen dann von uns nimmermehr genugsamb gerhümbt und erkannt werden mag, wie heroisch und tapfer von Ewer Königl. May. hochansehnlichen vortrefflichen Herrn Plenipotentiariis solche unsere restitutionssach bißhero verfochten und unausgesetzt manutenirt worden: Also gelangt auch an Ewer Kön. May. unser gehorsamlich dienst- freund- vetterlich pitten: Sie wollen Unß unserm zu Deroselben gestelltem sonderbarem gehorsamblich dienst- und freundt- vetterlichen Vertrawen nach noch ferner in Dero hohem favor erhalten und nit allein den ratione berührter unserer Vestungen getroffenen Verglich ratificiren und dadurch die Einraumung derselben müglichst befürdern und durch die ihrige urgiren lassen, sondern auch mit Gelegenheit wohlgedachte Deroselben Herrn Plenipotentiarios noch weiter dahin instruiren, daß sie an Ihrem hohen viel vermögenden orth, wie bißhero rhümblich geschehen, also auch noch füraus dahin helffen elaboriren, damit uns neben andern noch ermanglenden ansehenlichen Stätt und Aembtern, Vestungen, Stifft, Clöstern und andern Gaistlichen Gütern, auch in specie unsere Herrschafft Haidenhaim samt aller zugehörd als Ihrem natürlichen Herrn restituirt und abgetretten werden möge.

Gleichwie nun Ewer Königl. May. hieran uns und unserm Fürstl. Hauß ein hohes angenehmes Gefallen erweisen und uns wiederumb zu unsern Landen und Leuten zue Deroselben unsterblichem Nachrhumb verhelffen, auch sich unß und unser ganzes Hauß auff immerwehrend höchstes obligiren und verbünden: Also wollen auch umb ewer Königl. May. Wür solche hohe Bezeugung auff alle und jede begebende occasion die Tag Lebens gehorsamlich, dienst- und freundt- vetterlich zue beschulden, unß jederzeiten nach unsern eussersten cräfften und Vermögen eyferigst angelegen seyn lassen und verbleiben Deroselben ohne das zu Erweisung aller angenehmer ehrengebührender gehorsamber Diensten jederzeit ganz willig, bereit, beflissen und obligiert. Datum Stuttgardt den 19. Martij Anno 1647.

Num. 57.

Num. 57.

Schreiben des Cardinals Mazarini an Herzog Eberharden wegen Französischer Gewogenheit gegen ihm. d. d. 19. April. 1647.

Monsieur,

Je diray à Vostre Altesse pour Response de celle, qu'elle m'a faict la faveur de m'escrire du 5. me de ce Mois, que leurs Majestez ayants tousjours eu une particuliere Inclination pour le bien de la Maison de Wirtemberg, Elles ont esté bien aises d' apprendre par ma bouche, que V. A. demeuroit fort satisfaicte de la Conduicte de Mons. le Marechal de Turenne & du Sieur de Tracy en la distribution des quartiers de son pays, Elle peut s'assurer qu'elle treuvera tousjours une semblable disposition de la part de Leurs Majestez & de ses Ministres pour tout ce qui regardera ses advantages. Je ne doubte point, qu' elle ne corresponde à des si favorables sentiments par toutes les preuves qu' elle pourra donner de son Zele vers ceste Couronne. Cependant je supplie V. A. de croire qu' en mon particulier je seray tousjours ravy de rencontrer les Occasions ou je puisse faire paroitre, que je suis tres veritablement

Monsieur

par ce 19. Avril. 1647. *de V. A.*

tres humble Seruiteur
Le Cardin. Mazarin.

Num. 58.

Relation über die bey Hrn. Graven von Trautmansdorf von den Evang. deputierten zu Münster gehabten Verrichtung in pcto gravaminum. d. d. 18. Junij. 1647.

Nachdeme man Evangelischen Theils vermercht, daß die Herrn Catholische sich zu unterschiedlichen mahlen zusamben gethan und über dem, was zu Osnabrügg zwischen den Hrn. Kayserl. und Königl. Schwedischen Plenipotentiarien in puncto Gravaminum tractiert und endlich geschlossen worden, allerhand deliberationes angestellt, auch über unterschiedliche puncta sich bey den Herrn Kayserlichen beschwerdt und ihren dissensum, auch daß Sie darein nicht willigen könnten allegiert haben sollen, hat man für guth befunden, daß eine deputation von den anwesenden Chur-Fürsten und Ständen an den Graffen von Trautmansdorff und die andere Kays. Legatos und ple-

nipotentiarios præmissa gratiarum actione für die bißhero in den Fridens- besonders aber Abhandlung des schwerwichtigen puncti Gravaminum angewandter vielfaltigter grosser Bemühung gemacht, Ihre Excellentien dessen erinnert, auch gebetten werden sollte, die Herrn Catholische nicht allein von solchem Vorhaben abzumahnen, sondern auch durch remonstrierung der beschwerlichen inconvenientien, die aus solcher der Catholischen Widersetzlichkeit entstehen könnten, sie dahin zu bewegen, daß sie sich demjenigen, was zwischen hochgedachten Herrn Plenipotentiarien beederseits in besagtem puncto Gravaminum mit grosser und schwerer Müehe, darzu uff Ihr der Catholischen selbst eigenes und vielfaltiges Begehren und gleichsamb vollkommenes hintersetzen tractiert, gehandelt und endlich concludiert, auch den Ständen samptlich durch das darüber uffgerichtete Instrumentum pacis bereits communiciert worden, weiter nicht opponiren, sondern ihres theils Ihnen gleichfalls belieben lassen, also zu einiger weiterer der Sachen beschwerlichem schädlichem Uffzug und Verlängerung keine Ursach geben sollen, mit dem ausgedruckten Anhang, daß man Evangel. seits nicht gemeint umb das geringste und wenigste, was mit so grosser Sorgfalt und Arbeit auch vieler Zeitverlierung abgehandelt worden, zu weichen, sondern dabey beständig und ohnverrückt zu verbleiben, wie man dann auch die Schwedische Herrn Plenipotentiarios dahin intentioniert wüsste, daß sie von deme, was zu Oßnabrügg in ermeldtem puncto Gravaminum zwischen Ihnen und den Herrn Kayserlichen tractiert und geschlossen worden, im geringsten nicht abstehen, sondern dabey ohnabsätzlich verbleiben, also ohne das alle weitere und anderwertige Handlung ganz umbsonst und vergebenlich seyn werde. Nachdeme man auch dabey Evangel. theils eusserlich vernommen gehabt, daß Hrn. Graffen von Trautmansdorff Exc. abermahls von hier ab und nach dem Kays. Hoff zu verreysen gemeint, hat man guth befunden, vermittels solcher Deputation Ihre Exc. ganz angelegenlich zu ersuchen und zu bitten, daß sie doch dem Werck biß zu dessen endlichem Beschluss abwarten, dasselbe mit dero hochgültigen auctoritæt darzue befördern und also die zur Abrayß gefasste Gedanckhen fallen lassen wolle mit dem ehrbieten, wafern der Evangel. Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu Beförderung der Sachen auch ihres theils werden cooperieren können, daß sie hierunter einigen Fleiß oder Mühe nicht sparen werden.

Als nun uff erhaltene audienz bey den sambtlichen Hrn. Kays. Plenipotentiarien die deputirte von Chur- und Fürsten, als Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Sachsen-Altenburg, Weymar, Brandeburg-Culmbach, Braunschweig-Zellische, Hessen-Cassel, Mechlenburg, Würtemberg, Wetterauische und Fränckische Graffen, Städt Franckfurt am Mayn und Memmingen ob-referierte Meinung (ausser daß dabey des Hr. Graffen von Trautmansdorff Abrayß nicht gedacht worden) durch Chur-Sachsen proponiert, haben die Herrn Kayserliche nach genommenem Abtritt hinwider zu erkennen gegeben, Sie bedanckten sich vorderist diser ansehentlichen Deputation

tation und daß Sie daraus vermerckten, daß Chur-Fürsten und Ständen nicht allein Ihre bißhero in disem puncto gravaminum zu dessen endlicher richtigmachung angewendte Müehewaltung angenemb und gefällig wäre, sondern sich auch zu deren acceptation und genembhaltung anerbiettig machten. Könnten den Herrn Deputierten ohnvermeldet nicht lassen, wasmassen sie Herrn Kays. Plenipotentiarii nicht umbgangen hätten, so balden nach deme in puncto gravaminum mit denen Herrn Schwedischen gemachten Schluss denselben denen Herrn Catholischen zuerkennen zu geben und nebenst einer schrifftlichen Ausführung, wie die Tractaten in einem und anderm sich verloffen, wie Sie die Kayserliche das Werck ihres theils weiter nicht bringen können und wie hochnothwendig es seye sich in solcher Sachen nicht länger aufzuhalten, sondern nunmehr den HauptFridenschluss auch Catholischer seits befürdern zu helffen, selbige zu ersuchen, sich damit länger nicht uffzuhalten, sondern darein auch Ihres theils ohne weitern Uffschub zubewilligen.

Ob sie nun wohl verhofft, es sollten die Herrn Catholische sich dazu willig bequämen, So könnten sie doch denen Herrn Deputierten nicht verhalten, daß sie die Catholische sich darzu noch zur Zeit nicht allerdings verstehen wollen, sondern machten dabey noch allerhand difficultæten, entschuldigten sich sonderlich mit dem defectu Mandati, hätten keinen Befelch von ihren Herrn Principalen, was also geschlossen, simpliciter zu bewilligen, sondern müesstens nothwendig referieren und sich weitern Bescheids und Befelchs darüber erhohlen. Welches Sie Herrn Kayserliche Ihres theils Ihnen nicht abseyn könnten, sondern dahin gestellt seyn lassen müessten. Insonderheit aber vermerkten Sie die Herrn Kays. Plenipotentiarii, daß der Catholischen difficultæten vornämblich in nachfolgenden 3. Puncten bestüenden, dabey Sie auch so viel befinden, daß sie verhoffen wollten, wann die Evangelische in denselben den Catholischen etwas weichen und nachgeben wollten, daß es im übrigen keine weitere Noth oder difficultæt haben werde. Dann für eines beschwerten sich die Herrn Catholische sehr hoch, daß es wegen der Stadt Augspurg in politicis nicht, wie in ecclesiasticis bey dem Stand des Jahres 1624. verbleiben, sondern daselbst, wie in den Städten Bibrach, Dinkelspühel, Ravenspurg und Kaufbeuren eine æqualitas sowohl in Senatu, als andern politicis officiis eingeführt werden solle, dardurch dann ein Absprung von dem termino Anno 1624. als welcher durchgehend habe seyn sollen, genommen werde, so Ihnen Catholischen in viel Weeg hochst judicierlich und beschwerlich wäre. So befinden sich am andern die Herrn Catholische in puncto Avtonomiæ subditorum auch in deme sonders beschwerdt, wüssten auch ein solches keines Weegs zuzulassen, noch nachzugeben, daß der Catholischen Stände Unterthanen so künfftig zu der Evangel. Religion tretten wollen, 15. Jahr zu ihrer emigration Platz und Zeit haben sollen, welches Ihnen den Catholischen gleichfalls wegen viler Ursachen ohnleydenlich, sonderlich daß Sie dannenhero bey ihren Unterthanen nichts als Zwitracht, Ohnruhe,

Uffstand und Empörung würden zugewarten haben, wie sie ihnen dann weder maß noch Ordnung fürschreiben lassen könnten, wie sie mit ihren Underthanen, so sie zu anderer Religion tretten wollen, verfahren mögen.

Wie dann Ihnen Catholischen auch insonderheit drittens bey besagtem puncto Avtonomiæ diß beschwerlich wäre, daß sie diejenige ihre Unterthanen, so in anno 1624 der Evangel. Religion zugethan gewesen wären, künfftig in ihren Landen perpetuo zu gedulden verbunden seyn sollen, welches dann ausdruckenlich wider den klaren Buchstaben des ReligionFridens lauffe, als in welchem jeder Obrigkeit vergünnt und zugelassen, ihre Unterthanen nach ihrer Religion zu reformiren und vermerckten insonderheit die Pfalz-Neuburgische, daß solches guten theils uff die Unterthanen in der Pfalz-Neuburg angesehen sey. Weilen es aber directo in das Jus reformandi Catholicis Statibus ex jure territorii vigore pacis religiosæ competens einlauffen thäte, könnten und wüssten sie dasselbe ihres theils ebenmässig nicht nachzugeben. Wäre zwar bey der Hildeßheimischen Exception in gedachtem puncto Avtonomiæ auch dises pro 4to vorgefallen, daß Chur-Cölln darfür halten wolle, es werde solche exceptio religionis nicht uff die ganze Handlung mit dem Hauß Braunschweig-Lüneburg wegen des Stiffts Hildeßheimb getroffen und deren Ussstossung angesehen seyn, hätten aber doch sie die Herrn Kayserliche gebetten die Evangelische zu ersuchen sich darüber categorice zu erklären, ob man allein den Hildesheimischen Unterthanen das Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis habe stipuliren oder aber den ganzen Vertrag darmit zu annullieren gemeint seyn wolle. Dises wären also diejenige puncta, darüber sich die Catholische zum mehesten beschwehren, wollten hoffen, dieweiln gleichwohl alles uff ratification der Catholischen gehandlet worden, Sie Herrn Kayserliche auch ihrer der Catholischen dabey habende dubia für so unerheblich nicht erachten könnten, es werden die Herrn Evangelische nicht eben so stricte bey dem zu Osnabrüg gemachtem concluso verbleiben, sondern denen Catholischen in obbenannten Puncten etwas nachgeben, damit man desto bälder für einander kommen und diß so hochnötige Werck an seinem völligen Schluss nicht gehindert werde, wie Sie Herrn Kayserliche dann nicht unterlassen wollten, die Herrn Catholische darzu nach aller Müglichkeit zu disponieren. Bedanckten sich zumahln derer Evangelischer seits angebottener cooperation, wollten sich deren jederzeit gebrauchen und gebetten haben, daß man Evangelischer seits einige occasion zu des Wercks facilitierung und Beschleunigung nicht vorbey gehen lassen wollte.

Nach hierüber gehaltener Unterredung haben sich der A. C. verwandten Chur-Fürsten und Stände Deputirte zum höchsten beschwehrt, daß die Catholische sich nach so lang gehabter Zeit erst mit dem defectu mandati zu entschuldigen begehrten. Man könnte ja hieraus Evangel. theils nichts anders vermerckhen, dann daß sie Catholische abermahlen alle effugia suchten, die Erledigung des puncti Gravaminum, daran

doch

doch dem Heyl. Röm. Reich seiner innerlichen Ruhe und tranquillitæt halben so hoch und vil gelegen, entweder in die Länge uffzuziehen oder wohl gar zu hindern. Man könnte auch Evangelischer seits nicht darfür halten, ja vielmehr wüsste man sich dessen gewiß zu versichern, daß solcher Meinung nicht alle, noch vielweniger die potiores Catholici wären, sondern ein solches allein von etlich wenigen Fridensstörern, welche mehr uff das privatum, als publicum ihr Absehen gestellt hätten, herrühren thäte. Es wüssten ja sich die Herrn Kayserliche gutermassen zu erinnern, was gestalten Sie Catholische selbsten dafür gehalten, daß durch particular-Tractaten und Handlung der Stände unter sich man nimmermehr zum Ende und dem vorhabenden scopo compositionis gelangen und kommen werden, daß sie auch selbst kein ander mittel vorzuschlagen gewusst, dasselbe Ihres theils willig acceptirt und angenommen, ja durch absonderliche ansehenliche und starcke deputationes Sie die Herrn Kayserliche ersucht und gebetten, auch Gewalt uffgetragen haben, dann daß sich die Herrn Kayserliche und Schwedische zusamenthuen, in Handlung tretten und sehen sollen, ob und wie weit man endlich in hoc puncto Gravaminum zusamen kommen könne. Daß nun die Catholische nach so lang gepflogenen Tractaten jetzo erst nach gemachtem Schluss Ausspruch davon nehmen und uff neue mandata der Herrn Principalen bewerfsen wollen, das wäre ja ganz beschwerlich, zumahln verwunderlich zu hören. Man hätte ja Evangel. seits genuegsamb und so viel nachgegeben, dergleichen von den majoribus hiebevor nimmermehr zuerhalten gewesen. Massen an Einraumung des geistlichen Vorbehalts und insonderheit in dem puncto Avtonomiæ in deme offenbar wäre, daß da zuvor vermög des claren Buchstabens des Religionfridens die emigratio subditorum mere voluntaria gewesen, selbige anjetzo durch dise Handlung necessaria gemacht worden seye. Und obschon zu solcher anjetzo verbündig gemachter emigration eine zimliche Zeit von 10. biß 15. Jahren bestimpt worden: So hätte man sich doch dessen Catholischer seits nicht zu beschweren, weilen gleichwohl die offenbare Billichkeit erfordern wolle, daß unius Reipublicæ Cives einander auch civiliter & modo humano tractieren und in solchen Sachen, die Haab, Guth, Ehr und Gefahr betreffen nicht sogleich über Kopff und Halß præcipitieren sollen. So wär der Terminus restitutionis anno 1624. in puncto Gravaminum allein uff die Ecclesiastica und jenige politica, so den Statum Ecclesiasticum nach sich führen thäten, gemeint, sich aber ratione Ordinis Senatorii & officiorum eines andern zuvergleichen nirgend excipiert worden. Ja es wolle auch naturalis æquitas erfordern, daß in denjenigen Städten und Orten, da bayderseits Religionen gleich und sonderlich der Evangel. Theil denen andern gleich oder gar überlegen, auch æqualitas in ordine Senatorio & officiis ad Rempublicam spectantibus gehalten werde, derwegen die Catholische auch diß orts keine Ursach haben sich darab vil zu difficultiren, daß zu Augspurg und anderer Orten hinfüro die æqualitas pactiert worden. Wie es dann mit dem Pfalzgraffen zu

Sulzbach notorie also beschaffen, daß Ihme vigore testamenti aviti die Religion in denen Ihrer F. G. Vattern zugetheilten Aemptern gehöre, so demselben vigore Pacis Religiosæ nicht entzogen werden könnte. Und hätte man sich ohne das über der causa principali Evangelischer seits keines Weegs vil oder wenig einzulassen, sondern weilen alles nunmehr durch die Osnabrügische Tractaten verglichen, hätte man sich Evangelischer seits daran einig und allein zu halten, wie dann denen Heren Kayserlichen man es parte Deputatorum nicht verhalten könne, daß man an seiten der Evangelischen nicht gemeint seye, über deme, was zu Ossnabrügg in puncto Gravaminum gehandelt und geschlossen, sich in einig, auch das wenigst disputat mehr einzulassen, vilweniger aber darinnen umb ein jota zu weichen. Man könnte auch die Herrn Kayserliche versichern, daß die Herrn Schwedische eben gleichmässiger intention und Willens wären, von allem deme, wessen sie mit Ihnen Herrn Kayserlichen in hoc puncto Gravaminum sich verglichen im geringsten nicht abzustehen, sondern darbey beständig zu verbleiben, dannenhero Sie Herrn Kayserliche leicht zu erachten hätten, wann die Catholische dise intention beharren, de novo erst newe Vollmachten einholen und villeicht uff deren Einkunfft noch eins und das ander erst wieder zu disputiren sich underfangen wollten, was daraus entstehen und daß anstatt verhoffter Vergleichung erst newe Zwitracht sich ereugen, das Mißtrawen zwischen denen Ständen beeder Religion noch mehrers ergrössert und also der Zweck des heylsamen höchstnothwendigen Fridens nimmermehr erlangt werden dörffte. Wollten derohalben Sie die Herrn Kayserliche Plenipotentiarios die Deputirte ganz höchlich gebetten haben, disem aus solcher tergiversation besorglich bevorstehendem Ohnheil in zeiten zubegegnen und die Herrn Catholische nochmahl zu einem andern zu disponiren. Dann sonsten im widerigen Fall der Evangel. Chur-Fürsten und Stände Gesandte nicht verdacht werden könnten, Ihre Herrn Principalen ebenmäsig umb newen Gewalt, mandata und Instructionen über solcher in puncto gravaminum bißher getroffener Handlung und gemachten Schluss zu ersuchen. Da man dann die Herrn Kayserl. Plenipotentiarios und die Catholische insgesambt wohl versichern könne, daß noch vil ex Evangelicis Statibus sich befinden werden, die in dergleichen von den Evangelischen geschehenen Nachlass Ihres theils ratione conscientiæ zwar ohngern, amore pacis aber darumb bewilligt, weilen sie verhofft hätten, durch solchen Nachlass dermahln aus disem so lang obgeschwebten puncto Gravaminum zukommen, welches alles aber selbige wieder zu retractiren würden gezwungen werden, wann sie ex parte Catholicorum dergleichen unbilliche Uffhaltung der Sachen verspüren sollten. Was aber endlich daraus utrinque für unüberdencklich Ohnheil und Jammer entstehen könnte, das gebe man denen Kays. Herrn Plenipotentiariis zu weiterm nachgedenckhen anheim und wäre Evangelischer seits in der guten Hoffnung begriffen, es werden dieselbe die Sach zu solcher Weiterung nicht kommen lassen, sondern die Herrn Catholische zu andern, bessern und fridfertigern consiliis disponiren.

Ob

Ob nun wohl die Herrn Kayserliche darüber sich vernemmen lassen, Sie wollten nicht hoffen, daß die Herrn Evangelische uff solcher Meinung beständig verharren, sondern den Herrn Catholischen, sonderlich in puncto Avtonomiæ etwas nachgeben werden, in Bedenckung, wann solches beschehen würde, Sie Herrn Kayserliche alßdann hoffen wollten, es des übrigen halben vollends bald zur Richtigkeit zu bringen, daß auch die Evangelische sich dabey gleichwohl erinnern wollten, daß sie Herrn Kayserliche von den Catholischen so vollen Gewalt zu handlen nicht haben könnenalß die Herrn Schwedische von den Evangelischen gehabt hätten, angesehen die Evangelische bekandtermasen sambtlich zu Oßnabrügg beysammen gewesen und alle Tag von dem Werck sowohl unter sich, als mit den Herrn Schwedischen zu reden Gelegenheit gehabt haben und daß auch über diß alles Sie Herrn Kayserliche mit Warheit sagen köndten, Ob zwar die Catholische sie zur Handlung mit den Schwedischen selbsten ersucht, daß jedoch dieselbe Ihnen ihren consensum und ratification dabey jedesmahls per expressum vorbehalten haben. So seindt doch die deputari bey ihrer vorigen Meinung und daß einmahl über die zwischen den Kayserl. und Kön. Schwedischen Legatis zu Oßnabrugg bereits gepflogene und geschlossene Tractaten sich in keine weitere Handlung mit den Herrn Catholischen nicht einlassen könnten und wollten, die Herrn Schwedische auch solches weder zugeben, noch für sich weiter tractiren würden, beständig verblieben, haben zumahlen Herrn Graffens von Trautmansdorff Exc. erinnert, daß sie ein solches umb desto weniger thun könnten, weilen Ihre Exc. zu dero Abrayß von Oßnabrugg selbsten sich gegen der Evangelischen Deputatis ercläret, daß es bey deme, so zwischen Ihnen den Kayserlichen und Schwedischen in puncto Gravaminum abgeredt, dal Cavalliero sein Verbleibens haben sollte. Darauff Ihre Excell. allein diß geantwortet: Es wäre der punctus Avtonomiæ so vil die ad emigrationem bestimbte 15. Jahr betreffe, zu Ihrer Excell. Abrayß von Oßnabrugg noch so weit nicht beschlossen gewesen, so Sie zwar auch uff Augspurg extendiren wollen; Nachdeme Sie aber eines andern deßwegen berichtet worden, haben sie solches weiter nicht behauptet, allein nochmahlen vermeldt, wann man Evangelischer seits den Catholischen in puncto Avtonomiæ etwas nachgeben wollte, hofften sie, daß es mit dem übrigen keine Noth haben sollte. Wollten auch dafür fast gut sprechen dörffen.

Indem die conferenz also vorgangen, seynd Herrn Graffen von Oxenstirns Exc. ohnversehens darzwischen kommen, welche Herr Graff von Trautmansdorf in ein Neben Gemacht geführt. Weilen dann in erster proposition Sr. Exc. Abrayß nicht gedacht worden, hat man dessen die übrige Herrn Kayserliche Commissarios erinnert und selbige gebetten Ihre Exc. dahin zu disponiren, daß Sie den Tractaten noch vollends biß zu verhoffentlich erlangendem gutem Ende abwarten und also dero Rayß differiren wollten. Under deme dann alß von solcher materie geredt und von den andern Hrn. Kayserl. vermeldet würdt, daß Ihre Exc. ein Schreiben über das

andere

andere empfiengen, Ihre Rayß wieder zuruck zu maturiren, seindt dieselbe, nachdem Herr Graff Ochsenstirn gar kurz abgebrochen, wider herbey kommen. Nachdem nun deroselben die übrige Herrn Kayserliche referirt, was die Evangelische wegen Ihrer Exc. längern allhierbleibens in dero Abwesenheit proponiert, haben dieselbe sich darauff vernemmen lassen, Es wäre nicht ohne, daß von Ihrer Maj. Sie ein Abforderungs Schreiben über das ander erlangten, Sie hätten sich aber resolviert, so lang Sie Hoffnung haben köndten, noch etwas gutes zuverrichten, bey der Stelle zu bleiben. Und köndten ihre Exc. den Evangelischen Deputirten nicht verhalten, daß deroselben hierzu Hr. Graff Oxenstirn in disem kurzen congressu gute Hoffnung gemacht hätte, müesste dal Cavalliero bekennen, daß Sie nicht anders sagen könnten, dann daß sie vermercken, daß denen Schwedischen Herrn Plenipotentiarien rechter Ernst zum Friden seye, welches Ihrer Exc. dann Hoffnung machte, nunmehr mit GOttes Hilff aus dem Werckh endlich zu kommen. Dann sagten und referierten Ihre Exc. aus einer Schedula, darauff Sie die contenta Colloquii verzeichnet hatten: Es hätte Herr Graff Oxenstirn erstlich begehrt die Catholische zu disponiren, daß sie weiter keine scrupulos über deme machen wollten, was zu Oßnabrugg zwischen den Herrn Kayserlichen und Schwedischen præsertim in puncto Gravaminum gehandelt und geschlossen worden. Dero hätten Ihre Exc. geantwortet: Es wären eben um diser Sachen willen anjetzo Deputati Evangelici bey derselben, mit denen Sie sich deßwegen unterredten. Herr Graff Ochsenstirn sollte nicht zweifeln, daß von Ihrer Exc und dero Herrn Collegis noch weiter alle müglichkeit hierunder angewendet werden wollte. 2.) Hätte Herr Graff Ochsenstirn zuwissen begehrt, ob die Herrn Kayserliche noch etwas in puncto satisfactionis Suecicæ zu erinnern. Deren hätte Ihre Exc. zu erkennen gegeben, quod non. Wäre also diser Punct ganz richtig. 3.) Hätte Hr. Graff Ochsenstirn begehrt, daß Herr Graff von Trautmansdorff Herrn Volmarn auftragen wollte sich in denen zwischen Chur-Brandenburg und den Braunschweig-Lüneburgischen noch differenten Puncten zu interponiren, sollte ex parte Suecorum Herr Salvius darzu deputiert werden. Dessen Sie beede dann gleich einig worden und daß gleich andern Tags solche interposition (massen auch würcklich beschehen) fürgenommen werden solle. 4.) Hätte Hr. Graff Oxenstirn begehrt, daß die Hessische differentien auch möchten fürgenommen und erörtert werden, darzu sich Ihre Exc. willig erbotten, wollten so balden beede, alß Cassel- und Darmbstättische theil erinnern lassen sich zu Fortsetzung der weitern Handlung mit ihren endlichen Erkärungen heraußzulassen, massen dann auch so balden gegen dem anwesenden Hessen-Casselischen (der sich, daß es ihrerseits gleich andern Tags beschehen solle, erbotten) und dem Darmbstättischen Wolffen, so wegen Regenspurg der deputation beygewohnt, beschehen. 5.) Hätten Ihre Exc. Herr Graff Ochsenstirn auch begehrt, daß man nunmehr beyderseits in puncto Satisfactionis Hassiacæ ein Endschafft in der Sachen

chen machen wollte, darzu hätten sich Seine Exc. gutwillig erbotten, sollte Kayserl. seits nicht anstehen, damit Sie dann nebst Vermeldung, daß Sie eben jetzo auch zu den Französischen fahren und sie Bitten wollten sich nicht uffzuhalten, dann uff deren länger tergiversiren sie Herrn Schwedische mit den Kayserlichen einmal zu schliessen resolviert wären, abgebrochen. Ohngeacht Herr Ochsenstirn uns hernach referirt, daß Sie auch der Pfalz, Baden- und Würtenberg-Heidenheimischen Sachen doch kurz zu red worden und Herr Ochsenstirn begehrt habe, Es wollten doch Cæsereani sich darunder länger nicht uffhalten. Als man auch bey diser deputation des puncti Avtonomiæ subditorum in den Erblanden zu red worden und Evangel. theils gebatten: Es wollten doch die Herrn Kayserliche sich in solchem puncto dermahlen eins etwas milters, als bißhero beschehen, resolviren: Sagten Ihro Exc. Es thue Ihro recht wehe, daß man eine solche diffidenz in Sie setze, als ob sie etwan von Kays. May. eine andere resolution erlangt, damit sie zuruckhalten thäten. Sie könnten nochmahlen bey GOtt und ihrem Gewissen sagen, daß sie in solcher materia nunmehr in die 25. Schreiben von Ihrer Kay. May. empfangen. Einmahl für allemahl aber blieben Ihre May. uff dero vorigen Meinung und hätten sich erst in selbigen Tagen deßwegen empfangenen letztern Schreiben dahin erclärt, daß Sie in solchem puncto nicht werden noch wüssten weiter zugehen, als bereits beschehen, Bathe doch die Deputirte uff das höchste, Sie wollten in dieselbe weiter nicht tringen. Und alß der Herr Chur-Sächsische darauff vermeldt: Es hätten gleichwohl Ihre Kay. May. Ihre Churfürstl. Durchl. deßwegen an Dero Herrn Plenipotentiarios gewisen. Sagten Ihre Exc. dise Formalia: die Herrn kommen 14. Tag nach dem Schluss, so wollen Wir Ihnen sagen, was Wir von Ihrer May. für Befelch empfangen. Dabey es also und nach vielem über solcher materia Avtonomiæ subditorum & paritatis senatorum in obbenannten Städten bey deme verblieben, daß die Hrn. Kayserliche sich erbothen, gleich andern Tags die Herrn Catholische zu sich zuerfordern, Ihnen alles dasjenige, was die Herrn Evangelische deputierte bey derselben proponirt und eingewendt, fidelissime zu referiren und allen Fleiß anzukehren, damit man beederseits zur Einigkeit kommen möge. Und ist man also beederseits mit gutem contento von einander geschieden.

Num. 59.

Schreiben Marggr. Christians zu Brandeburg an den Churf. zu Bayern wegen schlechten Fortgangs der Fridens-Tractaten. d. d. 27. Aug. 1647.

Freundlicher lieber Herr Oheim und Schwager ꝛc.

Euer Lden werden von Dero Gesandten aus Münster und Osnabrüg zweifels ohne ebenmässige relation empfangen haben, was nach Abraysen des Kays. Gesandten

Herrn Graffens von Trautmansdorff daselbst vorgangen, indeme als der Königl. Schwedische Gevollmächtigte Graff Oxenstirn in den Tractaten mit den Kayserl. anwesenden Plenipotentiarien fortzufahren vermeynt, selbige solches recusiert mit vorwenden, daß sie in Ruhe zu stehen hätten, biß Kay. May. relation gethan und Sie sich weiter resolvieren würde, dergleichen dann obermelter Grav Ochsenstirn gegen seiner gnädigsten Königin zu thun auch gemeint, bevorab weiln anjetzo alia rerum facies wäre, also, daß so wohl andere Gesandten, als auch Graff Ochsenstirn selbsten von Osnabrugg abzuraysen willens seyn solle, es das Ansehen, wa nicht zu einer gänzlichen ruptur, jedoch zu einem langsamben Vorgang gereichen möchte. Warüber Wir dann in Betrachtung, wie schwer zu disen Tractaten mit welchen man nunmehr in das dritte Jahr umbgangen, es zubringen gewesen, nicht wenig bestürzet worden, zumahln weiln uns auch Schreiben an E. Lden im nahmen der samptlichen Herrn Catholischen Chur-Fürsten und Stände sub dato Münster den 4. Julij zukommen, darauß fast ihre endtliche resolution, nämblich uff eine fernere Campagna und das eusseriste bey dem Krieg vollendt auffzusetzen, zu vernehmen. Weiln dann zu E. Lden Wir das sonderbare Vertrauen jederzeit gehabt und noch haben und von dero vergewissert, daß Sie die Beruhigung des Reichs Ihr rühmlichst angelegen seyn lassen, haben mit dero Wir in disem sehr gefährlichen Zustand dienstfreundlich zu communiciren und wie fernere Fridenshandlung wider in guten Vorgang und Schluss zu bringen nicht unterlassen mögen, so E. Lden im besten zu vermercken geruhen.

Wir befinden aus obangeregtem Schreiben der Herrn Catholischen gefasste opinion dahin gerichtet, daß der Cron Schweden und Augsp. Confessions-verwandten Reichs Stände Postulata gar zu unbillich, uff pur lautern extremis bestehen, ja zu völliger exterminirung der Catholischen Religion angesehen mit anführung, daß die geführte und führende actiones nichts anders als lauter variationes, tergiversationes, moræ &c. und es Ihnen einiger rechter Ernst zum Friden nicht wäre. Daß auch der Schweden und protestierenden Forderungen und ansinnen in puncto Gravaminum allzuhoch gestellet und wider das Gewissen lauffen thäte. Nun müssen wir, was das Absehen der frembden Cronen eigentlich seyn möge, als arcana an seinen Ort gestellet seyn lassen, vnd haben mit unsers Chur- und Fürstl. Hauses höchstem Nachtheil es leyder genuegsamb erfahren, können es jedoch der Zeit nicht ändern. Was aber die A. C. Verwandte anlanget, wollen Wir nicht hoffen, daß ein einiger unter allen seyn werde, der seine Gedancken zu exterminierung der Cathol. Religion gehabt oder noch hätte, vielweniger seine consilia und Handlungen darnach angestellt, haben auch solches niemahls von einigem verstehen oder vernehmen können. Die Gravamina betreffend wird aus denen in publicis consultationibus vorkommenen Vorschlägen, Gegen-Vorschlägen, vffsätzen und projecten dergleichen auch nicht, sondern vielmehr so viel abzunehmen seyn, daß die Evangelische mit und neben den Catholischen in Frid

und

und Einigkeit, ausser Mißtrauen und Verachtung der Religion halben bey deren es jeder Gott Rechenschafft zugeben und eine gänzliche Vergleichung zu wünschen unter einem Oberhaupt zu leben suchen und begehren. Dahero, wann das, was einer oder der andere theil für sich recht und billich befindet, dem andern, welcher an Ehren und Würden proportionaliter gleiches standts ebenmässiges auch zu gönnen und Gleichheit gesuchet wird, darfür nicht zu achten oder zu exclamiren, daß es unbillich und wider das Gewissen lauffen thäte. Nachdeme aber an hinlegung der lang geführten gravaminum zwischen den Catholischen und Evangelischen als dem fomento und Ursprung des höchstschädlichen Mißwewens und dises laydigen Kriegs fast das meiste bewandt und mit denselben grosse Hindernus des Friedens noch wohl aus dem Weeg geraumet werden können, ist in denselben gleichwie in andern Puncten mehr auch transitorie verfahren, indeme von den schrifftlichen Handlungen und concepten ganz und gar abgewichen und nach unterschiedlichen mundlichen conferenzen theils zwar auf seiten der Catholischen außweyse der protocollen für beliebig gehalten, theils abgeschlagen und recusiert worden. Die projecten aber sind an ihrem Ort noch zur Zeit ohnveränderlich gelassen worden, also, daß man solcher mundlichen conferenzien, mit welchen viel Zeit zugebracht, nutz und Frucht wenig verspüren können, da doch nachdeme beede tractierende Theile, was Sie ab ultimo zu thun und einzugehen vermeint, sich vernehmen lassen, darauff in den vereinigten puncten ja zu einem Schluss zugelangen, die andere aber darüber man sich gänzlich nicht vergleichen können und was particular Sachen anbelangt, aussetzen und uff anderweite Vergleichung verschieben oder zu rechtlichem Außtrag weisen und nicht eben, wann nicht alle puncten verglichen, die ganze Handlung umbzustossen und alles in voriger Mißhelligkeit und confusion zu lassen

Gegen E. Lden haben Wir uns hiebevor vertraulichen eröffnet, daß Wir bey allen denjenigen Theilen, welche auff die extrema und spitzen ihre actiones und Rathschläge gerichtet, keinen Gefallen gehabt, auch noch nicht beypflichten, sondern unsere Instructiones auf moderation gegeben, wie Wir solches die Zeit währender tractaten mit und neben andern Evangel. Chur-Fürsten und Ständen im Werck erwiesen zu haben verhoffen, daß nun die Herrn Catholischen, wie sie sich in ihrem Schreiben vernehmen lassen, alle Augspurgische Confessionsverwanthe unter ein prædicament nehmen und keinen Unterschied machen, sondern die continuation der Waffen zu beharren gedencken, wollen Wir nicht hoffen, daß ihre beständige Meinung seyn solle. Allezeit besorgen Wir darauß mehrer und grösser Unhayl. Dann solches Schreiben den Königl. Schwedischen Generaln und gevollmächtigten allberait vorkommen, Sie aber werden dasjenige, was Ihnen von den Herrn Catholischen schuld gegeben würd, daß sie keinen rechten ernst zum Friden haben, invertieren und eben daraus, daß die Evangelische mit den tractaten und vertröstungen des endtlichen

Fridenschlusses etliche Monat aufgehalten, immittels aber mit deme, wessen sie sich im Julio herausgelassen, vom Aprili umbgangen, wider sie die Catholische schliessen, allermeist aber hoch empfinden, wa nicht gar vor eine newe denunciationem belli achten, daß der Gesandten Principaln neben Kay. May. uff Fortsetzung des Kriegs selbst gedencken und allerhand Geldmittel und anderer Kriegsnotturfft beyzutragen sich erbiethen, Wie dann E. Lden und die Cron Schweden die Clausul in dem Pragerischen Fridenschluss uffgenommen und exaggeriert. Weilen man nun in 12. Jahren wohl erfahren, daß die fremde Cronen durch Kriegsgewalt vom Reichsboden nicht zu bringen gewesen und die gefasste Streich öffters mißlungen und annoch mißlich scheinen dörfften; als will allen denjenigen, welche die Beruhigung des Reichs ihnen lassen ein Ernst seyn, obligen, daß Sie doch uff Mittel und Weege gedenckhen, wie oberwehnter Zerschlagung der Fridenshandlungen unterbleiben und weitere Blutstürzung und newe Verfassungen und motus möchten verhüetet und unterkommen werden, auch die Fridensbegierige und zu weiterm kriegführen keinen Anlass gebende Chur-Fürsten und Stände in das laydige Unwesen wider ihren Willen nicht möchten eingeflochten und gemischet werden. Wie nun E. Lden zuvorderist bey Ihren Glaubensgenossen zu thun vil vermögen: also wollen E. Lden Ihro solche wider die A. C. verwandte insgemein gefasste impressionen auch Ihres theils benehmen und zu Ergreiffung fridfertiger und zu dem Fridenschluss mehr gedeyender consilien disponieren und alles dasjenige mächtiglich mitwürken, was das Fridenswerck befördert. Wir an unserm wenigen Ort wollten uns glückselig achten, da Wir was dabey zu thun und zu cooperieren vermöchten, wie Wir dann, so viel uns gebührt, bey andern Orten nicht unterlassen wollen unserm besten Verständnus nach trewe und wohlmeinende Erinnerung allenthalben einzuwenden, da Wir dann an E. Lden hohen vornehmen assistenz am wenigsten Zweiflen mit dienstlicher Bitte dise unsere trewe und offenherzige Gedancken im besten auffzunemmen und zu vermercken. Hierdurch erhalten E. Lden was zu dero noch grösserm hohen erlangtem Rhumb gereichet und seindt Wir deroselben hochverständige Gedancken und einrhaten hierüber dienstfreundlich gewertig nicht zweiflend, es werden E. Lden mit andern dero Herrn mit-ChurFürsten und Seulen des Reichs, was zu Salvierung desselben und unsers lieben Vatterlandts thunlichen beraits communiciert haben, und heilsambe Fridensmittel ergreiffen. Und verbleiben hiemit rc.

Datum Bayreuth den 27. Aug. 1647. Christian rc.

Num. 60.

Schreiben Marggr. Christians zu Brandenburg an Chur-Sachsen

wegen verzögerter Fridens-Tractaten. d. d. 28. Aug. 1647.

Unser freundlich Dienst, auch was Wir mehr Liebs und Guts vermögen allezeit zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Herr Vatter, Schwager, Bruder

der und Gevatter. E. L. ist vor andern zur Gnüge und besten bekandt, was nicht allein vor Mühe, Costen und difficultæten gegeben, ehe es dahin kommen und gebracht worden, das man die Fridenshandlungen zu Osnabrügk und Münster angetretten, und nunmehro in das dritte Jahr bald schrifft- bald mundlich, bald offen- bald heimblich, bald auf dise, bald auff eine andere Weise tractiert und gehandlet, auch unterschiedliche projecta Pacis aufgesetzet, so auch in offnen Druck kommen, darinnen gleichwohl unterschiedliche Puncten, sowohl in gravaminibus Ecclesiasticis als Politicis verglichen und dem Instrumento Pacis einverleibet werden sollen. Und obwohln noch eines Theils unerörtert geblieben deren man sich nicht allerdings vereinigen können; Will dahero darauff es stehen, da dieselben nicht würden accommodiert, die übrige abgehandelte nicht gültig noch verbündtlich gehalten und also alle Mühe, Sorg und Uncosten vergeblich seyn. Darüber auch der Kayserl. plenipotentiarius Herr Graff von Trautmansdorf abgeraisst, aber Andeutung gethan, wie die übrige Kayserliche Gesandte einen Weeg als den andern in den Fridenshandlungen fortfahren und den entlichen Schluss befördern sollten. Es haben aber dise zu weiterer Handlung sich nicht wollen verstehen vorwendend, daß Herr Grav von Trautmansdorf zu Ihrer Kay. May. einen Weeg genommen in den Sachen zu referieren und Sie vor allen Dingen der Kayserl. resolution gehorsambst erwarten müssten, Uber dises sich die Catholische Stände zusammen gethan und anstatt des so höchstnötigen Fridens lieber den Krieg zu continuiren und alles darbey aufzusetzen resolviert, wie solches num 1. ausweisst aus einem Schreiben sub dato Münster den 4. Julij nechsthin, so an des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Lden sie abgehen lassen und E. L. Zweifels ohne allbereit davon Nachrichtung haben werden, zu ersehen, welches auch vermög protocolls so zwischen den Kayserlichen und Catholischen immittelst gehalten worden, mehrers bestärket. Nun machet uns nicht wenig bestürzet, das man bißhero die Fridensbegierde unter allerhand coleur so mächtig und prächtig herausser gestrichen und sich eusserst beflissen jedermann zu persuadiren, wie man den Friden zu befördern so hoch genaigt, darbey aber die Verhinderung desselben von sich und auf andere zu schieben bemüehet, anjetzo aber die realitæt und actiones dergestalt zweiffelich ist daß man fast nicht wissen kan, weme füeglich die Fridenszerstörung beyzumessen und wer dessen Ursach seyn möge, aber der allwissende GOtt und Herzenkündiger wird es, wo nicht hier, doch an jenem grossen Tag offenbaren, wer die Schuld eigentlich haben mag, so dann gegen dem gerechten Richter gewißlich schwer zu verantworten seyn wird. Und weilen Wir biß anhero anders nicht verspühren können, als daß des Herrn Churfürsten in Bayern L. neben E. Lden wohlgegründte und fridliebende consilia geführet und mit Vns in guter freundt- nachbarlicher correspondenz gestanden, als haben Wir Vns derselben auch anjetzo gebrauchet und in solcher Wohlmainung ein

Schreiben an Sein Herrn Churfürsten in Bayern Lden abgehen lassen, wie die Beylag num. 2. besaget.

Und indem vermercket wird, daß die Herrn Catholische Ihr Religionswesen ihnen eyferig angelegen seyn lassen, miteinander verträwlich communiciren und gleichsam aus einem Mund und Hand reden und handlen, Als werden der ungeänderten Augspurgischen Confessionszugethanen Chur-Fürsten und Stände nicht zu verdencken seyn oder denselben verarget werden können, daß dieselbe hingegen auch vigilieren und Ihr und derselben Nachkommen bestes bedencken, insonderheit einander trewlich meynen, zuforderst aber mit E. L. als dem Haupt der Evangelischen gute und auffrichtige correspondenz, bevorab guten Raths pflegen und einholen, wie doch mit GOttes Hülff und Beystand fridliebende Chur-Fürsten und Stände sich einesmahls aus disem so Land- und Reichs-Verderblichen Krieg sich bringen und nicht wider deren Willen und Verschulden je länger je mehr darein gezogen und verwickelt werden möchten, dannn ja nunmehr handgreifflich zu spühren, daß man die Waffen zu führen und zu behalten mehr Lust und Liebe, als zu einem erträglichen und GOtt wohlgefälligem Friden träget darbey noch trewe gehorsame und fridliebende Fürsten und Stände des Reichs den Krieg mitzuführen, Land und Leute zu vergessen gezwungen und genötigt werden wollen. Wir haben aber zu theils den Herrn Catholischen noch zur Zeit ein besser Vertrauen, daß sie nicht alle und insgesambt der Kriegsucht also ergeben seyn sollen, als wie insgesambt Sie von denen Evangelischen ungleiche impressions und Beschuldigung führen, ob dise dahin zieleten, die Catholische Religion zu exterminieren. Und ob gleich auf beyden Theilen noch unruhige hißige Köpff sich finden möchten, wollen Wir doch hoffen, es werden ihrer viel darunter seyn, die mit Schaden klug worden und guten Theils gefühlt haben, was innerliche Kriegs-Verfolgung vor Nutz und Früchte bringen und man allerseits dabey im Röm. Reich damit gewonnen, auch wie nicht allezeit die gewiß eingebildete Streiche gerathen, sondern öffters mißlingen, unter dessen aber alles über das Röm. Reich und dessen angehörigen Gliedern völligen Untergang gehet und das Böse immerzu von Tag zu Tag nur ärger gemachet würdt, zumahl da auch der Allmächtige bey so überaus böser Kriegsdisciplin und vorgehenden unmenschlichen auch bey den Heyden und Barbarischen Völkern abschewlich gewesenen Thaten mehr erzürnt, als Glück und Sieg zum Krieg geben kan. Und da der liebe GOtt sollte ferner Unglück verhengen, daß auch dise so mühsame und costbare Fridens-Handlungen sich sollten zerschlagen, so wäre gewiß zu besorgen, daß das laidige Kriegsfewer bald das wenig überige vollendt alles auffzehren, das Röm. Reich zu freyer Beuth und gleichsam preiß gemacht, also daß der Jammer und Elend, auch die Verbitterung der Gemüther so hefftig und groß werden dörffte, als niemals zuvor gewesen. Derowegen E. L. hochvernünfftige Gedanckhen, darumb Wir dann dienst-freundlich bitten, Wir mit Verlangen gerne

ha-

haben möchten, was doch bey disem höchstgefährlichen Wesen nunmehro zu thun und da je die Herrn Kayserliche Gesandten fernere Handlungen nicht wollen vornehmen oder den Fridenschluss befördern, ob es nicht dahin zu richten wäre, wie Wir jederzeit vor den besten Weeg es gehalten, daß friedliebende Chur-Fürsten und Stände von beeden Religionen oder ihre Gesandten so weit zusammen tretten und, als bey jüngstem zu Regenspurg gehaltenen Reichstag beschehen, des Reichs und eines jeden vor Augen stehendes Verderben besser beherzigen, die noch unabgehandelte puncta gravaminum reassumieren und ohne sonderbare affecten billichen Dingen nach erwägen und vollend auff ratification Kay. May. mit einander sich selbst vereinigen und nicht alles auff die ausländischen, daran Wir niemahls gefallen gehabt, es stellen, noch denenselben es gleichsam anheim geben möchten? Nicht zweiflende, wann der liebe GOtt zu solcher Harmonia und trewer zusammensetzung wollte sein Gnad geben, das Röm. Reich und unser geliebtes Vatterland von Krieg einsmahls liberiert und wieder nach und nach zu Cräfften gedeyhen, auch sich hinfüro mehrer Vertrewlich- und Aufrichtigkeit gegen einander befleissigen würden dieweilen man so geraume Jahr hero ja gnugsam gewitzigt seyn sollte. Wie Wir dann nicht zweifeln, sondern das feste Vertrawen zu E. L. haben, Sie werde, wie zu Dero immerwehrendem Ruhm bißhero beschehen, des H. Röm. Reichs Notturfft und Evangelischen Wesens sich ferner trewlichen annehmen und Ihre vielgeltende authoritæt sowol und zu vörderist bey Kay. May. als auch bey Deroselben Mitchurfürsten und Catholischen interponieren und anwenden, damit doch das grausame Blutvergiessen unter Christen und Reichsglidern eins eingestellet, in fremde Kriege nicht eingemengt und die Mittel zu einem erträglichen Friden nicht durch die Banck gleichsam verworffen werden mögen. Und indeme Wir so offt und vielmals uns gewünschet so glückselig und einmahl bey E. L. zu seyn und in diser und andern angelegenen Sachen uns vertrewlichen zu unterreden, aber die laidige unsichere Läufften und sonderlich die in der Nähe stehende Armeen haben es nicht zulassen wollen, sondern uns fast alle Gelegenheit genommen, so haben Wir unterdessen aus guter Wolmeynung, doch ohne einen Vorgriff oder maaß geben bey E. L. nachfolgende Erinnerung zu thuen nicht umbgehen können, Nachdeme E. L. unser beyder Chur- und Fürstl. Häuser neben Hessen habende Erbeinigung gar wohl bekandt und billich, wie die hochlöblichste Vorfahren mit Ruhm und Nutz gethan, dieselbe in gute observanz zu nehmen und darauff gedacht werden soll, wie dieselbe zu beständig und auffrichtiger Haltung je länger, je mehr zu befestigen, welches sonderlich bey jetzigen gefährlichen Läufften hoch vonnöthen seyn will, Wir auch bißhero sehr ungern vernommen, was zwischen beeden Fürstl. Häusern Cassel und Darmbstatt unterdessen vorgangen, dabey billich so viel möglichen und sich thun lassen will zu fernerm Krieg und einreissen grössern Unwillens und Zerrüttung nichts zu verabsäumen, sondern dahin zu gedenckhen, wie doch solche differenzien

kön-

könnten vermittelt und beygelegt werden, auch diser Zeit unter den regierenden und lebenden Erbvereinigten Fürsten keiner solche Erbvereinigung, als zuvorderst E. L. und Wir beschworen, zudeme, wie E. Lden berichtet worden seyn wird, bey währenden Fridens-tractaten zu unterschiedlichen mahlen solche Sachen vorgangen, die solche Erbeinigung concerniert, sonderlich da es bey der Gegen-satisfaction, so dem Hauß Brandenburg wegen Pomern geschehen, sein verbleibens haben wird: Alß geben E. L. zu Dero hochvernünfftigem Nachdencken Wir anheimb, ob Sie nicht vermeinen, daß räthlich und jetziger Zeit die Wichtigkeit erforderte, daß sich die Erbvereinigten an ein gewisses Orth möchten zusamen betagen und, wie sich nach Beschaffenheit des Röm. Reichs und der Erbvereinigten Zustand insgemein und insonderheit zu verhalten, wohl bedencken möchten, damit gleichwohl bessere Verständnus wieder gestifftet und zu trewer aufrichtiger Zusammenhaltung an disem Orth auch ein guter Anfang und gewisse Veranlassung gemachet werden könnte.

Wie nun an Ew. Lden guten affection in disen und andern gemeinnutzigen Sachen Wir im wenigsten zweiffeln, als wollen auch dißfalls und aller Möglichkeit nach gegen E. Lden Wir uns zu accommodieren und zu conformieren nicht unterlassen mit nochmaliger Bitt dises alles im besten auffzunehmen und zu vermercken. Welches E. L. Dero Wir ꝛc. Datum Bayreuth den 28. Augusti Anno 1647.

Von GOttes Gnaden Christian, Marggraff zu Brandenburg ꝛc.

Num. 61.

Chur-Bayrische Antwort auf vorstehendes Brandeburgisches Schreiben. d. d. 2. Oct. 1647.

Hochgeborner Fürst, Freundlicher lieber Oheim und Schwager ꝛc.

Wir haben E. Lden angenehmes den 27. Aug. s. u. datiertes Schreiben bey jüngster ordinari den 28. Sept. zu Handen wohlgeliefert empfangen und dero Sorgfalt, welche Sie vor das gemeine Reichswesen und sonderlich zu weiterer Fortsetzung der so lang continuierten Fridenshandlung tragen mit mehrerm, dabey auch vernommen, was Dieselbe bey dem ganzen modo tractandi bevorab nach des Graffen von Trautmansdorf abreyß und deme von denen sambtlichen Cathol. Ständen sub dato 4. Julij an unß abgangenen Schreiben inacht genommen und erinnern mit angehengtem Begehren, daß Wir bey unsern Glaubensgenossen auf Mittel und Weeg gedenckhen wollten, wie weitere Blutstürzung und newe Verfassungen verhüetet bleiben, die Fridenshandlungen, ohne welche aus disem ohnwesen im Reich nicht zu eluckieren ist, fortgesetzet, die noch ohnerörterte Gravamina Religionis zu völliger Vergleichung

gleichung gebracht und die ohngleiche Gedancken und impressiones, welche die Catholische von den A. C. Verwandten möchten geschöpffet haben, benommen und zu mehrgedeyhenden consilien des verhoffenden Fridenschluss disponiert werden.

Wie Wir nun hierauß abermahl ein sonderbahre Bezeugung E. Lden gegen uns tragenden Vertrawens abzunemmen und zu verspüren haben, auch je länger je mehr und mehr befinden, daß Sie Ihro die allgemeine Beruhigung der Stände eyferig angelegen seyn lassen und zu dem ende von Ihren bißhero geführten fridtfertigen consilien nit aussetzen; Also könnten sich Dieselbe gegen uns wohl versichern, daß Wir unser intention jederzeit eben auff disen Zweckh, wie das Mißtrawen zwischen Chur-Fürsten und Ständen des Röm. Reichs auffzuheben und der erwünschte Friden zu reduciren seyn möchte, gericht, auch alle unsere Gedancken, Müehe und Ohncosten dahin angewendet haben, werden auch von disem unserm Vorhaben so lang einige Hoffnung zum Friden vbrig ist, nit ablassen, sondern Vns glückselig schätzen, wann Wir durch unsere cooperation den Münsterischen und Oßnabruggischen Tractaten zu einem endtlichen Schluß eine Beförderung geben könnten. Weilen derohalben E. Lden sowohl, als Wir dißfalls einen scopum vor sich haben, so ist uns umb so viel lieber zu vernemmen gewesen, daß Dieselbe Ihre hochvernünfftige Gedanken in vertraulicher Wohlmeynung gegen uns eröffnen und die Ihro zu Gemüth ergangene Beschwernussen und Bedenckhen entdecken wollen. Und werden Dieselbe hoffentlich in gleichmässiger confidenz auffnehmen und vermercken, wann E. Lden Wir hinwiederumb ohnverhalten lassen, was uns von unsern Münsterischen Gesandten von dem Hergang der Tractaten nach und nach berichtet worden und sonsten von der Catholischen Stände Meynung und intention bewusst ist, damit Sie eines gegen dem andern halten und wa etwan die Sach hafften möchte selbsten ermessen, alle ungleiche Gedancken umb so viel leichter andern benemmen und in ihrem löblichen Vorhaben die Handlung biß zum Ende fortsetzen zu helffen desto sicherer verfahren mögen. Mit E. Lden seindt Wir in disem ganz einig, daß die continuierung des Kriegs kein Mittel sey dem Röm. Reich die Beruhigung wieder zubringen, sondern daß man vielmehr allerseits moderata consilia an Hand nehmen, die so weit gebrachte Fridenstractaten zu einem Schluß vollführen und kein Theil auff den extremis bestehen, sondern mit gütlicher Vergleichung und nit durch die Waffen dem verderblichen Unwesen abgeholffen und ein End gemacht werden sollte. Zu disem haben Wir unsere Gesandten gleich anfangs mit genugsamer Instruction versehen und nach der Hand durch vielfältige Befelch jederzeit dahin gewisen, daß sie von diser maxima nicht weichen, sondern publice und privatim ihre Vota und conferenzen nach diser Richtschnur stellen und einrichten, auch andere zu einem gleichmässigen intent disponiren sollen.

Wir haben auch nicht unterlassen underschieblichen vornehmen Catholischen Ständen durch absonderliche Schreiben von solch unser intention vertrawliche communication zu thun und dieselbe in gleichmässigem proposito zu erhalten, haben auch nit an-

derst vernehmen können, als daß jedermann zu einem endlichen Fridenschluß eine sonderbare Begierde trage und dem wandelbaren Glück der Waffen die gütliche Tractaten vorziehe. Dergleichen Meinung seind auch zuvorderst Ihre Kay. May. selbsten, die werden, wie Wir von Dero bey uns anwesenden Gesandten erst diser Tagen gewiß sinceriert worden, an Ihro nicht erwinden lassen die noch übrige difficultæten gleichfalls zu überwinden und zu völliger Abhelffung zu bringen, wann nur auch der andere Theil auf den extremis nicht bestehen, sondern schiedlichen Mitteln statt geben und sich mehr zum Zweck legen wird. Und obschon der Graff von Trautmansdorff, wie E. Lden in Ihrem Schreiben erwehnen, von Münster abgeraißt ist und etliche, welchen mit ohnruhe und Verzögerung wohl ist, zu einem prætext ihrer variationen angezogen haben mögen: So sind Wir doch gewiß berichtet worden, daß ermelter Graff gern dem Werck länger zugewartet hätte, wann er nur einigen Ernst und Begierde zum Friden bey dem Gegentheil verspüren können. Er hat aber nichts destoweniger andere seine Mitgesandte hinterlassen, welche mit gleichmässigem Gewalt, wie er, versehen gewesen und die Tractaten ein als den andern Weeg fortgesetzt haben, wie noch. Woran es aber biß dato ermanglet, daß mit aller angewandten Mühe, Arbeit, Zeit und Ohncosten zu dem vorgezielten Zweck des Fridenschluß nicht zugelangen gewesst, das lassen Wir an seinen Ort gestellt seyn und wollten nicht gern hierinn einen Ausschlag geben, sondern die protocolla werden am besten zeigen können, was die Catholische von einer Zeit zu der andern umb des lieben Fridens willen nachgesehen, aber bey dem Gegentheil nichts verfangen wollen. Hätten die protestierende Stände durchgehends, wie von E. Lden rhümlich beschicht, miltere consilia geführt und den Bogen nicht allzuhoch gespannt, so wäre man unsers ermessens schon längst näher zusamben, und villeicht gar zum Ende kommen.

Wie Ihnen aber die auswertigen Kronen die der Reichs-Stände Trennung und Mißhelligkeiten zu nutz machen wissen, das ist genuegsamb am Tag und erkennen viel von den protestierenden selbst, was Ihnen die Schwedische Hülff und assistenz für Schaden zugezogen habe und was unter denselben noch weiter gesucht werde. Daß aber die Catholische Stände ein gesambtes Schreiben an uns abgehen lassen und in demselben uff weitere Verfassung ihr Absehen gericht, auch ihre übrige Mittel noch beyzuschiessen sich anerbothen haben, da zweifelt uns nicht E. Lden werden unter anderm selbst in solchem Schreiben gefunden und wahrgenommen haben, daß bey disem allem ihre intention und Meinung einzig und allein uff den conditionierten Fall gangen, wann man widrigen theils auff den extremis, wie biß dato bestehen und keine schiedliche temperamenta zulassen, sondern wie ihre Wort lauten, ehender die Fridens-Tractaten auffstossen und die überschwere pretensiones vermittels der Waffen durchtringen und behaupten, als von denselben abstehen wollte: Wie dann vornehme Cathol. Chur-Fürsten und Stände ihre Gesandten noch zu Münster haben, welche nunmehr eine geraume

Zeit

Zeit mit deliberierung des Instrumenti pacis unausgesetzt zugebracht und bey selben Ihr Absehen fürnämlich dahin gerichtet haben, ob? und was für temperamenta erfunden werden möchten, in den Gravaminibus die noch ohnverglichene Puncten zu einem Schluß zu bringen. Wir haben auch gewisse Nachricht, daß gleichwie von uns eine geraume Zeit hero starck darauff getrungen worden, daß vermittels beyderseits Religionsgenossen Deputierten zu einer mundlichen conferenz möchte geschritten und die noch ohnerörterte puncten durch ein erträgliche und vor GOtt und dem Gewissen verantwortliche moderation beygelegt werden, also auch andere vornehme Stände zu dergleichen conferenz ebenmässig wohl disponiert seyn und nunmehr an deme ist, daß, wann es den protestierenden Chur-Fürsten und Ständen gleichergestalt beliebig seyn würdt, die Hand an das Werck gelegt würde, der getrösteten Hoffnung sich noch wohl Mittel finden werden die noch vorhandene difficultæten völlig zu schlichten, oder, wann ja nicht alles verglichen werden könnte, E. Lden hochvernünfftigem Vorschlag nach uffs wenigst die vereinigte puncten zu einem Schluß zu bringen, die andern aber, darüber man sich gänzlich nicht vergleichen kan, aussetzen und auf andere weitere Vergleichung zu verschieben oder zu rechtlichem Austrag zu verweysen. Wird dahero an deme gelegen seyn, wie die protestierende, wann dergleichen conferenz angestellt wird, sich bey derselben bezeugen und daß denjenigen, welche ihre actiones und Rathschläge uff die extrema und spitzen setzen wollen, nicht gar zu viel deferiert werde. Welches dann auch bey unserer Völcker reconjunction mit den Kayserl. Waffen, so Ihre Kay. May. öffters und beweglich sowohl schrifft- als mundlich durch Gesandschafft an uns begehren lassen, unser einziger scopus und Absehen ist, daß namblich der bishero allzuweit ausgebraite Gewalt der Schwedischen armada, durch welchen die Fridens-Tractaten nach dem Glück verändert und in die von E. Lden erwehnte confusion und ohnrichtigkeit gebracht worden, wiederumb zuruck getrieben, und dardurch bessere dispositiones zum Friden gemacht werden möchten. Inmassen dann E. Lden aus dem Beyschluß mit mehrerm zu vernehmen haben, aus was Ursachen Wir der Cron Schweden das vor einem Jahr zu Ulm geschlossene Armistitium wiederum aufzukündigen benötiget worden, und daß Wir durch dise reconjunction anders nichts, als die Beförderung des Fridens und Vereinigung der Stände des Reichs suchen, damit dieselbe unter ihrem Oberhaupt sicherlich leben und ruhen mögen. Ersuchen auch E. Lden hiemit freundtlich andern Ständen, die villeicht widerwertige Gedancken von solcher unserer resolution und reconjunction unserer Völcker schöpfen möchten, ihre ungleiche impressiones zu benehmen und sie von unserer guten Intention des rechten grunds zu versichern. Und könnten E. Lden selbsten ermessen, weilen man zu Osnabrugg, wie Sie ohnzweiffenlich auch von den Ihrigen berichtet seyn werden, der Cron Schweden und der protestierenden Stände interesse pro concatenato interesse halten, auf die maxime die Tractaten stellen und dardurch ein interesse mit dem andern verknüpfen und confundiren wollen, die Schwe-

tische Plenipotentiarii auch fast den ganzen modum tractandi gleichsam nach ihrem intent und Willen richten und was durch vergleich zu handlen gewesst, vielmehr pro lege vorschreiben wollen, auch widrigenfalls den protestierenden sowohl, als den Catholischen betrohlich gewesen den Krieg noch wohl 24. Jahr zu continuieren, wann dise die Ihnen vorgeschriebene conditiones nicht bewilligen oder aber der Schwedischen Vorschläg und von einer Zeit zur andern höher gespannte postulata nit approbiren würden, was solches alles den Ständen des Reichs ein- und andern theils für nachgedenken gemacht habe, daß auch die Hoffnung zum Friden, wann man in disen schlegen fortfahren und sich einschrencken lassen sollte, viel geschwächt, wa nicht gar benommen würde. Uns ist derowegen lieb zu vernehmen gewesen, daß E. Lden den Ihrigen allbereit Befelch gegeben die so weit gebrachte Fridens-Tractaten ohnaußsetzlich fortzustellen und zu einem Schluß bringen zu helffen, auch andere Ihre Glaubensgenossen zu disem rhümblichen Vorhaben ebenmässig zu disponiren und von den extremis abzumahnen. Wir seyndt hingegen einer gleichmässigen intention und des erbiethens nicht allein unsere vorige Befelch an unsern Abgeordneten zu Münster zuwiderhohlen, sondern auch andere unsere Religions-Verwandte, wie bißhero allberait geschehen, noch fürtershin in ihrer guten inclination zu stärckhen, daß man nämblich die güetliche Vergleichung dem Reichsverderblichen Krieg vorziehen und solche temperamenta in den gravaminibus ergreiffen wolle, dadurch die übrige difficultäten nach Müglichkeit beygelegt, das gute Vertrauen zwischen den Ständen wider eingeführt und vermittels solch Ihrer Vereinigung fremdem Gewalt ein Ziel gesteckt, folgends auch der Stände libertät besser als bißhero beobachtet und der allgemeine Reichsfriden zum Schluß gebracht werde. So Wir E. Lden in sonderbarem Vertrawen hinwiderumb wohlmeinend zur Antwort nit verhalten wollen und Wir verbleiben Deroselben mit angenehmer freundlichen Diensterweisung allezeit wohl zugethan. Datum München den 2. Octobr. anno 1647.

Maximilian, Churfürst rc.

Num. 62.

Chur-Bayrisches Schreiben an den Kayser umb Beförderung des Fridens. d. d. 21. Octobr. 1647.

Allergnädigster Lieber Herr Vetter und Herr Schwager rc.

Ich stelle in keinen Zweifel, E. Mt: werden aus Deroselben ohnlengst bey mir allhier gewesten Abgesandten des Graffen Kevenhüllers und Reichs-Vice-Canzlers Kurzen Relation, was ich mit Ihnen wegen Beförderung des so hoch nothwendigen

Fri-

Fridens eyferig conferiren lassen, allbereit außführlich vernommen, wie nicht weniger aus meinem nächsten den 6. diß an E. Mt: abgelassenen Schreiben mit mehrerm verstanden haben, was mir bey disem hochwichtigen Werck in einem und anderm weiter sorgfältig zu Gemüth gangen und welchergestalt Ich ein ohnumbgängliche Nötturfft zu sein ermessen, daß die protestierende Stände wegen der vorgangnen conjunction meiner mit E. Mt: Armada, daß solche nicht zu continuirung des Kriegs, sondern vielmehr zu facilitir- und Beschleunigung des Fridens angesehen bestermassen sincerirt, die mit Ihnen vorhabende conferenz der Catholischen fürderlich ins Werck gestellet, diser seits schiedliche Leuthe darzu verordnet, ersprießliche und billigmässige temperamenta vorgeschlagen und an die Hand genommen, ihnen darburch der geschöpffte ungleiche Wahn, als ob die Catholische insgesambt die extrema zu behaupten und alles mit den Waffen durchzutruckhen resolvirt wären, zeitlich benommen und also noch mehrere Weitläuffigkeit, grössere Verbitterung und schädlichere Trennungen, besonders aber, daß die potestirende sich nicht von newem zu der Cron Schweden schlagen und allerhand gefährliche Bündnussen machen, auff alle mügliche Weeg verhindert, benebens die beede Cronen Franckreich und Schweden Ihre bereits verwilligte satisfactiones und was sowohl der æquipollent recompensen halber, als sonst weiters davon dependiert, nicht wieder im Zweifel und in ein newes disputat gezogen und Ihnen, zumahln Sie ohne das nicht grossen Lust zum Friden bezeigen, darburch zu längerer Fortsetzung der Waffen nicht Ursach gegeben werde, wobey Ich ferner angehänget habe, was für eine wohlmeinende Erinnerung Chur-Maynz Lden (nunmehr wohlseligen angedenckens) beschehen mochte, daß auch die Notturfft erfordere, daß vorderist E. Kay. May. Commissarii die vorangedeutete conferenz zwischen den Catholischen und protestirenden bevorab wegen derjenigen Stände, welche darzu zu deputiren sein möchten, recht incaminiren, derselben selbst beywohnen, und durch ihre Vermittelung die Sach zu einem guten Ausschlag bringen helffen. Wofern es aber bey theils Catholischen nicht verfangen, sondern dieselbige, wie bißhero auf den extræmitæten beharren würden, daß Ew. May. alßdann zu Vorkommung der gänzlichen eversion des heyl. Röm. Reichs und der Catholischen Religion darinnen Ursach haben selbst vorzugreiffen mit beeden Cronen und den protestirenden einen Friden so gut derselbe zu erhalten, zu schliessen, darauff den Schluß ins Reich zu publiciren und gleichwohl einem jeden Standt freyzustellen, ob einer oder der andere solchen Friden acceptiren oder eines theils uff seine eigene spesa und Gefahr länger im Krieg verbleiben wolle oder nicht worinnen Ew. May. nicht allein von mir, sondern auch etlich andern der vornembsten Catholischen Ständen nachtrücklich werden secundiert werden. Nun werde ich in meiner Meinung umb so viel mehr bestärckt und halte nochmahl die höchste Notturfft zu sein, daß das obige alles desto förderlicher ins Werck gestellet werde, weilen die letztere Bericht von Münster und Osnabrügg mit sich bringen, was massen der Cronen plenipotentiarii die Vermuthung schöpffen, ja vor

gewiß erachten und offentlich vorgeben, daß die obangedeutete conjunction meiner mit E. Mt: armada nicht zu Beförderung des Fridens, sondern vielmehr zu Fortsetzung des Kriegs gemeint seye. Sintemahl nach deren Erfolg weder E. Mt: Commissarii, noch die Spanier, welche doch vorhero zum Friden wohl disponirt gewesen, anjetzo aber ihnen guldene Berge einbilden, ichtwas mehr vom Friden hören wollen, daraus anders nichts, dann ein langwüriger Krieg folgen müessen, dessen Schuld mir allein zugeschriben würdt.

So bilden Ihnen auch etliche zu Münster ein, es möchten Ew. Mt: Commissarii anjetzo nicht mehr so eyferig, als vor disem in den Sachen procediren und die Fridensgedanken etlicher massen sincken lassen, derowegen vonnöthen sein wolle Ihnen einen stimulum zu geben, wie zum theil aus beyligendem Extract zu vernehmen ist und werden E. Mt: aus Dero Commissarien zu Osnabrugg den 7. dises datiertem Bericht ausführlicher verstanden haben, wie starck die Schwedische Plenipotentiarii mehrerwehnte reconjunction empfinden und apprehendieren, auch daß solche zu Ausreutung der widerigen Religion und continuation der Waffen einzig und allein angesehen sey, denen protestierenden starck zu imprimiren sich eusserst bemühen. Welchergestalt sich auch der Salvius gegen dem D. Eran herausgelassen, daß beede consœderirte Cronen sich nunmehr gleichfalls in acht nehmen und die hievor obhanden gewesste consilia, insonderheit mit herbeyziehung des Königs in Engelland reassumieren und ins Werck stellen müssen, zumahlen in selbigem Königreich sich gute inclination zum Friden unter den krigenden partheyen herfürthun und alle nach dem Friden schreyen und verlangen. Und sintemahl mit meinem Aufkündigungs-manifest gedachten Cronen in effectu der Krieg denunciert seye, werden es beede Cronen hoch resentieren und das eusserste dawider versuchen und vornehmen. Dieweiln gleichwohl hingegen der Chur- und Fürstl. Sachsen-Altenburgische und Weymarische Gesandte und abgeordnete bey Ew. Mt: Commissarien zu Osnabrugg gewest sein, und inständig um Beförderung der veranlasten conferenz, auch daß die Catholische zu einer Deputation nacher Oßnabrugg deputirt werden möchten, angehalten, sich beneben sehr begierig und geneigt zum Friden erzeigt, jedoch dabey genuegsamb zu verstehen geben, daß sonsten im widerigen Fall und wann für dißmahl die Catholische nicht durch thunliche Mittel unverzüglich zu einem Schluß zu gelangen, die protestirende andere resolutiones ergreiffen und die Schuld alles darauff erfolgenden Ohnhayls denjenigen zuschieben werden, welche solchen Verzug causiert haben: Als würde meines ohnmaßgeblichen erachtens solche gute Gelegenheit keineswegs zuversäumen, sondern die conferenz förderlich an hand zu nehmen seyn, ehe den protestirenden von den Schwedischen, welche sich eusserst bemühen werden andere uff ihre Meinung zubringen, widerige impressiones gemacht werden, darburch die Neigung zu der conferenz wieder vergehet oder andere Kriegsänderung vorfallen, darburch das ganze Werckh von newem gesteckt werden dörffte. Es ist aber desto mehr Hoffnung zu machen, daß dise Tractaten wohl ablauffen werden, wann man allein dieselbe förderlich angreiffet und Catholischer seits sich etwas nähers zum Zweckh leget, zumahln die protestirende sich bereits selbst auch

schied-

schiedlicher erzeigen und, wie ich vor ganz gewiß berichtet bin, die vornembste nicht allein von der Autonomica in E. Mt: Erb Königreich und Landen bereit weichen, sondern zumahln in den übrigen puncten mit den Catholischen Ständen sambtlich oder, so wohl in acht zu nehmen, den Principalsten zu schliessen und die Cron Schweden gleichergestalten darzu zu vermögen gänzlich intentioniert sind. Es hat aber gegen meinen Abgeordneten der Französische plenipotentiarius servient zum öfftern mit hohem schwuhr betheuret, daß mehrgedachte Cronen die ihnen versprochene satisfaction haben und behalten müeßten und im geringsten nichts davon nachlassen werden. Wird also solchemnach anjetzo vornämblich an deme gelegen sein, daß die conferenz mit den protestirenden ohne einigen längern Verzug würcklich fortgestellet, schiedliche subjecta und, wie Chur- und Fürstl. Sächsische Gesandten bey E. Mt: deputierten zu Oßnabruga selbst vernünfftig erinnert, von den Catholischen allein die principalste Stände, welche man zum Friden mehrers intentioniert weißt, darzugezogen, die Instructio für solche deputirte auf billigmässige temperamenta eingerichtet oder doch solche bey den Handlungen selbst vorgeschlagen und gebraucht, gemeldte deputirte mit genuegsamber Vollmacht versehen, beeder Cronen Franckreich und Schweden satisfactiones und was weiter davon pependiert, uff ein endliches bestätigt und durch deren difficultirung keine Hindernus in den Fridenschluß gemacht und in summa alles dahindirigiert werde, damit man zu völliger Vereinigung gelangen und das H. Römische Reich sambt der Cathol. Religion darinn vor endtlichem Undergang erretten möge. Warbey dann E. Mt: Commissarii vermittels ihrer assistenz und auctoritæt vil und das meiste thun und die Sachen noch vor würcklicher Antrettung der conferenz solchergestalt bey den Catholischen præpariren könden, daß, wann man zu dem Hauptwerck selbsten schreitet, leichtlich darinnen fort- und zu einem erwünschten Ende zukommen sein würdt. Derowegen Ich meinen Abgeordneten zu Münster sowohl jüngsthin als anjetzo von newem anbefohlen mit E. May. Commissarien daselbst der Notturfft nach hieraus zu conferieren und denselben eine und die andere Erinnerung zu thun, wie die extrahirte Beylagen mehrers in sich halten. Nicht zweifelnd E. Mt: werden angeregte Erinnerung selbsten auch vor nothwendig ermessen und Ihren Commissarien förderlichen Befehl zufertigen, daß sie solches mit sonderbahrem Fleiß inachtnehmen und auch sonsten nichts unterlassen sollen, was zu Erhaltung eines guten effects bey der vorstehenden conferenz immer gedewlich seyn mag. Wann aber theils Catholische über allen angewandten Fleiß sich dannoch zu keinen billigmässigen temperamentis und conditionibus pacis bequemen, sondern auff denen extremitæten beharren, auch sich deren ezliche allein zu dem Ende bey diser Handlung eintringen wollen, damit Sie Ihre bey den Consultationibus über das Instrumentum pacis vorgebrachte confradictiones auch diß Orts behaupten können, und sich also die ganze Fridenshandlung zu völligem Bruch ansehen lassen würde, So finde Ich nochmahl kein anders Mittel, dann daß E. Mt: bey Benambsung der deputi-

putirten sowohl, als der Handlung selbsten vorgreiffen und sich dergestalt mit den Gegentheilen vergleichen, wie ich in meinem nächsten Schreiben mit mehrerm angeführt und oben substantialiter widerhohlt: Welchen als den schleunigsten Weeg die Chur- und Fürstl. Sächsische Gesandten E. Mt: Oßnabrugischen Commissarien selbsten auch vorgeschlagen haben. Darbey gar kein Zweifel zu machen, es werden dise nothwendige Resolution ein guter Theil von den vornämbsten Cathol. Ständen secundiren, wie Ich dessen vergewissert bin. Und werden E. Mt: aus den copeylich beygelegten Schreiben des Bischoffen zu Würzburg außführlicher vernehmen, wie eyferig insonderheit Ihre Lden sich hierinnen erklärt und erzeigen, welche sonder Zweifel noch viel nachfolger haben und erlangen werden. Dann da man die Fridens-Tractaten länger protrahiren sollte, biß entweder bey jetziger campagna, dessen man nicht versichert ist, sich entweder ein verhinderliches oder ohnglückliches accident ereugnet oder die Gegentheil, darzu sie gute Mittel haben, sich mehrers verstärcken und die protestirende aus Ungedult und desperation selbst auch die Waffen ergreiffen, sich mit denen Cronen conjungieren und noch mehrere ohncatholische Potentaten mit ins Gefecht bringen und uff eine künfftige Compagna antragen, darzu kan Ich keines Weegs rathen, weniger helffen, zumahlen mir sowohl, als andern die Mittel hierzue ermanglen, also der Friden aufs längste noch vor diser campagna und zwar aufs förderlichst geschlossen werden muß, wie in dem mit E. Mt: uffgerichten Recess allbereit bedingt und verglichen ist. Ich zweifle daher ganz nicht, E. Mt: werden Ihren Commissarien zu Münster und Osnabrugg gemessenen Befehl ertheilen, daß sie in der Fridenshandlung aufs förderlichste fortfahren, den Schluß derselben omnibus modis & mediis befördern und sich einigen andern respect darvon nicht abhalten lassen, noch Sie uff einigerley weiß der Cronen Plenipotentiariis und denen protestirenden Ursach geben sollen zu suspiciren, daß man den Friden noch länger auffzuhalten intentionirt seye.

Was das Erinnerungs-Schreiben an Chur-Maynz anbelanget, davon ich in meinem nächsten Schreiben Erwähnung gethan habe, weilen Ihre Lden nunmehr aus diser Welt abgeschieden (deren Seel der Allmächtige güetige GOtt miltiglich gepflegen wolle) und ohngewiß ist, wie ein anderer Erzbischoff zu Maynz bey jetzigen conjuncturen erwählt werden möchte, so muß solches Schreiben diser Zeit wohl eingestellet bleiben. Damit aber diser Fall denen Fridens-Tractaten und der vorhabenden conferenz sonderlich ratione Directorii keine Hindernus mache, wird ohne maßgeben eine hohe Notturfft sein, daß Ew. Mt: Dero commissariis anbefehlen es dahin zu richten, daß man ungeacht dises emergentis, weiln die præparatoria vermittels der vorhergegangenen langwürigen deliberationen schon gemacht worden, nichts destoweniger in der Handlung verfahre und bey jetzigem beschwerlichem Zustand des heyl. Röm. Reichs, da gleichsamb ein jedwede minuta moræ summum periculum nach sich ziehet, nicht eben die sonst ordinari und zu ruhigen Zeiten gebräuchige Curialitæten so punctualmen-

almente mit höchstem Schaden und Nachtheil des gemeinen Wesens in acht nehmen, sondern der vor Augen stehenden Noth, welche kein Gesetz hat, etwas nachgebe und fürderlich ein expediens bedenke und ergreiffe, wie das Chur-Maynzische Directorium unter Zeit bis die election eines andern Erzbischoffen erfolget, nichts destoweniger sein Ampt ohnverhinderlich exerciren und fortsetzen möge. Inmassen Ich meinen Abgeordneten zu Münster noch bey jetziger ordinari sonderbar anbefohlen hab mit E. Mt: Commissarien daselbst hierauß fürderliche Unterredung zu pflegen.

Im übrigen trag ich ganz keinen Zweifel, E. Mt: werden von selbsten darauff bedacht und bereits im Werck begriffen sein, auf thun- und erspriessliche Mittel und Weeg befördern zu helffen, damit nicht allein berührte election fürderlich angestellt und wohl incaminiert, sondern auch ein solches subjectum aus den Capitularn zum Erzbischoff erkieset werden möge, von welchem zu hoffen, daß es dem gemeinen Catholischen und Reichswesen mit gutem Nutzen vorstehen und sonderlich den so hochnothwendigen Friden mehrers beförderlich, als hinderlich sein werde. Welches E. Mt: Ich bey eigner staffeta eilfertig zu überschreiben für eine Notturfft befunden, derselben mich dabey rc. München den 21. Octobr. 1647.

Maximilian. rc.

Num. 63.

Herzogl. Würtemb. Schreiben an Chur-Sachsen und Brandenburg

um Beystand wegen der Ordensleute neuer Bewegungen.

d. d. 29. Octobr. 1647.

Ew. Lden würdt zweifelsfrey von deren bey denen Universal-Fridens-Tractaten habenden Räthen und Abgesandten gebührend hinterbracht und referirt worden seyn, waßmassen durch langwürige Handlung, vorderist aber Gottes des Allmächtigen kräfftige Hülffe und der von der Cron Schweden und E. Lden durch die ihrige geleistete treweifferige assistenz unser so hochbeschwerlich restitution-Werck soweit gebracht worden, daß, wo die Göttliche Allmacht das so hochnöthige Fridens-Geschäfft zu völligem Schluss bißhero hätte wollen gelangen lassen, wir alles dasjenige, wessen Wir bißhero in geist- und weltlichem von Land und Leuten zu unserm und unsers Hauses ohnwiderbringlichem Schaden und Nachtheil entbären, ermanglen und hochlaidig mit dem Rucken ansehen müssen, wieder habhafft zu werden in gewisser Hoffnung und Zuversicht gestanden sein, wie noch.

Gleichwie nun E. Lden Wir erst angeregter Unß durch die Ihre erwiesenen und von den Unserigen so Wir bey denen Tractaten gehabt, jedesmahls underthänig hochgerühmbten assistenz und getrewen Beystands halben billich hohen freund-Vetter- und dienstlichen Danck zuesagen haben auch erbietig seyn umb dieselbe solche hohe freund-vetterliche Bezeugung jederzeit mit allen freund-Vetter- und möglichen Diensten wiederumb zue-

beschulden: Also und hingegen ist auch E. Lbden ohnverborgen wie hoch sich die Catholischen, sonderlich jenige, welche ihres privat-Interesse halben sich dabey interessiert befinden, seithero des Herrn Graven von Trautmaußdorf Abreiß von Münster bemühet, auch deßwegen vil nachdenckliche consultationes angestellt und geführt haben, ob und wie sie dasjenige, was vergangenen Winter bevorab in puncto gravaminum & Amnistiæ mit so grosser Mühe, Arbeit und Sorgfalt zwischen der Röm. Kay. May. unsers allergnädigsten Herrn und der Cron Schweden hochansehnlichen Herrn Plenipotentiariis, auch nicht ohne Vorwissen ihr der Catholischen, der vornembsten insonderheit, selbsten tractiert, gehandlet und geschlossen worden, wo nicht allerdingß, jedoch guten theils wieder umbgestossen, geändert und zue ihrer der Catholischen mehrern Vortheil eingerichtet werden möchte. Darbey Wir dann in specie so viel Nachricht erlangt, daß bey solchem Vorgehen die in unsere uns und unserm Fürstl. Hauß von etlich hundert Jahren hero mit aller hoher hoher Landßfürstlicher Obrigkeit und dahero dependierenden Juribus, Rechten und Gerechtigkeiten zugehörige Clöster und geistliche Güeter in vim executionis Edicti eingedrungene und seithero underm schein und Vorwand unserer durch den Pragerischen Neben-Recess vorgangenen Exclusion darinnen verbliebene geistliche sich auf das äusserst bemüehen und durch ihre der Orten habenden ohnruhige Agenten alle eyserige Underbawung zuethun sich understehen, wie sie bey ihrer erstangeregten, aber doch ganz ohngerechter massen erlangten possession und seithero continuierten detention alles dessen, was bereits zwischen den Kayserl. und Schwedischen Herrn Legatis hierunder gehandlet und geschlossen worden, ohngeachtet, noch hinfüro beständig verbleiben und erhalten und also auch diß Orts die hierunder gemachte conclusa wieder cassiert und aufgehoben werden möchten.

Wie Wir nun ausser allem Zweifel stellen, es werde E. Lbden intention und Meinung keines Wegs dahin angesehen seyn, daß ichtwas, so mit grossem Bedacht, auch so viler schwerer Mühe und Sorgfalt, darzue nicht ohne vorbewusst ihr, bevorab der vornembsten Catholischen Chur-Fürsten und Stände einmal tractiert und geschlossen worden, anjetzo erst wieder retractiert und umbgestossen und dardurch das so hochnöttige Fridenswerk mit des allgemeinen Vaterlands Grund-Ruin und Verderben noch länger verzögert und aufgehalten werden solle: Also und nachdem Wir insonderheit, so vil unser particular betrifft, in der gewissen Hoffnung begriffen sein, daß E. Lbden uns dasjenige, was unß und unserer hochverlangten restitution zu guttem diß orts bereits erhandelt und geschlossen worden, gern gönnen und sehen werden, daß es dabey ebenmässig ungeändert gelassen werde, und Wir dermaln zu unserer so höchst desiderierten völligen restitution im geistlichen und weltlichen kommen und gelangen mögen umb desto mehr, weilen E. Lbden auch ohne das ohnverborgen, daß Wir bißhero bey diser ganzen Sachen anderß nichts gesucht oder begehrt haben, alß was unß so wohl der von Kay. May. Chur-Fürsten und Ständen des Reichs vermittelst jüngsten Reichs-Abschids gemachte Schluss,

auch

auch wegen cassation der demselben angehenckten suspension bey jüngst zue Franckfurt gehaltener deputation gefasste und seithero von Kay. May. selbsten durch das in das Reich publicirte Proclama allergnädigst approbierte conclusum mit sich gebracht und sonsten insgemein sowol von aus- als inländischen dafür gehalten, darauf auch bey den Oßnabrügischen Handlungen das vornembste Absehen gestellt worden, daß kein anders Mittel das heylige Röm. Reich, dessen Haupt und Glieder interne wider zuberuhigen und in seine vorige gute harmoni und Wohlstand zu bringen, nicht seye, noch erfunden werden könne, dann daß jeder und alle Stände des Reichs durch eine universalem Amnistiam wieder in den Stand, in deme sie sich hiebevor in geist- und weltlichem befunden, gesetzt und gestellet werden, da auch solches nicht geschehen sollte, daraus anders nichts, als noch weitere continuation des so hochlaidigen Kriegs und Blutstürzens erfolgen und also endlich unser geliebtes Vaterland, so doch der Allerhöchste gnädig verhütten wolle, in die völlige desolation, ja wohl gar endtlicher dismembration und Zerstückelung gerathen müsste, sonderlich aber E. Lbden nicht ohnentfallen sein würde, wasmassen sich Dieselbe sowohln gegen der nechst in Gott verstorbenen, als jetziger Kay. May. jederzeit und vielfältig so mundt- so schrifftlich vernemmen lassen, daß bey dem Prager Friden zwischen Ihr May. und E. Lbden, wie die formalia gelautet, es ein abgeredte, geschlossene, abgehandelte und verglichene Sach gewesen, daß so balden Wir Unß zu demselben auch unsers theilß, wie gnugsamlich beschehen, verstehen, alle exclusion aufgehoben und Wir in geist- und weltlichem völlig wieder restituiert werden sollen: Alß ist hierauf an E. Lbden unser gantz angelegen, zumahl freund-Vetter- und dienstlich bitten, die wöllen von der einmals gefassten so hochrühmblichen intention und uns bißhero so guten gelaisteten assistenz nicht aussetzen, sondern in derselben beständig continuieren und Dero bey den Fridenshandlungen noch anwesenden Räthen und Gesandten nochmaligen gnädigsten Befelch ertheilen, da je wider alles verhoffen Unß in Unserm particular Restitution-Werck wider das beraits zwischen Kay. May. und der Cron Schweden Herrn Plenipotentiarien zu Oßnabrück gemacht, gefasst und verglichenes conclusum newe disputation erweckt oder von newem schwerer gemacht werden wollte, daß in E. Lbden Namen sie sich unser und der unserigen, so Wir noch alldorten haben, noch ferner, wie biß dato rühmblich beschehen, getrewlich annemmen und denselben mit interposition E. Lbden hoch und vielgültigen Churfürstl. auctoritæt alle assistenz und Beystand dahin laisten, daß Wir in allem, also auch disem Unserm particular-Anligen es bey deme, was beraits darunder gehandlet und geschlossen worden, beständig und ohngeändert verbleiben, also dardurch das allgemeine Fridenswerck zu dem so hoch desiderirten und von so vil tausend Seelen mit seufftzen und schmerzen erwartenden endtlichen Schluss gebracht, ferners Blutstürzen und innerliche Unruhe abgestellt und verhütet und Unser allgemeines Vatterland dermalen zu seiner so hoch erwünschten Beruhigung, vorigem Flor und Wohlstand gesetzt und gebracht werden möge.

Wie nun von E. Lden hierdurch ein Gott wohlgefälliges, Unserm allgemeinen Vatterland Teutscher Nation höchstnutzlichstes Werck gestifftet würdt, als werden Wir einige Gelegenheit nicht versäumen solche freund-Vetterliche Bezeigung umb dieselbe und ihr ganzes Hauß mit allen angenemben beliebenden Diensten wieder freundt-Vetter- und dienstlich zu beschulden. Massen dann E. Lden Wür ohne daß zu aller dienstgefelligkeit jederzeit gantz geneigt und willig verbleiben. Datum Stuttgard den 29. Oct. A. 1647.

Num. 64.

Kayserl. Befelch-Schreiben an dero zu Münster und Osnabrüg subsistierende Commissarios wegen Beförderung des Fridens.

d. d. 2. Nov. 1647.

Ferdinand der Dritte ꝛc. (Tit.)

Hoch und Wohlgeborner, Wohlgeborner, Ehrsambe, Gelehrte, Liebe Getrewe.

Unß sindt beederley Relationes vom 21. und 22. nächst abgewichenen Monats Octobris sampt darzu gehörigen Beylagen zurecht eingeliefert worden: Aus welchen Wir mit mehrerm vernommen, worauff die Sachen damahls zu Münster und Osnabrugg bestanden und was der Salvius sich so wohl gegen Euch, alß den Französischen Gesandten wegen der Chur-Bayerischen reconjunction mit unsern Reichs-Waffen vernehmen lassen. Nun zweiflen Wir nicht, Ihr werdet immittels und seither den 24. nächstverwichenen Monats an Euch abgangenen Haupt-resolution unsere fernere Anmahnungs Befelch wegen fortsetzung der von den Chur- und Fürstl. Sächs. Abgesandten vorgeschlagener conferenz wohl empfangen und denselben also gehorsamb nachkommen sein. Unser gnädigster gemessener Befelch ist hiermit an Euch, daß Ihr allen eusersten Fleiß anwendet, damit obangeregte conferenz unverabsaumpt einiger Zeit zwischen bayderseits Ständen fortgesetzt werde, zu welchem ende dann du Volmar, alß der du allen vorigen conferentien beygewohnt hast, dich auch nach Osnabrugg erheben und mit und neben dasigen unsern Gesandten dahin sehen helffen wollest, wie die sach zwischen den Ständen auff das beste zuvergleichen sein möchte. Wafern aber vber allen angewandten mensch- und möglichen fleiß und eyfer es zu keinem Vergleich zubringen seyn möchte, so wollet Ihr deßwegen das Werck nicht zum Bruch kommen lassen, sondern Unß dessen Beschaffenheit und woran es haffte bey Tag und Nacht neben Ewerm angehefften Gutachten, wie und uff was weise Ihr vermeinet, daß die noch überige differentien ie eher, ie besser zu überwinden, alsobald berichten ꝛc. an deme beschicht

Unser

Unser gnädigster auch zuverlässiger Will und Meinung, und Wir verbleiben rc. Prag den 2. Novembr. 1647.

Num. 65.

Schreiben des Geh. Raths Varnbülers an den Schwedischen Reichs-Canzler Oxenstirn wegen des Herzogs schwer gemachter Restitution.

d. d. $\frac{9}{19}$ Januar. 1648.

Ew. Hochgräfl. Gnaden und Excellenz wollen mir gnädig verzeyhen, daß ich die so erwünschte Gelegenheit nicht wohl hab fürbeygehen lassen können, sondern mich erkühnen dörffen, als ein noch unabgescheidener wiewohl geringster und unwürdiger diener der Königl. May. und Cron Schweden und Ew. Excell. deroselben durch gegenwärtig unterthänig Schreiben und den Herrn Legations-Secretarium, der es mit zu überbringen auf sich genommen, gehorsamst auffzuwarten, nicht dieselbe mit ausführlichem unterthänigen Bericht, wie hiesige Universal-Tractaten biß dato geloffen und in was terminis sie für dißmahl begriffen bey andern Ew. Hochgräfl. Gnaden und Excell. hochwichtigsten Oblagen auffzuhalten, als welches Er Herr Legations-Secretarius, den Gott gesund und glücklich hinein, auch mit ehistem solchergestalt wieder herauß beglaiten wolle, mundtlich viel besser würdt ersetzen können, sondern und fürnämlich damit meine gegen Ew. Hochgräfl. Gnaden und Excellenz noch immer tragende beständige gehorsame devotion zu contestieren, so dann mit unterthänigem höchstem Danckh zu rühmen mit was heroischem dapffern unbeweglichem Eyffer in höchstgedacht der Königl. May. und Cron Schweden namen dero allhie anwesende gevollmächtigte Herrn Legati und insonderheit Ew. Hochgräfl. Gnaden und Excell. vielgeliebter Herr Sohn mein auch gnädiger Graff und Herr sich meines gnädigen Fürsten und Herrn und Ihrer Fürstl. Gn. Herzogthumb und Landen in deroselben Kayserlichen und Catholischen theils so überschwer gemachter vollkommenen Restitutions-Sachen angenommen, daß mit einem Wort es zubegreiffen ohne solche höchstvermögende assistenz Ihr Fürstl. Gn. damit nimmermehr erfreut, auch gewiß hierinnen von nicht wenigen Evangelischen selbs wären verlassen worden, deroselben Herrn Reichs-Räthen und sonderlich Ew. Hochgräfl. Gn. und Excell. deren hohe favor und gute Information das meiste dabey wird gethan haben, nicht weniger denen allhier anwesenden hochansehnlichen Koniglichen Gevollmächtigten Herrn Legaten seine Fürstl. Gn. dero ganzes Fürstl. Hauß, Herzogthumb und Landen in alle posteritæt zu unvergesslichem Danck billich obligiert bleibt, allermassen auch der berührte Legations-Secretarius mit seinen dabey rühmlich angewendten unverdrossenen Fleiß hohen schuldigen danckh meritiert, als durch deren allerseits höchst-hochansehlich und vielvermögende cooperation Ihrer Fürstl.

Gnaden vollkommene restitution, wie Sie es nur selbs begehrt, noch in Herrn Graven von Trautmansdorf Anwesen resolviert, abgehandelt und verglichen und nur an gewünschter execution Deroselben erwinden will. Gleichwie aber Ihr Fürstl. Gn. durch die zu Heylbronn geschlossene confœderation gleich anfangs der Catholicorum odio und Verfolgung sich exponiert und die erfolgte privation ihrer Land und Leut auf dieselbe confœderation und dabey vor andern geleistete dapfere assistenz allein in etlicher Herrn Churfürsten anno 1636. Kayser Ferdinando II. ertheiltem Gutachten und darauff erfolgter und gegründter resolution fundiert, also bemühen sich etliche ex Catholicis aus solchem zu tieff eingewurzelten odio unerachtet vorangezogener so klarer ins ganze Reich durch offenen Truckh publicierter Verabschiedung contra datam fidem publicam Ihren Fürstl. Gnaden wo nicht ein mehrers, doch ein oder zwey Clöster abzuzwacken und à restitutione auszuziehen, vermuthlich zu keinem andern End als Ihren Fürstl. Gn. in odium & pœnam confœderationis initæ & in terrorem aliorum noch inskünfftige hinein ein memorial und denckmal zu hinterlassen, dardurch principaliter derselben, ex consequenti aber auch der neben andern mitgeführten allgemeinen Sache contra naturam & tenorem Amnistiæ eine maculam zu inurieren und zugleich auch die hochste Glori und reputation des glorwürdigsten Königs Gustavi Adolphi des grossen höchstseeligsten Angedenkens und jetzigregierender großmächtigster Königin unserer gnädigsten Königin und Frauen zu verdunckeln, welche jedesmahls die intention geführt, auch höchstrühmlichst contestiert, daß Sie ihre Glaubens- und Bunds-Verwandte Ehr und Gewissens halber nicht könnten verlassen, als darzu Sie sich ex fœdere obligiert erachtet und insonderheit in Ihrer Kön. May. und Dero Cron Namen Ew. Hochgräfl. Gnaden und Excell. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn durch Schreiben noch in Ihrer Fürstl. Gnaden exilio der vollkommensten restitution versichert haben. Ich zweyffle aber nicht, weilen es zumahl denen verglichnen regulis & fundamentis principalibus & universalibus pacis, Amnistiæ & transactionis in puncto gravaminum durchaus diametraliter zuwider, es werde weder der Kay. May. noch der fürnehmsten Catholischen Chur- und Fürsten, insonderheit aber derjenigen Meinung nicht seyn, welche bereits auf vorgehendem Reichs- und Deputations-Conventen zu Regenspurg und Frankfurt und also nunmehr bey disen universal-Tractaten das widrige und Ihrer Fürstl. Gn. vollkommene restitution auctoritate & fide publica zum drittenmal schliessen helffen, sondern von etlichen widerwertigen feidhässigen, die ihr eigen Interesse dabey suchen, also tentiert und auff allen ganz unverhofften Fahl, wie das Hauptwerck an sich selbs, also auch diß neue und unverhoffte emergens durch weitere höchste authoritæt mehrhöchstgedachter Königl. May. und Cron Schweden und Dero hochansehnlicher Herrn Legaten und Plenipotentiarien Excell. Excell. zu Ihrer Fürstl. Gnaden contento wohl können geschlichtet werden. Dahin dann Ew. Hochgräfl. Gnaden und Excell. Ich dasselbe underthänig, gehorsam und besten Vleisses recom-

recommendiere und die allhie anweseude Königl. Herrn Legatos Plenipotentiarios darzu von selbs hochrühmlich und eyfferig geneigt weiß.

Und wie Ich mich beschliesslich unter seithero ausgestandner manch schwerer Verfolgung, Gefahr, verlust zeitlicher Nahrung und anderm schwerem Ungemach höchlich erfreue, daß das unter Ew. Hochgräfl. Gnaden und Exc. hochlöblicher Direction angefangene und höchstrühmlich geführte überschwere Werck unter Dero Herrn Sohns gleichfalls mit heroischer constanz, magnanimitæt und dexteritæt höchstlöblich führender Direction vermittels göttlicher Gnaden zu gewünschtem gutem Schluss verhoffentlich würdt in kurzem gebracht werden und Ich das Glück und Ehre gehabt beyden Ew. Hochgräfl. Gn. Gn. und Exc. Exc. dabey unterthänig aufzuwarten: Also würdt zu des Herrn Legations-Secretarii Gott gebe glücklicher Wieder-Zuruckkunfft mir noch erfreulicher zu vernehmen seyn, wann Ew. Hochgräfl. Gnaden und Exc. ll. sich noch bey guter Leibesgesundheit und in allem hohem gräflichem Flor und Wohlstandt, dabey Sie Gott noch viel und lange Jahr gnädig fristen und erhalten wölle, befinden wie ich ein solches und dabey von Herzen wünsche die hohe Ehre zu haben und noch einmahl Ew. Hochgräfl. Gnaden und Exc. in person unterthänig auffzuwarten oder auch Ihro Königl. May. und der Cron Schweden einige unterthänige Dienst hieraus im Reich zuerzeigen und meine beharrliche unterthänigste devotion damit zu contestieren.

Immittels thue Ich Ew. Hochgräfl. Gnaden und Excell. zu vorigen jederzeit verspührten hohen Gnaden mich in unterthänigem Gehorsam Befehlen. Osnabrügg den $\frac{2}{19}$. Januar. 1648.

Num. 66.

Extract aus des Würtemb. Gesandten Varnbülers Bericht wegen des modi præsentandi Assessores ad Cameram.

d. d. 23. Martij. 1648.

Ob nun die Chur-Brandenburgische Gesandten sich diser Sach werden annehmen, weilen Seine Churf. Durchl. nunmehr im Nider-Sächsischen Crayß wegen Magdenburg und Halberstadt: Im Ober-Sächsischen Crayß zuvorhin als ein Churfürst und zugleich Herzog in Pommern und wegen etlicher Stiffter hoch interessirt, wird die Zeit lehren. Hessen-Darmstatt und Baden-Durlach erwarten noch von Ihren Gnädigen Fürsten und Herrn resolution. Wolltens gern anders und das grosse prajudicium verhüetet sehen. Seyn aber beederseits betrangt. Hessen-Darmbstatt wegen der Marpurg. Successions-Sach, Baden-Durlach wegen noch nicht resolvierter Seines Gn. Fürsten und Herrn restitution und weil das Hauß Sachsen und Braunschweig in der Hessischen oder Marpurgischen Sach als interponenten, und in der

der Baden-Durlach. Sach als assistenten erbetten worden, würdt dahin grosser respect und reflexion getragen.

Num. 67.

Extract aus desselben Bericht an den Herzog wegen der Fridens-handlungen. d. d. 6. Apr. 1648.

Aus dem Beyschluss E. F. G. Befelch-Schreibens habe ich unterthänigst ersehen, wessen sich Herrn Marggr. Friderichs zu Baden-Durlach F. G. wegen des Modi præsentandi Assessores ad Cameram erklärt, mir auch die Gedanken wohl machen können, es werde die Erklärung nicht anders folgen, weilen hochgedacht J. F. G. dero restitutions-Sach fürnähmblich Sachsen-Altenburg und Braunschweig recommendiert, quo effectu wird sich villeicht heute noch eröffnen. Dann solche Badendurlachische restitutions-Sach für dißmahl die principalste materia deliberandi und Ihre F. G. an denen Herrn Kayserlichen, wie auch allen Catholischen, insonderheit den Chur-Bayrischen starcke opponenten haben, allermassen Herrn Grav Oxenstirns Exc. mir gestern selbs referiert, Hr. Vollmar habe hoch bey seiner Seelen betheurt, daß wann gleich die Herrn Kayserliche gern etwas weiters thun wollten, dörfften Sie es doch nicht wegen Chur-Bayern und würde ohne allen effect seyn, würdt also besorglich quoad modum & distributionem præsentandi Assessores bey dem abgehandelten und unterschriebenen müssen bleiben, biß sich etwa auf nächstem Reichstag Mittel ereignen es zu ändern und in eine billigmässige Gleicheit zu reducieren.

Num. 68.

Varenbülerisch Schreiben an die Würtembergische Landschafft wegen erhaltener vollkommener Restitution. d. d. 16. Mart. 1648.

Meinen hochgeehrten Herrn soll ich dienstlich nicht verhalten, daß der schwerwichtige ganze punctus gravaminum, darüber sich beederseits Religions-Verwandte Churfürsten und Ständ des heyl. Röm. Reichs bey 80. und mehr Jahren her über alle angewendte Zeit, Mühe und Uncosten niemahlen vergleichen können, welches auch die grausame motus bellicos im Röm. Reich nicht wenig verursacht, vermittels göttlicher Gnaden mit Hülff und authoritæt der Römisch-Kayserl. May. unsers allergnädigsten Herrn, auch der hochlöblichst Königl. May. und Cron Schweden nach nunmehr lang gepflogner mühsamer Unterhandlung endlich einmahl abgehandelt, verglichen, geschlossen und interimsweis bis zu endlich erlangendem Fridenschluß und vollständiger Ausfertigung des Instrumenti pacis im nahmen allerhöchstgedacht Ihrer Kay. May. von Herrn

Lic.

Lic. Crain, im Namen der Königl. May. und Cron Schweden von Herrn Salvio als beyderseits resp Kayserl. und Königlichen Gevollmächtigten Legaten, im Namen sambtlicher Catholischer Chur-Fürsten und Ständ von dem Chur-Mayntzischen Reichs- und im Nahmen Evangelischer Chur-Fürsten und Ständ von dem jetzmaligen Sachsen-Altenburgischen Evangelischen Directorio unterschrieben, auch mit des Kayserlichen und Königl. Schwedischen Legations-Secretarien Pittschafften gesigelt worden, allermassen dasselbe an Unsern allerseits Gnädigen Fürsten und Herrn Ich mit heutiger Post in forma unterthänig überschicke und nicht zweifle auf Begehren werde solches meinen hochgeehrten Herrn aus dem geheimen Regiments-Rath zu communiciren nicht versagt werden. Darauß Sie ersehen können, daß nicht eben alle Evangelische Christen, sonderlich die in dem Königreich Böheim und den Oesterreichischen Erblanden, auch unter andern Catholischen Obrigkeiten wohnen, sich dessen gleich hoch zu erfreuen, welches aber, da man nicht das universum in höchster Gefahr und das Römisch Reich vollend in der Kriegsflammen auffgehen lassen wollen, für dißmahl nicht zu ändern oder ein mehrers zu erheben gewesen und demnach Gottes weiterer gnädiger Fürsorg und wunderbarer Hülf hat müssen bevohlen werden.

Allein hats der grundgütige Gott dem hochlöblichen Herzogthum Würtemberg unserm geliebten Vatterland dise hohe Gnad erzeigt, daß es nicht allein durchgehends der reinen Lehre des heyl. Evangelii und rechten Gebrauchs der hochwürdigen Sacramenten nach Christi Einsatzung mit Wiederabschaffung deren theils Orthen eingeführten Päpstischen Irrthumben, sondern auch deren zu Erhaltung Kirchen und Schulen erforderuder nothwendiger Mittel würcklich der restitution aller Stiffter, Clöster und geistlichen Güter, so viel deren Würtemberg Anno 1624. im Besitz gehabt, lege publica und zwar in perpetuum dergestalten versichert, daß dawider von den Catholischen weder facti, noch juris via weiter das geringste nicht soll moviert oder fürgenohmen werden, wie solches in gedachtem abgehandelten puncto gravaminum der Läng nach ausführlich zu finden. Wie nun dafür dem allerhöchsten billich groß Lob, Preyß und Danck zu sagen, also ist seine Göttliche Allmacht mit bußfertigem Herzen eyferig zu bitten, daß solches durch endlich erfolgenden allgemeinen Fridenschluß, als dahin alles gestellt, möge confirmiert, perfectioniert und exequiert werden.

Weilen Ich mir nun leicht die Gedanken machen kan, daß hierauff meine hochgeehrte Herrn mit Sorgfalt und Verlangen gewartet, als daran ein grosser Theil unsers lieben Vatterlands Wohlfart hafftet, hab Ichs in antecessum zur Nachricht berichten wollen, zu beharrlichem hohem favor und gewogner affection mich dienstlich bevehlend. Oßnabrügg den 16. Martij. 1648

Num. 69.

Extract Schreibens Herzog Eberhards an Erzherzog Ferdinand Carln um Abtrettung der Herrschafften Achalm, Stauffen und Blaubeuren.

d. d. 11. Julij. 1648.

Nebst dem ist E. Lden ohne weitläuffige Erzehlung ohnverborgen, wasmassen, nach dem vor Nördlingen vorgangenen Treffen und darauff erfolgter occupation unserer Herzogthum und Landen, auch ohne längst hernach geschlossenem und von uns so balden acceptierten Prager Fridensschluss bey der in Gott nächst verstorbnen Röm. Kay. May. glorwürdigster Gedächtnus Wir umb völlige restitution Unser von Unsern Vor-Eltern auff Unß erstorbener Land und Leut allerunderthänigst angesucht, dieselbe aber über allen angewandten Fleiß auch des Herrn Churfürsten zu Sachsen Unsers freundlichen lieben Herrn Vetters, Herrn Vatters und Gevatters Lden vielfältige Interposition, welche dieselbe für eine zu Prag abgehandelte und verglichene Sach jederzeit gehalten, endlich anderst nicht erhalten können, dann daß Wir neben andern vielen ansehentlichen Stücken und Trümmern auch endlich die Herrschafft Hohen-Stauffen mit der Stadt und Ambt Göppingen (so doch darzu niemahlen gehörig gewesen) Achalm, Blaubeuren und anders under dem Schein, als wann sie dem hochlöbl. Hauß Oesterreich theils mit Pfandtschafft verhafftet, theils lehenfällig worden wären durch Kayserl. resolution zuruck lassen müssen, welche auch von E. Lden Vormundschafft nun viel und lange Jahr in possess gehalten und genossen worden.

Nun wissen E. Lden sich zu erinnern, was nun eine gutte geraume Zeit in dem heyl. Reich wegen einer für das beständigste fundament zu Auffhebung aller Mißverständ und Trennung, Befürderung innerlicher Beruhigung des Reichs, wie auch Stifftung Vertrauens und Zusammensetzens aller Stände Unsers allgemeinen Vatterlands gehaltener Universal-Amnisti und restitution, und daß einem jeden durch den Pragerischen Neben-Recess excludierten Stand alles dasjenig an Land und Leuten, geist- und weltlichen Güettern und Rechten ohne einigen Entgelt restituiert werden solle, was einem oder dem andern vor der Exclusion und in Crafft des Pragerischen Fridenschlusses selbsten gebühret hätte, gehandlet worden, anfangs zwar dergleichen Schluß von Kayserl. May. Chur-Fürsten und Ständen bey dem zu Regenspurg in anno 1641. gehaltenem Reichstag gemacht und nachdem dessen Effectus dann zumahl noch in etwas suspendiert, derselbe jedoch hernachmals von der Röm. Kay.

May.

May. unserm allergnädigsten Herrn durch ein in das Reich ausgelassenes Kayserl. publicat gänzlich purificiert, gestaltsame Wir dann auch in crafft desselben von Ihrer Kayserl. May. Oberhoffmeistern, Herrn Graven Maximilian von Trautmansdorf in deme, was Ihme Herrn Graven von unsern Landen doniert gewesen, als den beeden Städt und Aembtern Weinsperg und Neuenstatt beraits längsten würcklich wieder restituiert worden. So ist auch E. L. bekandt, was eben in disem puncto Amnistiæ oder universalis restitutionis bey denen zu Oßnabrugg und Münster annoch währenden Fridenshandlungen zwischen allerhöchstgedachter Ihrer Kay. May. und denen Königl. Schwedischen Plenipotentiariis, in specie aber und insonderheit, daß auch Wir in allem, was uns jemahlen entzogen worden und particulariter in obangeregte Orth wieder restituiert werden sollen, gehandelt, geschlossen, von beederseits Religionen Ständen underschrieben und wie Unß erst ohne längsten unser der Enden habender Abgesandter unterthänig berichtet, von öffters allerhöchstgedacht Ihrer Kay. May. de novo allergnädigst ratificiert worden; Wann dann neben disem allem E. Lden wissend, daß es jetziger Zeit mit denjenigen Landen, Plätzen und Orthen, welche E. Lden Vormundschafft und seithero sich dieselbe geändet, E. Lden selbsten von Unserm Herzogthum und Landen nun eine zeithero ingehabt und besessen, ohne das also beschaffen, daß dieselbe der alliierten Cronen Völcker innenhaben und deren Intraden und Gefäll einziehen und geniessen, darbey dann die darzue gehörige Unterthanen allerdings hülff- und trostloß, ausser was Wir uns derselben zue ihrer bestmüglichsten conservation je und je noch annehmen, gesetzet seyn und zue E. Lden Wir das ohngezweifelte, vöste und guette freundt- vetterliches Vertrauen gestellet haben, Sie werden Uns als einem benachbarten und zumahlen verwandten Fürsten nit allein dasjenige, was ohne das uff Uns von Gott und der Natur ererbt, vor andern: sondern auch, was Uns besagte Reichsschlüsse, Kayserl. resolutionen und publicata, wie nicht weniger die geschlossene und verabschiedete Oßnabruggische Handlungen bereits gegeben, freund- vetterlich auch ohnerwartet des gänzlichen Fridenschlusses gern gönnen; Als haben Wir keinen weitern Umbgang nehmen können, E. Lden hierunder mit disem freundt- vetter- und dienstlich anzulangen; Gelangt derowegen an Dieselbe unser freundt- vetter- und dienstlich ersuechen und bitten, Es wollen E. Lden in Beherzigung und consideration angeregter motiven und sonderlicher Bewegung deren von allerhöchst ernannter Ihrer Kay. May. Unserm allergnädigsten Herrn ins Reich beraits vor zweyen ganzen Jahren gethanen und publicierten allergnädigsten Verordnung Ihro freundt-vetterlich gefallen, auch deßwegen an die Ihrigen gemessenen Befelch ertheilen lassen, daß Wir Uns deßjenigen, was E. Lden von unsern Graff- und Herrschafften noch bißhero ingehabt des allgemeinen Fridensschluß unerwartet nunmehr wieder nähern, deren völlige possess würckhlich apprehendieren und deren Gefäll, Intraden und Nutzbarkeiten underziehen mögen. Daran geschicht ꝛc. Stuttgardt den d. 11. Julij. 1648.

Num. 70.

Königl. Französische Ordre an den Commendanten zu Philippsburg sich des Abten zu Maulbronn nicht anzunehmen.

d. d. 22. Junij. 1648.

Monsieur de la Claviere, la decision du differend, qui est entre le Duc de Wurtemberg & l'Abbé de Maulbronn estant remise á l'Assemblee de la Paix Generale a Munster, Je vous escris celle cy par l'advis de la Reyne Regente, Madame ma Mere, pour vous dire, que ce Prince estant fort affectionné à mes interests, vous ayez á ne prendre aucune cognoissance de ceste affaire, mon intention estant, qu'il continue de jouyr de ses Jurisdictions & droits souverains sur la dite Abbaye & que son Bailif & autres Officiers ne soyent point troublez en l'exercice de leurs charges, puisque d'ailleurs le dit Ser. Duc ne pretend pas chasser le dit Abbé, ny luy oster le Moyen de subsister. C'est à quoy vous aurez à vous conformer. Sur ce Je prie Dieu, qui vous ait, Mons. de la Claviere, en sa garde. Escrit à Paris ce XXII. Juin 1648.

Louis.

Delemenie.

Num. 71.

Schreiben des Französischen Gesandten Servient an Herzog Eberharden zu Würtenberg wegen einiger von dem Churf. von Trier angesprochener Geistl. Güter im Herzogthum. d. d. 27. Aug. 1648.

Monsieur,

Le desir, que j'ay de rendre service à votre Altesse & les Soings continuels, que je prens suivant les Ordres du Roy pour l'establissement d'une entiere seureté dans ses Etats en Execution du Traicté de Paix m'ont obligé de chercher tous les expediens possibles dans la reserve, que Monsieur l'Electeur de Treues veut faire des droicts de son Evesché de Spire sur quelques biens Ecclesiastiques situez dans vos Etats. Je ne desadvoue pas, que votre Altesse ne se puisse seruir de ce, qui à este conclu auec la Couronne de Suede sur cette question. Mais il luy plaira de considerer, que son Eminence Electorale à tousjours contredit tant de vive Voix, que par escrit ce, qui a esté resolu sur ce sujet & qu'outre la capitulation, que sa Majesté a faicte auec luy en l'an 1632. Il encor receu par ces Traitez de paix une perpetuelle protection de sa ditte Majesté pour son Eveché de Spire & toutes ses dependences ayant mesmes con-

consigné pour cett effect du consentement de tout l'Empire la Place de Philipsbourg entre les mains de sa Majesté de sorte qu'estant si fort engagée par sa parole de maintenir le dit Sieur Electeur, elle ne luy pourra pas refuser les effects de sa protection, estaint certain, que nous avons eu de temps en temps Messieurs mes Collegues & moy des ordres tres expres de le maintenir dans la ditte reserue & mesme des biens, qu'il a dans le Palatinat. Ce ne pas pourtant, que sa Majesté n'ayt faict faire toutes sortes de bons offices par ses Ambassadeurs aupres de mon dit Sieur l'Electeur pour tacher de le disposer à prendre une aultre resolution, à quoy à mon particulier j'ai contribué ce que m'a esté possible. Mais quesques Instances qu'on ayt peu faire pour cela Mons. l'Electeur à nettement declarer à sa Majestè de ne vouloir approuver en aucune facon ce qui a esté convenu par le Traicté à l'avantage de V. A. ny y donner son consentement. Mais plutost de se declarer ouvertement contraire, en reservant ses droicts & possessions par des contradictions solemnelles & suffisantes jusqu'à ce qu'un temps plus fauorable luy donnat moyen de decouvrer tous ses biens, mesmes nous avons tres grand suject d'apprehender, qui il ne se joigne aux Estats assemblez à Munster pour desadvouer la restitution de toutes les Abbayes & Monasteres sy aupparavant le dit Sieur Electeur n'est satisfaict pour cette reserve. Sur quoy le Roy voyant cette ferme resolution & prennant tousjours plus fort à cœur de procurer à V. A. le bien & plus grande asseurance des biens qu'elle recouvre sa Majesté m'a envoye ordre de faire encor un dernier effort pour l'accommodement de ceste reserve. En suite de quoy m'estant employe de tout mon pouvoir, j'ay en fin obtenu avec beaucoup de peine, que mon dit Sieur Electeur s'est disposer pour le respect de sa Majesté acquitter & delaisser toutes ses aultres pretensions, qui pouvoit avoit de ses biens Ecclesiastiques, ne reservant, que la seule Abbaye de Maulbronn auec ses appartenances, comme estant une erection & fundation immediate de l'Eveché de Spire & que c'est encor outre cela dans la protection particuliere de sa Majesté. C'est ce que j'ay creu devoir faire scavoir à V. A. & l'asseurer, qu'il à esté du tout impossible de faire d'auantage aupres de mon dit Sieur Electeur, qui est demeure si ferme en cette resolution, qu'il temoigne, ne s'en vouloir jamais despartir, quoy qu'il arrive. J'espere que n'ayant point d'autre object, que de procurer toute satisfaction à V. A. selon l'intention du Roy en rendant la possession des Estats plus asseurée. Elle n'aura pas desagreable, que je luy represente, que l'unique moyen d'y parvenir est, qu'il luy plaise de consentir à l'effect de cette resolution de Monsieur l'Electeur, qu'il à prise sur les fortes instances, que je luy en ay faictes, je ne scaurois me persuader, que V. A. n'ayme beaucoup mieux en accordant cette seule Abbaye à mon dit Sieur l'Electeur non seulement se conserver l'Amitie de ce Prince, mais acquerir encor sa garantie pour tout le reste, qui en rendra la possession tres asseurée, que de laisser par un refus un second Prince l'Electeur de l'Empire mescontent & luy donner suiect de

se joindre à vos Ennemis, qui sont en assez grande nombre à Munster pour contester & s'opposer à ce qui est arresté, ce qui causeroit une continuelle inquietude à V. A. & laisseroit tousjours de l'incertitude & du doubte dans la jouissance de ses biens par cette reserve, dont mon dit Sieur l'Electeur ne se departiroit jamais. J'ose me promettre, que V. A. par sa grande prudence choisira plutot pour le respect de sa Majesté la voye, qui peut causer sa seureté & son repos, que de demeurer dans une pretension ou Elle ne recontreroit ni l'un, ni l'autre.

Je puis asseurer V. A. que s'il luy plait de prendre cette resolution, comme je l'en supplie, la Reserve de Monsieur l'Electeur sera ostèe aussitot du Project de Paix & qu'elle receura toutes les aultres satisfactions, qu'elle pourra desirer de luy. J'asseureray de plus V. A. de la part du Roy, que sa Majeste prendra tres grande part a la satisfaction, que V. A. aura agreable de mon dit Sieur l'Electeur, qui est un de ses principaulx Alliez, & qu'elle est obligée de proteger & qu'elle sera bien ayse de s'en pouvoir reuancher envers V. A. en toutes les occasions qui s'en presenteront, suppliant V. A. de croire, qu'en mon particulier je publieray cette faveur avec autant de joye, qu'en peut avoir une personne, qui souhaite auec passion le contentement de V. A. & qui est veritablement

Monsieur,

Osnabrugg ce 27. Aoust 1648.

Votre tres humble & tres affectionné Seruiteur Seruient.

Num. 72.

Resolution Herzog Eberhards auf bemeldtes Schreiben.

d. d. $\frac{2}{12}$ Sept. 1648.

Der durchleuchtig hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Eberhard Herzog zue Würtenberg ꝛc. hat verlesen, was der Königl. May. zue Franckreich und Navarra zu den Universal-Fridens-Tractaten nacher Münster und Osnabrügg hochverordneter Legatus und Plenipotentiarius der Hochwohlgebohrne Herr, Herr Comte Servient im Schreiben de dato Osnabrugg den 27. jüngstverwichenen Monats Augusti an Ihre F. G. gelangen, der auch Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Philipps Christoph Churfürst zue Trier, des H. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Erz-Canzler, Bischoff zu Speyr ꝛc. Ihrer Fürstl. Gn. durch den hochgelehrten Dero Rath und Speyrischen Canzlern, Herrn Jacob Bindern, der Rechten Doctorn, insinuiern und einliefern lassen. Und weilen sich Er Herr Abgesandte darauff gleichsam, als loco Propositionis bezogen, So geben Ihre Fürstl. Gn. demselben anstatt gnädigster resolution hinwider zu erkennen, Ihre Fürstl. Gn. erinnerten sich guter massen,

waage-

wasgestalten dieselbe vor länger, dann Jahrfrist von Dero zu besagtem Münster und Osnabrugg anwesenden Gesandten unterthänig berichtet worden, ob wollten durch hochgedachten Herrn Churfürstens zu Trier an besagten Orten sich befindenden Gesandten bey dem puncto Restitutionis der in Ihrer Fürstl. Gn. Herzogthum gelegener und J. F. G. von dero vorfordern von mehr dann zweyhundert Jahren hero mit aller hoher Landtsfürstlichen Obrigkeit und dannenhero dependierenden Rechten und Gerechtigkeiten zuegehörigen und J. F. G. in vim Executionis Edicti hiebevor entzogenen Clöster und geistlichen Güter ein sonderbares reservatum dem Instrumento Pacis einzuerucken starck gesucht und getrieben werden. So zweifelten J. F. G. nicht, es werden höchstgedachts Herrn Churfürsten zue Trier Churf. Gn. sich gleichfalls erinnern, wasgestalten J. F. G. deroselben de dato Stuttgardt den 24. Decembr. jüngstverwichenen 1647.sten Jahres mit mehrerm zuerkennen gegeben, was massen J. F. G. dergleichen postulaten insonderheit darumb ganz befrembdet und seltsam vorkommen, daß Ihr F. G. nicht wissend, man sich auch an seiten J. F. G. ganzen Haußes im geringsten zu erinnern wüsste, daß weder Ihr Churf. Gn. Stifft Speyr, noch viel weniger dero Erz-Stifft Trier an Ihre F. G. oder dero Hauß besagter Clöster halber von mehr dann Einhundert Jahren hero jemahlen einige prætension, um deren willen Sie dergleichen reservatum dem Instrumento pacis inseriren zu lassen zubegehren auch die geringste und wenigste Ursach haben sollten, geführt oder zuführen sich angemasset haben. Gestaltsame dann auch besagte Ihre Churf. Gn. zu Münster anwesende Räthe uff vieles und bewegliches zuesprechen dergleichen im geringsten nichts zu allegiren gewußt, sondern sich bloß und allein uff den von Seiner Churf. Gn. habenden special gnädigsten Bevelch, deme Sie als Diener stricte zu inhæriren, beworffen hetten, dannenhero dann und weilen von Ihrer Churfürstl. seiner Fürstl. Gn. Gn. hierauff allerdings keine Antwort erfolgt oder widerfahren, Dieselbe nicht anderst davorgehalten, weder daß S. Churf. Gn. in dessen guter Anerinnerung ratione des Stiffts Speyr, daß die Sach Ihrer F. G. Clöster haben erstangezogener massen und anderst nicht beschaffen, sich nunmehro gentzlichen zur Rueh begeben, auch solch reservatum allerdings werden haben schwinden und fallen lassen.

Wie beschwerlich nun und befrembd hierauff J. F. Gn. fürkommen und fallen müsse, daß Sein des Herrn Churfürsten zue Trier Churf. Gn. nicht allein je seithero und bey denen mit der Cron Franckreich Herrn Plenipotentiarien zu Oßnabrügg gepflogenen Tractaten mehrberührt Reservatum widerhohlen, sondern so gar auch gegen Begeb- und Quittirung aller andern zu J. F. G. Clöster vermainlich angebender prætensionen die Abbtey Maulbronn und zwar unterm schein, ob wäre dieselbe immediate auf das Bisthumb Speyr fundirt mit derselben zuegehörd fordern und begehren lassen, das kan Sein Churf. Gn. von selbsten leicht ermessen. Einmahl ist es nochmahl an dem und ohnwidersprechlich, daß weder Ihr Churfürstl. Gn. noch dero vorfordern von mehr dann Ein- oder Zweyhundert Jahren hero sich einiger prætension an Ihr F. G. Clöster niemahlen weder publice, noch privatim angemasst, noch auch anzumessen jemahln begehrt, vielweniger mit einigem Fueg oder Schein Rechtens haben anmassen

können. Mit was Fuegen dann wollen Ihr Churf. Gn. dero anjetzo erst etwas darauff reserviren oder der Cron Franckreich dergleichen reservatum dero Instrumento pacis einzuverleiben anmuethen. Niemand würde im Heyl. Röm. Reich seyn oder gefunden werden, welcher dafür halten würde, wann Seine Churfürstl. Gn. an seiten dero Stiffts Speyr jemaln einige prætension zu führen Recht oder Befügnus gehabt hätte, daß sie dieselbe nicht der im Reich vorgangner, sonderlich zur zeit publicirten Edicti vorgewesener guter und erwünschter occasion hätte bedient und zu dero und dero Stiffter Nutzen und Vortheil würde gebraucht haben. Demnach aber auch diß nicht geschehen, können J. F. G. nicht sehen, unter was Schein oder prætext, ja auch mit was begründtem Fueg und Rechten Sie erst bey disen Fridens-Tractaten und Handlungen dergleichen reservatum und zwar ohne einige special Benahmsung eines oder des andern habenden Juris begehren oder behaupten können. Ihrer Churf. Gn. ist wissend, ja Reichs und Weltkündig, wasgestalten das Closter Maulbronn hiebeuor viel und lange Zeit und Jahr in des Chur-Hauses Pfalz Händen und Jurisdiction des Stiffts Speyr ohngeirrt gewesen, aber hernach in der Pfälzischen Vehde vor nunmehr fast anderthalbhundert Jahren an das Fürstl. Hauß Würtemberg und zwar titulo onerosissimo kommen, dasselbe auch nicht allein durch güetliche mit höchstbesagtem Chur-Hauß Pfalz getroffene Verträg bey demselben bis uff das erfolgte Edict geruhiglich verblieben, sondern auch das ganze Fürstl. Hauß Würtemberg von Kayser Maximiliano I. glorwürdigster Gedächtnus, ja des gänzen Heyl. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen darinnen confirmirt und bestätiget worden. Mit was Schein Rechtens dann wollen Ihre Churf. Gn. Seine Fürstl. Gnaden an-oder zumuthen, daß Sie deroselben ein solch namhafft Stück und pertinenz Ihres Herzogthums gegen einer allein mit Worten angemaßten, sonsten aber mit einigem Scheinbißhero nicht angegebenen, zugeschweigen erwiesenen prætension cediren und abtretten sollen?

Ohne diß alles aber ist es an deme und wissen Ihre Churfürstl. Gn. sich aus denen zu Osnabrügg zwischen denen Herrn Kayserlichen und Königl. Schwedischen vorgangenen Tractaten ohne weitläuffige Erzehlung zuerinnern, daß solch Seiner Churfürstl. Gn. gesuchtes, aber mit dem geringsten niemahlen bescheintes reservatum sowohl von den Herrn Kayserlichen, als sambtlichen Chur-Fürsten und Ständen für ganz unbillich erachtet, ja verworffen und von Seiner Churfürstl. Gn. consentiendo in Instrumentum Pacis Suecicum selbsten und insonderheit auch damit expresse nachgelassen, indeme bey Ablesung solches Instrumenti Pacis Cæsareo-Suecici von Seiner Churf. Gn. Abgesandten einige Contradictio weiter nicht vermerckt, noch gehöret worden. Und obwohlen des Herrn Französischen Legati, Herrn Graff Servients Exc. ein oder der andern Contradiction (vielleicht ad partem, davon aber J. F. G. nichts wissend, geschehen seyn mag) meldung thut, so ist doch aus besagtem Instrumento Pacis & puncto Assecurationis wissend, daß darinn expresse versehen, daß alle dergleichen protestationes & contradictiones keines valors oder momenti seyn sollen, wie dann auch ausser dessen sonst kein articulus an dem Instrumento Pacis ohnangefochten oder ohnumbgestossen würde verbleiben können. So haben sich auch Ihr Churf. Gn. der von der Königl. May. und der

Cron

Cron Franckhreich erlangter und in besagtem des Herrn Königl. Plenipotentiarii Herrn Graff Servienten Exc. an Ihre F. G. abgangenem Schreiben allegirter protection nicht zubedienen, sintemahln Ihr F. G. leichtlich zuerachten, daß höchstbesagter Cron oder Ihrer May. niemahlen weder zu sinn noch gedanckhen kommen, durch solche protection einem andern Fürsten oder Stand des Reichs an deme, was demselben von Gott und allem Rechten gehöret, etwas zu entziehen, vil weniger aber J. F. G. und Dero Fürstl. Hauß etwas zubenemmen, als dessen Vor-Eltern der Cron Franckreich vielfältige nutzliche Dienste gelaistet, J. F. Gn. mit Deroselben in gleichmässiger confœderation sowohlen, als Seine Churfürstl Gn. gestanden, die auch und Dero Posteritæt hochbesagter Cron noch weiter und inskünfftig gute und ersprießliche Dienst mit Gottes Hülff werden laisten und erzeigen können. Welches dann auch umb desto weniger zuvermuthen, weilen höchstbesagte Cron diß Orts im geringsten interessirt, dannenhero auch nicht gemeint seyn würde einen eben sowohl confœderirten Stand umb eines andern gleichmässig confœderirten willen graviren oder beschwehren zu lassen. Gestaltsame dann auch J. F. G. seits ausser allem Zweiffel waltet, da die Königl. May. in Franckhreich dergleichen Beschaffenheit gewusst, Sie deren Plenipotentiarii Exc. hierunder das wenigste einzuwenden oder diser Sachen sich zu beladen nicht würden bevelcht oder instruiert haben. Wie dann auch Seiner Churf. Gn. die dem jetzigen Inhaber des Closters Maulbronn ertheilte protection nicht zu statt kommen kan, weilen dieselbe nur uff selbigen Inhaber und zwar allein ad interim und biß die Fridens tractaten mit Gottes Hülff zu Ende lauffen, gemeint. Wie dann auch Ihre Kön. May. sich in erst neulicher Zeit an den Herrn Commendanten zu Philippsburg schrifftlich ertheilten Ordre (wie aus beyligender vidimirten Copey zu ersehen) per expressum erklärt haben, daß Sie Seiner F. Gn. durch solche protection an Dero der Orthen habender souverainitæt im geringsten und wenigsten præjudiciern wollen.

So würden sich auch Ihre Churfürstl. Gn. von Dero zu Oßnabrugg habenden Abgesandten zweifelsfrey underth. haben berichten lassen, wasmassen aus solchen und andern des Herrn Servients Exc. auch von theils Catholischen selbsten repræsentierten considerationen dieselbe die Unerheblichkeit dises reservati selbst erkennt und dannenhero die zu derselben deputierte Ständ gebethen Ihrer Churf. Gn. Abgesandten von solchem petito abzustehen zu disponiren. Bey solcher Beschaffenheit nun sehen verhoffentlich Seine Churfürstl. Gn. als ein alter, erfahrner und hochweiser Regent von selbsten, wie so gar J. F. G. in den von Seiner Churf. Gn. des Herrn Französischen Legati und Plenipotentiarii Exc. wegen Ueberlassung der Abtey Maulbronn und was davon dependiert, gethanen und von Seiner Excellenz gegen Ihrer F. G. in dem überraichten Schreiben repetirten Vorschlag wider das, was einmahl zwischen Kay. May. und der Cron Schweden consentientibus & approbantibus Satibus Imperii utriusque Religionis geschlossen und ohngeändert zuhalten einander stipulata manu sub fide publica zugesagt und versprochen worden, nicht condescendiren oder willigen können. Getrösten sich vielmehr gegen Seiner Churfürstl. Gn. ganz

freundlich, gleichwie Dieselbe sich in der gar zeitlich mit der Königl. May. in Schweden getroffenen Neutralitæt die Augspurg. Confessionsverwandte in Ihren Juribus & possessionibus nicht zu turbiren erklärt, sich auch sonsten hiebevor gegen J. F. G. Vorfordern am Regiment, ja auch J. F. G. selbst alles guten freundlichen nachbarlichen Willens erzaigt, Ihre Fürstl. Gn. beneben sonsten Seiner Churf. Gnaden an deme, was Dero Stifft Speyr in Dero Herzogthumb und Landen an Gefällen und Intraden in Anno 1624. in possessione gehabt, auch füraus im geringsten und wenigsten nicht zu turbiren oder verhindern, sondern vielmehr mit Deroselben in aller guten nachbarlichen Verständnus und Freundschafft noch füraus, besonders nach erlangtem so hocherwünschten Friden zuleben, beständig intentionirt und gemeint seyn; also werden Sie auch nunmehr weder sich, noch das so hochnöthig und von so viel hundert tausend Seelen mit ächzen und seufftzen verlänglich erwartend Fridens-Werckh mit disem anmassenden reservato länger auffhalten, vielweniger Dero des Closters Maulbronn halber gethanen Vorschlag zu behaubten begehren, sondern sowohl eines, als das andere gänzlich schwinden und fallen, auch deßwegen sowohl an öffters hochgedachten Herrn Plenipotentiarii Herrn Graff Servients Excell. die Rotdurfft, als Dero Abgesandten zu Oßnabrugg gnädigsten Bevelch ergehen und, damit Ihr F. G. den völligen effect der eihmahlen pro unico medio Pacis in Imperio erkannten und von Kay. May. Chur-Fürsten und Ständen geschlossenen Amnistiæ auch Ihres theils gönnen und widerfahren lassen. Das werden umb Ihre Churf. Gn. Seine Fürstl. Gn. in allen occasionen dienst- freund- und nachbarlich zue beschulden nicht underlassen und nächst dem Ihr Fürstl. Gn. öffters hochwohlgedachten Herrn Graff Servienten Exc. der Gebühr wieder zu beantworten gedenckhen, verbleiben Dieselbe sonsten dem Herrn Abgesandten mit Fürstl. Gnaden und allem gutem wohlgewogen. Signatum under Ihrer Fürstl. Gn. aigenen Handunterschrifft und auffgedruckhtem Secret-Insigel auff Ihrer Fürstl. Gn. Schloß Graveneckh den $\frac{2}{12}$ Septembris 1648.

Num. 73.

Dispositio Instrumenti Pacis Westphal. à Legato Wurtemb. Varenbulero concinnata. d. $\frac{20}{30}$. Maji. 1648.

Art. I. Pax universalis & partes inter quas consistere debeat.
—— II. Amnistia universalis.
—— III. Restitutio ex Amnistia universalis.
—— IV. Restitutio ex Amnistia specialis.
1.) Domus Palatinæ.
a.) in octavum Electoratum.

α.) certis conditionibus, ut remaneat dignitas Electoralis penes Maximilianum Bavarum totamque lineam Guilhelminam in perpetuum.

β.) nec non ad Bavaros pertineat totus Palatinatus superior, cassata è contra oppignoratione à Ferdinando II. pro 13. Millionibus Electori Bavaro in Austria superiori constituta.

γ.) ut Palatinus Carolus Ludovicus admittatur octavo & ultimo loco ad dignitatem Electoralem.

b.) in totum Palatinatum inferiorem, ut tamen

α.) feuda interim ab Imperatore & Bavaro concessa maneant rata à Palatino in posterum requirenda.

β.) Exercitium Religionis Cathol. ibidem stabilitum cum Juribus, bonis & reditibus non immutetur, nec eliminetur, specialiter vero

aa.) Monasterium Herel.

bb.) Monasterium Eisenthal.

cc.) Monasterium Capucinorum.

γ.) Libera Imperii nobilitas per Franconiam, Sueviam & Tractum Rheni maneat in Statu immediato & a Domu Palatina in posterum non gravetur.

δ.) Certæ Stratæ montanæ præfecturæ Electori Mogunt. restitutæ maneant penes ArchiEpiscopatum Mogunt.

ε.) pretio tamen pignorationis in parata pecunia exsoluto.

ζ.) Carolus Ludovicus & fratres ejus pro se & hæredibus suis renunciant Palatinatui superiori in perpetuum, donec ex linea Guilhelmina legitimi masculi superfuerint.

η.) de Appennagio Fratribus Palatinis ordinabit Cæsar $\frac{\text{III.}}{400.}$ Imperiales.

ϑ.) Carolus Ludovicus v. tenetur prospicere Catharinæ Sophiæ de alimentis de Camera Heidelbergensi.

ι.) de cætero tota Domus Palatina gaudeat Amnistia.

κ.) in defectum lineæ Wilhelminæ dignitas electoralis redeat ad Palatinam domum cum Palatinatu superiore, salvis tamen melioratiónum & aliis prætensionibus hæredibus Electoris Bav. allodialibus.

c.) Palatinus Ludovicus Philippus restituatur in omnes suas ditiones, Fridericus in quartam partem vectigalis Vilzbacensis, Cœnobium Hornburg, & aliquas hereditatis paternæ partes restituatur, Princeps Leopoldus Ludovicus in Comitatum Veldenz.

2.) Restitutio Domus Brandeburgicæ Culmbacensis & Onolzbacensis in castrum

Wilzburg & controversia super præfectura Kizingen ad amicabilem compotionem aut summarium Juris processum remissa.

3.) Domus α.) Wurtenbergica in omnes ecclesias, cœnobia, oppida & arces, juribus & prætensionibus Domus Austriacæ & Wurtenb. utrinque reservatis in Achalm, Staufen & Blaubeuren.

β.) lineæ Mompelgardensis in omnes ditiones & jura.

4.) Badensis.

a.) plenaria restitutio in omnes terras & jura, annullatis omnibus transactionibus interim in contrarium factis.

b.) alternatio præcedentiæ inter lineas Durlacensem & Badensem.

c.) remissa prætensio in Baronatum Hohen Gerolzeck ad cognitionem pleniorem.

5.) Dux de Croy

a.) restituitur in baronatum Vinstingen.

b.) ut tamen Imperio feudi jure immediate sit subjectus.

6.) Comitum de Nassau restitutio

a.) Sigensis controversia aut amicabili compositione, aut per sententiam decidenda, comite Joh. Mauritio in possessione manente.

b.) Nassau Saræpontanorum plenaria, præsertim

α.) in Comitatu Sarwerdano & Saræpontano ipsis a Ducibus Lotharingiæ ademto

β.) in fortalitio Homburg,

γ.) prætensis damnis ad competentis judicis cognitionem remissis.

7.) Domus Hanovicæ.

8.) Solmensis,

a.) Johannis Alberti Solmensis Comitis in urbis Buzbach partem.

b.) Domus Hohen Solms in omnia bona ao 1637. ipsis ademta.

9.) Isenburgensis

a.) gaudeat amnistia generali.

b.) beneficium restitutionis in integrum salvum sit 1.) contra Landgravios Hassiæ & 2.) Comites de Hohen Solms.

10.) Rheingraviorum in terras Broneck, Wildenburg & Mörchingen.

11.) Sainensis & Witgenstainensis in præfecturam Hachenburg & pagum Bendorf.

12.) Domus Falckenstain & Comitum de Razzeburg, cogn. Löwenhaupt.

13.) Domus Waldeck.

14.) Comitis Ioachimi Ernesti de Oetingen.

15.) Domus Hohenloicæ.

16.) Domus Löwensteinensis

a.) Friderici Ludovici in oes comitatus & dynastias antea possessas.

b.) Ferdinandus Carolus in oes terras, reservato tamen jure α.) Ma-

α.) Mariæ Christinæ in bonis paternis.
β.) Viduæ Joh. Casimiri ratione dotalitii & hypothecarum.

17.) Erpacensis,

18.) Brandenstein

19.) Khevenhiller, hæredum Löffleri & dominorum de Rölingen.

20.) Extortorum, ita, ut

a.) quidquid vel statibus l. subditis per quemcunque per modum obligationis extortum,

b.) & retentæ & cessæ actiones nullius sint valoris,

c.) instrumenta a debitoribus extorta creditoribus restituantur.

d.) processus eo nomine decreti & promissiones pro futura restitutione extortæ tollantur.

e.) Salvis tamen pecuniis pro aliis ad evertenda pericula bono animo erogatis.

21.) Sententiæ tempore belli latæ de secularibus rebus, nisi processus vitium manifeste pateat, ab effectu rei judicatæ suspendantur; donec Acta judicialia revideantur.

22.) Intermissio repetitionis Investituræ quoad Feuda ab anno 1618. usque ad ad diem conclusæ pacis nemini sint fraudi.

23.) Restitutio officialium tam bellicorum, quam togatorum, civilium & ecclesiasticorum,

a.) Si non sunt subditi vel vasalli hæreditarii Imperatoris & domus Austriacæ, plenissima.

b.) Si sunt subditi vel vasalli hæreditarii domus Austriacæ, gaudeant hac Amnistia

α.) quoad personam, vitam, famam & honores indifferenter, habeantque reditum in patriam, modo legibus patriis se accommodent.

β.) quoad bona,

1.) quæ ipsis ademta sunt, antequam pro Suecis & Gallis arma sumserunt, non restituantur.

2.) quæ v. ipsis ademta sunt, postquam arma sumserint, restituantur, amissis tn. fructibus perceptis.

24.) In Bohemia & provinciis Imperatoris hæreditariis jus & justitia A. C. addictis subditis & creditoribus sine respectu religionis exerceatur.

25.) A restitutione excipiuntur

a.) quæ restitui nequeunt sc. mobilia & se moventia.

b.) destructa, aut in alios usus publicos conversa ædificia.

c.) deposita, confiscata, legitime vendita, sponte donata.

26.) Causa Juliacensis pace confecta aut amicabili compositione aut ordinario processu dirimatur.

Art. V. Gravamina tollantur, ita, ut

1.) Transactio Passaviensis & Pax religiosa maneant in vigore, ita, ut

a.) ulterius hic transacta sint pro perpetua declaratione in & extra Judicium observanda,

b.) donec de religione ipsa convenerit.

c.) non attentis ullis contradictionibus, protestationibus & similibus.

d.) in reliquis omnibus sit inter utriusque religionis status æqualitas mutua & exacta,

e.) via facti omni prohibita.

2.) Terminus restitutionis in ecclesiasticis & quæ intuitu religionis in politicis mutata sunt, à quo sit dies 1. Jan. 1624. ita ut

a.) restitutio ex capite Gravaminum sit universalis.

b.) Augustæ Vindelicorum, Dinckelspulæ, Ravenspurgi & Bibraco sit ratione dignitatum Senatoriarum aliorumque munerum publicorum inter utriusque religionis homines æqualitas, idemque numerus.

c.) de Civitate vero Donawerda agatur in proximis comitiis, nec

d.) terminus de anno 1624. præjudicet restituendis ex Amnestiæ.

3.) Restitutio bonorum ecclesiasticorum

a.) immediatorum, fiat

α.) in perpetuum, unde

β.) persona ecclesiastica s. religiosa vel sola vel cum capitularibus sive singulis s. universis mutans religionem statim perdit beneficium, honore tamen & fama illibatis,

γ.) turbati à 1. Jan. 1624. quocunque modo sunt illico restituendi in ecclesiasticis & politicis.

δ.) Jura eligendi & postulandi maneant illibata, quatenus

1.) Constitutionibus imperii, Transactioni Passaviensi, Paci religiosæ & huic declarationi sint conformia,

2.) & ratione Archiepiscopatuum & Episcopatuum Aug. Confessioni addictorum nihil in se contineant illi confessioni adversum.

ε.) Nulla tamen beneficia fiant hæreditaria, sed libera maneant capitulo & cui id competit, tam electio quam postulatio & Sede vacante administratio.

ζ.) Jus primariarum precum quomodo peragendum.

η.) Jura Pallii, Annatarum, Confirmationum, Mensium Papalium, in bonis immediatis Statuum

a.) A. C. addictorum nullam habeant validitatem aut executionem.

b.) in mixtis v. quatenus decedentes ex numero Catholicorum fuerint, modo provisio papalis immediate è Curia Romana & tempore legitimo insinuetur.

ϑ.) quo-

ϑ.) quoad A. C. addictos postulatos aut electos AEpiscopos, Episcopos, Prælatos, illi

a.) a Maj. Cæsarea investiantur.

b.) ultra ordinariam taxæ Summam dimidiam insuper pro infeudatione pendant.

c.) ad universales & particulares Imperii conventus literis solitis evocentur & Suffragii jure fruantur.

d.) personis ex conventione Præsulum & capitulorum mittendis.

e.) titulo electorum aut postulatorum in AEpiscopum, Episcopum, Prælatum &c. insigniantur.

f.) sessionem habeant in scamno inter ecclesiasticos & seculares intermedio, adsidentibus quidem a latere, sed aliquantulum retro directoribus.

ι.) Numerus Capitularium & Canonicorum s. Aug. Confessionis s. Catholicorum, qui fuit 1. Jan. 1624. in perpetuum maneat.

α.) decedentibus ejusd. religionis consortes surrogentur.

b.) supernumerarii utriusque religionis, qui nunc sunt, beneficia possideant ad dies vitæ.

c.) mortuis v. surrogentur religionis alterius personæ, donec numerus qui fuit anno 1624. fuerit redintegratus.

κ.) Exercitium religionis in mixtis permaneat, quatenus id a.o 1624. palam fuit receptum & permissum.

λ.) Quæ bona Ecclesiastica immediata vel in satisfactionem vel æquivalentem recompensationem aut indemnitatem cesserunt, nullum ex hac transactione sentiant præjudicium, sed suis conventionibus peculiaribus relinquantur.

μ.) Mediatorum bonorum eccles. restitutio facienda

α.) Aug. Conf. addictis,

1.) perpetuo, donec controversiæ religionis componantur,

2.) nullis attentis exceptionibus, secundum

3.) fundamentum restitutionis unicum, sc. habitam possessionem d. 1. Jan. 1624. ita, ut

4.) quidquid ab eo tempore, quocunque tempore interversum aut ademtum omnino absque mora, & specialiter

5.) Monasteria & bona ecclesiastica Wurtenbergica restituantur in pristinum statum

6.) una cum documentis ablatis, &

7.) in habita s. recuperata possessione A. C. addicti nullatenus turbentur sed perpetuo protegantur.

β.) à Ca-

β.) à Cathol. Religione possessorum bonorum
1.) d. 1. Jan. 1624. ut tamen
2.) in alios Religiosorum ordines, quam quibus dicata sunt, non commutentur.
3.) nisi ille ordo plane interciderit, quo casu
4.) novis Religiosis alicujus in Germania ante Religionis dissidia usitati ordinis substituantur.

γ.) In Mixtis maneat idem status, qui fuit 1. Jan. 1624.
1.) tam quoad numerum religiosorum,
2.) quam quoad publicum exercitium.

δ.) Ut ratione primariarum precum, & Mensium papalium, idem jus sit, quod in immediatis supra statutum.

ε.) A. C. addictis Jura in bonis mediatis Catholicorum anno 1624. possessa maneant illæsa, modo
1.) instituto Cathol. religionis per ea nihil præjudicetur,
2.) & Magistratui Catholicorum ecclesiastico jura in ipsos religiosos ex instituto ordinis competentia maneant salva.

4.) Oppignorationes
a.) Imperiales
α.) juxta tenorem Capitulationis Cæsareæ maneant possessoribus,
β.) donec consensu Statuum aliter statutum fuerit,
γ.) & contra hoc gravati illico restituantur.

b.) Statuum oppignorationes
α.) ante hominum memoriam obligatæ reluitionem non admittunt, nisi meritis causarum sufficienter examinatis.
β.) Bona hujusmodi durante bello sine prævia causæ cognitione vel non soluta sorte occupata una cum documentis restituantur prioribus possessoribus.
γ.) Reluitione postea locum habente & restitutione subsequente
1.) dominus directus exercitium religionis suæ publicum potest introducere,
2.) non vero subditos ad deserendam priorem religionem cogere,
3.) sed circa publicum exercitium religionis inter eos & dominum directum transactio locum habeat.

5.) Libera & immediata Imperii nobilitas cum membris & subditis, & bonis tam feudalibus, quam allodialibus, nisi ratione bonorum & respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subjecti, eodem jure gaudeant quoad religionem & beneficia inde promanantia, quo Status imperii.

6.)

6.) Civitates Imperii liberæ utpote Status Imperii
a.) æque gaudeant per omnia cum reliquis Statibus his juribus, præsertim
α.) ubi UNA tantum religio anno 1624. fuit in usu, non attento,
1.) quod in Civitatibus, ubi à Magistratu & civibus solum A. C. exercitium anno 1624. fuit introductum, aliqui Cives Catholici commorentur,
2.) aut in aliquibus Capitulis, ecclesiis collegiatis, Monasteriis ibidem sitis Catholicæ religionis exercitium vigeat, omnia in statu, quo fuerunt 1. Jan. 1624 relinquendo.
β.) sive uni sive utrique Religioni addictæ, cum primis inter has posteriores mixtas Augusta Vindelicorum, Dinckelspula, Biberacum, Ravensburgum, & Kauffbura, in ecclesiasticis & politicis intuitu religionis mutatis in eum statum, quo 1. Jan 1624. fuerunt,
1.) restituantur & in eo absque turbatione conserventur,
2.) neutri partium alteram de Religionis suæ exercitio, ritibus & ceremoniis turbare fas sit,
3.) cassatis exceptionibus omnibus,
4.) salvis tamen, quæ art. 2. de aliquibus Civitatibus ratione politicorum disposita sunt.
7.) Mediatos & subditos quod attinet, quia
a.) Statibus immediatis jure territorii & superioritatis jus reformandi exercitium religionis competat &
b.) in pace religiosa subditis, si à superioris sui religione dissentiant, beneficium emigrandi concessum, insuperque
c) cautum fuerit, quod nemo subditos alienos ad suam religionem pertrahere aut patrocinari debeat.
A) observetur hoc idem quoque porro ab utriusque religionis Statibus, ut tamen eo non obstante
a.) Landsassii, Vasalli & Subditi cujuscunque generis Statuum Catholicorum, qui anno 1624. publicum A. C. exercitium habuerunt, retineant id, cum annexis sc. institutione Consistoriorum, ministeriorum Scholasticorum & ecclesiasticorum, Jure Patronatus & similium, &
α.) maneant in possessione omnium in dicto anno in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum &c.

β.) donec de religione Christiana vel universaliter vel inter status immediatos & eorum subditos mutuo consensu aliter erit conventum.

γ.) turbati interim restituantur.

b.) In Subditis Catholicis Statuum A. C. addictorum idem observetur.

B.) Pacta & conventiones aut concessiones, quæ inter immediatos & eorum provinciales & subditos de religionis exercitio intercesserunt antehac, ratæ & firmæ manento, quatenus

a.) observantiæ dicti anni 1624. non adversatur,

b.) quæ observantia instar regulæ obtineat,

c.) annihilatis omnibus contrariis latis sententiis, reversalibus, transactionibus, interque illas transactione Brunswicensium de religione Statuum & subditorum Episcopatus Hildesiensis anno 1643. inita.

C.) Subditi diversæ religionis à Domino, qui anno 1624. nullum suæ religionis

a.) tempore publicatæ hujus pacis in illius territorio habitantes &

b.) ii, qui ob belli calamitates animo tamen revertendi alio commigraverunt, & redire in patriam volunt, bona venundare aut emigrare

α.) non cogantur, sed patienter tolerentur & domi devotioni suæ sine inquisitione aut turbatione privatim vacare,

β.) in vicinia publico suæ religionis exercitio interesse,

γ.) vel liberos exteris A. C. Scholis aut domi privatis Instructionibus informandos committere non prohibeantur, salva tamen semper erga superiores suos reverentia & obedientia.

δ.) neutrius religionis subditi ob religionem despicatui habeantur aut ab hæreditatibus, communionibus tribuum &c. multo minus publicis cœmeteriis & honore sepulturæ arceantur, sed pari jure cum concivibus suis habeantur æquali Justitia protectione que tuti.

c.) sponte migrare volentibus sit liberum aut retentis aut alienatis bonis discedere & redire ad res suas inspiciendas. Emigratio autem

α.) sit libera, nec sub ullo prætextu impediatur,

β.) nec migraturis testimonia denegentur,

γ.) aut illi quoquo modo prægraventur.

d.) qui post pacem publicatam futuro tempore diversam à superiore religionem amplectuntur

α.)

α.) Jussu magistratus termino decennali præfixo emigrare teneantur.
β.) impeditis a. bona sua vendere & commoditatem domicilii transferre secundus terminus quinquennalis præfigatur.
γ.) iisdem tamen beneficiis, quibus sponte migrantes, utantur.

8.) Silesiæ
A.) Principes A. C. addicti sc. in Brieg, Liegniz, Munsterberg, & Oels & Civitas Uratislaviensis in libero A. C. exercitio ex gratia Cæsaris & Coronæ Suecicæ & jurium ante bellum obtentorum manutenebantur.
B.) Comites v. Barones, Nobiles cum eorum subditis in reliquis Ducatibus
a.) Silesiæ ad Cameram Regiam spectantibus immediate,
b.) & in Austria inferiori depræsenti degentibus Sua Cæsarea Majestas, quamvis jus reformandi sibi competat, tamen in gratiam intercedentium permittit
α.) quod ob A. C. professionem loco & bonis cedere non cogantur,
β.) nec prohibeantur, dictæ confessionis exercitium in vicinis locis extra territorium frequentare, modo tranquille vivant.
γ.) Sponte migrantibus, qui bona sua vel vendere nequeunt vel nolunt, liber aditus rerum suarum inspiciendarum causa concedatur.
δ.) In Silesiæ ducatibus immediate ad Cameram pertinentibus Imperator 3. ecclesias extra urbes Schweiniz, Jaur & Glogau suis sumtibus ædificare pro A. C. addictis promittit,
ε.) reservata Coronæ Suecicæ & A. C. ordinibus facultate intercedendi apud Cæsaream Majestatem.

9.) Jus reformandi
A.) non dependeat à qualitate feudali, sed feuda, subfeuda, Vasalli & subditi cum bonis ecclesiasticis ex statu anni 1624. perpetuo censeantur, quæ v. vel judicialiter vel extrajudicialiter innovata sunt, in pristinum statum restituantur.
B.) Territorii Jure controverso possessori præfati anni usque ad decisionem idem jus esto.
C.) In communitate Juris superioritatis territorialis inter Status A. C. & Catholicos ratione religionis & exercitii ejus & quæ religionem concernunt, idem maneat status, qui fuit 1. Jan. 1624.
D.) criminalis Jurisdictio, Centgericht, Jus gladii, retentionis, patronatus, filialitatis &c. neque conjunctim, neque divisim jus reformandi tribuunt & eo colore introducta in contrarium tollantur, cassentur & ab iis non posterum abstineatur.

10.) Redituum ratione ad bona ecclesiastica spectantium
A.) observetur id, quod pace religiosa §. dagegen sollen ꝛc. & §. alßdenn ꝛc. statutum est, cujus vigore Statibus A. C. exsolvantur, quæ sibi debentur.
B.) Jura protectionis, Advocatiæ, aperturæ, hospitationis, operarum &c. utriusque religionis statibus in alterius ditionibus legitime adquisita & usurpata omnibus ex æquo maneant salva, ita tamen, ne per usum ejusmodi Jurium reditus bonorum ecclesiasticorum nimis prægraventur aut exhauriantur.
C.) Reditus ex alienis territoriis debiti
a.) destructis fundationibus ante annum 1624. exsolvantur iis, qui 1. Jan. 1624. in possessione perceptionis fuerunt.
b.) destructis v. post 1624. aut in futurum concidentibus solvantur dominis destructi monasterii s. loci, in quo situm fuerat.
D.) Quæ fundationes d. 1. Jan. 1624. in possessione juris decimandi in bonis novalibus fuerunt, sint etiam in posterum, nihil v. novi Juris inferatur, nec cæteris statibus præjudicio sit hæc dispositio.

11.) Jus Diœcesanum & Jurisdictio ecclesiastica
A.) contra A. C. Status & subditos suspensa esto, tam
a.) inter Catholicos & A. C. addictos, quam
b.) inter Solos A. C. status inter se,
ad consequendos tamen reditus, ubi Catholici anno 1624. notorie in possessione Jurisdictionis ecclesiasticæ fuerunt, certo modo concessa sit.
B.) Catholicorum subditi A. C. qui anno 1624. Jurisdictionem agnoverunt, in iis Casibus, qui A. Confessionem non concernunt, etiam in posterum eidem subsint, nec ipsis occasione processus aliquid A. C. repugnans injungatur.
C.) Evangelicorum subditos Catholicos, inque hos, qui 1624. publicum exercitium Religionis Catholicæ habuerunt, Episcopi Jus diocesanum salvum retineant, modo 1624. quiete illud in eos exercuerint.
D.) In Imperii Civitates mixtæ religionis Episcopis Catholicis contra A. C. cives nulla competat Juridictio.

12.) Transactio Passaviensis, Pax religiosa & hæc declaratio
A.) nuspiam impugnetur aut in dubium vocetur.
B.) edita hactenus & promulgata in contrarium irrita sunto.
C.) dubia si ulla incidant, de iis inter utriusque Religionis proceres nonnisi amicabiliter transigatur.

13.) In

13.) In

A.) conventibus deputatorum a.) ordinariis Imperii numerus ex utriusque religionis proceribus æquetur, de personis v. in proximis Comitiis statuatur.

b.) in deputationibus comitiorum & ipsis comitiis æquetur numerus ex utraque religione.

B.) In Commissionibus extraordinariis

a.) si res inter solos A. C. status versatur, soli eidem Religioni addicti adhibeantur.

b.) Si inter solos Catholicos, soli Catholici deputentur.

c.) Si inter utriusque religionis status etiam ex utraque religione pari numero deputentur, ita tamen, ut Commissarii instar sententiæ nihil definire valeant.

14.) In causis religionis & ubi status tanquam corpus considerari nequeunt, vel ubi Catholici & A. C. addicti in partes iverint, sola amicabilis compositio lites dirimat, rejecta votorum pluralitate. In materia collectarum res ad proxima comitia remittatur.

15.) Judicia Imperii quod attinet

A.) Judicium Camerale a.) in commodiorem locum transferendum

b.) Judex, Præses, Assessores & quicunque Justitiæ ministri pares numero utriusque religionis præsentandi.

c.) Reliqua ad Judicium Camerale pertinentia & reformatio Justitiæ in proxima Comitia reserventur.

d.) numerus Assessorum ad 50. adaugendus.

e.) Interea status de præsentandis mature assessoribus admonendi sunt.

f.) Causæ ecclesiasticæ & politicæ inter Catholicos & A. C. addictos status vel inter hos solos versantes ab Assessoribus utriusque religionis in pari numero discutiantur.

B.) In Judicio aulico

a.) idem obtineat, in quem finem A. C. addicti aliquot Assessores adsciscendi eo numero, ut paritas ex utraque religione observari possit.

b.) Processus in aula observetur secundum Ordinationem Cameralem.

c.) Remedium suspensivum in aula loco revisionis novum substituitur, sc. appellatio ad Imperatorem.

d.) Visitatio Consilii Aulici fiat ab Electore Moguntino, quæ v. ibi observanda, in proximis comitiis statuendum erit.

e.) Dubia

1. In controversiis statuum

α.) quæ circa interpretationem constitutionum occurrunt, & ubi ex paritate assessorum contrariæ oriuntur sententiæ, Catholicis in unam, A. C. addictis in aliam sententiam euntibus, remittantur ad Comitia.

β.) Sin duo pluresve Catholici cum uno aut altero A. C. assessore & vicissim unam, reliqui v. totidem numero, quamvis religione dispares aliam amplectantur sententiam, terminabitur lis secundum ordinationem Cameralem, omni remissione ad Comitia cessante.

2. Si inter mediatos Actor vel reus vel interveniens tertius paritatem Assessorum postulaverit, concedatur & eveniente votorum paritate cesset remissio ad Comitia, & lis sec. ord. Camer. terminabitur.

C.) In aulico & Cameræ Judicio privilegia primæ instantiæ, Austregarum, & privilegia de non appellando Statibus Imperii illibata manento.

D.) Abolitio Curiæ Imperialis Rotwilensis, Judiciorum provincialium Sueviæ, & aliorum remittitur ad comitia proxima.

E.) Schema præsentationis Assessorum Cameræ A. C.

Art. VI. Civitas Basiliensis & Helvetia universa in possessione libertatis & exemtionis ab Imperio manento & nullatenus ejusdem Imperii Dicasteriis & Judiciis subjecti sunto.

Art. VII. Reformatis eadem Jura & beneficia, quæ Constitutiones Imperii Catholicis & A. C. addictis tribuunt, competant

A. Salvis tamen semper Statuum Protestantium inter se & cum subditis suis conventis pactis, privilegiis, reversalibus & aliis dispositionibus, quibus de religione ejusque exercitio provisum est,

B. & salva itidem cujusque conscientiæ libertate.

C. Jus Reformandi restrictum, ut si aliquis princeps vel alius territorii dominus vel alicujus ecclesiæ patronus ab una ad alteram religionem tranfiverit, aut principatum aut ditionem, ubi alterius partis sacra exercitio publico vigent quocunque titulo nactus sit

a.) ipsi Concionatores aulicos suæ confessionis citra subditorum præjudicium in sua Residentia habere liceat, sed

b.) fas non sit vel publicum religionis exercitium, leges aut Constitutiones ecclesiasticas hactenus receptas immutare, vel

c.) templa, scholas, hospitalia aut eo pertinentes reditus prioribus adimere, suorumque sacrorum hominibus applicare vel

d.) juris territorialis, episcopalis, patronatus aliove prætextu ministros alterius religionis obtrudere.

e) ul-

e.) ullumve impedimentum vel præjudicium directe vel indirecte alterius sacris afferre, &

f.) si

α) Consistoria vel Ministeria ejusdem cum præsentantibus vel nominantibus sint religionis, liceat communitatibus idoneos Scholarum & Ecclesiarum ministros à publico Consistorio vel Ministerio examinandos & ordinandos.

β) hoc sc. Consistorio vel Ministerio deficiente eo loco examinentur & ordinentur, quem communitates elegerint, & à domino sine excusatione confirmentur.

g.) Si vero communitas aliqua religionem domini amplexa fuerit

α) suo sumptu exercitium, cui dominus addictus est, liberum esto

1.) sine reliquorum præjudicio ei illud indulgere

2.) à successoribus non auferendum.

β) At Consistoriales sacrorum visitatores, Professores Scholarum & Academiarum, Theologiæ & Philosophiæ nonnisi eidem religioni addicti sint, quæ hoc tempore in loco publice recepta fuit.

h.) Principibus Anhaltinis & similibus jura sua reservata sunt, cum omnia de futuris sint intelligenda.

Art. VIII. Gravamina Politica universum Imperium concernentia, quibus obviam itum per conventionem, ut

1.) omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii in antiquis suis Juribus, prærogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis tam in ecclesiasticis, quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione firmati sunto,

2.) nec ab ullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant.

3.) Gaudeant Status sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, præsertim

a.) ubi leges ferendæ vel interpretandæ,

b.) bellum decernendum,

c.) tributa indicenda,

d.) delectus aut hospitationes militum instituendæ,

e.) nova munimenta intra statuum ditiones extruenda nomine publico, veterave munienda præsidiis, nec non

f.) ubi pax aut fœdera facienda, aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint;

4.) ut nihil horum vel simile quidquam posthac unquam fiat vel admittatur, nisi

nisi de comitiali consensu & suffragio omnium Statuum Imperii, cumprimis vero

5.) jus faciendi fœdera inter se & cum exteris singulis Statibus liberum esto ita tamen, ne

a.) sint ejusmodi fœdera contra Imperatorem & Imperium,

b.) pacem ejus publicam,

c.) transactionem Westphalicam,

d.) fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & Imperio obstrictus est.

6.) Habeantur Comitia

a.) intra sex menses à dato ratificatæ pacis,

b.) postea quoties publica utilitas aut necessitas postulaverit.

7.) In proximis

a.) emendentur anteriorum Conventuum defectus,

b.) de electione Romanorum Regum,

c.) certa constantique Cæsarea Capitulatione concipienda,

d.) de modo & ordine in declarando uno vel altero Statu in bannum Imperii,

e.) redintegrandis circulis,

f.) renovanda matricula,

g.) reducendis Statibus exemtis,

h.) moderatione & remissione Imperii collectarum,

i.) reformatione politiæ & Justitiæ,

k.) taxæ sportularum in judicio Camerali,

l.) ordinariis deputatis ad modum & utilitatem Reipublicæ rite formandis,

m.) legitimo munere Directorum in Imperii Collegiis & similibus negotiis.

8.) Civitatibus Imperii competat in omnibus diætis Votum decisivum & salva maneant jura omnia.

9.) Sacri Imperii laudabiles consuetudines, constitutiones & leges fundamentales religiose serventur.

10.) Ratio & modus æquitati conveniens quæratur, quomodo debitoribus ob bellicas calamitates fortunis lapsis succurratur.

Art. IX. Commercia ut reflorescant,

1.) quæ belli occasione invecta sunt vectigalia, telonia, impositiones, abusus bullæ Brabantinæ, inde nata repressalia, arresta, inductæ certificationes, exactiones & omnia alia inusitata onera, quibus commerciorum & negotiorum usus deterior redditus est, penitus tollantur.

2.) pristina securitas provinciis, portubus, fluminibus quibuscunque, jurisdictio & usus restituantur & conserventur.

3.) Al-

3.) Alluvionis atque reliquis Juribus ac privilegiis ut & reloniis ab Imperatore de consensu Electorum cum aliis, tum etiam Comiti Oldenburgensi in Visurgi concessis aut usu diuturno inductis in pleno vigore manentibus.

4.) libertas eundi, negotiandi, redeundique sit data, quæ unicuique ante motus Germaniæ competebat,

5.) quos Magistratus utrinque contra injustas oppressiones & violentias instar propriorum subditorum defendere ac protegere teneantur,

6.) jure tamen, legeque cujusque loci salvis.

Art. X. Punctum Satisfactionis Suecicæ Coronæ, vigore cujus Regina & futuri ejus successores Reges Sueciæ in perpetuum feudum Imperii habeant

1.) a.) Pomeraniam citeriorem cum Insula Riga &

b.) ex Pomerania ulteriori Stettinum, Garz, Dam, Golnau & Insulam Wollin, una cum interlabente Odera & mari, der frische Haff, cum suis tribus ostiis & adjacente terra à territorio regio usque ad Mare Balthicum.

c.) Jus item collaturæ Prælaturarum & præbendarum Capituli Caminensis, quod Duces Pomeraniæ citerioris habuerunt cum potestate eas extinguendi & mensæ Ducali applicandi.

d.) Quidquid a. Juris in Episcopatu Caminensi ulterioris Pomeraniæ Ducibus competierat manet cum integro Episcopatu Domui Brandeburgicæ.

e.) Titulis & insignibus Pomeraniæ Regia domus & Brandeburgica promiscue utantur

A.) regia perpetuo,

B.) Brandeburgica, quamdiu Masculus superfuerit, quibus deficientibus etiam ulterior Pomerania cum Episcopatu Caminensi ad solos Reges Regnumque Sueciæ pertinebit.

f.) Elector Brandeburgicus exsolvat ordines, officiales, & subditos singulorum supradictorum locorum, eosque ad homagium Regno Suecico præstandum remittat.

2.) Civitatem & portum Wismariensem & portum, fortalitium Wallfisch & præfecturas Poël & Neuclofter cum omnibus pertinentiis & juribus, quibus ea Duces Megapolitani hactenus habuerunt, cum terris utriusque lateris ab urbe in mare Balthicum,

a.) ad liberam dispositionem,

b.) munimenta & præsidia pro lubitu firmanda,

c.) salvis tamen juribus & privilegiis Civitatis & portus Wismariensis.

3.) Archiepiscopatum Bremensem & Episcopatum Verdensem cum oppido Wilshausen in perpetuum feudum, sub

a.) solitis insigniis, sed

b.) titulo Ducatus, cessante Capitulorum cæterorumque Collegiorum ecclesiasticorum eligendi & postulandi jure.

c.) salvis tamen Domui Holsaticæ, ut & Civitati, capituloque Hamburgensi suis respective juribus, privilegiis, libertate, pactis, statuque præsenti per omnia.

d.) Salvo etiam Bremensis Civitatis ejusque territorii & subditorum præsenti statu, libertate, juribus & privilegiis in ecclesiasticis & politicis, Si autem

α.) ipsi cum Episcopatu seu Ducatu aut Capitulis enascantur controversiæ, eæ amicabiliter componantur vel jure terminentur,

β.) salva interim cuique parti sua, quam obtinet, possessione.

4.) Cooptat Imperator cum Imperio Reges Sueciæ ratione supradictarum ditionum in immediatum Imperii statum, ita ut

A.) in conventibus Imperii

a.) inter alios Imperii status sub titulo Ducis Bremensis, Verdensis & Pomeraniæ ut & Rugiæ Principis, Dominique Wismariæ citentur,

b.) assignata eis sessione in conventibus Imperialibus inter Principes scamno seculari, loco quinto,

α.) Voto quidem Bremensi hoc ipso loco & ordine,

β.) Verdensi vero & Pomerano ordine antiquitus prioribus possessoribus competente.

B.) in Circulo

a.) Saxoniæ superioris proxime ante Duces Pomeraniæ ulterioris

b.) Westphaliæ & inferioris Saxoniæ loco moreque receptis, ita ut

α.) inter Magdeburgensem & Bremensem Circuli inferioris Saxoniæ directorium alternetur,

β.) salvo Ducum Brunswicensium & Luneburgensium condirectorii jure.

C.) In Conventibus deputatorum Imperii tam Reges Sueciæ, quam Elector Brandeburgicus suos pro more mittant & unum votum à Regibus ferendum habeant, communicato prius consilio cum dicto Electore.

5.) Concedit Sueciæ Regibus in omnibus his feudis privilegium de non appellando, ita

A.) ut summum aliquod tribunal seu appellationis instantiam commodo in Germania loco constituant, ubi jus & justitia secundum Imperii constitutiones & cujusque loci statuta administrent.

B.) Si ipsi tanquam Duces Bremenses, Verdenses & Pomeraniæ vel Principes Rugiæ aut domini Wismariæ ex causa dictas ditiones concernente

ab

ab aliquo legitime conveniantur Imperator iis liberum relinquit intra 3. menses, ut pro sua commoditate forum eligant vel in Aula Imperiali vel Camera Imperiali.

6.) Jus erigendi Academiam & Universitatem, ubi & quando commodum fuerit,

7.) Conceduntur eidem Regno moderna vectigalia (Licentia vulgo appellata) ad littora portusque Pomeraniæ & Megapoleos jure perpetuo, sed ad eam Taxæ moderationem reducenda, ne commercia intercidant.

8.) Imperator & Imperium

a.) exsolvunt Status, Magistratus, officiales & Subditos horum feudorum omnibus vinculis & Juramentis, quibus prioribus possessoribus obstricti fuerunt,

b.) remittunt eos ad obedientiam & fidelitatem Regno Sueciæ præstandam,

c.) constituit Sueciam in plena atque justa eorum possessione,

d.) cum promissione securitatis & manutenentiæ.

9.) Promittit Cæsar Militiæ Suecicæ ante ejus exauctorationem Satisfactionem ab imperio absque onere Regni Suecici præstandam.

10.) Vicissim Regina & futuri Reges promittunt

a.) recognoscere feuda hæc omnia ab Imperio, quoties casus evenerit

b.) Juramentum fidelitatis eique annexa sicut antecessores similesque Imperi. Vasalli præstent.

c.) Ordinibus & subditis harum ditionum privilegio conservanto.

d.) cum libero Evangelicæ Religionis exercitio perpetuo fruendo, &

e.) Civitatibus Hanseaticis navigationem & commerciorum libertatem confirment.

Art. XI. Punctum Æquipollentiæ s. Æquivalentiæ.

1.) Electori Brandeburgico, Christiano Wilhelmo Administr. Magdeb. itemque Domui Culmbac. & Onolsbacensi pro compensatione Pomeraniæ conceditur

A.) Episcopatus Halberstadiensis,

a.) tanquam perpetuum Feudum &

b.) Sessionem & votum

α.) in Comitiis, &

β.) Circulo inferioris Saxoniæ, ita tamen, ut

N.) religio & bona Ecclesiastica in eo statu maneant, quo per Archiducem Leopoldum Wilhelmum ordinata fuerunt,

J.) Episcopatu tamen Electori totique suæ Domui Brandeb. hæreditario manente,

3.) & Capitulo nullum Jus in eligendo, postulando vel regimine Episcopatus reliquum sit;

7.) liceatque partem quartam Canonicatuum, excepta Præpositura, decedentibus eorum possessoribus A. C. addictis extinguere & mensæ Episcopali incorporare.

B.) Comitatus Hohensteinensis pro ea parte, qua feudum est Episcopatus Halberstadiensis consistens

a.) in Præfectura Lohra,

b.) Klettenberg,

c.) quibusdam oppidis, ita ut

α.) Elector liberam dispositionem Comitatus habeat, sed

β.) teneatur tamen Comitem à Tettenbach in possessione Comitatus Reinstein conservare, eidemque investituram renovare.

C.) Episcopatus Mindanus pro se & successoribus suis omnibus, ut

a.) in possessione ejusdem quieta & reali constituatur,

b.) sessionem & votum

α.) in comitiis Imperii universalibus

β.) singularibus &

γ.) Circuli Westphalici obtineat, salvis tamen

c.) Civitati Mindensi suis Regalibus & juribus in Sacris & prophanis cum mero & mixto imperio in criminalibus & civilibus, itemque privilegiis & jure districtus ejusque Jurisdictionis exercitio, ita tamen, ut

d.) pagi & villæ domusque ad Principem, capitulum, totumque clerum & equestrem ordinem pertinentes & respective in districtu & intra mœnia Civitatis sitæ excipiantur &

e.) de cætero Jus Principis & capituli inviolatum maneat.

D.) Episcopatus Caminensis in perpetuum feudum conceditur

a.) eodem jure, quo Episcopatus Halberstadiensis & Mindanus concessus, sed eo discrimine, ut

b.) in Episcopatu Caminensi integrum sit Canonicatus post decessum præsentium Canonicorum extinguere atque sic successu temporis totum Episcopatum ulteriori Pomeraniæ incorporare.

E.) Expectantia in AEpiscopatum Magdeburgensem sive morte, sive cessione moderni Administratoris vacantem

a.) eodem jure, prout supra de Episcopatu Halberstadiensi dispositum est, ita

b.) ut Capitulum, ordines & subditi statim post conclusam pacem Ele-

Electori & domui Electorali se sacramento fidelitatis & subjectionis in eventum obstringant

c.) Civitas Magdeburgensis pristinam libertatem & Jura retineat, una cum privilegio fortificandi, & ne

d.) suburbia in præjudicium Civitatis reædificentur.

e.) Pro refarciendis dynastiis s. præfecturis Querfurd, Jutterbock, Dam & Borck, quæ Domui Saxonicæ traditæ sunt, Electori Brandeb. cedatur præfectura Egelen & quarta pars Canonicatuum Cathedralium illis decedentibus extinguatur & Cameræ AEpiscopali applicetur.

f.) Debita à præsente Administratore Augusto Duce Saxoniæ contracta ex reditibus AEpiscopalibus neutiquam solvantur neque

g.) Archiepiscopatus novis debitis, oppignerationibus & alienationibus a dicto Administratore onerentur.

h.) In his Archi- & Episcopatibus salva ordinibus & subditis maneant jura & privilegia & religio secundum §. 8. puncti Gravaminum.

i.) Domus Brandeburgica Duces Magdeburgenses & Principes Halberstadienses & Mindenses appellentur.

F.) Restituatur Electori Brandeb. à Regina Sueciæ

a.) reliqua Pomerania ulterior cum omnibus pertinentiis, bonis & juribus secularibus & Ecclesiasticis pleno Jure tam quoad dominium utile, quam directum,

b.) Colberga cum toto Episcopatu Caminensi omnique Jure, quod ulterioris Pomeraniæ Duces hactenus habuerunt in collatione Prælaturarum & Præbendarum Capituli Caminensis, ita tamen, ut

α.) Jura Regiæ Majestati Sueciæ supra concessa, atque

β.) ordinibus & subditis in restitutis partibus ulterioris Pomeraniæ Episcopatuque Caminensi competentem libertatem, bona, jura, cum libero Augustanæ Confessionis exercitio juxta invariatam Aug. confessionem confirmet.

c.) omnia loca, quæ Præsidiis Suecicis tenentur per Marchiam Brandeburgicam.

d.) Omnes commendæ & bona ad ordinem equestrem Divi Johannis spectantia, quæ extra territoria Regno Sueciæ cessa continentur, cum documentis eo spectantibus.

Art. XII. 2.) Duci Mecklenburgico pro compensatione æquivalente competat

A.) Episcopatus Suerinensis & Ratzeburgensis jure perpetui feudi

a.) cum potestate extinguendi Canonicatus utrobique,

b.) & reditus omnes Mensæ Episcopali applicandi

c.) ut habeat sessionem in Conventibus Imperii & Circuli Saxoniæ cum duplici Principis titulo & voto.

B.) duo Canonicatus in ecclesia Cathedrali Argentinensi, si quid eo nomine Statibus Augustanæ Confessionis competit.

C.) Commendæ ordinis equestris Divi Johannis Hierosolymitani Miraw & Nemeraw in Ducatu Megapolitano sitæ.

D.) Confirmatio vectigalium ad Albim in perpetuum, &

E.) Immunitas à tributis Imperii futuro tempore, donec Summa $\frac{200}{m.}$ thalerorum Imperialium compensata fuerit.

F.) Cassetur debitum prætensum Wingerskianum.

Art. XIII. 3.) Domui Brunswicensi pro cessione coadjutoriarum in Magdeburg, Bremen, Halberstatt & Ratzenburg conceditur

A.) alternativa Successio in Episcopatu Osnabrugensi, ita tamen, ut

a.) Comiti Gustavo Gustavi Comiti in Wasaburg cedenti Episcopatum hunc ab Episcopo Francisco Wilhelmo ejusque successoribus & Capitulo solvantur 80000. thaleri Imperiales.

b.) Episcopatus restituatur totus & integer, prout uniformis & perpetuæ Capitulationis leges communi Principis Francisci Wilhelmi Domusque Brunswico-Luneburgicæ & Capitularium Episcopatus Osnabrugensis consensu ineundæ sancierint.

c.) Status Religionis utriusque ac cœtus Ecclesiastici totiusque Cleri utriusque Religionis tam in urbe Osnabrugensi, quam in reliquis ad hunc Episcopatum pertinentibus ditionibus maneat & reducatur in eum, qui fuit prima die Januarij 1624. statum, ita tamen, ut

α.) prius fiat singularis quædam determinatio & dispositio de iis, quæ post 1624. quoad verbi Ministros & diuinum cultum mutata deprehenduntur.

β.) caveatque Episcopus Statibus & subditis suis homagio ab ipsis recepto, jura & privilegia salva fore.

d.) Defuncto Francisco Wilhelmo succedat in Episcopatum Ernestus Augustus Dux Brunswicensis, & si is non fuerit superstes teneatur Capitulum eligere alium ex Georgij Ducis Brunswicensis posteris in Episcopum postulare.

e.) Teneatur dux Ernestus Augustus & omnes ex familia Brunswicensi A. C. addicti statum Religionis conservare prout supra dispositum.

f.) Circa regimen ecclesiæ

α.) du-

α.) durante administratione & regimine Episcopi A. C. addicti censura ecclesiastica Catholicorum, usus & administratio Sacramentorum ritu Romanæ Ecclesiæ, & quæ sunt Ordinis AEpiscopo Coloniensi veluti Metropolitano reservata, adversus A. C. addictos plane sublata esto.

β.) Cetera superioritatis & regiminis jura in civilibus & criminalibus A. C. Episcopo juxta Capitulationis leges illibata permaneant.

γ.) Quoties v. Catholicus Episcopus in Episcopatu Osnabrugensi rerum potitur, nihil omnino in A. C. Sacra arroget sibi juris aut obtineat.

g.) Monasterium s. Prælatura Walckenried, cujus hoc tempore Administrator est Christianus Ludovicus Dux Brunswicensis, una cum prædio Schawen perpetuo feudi jure Ducibus Brunswicensibus & Luneburgicis conferatur, annullato jure advocatiæ aliisque Episcopatus Halberstadiensis & Comitatus Hohensteinensis prætensionibus sublatis.

h.) Iisdem Ducibus restituatur

α.) monasterium Grœningense, quod Episcopatui Halberstadiensi cesserat, reservatis etiam juribus, quæ dictis Ducibus competunt

β.) in castrum Westerburg,

γ.) nec minus infeudatio Comiti à Tatenbach à Ducibus facta, eoque nomine initæ leges

δ.) jura crediti & pignoris Ducis Christiani Ludovici Vicario Friderico Schenkio à Winterstetten in Westerburg competentia sarta tecta maneant.

i.) Debitum à Friderico Ulrico Duce Brunswicensi cum Rege Daniæ contractum & Tyllio cessum amore pacis remissum esto.

k.) Nec non debitum Ratzenburgense abolitum sit & pensiones annuæ cessent.

l.) Ducis Augusti filiis duobus natu minoribus duæ præbendæ conferantur in Episcopatu Argentinensi primo vacaturæ, ita tamen, ut idem Dux renunciet prætensionibus suis, quas in unum alterumve Canonicatum antehac habuit vel habere potuit.

m.) Duces Brunswicenses & Luneburgici renuncient vicissim postulationibus & coadjutoriis in AEpiscopatum Magdeburgensem & Bremensem & Episcopatus Halberstadiensem & Ratzeburgensem plenissime.

Art. XIV. 4.) De Summa 12000. Imperialium Christiano Wilhelmo Marchioni Brandeburgico ex AEpiscopatu Magdeburgensi solvendorum conventum ut

1.) cœnobium & præfecturæ Zinna & Loburg dicto Marchioni ad dies vitæ utendæ tradatur & quoniam temporum injuria devastatæ

2.) si-

2.) sine mora ex collectis in AEpiscopatu hoc instituendis solvantur 3000. thaleri Imperiales non resarciendi.

3.) Post fata hujus Marchionis per quinquennium adhuc illud cœnobium & præfecturæ sine rationum redditione hæredibus ejus descendentibus fruendæ linquantur & post quinquennium AEpiscopatui restituantur.

Art. XV. 5.) Domus Hasso Casselana,

1.) omnesque ejus Principes, maxime Domina Amelia Elisabetha ejusque filius Wilhelmus, illorumque hæredes, Ministri, Officiales &c. pleno Jure amnistia gaudeant, annullatis omnibus processibus, sententiis, actionibus vel prætensionibus quibuscunque, omniumque beneficiorum ex hac & Religiosa pace provenientium pari cum cæteris statibus secundum art. Unanimi &c. art. VII. plenarie participes sunto.

2.) Domus Cassellana Abbatiam Hirsfeld cum omnibus secularibus & ecclesiasticis appertinentiis sive intra sive extra territorium sitis retineant & à Sacra Cæsarea Majestate investituram petant, salvis tamen juribus, quæ Domus Saxonica à tempore immemoriali possidet.

3.) Jus directi & utilis dominii in Præfecturas Schaumburg, Buckeburg, Saxenhagen & Stratthagen Episcopatui Mindano antehac assertas ad Landgravium Wilhelmum ejusque hæredes pertineat,

a.) salva tamen transactione inter Christianum Ludouicum Ducem Brunswico-Luneburgensem & Hassiæ Landgrauiam, Philippumque comitem de Lippe inita, &

b.) firma manente conventione inter eandem Landgraviam & dictum Comitem facta.

4.) Indemnitatis causa & pro locorum hoc bello occupatorum restitutione Landgravia Hassiæ recipit ex Archiepiscopatibus Coloniensi & Maguntinensi, Episcopatibus Paderbornensi, Monasteriensi & Abbatia Fuldensi 600000. thaleros Imperiales intra 9. menses, pro cujus securitate

A.) Landgravia retineat Neus, Cosfeld & Neuhaus, inque iis locis præsidia habeat sibi soli obligata, ita tamen ut præter officiales & alias personas in præsidiis necessarias præsidia non excedant 1200. pedites & 100 equites.

B.) Præsidia secundum ordinationem de sustentatione officialium & militum Hassiacis consuetam alantur & quæ ad conservanda fortalitia necessaria sunt ex Archi- & Episcopatibus, ubi sita sunt, præstentur absque summæ supra nominatæ diminutione

C.) Integrum sit præsidiis ipsis contra morosos & tardantes, sed non ultra debitam summam exequi.

D.) Jura autem superioritatis & jurisdictio tam ecclesiastica, quam secularis

ris & reditus nominatarum arcis & civitatum AEpiſcopo Colonienſi ſint ſalva.

E.) Quamprimum vero poſt ratificatam pacem 300000. thal. fuerint ſoluta, reſtituta Neus - Landgravia retineat Cosfeld & Neuhaus, ita tamen, ut

a.) præſidium Neuſſianum in Cosfeld & Neuhaus non deducat vel ejus nomine aliquid exigat, nec

b.) præſidium in Cosfeld numerum 600. peditum & 50. equitum & in Neuhaus 100. peditum excedat.

F.) Sin a. intra 9. menſes integra ſumma non pendatur,

a.) non tantum Cosfeld & Neuhaus retineantur, ſed &

b.) pro reſiduo ſummæ ejusque ſingulis centenis quinque annuatim Imperiales, donec reſiduum ſummæ exſolutum fuerit, penſionis nomine ſolvantur &

c.) tot præfecturarum ad ſupra nominatos Archi-& Epiſcopatus atque Abbatiam pertinentia & Haſſiæ Principatui vicinarum, quot præſtandis & exſolvendis penſionibus ſufficiunt.

d.) Quæſtores & Receptores Dominæ Landgraviæ juramento obſtringantor, ut de reditibus annuas præſtationes reſiduæ ſummæ ſolvant non obſtante Dominorum ſuorum prohibitione.

e.) Quod ſi vero quæſtores & receptores in ſolvendo moras nectant aut reditus alio conferant, Domina Landgravia exequendi & ad ſolutionem quovis modo illos adigendi liberam habeant poteſtatem, de reliquo jure territoriali Domino proprietatis interea ſemper ſalvo.

G.) Simulac vero Landgravia totam ſummam cum penſionibus à tempore moræ acceperit reſtituat illa loca denominata cautionis loco interim retenta, penſiones ceſſent & quæſtores atque receptores juramenti nexu ſint liberati.

H.) Præter loca autem ſecuritatis cauſa Dominæ Landgraviæ relinquenda & poſt ſolutionem demum reſtituenda, reſtituat illa nihilominus ratificatione pacis ſubſecuta omnes provincias, fortalitia, urbes, præfecturas, propugnacula & omnia bona immobilia & jura inter hæc bella ab ipſa recepta, ita tamen, ut

a.) tam in præfatis tribus locis cautionis nomine retinendis, quam reliquis omnibus reſtituendis annonam & omnia ad apparatum bellicum pertinentia quæ ipſa inferri vel fieri curavit, eadem Domina Landgravia aut ſucceſſores per ſubditos ſuos evehat.

b.) Quæ vero ab ipsa non illata sed tempore occupationis in locis occupatis reperta sunt & adhuc extant, ibi remaneant.

c.) Ut fortificationes & valla durante occupatione exstructa eatenus destruantur, ne

d.) tamen urbes, oppida, arces vel castra cujusvis invasionibus & depræda tionibus pateant.

I.) Et quamvis Domina Landgravia præterquam ab Archi-& Episcopatibus Moguntinensi, Coloniensi, Paderbornensi, Monasteriensi & abbatia Fuldensi à nemine restitutionis & indemnitatis loco aliquid poposcerit & sibi eo nomine à quoquam alio quidquam solvi omnino noluerit, pro rerum tamen & circumstantiarum æquitate placuit toti Conventui, ut

a.) salva manente dispositione §phi inchoantis: Conventum præterea est &c.

b.) etiam cæteri Status, cujuscunque generis, cis & ultra Rhenum, qui prima Martii die hujus anni Hassiacis contributionem dependerunt, secundum proportionem contributionis exsolutæ toto hoc tempore observatam

α.) ad conficiendam summam superius positam

β.) & militum præsidiariorum sustentationem

ratam suam supra nominatis Archi-& Episcopatibus atque Abbatiæ conferant & damnum si quod solventes ob unius vel alterius moram perpessi fuerint, morosi resarciant, nec

α.) executionem contra tergiversantes instituendam Cæsareæ Majestatis aut Regiæ Majestatis Sueciæ vel etiam Hassiæ Landgraviæ officiales & milites impediant

β.) neque etiam fas sit Hassiacis quemquam in præjudicium hujus declarationis eximere,

γ.) ii vero, qui suam ratam totam rite persolverint, ab omni eatenus onero liberi erunt.

5.) Controversiam inter domos Casselianam & Darmstadinam super successione Marpurgensi agitatam quod attinet, placuit, ut transactio d. 14. Apr. inita cum suis annexis & recessibus, sicut ea Cassellis à partibus subsignata conventui pacis insinuata fuit, ejusdem plane roboris ac si totidem verbis tabulis Instrumenti pacis comprehenderetur, à partibus transigentibus, etiamsi aliquis ex interessatis eam confirmare detrectet, exactissime observetur.

6.) Transactio inter defunctum Wilhelmum Hassiæ Landgravium & Comites Waldecciæ anno 1635. facta & à Georgio Landgravio Hasso-Darmstadino

d. 14.

d. 14. Apr. 1648. confirmata pleniſſimum robur habeat & omnes Haſſiæ Landgravios & Comites Waldeccios obliget.

7.) Jus primogenituræ in qualibet Domo Haſſiæ Caſſellana & Darmſtattina introductum & à Cæſarea Majeſtate confirmatum firmum maneat & inviolabiliter cuſtodiatur.

Art. XVI. Punctum Executionis

1.) Simulatque Inſtrumentum Pacis à Plenipotentiariis & Legatis ſubſcriptum & ſignatum fuerit,

A.) ceſſet omnis hoſtilitas &

B.) quæ ſupra conventa ſunt, utrinque e veſtigio executioni mandentur.

C.) Imperator per univerſum Imperium edicta promulget & ſerio mandet iis, qui hiſce pactis & hac pacificatione ad aliquid reſtituendum vel præſtandum obligantur, ut

a.) ſine tergiverſatione & noxa intra tempus concluſæ & ratificandæ pacis præſtent & exequantur transacta,

b.) injungendo tam directoribus, Ausſchreibenden Fürſten, quam præfectis militiæ circularis, (Cranß-Oberſten) ut ad requiſitionem reſtituendorum juxta ordinem executionis & hæc pacta reſtitutionem cujusque promoveant & perficiant.

c.) Inſeratur etiam edictis clauſula, ut quia

α.) Circuli directores aut præfectus militiæ circularis in cauſa vel reſtitutione propria minus idonei executioni eſſe cenſentur, itemque

β.) ſi Directores vel Præfectum circularis militiæ repudiare commiſſionem contingat,

vicini circuli Directores aut Præfecti militiæ eodem executionis munere etiam in alios circulos ad reſtituendorum requiſitionem fungi debeant.

d.) Quodſi reſtituendorum aliquis Cæſareanos Commiſſarios ad reſtitutionis vel executionis actum neceſſarios cenſuerit, illi ſine mora dentur, quo caſu, ut rerum transactarum effectus tanto minus impediatur

α.) tam reſtituendis, quam reſtituentibus liceat ſtatim concluſa & ſubſcripta pace binos aut trinos utrinque nominare Commiſſarios, è quibus Cæſarea Majeſtas

αα.) unum à reſtituendo

ββ.) alterum à reſtituente nominatum

γγ.) pares tamen numero ex utraque religione

eligat, quibus injungatur, ut omnia exequenda absque mora exequantur.

β.) Sin autem reſtituentes Commiſſarios nominare neglexerint,

Cæsarea Majestas ex iis, quos restituendus nominaverit, unum deliget, aliumque pro suo arbitrio, observata tamen utrobique diversæ religioni addictorum paritate, adjunget, quibus commissionem executionis dabit non obstantibus in contrarium factis exceptionibus.

e.) Ipsi restituendi mox à conclusione Pacis de transactorum tenore notum faciant interessatis aliquid restituturis.

f.) Omnes denique & singuli sive status sive communitates sive privati sive clerici sive seculares, qui vigore hujus transactionis, ejusque

α.) regularum generalium

β.) vel specialis, expressæque alicujus dispositionis ad restituendum, cedendum, dandum, faciendum aut aliud quid præstandum obstricti sunt,

teneantur statim post promulgata Cæsarea edicta & factam restituendi notificationem sine omni tergiversatione vel oppositione clausulæ salvatoriæ sive generalis sive specialis alicujus supra in Amnistia positæ, aut quacunque alia exceptione, itemque sine noxa aliqua omnia ad quæ obligantur, restituere, cedere, dare, facere & præstare.

g.) Nec Directorum & Præfectorum circularis militiæ aut Commissariorum executioni quisquam sive status sive miles præsertim præsidiarius sive quilibet alius se opponat, sed potius executoribus assistant, liberumque sit dictis executoribus contra eos, qui executionem quovis modo impedire conantur, suis vel etiam restituendorum viribus uti.

h.) Deinde omnes & singuli utriusque partis captivi sine discrimine togæ vel sagi eo modo, quo inter Exercituum Duces, cum Cæsareæ Majestatis approbatione conventum est, vel adhuc convenietur, liberi dimittantur.

i.) Satisfactio militiæ

α.) Suedicæ, ut exauctoratio fiat singuli Electores, Principes & Status, comprehensa libera & immediata Imperii Nobilitate septem Circulorum Imperii Electoralis Rhenani, Superioris Saxonici, Franconici, Suevici, Superioris Rhenani, Westphalici & Saxonici inferioris teneantur conferre 5. myriades thalerorum Imperialium tribus terminis,

αα.) primo termino 1800000. thal. in numerata pecunia,

N.) pro cujus Summæ faciliori solutione impetranda liceat illos subditos, qui ex Amnistia veniunt restituendi, non mo-

moderno ipsorum possessori, sed Domino, cui restituendi sunt collectare

ב.) statim à conclusa pace etiam ante factam restitutionem

ג.) secundum ipsorum quotam & proportionem,

ד.) nec in exigendis illis collectis moderni possessores ullum creent impedimenti.

ββ.) & 1200000. thal. per assignationes ad certos status à quolibet statu inter conclusam & ratificandam pacem cum officiali militari sibi assignato ex æquo & bono conveniendum.

γγ.) Qua conventione, ut & ratihabitionum commutatione facta dictorum $\frac{1800}{m.}$ thalerorum solutio, militiæ exauctoratio & locorum evacuatio statim pari passu peragantur, nec ob ullam aliam causam differantur,

א.) cessantibus statim à conclusa pace contributionibus & omnis generis exactionibus,

ב.) Salva tamen præsidiariorum militum ceterarumque copiarum sustentatione ad tolerabilem modum convenienda,

ג.) Salva itidem iis statibus, qui portionem suam solverunt, vel cum assignatis officialibus quoad solutionem suarum portionum amicabiliter convenerunt, à suis constatibus ob horum solvendi moram, sibi illatorum damnorum repetitione.

δδ.) Reliquarum duarum myriadum

א.) priorem quidem sub finem proximi anni à facta exauctoratione computandi,

ב.) alteram vero in fine anni proxime insequentis, utramque thaleris imperialibus, eorumve in alia per Imperium usitata moneta valore ad sua loca Suedicis ad id cum potestate deputatis Ministris dicti septem Circulorum status bona fide sunt exsoluturi.

εε.) Nec ullus status

א.) vel à solutione immunis sit

ב.) vel majori numero der Römer Monate prægravetur

ג.) vel pro alio suo constatu aliisque belligerantibus militibus plus solvere teneatur,

ד.) multo minus repressaliis vel arrestis eo nomine prægravetur,

ζζ.) Neque etiam nullus ſtatus in modo ſuos collectandi vel à milite aut conſtatu vel ullo alio ſub quocunque prætextu de facto impediatur.

β.) Quod ad Circulum

αα.) Auſtriacum &

ββ.) Bavaricum attinet, cum ille (præter factam in hoc pacificationis conventu à Statibus Imperii promiſſionem ſe in proximis Imperii Comitiis Suæ Cæſareæ Majeſtati pro hactenus toleratis belli ſumtibus ſubſidium e collectis Imperii præſtandum decreturos) ſolvendis exercitui immediato Cæſareo ſtipendiis, hic vero pro Bavarico milite ſepoſitus ſit, ſolutionis conventio & exactio in Circulo Auſtriaco penes Sacram Cæſaream Majeſtatem eſto, in Circulo autem Bavarico obſervetur idem collectandi & ſolvendi modus, qui in reliquis Circulis, executio tamen, ſicut & in cæteris Imperii Circulis fiat ſecundum Conſtitutiones Imperii.

k.) Reſtitutione ex capite Amneſtiæ & Grauaminum facta, liberatis captivis, ratihabitionibus commutatis & præſtitis iis, quæ de primo ſolutionis termino conventa ſunt, omnia utriusque partis militaria præſidia, quocumque nomine veniant, ex civitatibus Imperii ac omnibus aliis locis reſtituendis ſine exceptionibus, mora, damno & noxa pari paſſu educantur.

l.) Loca ipſa, Civitates, urbes, oppida, arces, caſtella, fortalitia, tam quæ per Regnum Bohemiæ, aliasque terras Imperatoris Domusque Auſtriacæ hæreditarias, quam cæteros Imperii Circulos à partibus belligerantibus occupata vel retenta vel per armiſtitii unius vel alterius partis vel quemcumque alium modum conceſſa ſunt, prioribus & legitimis ſuis poſſeſſoribus & dominis, ſive mediati ſive immediati Imperii ſtatus ſint, tam Eccleſiaſticis, quam ſecularibus, comprehenſa libera Imperii nobilitate, absque mora reſtituantur plenæ diſpoſitioni permittendæ

α.) non obſtantibus ullis donationibus, infeudationibus, conceſſionibus, niſi ultro & ſpontanea Status alicujus voluntate alicui factæ ſint, obligationibus, pro redimendis captivis aut avertendis deveſtationibus, incendiisque datis aut aliis quibuscunque titulis in priorum legitimorum dominorum poſſeſſorumque præjudicium acquiſitis,

β.) ceſſantibus etiam pactis & fœderibus aut quibuscunque aliis exce-

exceptionibus prædictæ restitutioni adversantibus, quæ omnia pro nullis haberi debent,

γ.) Salvis tamen iis, quæ & quatenus in præcedentibus articulis circa Reginæ Regnique Sueciæ ut & quorumdam Electorum & Principum Imperii Rom. satisfactionem vel æquivalentem compensationem sive aliter speciatim excepta & disposita sunt.

m.) Restituantur etiam Archiva & documenta literaria, aliaque mobilia, ut & tormenta bellica,

α.) quæ in dictis locis tempore occupationis reperta sunt & adhuc ibi salva reperiuntur

β.) quæ vero post occupationem aliunde eo invecta sunt sive in prælis capta sive ad usum & custodiam eo per occupantes illata fuerunt, una cum annexis ut & bellico apparatu iisdem quoque secum exportare & avehere liceat.

n.) Teneantur subditi cujusque loci

α.) decedentibus præsidiis & militibus currus, equos & naves cum necessario victu pro omnibus necessariis avehendis ad loca in Imperio destinata absque pretio subministrare, quos currus, naves & equos restituant Præfecti præsidiorum militumque discedentium sine dolo & fraude.

β.) Liberent etiam subditi statuum se invicem ab hoc onere vecturæ de uno territorio in aliud, donec ad loca in Imperio destinata venerint.

γ.) Nec præsidiorum aut aliis militiæ præfectis aut officialibus liceat subditos, eorumque currus, equos, naves & similia eorum usibus commodata omnia vel singula extra dominorum suorum, multo minus Imperii fines secum trahere, eoque nomine obsidibus cavere teneantur.

o.) Reddita vero sive maritima & limitanea sive mediterranea fuerint, dicta loca ab ulterioribus omnibus durantibus hisce bellorum motibus introductis præsidiis perpetuo posthac libera sunto & dominorum suorum liberæ dispositioni relinquantur.

p.) Nulli autem Civitati vel nunc vel in futurum ulli præjudicio damnove cedat, quod ab alterutra parte belligerantium occupata & possessa fuerat, sed omnes & singulæ cum omnibus & singulis civibus & incolis tam universalis Amnestiæ, quam cæteris hujus pacificationis beneficiis gaudeant, iisque de cætero omnia sua jura & privilegia in sacris & profanis, quæ ante hos motus habuerunt, sarta tectaque maneant,

neant, ſalvis tamen juribus ſuperioritatis cum inde dependentibus pro ſingulis quarumcunque dominis.

q.) Quoad exauctorationem militiæ

α.) omnium belligerantium in imperio partium copiæ & exercitus dimittantur & exauctorentur eo tantum numero in ſuos cujusque proprios ſtatus traducto, quem quæque pars pro ſua ſecuritate judicaverit neceſſarium.

β.) Tam exauctoratio militiæ, quam reſtitutio locorum ad præfixum tempus eo ordine modoque fiant, de quibus inter Generales Exercituum Duces conveniet, obſervatis tamen, quæ in puncto Satisfactionis militiæ conventa ſunt.

Art. XVII. Ratihabitionis punctum.

1.) Pacem hoc modo concluſam promittunt Cæſarei & Regii ordinumque Imperii legati & Plenipotentiarii reſpective ab Imperatore & Regina Sueciæ, Imperiique Statibus ad formam hic mutuo placitam ratihabitum iri, ſeſeque infallibiliter præſtituros, ut ſolemnia ratihabitionum inſtrumenta intra ſpatium octo ſeptimanarum à die ſubſcriptionis computandarum Oſnabrugæ reciproce commutentur.

2.) Eſto hæc pax lex Imperii fundamentalis & perpetua.

3.) Contra hanc tranſactionem, ullumve ejus articulum aut clauſulam nihil quocunque modo adverſetur, nullæ exceptiones allegentur, aut admittantur nec uſpiam contra illam in petitorio aut poſſeſſorio ſive inhibitorii ſive alii proceſſus vel commiſſiones unquam decernantur.

4.) Qui vero huic tranſactioni

a.) conſilio vel ope contravenerit vel

b.) executioni aut reſtitutioni repugnaverit, vel

c.) etiam legitimo modo & ſine exceſſu facta reſtitutione ſine legitima cauſæ cognitione & ordinaria juris executione reſtitutum de novo gravare tentaverit, ſive Clericus ſive Laicus fuerit, pœnam fractæ pacis ipſo jure & facto incurrat.

5.) Pax concluſa nihilominus in ſuo robore permaneat, teneanturque omnes conſortes univerſas & ſingulas pacis leges contra quemcumque ſine diſtinctione religionis tueri & protegere & ſi quid eorum à quoquam violari contigerit, læſus lædentem à facti via dehortetur, cauſa ipſa vel amicabili compoſitione vel juris diſceptationi ſubmiſſa.

6.) Si neutro horum modorum intra 3. annos controverſia non terminetur, teneantur omnes hujus transactionis conſortes junctis cum parte læſa conſiliis viribusque arma ſumere ad repellendam injuriam, ſalva tamen de cætero

unius-

uniuscujusque jurisdictione justitiæque juxta cujusque Principis aut Status leges & constitutiones competente administratione.

7.) Nulli etiam Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed

a.) Si quid controversiæ sive jam exortum sit sive posthac inciderit, unusquisque jure expediatur, & secus faciens reus sit fractæ pacis.

b.) Quæ judicis sententia definita sunt, sine discrimine Statuum executioni mandentur, prout Imperii leges de exequendis sententiis constituant.

8.) Ut pax publica eo melius conservari queat

a.) redintegrentur Circuli&

b.) statim ac undecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, observentur ea, quæ in Constitutionibus Imp. de pacis publicæ executione & conservatione disposita sunt.

9.) Transitus militum per aliena territoria sumtu ejus fiant, ad quem transeuntes milites pertinent sine damno ejus per cujus territorium ducuntur.

10.) Quinam ex parte Cæsaris & Sueciæ hac pace comprehendantur.

11.) Quis subscribere debeat instrumentum Pacis ex Legatis præsentibus.

Capita ergo Pacis Osnabrugensis Cæsareo-Suedici sunt sequentia, scilicet

I. Punctum Amnestiæ in Art. II. III. IV.

II. Punctum Gravaminum in Art. V. VI. VII. VIII. IX.

III. Punctum Satisfactionis in Art. X.

IV. Punctum Aequipollentiæ Art. XI. XII. XIII. XIV. XV.

V. —— Executionis Art. XVI.

VI. —— Ratihabitionis sive Assecurationis Art. XVII.

Register

der Beylagen, wo solche in der Materie angeführt worden.

Nro. 1. Der Würtenb. Gesandten Memorial an den Kayser die in dem Herzogthum einquartierte 3. Regimenter zu Pferd betreffend. d. d. 10. Jan. 1641. pag. 4

2 Würtenb. Votum puncto Amnistiæ auf dem Reichstag. d. d. 15 Jan. 1641. p. 5

3 Extract Leuxelringischen Voti in puncto Amnistiæ. d. d. 21. Jan. eod. p. 5

4 Votum Wirtenbergicum super rebus & actionibus ab Amnistiæ ex cludendis. d. d. 22. Jan. eod. p. 6.

5 Anderweitig Votum Wirtenb. d. d. 25. Jan. eod. p. 6.

6 Bidenbachs Bedenken über die 15. Exceptionen und Limitationen, welche der Amnistie angehängt werden wollen: oder Zahnstürer gedachter Limitationen. p. 6

7 Votum Wirtenbergicum in hac materia Amnistiæ. d. d. 28 Jan. eod. p. 6.

8 Extract Tuttlinger Taufbuchs wegen der mit List eingenommenen Stadt Balingen. d. d. 20. Jan. eod. p. 9.

9 Extractus correlationis, wie solche im Fürsten-Rath verfasst und abgelesen worden. d. d. 25. Mart. 1641. p. 12

10 Copiæ Protestationis Nuncii Pontificii contra punctum Amnistiæ. d. d. 18. Apr. eod. p. 18

11 Schreiben Herzog Eberhards an den Kayser den effectum suspensivum Amnistiæ in Ansehung seiner aufzuheben. d. d. 17. Sept. eod. p. 25.

12 Würtenb. Imploration an die Kay. May. auf ausgewürkte Paritori-Urthel der Ordensleute wider Würtenberg. d. d. 4. Oct. eod. p. 28.

13 Ausschreiben an alle Städt und Aemter, Frauen-Klöster, Stiffter und geistl. Verwaltungen die beschlossene Umlag betreffend. d. d. 18 Febr. 1642. p. 33.

14 Churfürstl. Gutachten an den Kayser wegen der Würtenb. Kloster-Sache. d. d. 26. Jan. 1642. pag. 34

Nro. 15 Instruction der Rheinischen Churfürsten für ihren Gesandten nach Rom den Papst zur Unterhandlung zu Fridenstractaten zu vermögen. d. d. 22. Maj. 1622. p. 35

16 Schreiben Churf. Maxen von Bayern an Herzog Eberharden zu Würtenb. wegen einer Zusammenkunfft des Fränk.-Bayr. und Schwäb. Kraises. d. d. 31. Octobr. 1642. 42

17 Bayrische Relation von den bißherigen Fridenshandlungen und dem dermaligen Zustand derselben. d. d. 19. Jan. 1643. p. 42

18 Schreiben Herzog Eberhards zu Würtenb. an die Reichs-Deputation zu Frankf. wegen seiner Restitution. d. d. 7. Mart. 1643. p. 49

19 Bayrisches Schreiben an Herz. Eberharden wegen Aufhebung der suspensionis effectus Amnistiæ. d. d. 31. Mart. 1643. p. 50

20 Extractus Reichs-Deputations-Protocolli wegen der Würtenb. Restitution ex Amnistia. d. d. 24. Apr. eod. p. 54

21 Der Würtenb. Gesandten Anbringen an die Reichs-Deputation wegen Purificierung der Amnistie und erleydenden Kriegs-Beschwerden. d. d. 19. Maji 1643. p. 58

22 Schreiben des Schwedischen Staats-Raths Salvii an Herzog Eberh. worinn er ihn zu den Fridenshandlungen einladet. d. d. 20. Apr. 1643. p. 59

23 Conclusum Chur- und Fürsten-Raths auf dem Reichs-Deput. Tag in puncto Amnistiæ generalis. d. d. 10. und 12. Aug. 1643. p. 65

24 Literæ legatorum Suecicor. ad Ducem Wirtemb. ut velit acceptis salvis conductibus per suos in tractatu pacis comparere atque

atque alios Circuli Suevici status ad id commovere. d. d. 14. Nov. 1643. p. 69
Nro. Accord des Obr. Widerholden und Würtenb. Räthe mit den Chur-Bayrischen wegen Uebergab der Vestung Hohen-Twiel an Herzog Eberharden. d. d. 21. Maji. 1644. p 75
26 Einladungs-Schreiben von den Franz. Gesandten zu den Westphäl. Fridenshandlungen. d. d. 6. Apr. 1644. p. 76
27 Schreiben des Königs in Frankreich an seine Gesandten dem Herzog von Würtenb. allen möglichen Beystand zu leisten. d. d. 16. Apr. eod. p. 76
28 Hessen-Casselisches Schreiben an die Deputation zu Frankfurt wegen Beschickung der Münster- und Osnabrügischen Fridenshandlungen. d d. 30. Apr. 1644. p. 76
29 Kayserl. Schreiben an Herz. Eberh. wegen der von den Franz. Gesandten erlassenen Einladungs-Schreiben. d. d. 14. Junij 1644. p. 77
30 Antwort des Herzogs auf dises Kays. Schreiben. d. d. 30. Jul 1644. p. 77
31 Schreiben des Königs in Frankreich an Herzog von Würtenb. wegen seiner Fridens Absichten. d. d. 30. Aug. 1644. p. 80
32 Würtenb. Antwort auf dises Schreiben. d. d. 30. Aug. 1644. p. 80
33 Würtenb. Schreiben an die Frankfurter Reichs Deputation wegen der Ordensleute unruhigem Klagen an dem Kays. Hof. d. d. 9. Oct. 1644. p. 81
34 Abermalig Schreiben der Frankf. Gesandten wegen Beschickung der Fridens-Tractaten. d. d. 4. Sept. eod. p. 82
35 Antwort auf solch Schreiben, daß seine Gesandten nächstens erscheinen werden. d. d. 19. Dec. eod. p. 83
36 Schwäb. Krayses Schreiben an die Kay. May. wegen Beschickung der Fridenstractaten und deren Beschleunigung. d. d 26. Jan. 1675. p. 83.
37 Schwäb. Krayses Schreiben an den Bayrischen wegen solcher Beschickung d. d. 27. Jan. eod. p. 83
38 Schreiben der Franz. Gesandten an die Würtenb. Klosters-Inhaber wegen des Königl. Schutzes. d. d. 28. Febr. eod. p. 83
Nro. Vortrag des Würtenb. Gesandten Barnbülers gegen den Kays. Commissarien zu Münster. d. d. 19. Mart. 1645. p. 91
40 Propositio Legati Wirtenb. ad Legatos Gallicos. d. d. 3. Apr. eod. p 92
41 Extract der Schwedischen Relation über den Discours mit den Franz. Gesandten wegen Restitution der Klöster und Geistl. Güter. d. d. 16. Apr. eod. p. 94
42 Chur-Sächsisch Schreiben an Herzog Eberh. daß die Würtenb. Restitution allein auf der Conduite des Obr. Widerholden und Befridigung des Churf. von Bayern wegen Heydenheim beruhe. d. d. 15. Julij 1645. p. 102
43 Antwort Herzog Eberhards auf vorstehendes Chur-Sächs. Schreiben. d. d. 30. Jul. eod. p. 103
44 Kayserl. Schreiben an Würtenb. wegen Beschickung der Fridens-Handlungen. d. d. 29. Aug. 1645. p. 104
45 Dergl. Schreiben wegen der Herrschafft Heydenheim und Widerholdischen Feindseligkeiten. d. d. 12. Sept. eod. p. 105
46 Antwort Herzog Eberhards auf voriges Kays. Schreiben d. d. 19. Sept. eod. p. 105
47 Schreiben Herzog Eberh. an Gr. Oxenstirn wegen Zuruckgab der beeden Aemter Weinsperg und Neustatt. d. d. 27. Febr. 1646. p. 112
48 Würtenb. Memorial an die Kay. May. um Dero vollkommene Restitution d. d. 11. Mart. 1646. p. 126
49 Schreiben Herz. Eberharden an etliche Chur- und Fürsten wegen seiner Ausschliessung von der Deputation in puncto gravaminum. d. d. 3 Jul. 1646. p. 148
50 Bayrisch Schreiben an Herzog Eberhard woran es hafte, daß er noch nicht restituiert werden wolle. d. d. 27. Aug. eod. p. 152.
51 Auszug Chur-Brandeb. Schreibens an Chur-Bayern wegen Beförderung der Tractaten in puncto gravaminum. d. d. 2. Oct. eod. p. 167

Nro. Propositio Evangelicorum Deputatorum,
52 welche sie bey den Catholischen zu Oßnabrüg abgelegt den 3. Oct. eod. pag. 168
53 Schreiben des Cardinals Mazarini an Herz. Eberh. wegen Erleichterung dessen Beschwerden. d. d. 29. Nov. eod. p. 172
54 Kön. Franz. Schreiben an seine Gesandte zu Münster dem Herzog von Würtenberg in allem beyzustehen. d. d. 14. Dec. 1646. p. 172
55 Memorial der Würtenb. Gesandten an Chur-Fürsten und Stände wegen des von den Ordens-Leuten bey Frankreich gesuchten Schutzes. d. d. 20. Nov. 1646. p. 172
56 Schreiben des Herzogs von Würtenb. an die Königin in Schweden wegen Restitution seiner Vestungen und Herrschafft Heydenheim. d. d. 19. Mart. 1647. p. 181
57 Schreiben des Cardinals Mazarin wegen Franz. Gewogenheit gegen dem Herzog d. d. 19. April. 1647. p. 181
59 Relation über die bey Gr. von Trautmansdorf von den Evangel. Deputierten zu Münster gehabten Verrichtung in puncto gravaminum. d. d. 18. Junij 1647. p. 195
59 Schreiben Marggr. Christians zu Brandeb. an Chur-Bayern wegen schlechten Fortgangs der Tractaten. d. d. 27. Aug. eod. p. 204
60 Desselben Schreiben an Chur-Sachsen wegen verzögerter Tractaten d. d. 2. Oct. eod. p. 207
61 Churbayr. Antwort auf das Brandeb. Schreiben d. d. 2. Oct. eod. p. 207
62 Chur-Bayr. Schreiben an Kay. May. um Beförderung des Fridens. d. d. 21. Oct. 1647. p. 207
63 Würtenb. Schreiben an Chur-Sachsen und Brandeburg um Beystand wegen der Ordenslent neuer Bewegungen. d. d. 29. Oct. eod. p. 209
Nro. Kayserl. Befelch-Schreiben an Dero zu
64 Münster und Osnabrüg habende Commissarien wegen Beförderung des Fridens. d. d. 2. Nov. eod. p. 209
65 Schreiben des Geh. Raths Varnbülers an Gr. Oxenstirn wegen der dem Herzog Eberh. schwer gemachten Restitution. d. d. 9. Januar. 1648. p. 221
66 Extract aus des Würtenb. Gesandten Varnbülers Bericht wegen des modi præsentandi Assessores ad Cameram. d. d. 23. Mart. 1648. p. 230
67 Extract aus desselben Bericht in gedachter Materie. d. d. 6. Apr. 1648. p. 230
68 Varnbülerisch Schreiben an die Würtenb. Landschafft wegen erhaltener vollkommenen Restitution. d. d. 16. Mart. eod. p. 231
69 Extract Schreibens Herzog Eberhards an Erzherzog Ferdin. Carln um Abtrettung der Herrschafften Achalm, Stauffen und Blaubeuren. d. d. 11. Julij 1648. p. 236
70 Königl. Franz. Ordre an den Commendanten zu Philippsburg sich des Abten zu Maulbronn nicht anzunehmen. d. d. 22. Junij eod. p. 247
71 Schreiben des Franz. Gesandten Servient an Herzog Eberh. wegen einiger von dem Churf. zu Trier angesprochner geistl. Güter im Herzogthum d. d. 27. Aug. eod. p. 255
72 Resolution des Herzogs auf gedachtes Schreiben. d. d. 9. Sept. eod. p. 255
73 Dispositio Instrumenti Pacis Suecici à Legato Wurt. Varnbulero ad sublevandam memoriam concinnata. d. d. 20. Maji. 1648. p. 256

Zweytes

Zweytes Register.

Achalm als eine Pfandschafft angesprochen pag. 121
siehe Pfandschafften.
Accis, von der Landschafft als schädlich abgebethen 32
" " vom Herzog wieder angerathen 70
Adami, Gewalthaber der Ordensleute 127. 144
" " dessen unglückliche Gedanken 203. 220
" " als ein unruhiger Kopf erklärt 205. 223
Adel Trierischer, wegen dessen Freyheit wird dem Churfürsten sein Anschlag verringert 237
" " Würtenb. schlägt sich zur unmittelbaren Ritterschafft 238
Adelberg, Abt, mißbraucht chartes blanches 116
" " verleumdet Herzog Eberharden am Kay. Hof 137
Adlegandi Jus den Fürsten strittig gemacht 53 106 110
" " wird ihnen von den Churfürsten eingeraumt 83
" " wie auch vom Kayser 104
Albeck, Schloss, von 15. Schweden eingenommen 10
" " von 5. Schweden gegen 3. Regimenter vertheydigt 20
Amnistie wird berathschlagt 4
" " deren effectus suspensivus angerathen 4. 12
" " von Catholischen Ständen einzuschränken gesucht 6. 7
" " von Gr. Trautmansdorf gehindert 11. 17
" " von dem Kayser aber sehr betrieben 17
" " das einzige Mittel zum Friden 21. 55. 84. 240
" " Pfälzische Restitution erschwehrt dieselbe 22
" " Bischoff von Augspurg will sie nicht erkennen 30
" " will zu den Fridens-Handlungen verwiesen werden 57. 58. 61. 64
" " soll bis auf 1618. erstreckt werden 61. 85
" " den Catholischen zum theil sehr verhaßt 62
" " Kayserl. schlechte Resolution darüber 78. 56. 64
Amnistie Herzog Eberharden vom Kayser schwer gemacht p. 102
" " Bayern dringt auf deren Beybehaltung 152
" " worinn sie bestehe 214
" " wird abgehandelt unter hartem Streit 234
Anlagen der Steuren müssen von der Landschafft bewilligt werden 193
Annus decretorius Amnistiæ wird auf 1618. gesetzt 61. 85 91. 119. 133
" " will von den Kayserlichen nicht angenommen werden 149
" " in puncto gravaminum auf 1624. gesetzt 165
Assecuratio pacis wird beschlossen 243
Asperg, Kay. Besatzung kostbar 246
Autonomia den Catholischen sehr gehässig 158
" " hefftig verfochten 162. 187
" " Reichs-Stände wollen sich nicht einlassen 187
" " hindert den Friden sehr 205
" " Würtenb. Vorschlag eines Temperaments gebilligt 206

Baden von Fridens-Tractaten ausgeschlossen 107
Balingen, Stadt, mit List eingenommen 8
" " von den Bayrischen wieder erobert 13. 41
Bayern dem Kayser forchtbar 61. 137. 201
" " sucht eine Neutralität an Frankreich 89
" " welche Kron demselben zur Churwürde hilfft 94
" " Waffenstillstand mit den fremden Kronen 135. 161. 180
" " Chur wird von beeden Kronen bestätigt 152
" " richtet etlich Regimenter von Würtenb. Unterthanen auf 185
" " sucht den Friden ernstlich 207. 211. 212. 253
" " hat das arbitrium pacis & belli 211
" " muß bittere Vorwürffe vernehmen 238
Bayrische Trangsalen 1. 13. 19. 44. 48. 67. 80. 103. 107. 185
" " Vertröstung zur Würtenb. Restitution 58

Beylstein, Stadt, von den Lothringern übel behandelt pag 45
Biorenklau, vorhin Milonius, Schwed. Secretarius 147
Blaubeuren, will die Cathol. Religion aufgedrungen werden 27
, , Abt daselbst gefangen weggeführt 40
, , als ein heimfällig Lehen angesprochen 121
conf. Pfandschafften.
, , Heimfälligkeit niemals eingestanden 171
, , Closter von Catholischen angesprochen 184
, , von Oesterreich die Ansprach nachgelassen 185
Bönnighausen, Obrist, will im Herzogthum werben 246
Botwar, Stadt, ausgeplündert 41
Brandenburg soll ein langverfallen Heurathgut zahlen 246
, , verwirrt die Fridenshandlungen aus Ungeduld 228
Burkard (Andr.) geht nach Münster 95
, , wohnt den Münsterischen Tractaten bey 116
, , wird von den Schwedischen zu Rath gezogen 149
, , schlägt Mittel vor zur Vergleichung der Avtonomiæ 162
Buß und Bethtäge wie sie gehalten werden 134
Cammergerichts-Beysitzer Præsentation geräth in Unordnung 230
Canstatt leydet von Weymarischen Völkern grosse Noth 46
Carpzov (August) bringt die Tractaten in Unordnung 147
Catholische als Anfänger des Kriegs sollen allein Schweden schadloß halten 87
, , lieben der Evangelischen Vorgang im votieren 116
, , ihre Wankelmüthigkeit bedaurt 157. 217. 227
, , suchen nur die Würtenb. Klöster zu erhalten 170
, , wollen alles Verglichene wieder umstossen 195. 203. 206. 210
Catholische ihre Uneinigkeit hindert den Friden pag. 209. 223 228
, , spielen mit offentlichem Treu und Glauben 213. 215
, , wollen die Franz. Tractaten zu Münster haben 243
Cavallerie ist stärker, als die Infanterie 88. 211
Churfürsten Anzahl aus dem Fürsten-Rath ergänzt 18
, , Collagial-Tag zu Wien gehalten 33
, , ingleichem zu Maynz 34
Cistercienser Orden vergebliche Beschwerden über Herzog Eberharden 198
Claudia Erzherzogin Feindseligkeiten 20
, , will die Catholische Religion in Blaubeuren einführen 27
, , protestiert wider die Amnistie 65
, , reformiert zu Göppingen 78. 81
, , spricht Würtenb. Pfandschafften an 121
, , wird um restitution des abgenommenen ersucht 124
, , reitzt die Würtenb. Glaubiger auf 145
Clöster für Adlersfedern angegeben 115
, , gute Hoffnung zu deren restitution 122 159
, , wollen nur auf gewisse Zeit den Evangelischen überlassen werden 128. 158
, , werden auf ewige Zeiten den Evangelischen eingeraumt 163. 216
, , gefärliche Clausul von den Catholischen erdacht 166
, , Würtenb. welche vorzüglich angesprochen worden 170. 175
, , Kayserl. beharren solche um der Pfandschafften willen 171. 179
, , etliche Evangelische tretten disen bey 175
, , Ansprache daran wird von Catholischen nachgesehen 185. 231
, , werden wieder strittig gemacht 218
Clöster-Inhaber in Würtenb. werden vom Kays. Hof für unmittelbar erklärt 2. 52
, , deren unverantwortlich Verfahren 2. 24. 51. 66.
, , werden als Landsässig erwiesen 3. 139. 178
, , suchen den Frieden zu hindern 6. 7. 129. 220

Clöster-Inhaber hängen sich dem Französischen Schutz an pag. 10. 43. 51. 89
" " machen die Würtenb. Restitution schwer 20. 24. 51. 121. 129. 220
" " ihrentwegen ein provisional-Mittel gesucht 25. 34. 52
" " neue Klagen und erlangte paritoria 28. 33. 80
" " machen den Catholischen Gewissensängsten 59. 158. 220.
" " verleumden Hz Eberharden 66. 121. 153
" " geben allerhand liederliche Schriften aus 66. 85
" " finden am Kays. Hof kein gut Gehör mehr 66. 68
" " spotten der Amnistie 117. 237
" " sollen die Clöster zuruckgeben 122. 158
" " dörfen sich darüber kein Gewissen machen 128
" " stehen in mala fide 136
" " falsche Gründe zu Behauptung der Klöster 138
" " entlauffen vor den Franzosen und Schweden aus den Clöstern 153. 172
" " begeben sich aller Würtenb. Klöster nur mit Ausnahm zweyer 171. 177
" " diser landsässigen Leute Widerspruch nicht zu achten 218. 224
" " deren Widersetzlichkeit 237
Conring (Hermann) befördert durch eine Schrifft den Friden 221
Costanz, Bischoff, Reichsdeputatus zu Frankfurt 60
" " ist der Amnistie nicht geneigt 63
" " erkennt die Würtenb. restitution für geschlossen 176
Crane, Kays. Gesandter, ein schlechter Logicus und guter Jurist 168

Dänemark soll Friden stifften 59
" " von Schweden verworffen 71
" " und bekrieget 77
Denkendorf, ein Costanzisch Tafelgut 123
Deputationstag wird vorgeschlagen 35. 42
conf. Frankf. Reichs-Deputation.
" " untersucht die Reichs-Hof-Raths-Ordnung 78
Deputationstag erfordert Gleicheit der Religionsverwandten pag. 116
Donawerth. Crayß-Convent vergeblich 42
Eberhards, Hzs, Verglich mit dem Kayser ist ungültig 6
" " dringt auf die Amnistie 6
" " kommt in grosse Verachtung 14
" " macht sich gute Hoffnung zur Restitution 17. 25
" " wird von jedermann verlassen 23. 89
" " unschuldig bey Bayern verleumdet 46. 60
" " sucht Hülf bey der Reichs-Deputation 49. 54. seq. 63
" " findt Schwürigkeit die Fridenshandlungen zu beschicken 53
" " erhält gute Vertröstung zu seiner Restitution 58. 109
siehe Restitution.
" " wird von Schweden zu dem Fridens-Convent eingeladen 59. 69
" " sucht nur, was ihm vor dem Krieg gehört 63. 169
" " will die Selbsthülfe nicht gebrauchen 63. 236
" " leydet Mangel an den Gesandtschafts-Kosten 69. 53
" " von Frankreich zum Fridens-Convent eingeladen 75
" " dessen Interesse von diser Kron zu beobachten befohlen 76
" " von Hessen und Brandeb. zur Beschickung des Convents ermuntert 76
" " dessen Glaubiger bedrängen ihn 80
" " schickt Gesandte nach Münster 84
" " steht in sehr gefährlichen Umständen 89
" " sucht vergeblich den Besitz seiner Vestungen 90
" " hindert die Aufhebung der suspensionis Amnistiæ 102. 104
" " setzt sein einig Vertrauen auf die Fridens-Tractaten 106. 111
" " gewinnt Königen in Schweden zu Gevattern 109
" " dessen Gesandte wollen von der Deputation ausgeschlossen werden 112. 127
" " will in Particular-Tractaten eingeflochten werden 115

Eber-

Eberhards Hzs das ihm entzogene für Adlersfedern geholten ibid
" " ist von der Amnistie nicht ausgeschlossen 116
" " sucht seine Restitution am Kayserl. Hof vergeblich 126
" " in grosse Nöthe gesetzt 145. 225
" " vergleicht sich mit dem Commendanten zu Philippsburg 161
" " soll das Lösegeld zum Friden geben 170
" " begehrt allenfalls eine Schadloßhaltung 174. 185. 199
" " dessen Reversalien werden vernichtet 175
" " ihm wird ein Verglich angesonnen 176. 178
" " wird von Bayern am Französ. Hof verleumdet 181
" " wird mit einer Straffe wegen Allianz mit Schweden bedrohet 190. 195
" " von seinen Geschwistern auf Abfertigung gedrungen 192
" " sucht Unterhalt für seine Anverwandten bey dem Stifft Straßburg 208
" " dessen Unvermögen 250
" " sucht seine Lande in gute Ordnung zu bringen 232
" " sucht Verminderung seines Reichs-Anschlags 238
Effectus suspensivus Amnistiæ wird aufzuheben gesucht 11. 24. 48. 55
" " und dennoch geschlossen 12
" " ist Würtenberg allein schädlich 23
" " Bayern will sich nicht darinn verwenden 26
" " dringt aber doch nachmals auf dessen Aufhebung 50. 61
" " wird dieselbe dem Kayser angerathen 58. 64
" " welches am Kayserl. Hof grosse Bestürzung macht 67
" " schlechte Kays. Resolution von den Churfürsten widerlegt 78
" " Fürstl. Gutachten dringt auf die Amnistie 79
" " Hoffnung zur Aufhebung der suspension 95
Effectus suspensivus Amnistiæ worzu der Kayser nicht geneigt ist pag. 101
" " unhinlängliche Resolution 106. 115. 117
Evangel. Lehre in dem Hzthum behauptet. 2. 125
- - Gesandten Uneinigkeit. 142
- - Zur Einigkeit ermahnet. 204
- - wollen von dem verglichenen nicht weichen. 221
Excellenz-Stritt wird von Bayern erweckt. 99.
- - ist den Tractaten hinderlich. 114
Executio pacis. 242. 244 235
- - wird geschlossen. 243
- - will dem Kayser nicht eingeraumt werden. 236

Fasttäge, wie sie gehalten werden sollen. 88
Forstner (Christoph) nach Paris geschickt. 84
Fränkisch Krayß unterstützt die Würtemb. restitution 57
Frankfurtische Reichsdeputation soll auf den Friden gedenken. 42. conf. Deputationstag.
- - nimmt den Anfang. 48
- - Würtemb. Gesandte dahin geschickt. 50
- - erhalten bey derselben Audienz. 57
- - soll verstärckt werden. 60.
- - wird aufgehoben. 95.
Französische Gesandten laden den Herzog Eberh. zum Friden Convent im. 75. 81
- - Kayserl. Mißfallen darüber. 77
- - Königs bezeugender Ernst zum Friden. 80
- - Zweifel an derselben Aufrichtigkeit. 82. 195
- - beweisen ihre Partheylichkeit. 83. 84 103. 154
- - können keine Genugthuung fordern. 86
- - wollen wegen der geistl. Güter sich nicht einlassen. 93. 154 183 246 227
- - Unwillen über Kayserl. Resolution. 97. 107
- - versprechen den Evangelischen guten Beystand 130

Fran-

Französ. Gesandten Völker bedrängen das Herzogthum ibid. pag. 153. 181. 233
- - Feindseligkeiten dessen Commendanten zu Philippsburg. 145. 155. 247
- - genehmigen alles verhandelte wegen Würtenb. Restitution. 147. 227
- - Interesse beruhet auf der Evangelischen Freyheit. 158
- - sind mittlere im puncto gravaminum 158
Französisch Satisfaction wird verglichen. 159
- - Gesandte entzweyen sich über dem pcto Avtonomiæ. 159
- - Geistlichkeit schießt vieles Geld zu disem Krieg. 178
- - greiffen in die Herrschafftl. Gefälle. 181
- - wollen bessere Fridensbedingungen haben 198
- - Tractaten angefangen zu Osnabrüg 247
- - werden nach Münster gezogen. 251. 253
Freye Zug wird von Würt. Gesandten vorgeschlagen. 162
Fräulen-Steur wird zwischen Mömpelgard und Würtenb. strittig. 36
Friden, nahe Hoffnung darzu. 17. 50 162
- - Congreß wird aufgehalten. 34. 42. 167
- - handlungen durch unnöthige Stritte verzögert. 97. 99. 106.
- - der Anfang damit von Frankr. u. Schweden gemacht. 98
- - sollen nach Art der Reichstäge geführt werden. 100
- - werden mit dem Bruch bedrohet. 107
- - durch Culmbach und Würtenb. solches gehindert 109
- - Schwed- und Französ. Vorschläge. 113
- - Berathschlagungen angefangen. 118
- - sollen in gleichem Schritt mit beeden Kronen gehen. 134
- - zwischen Spanien und Frankreich ausgesprengt. 156. 187 221
- - wird von Spanien gehindert. 158
- - vom Kayser jetzo betrieben. 164
- - wird eyfrig betrieben. 189
- - die Widerspenstigen werden mit Straff bedrohet. 197
- - auf Verbesserung desselben wird angetragen. 198
- - ist einer Aufflossung nahe. 198. 226
- - wird mit Frankreich fortgesetzt. 202. 243
- - durch unversehene Stritte verhindert. 210
Friden nichts soll ohne Genehmhaltung der Stände geschlossen werden. pag. 217
- - mit Schweden wird geschlossen 244
- - Unterschrifft desselben ist strittig. 245
- - Tractaten mit Frankreich werden angetretten. 247
- - ist sehr weißlich bedacht. 253
- - wird unterschrieben von den Gesandten 255
- - von Kayserlichen ein Instrument übergeben. 225
Fridensgelder, sihe Schweden.
Friderich, Prinz von Würt. in Franz. Diensten. 44
- - steht in grossem Ansehen wegen seiner Tapferkeit. 49
- - wird Commendant zu Rotweil 68
- - geht in Hessische Dienste. 95
- - begehrt eine Theilung von Hz Eberhar. 193
Fürsten wollen von den Fridenshandlungen ausgeschlossen werden. 53. 95. 96. 99
- - scheuen sich solche zu besuchen. 79
- - werden von Frankr. darzu ermuntert. 82
- - von dem Kayser zugelassen. 104
- - Fürsten und Städte-Collegia wollen getrennt werden. 151
Geburt Prinzessin Dorotheen Amalien. 45
- - Christinen Charlotten. 109
- - Prinz Wilhelm Ludwigs. 181
Geistl. Vorbehalt wird berathschlagt. 119
- - warum er eingeramt worden. 216
Geißigkofler Würtenb. Statthalter. 23. 87
- - tritt Tractaten an wegen der Vestungen. 125
Georgen, Kloster, von Catholischen beharrt. 171. 184. 212. 223
- - dessen Unbefugsamkeit erklärt. 213. 218
- - Ansprach wird von Catholischen nachgelassen. 225
- - und wieder hervorgesucht. 227
- - vollkommen verglichen. 231
Gilde Haesische Völker thun grossen Schaden. 19
Godofredus, Franz. Geschichtschreiber bey den Münster-Tractaten. 161
Göppingen, Cathol. Religion eingeführt. 78. 81
- - von Oesterr. Amtleuten verlassen. 172
Goßlarische Fridenshandlungen. 29

Gravamina zeigen günstige Aussicht. p. 15. 110
- - diser Punct will von Catholischen nicht angenommen werden. 16. 108
- - deren Auswechßlung macht gute Hoffnung 17
- - dise verschwindet wieder. 23
- - haben disen Krieg erregt. 87. 157. 176. 231
- - deren Vergleichung vom Kayser betrieben. 108
- - zu deren Vergleichung Varnbüler ernennt. 119
- - Tractaten zu Osnabrüg angetretten. 127. 210
= = Catholische bezeugen schlechte Lust darzu. 142. 232
= = 3. Catholische aus dem Schwäb. Krayß zu diser deputation verordnet. 144
= = Evangel. Erklärung setzt die Catholische in Unruhe. 151. 158
= = wird wegen der Franzosen Lateinisch übersetzt. 157
= = Handlungen sollen zu Osnabrüg geschehen. 164. 168. 170
= = Würtenb. Restitution unrecht darunter gezogen. 176
= = Kayserliche begeben sich nach Oßnabrüg 177
= = Catholische haben keinen Abscheu mehr davor. 183
= = Punct vollkommen verglichen. 231
= = von deu Kayserlichen autoritative erhalten. 231
Greifenbergische Schuld Gr. Schlicken anerbotten. 130
= = ingleichem dem Gr. Trautmansdorf. 96
Güglingen von den Franzosen geplündert. 89
Harburg will von Frankreich angesprochen werden. 247. 249
Henriette Louyse, Prinzessin an Brandeb. vermählt 35
Heilbronn wird belagert von den Schweden 153
- - eine Citadell von Franzosen angelegt 199
Herren-Alb Cl. ausgeplündert 41
Hessen (Cassel) Landgrävin dringt auf die Besuchung des Friedens-Convents 69. 76
- - bedient sich des Würtenb. Unglücks zu seinem Vortheil 100
Hessen (Cassel) von Friedens-Tractaten ausgeschlossen pag. 107
- - alternation mit Würtenberg 119
Heydenheim soll an Bayern abgetretten werden 102. 104. 184. 185
- - welches die Franzosen als ungereimt erklären 157. 194
- - von den Bayr. Amtleuten verlassen 172
- - von Würtenb. in Schutz genommen ibid
- - dessen Restitution eine conditio, sine qua non. 189. 190
- - von den Kayserlichen die Uebergabe an Bayern beharrt 190
- - Chur-Pfalz soll die Bayrische Auforderung ersetzen 192
- - Kayserliche machen gute Hoffnung zur Restitution 192. 194
- - ein Ersatz dafür begehrt 193
- - Bayrische Ansprach hindert den Friden 222
Hirsau Cl. wird ausgeplündert 41
Hofgericht wird wieder gehalten 2
Hohen-Stauffen. siehe Pfandschafften
Hohen-Twiel wird belagert 28. 71
- - mit einer eroberten Orgel versehen 47
- - vergebliche Tractaten wegen derselben Uebergab 74
- - wird von den Weimarischen entsetzt 75
- - ist seinen Nachbarn beschwerlich 102
- - kommt unter Französischen Schutz 126
- - deren Schleiffung auf die Bahn gebracht 139
- - welches verworffen wird 151
- - soll von Frankreich unentgeltlich zurukgegeben werden 194
- - ist Oesterreich in gutem Angedenken 235
Hungarn die Uebung der Evangel. Religion gestattet 206
Jesuiten suchen sich im Würtenb. einzuschleichen 73
- - verklagen den Herzog am Kay. Hof 126
Justitz-Punct wird abgehandelt 230
Kaufbeuren sucht Würtenb. Beystand 88
Kayser sucht vergeblich dem Herzog zu helffen 19
- - dessen Befehle schlechte Würkung 20
- Gewissen von den Ordensleuten bedrängt 20
- - Klagen über denselben 43. 140
- - unzeitige Furcht für dessen Ungnade 61

Kayser dessen Gesandte zu Münster und Osnabrüg pag 92
-- will eine Monarchische Regierung haben 94
-- dessen hartes Verfahren wird erkannt 140
-- dessen Gesandten Handlungen für nichtswürdig erklärt 133. 140
-- zeigt grösseren Ernst zum Friden 164. 209. 253
-- Gesandten hartes Betragen ist Hz. Eberh. nutzlich 180
-- dessen Gesandten Wankelmüthigkeit 190. 212. 227
-- wird mit einem Röm. König bedrohet 209. 253
-- Gesandte durch unruhige Leute schüchtern gemacht 212. 220
-- begehrt 100. Römer-Monate 242
-- soll des Reichs Schaden ersetzen 253
-- Legations-Secretarius Egon Gail 231
Kaysheim, Abts, gewaltthätig Verfahren 78
Kempten Händel zwischen der Stadt und Stifft 164
Kirchen und Schuldiener werden bedrängt 25
-- ihnen die Besoldungen vorenthalten 42. 66. 153
-- Landschafftl. Beytrag zu deren Erhaltung 233
Königsbronn als ein Cathol. Kloster angegeben 143
Krayse werden eingeladen zum Frankf. Convent 51. 83
-- welche auch bey den Fridenshandlungen erschienen 95
-- deren Beschickung wird unbrauchbar 99
Lampadius, Braunschw. Gesandten Ausschweiffungen 142
-- sucht untüchtig sich ein directorium anzumassen 143
-- sucht einen andern Weeg zum Friden 161. 162
-- bekommt einen Verweiß von Würtenb. Gesandten 163
Landschafft hindert die Bevölkerung des Landes 39
-- Ausschüsse leyden verdächtige Nachreden 70
Landtag wird ausgeschrieben 70
Lauffen ausgeplündert 89
Leben, unterlassene Muthung soll nicht schaden 210
Lengerischer Convent wird gehalten p. 150
Leuxelrings Verleumdungen wider Hz. Eberh. 5
-- wird als ein unruhiger Kopf erklärt 205. 223
-- greifft der Kayserl. Gesandten Handlung an 212
Liebenzell ausgeplündert 89
Liechtenstern, Closter, mit Nonnen besetzt 78. 81
Lüneburgische Gesandte verwirrt die Fridenshandlung 64
Lützauischer Tractaten Anfang 17
Magdeburg von Fridenshandlungen ausgeschlossen 107
Marpach, Stadt, ausgeplündert 41
Maulbronn, Closter-Amt, behauptet Sitz und Stimme auf Landtägen 70
-- Closter in Franz. Schutz 103. 123. 247
-- Abt bedrängt Hz. Eberharden und seine Unterthanen 117. 155
-- wird von Chur-Trier unterstützt 123
-- unter die Catholische Klöster gerechnet 143
-- Ordensleute erbiethen sich zu dessen Restitution 171
-- sucht bey Frankreich vergeblich Hülfe 171
-- ist so gut, als manches Bistum 178
-- wird von Speyrischem Bischoff angesprochen 254
Meckmül Amt wird angefochten 3
Meynzischer Gesandten unschickliches Betragen 203
Modus consultandi wird verglichen 111. 166
Mömpelgard will den Fridens-Congreß nicht beschicken 100
-- erster Auffsatz des Fridens-Articuls 101
-- macht Hz. Eberharden besorgt 140. 199
-- falsches Betragen der Kayserlichen wegen derselben 141
-- will von Frankr. erkaufft werden 200. 247
-- soll den Friden auch unterschreiben 245
Münsingen, Stadt, von Bayrischen übel behandelt 45
Murhard, Abt daselbst gefangen weggeführt 41
Myler von Ehrnbach an Kay. Hof geschickt 67
Nagold, Schloß, eingenommen 84
Neckarfluß drohet Gefahr 37. 39
Neidlingen, wird dem Amnistie-Puncten eingerückt 190
Nellingen, verglich mit dem Abt zu St. Blasi 30
Neuenstatt dem Herzog zurückgegeben 119. 121

Oberkirch, Strittigkeit mit dem Bischoff zu Straßburg pag. 161. 216
" " soll restituiert werden 245
Oesterreich. Unbilligkeit gegen Würtenb. 133. 141
" " wird eines spolii bezüchtigt 171
Ordensleute suchen den Friden zu durchlöchern 24
siehe Closters-Inhaber
Osnabrück, Bistum, erschwehrt die Würtenb. Restitution 188. 189
" " hindert den Friden 223
Oxenstirn, Grav, mit Salvius mißhellig 114. 165
" " begehrt an die Evangelische ihn in der Würtenb. Restitutions-Sach nicht zu verlassen 177
" " dessen Beständigkeit in der Würtenb. Restitution 218
Pfalburger, Beschwerden über dieselbe 33
Pfandschafften von Oesterreich angesprochen 121. 133. 142. 174
" " um deren Restitution wird angesucht 124. 139
" " Oesterreichische Forderung wird als unbillich erklärt 150. 156. 174
" " will dannoch beharret werden 165
" " Würtenb. gesteht keine Pfandschafft ein 171
" " dise Sache hindert den Friden 177
" " Oesterreich begibt sich diser Ansprach 185
Plumern in den Restitutions-Articul eingerückt 190
" " will dem Kays. Gesandten Volmarn gegeben werden 195. 196
" " soll dem Herzog zuruckgegeben werden 231
Philippsburg, Commendanten hartes Verfahren gegen Würtenberg 254. 256
Policey und Justitz scheinen verbannt aus Würtenb. 31. 37
Prälaten-Stand im Herzogthum aufrecht erhalten 32. 71
Pragerischer Neben-Receß aufgehoben 6
Räuber (Placidus) der Ordensleut Agent zu Wien 121
Rechenzhofen, Frauen-Closter angesprochen 3
Reformierte, deren Einschliessung wird erschweret 111
Reichenbach, Kloster, von den Catholischen beharrt 171. 184. 223
Reichenweyer wird von Frankreich angesprochen pag. 247. 249
Reichs-Armee soll von 3. Kraysen unterhalten werden 43
Reichs-Hof-Rath kan in Religions-Sachen nicht erkennen 81
" " dessen Partheylichkeit 138
Reichsschlüsse nur für einen Rath gehalten 62. 68
Reichs-Stände von Schweden zur Vermittlung vorgeschlagen 81
" " deren Trägheit zum Friden verwiesen 82
" " als internuncii vorgeschlagen 99
Reichs-Städte Votum decisivum in Zweifel gezogen 151
Religions-Gleicheit dient zur Französ. Sicherheit 129
" " leydet den Weeg Rechtens nicht 157
Restitution Hz. Eberh. scheint nahe zu seyn 16. 25
" " deren soll im Reichs-Gutachten gedacht werden 63
" " findet am Kayserl. Hof keinen Beyfall 67
" " Pabst widersetzt sich derselben 68
" " von Bayern und Cölln betrieben 79. 212
" " Schwedens anerbiethen darzu 97. 133
" " Hoffnung darzu gemacht 107. 109. 143. 189. 209. 217
" " wird von Oesterreich als richtig erklärt 118
" " soll bey dem Kayser gesucht werden 120
" " Ränke des Gegentheils dawider 131
" " wird sehr gerecht erkannt 133. 180
" " namentlich alle entzogene Stücke zu benennen nöthig gehalten 140. 149. 186
" " der Schweden Ernst zur Würtenb. Restitution 177
" " da die Kayserliche auch nicht weichen wollen ibid.
" " wird wohl zehenmal beschlossen und wider bestritten 178. 214. 218
" " ist auch nach dem Prager-Friden billig 179. 209
" " den meisten Catholischen gleichgültig 180. 220
" " von den Evangelischen einmütig beschlossen 183
" " Kayserliche wollen die Bestimmung der Güter nicht bewilligen 186

Resti-

Restitution hindert die Fridenshandlungen nicht pag. 196
= = von den Kays. versichert 220. 225. 231. 235
= = von Brandenburg unterstützt 224
= = anerbottene Restitution dem protocoll einverleibt 227
= = vollkommen berichtigt 231. 235
Ritterschafft Vorgangsstritt mit den Reichs-Städten 143
= = sucht von aller Landsfürstl. Obrigkeit frey zu seyn 184
= = wird damit abgewiesen ibid
Roderich, Hz zu Würt. erbietet seine Dienste 91
= = dessen schlechte Aufführung gegen Hz Eber. 173
Römer-Monate werden zuviel eingezogen. 2. 30. 67
= = zur Unzeit beschlossen. 18. 37
= = ausschweiffende verlangt. 67
Römischer Kön. in Vorschlag gebracht 209. 253
Rotweil wird von Franzosen belagert 67
Sachsen, (Chur) wankelbares betragen. 63. 65. 107. 141. 160. 146. 209
= = setzt Hz Eberh. in grosse Verlegenheit, 102
= = sind gewaltthätig. 120
= = tretten Tractaten an mit den Kayserl. 146
= = verwirren die Fridenshandlungen mit neuen Planen. 149. 223. 229
= = übernimmt das Evang directorium. 160
= = Churfürst von seinen Räthen unrecht berichtet. 229
Sachsen-Altenburgischer Gesandten schädlich Betragen. 189
Salmansweilischer Hof zu Nürtingen. erlangt. 98
Salvius, Schwed. Gesandten, mit Oxenstirnen mißhellig. 114
= = ist geitzig. 115
= = wanket in der Würtenb. Restitutions-Sache. 218
Satisfactio militiæ wird vorgeschlagen. 234
siehe auch unter Schweden.
= = wird von Bayern gesucht in Schwaben und Franken. 235. 237
= = Würtenberg will nichts dazu geben 235
= = Schwedis. durch Varnbülern gemässigt 239
= = die 5. Millionen vom Fürsten Rath bewilligt. 240
= = Hessische begehrt. 238
Schlick, Grav, andringen wegen beybehaltung der ihm geschenkten Herrschafften p. 4. 26. 131
Schwäbisch Crayß hat keinen Lust, zur Beschickung der Frankf. Deputation. 51
= = bittet den Kayser um die Beschickung des Fridensconvents. 83
= = dessen Gesandten gehen nach Münster. 95
= = Abschickung wird unbrauchbar. 99
= = dessen Evang. Ständen wollen von allen Deputationen ausgeschlossen werden. 143
Schweden ladet Hz Eberh. zum Fridens-Convent ein. 59. 69
= = deren Genugthuung für billig gehalten. 86
= = erbiethet sich gegen Würtemb. zum Beystand. 97. 111. 191
= = Königin zur Gevatterschafft erbethen. 109
= = Genugthuungsforderung ist ausschweiffend. 111
= = Genugthuung in der Stände restit. 114. 219
= = Gesandte sind uneinig. 114. 148. 159
= = werden als Mittler im puncto grav. von Catholischen erbethen. 128. 149
= = Eyfersucht gegen Hz. Eberharden 131
= = begehrt eine über mäßige Genugth. 193
= = macht Hz. Eberh. sehr verlegen. 199
= = gibt Bayern was es verlangt. 200
= = Fridens-Gelder Handlung. 241. 249. 239
= = deren grosse Summe. 255. 238
= = bezeugen einen Unwillen gegen Bayern. 228
= = Legations-Secretarius Gustav Hansen. 231
= = nehmen Quartier in Würtenberg. 233
Sophia Louyse, Prinzessin, gebohren. 36
Spanien sucht den Friden zu hindern. 253
Speir, Bistum spricht Maulbr. an 198. 248. 254
= = wird widersprochen 249 255. 225
Steinheim, Frauenkl. abgebrennt 44
Steuren, eine alte Cameral Einkunfft 33
Stip. theolog. seinem Umsturz nahe. 31. 69
= = Landsch. trägt bey zu dessen Erhaltung 32. 251
= = von tüchtigen Leuten sehr entblösset 150
= = dessen Unterhalt der Landsch. zugemuthet 232
Straßburg, Stifft, soll den Evang. bleiben 196
Stuttgard Einkünfften dem Herzog zum Unterhalt angewiesen 31
= = stehet in grosser Gefahr 89
Synodus wird gehalten 250
Teutschlands Wohlfart besteht im Gleichgewicht der Religionen 91

Thumbshirn, Sächsen-Altenb. Gesandten Ausschweiffungen pag. 143 147
" verwirrt alle Fridenshandlungen 219.229
Trautmansdorfs Andringen wegen der ihm geschenkten Herrschafften 4. 16. 26. 96. 114
" " kommt zu Münster an 109
" " erbeuth sich zur Würt. Rest. 110. 118. 119
" " dessen Ankunfft für einen Vorbotten des Fridens gehalten 114
" " ist geldsüchtig 114
" " erschweret die Fridenshandlungen 115
" " wird falscher Ränke bezüchtigt 140. 141
" " unanständige Aufführung bey einer conferenz 167
" " gibt gute Vertröstung zur Würt. Rest. 183
" " tritt aber wieder auf die widrige Seite zuruck 188
" " wird von Catholischen übel angesehen 188
" " dieselbe suchen ihn zu stürzen 197. 202
" " reyßt wider an den Kayserl. Hof 201
Trierischer Vorbehalt wegen geistl. Güter in Würtenb. 199
" " Churfürst hat keinen Churf. Anschlag 237
Tübingen, Universität mit Umsturz bedrohet 69
" " Schloß von den Franz. eingenommen 181
Turenne fällt in Würtenb. ein 88
" " hält sich daselbst auf 256
Tuttlingen wird eingenommen und geplündert 41
Varnbüler (Joh. Conr.) kommt als Würtenb. Gesandter zu Münster an 91
" " geht nach Osnabrüg 92. 111
" " wird nach Hauß beruffen 100
" " von den Schwedischen geehret 146. 159
" " stehet für den Riß bey befürchteter Trennung 151. 163
" " wird von den Schwed. zu Rath gezogen 217
" " seine Verdienste bey den Schwedischen Fridensgeldern 241
" " zu Oxenstirns Hochzeit eingeladen 248
" " verfasst das Kayserl. Fridens-Patent 256
Venedig zur Fridens-Unterhandl. vorgeschlagen 71
Vestungen sollen Hz. Eberharden eingeraumt werden 181. 197
" " welches Bayern abschlägt 201
" " finden Schürigkeiten 243
Ulrich, Hz, will die Restitution befördern 7
" " dessen Reyse nach Dänemark 59 seq.
Vogt-Gerichte, Beschwerden dawider p. 233.
Vollmar, Kays. Gesandten, verdient schlechtes Zutrauen 109
" " dessen falsche Kunstgriffe 219
" " versichert die Würtenb. restitution 220
" " und ist doch unwillig über deren Unterstützung 224
" " bezeugt sich gut Würtenbergisch 232
Vorzugsstritt von Hessen vor Würtenb. mißbraucht 100
Waffenstillstand zwischen den Kronen und Bayern wird vorgeschlagen 135. 161. 180
" " wird von Bayern nicht gehalten 200
" " und wieder aufgekündet 204
Waltenbuch ausgeplündert u. hart gehalten 46
Wein das einige Mittel Geld zu erhalten 38. 58
Weinsperg wird restituiert 119. 121
Werth (Jean de) bey Heppach geschlagen 45
Weyler, Frauenkloster wird abgebrannt 45
Weymar. Armee Einfall in das Land 9. 41. 43. 83. 88.
" " bedrängt dasselbe unerträglich 13
" " wird zum Weichen gebracht 46. 47
" " soll zum Kayser übergehen 49. 55
" " wird bey Tuttlingen geschlagen 68
Widerhold nimmt Balingen durch List ein 8
" " erobert Wildenstein und Homburg 40
" " überfällt die Stadt Uberlingen 47
" " wird seinen Nachbarn beschwerlich 71
" " dessen beständige Treu 72
Wilhelm Ludwig, Herzog gebohren 181
Winnenden, Stadt und Amt, ausgeplündert 41
Würtenbergs betrübter Zustand 18. 19. 37. 44. 70. 90. 153. 193. 233
" " zu bevölkern gesucht 33. 37
" " dise Anstalt wird von der Landschafft gehindert 38
" " leydet grossen Schaden von den Bayrischen 53. 65. 80. 83
" " kan den Franz. Schutz nicht erlangen 84. 89
" " Votum strittig gemacht 116
" " dessen Verdienste gegen dem Evang. Wesen 163
" " soll um seines Bündnus willen gestrafft werden 176. 190
" " leydet vieles Unrecht von Oesterreich 191
" " Verlust auf 100. Millionen geschätzt 215
" " von dessen Freunden bedrängt 233
Würzburg gute Gesinnung zur Würt. Restitution 85.

Tab. I.

fig. 7.

fig. 8.

fig. 9.

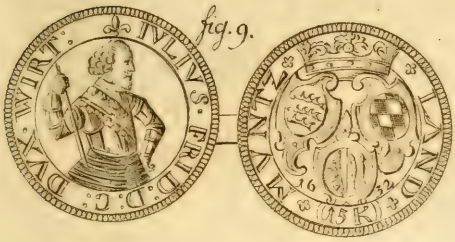

fig. 10.

fig. 11.

fig. 12.

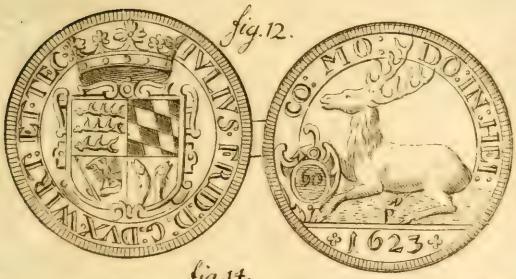

fig. 13.

fig. 14.

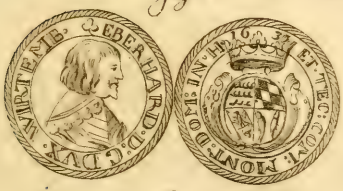

fig. 15.

fig. 16.

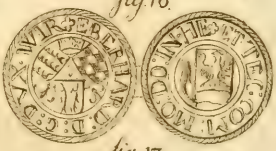

fig. 17.

fig. 18.

fig. 19.

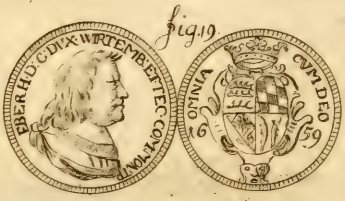

fig. 20.

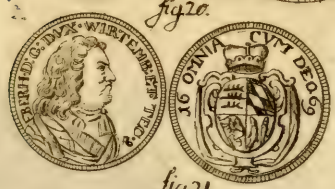

fig. 21.

fig. 22.

fig. 23.

Tab. II.

fig. 24.

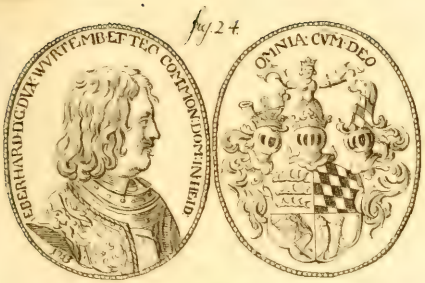

fig. 25.

fig. 26.

fig. 27.

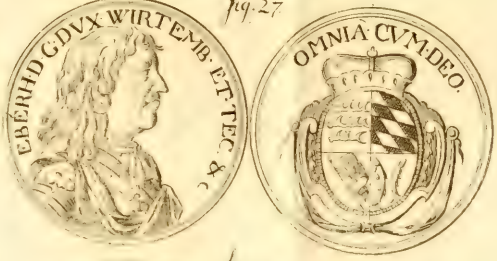

fig. 28.

fig. 29.

fig. 30.

fig. 31.

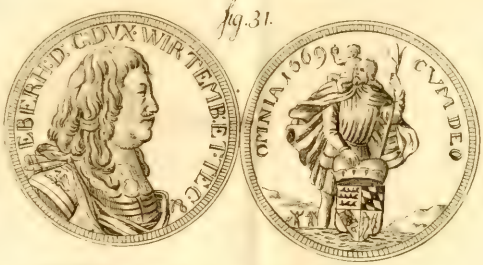

fig. 32.

fig. 33.

Coll. M. 3 Tafl.
D.